WIDENER LIBRARY
HX 3BEB 3

Ger 8628.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichte

Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kuntze.

1859.

Geſchichte

der

Haupt- und Reſidenzſtadt

Dresden

von der früheſten bis auf die gegenwärtige Zeit

von

M. B. Lindau.

Erſter Band.

Dresden,

Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kuntze.

1859.

Ge 5628.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 6 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Vorgeſchichte.

Unſere Geſchichte hat eigentlich erſt mit der Zeit zu beginnen, wo Dresden aus dem Dunkel einer fernen, vielfach befabelten Vergangenheit hiſtoriſch unzweifelhaft in die Reihe deutſcher Städte tritt — wo die Uranfänge ſeiner Entwickelung zu finden ſind und auf ſicherem urkundlichen Boden ſich verfolgen laſſen. Dieſe Zeit fällt ungefähr in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Was jenſeit derſelben liegt, iſt für unſern Gegenſtand ein Gebiet, auf welchem zum Theil mit Aufwand großer Gelehrſamkeit geforſcht und vermuthet, aber nur wenig bewieſen worden iſt. Dennoch muß auch dieſer Periode ihr Recht werden, und wenn wir auch nicht bei den verſchiedenen zum Theil völlig unhaltbaren Meinungen und Behauptungen hinſichtlich der Begründung und Entſtehung Dresdens und ſeines Namens zu verweilen brauchen, ſo wollen wir doch, um die Lücke bis zu dem angegebenen Zeitpunkt auszufüllen, und um Gelegenheit zu Schlußfolgerungen für unſern Zweck zu finden, uns wenigſtens bemühen, die allgemeinen Verhältniſſe des Landes kennen zu lernen, zu deſſen Mittelpunkte Dresden allmälig ſich zu erheben begann.

Zu Anfang der chriſtlichen Zeitrechnung waren nach dem Zeugniß römiſcher Schriftſteller die Hermunduren die Bewohner des jetzigen meißner Landes. Ein Nomadenvolk germaniſchen Stammes durchzogen ſie, Viehzucht treibend, vielleicht urſprünglich vom nördlichen Böhmen aus, das Gebiet zwiſchen Elbe, Mulde, Pleiße, weißer Elſter und Saale. Strabo gedenkt ihrer

zuerſt und bezeichnet ſie als einen Volksſtamm, der keine feſten Wohnſitze hatte, ſondern bald da bald dort, wo eben gute Weide zu finden war, ſeine Hütten aufſchlug. Er ſetzt ſie an die Elbe nach Morgen hin und bezeichnet die Longobarden als ihre Nachbarn. Alle anderen Nachrichten von den Hermunduren verdanken wir Tacitus, der ihrer mehrmals erwähnt. Er berichtet in ſeinen Annalen (II. 63.) beim Jahre 19 n. Chr. von einem Siege derſelben über die Gothonen, die ihre Sitze hauptſächlich in Oberſchleſien und einem Theile von Ober-Ungarn und Mähren hatten, und beim Jahre 50 n. Chr. (Annal. XII. 29. 30.) von einem andern Siege der Hermunduren und der wahrſcheinlich in Schleſien wohnenden Lygier über den von den Römern zum König der Suevier eingeſetzten Vanius und ſeine Verbündeten, die Jazyger. Im Jahre 59 n. Chr. (Annal. XIII. 57.) kämpfen die Hermunduren mit den Catten oder Heſſen wahrſcheinlich an der Saale um Salzquellen, woraus ſich ergiebt, daß ſie ſich ſchon damals dieſſeit und jenſeit der Elbe bis an die Saale ausgebreitet hatten. Zu Ende des erſten Jahrhunderts gedenkt Tacitus ihrer (de Germ. C. 41) als Freunde der Römer, während ſie um Mitte des zweiten Jahrhunderts mit den Quaden und Sarmaten und den meiſten anderen deutſchen Stämmen im markomanniſchen Kriege gegen die Römer im Kampfe ſtehen.

Aus all dieſen Nachrichten geht hervor, daß die Hermunduren die älteſten Bewohner des jetzigen meißner Landes geweſen ſeien, ſowie daß ſie nicht bloß als unſtät umherziehende Nomaden, ſondern auch in echt germaniſcher Weiſe durch Kämpfe und Eroberungen ſich ausbreitend immer mehr an Gebiet gewonnen haben, bis ſie endlich, von den Kriegszügen der deutſchen Völker ergriffen, in dem allgemeinen Chaos ringender Volksſtämme wie manche andere ſich verloren. Denn mit dem Ende des vierten Jahrhunderts iſt ihr Name in den Gegenden, welche ſie ſeither bewohnt hatten, verſchwunden. Vielleicht ſind ſie in dem um dieſe Zeit in der Geſchichte auftretenden und in Sprache und Sitte als echt deutſchen Stamm ſich kundgebenden Volke der Thüringer wiederzuerkennen, deren Gebiet ziemlich innerhalb derſelben Gränzen ſich ausbreitet, mögen nun die Hermunduren, wie einige Geſchichtſchreiber vermuthen, unter dem neuen Namen der Thüringer als weit verbreitetes mächtiges Volk ſich fort-

gepflanzt oder wie viele andere früher vorhandene ältere Stämme in der Gesammtheit der Thüringer sich aufgelöst haben. Das Reich der Thüringer, zur Mitte des fünften Jahrhunderts über mehre Theile des mittleren Deutschlands bis nach Böhmen hin sich erstreckend, seit der Völkerwanderung zugleich die erste und früheste Vereinigung deutscher Völkerstämme im Innern Deutschlands mit festeren Wohnsitzen und festeren staatlichen Verhältnissen, war eine sichere Schutzwehr gegen die Slaven, die wahrscheinlich durch fremde Nationen von Osten und Norden her aus ihren ursprünglichen Gebieten, östlich von der Weichsel und nördlich von den Karpathen, verdrängt, den Bewegungen der germanischen Völker folgten und allmälig theils nach Westen, theils nach Süden sich ausbreiteten. Als aber ungefähr 530 das mächtige Thüringer Reich durch seine Nachbarn, die Franken und durch den mit diesen verbündeten norddeutschen Völkerstamm der Sachsen, nach langen Reibungen und blutigen Schlachten an der Unstrut zertrümmert wurde, war dies für die slavischen Völker eine günstige Gelegenheit, immer weiter nach der Elbe vorzudringen und die dort wohnenden Deutschen zu unterwerfen. Denn obgleich anzunehmen ist, daß die ersten germanischen Bewohner unsres Elbthales, soweit sie im Stande waren, den Kriegszügen sich anzuschließen, ihre alten Wohnsitze verlassen hatten, als die Slaven hier eindrangen, so ist doch zu bezweifeln, daß der letzteren Einwanderung ganz friedlich und ohne Gebrauch der Waffen erfolgt sei. So entvölkert die Landstriche unserer Heimat auch sein mochten, so waren doch jedenfalls nur Abzüge der jüngeren kriegslustigen Generation erfolgt, aber germanische Volksreste zurückgeblieben, welche bei dem Einzuge der Slaven nicht über die Saale zurückwichen, sondern ihre Besitzungen behaupteten und nur erst nach langen und hartnäckigen Kämpfen den Eindringlingen sich unterordneten. So finden wir um die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Gebiet zwischen der Elbe, Mulde, Elster, Pleiße und Saale im Besitze der Sorben, eines Hauptstammes jener Slaven, die sich alsbald unter verschiedenen Namen, aber in Sitte und Sprache fast völlig übereinstimmend, z. B. als Moraver in Mähren, als Czechen in Böhmen, als Lusitzer in der Niederlausitz, als Milziener in der Oberlausitz, als Heveller und Uckern in Brandenburg, als Obotriten im heutigen Meklenburg u. s. w., in den Gebieten deutscher Völker,

namentlich an der Oſtſee und an den Ufern der Elbe feſtgeſetzt hatten. Die Sorben (Surbi, Sorabi) oder Sorbenwenden bebauten das Land an der Oberelbe bis zur Saale, das nachherige Meißen, und das Havelland an und gaben dem von ihnen eroberten Gebiete den Namen Srbie, Sirbia, nach ihnen Sorabia genannt. Sie brachten Neigung zum Ackerbau mit und liebten es in größeren Gruppen zuſammen zu wohnen. Noch heutigen Tages deuten die Namen vieler Städte und Ortſchaften auf ihren ſlaviſchen oder ſorbiſchen Urſprung. Entſprechend den Gauen der deutſchen Provinzen, zerfiel das eroberte Gebiet der Sorben in Zupanien oder Subpanien (von Sud Gericht und Pan Herr) oder Herrſchaften. Wir nennen hiervon die Gaue Niſan, der von Scharfenberg bis an die damalige böhmiſche Gränze bei Pirna reichte, Glomace oder wie die Deutſchen es nannten Daleminze, von dem Stamme der Daleminzier oder Thalleute bewohnt, wahrſcheinlich ſo genannt weil ſie die fruchtbarſte Ebene Sorabiens inne hatten, mit dem Hauptorte Glomace (Lommatzſch), Milin mit Zwickau, Chutizi mit Chemnitz, Rochlitz u. ſ. w., Plisni mit dem Hauptorte Plisni (Altenburg), Neletici mit Halle, Scudici mit Skeuditz und Leipzig. Unter dieſen waren die Gaue Niſan und Glomace wahrſcheinlich die bedeutendſten. Der erſtere erſtreckte ſich, wie erwähnt, von dem nachherigen Scharfenberg über die heutige Dresdener Gegend bis an die böhmiſche Gränze und bis nach Bautzen. Weſtlich gränzte er an den Gau Glomace oder Daleminze und ſüdlich an das heutige Erzgebirge, das damals der ungeheuere Miriquidiwald bedeckte. In dieſem Gaue alſo haben wir die Uranfänge unſeres Dresden zu ſuchen, wenn die Vermuthung, daß der Urſprung deſſelben bis in jene Zeit zurückzuführen ſei, wirklich einige Berechtigung hat. Zahlreiche Ausgrabungen von heidniſchen Alterthümern, Urnengräbern mit bronzenen Schmuckſachen, Waffen u. ſ. w. in und um Dresden laſſen allerdings auf eine vielbewohnte Stätte der heidniſchen Zeit ſchließen, und eben weil Dresden erſt ſehr ſpät urkundlich genannt wird, ohne daß man erwähnt findet, wann, wie und durch wen es entſtand, dürfte man annehmen können, daß ein Ort dieſes oder ähnlichen Namens, ſei es Dorf oder Feſte, ſchon lange Zeit vor ſeiner Erwähnung vorhanden geweſen ſei, wenn er auch vielleicht noch nicht ſo bedeutend war wie manche

andere in den ſorbiſchen Gauen entſtandene Ortſchaften, die in der Geſchichte jener Zeit bereits genannt werden. Wäre Dresdens erſte Entſtehung jünger, fiele ſie in eine Zeit, wo die Geſchichte bereits lichter zu werden beginnt, ſo würden uns hinſichtlich ſeines Urſprungs nicht alle zuverläſſigen urkundlichen Belege fehlen wie es eben der Fall iſt. Hat man ſich doch, um Dresdens geheimnißvollen Urſprung zu erklären, ſogar ſchon bis in die Zeit des Nero Claudius Druſus verirrt, den man auf ſeinem zweiten Feldzuge nach Deutſchland (9 v. Chr.) bis an die Oberelbe vordringen und an der Stelle des heutigen Taſchenberges eines ſeiner Siegeszeichen (tropaea Drusi) aufrichten läßt, welchem Dresden ſeinen Namen verdanken ſoll! Ob die Sorbenwenden, als ſie das meißner Land in Beſitz nahmen, bereits einige von ihren Vorgängern, den Hermunduren, begründete feſtere Anſiedelungen vorfanden, obgleich von einem ſolchen faſt nomadenhaften Volksſtamm eine ſolche Hinterlaſſenſchaft kaum zu erwarten iſt, oder ob von ihnen die erſte Begründung der meiſten Ortſchaften ausging, aus welchen ſpäter mehre blühende Städte erwuchſen, läßt ſich geſchichtlich nicht nachweiſen. Wahrſcheinlich aber iſt es auf jeden Fall, daß den Sorben bei ihrer Vorliebe für geſellſchaftliche Gruppirung in feſteren Anſiedelungen die günſtigen Verhältniſſe nicht entgangen ſeien, welche die Stätte, die heute eine der ſchönſten Städte Deutſchlands trägt, ſchon damals zur Anlegung eines Wohnſitzes empfehlen mochten. Man vermuthet, daß am rechten Elbufer, wo das nachmalige Altdresden (Neuſtadt) entſtand, die ſorbiſche Fähre gelegen, die vielleicht, als Hauptverbindungsmittel der ſorbiſchen Anſiedelungen in dem an beiden Ufern der Elbe ſich ausdehnenden Gaue Niſan, vorzugsweiſe Traſi, Fähre, genannt wurde. Dieß iſt der erſte einigermaßen feſtere Haltpunkt für die Entſtehung der Stadt und ihres Namens. In unmittelbarer Nähe der Fähre mochten ſich zunächſt Fiſcher anſiedeln und ſo entſtand allmälig ein Dorf, ein Slobode, das von ſeiner Lage an einem ſchiffbaren Fluſſe begünſtigt und rings von ſchützendem Walde umgeben, wahrſcheinlich immer mehr Anſiedler, ſpäter namentlich chriſtliche Wenden, heranzog und jedenfalls nicht wieder aufgegeben und ſpäter wohl auch befeſtigt wurde. Daß aber die ſorbiſchen Anſiedler auch gegenüber, auf dem linken Elbufer ſich feſtſetzten, beweiſen Namen wie Oſtra (Oſtrowo d. i. Inſel) und Poppitz (Lagerplatz?) in der heutigen

Annenvorstadt. Noch im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert stieß man bei Anlegung von Gärten und bei Erbauung von Häusern in Alt- und Neustadt auf Urnen und andere Ueberreste wendischen Ursprungs, die auf wendische Begräbnißplätze schließen ließen. Bei Anlegung des sogenannten türkischen Gartens fand man deren siebenzig.

Die Sorben behaupteten das Gebiet, das uns zunächst angeht, bis um das Jahr 928, jedenfalls aber nicht ohne vielfache Reibungen nach außen und von außen. Unsere genauere Kenntniß von ihnen beginnt erst mit der Zeit, wo sie ihre Kraft fühlend, mit den benachbarten Deutschen sich in Kämpfe einließen und in Folge dessen bei den deutschen Geschichtschreibern Erwähnung fanden. Sie sind der Macht der Deutschen erlegen, aber niemals ausgerottet worden und je mehr Nachklänge von den Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen dieser Slaven lange Zeit und theils selbst bis auf unsere Tage sich erhalten haben, desto näher dürfte die Veranlassung liegen, in Kürze die Forschungen zu überblicken, durch welche uns das Volk, dem unser Vaterland die Uranfänge seiner Kultur, unsere Stadt vielleicht ihre erste Begründung verdankt, mit seinen politischen und gesellschaftlichen Eigenthümlichkeiten näher gebracht worden ist.

Die Slaven wurden unter diesem Namen den Schriftstellern von Byzanz und des westlichen Europas zwar erst im sechsten Jahrhundert bekannt, aber ohne Zweifel wußte schon der Vater der Geschichte von ihrem Dasein, denn die Callipiden, die Alazones, die landbauenden Scythen u. s. w., deren Herodot gedenkt, waren jedenfalls Slaven, die in Anbetracht ihrer ungeheuren Zahl, wie die Griechen, Lateiner, Celten und Deutschen, Autochthonen Europas gewesen sein müssen und nicht erst zur Zeit der Hunnen, Gothen u. s. w. in diesem Theile der Welt erschienen sein können. Plinius, Tacitus und Ptolemäus gedenken der Slaven unter dem Namen der Vinidae, Serbi, Slavani, allgemeiner aber wurde dieses Volk erst bekannt, als es seine ursprünglichen Wohnsitze verlassend südwärts und westwärts sich ausbreitete. Ob Uebervölkerung oder das Eindringen fremder Horden die Ursache dieser ungeheuren Auswanderung gewesen sei, ist unbekannt. Es waren aber im Allgemeinen keine verheerenden sondern mehr colonisirende und friedliche Invasionen. Die Slaven siedelten sich in den Ländern an, welche andere Nationen verlassen

hatten, um Ackerbau und Viehzucht zu treiben, so daß ihre friedliche Besitznahme meistentheils ein Gewinn für die Länder wurde, welche durch die Auswanderung ihrer früheren Bewohner und durch die Raubzüge fremder Volksstämme verödet und verwüstet waren. Sie pflegten den Ackerbau und verschiedene häusliche Fertigkeiten, sammelten Getreidevorräthe und zogen Rinderheerden und eröffneten überall einen nützlichen Handel mit den Erzeugnissen ihres Bodens und ihres Fleißes. Die hauptsächlichsten Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, die über die Slaven im Allgemeinen geschrieben haben, sind Procopius, Jornandes oder Jordanes, Agathias, der Kaiser Mauritius, Johann von Biclar und Menander. Sie nennen sie in byzantinischer Namensverstümmelung Sclaveni, Sclavi, während das Volk selber sich Slaveni oder Slavi nannte und auch später von deutschen Schriftstellern, die am baltischen Meere mit ihm in Berührung kamen, z. B. von dem Heidenbekehrer Adam von Bremen *) und dem Mönch und Geschichtforscher Helmold **) und anderen mit diesem Namen bezeichnet wird. Den Ursprung dieses Namens hat man in verschiedener Weise zu erklären versucht. Viele leiten ihn von dem Worte slava ab, das in allen slavischen Mundarten Ruhm bedeutet und welchem ohne Zweifel viele slavische Namen wie Stanislav (Stanislaus) d. h. Ruhmesgründer, Vladislav d. h. Ruhmesherrscher u. s. w. ihre Entstehung verdanken. Andere bezeichnen slovo, das in allen slavischen Mundarten „Wort" bedeutet als den Ursprung und es ist auch diese Deutung nicht zu verwerfen, da der Name in den verschiedenen Dialecten mit a wie mit o, nämlich als „Slavanie" und als „Slovanie" vorkommt. Die Vertreter der letzteren Ableitung stützen ihre Ansicht noch überdieß auf den eigenthümlichen Umstand, daß alle slavischen Stämme die Deutschen mit dem Namen „niemietz" d. h. stumm bezeichnen, und schließen daraus, daß die Slaven die fremde Sprache, weil sie dieselbe nicht verstanden, für eine unvernehmliche gehalten und die Deutschen daher Stumme, sich selber aber als im

*) Er starb um 1076 und schrieb eine historia ecclesiastica des Nordens (von 788—1072).

**) Starb gegen Ende des 12. Jahrhunderts und schrieb ein Chronicon Slavorum.

ausschließenden Besitz des wenigstens ihnen selber verständlichen Wortes Slovianie, Redende genannt hätten. Aber welcher Art das Stammwort des Namens der Slaven auch sein möge, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel, daß die Benennungen Sklaven (esclaves, slaves, schiavi etc.) und Sklaverei von der großen Menge namentlich am baltischen Meere angesiedelter Slaven sich herschreiben, die von ihren deutschen Besiegern auf den Märkten verkauft oder auf ihrer Scholle harter Knechtschaft unterworfen wurden. Alle westlichen Schriftsteller nennen übrigens die Slaven nicht bloß Sclavini, Sclavi, sondern auch Vinidae, Venedi und Wenden, ohne daß man den Ursprung dieses Namens genügend zu erklären weiß. Die Ueberreste slavischer Stämme in der Lausitz und in Sachsen werden noch heute Wenden genannt, während sie selber sich „Sirbs" nennen.

Der slavische Stamm der Sorben begann seine Ansiedelungen zunächst in den Niederungen und an den Ufern der Flüsse, deren viele noch in ihren jetzigen Namen ihre slavische Benennung erkennen lassen, z. B. die Weißeritz (Bistrizza oder Bisteritz, Bistrizze, wie sie noch 1206 in einem Diplom des Markgrafen Dietrich genannt wird, während sie in einer andern Urkunde von 1284 Wisteritz heißt), die Chemnitz (Caminzi, Chemnize), die Döllnitz, Polenz u. a. m. Es waren anfänglich nur kleine Dörfer, in welchen sie sich gesellschaftlich vereinigten, kleine aus Holz und Lehm erbaute Hütten, in welchen sie wohnten; denn sie waren wenigstens zur Zeit des Tacitus noch nicht mit dem Gebrauche von Bruch- und anderen Steinen bekannt, doch verstanden sie, wie uns dieser römische Geschichtschreiber berichtet, ihre Häuser fehrgeschickt mit einer bunten Thonerde zu bestreichen, die ihnen ein sehr freundliches Ansehen gab. Später, zu Ende des achten Jahrhunderts, als es galt, ihr Land oder sich selbst gegen immer gewaltsamer andringende Feinde zu schützen, begannen sie auch theils ihre Ansiedelungen zu befestigen, theils besondere Festungen zu erbauen, die aber ebenfalls nur von Holz waren. Daß aber trotzdem aus diesen Ergebnissen einer rohen Baukunst später und namentlich unter dem Einflusse der Deutschen blühende Städte und Ortschaften sich entwickelten, beweisen deren den slavischen Ursprung bekundende Namen, obgleich man nicht jeden Ort, dessen Name slavischen Ursprungs zu sein scheint, hinsichtlich seiner Entstehung auf die Sorben zurückführen

darf, da auch noch ſpäter, als bereits die Deutſchen ſchon lange die gebietenden Herren des Landes waren, nicht nur manche ſorbiſche Ausdrucksweiſe und Bezeichnung in der deutſchen Sprache ſich fortpflanzte, ſondern die ſlaviſche Sprache ſelber noch ſo ſehr verbreitet war, daß ſie zum Beiſpiel, wie Heidenreich in ſeiner Leipziger Chronik berichtet, in und um Leipzig erſt 1327 durch einen beſonderen Erlaß abgeſchafft und bei gerichtlichen Verhandlungen verboten wurde. Hat ſich doch bis auf den heutigen Tag in dem Munde des Volkes manche Ausdrucksweiſe erhalten, deren ſlaviſche Abſtammung nachweisbar iſt *).

*) Es iſt, wie Eberhard (S. 33 ſeiner Lobſchrift auf Prof. Thunmann, den Verfaſſer der „Unterſuchungen über die nordiſchen Völker") ſagt, ein Kennzeichen, daß eine Nation von einer andern iſt unterjocht und dienſtbar gemacht worden, wenn in der Sprache des einen unedlere zu den niedrigeren Beſchäftigungen des Lebens gehörige und im Munde des Pöbels gebräuchliche Worte, wie Schimpfnamen und Alles, was von dem gebildeteren Theile der Nation für unanſtändig gehalten wird, aus der Sprache des anderen angenommen ſind. Auch die deutſche und wendiſche Sprache liefern Beweiſe zur Beſtätigung dieſes Grundſatzes, wenn auch eigentliche aus der wendiſchen in die deutſche Sprache übergegangene Schimpfwörter nicht eben häufig ſein mögen. Wie z. B. der ſchwediſche Landmann verſchiedene Thiere noch mit ihrem finniſchen Namen lockt, ſo finden wir auch im Deutſchen noch derartige Anklänge aus der Sprache der unterjochten Wenden. Die Ente wird in unſerer Gegend noch ziemlich allgemein „Biele" gelockt (biely d. i. weiß; im Lettiſchen heißt ſie Pihla; ihr eigentlicher Name iſt Hatſche, in der Niederlauſitz Kazka); die Gans wird „Huſche" genannt, ſo heißt ſie mit geringen Veränderungen in den meiſten ſlaviſchen Dialekten. Andere wendiſche Ueberreſte ſind z. B. Beze, im gemeinen Leben für Hündin, von Pes der Hund; Kritſchel für ſchlechtes Obſt, von Kruſchej (in der Oberlauſitz), Gruszka im Polniſchen, Hruſcha im Ruſſiſchen d. i. die Birne; Ruſche d. i. ein ſchlechtes Meſſer; Luſche eine Pfütze (wendiſch: Luza, wovon die Lauſitz ihren Namen haben ſoll); wirſch d. i. verkehrt (ein wirſcher Kerl, eine Sache wirſch anfangen); Hollunke, Halluuke, ein Waldmenſch; Kalubje ein ſchlechtes baufälliges Haus, von Chalupa im Böhmiſchen eine Hütte (man denke an unſere breterne Saloppe, die jetzt der Bedeutung ihres Namens entwachſen iſt); Pips, Zips, eine Hühnerkrankheit, vom wendiſchen Zib, in der Niederlauſitz Ziba; pritſch, verloren, von precz d. i. weg; „Onas" treiben, wie noch Luther ſchrieb, d. h. in Saus und Braus leben, von dem wendiſchen Kwaß, die Hochzeit; pomalo oder pomäle, ein ganz wendiſcher Ausdruck für ſanft, gelind u. ſ. w. Das Wort Kretſcham für Wirthshaus iſt allbekannt, ebenſo Kaleſche von Koleſſe ein Rad. Eine große Sammlung ſolcher Slavismen giebt Frenzel („Origines Sorab." S. 71 ff.). Außerdem S. Schöttgen's Geſchichte der Sorbenwenden

Wie mit vielen jener Ortsnamen mag es ſich auch mit den vielfach vorkommenden offenbar ſlaviſchen Familiennamen verhalten; ein großer Theil derſelben mag wirklich auf den ſlaviſchen Urſprung der Familie begründet ſein, während dagegen bei dem Verhältniß, das nach der Unterjochung der Slaven durch die Deutſchen zwiſchen den Siegern und Beſiegten entſtand, von den meiſten dieſer namentlich adeligen Namen, die (wie Noſtitz, Carlowitz, Maltitz, Zedtwitz, Zeſchwitz und andere auf itz, ik, enz u. ſ. w. ſich endigende Namen) offenbar ſlaviſchen Urſprungs ſind, mit weit größerer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß ſie von dem eroberten ſlaviſchen Beſitzthum angenommen wurden und keineswegs immer Zeugniß von der ſlaviſchen Abſtammung ihrer Träger geben. Die Sorben ſcheinen ſich durch keine weſentliche Eigenthümlichkeit von den übrigen Slavenſtämmen unterſchieden zu haben. Nach den Schilderungen einiger Schriftſteller der Deutſchen, die den Slaven allerdings als Feinde gegenüber ſtanden und deßhalb für nicht ganz unparteilich gelten können, waren insbeſondere die Sorben hinterliſtig und rachſüchtig; doch fragt es ſich, unter welchen Verhältniſſen und Einflüſſen ſich dieſe Eigenſchaften entwickelten. Wohl mochten die geiſtigen Vorzüge, der ritterliche Sinn der Germanen ihnen abgehen, aber ſie werden wie die Slaven im Allgemeinen als gaſtfrei und ehrlich, als fröhlich und leichtſinnig geſchildert. Wir wiſſen nicht, ob die Sorben gleich anfänglich gegen ihre deutſchen Nachbarn zu den Waffen griffen oder ob ſie, als eigentliche Gränzbewohner von nachbarlicher Verfolgung und Unterdrückung am meiſten berührt, nicht erſt allmälig ihre urſprüngliche Sanftmuth und Friedfertigkeit vergaßen und einen kriegeriſchen Charakter annahmen, der einem überlegenen Feinde gegenüber im Kampfe zu Hinterliſt und rachſüchtiger Grauſamkeit griff und bei der endlich eingetretenen Unterdrückung in Chriſtenhaß und all jene Eigenſchaften ausartete, die einen Annaliſten veranlaßt haben mögen, ſie unbilliger Weiſe das „fœdissimum hominum genus“ zu nennen. Das Zeugniß der Autoren, welche die Slaven an

---

(diplom. Nachleſe); Ritter's älteſte meißner Geſchichte S. 71 und 72; Anton's „erſte Grundlinien eines Verſuchs über die Geſchichte der Slaven“ und deſſen „Provinzialblätter der Oberlauſitzer Geſellſchaft der Wiſſenſchaften“ 1782. 4 St.

den Ufern der Donau und an den Küſten der Oſtſee beobachtet haben, iſt ein für deren Nationalcharakter ſehr günſtiges. „Sie ſind weder tückiſch noch hinterliſtig," ſagt Procopius von ihnen und Mauritius *) erzählt, daß ſie nicht wie andere Völker ihre Gefangenen in ewiger Knechtſchaft gehalten, ſondern ihnen nach Verlauf einer gewiſſen Friſt geſtattet hätten, gegen Erlegung eines Löſegeldes in ihre Heimat zurückzukehren oder als Freie und Freunde unter ihnen zu bleiben. Die hervorragendſte Tugend der Slaven war die Gaſtfreundſchaft, wodurch nicht nur die ſüdlichen Slaven, von welchen die genannten byzantiniſchen Schriftſteller berichten, ſondern auch die Slaven an der Oſtſee, alſo wahrſcheinlich all die verſchiedenen Stämme ſich auszeichneten, die vom Don bis zur Elbe, vom adriatiſchen Meere bis zur Oſtſee ſich ausgebreitet hatten. Adam von Bremen **) ſagt von ihnen, daß ſie, was Sitte, Gaſtfreundſchaft und Herzensgüte anlange, von keinem anderen Volke übertroffen würden, und Helmold, der ſie perſönlich und zwar zu einer Zeit beſuchte, wo ſie gegen ihre chriſtlichen Nachbarn ſehr aufgebracht waren, freut ſich, indem er die Gaſtfreundſchaft der Slaven preiſet, aus eigener Erfahrung beſtätigen zu können, was ihm durch Hörenſagen ſchon längſt bekannt geweſen ſei. Wenn irgend jemand unter ihnen gefunden wurde, den man überführen konnte, einen Fremdling weggeſchickt oder ihm Gaſtfreundſchaft verweigert zu haben, ſo durfte ſein Haus und Eigenthum verbrannt werden, während er ſelber für ehrlos erklärt und allgemeiner Verachtung preisgegeben wurde. „Gaſtfreundſchaft und Aelternliebe gelten bei den Slaven für die erſten Tugenden. Man findet unter ihnen keine Armen und keine Bettler, denn ſobald jemand, ſei es durch Hinfälligkeit oder durch Altersſchwäche, behindert wird, für ſich ſelber zu ſorgen, nehmen ſeine Verwandten ſich ſeiner an und pflegen ihn mit der größten Sorgfalt." ***) Nicht minder wird ihre Ehrlichkeit geprieſen. „Das Vertrauen, daß es keine Diebe und Betrüger unter ihnen giebt, iſt ſo groß," ſagt der Biograph des pommerſchen Apoſtels Otto, „daß ihre

*) Strategicum Lib. XI. Cap. VIII.

**) Historia eccles. Lib. II. Cap. XII.

***) Chronicon Slavor. Cap. XII.

Truhen und Kaſten ſtets unverſchloſſen bleiben. Sie hatten noch nie Schlüſſel oder Schlöſſer geſehen und waren nicht wenig erſtaunt als ſie ſahen, daß die Kiſten und Koffer des Biſchofs verſchloſſen waren. Es genügen ihnen zur Aufbewahrung von Geld, Koſtbarkeiten und Kleidern Tonnen und Fäſſer, die ſie nur zudecken, ohne Furcht beſtohlen zu werden, weil dergleichen bei ihnen noch nicht vorgekommen." Merkwürdiger Weiſe machten ſie nach der Erzählung deſſelben Schriftſtellers den Chriſten als Einwand gegen deren Religion den Vorwurf, daß ſie unſittlich wären, daß bei ihnen Raub und Diebſtahl herkömmlich ſeien und daß ſie gegen einander allerlei Grauſamkeiten begingen *).

Wahrſcheinlich hatte die Eintheilung des Gebietes der Sorben in Sudpanien ihren Grund in dem Regierungsſyſtem dieſes Volkes. Die Pani, Herren und Sudpane, Bezirksverwalter oder Richter, die Hospodare und Knäſen, wie man die Vornehmen und größeren Grundbeſitzer nannte, ſcheinen auf eine Art Adel hinzudeuten, obgleich das Weſen der Gutsherrlichkeit bei den Sorben nicht in der Weiſe entwickelt war wie bei den Deutſchen. Von ihrer Gebietsorganiſation und manchen anderen Einrichtungen politiſcher und geſellſchaftlicher Art mag ſich manches bis in ſpätere Zeiten erhalten haben; ſo finden wir die Eintheilung des Amtes Meißen noch 1553 in ſechzehn „Suppanien" beibehalten. Iſt es auch nicht nachweisbar, daß die ſlaviſchen oder ſorbiſchen Gaue Fürſtenthümer geweſen ſeien, ſo iſt doch anzunehmen, daß dieſe Gebiete ihre erblichen Herrſchaften hatten. Es gab jedenfalls auch unter dieſem Volke einen reichen und armen Adel und indem der erſtere durch Vermehrung ſeiner Güter ſeine Macht und ſein Anſehn zu vergrößern ſuchte, gab er den Urſprung zu den Gauen oder Sudpanien. Die Pani waren der große Adel. Je nach der Macht und dem Anhang dieſer großen Familien, die ſich irgendwo feſtſetzten, wurden dieſe Gaue groß oder klein. Jedenfalls war es eine Art orientaliſchen Patriarchats, das die verſchiedenen Stämme oder Gruppen in ſich vereinigte oder zuſammenhielt. In dem

*) „Contenti sumus religione quam habemus. Apud Christianos, aiunt, fures sunt, latrones sunt; cruciantur pedibus, privantur oculis, et omnia genera scelerum Christiani exercent in Christianos; absit a nobis religio talis." Vita St. Othonis. Cap. XXV.

Sitze des Sudpanes hatten die Bewohner des Gaues ſich Recht zu holen; hier verſammelte man ſich zu öffentlichen Berathungen und gewöhnlich war der Kretſcham die Gerichtſtätte. In Folge deſſen gewannen dieſe Sitze der Sudpane ſchnell an Größe und wurden, wenn auch nicht Städte, ſo doch wenigſtens Mittelpunkte der Sudpanien. Ob die Heerführer einzelner oder vereinigter Gaue bei jeder kriegeriſchen Erhebung gewählt wurden oder als erbliche Oberhäupter auch im Frieden ihre Macht behaupteten, ob ſie die zum Theil mächtigen wendiſchen oder ſorbiſchen Fürſten und Könige waren, die in den Kriegen der nächſten Jahrhunderte auftreten, ohne daß ſich genau nachweiſen läßt, über welche Gebiete ihre Herrſchaft ſich erſtreckte, läßt die Geſchichte in Dunkelheit. Einen mächtigen Einfluß auf alle öffentlichen Angelegenheiten hatten die Prieſter, die beſonders durch Orakel und andere Mittel herrſchten, welche der Aberglaube des Volkes ihnen an die Hand gab. Die Religion beſtand vorzugsweiſe in Verehrung und Anbetung der Götter oder Götzen, in der Opferung von Thieren und vielleicht auch von Menſchen, und in Weiſſagungen. Es gab z. B. weiſſagende Pferde und in der Sudpanie Glomace befand ſich ein See (der Polzſchner See bei Lommatſch), der prophetiſche Kraft beſaß und zahlreiche Wallfahrer anzog. Es war Friede und Fruchtbarkeit zu erwarten, wenn er mit Weizen, Eicheln und Hopfen gefüllt war, dagegen Krieg und Theuerung, wenn ſich Blut und Aſche darin zeigte. Das höchſte Weſen hieß Bog und wurde als Bielbog, d. h. weißer oder guter Gott, und als Czernebog, d. h. ſchwarzer oder feindſeliger Gott verehrt; an dieſes reihten ſich verſchiedene Nebengottheiten als gute oder böſe Weſen. Da gab es den Swantewit oder Sonnengott, den Juterbog oder Gott der Morgenröthe, den Woda und Radegaſt oder den Kriegsgott, den Wit oder den Gott der Rache mit ſieben Köpfen und ſieben Schwertern, eine Art Priapus, Pripagala genannt, und Hennil, eine Art Lar, ſowie noch andere Haus- und Waldgötter und allerlei gute und böſe Geiſter, Kobolde, Nixen, Hexen, Drachen, Däumlinge (Ludkis) und dergleichen, die ſelbſt den Ammenmährchen der Deutſchen noch lange als Spuckgeiſter gedient haben. Faſt jeder Landſtrich hatte ſeinen beſonderen Schutzgötzen. Außerdem gab es auch eine Art Halbgötter, vergötterte oder verehrte Helden oder Fürſten des Volkes, z. B. den Flinz oder Vivislav, deſſen

Bildniß ſich in Leipzig und Bautzen befunden haben ſoll. Er trug einen langen Mantel und einen Löwen auf der linken Schulter und hielt in der Hand einen langen Stab. Dieſer Götzendienſt, dem theils in geſchloſſenen Räumen, theils in Tempeln der Natur gehuldigt wurde, war bei den Slaven ſo tief eingewurzelt, daß ſie ihn gegen das ſpäter mit dem Schwerte ihnen aufgedrungene Chriſtenthum noch lange mit trotziger Ausdauer vertheidigten; allerdings nahm ihnen dieſes Chriſtenthum mit ihren Götzen zugleich auch ihre Freiheit. Intereſſant und ziemlich übereinſtimmend mit den Angaben des Procopius *) über den Götzendienſt der ſüdlichen Slaven, iſt der Bericht des bereits erwähnten deutſchen Miſſionärs Helmold **) „Die Slaven haben verſchiedene Götzen und ſtimmen in ihren abergläubigen Gebräuchen nicht überein. Einige haben in ihren Tempeln Götzenbilder von phantaſtiſcher Geſtalt, wie z. B. das Götzenbild in Pluen (Plön in Holſtein), Podaga genannt. Die Wälder ſind nach ihrer Meinung von verſchiedenen Gottheiten bewohnt, die nicht durch Bilder vertreten werden können, während andere mit drei und vier Köpfen dargeſtellt werden. Aber in mitten dieſer zahlreichen Gottheiten, welchen ſie den Schutz ihrer Felder und Waldungen und ſelbſt die Macht zuſchreiben, Schmerz und Freude zu gewähren, bekennen ſie, daß es einen Gott im Himmel gebe, der all die andern Gottheiten beherrſche, aber nur die himmliſchen Dinge verwalte. Sie ſagen, daß alle anderen Gottheiten aus ſeinem Blute entſproſſen ſeien und daß einige höher ſtänden als andere, je nachdem ſie dem großen Gotte näher wären, der ihnen ihren Wirkungskreis anweiſet." Die berühmteſte Gottheit der Slaven an der Oſtſee war Sviantovit (d. h. der heilige Krieger oder Eroberer) oder Sviantovid (d. h. heiliges Geſicht), deſſen Tempel ſich in Arkona auf der Inſel Rügen befand und als letzte Feſte ſlaviſchen Götzendienſtes 1168 vom König Waldemar I. von Dänemark zerſtört wurde. Ein gleichzeitiger däniſcher Schriftſteller (Saxo Grammaticus) giebt eine ausführliche Schilderung von der prächtigen Ausſtattung dieſes Tempels. Das darin befindliche Götzenbild war weit über natürlicher Größe und hatte vier Köpfe und eben ſo viele

*) De bello Gothico.

**) Chron. Slav. I. Cap. 33.

Hälſe, zwei Bruſtkaſten und zwei Rücken. In der Rechten hielt es ein aus verſchiedenen Metallen gefertigtes Horn, welches einmal jährlich von dem Hohenprieſter mit Wein (Meth) gefüllt wurde. In der Nähe des Götzen lag ſein Schwert, ſein Zaum und andere Gegenſtände. Das Schwert war von ungeheuerer Größe und hatte ein ſilbernes Gefäß und eine ſilberne Scheide von ſehr kunſtvoller Arbeit. Einmal des Jahres, nach der Ernte, war großes Opferfeſt zu Ehren des Sviantovit, wozu ſich die Bewohner der Inſel vor dem Tempel verſammelten. Der Prieſter, der ſich gegen den Brauch des Landes durch die Länge ſeines Haupt- und Barthaares auszeichnete, fegte vor Beginn der Feierlichkeit das Innere des Tempels, zu welchem nur ihm allein der Zutritt geſtattet war. Er mußte bei dieſem Geſchäfte den Athem anhalten, damit die Gottheit nicht durch den Hauch eines Sterblichen entweiht wurde, und jedesmal, wenn er athmen wollte, den Tempel verlaſſen. Am zweiten Tage nahm er das Horn aus der Hand des Götzen und zeigte es dem vor dem Tempel verſammelten Volke, um aus dem Zuſtande ſeines Inhalts die Verhältniſſe des nächſten Jahres zu prophezeien. Hatte ſich die Quantität des darin befindlichen Weines oder Methes vermindert, ſo bedeutete es Mangel, war dies nicht der Fall, ſo war Ueberfluß zu erwarten. Das Horn wurde hierauf neu gefüllt und der Hand des Götzen zurückgegeben. Nach dieſer Feierlichkeit ſegnete der Prieſter das Volk und ermahnte es, ſeine Verehrung durch reichliche Opferſpenden zu bethätigen, wofür er ihm als ſicheren Lohn Sieg über ſeine Feinde zu Waſſer und zu Lande verſprach. Hierauf begann das Gelage, wobei die für dieſen Tag dem Götzen dargebrachten Opfergaben von der verſammelten Menge verzehrt wurden. Unmäßigkeit galt bei dieſer Gelegenheit für einen Beweis von Frömmigkeit, Mäßigkeit für Sünde. Der Sviantovit, dem jeder ſeine Opfergabe darbrachte, der eine Gunſt von ihm erlangen wollte, hatte überdieß dreihundert Pferde und eben ſo viele Soldaten, die für ihn Krieg führten und alle erlangte Beute der Obhut des Prieſters überlieferten. Außerdem hatte er ein ihm ausſchließend zugehöriges weißes Roß, aus deſſen Schweif und Mähnen ein Haar zu ziehen für Sünde gehalten wurde und deſſen Pflege allein dem Prieſter überlaſſen war. Auf dieſem Roſſe ſtritt Sviantovit gegen die Feinde des ſlaviſchen Glaubens, denn es

ſtand häufig am Morgen mit Schweiß und Staub bedeckt in ſeinem Stalle, als ob es während der Nacht gewaltige Anſtrengungen beſtanden hätte. Dieſes Pferd beſaß auch prophetiſche Kraft; wenn man Krieg beabſichtigte, wurde vor dem Tempel eine Anzahl Speere in drei Reihen gelegt, über welche nach feierlichen Gebeten der Prieſter das Pferd hinwegſchreiten ließ. Erhob es bei dieſem Gange zuerſt den rechten Fuß, ſo war das Omen ein günſtiges, erhob es den linken oder beide Füße zugleich, ſo war es ein ungünſtiges Zeichen und der Plan wurde aufgegeben. Ein ähnlicher großartiger ſlaviſcher Götzentempel war der von Rethra im heutigen Meklenburg und man hat beim Dorfe Prillwitz am Tollenſee, das man für die Stätte hält, wo Rethra ehemals ſtand, gegen Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts in zwei metallenen Gefäßen eine ſehr werthvolle Sammlung ſlaviſcher Alterthümer gefunden, deren Werth allerdings erſt ſpäter erkannt wurde. Die Gefäße, die zu Glocken umgeſchmolzen wurden, ehe man die darauf befindlichen Inſchriften zu entziffern verſucht hatte, enthielten Götzenbilder und verſchiedene andere wahrſcheinlich beim Opferdienſt benutzte Gegenſtände. Wahrſcheinlich hatten auch die ſlaviſchen Bewohner des Elbthales ſolche Götzentempel, obgleich man hinſichtlich der Orte, wo dieſe Tempel ſich befanden, ſo gründliche Forſchungen man auch über ſie und die hier und da aufgefundenen heidniſchen Ueberreſte angeſtellt hat, noch eben ſo ſehr in Dunkel und Ungewißheit ſchwebt wie hinſichtlich der meiſten anderen Verhältniſſe unſeres engeren Vaterlandes zur Zeit der Sorben, ſo daß wir eben nur vom Allgemeinen auf das Einzelne ſchließen können. Die Sage bezeichnet allerdings das heutige Dorf Briesnitz (Brſesanitza, Breſenize, vielleicht von brjesa, d. i. Birke), eine Stunde unterhalb Dresden an der Elbe, als einen Opferort des Sviantovit, aber ohne daß ſich dafür genügende Belege geben laſſen. Die ſchöne und äußerſt günſtige Lage des Ortes läßt allerdings vermuthen, daß er bereits lange vorher angebaut war, ehe er Sitz einer Burg und einer der erſten chriſtlichen Kapellen oder Kirchen des meißner Landes wurde, und wenn wir bemerken, daß man bei der Wendenbekehrung gewöhnlich gerade ſolche Opfer- oder Tempelplätze, an welche die heidniſche Bevölkerung einmal gewöhnt war, für die günſtigſten Stätten zur ſiegreichen Aufpflanzung des Kreuzes hielt, ſo läßt ſich dieſer Sage keineswegs

alle Berechtigung abſprechen. Ihre Todten pflegten die Sorben zu verbrennen, die Männer mit ihren Waffen und Lieblingsgeräthſchaften, und die Feierlichkeit der Verbrennung wurde unter Wehegeſchrei und Heulen der Umſtehenden von dem Todtenprieſter, dem ſogenannten Pop vollzogen. Vielleicht iſt unſer Poppitz oder Popitz (d. i. Lagerplatz) ein Begräbnißplatz oder die Stätte eines heiligen Scheiterhaufens dieſer Art geweſen. Ferner erzählt man, daß ſie mit den verſtorbenen Männern zugleich auch deren Witwen verbrannt hätten, ein Brauch, der von verſchiedenen Schriftſtellern als ein Beweis von der indiſchen Abkunft der Slaven betrachtet wird und jedenfalls ſeinen Grund in der ehelichen Treue der ſlaviſchen Frauen hatte, von welchen Mauritius erzählt, daß ſie bei dem Tode ihrer Männer ſich freiwillig das Leben genommen hätten. Die Feierlichkeit der Todtenverbrennung war mit einem Todtenmahle zu Ehren des Verſtorbenen verbunden, wovon unſere hier und da auf dem Lande noch üblichen Traueressen vielleicht noch ein Nachklang ſein mögen. Im Kriege zeigten die Sorben die den Slaven im Allgemeinen nachgerühmte Tapferkeit. Der dreihundertjährige Kampf der Slaven gegen ihre Unterdrücker, welchem endlich ihre Unabhängigkeit erlag, giebt hierzu genügende Belege und wenn Karls des Großen in ſeinen Kapitularien (807) niedergelegte Beſtimmung, nach welcher bei einem Kampfe mit den Wenden alle ſächſiſchen Grundeigner zu Felde ziehen mußten, während gegen die Spanier von je fünf nur einer und gegen die Böhmen von je zwei einer zu ſtellen war, auch hauptſächlich der numeriſchen Ueberlegenheit der Slaven gegolten haben mag, ſo können wir doch darin auch eine Anerkennung ihrer kriegeriſchen Tapferkeit erkennen, von welcher namentlich die byzantiniſchen Schriftſteller glänzende Züge mittheilen und die ſelbſt den ſlaviſchen Frauen eigen geweſen zu ſein ſcheint *). Unter dem Schutze eines Götzenbildes als Fahne überfielen die Sorben ihren Feind mit lautem wüthenden Geſchrei. Die Gefangenen wurden, ſo heißt

*) Bei einem erfolgloſen Angriffe der Avaren auf Konſtantinopel fand eine große Anzahl der in ihrem Vordertreffen kämpfenden Slaven ihren Tod und die Griechen entdeckten unter den Todten eine große Anzahl von Frauen. (Stritter: Memoriae populorum ad Danubium, pontum Euxinum etc. Bd. II. S. 72.)

es, getödtet und die Schädel derſelben zu Trinkgefäßen benutzt, was dem von Mauritius ausdrücklich erwähnten milden Verfahren der Slaven gegen ihre Gefangenen geradezu widerſprechend, vielleicht erſt zum Brauch wurde, als der Haß gegen die Chriſten und andere drängende Feinde aufs heftigſte entbrannt war. Ihre Waffen beſtanden aus ſteinernen Streitäxten von Baſalt, Serpentin oder buntem Kieſel mit einem Loche in der Mitte für die Handhabe, wie man ſie in muthmaßlich ſorbiſchen Gräbern gefunden hat, aus Meſſern, Schwertern, Speeren und Schilden, die ſich durch den Verkehr mit den Deutſchen, beſonders bei den ſlaviſchen Grenznachbarn derſelben, nach und nach vermehren und vervollkommnen mochten. Zur Kriegsmuſik dienten bereits Trommeln und Pfeifen, aber es gab auch noch andere muſikaliſche Inſtrumente, wie Bockshörner, Dudelſäcke und eine Art Geige mit drei Saiten — Tonwerkzeuge, die mit der Art der Spiele, bei welchen ſie wahrſcheinlich vorzugsweiſe benutzt wurden, rohes Kriegsſpiel, wilder Tanz, Wettrennen und Stangenklettern, vollkommen übereinſtimmten. Hinſichtlich ihrer Wohnungen ſcheinen die Sorben keinen Anſpruch auf ein weſentliches Verdienſt um eine zweckmäßige Verbeſſerung des Landes zu haben. Sie ſtanden hierin den Deutſchen offenbar nach und wurden in ihrer Entwickelung jedenfalls erſt durch dieſe beeinflußt, obgleich ſie als Ackerbauer und Viehzüchter bei ihnen bereits in Anſehen ſtanden. Die Dörfer und ſogenannten Städte, die ſie anlegten, mochten nur aus unregelmäßig und zerſtreut liegenden Hütten von Holz und Lehm beſtehen; jeder baute ſich an, wo es ihm am zweckmäßigſten ſchien und noch in ſpäterer Zeit hielt man nicht nur die geringe Anzahl, ſondern auch die zerſtreute Lage der zu einer Ortſchaft vereinigten Wohnungen oder Güter für ein deutliches Merkmal eines urſprünglich wendiſchen Dorfes. Die Hütten ſelber waren hinſichtlich ihrer Wohnbarkeit von der roheſten Beſchaffenheit, ohne Fenſter und ohne Schornſteine, nur mit einer Oeffnung verſehen, durch welche Rauch abzog und Luft eindrang. Abends verſammelte ſich die Familie um einen brennenden Kienſpahn, der zur Beleuchtung diente. Die Kleidung beſtand anfänglich aus Thierhäuten, die ſpäter, als ein beſſerer Anbau des Landes ein milderes Klima herbeiführen mochte, einem Hemde, einem kurzen Rocke oder Kamſol wichen. Kräftige geſunde Körper, die

ſich bei unſeren Wenden bis auf den heutigen Tag fortgeerbt haben, und ein hohes Alter waren Beweiſe einer einfachen Lebensweiſe. Es gab täglich nur eine Hauptmahlzeit (Wetſchera) und die Nahrungsmittel beſtanden in Fleiſch, Mehl, Butter, Käſe u. ſ. w., die Getränke in Birkenſaft (Britzſchka), Meth, Bier und früh genug vielleicht ſelbſt Wein, deſſen man ſich namentlich bei den Opfern bedienen mochte. Wie es heißt ſoll es in den frühzeitig entſtandenen Dörfern Loſchwitz (Lotzewitze, Loſſcwice) und Pohritz, ſowie in der Gegend von Meißen ſchon damals Rebenpflanzungen gegeben haben. Ausgehöhlte Kürbiſſe dienten als Flaſchen, hölzerne und irdene Gefäße als Trinkgeſchirre. Hinſichtlich techniſcher Kunſtfertigkeiten ſcheinen die Sorben überhaupt auf einer ziemlich niedrigen Stufe geſtanden zu haben. Ein Geſetz Karls des Großen verbot den Deutſchen die Ausfuhr von Waffen beſonders zu den ſlaviſchen Völkern und obgleich dieſes Geſetz auf Handel hindeutet, ſo läßt doch das Begehren der Sorben nach dieſen Erzeugniſſen ihrer germaniſchen Nachbarn vermuthen, daß ſie für die Erzeugniſſe ihres Ackerbaues, ihrer Viehzucht, ihrer Jagd und Fiſcherei, die wahrſcheinlich die Hauptartikel des von ihnen betriebenen Tauſchhandels ausmachten, viele Gegenſtände und darunter beſonders Waffen und wahrſcheinlich auch andere Metallarbeiten zu erlangen ſuchten, zu deren Anfertigung ihre eigene Gewerbthätigkeit oder Kultur noch nicht ausreichend war. Die in verſchiedenen Gegenden des alten Sorbenlandes ausgegrabenen Todtenurnen geben keinen glänzenden Beweis von dem Kunſtſinn der Sorben, obgleich bei dieſen Ausgrabungen hier und da (z. B. 1724 im Rieſch'ſchen Garten, 1753 in Friedrichſtadt) zugleich auch einige Geräthſchaften, wie kupferne Ringe und kupferne Klingen zum Vorſchein kamen, die, wenn ſie ſorbiſche Erzeugniſſe waren, auf einige Fertigkeit in der Verarbeitung von Metallen, namentlich des Cementkupfers ſchließen laſſen. Daß auch unſere Sorben, wie die anderen ſlaviſchen Stämme — die Slaven an der Oſtſee waren als Handelsvolk berühmt — einen ziemlich lebhaften Handel trieben, ergiebt ſich außerdem aus Karls des Großen Kapitularien vom Jahre 805 (Capitul. III. § 9.), worin den ſlaviſchen Völkern und den Avaren die Städte Bardenwyck, Magdeburg, Halberſtadt (Holageſtat), Erfurt, Scheßlitz,

Bremberg (Brianperg), Forchheim als Stapelplätze des Handels zwiſchen Slaven und Deutſchen bezeichnet werden.

Der Vertilgungskrieg der Deutſchen gegen die ſlaviſchen Völker mochte mit deren nationaler Eigenthümlichkeit auch deren Tugenden vernichten und die nachtheiligen Schilderungen, die einzelne deutſche Geſchichtſchreiber hinſichtlich der beſiegten Slaven und ihrer Sitten hinterlaſſen haben, verlieren weſentlich an Haltbarkeit, wenn man erwägt, wie gewaltſam der Druck war, welchem ſich die Slaven unter ihren deutſchen Herren fügen mußten. Sie wurden der vollſtändigſten Knechtſchaft unterworfen und es war ihnen in der Folge weder geſtattet, in den innerhalb ihres früheren Gebietes von den Deutſchen begründeten Städten oder Dörfern zu wohnen, noch an Innungen oder Handelscorporationen ſich anzuſchließen und es giebt hinreichende urkundliche Belege, daß die Verfolgung der Slaven von Seiten ihrer deutſchen Beſieger noch lange nachdem ſie unterworfen und zum Chriſtenthum bekehrt waren fortbeſtanden hat. So gab es einſt in Hamburg ein Geſetz, nach welchem jeder, der Bürger dieſer Stadt zu werden wünſchte, nachzuweiſen hatte, daß er nicht ſlaviſcher Abkunft war. Die einzigen Slaven in Deutſchland, die einen weſentlichen Theil ihrer Nationalität bewahrt haben, ſind die Wenden der Lauſitz und das Verhältniß zwiſchen ihnen und den Deutſchen giebt jetzt, wenn auch in bedeutend gemilderten Zügen, noch immer ein Bild von dem ehemaligen zwieſpaltigen Verkehr zwiſchen den Siegern und den Beſiegten, während der letzteren Charaktereigenthümlichkeiten, Sitten und Gebräuche noch manche Spuren jener Tugenden zeigen, welche ihren Urvätern von unparteilichen Geſchichtſchreibern zugeſchrieben wurden *). Sie zeichnen ſich aus durch Treue, durch Muth und Herzhaftigkeit, durch Ausdauer in der Ertragung von Beſchwerden, Reinlichkeit, Gaſtfreiheit, Gemüthsheiterkeit und vor allen durch Religioſität und wenn es auch hinſichtlich ihrer an

*) In der neueſten Zeit hat es nicht an verſöhnenden, die Rechte nationaler Abſtammung anerkennenden Verfahrweiſen gefehlt. Indem man der Sprache unterworfener Stämme ihr Recht läßt, ſchont man des reichſten Schatzes nationale Selbſtſtändigkeit erhaltender Traditionen. So wurde noch erſt im October 1856 bei Eröffnung des Gymnaſiums zu Cottbus auf Anordnung des preußiſchen Unterrichtsminiſters die wendiſche Sprache unter die Unterrichtsgegenſtände aufgenommen.

ſcharfen Urtheilen mannigfacher Art nicht gefehlt hat, ſo wollen wir unſererſeits dieſe allgemeinen Bemerkungen über die Slaven als ehemalige Bewohner unſeres Elbthales mit dem Zeugniſſe ſchließen, das ein neuerer um die Geſchichte der vaterländiſchen Vorzeit hochverdienter Schriftſteller *) ihren Nachkommen, den Wenden giebt: „Es iſt ein lebenskräftiges, arbeitſames, mit Landbau, Viehzucht und Fiſcherei beſchäftigtes Völkchen; ſein religiöſer Sinn ſpricht ſich durch fleißigen Kirchenbeſuch und häufige auf Gott bezogene Wünſche und Redensarten, wie durch Rechtlichkeit und rühmliche Sitten aus; ihre Ehrlichkeit, Gaſtfreundſchaft und Geſelligkeit wird allgemein anerkannt, eben ſo ihre Genügſamkeit, Reinlichkeit, eheliche Treue und manche andere lobenswerthe Eigenſchaften. Dabei verträglich und wie viele ſlaviſche Nationen nicht kriegeriſch geſinnt, wenn auch Hof und Heerd muthig vertheidigend, wie nicht minder die jungen kräftigen Naturſöhne dieſes Stammes, gut eingeübt und angeführt, noch in den neuſten Kriegen das Lob tapferer Soldaten gar öfters erwarben. Daß übrigens wo Licht iſt, auch Schatten ſein wird, bedarf keiner Erwähnung; manches Gerügte wird aber bei näherer Beachtung, ſich als minder tadelhaft ergeben."

Die Geſchichte weiß uns von den ſlaviſchen Bewohnern unſeres Elbthales bis zur erſten Hälfte des zehnten Jahrhunderts nicht viel zu erzählen und das wenige, was ſie uns bietet, iſt ſo unbeſtimmt und lückenhaft, daß wir bis zur Zeit der erſten meißniſchen Markgrafen nur das Weſentlichſte berühren wollen. Unter den Völkerſchaften, welche der Herrſchaft der Franken widerſtanden, gehören die Slaven zu denjenigen, welche ihre Selbſtſtändigkeit und ihren Glauben mit der beharrlichſten Erbitterung vertheidigten. Wahrſcheinlich ſtanden alle Slaven und unter dieſen auch unſere Sorben in einem Bündniß gegen die Franken, denn es fehlt nicht an Berichten von ſlaviſchen Einfällen in fränkiſches Gebiet, von Kämpfen nnd Siegen beider Theile, an welchen die Elbſlaven jedenfalls ihren Theil hatten. So hören wir von einem thüringiſchen Herzog Radulf, der die Einfälle unſerer Sorben in Thüringen wiederholt ſiegreich abgewehrt hatte und dadurch ſo hochmüthig geworden war, daß er

*) Karl Preusker: Blicke in die vaterländiſche Vorzeit. Bd. II. S. 179.

ſich (633) gegen ſeinen eigenen Herrn und König Siegebert auflehnte, der 632 von ſeinem Vater, dem König Dagobert, zum König von Auſtraſien (Thüringen) erhoben worden war, um das fränkiſche Gebiet wirkſamer gegen ſlaviſche Einfälle zu ſchützen. Wenn uns ferner berichtet wird *), daß dieſer thüringiſche Herzog ſpäter mit den ihm benachbarten Wenden ſich verbündend in einem Bergſchloſſe an der Unſtrut gegen Siegebert ſich vertheidigt, dieſen ſchließlich in die Flucht geſchlagen und fernerhin mit den Wenden und den übrigen benachbarten Volksſtämmen den Franken gegenüber ein freundſchaftliches Verhältniß gepflegt hätte, ſo iſt dies wenigſtens ein andeutender Zug aus der dunklen Zeit des wilden immer erbitterter werdenden Kampfes germaniſcher und ſlaviſcher Elemente. Es vergeht hierauf mehr als ein Jahrhundert, ohne daß unſerer Sorben gedacht wird. Erſt zur Zeit Karls des Großen treten ſie uns wieder näher. Wir erfahren zunächſt **), daß Karl um das Jahr 782, nachdem er ſchon viele Sachſen ſich unterworfen hatte, drei Feldherren gegen die Sorben zwiſchen der Saale und Elbe abſendete. Aber die den Sorben zugedachte Niederlage blieb unerreicht, weil die drei Generale von den Sachſen, die plötzlich wieder abgefallen waren, gänzlich geſchlagen wurden. Später ſcheint es faſt, daß Karl, um zunächſt mit anderen ſlaviſchen Völkern, z. B. den Wilzen (Walatabern) in Meklenburg und den Sachſen fertig zu werden, mit den Sorben ſich verglichen habe, welche die Franken in Thüringen und Sachſen fortwährend beläſtigen und zu einer Theilung ihrer Streitkräfte nöthigen konnten — denn das Heer, das Karl gegen die Wilzen führte, ſoll aus Franken, Sachſen, Sorben und Obotriten beſtanden haben ***). Daß aber dieſes Bündniß, wenn es wirklich beſtanden, kein dauerndes geweſen und durch den unbeſiegbaren Freiheitsdrang der Sorben und durch erneute Einfälle in fränkiſches Gebiet bald wieder geſtört worden ſei, lehrt das Jahr 806, wo Karl einen entſcheidenden Kriegszug gegen die Sorben ſowie gegen die Wenden in Böhmen beſchloß. Die Wilzen waren beſiegt, die Sachſen hatten ſich nach einem hartnäckigen Kampfe von

*) Chronik des Fredegarius Scholaſticus.
**) Poeta Saxo. Pag. 130 (Leibnitz).
***) Annal. Fuldens.

zwei und dreißig Jahren der fränkiſchen Herrſchaft unterworfen und die Taufe angenommen; ſie duldeten endlich die Anlegung der acht Bisthümer zur Befeſtigung des Chriſtenthums (Münſter, Osnabrück, Paderborn, Minden, Bremen, Verden, Hildesheim und Halberſtadt) und entrichteten von dem Ertrage der Wirthſchaft ihren Zehnten. Karl konnte daher jetzt (806) daran denken, auch die Unabhängigkeit der Sorben zu brechen und ihnen das Chriſtenthum zu bringen. Schon im Jahre vorher (805) hatte er ein Heer gegen die Wenden in Böhmen ausgeſendet, das in drei Abtheilungen von verſchiedenen Seiten nach Böhmen ziehen und dort unter Karls des Großen Sohne, der ſelber eine dieſer Heerſäulen befehligte, ſich vereinigen ſollte. Eine dieſer Heeresabtheilungen, aus Franken, Sachſen und wie es heißt aus einer großen Anzahl Slaven (wahrſcheinlich Obotriten oder auf dem Kriegszuge bereits überwundener Sorben) beſtehend, drang vielleicht da, wo die Saale ſich in die Elbe ergießt, in das Gebiet der Sorben ein, wo es mit dem ſorbiſchen „König" Semela zu einer Schlacht kam, in welcher dieſer unterlag und wahrſcheinlich dem weiteren Zuge der Sieger nach Böhmen ſich anſchließen mußte. Nach einer allerdings ſehr unbeſtimmten Angabe *) war die erwähnte Heeresabtheilung von einer Flotte begleitet, welche die Elbe herauf bis Magdeburg gekommen ſein ſoll. In Böhmen, wo ſich die Heere an der Eger vereinigten, ſcheinen die Erfolge der fränkiſchen Waffen, Verheerungen abgerechnet, nicht weſentlich geweſen zu ſein **) und ſelbſt der Sieg über die Sorben an der Elbe war jedenfalls nur ein zweifelhafter geweſen, denn Karl der Große ſah ſich, wie erwähnt wurde, im nächſtfolgenden Jahre (806) veranlaßt, ſeinen Sohn Karl abermals gegen die Sorben zu entſenden, welche wahrſcheinlich der wenig günſtige Ausgang des böhmiſchen Feldzuges zu neuen Erhebungen ermuthigt hatte ***). Karl ſammelte ſein Heer in Thüringen und theilte es in zwei Abtheilungen, wovon er die eine über die Elbe ſchickte, während er ſelber die andere über die Saale in das Land der Sorben führte, wo es alsbald

*) Chronicon Moissiac. an. 805.

**) Das Chron. Moissiac. ſagt zwar: „Et postea cum victoria reversus est Carolus rex ad patrem suum in Francia."

***) Eginhards Annal. an. 806.

zu einem Kampfe mit dem ſorbiſchen Fürſten Miliduoch kam, der beſiegt und getödtet wurde. Hierauf folgte die Zerſtörung ſorbiſcher Städte. Die ſorbiſchen Fürſten oder Könige, wie die fränkiſchen Schriftſteller ſie nennen, erſcheinen nun von ſelbſt vor dem König, verſprechen Unterwürfigkeit und Heerfolge und ſtellen Geißeln für ihre Treue. Karl befahl hierauf den Slaven zwei Städte zu erbauen und zu befeſtigen, welche der fränkiſchen Macht als Zwingburgen gegen die ſlaviſchen Erbauer dienen ſollten, die eine an der Elbe Magdeburg gegenüber, die andere an der Saale an einem Orte, Halle genannt.

An dieſen Kriegszug gegen die Sorben knüpft ſich eine zweite Sage von der Entſtehung Dresdens. Weck *) und mit ihm viele andere behaupten nämlich, auf die alte Chronik des Regino von Prün ſich ſtützend, die aber hiervon kein Wort enthält, daß die von Karl an der Saale begründete Stadt Naumburg, die an der Elbe aber Dresden geweſen ſei. Wir müſſen uns an die älteren Chroniken halten, welche beſtimmt Magdeburg und Halle als die beiden Städte bezeichnen **), ſo wenig hiſtoriſche Sicherheit dergleichen Angaben auch bieten mögen und ſo wenig Schöttgens einwendende Bemerkung, daß Dresdens Name wendiſchen Urſprungs ſei und Karl der von ihm begründeten Stadt an der Elbe gewiß keinen wendiſchen Namen gegeben haben würde, die Sache auch zu entſcheiden vermag.

War ſchon unter Karls kräftiger Herrſchaft die Unterwerfung der ſlaviſchen Völker immer nur eine zeitweilige geweſen, welche von Jahr zu Jahr irgend eines nachdrücklichen Hinweiſes auf die fränkiſche Macht bedurfte, ſo ging unter ſeinen Nachfolgern bei fortwährenden Kämpfen das mühſam Erworbene zum Theil wieder verloren. Wir finden in der Zeit von Ludwig dem Frommen bis zu Ludwig dem Kinde (rex et puer), dem letzten Karolinger, in einem Zeitraume von ziemlich hundert Jahren (814—911) fortwährend daſſelbe Ringen und Kämpfen bitterer und gerechter Feindſchaft der Slaven gegen die Deutſchen, wozu von den Unterdrückten jede günſtige Gelegenheit benutzt wurde. Wir kommen übrigens während dieſer Zeit dem eigentlichen

*) Weck's Chronik S. 12.

**) Chron. Moissiac. an. 806

meißner Lande nachweislich näher. So wird im Jahre 851 unter Ludwig dem Deutſchen, dem bei der Theilung des Karolingiſchen Reiches unter die Söhne Ludwigs des Frommen, Oſtfranken und die hinſichtlich ihres Abhängigkeitsverhältniſſes noch immer ſehr zweifelhaften ſlaviſchen Länder an der Elbe, an der Saale und am Böhmer-Walde zugefallen waren, von einer Erhebung der Sorben berichtet. Ludwig rückte durch Thüringen in ihr Land, verheerte es und zwang ſie zur Unterwerfung. Einige Jahre ſpäter (856) erfocht er einen Sieg über die Daleminzier. Ein neuer Sieg über die Sorben, im Jahre 869, nachdem ſie mit den Böhmen in Thüringen eingefallen waren, brachte ſie aufs neue zur Unterwerfung. Aber nach Ludwigs des Deutſchen Tode (876) beginnt eine neue Erhebung der ſlaviſchen Stämme, die ſich von den Pagis der Siuſler und Linoner längs der ganzen Elbe aufwärts bis nach Böhmen erſtreckt zu haben ſcheint *). Sie endete zwar abermals mit neuer Zuſicherung der Treue von Seiten der Slaven, aber die blutige Niederlage, welche 880 die Nordmannen den Sachſen (wahrſcheinlich bei Hamburg zwiſchen der Elbe und Alſter, nach andern bei Ebſtorf — Ebbekeſtorp — in Hannover) bereitet hatten und in welcher das ganze ſächſiſche Heer theils ſeinen Tod gefunden hatte, theils in die Gefangenſchaft geführt worden war, erweckte die ſlaviſchen Völker augenblicklich zum erneuten Kampfe um die verlorene Freiheit. Daleminzier, Sorben, Böhmen und andere Slaven vereinigten ſich zu einem Einfalle in Thüringen; ſie überfielen die ſorbiſche Mark, ihre eignen an der Saale wohnenden Landsleute und verheerten deren Land mit Feuer und Schwert, weil dieſe von der dem deutſchen Könige gelobten Treue nicht ablaſſen wollten **). Aber die Slaven hatten ſich auch dießmal getäuſcht. Markgraf Poppo, der Herzog der ſorbiſchen Mark, trieb ſie „mit Gottes Hilfe" zurück und ſtellte die Ordnung wieder her ***). Unter Karl dem Dicken und

*) Helmold: Chron. Slavor.

**) ... „et in Sclavis circa Salam fluvium Thuringiis fidelibus praedas et incendia exercent." Fuldaiſche Annal. an. 880.

***) Während Karl der Große die Herzöge nach und nach beſeitigt hatte, machten die fortwährenden Einfälle fremder, namentlich ſlaviſcher Völker

Arnolf (ſt. 899) ſcheinen die Sorben ſich ruhig verhalten und ihren Tribut gezahlt zu haben, obgleich ein Bürgerkrieg zwiſchen Thüringen und Sachſen (urſprünglich zwiſchen dem Markgrafen Poppo und dem ſächſiſchen Grafen Egeno), in welchem furchtbare Schlachten geſchlagen wurden und Poppo mit den Seinigen beſiegt ward, ſo daß ſeitdem das Anſehn der Thüringer den Sachſen gegenüber geſunken zu ſein ſcheint, ihnen hätte Veranlaſſung geben können, aufs neue nach Unabhängigkeit zu ſtreben. Nach Arnolfs Tode war das Scepter des deutſchen Reiches in der Hand eines Kindes. Kämpfe im Innern zwiſchen einzelnen Machthabern oder Machtbegehrenden zerſplitterten die Kraft des Widerſtandes nach außen; brennend und mordend überſchreiten zahlreiche Schwärme des gräßlichen Volkes der Ungarn die deutſchen Gränzen und verbreiten überall Angſt und Schrecken. Mit dem Zwieſpalt und der Verworrenheit der Deutſchen wuchs der Uebermuth der fremden Horden, deren Ausſchweifungen und Verheerungen abzuwehren es dem bedrohten und unglücklichen Lande an Entſchluß und Einigkeit ſeiner Spitzen fehlte. Nach einem großen und entſcheidenden Siege der Ungarn über ein aus Baiern und Allemanen beſtehendes Heer, das der Markgraf Luitpold an der Ens befehligte und bei welchem ſich außer vielen Grafen und Biſchöfen auch der junge König Ludwig befand, drangen dieſelben im folgenden Jahre durch Mähren

---

aufs neue die Einſetzung größerer Befehlshaber nöthig, und ſo finden wir unter Ludwig dem Deutſchen ſchon 847 einen Herzog in Thüringen (comes limitis Sorabici) zum Schutze der Gränzen gegen die Sorbenwenden. Einem Markgrafen Dachhülf, der 873 ſtarb, folgt ein anderer Namens Rathülf, der die Sorben tüchtig im Zaume zu halten verſtand und wahrſcheinlich den erwähnten Poppo zum Nachfolger hatte. S. Annal. Fuldens. an. 849. Eccard. Geneal. Saxon. p. 237. Ritters älteſte Meißn. Geſch. §§ 25, 26, 27. Dieſe Herzöge waren allerdings noch keine erblichen Regenten, aber die Könige hatten es doch nicht immer in ihrer Gewalt, ſie in den Schranken der ihnen anvertrauten Macht und Befugniß zu erhalten oder den Sohn eines Herzogs an der Beſitznahme der väterlichen Würde zu verhindern. Die Maſſe der Gaue und die Menge der nach Selbſtſtändigkeit und Erblichkeit ſtrebenden Grafen oder Herzöge waren eine weſentliche Urſache des traurigen Zuſtandes, in welchem Arnolf das Reich ſeinem ſechsjährigen Sohne Ludwig, dem letzten Karolinger, hinterließ, und der allgemeinen Verwirrung, in welcher Einheit und Feſtigkeit dieſes Reiches auf lange Zeit verloren gingen.

und Böhmen in Thüringen und Sachſen ein. Theils gezwungen, theils wohl auch, um durch Plünderung wieder zu gewinnen, was ſie durch Plünderung verloren hatten, theils wohl auch aus Feindſchaft gegen ihre Herren, die Deutſchen, deren Anſehn nicht wenig geſchmälert war, ſchloſſen ſich den Ungarn verſchiedene ſlaviſche Völker an, unter welchen wir namentlich die Daleminzier erwähnt finden. In Thüringen richteten die Ungarn furchtbare Verheerungen an und der Thüringer Herzog Burchard fand in einer blutigen Schlacht ſeinen Tod, dagegen ſcheint der Markgraf Otto von Sachſen, der mit dem Erzbiſchof Hatto von Mainz die vormundſchaftliche Regierung des Reiches bildete und damals wie ſelbſt noch unter Ludwigs Nachfolger Konrad die höchſte Gewalt übte, durch ſeinen Sohn Heinrich, der ſich hierbei ſeinen erſten Waffenruhm erwarb, nicht bloß die Daleminzier ſondern auch die Ungarn aus Sachſen wie aus Thüringen zurückgetrieben zu haben. Ludwig das Kind erlag ſeinem Unglück in früher Jugend (im 18. Jahre) und ſein Nachfolger Konrad der Erſte, mit Herzog Heinrich in einen bis an ſeinen Tod (918) währenden Krieg verflochten, vermochte bei der ohnedieß geringen Macht, die ihm vergönnt war, dem geängſteten, der Verwüſtung preisgegebenen Lande ebenfalls keinen ausreichenden Schutz zu gewähren; aber er ſtarb mit einem glänzenden Siege, mit einem Siege über ſich ſelber, indem er nach einem mehr als ſiebenjährigen Kämpfen und Ringen dem Tode nahe, ſeinen mächtigſten aber auch edelſten Gegner, den Herzog Heinrich von Sachſen und Thüringen zu ſeinem Nachfolger empfahl. Heinrich wurde 919 von den deutſchen Fürſten zu Fritzlar zum König gewählt und empfing den Eid der Treue. Seine doppelte Aufgabe war, durch eine anerkannte königliche Oberhoheit die Einheit des Reiches wieder herzuſtellen und die Gränzen gegen feindliche Nachbarvölker, wie Nordmannen, Slaven und Ungarn zu ſichern, und er löſte dieſe Aufgabe mit kräftigem Geiſte. Unter ſeinem Einfluſſe vereinigten ſich wieder Sachſen, Thüringer und Franken mit freudiger Eintracht, die des Sieges gewiß war. Zunächſt unterwarf er ſich den Herzog Burchard (den jüngeren) von Allemanien; im Jahre 920 zog er nach Baiern, um auch den widerſpenſtigen Herzog Arnolf zur Anerkennung der Hoheit des deutſchen Reiches und ſeiner königlichen Würde zu zwingen und nachdem ihm auch dieß, ohne daß er von ſeinen Waffen Gebrauch

gemacht, gelungen war, hatte er das nächſte und wichtigſte Ziel erreicht und alle deutſchen Völker dieſſeit des Rheines wieder zu einem Reiche vereinigt. Dieſer neuen Machtentwickelung des deutſchen Reiches, zu welcher ſich noch die Wiedererwerbung Lothringens geſellte, war allerdings der Umſtand ſehr günſtig geweſen, daß die Ungarn, dieſe Geißel des deutſchen Volkes, ſeitdem Heinrich zum Throne gelangt war, ihre verheerenden Raubzüge vorzugsweiſe nach Italien gerichtet und Deutſchland verſchont hatten. Im Jahre 924 aber, während Heinrich jenſeit des Rheines ſich befand, wenn ſonſt die Zeitangaben der Geſchichtſchreiber jener Zeit zuverläſſig ſind, drangen aufs neue mächtige Schaaren jener Raubnomaden durch die Länder der ſich ihnen bereitwillig anſchließenden Slaven in Sachſen ein, um wie früher zu morden und zu plündern. Im nächſten Jahre kamen ſie wieder, wie es ſcheint in doppelten Haufen, wovon der eine verheerend durch Allemanien und die Schweiz zog und bis nach Frankreich gelangte, während der andere ganz Sachſen überſchwemmte und mit Feuer und Schwert die gräßlichſten Verwüſtungen anrichtete *). Da gelang es ſächſiſchen Kriegern einen bedeutenden ungariſchen Fürſten oder Heerführer, deſſen Namen nicht genannt wird — vielleicht war es der Ungarnherzog Zoltan ſelber — gefangen zu nehmen und gefeſſelt in die Feſte Werla **) zu entführen, wo König Heinrich, einer günſtigen Gelegenheit zum Angriff harrend, ſich aufhielt. Die Ungarn ſchienen an dieſem Fürſten ihr eigentliches Haupt verloren zu haben, denn ſie boten für ſeine Freilaſſung reichliches Löſegeld. Aber Heinrich wußte dieſen glücklichen Fang zu nützen und beſtand, jede andere Ausgleichung zurückweiſend, auf einem dauernden Frieden. Die Ungarn mußten ſich endlich, da der Feſte Werla nichts anzuhaben war, hierzu bereit erklären und verſprachen einen neunjährigen Frieden, worauf ihnen ihr Fürſt ausgeliefert und noch außerdem ein jährlicher Tribut zugeſtanden

*) Witichindus Corb. Lib. I. (Meibomii rer. Germ. Scriptt.): „...iterum totam Saxoniam percurrentes, urbes et oppida incendio tradiderunt, et tantam caedem ubique egere, ut ultimam depopulationem comminarentur“ etc.

**) Werlan (Werlaon) nach Witikind; wahrſcheinlich die Pfalz Werla, die im Hildesheimiſchen lag.

wurde. Bei dem vielfachen Vorſchub, der den Raubzügen der Ungarn von Seiten der ſlaviſchen Völker gewährt worden, und bei der Unſicherheit, die den Deutſchen durch die Ueberfälle der ſlaviſchen Völker erwachſen war, darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn endlich Heinrichs bedrängtes Volk, indem es unter der Herrſchaft ſeines Königs aufs neue ſeine Kraft zu fühlen begann, den nun beginnenden entſcheidenden Kampf gegen die Slaven zu einem Vernichtungskampfe machte, der natürlich auf der Seite der Gegner die ganze Wuth der Verzweiflung wachrief. Aber der Kampf der Slaven war ein Kampf zerſplitterter Kraft gegen eine geſchloſſene Macht unter dem Einfluſſe einer einigen Willenskraft und der Ausgang konnte bei aller Tapferkeit jener nicht zweifelhaft bleiben. Das ſlaviſche Land wurde bis zur Oder unterworfen und zinsbar gemacht und um das Jahr 930 ſind chriſtliche Deutſche wirkliche Herren des fünfhundertjährigen meißniſchen Sorbenreiches. Vereinzelte Erhebungen ſpäterer Zeit, als die Herrſchaft der Deutſchen ſich auf dem neuen Gebiete bereits gekräftigt hatte, Verſuche einzelner Stämme, welche die alte Unabhängigkeit und den alten Glauben nicht vergeſſen konnten, hatten nur tiefere Unterwerfung, ſtrengere Knechtſchaft zur Folge.

Hinſichtlich der Zeit und der Zahl der Heerfahrten Heinrichs gegen die Slaven ſind uns nur unbeſtimmte Nachrichten überkommen. Wahrſcheinlich wendete ſich der König zunächſt gegen die Heveller an der Havel, die er, nachdem er ſie in verſchiedenen Treffen ermüdet, endlich in ihrer Feſte Brennaburg (Brandenburg) mitten im ſtrengſten Winter belagerte und durch Hunger, Schwert und Kälte zur Unterwerfung zwang. Hierauf wendete er ſeine Waffen gegen die Daleminzier, die er ſchon früher als Herzog bekämpft und die, wahrſcheinlich durch ihre Verbindung mit den Ungarn, ſeinen beſonderen Zorn erweckt hatten, denn nachdem er nach einer, wie es heißt, zwanzigtägigen Belagerung ihre Feſte Grona, Grana oder Gana (in der Lommatſcher Gegend) *) erobert hatte, gab er ſie der Plünderung preis und

*) Witikind, der dieß erzählt Lib. I. 639 (...„et multis eos [Hevellos] praeliis fatigans, demum hieme asperrima, castris super glaciem positis, cepit urbem, quae dicitur Brennaburg, fame, ferro, frigore. Cumque illa urbe potitus et omni regione, signa vertit contra Dal-

ließ alle Erwachſenen niederhauen, Knaben und Mädchen aber in die Gefangenſchaft führen. Durch die Schrecken dieſes Heerzuges eingeſchüchtert, der wahrſcheinlich im Jahre 928 unternommen wurde *), ſcheinen ſich die übrigen Slavenſtämme leichter unterworfen zu haben und es werden in dieſer Beziehung beſonders die Redarier, die Obotriten und die Wilzener genannt. Im Lande der Daleminzier ließ der König einen Berg an der Elbe von dichtem Walde reinigen und legte eine Stadt oder einen befeſtigten Ort darauf an, der von einem kleinen Fluſſe auf ſeiner nördlichen Seite den Namen Meißen erhielt und von wo aus er die Milzen, die von der Elbe bis nach Görlitz wohnten, unterwarf und zinspflichtig machte **). Heinrich rückte bis vor Prag und zwang auch die Böhmen zur Unterwürfigkeit. Aber dieſer Zug nach Böhmen ſcheint die unterworfenen ſlaviſchen Völker aufs neue zur Empörung ermuthigt zu haben. Die Redarier überfielen und eroberten die Stadt Wallisleben und verübten an den Einwohnern dieſelben Greuel, welche die Sieger

---

mantiam, adversus quam jam olim reliquit ei pater militiam, et obsidens urbem, quae dicitur Grona, vigesima tandem die cepit eam. Praeda urbis militibus tradita, puberes omnes interfecti, pueri atque puellae captivitati servatae") — nennt die Feſte Grona, die meiſten neueren Schriftſteller ſchreiben, vorzugsweiſe auf Schöttgen ſich ſtützend, Gana, an welchen Namen allerdings noch heute ein Dörfchen an der Jane nahe bei Stauchitz erinnert.

*) Nach einer früheren Anſicht 922, welches Jahr man auch nach dem ſächſiſchen Annaliſten (ann. 922) für die Begründung Meißens annahm.

**) Ditmari Chronicon. — Wahrſcheinlicher, als daß Heinrich, wie Dithmar erzählt, die neue Stadt oder Feſte nach dem mehr als kleinen Bächlein Meiße benannt habe, iſt es wohl, daß er hier in unmittelbarer Nähe des Berges bereits einen Ort Namens Meißa oder Meißen (wir erinnern an das anliegende Dorf Meißa) vorgefunden habe. Der Name deutet auf einen Gränzort. Wahrſcheinlich bildeten die Höhen von Meißen ſchon zur Zeit der Sorben die Gränze der Subpanie und ein am Ufer gelegener Ort hieß danach Mjesny (mjesa, miosa, wendiſch meze, die Gränze, mesnismick, der Gränzſtein). Die Wenden nennen Meißen noch jetzt Mieſchni. Das Flüßchen Meißa (mjesa) bezeichnete daher jedenfalls die Gränze und daher ſein Name. Eine andere Sage erzählt von einer ſorbiſchen Hauptſtadt Delbende, Delmenda oder Delmenta, an deren Stelle Meißen erbaut worden ſei und nach welcher die Deutſchen den Gau Glomace, auch Daleminze, Daleminci genannt hätten. S. u. a. Albinus, meißn. Landchronik, VIII. S. 92.

an Gana verübt hatten. Alsbald folgten dieſem Beiſpiele mehre andere ſlaviſche Völker. Heinrich ſendete zu deren Züchtigung ein Heer aus, das er der Leitung der Grafen Bernhard und Thietmar übergab und das den Slaven bei Luncin (Lenzen), der Stadt der Redarier, eine blutige entſcheidende Schlacht lieferte, in welcher das ganze ſlaviſche Heer zu Grunde ging. Zweimalhunderttauſend Menſchen ſollen dabei, wie es heißt, ihren Tod gefunden haben und wie der Mönch Witikind von Corvey erzählt, wurden am anderen Tage alle Gefangenen niedergemetzelt. Nach dieſem blutigen Siege, deſſen Datum ſich nicht angeben läßt, obgleich er (nach Witikind) kurz vor Ablauf des neunjährigen Friedens mit den Ungarn erfochten worden ſei muß, war die Kraft der Slaven in ihrem letzten verzweifelten Ringen offenbar gebrochen und Heinrich konnte nun, nachdem er Volk und Heer trefflich vorbereitet und innere Empörungen glücklich unterdrückt hatte, mit ruhiger Zuverſicht die Ungarn zurückweiſen, als ſie kamen, um den jährlichen Tribut zu fordern. Schon in demſelben Jahre (wahrſcheinlich 932), vielleicht eher als es Heinrich erwartet hatte, brach eine große Horde dieſes Volkes in Deutſchland ein, um für die Verweigerung des Zinſes blutige Rechenſchaft zu fordern; wahrſcheinlich kam ſie über Böhmen her durch das Land der Daleminzier, die aber dießmal, wahrſcheinlich durch die jüngſte Niederlage der Slaven, ſowie auch durch die Feſte Meißen, die ſie im Zaume hielt und ihnen zugleich Schutz gewährte, eines Beſſeren belehrt, jede Vereinigung mit ihren früheren Bundesgenoſſen ſchnöde zurückwieſen. In ähnlicher Weiſe verfuhren wahrſcheinlich auch die anderen Slavenſtämme, durch deren Land die Ungarn ihren Weg nahmen, denn dieſe wurden in dieſem Jahre zweimal, in der Gegend von Sondershauſen oder bei Eiſenach und bei einem Orte Namens Radan oder Riäde (wahrſcheinlich im heutigen Braunſchweig) geſchlagen und im Jahre 933 bei Keuſchberg unweit Merſeburg von den Sachſen und Thüringern völlig vernichtet. Nach Heinrichs Tode kamen ſie zwar aufs neue, um zu ſehen, ob der neue König Otto I. an Tugend und Thatkraft ihm gleich ſei, wurden aber ſchließlich durch die Schlacht auf dem Lechfelde auf immer aus Sachſen und Thüringen vertrieben. In demſelben Jahre erfolgte auch der letzte entſcheidende Schlag gegen die Slaven, deren Hauptſtämme ſich

aufs neue mit den Ungarn gegen Otto verbunden hatten, und der lange Kampf des Chriſtenthums gegen das Heidenthum ſchien endlich entſchieden zu ſein. Unter Otto III. (983—996) hören wir, abgeſehen von früheren wiederholten aber vereinzelten Kämpfen, zwar wiederum von einem ſehr großen Aufſtande der ſlaviſchen Völker, der einen neuen Beweis von dem abermaligen Verfall der deutſchen Herrſchaft über die ſlaviſchen Länder giebt, und in welchem dieſe ihrem langeverhaltenen Grolle Luft machten und an die Stelle des Kreuzes die alten heidniſchen Altäre wieder aufrichteten *), aber es wird zugleich auch berichtet, daß unſere Sorben ſich als treu bewährt hätten **).

Schon von Karl dem Großen iſt bemerkt worden, daß er drei Städte erbauen ließ, Halle an der Saale, eine andere in der Gegend des heutigen Magdeburg und eine dritte jenſeit der Elbe als Schutzwehr gegen die Dänen (Eſesfelth an der Stör, ſpäter Itzehoe), ohne daß dadurch das Vorhandenſein von Städten in Deutſchland vor ſeiner Zeit in Frage geſtellt zu werden braucht. Aber der Begriff, den wir mit dem Namen einer Stadt verbinden, kann auf die deutſchen Städte vor Heinrichs des Erſten Zeiten kaum Anwendung erleiden. Außer etwa mit Mauern umgebenen Bergſchlöſſern, Ritterſitzen oder Klöſtern gab es nur einzelne Höfe, Dörfer und offene Oerter, die gegen andringende Feinde keinen Schutz gewährten, und wir dürfen, wenn von Anlegung von Städten die Rede iſt, uns kaum etwas anderes denken, als leere von Wällen und Gräben umſchloſſene Räume, Verſchanzungen für Krieger in der Zeit der Noth und der Gefahr. Für die Burgmannen, welchen die Vertheidigung dieſer Befeſtigungen oblag, wurden ohne Zweifel

*) Wie ſich bei den Slaven zum Haß gegen ihre Ueberwinder auch der Spott über deren Religion geſellte oder wie die Slaven überhaupt das Chriſtenthum aufnahmen, mag die bekannte Anecdote belegen, die der Biſchof Dithmarus von Merſeburg mittheilt. Merſeburgs erſter Biſchof Boſo, der Vorgänger Gieſelers (ſt. 970), ſchrieb, um die ſlaviſchen Heiden beſſer zu bekehren, Slavonica verba, und wollte ſie beſonders das Kyrie eleison ſingen lehren („exponens eis hujus utilitatem"), aber die verſtockten Schüler ſangen ſtatt Kyrie eleison „Ykrniolsa", d. h. die Erle ſteht im Buſche, und behaupteten, Boſo hätte ſo geſagt.

**) „Slavi omnes, exceptis Sorabis, a Saxonibus defecerunt." Chronographus Saxo. ann. 994.

innerhalb derſelben Gebäude errichtet, und da die Beſatzung Bedürfniſſe hatte, aus deren Befriedigung für manchen ein Erwerb erwuchs, ſo entſtanden allmälig andere Bauten und gewiſſe geſellſchaftliche Verhältniſſe zwiſchen den Schutzgebenden und Schutzbedürftigen. Räuberiſche Einfälle vermehrten das Bedürfniß des Schutzes immer mehr und hier und da mochte im Laufe der Zeit der Zudrang zu dem Schutzorte wohl ſo bedeutend werden, daß es innerhalb der Befeſtigungen an Raum zu mangeln begann; ſo entſtanden nun Bauten außerhalb der Stadt und es bildeten ſich neben den eigentlichen Feſten oder Altſtädten, Vor- und Neuſtädte, die oft bedeutender wurden als jene. Aehnlich verhielt es ſich mit den Biſchoffitzen und Marktplätzen zu Handel und Verkehr, als dieſe ſpäter befeſtigt wurden. Unter Karls Nachfolgern ſcheint dieſer Entwickelungsgang der Städte in Deutſchland unterbrochen worden zu ſein. Erſt Heinrich dem Erſten war es vorbehalten, der durch fortwährende Einbrüche fremder Völker geſteigerten Noth gegenüber die ganze Bedeutung befeſtigter, mit Mauern, Thürmen und Thoren verſehener Städte zu erkennen, die eine zahlreiche Einwohnerſchaft zu faſſen und dieſer ſowohl als auch den hereinzubringenden Habſeligkeiten der Nachbarſchaft bei drohender Gefahr die nöthige Sicherheit zu bieten vermochten. Ein weſentlicher Hebel zur Entwickelung dieſer Städte wurde Heinrichs Beſtimmung, daß von allen Grundbeſitzern, welche dienſtpflichtig oder dem Heerbann unterworfen waren, der neunte Mann gewählt werden und in die Stadt ziehen und hier für ſich ſelber und ſeine acht Waffengenoſſen Wohnungen und Vorrathshäuſer bereiten mußte*), während dieſe für ſich und dieſen neunten zu ſäen und zu ernten und den dritten Theil ihrer Erzeugniſſe zur Aufbewahrung und Sicherung in die Stadt zu bringen, dafür aber auch das Recht hatten, im Fall der Gefahr dort Schutz und Unterhalt zu ſuchen.

*) „Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit.“ (Witichindus Corb. Lib. I.) Dieſe milites agrarii waren keine Bauern, ſo daß demnach die erſten Bewohner deutſcher Städte vorzugsweiſe Bauern geweſen wären, ſondern auf ihren Landgütern wohnende Kriegsmänner. Die Bezeichnung „vom Lande“ (agrarii) bezeichnet den Unterſchied zwiſchen freien Rittern oder Grundbeſitzern und denjenigen, die als Vaſallen zu Dienſten im Felde, oder als Burgmänner zu Vertheidigung von Feſten und Burgen oder als Miniſterialen zu Hofdienſtleiſtungen verpflichtet waren.

Durch äußere Feinde bereitete Noth und Bedrängniß überwanden auf dieſe Weiſe die alte Abneigung der Deutſchen gegen Wälle und Mauern. Eine zweite Beſtimmung des Königs, nach welcher alle öffentlichen Tage und Verſammlungen, alle Gerichte und geſellſchaftlichen Vereinigungen nur in Städten gehalten werden ſollten, mußte dieſe bald zu Mittelpunkten menſchlichen Verkehrs und menſchlicher Bildung machen. Hinſichtlich anderer Einrichtungen, die ſchon damals zur Bevölkerung und Entwickelung der Städte getroffen ſein mögen, iſt uns keine genaue Kenntniß überkommen, eben ſo wenig wiſſen wir mit Beſtimmtheit nachzuweiſen, wie viele und welche Städte in jener Zeit entſtanden ſein mögen, wie denn überhaupt die Geſchichte den Städten erſt ſpät ihre Aufmerkſamkeit zuwendet. Ob vielleicht nach der Unterwerfung der Sorben und den Kämpfen mit den Böhmen wie Meißen auch Dresden (Neuſtadt) von Heinrich begründet oder in ſeiner Entwickelung begünſtigt worden ſei, iſt eine Frage, die ſich eben ſo wenig beantworten läßt, wie alle anderen Vermuthungen hinſichtlich der erſten Entſtehung unſerer Stadt. Eben ſo nahe läge wenigſtens, wenn man Dresdens Entſtehung in jene Zeit verlegen will, die Vermuthung, daß auch die Sorben in dem ununterbrochenen Kampfe mit den Deutſchen den Befeſtigungen Befeſtigungen gegenüber ſtellen lernten und das als wendiſche Anſiedelung jedenfalls ſchon lange vorher beſtehende Dresden gegen die andringende Macht der Deutſchen als einen „Trotzer" (wendiſch Drozdzie) befeſtigt haben, der von den Böhmen, welchen die Markgrafen von Meißen von jeher ein Dorn im Auge ſein mochten, vielleicht immer mehr eine ſeinem Namen entſprechende Bedeutung erhalten mochte*). Es mag eine ſolche Annahme um ſo mehr erlaubt ſcheinen, je weniger wir trotz aller Forſchungen anzugeben vermögen, wie weit anfänglich Heinrichs entſchiedene Eroberungen im Sorbenreiche,

*) Ohne in Betreff der theilweiſe ſehr geſuchten Vermuthungen über den Namen unſerer Stadt auf Vollſtändigkeit Anſpruch machen zu wollen, mag hierbei zugleich der Annahme Dreſſers (Chronik der Stadt Dresden) gedacht werden, der den Namen von den drei Seen (Jüdenteich, Entenpfütze und dem eigentlichen ehemaligen See) auf dem linken Elbufer ableitet, ohne zu bedenken, daß Dresdens Urſprung allgemein auf dem rechten Elbufer angenommen wird, und daß man, wie Otto Schürer (Handſchriftliche Chronik vom J. 1629) bemerkt, keinen deutſchen Namen annehmen dürfe, wenn Dresden wendiſchen Urſprungs ſei.

die er namentlich durch Meißen zu ſchützen wünſchte, ſich erſtreckt haben. Immerhin bleibt es bei all ſolchen Vermuthungen ein merkwürdiger Umſtand, daß weder bei den Kriegszügen der Kaiſer durch Meißen und die Lauſitz, noch bei den Einfällen der Polen und Böhmen (z. B. 984, 1040 und 1107), bei welchen Meißen mehrmals erobert und einmal mehr als vierzig Städte an der Elbe und Saale eingeäſchert wurden, ohne daß uns deren Namen genannt werden, nie eines Namens gedacht wird, der uns für das damalige Daſein Dresdens irgend einen Anhalt geben könnte. Wenn bis zum Jahre 1004, wo Heinrich der Zweite ſeine Heerfahrt nach Böhmen unternahm, durch welche er dieſes Land unter die Hoheit des deutſchen Reiches zurückbrachte, Dresden vielleicht ſchon als auf beiden Seiten des Fluſſes gelegener Ort vorhanden war, ſo ſcheint es wenigſtens noch durch keine Brücke verbunden geweſen zu ſein, ſo weit der erſte Urſprung unſerer Elbbrücke in ihren roheſten Uranfängen auch in die dunkelſte Vergangenheit zurückweiſen mag; denn der König ließ Schiffe auf der Elbe zuſammenbringen, ſcheinbar um eine Schiffbrücke zu ſchlagen, (als hätte er nach Polen gehen wollen, während er ſich plötzlich nach Böhmen wendete), und zwar, wie Biſchof Dithmar berichtet, bei Boruz und Niſani *). Aber man könnte dieſer Angabe willen auch das Daſein der Meißner Elbbrücke in Zweifel ziehen, deren erſte Erbauung in das Jahr 1002 verlegt wird. Mehr Anhalt dürfte in Bezug auf das Nichtvorhandenſein einer Brücke Wecks Bemerkung vom Jahre 1015 bieten, von welchem er erzählt, daß durch heftiges Regenwetter in Böhmen, als gerade die Polen unter ihrem Herzog „Miſeco“ die Stadt Meißen bedroht hätten, am 13. September eine ſolche Waſſerfluth eingetreten, daß die Dresdner Fähre drei Tage unbrauchbar geweſen ſei **). Andere Annaliſten erzählen von dieſer Waſſerfluth nichts, berichten dagegen von einer ſolchen, jedenfalls mit einigen Uebertreibungen, im Jahre 1020, worauf, wie es heißt, ein Theil der Anſiedler des rechten Elbufers, um dieſer fortwährenden Waſſersnoth zu entgehen, nach dem anderen Ufer ſich wendete,

*) Boruz, das jetzige Boritz nahe unter Hirſchſtein; Niſani, nach einigen Neißen bei Mühlberg, nach anderen das nachherige Dresden.

**) S. Weck's Chronik S. 526.

um den Taſchenberg anzubauen, der bei ſeiner höheren Lage etwas größeren Schutz gewährte.

Wenn von Heinrichs Beſtimmung die Rede geweſen iſt, daß je der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen mußte, ſo dürfen wir nicht annehmen, daß dieſes Verhältniß auch für die Stadt Meißen vorhanden war. Die Anordnung betraf vorzugsweiſe nur das Sachſenland; denn wenn Heinrich die Abſicht hatte, das ſorbiſche und daleminziſche Land im Zaume zu halten, und Schutz gegen äußere Feinde, z. B. die Ungarn, zu gewinnen, ſo konnte es nur durch deutſche Beſatzung, nicht aber durch Slaven oder durch ſlaviſchen Adel geſchehen, denen weder damals noch ſpäter zu trauen war. An die Erbauung der Stadt Meißen knüpft ſich die Entſtehung der gleichnamigen Markgrafſchaft, welche den urſprünglichen Kern eines Landes bildete, das allmälig nach Weſten, nach Norden und Oſten ſich ausbreitend, endlich im fünfzehnten Jahrhundert mit dem Titel und Range eines Churfürſtenthums den Namen Sachſen erhielt. Meißen war die dritte der gegen die unterworfenen oder zurückgedrängten Feinde begründeten Marken in dem den Sorben abgerungenen Gebiete zwiſchen der Saale und Mulde und der Mulde und Elbe. Die zwei älteren Marken, die Nord- und Südthüringiſche Mark, kommen unter dem Namen des ſorbiſchen Gränzlandes (limes sorabicus) oder auch der öſtlichen Marken (marchiae orientales) vor, doch bleibt letztere Benennung der nordthüringiſchen Mark allein und vererbt ſich ſchließlich (ungefähr 1180) auf ein neues den Slaven abgenommenes, noch weiter öſtlich gelegenes Land, die Niederlauſitz, die fortan ausſchließlich die öſtliche Mark heißt. Die ſüdthüringiſche Mark hatte ohne Zweifel, ſo weit die geographiſche Lage dieſer Marken überhaupt ſich erkennen läßt, das den Sorben abgenommene Land von der Saale bis zur Mulde zu umfaſſen und die noch weiter ſüdlich wohnenden Slaven abzuwehren; die nordthüringiſche ſollte das Land von der Saale bei Merſeburg und öſtlich bis zur Elbe erwerben und erhalten, während die Mark Meißen dem Sorbenlande zwiſchen der Mulde und Elbe, namentlich dem Gau Daleminzi galt und die Gränzen nach den weiter öſtlich wohnenden Slaven hin zu erweitern und zu vertheidigen hatte.

Die Markgrafen waren bekanntlich die Oberbefehlshaber der Gränzprovinzen oder Markungen des deutſchen Reiches, die

Hauptvertheidiger derſelben gegen die Angriffe der Wenden und Ungarn und anderer feindlicher Nachbarn. Schon unter Karl dem Großen vertraten die Grafen in ihren Gauen den König. Wie das Kriegsweſen lag ihnen auch die Leitung des Rechtes und des Gerichtsweſens, die Erhaltung der Ordnung und des Gehorſams ob. Bei den Markgrafen, als oberſten Vertheidigern der Landesgränze, mußten dieſe Obliegenheiten mit einer umfaſſenderen Gewalt vereinigt ſein, die natürlich da um ſo feſter ſich begründete, wo wie in Meißen, das nicht wie die beiden thüringiſchen Marken durch andere Gränzprovinzen gedeckt wurde, die Markgrafen hinreichende Gelegenheit fanden, ihre Oberbefehlshabergewalt geltend zu machen. Das eroberte ſorbiſche Land ſollte nicht nur zinspflichtig, ſondern auch zu einem wirklich deutſchen Gebiete gemacht werden. Wahrſcheinlich waren im unmittelbaren Gefolge der Eroberer zahlreiche Anſiedler, Thüringer und Niederſachſen, um den Grund und Boden zu nutzen, der entweder durch Tod oder Auswanderung der ſlaviſchen Eigner frei geworden war, oder überhaupt noch der cultivirenden Hand harrte. Von den Sorben, welche der langjährige Kampf verſchont hatte, mochten allerdings viele, mit ihren Prieſtern an der Spitze es vorziehen, der neuen Herrſchaft und dem neuen Glauben durch freiwillige Auswanderung nach der Lauſitz und andern benachbarten Ländern auszuweichen; aber die Mehrzahl blieb doch wohl zurück und fügte ſich dem Schickſale, welches ſie vor Jahrhunderten den von ihnen unterjochten Deutſchen bereitet hatten. Allerdings mochte die drückende Leibeigenſchaft, in welche ſie geriethen, ſchwerer auf ihnen laſten, als auf jenen Deutſchen die Unterwerfung, die ihnen vor Jahrhunderten die Slaven gebracht, denn es giebt uns die Geſchichte jener früheren Zeit keine Andeutung von einem Verhältniß, das ſich mit jenem ſpäteren vergleichen ließe, in welchem der Name Slave (Sklave) zum Zeichen der niedrigſten Knechtſchaft ward — einer Knechtſchaft, welcher ſelbſt die Einführung des Chriſtenthums nur wenig Verſöhnendes brachte. Die reicheren ſorbiſchen Grundbeſitzer mußten ſich, um ihre Güter zu behalten, den neuen Herren anſchließen und unterwerfen; nur unter dieſer Bedingung natürlich, nur wenn ſie ſich zu Kriegsdienſten verpflichteten, konnten ſie ihre Güter von den Siegern als Lehne zurückempfangen. Der größere Theil dieſer Güter mochte aber

wohl durch königliche Belehnung in die Hände deutſcher Adelsfamilien übergehen, die alsbald ins Land kamen und in der Folge die Namen ſlaviſcher Ortſchaften als Familiennamen zu führen begannen. Die ehemalige ſorbiſche Eintheilung des Landes in Gaue hörte für die Verwaltung der nunmehr deutſchen Provinzen factiſch auf, wenn ſie ſich auch dem Namen nach noch forterhielt, und an ihre Stelle traten Amtsbezirke, an deren Spitze Grafen ſtanden, Grafſchaften. Dieſen Grafen wurde die Verwaltung der Juſtiz und des Kriegsweſens ſolcher einzelnen Bezirke der ſorbiſchen Marken anvertraut und ſie erhielten als Amtseinkommen entweder einen Theil der Einkünfte ihres Bezirkes oder den Nießnutz in ihren Grafſchaften gelegener Reichsdomainen. Sie ſtanden hinſichtlich ihrer Rechte innerhalb des ihnen zugewieſenen Bezirkes, der ſich zuweilen über mehre der früheren Gaue erſtreckte, während andererſeits zuweilen mehre Grafen in einem einzigen ſolcher Gaue ſaßen, ziemlich in demſelben Verhältniß zum Reichsoberhaupte wie die Markgrafen, obgleich ſie in Zeiten allgemeiner Noth und Gefahr ihre Truppen unter dem Befehle der letzteren zu vereinigen hatten. Sie waren wie die Markgrafen (denn die Mark war Reichseigenthum) kaiſerliche Lehnsleute und ihr Amt war keineswegs erblich. Wir kennen jedoch weder die Zahl der im meißniſchen Lande angeſtellten Grafen dieſer Art, noch die Gränzen der ihnen zugewieſenen Gebiete oder Bezirke, die allerdings in ſpäterer Zeit allmälig zuſammenſchmolzen; mit der Erblichkeit der Markgrafen aber gänzlich aufhörten. Um die Slaven mehr und mehr im Zaume zu halten, entſtanden nach Einwanderung deutſchen Adels zur Sicherheit dieſes und ſeines Beſitzes in verſchiedenen Diſtricten ſogenannte Burgwarten *), feſte mit Thürmen oder Warten verſehene Burgen oder Schlöſſer, deren Befehlshaber, theils vom Kaiſer, theils von dem Markgrafen beſtätigt, alſo von dieſem abhängig, innerhalb des engeren zu ihrer Burg gehörigen Gebietes ebenfalls die freien Grundbeſitzer zum Dienſt der Vertheidigung aufbieten konnten. Natürlich hatte die Sicherheit, welche dieſe Burgen mit ihren Burgwärtern, mit ihren Vorräthen von Waffen und Lebensmitteln boten, zur Folge, daß

*) Nach Schöttgen kommen die erſten um das Jahr 961, alſo ungefähr vierzig Jahre nach Begründung der Stadt Meißen, vor.

bei denſelben größere Flecken oder Dörfer erwuchſen, die, weil ſie wahrſcheinlich zugleich der Sitz der Bezirkskirchen waren, wenigſtens für ihren engeren Kreis bald zu Mittelpunkten deutſcher und chriſtlicher Cultur und eines ihre Einwohner nährenden Verkehrs wurden. Als ſolche Burgwarten in unmittelbarer Nähe unſrer Stadt oder im alten Gaue Niſan werden z. B. Brießnitz, Peſterwitz und Woz bezeichnet *). Zur Kirche des erſteren, das

*) Die Burgwart Bresnize (Brießnitz) ſtand wahrſcheinlich auf dem öſtlich von der heutigen Kirche des Dorfes gelegenen Elbhügel, wo ſich in dem Garten eines Bauerngutes noch Spuren von Erdwällen befinden. Zu dem Wardbezirke der Burg gehörten urkundlich (1071) die Dörfer Lucíwiee (Leutewitzi — wenn man hierin das heutige Dorf Loſchwitz erkennen will, was war dann damals das dazwiſchenliegende Dresden? —) und Wirnotine (Wirnotize, jetzt ohne Zweifel eine Wüſtung). Die Burg Buiſtritz, Buſtritz mit dem Burgbezirke (Burgward) Buiſtrizi mit Liubituwa (Löbtau), Deltſam (Döltſchen), ſucht man auf dem über dem Potſchappler Thale ſich erhebenden ſogenannten Burgberge bei Peſterwitz, der noch Spuren umfänglicher Befeſtigungen zeigt. Hinſichtlich der Burg Woz ſind die Anſichten ſehr verſchieden. Wenn der Bezirk von Breſenize die Gegend von Brießnitz wahrſcheinlich bis über Dresden hinaus umfaßte, ſo erſtreckte ſich der Bezirk der Burgwart Woz vielleicht von Brießnitz bis Meißen, und man wäre dann der Wahrſcheinlichkeit am nächſten, wenn man dieſe Burg in der Nähe des heutigen Weiſtropp ſuchte, das 1216 als Wiztropp (Wozdorf; tropp, druf = dorf) vorkommt. Woz (Fuhrt) läßt auf eine zur Burg gehörige Ueberfahrt ſchließen und wenn die urkundlich (1071) zu dieſer Burg gehörigen Dörfer Kozebudi, Oieiee, Luderwice, Grodici, Cinici, wenigſtens theilweiſe in dem heutigen Koſtebaude (Kozebudi), Ockerwitz (Oiciee), Leutewitz (Luderwiei), Roiſch (Grodiei) möglich richtige Deutung gefunden haben, ſo weiſen ſie jedenfalls mehr auf Weißtropp als auf einen der beiden Orte Namens Weißig (bei Tharand und bei Dresden) hin, in welchen andere jenes alte Woz wiederzufinden glauben. Der ſorgfältige A. Schiffner verlegt Woz nach Hohwuſſen bei Oſchatz und will dort für die übrigen Ortsnamen gute Erklärung finden. Karl Preusler vermuthet in den Orten Ober- und Niederwartha ehemalige Warten (Wachtthürme) oder Nebenwerke jener Burg, während von der Feſte ſelber das Dorf Wozdorf, jetzt Weißtropp, ſeinen Namen erhielt. Mit der Zerſtörung der Burg, vielleicht gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als eine beaufſichtigende Bezirksburg nicht mehr nöthig war, wurde daſelbſt, wie es an Stelle ſolcher Burgwarten nach Erledigung ihres urſprünglichen Zweckes mehrfach geſchehen ſein mag, ein Herrenſitz erbaut, der ſpäter (1601 und 1723) zu einem ſtattlichen Schloſſe wurde. Man hat als Ueberreſte der alten Feſte zwar keine Mauern, wohl aber einige Verwallungen gefunden, bei welchen man auch eiſerne Waffen entdeckte, und zwar auf dem zu Niederwartha gehörigen Fehrmannſchen Wein- oder Burgberge, woſelbſt auch ein Wallſtück von röth-

Heinrich II. 1010 der Kirche zu Meißen ſchenkte und deſſen Burg 1223 zerſtört ward, gehörte wahrſcheinlich das alte Oſtra, Oſtrowe, das in jene Schenkung mit eingeſchloſſen war, ſo wie Poppitz, deſſen Entſtehung, obgleich es erſt 1315 urkundlich genannt wird *), wie ſchon aus ſeinem wendiſchen Namen hervorgeht, offenbar in die ſlaviſche Zeit fällt, und endlich vielleicht auch Dresden auf dem rechten Elbufer. Im zwölften Jahrhundert, nachdem die Unterwerfung und Geſittung der Slaven vollſtändig gelungen und Macht und Anſehen der Markgrafen in Meißen zu größerer Geltung gelangt waren, ſchwanden die Burgwarten hinſichtlich ihrer urſprünglichen Bedeutung und wurden, ſo weit

---

lichem Lehm oder Thon, der weder natürlich noch ein Burgüberreſt iſt, und wegen ſeiner Aehnlichkeit mit Opferwällen anderer Gegenden darauf ſchließen laſſen ſoll, daß die Burg (wie es z. B. auch bei Brießnitz der Fall geweſen ſein mochte) an der Stelle eines alten heidniſchen Opferheerdes oder Götzenſitzes erbaut worden ſei, dem die Lage allerdings ſehr entſprechend war. Auch Scharfenberg bei Meißen wird mehrfach für den ehemaligen Mittelpunkt eines Burgwards oder Burgbezirkes gehalten; es ſind noch Ueberreſte der erſten uralten Burg mit runden Thürmen vorhanden, deren Urſprung die Sage und eine Inſchrift im Hofe des neuen Schloſſes in die Zeit Heinrichs I. und auf das Jahr 938 (?—Heinrich ſt. 936) zurückführt. Unwahrſcheinlich iſt es nicht, daß der intereſſante Ritterſitz aus einer ſchon unter Heinrich I. angelegten Gränzburg entſtanden ſei, nur müßte man dann ſeinem Namen, den man gewöhnlich mit Hindeutung auf die weit ſpäter (wahrſcheinlich unter dem Markgrafen Otto dem Reichen) entdeckten Silber-, Blei- und Kupferbergwerke von dem altdeutſchen ſkurfen, ſcharpen, ritzen, ſchärfen (bergmänniſch: einſchlagen) ableitet, eine andere Abſtammung (vielleicht von ſcharf, ſtreng, alſo ungefähr ſoviel wie Zwingburg) geben. Heinrich der Erlauchte verlor auf dieſer Meißen ſo nahe und ſo ſchön gelegenen Burg, die er häufig bewohnte, ſeine Gemahlin, Agnes von Böhmen, durch den Tod (1267); 1227 kommt ein Rudolf von Scharfenberg (Scharfinbere) wahrſcheinlich als markgräflicher Burgvoigt vor; 1289 kam Scharfenberg mit anderen Meißniſchen Beſitzungen an Böhmen, dann an die Markgrafen von Brandenburg, unter welchen es 1312 urkundlich „Scarfenbere dat Hus“ genannt wird; fiel aber nach Woldemars von Brandenburg Tode an die Markgrafen zurück. Den Biſchöfen von Meißen war von Alters her der hieſige Bergwerkzehnt zuſtändig, der ihnen nebſt dem Münzrechte 1222 vom Kaiſer ausdrücklich zugeſprochen wurde. Schon 1392 ſcheint die Burg im Beſitze des alten Geſchlechtes der Miltitze geweſen zu ſein, die 1543 noch das Schloß Siebeneichen erwarben, das 1395 als Vorwerk „zu den Siebeneyche“ erwähnt wird.

*) In einer das Maternihoſpital in Dresden betreffenden Urkunde des Markgrafen Friedrich als „Popnitz.“

ſie nicht (als markgräfliche Lehne) bei adeligen Familien blieben, als Städte oder Dörfer den Aemtern einverleibt, die unmittelbar unter Obhut der Markgrafen ſtanden. Die neben den Markgrafen vorkommenden Burggrafen in Meißen, deren erſter (Burchard) zur Zeit Heinrichs IV. (1056—1106) genannt wird*), gelangten erſt in ſpäterer Zeit zu Anſehen. Sie waren jedenfalls urſprünglich nichts weiter als Feſtungscommandanten, da der mit der Obhut über die ganze Mark betraute Markgraf nicht immer ſeinen Aufenthalt in der Gränzfeſte haben konnte, ſcheinen aber namentlich in Zeiten, wo die Markgrafen ihre Rechte nicht gehörig zu wahren vermochten, durch Bereicherung an Gütern und Rechten zugleich mit den Biſchöfen eine Art kaiſerlichen Gegengewichts gegen die Macht der Markgrafen gebildet zu haben. Wir finden um dieſe Zeit außer dem Burggrafen in Meißen, dem der Hof auf dem Schloſſe in Meißen zugeſtanden hat **), die ſehr wichtigen Burggrafen von Dohna, Strehla, Altenburg, Leisnig u. a. Von Strehla erzählt man, daß an der Stelle des jetzigen größeren Schloſſes, eine bedeutende Burg geſtanden, die Kaiſer Heinrich I. gegründet und wo Kaiſer Otto I. einſt einen Reichstag gehalten haben ſoll ***). Sie wurde im Jahre 1002 von den Polen verbrannt und wenige Jahre ſpäter (1010), nachdem ſie vorher wieder in den Beſitz des Markgrafen (Hermann) gelangt war, aufs neue belagert. Es ſind von dem früheren Baue nur noch unbedeutende Mauerüberreſte vorhanden. Die kaiſerlichen Burggrafen ſcheinen bald erbliche Herren geworden zu ſein und ſchreibt ſich von ihnen wahrſcheinlich das im 12. bis zum 14. Jahrhundert verbreitete Geſchlecht derer von Strela her. Nachdem 1338 zwei Leißniger

*) Annalist. Saxo. (1068.) Vergl.: „Das Burggrafthum Meißen," von Dr. Tr. Märker. (Leipz. 1842.) S. 35.

**) Die heutige Albrechtsburg in Meißen entſtand aus der alten dreifachen Burg, der urſprünglich königlichen, dann burggräflichen, der biſchöflichen und der markgräflichen, durch allmäligen Umbau, namentlich unter Herzog Albrecht (1471), der ſie mit ungewöhnlicher Pracht neu erbaute, doch vermuthet man den Sitz der erſten Markgrafen auch in der längſt verfallenen Waſſerburg am Fuße des Schloßberges. Die gothiſche Domkirche Meißens, eines der intereſſanteſten Baudenkmale unſres Vaterlandes, wurde um 1270 neu erbaut.

***) Die Burgcaſtellane von Strehla galten vielleicht nur dem Namen nach als Burggrafen.

Burggrafen als Privatbeſitzer von Strehla vorgekommen, das beiläufig ſchon 1238 zur Stadt erhoben ward und ſeit 1065 (unter Kaiſer Heinrich IV.) dem Biſchof von Naumburg als oberſten Lehnsherrn zugewieſen war, wird daſſelbe 1367 nebſt der alten Burg Herſtehn, Herſtene (Hirſchſtein) und anderen naumburgiſchen Lehnen an dem Herzog Bolko (Bolislav) von Schweidnitz verkauft, worauf es an Böhmen kam, und 1384 vom König Wenceslaus dem böhmiſchen Geſchlechte der Pfluge (einem Otto Pflug) verliehen wurde, in deren Beſitze es ſich noch befindet. Uns näher liegend und nicht unerheblich eingreifend in die Geſchichte Dresdens erſcheinen die Burggrafen von Dohna (Donyn), deren Geſchichte allerdings noch wenig gelichtet iſt. Da dieſe Burggrafen von Dohna als mächtige Grundbeſitzer und Nebenbuhler der Markgrafen in der ſpäteren Geſchichte Dresdens uns mehrfach wieder begegnen werden, ſo mag es uns vergönnt ſein, hier zur Erläuterung mancher ſpäteren Verhältniſſe wenigſtens in allgemeinen Zügen die Geſchichte dieſes Geſchlechtes anzudeuten, wenn wir auch der chronologiſchen Folge unſerer Erzählung hierin vorgreifen ſollten. Vielleicht war, wie den Burggrafen zu Meißen faſt der ganze alte Sorbengau Daleminzien, den kaiſerlichen Burggrafen zu Dohna ſchon ſeit Heinrich des Erſten Zeiten die Aufſicht und Beſchützung des größten Theils des ehemaligen Gaues Niſan übergeben, deſſen Gebiet dem ſpätern niſicaniſchen Archidiaconat des Bisthums Meißen zufiel, welches letztere zugleich auch die Oberlehnsherrlichkeit über dieſe Gegend beſaß. Wahrſcheinlich fußte der einſt ſo berühmte Schöppenſtuhl „der Mannen der Dohnaiſchen Pflege", das ſogenannte „Dohnaiſche Mahl- und Ritterding" *) auf den dieſen Burggrafen urſprünglich vom Kaiſer verliehenen Hoheitsrechten. Im Jahre 1107, wo Dohna zum erſtenmale genannt wird **),

*) Urſprünglich nur Provinzialgericht für Dohna und deſſen große Vaſallenſchaft. Es beſtand aus achtzehn Vaſallen unter Vorſitz des Burggrafen, entſchied nach Magdeburger Recht und ſeine Urtheilsſprüche wurden oft weithin begehrt. Erſt nachdem die Macht der Burggrafen gebrochen war, wurde es aus der zerſtörten Burg in das Städtchen verlegt und endlich, nachdem es immer mehr verfallen, 1572 mit dem Leipziger Schöppenſtuhle vereinigt.

**) Der Herzog Boriwoi von Böhmen, der von ſeinen Vettern, Suatopluk oder Suiatopolk von Mähren und deſſen Bruder Otto mit Liſt und Gewalt aus Böhmen vertrieben worden war, ſuchte Schutz und Hilfe bei

war das Verhältniß der Burggrafen zum Kaiſer bereits ein weſentlich verändertes und der Lehnsverband, in welchem ſie ſtanden, ein ſo verſchiedener und dunkler, daß ſelbſt gründliche Forſcher *) ihn noch nicht genügend aufzuhellen vermocht haben. Kaiſer Heinrich IV. überließ bekanntlich 1075 dem (für ſeine Perſon zum König erhobenen) Herzog Wratislav von Böhmen die Gaue Milska (Oberlauſitz) und Niſan; von dieſem kamen ſie (1084) als Mitgift an deſſen Schwiegerſohn den Grafen Wiprecht von Groitzſch, nach deſſen Tode (1124) zunächſt an ſeinen Sohn und fielen dann an Böhmen zurück. Jedenfalls betraf jene Abtretung nur die ſüdliche Hälfte Niſans ohne die Dresdner Gegend, und wenn Dohna mit Königſtein, Pirna u. ſ. w. im Mittelalter als böhmiſche Lehne oder Beſitzungen vorkommen, ſo gehörten doch die Burggrafen von Dohna wegen nördlich von Dohna gelegener Güter zugleich unter die Oberlehnshoheit des meißniſchen Markgrafen und meißniſchen Biſchofs. Vielleicht beſchränkte ſich die böhmiſche Lehnshoheit nur auf die Hauptfeſte, auf „das halbe Schloß Donin“ **), während die nur durch die Müglitz von der Hauptfeſte getrennte untere Burg

---

Kaiſer Heinrich V., der ihm verſprach, ihn wieder in ſeine Macht und Würde einzuſetzen. Suiatopolk wurde vor den Kaiſer beſchieden und als er erſchien, in Gewahrſam gebracht, aber der Zug, der unter Leitung des Grafen Wiprecht von Groitſch den Boriwoi nach Prag zurückbringen und als den rechtmäßigen Herrn wieder einſetzen ſollte, wurde von dem in den Wäldern der Böhmiſchen Gränze unter Otto's Befehle zurückgelaſſenen Heere Suiatopolks bei der Feſte Donin oder Dohna überfallen und auseinander geſprengt. Dieß iſt die erſte beglaubigte Erwähnung der Feſte Dohna.

*) Chr. Schoettgen: Commentt. V. de historia Burggravorium Dohnens. Dresden 1744—46.

**) Auch in dem Eger'ſchen Vertrage vom Jahre 1459 (bei Gelegenheit der Vermählung des 16jährigen Herzogs Albrecht von Sachſen mit der 9jährigen Tochter Königs Georg Podiebrad von Böhmen, Zedona oder Sidonia — ſ. darüber von Langenn's: „Herzog Albrecht“ S. 30 ff.), wodurch die Erbeinigung zwiſchen Sachſen und Böhmen erneuert und beſtätigt wurde, iſt nur von dem halben Schloſſe Dohna die Rede, das mit Zubehörungen: Lauenſtein, Hohenſtein, Wildenſtein (Kuhſtall in der ſächſiſchen Schweiz?), Pirna, Dippoldiswalda, Königſtein (erſt ſeit 1396 genannt), Gottleuba, dem Zoll zu Dresden, Tharand u. ſ. w. als ſeitherige Böhmiſche Lehne auch der Form nach, aber mit Vorbehalt der Oberlehnsherrlichkeit, an Sachſen abgetreten wurden, nachdem ſelbige ſchon 1402 durch Markgraf Wilhelm den Einäugigen nach Beſiegung der Burggrafen von Dohna factiſch in Beſitz genommen worden waren.

(Waſſerburg) meißniſches Lehn war. Dieſes doppelte oder dreifache Lehnsverhältniß der Burggrafen läßt ſie bald als meißniſche, bald als böhmiſche Vaſallen erſcheinen, ohne daß deßhalb jedesmal auf einem Wechſel ihrer eigentlichen Lehnsoberherren geſchloſſen zu werden braucht. Die namentlich ſpäter ſehr häufig hervortretende feindliche Stellung der Burggrafen gegen Meißen und deren vorwiegende Hinneigung zu Böhmen, worauf wir ſpäter zurückzukommen Gelegenheit finden werden, dürfte allerdings wenigſtens ein auf Dauer ſich ſtützendes Uebergewicht der böhmiſchen Lehnsherrlichkeit vorausſetzen laſſen. Im Jahre 1113 unter Kaiſer Heinrich V. wird ein kaiſerlicher Burggraf von Dohna Namens Erkenbert erwähnt, der den Herzog Sobieslav von Böhmen gefangen nahm und an den Kaiſer auslieferte; einige Jahre ſpäter ließ Wratislav von Böhmen, wie es heißt, die verfallene Burg neu befeſtigen und die Stadt aufbauen; während Herzog Sobieslav von Böhmen 1139 der Witwe des jüngeren Grafen von Groitzſch vertragsmäßig den dritten Pfennig vom Einkommen der Burggrafſchaft zuſprach. Wollen wir aus den Beziehungen, in welchen hierauf einzelne dieſer Burggrafen vorkommen, auf ihr Vaſallenverhältniß ſchließen, ſo müſſen ſie 1160 böhmiſch geweſen ſein, weil in einer dem Hochſtifte Meißen geltenden Schenkungsurkunde des Königs Wladislaus von Böhmen ein Burggraf Heinrich von Dohna als Zeuge aufgeführt wird. Dagegen tritt in einer Urkunde Otto des Reichen vom Jahre 1182 und anderwärts ebenfalls ein Burggraf Heinrich von Dohna als Zeuge auf und erſcheint als meißniſcher Landſtand auf den Landtagen von Schkölen (1197) und von Kolmnitz (1200). Erſt im dreizehnten Jahrhundert ſcheint die Burggrafenwürde in dieſer Familie erblich geworden zu ſein. Markgraf Heinrich übergiebt 1279 das Patronatrecht der Dohnaiſchen Pfarrkirche dem Kloſter Altenzelle, die Burg ſelber mit Dresden ſeinem Sohne Friedrich, der ſie mit ſeinen anderen Beſitzungen dem König Wenzel von Böhmen verkaufte, wovon wir ſpäter berichten werden. Die Burggrafen hatten den Elbzoll von Pirna bis Dresden und Beſitzungen in der Stadt Dresden ſelber. An ihren Namen knüpft ſich auch die Sage von der Entſtehung der erſten Dresdner Elbbrücke *). Man nimmt an, daß die Burggrafen, vielleicht

*) Nach den Chroniſten Dreſſer, Peckenſtein und anderen war es ein

von Böhmen, das auch Beſitzungen auf dem rechten Elbufer hatte, hierzu veranlaßt, den erſten hölzernen Brückenbau unternommen hätten. Vielleicht hatten ſie auch nur Vorſchüſſe zur Erbauung der Brücke gemacht und ſich dafür den Brückenzoll vorbehalten, den ſie ſchon im dreizehnten Jahrhundert beſaßen und vom Markgrafen zu Lehn nahmen und der nach langer Zeit noch Gegenſtand eines Proceſſes zwiſchen ihnen und dem Dresdner Rathe war *). Nach früheren Beſchreibungen der Brücke trug dieſelbe das Wappen der Burggrafen, vielleicht als Zeichen ihrer Schirmherren während des Baues **). Den Nachkommen der Burggrafen war es bei Entſcheidung des Streites hinſichtlich des Elbbrückenzolls zwiſchen dem churfürſtlichen Hauſe und den Burggrafen im Jahre 1618, als Churfürſt Johann Georg I. ihnen aufgab, ihre Rechtsanſprüche und ihren ununterbrochenen Beſitz urkundlich zu belegen, nicht mehr möglich, den Rechtsgrund nachzuweiſen, durch welchen ihre Vorfahren zu dieſem Anſpruch an den Elbbrückenzoll gekommen waren ***). Waren aber die Burggrafen als Brückenzollerheber vielleicht zur Beſchützung der Reiſenden verpflichtet, ſo ſcheinen ſie dieſer Verpflichtung im Verlaufe der Zeit allerdings ſehr zweifelhaft nachgekommen zu ſein, indem ſie wie viele andern Burginhaber jener Zeit ihren urſprünglichen Zweck in raubritterlichen Uebergriffen vergaßen und namentlich, wie wir ſpäter ſehen werden, allerlei Unbilden gegen markgräfliche Unterthanen ſich zu Schulden kommen ließen, Reiſende und Kaufleute auf der damals von Dresden über Dohna nach Böhmen führenden Straßen überfielen und endlich in ihrem Trotz und Uebermuth gegen die

Conrad von Dona, der — im 9. Jahrh. unter Kaiſer Ludwig dem Frommen die Brücke erbaut haben ſoll (!) Weck verlegt, des Albini meißniſcher Landchronik folgend, die Erbauung doch wenigſtens erſt in das Jahr 1070.

*) Im Jahre 1618.

**) Ihr Wappen befand ſich nach Weck (S. 275) auch in der alten Neuſtädter Kirche. „Allda (am Altarchor) hat man aus dem Gewölbe auf dreyen ſteinernen Schilden der Herzoge zu Sachſen, der Burggrafen von Donin und derer von Carlowitz Wappen mit Farben gemahlet.“

***) Vergl. über die Brücke, auf welche wir ſpäter mehrfach zurückkommen, den erſten Abſchnitt (d. 13. Jahrh.), ſowie Schramm's Brückenbuch; Hilſcher's Nachrichten von der Dresdner Elbbrücke; Hohlfeld's: Schickſale der Dresdner Elbbrücke, ſowie Haſe's: Etwas zur Geſchichte der Dresdner Brücke, in Ebert's Ueberlieferungen (Bd. I.).

Markgrafen so weit gingen, daß schließlich Markgraf Wilhelm der Einäugige zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (S. d.) ihrer Macht und ihrem Treiben ein Ende machte und ihre Burg zerstören ließ. Nur eine neuerdings künstlich erbaute Thurmruine erinnert jetzt noch an die Stätte, wo einst die stattliche Doppelburg der mächtigen und kriegslustigen Burggrafen von Dohna ein weites Gebiet beherrschte. Wie die alten Markgrafen von Meißen hatten die Burggrafen ihre Erbbegräbnißstätte im Kloster Altzelle und zwar in einer besonderen Kapelle, nach welcher noch 1415 ein Burggraf Heido, der in Prag starb, abgeführt wurde.

Hatte Heinrich I., wie wir gesehen haben, die Verwandelung des eroberten Sorbengebietes in ein deutsches Land zunächst durch Errichtung fester Plätze und durch Einführung deutschen Lehnwesens zu fördern gesucht, so bemühte sich sein Nachfolger Otto der Große — des Beispiels Karls des Großen eingedenk, der auch erst durch Errichtung von Bisthümern seine sächsischen Besitzungen befestigt hatte — durch Einführung des deutschen Kirchenwesens, insbesondere durch Einsetzung von Bischöfen das Band mit den wendischen Ländern fester zu knüpfen. Diese Stiftungen versprachen den wendischen Völkern mit dem Christenthum zugleich Aufklärung und Cultur; aber es fehlte ihnen nicht an häufigen und wesentlichen Unterbrechungen, denn die ewigen Wahrheiten des Christenthums waren den gedrückten Slaven jetzt eben so wenig Bedürfniß, wie sie es ihren Bedrängern, den Sachsen, ehemals gewesen waren. Wohl mochten sie in der neuen Lehre, die ihnen nicht einmal in ihrer Reinheit geboten wurde, gleichsam die Besiegelung der Urkunde ihrer Knechtschaft erkennen und die noch lange fortdauernden, wenn auch vereinzelten Kämpfe zeugen von dem verzweifelten Ringen dieses Menschenstammes, dem das grausame Schicksal beschieden war, die alte Freiheit nicht behaupten und doch auch nicht vergessen zu können. Nach verschiedenen Kriegen, welche die ersten Jahre seiner sechsunddreißigjährigen Regierung (936—973) ausfüllten, und nachdem er die Böhmen und die Niederlausitz zum Gehorsam gebracht hatte, errichtete Otto zunächst (965) das Bisthum Meißen, das mit den hier zu erwähnenden Bisthümern Zeitz (für die südthüringische) und Merseburg (für die nordthüringische Mark), dem Erzbisthum Magdeburg untergeordnet wurde, das in Folge des vom Erzbischof von Mainz und dem

Biſchof von Halberſtadt erhobenen Widerſpruchs erſt 968 auf einer Synode zu Ravenna mühſam zu Stande gebracht worden war und als deſſen erſter vom Kaiſer eingeſetzter Erzbiſchof Adelbert genannt wird, welcher, nachdem er zum Empfang des Palliums in Rom geweſen, die Biſchöfe der drei genannten Marken, Burchard für Meißen, Boſo für Merſeburg und Hugo für das Bisthum Zeitz, das 1029 nach Naumburg verlegt wurde, einzuweihen hatte, wobei die drei Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther behilflich ſein und den Biſchöfen ihre Einkünfte anweiſen ſollten. Von dieſen drei genannten Markgrafen läßt ſich jedoch nur der letztere mit einiger Gewißheit als Markgraf von Südthüringen bezeichnen *). War es aber damals herkömmlich für jede Provinz ein beſonderes Bisthum, aber auch nicht mehr als eines zu errichten, ſo geben uns dieſe drei Bisthümer auch größere Gewißheit hinſichtlich des Daſeins von drei Marken und ließe ſich die Aechtheit der dieſe Bisthümer betreffenden kaiſerlichen Stiftungsbriefe nachweiſen, ſo würde uns die darin enthaltene Beſtimmung der Gränzen des geiſtlichen Gebietes zugleich genau die Gränzen der Marken bezeichnen. Sonach hätte das Bisthum Meißen von der Quelle der Freiberger Mulde bis zu deren Mündung in die Elbe ſich erſtreckt und die Mark Meißen die Gaue Daleminze und Niſani umfaßt; zugleich war dem Bisthum ein großer Theil der nachmaligen Oberlauſitz (das Land der Milziener), ein Theil der ſpäteren Oſtmark und die Niederlauſitz zugedacht, woraus ſich abnehmen ließe, daß der Umfang der meißner Mark nach dem urſprünglichen Entwurfe ein weit bedeutenderer war, als er erreicht wurde. Kaiſer Otto bezeichnet ſehr genau die Gränze der Diöceſe Meißen, aber von einem darin gelegenen Orte Dresden iſt keine Andeutung zu finden. Wenn dagegen Albinus in ſeiner Landchronik unter den Orten, die nach ſeiner Angabe Kaiſer Heinrich zu dem Stifte Meißen geſchlagen, unter anderen auch Dresden aufführt, ſo bleibt er uns die Antwort auf die Frage ſchuldig, welcher Quelle er darin gefolgt ſei. Daß nach Errichtung der Bisthümer die Bekehrung der Wenden eifriger und erfolgreicher betrieben wurde, bedarf nicht der Erwähnung, aber es iſt auch bereits darauf hingedeutet worden, daß die neue Lehre nicht mit

*) Chronicon Dithmari Lib. 9.

Sanftmuth und Liebe, ſondern größtentheils mit dem Schwerte gepredigt wurde. Die Tributſucht der weltlichen, die Zehntengelüſte der geiſtlichen Herren waren keineswegs geeignet, die heidniſchen Herzen geneigt zu machen, ihren alten Götzendienſt und Aberglauben freiwillig gegen das für ſie mit Knechtſchaft und Schatzung verbundene ſogenannte Chriſtenthum aufzugeben *). Es darf uns daher nicht wundern, wenn ſich ſolchem Drucke gegenüber der Widerſtand noch lange erhielt und wenn mehr

*) Zur Beſtätigung dieſes mag hier nachträglich noch eine andere Stelle aus Helmolds mehrfach erwähntem Chronicon Slavorum Platz finden, die ſich zwar nicht auf unſere Gegend bezieht, aber von dem Verfahren der Deutſchen gegen die Slaven ein ſehr lebendiges Bild giebt, das verglichen mit verſchiedenen Mittheilungen, die uns der Biſchof Dithmar in ſeiner Chronik macht, auch für unſer Land Geltung gewinnen dürfte. Es iſt die Antwort, die der Wendenfürſt Pribislaw (in Helmolds Beiſein) dem Biſchof von Oldenburg in Lübeck gab, als dieſer die zu dieſem Zwecke daſelbſt verſammelten Slaven ermahnte, ihren Götzendienſt aufzugeben und ſich taufen zu laſſen, beſonders aber von ihren Räubereien abzuſtehen. „O würdiger Prieſter", ſprach Pribislaw, „Deine Worte ſind die Worte Gottes und dienen zu unſrem Heile, aber wie ſollten wir dem Wege folgen, den Du uns anweiſeſt, da wir in ſo viele Uebel verſtrickt ſind? Willſt Du unſere Bedrängniß kennen lernen, ſo höre was ich Dir ſagen werde. Das Volk, das Du ſiehſt, iſt Dein Volk und Dir wollen wir unſere Noth offenbaren, weil Du berufen biſt, Mitleid mit uns zu haben. Aber unſere Fürſten drücken uns mit ſolcher Strenge, legen uns ſo ſchwere Schatzung und Dienſtbarkeit auf, daß für uns der Tod wünſchenswerther geworden iſt als das Leben (— „principes tanta severitate grassantur in nos, ut propter vectigalia et servitutem durissimam melior sit nobis mors quam vita" —). Noch in dieſem Jahre haben wir, die Bewohner dieſes kleinen Gebietes, tauſend Mark dem Herzog, hundert Mark dem Grafen zahlen müſſen; aber dieß iſt noch immer nicht genügend und wir werden noch jeden Tag bis zur Erſchöpfung gedrückt und gepreßt. Wie ſollten wir daher der neuen Religion uns zuwenden? Wie ſollten wir Kirchen bauen und uns taufen laſſen, wenn man uns täglich zur Flucht zwingt, gäbe es für uns nur eine Zufluchtſtätte! Aber gehen wir über die Trave, ſo erwarten uns dieſelben Uebel, ziehen wir uns nach dem Fluſſe Peene (Panis) zurück, ſo iſt es auch hier daſſelbe. Was bleibt uns alſo anderes übrig, als aufs Meer zu gehen und Seeräuber zu werden. Sind nicht unſere Fürſten für das Unheil verantwortlich, wozu ſie uns treiben?" Als hierauf der Biſchof ſagte, daß dieſe Verfolgungen aufhören würden, wenn die Slaven Chriſten wären, antwortete Pribislaw: „Wenn ihr wollt, daß wir eure Religion annehmen ſollen, ſo gewährt uns dieſelben Rechte, welche die Sachſen auf ihren Meierhöfen haben, und wir wollen gern Chriſten werden, Kirchen bauen und Zehnten zahlen."

als hundert Jahre nach Errichtung des Bisthums Meißen, deſſen würdiger zehnter Biſchof Benno mit der Bekehrung der Wenden noch vollauf zu thun hatte *). Die Bekehrung der

*) Der im Jahre 1523 unter die Zahl der Kirchenheiligen aufgenommene Biſchof Benno von Meißen, von welchem ſich im Meißner Lande noch verſchiedene Andenken und Sagen erhalten haben, ſtammt aus dem ſächſiſchen Geſchlechte der Grafen von Woldenburg und wurde 1010 zu Hildesheim geboren, im achtzehnten Jahre in dem Benedictiner-Orden zu Hildesheim aufgenommen und 1045 zum Abte ſeines Kloſters erwählt. Heinrich III. ernannte ihn 1051 zum Probſt oder kaiſerlichen Kapellan des Collegialſtiftes zu Goslar, worauf er 1066, bereits 56 Jahre alt, Biſchof von Meißen wurde, wo er nach einem bewegten Leben am 16. Juni 1107 (nach dem Chron. Hildesh. im Jahre 1106, 96 Jahre alt,) ſtarb. Nach einer alten Sage verlebte er ſeine letzten Tage in ſtiller Beſchaulichkeit in einem Dorfe zwiſchen Grimma und Mügeln. Seine Gebeine wurden in einem Winkel des Meißner Domes begraben, aber 1274 vom Biſchof Witigo I. bei einem Baue im Dome aufgefunden, feierlichſt in der Mitte des Domes beigeſetzt und mit einer ſteinernen Tumba geziert. Allen, welche an dem Grabe beteten, wurde ein reichlicher (ſeit 1285 ein vierzigtägiger, von 1405 an ein hunderttägiger) Ablaß zugeſichert und der Ruf von der wunderthätigen Kraft dieſes Grabes verbreitete ſich in ganz Deutſchland, ſo daß endlich 1498 das Meißner Stift beim päpſtlichen Stuhle um Heiligſprechung ſeines ehemaligen Biſchofs anhielt, welche auch, von Herzog Georg von Sachſen und Kaiſer Karl V. dringlich befürwortet, 1523 erfolgte. Nach Herzogs Georg Tode (1539) wurden die Gebeine nach Stolpen, ſpäter nach Wurzen und 1576 nach München gebracht, wo ſie in einer prächtigen Kapelle der Kirche unſerer lieben Frau ruhen und großer Verehrung ſich erfreuen, weil die Stadt den Heiligen zu ihrem Schutzpatron erwählt hat. (S. Calles Series Misn. Episcop. pag. 73 ff.) Von den Wundern, welche ſpätere Legenden dem Biſchof Benno zuſchreiben, erwähnen jedoch Schriftſteller ſeiner Zeit kein Wort. Die Sagen, welche ſich an ſein Leben und die Wunderkraft ſeiner Gebeine knüpfen, findet man geſammelt in Hieron. Emſers: „Epitome ad Papam Julium III. super vita, miraculis et sanctimonia divi patris Bennonis Episcopi quondam insignis et ingennae Ecclesiae Misnensis. Lips. 1505; auch: Emſers: „Das heilige Leben und Legend des ſeligen Vatters Bennonis weylund Biſchoffen zu Meißen: gemacht und in das tewtſch gebracht durch ꝛc. Die den heiligen Benno betreffende Literatur iſt übrigens ſehr umfänglich. Wir erwähnen davon noch deſſelben Emſers: „divi Bennonis Misniae quondam Episcopi vita, miracula et alia quaedam, Lips. 1512;“ ferner: Gewiſſe und approbirte Hiſtoria von S. Bennone, etwo Biſchoffen zu Meißen; München 1604; Martin Heydenreich: Benno, Episcopus olim Misnens. redivivus, seu vita Bennonis; Dresd. et Lips. 1694; (L. F. Seyfarth): Ossilegium S. Bennonis Episcopi quondam Misn. seu vita et acta ipsius etc. München 1765; Heinrich Braun: Chriſtliche Andacht

Wenden, die Kaiser Otto schon 960 (Chronographus Saxo, anno 960) als ein vollbrachtes Werk bezeichnet, beschränkte sich demnach selbst nach Errichtung der Bisthümer vorzugsweise nur auf Vorbereitungen dazu. Otto bedachte die geistlichen Stiftungen mit großer Freigebigkeit und begnadigte sie mit verschiedenen Vorrechten. Bischöfe und Erzbischöfe waren bei der damaligen Unwissenheit des weltlichen Standes einestheils diejenigen, die bei der Ausfertigung von Schriften, Verträgen und dergleichen unentbehrlich waren, anderntheils lag es in der Absicht des Kaisers, wie bereits angedeutet worden ist, die Geistlichkeit zum Gegengewicht gegen die weltlichen Vasallen zu erheben; denn die Herzöge und Grafen fingen an, ihre Eigenschaft als bloße Befehlshaber, was sie nach der karolingerfränkischen Staatsverfassung sein sollten, zu überschreiten und nicht blos die ihnen zur Benutzung überlassenen Krongüter als ihr Eigenthum zu betrachten, sondern auch ihre Würde erblich zu machen. Allerdings sollten Bischöfe und Erzbischöfe von der Geistlichkeit und dem Volke jedes Stiftes oder Erzstiftes frei gewählt und dann erst von dem Könige mit Ring und Stab belehnt werden, aber die Belehnung wurde oft versagt, wenn der Gewählte dem Hofe nicht anstand, und mancher andere wurde ohne vorherige Wahl vom Könige eingesetzt. Eine Verordnung, nach welcher Bischöfe bei Kirchenvisitationen nicht mit mehr als fünfzig Pferden erscheinen sollten, läßt deutlich genug erkennen, wie die geistlichen Herren schon damals unter solcher kaiserlicher Begünstigung ihr Ansehn geltend zu machen wußten. Mochten nun aber auch die reichlichen Zugeständnisse, die Otto zum Theil auch in religiöser Hingebung der Geistlichkeit machte, den Boden vorbereiten für jenen ungefähr hundert Jahre später (unter Heinrich IV. und Papst Gregor VII.) beginnenden ganz Deutschland erschütternden Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, so darf man doch auch nicht vergessen, daß, bei den fortwährenden Kämpfen und Streitigkeiten der weltlichen Herren, nur unter der Pflege der Kirche die Anlagen Karls des Großen, die Stiftungen Heinrichs des Ersten neues Leben gewannen, und daß die Geistlichen, indem sie aus den ihnen zuge-

---

zum h. Benno, Bischof zu Meißen und Stadt- und Landpatron in Bayern; München 1825.

theilten Beſitzungen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen ſuchten, die eigentlichen Landpfleger und die Förderer der Keime einer höheren Kultur wurden. Um ihnen ein größeres Einkommen an Zöllen und Gefällen zuzuführen, wurden viele Plätze oder Städte mit Marktfreiheiten und anderen Vergünſtigungen verſehen, und während die Geiſtlichen ihren Nutzen bedachten, wußten auch die Städte ihren Vortheil zu wahren. Das Verhältniß zwiſchen Biſchöfen und Herzögen war jedoch unter den oben angeführten Umſtänden meiſtentheils, namentlich während der Erblichkeitsbeſtrebungen der letzteren, ein geſpanntes. Die weltlichen Herren betrachteten die geiſtlichen gleichſam als kaiſerliche Kundſchafter und auch die älteſte Meißniſche Geſchichte berichtet von Streitigkeiten und nebenbuhleriſchen Zwiſten zwiſchen Biſchöfen und Markgrafen.

Hinſichtlich der erſten Markgrafen in Meißen, welchen als kaiſerlichen Statthaltern der Oberbefehl in dieſer Gränzprovinz anvertraut war, bietet uns die Geſchichte bis zum Jahre 983, alſo bis zum Tode Ottos des Zweiten, nur einige unbeſtimmte Namen als Anhaltpunkte. Ueber den erſten von Heinrich dem Erſten eingeſetzten Meißniſchen Markgrafen und deſſen Nachfolger unter Otto dem Zweiten und Dritten, wo die markgräfliche Würde mit ihren Benefizien noch nicht erblich geworden war, einige hiſtoriſche Gewißheit zu erlangen, hat bis jetzt den gründlichſten Forſchungen noch nicht gelingen wollen *). Es muß uns jedoch daran gelegen ſein, die Umſtände und Verhältniſſe ſoweit als möglich kennen zu lernen, unter welchen Dresden entſtanden ſein und bis zu dem Zeitpunkte ſich entwickelt haben muß, wo es plötzlich, ohne daß die Geſchichte vorher ſeiner gedacht hat, unter ſeinem jetzigen Namen und ſogar ſchon als Reſidenz aus dem Dunkel hervortritt; wir wollen daher fortfahren, die Lücke bis zum dreizehnten Jahrhundert, wo Dresdens gewiſſere und ſpecielle Geſchichte zu beginnen hat, durch eine wenn auch nur flüchtige Skizze von der allgemeinen Geſchichte des Meißner Landes und ſeiner Herren auszufüllen und ſehen, welche Ver-

*) S. zunächſt: Ritters älteſte Meißniſche Geſchichte (bis 1221); Schöttgens älteſte Meißniſche Geſchichte (Diplom. Nachleſe Th. 6); Weiße's Geſchichte der churſächſ. Staaten, I. 32 ff.; Haſche: Dresdner gelehrte Anzeigen, 1786. S. 34; Engelhardts Geſchichte der churſächſ. Lande, II.

muthungen für Dresdens Entwicklung und Emporblühen fernerhin daran sich knüpfen lassen.

Wir haben bereits mehrfach darauf hinzudeuten Gelegenheit gehabt, wie die deutsche Herrschaft im Sorbenlande bis weit über das erste Jahrhundert ihrer Begründung hinaus durch die Herrscher benachbarter Slavenstämme fortwährend gefährdet war. Innere Zwistigkeiten in Deutschland und der noch lange gährende Freiheitsdrang der unterjochten Stammgenossen, leisteten diesen Einfällen slavischer Völker, von welchen namentlich das Land an der Elbe und Saale am meisten berührt wurde, vielfachen Vorschub. Als nach dem Tode des deutschen Kaisers Otto des Zweiten neben dem minderjährigen Otto dem Dritten Herzog Heinrich von Baiern als Gegenkaiser auftrat, aber bei den Großen des Reiches vielfachen Widerstand fand, unterstützte ihn der böhmische Herzog Boleslav mit einem Heere unter dem Befehle seines Feldherrn Wagio, das durch die Gaue Nisani und Daleminzien zog. In den Kämpfen, die diesem Ereignisse folgen, erscheint als Anhänger des legitimen Kaisers Otto ein Markgraf von Meißen, Namens Ridbag, als der erste, über welchen die Geschichte einige zuverlässige Auskunft giebt. Die Böhmen belagerten die Feste Meißen, während der Markgraf sich in Merseburg befand, eroberten sie, vielleicht von den sorbischen Bewohnern unterstützt, und legten böhmische Besatzung hinein, nachdem der Burggraf, der ebenfalls Ridbag hieß, von den Einwohnern meuchlerisch ermordet und der Bischof Volkold vertrieben worden war. Ridbag starb schon im folgenden Jahre (985) und nicht sein Sohn, sondern der Markgraf der südthüringischen Mark Eckard I. (Ekkihard), ein Sohn des tapfern Grafen Günther, wurde sein Nachfolger als Markgraf von Meißen, ein Mann von hohen kriegerischen Tugenden, der durch die Kraft, womit er seine Feinde zu bekämpfen und im Zaume zu halten verstand, und durch die Gunst des Kaisers, der in ihm seinen getreusten Anhänger ehrte und einen großen Theil seiner Lehngüter in Erbgüter verwandelte, einer der mächtigsten Fürsten des Reiches wurde und im Felde und im Rathe geachtet eine feste Säule des wankenden Reiches war. Er besiegte die Nachbarn Meißens, die Milziener (in der Lausitz), ein widerspenstiges Volk, das hartnäckig an seiner Freiheit hielt und mit den Böhmen gemeinsame Sache zu machen pflegte, und der

Böhmerherzog Boleslav, der ſich aus Meißen zurückziehen mußte, wurde ſein dienſtpflichtiger Lehnsmann *). Aber Eckard war nicht blos ein kriegeriſcher, ſondern auch ein ehrgeiziger Fürſt; er ſtrebte nach Otto's Tode (1002) mit anderen deutſchen Fürſten nach der deutſchen Kaiſerkrone. Er vertraute auf ſeine Kraft, auf ſeine Tugend und ſeinen Geiſt, worin er vielleicht die meiſten ſeiner Mitbewerber übertraf, aber er vergaß, daß Ruhm und Macht Neid und Eiferſucht erwecken und daß man wohl gewohnter Größe huldigt, aber plötzliches Erheben ſo leicht nicht verzeihet. Die Fürſtenverſammlung zu Werla wählte ſeinen Nebenbuhler Heinrich von Baiern, den Enkel eines Bruders Otto's des Großen, und Eckard, der in Duisburg durch eine Verſammlung ſeiner Anhänger ſeine Sache noch durchzuſetzen gedachte, aber auf der Reiſe dahin, durch den Biſchof von Paderborn gewarnt, wieder umgekehrt war, fiel am 29. April 1002 in Poelden (im hannöverſchen Fürſtenthum Grubenhagen) als Opfer eines Meuchelmordes. Seine verſtümmelte Leiche wurde von ſeiner liebenden Gattin, Swanehild, der Tochter des Sachſenherzogs Hermann Billung, und ſeinem Sohne Hermann, die jede Gefahr verachtend herbeigeeilt waren, nach ihrer Stadt Jene (an der Mündung der Unſtrut in die Saale) gebracht und dort feierlich beerdigt **). So endete der erſte bekannte Held in der glänzenden Reihe der Herren des Meißner Landes. Nach ſeinem Tode finden wir die Mark Meißen aufs neue wilden verheerenden Kämpfen verfallen. Der Polenherzog Boleslav (Bolizlav), den Eckards Staatsklugheit und Tapferkeit im Zaume gehalten hatte, fiel in die Lauſitz ein, deren er ſich bemächtigte, und erſchien dann aufs neue an der Elbe, wo er Stadt Strehla

*) Aus Dithmars Chronik geht nicht recht deutlich hervor, wie es mit der Wiedereroberung Meißens zugegangen; er ſagt nur: „post mortem Riedagi marchionis, Ekkihardo succedente et Bolislano ad propria remeante," etc. und dann: „Boemiornm ducem Bolislauum ad militem sibi adipiscitur." — Uebrigens giebt uns dieſe dem Böhmerherzog auferlegte Dienſtpflichtigkeit zugleich einen Beweis von dem Verfall der deutſchen Reichsherrſchaft, denn Siege kamen nicht dem Reiche zu Gute, ſondern den Herzögen und Markgrafen, die ſie gewannen.

**) „In urbe, quae Geni dicitur," ſagt Dithmar, der Annalista Saxo dagegen: „in sna urbe nomine Gene, in parochia Magontiensi, in loco ubi Sala et Unstrod confluunt" — das heutige Großjena bei Naumburg. Später finden wir Eckards Denkſtein im Naumburger Dome.

ohne Widerſtand in Beſitz nahm, während in Meißen ein Graf Gunzelin, angeblich ein Bruder des unglücklichen Eckard *), wahrſcheinlich, um ſich in Beſitz der Markgrafſchaft zu ſetzen, die ſlaviſchen Sympathien der Einwohner benutzend, einen Aufſtand hervorrief oder begünſtigte, durch welchen das kleine Häuflein der deutſchen Beſatzung überwunden und die Feſte dem Boleslav als Befreier überliefert wurde. Es ſcheint, daß Heinrich ſelber den Polenherzog gegen ſeinen gefährlichen Nebenbuhler, den Markgrafen Eckard, aufgereizt und ihm alles Land verſprochen habe, das er erobern würde. Boleslav kam zwar erſt als Eckard bereits beſeitigt war, aber er erſchien nach der Eroberung Meißens auf dem öffentlichen Tage in Merſeburg friedlich unter den ſächſiſchen Fürſten vor dem Könige und verlangte gleichſam als Belohnung für geleiſtete Dienſte die Belehnung mit den Ländern, die in ſeiner Gewalt waren. Er erhielt jedoch nur, obgleich er den König ſelbſt durch Geld zu bewegen ſuchte, ihm Meißen zu laſſen, die Länder der Liuſitzer und Milziener, während ſein Verbündeter, der Graf Gunzelin, mit der Mark Meißen belehnt wurde. Erbittert und wegen eines in Merſeburg an ihm verübten Verrathes auf Rache ſinnend, zog er heimwärts, ſteckte unterwegs die Stadt Strehla in Brand und ſchickte Sendlinge aus, um zum Abfalle von dem deutſchen Könige aufreizen zu laſſen. Schon im nächſtfolgenden Jahre (1003), nachdem er ſich zum Herren von Böhmen gemacht hatte, fiel er aufs neue verheerend in den Gau Daleminzien ein. Die Vereinigung einer ſo bedeutenden ſlaviſchen Macht, über welche Boleslav nach der Beſitznahme Böhmens zu gebieten hatte, erheiſchten endlich ernſtliche Maßregeln von Seiten des deutſchen

*) Gunzelin war ein ſächſiſcher Graf. Dithmar nennt ihn mehrfach einen Bruder des Boleslav, vielleicht ſtammten beide von einer Mutter, der Gattin des Polenherzogs Mieſko, Dobrawa; aus der Schilderung aber, die der Biſchof von Merſeburg von der bald nachher entſtandenen Fehde zwiſchen Gunzelin und dem Grafen Hermann, dem Sohne Eckards, giebt, ſcheint hervorzugehen, daß jener der Oheim dieſes, alſo ein Bruder Eckards geweſen ſei. Als Bruder des Boleslav wäre er allerdings wenigſtens der Oheim der Gattin des Grafen Hermann geweſen, der des Polenherzogs Schwiegerſohn, obgleich deſſen Gegner war. Mochte Gunzelin aber auch, wäre er wirklich Eckards Bruder geweſen, ein Recht auf die Markgrafſchaft zu haben glauben, er bleibt immer ein Uſurpator, der auf ſlaviſche Macht ſich ſtützend, der deutſchen Sache feindlich gegenüber ſtand

Königs. Im Jahre 1004 begannen (wie bereits oben Seite 35 erwähnt wurde) Heinrichs des Zweiten Feldzüge gegen die Lauſitz, Böhmen und Polen, die zunächſt Böhmen wieder zu deutſchem Lehn machten, während dagegen die Lauſitz noch längere Zeit in polniſchen Händen blieb. Näher als dieſe Kämpfe berührte die Mark Meißen die 1010 beginnende offene Fehde zwiſchen dem Markgrafen Gunzelin und „ſeinem Neffen", Eckards älteſtem Sohne Hermann, jenem Schwiegerſohne, aber Gegner des Polenherzogs Boleslav. Die Händel begannen mit einem Angriff auf Strehla, das wahrſcheinlich eines von Hermanns Erbgütern oder ein Leibgedinge ſeiner Gattin war, und wurde mit ſolcher Erbitterung geführt, daß König Heinrich dem Unweſen endlich um ſo mehr ſteuern zu müſſen glaubte, da jener Gunzelin noch immer einer der treuſten Anhänger des Polenfürſten war *). Heinrich berief einen Fürſtentag in Merſeburg zuſammen, vor welchem die ſtreitenden Fürſten erſcheinen mußten. Gunzelin, gegen welchen nicht nur Hermann und Eckard, ſondern auch andere auftraten, wurde des Verraths gegen Reich und König angeklagt und der Markgrafſchaft verluſtig erklärt **). An ſeine Stelle trat zunächſt als Verwalter der Mark Graf Friedrich von Eilenburg (Ilenburg), dann aber als wirklicher Markgraf Eckards Sohn Hermann, unter deſſen Regierung neue ernſte Kämpfe mit den Polen ſtattfanden, welche Heinrich durch ſeine wiederholten Feldzüge (1011 und 1012) nicht abzuhalten vermochte. So wurde im Jahre 1015, nachdem ein neues Unternehmen des Kaiſers gegen die Polen einen unglücklichen Ausgang genommen hatte, und der Kaiſer ſelber nur mit Mühe dem Verderben entronnen war, die Stadt Meißen aufs neue (13. September) von einem Polenheere unter Boleslav's Sohne Mjesko angegriffen und durch Feuer und Schwert in die äußerſte Gefahr gebracht. Der tapferen Vertheidigung des Markgrafen Hermann,

*) Nachdem dem Markgrafen die Eroberung Strehla's mißlungen war, ſteckte er die Stadt Rochlitz (Rocholenzi) an, worauf Hermann mit ſeinem Bruder Eckard eine Burg Gunzelins an der Saale, wo derſelbe ſeine Schätze aufgehäuft hatte, plünderte und zerſtörte.

**) Man beſchuldigte ihn unter anderem auch, daß er chriſtliche Leibeigene, die er ſeinen Feinden abgenommen, an Juden verkauft hätte — ein intereſſantes Zeugniß von dem frühen Vorhandenſein der Juden in Meißen.

an welcher ſich ſelber die Frauen betheiligten *), kam eine plötzliche Anſchwellung der Elbe zu Hilfe (S. oben S. 35), ſo daß die Polen, nachdem ſie die „Vorſtädte" Meißens niedergebrannt und zerſtört hatten **), ſich beeilen mußten, das jenſeitige Ufer zu gewinnen. Erſt im Jahre 1018, nach einer abermals unglücklichen Heerfahrt Heinrichs gegen die Polen, wobei auf dem Rückzuge der verfolgende Feind das deutſche Heer in den Bergen zwiſchen Böhmen und dem Lande der Daleminzier faſt aufrieb, ſchien den Polen endlich der günſtige Zeitpunkt zu dem vortheilhafteſten Frieden gekommen zu ſein. Es war, wie der vielleicht in demſelben Jahre geſtorbene Chroniſt und Biſchof Dithmar, dem wir dieſe Geſchichte verdanken, ſagt, kein Friede für das deutſche Reich, wie er hätte ſein ſollen, ſondern ein Friede wie er eben möglich war ***). Er wurde am 30. Januar 1018 durch den Erzbiſchof Gero von Magdeburg, den Biſchof Arnulf von Halberſtadt, den Markgrafen Hermann u. ſ. w. zu Budiſin abgeſchloſſen und durch gegenſeitige Geißeln verbürgt. Seine Bedingungen ſind unbekannt, es ſcheint nur gewiß, daß Boleslav im Beſitz von ganz Schleſien und des Landes nördlich von Schleſien und Böhmen blieb. Trotz dieſes Friedens begannen die Kämpfe mit den Polen aufs neue, bis ein abermaliger zwiſchen Heinrichs Nachfolger, Konrad dem Salier, und Mjesko, dem Nachfolger des 1025 verſtorbenen Boleslav, 1030 abgeſchloſſener Friede, bei welchem Mjesko das von ſeinem Vater

*) Sie ſtellten ſich, durch den Markgrafen zur Mithilfe aufgefordert, neben die Männer auf die Mauer und warfen Steine auf die Köpfe der Stürmenden, während andere das in der Stadt entſtandene Feuer, da es an Waſſer gebrach, mit Meth löſchten; Dithmar ſagt: „mulieres viros adjuvant, ignem impositum, quia defecit aqua, medone (Methbier) extinguunt."

**) Man kann ſich einen Begriff von deren Beſchaffenheit machen, wenn man hört, daß nur vierzehn Tage nöthig waren, um ſie wieder aufzubauen.

***) „Pax firmata est, non ut decuit, sed sicut tunc fieri potuit." — Der Biſchof Dithmar war, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, 976 geboren und der Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck; erſt Mönch im Johanniskloſter zu Magdeburg, wurde er 1008 Biſchof von Merſeburg, als welcher er angeblich am 1. December 1018 ſtarb. Die acht Bücher ſeines Chronicons ſind faſt die einzige Quelle der Meißniſchen Geſchichte jener Zeit und umfaſſen den Zeitraum von Heinrich dem Erſten bis zu Heinrich dem Zweiten, der deutſchen Könige aus dem Hauſe Sachſen.

eroberte Land Liuſizi und einige außerhalb deſſelben gelegene Städte dem Reiche zurückgab, den Ländern von der Oder bis zur Elbe und von der Mulde bis zur Saale jene Ruhe verlieh, deren ſie, um nicht gänzlich zu verwildern und zu veröden, ſo dringend bedurften. Markgraf Hermann ſtarb ungefähr 1031; ihm folgte ſein Bruder Eckard II., der dem Kaiſer Heinrich III., deſſen getreueſter Getreuer („fidelissimus fidelis“) er war, in den Jahren 1040 und 1041 mit Glück gegen den Böhmerherzog Brecislav diente. Mit ihm, er ſtarb im Jahre 1046, erloſch das Geſchlecht der Eckardinger und die Mark Meißen fiel an des Grafen Wilhelm von Weimar gleichnamigen Sohn, der, weil ihm der Heerbann über Thüringen zuſtand, auch Markgraf von Thüringen genannt wird und von welchem wir wiſſen, daß er im Jahre 1061 auf kaiſerliches Geheiß mit dem Biſchof Eppo von Zeiz dem Ungarnkönig Andreas, als Reichsvaſallen, gegen deſſen Bruder Bela zu Hilfe zog, der ſich des Thrones bemächtigt hatte. Dem Markgrafen Wilhelm folgte ſein Bruder Otto, Graf von Orlamünde (1062—1067), ein ruhiger friedliebender Mann, der als Beſitzer anſehnlicher Güter in Thüringen durch ſeine Nachgiebigkeit gegen die Geiſtlichkeit jenen bekannten thüringiſchen Zehntenſtreit hervorrief, welcher zu den unüberſehbaren Verwickelungen und Wirriſſen des Reiches unter Heinrich IV. gehört und erſt 1073 durch eine Kirchenverſammlung zu Erfurt zu Gunſten der Geiſtlichkeit (Erzbiſchof von Mainz) entſchieden wurde. Der nächſte Meißner Markgraf war Graf Eckberth von Braunſchweig, Heinrichs IV. Vetter, der dieſe Mark wahrſcheinlich als Belohnung für ſeine dem jugendlichen König 1057 bei Merſeburg gegen die feindlichen Sachſen und für ſeine 1062 bei der That von Kaiſerswerth bewieſene Treue empfing. Er ſtarb aber ſchon im nächſtfolgenden Jahre. Sein Sohn und Nachfolger, Eckberth II. (1068—1090) ſpielte in der Verwirrung des Reiches unter Heinrich IV., in der Verſchwörung der thüringiſch-ſächſiſchen Fürſten gegen den deutſchen König, an welcher ſich auch der Biſchof Benno von Meißen betheiligte, eine wichtige aber zweideutige Rolle. Es beginnt unter ſeiner Verwaltung in Bezug auf die Mark Meißen eine dunkle Zeit, die erſt mit dem Jahre 1127, wo Konrad von Wettin als unbeſtrittener und erblicher Herr der Mark Meißen erſcheint, ſich wieder zu lichten beginnt. Eckberths Treuloſigkeit

veranlaßte den Kaiſer, die Mark ſeinem Verbündeten, dem Böhmen Wratislav zuzuſprechen, der nun mehrmals mit furchtbaren Verwüſtungen in Meißen einfiel und 1088, nachdem Eckberth vom Kaiſer wiederholt in die Acht erklärt worden war, in unmittelbarer Nähe der Feſte Meißen die Burg Guozdeck anlegen ließ*), ohne daß es ihm gelang, den Markgrafen zu verdrängen.

Während Eckberths II. Minderjährigkeit wird von einigen Schriftſtellern der Markgraf der Oſtmark Dedo der Zweite von Wettin als Markgraf von Meißen genannt; wahrſcheinlich war er Verweſer der Mark. Ein bereits bejahrter Mann ließ er ſich von ſeiner herrſchſüchtigen Gemahlin Adela, der Witwe des Meißniſchen Markgrafen Otto von Orlamünde verleiten, all die Lehne zu ſuchen, die ihr erſter Gemahl beſeſſen hatte, und deßhalb der Empörung gegen den König ſich anzuſchließen. Dieſer Dedo war der Urenkel jenes Grafen Dietrich von Wettin (aus dem Hauſe Buzici), eines tapferen Kriegers, der als vir egregiae libertatis, wie ihn die Geſchichtſchreiber nennen, keines anderen Lehnsmann war und als erſter von den Geſchichtſchreibern jener Zeit mit einiger Beſtimmtheit genannter Ahnherr der erhabenen und berühmten Familie bezeichnet wird, welcher die ſämmtlichen jetzt regierenden ſächſiſchen Häuſer entſproſſen ſind und die, ohne ſelber ſlaviſcher Herkunft zu ſein, ihren Namen von dem ſlaviſchen, an dem Saalufer unweit Halle (in dem ehemaligen Saalkreiſe des Herzogthums Magdeburg) gelegenen Orte oder Schloſſe Wettin annahm. Dieſer Dietrich (Theodorich), der 982 ſtarb, hinterließ zwei Söhne, von welchen ihm der erſte, Dedo, als Graf von Wettin folgte, während der zweite, Friedrich, die Grafſchaft Eilenburg erhielt; Dedo's Sohn, Dietrich II., vereinigte ſpäter, nach Friedrichs erbeloſen Abſterben, beide Grafſchaften, wozu ſich noch der Gau Siusli geſellte und hinterließ ſechs Söhne, von

*) Die Lage dieſer Burg läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Man berichtet übrigens von zwei durch Wratislav angelegten Burgen dieſes Namens, von welchen die erſte (1075) mit vieler Wahrſcheinlichkeit auf dem Gipfel der hohen Eifer, ¾ St. ſüdlich von Meißen, die zweite (1088) auf dem Burgberge im Keylbuſche, ½ St. nördlich von Meißen, angenommen wird. An letzterer Stelle ſind 1834 Ueberreſte von Grundmauern aufgegraben worden. Nach Knauth iſt Guozdeck (Haynſchloß) in Großenhayn (früher Ozzec oder Woszeck, d. i. Espenhayn) zu ſuchen, während andere es in Coswigk vermuthen.

welchen der älteſte Biſchof von Münſter wurde, der zweite aber, der obengenannte Dedo II. von Wettin ungefähr 1031 zunächſt die Oſtmark, deren Markgraf Odo ohne Erben geſtorben war, und dann, nach dem Tode des Markgrafen Eckberth I. (1068), wie es ſcheint wenigſtens die vormundſchaftliche Verwaltung der Meißner Mark erhielt. Dedo II. ſtarb im Jahre 1075 und Heinrich IV. verlieh die Oſtmark wenigſtens zum großen Theil ebenfalls dem Böhmenherzog Wratislav. In dem Sohne des Markgrafen Dedo, dem Grafen Heinrich von Eilenburg, erſtand dem bedrängten Markgrafen Eckberth II. ein neuer mächtiger Feind, dem ſchließlich die Markgrafſchaft Meißen vom Könige zugeſprochen wurde. Auf Seiten Heinrichs IV. in ſeinen Händeln und Kämpfen mit Eckberth II. ſtand zugleich mit Wratislav deſſen Schwiegerſohn, der Graf Wiprecht (Wicbert) von Groitſch aus dem ſächſiſchen Hauſe der Grafen von Arneburg, der im Jahre 1086 die Gaue Niſani und Budiſin von ſeinem Schwiegervater und dann vom Könige ſelber die Orte Leisnig, Lauterſtein und Dornburg erhielt. Zwar mußte er ſich in Folge eines Zwiſtes mit Heinrich V. entſchließen, jene Gaue nebſt den Beſitzungen Leisnig, Lauterſtein u. ſ. w. an den Kaiſer abzutreten, kam aber ſpäter, nachdem er aufs neue die kaiſerliche Gunſt erworben hatte, wieder in deren Beſitz. Dieſer Wiprecht von Groitſch, der im Jahre 1096 als Erſatz für die durch ſeine Kriegszüge zerſtörte Stiftskirche zu Zeiz das Kloſter zu Pegau ſtiftete, ſoll auch Dresden namentlich als Schutzwehr gegen Eckberth befeſtigt und ihm den Namen Drazdiene gegeben haben (S. Seite 34). Weniger fraglich iſt vielleicht ſein Verdienſt, das er ſich durch Herbeiziehung fränkiſcher Coloniſten um die Cultur des Landes erwarb.

Nach der Ermordung des tapferen Markgrafen Eckberth im Jahre 1090*) trat, wie eben erwähnt worden iſt, Heinrich von Eilenburg, gewöhnlich der Aeltere genannt, in die Reihe der Meißner Markgrafen und zwar als der erſte aus dem Hauſe Wettin. Bei ſeinem Tode**) verlieh der Kaiſer die

*) Nach einigen in einer Mühle an der Selicha, nach anderen zu Eiſenbüttel bei Braunſchweig, wahrſcheinlich auf ſeinem Kriegszuge gegen den Biſchof von Hildesheim, einen Anhänger des Kaiſers.

**) Nach dem Chron. Urspergense ſtarb er 1103.

Markgrafſchaft einem Oheim deſſelben, dem Grafen Thimo von Wettin, der aber, ehe er von der Belehnung Beſitz genommen hatte, ſeinen Tod fand. Seine Söhne Konrad und Dedo von Wettin erhoben hierauf Anſpruch auf die ihrem Vater verliehenen Länder, als ob ihnen dieſelben nach einem begründeten Erbrechte, das ſich jetzt allerdings bereits geltend zu machen beginnt, zugehört hätten. Inzwiſchen hatte jedoch Heinrichs des Aelteren Witwe, Gertrud, gleich nach dem Tode ihres Gemahls für das Kind, mit welchem ſie ſchwanger zu ſein erklärte, falls es ein Knabe wäre, die Markgrafſchaft in Anſpruch genommen, und als ein ſolcher zur Welt kam, wurde ihm die Markgrafſchaft auch wirklich zugeſprochen, ſo ſehr auch die Aechtheit ſeiner Abkunft von Seiten derjenigen, die durch ihn in ihren Anſprüchen ſich beeinträchtigt ſahen, bezweifelt und verdächtigt wurde *). Gertrud verwaltete das Land während der Minderjährigkeit ihres Sohnes mit Kraft und Erfolg und als Heinrich der Jüngere, wie er zur Unterſcheidung von ſeinem Vater genannt wird, ſelber die Waffen zu führen vermochte, trat er ſeinen Feinden wacker genug entgegen und in einer Fehde gegen ſeinen Vetter Konrad von Wettin, der dem Nachgebornen hartnäckig ſeine Anerkennung verſagte und der ſich ſelbſt ſchon damals Markgraf von Meißen genannt zu haben ſcheint, machte er den ſelben zum Gefangenen und ließ ihn auf die Burg Kirchberg in harten Gewahrſam bringen.

Im Jahre 1123 ſtarb Markgraf Heinrich, wie es heißt, an Gift und Kaiſer Heinrich V. verlieh die eigentliche Mark Meißen an den Grafen Wiprecht von Groitſch, den Markgrafen von der Lauſitz, und den übrigen Theil des Landes, wahrſcheinlich die alte thüringiſche Nordmark, in welcher Eilenburg lag, dem Grafen Hermann von Winzeburg, vielleicht um durch Theilung des Gebietes die Macht des Fürſten zu ſchwächen, vielleicht auch, um zugleich mehr als einen Anhänger zu gewinnen. Aber Konrad, der mittlerweile aus ſeiner Haft entkommen war und durch die kaiſerliche Verfügung aufs neue in ſeinen Erbanſprüchen ſich getäuſcht ſah, fand Schutz und Hilfe bei dem Herzog Lothar

*) Ausführliches über dieſen Streit und über die eigenthümliche Weiſe, durch welche die Markgräfin Gertrud ſich von dem Verdachte der Täuſchung zu reinigen ſuchte, gibt das Chronicon Lauterbergense (bei Menken II. 168.) S. auch Ritter's älteſte Meißn. Geſch.

von Sachſen, der in Verbindung mit anderen Großen, namentlich mit dem Grafen Albrecht von Ballenſtädt (Albrecht dem Bär), hauptſächlich vielleicht, um den Kaiſer in neue Händel zu verwickeln, vom Rheine nach der Elbe eilte und Konrad von Wettin in die Markgrafſchaft Meißen einſetzte und ihm die Anerkennung der Lehnsleute gewann, ehe Wiprecht zur Vertheidigung ſeines Lehnes herbeikommen konnte. Auf gleiche Weiſe ſetzte Lothar den Grafen Adelbert in Beſitz des vom Kaiſer dem Grafen von Winzeburg verliehenen Landes (Eilenburg). Der Kaiſer beauftragte zwar den Herzog von Böhmen und Mähren, die Sachſen aus Meißen zu vertreiben und den Markgrafen Wiprecht in ſein kaiſerliches Amt wieder einzuſetzen, aber Konrad blieb im Beſitz der Markgrafſchaft und wurde ſpäter vom Kaiſer Lothar III., der ihn als Herzog gegen den Willen des Kaiſers gewaltſam eingeſetzt hatte, in dieſem Beſitze beſtätigt *).

Das Gebiet, das Konrad der Große oder der Fromme, wie er ebenfalls genannt wird, als erſter erblicher Markgraf beſaß, war anfänglich keineswegs ſo bedeutend wie zur Zeit, wo er daſſelbe, des irdiſchen Glanzes müde, im 59. Jahre ſeines Lebens, 1156 zu Meißen unter ſeine fünf Söhne vertheilte und hierauf als Mönch in das urſprünglich von ſeinem Bruder Dedo geſtiftete, von ihm ſelber in ſeiner Gründung vollendete und reichlich ausgeſtattete Kloſter auf dem Petersberge bei Halle trat. Zunächſt vereinigte er, nachdem mit Heinrich dem Jüngeren die ältere Wettiniſche Linie erloſchen war, mit der eigentlichen Grafſchaft Wettin, ſeinem Stammgute, alle urſprünglichen Be-

*) Zeit und Ereigniſſe ſind wenig gelichtet. Nach gleichzeitigen, aber allerdings ausländiſchen Quellen (Cosmas von Prag, ſächſiſcher Annaliſt u. a.) fällt Heinrichs Tod wirklich in das Jahr 1123 und die Begebenheiten haben die oben angegebene Zeitfolge; nach ſpäteren, aber inländiſchen Quellen (Petersberger Chronik) war Heinrichs Vergiftung nur ein ausgeſprengtes Gerücht, in deſſen Folge 1123 die erwähnte kaiſerliche Verleihung an Wiprecht von Groitſch und Hermann von Winzeburg, ſowie Konrads Einſetzung durch Lothar von Sachſen ſtattfand. Hierauf folgte erſt 1126 die berührte Fehde zwiſchen Heinrich dem Jüngeren und Konrad, in welcher dieſer erlag und gefangen genommen wurde. Im nächſtfolgenden Jahre ſtarb Heinrich, Konrad gelangte zur Freiheit und wurde als letzter männlicher Sproſſe des Hauſes Wettin (ſein Bruder Dedo ſtarb 1124) von dem mittlerweile Kaiſer gewordenen Lothar von Sachſen in der Mark Meißen beſtätigt.

ſitzungen und Erbgüter der Wettiner. Die Mark Meißen, mit welcher er nächſtdem belehnt wurde, umfaßte allerdings nur einen Theil ihres nachherigen oder ihr eigentlich beſtimmten Gebietes, da die Gaue Budiſin und Niſani, letzterer namentlich mit der Dresdner Gegend, zwar dem Meißner Bisthum untergeordnet waren, aber ſich noch im Beſitz des Grafen Wiprecht von Groitſch befanden. Im Jahre 1136 wurde Konrad mit der öſtlichen Mark (Niederlauſitz) belehnt, nachdem Heinrich von Groitſch, Wiprechts Sohn geſtorben war, hierzu geſellten ſich andere Güter der Grafen von Groitſch, die Pegauer und Zwickauer Pflege und ſchließlich die Gaue Budiſin und Niſani, ſowie (1143) die Grafſchaft Rochlitz, eine Reichsdomaine, womit Konrad III. den Meißner Markgrafen beſchenkte. Konrad wurde auf dieſe Weiſe einer der angeſehenſten und mächtigſten Reichsfürſten und beherrſchte, wie der altzelliſche Mönch ſagt, alles Land von der Neiſſe bis Thüringen. War aber Konrad auf Erweiterung ſeines Gebietes bedacht, ſo mußte zu gleicher Zeit der nun erblich gewordene Beſitz der Mark auf die Culturverhältniſſe derſelben von weſentlichem Einfluß ſein. Mit der Beſchränkung der mannigfachen inneren Fehden und der verwüſtenden Einfälle äußerer Feinde entwickelte ſich allmälig, wenn auch nur langſam, verſchiedenen nachtheiligen mit der härteſten Leibeigenſchaft verbundenen Bedrückungen ſich entringend, der Anbau des Bodens, der allerdings an den Bisthümern und Klöſtern noch eine kräftigere Stütze fand, als an den weltlichen Herren. So förderte z. B. der Meißniſche Biſchof Gerung unter Markgraf Konrad die Anſiedelung niederländiſcher Koloniſten, die eine noch ziemlich wüſte Gegend in der Nähe von Wurzen in Beſitz nehmen und nicht nur ihr flandriſches Recht beibehalten dürfen, ſondern auch noch hinſichtlich ihres Abhängigkeitsverhältniſſes und ihrer Gemeindeverfaſſung durch verſchiedene Rechte und Freiheiten unterſtützt werden. Aber es gab erſt Wälder zu lichten, Moräſte auszutrocknen, um Ackerland zu gewinnen *),

*) Der düſtere Miriquidi-Wald erſtreckte ſich von Böhmen aus bis Rochlitz, Colditz und Altenzelle. Kaiſer Friedrichs I. Beſtätigungsurkunde des von dem Markgrafen Otto dem Reichen (1162) geſtifteten Kloſters Altenzelle ſpricht von der großen Waldung, welche ſich zwiſchen der Provinz Daleminzien und Böhmen an der Mittagsſeite der öſtlichen Mulde ausbreitet.

und wenn auch mehrfache Andeutungen ſchließen laſſen, daß wie die Hügel in der Saal- und Unſtrutgegend auch die Elbufer-abhänge hier und da ſogar ſchon mit Rebenpflanzungen geſchmückt waren, welche vielleicht ſchon zur Zeit Ottos des Großen durch eingewanderte Thüringer angelegt wurden, ſo ſcheint doch unter Konrad in den Meißniſchen Gegenden die Viehzucht noch heimiſcher geweſen zu ſein, als Bodencultur und Ackerbau *).

Hinſichtlich der Entwickelung des Meißniſchen Städteweſens und Bürgerthums finden wir allerdings erſt unter Konrads Nachfolger, Otto dem Reichen, feſtere Anhaltepunkte, aber es mag immerhin der Uebergang zum erſten Stadium einer ſolchen Entwickelung ſchon in Konrads Zeit zu ſuchen ſein. Wenn wir (S. S. 56) gehört haben, wie im Jahre 1015 die durch den Polenherzog Mjesko zerſtörten Vorſtädte Meißens in vierzehn Tagen wieder aufgebaut werden konnten, ſo können wir uns einen Begriff

*) Wenn zufällig erſt 1161 eines Meißniſchen Weinberges gedacht wird, welchen Markgraf Otto im genannten Jahre der Aegidii-Kirche zu Meißen ſchenkte, ſo widerlegt dies nicht die Annahme, daß der Weinbau einer der erſten Culturzweige des Meißner Elblandes geweſen ſei, mit welchen vielleicht ſchon die Wenden den Anfang machten. In den wendiſchen Dörfern Loſchwitz und Poyritz ſoll es, wie bereits erwähnt wurde, Reben- und Obſtpflanzungen gegeben haben, und nach Peckenſtein (Theatrum Saxon.) verwüſtete Svatopluck bei ſeinen Einfällen auch die Weingärten bei Meißen. Mehre altwendiſche Ortsnamen ſcheinen geradezu darauf hinzudeuten, daß die ſlaviſchen Bewohner des Meißner Landes ihren chriſtlichen Eroberern in dieſem Culturzweige vorangegangen ſeien. So wird der Name Löſnitz gewöhnlich von ljes (Wald) und nicy abgeleitet, was ſoviel wie Waldfluß bedeuten würde. Merkwürdiger Weiſe heißt aber im Polniſchen und Illyriſchen loza, losa, loziza der Weinſtock, losje der Weinberg, und im Böhmiſchen lis die Weinpreſſe. Aehnliche Anklänge laſſen ſich für Kötſchenbroda finden: Kytschka, Weintraube (brod = Furth); nach anderen von Koze (Ziege) und broda (Furth) abzuleiten. Der Weinberge zu Kötſchenbroda wird 1271 urkundlich gedacht und 1286 ſchenkten die Burggrafen von Donin dem Materni-Hospital zu Dresden zwei Weinberge zu Kötſchenbroda nebſt einigen Aeckern zu Potſchappel (— „duas vineas sitas juxta villam qua dicitur Kotzebrode et agros in villa dicta Poschapel, ques vineas et agros de manu domini Episcopi Misnensis jure tenuimus feudali," heißt es in der Urkunde). Wahrſcheinlich läßt ſich annehmen, daß der um die Cultur des Meißner Landes mannigfach verdiente Biſchof Benno von Meißen auch den Weinbau gefördert habe, der überhaupt nebſt der Bienenzucht von Seiten der Geiſtlichkeit weſentlicher Aufmerkſamkeit ſich erfreut zu haben ſcheint. S. hierzu Preuskers Blicke in die vaterländiſche Vorzeit. III. Bds. erſtes Heft.

machen, wie die Ortſchaften zum größeren Theil beſchaffen ſein mochten, welche die mittelalterlichen Geſchichtſchreiber als Städte bezeichnen. Wie mit Meißen verhielt es ſich auch mit anderen Städten des Meißner Landes, z. B. mit Leipzig, das urſprünglich zur Grafſchaft Eilenburg gehörig, von Dithmar von Merſeburg ſchon 1015 „Stadt" genannt wird, obgleich es 1123, wo es von Lothar von Sachſen auf dem Wege nach Eilenburg (S. Seite 61) belagert wurde, eben nur ein befeſtigter Ort geweſen zu ſein ſcheint. Unregelmäßige Haufen von hölzernen leichten Hütten, die in manchen Gegenden Deutſchlands ſogar zur fahrenden Habe gerechnet wurden, oder plumpe ſchmuckloſe Steinbauten meiſt mit Dächern von Stroh oder Holz, ohne Schornſteine und andere in unſeren Zeiten unentbehrliche Bequemlichkeiten *), aber oft genug aufs engſte mit den Viehſtällen verbunden, das waren lange Zeit, bis unter neuen Verhältniſſen und ſchützenden Gerechtſamen Handel und Gewerbe und mit ihnen Reichthum, Macht und Anſehen der Städte ſich entwickeln konnten, die Wohnungen der Freigelaſſen und Hörigen, welche den Schutz der Burgen oder befeſtigten Orten geſucht hatten, um wenn auch nicht dem Drucke und der Willkührlichkeit ihrer Herren, ſo doch wenigſtens den unmittelbaren Folgen unaufhörlicher Kriege und Fehden zu entgehen, welchen die Bewohner des platten Landes ausgeſetzt waren.

Der äußerlichen Beſchaffenheit der damaligen Städte entſprach die innere Verfaſſung und gerade in den Meißniſchen Städten oder befeſtigten Orten ſcheint ſich ein Municipalregiment, eine aus der Mitte der Bürger hervorgegangene ſtädtiſche Verwaltung ſpäter zu entwickeln als in manchen anderen deutſchen Gauen. Die Bewohner der Städte beſtanden, abgeſehen von dem erſten Stande, dem Adel, der nur dann und wann von ſeinen Burgen herabkam und in den Städten, ſoweit dieſe fürſtliche oder auch biſchöfliche Reſidenzen waren, ſich aufhielt, im Allgemeinen aus hörigen Leuten oder Einwohnern, und Freien, welche vorzugsweiſe Bürger hießen. Zu den erſteren gehörten namentlich die Handwerker **). Die obrigkeitliche oder richter-

*) S. Beckmanns Beiträge zur Geſch. der Erfindungen. Th. II. S. 358.

**) Noch im vierzehnten Jahrhundert, nachdem die Handwerker, im Selbſtbewußtſein ihrer Bedeutung erſtarkt und beſtätigt, dem Zuſtande der

liche Gewalt lag in der Hand eines kaiſerlichen, herzoglichen, markgräflichen oder biſchöflichen Voigtes oder Schultheißen, und wenn auch da, wo ſtädtiſche Gerechtſame bereits weiter entwickelt waren, der Voigt oder Schultheiß, wenn es galt ein Urtheil zu fällen, der aus der Mitte der Bürger gewählten Schöppen (Geſchworenen) bedurfte, ſo war doch eine ſolche bürgerliche Gerechtſame kein Schutzmittel, ſo lange den Bürgern damit nicht zugleich das Recht zugeſtanden war, nur innerhalb ihrer eignen Mauern gerichtet zu werden. Ein charakteriſtiſcher Zug von den drückenden Beſchwerden, welchen namentlich die hörigen Einwohner und Handwerker unterworfen waren, iſt das ſogenannte Budtheil (biondella, domuncula), Gewandtheil oder Hauptrecht, nach welchem kein Familienhaupt über ſein Hab und Gut teſtamentlich verfügen konnte, da es dem Voigte oder Leibherrn zuſtand, von den beweglichen Gütern des Verſtorbenen ſich zuzueignen, was ihm eben gefiel. Um die Scheidewand zwiſchen den freien Bürgern und den hörigen Einwohnern noch ſchärfer zu machen, unterlag das Eigenthum der erſteren theilweiſe demſelben Rechte oder Unrechte, ſobald ſie durch Verheirathung mit den unfreien Einwohnern ſich vermiſcht hatten. Dem goldnen Boden des Kunſt- und Gewerbfleißes entwuchs jedoch ſelbſt bei mäßigen Zugeſtändniſſen, die anfänglich in der Geſtalt kaiſerlicher Gnadenbriefe das Streben der Städter unterſtützten, allmälig jene innere Kraft, die unverdroſſen ringend endlich in jenen ſchützenden Gerechtſamen, deren ſie zu ihrer vollen Entwicklung bedurfte, die geſetzliche Anerkennung fand. Eines der erſten und weſentlichſten Zugeſtändniſſe dieſer Art war der doppelte Gnadenbrief, den Heinrich V. im Jahre 1111 der Stadt Speier gab, wie denn überhaupt die älteren durch ihre günſtige Lage namentlich auf den Handel und Verkehr angewieſenen Städte am Rhein, die ſchon am Ende des elften Jahrhunderts zu ſolcher Blüthe und Macht gediehen waren, daß ſie als gewichtige Vertheidiger des unglücklichen Heinrich IV. auftreten konnten,

---

Unfreiheit ſich allmälig entrungen und den früheren Freien ſich gleicher geſtellt hatten, ward mit dem Namen Bürger (Achtbürger, Patricier u. ſ. w.) noch immer ein beſonderer Stand bezeichnet, der unmittelbar nach dem Ritterſtande folgte und den Zünften oder dem Handwerkerſtande vorauging. Selbſt noch die Kleiderordnungen von 1497, 1498 und 1500 geſtehen den Bürgern größere Befugniſſe zu als den Handwerkern.

in der Entwickelung bürgerlicher Freiheit vorangingen. Der erſte jener Gnadenbriefe (vom 11. September 1111) *) galt den gedrückten hörigen Einwohnern, dem Handwerkerſtande, und befreite dieſelben von dem „unnützen und unrechtlichen Geſetze, von eines jedem Eigenthume das Theil zu nehmen, das Budtheil genannt wird und durch welches die ganze Stadt in Armuth verfallen.“ Der zweite gewährte außer Befreiung von verſchiedenen Zöllen (Bannpfennig oder Strafgeld, Schatzpfennig oder Geſchoß und Vermögensſteuer und Pfeffer, der ſtatt baaren Geldes als Zoll gegeben wurde) vor allem die Berechtigung, daß kein Bürger außerhalb ſeiner Mauern vor Gericht gezogen oder wegen einer außerhalb der Stadt beſtehenden Schatzung hinſichtlich ſeines Vermögens unterworfen werden durfte. Beide Privilegien, wichtige Urkunden für die Geſchichte deutſcher Städte im Allgemeinen, wurden auf Geheiß des Kaiſers auf gegoſſenen Metallplatten mit vergoldeten Buchſtaben und dem kaiſerlichen Bruſtbilde über der Thüre der Kirche angebracht „zum Zeugniß ſeiner Liebe und Fürſorge gegen die Bürger.“ Solche Zugeſtändniſſe blieben allerdings lange Zeit vereinzelte Beiſpiele. So erhielt z. B. das nur wenige Meilen von Speier entfernt liegende Straßburg erſt 18 Jahre ſpäter (1129) unter Lothar III. ein der im zweiten Gnadenbriefe der Stadt Speier zugeſtandenen Rechtswohlthat entſprechendes Privilegium **), während viele andere Städte erſt im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert dahin gelangten. Aber es war damit dem Streben der Städte wenigſtens Bahn und Ziel gegeben und die Nachwirkung ſolcher Beiſpiele, wenn auch nur langſam ſich verbreitend, wurde eine unaufhaltſame.

Ob und wie weit in Bezug auf Meißniſche Städte ſchon Markgraf Konrad jenem kaiſerlichen Vorgange ſich angeſchloſſen habe, läßt ſich mit Gewißheit nicht nachweiſen. Wir müſſen uns mit der Thatſache begnügen, daß ſchon unter ſeinem nächſten Nachfolger Meißniſche Städte mit ziemlich entwickelten bürgerlichen Verhältniſſen und Gerechtſamen auftreten, die auf ältere Zugeſtändniſſe begründet ſein mußten. Was die Chroniken hinſichtlich Leipzigs von Konrad erzählen, das er befeſtigt und zur

*) S. Lehmann's Speierſche Chronik (1662). IV. Kap. 22.

**) Das Original dieſer Urkunde findet man in Königshoven's Straßburger Chronik (1698) S. 731.

Stadt erhoben und deſſen Verkehr er begünſtigt und befördert haben ſoll, bedarf der Begründung.

In Bezug auf Dresden erfahren wir aus Konrad's Zeit durch den Pirnaiſchen Mönch nur, daß der Biſchof Bernhard von Meißen daſſelbe 1145 an Konrad verkauft habe; gab es nun damals keinen Meißniſchen Biſchof Bernhard oder Meinhard *) und wird deßhalb dieſe Angabe mit Recht bezweifelt, ſo iſt es doch ziemlich wahrſcheinlich, daß der Ort um dieſe Zeit, oder wenigſtens unter Konrad's Nachfolger Otto, unter weltliche Herrſchaft gekommen ſei, ohne daß ſich über den Urſprung des ſpäter mehrfach wieder geltend gemachten Verhältniſſes, nach welchem Dresden von der Kirche zu Meißen zu Lehn rührte, irgendwie genügende Aufklärung gewinnen läßt. In den Ortſchaften des ehemaligen Sorbenlandes waren es namentlich die Wenden und Daleminzier u. ſ. w., welche unter den Unfreien und Hörigen von den oben erwähnten Bedrückungen getroffen wurden. Nur die Deutſchen waren hier des Bürgerrechtes, ſo weit es überhaupt beſtand, und des ehrenden Berufs der Waffenführung fähig. Die durch jene kaiſerlichen Verwilligungen angebahnte Verſöhnung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe gab allmälig auch den gedrückten Wenden eine gewiſſe Gleichberechtigung, und je ſchroffer der Gegenſatz zwiſchen dem Zuſtande der Städter und dem der Bewohner des platten Landes ſich geſtalten mochte, wo Erb- und Leibherren fortwährend den alten Druck ausübten, deſto ſicherer und ſchneller ging die Entwicklung der Städte und der zu ihrem Emporblühen unentbehrlichen Elemente vor ſich. In die Zeit Konrad's fällt auch im Allgemeinen die urkundlich nachweisbare Entſtehung der Innungen (Einigungen) oder Zünfte, als von den Ortsobrigkeiten oder Fürſten ſanctionirter Geſellſchaften von Handwerksgenoſſen, ohne daß damit die Annahme ausgeſchloſſen wird, daß dieſelben in einzelnen deutſchen Städten ſchon früher beſtanden haben. Eine der älteſten Urkunden vom Kaiſer Lothar III. aus dem Jahre 1134 beſtätigt die Tuchmacher und Kürſchner in Quedlinburg als geſchloſſene Vereinigung **); 1152 erhalten die Gewandſchneider und Wollwaarenhändler und Kramer von Hamburg

*) Calles: Series Misnens. Episcoporum S. 121.

**) Maderus: Antiquitates Brunswic. S. 232.

von Herzog Heinrich dem Löwen einen Gildenbrief *) und ebenſo entſtanden faſt gleichzeitig in Magdeburg unter Erzbiſchof Wichmann XVI., der 1152 zur Regierung kam, verſchiedene Gilden und Innungen dieſer Art **). Nach anderwärts ſich ergebenden Verhältniſſen läßt ſich vermuthen, daß auch in den Orten des Meißner Landes je nach der Bildung ſtädtiſcher Verfaſſungen die Gewerbe für Speiſe und Getränke, wie Bäcker, Fleiſcher und Brauer, und für die Kleidung, wie Weber und Schuſter, die erſten geweſen ſeien, die ſich, wenn auch noch nicht als organiſirte Zünfte, ſo doch wenigſtens als privilegirte Einigungen geltend machten, wie eine Urkunde des genannten Meißner Biſchofs Gerung vom Jahre 1154 zu beweiſen ſcheint, in welcher den flandriſchen Koloniſten, welche ſich auf Veranlaſſung dieſes Biſchofs, wie wir erwähnt haben, in der Gegend von Wurzen angeſiedelt hatten, der öffentliche Verkauf von Brod, Fleiſch und Bier unterſagt wurde ***)

In Bezug auf die genannten Gewerbe im Allgemeinen mag hier beiſpielsweiſe erwähnt werden, daß man des Bäckerhandwerkes als einer ſtädtiſchen Innung zuerſt in der angeführten die Stadt Speier betreffenden Urkunde v. J. 1111 erwähnt findet, worin es von Heinrich V. gleich dem Metzgergewerbe gegen die Gewaltthätigkeiten der kaiſerlichen Abgeſandten, die ihre Bedürfniſſe ohne Entgeld zu befriedigen pflegten, in Schutz genommen wird; mit gewiſſen Rechten verſehen kommt dann das Bäckereigewerbe zunächſt 1156 in Augsburg und 1271 in Breslau vor. Beſondere Verkaufsplätze für Bäckerwaaren, Brodbänke, gab es ſchon 1300 zu Zittau, 1307 zu Görlitz; zu den älteſten Brodtaxen gehört die zu Erfurt vom Jahre 1351. Das deutſche Gebäck war übrigens ſchon im 15. Jahrhundert weit und breit berühmt und wir finden deutſche Bäcker namentlich

*) Gilden, obgleich zuweilen gleichbedeutend mit Innungen gebraucht, waren urſprünglich, wie auch oben, Verbindungen von Kaufleuten und als ſolche älter als die Handwerkerinnungen.

**) 1152 die Zunft der Tuch- und Wollwaarenhändler oder Gewandſchneider (pannicidae), und 1157 die der Schuhmacher. S. Chron. Magdeburgense in Meibomii Scriptt. rer. German. Tom. II. pag. 329. („Archipiscopus Wichmann nam ipse fecit uniones institutorum pannicidarum.")

***) S. Schöttgen: Konrads Leben. S. 322.

in Italien einheimiſch. Die Lebküchnerei, ein Zweig des Bäckereigewerbes, der ſich aber ſchon frühzeitig als eine Art feineren Gewerbes herausgebildet zu haben ſcheint, kommt als Honigkuchenbäckerei ſchon zeitig im Mittelalter, vorzugsweiſe in den alten Städten Nürnberg, Braunſchweig und Pulsnitz vor. Des Metzgergewerbes wird außer in der Urkunde Heinrichs V. (1111) erſt als Zunft oder Innung in einer vom Biſchof Lütold den Metzgern von Baſel gegebenen Urkunde vom Jahre 1248 gedacht, ſo daß die Urkunde des Biſchofs Gerung (1154), wenn ſie wirklich den Zweck hatte, bereits beſtehende privilegirte Einigungen in Schutz zu nehmen, nächſt der von 1111 als eines der älteſten vorhandenen Zeugniſſe in Betreff der beiden Gewerbe zu betrachten ſein dürfte. Die älteſten hierauf folgenden Urkunden ſind vom Jahre 1264, die Metzger von Mainz, vom Jahre 1281, die Metzger von Heilbronn, und vom Jahre 1307, die Metzger von Freiberg betreffend. Nach der Urkunde von 1248 waren bereits Fleiſchbänke gebräuchlich und nach dem Augsburger Stadtrechte vom Jahre 1276 durfte nur in beſonderen Schlachthäuſern geſchlachtet werden. Der Gebrauch der Zulage beim Verkauf des Fleiſches kommt erſt im 17. Jahrhundert in Gera vor. — Schon Tacitus erzählt von der beſonderen Vorliebe der Deutſchen für ihren berauſchenden Gerſtentrank und es iſt bekannt, welche Aufmerkſamkeit Karl der Große, auf deſſen Meiereien die Bierbrauer oder Malzmacher (braceatores) nicht fehlen durften, dem Biere und ſeiner guten Bereitung widmete. Lange im Mittelalter gehörte die Bierbereitung zu den Vorzügen einer guten Hausfrau. Mit dem Aufblühen der Städte entwickelte ſich die Bierbrauerei als ein beſonderes Gewerbe. Mochte auch das erſte Bier nur ein mit Eichenrinde gewürzter Gerſtentrank oder ein Hafergebräu ſein, wozu man Eichenblätter ſtatt des Hopfens benutzte, ſo finden wir doch ſchon in einer Urkunde Pipins vom Jahre 768 Hopfengärten genannt und zu Ende des elften Jahrhunderts war im Magdeburgiſchen, in Böhmen und bei Regensburg der Hopfenbau bereits ſehr ausgebreitet. Daneben gab es auch feinere Biere, Weinbier, Honigbier und Weizenbier, während dagegen in Nürnberg ſchon 1290 ein Verbot vorhanden war, zum Biere anderes Getreide als Gerſte zu benutzen. In einigen niederländiſchen Städten blühte die Brauerei ſchon ſehr frühzeitig,

zu Bommel in Geldern ſchon 990; um 1270 trieben Hamburg und Bremen anſehnlichen Bierhandel und um dieſelbe Zeit wird beſonders auch das Zittau'ſche Bier erwähnt. In Städten, wo das Brauereigewerbe ſich ausgiebig entwickelt hatte, wurde es ſpäter durch das ſogenannte Meilenrecht geſchützt, nach welchem innerhalb einer Meile von der Stadt ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß kein Brauhaus und keine Schenke beſtehen durfte, während dagegen in Städten, wo kein gutes Bier gebraut werden konnte, der Rath ſelber die Einfuhr guter Biere übernahm und ſie in beſonderen Schenkſtuben ausſchenken ließ. Auf dieſe Weiſe entſtanden die Rathskellerwirthſchaften, wenn deren Entſtehung nicht vielmehr in eine weit frühere Zeit zurückweiſt, wo der Kretſcham oder die Gerichtsſtätte der Slaven und die deutſchen Malſtätten Verkäufer von Speiſen und Getränken herbeizogen und allmälig mit ſtehenden Schenken verbunden wurden. Unter den leibeigenen Handwerkern auf den Meierhöfen Karls des Großen werden auch die Schuſter genannt und in den Städten ſind ſie die erſten, deren als Handwerksgeſellſchaften gedacht wird, z. B. in der bereits erwähnten Magdeburger Urkunde vom Jahre 1157, nach welcher ſie das Recht hatten, ihren Obermeiſter aus ihrer Mitte zu erwählen, während niemand, der nicht zu ihrer Innung gehörte, befugt war, das Handwerk in der Stadt zu betreiben. Nächſt der Magdeburger Schuhmacherinnung wird zunächſt der zu Bremen (1274), der zu Höxter in Weſtphalen (1276) und der zu München (1290) gedacht. Den Händen der Frauen und Mönche und alten drückenden Verhältniſſe der Leibeigenſchaft ſich entringend, war unter den Gewerben, die beim Emporblühen der Städte zu Selbſtſtändigkeit und Anſehn ſich aufſchwangen, die Weberei (Wollen- und Leinenweberei) jedenfalls eines der erſten und bedeutendſten. Graf Balduin von Flandern ließ ſchon Mitte des zehnten Jahrhunderts Regensburger Weber in ſein Land kommen. Der Aufſchwung der Tuchweberei ging namentlich von Friesland aus, das vom zwölften Jahrhundert an faſt ganz Europa mit ſeinen Geweben verſorgte. Eine der älteſten auf die Gewerbe Dresdens ſich beziehenden Urkunden (vom Jahre 1295), auf welche wir ſpäter zurückkommen werden, galt den Tuchmachern. Ebenſo verhielt es ſich mit der Leinweberei, die namentlich in Augsburg ſchon

im zehnten Jahrhundert ein blühendes Gewerbe war. Neben der im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in Deutschland sich entwickelnden Bereitung von Kleiderstoffen mußte sich natürlicher Weise auch das Gewerbe der Verarbeitung derselben entwickeln. Die Schneiderei gehört daher ebenfalls zu den ersten zünftigen Gewerben. Waren die Schneider als „Gewandschneider" zugleich Tuchhändler, so sind der von Heinrich dem Löwen im Jahre 1152 den Hamburger Gewandschneidern ertheilte Gildebrief und ein Innungsbrief der Gewand- und Flickschneider zu Helmstädt vom Jahre 1244 die ältesten auf dieses Gewerbe, als innungsmäßige Genossenschaft bezüglichen Urkunden. Bischof Berthold bestätigt 1260 die Schneiderinnung zu Basel; 1276 bilden die Schneider zu Höxter eine Gilde zu Ehren der Jungfrau; 1350 haben sie in Zittau Zunftartikel. Ferner erscheinen unter den ersten freien Genossenschaften oder Zünften auch die Goldschmiede (ein Unterschied zwischen Handwerkern und Künstlern bestand damals nicht, sie hießen insgesammt mechanici), die im zehnten Jahrhundert ebenfalls noch als Leibeigene aufgezählt werden. Wir finden sie zunächst (1070) in Augsburg, wo sie auch in spätern Jahrhunderten ihre Hauptwerkstätten haben, und in mehren Städten erscheinen sie als Münzmeister. Das älteste Gold- und Silberaichgesetz ist das Nürnberger vom Jahre 1350. Lag einerseits in dem Zustande der Hörigkeit, aus welchem die Gewerbe sich emporzuarbeiten hatten, andererseits in dem Streben nach Selbstständigkeit und deren Erhaltung das Gebot einer ausschließlichen Richtung und des strengen Festhaltens an dem Fundament bürgerlicher Ehre, so entwickelte sich doch bald genug, namentlich in der Zeit, wo die Zünfte bereits erstarkt waren und sich selber Gesetze (Zunftartikel) gaben, ein engherziges Factionswesen, das bei der Entscheidung über Zunftfähigkeit die Abstammung oder den Geburtsbrief dem Beweise der Tauglichkeit für das betreffende Gewerbe vorangehen ließ. Der Makel unehelicher Geburt oder die Abstammung von Menschen, welche das Vorurtheil für unehrlich hielt *), waren nicht die einzigen Umstände, welche den Eintritt in eine

*) Hierzu gehörten, wie wir z. B. noch aus der 1481 bestätigten Ordnung des Schneiderhandwerks zu Alt-Dresden (Neustadt) ersehen, auf welche wir gehörigen Ortes zurückkommen, wunderbarer Weise die Söhne von Schäfern, Erbmüllern, Badern.

Handwerkszunft verhinderten; auch der alte Haß gegen die Wenden und die Slaven im Allgemeinen spielt noch lange Zeit eine wichtige Rolle in den Zunftartikeln, die fast in ganz Deutschland Leuten slavischer Abstammung die Zunftfähigkeit versagten. — Wie man für die, wahrscheinlich durch die größeren Versammlungen an Wallfahrtsorten entstandenen Märkte, auf Herstellung von verschiedenen Einrichtungen und Baulichkeiten bedacht gewesen war (noch heute giebt es, darauf hindeutend, zwischen den Strebepfeilern mancher Kirchen Verkaufsbuden), so stellte sich alsbald auch ein ähnliches Bedürfniß für den kleineren täglichen Verkehr heraus und die frühesten Stiftungsurkunden verschiedener Zünfte, namentlich der Gewerbe für die nächsten Bedürfnisse des Lebens, gedenken als gemeinsamer Verkaufsplätze der „Bänke" und „Lauben", neben den Kauf- und Gildehallen, Brodbänke, Fleischbänke, Weinbänke, Schuhbänke oder Schusterhallen u. s. w., bedeckter Räume mit einzelnen verschlossenen Läden (cameris) oder mit aufgestellten Tischen, sogenannten Bänken zum Auslegen der Waaren. Für viele Handwerker mochte es jedoch bald beschwerlich werden, die gefertigten Waaren nach dem Verkaufsplatze zu schaffen; es verlangten und erhielten daher einzelne Handwerker die Erlaubniß, sich in der Nähe der Lauben oder Verkaufsplätze anzubauen und in ihrem eigenen Hause feilzuhalten, und da auch hier der scharf ausgeprägte Korporationsgeist sich nicht verläugnen durfte, so entstanden ganze Gassen, die nach dem Gewerbe benannt wurden, das vorzugsweise darin vertreten war. Wir brauchen nicht darauf hinzudeuten, daß auch einige Straßen Dresdens mit ihren Namen in jene Zeit zurückdeuten; wir finden hier eine Weber-, Schuhmacher-, Gerber-, Sporergasse u. s. w., Webergassen sogar zwei, die große und die kleine, bis zum Jahre 1522, wo erstere ihren jetzigen Namen Scheffelgasse erhielt. Gewisse Handwerker waren allerdings, abgesehen davon, daß in einer solchen Gruppirung ein Element der Kräftigung lag, schon durch die Beschaffenheit ihres Gewerbes an gewisse Gassen oder Räumlichkeiten gebunden, die ihnen zum Theil wohl auch im Interesse der übrigen Stadtbewohner angewiesen wurden, wie Gerber, Eisenarbeiter *).

*) S. übrigens zunächst: Hüllmanns Städteweſen des Mittelalters; Berlepsch: Chronik der Gewerbe.

In Bezug auf den Handel ſcheint die erwähnte Urkunde des Biſchofs Gerung ebenfalls auf gewiſſe privilegirte Handeltreibende hinzudeuten. Unter den Handelsleuten kommen außer Lombarden ſchon ſehr frühzeitig auch in dem Meißner Lande die Juden vor, die als ſogenannte kaiſerliche „Kammerknechte" hoch beſteuert, aber auch mit manchen Vorrechten ausgeſtattet wurden. Schon der früher erwähnte Proceß gegen Markgraf Gunzelin (1010) giebt von ihnen und ihrem verbotenen Handel charakteriſtiſche Kunde. Der Handel entwickelte ſich beſonders in den vom Kaiſer begnadigten Orten. Das Marktrecht war mit Münzgerechtigkeit verbunden und es ſcheinen innerhalb des uns näher liegenden Gebietes damals beſonders Merſeburg, Naumburg und Torgau durch anſehnlichen Handel ſich ausgezeichnet zu haben; letzteres allerdings noch nicht Stadt, aber doch wahrſcheinlich Station des bis nach Meißen reichenden Handelsverkehrs auf der Elbe. Schon 983 ſchenkte Kaiſer Otto dem Meißner Stifte den Elbzoll von Belgern bis Meißen und wenn der Ertrag ſolcher Zölle auf die Bedeutung des Handelsverkehrs ſchließen läßt, ſo muß damals auch die an einer großen nach Böhmen führenden Handelsſtraße gelegene Stadt Zwickau in dieſer Beziehung nicht unbedeutend geweſen ſein, denn der Biſchof Dietrich von Naumburg ſchenkte 1121 den ſechzehn Pfund Silber jährlich einbringenden halben Zwickauer Zoll dem (1121 vom Naumburger Biſchof Udo gegründeten) Kloſter Boſau.

Dieſe Andeutungen in Bezug auf allgemeine Verhältniſſe müſſen genügen, um uns ein Bild von dem Zuſtande zu geben, in welchem Konrad ſein Land hinterließ. Seine Gründung des Peterskloſters, ſeine Wallfahrten und Kreuzzüge (1135 und 1145), und ſein Entſchluß, ſein Leben als Mönch jenes Kloſters zu beſchließen, rechtfertigen ſeinen zweiten Beinamen des Frommen zur Genüge. Im Jahre 1156 verſammelte er zu Meißen ſeine fünf Söhne und theilte unter ſie ſein Landgebiet; der älteſte, Otto, erhielt die Markgrafſchaft, Dietrich Eilenburg und die Niederlauſitz, Dedo, der bereits von ſeiner Tante Bertha, der Tochter des Grafen Wiprecht und der Witwe von Konrads Bruder Dedo, die Grafſchaft Groitzſch geerbt hatte, erhielt Rochlitz, Heinrich das Stammgut Wettin und Friedrich die Grafſchaft Brene nebſt Camburg an der

Saale *). Nach dieſem feierlichen Acte der Abdankung und Landestheilung, der im Beiſein der hierzu verſammelten unmittelbaren Landſaſſen und Vaſallen vollzogen wurde, begab ſich Konrad in das bei dieſer Gelegenheit in ſeinen Schenkungen und Gerechtigkeiten aufs neue beſtätigte Petersberger Kloſter und ſtarb daſelbſt am 5. Februar 1157. Trotz des ſeinen Söhnen ausdrücklich abgenommenen Verſprechens, nirgend anders als in dieſem Kloſter ihre letzte Ruheſtätte zu ſuchen, blieb er der einzige Meißner Markgraf, der hier begraben ward.

So wurde das umfängliche durch glückliche Umſtände vereinigte Gebiet durch Konrads Rücktritt wieder zerſplittert. Dagegen läßt uns die Theilung ſelber, die unabhängig von kaiſerlichem Einſpruch vollzogen wurde, zur Genüge erkennen, daß der Markgraf aufgehört hatte, ſich als kaiſerlichen Statthalter zu betrachten und über die ihm zugefallenen Ländereien nach bereits vollſtändig entwickeltem Erbrechte verfügte. Die eigentliche Markgrafſchaft, an welche ſich der Begriff des urſprünglichen Amtes knüpfte, ging als untheilbares Hauptland auf den älteſten Sohn über; die anderen Söhne erhielten die anderen Erb- und Lehngüter. Ferner erkennen wir aus der Zuziehung der Vornehmen in der Mark bei Gelegenheit dieſer Theilung, daß auch in Meißen jene Verſammlungen der Vaſallen, Landſaſſen und Miniſterialen (placita) zur Berathung und Beſtätigung allgemeiner Landesangelegenheiten und wichtiger Handlungen bereits entſtanden waren, wenn dieſelben auch erſt gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, unter Otto dem Reichen, beſtimmter nachweisbar werden **). Schien durch Konrads

*) Obgleich Markgraf Otto der Reiche in einer Urkunde vom Jahre 1166 Camburg als ſeine Burg bezeichnet und in demſelben Jahre (bei Helmold) unter den ſächſiſchen Fürſten, die ſich zu Gunſten Friedrichs I. gegen Herzog Heinrich den Löwen erhoben, als „Otto Marchio de Camburg“ aufgeführt wird, wahrſcheinlich weil er zeitweilig dort ſeinen Sitz hatte. So wird ebenda auch der Markgraf von Brandenburg, Albert der Bär, nach ſeinem Sitze in Salzwedel, „Adelbertus Marchio de Soltwedele“ genannt.

**) Für die Mark Meißen, die, abgeſehen von den verſchiedenen, aber dem Syſteme der Incorporation noch nicht unterliegenden Erwerbungen ihrer Herren und Gebieter, ſelbſt noch zu Ende des 14. Jahrhunderts als eigentliches Hauptland auf ſehr enge Gränzen beſchränkt war (dieſelben erſtreckten ſich 1382 nach den Supplementen zu den Altzelliſchen Annalen von

Gebietstheilung das Aufblühen der Mark Meißen aufs neue gehemmt werden zu ſollen, ſo war doch dieſes Hemmniß nur ein zeitweiliges, das ſchon unter Konrads nächſten Nachfolgern in der Mark durch allmäliges Erlöſchen der durch jene Theilung entſtandenen Wettiner Seitenlinien und durch Wiedervereinigung ihrer Länder mit dem Hauptlande Meißen, zunächſt unter Otto aber durch Auffindung oder Nutzung einer Segensquelle ausgeglichen wurde, welche für die geſammten Kulturverhältniſſe und für die politiſche Bedeutung des Meißner Landes von unberechenbarer Wichtigkeit war. Es war dies die Auffindung der Freiberger Bergwerke *).

Waren damals Klöſter und geiſtliche Stiftungen die Stätten, von welchen vorzugsweiſe die Anregung geiſtiger und materieller Kultur ausging, ſo ſcheint die durch Markgraf Otto (1162) bewirkte Gründung des Kloſters Zelle an der Freiberger Mulde zwiſchen Döbeln und Noſſen, ſpäter zum Unterſchiede von Neuzelle an der Oder, Altenzelle genannt, für das Meißner Land von ganz beſonderer Bedeutung geweſen zu ſein. Der Stiftung wurden nach dem Beſtätigungsbriefe Kaiſer Friedrichs

---

der Burg Raumhof bei Leipzig bis Königsbrück und über Großenhayn auf dem rechten Elbufer), wurde ein ſolches Placitum unter Otto dem Reichen am 2. Auguſt 1185 zu Kolm (auf dem Kolmberge?) abgehalten. Unter Dietrich dem Bedrängten ſcheinen dieſe Placita, deren jede Provinz ein beſonderes hatte, ſich ſchon zu jährlichen Verſammlungen ausgebildet zu haben, die an verſchiedenen Orten abgehalten wurden. Außer der Ausübung der Gerichtsbarkeit gehörten verſchiedene Gegenſtände, z. B. Lehnsangelegenheiten, ausſchließend vor das Placitum.

*) Die Niederlauſitzer-Eilenburger Seitenlinie erloſch ſchon 1185 mit Dietrich und ihre Erbgüter kamen theils an die Rochlitzer Linie, theils an den Markgrafen Otto, bis 1210 auch der Mannsſtamm dieſer Linie ausſtarb und ſämmtliche Erbgüter derſelben an die Meißner Linie (Dietrich den Bedrängten) fielen. Die Wiedererlangung des Landes der Seitenlinie Brene, die 1290 erloſch, deren Grafſchaft aber Kaiſer Rudolf I. als ein erledigtes Lehn dem herzoglich ſächſiſchen Hauſe verlieh, erfolgte allerdings erſt 1423 als Markgraf Friedrich der Streitbare die Kurwürde erhielt; dagegen ging das Stammhaus Wettin, das 1207 nach dem Erlöſchen der daſſelbe beſitzenden Seitenlinie mit der Grafſchaft Brene vereinigt worden war, dem Wettiner Geſchlechte auf immer verloren, nachdem es Otto von Brene, der letzte ſeines Stammes, 1288 durch eine Urkunde (für den Fall ſeines kinderloſen Abſterbens) für 800 Mark Silbers an das Erzbisthum Magdeburg veräußert hatte.

Barbaroſſa achthundert Hufen Landes in der zum Bisthum Meißen gehörigen Provinz Daleminzien angewieſen und die Kultur, die hiermit innerhalb des wilden Miriquidiwaldes begann, welcher wenigſtens noch zum Theil die dem Kloſter abgetretenen Hufen bedecken mochte, gab wahrſcheinlich die erſte Veranlaſſung zur Auffindung oder zum Beginn des Freiberger Bergſegens *). In der wilden Gegend des Erzgebirges entſtehen alsbald blühende Städte und Dörfer. Aus der erſten Anſiedelung (Chriſtiansdorf) und weiteren Niederlaſſungen der Bergleute erhebt ſich zunächſt eine neue befeſtigte Stadt, die wegen der zur Förderung des Bergbaues ihr verliehenen Freiheiten den Namen Freiberg erhält und ſchnell empor kommt, während der Bergbau allmälig auch in anderen Theilen des Landes

*) Das Ciſtercienſer Kloſter Altenzelle, welches, was die Kloſtergebäude anlangt, erſt 1175 vollendet und mit Mönchen aus dem Kloſter Pforta beſetzt wurde, entwickelte ſich durch reichliche Schenkungen und verſchiedene von dem Markgrafen und dem Kaiſer ihm verliehene Vorrechte bald zu einer ſehr bedeutenden geiſtlichen Stiftung. Die ſchon im vierzehnten Jahrhundert blühende Kloſterſchule war jedenfalls eine der erſten Meißniſchen bedeutenderen Bildungsanſtalten. Unter den ſpäteren Aebten nennt man beſonders Martin von Lochau (1493—1522), deſſen lebendiger Sinn für Wiſſenſchaft im Bernhardiner-Collegium zu Leipzig ein Seminar für die ſächſiſchen Ciſtercienſerklöſter ins Leben rief und dem beſonders die Bibliothek des Kloſters, ihrer Zeit die erſte Sachſens, ihre Bedeutung verdankte. Uneingedenk des ſeinem Vater gegebenen Verſprechens wählte Otto Altenzelle zu ſeiner letzten Ruheſtätte und die 1347 vom Markgrafen Friedrich dem Ernſten innerhalb der Kloſtermauern erbaute „Fürſtenkapelle" barg die Meißner Markgrafen von Otto dem Reichen bis zu Friedrich dem Strengen († 1381), welcher der letzte ſeines Stammes war, der nebſt ſeiner Gemahlin, Katharina von Henneberg, in dieſer Kloſtergruft beigeſetzt wurde. Das Kloſter wurde 1544 in Folge der Reformation ſäculariſirt, wobei ſeine Güter dem Rentamte Noſſen, ſeine Bibliothek der Leipziger Univerſitätsbibliothek zufielen. Die Kloſterkirche und die Fürſtenkapelle (Andreaskapelle) zerſtörte 1599 ein Blitzſtrahl. An Stelle der letzteren entſtand unter Kurfürſt Friedrich Auguſt (1787) inmitten eines aus den Kloſterruinen geſchaffenen Parkes ein würdiges Mauſoleum. Ein Denkmal von ſächſiſchem Marmor trägt die Namen und Todesjahre der fürſtlichen Perſonen, deren Aſche in ſteinernen Urnen geſammelt iſt. Die altzelliſchen Annalen, auf welche ſchon mehrfach verwieſen wurde, entſtanden im 14. Jahrhundert. Sie enthalten vorzugsweiſe Lebensbeſchreibungen Meißniſcher Fürſten und ſind zum Theil Auszug aus der die Jahre 1124—1225 umfaſſenden Chronik des Petersberger Auguſtinermönchs. S. Heinrich Martius: „Altenzelle", und Knauth und Schlegel über denſelben Gegenſtand.

(Chemnitz, Mitweida, Wolkenstein, Dippoldiswalda, Scharfenberg) sich ausbreitet. Mit dem Bergbau gewinnt der Markgraf ein neues Hoheitsrecht, das Bergregal, das wie später Heinrichs VI. Ansprüche auf Freibergs reiche Silberminen zu bestätigen scheinen, ausschließend dem deutschen Reichsoberhaupte zugestanden hatte. Daß übrigens die Verhältnisse dieses Regals, auf welches Otto 1185 als auf eine kaiserliche Verleihung sich stützte, sehr unbestimmter Art waren, geht nicht nur aus Heinrichs VI. Ansprüchen, sondern auch aus dem Besitze des Bergregals auf Seiten einiger Meißner Vasallen und aus den Zwistigkeiten hervor, die in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zwischen dem Markgrafen und dem Bisthum Meißen wegen der in letzterem gelegenen Bergwerke sich entspannen. Mit der Erlangung des Bergregals scheint die Ausübung des Münzregals von Seiten der Markgrafen in unmittelbarem Zusammenhang gestanden zu haben. Die Bracteaten Otto's des Reichen geben den ersten entschiedenen Nachweis des von den Markgrafen ausgeübten Münzrechtes. Diese Bracteaten oder Hohlmünzen wurden, statt der früheren Pfunde zu vierundzwanzig Loth, jetzt nach Marken zu sechzehn Loth berechnet, bis diese leichte Münze durch sogenannte Dickpfennige (Groschen), deren sechzig auf eine Mark gingen, ersetzt wurden. Neben der Hauptmünzstätte zu Freiberg entstehen nun alsbald zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs in verschiedenen Meißnischen mit Marktrecht und Zoll versehenen Ortschaften und Städten sogenannte Münzwerkstätten, zum Theil in den Händen von Privatleuten, der Münzherren, Münzjunker oder Münzer *).

Daß Otto den ihm zufließenden Reichthum zum Segen seines Landes zu nutzen wußte, beweiset, um nur des uns zunächst Liegenden zu gedenken, das erst in seiner Zeit beginnende, deutlichere Hervortreten von Städten innerhalb seines Gebiets. Er befestigte unter anderen Freiberg und Leipzig, das erst unter ihm als feste Stadt mit Mauern und Gräben vorkommt und von ihm die Erlaubniß erhielt, jährlich zwei Märkte, den Oster- und Michaelismarkt zu halten **). Auch für Dresden, das

*) S. Klotsch's Versuch einer sächsischen Münzgeschichte Th. I. und Götzen's Beiträge zum Groschenkabinet.

**) S. u. a. Dolz's Versuch einer Geschichte Leipzigs.

damals und wahrscheinlich schon vor Otto bereits Stadt war — vermuthet man doch, allerdings ohne festeren Anhalt, daß die Frauenkirche in ihrer ursprünglichen Verfassung als älteste Kirche der ehemaligen Alt- und Neustadt, schon Mitte des elften Jahrhunderts vorhanden gewesen sei — scheint wesentlichen Antheil gehabt zu haben an den segensreichen Folgen des Bergbaues, denn wenn berichtet wird, daß Otto ein Schloß zu Dresden erbaut und hier zeitweilig residirt habe *), daß durch ihn der, wie es heißt, schon von Heinrich dem Jüngeren (1119) begonnene steinerne Bau der Elbbrücke (1173) fortgesetzt worden sei **), so haben wir um so mehr Ursache, solchen einzelnen aus dem Dunkel auftauchenden Angaben Geltung zu lassen, je weniger spätere Mittheilungen dieselben zu widerlegen oder überhaupt das Dunkel zu lichten vermocht haben.

Otto hatte zwei Söhne, unter welche er nach dem Beispiele seines Vaters sein Land theilte, so daß der ältere Albrecht die Mark Meißen erhielt, Dietrich aber mit Weißenfels und einigen anderen Besitzungen abgefunden wurde. Eine Abänderung, die Otto auf Veranlassung seiner Gemahlin Hedwig zu Gunsten seines Sohnes Dietrich, des Lieblings der Mutter, in dieser Bestimmung vornahm, und durch welche Albrecht in seinem Erbrechte hinsichtlich der Markgrafschaft zurückgesetzt wurde, führte (1188) zu einem Kampfe zwischen Vater und Sohn und zu neuen Verwüstungen des Meißner Landes durch die Schaaren des böhmischen Herzogs Ottokar (1189), der seinem Schwager Albrecht (seine Gattin war eine Tochter Otto's) zu Hilfe kam, aber sich auch zugleich an Otto's aufgesammelten Schätzen zu bereichern suchte. Die Vermittelung des Kaisers Heinrich beschwichtigte die Streitenden und nach dem Tode des in seinen letzten Lebensjahren so schwer geprüften Otto, am 18. Februar 1190, folgte ihm nach seiner ersten Bestimmung sein ältester Sohn Albrecht in der Markgrafschaft und Dietrich erhielt Weißenfels und andere Besitzungen ***). Aber der Kampf

*) Peckenstein: Theatrum Sax. III. 8.

**) Nach Albin's Meißnischer Landchronik und Weck's Chronik S. 86.

***) Die Ausgleichung des häßlichen Zwistes zwischen Otto und seinem ältesten Sohne geschah nach den **Annal. Bosovienss.** 1189 auf der am

zwiſchen Albrecht dem Stolzen und ſeinem Bruder Dietrich, der eben der Bedrängniß wegen, in welche er durch ſeinen Bruder gerieth, von der ihm günſtig geſinnten Geiſtlichkeit, die ſeine Geſchichte aufgezeichnet hat, im Gegenſatz zu ſeinem Bruder, dem „Stolzen", den Beinamen „der Bedrängte" erhalten hat, dauerte fort, bis ſich Dietrich entſchloß, ſich mit des Landgrafen Hermann von Thüringen häßlicher Tochter Jutta zu vermählen, wodurch er den Beiſtand ſeines Schwiegervaters gegen ſeinen drängenden Bruder gewann. Wichtiger noch wurde dieſe Ehe als Vorbereitung zu einem neuen weſentlichen Gebietszuwachſe für das Wettin'ſche Haus, der Vereinigung der Landgrafſchaft Thüringen mit Meißen. In einem blutigen Treffen bei Reveningen (1194) geſchlagen, eilte Albrecht, da jetzt ſelbſt die kaiſerlichen Dienſtmannen zum Angriff gegen ihn ſich rüſteten, nach Italien, um die Ungunſt des Kaiſers zu beſchwichtigen. Aber in ſeinen Hoffnungen getäuſcht und ſelbſt für ſein Leben beſorgt, hatte er nichts Eiligeres zu thun als nach Deutſchland zurückzukehren und die Städte Camburg, Leipzig und Meißen tüchtig zu befeſtigen und zu einer nachdrücklichen Vertheidigung vorzubereiten ſowie die Befeſtigungen anderer Orte ſeines Landes zu zerſtören. Es galt den äußerſten Widerſtand gegen den Kaiſer ſelber, deſſen eigennützige Abſichten in Bezug auf das geſegnete Meißner Land ihm nicht verborgen geblieben ſein mochten. Aber ehe der Kaiſer noch aus Italien zurückgekehrt war und der Kampf begonnen hatte, erlag der Markgraf einem durch Verrätherhand in Freiberg ihm beigebrachten Gifte. Dreißig Tage ſpäter folgte ihm, wie es heißt, ebenfalls vergiftet, ſeine Gemahlin Sophia *). Wir finden nun die Mark Meißen von

---

10. Auguſt von Heinrich abgehaltenen Curia zu Würzburg („— ibi reconciliantur Otto Misnensis Marchio et filius ejus.") Otto ſtarb nach dem Chronicon Montis Sereni XII. Cal. Martii an. 1189.

*) Albrecht ſtarb auf dem Wege von Freiberg nach Meißen in Heinrichsdorf (Krummenhennersdorf) am 25. Juni 1195. Der Giftmiſcher war einer ſeiner Vertrauten Namens Hugold („Albertus Marchio veneno, ut fertur, a quodam familiarium suorum Hugoldo nomine sumpto, aegritudinem incurrit etc. — Chron. Mont. Sereni, Petersberger Chronik anno 1195). Die Vergiftung ſelber bleibt eine dunkle That, deren Urheber zu entdecken die Vermuthungen nicht ausreichen, welche die Geſchichtſchreiber jener Zeit anregen, indem ſie auf Heinrichs Begehren nach Freibergs reichen Erzgängen hindeuten. Das obengenannte Chronikon ſagt (1194) allerdings auch, daß

Albrechts Tode an bis zum Jahre 1197, wo Heinrich VI. ſtarb, wirklich in kaiſerlichem Beſitze; ſie wurde nicht wie ein erledigtes Reichslehn einem neuen Markgrafen übergeben, ſondern Heinrich behielt ſie für ſich und ließ ſie durch ſeine Getreuen bis an ſeinen Tod verwalten. Es ſind gerade dieſe wenigen Jahre des muthmaßlichen kaiſerlichen Zwiſchenreiches in einiges Dunkel gehüllt. Wir wiſſen nicht genau wo und wie ſich der eigentliche Erbe des Meißner Landes, Dietrich der Bedrängte, bei dieſer kaiſerlichen Beſitzergreifung verhielt. Nach der Chronik des Petersberger und Altzelliſchen Kloſters befand er ſich beim Tode ſeines Bruders in Paläſtina und konnte nur mit Mühe den Nachſtellungen entgehen, wodurch ihn der Kaiſer an ſeiner Rückkehr zu hindern ſuchte *). Dennoch iſt es urkundlich gewiß, daß Dietrich mit ſeinem Vetter Konrad, dem Markgrafen der Lauſitz, erſt an dem Kreuzzuge im Jahre 1197 Theil nahm, zu welchem Saladins Tod ermuthigt hatte, und daß er, ehe er noch Jeruſalem erreichte, durch die Nachricht von dem Tode des Kaiſers in die Heimat zurückgerufen wurde, wo er nun ſein Erbe in Beſitz nahm. Es ſcheint daher vielmehr, daß er der Gewalt des eigennützigen Hohenſtaufen gegenüber bis zum Tode deſſelben mit ſeiner Grafſchaft Weißenfels ſich begnügt habe **). Die Unterſtützung des Landgrafen von Thüringen, ſeines Schwiegervaters, und die Treue der Meißniſchen Vaſallen und des Meißniſchen Volkes mochten ihm die Wiedergewinnung ſeines Erbes weſentlich erleichtern ***), und ſo finden wir ihn

---

Albrecht um ſein Leben beſorgt, den Kaiſer und Italien ſo ſchnell als möglich verlaſſen hätte.

*) Er wurde, wie die Altzelliſche Chronik berichtet, in einem leeren Gefäße auf das Schiff gebracht, das ihn nach der Heimat führen ſollte, und ſo lange verborgen gehalten, bis dieſes die hohe See erreicht hatte. Nur ſo entging er Heinrichs Händen.

**) In einer Urkunde des Jahres 1196, durch welche er dem Kloſter Altenzelle den Weinzehnten von verſchiedenen Weinbergen verſchreibt, wird er nur Graf von Weißenfels genannt und nur als ſolcher ſchloß er ſich auch im folgenden Jahre dem erwähnten Kreuzzuge an.

***) So erzählt z. B. von Freibergs Bürgern Moller's allerdings neuere Chronik, daß dieſelben Dietrichs Erbe gegen die kaiſerliche Beſatzung kräftig vertheidigt und dieſelbe vertrieben hätten. Zum Andenken an dieſe Treue führt, wie es heißt, dieſe Stadt den Meißniſchen ſchwarzen Löwen in ihrem Wappen.

unmittelbar nach dem Tode des Kaiſers als Markgrafen von Meißen.

Die Verhältniſſe, in welche ſich Dietrich auch während ſeiner Regierung als Markgraf fortwährend verwickelt ſah, gaben ihm noch gerechteren Anſpruch auf den Beinamen des Bedrängten als all die Bedrängniſſe, die ihm ſein Bruder bereitet hatte. Seine Parteinahme für den Hohenſtaufen, Philipp von Schwaben, in dem nach Heinrichs Tode zwiſchen der hohenſtaufiſchen und welfiſchen Partei (Otto IV.) ſich entſpinnenden Kampfe um die deutſche Kaiſerkrone, veranlaßte zunächſt neue Verheerungen des Meißner Landes durch den auf Otto's Seite ſtehenden Herzog Ottokar von Böhmen (1203). Auch an den nach wenigen Friedensjahren für Deutſchland aufs neue beginnenden Kämpfen und Ereigniſſen, welche die Verdrängung des vom Papſte in den Bann gethanen Otto's IV. durch den Gegenkönig Friedrich II. von Hohenſtaufen begleiteten, blieb Dietrich nicht unbetheiligt. Auf dem öffentlichen Tage in Frankfurt (im März 1212) verſprach er Otto IV. in einem feierlichen Vertrage ſeinen treuen Beiſtand gegen den Papſt, gegen Ottokar von Böhmen, gegen den Landgrafen von Thüringen und jeden anderen Feind, wofür ihm Otto Beſchützung der Markgrafſchaft und ſeinem Neffen Wlatislav das Königreich Böhmen zur Lehn verſprach *). Aber nach der Schlacht bei Bovines (1214) verließ auch Dietrich die Partei des Welfen, um ſich Friedrich dem Zweiten zuzuwenden.

Neben dieſen äußeren Wirrniſſen gab es im Lande ſelber Streitigkeiten und Bedrängniſſe der mannigfachſten Art. Hierzu gehören namentlich des Markgrafen Zwiſtigkeiten mit der Geiſtlichkeit, die für das Land nichts weniger als ſegensreich waren. Sie entſtanden nach der bereits erwähnten Erwerbung der Güter der (1210) erloſchnen Rochlitzer Seitenlinie, indem Dietrich mit der zu dieſen Gütern gehörigen Herrſchaft Groitſch zugleich die

*) Dietrichs Neffe Wlatislav, von deutſchen Schriftſtellern auch Theobald genannt, war ein Sohn von Dietrichs Schweſter Adela und dem Böhmenkönig Ottokar, der dieſelbe nach achtzehnjähriger Ehe verſtoßen hatte, um ſich mit der ungariſchen Fürſtin Conſtantia zu vermählen. Adela ſtarb 1211 in dem von ihr geſtifteten Ciſtercienſer-Nonnenkloſter zum heiligen Kreuz zu Meißen, das vom Meißner Schloßberge in den benachbarten Keilbuſch übergeſiedelt wurde.

Vogtei über das Pegauer Kloſter erlangt zu haben glaubte. Wie heftig der Streit zwiſchen dem Markgrafen und dem widerſpenſtigen Abte geführt wurde, beweiſt einestheils die von letzterem angerufene Entſcheidung des Papſtes, die natürlich gegen den Markgrafen ausfiel, anderntheils das Interdict, womit der Markgraf und ſein Land in Folge des fortgeſetzten Streites durch den Erzbiſchof von Magdeburg belegt wurden — eine äußerſte und in jener Zeit ſehr wirkſame Maßregel geiſtlicher Gewalt, welche endlich auch Dietrich zu einem für ihn nicht eben günſtigen Vergleiche nöthigte *). Während aber der Markgraf auf der einen Seite mit der Geiſtlichkeit in Händel gerathen war, verflocht ihn andererſeits die Begünſtigung der Geiſtlichkeit in Zwiſtigkeiten mit ſeinen Unterthanen, indem die Bürger der erſt ſeit Otto dem Reichen etwas emporgekommenen Stadt Leipzig, unterſtützt von einigen markgräflichen Vaſallen, der von Dietrich beabſichtigten und ſchon 1213 von Otto IV. beſtätigten Stiftung des Thomasklоſters **) entſchiedenen Widerſtand leiſteten, der, wenn auch endlich überwunden, immerhin einen Beweis von der Kraft giebt, zu welcher die ſtädtiſche Gemeinde trotz des ihre Verfaſſung beſchränkenden landesherrlichen Einfluſſes bereits gediehen war und der in dieſem Falle allerdings mit einigem Rechte auf ein Privilegium Otto's des Reichen ſich ſtützen mochte, durch welches die Bürger in ihrem Beſitze geſchützt und eine Schmälerung des bürgerlichen Beſitzthums durch geiſtliche Güter und ſogenannte Herrenhöfe, welche von ſtädtiſchen Laſten befreit waren, verhindert

*) Das Interdict oder der große Bann, den der Papſt oder die geiſtliche Macht über ganze Städte, Provinzen und Länder verhängte, in ſeinen Folgen ebenſo furchtbar als wirkſam, kommt in Bezug auf das Meißner Land mehrmals vor, beſonders unter Dietrichs Nachfolger, Heinrich dem Erlauchten, der namentlich wegen der Scharfenberger Bergwerke und wegen des Lauſitzer Zehnten mit dem Meißner Bisthum in Streitigkeiten gerieth. In den Städten, Provinzen und Ländern, welche mit dem Interdicte belegt waren, hörte aller Gottesdienſt auf; die Kirchen wurden geſchloſſen; die Glocken ſchwiegen; niemand außer Sterbenden erhielt das Sacrament; kein feierliches Begräbniß fand ſtatt; die ſegensreiche Wirkung der Kreuze, Gnadenbilder und Reliquien blieb dem Volke entzogen und es durfte weder Fleiſch gegeſſen noch ein öffentliches Vergnügen veranſtaltet werden. Der erſte Bann dieſer Art wurde 998 von Gregor V. über Frankreich verhängt.

**) S. Vogel's Leipziger Chronik. III. 6.

werden ſollte. Je reichlicher Dietrich jene Stiftung zu bedenken beabſichtigte, deſto dringlicher mochte den Leipzigern die Gefahr erſcheinen; denn abgeſehen von dem weſentlichen Verluſte an Grundſtücken, der durch die dem Kloſter zugeſtandenen Verleihungen zu befürchten war, mochte man beſonders bei der Steuerfreiheit der geiſtlichen Grundſtücke eine vermehrte Ueberlaſtung des ſtädtiſchen Beſitzes beſorgen *). Erſt mit Hilfe des Kaiſers Friedrichs II. gelang es dem Markgrafen (1217) durch Ueberrumpelung der Stadt deren Widerſtand zu überwinden. Seinen Sieg — allerdings nur ein Sieg über die Stadt, denn ſeine Streitigkeiten mit dem Adel dauerten fort — bezeichneten drei Zwingburgen und Dietrich hatte kurz vor ſeinem Ende am 17. Februar 1221 noch die Freude das Thomaskloſter vollendet zu ſehen **).

Für Dresdens Geſchichte iſt Dietrichs Regierung inſofern von Wichtigkeit, als aus ſeiner Zeit die älteſten Urkunden ſtammen, in welchen Dresdens zuerſt ſchriftlich gedacht wird, und da ſie ſämmtlich vom Markgrafen ausgehende in verſchiedenen Jahren in Dresden ausgefertigte Erlaſſe und Beſtimmungen enthalten, ſo liegt, wenn auch dieſe Schriftſtücke auf

*) Die Einkünfte der Fürſten beſtanden vorzugsweiſe in den Erträgen der Kammergüter, der oft veräußerten oder verpachteten Zölle und Geleite, der Judenſteuer, des Berg- und Münzregals. Eine beſondere Art von Steuern waren die ſogenannten Beden oder Beten (petitiones, precariae, exactiones), die außer in anderen deutſchen Gauen in Meißen ſchon 1166 vorkommen und namentlich von den Städtern und Landſaſſen zur Deckung des Ausfalls in den fürſtlichen Ausgaben, oft willkürlich gefordert wurden, während Ritterſchaft und Geiſtlichkeit meiſtentheils davon befreit blieben; die Städtebeten waren eben ihrer Willkürlichkeit wegen für die Städte, wo ſie wie die ſtädtiſchen Abgaben nach den Häuſern vertheilt wurden, eine bedeutende Bürde, die man bald genug durch Jahrrenten abzulöſen ſuchte, welche allmälig den Uebergang zu den regelmäßigen mit Landesbewilligung den Bürgern auferlegten Steuern bildeten. Das von Otto dem Reichen der Stadt Leipzig ertheilte Privilegium (ſ. Schneiders Chronik von Leipzig 1182) ſagt, daß von den Bürgern dieſer Stadt keine andere Bete als zu den Römerzügen und auch dieſe nur ohne Belaſtung der Bürger gefordert werden ſollte. S. über die Städte- und Landbeten: Hunger's Geſchichte der Abgaben in Sachſen.

**) Den Altzelliſchen Annalen zufolge ſtarb er an Gift, das ihm auf Veranſtaltung ſeiner Feinde (nach ſpäteren Angaben der Leipziger) ſein Arzt beigebracht hatte.

Dresden ſelber ſich nicht beziehen, die Vermuthung nahe, daß Dietrich hier bereits dauernder ſeine Reſidenz gehabt als irgend einer ſeiner Vorgänger und daß Dresden als Sitz eines markgräflichen Schloſſes ſchon all der Keime jener Vortheile theilhaftig war, mit welchen ausgeſtattet es bald nachher als dauernde Reſidenz des prachtliebenden Heinrichs des Erlauchten deutlicher und kenntlicher hervortritt. Von den „einfältigen und ſchlechten Gebäuden" der erſten markgräflichen Curia oder Reſidenz, deren Stätte man in der Nähe des ehemaligen Franziskanerkloſters, d. h. zwiſchen der Sophienkirche und dem heutigen Prinzenpalais zu ſuchen hat, iſt keine Spur mehr vorhanden; ſchon die vom Markgrafen Wilhelm (1400) erweiterte Burg war der zweite Bau, von welchem Weck eine Abbildung giebt, und an deſſen Statt 1537 Herzog Georg ſeine Georgenburg, den älteſten Theil des jetzigen königlichen Reſidenzſchloſſes erbaute *).

Die erſte der erwähnten Urkunden aus Dietrichs Zeit iſt vom Jahre 1206 und enthält einen Schied des Markgrafen in einer Streitſache zwiſchen dem Biſchof Dietrich von Meißen und dem Burggrafen Heinrich von Dohna, welcher auf dem Grund und Boden des Stiftes eine Burg, Thorun mit Namen, zu erbauen angefangen und deßhalb vom Biſchof beim Papſte verklagt worden war. Die an den Erzbiſchof von Magdeburg gerichtete päpſtliche Bulle **) giebt dem Burggrafen bei Androhung des Bannes auf, der Kirche ihr Eigenthum zurückzugeben, und der Schied des Markgrafen, der wie aus der Urkunde hervorgeht, von den ſtreitenden Parteien zum Schiedsrichter ernannt worden war, forderte von dem Burggrafen die Zerſtörung der Burg Thorun bei Verluſt von Hab und Gut und bei Strafe des Bannes von Seiten des Biſchofs ***). Der

*) S. Weck's Chronik S. 24 (Abbildung); Zuſätze zur Altzelliſchen Chronik; Menke Scriptt. rer. Germ. II. 2182.

**) Fabriz Annalen S. 110; Ludewig's Reliq. II. 205.

***) Daß Fabriz in ſeinen Supplementen und nach ihm Albinus dieſelbe Begebenheit mit Aufführung derſelben Namen ſchon beim Jahre 1020 berichten, verdient kaum der Erwähnung, da damals Hermann Markgraf und ein Hildeward Biſchof war. Hinſichtlich der Burg Thorun, bei älteren Schriftſtellern immer Churina, Chorun genannt, iſt man noch nicht im Klaren. Man hat auf Tharand vermuthet, das aber ſchon 1196

Schluß der Urkunde, die im Auszuge in Haſche's Urkundenbuche abgedruckt iſt, lautet: Acta sunt haec Dresdene, Ao. MCCVI. Indict. IX. II. Cal. April. Anno domini Philippi regis Augusti regni VIII., und ſie nennt uns nicht nur den Namen Dresden, ſondern giebt uns in den Namen einiger der aufgeführten Schiedsmänner und Zeugen zugleich Kunde von dem Daſein mehrer uns bekannter Ortſchaften und Dörfer. Es kommen darin unter den Schiedsmännern vor: Dietrich von Potſchappel, Reinhold von Grimma, Arnold von Dolen (Dölen), Burchard von Kitz (Kaitz), Jordan von Oſtrow (Oſtra), Hermann von Worganewitz (Worgewitz); unter den Zeugen: Heinrich von Warin (Wahren), Conrad von Mutſin (Mutſchen), Hartlip von Gurbewitz (Gorbitz), Conrad von Brezenitz (Briesnitz), Thimo von Lome (Lohmen), Werner von Erdmannsdorf u. ſ. w. Die zweite Urkunde vom Jahre 1215 enthält eine ebenfalls von Dietrich in Dresden ausgefertigte Verwilligung für das Kloſter Walkenried. Iſt in dieſen beiden Urkunden Dresden ohne weitere Bezeichnung als Ort der Ausfertigung genannt, ſo erſcheint es in einer dritten vom Jahre 1216 mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Stadt. „Geſchehen u. ſ. w. im Jahre 1216 in unſerer Stadt Dreſeden" ſchließt die Urkunde, ein dem Kloſter Altenzelle ertheilter Freiheitsbrief hinſichtlich ſeiner Güter zu Zabel *).

---

im Beſitz des Markgrafen Dietrich ſich befand und nach deſſen Tode ſeiner Witwe Jutta Witwenſitz wurde; andere haben die Stätte der Burg bei Torna in der Nähe von Leubnitz, wieder andere, an die ältere Lesart ſich haltend, bei Quohren (Koren, Küren, Kührner Kuppe) unweit Dippoldiswalda geſucht, welche Gegend damals zum Beſitz der Markgrafen von Dohna gehörte. Haſche meint ſogar, daß die Burggrafen, vermuthlich aus Aergerniß über den unglücklichen Ausgang des Streites, Quohren bald nachher an das angeſehene Dresdner Geſchlecht der Bußmänner (nämlich an den Rathsherrn Lorenz Bußmann) verkauft hätten — aber was nennt er „bald nachher?" Mehr als hundert Jahre ſpäter (1327). Nach der Vermuthung des ſorgfältigen Schiffner's iſt die Stätte der Burg Thorun nur eine halbe Viertelſtunde nördlich von Dohna ſelber und zwar im ſogenannten Robiſch (Raubbuſche) am Meuſcher Berge zu ſuchen, wo noch Wälle und Gräben bemerkbar ſind.

*) Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi milesimo ducentesimo XVI. Indictione V. XII. Cal. Febr. in civitate nostra Dreseden. S. Weck's Chronik S. 98 und 103 und Schlegel: De Vet. Cella S. 38.

Wir dürfen uns also von dieser Zeit an Dresden, und zwar Neu-Dresden, die heutige Altstadt — das vormalige Alt-Dresden, die heutige Neustadt, erhielt erst später Stadtrecht — als eine „Civitas", als eine mit Mauern und Thoren verwahrte Stadt, als den Sitz eines landesherrlichen Schlosses, einer oder mehrer Kirchen (denn die Kreuzkirche dürfte nicht viel jünger sein als die Frauenkirche), einer eignen Behörde und Handel und Gewerbe treibender Einwohner denken. Unter Dietrichs Nachfolger, Heinrich dem Erlauchten, einem der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, der in Dresden seine dauernde Residenz nahm, finden wir bereits Urkunden, die über die bürgerlichen Verhältnisse der Stadt helleres Licht verbreiten, so daß wir mit dieser Zeit die eigentliche Geschichte Dresdens beginnen können.

Erſter Abſchnitt.

Dreizehntes Jahrhundert.

Von den drei Söhnen Dietrichs des Bedrängten waren die beiden älteren in den geiſtlichen Stand getreten; beide hatten daher keinen Anſpruch auf Erbfolge in dem Erbbeſitze ihrer Familie; derſelbe ging vielmehr ungetheilt auf Dietrichs jüngſten Sohn, Heinrich, über, der beim Tode ſeines Vaters allerdings erſt drei Jahre zählte. Die Vormundſchaft übernahm als Mutterbruder Ludwig der Heilige, Landgraf von Thüringen, ein trefflicher Fürſt, dem nicht nur als Vormund, ſondern für den Fall, daß ſein Mündel ſterben ſollte, auch als Erbherrn der Mark Meißen von dem Lande mit Freuden gehuldigt und auch vom Kaiſer Friedrich II. im Jahre 1226 zu Cremona die Belehnung mit Heinrichs Ländern als nächſtem Erben deſſelben zugeſagt wurde. Seine allerdings nur kurze vormundſchaftliche Regierung, ausgezeichnet durch treue Wahrung der Intereſſen ſeines Mündels, wurde durch verſchiedene Kämpfe und Zwiſtigkeiten zerſtört, welche zunächſt durch den Biſchof Eckard von Merſeburg, der wegen beſonderer Lehnsverhältniſſe zwiſchen dem Meißner Fürſten und dem Bisthume Merſeburg auf die Mitvormundſchaft Anſpruch machte, und dann durch Heinrichs Mutter ſelber, die verwittwete Markgräfin Jutta veranlaßt wurden, die im Beſitz der ihr als Witthum zugefallenen Allodialgüter ſich mit dem Grafen Poppo von Henneberg neuvermählt hatte. Jutta, die anfangs ebenfalls als Vormünderin genannt

wird, ſtarb erſt 1235 *), Ludwig aber ſchon 1227 auf einem Kreuzzuge nach Paläſtina begriffen zu Otranto und Heinrich erſcheint bereits 1230, obgleich erſt zwölf Jahre alt, als Alleinregierer ſeines Landes. Allerdings bezeichnet man, jedoch ohne genügende Beweiſe, als Vormünder Heinrichs, nach Ludwigs Tode, den Herzog Albrecht von Sachſen und den Herzog Leopold von Oeſtreich, zu welchem Jutta geflohen war und dabei, wie die altzelliſchen Annalen berichten, ihren Sohn mitgenommen hatte. Im Jahre 1234 vermählte ſich Heinrich mit Conſtantia, der Tochter jenes Herzogs Leopold. Herrſcherweisheit, ritterliche Tugenden und Herrſcheranſehn waren die Mittel, durch welche er das Haus Wettin auf den Gipfel der Macht erhob. Der unterpfändlichen Erwerbung des Pleißner Landes mit ſeinen theils reichsunmittelbaren Städten folgte (1247), allerdings mit längeren Kämpfen gegen die Nichte des letzten thüringiſchen Landgrafen, Heinrich Raspe, der mit dem Herzog Heinrich von Brabant vermählten Sophie, die Vereinigung der Landgrafſchaft Thüringen mit der Mark Meißen, nachdem Kaiſer Friedrich II. ſchon am 30. Juni 1242 zu Benevent den ſchon damals durch ritterliche Thaten um das Reich verdienten Neffen des Landgrafen Raspe, für den Fall, daß dieſer ohne männliche Leibeserben ſterben ſollte, mit der Landgrafſchaft Thüringen und der Pfalz Sachſen, ſowie allen übrigen Reichslehnen des letzteren belehnt hatte **).

Das Geſammtgebiet des Wettiniſchen Hauſes erſtreckte ſich nun, die reichſten und ſchönſten Länder des deutſchen Reiches umfaſſend, von der Werra bis zur Oder, von der böhmiſchen Gränze bis zum Harze. Selber ein Meiſter des deutſchen Minneſanges, der namentlich unter Kaiſer Friedrich II. ſich entwickelnd, wie ein mildernder und erquickender Sonnenſtrahl aus dem düſteren Gewölk roher Kämpfe hervorleuchtet, wird der Herr jenes Gebietes, Heinrich von Meißen ***) von ſeinen

*) Horns: Henricus illustris, pag. 42 und 293 und Knauth's Altzelliſche Hiſtorie Th. II. S. 72.

**) S. die Belehnungsurkunde zunächſt bei Weck S. 153; vergl. Horns Henr. ill. pag. 67.

***) Man findet ihn als den ſiebenten der 140 Minneſänger in der Manneſſiſchen Sammlung. Auch in der Muſik ſcheint ſich der ritterliche Markgraf ausgezeichnet zu haben, denn der Papſt gab 1254 Erlaubniß ein

Sanggenoſſen, ſo von Walther von der Vogelweide, ſeiner Kriegsthaten und ritterlichen Tugenden, ſowie der Pracht und Herrlichkeit wegen geprieſen, womit er alle Fürſten und Edle ſeiner Zeit in Staunen und Verwunderung ſetzte. Beiſpiele davon ſind ſein prunkreiches Erſcheinen am Hofe Friedrichs II., als er für ſeinen Sohn Albrecht um des Kaiſers Tochter Margarethe warb, und dann das bekannte mit achttägigen Feſtlichkeiten verbundene Turnier in Nordhauſen, wodurch gleichſam die ſiegreiche Entſcheidung der thüringiſchen Erbfolgeſtreitigkeiten gefeiert werden ſollte und wobei ein kunſtreich gefertigter aufgepflanzter Baum goldene und ſilberne Blätter als Preiſe für die turnierenden Ritter trug. Giebt uns die Pracht, durch welche Heinrich mit ſeinem Hofe unter den Fürſten ſeiner Zeit ſich hervorthat, auf der einen Seite Zeugniß von der hohen Stufe politiſcher Macht, zu welcher das Haus Wettin ſich erhoben hatte, ſo läßt ſie uns auf der anderen auch einen Blick in den Zuſtand des Landes thun und überzeugt uns, daß deſſen Hilfsquellen unter Heinrichs kräftiger Hand bereits zu reicher Ergiebigkeit entwickelt waren.

Die Freiberger Bergwerke, zu welchen ſich ſeit 1225 noch die Scharfenberger Bergwerke geſellten, boten reiche Ausbeute und wenn Heinrich eifrig bemüht war, mit Hilfe dieſes Segens das Saatkorn einer glücklichen Entwickelung in den Boden des Vaterlandes zu legen, die unter der Eisdecke der nächſtfolgenden Zeit wohl weſentlich aufgehalten, aber doch nicht erſtickt werden konnte, ſo waren es namentlich die Städte, welchen er ſeine beſondere Pflege angedeihen ließ. Je mehr er in ſeinem Streben nach Sicherheit des Landes, nach Aufrechthaltung des Rechtes, des Friedens und der Ordnung Veranlaſſung fand, den Gewaltthätigkeiten und Unbilden des Adels und der Ritter entgegenzutreten, indem er theils durch Gewalt, durch Zerſtörung von Burgen und Schlöſſern, theils durch das von ihm zu neuem Anſehen gebrachte Landfriedensgericht auf dieſer Seite Zucht und Ordnung herzuſtellen ſuchte, je mehr er trotz ſeiner Freigebigkeit gegen fromme Stiftungen, Klöſter und Kirchen, der Hierarchie, da wo ſie ihre Schranken überſchritt, mit Kraft und

---

von demſelben componirtes Kyrie und Gloria beim Gottesdienſte zu gebrauchen. S. von Langenn's Herzog Albrecht S. 408.

Entſchloſſenheit ſeine Macht fühlen zu laſſen bereit war, einen um ſo feſteren Stützpunkt mochte er in der Hebung befeſtigter Orte und Städte, in der Begünſtigung ihres induſtriellen Verkehrs und ihrer bürgerlichen Entwickelung erkennen. Von ſeiner Strenge gegen die Geiſtlichkeit zeugt ſein Verfahren gegen ſeinen eignen Bruder, den Biſchof Dietrich von Naumburg, der (1259) die Befeſtigungswerke von Zeiz, die er eigenmächtig aufgeführt hatte, wieder niederreißen mußte, dagegen bekundete er ſeinen frommen Sinn durch Gründung verſchiedener Klöſter und milder Stiftungen *).

Heinrich reſidirte anfänglich abwechſelnd theils zu Seußlitz, theils zu Tharand. Auch Scharfenberg mag ihm zeitweilig zum Aufenthalte gedient haben, wenn es gegründet iſt, daß er hier (1267) ſeine zweite Gemahlin Agnes verlor. Seußlitz, früher Privatburg und 1205 im Beſitz eines burggräflich Meißniſchen Vaſallen Otto von Suſelicz, war 1256 an den Markgrafen Heinrich gekommen, der 1267 ein Claren-Nonnenkloſter daraus zu gründen beſchloß und dann ſeinen dauernden Aufenthalt in Dresden gehabt zu haben ſcheint, denn der Stiftungsbrief des Kloſters Seußlitz (1267) und des Kloſters Neuzelle (1268), zu deſſen Mitunterzeichnung der Meißner Biſchof Witigo I. nach Dresden kam, ſind bereits von Dresden aus datirt. Der erſten Ehe Heinrichs mit Conſtantia waren zwei Söhne entſproſſen: Albrecht (geb. 1240), welchem die Geſchichte den Beinamen des Entarteten gegeben hat, und Dietrich (geb. 1242), ſpäter der Weiſe, auch wohl der Fette genannt. Zu Gunſten dieſer nahm Heinrich, wahrſcheinlich bald nach Erledigung des thüringiſchen Erbfolgeſtreites, jene unheilvolle Theilung ſeines Ländergebietes vor, die in ihren Folgen wie ein dunkler Schatten Heinrichs Herrſcherruhm trübend, dem kaum zum Gipfel der Macht erhobenen Hauſe Wettin neues vielfältiges Unglück brachte, und das Land durch die Fehden, welche ſie herbeiführte, auf lange Zeit in ſeinen innerſten Kräften erſchütterte und erſchöpfte. Ohne daß eine dieſe Ländertheilung betreffende Urkunde uns

*) Von Heinrichs Kloſterſtiftungen mögen hier erwähnt werden: das Pauliner-Kloſter zu Leipzig (1231), das Ciſterzienſer-Nonnenkloſter Nimptſchen (Nimitſch) bei Grimma (1264), das Claren-Nonnenkloſter Seußlitz (1267), die Ciſterzienſer-Abtei Neuzelle in der Niederlauſitz (1268).

über Zeit und Umstände der Theilung näheren Beleg und Ausweis giebt, erscheint Albrecht um 1203 als Landgraf in Thüringen und sein Bruder Dietrich ziemlich um dieselbe Zeit als Markgraf von Landsberg (Osterland), während Heinrich selber in der Folge sich nur Markgraf von Meißen und der Lausitz nennt. Mag nun auch der Vortheil, welchen man zuweilen jener Theilung nachgerühmt hat, daß nämlich Heinrich nach derselben dem eigentlichen Stammlande Meißen um so größere Pflege und Aufmerksamkeit habe widmen können, immerhin nur ein flüchtiger durch spätere tausendfache Nachtheile reichlich aufgewogener gewesen sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Stadt, wo ein so edler und frommer, mit geistigen und weltlichen Gütern so reichlich ausgestatteter Fürst bis zu seinem Tode vorzugsweise seinen Wohnsitz hatte, ganz besondere Gelegenheit geboten war, sich zum Mittelpunkte des Landes zu erheben und für die Entwickelung seiner bürgerlichen Verhältnisse Keime zu sammeln, welchen selbst die Wirren und Bedrängnisse der Folgezeit ihre Fruchtkraft nicht zu rauben vermochten.

Dresdens Umfang war noch unbedeutend und beschränkte sich auf den Raum, welchen der heutige eigentlich innere Kern der Stadt einnimmt. Von Vorstädten in jetziger Bedeutung des Wortes mochte kaum eine Spur vorhanden sein; Dörfer, die jetzt zur Stadt gehören, wie Poppitz und Fischersdorf, die jedenfalls, obgleich erst später urkundlich genannt, wie wenigstens der slavische Name des ersteren andeutet, hinsichtlich ihres Entstehens mit Altdresden (Neustadt) in ziemlich gleiche Zeit fallen mögen, lagen weit von den Mauern der Stadt entfernt, denn daß solche Mauern, wenigstens unmittelbar nach Heinrich dem Erlauchten bereits vorhanden waren, beweist eine Urkunde vom Jahre 1291, in welcher die Markgräfin Helena, Witwe des Markgrafen Dietrich von Landsberg, das Maternihospital, welches ausdrücklich als außerhalb der Mauern und zwar hinter der Frauen- oder Marienkirche gelegen bezeichnet wird, nebst dem Patronate dieser Kirche dem Claren-Nonnenkloster zu Seußlitz übergiebt. Wir dürfen aus diesen Andeutungen zugleich schließen, daß wenigstens nach dieser Seite hin eine Art Vorstadt vorhanden gewesen sei, welche vielleicht einen Theil der ersten Ansiedelungen am linken Elbufer umfaßte. Dagegen mochten auf der südlichen und südwestlichen Seite die weithin sich ausbreitenden Seen, deren von

späteren Geschichtschreibern und Topographen gewöhnlich drei (Jüdenteich, Ober- und Untersee) angenommen werden, einem geregelten Anbau lange Zeit hinderlich sein. Von dem baulichen Zustande der Stadt kann uns manche spätere Andeutung ein genügendes Bild geben, z. B. die Bauordnung, die Herzog Albert 1491 nach dem großen Brande erließ und nach welcher man „ufs mynste eines Gemaches hoch steinern bauen und mit Ziegel decken" und demjenigen, welcher auch zweien Gemach hoch steinern bauen würde, eine „stattliche Hülfe" thun sollte. Während der Adel bei Erbauung seiner Burgen und Häuser vorzugsweise auf Dauerhaftigkeit fester plumper Steinmassen bedacht war, erinnerten die Wohnungen der nichtadeligen Städtebewohner noch lange Zeit an jene Vorsicht, womit die Landesfürsten die strengste Unterscheidung der Stände aufrecht zu erhalten suchten und z. B. in Dresden, wie wir später sehen werden, die Erbauung und den Besitz sogenannter Herrenhöfe nur unter besonderen Bedingungen gestatteten und dem Adel den Besitz bürgerlicher, den Bürgerlichen den Besitz adeliger Häuser versagten. Wir müssen uns die bürgerlichen Häuser als schmucklose hölzerne Wohnungen denken, deren Beschaffenheit die Stellung ihrer Eigner oder Bewohner dem Adel oder Patrizierthum gegenüber treffend genug bezeichnen mochte. In der kirchlichen Baukunst, die der bürgerlichen weit voraus war, näherte man sich bereits der namentlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts reiner hervortretenden altgothischen Form, dem Spitzbogenstyle, ohne daß Dresden gerade aus jener Zeit noch derartige Baudenkmale aufzuweisen hätte. Die beiden Kirchen unserer Stadt, von welchen uns aus jener Zeit einige sichere Kunde überliefert worden ist, gehörten, wie bereits erwähnt, einer weit früheren Zeit an und waren vielleicht ebenfalls größtentheils von Holz, unscheinbare Kapellen, die im Gegensatze zu jenem Verhältniß, wo stattliche Bischoffitze der mächtige Hebel zum Aufblühen der Städte waren, erst allmälig mit der Entwickelung der Stadt selber zu würdigen Tempeln emporwuchsen.

Die Marien- oder Frauenkirche (zu unsrer lieben Frauen), nach Weck und anderen, „unwidersprechlich" die älteste Kirche in Neu- und Altstadt Dresden, war, obgleich außerhalb der Mauern gelegen, die Hauptkirche und der Plebanus oder Probst,

der ihr zur Zeit des Biſchofs Witigo I. von Meißen um 1280 vorſtand, läßt auf ein anſehnliches Kirchſpiel ſchließen *). Wenn es gegründet iſt, daß man im Jahre 1589 (?) bei einer Reparatur der Decke der damals ſeit 1477 ſchon erweiterten Kirche eine Jahreszahl entdeckt habe, aus welcher man habe abnehmen können, daß die Kirche ſchon „in die 560 Jahre alt geweſen", ſo weiſt ihre Entſtehungsgeſchichte allerdings auf die Mitte des elften Jahrhunderts zurück **). In Folge eines etwas unklaren Pfarrlehn-Verhältniſſes erhob 1289 der ſtiftiſch-meißniſche Archidiaconus zu Briesnitz als Superintendent des Kirchſprengels Niſan, zu welchem auch Dresden gehörte, einen Streit mit dem Kloſter Seußlitz, weil er den von dieſem Kloſter präſentirten Pleban Albert nicht anerkennen wollte. Die ſtreitenden Parteien wendeten ſich, da der Biſchof von Meißen in dieſer Sache nicht gut entſcheiden konnte, an den Erzbiſchof Erich von Magdeburg, der den Abt Heidolf vom Kloſter St. Johannis vor Magdeburg zum Richter beſtellte. Dieſer erkannte durch einen Rechtsſpruch am Sonntag nach Michaelis des Jahres 1289 ***), daß dem Kloſter Seußlitz kraft einer Conceſſion oder Schenkung des Markgrafen Heinrich, die allerdings nicht aufzufinden iſt, das Patronatsrecht über die Kirche zu unſern lieben Frauen zuſtehe und daß der vom Kloſter erwählte Pleban bei Strafe des Bannes anzuerkennen ſei. Hiermit dürfte ſich ergeben, daß dieſes Pfarrlehn zunächſt dem Markgrafen zugeſtanden habe; wahrſcheinlich ſchenkte es dieſer zugleich mit dem unmittelbar hinter der Frauenkirche gelegenen Maternihospital 1280 der Markgräfin Helena, der Gemahlin ſeines Sohnes Dietrich von Landsberg, die aus dieſem Hospital ein Clarenkloſter zu ſtiften beabſichtigte, aber daran behindert, ſelbiges vielleicht nebſt der dazu gehörigen Frauenkirche durch eine Urkunde vom Jahre 1291 dem Kloſter Seußlitz abtritt oder eigentlich nur zurückgiebt, da ihr die dem Seußlitzer Kloſter wahrſcheinlich ſchon urſprünglich zugedachte Schenkung vielleicht eben nur unter der Bedingung abgetreten worden war, ein Claren-

*) In einer Urkunde (S. Haſche's Urkundenbuch Nr. 13.) das Maternihospital betreffend, vom Jahre 1287, wird ein Bertold als Plebanus in Dresden genannt.

**) S. Weck S. 245.

***) Man findet die Urkunde in Haſche's Urkundenbuch unter Nr. 19.

kloſter daraus zu ſtiften *). Was das Maternihospital anlangt, das für alte unvermögende rechtſchaffene Bürgerinnen beſtimmt, ſchon im Jahre 1329 mit all ſeinen nicht unbeträchtlichen Zubehörungen, die in den betreffenden Ceſſionsurkunden (S. Wecks Chronik S. 196, Haſche's Urkundenbuch S. 104 flg., deſſen Magazin der ſächſiſchen Geſchichte I. S. 6) näher bezeichnet ſind, an den Dresdner Rath kam, ſo iſt wahrſcheinlich auch die Begründung dieſer milden Stiftung der chriſtlichen Geſinnung Heinrichs des Erlauchten zuzuſchreiben, da dieſer in einem Document vom Jahre 1286 das Hospital als von ihm geſtiftet und dotirt bezeichnet **). Das Kloſter Seußlitz behielt das Patronat der Frauenkirche, 1315 durch Markgraf Friedrich dem Kleinen und im nächſtfolgenden Jahre durch Biſchof Witigo II. von Meißen noch beſonders darin beſtätigt, bis zum Jahre 1317, wo es laut einer Urkunde die Aebtiſſin des Kloſters dem Meißniſchen Biſchof Witigo II. abtritt ***). Erſt dem Markgrafen Wilhelm dem Einäugigen gelang es 1404 durch Vertrag mit dem Biſchof Thimo von Meißen gegen Abtretung des Pfarrlehns zu Ebersbach und zu St. Nicolai in Freiberg das Patronat wieder zu einem landesherrlichen zu machen †).

Die Frauenkirche erfreute ſich eines wunderthätigen wächſernen Marienbildes wegen eines ausgebreiteten Rufes; ſie war Hauptkirche, während die Kreuzkapelle (Sacellum S. Crucis oder S. vitalis et triumphalis ligni oder auch Templum vitalis ligni) erſt vom Jahre 1234 (1236) an zu einem ähnlichen Heiligthume und durch dieſes zu einem Ruhme gelangte, welchem die Räumlichkeit bald nicht mehr entſprach, ſo daß ſchon 1270 eine Erweiterung derſelben vorgenommen werden mußte. Die Veranlaſſung hierzu mochte einestheils in der ſchnellen Ent-

*) Auf dieſe Verhältniſſe mag ſich die unhaltbare Vermuthung ſtützen (S. hiſtor. geogr. Merkwürdigkeiten von Dresden), daß das Maternihospital älter als die Frauenkirche und dieſe erſt durch jenes entſtanden ſei.

**) Horn's: Henricus illustr. S. 118. Haſche's Urkundenbuch S. 22.

***) S. Calles Scr. Misn. Episcop. 221. Haſche's Urkundenbuch S. 91.

†) S. die Beſtätigungsbulle vom Papſte Bonifacius IX. (1. Oct. 1402) und die Vergleichungsurkunde zwiſchen dem Markgrafen und dem Biſchof: Weck S. 238 und 240. Calles Scr. Episc. 273 und 276. Horn's Friedrich der Streitbare Cod. Dipl. Nr. 104.

wickelung der Stadt und der Zunahme ihrer Bevölkerung, welcher die einzige Hauptkirche nicht mehr genügte, anderntheils in den häufigen und zahlreichen Wallfahrten liegen, welche durch die Heiligthümer der Kapelle angeregt und namentlich ſpäter (1319) durch einen päpſtlichen vierzigtägigen Ablaßbrief noch beſonders begünſtigt wurden. Auch Heinrich ſcheint dieſe Pilgerfahrten zu den wunderthätigen Heiligthümern der Kreuzkapelle nach Kräften unterſtützt zu haben. In Friedrichs des Kleinen, der Stadt Dresden ertheilten Geleitsbrief vom Jahre 1299, auf welchen wir zurückkommen, und in welchem allen Wallfahrern zum heiligen Kreuz in Dresden am Feſte Johannis des Täufers eine dreitägige und vollſtändige Immunität gegen gerichtlichen oder ſonſtigen Arreſt wegen irgend welcher Vergehen zugeſichert wird, iſt dieſe Verwilligung ausdrücklich nur als eine Erneuerung eines alten ſchon zur Zeit Heinrichs des Erlauchten beſtandenen Brauches und Geſetzes bezeichnet. Die Heiligthümer beſtanden, wie der Pirnaiſche Mönch erzählt, in einem Stücke vom heiligen Kreuze, welches Conſtantia, Herzogin von Oeſtreich, bei Gelegenheit ihrer Vermählung mit Heinrich dem Erlauchten (1234) aus Oeſtreich mitgebracht und der Kapelle verehrt hatte, und ferner aus einem hölzernen Crucifix, welches nach der Sage aufrecht ſtehend auf der Elbe von Böhmen her nach Dresden herangeſchwommen ſein ſollte und von den Einwohnern mit großer Feierlichkeit durch die benachbarte Stadtpforte (Kreuzpforte, ſpäter, ſeit 1551, Salomonsthor genannt, am Ende der Kreuzgaſſe) ebenfalls in dieſe Kapelle gebracht ward, die nun den Namen Kreuzkapelle erhielt. Doch mag es dahin geſtellt bleiben, ob die alte Legende von dem angeſchwommenen hölzernen Crucifix nicht eben bloß eine Ausſchmückung der Erwerbungsgeſchichte jenes Stückes vom heiligen Kreuze iſt, welches die Herzogin Conſtantia, die ebenfalls von Böhmen her nach dem Meißner Lande kam, als koſtbare Reliquie mitbrachte. Nach der Erweiterung im Jahre 1270 oder überhaupt vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an wird die ſeitherige Kapelle zum heiligen Kreuze als Kirche bezeichnet, ſie blieb aber trotzdem Filial der Frauen- oder Marienkirche, der ein eigner Pleban vorſtand, während jene nur von Kapläuen, Meßnern und Altariſten bedient wurde und wahrſcheinlich erſt im fünfzehnten Jahrhundert ihren eignen Pleban oder Paſtor erhielt.

Die oft wiederholte Sage, daß ſchon zu Heinrichs des Erlauchten Zeiten, und zwar um das Jahr 1260, ein Claren-Nonnenkloſter in Dresden vorhanden geweſen, das ſich auf der Stelle der jetzigen geiſtlichen Häuſer auf der Pfarrgaſſe befunden und zu welchem die Kreuzkapelle gehört haben ſoll, iſt bereits durch Weck (S. 207 und flg.) und andere genügend widerlegt worden. Man erzählt nämlich, die St. Clarenkapelle ſei nach Aufnahme des von der Markgräfin Conſtantia ihr verliehenen Heiligthums bald zu enge geworden für die Menge gläubiger Wallfahrer und Beter und Heinrich habe daher das Nonnenkloſter nach Seußlitz verlegt, die Kapelle aber hierauf der damaligen Haupt- oder Pfarrkirche vor dem Frauenthore als Filial einverleibt, 1270 ſie erweitert und ihr dann den Namen Kapelle zum heiligen Kreuz verliehen. Einer ſolchen Verlegung des angeblichen Clarenkloſters zu Dresden widerſpricht aber die Urkunde vom 12. November 1268, in welcher Heinrich ſeine ſeitherigen Curia zu „Seuſelitz" zu einem Clarenkloſter mit dem ausdrücklich ausgeſprochnen Wunſche beſtimmt, dieſem ſeither in ſeinem Lande nicht heimiſchen Orden dort eine paſſende Stätte zu bieten *). In dem bereits erwähnten der Kreuzkirche ertheilten und von Avignon aus datirten Ablaßbrief vom Jahre 1319 wird die Kreuzkapelle bereits als Kirche (ecclesia Santae crucis) bezeichnet. Strenger unterſcheidet noch 1402 die bereits oben bei der Frauenkirche angezogene Bulle des Papſtes Bonifacius IX., worin dieſer erſtlich Wilhelm des Einäugigen nicht zur Ausführung gekommene Abſicht, bei der Kreuzkirche einen halben Dom und ein Collegium canonicorum unter einem Decan zu errichten und dieſem die Frauenkirche einzuverleiben, und zweitens die beabſichtigte Erwerbung des Patronatsrechtes über die Frauenkirche, gegen Abtretung der Parochialkirchen zu Ebersbach und St. Nicolai zu Freiberg an das Bisthum Meißen, beſtätigte. In dieſer Bulle wird die Kreuzkirche noch immer Kreuzkapelle genannt, während die Frauenkirche als Parochial- und Hauptkirche bezeichnet wird. Die Kreuzkirche, wie ſie zur Zeit Heinrich des Erlauchten beſtand und von dieſem 1270 vergrößert wurde, fand am 15. Juli 1491 mit Thurm und

*) Man findet Heinrichs Stiftungsacte, ſo weit ſie als Beleg hierzu dienen kann, bei Weck. Vergl. Horn's Henr. illustr. S. 112.

Glocken bei dem großen Brande, der wie wir ſpäter ſehen werden die halbe Stadt in Aſche legte, ihren Untergang. Der Wiederaufbau begann am 4. März 1492 und wurde am 10. November 1498 vollendet. Von dieſem aus lauter Quaderſteinen und im gothiſchen Style erbauten Tempel (der Erbauer war Hans Reynhardt), der am 20. November 1499 vom Biſchof Johann VI. von Meißen geweiht wurde, giebt uns Weck eine Abbildung mit dem 1579 anſehnlich erhöhten Thurme, der am 29. April 1669 vom Blitz getroffen und gänzlich zerſtört wurde. Bis dahin in ihrem Innern und Aeußern vielfach verſchönt, wurde ſie am zweiten Sonntage nach Trinitatis des Jahres 1539 zur evangeliſchen Hauptkirche der Stadt eingeweiht, worauf die in ihrer Entwickelung zurückgebliebene Frauen- oder Marienkirche vor dem Frauenthore, die mit der Frauenvorſtadt von der eigentlichen Stadt noch bis zum Jahre 1548 getrennt blieb, wo Churfürſt Moritz die über den jetzigen Neumarkt gehende Mauer abbrechen, die Gräben verſchütten und die ſeit 1520 mit Mauern und Gräben umgebene Frauenvorſtadt mit der Stadt vereinigen ließ, mittlerweile zur bloßen Begräbnißkapelle herabſank, die beſonders „für Adelige und andere berühmte Perſonen" benutzt wurde, welche auf dem weiten und umfänglichen mit einer Mauer umgebenen Friedhofe, in deſſen Mitte die Kirche lag und der ſich ehemals über den jetzigen Neumarkt und über den Raum von der jetzigen rampiſchen Gaſſe bis zum Stallgebäude erſtreckte, ihre letzte Ruheſtätte fanden. Erſt 1559, als der angewachſenen Volksmenge die Kreuzkirche zu enge geworden war, wurde in der Frauenkirche wieder ein regelmäßiger Gottesdienſt mit Sonntagspredigten und Communion eingeführt. Das alte, ehrwürdige, aber trotz verſchiedener Hauptreparaturen (1599, 1671, 1678 und 1699) völlig baufällig gewordene Gebäude wurde 1727 abgetragen und gleichzeitig der Bau des jetzigen ſtattlichen Tempels begonnen.

Von anderen, ſchon zur Zeit Heinrichs des Erlauchten in Dresden vorhanden geweſenen Kirchen und Kapellen, ſchweigt die Tradition; es müßte denn anzunehmen ſein, daß das ſehr alte Bartholomäuskirchlein, das 1519 neu aufgebaut wurde, über deſſen urſprüngliche Stiftung und Erbauung jedoch genügende Nachrichten mangeln, ſchon in früheſter Zeit, wie ſpäter, die Kirche der alten Gemeinden Poppitz und Fiſchersdorf geweſen

ſei, denn es iſt eben nur Vermuthung, daß der Weihbiſchof Nicolaus, der durch den Gebrauch des an dieſer Stelle befindlichen heilkräftigen Waſſers von der Krankheit des Ausſatzes befreit worden ſein ſoll, nicht bloß das Hospital „zum Sunderſiechen" oder der Ausſätzigen, ſondern auch die daneben befindliche Kapelle gegründet habe, in welcher er 1391 ſich begraben ließ und wo ſein eingemauertes, 1519 erneuertes Denkmal bis zur Zeit, wo dieſe alte Kapelle abgetragen wurde, zu finden war *). Des Hospitals ſelber wird im Jahre 1334 in einer Urkunde erwähnt, in welcher unter den Zeugen ein gewiſſer Jacobus als Kapellan bei den ausſätzigen Frauen bei Dresden (capellanus apud leprosas dominas juxta Dresden) vorkommt. Es mag hierbei zugleich erwähnt werden, daß dieſe Urkunde **), einen Vergleich zwiſchen dem Pfarrer zu Leubnitz und dem Abte zu Zelle betreffend, auch in ſo fern von Wichtigkeit iſt, weil unter den Zeugen auch noch ein Magiſter Herrmann als rector parvulorum in Dresden genannt wird; ſchon in einer noch älteren Urkunde vom Jahre 1300, einem Schirmbriefe für das Kloſter Altzelle von einem Burggrafen Otto von Donin, wird unter den Zeugen ebenfalls ein ſolcher rector parvulorum in Dresden, Nameus Conrad, aufgeführt und es dürften dieß die älteſten Winke hinſichtlich der Kreuzſchule, vielleicht als Erziehungsanſtalt für Chorknaben und Miniſtranten oder auch einer mit einem Kloſter verbundenen Schule ſein, obgleich die erſten ſicheren Nachrichten hinſichtlich der Kreuzſchule, deren Urſprung eben ſo dunkel iſt, wie der der Kreuzkirche, erſt in die Mitte des 15. Jahrhunderts fallen ***). Zwei andere Urkunden, die zunächſt des Hospitals der Sunderſiechen gedenken, ſind vom Jahre 1337; die erſte iſt ein Conſens,

*) Man findet eine Abbildung dieſes merkwürdigen Denkmals in Schöttgens: De Nicolao, Episcopo Constantianensi, Dresdae sepulto. Nicolaus Platow war früher Abt des Kloſters Zinna bei Jüterbogk, dann Biſchof von Conſtantia (in partibus infidelium) und Weihbiſchof im Erzbisthum Magdeburg und im Bisthum Meißen und Camin. Es wurden einige Ueberreſte dieſer Kapelle bei Abtragung derſelben in das Muſeum des Dresdner Alterthumsvereins verſetzt.

**) Haſche's Urkundenbuch S. 111.

***) S. Schöttgens: Notitia scholae Dresd. ante tempora reformationis (1742).

welchen der Dresdner Rath dem Meißner Stifte wegen gewiſſer Zinſen ertheilt, in der zweiten bewilligen die Bürger und Geſchwornen zu Dresden, an deren Spitze ein Bürgermeiſter Hans von Wylenstorf figurirt, ein Pfund Pfennige jährlichen Zinſes „das do iſt geleygin uf den Gartin bi den ſychin," zur Wiederherſtellung des mittelſten Altares der Pfarre, ohne daß angegeben iſt, welche Pfarre damit gemeint ſei *). Die „armen Sunderſiechen Leuthe, die mit dem ausſatze behafft ſeynt" — wie die Verpflegten des Spitals Sancti Bartholomäi in der Spitalordnung vom Jahre 1523 bezeichnet werden, hießen gemeinlich Ferneſiechen oder Sunderſiechen (Sonderſieche), weil ſie ihrer anſteckenden Krankheit wegen von der Stadt entfernt oder abgeſondert waren. Die erwähnten Urkunden laſſen das hohe Alter dieſes Hospitals erkennen und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß auch ſeine Stiftung ſchon in das dreizehnte Jahrhundert fällt. Vielleicht war es das erſte Lazareth ſtädtiſcher Stiftung, in welchem zu anderer Arbeit untaugliche Frauen als Krankenpflegerinnen erhalten wurden. Die Erhaltung des Hospitals geſchah in der früheſten Zeit namentlich durch Almoſen, ſpäter und beſonders nach der Reformation, durch Stiftungen und Legate. Die dem heiligen Bartholomäus geweihte Kapelle war vielleicht noch älter als das eigentliche Hospital, da man dergleichen Stifte gern in der Nähe von Kirchen erbaute. Der Name „Geiſt", womit ſpäter Hospital und Kirche bezeichnet wurden, (ſelbſt der Oeconom des Stiftes wurde „Geiſt" und ſeine Frau „Geiſtin" genannt) kam erſt im 17. Jahrhundert auf und es mag dahin geſtellt bleiben, ob er, wie Haſche und andere meinen, mit dem heiligen Geiſte in Beziehung ſtand oder ob er ſeinen Urſprung einer Sage verdankte, nach welcher der daſelbſt begrabene Biſchof Nicolaus nächtlich umgewandelt ſein ſoll.

Von einer damaligen Kirche in dem hinter der Neuſtadt in jeder Beziehung zurückgebliebenen Altdresden, der jetzigen Neuſtadt, wiſſen wir nichts. In einer Urkunde vom Jahre 1321 beſtätigt Biſchof Witigo II. von Meißen die Auspfarrung der Kirchfahrt Klotzſche oder Klotzſchau (Clotzſchowe) in der Dresdner Heide

*) Weck S. 287; Haſche's Urkundenbuch S. 114.

— die alſo damals trotz ihrer Unfruchtbarkeit ebenfalls ſchon bewohnt und angebaut war — aus der Dresdner Haupt- und Parochialkirche wegen weiter Entfernung, Unbequemlichkeit und Unſicherheit des Weges durch die Heide, und ſetzte für die Gemeinde einen beſonderen Pleban ein, der, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, als Einkommen von ſeiner Gemeinde fünfzehn Scheffel Roggen und fünfzehn Scheffel Hafer erhalten ſollte. Die Dresdner Parochialkirche, zu welcher Klotzſcha gehörte, iſt in dieſer Urkunde *) nicht näher bezeichnet, aber wir müſſen trotzdem annehmen, daß die matrix ecclesia, wie ſie bezeichnet wird, eben nur die Frauenkirche geweſen ſei, ſo nahe es auch läge, hierbei, wo von der Auspfarrung einer Gemeinde des rechten Elbufers die Rede iſt, das Vorhandenſein einer Kirche in Altdresden vorauszuſetzen. Daß aber Altdresden, welches erſt 1403 vom Markgrafen Wilhelm Stadtrecht erhielt und in einer Urkunde vom Jahre 1420, in welcher Markgraf Friedrich das Auguſtiner-Kloſter zu Neuſtadt beſtätigt, allerdings noch als Städtchen — „ſtetichen Aldendresden“ — erſcheint, ſchon frühzeitig, wahrſcheinlich ſchon ſeit dem 13. Jahrhundert her ſeine Kirche gehabt, läßt ſich wenigſtens nicht widerlegen. Die älteſte Neuſtädter Kirche, wegen der an ihrer Hauptthüre angebrachten ſteinernen Bildſäulen der drei Weiſen aus dem Morgenlande die Dreikönigs- oder Dreifaltigkeitskirche genannt, war, wie die uns erhaltenen Abbildungen zeigen, ein ſchmuckloſes, einfaches aus Bruchſteinen erbautes Gebäude, das obgleich im Laufe der Zeit (namentlich 1514) verändert und erweitert, ein ſehr hohes Alter bekundet, aber am 6. Auguſt 1685 bei dem großen Brande in Neuſtadt ebenfalls ein Raub der Flammen wurde. Sie ſtand an derſelben Stelle des ſchon wenige Jahre nachher (1688) wieder aufgebauten zweiten Gotteshauſes auf der Hauptſtraße, wo jetzt die (1735) erbauten Waſſerhäuſer ſtehen. Die bis in die jüngſte Zeit vorhandenen an der Ecke der Heinrichſtraße gelegenen Pfarr- und Schulgebäude, an deren Stelle ſich jetzt ein Hotel befindet, und der ehemalige Name des gegenüber befindlichen von der Hauptſtraße nach der Kaſernenſtraße (ſonſt Breitegaſſe) führenden Gäßchens — vormals Kirch-

*) Haſche's Urkundenbuch Nr. 60. S. übrigens Weck's Chr. S. 303 und Calles Scr. Episc. S. 229.

gäßchen genannt — gaben noch lange Zeit Zeugniß von der ehemaligen Lage des früheſten Neuſtädter Gotteshauſes, das 1732 abgetragen und an ſeine jetzige Stelle verſetzt wurde. Die erſten urkundlichen Nachrichten von der alten Neuſtädter Kirche ſtammen erſt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts; 1421 beſchenkte ſie Friedrich der Streitbare mit einem Weinberge; 1481 wurde das Lehn- und Patronatrecht über dieſelbe nach dem Abſterben des damaligen Pfarrers in Altdresden, Johann Stüblingers, nachdem es, wie Weck ſagt, lange Zeit den Markgrafen von Meißen und hernach den Herzögen von Sachſen zuſtändig geweſen, den Prioren und dem Convente des 1404 von Wilhelm dem Einäugigen begründeten, aber erſt 1420 durch Friedrich dem Jüngeren in ſeiner Stiftung vollendeten Auguſtiner-Kloſters übergeben, das bis dahin ſeinen Gottesdienſt in der kleinen Erasmikapelle am weißen Thore abgehalten hatte, welche bei Anlegung der Neuſtädter Feſtungswerke unter Churfürſt Moritz abgetragen wurde. Die Kirche blieb bei dieſem Kloſter bis zum Jahre 1539, wo ſie einen beſonderen Pfarrer und Kaplan erhielt. Mit der Aufhebung des Kloſters mögen auch die auf die alte Neuſtädter Kirche bezüglichen Urkunden verloren gegangen ſein, obgleich die Bibliothek des Kloſters zum Theil noch vorhanden ſein mag *). Auch die alte Neuſtädter Kirche war von einem Gottesacker umgeben, der aber ſpäter (1576), da er der daran befindlichen Schule und anderer Gebäude, ſowie auch verſchiedener Gaſſen halber unverwahrt und offen ſtehen mußte, „ſo daß unvernünftige Thiere in der Verſtorbenen Gräber zu wühlen Gelegenheit gehabt," hinter die Stadt verlegt und mit einer ſteinernen Mauer umgeben wurde. Wahrſcheinlich erhielt dieſer Kirchhof hierauf ſeine beſondere Kapelle, die am heutigen Bautzner Platze (am Eingange der Antonſtraße) ihre Stätte gehabt haben mag. Erſt 1677 erfolgte die Verlegung des Neuſtädter Kirchhofs nach den Scheunenhöfen, die zugleich mit Neudorf oder Stadtdorf 1545, als auch Neuſtadt Befeſtigungswerke erhalten ſollte, ihre Entſtehung fanden.

Etwas ergiebiger ſind die aus dem 13. Jahrhundert ſtammenden

*) Petzholdt: Catol. librorum in coenobio Augustinianorum Dresdensi asservatorum als Anhang zu: Catalogi Bibliothecae secundi generis Principalis Dresdensis specimen primum (Lipsiae 1839).

Nachrichten hinſichtlich der Brücke, die beide Städte verband. Der früheren dieſes Bauwerk betreffenden Angaben iſt bereits in der Vorgeſchichte gedacht worden. Es wurde erwähnt, daß ſchon Markgraf Heinrich der Aeltere 1119 den zweiten ſteinernen Brückenbau begonnen haben ſoll, nachdem vielleicht die große Elbfluth des vorhergegangenen Jahres, von welcher Cosmas von Prag behauptet, daß ſeit der Sündfluth eine ſolche nicht da geweſen ſei, den alten Bau bedeutend beſchädigt hatte. Otto der Reiche hatte, durch den Freiberger Bergſegen unterſtützt, um das Jahr 1173 das Unternehmen nachdrücklich fortzuſetzen begonnen, aber erſt das Jahr 1222 bringt uns die Nachricht von der Vollendung des Baues durch Heinrichs des Erlauchten damaligen Vormund, Ludwig den Frommen, nachdem das Unternehmen, wie es heißt, einen Koſtenaufwand von 168,000 Schock erfordert hätte. Nach Weck's Erzählung, die ſich allerdings nur auf Albins Meißniſche Landchronik ſtützt, ſtimmen dieſe Zeitangaben mit einer im Jahre 1545 in einem Schranke der Kirche zu Radeberg aufgefundenen Schrift überein, in welcher von der Dresdner Brücke erwähnt war, daß über dieſelbe 49 Jahre gebaut worden ſei. Trotz des niedrigen Lohnes der Arbeiter und des wohlfeilen Materials beliefen ſich die Koſten jedes einzelnen Pfeilers auf 7000 Schock, ſo daß bei 24 Pfeilern allerdings die oben angegebene Summe ſich ergiebt *). In einer Urkunde vom Jahre 1287, in welcher Heinrich den Dresdner Bürgern freie Trift und Huthung in der Dresdner oder Radeberger Heide gewährt und auf welche wir ſpäter zurückkommen werden, wird ausdrücklich und urkundlich wohl zum erſten Male

*) S. Weck's Chronik S. 86; desgleichen Schramm's Brückenbuch S. 9, das zugleich eine Abbildung der Brückenpfennige giebt, womit die Arbeiter beim erſten Brückenbau bezahlt worden ſein ſollen. Es waren ganz dünne Münzen vom feinſten Silber (vier gute Silberpfennige an Werth, deren 12 einen guten Groſchen machen) mit dem landsbergiſchen Wappen, das noch jetzt das Stadtwappen iſt. Vergl. hierzu Horn's Henr. illustr. S. 274 (§ 32). Nach Götz, einem der gründlichſten Kenner unſrer kleinen vaterländiſchen Münzen (Beiträge zum Groſchenkabinet Th. II. S. 441) gehören dieſe Münzen nach ihrem innern Gehalte und äußeren Zeichen allerdings nicht der Zeit Heinrich des Erlauchten, ſondern Friedrich des Strengen (1350—1381) an, unter deſſen Regierung alſo der Bau der Brücke nach den verſchiedenen Zerſtörungen durch Waſſerfluthen erſt zu Ende geführt worden ſein dürfte.

der steinernen Elbbrücke gedacht, eben so in Markgraf Friedrichs Begnadigungsbrief vom Jahre 1311, in welchem dem Brückenamte zur Erhaltung, Ausbauung und Ausbesserung der steinernen Elbbrücke (lapidei pontis) verschiedene Einkünfte von den Dörfern Lockwitz, Proles, Panewitz (Pennewitz) und Grumbach zugewendet werden. Von welcher Beschaffenheit die Brücke damals gewesen, erfahren wir erst bei Gelegenheit einer neuen Wasserfluth im Jahre 1318, welche mehre Pfeiler der Brücke bedeutend beschädigte. Der Bau bestand zwar aus steinernen Pfeilern, aber diese waren nicht durch geschlossene Bögen oder Wölbungen, sondern nur durch hölzernes Hänge- und Sprengwerk verbunden. Im darauf folgenden Jahre machte man, um ähnlichen Gefahren kräftigeren Widerstand zu bieten, den Anfang zum vollständigen steinernen Ausbau der Brücke und zur Verbindung der Pfeiler durch starke Gewölbe und Bögen. Da aber die Kosten des Baues, der ganz aus Pirnaischen Sandstein aufgeführt werden sollte, zu bedeutend waren, so wendete man sich auf Veranlassung des Landesfürsten an den Papst Johann XXII. mit dem Gesuche um einen vierzigtägigen Ablaß. Es folgte hierauf jener bereits bei der Kreuzkirche erwähnte von Avignon aus datirte und im Namen des damals kranken Papstes von verschiedenen Cardinälen und Bischöfen ausgefertigte Ablaß (vom September 1319), worin, „damit die Vollbringung des Brückenbaues über den Elbfluß zum allgemeinen Nutzen der darüber reisenden Personen durch der Gläubigen fromme Almosen unterstützt werde" *), nicht bloß denjenigen, welche als bußfertige Wallfahrer und Beter zum Kreuzfeste und zum Feste Johannis des Täufers, der Kirchweih und deren Octaven die Kirche zum heiligen Kreuz besuchen und dieselbe in ihren letzten Stunden bedenken würden u. s. w., sondern namentlich auch denjenigen, die zur Reparirung, Ausbauung und Verbesserung der Brücke behilflich sein oder das fromme Werk der Wiederherstellung derselben durch Wort oder That wirksam fördern würden, die öffentliche Buße während der vierzigtägigen Fastenzeit erlassen ward **).

---

*) . . . „ut structure pontis trans fluvium, dictum Albea, ad communem utilitatem viatorum ibidem transeuncium conplende, pïis fidelium elemosinis subveniatur etc."

**) Die Urkunde haben nach dem im K. Hauptstaats-Archiv befindlichen Original Weck S. 194, Schramm Urk. Nr. 3. und Hasche's Urkundenbuch S. 92.

So mochte auf dieſe Weiſe die Brücke vielleicht einen nicht unweſentlichen Theil der zu ihrer Vervollkommnung nöthigen Mittel, wie viele geiſtliche Bauwerke, ſolchen frommen Spenden zu verdanken haben. Straßen ſicher und gangbar zu machen, Brücken über Ströme zu bauen und dadurch namentlich den Bedrängniſſen frommer Wallfahrer abzuhelfen, gehörte ſchon nach den Begriffen der altchriſtlichen Kirche zu den verdienſtlichſten Werken, und wenn wir auch den Urſprung der Dresdner Elbbrücke nicht als einen religiöſen zu bezeichnen wagen, da ihre Entſtehung allen, wenn auch nur auf Sagen beruhenden Vermuthungen nach weit älter iſt als das Jahr 1234, wo die Kreuzkirche durch Heinrichs Gemahlin Conſtantia jenen Splitter vom heiligen Kreuze erhielt, der ſie erſt zum Zielpunkt eifriger Pilgerfahrten gemacht zu haben ſcheint, ſo fand doch die damalige Vollendung der Brücke, als eines ſicheren Weges zum wunderthätigen Kreuze, in jenem frommen Eifer ohne Zweifel weſentliche Förderung. Die Annahme, daß eine jener frommen Korporationen, die als Verzweigung der frères pontifes oder Brückenbrüder in Frankreich, in Deutſchland namentlich als Calandsbrüder weit verbreitet waren, einen Antheil an der Erbauung oder Vollendung der damaligen Brücke gehabt habe, beruht vor der Hand noch auf Vermuthungen, obgleich das Land, wie ſich für andere Orte deſſelben (z. B. Chemnitz und Zwickau) genauer nachweiſen läßt, dem frommen Sinne dieſer Brüderſchaften, die vielfach Zeugniß ablegten von der Macht und Kraft des Vereinsgeiſtes, manche wohlthätige Stiftung, manches einem allgemeinen Bedürfniß abhelfende Baudenkmal verdanken mochte, deſſen Urſprung im Kampfe der Reformation, die dergleichen Korporationen geſetzlich aufhob, allzu ſchnell vergeſſen worden iſt. Der Orden der Brückenbrüder (frères pontifes, frères du pont, fratres pontis, factores pontium), aus Rittern, Mönchen und Arbeitern beſtehend, blühte in Frankreich vom 13. bis zum 15. Jahrhundert und ſuchte eine Gott wohlgefällige Wirkſamkeit in der Erbauung von Brücken und Fähren über Flüſſe, welche frommen Wallfahrern hemmend im Wege lagen, in der Herſtellung und Erbauung von Hospizen und ſicheren Wegen und wurde endlich, nachdem er ſich durch Almoſen und Vermächtniſſe bedeutend bereichert hatte, ſeine Großmeiſter aber zu gleicher Zeit in Ueppigkeit verſunken waren,

vom Papſt Pius II. aufgehoben. Seine Beſitzungen und Güter fielen dem Johanniterorden zu. Die Vermuthung hinſichtlich eines Antheils einer ſolchen Brüderſchaft, wenn auch nicht an der Entſtehung, ſo doch wenigſtens an der Vervollkommnung der Dresdner Brücke, ſtützt ſich vorzugsweiſe auf den Namen einer Kapelle, welche, ohne daß wir die Zeit ihrer Entſtehung nachweiſen können, ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Kapelle zum heiligen Leichnam, ſpäter aber, und namentlich von der Zeit des Herzogs Georg an, in verſchiedenen Urkunden als Kapelle des heiligen Alexius vorkommt und wie wir in Weck's Chronik und Schramm's Brückenbuche leſen, auf demjenigen ſtarken Pfeiler ſtand, welcher, wenn man aus dem Brückenthore trat und nach der jetzigen Neuſtadt gehen wollte, gleich zur Rechten ſich befand. Aus dem Namen dieſer Kapelle ſchließt man vielleicht nicht ganz mit Unrecht auf das Daſein einer Brüderſchaft des heiligen Leichnams, ſowie auf eine Betheiligung derſelben an dem Bau der Brücke. Dieſe Frohnleichnams-Brüderſchaft war demnach die erſte und älteſte von den frommen Brüderſchaften, welche in Dresden vorkommen und deren es außer ihr, wie verſchiedene Urkunden nachweiſen, noch vier gab: die Brüderſchaft der Dreieinigkeit, der vierzehn Nothhelfer, der Meſſe unſerer lieben Frauen und des heiligen Nikolaus. Die Brüderſchaft des heiligen Leichnams kommt an mehren Orten als Calandsbrüderſchaft vor und es ſollen in der Folge alle Calander dieſen Namen angenommen haben. Es läge demnach ſehr nahe von dem Vorhandenſein einer Brüderſchaft, mit gleichen Zwecken wie die Calander, auf ihren Antheil an einem Bauwerke zu ſchließen, auf welchem ſie eine nach ihrem Namen benannte, unter ihrem Patronate ſtehende Kapelle hatten *). Auch die Calandsbrüder, urſprünglich die Bezeichnung aller an beſtimmten Tagen (calendae) zuſammenberufenen Brüderſchaften, verließen allmälig die frommen Zwecke ihrer Stiftung und die Ausſchweifungen der Calandtage brachten ſie ſpäter in ſo üblen Ruf, daß ſie ihrer Zechereien wegen den Namen der naſſen Brüder erhielten. In Dresden wird eine heilige Leichnams-Brüderſchaft noch 1538 erwähnt, wo Johannes Ferber, Prior

*) S. Haſe's „Etwas zur Geſchichte der Dresdner Brücke"; Fix: Sächſ. Kirchenſtaat vor der Reformation. I. S. 94.

des alten Dresdner Auguſtiner-Kloſters, den Verkauf eines jährlichen, ſechs Groſchen betragenden Zinſes von Blaſio Angermann in Weiſſig (Weiſſac) an Herrn Petrus Eiſenberg, der heiligen Schrift Doctor und Pfarrer zu Dresden, „jetzund Vorſteher der Brüderſchaft des heiligen wahren Leichnams zur heil. Kreuzkirche", beſtätigt *). Die Urkunde, in welcher der Kapelle zum heiligen Leichnam auf der Brücke zuerſt gedacht wird, iſt vom Jahre 1305. Der damalige Pleban von Dresden, Albert, beſtätigt darin, daß der ehrenwerthe Günther Wolf (Guntherus lupus) zum Heile ſeiner Seele ſein Erbgut in Klein-Oſtra (in minori Ostro) für immer der Brücke in Dresden geſchenkt habe, damit von dem Ertrage deſſelben die auf der Brücke gelegene und dem Leichnam Chriſti geweihte Kapelle erhalten und der Gottesdienſt darin verrichtet werde; zugleich genehmigt der Pleban, daß die Geſchwornen und Bürger von Dresden, welche die Vorſteher und Verwalter der Brücke waren, dem markgräflichen Kapellan Hermann von Eiſenberg auf Lebenszeit dieſes Erbgut für den von ihm in der Kapelle zu verrichtenden Meßnerdienſt zuwieſen, während er ſelber, mit der beſonderen Bemerkung, daß dieſe Beſtimmung auf Anſuchen und mit Berückſichtigung des Markgrafen Friedrich und ſeiner Gemahlin Jutta getroffen, ſich verbindlich macht, dem Kapellan für ſeinen Meßnerdienſt freien Tiſch (Bier und Brod) zu geben. Der Kapellan ſollte dagegen alle in der Kapelle dargebrachten gewöhnlichen Opfergaben an den Pleban abliefern, während die Opfergaben, welche am Feſte Johannis und am Pfingſtfeſte von den vorüberziehenden Pilgrimmen dem außerhalb der Kapelle ausgeſtellten Heiligenbilde geſpendet würden, der Brücke verbleiben und zum Nutzen derſelben verwendet werden ſollten **).

---

*) S. Haſche's Urkundenbuch S. 447. Im Jahre 1409 wurde der Kreuzkapelle zum Dienſte des heiligen Leichnams, alſo dem Meßaltar der Brüderſchaft zum heiligen Leichnam ein Schock Zinſen im Dorfe Sorſſen (Sornſen) zugewieſen. S. Horn's Friedr. d. Streitbare Cod. Dipl. Nr. 136.

**) Man findet dieſe in mehrfacher Beziehung intereſſante Urkunde in Schramm's Brückenbuch, Urk. XII., und bei Haſche, Urkundenbuch S. 65. Oſtra, das in dieſer Urkunde genannt wird, ſcheint ſchon damals ſo bedeutend ſich vergrößert zu haben, daß es in Groß- und Klein-Oſtra zerfiel. Wahrſcheinlich ſchon im 9. Jahrhundert, wie bereits erwähnt, als wendiſche Kolonie entſtanden, blieb es bis 1013 kaiſerliches Krongut, wo es Heinrich

Das Frohnleichnamsfeſt, nach dem Wunder von Bolſena vom Papſt Urban IV. mit vierzig- bis hunderttägigem Ablaß für die beiwohnenden Bußfertigen 1264 angeordnet und in die volle Woche nach Pfingſten fallend, ſcheint ſchon damals auch an unſerer Elbe der Zeitpunkt eifriger Wallfahrten geweſen zu ſein und der Gebrauch, bei Gelegenheit ſolcher Wallfahrten das Gnadenbild der Kapelle auf öffentlicher Brücke auszuſtellen, um dadurch Almoſen zu gewinnen, die zum Nutzen der Brücke verwendet werden ſollten, iſt ein genügendes Zeugniß von der Förderung, welche die Vollendung der Brücke in dem religiöſen Leben jener Zeit, und wenn die Kapelle wirklich das Beſtehen der obengenannten Brüderſchaft beſtätigt, in dem Eifer dieſer Brüderſchaft fand *). Die Kapelle ſcheint die verſchiedenen Wandelungen der Brücke Jahrhunderte lang überdauert zu haben. Im Jahre 1412, wo Friedrich der Jüngere, Landgraf von

---

der Heilige dem Stifte Meißen ſchenkte, das es mit ſeinen adeligen und bürgerlichen Lehngütern dem Archidiaconat Niſan, das ſeinen Sitz in Briesnitz hatte, zuwies, welche Einrichtung Heinrichs des Erlauchten Vormund 1224 beſtätigte. Noch 1468 gehörte Oſtra mit ſeiner Gerichtsbarkeit zu Briesnitz. Unter den Grundbeſitzern zu Oſtra kommen außer den Herren von Oſtrowo, die wir in verſchiedenen Urkunden Heinrichs des Erlauchten erwähnt finden (S. z. B. Horn's Henr. illustr. Cod. Dipl. II. u. IX. u. Schöttgen's Hiſtorie der Stiftsſtadt Wurzen, S. 722, 1717), die Monhaupte, die Herren von Ztrela (Strehla) und der Abt von Altzelle vor, welchem Kloſter Heinrich der Erlauchte decem mansos prati et tabernae im Dorfe Oſtrowo zuwies, wenn hierbei nicht (S. Knauth S. 143) auf ein Dorf in der Nähe des Kloſters (bei Döbeln) zu muthmaßen iſt. Die Herren von Strehla verkauften ihre Beſitzungen in Oſtra 1240 an Heinrich, dagegen kommt noch 1414 ein in Oſtra feßhafter Monhaupt vor. Siehe Haſche's Dipl. Geſch. I. 158 und 294. Schöttgen's Dipl. Nachleſe VII. 414.

*) Ebert bezweifelt in ſeiner Nachſchrift zu Haſe's „Etwas" die Betheiligung einer geiſtlichen Brüderſchaft, weil ſich von einem Dresdner Caland bis jetzt noch keine urkundliche Spur habe auffinden laſſen und alſo auch kaum die locale Wahrſcheinlichkeit der Exiſtenz eines ſolchen vorhanden ſei. Man kann immerhin einen Antheil wenigſtens an der Vervollkommnung und Erhaltung der Brücke von Seiten einer frommen Brüderſchaft, für deren Exiſtenz mehrfache Andeutungen ſprechen, gelten laſſen, ohne ein urſprünglich landesherrliches Beſitzrecht oder den durch erhobenen Brückenzoll und Wappen urkundlich erwieſenen Antheil, welchen die Burggrafen von Dohna an dem Bau der Brücke hatten, in Zweifel zu ſtellen.

Thüringen, dem Bürgermeiſter und Rathsleuten zu Dresden auf drei Jahre und für achtundzwanzig Schock neuer ſchildrechter Groſchen die Stadtgerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte von Neuſtadt, verpfändete, bildete ſie die Gränze der Neuſtädter Rathsjurisdiction, die ſich von 1550 an, nachdem die beiden Städte vereinigt worden, bis an die Heide hinaus erſtreckte *). Ob die Namensveränderung der Kapelle, die unter Herzog Georg als dem heiligen Alexius geweiht vorkommt, auch auf einen Antheil der Alexiusbrüderſchaft, der Alexianer, hindeutet, welche bekanntlich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in den Niederlanden entſtand, läßt ſich nicht ermitteln. Herzog Georg ſchlug 1535 die Einkünfte der Kapelle zu dem von ihm neuerbauten Jacobshospital, und das Gebäude verſchwand, als Churfürſt Moritz des Feſtungsbaues wegen (1547) fünf Pfeiler der Brücke verſchütten ließ. Auf der Seite der Altſtadt oder jetzigen Neuſtadt ſcheint den Eingang der Brücke ſchon von früheſter Zeit an ein viereckiger Thurm verwahrt zu haben, der mehrfach erwähnt wird und deſſen Ueberreſte ſpäter das Altdresdener Brückenthor bildeten, das erſt 1721 abgebrochen ward. Dieſer Thurm ſtand bis ins ſiebzehnte Jahrhundert; 1430 ließ ihn Friedrich der Sanftmüthige mit Geſchützen beſetzen, um die Taboriten oder Huſſiten, die ſich in Neuſtadt feſtgeſetzt hatten, beſchießen zu laſſen **).

Die eigentliche Verwaltung der Brücke lag dem ſogenannten Brückenamte ob, deſſen Entſtehung vielleicht ebenfalls in die Zeit Heinrichs des Erlauchten fallen mag. Es wird ſeiner und ſeines Vorſtandes, des Brückenmeiſters (magister pontis), allerdings erſt in der bereits erwähnten Urkunde vom 26. Juni des Jahres 1311 gedacht, in welcher Markgraf Friedrich von Dresden dem Brückenamte die Erwerbung mehrer Zinſen in den Dörfern Lockwitz, Proles, Pannewitz und Grunebach „zu dem Gebewde und Erhaltung der ſteynen Bruckin uber die Elbe," beſtätigt. „Denn nur dann," ſo motivirt Friedrich dieſe Schenkung,

*) Die Verpfändungsurkunde, auf welche wir ſelbſtverſtändlich zur gehörigen Zeit zurückkommen, befindet ſich in Schramm's Brückenbuch Doc. XVI.; Haſche's Urkundenbuch S. 180 u. 207.

**) Eine Abbildung dieſes Thurmes giebt: Antonius Albizius, Stemmata Princip. Christian. 1608. S. übrigens Hilſcher's Nachrichten von der Dresdner Elbbrücke (1729) § 18; Schramm's Brückenbuch 12.

„geſchehen Got beheglich und wohlgefellige Dinſt, die auch die Andacht der Gelöbigen zu guten Werken hefftiger bewegen, wenn die Ding, die zu Nutz und ſeligkeit viler geſtifft und aufgericht, dermaſen gehalten, das ſie nit abnehmen oder vorgehen, ſonder durch viler Wohlthat und Hautreichung gemehrt werden“ *). Unter den „Liben, Getrewen und Erbern“, welchen dieſe Beſtätigung gilt und an deren Spitze der Bürgermeiſter (magister civium nostrorum in Dresden) Johann Nidelitz von Lindich ſteht, wird Hermann von Plankenwalde namentlich als Brückenmeiſter (magister pontis) aufgeführt. Läßt auch dieſes frühzeitige Zeugniß von dem Daſein eines ſelbſtſtändigen Brückenamtes, das ſeinen Brückenmeiſter offenbar aus dem Rathsſtuhle wählte, nicht vorausſetzen, daß die Brücke ſelber und ihre Verwaltung eine Dependenz der Kreuzkirche geweſen oder daß das Brückenamt, wie Weck meint, eigentlich und urſprünglich der Kirche zum heiligen Kreuz zugehörig geweſen ſei, welche, wie wir geſehen haben, ſelber erſt gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu Anſehn und Bedeutung gelangt zu ſein ſcheint, ſo iſt doch erwieſen, daß das Brückenamt, deſſen Bezeichnung als „geiſtliches Brückenamt“ bis in die Gegenwart ſich erhalten hat, hinſichtlich eines weſentlichen Theiles ſeiner zu Bau und Beſſerung der Brücke zu verwendenden Einkünfte auf die der Kreuzkirche reichlich zufließenden Schenkungen und Almoſen verwieſen war. Der innige Zuſammenhang der Brücke mit der Kreuzkirche in dieſer Beziehung ergiebt ſich ſchon aus dem oben angeführten vierzigtägigen Ablaß vom Jahre 1319, als einer der früheſten hierauf bezüglichen Urkunden, und dieſer Antheil an den Spenden und Almoſen frommer Wallfahrer ſcheint ſelbſt noch im ſechzehnten Jahrhundert zur Erhaltung der Brücke unerläßlich geweſen zu ſein, nachdem dieſelbe mehrfach dotirt worden war und dem Brückenamte wenigſtens die theilweiſe Erhebung des Brückenzolles zuſtand. Im Jahre 1512 wurde nämlich auf Veranlaſſung des damaligen Plebans zu Dresden, Dr. Peter Eiſenbergs, dem wunderthätigen Marienbilde an dem noch heute vorhandenen Queckborn vor dem Wilsdruffer Thore

*) S. die vollſtändige Urkunde bei Weck S. 192, bei Schramm Nr. VI. Weck giebt zugleich eine Abbildung des an der Urkunde befindlichen Siegels des Markgrafen von Dresden.

mit erhaltener Erlaubniß des Papſtes und des Meißner Biſchofs Johann eine Wallfahrtskapelle erbaut, von deren Einkommen an Almoſen und Opfern der Biſchof ſich und ſeinen Nachfolgern den kanoniſchen oder dritten Theil vorbehielt, ohne daß in ſeiner Beſtätigungsſchrift eines Abfalls für die Brücke gedacht wird, während die in der Kreuzkirche eingekommenen Almoſen ohne Abzug für den Biſchof und Pfarrer für die Brücke verwendet wurden. Es ſcheint faſt als hätte man den Ruf und den Zulauf, deſſen jenes Marienbild mit ſeinem Geſundbrunnen ſich erfreute, dazu benutzt, eine neue Almoſen- und Opfergabenquelle zu gewinnen, die als rein geiſtliches Gut der Brücke nicht zinspflichtig war, denn der Rath und der damalige Brückenmeiſter Hans von Kartagh unterließen nicht in Anbetracht der zahlreichen Wallfahrten, welche die Kapelle „zu unſrer lieben Frauen am Queckborn“ herbeizog, und des Abbruchs, welcher dadurch den Einkünften der Kreuzkirche geſchah, höheren Ortes mit der Hindeutung Beſchwerde zu führen, daß es unter ſolchen Umſtänden der heiligen Kreuzkirche bald an Mitteln zur Unterhaltung der ſteinernen Brücke fehlen würde. Herzog Georg ſuchte in Folge deſſen durch ſeinen Geſandten in Rom dahin zu wirken, daß die Kapelle am Queckborn der Kreuzkirche inkorporirt und ihre Almoſen zu den Almoſen der Kreuzkirche zur Unterhaltung der Brücke geſchlagen würden, ohne daß weder Biſchof noch Pfarrer einen Antheil daran haben ſollten *). Das Ergebniß war bald nachher eine Caſſationsbulle für die Kapelle von Leo X. Dem Brückenamte ſtand der Blutbann zu, der durch das Beil geübt wurde, das zum Zeichen des Obergerichts des Brückenmeiſters am Anfange der Brücke aufgehängt war **).

*) Georg's Inſtruction, auf welche wir wie auf die Queckbornkapelle und ihre Gründung zur gehörigen Zeit zurückkommen werden, ſetzt die alten Beziehungen der Brücke zur Kreuzkirche ſehr ausführlich auseinander. Vergl. Weck's Chronik S. 280 (wo es allerdings heißt, daß um das 1514. Jahr ſich eine Wallfahrt zu dem Queckborn ereignet, in deren Folge auf Anſuchen Eiſenberger's der Biſchof Johann ſeine Conceſſion zur Erbauung einer Kapelle gegeben habe, während die Conceſſion ſowohl als auch die Beſchwerde des Brückenmeiſters und Georg's Inſtruction ſchon dem Jahre 1512 angehören), Schramm's Brückenbuch S. 10 Doc. X. und XI.; Calles Ser. Episcop. S. 333; Haſche's Dipl. Geſch. II. S. 145; Urkundenbuch S. 406—409.

**) Hilſcher's Nachrichten von der Dresdner Elbbrücke (1729) § 14.

Haſe will auch in dieſem Beile eine Hindeutung auf das flämiſche Recht und auf die Niederlande erkennen, von wo aus ſich die Verehrung des heiligen Leichnams über Europa verbreitete. Ebenſo findet er in dem Siegel, welches das Brückenamt im Jahre 1400 führte, eine Aehnlichkeit mit einem Calandſiegel in Blumenbergs Abbildungen des Calands (Chemnitz 1721). Es zeigt dieſes Brückenamtsſiegel, wovon Schramm (S. 21) eine Abbildung giebt, ein Crucifix mit der Jahreszahl 1400 und einer zum Theil unleſerlichen Umſchrift, und man braucht hinſichtlich dieſes Crucifixes bei der nahen Beziehung des Brückenamtes zur Kreuzkirche kaum nach einer fernerliegenden Deutung zu ſuchen. In einem anderen Brückenamtsſiegel vom Jahre 1591 iſt bereits das Wappen des Dresdner Raths aufgenommen, das aber ebenfalls noch ein Kreuz trägt *).

Hinſichtlich des Brückenzolls iſt bereits früher des Antheils gedacht worden, welcher den Burggrafen von Dohna zuſtand, deren Wappen, ein blaues Schild mit zwei ſilbernen Hirſchgeweihen, zur Beſtätigung ihres Anrechtes an einem der Brückenpfeiler eingehauen war. Ob dieſes Anrecht wirklich auf jenen Conrad von Dohna, der zur Zeit König Ludwigs (Ludwigs des Frommen Sohn) lebte und der Urheber der erſten rohen Ueberbrückung des Elbſtroms geweſen ſein ſoll, oder auch nur auf eine Beiſteuer der ehemals mächtigen und reichen Burggrafen von Dohna zu den Koſten der Erbauung der Elbbrücke zurückdeutet, wofür ihnen der dritte Theil des Brückenzolls zuſtändig wurde, gehört zu den Fragen, zu deren entſchiedener Beantwortung uns die nöthigen ſicheren Anhaltpunkte fehlen **).

---

*) In Bezug auf ſpätere Verhältniſſe, die Hals- und Erbgerichte auf der Elbbrücke betreffend, mag hier im Voraus auf Herzog Georg's Begnadigungsbrief an den Rath zu Dresden „über die Hals- und Erbgerichte auf der Elbbrücke daſelbſt und der heil. Creutzkirche Gütern" d. a. 1502 (Schramm Doc. XX.; Haſche's Urkundenbuch Nr. 207) und Churfürſt Johann Georgs III. Reſcript d. Dresden d. 31. Jan. 1683, an den Oberamtmann zu Dresden (Johann Sigismund Leiſter), die Beſtätigung der dem Rathe auf der Elbbrücke zuſtehenden Obergerichte enthaltend (Schramm Doc. 33), verwieſen ſein.

**) S. u. a. Gerh. Joh. Vossii Comment. de rebus pace belloque gestis Fabiani Burggravii a Dohna (1628); Dresser: Isagoge. Histor. P. IV.; Peckenstein: Theat. Sax. P. II. 12 und III. 9; Spener: Opus Herald. (1680 und 1690) II. 20.

Das von den Burggrafen behauptete Antheilrecht blieb nicht unangefochten und gab zu verſchiedenen und langen Streitigkeiten zwiſchen den Grafen, den Landesherren und der Bürgerſchaft Veranlaſſung, welche erſt, wie bereits früher berührt worden iſt, 1618 entſchieden erledigt wurden. Die Anſprüche der Burggrafen erloſchen weder mit ihrer Unterwerfung und der Zerſtörung ihrer Burg durch Markgraf Wilhelm im Jahre 1403, noch durch den Eger'ſchen Vertrag (1459). Erſt als 1560 derjenige Herr von Dohna, dem dieſer Brückenzoll zuſtändig geweſen, ohne Leibeserben verſtorben war, ſcheint dieſes Lehn ſich erledigt zu haben und an Churfürſt Auguſt völlig zurückgefallen zu ſein. Dennoch finden wir, daß Kaiſer Ferdinand I. die Herrſchaft Königsbrück nebſt dem Zoll auf der Brücke an den Burggrafen Kaspar von Dohna verkauft haben ſoll. Dieſer Burggraf Kaspar, ſo erzählt wenigſtens Carpzow *), beſtellte noch 1573 einen gewiſſen Georg Winkelmann, einen Dresdner Bürger, zum Zolleinnehmer auf der Dresdner Brücke mit vierzig Gulden jährlicher Beſoldung, der aber, da das Geleite jährlich nicht mehr als höchſtens dreißig Gulden einbrachte, bald über fünfundſechzig Gulden rückſtändige Beſoldung zu fordern hatte, worauf 1577 der Rath zu Dresden dem des Geldes bedürftigen Burggrafen 300 Gulden vorgeſchoſſen und dafür die Dohnaiſchen Zollgefälle eingehoben haben ſoll. Von Kaspar von Dohna ging Königsbrück abermals mit dem Brückenzoll käuflich auf den Obriſten Chriſtoph von Schellendorf über, deſſen Sohn Karl Magnus von Schellendorf dieſe Zollgerechtigkeit laut eines Kaufbriefes (Bautzen den 1. September 1599) für die im Verhältniß zu jenem nur dreißig Gulden ergebenden Geleitsertrag ungeheure Summe von 6000 Gulden an Kaiſer Rudolf I. abtrat **). Die „bedenklichen und erheblichen" Ur-

*) Joh. Bened. Carpzow: Ehrentempel der merkwürdigen Antiquitäten des Markgrafenthums Oberlauſitz (Leipzig und Budiſſin 1719).

**) Schramm giebt dieſen Kaufbrief unter Nr. 24. Es heißt darin: „Nachdem ich (Karl Magnus von Schellendorf und Adelsdorf, Erbherr der Herrſchaft Königsbrück, auf Saz, Kuhna und Halbau) aus ſondern bedenklichen erheblichen Urſachen dahin bewogen worden, meinen an den Brückenzoll zu Dresden zu erhebenden Antheil — inmaßen derſelbe von Weyland Kayßer Ferdinanden ꝛc. neben der ganzen Herrſchaft Königsbrück, ſo ſich nach Abſterben Weyland Herrn Chriſtophen Burggrafen von Dohnau

ſachen, welche den Schellendorf zu dieſem Verkaufe veranlaßten, lagen wahrſcheinlich in den ſchon damals eingetretenen Schwierigkeiten, ſeine Zollgerechtſame geltend zu machen. Aber ſelbſt die Bemühungen kaiſerlicher Seits, den beanſpruchten Zollantheil dadurch zu ſichern, daß man die Vergünſtigung eines Hauſes zur Zolleinnahme beanſpruchte, ſcheinen keinen Erfolg gehabt zu haben. Kaiſer Rudolf wendete ſich deßhalb zweimal (1603 und 1604) von Prag aus an den Churfürſten Chriſtian. In den erſten Jahren des ſiebzehnten Jahrhunderts ging dieſe Zollgerechtigkeit abermals auf die Burggrafen von Dohna über und 1612 verwendete ſich Kaiſer Mathias für Abraham von Dohna, welchem Churfürſt Johann Georg zur Einhebung des dritten Theiles vom Brückenzoll zu Dresden einen Zöllner „in und außerhalb der Stadt daſelbſt" zu halten vergönnen ſollte. Der Rath zu Dresden erklärte bei dieſer Gelegenheit in dem Gutachten (den 18. Dec. 1612), das er auf Befehl des Churfürſten an dieſen einreichte, daß er „alle Nachrichtung als an die Hand zu bringen möglich geweſen, aufſuchen und durchleſen laſſen und befunden, daß anno 1311 von Markgraf Friedrich von Dresden gnädigſte Conceſſion und Nachlaſſung das unterſchiedene Zinße zue dem Gebäude vnd erhaltung der ſteynernen Brücken vber die Elbe allhier verkaufft werden dürffen, ertheilet *), das E. Churf. Gn. ſowohl deroſelben Hochg. Herrn Vorfahren auch, nach ausweiſung der ao. 1459 zwiſchen der Cron Bohaimben vnd dem Hochlöbl. Hauſe zue Sachſen aufgerichteten Erbvereinigung, wie unterſchiedene andere Gütter, alſo auch der Zoll allhier zue Dresden, den Herzogen Chur- vnd Fürſten zue Sachſen verliehen vnd nunmehr lenger dan vor anderthalb hundert Jahren

---

geweſenen Landvoigts in Oberlauſitz in Mangel männlicher Leibes-Lehns-Erben, an Ihro Kayſerl. Majſt. erledigt, Herrn Caſparn Burggrafen von Dohnan auf Straupitz ſeel. in längſt abgelaufnen 62. Jahr Erb-Lehns-Weiſe um eine benannte Summe Geldes verkäuffl. hingelaſſen, Volgends aber mein geliebter Vater, weyl. Chriſtoph von Schellendorf ꝛc. ſeel. von Wohlgedachten Herrn Caſparn Burggrafen von Dohnau Kaufsweiſe an ſich bracht und endlich nach ſeinem ſeeligen Abſterben auf mich als ſeinen hinterlaſſenen Sohn kommen und gefallen — in andere Wege zu verkauffen und derowegen ſolche Zollgerechtigkeit der itzigen Röm. Kayſſerl. Majſt. gehorſamſt angetragen und feil gebothen" u. ſ. w.

*) Die bereits oben S. 108 erwähnte Urkunde vom Jahre 1311.

hero ie und allewege zueſtendig geweſen vnd noch ſeintt u. ſ. w. Neben dieſem und fürs Andere," heißt es weiter, „befinden wir, das vber dreyhundert Jahr jeder Zeit aus dem Rath Stuele allhier, ſonderlichenn der eine Burgermeiſter auch die Aufſicht vber die Elb-Brücken gehabt, dahero derſelbe dan auch von Altershero Bruckenmeiſter genannt worden. Vnd obwohl von Vhr altten Jahren hero, den Herrn von Donaw Ein Anpartt an ſolchen Brücken Zolle zueſtendigk geweſen ſein magk, hatt ſich doch als anno 1560 der Jenige Herr von Dohnaw dem der angezeigte ſonderliche Brückenzoll zueſtendigk geweſen, ohne Leibeserben verſtorben, deßelben Lehn verledigt, vnd iſt Ew. Churfürſtl. Gn. Groß Herrn Vattern Churfurſt Auguſto zu Sachſen u. ſ. w. anheimbgefallen" ꝛc. Wir erſehen aus dieſem Berichte, daß die „Nachweiſungen", die der Rath hatte aufſuchen und durchleſen laſſen, um ſein Gutachten darauf zu ſtützen, hinſichtlich der Geſchichte des Dohnaiſchen Brückenzolls nicht ſehr reichhaltiger Natur geweſen ſein können, denn indem ſie in der Hauptſache nur auf den Eger'ſchen Vertrag und auf das Jahr 1560 zurückweiſen, wo mit dem Abſterben des betreffenden Herrn von Dohna der Brückenzoll dem Churfürſten Auguſt anheimgefallen ſein ſoll, ſcheinen ſie weder über den Verkauf des Brückenzolls von Seiten des Kaiſers Ferdinand an Kaſpar von Dohna und von Seiten dieſes an Carl Magnus von Schellendorf, noch über die Verhältniſſe, von welchen Carpzow berichtet — daß Kaſpar von Dohna noch 1573 einen Brückenzolleinnehmer eingeſetzt und der Rath erſt 1577 durch ein Darlehn von 300 Gulden an dieſen Herrn das Dohnaiſche Zollgefälle gleichſam pfandweiſe an ſich gebracht habe — irgend welchen Aufſchluß geboten zu haben *). Die Zollſtreitigkeit blieb unerledigt, da genannter Burggraf bald nachher ſtarb, und erſt 1617 erfolgte eine neue Verwendung von Seiten des Kaiſers Mathias für den Sohn des Verſtorbenen, den kaiſerlichen Rath, Cämmerer, Landvoigt des Markgrafenthums Oberlauſitz Carl Annibal Burggrafen von Dohnau, Freiherrn auf Wartenberg und Brälin, für ihn und im Namen ſeiner un-

*) Einen Auszug dieſes Berichtes giebt Schramm Doc. 23. Hinſichtlich weiterer Andeutungen ſei auf ſpätere Abſchnitte unſerer Geſchichte verwieſen.

mündigen Brüder. Es wird in dieſer kaiſerlichen Vorſchrift an Churſachſen wegen des Brückenzolls in Dresden (Prag den 4. Nov. 1617) der bereits im Jahre 1612 geſchehenen kaiſerlichen Verwendung für den Burggrafen Abraham den Vater, gedacht und dieſelbe Vergünſtigung für den Sohn in Anſpruch genommen, der bisher ſeinen Rechtsanſpruch anderer Erbſtreitigkeiten halber nur habe ſchlummern laſſen. Herzog Georg ließ hierauf, wahrſcheinlich auf jenen Bericht des Rathes ſich ſtützend, an den Burggrafen die kurze und bündige Aufforderung ergehen, daß er „genugſamen" Bericht erſtatten möchte, wie ſeine Vorfahren „zu berührtem dritten Theile des Brückenzolls gekommen, von wem ſie ſolches jus und concession erlanget," ob ſie und er bisher in beſtändigem Beſitze deſſelben geweſen und durch wen ſie den Zoll hätten einnehmen laſſen *). Da ein ſolcher Nachweis nicht erfolgte, erloſch der Anſpruch und der Brückenzoll blieb ſeitdem ausſchließlich dem Brückenamte.

Haben wir nun einmal in dieſen Andeutungen der Zeitordnung unſerer Erzählung hier und da vorgreifen müſſen, um durch die Anſchauung ſpäterer Verhältniſſe etwas ſicheren Boden für unſere Vermuthungen hinſichtlich der Zeit zu gewinnen, von welcher hier die Rede iſt, ſo mag hier, ehe wir die Brücke verlaſſen und um die Nachrichten über dieſelbe nicht allzu ſehr zu zerſplittern, zugleich noch erwähnt werden, daß auch der im Jahre 1319 begonnene ſteinerne Ausbau derſelben, wodurch man ähnlichen Zerſtörungen wie der vom Jahre 1318 vorbeugen wollte, zu dieſem Zwecke noch nicht ausreichend geweſen zu ſein ſcheint, denn bei einer großen Waſſerfluth und Eisfahrt den 11. und 12. März 1343 wurde die Brücke aufs neue ſo bedeutend beſchädigt, daß man zum dritten Male zu einem neuen dauerhafteren Ausbau ſich entſchließen mußte, der mit ſeinen 24 Pfeilern und 23 Bögen, aus ſchönen Quaderſteinen aufgeführt, die mit eiſernen in Blei ausgegoſſenen Klammern verbunden waren, wahrſcheinlich in ziemlich unveränderter Geſtalt bis in die Zeit des Churfürſten Moritz ſich erhielt, der (um 1550) fünf Pfeiler der bis an das jetzige Georgenthor reichenden Brücke verſchütten ließ **). Die alte Brücke war vor jener

*) Schramm: S. 23 und Doc. 26.

**) Einige Chroniſten ſagen bei Gelegenheit der Fluth von 1313, daß

Verſchüttung (nach Weck) 800 Schritt lang und 15 Ellen breit und trug ſtatt des jetzigen eiſernen Geländers ſteinerne Zinnen*). Wann der 1344 begonnene Bau vollendet wurde und wie hoch ſich die Koſten deſſelben beliefen, iſt nicht zu ermitteln, weil die Vorfahren, wie Weck ſehr richtig bemerkt, in Aufzeichnung der vorgegangenen Dinge ſehr ſaumſelig geweſen. Papſt Johann XXII. ſoll bei Gelegenheit dieſes Neubaues (1344) dem Kreuzkirchenbrückenamte ſogenannte Butterbriefe zugeſtanden haben, durch welche alle diejenigen, welche zum Brückenbau etwas beitrugen, die Freiheit erlangen konnten, in der Faſtenzeit Butter, Käſe, Milch, Eier und dergleichen zu eſſen, da aber hierüber kein ſicherer Nachweis aufzufinden iſt, ſo läßt ſich vermuthen, daß dieſe Angabe auf einer Verwechſelung mit dem päpſtlichen Ablaß vom Jahre 1319 beruht, der damals noch in voller Kraft ſein mochte **). Vielleicht war bei dieſem Bau jener geheimnißvolle Mathias Fotius oder Photius thätig, den man als Erbauer der Brücke zu bezeichnen pflegt, ohne daß uns die Sage mehr als ſeinen Namen erhalten hat. Sein eigenthümliches Bild, in ſeiner ziemlich zweideutigen Stellung, als ſogenanntes Brückenmännchen einſt zu den Wahrzeichen Dresdens gehörig, war an einem der beiden Pfeiler zu ſehen, die am 19. März 1813

---

die Brücke eingeſtürzt ſei (Kl. Dresdner Chronicon, Menken II. 350; Fabricius: Ann. Urb. Misnae. II. 50), während Weck nur von der Zerſtörung einiger Joche berichtet. Ueber die Elbfluthen vergl. außer Weck S. 526: Pötzſch: Chronolog. Geſch. der gr. Waſſerfluthen des Elbſtromes (Dresden 1784). In dem Chronic. Veter. Cellens. (Menken II. 443) wird ſchon beim Jahre 1342 (im Juli) einer Elbfluth gedacht, welche die Dresdner und Prager Brücke faſt gänzlich ruinirt haben ſoll. Auch Weck gedenkt derſelben, aber ohne zu erwähnen, daß die Brücke dadurch beſchädigt worden ſei. Auch bei den Jahren 1400, 1431, 1432, 1433, 1446, 1447 und 1501 berichten die Chroniſten von bedeutenden Beſchädigungen der Brücke. Von der Waſſerfluth des Jahres 1432 ſagt das Chron. Veter. Cellens. (Menken II. 446): „diripuit pontem Pragensem Misnensem, et Dresdensem“ und ein anderes (Herm. Cornerus): „subvexit et removit pontem urbis Dresden.“ Die Chroniſten pflegen kräftig aufzutragen.

*) S. die Abbildungen bei Weck und Schramm. Nach dem Theat. Sax., der Meißner Landchronik und dem Pirnaiſchen Mönch hatte ſie 24 Bögen, während Weck von 24 Pfeilern und 23 Bögen berichtet.

**) S. Haſche's Dipl. Geſch. I. 334; Haſe's „Etwas“ S. 25.

gesprengt wurden. Man hielt es für verloren und ersetzte es bei der Wiederherstellung dieser Pfeiler mit besonderer Pietät durch ein neues von der Hand des Bildhauers Kühn (des Verfertigers der Löwen an der Terrassentreppe), während das später unter den Trümmern wieder aufgefundene alte Bild seinen Platz an der Mauer erhielt, wo die Kaitzbach in die Elbe fließt.

Hinsichtlich des ehemaligen markgräflichen Schlosses, seiner Lage und Beschaffenheit, als Residenz Heinrichs des Erlauchten und seiner nächsten Nachfolger, sind bereits früher einige Bemerkungen eingeschaltet worden. Es ist uns von diesem Gebäude fast nichts als der Name übrig geblieben. Als den Ort, wo es stand, bezeichnet man den Platz zwischen der jetzigen Sophienkirche und dem Prinzenpalais, den sogenannten Taschenberg, der früher das ganze Terrain der großen und kleinen Brüdergasse und „des Gäßleins, so noch heute der Taschenberg genannt wird," umfaßte und der eine Ecke der Stadt bildend noch zur Zeit Heinrichs nicht eigentlich zur Stadt gerechnet worden zu sein scheint, wenn man nicht zu weit geht, die hierauf hindeutende Urkunde, nämlich Heinrichs Stiftungsbrief des Seußlitzer Klosters (1268), der von dem Schlosse auf dem Taschenberge bei (nicht zu) Dresden datirt ist, in dieser Weise zu deuten. Dresden hatte schon frühzeitig Mauern und Thore und das Wilsdruffer Thor mit seinem befestigten Thurme, das schon in einem alten Manuscripte vom Jahre 1313 namentlich genannt wird, läßt auf eine ansehnliche Ausdehnung der Stadt nach dieser Seite hin schließen, so daß wenigstens nicht anzunehmen ist, daß das alte markgräfliche Schloß außerhalb der eigentlichen Stadt gelegen habe *). „Wie hiebevor großer Herren Höfe und der Ordensleute Klöster gemeiniglich nicht weit von einander gewesen," sagt Weck, so finden wir auch in unmittelbarer Nähe des alten markgräflichen Schlosses ein Franciscaner- oder Barfüßler-Kloster, über dessen Stiftungszeit uns allerdings urkundliche Belege fehlen. Der vom 13. bis zum 16. Jahrhundert nächst den Dominicanern so mächtige Franciscaner-Orden, von seinem demüthigen Stifter, dem heiligen Franz von

*) S. Weck S. 82.

Aſſiſi, Minoriten, mindere Brüder (fratres minores) genannt, verbreitete ſich, 1210 vom Papſt Innocenz III. zuerſt in ſeiner Regel beſtätigt, von Aſſiſi aus bald über die Länder der Chriſtenheit. Von ſeinem Stifter zur Beſitzloſigkeit, zur äußerſten Armuth und Entbehrung, zum Betteln und Predigen beſtimmt, bedurfte er, auf die Mildthätigkeit des Volkes angewieſen, dem er ſtets ſehr nahe ſtand, zur Gründung ſeiner Klöſter keiner reichen Stiftungen, ſondern nur eines Obdachs. Auch die Dresdner Minoriten ſcheinen ſehr arm geweſen zu ſein, denn wir finden in früheſter Zeit weder Angaben von ihnen zugedachten Stiftungen, noch Hindeutungen auf ihnen zugehörige namhafte Beſitzungen. Sie hatten jedenfalls keinen Theil an den anſehnlichen Reichthümern oder an dem politiſchen und gelehrten Glanze, wodurch ſich verſchiedene Zweige und einzelne Mitglieder ihres Ordens, allerdings im Widerſpruch mit ihrem alten deutſchen Namen der Nullbrüder, auszeichneten; ſie ſcheinen vielmehr zu denjenigen Franciscaner-Brüderſchaften gehört zu haben, welche eben in dieſem Glanze eine Abweichung von der alten Ordensregel, die Armuth und Kaſteiung vorſchrieb, erkannten und ſchon im 13. Jahrhundert als Cäſariner, Franciscaner-Eremiten, im 14. Jahrhundert als Spiritualen, Amadeiſten, Clareniner durch Feſthalten an der vom Stifter vorgeſchriebenen Armuth und ſtrengen Ordensregel gegen jene Abweichungen ſich verwahrten und endlich (1363) in der ſtrengen Brüderſchaft der Barfüßer (Sandalenträger, Soccolanti) einen Vereinigungspunkt fanden. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir kaum eine Andeutung hinſichtlich der Stiftungszeit dieſes Kloſters vorfinden, welches ſo arm war, daß noch 1401 Markgraf Wilhelm den armen Brüdern „in Anbetracht ihrer merklichen Gebrechen und Nothdurft“ die Erlaubniß ertheilte, in der Dresdner Heide ſo viel dürres und windbrüchiges Holz zu ſammeln, als ſie für ihr Kloſter bedurften. Doch dürfen wir annehmen, daß das Kloſter, gleichviel in welcher Beſchaffenheit, bereits vorhanden war als Heinrich der Erlauchte im Jahre 1268 das Clarenkloſter zu Seußlitz fundirte, da die Clariſſinnen, die ebenfalls (1209) dem Franz von Aſſiſi ihre Entſtehung verdankten und auch dem Franciscaner-Orden angehörten, wahrſcheinlich nicht die Vorläufer, ſondern die Nachfolger ihrer männlichen Ordensgenoſſen waren, als ſie von Heinrich durch

jene Seußlitzer Stiftung ins Land gerufen wurden *). Im Jahre 1240 wurde das dem heiligen Paul geweihte Dominicaner-Kloſter in Leipzig vollendet und Heinrichs Indultbrief **) giebt die Freude zu erkennen, womit der Markgraf die Einwanderung dieſer Prediger-Mönche begrüßte. Bald nachher erſchienen auch die Franciscaner in Leipzig und beide Bettelmönchs-Orden verbreiteten ſich nun ſchnell auch nach anderen Theilen der Markgrafſchaft. Die erſte urkundliche Andeutung von dem Vorhandenſein eines Minoritenkloſters in Dresden giebt eine Urkunde vom Jahre 1272, die Seußlitzer Pfarre betreffend ***); 1279 wird in einem Briefe des Abtes Burchard von Cella in Betreff der Abtretung der Seußlitzer Parochie, ein Bruder Johannes als Gardianus zu Dresden unter den Zeugen aufgeführt †), ebenſo werden in einem Schiede vom Jahre 1283, durch welchen der Markgraf und der Biſchof von Meißen wegen der ſtreitigen Lauſitzer Zehnten durch die Biſchöfe von Naumburg und Merſeburg verglichen werden, ein Bruder Wilhelm als Gardianus und Conrad und Hermann als Brüder des Minoriten-Ordens in Dresden genannt ††). Das Kloſter der Barfüßer oder grauen Brüder, wie ſie ihrer grauwollenen Kutten wegen genannt wurden, lag, wie bereits angedeutet wurde, am nordweſtlichen Ausgange der großen und kleinen Brüdergaſſe und gab dieſen Gaſſen, die früher auch als große und kleine Kloſtergaſſe vorkommen, ihren Namen. Sein Patrimonial-Vermögen beſtand außer dem Kloſtergebäude in einigen dabei gelegenen Obſtgärten, die ſchon bei der erſten gründlicheren Befeſtigung der Stadt unter Herzog Georg dem Bärtigen eingezogen werden mußten, und in einem Termineihauſe zu Dippoldiswalda und Pirna, wo die Terminanten oder diejenigen Brüder, welche innerhalb ihrer Bettelbezirke die Almoſen einſammelten, übernachten konnten. Das Termineihaus in Dippoldiswalda, „auf der Waſſirgaſſe“ daſelbſt gelegen, erhielt das Kloſter allerdings

*) Horn's: Henr. illustr. S. 112 und 114.

**) Ebend. S. 296 u. ff.

***) „Acta sunt haec Dresden in Domo minorum fratrum.“ S. Haſche's Urkundenbuch S. 13.

†) Horn's: Henr. illustr. Cod. Dipl. 53.

††) Calles: Ser. Misn. Episcop. S. 192.

erſt 1417 durch eine Schenkung des „Erbar prister Meister Francze genannt von Dippoldiswalda“ *). Im Jahre 1321 unter Markgraf Friedrich dem Gebiſſenen wurde das Kloſter vergrößert und Markgraf Friedrich der Strenge begann 1351 an Stelle der kleinen armſeligen Kapelle, womit die Barfüßer ſeither ſich hatten begnügen müſſen, den Bau einer Kirche, die noch heute, wenn auch mehrfach verändert und durch Ausbau vergrößert, als Hof- oder Sophienkirche vorhanden iſt. Daß nicht Friedrich der Freudige (1321), wie mehrfach behauptet wird, ſondern Friedrich der Strenge der Erbauer dieſer Kirche war, dürfte unter anderem durch das an der Südſeite derſelben angebrachte Wappen dieſes Markgrafen und ſeiner Gemahlin Katharina, einer Gräfin von Henneberg, beſtätigt werden. Doch wurde die Kirche, ſo lange die Mönche das Kloſter bewohnten, nur zu deren eigenem, nicht zum allgemeinen Gottesdienſte benutzt. Sie wurde gerettet als 1407 durch Fahrläſſigkeit eines lucubrirenden Mönchs das Kloſter in Brand gerieth und zum großen Theil abbrannte **). Auch der Neubau ſcheint, nach alten Abbildungen zu ſchließen, den Charakter der ſchlichteſten Einfachheit nicht überwunden zu haben ***).

*) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 208.

**) S. Weck S. 519.

***) Hohlfeldt ſagt in einem Aufſatze des „Sammlers“ (13. Heft) über die Sophienkirche, Markgraf Wilhelm habe nach dem Brande (1407) zum Wiederaufbau des Kloſters 50 Schock Groſchen bewilligt und zieht dabei Weck's Bemerkung an, „daß dieß heutigen Tages einem ſo fürnehmen Fürſten wohl für eine ſchlechte Donation und Himmelsſtufe dürfte angeſchrieben werden.“ Dieſe Schenkung von 50 Schock Groſchen „czu irem gebuwe“ erfolgte jedoch ſchon 1401 zugleich mit der Erlaubniß das windbrüchige Holz in der Dresdner Heide zu ſammeln, und umfaßte außerdem 8 Pfund Wachs vom Honig aus der Dresdner Heide und „vier Schog geldis ierlicher gulde von vnß' iarrente czu Dresden die vns vnß' Burger da ſelbis von ihrem rathuß ierlichin reichin,“ wofür die Mönche zwölfmal im Jahre in ihrem Kloſter für des Markgrafen verſtorbene Gemahlin Eliſabeth und nach ſeinem Tode für ihn ſelber Vigilien und Seelenmeſſen abhalten und dabei ein Tuch legen und vier Kerzen aufſtecken ſollten. (Vgl. d. 3. Abſch., 15. Jahrh., unſ. Geſch.) Die Schenkung war daher in Anbetracht ihres Zweckes und für damalige Zeit, beſonders aber einer Brüderſchaft gegenüber, welcher demüthige Armuth von ihrer Ordensregel vorgeſchrieben war, immerhin eine fürſtliche. Von einer beſonderen Schenkung an das Kloſter zu deſſen Wiederaufbau nach dem Brande verlautet nichts.

Daß Neudresden oder die heutige Altstadt schon zur Zeit Heinrichs des Erlauchten ein Rathhaus gehabt, ist kaum zu bezweifeln. Doch fehlen uns über die Zeit der Erbauung dieses ersten Dresdner Rathhauses alle sicheren Nachrichten. Es stand ganz frei auf dem Altmarkte nach der Schössergasse hin und war nach den Abbildungen, die, allerdings aus späterer Zeit stammend, uns davon erhalten sind, ein ziemlich stattliches Gebäude mit Giebeln und Erkern und ansehnlichen Räumlichkeiten, die wir in Weck's Chronik (S. 76) ausführlicher beschrieben finden. Die erste Nachricht, die uns, wie es heißt, davon erhalten ist, stammt allerdings erst aus dem Jahre 1312, aber dies schließt die Vermuthung nicht aus, daß es bereits vorhanden war als Dresden überhaupt als Stadt sich zu erheben begann. In dem genannten Jahre, so heißt es, erbaute oder vollendete nämlich der Dresdner Rath in seinem Rathhause eine Kapelle, die dem heiligen Nicolaus geweiht wurde und Markgraf Friedrich und der Bischof von Meißen gaben, wie Weck allerdings ohne urkundlichen Beleg berichtet, in demselben Jahre die Erlaubniß, Messe darin zu lesen. Die Rathsherren pflegten hier vor Beginn ihrer Sitzungen zu beten und Messe zu hören und ebenso wurde die Rathswahl und Bürgervereidigung darin vorgenommen. Zwanzig Jahre später (1332) erließ Bischof Witigo II. von Meißen eine Instruktion für die zwei Altaristen der von einem Schneider Helwig gestifteten zwei Altäre in der Niclaskapelle. Dieser Stiftsbrief ist derselbe, auf welchen sich Weck (S. 76) als frühesten Beleg von dem Vorhandensein des alten Rathhauses bezieht, obgleich darin nicht sowohl von einer Rathhauskapelle, als vielmehr von einer Nicolaikirche (ecclesia S. Nicolai Dresdensis) die Rede ist und obgleich der Chronist sich selber widersprechend (S. 279) sagt, daß die Kirche oder Kapelle, welche auf dem Rathhause in Neudresden (gegen morgenwärts) gewesen, 1312 fertig geworden sei, „inmaßen Landgraf Friedrich in Thüringen als der Stadt Erbherr dazumahl seine Gunst zu der Ersten Messe darinnen zu lesen gegeben." Während Weck zu dieser letzteren Angabe keine urkundlichen Belege anzuführen weiß *), findet sich wunderbarer Weise vom Jahre 1412

*) Hasche's Dipl. Gesch. und Klemm's Chronik theilen diese Angabe von 1312 auch nur auf Weck verweisend mit.

eine Urkunde, in welcher Landgraf Friedrich der Friedfertige von Thüringen den „erſamen weiſen Leuten Burgermeiſtern und Ratleuten zu Dresden" Gut und Zinſen beſtätigt, welche dieſe gekauft haben, „czu einer Erſten Meſſe, die in der nuwen Kapelle, die ſie gebaut haben an irem Rathuſe, alle wochin gehalten ſol werden" *). Man muß daher vermuthen, daß bei Weck durch einen Druck- oder Schreibfehler das Jahr 1312 mit dem Jahre 1412 verwechſelt worden ſei; dann löſt ſich auch ſein Widerſpruch, wenn er an dem einen Orte ſagt, daß des Rathhauſes nicht vor dem Jahre 1332 gedacht werde und doch an dem anderen von einer ſchon 1312 auf dem Rathhauſe fertig gewordenen Kapelle erzählt. Auffallend ſind für eine Rathhauskapelle die nicht unbedeutenden Altarſtiftungen; nach der erwähnten Stiftung von zwei Altären im Jahre 1332 **) folgt ſchon 1335 abermals eine biſchöfliche Altarconfirmation für die Nicolaikirche ***), und 1371 beſtätigt Biſchof Conrad II. von Meißen eine neue Altarſtiftung der Markgrafen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und St. Materni in der Dresdner Nicolaikirche †). Von hier an mangeln weitere ſichere und urkundliche Belege von dem Vorhandenſein einer Nicolaikirche in Dresden, bis endlich im Jahre 1412, wie erwähnt, die neue Kapelle im Rathhauſe auftritt, die aber weder in dem bereits angezogenen Beſtätigungsbriefe des Landgrafen Friedrich, noch in ihrer Confirmation durch Biſchof Rudolf (1413) als dem heiligen Nicolaus geweihte Kapelle bezeichnet wird. Wir müſſen alſo annehmen,

---

*) S. Haſche's Urkundenbuch S. 185. Im folgenden Jahre confirmirte Biſchof Rudolf die neue Kapelle des Rathhauſes, nicht die Kapelle des neuen Rathhauſes, wie Haſche (I. S. 421) ſagt, der um das Dunkel noch dunkler zu machen noch hinzufügt: „ob in Alt- oder Neu-Dresden?"

**) Die auf dieſe Stiftung bezügliche bereits oben erwähnte Inſtruction Biſchof Witigo's II. für die beiden Meßner gibt Haſche (Urk.-Buch S. 110) in Ermangelung des Originals in einer Abſchrift aus der Sammlung des Albinus.

***) Haſche's Urkundenbuch S. 112.

†) „...confirmavit fundationem altaris novi in Dresdensi St. Nicolai Templo, sub honore et nomine B. M. Virg. et St. Martini (?)" heißt es bei Calles: Ser. Episc. S. 250. S. die Confirmation bei Haſche: Urkundenbuch S. 136.

daß die alte dem heiligen Nicolaus geweihte Kapelle, die aber in den Urkunden ausdrücklich Kirche (von Calles ſogar Tempel) genannt wird, während die Kreuzkirche noch 1402 in der Bulle des Papſtes Bonifacius IX. als Kapelle bezeichnet iſt, mittlerweile eingegangen ſei, wenn wir ſie nun einmal in dem alten Rathhauſe ſuchen wollen. Aber was berechtigt uns zu dieſer Vorausſetzung? Liegt es nicht näher, das Daſein einer Kirche anzunehmen, die etwas mehr war als bloße Rathhauskapelle und die frühzeitig entſtanden und eben ſo früh wieder verſchwunden, uns nichts hinterlaſſen hat als dunkle Spuren ihres Namens. Die Schöſſergaſſe ſoll vom Jahre 1312 bis zur Zeit der Reformation St. Nicolausgaſſe geheißen und dieſen Namen von der quervor dieſer Gaſſe, dem alten Rathhauſe gegenüber im Jahre 1312 erbauten und dem heiligen Nicolaus geweihten Kapelle erhalten haben *). Hinſichtlich der Zeitangabe ſcheint ſich dieſe Mittheilung eben nur auf Weck zu ſtützen, aber bemerkenswerth wäre immerhin die Hindeutung auf eine dem Rathhaus gegenüber gelegene Kapelle — wenn ſie ſich belegen ließe. Auch Weck führt unter den Straßen „die Gros und Kleine Niclas-Straße (ietzo Schöſſergaſſe)" auf und eines Niclasgäßchens, zwiſchen der Schloß- und Schöſſergaſſe befindlich, wird noch 1688 gedacht **). Ueberdies bezeichnet die Sage die noch heute am erſten Stockwerk des Eckhauſes der Schöſſergaſſe befindliche Statue als einen Ueberreſt der alten Niclaskapelle, wohl gar für das Bild des Heiligen ſelber, welchem die Kapelle geweiht war. Aber all dies giebt der Dunkelheit kein Licht, den Widerſprüchen keine Löſung. Vielleicht deuten die in Bezug auf dieſe Nicolaikirche erhaltenen Notizen nach Altdresden (Neuſtadt) hinüber, deſſen älteſte Pfarrkirche, über deren Entſtehung uns alle Nachrichten fehlen, vielleicht älter war als die Frauenkirche ſelber. In dem ehemaligen Altdresden finden wir auch ein Hospital zum heiligen Nicolaus, von welchem wir nicht wiſſen, durch wen und wann es geſtiftet worden. Aber bekanntlich baute man ſolche Geſtifte gern in der Nähe

*) So heißt es in einem Berichte über Dresdens Straßen und Plätze im „Sammler" S. 456. Aber derſelbe „Sammler" wiederholt S. 740 von der Niclaskapelle als Thatſache, was Weck ohne Beleg mittheilt, daß ſie 1312 geſtiftet ſich ehemals auf dem alten Rathhauſe befunden habe.

**) S. Haſche: Dipl. Geſch. III. 277.

von Kirchen und gab ihnen den Namen des Heiligen, welchem die Kirche geweiht war. Wir wissen von diesem Hospital nichts weiter, als daß es an dem Rhänitzthore lag, 100 Gulden, 1 Schock und 9 Groschen jährliches Einkommen hatte und ungefähr 1556 als verfallen beseitigt wurde. Bei solchen Zweifeln und Vermuthungen würde allerdings die erste entschiedene urkundliche Erwähnung des Dresdner Rathhauses in das Jahr 1401 hinaustreten, wo Markgraf Wilhelm, wie erwähnt worden ist, den Franciscanern vier Schock jährlicher Gulden von seiner Jahrrente anweiset, welche ihm die Bürger zu Dresden „von ihrem Rathhause" zu reichen hatten *).

Aber es ist nicht unsere Absicht, hinsichtlich der Topographie des alten Dresdens auf Einzelheiten einzugehen; es galt nur durch einige topographische Andeutungen, die uns nothwendiger Weise hier und da über die Gränze des Zeitraumes hinausgeführt haben, von welchem dieser Abschnitt handelt, einige Umrisse zu einem Bilde von dem äußeren Zustande Dresdens im 13. Jahrhundert zu geben und eine Grundlage für spätere Andeutungen dieser Art zu gewinnen. An die Erwähnung des Rathhauses werden sich am zweckmäßigsten einige Bemerkungen über den bürgerlichen Zustand der Stadt und über die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten anschließen, wobei zugleich auf das verwiesen sein mag, was bereits in der Vorgeschichte im Allgemeinen darüber erwähnt worden ist. Das Municipalregiment der Meißnischen Städte war allerdings noch beschränkt. Die markgräflichen Vögte (advocati, villici), die wie in Leipzig, Meißen, Freiberg, Döbeln, so auch in Dresden vorkommen und das landesherrliche Recht zu vertreten und zu wahren hatten **), machten ihren wesentlichen Einfluß auch in reinen Gemeindesachen geltend. In Leipzig kommt neben dem Vogt noch ein Schultheiß (scultetus) vor ***), der ebenfalls ein landesherrlicher Beamter an der Spitze der Schöffen die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu besorgen haben mußte, während dem Vogte der Blutbann zustand. Doch war der freieren Entwickelung des Municipalregiments durch die Theilnahme der

*) S. Seite 120 Anm. 3. und den III. Abschn., 15. Jahrh.

**) In einer Urkunde von 1398 finden wir eines Vogtes zu Dresden und Meißen, Conrad von Gresendorff, erwähnt.

***) In der Stiftungsurkunde des Thomasklosters (1213).

geſchworenen Bürger an den Gerichtsſitzungen der Vögte und Schultheiße und an der Verwaltung der Gemeindeſachen bereits der Weg gebahnt, und wir finden zur Zeit Heinrichs des Erlauchten Dresdens Rathmänner und Bürgermeiſter (consules und magistri curiae oder consulum) bereits im Beſitze der Befugniß, einzelne Polizeiverfügungen zu erlaſſen, nach gewiſſen „Geſetzen, Willkören und Gewohnheiten" Entſcheidung zu üben, den Bürgern Statuten zu geben und ſie zu beſteuern. In einem ihnen von Heinrich dem Erlauchten 1266 ertheilten Privilegium, böſe Schuldner auszupfänden, wird ihnen ſogar ſchon eine Befugniß zur Gerichtsausübung zugeſprochen. Schon im Jahre 1300 führte Dresden ſein eigenes Stadtſiegel.

Dem Stadtvogte oder Stadtrichter (advocatus, consulum proconsul), dem Verwalter der ſtädtiſchen Polizei, ſtanden die aus der Mitte der Bürger gewählten elf Rathskumpen, Rathsfreunde oder Geſchworene (scabini, consules, conjurati) zur Seite, die bis zu einem Drittel oder bis zur Hälfte von Zeit zu Zeit neu gewählt wurden. Die Beſoldung dieſer Rathskumpen oder Rathsleute (ſpäter Rathsherren) begann erſt mit dem 16. Jahrhundert und erſt mit dem 17. Jahrhundert fingen ſie an ihr Amt dauernd zu verwalten. In der allgemeinen Gerichtsverfaſſung des Landes waren ſchon unter Heinrich dem Erlauchten weſentliche Veränderungen eingetreten. Zwar übte auf den Landesverſammlungen der Fürſt noch fortwährend in Perſon die Gerichtsbarkeit, wobei als oberſter Schreiber (protonotarius curiae, ſpäter Kanzler) ein Geiſtlicher fungirte, doch waren die Rechtsſachen von den eigentlichen Staatsangelegenheiten bereits getrennt. Für erſtere trat an die Stelle der alten markgräflichen Placita, die mit Ende des 13. Jahrhunderts außer Gebrauch kamen, das landesherrliche Hofgericht, während in einzelnen Provinzen Landgerichte gegründet wurden, vor welchen des Fürſten unmittelbare Vaſallen Recht zu ſuchen hatten. Ein ſolches war vielleicht das unter dem rothen Thurme in Meißen *). Die Bürger in den Städten waren mit Armbruſt und Pfeil bewaffnet und zur Vertheidigung ihrer Thore und Mauern verpflichtet und der Waffendienſt, deſſen nöthige Uebungen wahrſcheinlich das ſpätere Entſtehen der Schützengeſellſchaften

*) S. Sammlung verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſch. I. S. 239.

veranlaßte, gehörte nächſt der Treue gegen den Landesherrn und dem Gehorſam gegen die ſtädtiſche Obrigkeit, ſowie der richtigen Erlegung der landesherrlichen und ſtädtiſchen Abgaben, bereits zu den hauptſächlichſten Bürgerpflichten. Der Adel, der ſich freiwillig in den Städten niederließ und hier die Klaſſe der Patrizier vermehrte, fand in der fehdereichen Zeit des Fauſtrechtes Gelegenheit genug ſeine Kriegserfahrung zu Gunſten des bürgerlichen Waffendienſtes geltend zu machen und ſich dadurch zugleich einen weſentlichen Antheil am Stadtregimente zu ſichern. Das Fußvolk der Städte gewann neben den rittermäßigen Reitern des ſtreitbaren Adels Geltung und Bedeutung und je werthvoller in Zeiten der Unruhe und Noth dem Fürſten die Unterſtützung ſtädtiſcher Korporationen ſein mußte, deſto ſchneller und kräftiger entwickelten ſich, durch fürſtliche Privilegien und Vergünſtigungen gepflegt und gefördert, die Verhältniſſe des ſtädtiſchen Gemeindelebens und ſeiner Spitzen. Während ſtädtiſche Consules und magistri consulum Dresdens ſchon früher mehrfach urkundlich, meiſt aber ohne Namen aufgeführt werden, tritt der deutſche Titel eines Bürgermeiſters allerdings erſt in einer Urkunde vom Jahre 1309 auf, in welcher Friedrich der Gebiſſene bekennt, daß er den Bürgermeiſter, die geſchwornen Bürger und die Stadtgemeine zu Dresden getreulich in ſeinen Schutz genommen habe und für den Fall, daß Vetter Markgraf Friedrich von Dresden ohne Erben verſtürbe, bei allen Rechten, bei aller Freiheit und allen Ehren, die ſie mit ihren Briefen beweiſen konnten, laſſen und halten wolle *). Wahrſcheinlich war dieſer Bürgermeiſter ſchon damals der Johannes von Lyndich, welcher 1310 als magister civium unter den Zeugen einer Urkunde erſcheint, durch welche Markgraf Friedrich dem Altzelliſchen Abte den von dieſem vorgenommenen Verkauf des Dorfes Prauſchitz und die dafür erfolgte Erkaufung anderer Beſitzungen beſtätigt. In einer bereits oben erwähnten Urkunde vom nächſtfolgenden Jahre **) erſcheint dieſer Johannes Ridelitz von Lindich, als magister civium in Dresden, noch einmal und zwar an der Spitze des ganzen namentlich aufgeführten

*) S. das 14. Jahrhundert.

**) S. S. 108. Es iſt dieſelbe Urkunde, in welcher der Markgraf dem Brückenamte die Erwerbung verſchiedener Zinſen beſtätigt.

Rathscollegiums, unter welchem, wie wir gesehen haben, zugleich zum ersten Mal eines Brückenmeisters (Hermann von Blankenwalde) gedacht wird. Die „lieben Getreuen und Ehrbaren" waren außerdem: Andreas von Magdeburgk, die Gebrüder Conrad und Thirco (Threcken) Bulingk (Bwling), Peter Cramer (Institor), Peter Becker, Johann Mayn oder Große (Magnus), Peter Ysfrid, Heinrich von Kemnitz, Peter von der Scheynen Jacob Mayn (Magnus), Nicolaus, der ehemalige Münzmeister, Johann von Reynersdorf, Otto von Sewßlitz, Otto von Weyssack und Thimo Hellwitz.

Die urkundlichen Ueberlieferungen aus der Zeit Heinrichs des Erlauchten, welche die Fürsorge dieses edlen Fürsten für seine Residenz bekunden, geben zugleich mannigfaches Licht über die damaligen bürgerlichen Verhältnisse unserer Stadt. Schon ehe Heinrich hier seinen festen Wohnsitz nahm, wenn es sonst mit dem hierfür angegebenen Jahre 1267 oder 1268 seine Richtigkeit hat, scheint Dresden Gegenstand seiner aufmerksamen Pflege gewesen zu sein. Sein erster in mannigfacher Beziehung wichtiger Erlaß, der allerdings ebensowohl dem Lande im Allgemeinen galt, war die bekannte Judenordnung vom Jahre 1265, wodurch das Recht der Juden, das verschiedene Streitigkeiten veranlaßt hatte, festgesetzt wurde. Juden gab es in verschiedenen Meißnischen Städten und Provinzen bereits in großer Anzahl und es lassen sich mehrfache Belege aufführen, daß sie auch in Dresden zahlreich vertreten waren. Daß sie sich schon sehr frühzeitig im Meißnischen festgesetzt hatten, dürfte namentlich der Proceß gegen jenen Markgrafen Guncelin im Jahre 1010 beweisen, welcher angeklagt wurde, Knechte und Mägde an die Juden verkauft zu haben. Diese Judenordnung ist zugleich eine der ältesten Spuren allgemeiner Territorialgesetzgebung in Meißen, obgleich das Recht der markgräflichen Gesetzgebung namentlich in den verschiedenen den Städten ertheilten Privilegien schon hinreichend dargethan war. Kraft seiner Rechte als Schirmvogt der Kirche war der Kaiser nach den Begriffen damaliger Zeit zur Ausrottung der Juden und zur Einziehung ihrer Güter berechtigt. Die Juden waren dagegen schon damals überall thätig, wo ein Geschäftsleben vorhanden war oder sich zu entwickeln begann, und daß sie sich in dieser Beziehung mit glücklichem Erfolge zu rühren verstanden,

beweiſet einestheils der Haß und Neid, den das Volk, jederzeit zur grauſamſten Verfolgung derſelben bereit, gegen ſie nährte, anderntheils aber auch der Umſtand, daß ſie nicht ſelten diejenigen waren, die Rath ſchaffen mußten, wenn es den Fürſten an Geld fehlte. Statt ſie auszurotten zog es daher der Kaiſer vor, ſie ſeiner Kammer als Knechte unterzuordnen und ihnen für den Schutz, welchen er ihnen angedeihen ließ, eine nicht unbeträchtliche und willkürliche Steuer aufzulegen. Waren demnach dieſe „Reichskammerknechte" — ein Name, der in der Sprache der damaligen Zeit nichts Anſtößiges haben mochte — dem Kaiſer unmittelbar untergeordnet, ſo ſcheint doch dieſer ſogenannte Judenſchutz mit ſeinen einträglichen Revenuen gleich anderen Regalien weiter verliehen worden zu ſein und Heinrichs Urkunde beweiſet, daß er auch von den Meißniſchen Markgrafen ſchon frühzeitig ausgeübt wurde.

Die in jener Judenordnung enthaltenen Beſtimmungen waren im Allgemeinen folgende: Wenn ein Jude einer Schuldforderung oder anderen Angelegenheit wegen gegen einen Chriſten Zeugniß ablegen wollte, ſo waren hierzu zwei Chriſten und ein Jude nöthig, die ſämmtlich als wahrheitsgetreu und als Leute von gutem Rufe anerkannt ſein mußten und von welchen die Chriſten nach ihrer Weiſe, der Jude aber auf ſein Buch zu ſchwören hatten. Bei dem Zeugniß eines Chriſten gegen einen Juden bedurfte es zweier Juden und eines Chriſten, wahrheitsgetreuer und gut beleumundeter Leute. Kein Jude ſollte verbunden ſein, einem anderen als ſeinem eigenen Richter ſich zu ſtellen, welchen der Markgraf den Juden anwies. Der Jude konnte jedwedes Pfand ohne Zeugenzuziehung annehmen, Kirchenſchmuck und andere Kirchenſachen ausgenommen, bei deren Annahme er ſtets zwei Chriſten und einen Juden, die guten Leumunds waren, zu Zeugen haben mußte. Der Jude konnte durch einen Eid ſich reinigen, wenn ein in ſeiner Hand befindliches Pfand von einem Chriſten als ein geſtohlenes bezeichnet wurde, dagegen hatte der Jude nicht nöthig zu ſchwören, wenn er Zeugen beibringen konnte; betraf jedoch der Fall Kirchenſchmuck oder andere Kirchenſachen, dann war der Jude verpflichtet, drei gut beleumundete Zeugen, zwei Chriſten und einen Juden zu ſtellen, wenn er nicht des Darlehns wie des Pfandes verluſtig gehen wollte. Wenn ein Jude den Beſitz eines ſolchen

Pfandes ableugnete, ſolches aber nachher bei ihm gefunden wurde, verlor er Pfand und Darlehn ebenfalls, hatte aber ſonſt keine weitere Strafe zu erleiden. Verlor ein Jude das bei ihm niedergelegte Pfand mit ſeinen übrigen Habſeligkeiten durch Feuer, Diebſtahl oder gewaltſamen Raub und konnte er dieß durch einen Eid oder durch glaubwürdige Menſchen beſtätigen, ſo war er nicht verpflichtet, das verlorene Pfand zu erſetzen. Wurde von dem Juden Bürgſchaftsſtellung verlangt, ſo hatte er vor dem kaiſerlichen Gericht eine Mark Goldes, vor dem Markgrafen ſelber ebenfalls eine Mark Goldes, vor dem markgräflichen Kämmerer eine Mark Silbers, vor jedem niederen Richter aber ein Pfund Pfeffer niederzulegen, der überhaupt bei mancher Gelegenheit ſtatt des Geldes galt. Wer gegen einen Juden klagbar werden wollte, hatte ſeine Sache bei deſſen eignem Richter und bei der Synagoge anzubringen, während der Markgraf ſich dagegen für ſolche Fälle, welche in dieſen Beſtimmungen nicht vorgeſehen waren, ſeine beſondere Entſcheidung vorbehielt *). Bemerkenswerth iſt in dieſer Urkunde der darin aufgeführte dreifache Gerichtsſtand — vor dem Kaiſer, vor dem Markgrafen und vor deſſen Kämmerer (camerarius). Ferner ergiebt ſich aus derſelben zur Genüge, daß die Juden namentlich als Pfanddarleiher, wie auch in anderer Beziehung beſonderer Vorrechte und Rechtsfreiheiten ſich erfreuten, welche umfänglich von ihnen benutzt, wahrſcheinlich dazu beitragen mochten, jenen Haß der Chriſten zu nähren, von deſſen Gewaltthätigkeiten, wie wir in der Folge ſehen werden, auch die Dresdner Geſchichte zu erzählen weiß.

Schon das nächſtfolgende Jahr (1266) brachte der Stadt eine markgräfliche Verwilligung, die ſie unmittelbar berührte, und die Weck, der uns die noch von Seußlitz aus datirte Urkunde ſammt einer Abbildung des dazu gehörigen Siegels mittheilt, unter den der Stadt ertheilten Privilegien, als das erſte aufführt **). Sie gab den Dresdner Bürgern das bereits oben erwähnte Recht, böſe Bezahler, wenn ſie nach Dresden kämen, möchte es Adel oder Unadel (milites sive servi) ſein, aufzuhalten und ihre Pferde oder ſonſtige Habe in Beſchlag zu

*) Horn's Henr. illustr. S. 158. Codex Diplom 32.

**) Ebend. S. 148. Cod. Dipl. 36.

uehmen, bis ſie ſich ihrer Schuld entbrochen hätten, und ertheilte den markgräflichen Stadtbeamten (villicis) die Weiſung, die Dresdner Bürger in dieſer Beziehung zu unterſtützen. Es iſt bereits darauf hingedeutet worden, daß in dieſer Verwilligung die erſte Spur einer Befugniß zur Gerichtsausübung enthalten war. Eine zweite der Stadt gewährte Vergünſtigung war die Erlaſſung des Marktzolls. Die von Seiten der Fürſten nach Erlangung der Hoheitsrechte namentlich den Marktorten auferlegten Zölle, die alsbald nach Beginn des Bergbaues aus Naturalabgaben in Geldzinſen ſich verwandelten und die unter verſchiedenen Namen, als Markt-, Brücken- und Wegzölle, Korngelder, Worſzinſen, Stättegelder, Weinpfennige u. ſ. w. vorkommen, mochten namentlich da, wo ihre Erhebung durch Pacht oder Schenkung von dem Fürſten in Privathände überging, bald genug zu nicht unerheblichen Hemmniſſen einer freieren Verkehrsentwickelung geworden ſein. Daher waren die Städte ſchon frühzeitig darauf bedacht, ſolche Zölle durch markgräfliche Privilegien entweder in ihre eigene Hand zu bekommen oder Zollbefreiung zu erlangen. So war z. B. Leipzig ſchon vor dem Vertrage mit Dietrich dem Bedrängten (1216) vom Brücken- und Wegzoll befreit geweſen, während Dresden die gänzliche Befreiung vom Marktzoll 1271 erlangte. In dem von Wittin aus datirten Erlaß ſagt der Markgraf, daß er der Stadt Dresden dieſe Vergünſtigung „zum Heile ſeiner Seele und zum guten Andenken an ſeine geliebte Gemahlin Agnes", die 1268 geſtorben war, gewähre. Doch mußten die Bürger als Entſchädigung für den Erlaß dieſes Marktzolls zehn Mark zur Erbauung des Seußlitzer Kloſters zahlen *).

Hieran ſchließt ſich ein von Dresden aus datirtes Document vom Jahre 1283, aus welchem, wie erwähnt wurde, die Befugniß der geſchworenen Bürger zu einzelnen Polizeiverfügungen hervorgeht, und das zugleich einen Beweis giebt, wie Heinrich das Anſehen der Stadtobrigkeit zu erhalten und zu ſichern bemüht war. Es wird darin einestheils allen Bürgern befohlen, allem, was die Geſchworenen zum Beſten der Stadt feſtſtellen oder verordnen, ohne Murren und Widerſpruch Gehorſam zu leiſten,

*) S. Weck S. 466 u. 470. Horn's Henr. illustr. S. 149. Cod Diplom. Nr. 48.

anderntheils den Geſchworenen ſelber gegen diejenigen ihrer Mitbürger Schutz zu geben geſucht, welche es wagen ſollten, ſie offen oder hinter ihrem Rücken durch Unbilden oder Schmähworte zu beleidigen. Wer durch das Zeugniß zweier ehrbarer Männer eines ſolchen Vergehens überführt werden konnte, ſollte den Geſchworenen die verlangte Genugthuung geben und wenn er in Uebermuth ſich deſſen weigerte, vor den Markgrafen ſelber und deſſen Richter gebracht werden *). Einen nicht minder ſtrengen Hinweis auf die in der Stadt beſtehenden Geſetze, Willküre und Gewohnheiten enthält eine dritte Verordnung. Sie iſt gegeben zu Dresden im Jahre 1285 am ſechzehnten Tage der Hornung und betrifft die ſogenannten Herrenhöfe (curias dominicas). Es ſollte in Zukunft ſich niemand unterſtehen, ſolche Höfe an jemand zu verkaufen, der nicht als Mitbürger die Geſetze, Willküren und Gewohnheiten der Stadt zu halten geſonnen ſei. Bei Uebertretung dieſes Verbotes ſollten Verkäufer und Käufer, wenn nicht auf Angehen der Bürger der Kauf binnen ſechs Wochen widerrufen wurde, dem Markgrafen, ſeinem Scheffer (Schöffer) und den Bürgern je ein Pfund Strafe zahlen. Bei gleicher Strafe wurde es verboten, vor der Stadt gelegene und zu ihr gehörende, ſowie in der Stadt befindliche Höfe an jemand zu vermiethen oder zu überlaſſen, der Geſetze, Willküre und Gewohnheiten der Stadt zu halten nicht gewillt ſei. Wer gegen dieſes Geſetz einen Hof verkaufte, ſollte fortan des Rechtes verluſtig ſein, einen Hof in der Stadt zu beſitzen, wenn nicht der Markgraf und die Bürger hierin eine beſondere Gnade erzeigen und ſolches ihm nachlaſſen wollten. Auch ſollte niemand in Dresden einen Hof kaufen oder „beſtehen", der nicht perſönlich darin wohnen und Geſetze und Gewohnheiten der Stadt halten wolle **).

Im Jahre 1287 erfolgte das letzte der urkundlich bekannten Privilegien, womit Heinrich ſeine Reſidenz bedachte. Es ſicherte den Dresdner Bürgern ihr, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, ſeit Gründung der Stadt ihnen zuſtehendes Recht, ihr Vieh in die markgräfliche Heide jenſeits der ſteinernen Brücke

*) Weck S. 470; Horn's Henr. illustr. S. 149; Cod. Diplom. 60.

**) Weck S. 466 und 471; Horn's Henr. illustr. S. 149; Cod. Dipl. Nr. 62.

auf die Weide zu treiben, ein Recht, das ihnen, wie es ihnen von Alters her zugestanden, auch in dem Falle einer Veräußerung des Waldes für immer gesichert bleiben sollte *). In dieser Urkunde, welche für Dresdens damalige Zustände in so fern bezeichnend ist, weil sie Ackerbau und Viehzucht noch als einen wesentlichen Betriebszweig der Dresdner Bürger erkennen läßt, und in welcher, wie bereits früher angedeutet wurde, zum ersten Mal der steinernen Elbbrücke gedacht wird, erscheint bereits Heinrichs dritter Sohn, Friedrich, als Theilhaber an den Regierungsgeschäften des hochbetagten, durch mancherlei bittere Lebenserfahrungen gebeugten Markgrafen, der lange genug lebte, um das ganze Gewicht der traurigen Folgen seiner Landestheilung zu fühlen und vorauszusehen. Wahrscheinlich war es die durch die Landestheilung verursachte Eifersucht, welche bald nachher nicht nur zwischen Heinrichs ältesten Söhnen, Albrecht und Dietrich zu Zwist und heftigen Streitigkeiten, sondern auch zu Hader und Mißhelligkeiten zwischen den Söhnen, namentlich zwischen Albrecht, und dem Vater führte. Der bekannte Vertrag zu Tharand vom April 1270 läßt das traurige Verhältniß zwischen Vater und Sohn zur Genüge erkennen. Der Land- und Pfalzgraf Albrecht macht sich in diesem Vertrage verbindlich, von all seinen Klagen, die ihm seit seiner Selbstständigkeit gegen seinen Vater zugestanden hätten, abzusehen und verpflichtet sich mit Unterpfand seines Eides, der Person des Vaters nicht nachzustellen, ihn nicht gefangen zu nehmen, seine Städte und Schlösser nicht anzugreifen, seine Räthe weder zu verfolgen, noch zu mißhandeln und endlich nie mit seinem Bruder, dem Markgrafen Dietrich von Landsberg, gegen den Vater sich zu verbinden **).

Vielleicht um am stillen Heerde des Hauses Ersatz für die trüben Erfahrungen seines Lebens zu gewinnen, hatte sich Heinrich bald nach dem um 1268 erfolgten Tode seiner zweiten

*) Wilke: Ticomannus, Cod. Dipl. Nr. 39; Hasche's Urkundenbuch S. 24. Die Radeberger Heide erstreckte sich bis zur Zeit des Churfürsten Moritz bis an die Neustadt. Eine andere Dresdener Heide (das heutige Blasewitzer Tännicht) erstreckte sich damals nahe von der jetzigen pirnaischen Vorstadt bis über Striesen an die Elbe. (S. Weck S. 13.) Das Kloster Altzelle hatte die Befugniß, aus letzterer das nöthige Holz für das ihm zugehörige Gut Leubnitz zu entnehmen.

**) Tenzel's Friedrich der Gebissene. (Menken Script. rer. German. II. 914).

Gemahlin Agnes, der Tochter des Königs Ottocar von Böhmen, die ihm Pirna als Heirathsgut zugebracht hatte, zum dritten Male und zwar mit der Tochter eines seiner Ministerialen, mit Elisabeth von Maltitz vermählt, welcher Ehe Friedrich der Kleine entstammte. Heinrich hatte sich bemüht, auch diesem, einer unebenbürtigen Ehe entsprossenen Sohne, die Successionsfähigkeit in seinen Landen zu sichern, und König Rudolf von Habsburg war seinen Bitten nachgekommen und hatte durch ein zu Znaym 1278 ausgefertigtes Document dem von Elisabeth gebornen Friedrich, sowie den etwa noch nachfolgenden Kindern, dieselben Successionsberechtigungen zugesprochen, als wenn sie von einer freien Mutter geboren worden wären. Mit besonderer Vorsicht legte Heinrich das Schriftstück dieser königlichen Begnadigung bei dem Abte des Klosters zu Altzelle nieder, da es in seinem Archiv nach seinem Tode von seinen anderen Nachkommen zum Nachtheil des angefochtenen neuen Miterben leicht hätte beseitigt werden können *). Der Markgraf mochte dem Verhältniß der übrigen Mitglieder seines Hauses gegenüber voraussehen, daß Friedrichs Geburt fortwährend als Veranlassung zur Bestreitung seiner Rechte benutzt werden würde, und so geschah es, daß er wahrscheinlich, um noch vor seinem Tode Friedrichs Stellung zu sichern, vielleicht auch um eine nahe Stütze seines Alters zu gewinnen, diesem einen einige Meilen umfassenden Theil der obern Markgrafschaft Meißen abtrat, zu welchem unter anderen die Städte Dresden, Pirna, Großenhayn, Radeburg, Dippoldiswalde und die Schlösser Tharand, Radeberg und Purschenstein gehörten. Dieß geschah nach der oben erwähnten Urkunde, in welcher Friedrich zum ersten Male gemeinschaftlich mit seinem Vater erscheint, wahrscheinlich um das Jahr 1287, wiewohl eben diese Urkunde nicht sowohl auf eine förmliche Gebietsabtretung an Friedrich, sondern vielmehr nur auf eine Theilnahme desselben an den Regierungsgeschäften seines Vaters hindeuten dürfte.

Des Eifers, womit Heinrich der Sitte und dem Bedürfnisse seiner Zeit durch verschiedene geistliche Stiftungen und Schenkungen an Klöster nachzukommen suchte, ist bereits ge-

*) S. die Urkunden bei Weck S. 159 und in Horn's Henr. illustr. S. 212 fg. und Cod. Dipl. Nr. 52.

dacht worden *). Aber dieser Eifer verhinderte nicht verschiedene Streitigkeiten mit dem kirchlichen Oberhaupte Meißens, das darin mehrmals zum äußersten Mittel, dem Interdicte, griff. Der erste Streit dieser Art entspann sich 1252 mit dem Bischof Conrad von Meißen wegen der Lausitzer Zehnten. Es kam zwar zu einem Vergleiche, aber 1283 brachen derselben Sache wegen zwischen Heinrich und dem Bischof Witigo I. neue Streitigkeiten aus, in deren Folge letzterer das Land mit dem Interdicte belegte und die erst durch den Bischof Ludolf von Naumburg und den Bischof Heinrich von Merseburg, welche zu diesem Zwecke nach Dresden kamen, ausgeglichen wurden **). Eine andere Veranlassung das Land mit dem Interdicte zu belegen, fand Bischof Witigo I. in seinen Ansprüchen auf das Scharfenberger Bergregal, das seinem Vorgänger, dem Bischof Heinrich, 1232 vom Kaiser Friedrich II. verliehen worden war ***) und kraft dessen er sich weigerte, die Ausbeute dieser Bergwerke in der Freiberger Münze schmelzen zu lassen †). Hinsichtlich einiger anderer, in das sittliche oder materielle Leben unserer Stadt eingreifenden Erscheinungen während der langen Regierungszeit Heinrich des Erlauchten, fehlt es an bestimmten Nachweisen. Der Fortsetzer des Cosmas von Prag berichtet zwar von einer großen Theuerung, welche um das Jahr 1264 Böhmen und Mähren heimsuchte, und während welcher ein Strich Korn 122 Denarien, ein Strich Weizen 150 Denarien Prager Münze galt, aber es läßt sich nicht nachweisen, ob sie auch das Meißner Land berührt habe. Dagegen berichten meißnische Chronisten mit den gewöhnlichen grellen Zügen von einer ungeheueren Theuerung während der Jahre 1271—1275, wo das Malter Korn den für damalige Zeit ungeheueren Preis von acht Mark Silbers erreicht haben soll und die Menschen statt des Brodes Tannenzapfen, Eicheln und andere ungewöhnliche Dinge aßen. Im Jahre 1280 folgte jedoch hierauf, nach den Angaben derselben Chronisten, eine so billige Zeit, daß der Preis eines Scheffels

*) Vergl. Horn S. 93—128: De Henrici meritis in ecclesiam.

**) Calles: Scr. Episcop. Misn. S. 192. Horn S. 168; Gerken's Stolpner Chronik S. 151; Hasche's Urkundenbuch S. 13.

***) Calles: Scr. Episcop. S. 164.

†) Horn's Henr. illustr. S. 168 flg.

Korns auf zwanzig Pfennige, der Mandel Eier auf zwei Pfennige, einer Henne auf zwei Pfennige u. ſ. w. herabſank. Weck beginnt das „Verzeichniß von Miswachs, Hungersnoth, auch theurer und wohlfeiler Zeit," die Dresden betroffen, allerdings erſt mit dem Jahre 1311.

Deutlichere Spuren eines ſittlichen Mißwachſes begegnen uns in der Erſcheinung der erſten Geißelbrüder oder Flagellanten, die wir um das Jahr 1261 wenigſtens in Dresdens unmittelbarer Nähe auffinden. Es verbreiteten ſich dieſe Schwärmer, als deren Urheber der Einſiedler Rainer in Perugia bezeichnet wird, von Italien aus in verſchiedenen Schaaren auch über Deutſchland und ihr Wahn, ſich durch öffentliche Geißelung von Sünden reinigen und das Mitleid und die Verzeihung des gerechten Vergelters gewinnen zu können, fand unter Jung und Alt, unter Vornehm und Gering ſchnell fanatiſche Anhänger. „Sie trugen einen Scheyn fur," erzählt von dieſer Sekte der pirnaiſche Mönch, „S. Peter hette es czu Roma geoffenbart, welcher 40 Toge mit Geiſelen ſich öffentlichen peitzſte, den ſolten die Sünde vorgeben ſeyn. Der gemeine Hawfen Man und Weib, ſammleten ſich in Landen, Stetten und Dörffern an mancher Schaar; einer brachte dem andern an, trugen weiße Hutte auf, daran rote Creucze genet, warn nackt und blos bas auf die Lenden, hatten Geyſeln mit 3 Rymm und 3 Knotten, Nodeln daran; der forbirſte truck ein Fanhe, ſank den andirn vor: Nun tret herczu, wer bußen welle, Lucifer iſt der Böſen Geſelle u. ſ. w., fillen alle creuczweis auf die Erden Ebrecher auf ire Seite, Mörder auf iren Rucken, Dybe, Röber und Wucherir auf ire Arm, machten ſich czu Schande vor den Leuten u. ſ. w." Aber ſo großen Anhang auch die Brüderſchaft bei dem Volke finden mochte, ſo wurde ſie doch weder von den Fürſten, noch von der höheren Geiſtlichkeit gebilligt. Die fanatiſchen Haufen mochten ſchon damals, wie bei ihrem ſpäteren Wiedererſcheinen, durch ihre ausſchweifenden Bußübungen einen zu merkbar entſittlichenden Einfluß auf die Geſellſchaft üben und außerdem auch durch ihre eigenmächtige Bußauferlegung und Abſolutionsertheilung den Widerſtand der Geiſtlichkeit erregen, ſo daß wie anderwärts ſo auch im Meißner Lande ihr Treiben für dießmal nur von kurzer Dauer geweſen zu ſein ſcheint;

denn schon 1262 hatte sie Bischof Conrad von Meißen aus seiner Diöcöse vertrieben *).

Am 15. Februar 1288, einige Monate nachdem er, wie es scheint, seinen Sohn Friedrich als Mitregenten an seine Seite berufen hatte, schloß Markgraf Heinrich nach einer fast siebenzigjährigen inhaltschweren Regierung auf seinem Schlosse in Dresden sein müdes Auge. Seine Leiche wurde nach Meißen geführt, wo, wie Weck erzählt, von Bischof und Capitularen, dem Verlangen des Verstorbenen gemäß, mit vielen Processionen eine Seelenmesse gehalten wurde. Von hier aus setzte sich der Zug am nächsten Tage unter Begleitung der Capitularen und aller geistlicher Orden, unter Geläute aller Glocken und Gesang nach dem Kloster Altenzelle in Bewegung, wo er von der Clerisei mit großem Gepränge empfangen und der Körper in der von Markgraf Otto begründeten Begräbnißkapelle zur Erde bestattet wurde **). Unter Heinrichs Nachfolgern treten nun besonders sein ältester Sohn Albrecht, Landgraf von Thüringen, und dessen Söhne, Friedrich der Gebissene und Diezmann, Heinrichs Sohn aus dritter Ehe, Friedrich der Kleine und Friedrich Tutta (der Stammler), Heinrichs Enkel, der Sohn Dietrichs von Landsberg hervor. Nach der von Heinrich bereits früher vorgenommenen Theilung seines Ländergebietes bestand seine Hinterlassenschaft nur noch in der Markgrafschaft Meißen und der Niederlausitz. Mit letzterer scheint Heinrichs Enkel, Friedrich Tutta, bereits vor seines Großvaters Tode bedacht worden zu sein, während für die Markgrafschaft Meißen, mit Ausnahme des Dresdner Gebietes (civitas et territorium Dresdense), welches Friedrich dem Kleinen zugefallen war, Heinrichs Sohn Albrecht und Friedrich Tutta mit gemeinschaftlichem Erbrechte auftreten.

Die Bedrängnisse und Anfechtungen, die Heinrich vorausgesehen zu haben scheint, blieben nicht aus. Friedrichs Abstammung von einer Ministerialin scheint seine Stellung trotz

*) Calles: Series Episcop. S. 181 (Schöttgens Comm. de secta Flagellantium [1711]). Die christl. Geißlergesellschaften von Förstemann (Halle 1828).

**) Weck giebt zu S. 401 eine Abbildung von Heinrichs, aus pirnaischem Sandsteine gearbeiteten Sarg und Monument, die man 1666 bei einer Reparatur der Begräbnißkapelle auffand. S. Tittmann's Heinrich der Erlauchte.

der Begnadigung Rudolfs von Habsburg, den ſtreitenden Stammgenoſſen gegenüber, die nach Heinrichs Tode in noch heftigere Kämpfe und Gebietsſtreitigkeiten geriethen, nur noch ſchwieriger gemacht zu haben. Vielleicht traute ſich der jugendliche, kaum achtzehnjährige Fürſt nicht hinreichende Kraft zu, unter ſolchen Verhältniſſen ſeine gerechten oder vermeintlichen Anſprüche auf einen größeren Theil der väterlichen Hinterlaſſenſchaft oder auch nur auf das ihm von Heinrich entſchieden überlaſſene Dresdner Gebiet mit Erfolg zu behaupten. Er ſcheint es daher vorgezogen zu haben, ſein unſicheres Beſitzthum gegen ein anſehnliches Einkommen an ſeinen mächtigen Nachbar, den König Wenzel von Böhmen abzutreten und dieſem damit deſſen Vertheidigung und Behauptung zu überlaſſen. Dieſer merkwürdige Verkauf geſchah nach der hierauf bezüglichen im kaiſerlichen Archiv zu Wien befindlichen Urkunde am 6. Februar 1289, alſo kaum ein Jahr nach Heinrichs Tode *). Der Markgraf überließ laut dieſer Urkunde dem König von Böhmen das Schloß Scharfenberg, Stadt und Schloß Dresden, Schloß und Stadt Pirna, Schloß Dohna ſammt Zubehör, Schloß Tharand ſammt den Waldungen, Schloß Borſchenſtein, die Stadt Dippoldiswalda, Schloß Frauenſtein, Schloß Lauenſtein, Schloß und Stadt Sayda, die Stadt Hain ſammt dem dazu gehörigen Gebiete, das Schloß Sathan, Schloß Tiefenau, das Dorf Surnewitz ſammt Zubehör, Schloß Radeberg, Schloß Liebenthal, Schloß Wehlen, Stadt Radeburg, die Feſte Lusnitz, das Schloß Mutſchen, Schloß Lichtenwalde, Schloß Sachſenberg, wie auch die Schlöſſer, Städte und Dörfer, welche Heinrich von der Kirche Hersfeld zu Lehn empfangen — Städte, Schlöſſer und Ortſchaften, die allerdings nicht alle zu Friedrichs Gebiet, ſondern theils zur Markgrafſchaft oder zur Lauſitz gehörten, theils ſtreitige Lehne waren. So war z. B. Pirna nach Heinrichs Tode vom Meißner Biſchof eingenommen worden und auf Hayn und Radeburg machte Friedrich der Gebiſſene Anſprüche, der in ſeiner Mitbewerbung um einen Antheil an der

*) S. Pelzels Abhandlung über die Herrſchaft der Böhmen in Meißen in den „Abhandlungen der böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften“ (1787) S. 52 und 68, wo die hinſichtlich ihrer Aechtheit mehrfach angefochtene Urkunde dieſes Tauſchvertrags zum erſten Mal nach dem Wiener Originale vollſtändig mitgetheilt wurde. Haſche giebt ſie (Urkundenbuch S. 25) im Auszuge.

Hinterlaſſenſchaft Heinrichs, nach einer harten Fehde mit ſeinem Vater Albrecht, den er als Gefangenen nach Landsberg führte, bald ſein Ziel erreicht zu haben ſcheint und durch den Rochlitzer Vertrag vom 1. Januar 1289 Schloß und Stadt Freiberg, Großenhayn, Ortrant, Radeburg, Wartenbrück, Mühlberg, Belgern, Torgau, Dommitſch und Schilde erhielt *). Ergiebt ſich ſchon aus dieſen allgemeinen Andeutungen einerſeits, unter welche Herrſchaftswirren Heinrichs Hinterlaſſenſchaft gerathen und von welchen verſchiedenen Beſitztiteln das Gebiet durchkreuzt war, über welches Friedrich der Kleine verfügt hatte, ſo geht auf der anderen Seite daraus hervor, daß er hinſichtlich ſolcher Ortſchaften, die er nicht thatſächlich beſaß, dem König von Böhmen eben nur Anſprüche abtreten konnte, welche zu vertreten und geltend zu machen er ſich vielleicht nicht ſtark genug fühlte. Gleichſam wie zur Rechtfertigung ſolcher Anſprüche, tritt er, vielleicht auf einem, von ſeinem Vater ihm zugeſtandenen, aber nach deſſen Tode nicht anerkannten Erbrechte fußend, in der Verkaufsurkunde als meißniſcher und öſtlicher Markgraf, als Fürſt und Erbe des lauſitzer Landes auf **), während er ſpäter immer nur als „Herr der Stadt und des Gebietes Dresden“ erſcheint. Das für die Abtretung bedungene jährliche Einkommen war auf 4500 Mark Silbers Prager Gewichtes, beinahe 90,000 Gulden jetzigen Geldes, feſtgeſetzt, wofür die lehnsweiſe Abtretung verſchiedener Orte in Böhmen und Mähren als: Fürſtenberg, Politz, Landeskron, Orthe (Warthe im Glatziſchen), Maut, Sebin, Skutſch, Hoenſtein und Zwittau, gleichſam als Unterpfand dienen ſollte. Im März deſſelben Jahres wurde der Kauf durch Rudolf von Habsburg zu Eger beſtätigt und König Wenzel, Rudolfs Schwiegerſohn, mit den erkauften Beſitzungen belehnt. Trotzdem ſcheint Wenzel nicht zum unmittelbaren Beſitz des erkauften Gebietes gekommen zu ſein. Friedrichs Stammgenoſſen widerſetzten ſich dem beſchloſſenen Verkaufe und Friedrich überließ, vielleicht des Handels müde, wenigſtens Stadt und Gebiet Dresden an ſeinen Neffen Friedrich Tutta, der ſchon

*) Wilke: Ticemannus, Cod. Dipl. Nr. 56.

**) „Fridericus Dei gratia Misnensis et Orientalis Marchio, princeps et haeres terrae Lusatiae, magnifici quondam domini Henrici, Misnensis et Orientalis Marchionis junior filius.“ Sich den Sohn Heinrichs des Erlauchten zu nennen, unterläßt Friedrich in ſeinen Urkunden ſelten.

gegen Ende des Jahres 1288 die Niederlauſitz an Diezmann abgetreten hatte, dafür aber im nächſtfolgenden Jahre als Herr der Meißner Mark erſcheint. Er erklärt in einer Urkunde vom Jahre 1289, daß er zur Vereinigung des meißniſchen Gebietes Friedrichs des Kleinen Landesantheil durch eine bedeutende Summe käuflich an ſich gebracht habe. Aus derſelben Urkunde, in welcher ausdrücklich geſagt iſt, daß Friedrich Tutta mit ſeinem Oheim Albrecht, dem Landgrafen von Thüringen, die Mark Meißen nach gleichem Erbrechte erhalten habe, ergiebt ſich auch, daß der Landgrof Albrecht ſeinen Antheil an der Meißner Mark, der ihm nach dem Rochlitzer Vertrag noch übrig geblieben ſein mochte, an Friedrich Tutta theils verkauft, theils gegen andere Beſitzungen vertauſcht haben mochte *).

Daß auch Dresden unter dieſen Wirrniſſen in ſeinem, durch Heinrichs treue Pflege gehobenen Wohlſtande zurückgekommen war, bekundet eine von Friedrich Tutta, als meißniſchem Markgrafen und Herrn von Dresden, der Stadt gewährte Ermäßigung der ihm jährlich zu zahlenden Bete von 100 Mark, welche auf 60 Mark herabgeſetzt wurde, theils aus Mitleid gegen die von vielfachen Widerwärtigkeiten und Unglücksfällen heimgeſuchten und dadurch verarmten Bürger, wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt, theils in der Hoffnung, daß die Dresdner in Zukunft beſſer im Stande ſein würden, den Markgrafen in ſeinen Bedrängniſſen zu unterſtützen **). Alle die öffentliche Ordnung des Landes ſtörenden Elemente, die Heinrichs kräftige und fürſorgende Hand gefeſſelt gehalten hatte, ſcheinen nach deſſen Tode aufs neue ihre Banden geſprengt und die geſellſchaftlichen Verhältniſſe mit neuer Verwilderung bedroht zu haben. So berichten z. B. verſchiedene Chroniſten von Räuberbanden, welche

*) Tutta's Urkunde vom 11. September 1289 findet man bei Wilke: Cod. Dipl. Nr. 60, im Auszuge bei Haſche: Urkundenbuch S. 30. Noch am 20. Februar 1289 beſtätigten Albrecht und Tutta gemeinſchaftlich auch die Privilegien der Stadt Freiberg, die durch den Rochlitzer Vertrag an Friedrich den Gebiſſenen übergehen ſollte, und dieſe Privilegienbeſtätigung, die vor dem zur Erfüllung des Rochlitzer Vertrags feſtgeſetzten Termin (20. März 1289) geſchah, beweiſt, daß Albrecht und Tutta auch die Freiberger Bergwerke, einen der wichtigſten Punkte der Mark, gemeinſchaftlich beſeſſen hatten

**) Die Urkunde „Datum Dresden anno Domini 1291 cal. Maij“ giebt Haſche's Urkundenbuch S. 40.

plündernd und brandschatzend das Land durchzogen, und Weck erzählt uns, daß auch Dresden schon im Jahre 1288, unmittelbar nach Heinrichs Tode von solchen Horden heimgesucht worden sei, welche aus „Gränzböhmen, Oberländischen Leuten und anderem Gesindel" zusammengesetzt, das offene Altdresden (Neustadt) überfielen und ausplünderten. Um diesem Unwesen zu steuern, vereinigten sich die Landesfürsten, „Markgraf Friedrich zu Meissen, Markgraf Dietrich zu Landsberg und Herr des Landes Pleissen, Graf Otto zu Brehna und Graf Albrecht zu Anhalt, und die Bischöfe zu Meissen, Merseburg und Naumburg" zu Grimma und beauftragten sechs ihrer Lehnsleute, das Land von dieser Plage zu reinigen, was diese auch bewerkstelligten. Dagegen berichten uns die Chronisten nichts Zuverlässiges, daß Dresden unmittelbar von den nach Heinrichs Tode entstandenen Kämpfen und Kriegswirren berührt worden sei. Zwar erzählen Fabricius und andere von einem Kriege, der 1291 zwischen dem Meißner Bischof Witigo I. und Friedrich Tutta ausgebrochen sei und in welchem letzterer das vorher von dem Bischof eroberte Dresden nebst Pirna und Scharfenberg wieder eingenommen und der Bischof vertrieben haben soll, aber die Erzählung wird mit Recht bezweifelt, da einestheils Friedrich Tuttas Erkaufung der Stadt Dresden mit des Bischofs Einwilligung geschehen zu sein scheint, anderntheils verschiedene Umstände auf ein ziemlich gutes Einverständniß zwischen dem Markgrafen und dem Bischofe schließen lassen dürften *).

Friedrich Tutta starb plötzlich und in frischer Jugendkraft am 16. August 1291, nach einer Jagd, auf dem Schlosse Hirschstein, angeblich an dem Genusse vergifteter Kirschen. Da er keine männlichen Erben hinterließ, so fiel zunächst das von ihm erkaufte, aber vielleicht noch nicht bezahlte, Dresdner Gebiet an Friedrich den Kleinen zurück, während der übrige zu Friedrich Tutta's Hinterlassenschaft gehörige Theil der Markgrafschaft von Friedrich dem Gebissenen und das Osterland von Diezmann in Besitz genommen wurden. Es ist nicht zu ermitteln, ob diese Besitzergreifung sich auf eine letztwillige Verfügung Friedrich Tutta's stützte, wohl aber mochte sich Landgraf Albrecht durch seine Söhne in seinem Erbfolgerechte gekränkt fühlen, in Folge

*) S. Calles: Ser. Episcop. S. 205; Weck S. 108.

deſſen er den Beiſtand der Markgrafen Otto IV. und Konrad von Brandenburg und des Fürſten von Anhalt ſuchte und den erſteren ſchon 1291 die Mark Landsberg abtrat. Dieſer Veräußerung, durch welche Albrecht ſeinen Zweck nicht vollſtändig erreichte, folgte eine zweite, welche neue verheerende Kämpfe herbeiführte und für Albrechts Söhne von den unheilvollſten Folgen war. Albrecht überließ nämlich (1293) Tutta's Verlaſſenſchaft zugleich mit Thüringen, deſſen lebenslänglichen Beſitz er ſich jedoch vorbehalten zu haben ſcheint, für 12,000 Mark (160,000 Thaler) an Rudolfs von Habsburg Nachfolger, dem König Adolf (von Naſſau), der nicht zögerte, das ihm auf dieſe Weiſe zugefallene Gebiet mit Gewalt der Waffen in Beſitz zu nehmen. Plündernd und verheerend drang er 1294 zunächſt in Thüringen ein und war am 20. December dieſes Jahres in Leipzig. Die Chroniſten berichten von ſcheußlichen Greuelthaten dieſes Feldzuges des römiſchen Königs. Friedrich der Gebiſſene und Diezmann hatten ſich, der Uebermacht weichend, nach Meißen und der Lauſitz zurückgezogen. Nach fortgeſetzten Kämpfen finden wir Adolf 1296 im Meißner Lande, wo endlich die Einnahme Freibergs, wie es heißt nach ſechsmonatlicher Belagerung, das Schickſal der Wettiner Fürſten entſchied. Um die getreue Stadt Freiberg vor dem Schickſale zu bewahren, womit Adolf ſie bedrohte, hatte Friedrich der Gebiſſene auch die ihm noch übrig gebliebenen Städte Rochlitz, Grimma und Leisnig dem Feinde überlaſſen; bald nachher war auch die Stadt Meißen in Adolfs Hände gefallen und dem eigentlichen Herrn der Mark, Friedrich dem Gebiſſenen, war nichts geblieben, als der Wanderſtab eines Flüchtlings. Aber Adolfs Herrſchaft war glücklicher Weiſe nicht von langer Dauer. Er ging an den Rhein zurück und ſetzte in Thüringen den Grafen von Bruberg, in Meißen und dem Pleiſſner Lande ſeinen Vetter, den Grafen Heinrich von Naſſau zu Statthaltern ein. Friedrich hatte mittlerweile, namentlich durch die treuen und dankbaren Freiberger unterſtützt, neue Kraft gewonnen, den Kampf wieder aufzunehmen, in deſſen Verlaufe er zunächſt Rochlitz, Borna, Geithayn, Döbeln und andere Orte wiedergewann, und um das Jahr 1299, nachdem Rudolfs von Habsburg Sohn, Albrecht, dem in der Schlacht bei Gelnheim (2. Juni 1298) gefallenen Adolf auf dem deutſchen Throne gefolgt war, finden wir die Wettiner Fürſten, Friedrich den Ge-

biſſenen und Diezmann wieder im Beſitz wenigſtens eines größeren Theiles von Meißen und Thüringen. Doch hatten damit weder die Kämpfe, von welchen das Land von außen her heimgeſucht wurde, noch die inneren Fehden ihr Ende erreicht. Der neue König Albrecht war keineswegs geneigt, die von ſeinem Vorgänger erworbenen Rechte aufzugeben, wenn er auch während ſeiner erſten Regierungsjahre behindert ſein mochte, ſie mit den Waffen genügend geltend zu machen. Dem König Wenzel von Böhmen verdankte er einen weſentlichen Beiſtand in der Erlangung der römiſchen Krone, und um ihn für dieſen Dienſt zu belohnen, vielleicht auch, weil er baaren Geldes bedürftig war, verpfändete er dieſem für 40,000 Mark (800,000 Gulden) das ganze Markgrafenthum Meißen, und bekleidete ihn (1298) mit dem Amte eines Reichsvicars des Meißner-, Oſter- und Pleißner-Landes. Wenzel war als ſolcher am 2. September des Jahres 1298 perſönlich zu Meißen, um vom Adel den Eid der Treue zu empfangen und dieſem dagegen Schutz in ſeinen von römiſchen Königen und meißniſchen Markgrafen ihm zugeſtandenen Freiheiten zuzuſagen *). Außerdem ſcheint er um dieſelbe Zeit auch jene durch den früheren Tauſchvertrag mit Friedrich dem Kleinen ihm abgetretenen ſtreitigen Lehngüter entgültig an ſich gebracht zu haben, indem er die Stadt Pirna mit allem Zubehör von dem Biſchof und dem Kapitel zu Meißen erkaufte, (welcher Kauf durch Kaiſer Albrecht I. am 22. November 1298 beſtätigt wurde), und die Oerter Purſchenſtein und Saida an ſich einlöſte.

Wenden wir aus dem Dunkel, in welches dieſe Verhältniſſe mit den Kämpfen und Wirrniſſen, von welchen ſie begleitet waren, zum großen Theil für uns gehüllt ſind, unſern Blick auf Dresden, ſo dürfte es faſt ſcheinen, als habe es wie eine Oaſe des Friedens mitten in den Drangſalen gelegen, welche namentlich ſeit dem unglückſeligen Handel des Landgrafen Albrecht über das Land hereingebrochen waren. Wenigſtens fehlt es uns an ſicheren Belegen, daß unſere Stadt von jenen Kämpfen und ihren Folgen unmittelbar berührt worden ſei. Dresden und

*) „Sacri Romani Imperii per terras Misnensem, Orientalem et Plisnensem Vicarius generalis“ heißt er in den betreffenden Urkunden. S. Griebneri Program. de titulo Vicarii generalis per terras Misnens. etc. Wille's Ticemannus, Cod. Dipl. S. 135 und Pelzels oben erwähnte Abhandlung S. 59 und 74, Beil. II.

das dazu gehörige Gebiet war nach Tutta's Tode, wie erwähnt worden ist, an Friedrich den Kleinen zurückgefallen, wenigstens erscheint er bereits in einer Urkunde vom Jahre 1292 wieder als Herr der Stadt und Pflege Dresden, Radebergs und der dazwischen liegenden Heide Friedewalde, und zwar als Lehnsträger des Meißner Bischofs Witigo I. Es enthält diese wichtige Urkunde außer der Anerkennung der bischöflichen Lehnsherrlichkeit zugleich einen Vergleich zwischen Friedrich und dem Bischof, hinsichtlich des Elbzolls und der Niederlagsgerechtigkeit zu Pirna, die Friedrich nebst der Stadt dem Bischof abtrat *). Dem pirnaischen Stapelrechte, das von Heinrich dem Erlauchten der Stadt ertheilt worden sein soll und das in seiner Bedeutung uns zugleich ein Bild von der bereits sehr ansehnlichen Schifffahrt zwischen Pirna und Magdeburg giebt **), scheint schon damals das Dresdner Niederlagsrecht wesentlichen Eintrag gethan zu haben. Trotz dieser bischöflichen Lehnsherrlichkeit war auch Friedrichs früherer Landesverkauf an Böhmen noch nicht vergessen worden, denn aus einer Urkunde vom Jahre 1294, wenn sonst die streitige Jahreszahl derselben richtig gedeutet worden ist, geht hervor, daß Wenzel wahrscheinlich durch die in Meißen tobenden Kämpfe begünstigt, die Lehnsherrlichkeit über Stadt und Pflege Dresden wieder erlangt und das Gebiet als Böhmisches Lehn an Friedrich den Kleinen zurückgegeben hatte. In dem durch diese Urkunde bestätigten Vertrag der beiden Fürsten werden von beiden Theilen die Gebrüder Hermann und Friedrich von Schönburg (Somburch) beauftragt, das Friedrich dem Kleinen vom Böhmenkönig übergebene Lehn (Dresden, Tharand, Dippoldiswalda, Wilsdruf oder Wilsdorf, Liebethal und Ottendorf), worauf sie wahrscheinlich durch Darleihung einer Summe Geldes eine Art Pfandrecht erlangt hatten, im Interesse ihres Herrn, des Königs Wenzel, zu bewahren und es, wenn Friedrich ohne männliche Erben stürbe, sogleich an Wenzel oder dessen Erben zurückzugeben ***).

Aber gerade in diesem Anlehn an den mächtigen Nachbar

*) S. die Urkunde bei Weck S. 157; Calles: Ser. Episcop. S. 207; Hasche's Urkundenbuch S. 24 und 25.

**) Horn's Henr. illustr. S. 369.

***) Lünig: Codex Germ. Dipl. Tom. I. S. 1046. Pelzel's Abhandlung wie oben.

und in seinem Lehnsverhältniß zu demselben, scheint Friedrich mitten in den Wirrnissen, die ihn umgaben, die Mittel zu einem behaglichen und friedlichen Leben gefunden zu haben, worauf er von Haus aus bedacht gewesen zu sein scheint. Er wohnte mit seiner Gattin Jutta, einer Gräfin von Schwarzburg, die ihm keine Erben gebar, und mit seiner Mutter, wie es scheint, ungestört auf seinem Schlosse in Dresden und daß er hier nicht bloß als Privatmann seinen Sitz hatte, sondern als Markgraf von Dresden, wie er sich nennt, innerhalb des ihm zustehenden Gebietes wirklich die Macht des factischen Besitzes geübt habe, beweisen verschiedene uns erhaltene urkundliche Schriftstücke, die uns zugleich Zeugniß geben von seinem fürsorgenden Eifer für Dresdens Wohl und Entwickelung. Seine erste Dresden betreffende Regierungshandlung als Jutta's Nachfolger, war eine Bestätigung der von Jutta im Jahr zuvor der Stadt zugestandenen Ermäßigung der an den Fürsten zu zahlenden Abgabe oder sogenannten Bete, und zwar erfolgte diese Bestätigung ganz aus denselben Gründen, welche Jutta veranlaßt hatten. Die um das Drittel ermäßigte Bete sollte halb zu Walpurgis, halb Michaelis zahlbar sein *). Ein anderes, von Friedrich ausgegangenes Document, vom Jahre 1295 läßt uns einen erfreulichen Blick in die Handels- und Gewerbsverhältnisse unserer Stadt thun. Es ist die Bestätigung einer Tuchverkauf- und Gewandschnitt-Ordnung. Friedrich macht darin bekannt, daß seine Bürger von Dresden nach reiflicher Ueberlegung beschlossen hätten, es solle jeder, sei er Bürger oder nicht, der im Dresdner Kaufhause (venditorio panni) einen Stand von vier Ellen Breite oder Raum habe, alle Jahre zum Michaelisfeste einen Schilling gangbarer Brückenpfennige Standgeld zahlen, welche Abgabe zur genügenden Ausbesserung der Brücke zu verwenden sei. Indem Friedrich diesen Beschluß der Bürger bestätigt und die Zweckmäßigkeit einer solchen Verwendung der neuen Abgabe zur Erhaltung und Ausbesserung der Brücke anerkennt, bestimmt er zugleich, daß sich niemand unterstehen solle, in seiner Stadt wollene Tücher zu verschneiden, außer in dem genannten Kaufhause. Ferner verordnet er mit Uebereinstimmung und auf besonderes Ansuchen seiner Bürger, daß in dem Erdgeschosse des

*) S. Hasche's Urkundenbuch S. 41

Kaufhauſes keine anderen Tücher verſchnitten und verkauft werden ſollten, als ſolche, die in ſeiner Stadt ſelbſt gefertigt würden; im oberen Theile des Kaufhauſes dagegen ſollten die fremden (panni de Gint oder Gent, alſo niederländiſche) und andere bunte Tücher verſchnitten und verkauft werden. Mit ſogenannten Weppichen, d. h. kurzen und ſchmalen Tüchern, feil zu halten, ſollte dagegen Fremden wie Einheimiſchen in gleicher Weiſe verboten und der Verkauf dünner Tücher, des ſogenannten Werfftuches, ebenfalls nur in dem oberen Stockwerk des Kaufhauſes, nie aber anderwärts weder bei den Krämern noch bei den Schneidern der Stadt geſtattet ſein *). Giebt uns dieſes Document auf der einen Seite Zeugniß von einem lebhaften Handelsverkehr in Dresden, welchem es nicht an einem damals bräuchlichen Mittelpunkte, einem Kaufhauſe (Gildhala, domus mercatoria) für fremde und einheimiſche Verkäufer fehlte, ſo enthält es zugleich eine ſehr frühe Hindeutung auf die Zünftigkeit des Dresdner Handwerks, wenigſtens der Tuchmacher und Gewandſchneider. Auch die phyſiſche Kultur Dresdens ſcheint Markgraf Friedrich im Auge gehabt zu haben, denn er verkaufte laut einer Urkunde vom Jahre 1297 einige Plätze an dem vor dem Thore (ante valvam civitatis) gelegenen Oberſee, „die ſeit mehren Jahren ausgetrocknet ſonſt keinen Nutzen und Ertrag geben," an mehre Dresdner Bürger für 16½ Mark Silbers.

Zwei beſonders wichtige Belege von Friedrichs aufmerkſamer Fürſorge bringt das Schlußjahr des dreizehnten Jahrhunderts **). Der erſte iſt ein Schirmbrief über ſicheres Geleite für die Wallfahrer zur Kreuzkapelle. (S. oben Seite 95). Friedrich erklärt darin, daß er alle der Stadt von ſeinem Vater ertheilten Freiheiten und Gerechtſame zu ſchützen und aufrecht zu erhalten jeder Zeit bemüht ſein wolle und daher das alte Geſetz erneuere, daß es am heiligen Abend vor dem Feſte Johannis des Täufers, am Feſttage ſelber und an dem nächſt darauf folgenden Tage niemand geſtattet ſein ſollte, diejenigen, welche als Wallfahrer

*) S. dieſe Urkunde, unter deren Zeugen Hermann von Schönburg (Schönberg) auftritt, in Haſche's Urkundenbuch S. 45.

**) Hinſichtlich der beiden Urkunden S. Haſche's Urkundenbuch S. 50 und 52, und in Bezug auf die zweite vergl. die oben S. 129 u. flg. angeführten Urkunden Heinrichs des Erlauchten vom Jahre 1266 und 1283.

in ſeine Stadt kämen, um am heiligen Kreuze zu beten, aufzuhalten, anzugreifen, in Haft zu nehmen oder ſonſt zu hindern, ſei es durch eigene oder richterliche Gewalt und gleichviel unter welcher Anſchuldigung es geſchehe, ob wegen Mord, Raub, Diebſtahl oder ſonſt eines bürgerlichen oder Criminal-Verbrechens. Diejenigen dagegen, welche der Gottesfurcht uneingedenk, den an dieſen drei Tagen allen Wallfahrern zugeſicherten Frieden verletzen, Verbrechen begehen oder ſonſt an Dingen oder Perſonen ſich vergreifen würden, ſollten jenes Friedens nicht theilhaftig ſein, ſondern gebührender Weiſe beſtraft werden. Von größerer Wichtigkeit für die bürgerlichen Verhältniſſe iſt das zweite Document, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit betreffend. Der Markgraf ſagt darin, daß Dresden zwar ſchon ſeit längerer Zeit ſein Stadtrecht beſitze, daß aber die Bürger hinſichtlich einiger ſpecieller Puncte deſſelben in Zweifel und in Uneinigkeit zu ſein ſchienen, und er verordne deßhalb: daß keiner ſeiner zeitweiligen Richter ohne Vorwiſſen und Zuziehung der Geſchworenen (oder Rathsmänner) irgend jemand in den Stock ſetzen oder mit Beinſchellen belegen, oder jemand in Geld- oder Leibesſtrafe verurtheilen ſolle. Wer ohne Schuld in den Stock oder in Haft gekommen ſei, ohne daß er von jemand beſchuldigt worden oder ſchuldig befunden werde, ſolle am dritten Tage wieder in Freiheit geſetzt werden. Der Stock (cippus) war bekanntlich ein Klotz mit Löchern, in welche die Füße des Sträflings eingezwängt wurden, ein Haftmittel, deſſen Gebrauch ſich lange erhalten hat. Ferner verordnet der Markgraf, daß beſagter Richter weder heimlich, noch öffentlich allein und ohne Zuziehung der ſtädtiſchen Geſchworenen Gericht halten und irgend jemand eigenmächtig vorladen ſolle, wenn nicht Geſchworene dabei wären. Wenn ein Gaſt oder Fremder irgend einer Schuld angeklagt, nicht im Staude wäre, Bürgen oder Caution zu ſtellen, ſollte man ſeinen Eid gelten laſſen und nicht weiter gegen ihn verfahren. Ferner ſollten die Bürgen, die irgend ein Angeklagter ſtellte und mit welchen die Kläger zufrieden waren, auch dem Richter genügen. Doch ſollten vorgenannte Artikel nur für die innerhalb der Mauern und Verzäunungen (infra muros et septa) d. h. in der Stadt und den Vorſtädten wohnenden Bürger Geltung haben. Schließlich wird noch angeordnet, daß ſich der Bedell oder Gerichtsdiener der Dresdner

Bürger in Angelegenheiten von Lehngutsbeſitzern nicht einzumiſchen habe, wenn nicht zugleich Bürger von ſolcher Sache berührt würden.

All dieſe in den hier angeführten Documenten ausgeſprochnen Erlaſſe ſind ſomit nicht bloß Zeugniſſe von Friedrichs, wenn auch nur bedingter, Selbſtſtändigkeit in dem Beſitze der Stadt Dresden, ſondern auch hinreichende Belege, daß wenn ihm vielleicht die Kraft mangelte, ſelbſtthätig in das Rad der allgemeinen Ereigniſſe einzugreifen, er wenigſtens nicht verſäumte, die ihm gebliebene Macht zu Gunſten der Stadt zu üben, die ihm Heimat und Wohnſitz war.

Zweiter Abſchnitt.

Vierzehntes Jahrhundert.

Es beginnt dieſer Zeitabſchnitt mit denſelben Wirren, mit welchen der vorige zu Ende ging. Die böhmiſche Herrſchaft war noch lebendig, nicht bloß in Bezug auf das ihr früher von Friedrich dem Kleinen verpfändete Gebiet, ſondern hinſichtlich faſt der ganzen Mark. Wir haben geſehen, daß König Wenzel im Jahre 1298 vom Kaiſer Albrecht zum Reichsvicar über das ganze Markgrafthum Meißen, das Pleißner- und Oſterland eingeſetzt worden war und als ſolcher in Meißen die Huldigung des Adels empfangen hatte; um ſich nun aber der ruhigen Oberherrſchaft über diejenigen Orte zu ſichern, die ſeit geraumer Zeit zugleich der Lehnsherrlichkeit des Biſchofs von Meißen unterworfen waren, nahm er dieſe, Stadt und Schloß Dresden, Schloß Radeberg, Friedewalde und Donyn, ſo wie alles übrige, was das Bisthum zu verleihen hatte, am 19. April des Jahres 1300 im Ciſterzienſer-Kloſter Königsſaal für ſich und ſeinen Sohn Wenzel vom Biſchof Albert beſonders in Lehn *), ohne daß wir erfahren, in wie weit in Folge deſſen Friedrichs des Kleinen Verhältniß zur Stadt und Pflege Dresden ſich verändert habe. Der Ernennung des Böhmenkönigs zum Reichsvicar für Meißen u. ſ. w. war von Seiten des Kaiſers Albrecht eine Verpfändung der Mark Meißen an Wenzel für 40,000 Mark

*) S. den Lehnsrevers bei Wed S. 161; Calles Scr. Episc. S. 217.

oder 800,000 Gulden gefolgt. Aber Wenzels immer mehr ſich ausbreitendes Gebiet, zu welchen jetzt noch die Königreiche Polen und Ungarn gekommen waren, begann Albrechts Eiferſucht zu erwecken, und er trachtete danach, ihm die meißniſchen Beſitzungen wieder zu entreißen und dieſelben ſeinem Bruderſohne Johann von Oeſtreich zuzutheilen. Wenzel wählte ſich einen Bundesgenoſſen in den Herzog von Baiern und in dem Markgrafen von Brandenburg, welchem letzteren er, um ihn ſich noch enger zu verbinden, mehre meißniſche Städte, als Meißen, Freiberg, Döbeln, Hayn, Oſchatz und Grimma pfandweiſe abtrat. So weit das Dunkel ſich durchſchauen läßt, fällt dieſe Abtretung wahrſcheinlich mit jener Verpfändung zuſammen, welche Wenzel im Jahre 1304 für 50,000 Mark Silbers vorgenommen haben ſoll.* Die Markgrafen von Brandenburg erſcheinen in der Folge auch wirklich mit dem markgräflich meißniſchen Titel und ihr auf dieſe Weiſe erlangter Beſitzanſpruch rief ſpäter ziemlich ernſtliche Kämpfe zwiſchen ihnen und Friedrich dem Gebiſſenen hervor, die erſt 1317, wie wir ſehen werden, einigermaßen ausgeglichen wurden. Wenn das Datum jener Verpfändung wirklich ein richtiges iſt und nicht ſchon früher erfolgte, ſo ſcheint es faſt, als habe Friedrich der Kleine hinſichtlich ſeines, ohnedieß böhmiſchen Anſprüchen unterworfenen Gebietes, ſchon früher Veranlaſſung gefunden, ebenfalls dem brandenburgiſchen Schutze ſich anzuſchließen; denn ſonderbarer Weiſe erklären ſchon 1300 die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg in einem Schutz- und Gnadenbriefe, deſſen Original ſich im Dresdner Rathsarchive befindet*), den Dresdner Geſchworenen und Bürgern, ſie in allen den Rechten und Gnaden getreulich beſchützen und beſchirmen zu wollen, welche ihnen von den edlen Fürſten, dem Markgrafen Heinrich und deſſen Enkel Tutta, ſowie von dem Markgrafen Friedrich von Dresden ertheilt worden ſeien, ſowie ſie in dem magdeburgiſchen Recht, wenn ſie ſich danach hielten, zu laſſen und zu beſtätigen. Das Document iſt zwar zu Turgelow (in Vorpommern an der Ucker) ausgeſtellt, aber unter den darin aufgeführten Zeugen erſcheinen alle'ngs meißniſche Namen, wie Fritz (Friezke) von Strela, Heinrich von Kockeritze (Köckeritz), Heinrich von Naundorf, Heinrich von Pannewitz. Wäre anzu-

*) Mitgetheilt in Haſche's Urkundenbuch S. 57.

nehmen, daß jene Verpfändung der Mark Meißen an Brandenburg von Seiten Wenzels ſchon früher als 1304 ſtatt gefunden habe, ſo war Dresden und überhaupt Friedrichs des Kleinen Gebiet jedenfalls in dieſelbe mit eingeſchloſſen und dieſer mannichfach unerklärliche Brandenburger Begnadigungsbrief nur eine natürliche Folge derſelben. Auch wird in dem am Neujahrstage 1317 zwiſchen Friedrich dem Gebiſſenen und Waldemar abgeſchloſſenen Vertrage, auf welchen zurückzukommen wir Veranlaſſung finden werden, nicht bloß Meißen, Freiberg, Hayn und Tharand, ſondern namentlich auch Dresden, als zu dem Theile von Meißen gehörig, bezeichnet, welchen die brandenburgiſchen Markgrafen noch damals im Beſitz hatten *). Nach anderen Geſchichtsſchreibern ſoll Friedrich der Kleine Dresden (um 1300) an den Biſchof Bernhard von Meißen verkauft und dieſer es für 11,000 Mark Silbers an Waldemar von Brandenburg abgetreten haben **), ohne daß wir erwähnt finden, wie ein ſolcher Verkauf mit Friedrichs Lehnsverhältniß zu Wenzel zu vereinigen geweſen wäre, wenn nicht dieſe angeblich wiederholte Veräußerung zugleich mit Wenzels Verpfändung erfolgt ſein ſollte.

Wenzel erlebte nicht das Ende des blutigen Kampfes, welcher zwiſchen ihm und dem Kaiſer Albrecht wegen der Markgrafſchaft Meißen ſich entſponnen hatte. Er ſtarb am 21. Juni 1305 und ſein nur erſt ſechzehnjähriger, nichts weniger als kräftiger Sohn und Nachfolger, Wenzel III., trat ſchon einige Wochen ſpäter (am 5. Auguſt) durch einen Vertrag mit Albrecht die Mark Meißen an den Herzog Johann von Oeſtreich ab und erbot ſich, den Markgrafen von Brandenburg für den von ſeinem Vater ihnen verpfändeten Theil der Mark das Land Pommerellen zu überlaſſen, damit Herzog Johann ganz Meißen ohne weiteren Einſpruch in Beſitz nehmen könnte. Es blieben nach dieſer Abtretung nur noch Pirna und das Pleißnerland von Böhmen beanſpruchtes Gebiet. Aber Johann kam nicht in den Beſitz der ihm überlaſſenen Mark. Der junge König Wenzel ſtarb ſchon ein Jahr nach ſeinem Vater (1306); mit ihm erloſch der

*) S. Tenzel: Vita Friderici Admorsi (Menken Tom. II. S. 965).

**) S. Fabricius: Origines Sax. I. 588; Tenzel a. a. O. bei Menken II. 969; ſowie das kl. meißner Chronicon (Menken III. S. 348.)

männliche Stamm der alten böhmiſchen Könige und es ſchien endlich der Zeitpunkt gekommen zu ſein, wo wenigſtens die mächtigſte Fremdherrſchaft im Erbgebiete des Hauſes Wettin ihre Endſchaft erreichen ſollte. Mochten auch alle Streitigkeiten zwiſchen den Gliedern dieſes Hauſes ſelber noch keineswegs erledigt ſein, ſo ſtanden doch wenigſtens ſeine Hauptvertreter, Friedrich der Gebiſſene und Diezmann, brüderlich vereint, als es galt, dem entſcheidenden Augenblicke die Stirn zu bieten. Nach dem Tode Wenzels III. damit beſchäftigt, ſeinen Sohn Rudolf auf den böhmiſchen Thron zu erheben, brach Albrecht erſt Ende des Jahres 1306 von Böhmen nach dem Oſterlande auf, um den (auf dem Hoftage zu Fulda) gegen die Söhne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich und Diezmann, beſchloſſenen Feldzug zu beginnen. Friedrich und Diezmann ſäumten nicht, ihre getreuen Vaſallen zu ſammeln, und die denkwürdige Schlacht bei Lucka (zwiſchen Altenburg und Leipzig) am 31. März 1307 brachte den Wettinern einen ſo vollſtändigen Sieg, daß die Selbſtſtändigkeit des Meißner-, Thüringer- und Oſterlandes wenigſtens den kaiſerlichen Anſprüchen gegenüber endlich errungen zu ſein ſchien, da neuen beabſichtigten Unternehmungen gegen Friedrich den Gebiſſenen durch Albrechts Ermordung (1. Mai 1308) ein Ziel geſetzt wurde. Landgraf Albrecht von Thüringen, durch deſſen Landesverkauf dieſe langen und verderblichen Streitigkeiten zwei ſturmvoller Jahrzehnte hervorgerufen worden waren, hatte nach der Belagerung der Wartburg (1306) der Regierung entſagen müſſen und ſich nach Erfurt zurückgezogen, wo er bis zu ſeinem Tode (1314) von einem Jahrgelde lebte. Diezmann (Dietrich) ſtarb zum Weihnachtsfeſte des Jahres 1307, wie es heißt in Folge einer, in der Leipziger Thomaskirche durch Mörderhand ihm gewordenen Verwundung *), und hinterließ nur eine Wittwe (Jutta von Henneberg), die ſpäter den Markgrafen Otto von Brandenburg heirathete. Friedrich der Gebiſſene war daher jetzt der alleinige Erbe der wettiniſchen Länder, Meißens und Thüringens. Die Lauſitz (Niederlauſitz) war wahrſcheinlich durch einen Veräußerungsvertrag, wie es ſchien ſchon 1303, von Diezmann auf den Markgrafen Hermann von Brandenburg über-

*) Vergl. Altzelliſche Annalen bei Menken II. S. 410 und Abelung's Directorium S. 146.

gegangen, der wenigſtens zuerſt in einer Urkunde vom 28. November 1303 als Markgraf der Lauſitz erſcheint *). Aber an dem Gebiete, welches dem Markgrafen Friedrich durch dieſe Vorgänge zugefallen war oder auf welches er begründetes Anrecht hatte, hafteten in Folge der früheren Veräußerungen und Verpfändungen noch immer verſchiedene fremde Anſprüche und in Dresden und dem dazu gehörigen Gebiete ſchaltete noch Friedrich der Kleine, nach dem Aufhören der böhmiſchen Herrſchaft wahrſcheinlich nur noch nach Brandenburg hin verpflichtet. Was die Anſprüche anlangt, die in Folge des ehemaligen Länderverkaufs allenfalls noch von Seiten der Nachfolger des Kaiſers Albrecht auf Friedrichs Gebiet geltend gemacht werden konnten, ſo überließ der gerechte Kaiſer Heinrich VII. die Sache dem ſchiedsrichterlichen Entſcheid des Erzbiſchofs Peter von Mainz und des Grafen Barthold von Henneberg, welche 1310 die Reichsanſprüche für unbegründet erklärten und Friedrich für den rechtmäßigen Herrn Meißens anerkannten. Hierauf wurde Friedrich in demſelben Jahre vom Kaiſer Heinrich mit Meißen und Thüringen belehnt und wenn der Kaiſer einerſeits hierbei die Abſicht haben mochte, für ſeinen Sohn, den neu ernannten König Johann von Böhmen, in dem Markgrafen eine Stütze zu gewinnen, ſo zögerte auf der anderen Seite auch der König von Böhmen nicht, dieſe Belehnung als Reichsverweſer anzuerkennen und ſich verbindlich zu machen, dieſelbe auch nach ſeiner Krönung zu beſtätigen. Hierauf folgte 1311 von Seiten dieſes Königs Johann die Verpfändung des Pleißner-Landes an den Markgrafen Friedrich auf zehn Jahre für 2000 Mark Silbers, ſo daß ſchließlich nur noch Pirna (bis 1404) unter böhmiſcher Herrſchaft blieb. Anders verhielt es ſich mit den Anſprüchen, welche durch die Verpfändung des Königs Wenzel die Markgrafen von Brandenburg auf gewiſſe Theile der Mark Meißen erworben hatten. Dieſe Anſprüche ſcheinen auch alsbald geltend gemacht worden zu ſein, denn wir finden zu Anfang des Jahres 1312 Friedrich den Gebiſſenen in einen ernſtlichen und blutigen Kampf mit dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg verwickelt. Ueber die eigentliche Urſache dieſes Krieges giebt uns die Geſchichte keine hinreichende Aufklärung, doch liegt die Vermuthung

*) Wille: Ticemannus S. 319 flg.

nahe, daß hierzu nicht bloß Diezmanns Verpfändung der Lauſitz an Brandenburg, wozu Friedrich nicht ſeine Einwilligung gegeben haben mochte, ſondern auch namentlich das Beſitz- oder Pfandrecht Veranlaſſung gab, welches der Brandenburger Markgraf in Folge der früheren böhmiſchen Verpfändung auf mehre meißniſche Städte, namentlich Meißen, Freiberg und wohl auch Dresden behauptete *). Daß Friedrich's Eifer, die wettiniſchen Länder ungetheilt an ſich zu bringen und alle fremden Anſprüche daraus zu verdrängen, ein ſehr reger war, beweiſen außerdem ſeine Streitigkeiten mit ſeinem Stiefoheim, Friedrich dem Kleinen von Dresden, der nach dem Erlöſchen der böhmiſchen Herrſchaft, auf die er ſich geſtützt, in neue Bedrängniß gerathen zu ſein ſcheint und bei dem Andrängen ſeines Neffen deſſen Forderungen ſich fügen mußte. Vielleicht hatte ihn gerade dieſes Anlehnen an fremde Herrſchaften, abgeſehen von dem früheren Verhältniß zwiſchen ihm und ſeinen Stammgenoſſen, für ſeinen Neffen zum Gegenſtand des Mißtrauens gemacht, ſo daß dieſer nicht ſäumte, auch hinſichtlich dieſes Theiles des großväterlichen Gebietes ſich ſicher zu ſtellen. Ob er mit offenem Kampfe gegen Friedrich den Kleinen verfahren, iſt nicht entſchieden. Er war 1309, alſo noch bevor er vom Kaiſer mit Meißen und Thüringen förmlich belehnt worden war, in Dresden, wo am 21. Julius deſſelben Jahres ein Vergleich zu Stande kam, in welchem Friedrich, Markgraf von Dresden, erklärt, daß er ſich mit ſeinem „Vetter", dem Markgrafen Friedrich von Meißen, wegen aller „Sachen und Bruchniſſe", die zwiſchen ihnen obgewaltet, einträchtlich und gänzlich geeinigt und ihm nach ſeiner Macht und ſo lange er lebe, gegen jeden, der ihn angreife, beholfen ſein wolle und ein gleiches Verſprechen von ſeinem Vetter erhalten habe. Hinſichtlich der Bergwerke in ſeinem Lande, die ebenfalls ein weſentlicher Streitpunkt geweſen zu ſein ſcheinen, unterwarfen ſich, wie es in der Urkunde heißt, beide Theile dem Entſcheid der getreuen Männer Albrecht Knut und Johannes von Hetſtate. Friedrich dagegen, „Landgraf von Thüringen, Markgraf zu Meißen, in dem Oſterlande und dem Lande zu Pleißen", erklärt in einer andern Urkunde von dem-

*) Vergl. Gerken's Verm. Abhandlungen Th. I. Nr. VI. S. 124 flg. und Th. II. S. 363.

ſelben Tage, daß er die Stadt und ihre Bürger — „Bürgermeiſter, Geſchworene und Stadtgemeinde" — getreulich in ſeinen Schutz genommen und daß er, im Fall Markgraf Friedrich von Dresden ohne Erben ſterben ſollte und die Stadt an ihn fallen und zu ihm halten würde, wie ſie mit Willen ſeines Vetters in Treuen gelobt, ſie bei all der Freiheit und all den Ehren laſſen und halten würde, die ſie von ſeinem Großvater, von Friedrich Tutta und dem Markgrafen Friedrich von Dresden erhalten hätte, ſonſt aber ſo lange Friedrich der Kleine, ihr Herr, am Leben ſei, nichts mit ihr zu ſchaffen haben werde *).

Aber der Kampf, der zwiſchen dem Markgrafen Friedrich dem Gebiſſenen und Waldemar von Brandenburg ſich entſpann, geſtaltete die Dinge ganz anders, als dieſer Vergleich und die anderen günſtigen Verhältniſſe, welche Friedrichs Unternehmungen, wie wir geſehen haben, zu begleiten ſchienen, erwarten laſſen konnten. Friedrich hatte das Unglück, bei Großenhain, — ob in einer offenen Feldſchlacht oder bei einem Ueberfalle iſt nicht erwieſen — als Gefangener in Waldemar's Hände zu fallen und mußte nun, um ſich zu löſen, durch den Vertrag zu Tangermünde (14. April 1312) ziemlich harte Bedingungen eingehen. Er entſagte durch dieſen Vertrag für ſich und ſeine Söhne zunächſt allen Anſprüchen auf die Lauſitz, auf die Markgrafſchaft Landsberg und das Land zwiſchen der Elbe und Elſter, trat den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg Hayn, Ortrand und Torgau ab und verſprach in drei Terminen als Brautſchatz für ſeine Tochter, ſowie für aufgewendete Kriegskoſten und als Schadenerſatz 32,000 Mark brandenburgiſchen Silbers zu bezahlen, wofür die Städte und Schlöſſer Grimma, Döbeln, Rochlitz, Gyten (Geithayn), Neuenhof (Naunhof), Oſchatz und Leipzig als Pfand eingeſetzt wurden **).

---

*) S. die beiden Urkunden in Wilke's Ticomannus, Cod. Dipl Nr. 166 und 167; Tenzel's Frider. Admorsus (Menken II.) S. 959, und Haſche's Urkundenbuch Nr. 45 und 46. Die letztere, deren bereits oben (S. 126) gedacht worden iſt, hat für Dresdens Geſchichte auch in ſo fern Wichtigkeit, weil darin zum erſtenmal der deutſche Titel eines Bürgermeiſters vorkommt.

**) S. die Vertragsurkunde in Gerken's Cod. Dipl. Brandenb. II. S. 577; hierzu deſſen „Verm. Abhandlungen" I. S. 137 und II. 263. Als den der Tochter Friedrichs beſtimmten Bräutigam bezeichnen die Alt'

Es läßt ſich denken, daß dieſe und nachfolgende Kämpfe, von welchen uns allerdings nur dunkle und mangelhafte Nachrichten überkommen ſind, Dresden ſelber, deſſen ſtreitiger Beſitz ſie zum Theil mit veranlaſſen mochte, ziemlich nahe berührten. Denn wenn Friedrich, der Markgraf von Dresden, in einem Documente vom Jahre 1312 *) die Zuſage giebt, unter keinerlei Umſtänden und zu keiner Zeit ſich verleiten zu laſſen, fremde Leute (Kriegsvolk) in ſeine Stadt Dresden zu rufen oder darin aufzunehmen, ſondern dieſelbe vielmehr gegen jegliche Eindringlinge und Beläſtiger nach Kräften zu ſchützen, ſo ſcheint dieß auf Kriegsbedrängniſſe, wenn nicht auf Vorgänge hinzudeuten, die vielleicht jenes Vertrauen zwiſchen Herrn und Bürgern geſtört hatten, welches Friedrich, wie das Document ausdrücklich andeutet, erhalten wiſſen wollte. Ob Friedrich der Kleine ſeinen Vergleich mit Friedrich dem Gebiſſenen (1309), nicht aber ſein früheres geſpanntes Verhältniß mit ſeinen Stammgenoſſen vergeſſen hatte und durch Hinneigung zu den Brandenburgern dem Argwohne ſeiner dem Hauſe Wettin treuer ergebenen Bürger eine ſolche Erklärung und Zuſage ſchuldig geworden war, mag dahingeſtellt bleiben. Kaum der Gefangenſchaft entronnen, ſuchte Friedrich der Gebiſſene, während Waldemar in Meklenburg beſchäftigt war, ſich der ihm auferlegten harten Bedingungen jenes Vertrags zu entziehen. Es kam zu einem neuen Kriege, welcher im folgenden Jahre (Walpurgis 1313) einen zwiſchen Friedrich und Waldemar auf zwei Jahre abgeſchloſſenen Landfrieden zur Folge hatte. Ueber die Bedingungen dieſes Friedens, der übrigens außer von den beiden Markgrafen auch von dem Erzbiſchofe von Magdeburg und von den Biſchöfen von Meißen, Merſeburg und Naumburg beſchworen wurde, fehlen zuverläſſige Nachrichten, eben ſo über Ergebniſſe und Ausgang des Krieges ſelber; doch ſcheint Waldemar den größten Theil ſeiner meißniſchen Erwerbungen behauptet zu haben. Nach Ablauf dieſer Friedensfriſt ſcheinen bald wieder Streitigkeiten ausgebrochen zu ſein, die aber kein für Friedrich den Gebiſſenen günſtiges Ergebniß gehabt haben können, denn als der Markgraf Friedrich von Dresden

---

zelliſchen Annalen Waldemar's Schweſterſohn, den Grafen Albrecht von Anhalt.

*) S. Haſche's Urkundenbuch S. 77.

am 25. April 1316 ſeine Augen ſchloß, ohne Leibeserben zu hinterlaſſen, wurde Dresden und die dazu gehörige Pflege von Waldemar von Brandenburg in Beſitz genommen.

Friedrich der Kleine war achtundzwanzig Jahre lang wenigſtens dem Namen nach Herr von Dresden geweſen und wenn wir geſehen haben, daß er während der erſten Hälfte ſeiner Regierungszeit (bis zum Jahre 1300), trotz der mannigfachen Wandelungen der Hoheitsverhältniſſe, unter welchen er ſich bewegte, manchen Beweis ſeiner Fürſorge für Dresdens Wohl und Entwickelung gegeben hatte, ſo fehlt es auch in der zweiten Hälfte bis zu ſeinem Tode nicht an Zeugniſſen dieſer Art. Es mag in dieſer Beziehung vorzugsweiſe eines Documents vom Jahre 1302 gedacht werden, deſſen Inhalt deutlich genug erkennen läßt, daß Dresdens Bewohner von den ſchweren Kriegszeiten nicht unbedeutend berührt wurden und daß Friedrich, von Noth bedrängt, zu außerordentlichen oder ungewöhnlichen Steuern ſeine Zuflucht hatte nehmen müſſen, aber doch auch wiederum bereit war, den jedenfalls nicht günſtigen Verhältniſſen ſeiner Bürger gerecht zu werden, denn indem er in dem erwähnten Document die früher (1292) erfolgte Ermäßigung der jährlichen Bete noch einmal beſtätigt, verſichert er, außer derſelben, auch wenn er des Geldes dringend bedürftig ſei, keine weiteren Steuern und Abgaben mehr verlangen zu wollen. Die Erfüllung dieſer Zuſage mochte ihm jedoch, beim beſten Willen, ſeine Bürger zu ſchonen, ſo leicht nicht möglich werden, denn ſchon im folgenden Jahre (1303) erklärte er, daß er in ſeiner Bedrängniß allerdings von Zeit zu Zeit außergewöhnliche Steuern von einzelnen Bürgern erhoben habe, worüber ſchwere Klage geführt worden, daß er aber, nachdem ihn die Bürger aufs neue mit fünfzig Mark Silbers unterſtützt hätten, für die Dauer ſeines Lebens keine willkürliche oder perſönliche Bete mehr fordern wolle *). Im Jahre 1300 hatte Friedrich das Kloſter Seußlitz in ſeinen vom Markgrafen Heinrich erhaltenen Beſitzungen und Rechten beſtätigt, wozu namentlich das Materni-hospital und das Patronatrecht der Frauenkirche gehörte; wahrſcheinlich war eine ſolche Beſtätigung den Anſprüchen des Meißner Biſchofs gegenüber nöthig geworden, ſo wenig ſie auch gefruchtet

*) S. die beiden Urkunden in Haſche's Urkundenbuch S. 63 u. 64.

haben mochte, denn 1301 appellirt und beſchwert ſich die Seußlitzer Aebtiſſin Adelheid gegen den Biſchof Albrecht wegen neuer Eingriffe in die dem Kloſter zuſtehenden Rechte und Beſitzungen. Einige Jahre ſpäter ſoll der Markgraf dem Kloſter das Maternihospital und das Patronatrecht der Frauenkirche abermals beſtätigt haben, wogegen die Aebtiſſin Adelheid im Namen des Kloſters ſich verpflichtet, Hospital und Patronatrecht ohne Friedrichs Einwilligung nicht zu veräußern. Ein Beweis von den fortdauernden Streitigkeiten zwiſchen Bisthum und Kloſter iſt eine abermalige derartige Beſtätigung Friedrichs vom Jahre 1315, welcher ein Jahr ſpäter — im September 1316, alſo nach Friedrichs Tode — eine gleiche Beſtätigung von Seiten des Biſchofs Witigo II. folgte, der allerdings, als Dresden ſchließlich pfandweiſe an ihn kam (S. unten), das Patronatrecht über die Frauenkirche erlangte *). In den beiden Beſtätigungsurkunden vom Jahre 1315 und 1316 bezeichnete der Markgraf ſowohl, als auch der Biſchof, ausführlich die zum Hospitale gehörigen Beſitzungen. Unter den aufgeführten Ortſchaften, welche dem Hospital zugehörten oder zinſeten, kommen außer Plauen, Hermannsdorf (Hermsdorf), Golis (Goluz), Koſchwitz, Zeratwitz (Serkowitz?), Roſentitz, Loſchwitz und Popitz (Popuitz und Potpewitz, das hier zum erſtenmal urkundlich genannt wird) mehre ſchwer zu deutende Namen vor, wie Ramalticz, Boscou (Boscow) und Domyn **).

Die Andeutungen, die uns Licht und Aufklärung geben könnten über den bürgerlichen Zuſtand unſerer Stadt, ſind noch immer dürftig genug; es iſt daher von Wichtigkeit, keine auch nur einigermaßen die allgemeinen Verhältniſſe berührende urkundliche Ueberlieferung unerwähnt zu laſſen, wenn auch im Verlaufe

*) S. Seite 94; Calles: Ser. Episcop. S. 221; die auf obige Angaben bezüglichen Urkunden in Haſche's Urkundenb. S. 59, 61, 67, 84, 86 und 91.

**) Wenn Haſche S. 85 ſeines Urkundenbuchs die Vermuthung ausſpricht, daß Boscou etwa Buchholz, Domyn vielleicht das bei Dohna liegende Dorf Doma (Torna?), Ramalticz etwa Roſentitz ſein könne, ſo hat er in Bezug auf letzteres überſehen, daß in der biſchöflichen Beſtätigungsurkunde neben Ramalticz eben auch noch Roſentitz beſonders aufgeführt wird, das in der markgräflichen allerdings nicht genannt iſt. Vielleicht deutet Ramaltitz auf ein Dorf in der Gegend unſerer jetzigen rammiſchen oder rampiſchen Vorſtadt, trotz der gewöhnlichen Ableitung von „Rampe“.

unſerer Geſchichte ſolche Einzelheiten vor wichtigeren Erſcheinungen und Ereigniſſen immer mehr werden zurücktreten müſſen. Zu dieſen früheſten, das bürgerliche Leben berührenden urkundlichen Ueberlieferungen gehört denn charakteriſtiſch genug auch eine Wein- und Schankordnung, die uns erkennen läßt, daß die Dresdner Bürger es bei Wein und Bier mit dem Maaß, d. h. mit dem richtigen Maaß ſchon damals ſehr genau zu nehmen pflegten. Sie iſt ein frühes Zeugniß ſtrenger und zweckmäßiger polizeilicher Controle, wurde am St. Gallustage des Jahres 1308 vom Markgrafen Friedrich zu Dresden beſtätigt und enthält unter anderen folgende Beſtimmungen: Wer an andere Wein, Meth oder Bier verkauft, der ſoll ihnen rechtes Omen (Maaß) geben; das Fuder ſoll haben zwölf Eimer und der Eimer „vierzehnde halbe Stübichen"; niemand ſoll meſſen denn mit der Bürger Eimer und wer dawider handelt, der ſoll geben vom Fuder einen Pfennig, vom halben einen Heller; niemand ſolle Wein verkaufen „ungeſatzet", d. h. ohne Zuziehung des Setzers (des Auffehers oder Prüfers); wo zweierlei Wein im Hauſe oder Keller, ſollte der Setzer den Wein nicht ſatzen, wenn nicht der eine aus dem Hauſe gethan wurde und der geſatzte Wein ſollte allen Leuten gereicht werden, aber nur in der Bürger Kannen, d. h. nach dem ſtädtiſchen Maaße. Auch vom Biere ſollte man rechten Kauf geben und Maaß, als die Bürger ſatzten, zwei Viertel Bieres um einen Pfennig. „Unde wenne Sanct Wal Purge tag vorkhomet So ſoll man aldeß Birß ein Viertel geben und heimſenden ums einen Pfennig ungemenget." Wer dieſe Geſetze übertrat, ſollte den Bürgern und der Stadt zwei Pfund geben und keinen Feilkauf haben. Der Büttner, der geringeres als das „geſatzte" Maaß machte, ſollte den Bürgern ein Pfund geben und kein Gefäß mehr machen, und jeglicher Büttner ſollte ſein Zeichen haben und „welch Bütner einem Vaſſe die Sarge abehawe und machte es ungerecht, dem ſoll man den Daumen abehawen." Der Becherer, d. i. der Fertiger von Trinkgeſchirren, der ſeine Becher nicht nach dem vorgeſchriebenen Maaße machte, der ſollte der Stadt fünf Schillinge geben und fernerhin keine Becher mehr fertigen. Die Strafe des Daumenabhauens bei dem Büttner ſcheint grauſam, iſt aber für jenes Zeitalter nicht unmöglich; dennoch dürfte die Vermuthung, daß es wohl nur ſo viel bedeutet habe, wie die

Dauben des Faſſes ausſchlagen, nicht ganz zu verwerfen ſein, da die dreifache Strafe, womit der Büttner bedroht wird, mit der des Becherers, wenn er falſches Maaß machte, kaum im Verhältniß ſtand *). Des Begnadigungsbriefes, den Friedrich der Kleine 1311 dem Brückenamte ertheilte, iſt bereits früher gedacht worden **), ebenſo wurde bereits erwähnt, daß der Markgraf nebſt dem Biſchof im folgenden Jahre dem Rathe die Erlaubniß ertheilt haben ſollen, in der neuerbauten Rathhauskapelle Meſſe leſen zu laſſen ***).

Von Dresdens eigentlichen Schickſalen in den Kämpfen, die es während der Regierungszeit Friedrichs des Kleinen umtoben mochten, ſind keine zuverläſſigen Nachrichten vorhanden. Eine Notiz des kleinen Dresdner Chronicons †): „czu der Czit" — das heißt als Friedrich des Gebiſſenen Sohn, Friedrich der Lahme, bei der Belagerung des Schloſſes Zwenkau durch einen Pfeilſchuß ums Leben kam, 1315 — „wurden geſchlagen dye Doringer (Thüringer) auf dem wiliſchen Thore czu Dreſeden", iſt die einzige Hindeutung auf eine unmittelbare Betheiligung der Stadt an den damaligen Kämpfen, ohne daß uns über das Ereigniß ſelber genügender Aufſchluß wird. Daß aber dieſe Kriegsverhältniſſe auf den allgemeinen Zuſtand des Landes und ſeiner Bewohner den traurigſten Einfluß übten, ſcheint aus den Berichten verſchiedener Chroniſten genügend hervorzugehen. So erzählt das obengenannte Chronicon, daß in demſelben Jahre (1315) nicht nur ein großes „kräftig gewißer" (großes Waſſer), ſondern auch eine furchtbare Theuerung geweſen ſei, an welcher das Drittheil der Leute Hungers geſtorben ſein ſoll. Dieſe Theuerung und Noth erſtreckte ſich über ganz Deutſchland und dauerte bei anhaltender Näſſe, die nichts gedeihen ließ, drei, nach anderen ſieben Jahre. Die Chroniſten ſcheinen ſich auch bei dieſer Gelegenheit in Uebertreibungen zu überbieten; ſo erzählt die Leisniger Chronik, das Loth Brod habe einen Groſchen, der Scheffel Korn 32 Thaler gekoſtet und nach anderen ſollen die Hungernden ſogar zu Menſchenfreſſern ge-

*) Urkundenbuch S. 69.

**) S. Seite 103 und 108.

***) S. Seite 121.

†) Menken Script. rer. Germ. III; Weck S. 486.

worden sein *). Ueberhaupt scheinen namentlich die ersten zwei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts von Mißwachs und Hungersnoth und der gewöhnlichen Folge solcher Leiden, der Pest, wiederholt heimgesucht worden zu sein. Weck berichtet davon beim Jahre 1311.

Auch Friedrich der Kleine fand seine letzte Ruhestätte im Altzellischen Kloster. Wahrscheinlich war sein Tod eine wesentliche Veranlassung des Kampfes, der bald nach Ablauf der im Vertrage von 1313 bestimmten zweijährigen Friedensfrist zwischen Friedrich dem Gebissenen und Waldemar von Brandenburg aufs neue entbrannte. Aber schon 1317 kam endlich zu Weißenfels durch Schiedsrichter ein neuer Vergleich zu Stande, der zu Magdeburg von beiden Fürsten vollzogen werden sollte und in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthielt: Markgraf Johann von Brandenburg, Waldemars Vetter (der in demselben Jahre starb) sollte seine Schwester dem Sohne des Markgrafen Friedrich von Meißen vermählen und ihr die Städte Meißen und Freiberg als Mitgift geben, Friedrich ihr dagegen Döbeln und Rochlitz als Leibgedinge verschreiben; dagegen machte Friedrich sich verbindlich, die Brandenburger Markgrafen im Besitze von Dresden, Hayn und Tharand fernerhin nicht zu beeinträchtigen **). Meißen und Freiberg wurden Friedrich dem Gebissenen (11. März) übergeben, obgleich die beschlossene Heirath nie vollzogen wurde, und daß die in dem Vergleiche angeordnete Zusammenkunft der Fürsten in Magdeburg und die Bestätigung des Vergleiches wirklich erfolgte, beweist eine anderweitige Uebereinkunft vom 24. Junius 1317, nach welcher Waldemar von Brandenburg Dresden und den Haghen (Hayn) und was dazu gehörte als Unterpfand an Kersten von Geheradesdorp (Christian von Gersdorf) und Dryseke von Werda einräumt, welche, sobald der Vertrag Seitens der Magdeburger nicht eingehalten würde, diese Orte dem Markgrafen Friedrich von Meißen zu übergeben hatten ***). Da nun aber, wie es in der Urkunde heißt, Waldemar Dresden anderweit verpfändet oder versetzt hatte

*) Altzellische, Eisenberger Chronik u. a.

**) Tenzel: Frid. Admorsus (Menken II.) S. 973; Gerken's Verm. Abhandl. S. 144 flg.

***) Tenzel a. a. O. S. 974; Weck S. 161; Gerken a. a. O.

— an den Biſchof von Meißen ſeit 1316 auf drei Jahre und für 1700 Mark Silbers — ſo wurde ſtatt deſſen dem Grafen Otto von Falkenſtein zu gleichem Behufe vorläufig Luckau übergeben, das aber wieder frei ſein ſollte, ſobald Dresden wieder eingelöſt ſein würde. Friedrich ſollte dagegen als Unterpfand für Einhaltung des Vertrags Meißen (das er kaum erhalten hatte) mit allem, was dazu gehörte, an Günther von Schwarzburg und Albrecht von Hackeborn den Aelteren übergeben, die es, im Fall Friedrich die Magdeburger Einigung nicht einhielt, wieder an Waldemar überantworten ſollten. In der That aber ſcheint Dresdens Einlöſung und demnach deſſen förmliche Uebergabe an Markgraf Friedrich nicht erfolgt zu ſein, denn als Waldemar im Auguſt des Jahres 1319 ohne Erben ſtarb, fielen zwar die brandenburgiſchen Beſitzungen in Meißen — da Brandenburg bei der Verwirrung, in welche es gerieth, ſeine auswärtigen Beſitzungen nicht mehr zu halten vermochte — insgeſammt an den Markgrafen Friedrich, Dresden aber wurde vom Biſchof Witige II. als erledigtes Stiftslehn oder als noch nicht wieder eingelöſtes Pfand dem Markgrafen vorenthalten. Witige II., einer der tüchtigſten Biſchöfe Meißens, war ein Mann von energiſchem Willen — ein unruhiger Kopf, wie ihn ſeine Geſchichtſchreiber ſchildern — der ſelbſt bei Gefahr eines Kampfes nicht geneigt war, einigermaßen giltige Anſprüche ohne Weiteres aufzugeben *). Erſt der Vermittelung des Biſchofs von Naumburg, des Grafen Heinrich von Schwarzburg, des Burggrafen Heinrich von Altenburg und des Herrn Albrecht von Hackeborn gelang es, einen Vergleich zwiſchen dem Markgrafen und dem Biſchof zu Stande zu bringen, nach welchem die beiden Parteien ſich verbindlich machten, ſich in ihren gegenſeitigen Rechten nicht zu beeinträchtigen, während dem Markgrafen die Stadt Dresden zugeſprochen ward, ſofern er dem Biſchof in zwei Terminen tauſend Schock großer Pfennige (Prager Groſchen) dafür bezahlte. Das Geld ſollte an den bezeichneten Terminen in Noſſen

*) Vergl. über dieſen Biſchof, der, wie wir ſehen, in die Geſchichte Dresdens mehrfach eingriff: Urſinus Geſchichte der Domkirche zu Meißen S. 69, auch Calles Scr. Episc. S. 220. Er war der Wiedererbauer des Meißner Domes und der Gründer des breiten Thurmes zwiſchen dem Schiff und der Fürſtenkapelle. Man zeigt noch jetzt vor dem Altare ſeinen mit ſeinem Namen bezeichneten Grabſtein.

(Nutzßin) oder wenn dieſes dem Biſchof mittlerweile abginge, in Mügeln (Mogelyn) bezahlt, mittlerweile aber die Stadt dem Biſchof Heinrich von Naumburg übergeben werden, der ſie, wenn der Markgraf die Termine (200 Schock Dienstag nach Simon Judä, 800 acht Tage vor Weihnachten) nicht einhielte, an den Biſchof wieder zu überantworten hatte, in welchem Falle die Bürger „der Huld" (gegen den Markgrafen) wieder ledig ſein ſollten. Zugleich ermahnt der Biſchof den Markgrafen, den Dresdnern nichts entgelten zu laſſen und ſie in all ihren Ehren und Rechten, „ſo ſie von ihren Eltern her gehabt," zu ſchützen. Aber er ſucht auch zugleich das Stiftslehn zu wahren, indem er ſagt, daß, wenn er beweiſen könne, daß die Fürſten Dresden von ſeinen Vorfahren und ſeinem Gotteshauſe zu Lehn genommen hätten, Markgraf Friedrich daſſelbe und was dazu gehörte, auch von ihm nehmen ſollte — unbeſchadet der Rechte des Abtes von „Hirſchfelde" *). Die verſprochene Zahlung erfolgte und der Biſchof erklärt am dritten Advent 1319 in ſeiner zu Noſſen ausgeſtellten Quittung dem Naumburger Biſchof, daß der Markgraf den Pfandſchilling von tauſend Mark Prager Groſchen (ungefähr 1334 Thaler) erlegt habe und der genannte Biſchof ihm daher Dresden übergeben ſolle **). Schon vorher hatte Friedrich „am Sonntage nach St. Lucä Tage des heiligen Evangeliſten" (1319) ſeine getreuen und lieben Bürger zu Dresden in all ihren Ehren und Rechten beſtätigt, die ſie von Alters her gehabt hätten. Die hierauf bezügliche Urkunde ***)

*) Weck S. 163; Tenzel a. a. O. (Menken II.) S. 975; Calles Ser. Episc. 226 flg. — Das Stiftslehn in Bezug auf Dresden erhielt ſich, wenn auch nur formell, wahrſcheinlich bis 1581, wo das Meißner Stift gänzlich an Churfürſt Auguſt abgetreten wurde. Dunkler noch, als der Urſprung dieſes, iſt die Begründung und das Erlöſchen des Lehnsnexus der Markgrafen zu Meißen zur Abtei Hersfeld in Heſſen. Schon Friedrich der Kleine gedenkt in ſeinem Tauſchvertrage mit Böhmen (ſ. oben S. 137) der Städte und Schlöſſer die ſein Vater vom Hirſchfelder Abt zu Lehn gehabt. Vergl. über dieſes Lehnsverhältniß: Sammlung zur Sächſ. Geſchichte I. Nr. VI. Schöttgens Opusc. min. S. 61; Archiv. für Sächſ. Geſchichte und Alterthumskunde S. 63; Wenk's Heſſiſche Landesgeſchichte Cod. Dipl. S. 482 flg.; v. Langenn's Herzog Albrecht S. 311 und beſonders Märker's Burggrafenthum Meißen S. 150 flg.

**) S. die biſchöfliche Quittung bei Weck S. 165.

***) S. Haſche's Urkundenbuch S. 97.

ward auf der Wartburg, der gewöhnlichen Reſidenz der thüringiſchen Landgrafen, ausgeſtellt und von den Biſchöfen Witigo von Meißen und Heinrich von Naumburg, dem Grafen von Schwarzburg, dem Burggrafen Albrecht von Roxburg, dem Burggrafen Hermann von Meißen und verſchiedenen anderen geiſtlichen und weltlichen Herren, getreuen Räthen, Amtleuten und Rittern als Zeugen beſtätigt und unterzeichnet.

Dresden hatte ſomit wieder aufgehört, ein abgeſondertes Gebiet der Mark zu ſein. Die Zerſplitterung der Macht und des Gebietes des Hauſes Wettin war wieder ausgeglichen und Friedrich war nach langen Kämpfen endlich im Beſitz aller Länder, die ſein Großvater, Heinrich der Erlauchte, erworben hatte, mit Ausnahme der Lauſitzen und der ſogenannten Mark Landsberg. Daß von dieſer Zeit an ein neuer Abſchnitt in dem Entwickelungsgange Dresdens beginnt, ſcheint unzweifelhaft, wenn ſich auch keine beſonders wichtigen und weſentlichen Beſtimmungen und Einrichtungen aufweiſen laſſen, wodurch Markgraf Friedrich ſeine Herrſchaft über Dresden gekennzeichnet hätte. Abgeſehen von dem Segen des errungenen Friedens konnte für das Gedeihen und Aufblühen der Stadt ſchon der bloße Umſtand nicht anders als förderlich werden, daß ſie endlich aufgehört hatte, der Spielball der verſchiedenartigſten Anſprüche und Intereſſen zu ſein und wieder unbeſtritten in die Hände eines Fürſten übergegangen war, der mit unermüdlicher Thatkraft die meißniſchen Länder der Gefahr gänzlicher Zerrüttung entriſſen hatte und mit kräftigem Geiſte und kräftiger Hand Macht und Selbſtändigkeit ſeines Hauſes zu wahren befähigt und entſchloſſen war. Allerdings würden die Vortheile, welche der Stadt aus dieſem veränderten Zuſtande der Dinge entſpringen mochten, noch wichtiger und bedeutender geworden ſein, wenn Friedrich nicht ſchon wenige Jahre nach errungenem Frieden abgerufen worden wäre und wenn er nicht, wie die meiſten thüringiſchen Landgrafen, ſeine Reſidenz vorzugsweiſe auf der Wartburg bei Eiſenach gehabt hätte, wodurch Dresden des unmittelbaren günſtigen Einfluſſes, welchen die Hofhaltungen ſeiner Fürſten auf ſeine Entwickelung und ſein Aufblühen von je her geäußert haben, verluſtig ging. Außer ſeiner Beſtätigung der Dresdner Privilegien und Bürgerrechte finden wir keine weſentlichen urkundlichen Belege von Friedrichs Thätigkeit für Dresdens Wohl erhalten. Doch

vernehmen wir, daß ſich der Rath (1319) auf ſeine Veranlaſſung oder Recommandation, wie Weck ſagt, an den Papſt wendete, als um dieſe Zeit durch eine große Waſſerfluth die Elbbrücke bedeutenden Schaden erlitten hatte und eines gründlichen Ausbaues bedurfte. Es erfolgte hierauf jener von Avignon aus datirte vierzigtägige Ablaß zu Gunſten der Kreuzkirche und der Brücke, deſſen ſchon oben (S. 95 u. 109) gedacht worden iſt. Erwähnenswerth iſt ferner die in dieſelbe Zeit fallende Auspfarrung der Gemeinde zu Klotzſche, welcher, wie ebenfalls ſchon (S. 99) berührt wurde, der Meißner Biſchof Witigo 1321 die Erlaubniß ertheilte, ſich eine eigene Kirche zu bauen. In Kriegszeiten, die kaum überwunden waren, und jeden Augenblick wiederkommen konnten, wohl auch, wie gewöhnlich Plünderer und Räuber zurückgelaſſen hatten, mochte der entfernten Gemeinde der Kirchweg nach Dresden beſchwerlich genug geworden ſein, denn die biſchöfliche Erlaubniß zur Erbauung einer beſonderen Kirche bezeichnet als Gründe der Auspfarrung nicht bloß Entfernung, ſondern auch Unſicherheit des Weges. Andere der Regierungszeit Friedrichs des Gebiſſenen angehörige, Dresden betreffende Vorkommniſſe, von welchen urkundliche Ueberlieferungen berichten, berühren ebenfalls vorzugsweiſe das kirchliche Leben, ſind Zeugniſſe jener Frömmigkeit, die durch kirchliche Schenkungen und Stiftungen zu ſühnen ſuchte, was das äußere Leben einer entarteten und zügelloſen Zeit dem Gewiſſen aufbürdete. Hatte man das Schwert aus der Hand gelegt, mochte es im offenen ritterlichen Kampfe zur Vertheidigung des Landes oder in der geſetzloſen Fehde rauf- und raubluſtiger Ritter gehandhabt worden ſein, ſo richtete man den Blick auf Kirche und Altar und fromme Werke und Stiftungen ſind oft die einzigen Thatſachen, von welchen die Geſchichtſchreiber aus der Zeit des Friedens berichten. So ſchenkten z. B. Otto Heide und Otto der Junge von Dohna 1322 dem Kloſter Altenzelle einen Herrenhof in Dresden, den dieſes mächtige Geſchlecht ſeit langer Zeit beſeſſen hatte *), und die armen Minoriten von Dresden werden von der Dresdner Familie Große, die ſich in dieſer Beziehung mehrfach auszeichnet, mit einer halben Urna (Eimer) Kötſchenbrodaer Weines beſchenkt,

*) Schöttgen: De hist. Burggraviorum Dohnensium II. 20.

worüber der gesammte Rath, mit dem Bürgermeister Nicolaus Münzmeister an der Spitze, eine Urkunde ausstellt *).

Friedrichs kräftiger Geist, der die verhängnißvollsten Lebenserfahrungen muthig überwunden hatte, scheiterte an dem Genusse des Friedens, der endlich der Lohn seiner Mühen geworden war. Am 30. April des Jahres 1322 wohnte er in einem Kloster zu Eisenach einem jener geistlichen Schauspiele bei, wie sie damals bräuchlich waren. Es wurde von den Mönchen selber aufgeführt und stellte die biblische Erzählung von den fünf klugen und fünf thörigen Jungfrauen dar und als die letzteren vergebens die Jungfrau Maria und alle Heiligen anriefen, um Einlaß ins Paradies zu erlangen, versetzte dies den Markgrafen, so erzählt man, in solche Aufregung, daß er entrüstet fragte, was Christenthum und gute Werke dann nützten, wenn auch die Fürbitte der Heiligen nichts helfen könne und womit sonst noch Gnade zu erringen sei. Ein Schlagfluß war die Folge seiner Gemüthsaufregung und bis zu seinem erst zwei Jahre später erfolgten Tode — am 16. November 1324 — ans Krankenlager gefesselt, war er von jener Katastrophe an nicht mehr im Stande, den Regierungsgeschäften seine Aufmerksamkeit zu widmen. Er fand seine letzte Ruhestätte im Katharinenkloster zu Eisenach, von wo später sein Grabmahl nach dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunnen gebracht wurde**). Sein Sohn Friedrich, später der Ernsthafte genannt, geboren 1310, war noch minderjährig und seine Mutter, die Land- und Markgräfin Elisabeth, übernahm die Vormundschaft. Mitvormund war anfänglich Graf Heinrich XVI. von Schwarzburg und nach dessen Tode der Voigt von Plauen Heinrich XII., der Reuße genannt, der für seine gute Landesverwaltung 1328 von Friedrich mit Ziegenrück, Triptis und Auma belehnt wurde. Im Jahre 1329 wurde Friedrich vom Kaiser Ludwig für volljährig erklärt und vermählte sich nun mit dessen Tochter Mathilde, mit welcher er bereits seit 1323 verlobt war. Die wettinischen Länder, die der Vater wieder vereinigt hatte, waren ungetheilt auf den Sohn übergegangen, aber wenn auch die trübe Zeit der Familien-

*) Hasche giebt die Urkunde S. 100 nach einer Kopie in der Handschrift des Albinus.

**) Tenzel: Fried. Admorsus (Menken II.) 993.

zwiſte überwunden war, ſo ſtand doch auch Friedrich der Ernſte beim Beginn ſeiner Laufbahn am Anfang einer langen Reihe faſt ununterbrochener Kämpfe und Streitigkeiten, wovon zwar einige ihren Urſprung in der Zeit ſeiner Minderjährigkeit hatten und demnach nicht von ihm veranlaßt worden waren, die meiſten aber dem Sonderungskampfe der fürſtlichen und adeligen Intereſſen, dem Widerſpruche zwiſchen den adeligen Anſprüchen und dem landesherrlichen Streben nach Erweiterung der Lehnsherrlichkeit entſprangen. Das freundſchaftliche Verhältniß zwiſchen Friedrich dem Gebiſſenen und dem Könige Johann von Böhmen war bald, nachdem erſterer regierungsunfähig geworden war, durch einen Schritt geſtört worden, der für des Sohnes Regierungszeit von weſentlichen Folgen war. König Johann hatte ſich frühzeitig mit Friedrich dem Gebiſſenen geeinigt, ſeine noch ſehr junge Tochter Jutta deſſen Sohne zu verloben und in Folge dieſer Zuſage die kindliche Braut nach der Wartburg geſendet, wo ſie unter der Obhut der Markgräfin Eliſabeth erzogen werden ſollte. In der Folge aber hatte ſich eine Vermählung des jungen Fürſten mit der Tochter Kaiſer Ludwigs des Baiers, Mathilde, als wünſchenswerther herausgeſtellt und die böhmiſche Prinzeſſin war ihrem Vater zurückgeſchickt worden. Daß König Johann nicht geſonnen war, eine ſolche Beleidigung ungeahndet zu laſſen, beweiſen ſeine erneuten und nicht erfolgloſen Verſuche, in der Mark Meißen wieder feſteren Fuß zu gewinnen *), obgleich es erſt 1329 zur offenen Fehde kam, in welcher der Markgraf das bei ſeiner Verlobung mit Jutta von Johann an ihn abgetretene Görlitz und einige andere oberlauſitziſche Beſitzungen verlor, die nach Erlöſchen des ascaniſch-brandenburgiſchen Stammes an Meißen gefallen ſein mochten. Auch Dresden wurde bei dieſer Gelegenheit von dem Gebote der Heerfolge berührt, denn es hatte für ſich ſelber drei, für das Materni-Hospital einen jener Heerwagen zu ſtellen, mit welchen ſich die Städte außer der Stellung des Fußvolkes an den Kriegszügen zu betheiligen hatten **). Ein Vertrag, welcher 1332 zu Stande kam, und in welchem Johann und der Markgraf ſich verpflichteten, „ihr beyder Lebtage einander gegen alle Feinde, die an ihre Lande ſtießen, beholfen

*) Pelzel: die Herrſchaft der Böhmen in Meißen a. a. O. S. 63.

**) Vergl. Haſche's Diplom. Geſch. I. S. 321.

zu ſein," ſchien endlich die Streitigkeiten wieder geſchlichtet zu haben. Aber auch Friedrichs zweite Verlobung mit Kaiſer Ludwigs Tochter gab Veranlaſſung zu Zwiſt und Kämpfen, die ihren Grund in der hartnäckigen Widerſetzlichkeit der Reichsſtädte Mühlhauſen und Nordhauſen hatten, welche von Ludwig dem Baier bei der Verlobung ſeiner Tochter mit Friedrich (1323) letzterem als Unterpfand für die feſtgeſetzte Mitgift von 10,000 Mark Silbers abgetreten worden waren *). Hieran reihen ſich jene Fehden mit dem thüringiſchen Adel, namentlich gegen die Herren von Treffurt, dann die ſogenannte Grafenfehde, in welcher dem Markgrafen unter anderen der Erzbiſchof von Mainz, die Grafen von Weimar, Schwarzburg und Hohenſtein, die reußiſchen Vögte und die Herren von Salza und Liebwerda in blutigem Kampfe gegenüber ſtanden, während dieſer nur von einigen Städten, namentlich Erfurt unterſtützt wurde, mit welchem er vorher ebenfalls in Fehde gelegen hatte. Eine durch Vermittelung des Kaiſers zu Stande gebrachte „volle Sühne" (1343) hemmte den Kampf und ſeine Verwüſtungen nur auf kurze Zeit; derſelbe brach bald und faſt mit noch ausgebreiteterer Betheiligung der thüringiſchen Großen aufs neue aus und wurde wenigſtens hinſichtlich ſeiner nächſten Veranlaſſungen durch den Frieden von Dornburg, im Julius 1345, alſo nur wenige Jahre vor Friedrichs Tode, wieder beſchwichtigt. Der wirkliche Grund dieſer Streitigkeiten, der immer mehr ſich ausbreitende, den Adel immer mehr beengende Umfang der landgräflichen Gewalt war jedoch damit keineswegs beſeitigt und rief auch unter Friedrichs Nachfolgern immer neue Kämpfe zwiſchen Scepter und Ritterſchwert hervor. Aber nicht bloß die Erweiterung der fürſtlichen Lehnsherrlichkeit, auch das Aufblühen der Städte und des Bürgerthums erregte die Mißgunſt und Gegenwehr des Adels und je ſchroffer die Verhältniſſe ſich geſtalten mochten, deſto ſicherer das Gegengewicht, das der Fürſt im Bunde mit den Städten gegen die widerſetzlichen Vaſallen fand, deſto größer und näherliegender aber auch die Nothwendigkeit, die Städte in ihrem Gedeihen wirkſam zu unterſtützen und zu fördern. Ein kaiſerliches Privilegium

*) Vergl. Weiße's Geſchichte der churſächſ. Staaten II. S. 53 flg.; Sammlung verm. Nachrichten von Klotzſch II. S. 339.

vom 24. Junius 1329, das 1350 vom Kaiser Karl IV. zu Bautzen bestätigt wurde und den meißnischen und thüringischen Bürgern mit dem lange vorenthaltenen Rechte, Ritterlehne zu erwerben, Vorzüge des Ritterstandes ertheilte, könnte als Beweis dienen, daß man die Bedeutung dieses Gegengewichts erkannt hatte.

Es ergiebt sich aus diesen allgemeinen Hindeutungen auf die Kämpfe und Fehden, deren Schauplatz vorzugsweise Thüringen war, daß Friedrich während seiner fünf und zwanzigjährigen Regierungszeit nur wenig Gelegenheit fand, seinen Aufenthalt in Dresden zu nehmen. Er war zunächst Landgraf von Thüringen und hatte seine Residenz auf der Wartburg, wenn auch das feindselige Verhältniß mit dem König Johann von Böhmen zu Anfang seiner Regierung ihm mehrfach Veranlassung bieten mochte, dem Meißner Lande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In derselben Weise wie sein Vater bestätigte auch er bei seiner Anwesenheit in Meißen und Dresden, am 9. März 1328, seine getreuen und lieben Bürger zu Dresden in allen Rechten und Ehren die sie von Alters her gehabt hätten *), nahm aber erst acht Jahre später (1337) die Stadt Dresden vom meißnischen Bischof in Lehn **). Von besonderer Wichtigkeit für die Stadt war die Abtretung des seither zum Kloster Seußlitz gehörigen Maternihospitals an den Rath zu Dresden, welche im oben genannten Jahre (1328) vom Markgrafen durch eine zu Meißen ausgestellte Urkunde bestätigt und 1329 thatsächlich vollzogen wurde. Es ist bereits oben (S. 157) auf den Umfang der durch mehrfache Schenkungen angewachsenen Zubehörungen dieses Hospitals hingedeutet worden, und wenn erwähnt wurde, daß bei der Heerfahrts-Consignation des Jahres 1329 ganz Dresden mit drei Wagen, das Hospital mit einem angesetzt worden sei, so giebt uns dieß einen Beleg von der Bedeutung seiner Einkünfte, sowie von der Wichtigkeit seiner Erwerbung für den Rath, dessen Ansehen und Geschäftskreis dadurch einen wesentlichen Zuwachs erhielt. In der vom Rathe mit namentlicher Aufführung des Bürgermeisters (Nicolaus Monetarius d. i. Münzmeister) und sämmtlicher Rathsmitglieder und

*) Wilke's Ticemannus Cod. Dipl. Nr. 190.
**) Hasche's Urkundenbuch S. 113.

Geſchworenen hierüber ausgeſtellten Urkunde wird unter den Zubehörungen an Gütern, Weinbergen, Wieſen, Holzungen und verſchiedenen Zinſen noch beſonders des Patronatsrechtes über die Kirche zu Plauen gedacht, das hiermit ebenfalls an den Rath kam *). Der damaligen Seußlitzer Aebtiſſin Agathe wurde zur Entſchädigung eine Rente zugewieſen. Die Verwaltung des Spitals, welche durch die Entfernung des Kloſters Seußlitz mehrfach erſchwert worden ſein mochte, wurde „dem gemeinen Weſen zu gut," wie Weck ſagt, nachher einem beſonderen Amte — dem Hospital- oder St. Materni-Amt übergeben, — an deſſen Spitze ein Hospitalmeiſter mit eigenem Amtsſiegel ſtand.

Andere, die Stadt betreffende urkundliche Nachrichten aus jener Zeit beziehen ſich ebenfalls wieder faſt ausſchließend auf fromme und milde Stiftungen, in welcher Hinſicht namentlich die Niclaskapelle und das Bartholomäushospital erwähnt werden. (Vergl. S 121 und 98.) Auch den Markgrafen ſelber finden wir nach dieſer Richtung hin in Dresden wirkſam, indem er ſchon 1342 von Weißenfels aus eine Beſtimmung jenes, nach der Sitte der damaligen Zeit, größtentheils fromme Stiftungen und Vermächtniſſe enthaltenden Teſtaments erfüllte, das er bei Gelegenheit ſeiner Betheiligung an dem Kriege zwiſchen Edward III. von England und Philipp von Valois (1339), für den Fall, daß er dabei ſeinen Tod fände, aufgeſetzt hatte. Seine Stiftung galt dem St. Barbara-Altar in der Kreuzkirche, deſſen Vicar zur Beſſerung ſeines Einkommens vier Schock breiter Groſchen von der Precarie (Bete) des Dresdner Diſtricts zugewieſen erhielt. Derſelbe Altar wurde ſpäter (1366) vom Biſchof Johann von Meißen noch beſonders bedacht **). Daß aber Friedrich der Ernſthafte ſeinen lieben und getreuen Bürgern von Dresden auch entgegen kam, wenn es galt den frohen Lebensgenuß zu fördern, beweiſt ein Privilegium vom Jahre 1338. Rathsmitglieder und Geſchworene verſammelten ſich zum Feſte der Weinernte zu einem frohen Mahle, „bei welchem ſie immervolle Becher („calices foecundos") zu leeren pflegten," wie

*) S. die Urkunde mit dem Rathsſiegel bei Weck S. 196; Haſche's Urkundenbuch S. 103 und 104; ſowie Magazin der Sächſ. Geſch. I. S. 1 flg.

**) Urkundenbuch S. 116 und 129.

es in der Urkunde heißt, und um ihnen zu dieſem Feſte behilflich zu ſein, geſtattete ihnen der Markgraf (1338) aller vier Jahre bei dieſer Gelegenheit einen Hirſch in der Dresdner Heide zu erlegen, aber mit der eigenthümlichen Clauſel, „wenn ſie eines ſolchen habhaft zu werden vermöchten“ — eine Beſtimmung, welche bis zu Johann Georgs II. Zeiten in Kraft blieb, welcher im Jahre 1657 dafür alljährlich zwiſchen Egidy und Michaelis einen Hirſch zu pirſchen und dem Rathe zu überliefern befahl *).

An der Spitze des Rathes ſtand damals Nicolaus Monetarius oder Münzmeiſter. Die Familie, deren Namen er trägt, gehörte zu jenen angeſehenen Bürgergeſchlechtern, die uns allmälig auch in Dresden entgegenzutreten beginnen und die, wie die Große, die Bußmänner, die Buchlinge, die Kundiger — nach welchen die jetzige Breitegaſſe, welche ſie zuerſt anlegten, früher den Namen der Kundiger-Gaſſe führte — die Uhlemann und andere, durch ihre Beſitzungen und Stiftungen von dem Aufblühen des Bürgerſtandes erfreuliches Zeugniß geben **). Wie viele bürgerliche Familien mochten auch die Münzmeiſter ihren Namen von dem urſprünglichen Geſchäfte oder Amte — hier die Beſorgung der ſtädtiſchen Münze oder der Verwaltung des Münzweſens — angenommen haben, dem ſie Reichthum und Anſehen verdankten. Die zur Ausübung des Münzregals (S. oben S. 77) an verſchiedenen Orten des Landes beſtehenden Münzſtätten waren nämlich anfänglich großentheils in den Händen beſonderer Perſonen (Münzer) oder Korporationen; Münzſtätten wurden zur Erleichterung des Verkehrs gewöhnlich mit ſolchen Orten verbunden, welche bereits mit Marktrecht und Zoll verſehen waren. In Leipzig gab es ſchon 1240 eine Münzſtätte dieſer Art, die 1273 an den Rath überging, wodurch der Münzer Mitglied des Rathes wurde ***). Die Münze in Freiberg, die wichtigſte und bedeutendſte des Landes, überließen Friedrich der Strenge und ſeine Brüder Balthaſar und Wilhelm I. 1380, „nebſt dem Urbar zu Freiberg und auf allen ihren Gebirgen,“ auf vier Jahre an Balthaſar von Maltitz und Ulrich von Grün-

*) S. Weck S. 466 und 472.

**) Vergl. u. a. Horn's Friedr. der Streitb. S. 745 flg.

***) Gretſchel's Beiträge zur Geſchichte Leipzigs S. 38.

rode für fünftauſend Freiberger Groſchen, was einen Beleg für die Einträglichkeit derſelben giebt *). Eines Dresdner, an der Kreuzkirche gelegenen, Münzgebäudes wird ſchon ſehr frühzeitig gedacht. Churfürſt Auguſt ließ dafür 1656 ein neues Münzgebäude nebſt Schmelzhaus am Elbthore bauen, das 1738 abgebrochen wurde, nachdem das neue Münzgebäude hinter der Frauenkirche in demſelben Jahre vollendet worden war. Die ſehr angeſehene und zahlreiche Dresdner Familie Münzmeiſter beſaß unter anderen die Hälfte des Dorfes Räcknitz und Zſchertnitz und aus ihrer Mitte gingen mehre der erſten Würdenträger der Stadt hervor. Um 1380 war ein Dr. Nicolaus Münzmeiſter Pleban der Frauenkirche und ſtarb als Domherr zu Meißen, wo er im Dome begraben wurde. Sein Bruder Hans Münzmeiſter, Bürger zu Dresden, überließ 1370 zehn Scheffel jährlichen Zinſes, „dy gelegen ſind vf der Mol (Mühle) ztu Popewitz vor der Stad ztu Dresden, dy da beſitzt Jacob Hentſchies," dem Pfarrer zu Dresden zur Wiedererſtattung des Altars, den er gebaut und gewidmet hatte in der Kirche zu unſrer lieben Frauen zu St. Michaels Ehren, zunächſt den erbaren Herrn Ramuoldo von Polentzg, derzeitigen Pfarrer zu Dresden **). Ein Peter Münzmeiſter kaufte 1384 ſechs auf der Viehweide gelegene Gärten, womit ihn Markgraf Wilhelm belehnte und 1388 erwarb ein Franz Münzmeiſter den „freien Hof" in der „Kundiger-Gaſſe" (S. S. 170), die nachherige, vormals von der Zahns- bis zur Breiten Gaſſe ſich erſtreckende Phyſicatwohnung, für fünf und fünfzig Schock guter Groſchen von einem der angeſehenen, in der Dresdner Gegend ſchon frühzeitig reich begüterten Karas. ***). Der Bürgermeiſter Nicolaus

*) Horn's Fried. der Streitb. S. 242 und 244 und deſſen Handbibliothek S. 65.

**) S. Haſche's Urkundenbuch S. 133.

***) Nach Urkunden des Rathsarchivs Haſche Dipl. Geſch. I. 351 flg. Die anſcheinend ſo geringe Summe des Kaufpreiſes ſtand mit dem damaligen Werthe des Geldes und den Preiſen der Lebensbedürfniſſe in vollkommenem Verhältniß und war keineswegs unbedeutend. So koſtete 1389 der Scheffel Korn 11 Pfennige, die Mandel Eier 1 Pfennig, ein Pfund Butter 2 Pfennige, 1 Tonne Bier 4 Schillinge. Es war eine Zeit großer Noth und Theuerung, wenn wie im Jahre 1362 ein Scheffel Weizen 40 Groſchen galt.

Münzmeiſter erwarb ſich 1343 um die Stadt und ihren Verkehr ein weſentliches Verdienſt, indem er ſich mit den Bürgern hinſichtlich der Abtretung einer ihm zuſtändigen Zollgerechtigkeit einigte, die er entweder gepachtet oder lehns- und erbweiſe, vielleicht als Zubehör des Münzeramtes ſeither inne gehabt hatte *), und durch deren Abtretung die durch Heinrich den Erlauchten der Stadt gewährte Marktzollbefreiung vom Jahre 1271 (S. Seite 130) hinſichtlich des zu Markte gebrachten Getreides weſentlich erweitert worden zu ſein ſcheint. Die Beſtimmungen, unter welchen dieſe Abtretung oder Veräußerung geſchah, waren in der Hauptſache, daß Alle, die der Stadt Rathes und Rechtes pflegten, keinen Zoll zu geben hätten, führte aber ein Bürger fremdes Gut, dann ſollte er zollen — daß ferner alles Getreide, das man zu Markte brachte, zollfrei ſei, dasjenige aber, welches in der Stadt gekauft und in ein anderes Gericht gebracht oder nur durch die Stadt durchgeführt würde, Zoll geben müßte.

Was das Verhältniß zwiſchen Stadtobrigkeit und den immer mehr nach Selbſtändigkeit ſtrebenden Handwerksgenoſſenſchaften anlangt, ſo ſcheint es auch in Dresden nicht an jenen Reibungen und Zwiſtigkeiten gefehlt zu haben, die um dieſe Zeit in anderen Städten ſo vielfach vorkommen, je ſtrenger gerade in meißniſchen Städten von Seiten des Landesherrn und des Rathes auf Beobachtung und Einhaltung der dieſen Korporationen ertheilten und beſtätigten Regeln gehalten wurde. Es ſind in dieſer Beziehung in Dresden beſonders die Tuchmacher und Wollenweber, die uns als eine gegen die Stadtobrigkeit ſtreitende Partei entgegen treten. War ſchon durch Friedrichs des Kleinen Beſtimmungen vom Jahre 1295 (S. Seite 144) namentlich der Tuchverkauf der Gewandſchneider und Tuchmacher gewiſſen Satzungen und Regeln unterworfen worden, ſo ſcheinen gerade dieſe Anordnungen im Laufe der Zeit von den Betreffenden mehrfach angefochten worden zu ſein, da jedenfalls im Intereſſe der freieren Thätigkeit und Entwickelung der Korporation verſchiedene Abänderungen nöthig geworden ſein mochten. Wie es ſcheint, war das Verhältniß zwiſchen Wollenwebern und den eigentlichen Gewandſchneidern (Tuchverkäufern) der weſentliche Grund der Beſchwerde. Friedrich der Ernſte mußte 1345, wo

*) Vergl. S. 170.

er ſich in Dresden befand, als Vermittler zwiſchen Rath und Tuchmachern auftreten und befiehlt bei dieſer Gelegenheit ausdrücklich, daß nicht bloß die Genoſſenſchaft, ſondern auch der Rath an den Buchſtaben der „Privilegien" ſich zu halten hätten und zu gemeinem Nutzen der Stadt auf gütlichen Vergleich bedacht ſein ſollten. Der hierauf bezügliche markgräfliche Erlaß ſpricht von langen zwiſchen dieſem Handwerke und den Rathleuten und Geſchworenen ſtattgefundenen Streitigkeiten, die allerdings durch dieſe Mahnung keineswegs erledigt worden zu ſein ſcheinen, denn die unruhigen Wollenweber bleiben auch noch fernerhin Gegenſtand beſonderer Aufmerkſamkeit, während von anderen Dresdner Handwerksgenoſſenſchaften noch kaum die Rede iſt. Dieſe Aufmerkſamkeit iſt ein Beweis von dem beharrlichen Streben dieſes Handwerks nach Erweiterung oder Vervollkommnung ſeiner Gerechtſame, wenn auch die Mittel, durch welche es ſeinen Zweck zu erreichen ſuchte, nicht immer gebührende geweſen ſein mögen. Schon 1353 ſah ſich Friedrich der Strenge veranlaßt, den Dresdner Wollenwebern (durch einen von Meißen aus datirten Erlaß) zu geſtatten, Tücher jeder Farbe und jedes Werthes zu fertigen, worin ſie ſeither wahrſcheinlich beſchränkt geweſen waren, und ſie ihrer Güte gemäß zu verkaufen. Die Dresdner Wollenweber mochten ſich durch den ohne Zweifel ſchon ſehr lebhaften Handel mit fremden Tüchern, dem in der Verordnung Friedrich des Kleinen beſonders vorgeſehen war, mannigfach beengt fühlen und größere marktliche Berechtigung ihrer eignen Produkte beanſpruchen, wohl auch mit der fremden Waare Concurrenz machen wollen. Schon in der erwähnten Tuchverkaufs-Ordnung von 1295 wurde des Tuches von Gent gedacht und in der Urkunde, die König Johann von Böhmen 1325 der Stadt Pirna zur Beſtätigung des Stapelrechtes gab, werden außer dem inländiſchen Tuche, worunter das Dresdener mit geringerem Zoll angeſetzt war, unter anderen auch rheinländiſche und jerichowſche Tücher genannt *). Auf die Vergünſtigung vom Jahre 1353 mußte 1361 eine neue

*) Horn's Henr. illustr. S. 369. Erwähnenswerth iſt hierbei, daß in dieſer Urkunde die Stadt Pirna zur Rechtserholung in ſtreitigen Fällen an Leipzig verwieſen wird, deſſen Schöppenſtuhl neben den Schöppenſtühlen von Halle und Magdeburg — als Oberhöfe auch für meißniſche Städte bis 1432 — ſchon damals zu Anſehen und Berühmtheit gelangt war.

folgen, weil der Privilegienſtreit der Wollenweber gegen den Rath noch immer nicht aufgehört hatte. Die Art und Weiſe, wie das Handwerk ſeine Anſprüche durchzuſetzen ſuchte, ſcheint zu einer ſehr ernſten Erwägung der Sache Veranlaſſung gegeben zu haben, denn Friedrich der Strenge ſagt in dem betreffenden Erlaß, daß er „ſeiner Eldern Brife" eingeſehen, um danach Rathsleute und Bürger zu Dresden auf der einen und die Wollenweber daſelbſt auf der anderen Seite „aller Zwitracht und uflönffte" wegen, die ſie unter einander bisher gehabt, zu gütlichem und freundſchaftlichen Vergleich zu bringen. Die in der Urkunde enthaltenen Beſtimmungen ſind in der Hauptſache folgende: Die Wollenweber ſollten und möchten in acht Farben — weiß, grau, ſchwarz, naturfarbig, himbeerfarbig (himperian), roth, blau und gelb, aber jegliche Farbe beſonders — Tücher machen und dieſe nach der Elle und ſo theuer als möglich verkaufen, dann in allen Farben und Geſtalten Gewand machen und dieſes in ganzen Stücken hingeben und verkaufen, ſo theuer ſie es vermöchten, doch ſollten ſie nur redlich Gewand fertigen, damit die armen Leute in der Stadt und auf dem Lande bewahrt würden. Der Rath wurde ermahnt, darauf zu achten, daß all dieß, nach der Stadt alter Gewohnheit, redlich innegehalten würde, und die Urkunde der markgräflichen Scheidung wurde in doppelten Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine der Rath, das andere das Wollenweberhandwerk erhielt. Die auch noch in dieſem Entſcheid enthaltenen beſchränkenden Beſtimmungen ſcheinen in einer abermaligen Verordnung vom Jahre 1368 in ſo weit aufgehoben worden zu ſein, daß den Wollenwebern geſtattet wird, alle Farben zu ſchneiden, gemengte und geſtreifte Tücher ausgenommen *). In dieſen Andeutungen können wir im Laufe des 14. Jahrhunderts wenigſtens das Handwerk der Wollenweberei auf ſeinem Wege zu freierer Entwickelung faſt Schritt für Schritt verfolgen und finden ſchließlich, daß Markgraf Wilhelm im Jahre 1401 die Dresdner Wollenweber und mit ihnen zugleich die Schuhmacher als Innungen beſtätigt.

Die Kämpfe, die Friedrichs des Ernſten Lebenslauf be-

*) Man findet die hierher gehörigen Urkunden in Haſche's Urkundenbuch unter Nr. 120, 123, 127 und 131. Vergl. auch Klemm's Chronik S. 87.

unruhigten, brachten ihm einerſeits wenigſtens theilsweiſe nicht unbeträchtliche Gebietserwerbungen, andererſeits aber auch hinreichende Gelegenheit ſeinem Namen im deutſchen Lande Anſehen und Geltung zu verſchaffen, und als nach Ludwigs des Baiers Tode (1347) Karl IV. den deutſchen Thron beſtiegen hatte, die mächtige baireuth-brandenburgiſche Partei aber ſich nach einem Fürſten umſah, dem ſie Karl IV. entgegen ſtellen konnte und der Macht und Muth genug beſaß, mit ihrem mächtigen Gegner den Kampf aufzunehmen, fiel ihre Wahl auf Friedrich den Ernſten. Die Tugenden, durch welche der Markgraf als Fürſt und Krieger ſich auszeichnete und durch welche er, wie ſein Vater, gerade ein Jahrhundert nach ſeinem großen Ahnherrn, Heinrich dem Erlauchten, das ſeither durch Machtzerſplitterung und äußere und innere Kämpfe erſchütterte Haus der Wettiner wieder zu neuem Glanze erhoben hatte, und ſein Verhältniß zum verſtorbenen Kaiſer Ludwig, deſſen Schwiegerſohn er war, ſowie ſeine Abſtammung von der Hohenſtaufin Margaretha, waren allerdings hinreichend rechtfertigende Gründe dieſer Wahl. Aber es war kein Gut, was man dem Markgrafen antrug, ſondern nur ein Kampf, durch welchen er ſich die ihm zugedachte Ehre erſt erringen ſollte und der allerdings ſeine ganze Kraft erfordert und vielleicht erſchöpft haben würde. Ein Blick auf ſein Land, das nach langen Kämpfen und Bedrängniſſen endlich eines ruhigen Athemzuges bedurfte, auf die Leiden, womit auch für ſeinen Schwiegervater jene Krone verbunden geweſen war, und endlich auf die Unzuverläſſigkeit ſeiner Partei, führte ihn bald zu dem Entſchluſſe, den ehrenvollen Antrag abzulehnen, ſo wenig er auch deſſen Bedeutung unterſchätzen mochte und obgleich Markgraf Ludwig von Brandenburg perſönlich in Dresden erſchien, wo Friedrich ſich damals aufhielt, und ihn zur Annahme zu bewegen ſuchte. Allerdings mochten auch Karls IV. ernſtliche Vorſtellungen dazu beitragen, Friedrich in ſeinem Entſchluſſe zu befeſtigen. Karl drohte ihm durch eine beſondere Geſandtſchaft mit ſeiner eignen Ahndung und der des Papſtes, ſcheint aber auch gleichzeitig nicht die Anwendung gütlicher Mittel verſäumt zu haben, wenn es gegründet iſt, daß er dem Markgrafen für Entſagung der Krone die Summe von 10,000 Mark Silbers gezahlt habe. Gleichzeitig mit dem Markgrafen von Brandenburg erſchien auch Graf Günther von Schwarzburg in Dresden,

der ſich trotz Friedrichs freundſchaftlicher Warnung bereit erklärte, die Wahl anzunehmen, am 30. Januar 1349 ſtatt des Markgrafen Friedrich auch wirklich gewählt wurde, aber ſchon ſechs Monate ſpäter, kurz vor ſeinem Tode, wieder zurücktrat, worauf endlich Karl IV. allgemein anerkannt wurde. Bald nachdem Friedrich entſchieden abgelehnt hatte, erſchien Karl IV. (1348) in Dresden und der aufs neue bedroht geweſene Frieden des Landes ſchien durch ein erneuertes Bündniß mit Böhmen wieder dauernd geſichert zu ſein. Karl kam, nach Weck, mit „ſeinem Sohne, dem Herzog Johann von Cärnthen, Grafen zu Tyrol," und verweilte einige Tage „in Freundſchaft bei ſeinem alda der Zeit reſidirenden Oheim und Fürſten, Landgrafen Friedrich dem Ernſten." Das bei dieſer Gelegenheit zwiſchen den beiden Fürſten für ſich und ihre Erben zu Dresden abgeſchloſſene Bündniß war nur eine Erneuerung der früheren Einigungen vom 6. Junius 1332 (zwiſchen König Johann von Böhmen und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen) und vom 20. September 1341 (zwiſchen Karl, damals Markgrafen von Mähren und Friedrich), welche letztere zur beſonderen Beſtätigung des freundſchaftlichen Verhältniſſes dieſer Fürſten zugleich mit einem vorläufigen Ehebündniß zwiſchen ihren Kindern verbunden geweſen war, in welchem Karl gelobt, über acht Jahre eine ſeiner Töchter, die er bereits hätte oder die ihm Gott noch beſcheren würde, mit einem bis dahin noch unbeweibten Sohne des Markgrafen zu rechter Ehe zu geben und ſie mit einer Morgengabe von 10,000 Schock breiter Prager Groſchen auszuſtatten, während der Markgraf dieſer ſeiner zukünftigen Schwiegertochter zum Leibgedinge machen ſollte: Stadt und Feſte Dresden mit dem Hofe daſelbſt, das Haus zu Tharand, das Haus und Städtchen Radeberg mit Wäldern, Wieſen, Wäſſern, Fiſchereien, Wildbahnen, Dörfern, Gerichten, Mannſchaften, Zöllen und Münzen und mit allen Ehren, Rechten und Nutzen „beſucht und unbeſucht" wie ſie Namen haben möchten, die zu den drei Feſten gehören und gehört haben, ſo ſie Markgraf „Clomene" (Friedrich der Kleine) inne gehabt. *) Die beabſichtigte Heirath kam jedoch nie zu Stande. Das erneute

*) S. Horn's Friedrich der Streitb. S. 42.

Bündniß, die ſogenannte Erbeinigung vom 21. December 1348*), das der König für ſich und ſeine Erben mit dem „Landgrafen Friedrich zu Thüringen, Markgrafen zu Meißen, in dem Oſterlande und zu Landsberg, Grafen zu Orlamünde und Herrn des Landes zu Pleißen," wie auch ſeinen Kindern und Söhnen, als Friedrich, Balthaſar, Ludwig und Wilhelm, abſchloß, beſagte, daß Erſtgenannter dem Landgrafen Friedrich, ſeinen Erben und Nachkommen zur Beſchützung von Land und Leuten, und was zu ihnen gehörig, gegen alle und jede Beleidiger Beiſtand und Hilfe leiſten wollte, wogegen aber auch der König für ſich und ſeine Söhne wegen Böhmens, Mährens und Kärnthens von Seiten des Markgrafen und der Seinigen eines gleichen Beiſtandes gewärtig ſein wollte, und zwar ſollte der Zuzug auf Erfordern jedesmal binnen vier Wochen geſchehen. Dieſe Einigung wurde zunächſt zwiſchen Karl und Markgraf Friedrich dem Strengen am 6. Februar 1350 erneuert.

Die drohende Gefahr neuer Kriege und Kämpfe ſchien ſomit glücklicher Weiſe von dem Lande abgewendet zu ſein, dagegen waren andere Ereigniſſe genaht, die vielleicht noch tiefer und verheerender in die Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft eingriffen, als ein Krieg mit all ſeinen Gräueln es hätte thun können. Jene furchtbare Peſt, die bereits im dritten und vierten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts in Oſtaſien, Griechenland, Italien und Süddeutſchland unzählige Opfer gefordert hatte, erſchien endlich auch in Mitteldeutſchland und durchwanderte es von 1347—1350 mit einer Heftigkeit und Ausbreitung, wie ſie ſeitdem nicht wieder aufgetreten iſt. Erdbeben mit ſtinkenden Nebeln verbunden waren ihr vorangegangen und ihre gewöhnlichen Vorboten, Krieg, Mißwachs und Hungersnoth hatten ihr die Bahn ihrer Verheerungen geebnet. Alle Chroniſten wiſſen von ihr und ihren Schrecken zu erzählen. Drei Jahre lang erfüllte ſie Europa mit Elend und Jammer; es ſollen in ganz Europa 105 Millionen Menſchen an dieſer furchtbaren Krankheit geſtorben ſein, die in ihren Erſcheinungen den ihr beigelegten Namen des ſchwarzen Todes — wie ſie namentlich in Schweden und Dänemark genannt wurde, in

*) Horn a. a. O. S. 417; Weck S. 382; Sommersberg Script. rer. Siles. III. S. 64. und Langenn's Herz. Albrecht. S. 310.

Deutſchland hieß ſie vorzugsweiſe „das große Sterben“ oder „der große Tod“ — vollkommen rechtfertigte. Baſel, um nur einige Beiſpiele anzuführen, verlor 14,000, Straßburg 16,000, Lübeck 9000 ſeiner Einwohner. In Wien ſtarben an einem Tage gegen tauſend Menſchen, die in große Gruben begraben wurden. Die Zahl der Opfer betrug an mehren Orten mehr als das Drittheil, hier und da ſogar neun Zehntel der Bewohner, ſo daß es an Raum mangelte, die Todten zu begraben. Viele Klöſter ſtarben aus und es ſollen in Deutſchland allein über 120,000 Bettelmönche während dieſer Zeit umgekommen ſein. Die meiſten Dörfer ſtanden verödet, weil die Bauern zu Schaaren in die Städte flüchteten, ohne dadurch dem Tode zu entrinnen. Leider beziehen ſich die Nachrichten von den Verheerungen, welche die Krankheit in unſrem Lande anrichtete, vorzugsweiſe nur auf Thüringen; ſo ſollen in Erfurt binnen kurzer Zeit 16,000, in Weimar 5000 Menſchen geſtorben ſein; auch in Erfurt wurden die Todten, nachdem die Kirchhöfe gefüllt waren, in Gruben geworfen *). Doch ergiebt ſich aus einer alten meißniſchen Chronik, daß kaum eines der Länder des Markgrafen von dieſer Geißel verſchont geblieben ſei **). In wie weit Dresden von dieſer allgemeinen Heimſuchung berührt worden, läßt ſich aus den, unſere Stadt betreffenden, noch immer ſehr ſpärlichen Nachrichten, die uns jenes Zeitalter überliefert hat, nicht erkennen. Weck ſagt allerdings nur: „im Jahre 1349 regierte die Peſt in etwas,“ während er in den Jahren 1357, 1363 und 1373 die Peſtilenz ſowohl im Lande Meißen „als auch abſonderlich allhier zu Dresden heftig graßiren“ läßt ***).

Wie immer löſte der Schrecken, der dieſe vernichtende Geißel begleitete, alle Banden der Leidenſchaft. Bezeichnete man auf der einen Seite als Urſache der Peſt eine Vergiftung der Luft durch eine ungeheuere Menge in Aſien krepirter Heuſchrecken, ſo ſuchte andererſeits das Volk die Urſache in einer

*) Vergl. „Der ſchwarze Tod im 14. Jahrhundert“ von Hecker (Berlin 1832); Sprengel: Beiträge zur Geſchichte der Medicin Bd. I. „Der ſchwarze Tod im Jahre 1348—50.“ S. 36 flg.

**) Chronicon terrae Misnensis (Menken Scriptt. rer. Germ. II.) 332: „Eodem anno (1350) validissime pestilentia in omnibus terris Marchionum.“

***) Weck S. 548.

Vergiftung der Brunnen und bürgerliche Mißgunst und religiöser Wahnsinn lenkten seinen Blick auf die Juden, als die Urheber dieser Unthat — eine Erscheinung, die in jener und späterer Zeit mehrfach wiederkehrt und mit ihren Folgen der christlichen Gesellschaft immer aufs neue den Stempel des rohesten Fanatismus aufdrückt. Das Volk warf sich gleichsam mit der Verzweiflung des letzten Kampfes, die aber selbst im Angesicht des grauenvollen Pesttodes nicht frei zu sein schien von Eigennutz und von Gelüsten nach jüdischen Schätzen, auf die Unglücklichen, welche, um die ganze Christenheit auszurotten, jene Pest verursacht haben sollten, die in ihren Verheerungen keinen Unterschied machte zwischen Christen und Juden. Von gleichem Schrecken ergriffen, machten, wie es schien, Fürsten, Obrigkeiten und Volk in diesem Verfolgungsfanatismus gemeinsame Sache und die Vernichtung der Juden schien ein allgemeines Gebot geworden zu sein, dem man mit allen Mitteln nachkommen mußte. Wer nicht an die abgedroschene Fabel von der Vergiftung der Brunnen und Bäche glaubte, fand in dem berüchtigten Wucherwesen der Juden eine genügende Veranlassung, dem Fanatismus sich anzuschließen. Viele aus allen Ständen mochten den Israeliten bedeutende Summen schulden und wie früher oder später die Sage von der Opferung eines Christenknaben oder die Beschuldigung anderer schwerer Verbrechen *), so bot jetzt der Schrecken der immer weiter sich verbreitenden Pest mit der ihr zugeschriebenen Ursache eine günstige Gelegenheit zur Vernichtung mancher Rechnung durch Vernichtung des Gläubigers. Folter und Scheiterhaufen oder Verbrennung der den Juden angewiesenen abgesonderten Stadtviertel, wo man nachher die geschmolzenen Metalle gierig aus der Asche herausscharrte, dieß waren die Vertilgungsmittel, welchen tausende von Juden ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes erlagen. In Mainz z. B. sollen 12,000, in Straßburg 2000 Juden auf diese Weise verbrannt worden sein. An manchen Orten baute man große Brennöfen oder man trieb

*) Z. B. 1303 unter Friedrich dem Gebissenen, wo die Weißenseer Juden einen Christenknaben ermordet haben sollten und in Folge dessen eine Judenverfolgung angestellt wurde (S. Tenzel's Fried. Admors. in Menken, Scriptt. II. S. 915); eben so 1411, wo sämmtliche thüringische und meißnische Juden unter gleicher Beschuldigung ins Gefängniß geworfen wurden.

die unglücklichen Opfer in hölzerne Schuppen, die man dann in Brand ſteckte. Viele Juden verbrannten ſich ſelber mit ihren Familien in ihren Häuſern oder Synagogen und warfen auch ihre unmündigen Kinder in die Flammen, damit ſie nicht zu Chriſten gemacht würden. Auch das Meißner und Thüringer Land folgte dem allgemeinen Beiſpiele *). Wie in Erfurt, wo ebenfalls eine große Anzahl von Juden verbrannt wurde, ſcheint es auch in Dresden an Gräueln dieſer Art nicht gefehlt zu haben, obgleich uns nähere, urkundliche Angaben über Anfang und Umfang derſelben in Bezug auf unſere Stadt fehlen. Wie es ſcheint, geſtattete Friedrich der Ernſthafte die Verfolgung und Hinrichtung der Juden und die Einziehung ihrer Güter zum Beßten des Rathes **) und das kleine Dresdner Chronicon ſchließt mit der ſchlichten Bemerkung: „In dem XLIX. Jahre worden dye Juden gebrant czu Vasnacht," als beträfe die Mittheilung eine Sache, die eben keiner weiteren Erklärung bedürfe ***).

Die Juden ſcheinen demnach zeitweilig des Anſpruchs auf jenen landesherrlichen Schutz ſich verluſtig gemacht zu haben, den ſie durch ein Jahrgeld zu erkaufen hatten (S. Seite 128) und der als urſprünglich kaiſerliches Prärogativ auch Friedrich dem Ernſten 1330 für Thüringen, Meißen und das Oſterland vom Kaiſer überlaſſen worden war. Scheint aber auf der einen Seite gerade dieſer Schutz die Waffen des Haſſes in der Hand der Chriſten geſchärft zu haben, ſo war andererſeits das landesherrliche Recht dieſes Judenſchutzes, namentlich in Betreff ſeiner Nutzungen und jährlichen Contributionen, kaum mit einer dauernden Verfolgung der Juden zu vereinbaren. So wurden denn auch, gleichſam den Endpunkt jener grauſamen Verfolgungen bezeichnend, nach dem Tode Friedrichs des Ernſten, Friedrich dem Strengen und ſeinen Brüdern, als ſie 1350 zu Bautzen vom

*) Die Altzelliſche Chronik ſagt: Anno 1349 in crastino S. Valentini interfecti sunt omnes judaei in terra Misnensi et Thuringia.

**) Das einem alten Stadtbuche entlehnte, hierauf bezügliche Urkundenſtück giebt Haſche in ſeinem Urkundenbuche S. 120 und geht daraus hervor, daß ſich bei Gelegenheit der Einziehung jüdiſcher Güter ein Rathsherr Mathias Mohr (ethiops) und ſein Bruder Peter eigennütziger Unterſchlagungen ſchuldig gemacht hatten.

***) Chron. parvum Dresdense (vom Jahre 1175—1349) bei Menken: Scriptt. rer. Germ. II. 332.

Kaiſer mit ihren ererbten Ländern belehnt wurden (S. unten) zugleich auch alle Juden in Meißen, Thüringen, Oſterland, Landsberg und dem Lande zu Pleißen mit allen Rechten und Nutzungen, Dienſten und Contributionen, die ſie ſonſt dem Kaiſer zu leiſten verbunden geweſen, übergeben, aber die Fürſten zugleich auch verbindlich gemacht, ſie zu ſchützen und zu ſchirmen gegen Alle, die ſie mit Unrecht angreifen und beſchweren wollten. Vielleicht geſchah es, um neue Gährungen und neue Klagen über die Wucherei der Juden zu beſchwichtigen, die ſich mittlerweile unter ſolchem Schutze ſchon wieder erholt haben mochten, daß dieſelben Fürſten, Friedrich der Strenge und ſeine Brüder, im Jahre 1368 Heinrich des Erlauchten Judenordnung mit dem Zuſatze erneuerten, daß die Juden nicht mehr Wucherzins nehmen ſollten, als einen halben Groſchen auf die Woche für das Schock, was alſo immer ungefähr zehn Procent betrug, die auch Karl IV. in einer beſonderen Verordnung feſtgeſetzt hatte. Der Betrag des Schutzgeldes, welches die Markgrafen von den Juden und Jüdinnen ihrer Lande als ihren Kammerknechten erhoben, pflegte auf gewiſſe Termine vereinbart zu werden und wechſelte nach deren Ablauf. So ſollten die Juden 1368 auf zwei Jahre einen Zins von tauſend Gulden geben, dagegen verſprachen die Fürſtenbrüder Friedrich, Balthaſar und Wilhelm 1375, die Juden und Jüdinnen ihrer Lande gegen einen, ſechs Jahre lang zu zahlenden Zins von 1100 rheiniſchen Gulden in ihren beſonderen Schirm und Schutz zu nehmen, ſie von den Gerichten der Vögte und Schultheißen zu eximiren, ſie bei all ihrem Judenrechte zu laſſen, ſie gegen geiſtlichen und weltlichen Bann zu vertheidigen und ihnen ſo gut Recht wie den Chriſten widerfahren zu laſſen. Im Jahre 1425 ward dieſer Zins von Friedrich dem Streitbaren auf 875 Gulden — „gut am Golde und ſchwer genug am Gewichte“ — ermäßigt. Trotz dieſer Steuer mußten die Juden nach ihrem Vermögen beitragen, wenn der Landesfürſt eine beſondere Steuer oder Bete von ſeinen Landen oder Städten zu erheben genöthigt war. Das Recht, Grundſtücke zu erwerben, ſo weit dieſe nicht zur Anlegung von Synagogen erforderlich waren, blieb den Juden auch in den meißniſchen Ländern verſagt *).

*) Vergl. hierzu Horn's Friedr. der Streitbare S. 388, ſowie S. 234, 237 und 899.

Der Fanatismus, den der von Land zu Land ziehende vergiftende Pesthauch anfachte und nährte, äußerte sich in zweifacher Art, indem er auf der einen Seite in den erwähnten Gräueln und Unthaten Befriedigung suchte und auf der anderen — ein nicht minder abschreckendes Bild sittlicher Entartung — nach einer Reinigung und Buße griff, die in ihren Formen eben so unrein als unsinnig war. Vom Frühjahr bis zum Herbst des Jahres 1349 durchzogen nämlich, von dem durch das große Sterben erweckten Bußeifer unterstützt, abermals große Schaaren von jenen Geißlern oder Flagellanten *) ganz Deutschland, welche bereits ziemlich ein Jahrhundert früher ihr Unwesen getrieben hatten (S. Seite 135). Bald wiederhallte ganz Deutschland von ihren Geißelschlägen und Bußliedern, aber auch sie zeichneten sich vor Allen als fanatische Verfolger der Juden aus. Meißen scheint dießmal sogar die Gegend gewesen zu sein, wo einzelne Schaaren dieser Geißler sich gruppirten und, von der Theilnahme des Volkes begleitet, weiterhin sich verbreiteten; vor Magdeburg erschien zuerst eine Schaar Geißler von Pirna am Freitag in der Osterwoche, dagegen wurden sie aber auch in Meißen durch die geistliche Oberbehörde, den energischen Bischof Johannes von Eisenberg am ersten wieder verscheucht, bis endlich eine päpstliche Verbietungsbulle diesen weder von den weltlichen, noch von den geistlichen Fürsten gebilligten Geißlerfahrten auch im übrigen Deutschland wieder ein Ende machte. Mit dem Geißlerunfuge verlor sich auch die Pest, die der Refrain der bei den Bußübungen gebräuchlichen Geißlerlieder:

„Nun hebet auf all' eure Hände,
Daß Gott dies große Sterben wende;
Nun hebet auf all' eure Arme,
Daß sich Gott über uns erbarme!" **)

weder abzuwenden, noch zu vermindern vermocht hatte.

---

*) Nach dem Kreuze, das sie an ihren Röcken und Hüten trugen, auch Kreuzbrüder (Crucifratres) genannt.

**) „Nun recket auf euwere Hend
Daß Gott das große sterben wend.
Nun reckend auf euwere Arm,
Daß sich Gott uber uns erbarm!"

S. hierzu: Förstemann: Die christlichen Geißlergesellschaften (Halle 1828) S. 64 flg., sowie Anhang.

Mitten in dieſer trüben Zeit innerer Zerſtörung und Aufregung ſtarb Friedrich der Ernſte in ſeinem beſten Alter (39 Jahre alt) am 18. November 1349*) auf der Wartburg, von wo aus ſeine irdiſchen Ueberreſte nach der von ihm geſtifteten Andreaskapelle im Altzelliſchen Kloſter abgeführt wurden. Von ſeinen vier Söhnen, Friedrich, Balthaſar, Ludwig und Wilhelm, übernahm Friedrich, als älteſter, damals zwar erſt 17 Jahre alt, für ſich und zugleich im Namen ſeiner unmündigen Brüder, die Regierung der gemeinſamen Erblande, ohne daß eine Theilung ſtattfand. Gemeinſchaftlich wurden die Brüder, laut verſchiedener in Bautzen ausgeſtellter Urkunden vom 6. Februar 1350 von Kaiſer Karl IV. mit den Ländern ihres Vaters belehnt, indem zugleich die zwiſchen ihrem Vater und dem Kaiſer (1348) geſchloſſene Einigung erneuert wurde**). Friedrichs zweiter Bruder, der neunjährige Ludwig, der in der berührten Belehnung durch Kaiſer Karl mit genannt und auch anfänglich unter den gemeinſchaftlich regierenden Markgrafen urkundlich aufgeführt wird, ſchied ſpäter aus dem brüderlichen Fürſtenverbande, indem er ſich dem geiſtlichen Stande widmete. Er erhielt 1358 das Bisthum Halberſtadt, in welcher Stellung ihn ſeine Brüder treulich zu ſchützen verſprachen, gelangte hierauf 1366 zum Bisthum Bamberg und ſtarb am 17. Februar 1382 als Erzbiſchof von Magdeburg. Die gemeinſchaftliche Regierung beſchränkte ſich demnach auf Friedrich, Balthaſar und Wilhelm, von welchen Friedrich mit einem bereits dem Rechte der Primogenitur ſich nähernden Vorzug für ſich und im Namen ſeiner minderjährigen Brüder, des dreizehnjährigen Balthaſar und des ſechsjährigen Wilhelm, die eigentliche Leitung der Regierungsgeſchäfte übernommen hatte. Er allein war (1350) in Bautzen geweſen, um für ſich und ſeine Brüder die kaiſerliche Belehnung zu empfangen.

Auch Friedrich der Strenge, von ſeiner näheren Umgebung auch der Freundholdige genannt, ſäumte nicht, die Bürger zu

*) Nach Anderen, aber jedenfalls unrichtig, ſchon am 2. Februar dieſes Jahres. „In nocte B. Elisabeth obiit Fridericus Marchio Misnensis“ heißt es beim Erphurdianus antiquitatum variloquus (Menken Scriptt. rer. Germ. II.) S. 506.

**) Horn's hiſtoriſche Handbibl. 9. Th. S. 985 flg. und Schöttgen's Invent. Dipl. ad ann. 1350; ſowie Horn's Fried. der Streitb. S. 418 Anm.

Dresden, wie es ſeine Vorfahren gethan, in allen Rechten und Ehren, „ti ſci zu recht und billig haben ſollen und von Alters her bei ſeinen Eltern gehabt haben", zu beſtätigen. Im nächſtfolgenden Jahre (1351) finden wir ihn in unſerer Stadt, wo er, wie wenigſtens Weck erzählt, von dieſer Zeit an bis zum Jahre 1357 für ſich und in Vormundſchaft ſeiner Brüder Hof gehalten; er begann nämlich in dem genannten Jahre (1351) die kleine Kapelle, mit welcher ſeither die Barfüßermönche ſich hatten begnügen müſſen, aufzubauen und ihr die Geſtalt zu geben, wovon noch heute der Chor und der älteſte Theil des Schiffes Zeugniß ſind. Sein und ſeiner Gemahlin Katharina, einer geborenen Gräfin von Henneberg, in Stein gehauenes, außen an dem Eingange auf der Südſeite angebrachtes Wappen ſcheint dieß zu beſtätigen. (S. Seite 120.) Doch meint Weck, daß ſeine Gemahlin dieſen Bau auch für ſich angeordnet haben könnte, da aus ſpäteren von ihr beſiegelten Urkunden hervorgehe, daß ſie dieſe beiden Schilde, den meißniſchen Löwen nnd die hennebergiſche Henne allein, ſonſt aber keiner anderen Provinz Zeichen in ihrem Wappen geführt hätte *). Eine andere topographiſch intereſſante Ueberlieferung jener Zeit iſt eine von Friedrich den Dresdner Bürgern ertheilte Erlaubniß **), vor dem Frauenthore (ante valvam beatae Virginis) einen Fiſchteich oder eine Fiſcherei anzulegen, der zugleich zur Befeſtigung der Stadt beitragen ſollte, wobei jedoch der Markgraf ſich und ſeinen Erben die Fiſche in den Stadtgräben vorbehielt. Das Frauenthor, das in dieſer Urkunde zuerſt genannt wird und bis zur Aufführung der umfänglichen Befeſtigungen unter Churfürſt Moritz (1546) ſtand, befand ſich am Stadtwalle des Neumarktes, am Eingange der heutigen mittleren Frauengaſſe und führte von dem Stadtwalle oder der Stadtmauer aus, der ſich zu Moritz Zeit von der alten Kreuzpforte, am Ausgange der jetzigen Kreuzgaſſe (ſpäter Salomonisthor), über den Raum der heutigen Moritzſtraße bis ans Schloß erſtreckte, über eine Brücke nach der alten Frauenkirche und Frauenvorſtadt.

Die trüben Erſcheinungen, die frühere Theilungen dem

*) S. Weck S. 255; Horn a. a. O. S. 22.

**) Datum Dresden Sabbato ante Georgi 1353, S. Haſche's Urkundenbuch S. 124.

wettiniſchen Hauſe gebracht hatten, ſchienen die brüderliche Einigkeit in Beſitz und Regierung der ererbten Länder auch dann noch vor der Gefahr einer neuen Theilung ſchützen zu wollen, als Friedrichs Brüder ſo weit heran gewachſen waren, daß ſie an der Regierung größeren perſönlichen Antheil nehmen konnten, denn ſie ſchloſſen noch 1356 zu Gotha, auf beſondere Veranlaſſung ihrer daſelbſt reſidirenden Großmutter Eliſabeth, Friedrichs des Freudigen oder Gebiſſenen Witwe, einen Vertrag, der eine vollſtändige Gleichheit unter ihnen ſicherte. Sie wollten ewiglich bei einander bleiben, „alſo daß alle Zeit, die ſie lebten, ihr Ding ein Ding ſein und ihre Lande und Leute einem wie dem anderen zu Gebote ſtehen und unterthänig ſein ſollten; daher wollten ſie ſich nimmer ſondern noch theilen aus ihren Landen und Gütern, die ſie jetzund hätten und noch gewinnen würden, auch einander gehorſam und berathen ſein zu Frommen ihrer Lande und Leute, ferner ohne ihre geborenen Räthe die Herrſchaften und Güter nicht verleihen noch vergeben; ingleichen ſollten die Räthe alle Aufläufte und Zwietracht zwiſchen ihnen gütlich ſcheiden" *). Es fehlt nicht an Zeugniſſen fortdauernder und ungeſtörter Gemeinſchaftlichkeit und Einigkeit der Brüder, und nach den Altzelliſchen Annalen hielt Friedrich der Strenge bis an ſeinen Tod mit ſeinen Brüdern und deren Gemahlinnen ſogar einerlei Hoflager **). Friedrich und Balthaſar waren in demſelben Jahre, wo ſie dieſen Vergleich ſchloſſen, in Leipzig und erließen von hier aus die Erklärung, daß ſie von den „beſcheidenen Bürgern zu Dresden und von der Stadt daſelbſt keine ſolche Bete mehr nehmen und fordern wollten, wie ihnen zur Steuer ihrer Schulden die Bürger jetzt gegeben hätten" ***). Es geht daraus hervor, daß die fürſtlichen Brüder wahrſcheinlich in Folge der zahlreichen Fehden, wodurch ihre Regierung ſich auszeichnet, ſich genöthigt geſehen hatten, außerordentliche oder perſönliche Beten oder Precarien aufzulegen, die von den durch Gewohnheit und Herkommen zu jährlichen Abgaben (Jahrrenten) gewordenen Verpflichtungen dieſer Art wohl zu unterſcheiden ſind, daß aber auch die Bürger dieſelbe Klage erhoben haben

*) Horn a. a. O. S. 104.

**) Menken Scriptt. rer. Germ. II. S. 416.

***) S. Haſche's Urkundenbuch S. 125.

mochten, die ſchon Friedrich den Kleinen 1303 zu der natürlich nur ihn perſönlich bindenden Zuſage veranlaßt hatte, zeitlebens keine willkürliche Schatzung mehr von ſeinen Bürgern zu fordern.

Der Schauplatz der gegen geiſtliche und weltliche Herren gerichteten mannigfachen Fehden, welche die meißniſchen Fürſten während dieſer Zeit zu beſtehen hatten und die zum Theil zu nicht unerheblichen Erwerbungen führten, war vorzugsweiſe in Thüringen und dem Oſterlande, wo der mächtige Adel noch immer jeden Augenblick bereit war, dem Landesherrn mit dem Schwerte in der Hand entgegenzutreten. Doch finden wir auch aus dieſer Zeit bewegter Kämpfe manches vollgültige Zeugniß von der Markgrafen treuer Sorgſamkeit für die inneren bürgerlichen Angelegenheiten ihres Gebietes. Unmittelbar nach Erledigung der Fehde mit dem hochmüthigen Abte von Fulda (1361), zu deſſen Demüthigung die thüringiſchen und heſſiſchen Landgrafen ſich verbunden hatten, ſcheinen die Land- und Markgrafen eine Zeit lang in Freiberg ſich aufgehalten zu haben, wenigſtens iſt eine jener noch immer ſehr ſpärlichen Urkunden, die auf Dresden unmittelbar Bezug habend, aus jener Zeit uns erhalten oder bekannt ſind, in Freiberg ausgefertigt mit dem Datum „am Donnerstage nach Margareten" 1361. Die Urkunde iſt als ein der Stadt ertheiltes Privilegium nicht unwichtig und betrifft den ſtädtiſchen Salzverkauf. Es wird darin dem Rathe zu Dresden der Salzſchank bei der Stadt zugeſtanden, d. h. das Recht, alles nach Dresden (wahrſcheinlich vorzugsweiſe aus Thüringen) kommende Salz durch Vorkauf an ſich zu bringen und damit zu handeln, aber in ſolcher Weiſe, daß er „an einem Stück" nicht mehr als zwei Heller gewinne und alles nach Abzug der Koſten und Mühe erübrigte Geld ohne Argliſt und Hinderung an das Gebäude und die Befeſtigung der Stadt verwenden ſollte *). Bald darauf kam Friedrich nach Dresden und erörterte und ſchlichtete die zwiſchen dem Rathe und den Tuchmachern ausgebrochenen Zwiſtigkeiten (S. Seite 173).

Ein ſchönes Zeugniß der Einigkeit und frommſinnigen Fürſorge der Fürſten für ihre Lande im Allgemeinen und für Dresden ins Beſondere finden wir in einem Briefe des Meißner Biſchofs Conrad II. (1371), worin dieſer den von den Markgrafen

*) Weck S. 466; die Urkunde giebt Haſche S. 126.

Friedrich, Balthaſar und Wilhelm in der Nicolaikirche errichteten und mit jährlichen Einkünften begabten Altar „zur Ehre Gottes und der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Maternus" mit Beiſtimmung des Meißner Kapitels und des Vorſtehers der Dresdner Parochialkirche, Ramfold von Polentzk, confirmirt *), die von den Markgrafen hierzu beſtellten zwei Altariſten (einen Principal und Secundarius) mit den gehörigen Inſtructionen verſieht **), zugleich aber auch im Allgemeinen rühmend den frommen Eifer der Markgrafen für Kirche und Geiſtlichkeit, für Erbauung und Ausſtattung von Gotteshäuſern hervorhebt ***).

Es darf uns aber dieſes Zeugniß frommer Wirkſamkeit keineswegs zugleich als Beleg einer den Markgrafen vergönnten beſchaulichen Ruhe gelten. Vielmehr fällt es ziemlich in dieſelbe Zeit, wo eine neue ernſte Fehde die ganze Aufmerkſamkeit und Thätigkeit der fürſtlichen Brüder in Anſpruch zu nehmen begann. Der Braunſchweiger Herzog Otto der Quade oder der Tapfere, der Neffe des heſſiſchen Landgrafen Heinrichs II., wollte ſeine Hoffnungen oder Anſprüche auf das heſſiſche Land gegen den Landgrafen Herrmann, Heinrichs bevorzugten Enkel, mit Gewalt zur Geltung bringen und hatte zu dieſem Zwecke, von dem unzufriedenen Adel und dem herrſchenden Conföderationsgeiſt jener Zeit unterſtützt, den mächtigen Bund der „Sterner" ins Leben gerufen, dem außer dem Abte von Hirſchfeld acht der reichſten Grafen und 2000 Ritter aus Heſſen, vom Rhein, aus Weſtphalen, der Wetterau, Sachſen, Franken und dem Stifte Fulda angehörten und der aus dem Wappen ſeines Anführers, des Grafen von Ziegenhayn, den Stern als Bundeszeichen entlehnt hatte. Die heſſiſchen Landgrafen ſchienen nicht ſtark genug zu ſein, den Kampf mit einem ſo mächtigen Bunde allein auszufechten und verbündeten ſich zu dieſem Zwecke mit dem Landgrafen von Thüringen. Die Folge dieſes Bündniſſes war die Erbverbrüderung Heinrichs und Hermanns von Heſſen mit Friedrich, Balthaſar und Wilhelm vom 9. Junius 1373, in welcher ſich die verbündeten Fürſten zu Eſchwege brüderliche

*) Vergl. S. 121.

**) Sie mußten untereinander dem Pleban Polenz jährlich zu Michaelis drei Groſchen (tres solidos grossorum) Freiberger Münze entrichten.

***) S. Calles: Scrica Mism. Episc. S. 250; auch Haſche's Urk.-B. S. 136.

Unterſtützung bei jeder Gelegenheit und gegenſeitige Beerbung gelobten, im Fall eines ihrer Häuſer im männlichen Stamme erlöſchen ſollte. Dieſe Erbverbrüderung wurde am 13. December deſſelben Jahres vom Kaiſer Karl IV. zu Prag beſtätigt, und es erfolgten nun die gegenſeitigen Huldigungen in den Städten und Schlöſſern der meißniſch-thüringiſchen und heſſiſchen Länder*). Das Haus Wettin gewann durch dieſen Bund die nahe Ausſicht auf eine Erbfolge in Heſſen und Heſſen die Waffenunterſtützung, deren es ſo dringend bedurfte und mit deren Hilfe der Kampf gegen die Sterner, in welchem ſich außer Friedrich beſonders deſſen Bruder Balthaſar durch Tapferkeit hervorthat, bald (1375) völlig entſchieden wurde.

Während die meißniſchen Fürſten durch dieſe und andere Fehden in anderen Theilen ihres Gebietes faſt fortwährend beſchäftigt waren, finden wir in der Mark Meißen eine andere ihnen feindliche Macht thätig, die zwar nicht mit Gewalt der Waffen, aber deshalb nicht minder erfolgreich alte Plane wieder lebendig zu machen ſuchte. Auch Karl IV. nämlich ſchien das Bemühen ſeiner Vorgänger, die Mark Meißen mit Böhmen zu vereinigen, noch nicht aufgeben zu wollen. Die wiederholten, mit Zuſicherungen gegenſeitigen Schutzes verbundenen Erbeinigungen zwiſchen Meißen und Böhmen (wie am 21. December 1348, am 6. Februar 1350 und dann erſt wieder am 1. März 1358) waren offenbar kein Hinderniß derartiger Beſtrebungen. Es waren allerdings nur friedliche Mittel, deren Karl IV. ſich bediente, um der böhmiſchen Krone den alten Einfluß in der Mark Meißen wieder zu gewinnen oder zu erhalten. Er folgte hierin dem Beiſpiele ſeines Vorgängers, des Königs Johann. Wie dieſer, aber mit größerem Erfolge, war er mit kluger Ueberlegung darauf bedacht, meißniſche Städte und Schlöſſer durch Kauf an ſich zu bringen und meißniſche Edelleute zu veranlaſſen, ſich der böhmiſchen Krone unterzuordnen und von ihr ihre Güter in Lehn zu empfangen. Wie ſchon 1327 unter König Johann die Herren von Plauen mit all ihren Herrſchaften (Stadt Plauen und den Schlöſſern Lubau, Johannsgrün, Schöneck, Plonswitz, Stein, Triebel und Gatzendorf) und 1341

*) Vergl. Weiße's Churſächſ. Geſch. Th. 2, S. 101; v. Langenn's Herz. Albrecht S. 110.

die Burggrafen von Dohna, Friedrich und Otto, genannt Heyde, als Lehnsleute der böhmiſchen Hoheit ſich untergeordnet hatten, ſo folgten dieſem Vorgange unter Karl IV. 1353 Hinken Duba von Berka, 1356 die Herren von Wildenfels, 1361 die Herren von Schönberg (durch ein Bekenntniß, daß ſie ſeit alter Zeit ihre Herrſchaft von Böhmen zu Lehn hätten), und 1368 Thimo von Colditz, der ſein Schloß und die Stadt Colditz mit 52 Dörfern von Böhmen zu Lehn nahm. Eben ſo kaufte Karl 1357 die Stadt Reichenbach mit Zubehör *). Gleiche Ausbreitungsverſuche auf geiſtlichem Gebiete, die nichts Geringeres bezweckten, als das Hochſtift Meißen dem Prager Erzbisthum unterzuordnen, ſcheiterten an der Energie des Meißner Biſchofs Johannes von Eiſenberg (ſt. 1370), der dem Hauſe Wettin treu ergeben, die Selbſtſtändigkeit ſeines Stiftes zu wahren wußte**). Ein Ablaßbrief des Prager Erzbiſchofs Johannes vom Jahre 1369 für die Minoritenklöſter in Dresden, Meißen und Freiberg ſcheint mit jenen Verſuchen in Verbindung zu ſtehen. Der Erzbiſchof bezeichnet darin als Legat des apoſtoliſchen Stuhles die meißner Diöceſe als ſeinem Legationsrechte untergeordnet und ertheilte Allen, welche die genannten Klöſter an gewiſſen Tagen (z. B. Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, Neujahr, Himmelfahrt, Frohnleichnam u. a.) frommer Andacht wegen beſuchen würden, einen vierzigtägigen Ablaß. Als ferner im Jahre 1379 — alſo nach Karls IV. Tode — der Biſchof von Meißen Johann von Genzenſtein zum Erzbiſchof von Prag erhoben wurde, ſtiftete er (den 26. März) eine Vicarie zum Altare des heiligen Wencelai in der Domkirche zu Meißen, der er einige jährliche Zinſen in Dresden, Kanitz (Lanitz), Rödern und Noſſen zuwies und über welche er das Patronatrecht zunächſt ſich und ſeinen Brüdern und nach deren Abſterben ſeinen Nachfolgern auf dem erzbiſchöflichen Stuhle zu Prag vorbehielt. Sein Nachfolger im Bis-

*) Vergl. Pelzel's mehrfach erwähnte Abhandlung über die Herrſchaft der Böhmen in Meißen S. 63 flg.

**) Das Meißner Bisthum war ſeit ſeiner Gründung bis zum Jahre 1134 dem Magdeburger Erzbiſchof untergeben geweſen; Biſchof Gottwald (Godeboldus), der 1140 ſtarb, war zuletzt vom Magdeburger Erzbiſchof (Norbertus) ordinirt worden. Seitdem hatte das Stift von der Gewalt des Erzbisthums ſich frei gehalten, obgleich dieſe Unabhängigkeit erſt 1402 durch eine päpſtliche Bulle endgültig beſtätigt wurde.

thume Meißen, Nicolaus von Meißen (1379—92), wollte jedoch auch hierin eine Gefahr für die Selbſtſtändigkeit ſeines Stiftes erkennen und gab die verlangte Confirmation nur mit Widerſtreben, obgleich der Erzbiſchof als Vicar des apoſtoliſchen Stuhles zu ſolchen Stiftungen in der Meißner Kirche berechtigt zu ſein behauptete *). Die obenerwähnten Erwerbungen der böhmiſchen Krone im Gebiete der meißniſchen Markgrafen, ſo wie auch Pirna mit Zubehör, das bereits von Wenzel II. käuflich erworben worden war, blieben theils Eigenthum, theils Lehn dieſer Krone bis zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (S. d.), wo endlich Markgraf Wilhelm der Aeltere gegen Karls Nachfolger, den König Wenceslaus, mit kräftiger Hand das Schwert erhob; denn auch die jüngſte Erneuerung **) der mehrfach zwiſchen den meißniſchen Fürſten und Böhmen abgeſchloſſenen Erbeinigungen, die den Zweck hatten, Schutz gegen Angriffe zu gewähren, und die gegenſeitigen Staatsverhältniſſe auszugleichen, und in welchen man ſich die Zuſage zu geben pflegte, „einander wiglich beholfen zu ſein wider alle Feinde und gegenſeitige

*) Vergl. Calles Ser. Episc. S. 259, ſo wie Schöttgen's Wurzener Hiſtorie S. 723. Haſche ſchreibt (I. S. 350) die entſchloſſene Wahrung der Selbſtſtändigkeit des Meißner Stiftes den Beſtrebungen Karls IV. gegenüber, daſſelbe unter das Erzbisthum Prag zu bringen, dem oben genannten Biſchof Nicolaus zu, der allerdings ſeiner Zeit auch noch Gelegenheit fand, auf die Wahrung jener Selbſtſtändigkeit bedacht zu ſein, zur Zeit Karls IV. aber noch nicht Biſchof war. Die Verdienſte des Biſchofs Nicolaus um die Selbſtſtändigkeit ſeines Stiftes beruhen vielmehr in ſeinem energiſchen Auftreten gegen den Sohn Friedrichs des Ernſthaften, den Erzbiſchof Ludwig von Magdeburg, der die Unterordnung des Stiftes Meißen unter das Erzbisthum Magdeburg mit Waffengewalt zu erreichen ſuchte, verwüſtend in den Sprengel des Meißner Bisthums (in die Gegend von Noſſen und Wurzen) einfiel, aber von Nicolaus durch zwei ſiegreiche Treffen zurückgeſchlagen wurde (Urſinus Geſchichte der Meißner Domkirche, S. 91; Calles Ser. Episc. S. 265). Unter dem Biſchof Thimo von Colditz († 1411) wurde endlich das Bisthum Meißen auf beſondere Verwendung des Markgrafen Wilhelm 1402 durch eine Bulle des Papſtes Bonifacius IX. vor aller Gewalt und jedem weiteren Anſpruch der Erzſtifte Magdeburg und Prag geſichert und daſſelbe dem päpſtlichen Stuhle unmittelbar untergeordnet. Calles a. a. Orte S. 271.

**) Erbeinigung zu Pirna d. 25. Nov. 1372 zwiſchen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm und Kaiſer Karl, König von Böhmen, und ſeinem Sohne, König Wenceslaus und deren Erben. S. Horn's Friedr. der Streitb. S. 417; von Langenn a. a. O. S. 110 und Carpzow's Oberlauſitzer Ehrentempel I. S. 96.

Ehren und Rechte mit aller Macht gegen allermänniglich zu wahren," ſcheint nichts weniger, als eine treue Berückſichtigung gegenſeitiger Rechte geſichert zu haben.

Nachdem auch Friedrichs des Strengen Brüder, Balthaſar und Wilhelm, ſich vermählt hatten, mochte ſich allmälig das Bedürfniß herausſtellen, wenn auch nicht hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Regierung, ſo doch wenigſtens hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Nutzungen ihrer Länder eine Sonderung eintreten zu laſſen. Dieſe wurde denn auch unter Vermittelung des vierten Bruders, des Erzbiſchofs Ludwig und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg (eines Vetters von Balthaſars Gemahlin Margaretha) am 5. Julius 1379 vollzogen. Es war dieß, wie geſagt, keine Theilung, ſondern nur ein Interims- und Mutſchirungsvergleich, eine auf zwei ganze Jahre abgeſchloſſene Oerterung, durch welche weder die früher 1356 zu Gotha gelobte Einigkeit, noch die gemeinſame Hofhaltung aufgehoben wurde. Dennoch iſt darin ſchon die Grundlage einer bald darauf folgenden entſchiedenen Theilung zu erkennen. Die Brüder theilten ſich zunächſt behufs der Sonderung ihrer Einkünfte in die drei Länder, Meißen, Thüringen und Oſterland, und das Loos wies Friedrich das Oſterland, Balthaſar Thüringen und Wilhelm Meißen zu. Sie verſprachen den Oertern, die ihnen gebührten, getreulich vorzuſtehen, ſie zu beſſern, zu beſtellen und zu gebrauchen, wie ſie es am beßten vermöchten, — „ohne Gefehrde, darinnen keiner dem andern ſprechen, noch daran hindern ſoll." Aber die wichtigſten Regierungsrechte, wozu man die höchſte Gerichtsbarkeit, die Ausſchreibung von Steuern oder Beten, Veräußerungen und Verleihungen jeder Art und Kriegsankündigungen zählte, ſollten von den drei Brüdern noch immer zugleich ausgeübt werden. Zum Behufe der höchſten Gerichtsbarkeit wurde ein gemeinſchaftliches Gericht (Bothe) niedergeſetzt, dagegen blieb jedem der Brüder die niedere Gerichtsbarkeit vorbehalten, die auch dann geübt werden ſollte, wenn die Bewohner verſchiedener Landestheile in Streitigkeiten geriethen, und als deren Sitze für das Oſterland die Städte Altenburg und Weißenfels, für Thüringen Eckardsberge, für Meißen aber Rochlitz genannt werden. Steuern und Beten wollten die Brüder nur „eintrechtiglichen mit einander nehmen" und Kriegsankündigungen mußten beim Widerſpruche zweier

Brüder unterbleiben. Auch die Bergwerke und die damit verbundene Münze, die Stadt Freiberg mit der Jahrrente und dem Stadt- und Berggerichte blieben gemeinschaftliches Gut; dagegen sollten die Passiven, die mit den Juden contrahirten Schulden, berechnet und auf gleiche Weise vertheilt werden *). Ehe die Frist dieses Vergleiches abgelaufen war, starb Friedrich der Strenge am 26. Mai 1381 in Altenburg, im 49. Jahre seines Lebens, im 33. seiner Regierung. Er war der letzte von den meißnischen Fürsten, die in Altenzelle begraben wurden **). Um auch unter seinen Nachkommen die Einigkeit zu erhalten, welche nach manchen früheren Kämpfen und Zwistigkeiten zwischen vorangegangenen Stammgenossen von den drei Fürstenbrüdern als ein kostbares Gut treulich bewahrt und gehütet worden war, hatte er kurz vor seinem Tode (21. April 1381) die beiden älteren seiner drei Söhne, Friedrich (nachmals Friedrich der Streitbare, geb. 29. März 1369), Wilhelm (geb. 1370) und Georg (geb. 1380), durch einen besonderen Vertrag zu dem Angelöbniß verpflichtet, all ihr Lebtage bei ihrer Mutter, Katharina von Henneberg zu bleiben und zu sein, „alldieweil sie lebte," auch ohne Widerspruch ihr immerdar unterthänig und gehorsam zu sein und in all ihren Sachen und Geschäften willigklich nach ihrem Rathe zu thun, ja auch, wenn sie zu ihren Jahren gekommen wären, niemand anders zu ihrem Vormund zu kiesen, als ihre liebe Mutter, die diese Vormundschaft auch wirklich bis zu ihrem am 15. Julius 1397 erfolgten Tode fortführte ***). Aber obgleich Friedrich sein Auge mit der Ueberzeugung geschlossen haben mochte, durch diese Verfügung wenigstens für seine persönlichen Hinterlassenen jenes Princip der Einheit und Einigkeit in Besitz und Regierung gerettet zu haben, so schien doch mit seinem Tode das Band der seitherigen Gemeinsamkeit gelockert und die Möglichkeit einer Gesammtregierung des nun aus fünf Fürsten bestehenden Hauses ge-

*) Vergl. Lünigs Reichsarchiv S. 191; Horn's Friedr. der Streitbare S. 101; Weck verlegt S. 115 wie der Erfurter Mönch und Rothe's thüringische Chronik (Menken Scriptt. rer. Germ. II, 1809) diese Oerterung fälschlich schon auf das Jahr 1376.

**) S. Seite 76.

***) Cod. Dipl. zu Horn's Friedr. dem Streitbaren Nr. 5. außerdem S. 17 und 22 des genannten Werkes.

ſchwunden zu ſein. Auf Grund der vorhergegangenen Oerterung vom Jahre 1379 verſchritt man daher am 13. November 1382 zu Chemnitz zu einer vollſtändigen Erbtheilung, durch welche die Sonderung in drei Hauptländer aufrecht erhalten und jede der drei Linien nun dasjenige Land mit allen Hoheitsrechten erhielt, das ihr durch die Oerterung von 1379 zur ausſchließenden Nutzung bereits zugewieſen worden war. So blieb Wilhelm der Aeltere oder Erſte im Beſitze der Markgrafſchaft Meißen und Balthaſar im Beſitze Thüringens, während Friedrichs des Strengen Söhne, Friedrich, Wilhelm und Georg gemeinſchaftlich das Oſterland behielten. Es blieb den Brüdern und ihren Neffen nichts gemeinſchaftlich, als wiederum die Bergwerke, das koſtbare, untheilbare Kleinod des Landes — „Freiberg hus und ſtat mit den bergwercke muncze und czenden, mit dem landtgerichte, ſtatgerichte und berggerichte, mit allen renten nuczen vnd herſchaften" — ausgenommen die Mannſchaft in dem Gerichte oder Gebiete zu Freiberg und alle geiſtlichen und Mannlehne in der Stadt und auf dem Lande zu Freiberg, welche mit auf Wilhelm des Aelteren Theil gefallen waren*), welcher nach der Urkunde die Städte und Oerter Zwickau, Rochlitz, Delitzſch, Naunhof, Borna, Geithayn, Grimma, Torgau, Schellenberg, Chemnitz, Dresden, Meißen, Hayn (über der Elbe), Tharand, Döbeln, Leißnig, Mitweida, Albrechtshayn, Oſchatz, Radeburg, Zörbig (Czorbeck), Voigtsberg, Adorf, Wiedersberg, Mühldorf und außer Mannſchaft und Gericht, geiſtliche und Mannlehn zu Freiberg, die zu Elſterberg mit Elſterberg und Falkenſtein, die von Plauen, Auerbach, Lobow, Leißnig, Lauterſtein, Schwarzenberg und Penig umfaßte. Dieſer bei allen Oerterungs- und Theilungsverträgen erhaltene gemeinſchaftliche Beſitz und die große Sorgfalt, womit in den darauf bezüglichen Urkunden beſtimmt wird, wie ſtreitige Bergſachen entſchieden werden ſollen, ſowie daß die Fürſten alle Amtleute und Bergmeiſter gemeinſchaftlich zu beſtellen hatten, geben einen Beweis von den großen Vortheilen und dem reichen Einkommen, welches der Bergbau an unmittelbarem Ertrag und Zehnten gewährte. In den Jahren 1367—1373 erhielt jeder der meißniſchen Fürſten nur an Zehnten-Gebühr aus dem freibergiſchen Einkommen jährlich

*) Horn a. a. O. S. 106; Cod. Dipl. Nr. 18.

100,000 böhmiſche Schock, alſo wöchentlich faſt 2000 Schock*). Ein Jahr nach jener Theilung (1383) erhielten die Fürſten die Geſammtbelehnung mit ihren Ländern vom König Wenceslaus, die man der Erbfolge wegen noch für nöthig erachtete **). Trotz dieſer Geſammtbelehnung und obgleich die wettiner Fürſten in Folge dieſer Theilung nicht aufgehört hatten, für einen Mann zu ſtehen, wenn es Geſammtintereſſen und das Beſte des Landes, Verträge und Bündniſſe mit fremden Fürſten, Fehden und Kriege, Beſtätigungen und Ertheilungen von Privilegien, Belehnungen und Veräußerungen galt, ſchloſſen doch einige Jahre nachher (den 26. November 1387) die beiden Brüder Balthaſar und Wilhelm der Aeltere einen beſonderen Erbvertrag, durch welchen die oſterländiſche Linie von der Erbfolge in Meißen und Thüringen ausgeſchloſſen werden ſollte. Da Balthaſar nur einen Sohn (Friedrich den Friedfertigen) hatte, Wilhelm aber (ſeit 1366 mit Eliſabeth, Johann's von Mähren Tochter vermählt) kinderlos war, ſo war die oſterländiſche Linie offenbar in vollem Rechte, dieſen einſeitigen Vertrag für ungültig zu erklären, worauf dann, allerdings erſt am 11. März 1403, zu Freiberg ein neuer Vertrag zu Stande kam, durch welchen die oſterländiſchen Brüder Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Jüngere (Georg war bereits 1401 geſtorben) in den Erbverein mit aufgenommen wurden ***). Es ſollte nach dieſem Vertrage die Landgrafſchaft Thüringen, wenn Balthaſar ohne männliche Nachkommen ſtürbe, an Wilhelm den Aelteren und ſeine Neffen oder deren Erben fallen, doch ſollte ſich Wilhelm im Voraus, wie es ſcheint, gewiſſermaßen als Erſatz für Aufhebung des erſten Erbvertrags, zwei thüringiſche Schlöſſer kieſen können, ein Recht, das auch ſeinem Bruder Balthaſar, der mit ſeinen Neffen bei Wilhelms kinderloſen Ableben deſſen Hinterlaſſenſchaft erben ſollte, zugeſtanden wurde, nur mit dem Vorbehalte, daß dieſer im Voraus Meißen und Dresden, wahrſcheinlich ihrer Bedeutung wegen, nicht erkieſen dürfte, welche

*) Moller's Freib. Chron. I. S. 174 und Gmelin's Beiträge zur Geſchichte des Bergbaues S. 275.

**) Horn a. a. O. S. 661 (Lehnbrief der oſterländiſchen Linie) vergl. auch ebend. S. 672; Rudolphi, Gotha diplomatica V. S. 217 (Lehnbrief der thüringer Linie).

***) Horn's Cod. Dipl. Nr. 99.

Orte vielmehr nebſt der andern Hinterlaſſenſchaft halb auf Balthaſar und ſeine Erben, halb auf Friedrich und Wilhelm den Jüngeren fallen ſollten. Die von Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm dem Jüngeren unbeerbt hinterlaſſenen Güter ſollten in gleicher Weiſe an ihre Oheime oder deren Erben fallen.

Wilhelm I. oder der Einäugige, nach einigen zu Meißen, nach anderen zu Dresden (1343) geboren *), war ſomit durch die Chemnitzer Theilung ſelbſtſtändiger Herr der Markgrafſchaft Meißen geworden. Nach dem Zeugniß ſeiner Zeitgenoſſen der weiſeſte Fürſt ſeiner Zeit, hat er ſeine ſelbſtſtändige fünf und zwanzigjährige Regierungszeit durch verſchiedene nicht unbedeutende Erwerbungen, ſowie durch einige erfolgreiche, namentlich gegen übermächtige Vaſallen gerichtete Kämpfe gekennzeichnet, die ihm in der Geſchichte der meißniſchen Fürſten ein ruhmvolles Andenken ſichern. Seine Verdienſte um ſeine Reſidenz Dresden ſind jedenfalls vielfacher Art, wenn ſie auch nur durch vereinzelte urkundliche Angaben kenntlich werden. Nach Thlich, dem Fortſetzer der altzelliſchen Annalen **), ſoll er das Schloß zu Dresden neu erbaut oder wenigſtens erweitert haben (S. S. 84). Dürfen wir dieſe Angabe für richtig halten, ſo mag ſie uns zugleich als Beleg gelten, daß auch Wilhelm an Pracht und Luxus ſeines Hofſtaates denjenigen ſeiner Stammgenoſſen nicht nachſtand, die wie namentlich Friedrich der Streitbare in dieſer Beziehung ſich auszeichneten, und wenn ſolcher Aufwand fürſtlicher Hofhaltungen für die Gewerbthätigkeit und den Wohlſtand der Reſidenzen nicht anders als von wohlthätigem und fördernden Einfluß ſein konnten, ſo war Wilhelms Regierungszeit gewiß auch für Dresdens Entwickelung von hoher Bedeutung. Leider ſind allerdings die Andeutungen hinſichtlich ſeiner Wirkſamkeit für die inneren Angelegenheiten ſeines Landes und die Stadt Dresden ins beſondere, wie alle anderen auf unſere Stadt bezüglichen Mittheilungen aus jener Zeit nicht von der Art, daß ſie uns über ſtädtiſche Zuſtände und Verhältniſſe weſentlichen Aufſchluß geben könnten.

Die Thatſachen, von welchen noch bis zum Ausgange des Jahrhunderts in Bezug auf Dresden urkundlich berichtet wird, ſind

*) Weck genügt beiden Anſichten, indem er ihn S. 116 zu Meißen, S. 322 zu Dresden geboren werden läßt.

**) Menken Scriptt. rer. Germ. II. 2181.

auch jetzt noch vorzugsweise geistliche Handlungen, fromme Stiftungen und andere Zeugnisse von dem regen Eifer des Fürsten wie der Bürger für die Religion und die frommen Bräuche jener Zeit. So tritt uns Wilhelm I. als selbstständiger Markgraf im Jahre 1383 in einer aus Rochlitz datirten Urkunde entgegen, worin er bekennt, daß er neun Schock Geldes zu dem Altare gegeben und geeignet habe, welchen Hans Ziegler, Münzmeister zu Freiberg, in der Kreuzkirche zu Dresden an dem Pfeiler unter dem Bilde unserer lieben Frau zu Ehren der heiligen Jungfrau St. Dorothea gestiftet hatte, sowie daß genannter Ziegler und seine Erben diesen Altar leihen sollten, wem sie wollten *). Hieran reihen sich verschiedene andere Stiftungen und Schenkungen dieser Art und bischöfliche Bestätigung derselben **). Unter denjenigen Stiftungen, welche von Privatleuten ausgingen, die nicht minder thätig waren, der Sitte der Zeit Genüge zu thun, Kirche und Altäre zu bedenken und das religiöse Leben zu fördern, dürfte als charakteristisch für jene Zeit besonders die Stiftung eines „ewigen Seelbades" durch den Dresdner Bürgermeister Hans Jockrim (Jöckerim), im Jahre 1394, erwähnenswerth sein. Sogenannte Seelbäder gehörten zu jenem Seelgeräthe, dessen Bestellung oder Stiftung zum Troste abscheidender oder abgeschiedener Seelen geschah, und waren wohlthätige Stiftungen, durch welche armen Leuten in klösterlichen oder städtischen Badeanstalten zum Seelenheil der Stifter Gelegenheit geboten wurde, jene Reinlichkeit zu pflegen, die in einer Zeit, wo solche Krankheiten gewöhnlich waren, für welche stehende abgesonderte Hospitäler (Aussatzhäuser — „ferne Siechen" S. S. 98) unterhalten werden mußten, ein Gegenstand besonders sorgfältiger Pflege und Ueberwachung sein mochte. Natürlicher Weise hatte die Geistlichkeit auch an diesen Einrichtungen ihren wesentlichen Antheil und suchte dergleichen Stiftungen als religiöse Handlungen so viel als möglich zu fördern, bis endlich in der Benutzung solcher Bäder Ausartungen und Mißbräuche eintraten, welche weiteren derartigen Stiftungen ein Ende machen mochten und solche öffentliche Bäder und wohl

*) S. Hasche's Urkundenbuch S. 142, wo auch die Bestätigung dieser Altarstiftung durch Bischof Nicolaus mitgetheilt ist.

**) Man findet die urkundlichen Belege hierzu zunächst in Hasche's Urkundenbuch S. 144—154.

auch die Bader oder Badeſtuben-Inhaber auf längere Zeit in Verruf brachten. Die Urkunde, welche die Stiftung des Bürgermeiſters Jockrim beſtätigt, enthält mehrfache Andeutungen über die Bedeutung und Einrichtung der ſogenannten Seelbäder und giebt zugleich Zeugniß von der frommen Ueberzeugung, womit der Stifter Reinigung der eignen Seele und der Seelen Anderer durch Reinigung der Armen zu bezwecken ſuchte. Bürger und Schöppen zu Dresden (genannt ſind: Franz Dannir, Nickel Hertel, Lorenz Bußmann, Franz Rüdiger, Peter Helbig, Hans Buling) bekennen, daß ihr Bürgermeiſter Hans Jöckrim „Gott, dem himmliſchen Vater, und der zarten Mutter Maria zu Lobe und allen Heiligen zu Ehren, ſeiner Seelen, aller ſeiner Eldern, allen elenden und allen vergeßenden Seelen zu Troſte," der Badeſtube auf der Schreibergaſſe einen viertel Acker, auf der kleinen Viehweide gelegen, gegeben habe, mit Einwilligung des Prieſters Franz von Dippoldiswalde, des Erbherrn dieſer Badeſtube. Für die Einkünfte dieſes Ackers ſollten der damalige Bader, wie er ſich beſonders verpflichten mußte, ſo wie alle anderen, die nach ihm die Stube haben würden, alle Wochen am Donnerstage den ganzen Tag ein ewig Seelbad halten für alle armen Leute, „die den Tag durch Gott baden wollten;" hierzu ſollten für die Badenden zwölf Badelaken bereit gehalten werden, womit ſich die Armen und Niemand anders trocknen ſollten. Der Bader, der dieß nicht hielt, ſollte genöthigt werden können, die Badeſtube, ungeſondert von dem Acker, zu verkaufen, damit das Bad ungehindert bliebe, „zu einer Vermahnung, daß für die Seelen gebetet würde, wie vorgeſchrieben, zu einer Ehrerbietung Gott zu Lobe, daß er ſich durch ſeine grundloſe Barmherzigkeit erbarmen müſſe" u. ſ. w. *).

Dieſe Seelbadſtiftung fällt in daſſelbe Jahr (1394), in welchem Dresden mit einer ſogenannten römiſchen Gnade bedacht wurde, die in der Perſon eines mit Heiligthümern und Reliquien verſehenen päpſtlichen Legaten zu erſcheinen pflegte, mit Proceſſionen und Glockengeläute eingeholt wurde und in einer der Hauptkirchen ihren Sitz nehmend, allen Ablaß ſpendete, die büßend und opfernd ſich darum bewarben. Papſt

*) Die Badeſtube auf der Schreibergaſſe wurde, wie Weck S. 79 erzählt, 1480 abgeſchafft, nachdem eine andere eingerichtet worden war.

Bonifacius VIII. hatte im Jahre 1300 das erſte Jahr des neuen Jahrhunderts für ein Jubeljahr (Ablaßjahr) erklärt, in welchem allen, die wallfahrtend nach Rom kommen und fromme Spenden bringen würden, ein großer Ablaß ertheilt werden ſollte; Papſt Clemens VI. aber hatte 1350 ſchon jedes fünfzigſte Jahr, Urban VI. endlich jedes dreiunddreißigſte Jahr zu einem ſolchen Jubeljahre beſtimmt. Um der Wohlthat einer ſolchen Indulgenz auch diejenigen theilhaftig zu machen, die nicht ſelber nach Rom kommen konnten, war endlich auch den Biſchöfen geſtattet worden, in ihren Sprengeln ſolche Jubeljahre abzuhalten, aber mit der Bedingung, daß ein Theil des Gewinnes ſolcher Provinzialjubiläen der römiſchen Kammer zufließen ſollte. Mit dieſer Erweiterung des römiſchen Jubeljahres war auch die Ausſendung jener römiſchen Ablaßboten in's Leben getreten, deren Miſſion bald genug Achtung und Bedeutung verlor. Auch die meißner Biſchöfe feierten ſolche Jubeljahre; das erſte fand unter Johann von Eiſenberg, das letzte unter dem Biſchof Johann von Saalhauſen (1500) ſtatt, der übrigens gegen den Ablaßhandel jener Sendlinge amtlich ſich ausſprach. Auch im Jahre 1439 kam, wie Weck (Seite 306) erzählt, eine römiſche Gnade mit voller Verzeihung aller Sünden nach Dresden und blieb ziemlich lange ausgeſtellt, eben ſo am Sonntage Lätare des Jubeljahres 1500, das ungefähr bis zum Feſte Johannis des Täufers währte. Die Ablaßgnade des Jahres 1394 währte vom achten Tage nach Oſtern bis zum Andreastage.

Karls IV. Nachfolger, der deutſche und böhmiſche König Wenceslaus, war weder fähig die Pläne ſeines Vaters fortzuſetzen, noch deſſen Einfluß in Meißen zu vertheidigen und zu erhalten. Ohne Anſehen in Deutſchland, von ſeinen nächſten Verwandten und von den Großen ſeines Landes verlaſſen und befehdet, hatte er weder eine thätig ordnende Hand für den in Deutſchland herrſchenden Zuſtand der Geſetzloſigkeit, noch ein männliches Schwert für ſeine eigene Vertheidigung. Schon im Jahre 1391 hatte Markgraf Wilhelm ſeinem Schwiegervater, dem Markgrafen Jobſt von Mähren zu Liebe, im Verein mit ſeinem Neffen, Friedrich dem Streitbaren, einen verheerenden Kriegszug nach Böhmen unternommen, womit Markgraf Wilhelms thatkräftige Beſtrebungen, den Reſt der böhmiſchen Lehnsherrlichkeit in Meißen abzuſtreifen, ihren Anfang genommen

zu haben ſcheinen *). Doch war dieſer Kriegszug wahrſcheinlich nicht von weſentlichem Erfolge, da Markgraf Wilhelm noch in demſelben Jahre den meißner Burggrafen Berthold abſendete um mit Wenceslaus einen Waffenſtillſtand unterhandeln und verbürgen zu laſſen **).

War es vor der Hand nicht das feindſelige Verhältniß zwiſchen den Fürſten der beiden Länder Meißen und Böhmen, ſo war es doch jedenfalls der allgemeine Zuſtand Deutſchlands, unter welchem auch Meißen zu leiden hatte. Der Mangel einer feſten Reichsordnung und einer kraftvollen Verwaltung ließ das Fauſtrecht immer mehr überhand nehmen. Die aufblühenden Städte mit ihrem Verkehr hatten in den Burgen ihre nächſten und läſtigſten Gegner und es entſtanden Bündniſſe gegen Bündniſſe, auf der einen Seite, um durch eigene und vereinte Kraft Schutz gegen Gewalt und Unrecht zu gewinnen, auf der anderen, um Gewalt und Unrecht zu üben. So bildete ſich unter anderen jener ſüddeutſche Städtebund, gegen welchen ſchon 1388 der neunzehnjährige Friedrich der Streitbare zu Felde zog. Spuren ähnlicher ſtädtiſcher Bündniſſe, die allerdings keineswegs den herausfordernden Charakter jener ſüddeutſchen Bündniſſe hatten, ſondern in ihrer engeren Kraftvereinigung eben nur gegenſeitigen Schutz gegen die nächſten Plackereien jener geſetzloſen Zeit bieten ſollten, finden wir am Ende des Jahrhunderts auch in Meißen. Schon 1392 (Donnerstag vor Lätare) hatten Bürgermeiſter und Schöppen von Dresden mit den Bürgern des böhmiſchen Pirna einen Vergleich getroffen, einander weder auf der Elbe noch zu Lande aufzuhalten und zu hindern, obgleich ihre Herren Feinde wären, bis Markgraf Wilhelm oder König Wenzel dieß aufſagen oder widerrufen würde ***). Wichtiger und umfänglicher aber war das Bündniß, das ſechs Jahre ſpäter 1398 zwiſchen den Lauſitzer Sechsſtädten Budiſſin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löban und Camenz und den meißniſchen Städten Meißen, Dresden und Hayn zu Stande kam. Es geſchah mit Gunſt und Willen der beider-

*) Horn's Friedrich der Streitbare S. 448.

**) Laut einer Urkunde im K. S. Hauptſtaatsarchiv vom 28. October 1391: S. Märkers Geſchichte des Burggrafenthums Meißen S. 313.

***) Horn's Sammlung zur hiſtoriſchen Handbibliothek von Sachſen II. S. 207.

ſeitigen Landesherren, des Markgrafen Wilhelm und des Königs Wenzel, die wenigſtens damals nicht in offener Feindſeligkeit einander gegenüber geſtanden zu haben ſcheinen. Die Städte vereinigten ſich, um den friedlichen Beſitz ihres Hab und Gutes zu ſichern, der, wie Weck ſagt, durch verwegene Leute in der Nachbarſchaft bedroht wurde, und die hierauf bezügliche, von den Sechsſtädten am 13. December 1398 zu Budiſſin ausgefertigte Urkunde nennt als Gewährsleute des Schutz- und Trutzbündniſſes für die Sechsſtädte Heinzen Pflug von Rabenſtein, derzeitigen böhmiſchen Vogt zu Budiſſin und Görlitz, ſowie die Bürgermeiſter und Rathmänner der Städte Budiſſin, Görlitz und Zittau, für die meißniſchen Städte Conrad von Grefendorf, Vogt zu Meißen und Dresden, und Nicel von Heynitz, Vogt zu Hayn und zu Ortrand, ſowie die ehrſamen Bürgermeiſter und Rathmänner dieſer Städte. Zweck des Vertrags war gegenſeitiger Schutz und gegenſeitige Schonung der genannten Städte und des dazu gehörigen Landes. Zunächſt ſollte Heinzen Pflug beſtellen, daß Städte und Land des Markgrafen Wilhelm von Leuten der genannten lauſitziſchen Städte fortan nicht mehr befehdet und beſchädigt, ſowie daß in dieſen Städten Feinde der Bundesgenoſſen in keiner Weiſe gehauſet, geheimt und gehegt würden. Wenn in Meißen durch Leute aus dem Gebiete der Sechsſtädte Unfug und Schaden angerichtet würde, ſo ſollte an den Vogt dieſer Städte Anzeige geſchehen und für den Schaden Erſatz bewirkt werden. Flüchtige Bundesgenoſſen ſollten eine Freiſtatt finden, diejenigen aber beſtraft werden, welche Leute, die ſich an den Bundesgenoſſen durch Raub, Mord, Brand oder Diebſtahl vergangen, heimen oder hegen wollten u. ſ. w. *). Die Einigung ſollte auf fünf Jahre in Geltung bleiben, im Fall aber zwiſchen dem böhmiſchen König und dem Markgrafen Feindſchaft entſtände, „da Gott vor ſei", ſo ſollte jedermann bei ſeiner Herrſchaft bleiben. Das Bündniß, das von gutem Erfolge geweſen zu ſein ſcheint und dem auch Edelleute beitraten **),

*) S. die vollſtändige Urkunde bei Weck S. 516.

**) Auf einem Landtage zu Löbau verſprachen Balthaſar von Camenz zu Camenz und Wizmann von Camenz zu Pulsnitz, wie auch Otto von Kittlitz auf Baruth und Spremberg (der nachherige Landvogt) dem Landvogt ihren Beiſtand gegen die Landesbeſchädiger. S. Käufers Abriß der Oberlauſitziſchen Geſchichte I. S. 360.

wurde 1407 durch den lausitzer Landvogt Otto von Kittlitz auf einer Zusammenkunft in Bischofswerda erneuert und auf die Städte Oschatz und Pirna ausgedehnt, welches letztere durch die Entscheidung, welche der Anfang des nächsten Jahrhunderts brachte, mittlerweile meißnisch geworden war.

Dritter Abſchnitt.

Fünfzehntes Jahrhundert.

Markgraf Wilhelm der Erſte war im Laufe der Zeit gewiſſenhaft und eifrig bemüht geweſen, für das Leibgedinge und Witthum ſeiner Gemahlin Eliſabeth zu ſorgen und dadurch zu erfüllen, was er bei ſeiner Verlobung (1358) im Einverſtändniß mit ſeiner Großmutter und mit ſeinen Brüdern ſeinem zukünftigen Schwiegervater Johann von Mähren hinſichtlich dieſes Leibgedinges im Allgemeinen zugeſagt hatte *). So finden wir unter anderem erwähnt, daß 1385 der Abt Balthaſar (Berlt) und 1391 der Abt Reinhard von Hersfeld der Markgräfin die Lehne über den rothen Thurm auf dem Schloſſe und der Burg zu Meißen mit den in des Schloſſes Pflege liegenden und zu dem Thurme gehörigen Gütern ertheilen, welche ihr von ihrem Gemahl als Leibgedinge verſchrieben worden waren **). Aehnlicher Beſtätigung für das Leibgedinge der Fürſtin wird gedacht hinſichtlich der Städte Grimma, Oſchatz, Hayn und Leißnig. Im Jahre 1387 verſchrieb Markgraf Wilhelm ſeiner Gemahlin zu gleichem Behufe den Rath zu Dresden und 1394 wird

*) S. Horn's Friedr. der Streitb. S. 58.

**) Vergl. Horn a. a. O. und Märker's Geſch. des Burggrafenth. Meißen S. 152. Anm. 10; Beſtätigung dieſes Leibgedinges v. J. 1389 durch König Wenceslaus, Müller's Staatskabinet IV. S. 31.

dieſe Verſchreibung, Schloß und Stadt Dresden, die Heide, Radeberg und Gruna umfaſſend, auch vom Biſchof Johann III. von Meißen beſtätigt *). Mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit und gleichem Eifer ließ der Markgraf es ſich angelegen ſein, nach damals üblicher Weiſe für ſeine Gemahlin das Seelengeräthe zu beſtellen, als ſie am 20. November des Jahres 1400 von ſeiner Seite gerufen wurde. Zunächſt ſtiftete er über ihrem Grabe im Chor des Meißner Domes einen Altar mit einer Vicarie für zwei Prieſter, welche vom Papſt Bonifacius mit einem vierzigtägigen Ablaß begnadigt, am 12. April 1405 vom Biſchof Thimo beſtätigt und vom Markgrafen mit einem Einkommen von zweiundvierzig Schock von der Jahrrente zu Dresden, „welche die Bürger daſelbſt von ihrem Rathhauſe zu zahlen hatten," bedacht wurde **). Hieran reihte ſich eine Stiftung zum Seelengeräthe für ſeine Gemahlin bei den Barfüßermönchen in Dresden, welchen er im Jahre 1401, außer dem windbrüchigen Holze in der Dresdner Heide und außer baar gezahlten fünfzig Schock Groſchen zu ihrem Gebäude, acht Pfund Wachs aus der Dresdner Heide (woraus ſich ergiebt, daß damals auch in der Dresdner Heide anſehnliche Bienenzucht getrieben wurde) und als jährliche Gabe vier Schock Geldes ebenfalls von ſeiner Jahrrente zu Dresden, welche die Bürger von ihrem Rathhauſe zu entrichten hatten, zuſchrieb. Von dieſen vier Schock ſollten zwei zu Walpurgis und zwei zu Michaelis an die Barfüßer entrichtet werden und dieſe ſollten dafür in ihrem Kloſter zwölf Mal des Jahres in der zweiten Woche jedes Monats für ſeine Gemahlin, ſowie nach ſeinem Tode auch für ihn ſelber Vigilien ſingen und Seelmeſſen leſen, dabei ein Tuch legen und vier Kerzen aufſtecken ***). In einem von Weimar aus datirten Conſensbriefe vom Jahre 1401 giebt Landgraf Balthaſar ſeine Beſtätigung zu dieſer Seelengeräthſtiftung ſeines Bruders und verſpricht für ſich und ſeine Erben, wenn Dresden an ihn käme, die für die Stiftung ausgeſetzten ſechsundvierzig Schock von den Bürgern zu Dresden

*) Horn a. a. O.

**) S. Urſinus: Meißner Domkirche S. 9. Horn's Friedr. der Streitb. S. 59.

***) Vergl. S. 120; ſowie Haſche's Diplomatarium S. 163.

nicht zu fordern, ſondern ſeines Bruders Verfügungen in allen Punkten ganz und unverbrüchlich zu halten. Aehnliche Seelgeräthe wurden bei den Karthäuſern in Erfurt und Eiſenach geſtiftet und der Stadt Zwickau wurde der Wurfzins unter der Bedingung erlaſſen, daß ſie den Barfüßern daſelbſt jährlich fünf Schock reichte, wofür dieſe für die Markgräfin Eliſabeth und nach ſeinem Tode für den Markgrafen ſelber zwölf Mal des Jahres in ihrem Kloſter Vigilien und Seelmeſſen halten ſollten *).

Man hatte immer mehr erkannt, daß Wenzel in ſeiner Unthätigkeit als deutſcher König „nüt ein Mehrer des Reichs als ſich ein römiſcher König ſchreibt, ſunder ein Münner war, und Verſumer und ein unnützer Mann des hilgen Reichs", wie der Elſaſſiſche Chroniſt Königshoven ſagt, und war ſchon 1399 zu dem Entſchluſſe gekommen, ihn abzuſetzen. Die meißniſchen Fürſten vereinigten ſich in Folge deſſen mit einigen Churfürſten zu einem Bündniſſe **) und jedenfalls geſchah der Kriegszug, den Wilhelm im Julius des Jahres 1401 mit ſeinen oſterländiſchen Neffen Friedrich und Wilhelm und Friedrich dem Jüngeren (Balthaſars Sohne) mit einem ſtattlichen Heere nach Böhmen unternahm, vorzugsweiſe zu dem Zwecke, Wenceslaus zu nöthigen, den neuerwählten König, Pfalzgraf Ruprecht am Rhein anzuerkennen und ſich ſelber aller Anſprüche an das Reich zu begeben. Sie belagerten Prag in Verbindung mit dem Markgrafen Jobſt von Mähren, Wilhelm's Schwager, ſechs Wochen lang, mußten aber endlich, da Ruprechts verſprochener Beiſtand nicht anlangte und Wenzel namentlich durch eine (am 12. Auguſt publicirte) Generalamneſtie die böhmiſchen Großen wieder auf ſeine Seite zu bringen gewußt hatte, unverrichteter

*) S. Horn a. a. O. S. 60 flg. Bemerkenswerth iſt hierbei, daß in dem zwiſchen Balthaſar und Wilhelm 1387 abgeſchloſſenen 1403 erweiterten Erbvertrage (S. Seite 194; Lünigs Reichsarchiv S. 193, Horn a. a. O. S. 711) unter anderen Beſtimmungen, z. B. über Vormundſchaft und Ausſtattung von Töchtern eines verſtorbenen Fürſten, namentlich eine Anordnung hinſichtlich des Seelengeräthes enthalten iſt, nach welcher bei dergleichen Stiftungen keine der Parteien die Summe von hundert Schocken Gulden Freiberger Groſchen überſchreiten ſollte.

**) Vergl. Horn a. a. O. S. 352 flg. und S. 458; Cod. Dipl. Nr. 91 und 94.

Sache wieder abziehen. Gleich nach der Rückkehr von Prag begann der Kampf gegen die Burggrafen von Dohna, durch deſſen Ausgang endlich dieſen übermüthigen Vaſallen die verdiente Züchtigung wurde. Durch allerlei Plackereien, durch Beunruhigung der von Dresden über Dohna nach Böhmen führenden Straße, wo ſie Kaufleute und Wanderer auffingen und plünderten, und anderen raubritterlichen Uebermuth längſt verhaßt geworden *), mochte Wilhelms erfolgloſer Kriegszug nach Prag ſie veranlaſſen, mit um ſo größerem Vertrauen ſich auf ihr Lehnsverhältniß zu Böhmen zu ſtützen und durch neue Uebergriffe, durch Bergung und Haufung von Fehdern immer mehr als offene und gefährliche Gegner des Markgrafen und ſeiner Unterthanen ſich zu zeigen, ſodaß endlich die landesherrliche Gewalt nicht länger mehr anſtehen konnte, dieſem Unweſen ein Ende zu machen. Es bot ſich hierzu bald eine mittelbare Gelegenheit. „Nach uralter Gewohnheit", wie Weck ſagt, wurde vom Markgrafen auf dem Dresdner Rathhauſe alljährlich um Martini ein Feſt mit Tanz und Gelage, ein ſogenannter Adelstanz veranſtaltet, wozu die benachbarten Edelleute eingeladen wurden. Bei dieſem Feſte im Jahre 1401 **) kam es zwiſchen dem anweſenden jungen Burggrafen Jeſchke (Georg) von Dohna und dem markgräflichen Vaſallen Rietſchel von Körbitz auf Meuſegaſt und Lauenſtein zu einer ziemlich unritterlichen Streitigkeit. Jeſchke hatte, ſo lautet die Erzählung, die Gattin des letzteren durch allzu große Vertraulichkeit beleidigt; der von Körbitz ſtellte dafür dem Burggrafen beim Tanze ein Bein und dieſer verabreichte dafür dem Ritter eine Ohrfeige. Eine Fehde zwiſchen den beiden Rittern war die unausbleibliche Folge; der alte Burggraf Otto von Dohna gerieth bei dieſer Gelegenheit in die Hände des Ritters von Körbitz und ſtarb, wie es heißt, als deſſen Gefangener, während Jeſchke mit ſeinem Bruder Maul und ſeinen Vettern Heide und John den Ritter von ihrer Burg aus befehdeten und durch all die Gewaltthätigkeiten, womit ſolche Fehden verbunden waren, die

*) Nach Tylich (Chron. Misnense ed. Schannat: Vindemiae literariae S. 88) plünderten ſie 1400 einige polniſche Kaufmannswagen und weigerten ſich das geraubte Gut wieder herauszugeben.

**) Weck ſagt 1402.

ganze Umgegend in Unruhe und Schrecken verſetzten. Markgraf Wilhelm und auch der König von Böhmen geboten Frieden, aber nur Körbitz fügte ſich dem Gebote, nicht aber Jeſchke, der vielmehr dem Markgrafen aufſagte und mit um ſo größerer Keckheit an deſſen Gütern und Unterthanen ſich verging. Es galt einen mächtigen Gegner zu beſiegen und dem Markgrafen kamen ſeine oſterländiſchen Neffen, Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Jüngere zu Hilfe. Der Markgraf verlegte die Straße nach Böhmen über Pirna, nachdem er die über die Müglitz führende Brücke bei Dohna abgebrochen hatte, beſetzte der Straßenſicherheit wegen einige Dörfer, beſonders Maxen, und lieferte den Burggrafen zwei blutige Treffen bei Fichte (einem ehemaligen Hammerwerk bei Mackersdorf) und bei Burkersdorf, in welchen Maul und Heide von Dohna ihren Tod fanden. Hierauf belagerten die Fürſten gemeinſchaftlich die Hauptfeſte Dohna, die nach einer längeren Belagerung endlich auch genommen wurde. Einer von Friedrichs Leuten, ein leipziger Bürger, Namens Druckſchuh, ſoll nach Thlichs Bericht der Erſte geweſen ſein, der die Mauern erſtieg. Jeſchke flüchtete, aus ſeiner Hauptfeſte vertrieben, nach einer anderen ſeiner Burgen, dem Weſenſtein (Weißenſtein), und als auch dieſe genommen wurde, nach der von Böhmen ebenfalls dem Burggrafen überlaſſenen feſten Burg Königſtein, wo er ſich aber, wie es heißt, aus Mangel an Lebensmitteln nur wenige Wochen halten konnte. Auch bis zu ſeiner letzten Zuflucht, beim König von Böhmen, der ſich damals in Ofen aufhielt, verfolgte ihn der rächende Arm des Markgrafen, denn Jeſchke ſoll dort auf Wilhelms Beſchwerde als Landfriedensbrecher enthauptet worden ſein, obgleich aus einer Urkunde vom 25. Januar 1402, durch welche der König von Böhmen den Fürſten Albrecht von Anhalt mit der Vermittelung und Ausgleichung der Sache beauftragt, hervorzugehen ſcheint, daß er mit dem Verfahren des Markgrafen keineswegs zufrieden war. Wilhelm zog vom Königſtein nach Dohna zurück, nahm am 19. Juni 1403 Stadt und Burg nebſt allen, wenngleich zum Theil böhmiſchen Zubehörungen (wie Weſenſtein, Königſtein u. a.) nach Inhalt des Landfriedens als verfallenes, durch die Acht frei gewordenes Lehn in Beſitz, ließ ſich von den Unterthanen huldigen und hierauf die Burg Dohna durch Bergleute von

Grund aus zerſtören *). So endeten die Burggrafen von Dohna als ſolche im Lande Meißen und es läßt ſich nicht zweifeln, daß auch Dresden freier zu athmen begann, nachdem es von einem Nachbar befreit worden war, der zum Nachtheil eines friedlichen Verkehrs ſo lange ſeine fauſtrechtliche Macht geübt hatte. Die noch übrigen Glieder der burggräflich Dohnaiſchen Familie wendeten ſich ſeitdem vorzugsweiſe nach ihren böhmiſchen, ſchleſiſchen und voigtländiſchen Beſitzungen, obgleich ſie auch noch ſpäter als Grundherren im meißniſchen Lande, dann aber eben nur als Lehnsleute des Markgrafen auftreten. Böhmens Bemühungen, die Wiederherſtellung der Burggrafen ſowie des böhmiſchen Anſehens in Meißen zu bewirken, blieben erfolglos, doch fanden die hieraus entſpringenden mehrfachen Streitigkeiten zwiſchen Böhmen und Meißen erſt 1459 durch den Vertrag zu Eger ihre Erledigung, wie ſich denn ſchließlich auch die hinſichtlich der früheren meißniſchen Beſitzungen zum Erbrecht gelangte ſchleſiſche Nebenlinie des Dohnaiſchen Geſchlechtes wegen ihrer Anſprüche mit Sachſen verglich. Bei Gelegenheit der Beſitznahme von Dohna und Königſtein durch Wilhelm verſchrieb dieſer aus Erkenntlichkeit für den in dieſer Fehde geleiſteten Beiſtand ſeinen oſterländiſchen Neffen, für den Fall

*) S. Seite 42 u. flg.; vergl. Engelhardts Erdbeſchr. von Churſachſen II. S. 233; Klemm's Chronik S. 80, welche nach der auf der königl. öffentl. Bibliothek befindlichen Knauth'ſchen Handſchrift erzählt; Tylich am a. O.; Weck S. 481; Peckenſtein Theatrum Sax. II. 12; Dreſſer Isagoge historica; Carpzows Oberlauſitzer Ehrentempel II. S. 15 flg.; Bartſch Hiſtorie der alten Burg und des Städtchens Dohna (1758) und Schöttgens Hist. Burggraviorium Dohnens. Hierzu: Serapeum Jahrg. 1857 S. 173. — Heckel erzählt in ſeiner „hiſtoriſchen Beſchreibung von Königſtein und Dohna" (1737) von einem im Herrenhauſe des Rittergutes Gorknitz bei Dohna befindlichen Wandgemälde, das jenen Adelstanz auf dem dresdner Rathhauſe darſtellte; ein anderes Wandbild im Hofraume deſſelben Rittergutes zeigte die Burg Dohna ſelber im Zuſtande ihrer letzten Vertheidigung mit zahlreichem Kriegsvolk auf ihren Zinnen. Letzteres war früher mit Kalk übertüncht worden und wurde allmälig ſichtbar, als dieſer durch Wind und Regen abgeblättert worden. Der bekannte ſächſiſche Hiſtoriograph Appellationsgerichtsſecr. Grundmann nahm (1752) von beiden Bildern ſehr ſorgfältige Copien mit der Feder und fügte ſie ſeinem Exemplar von Heckel's Beſchreibung u. ſ. w. bei, das ſich auf der königl. öffentl. Bibliothek befindet. Eine andere Abbildung der Burg befand ſich ehemals auch an der Außenſeite der Kirche zu Dohna.

seines kinderlosen Absterbens den ausschließenden Besitz dieser neuen Erwerbungen *). Auf Königstein kommt, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, im Jahre 1428 ein Friedrich von Oelsnitz als churfürstlicher Hauptmann vor, während Wesenstein bald nach der Besitznahme als Lehn an den reichbegüterten Ritter von Bünau auf Droyssig kam, dessen sechs Söhne 1413 mit Droyssig, Beira und Wesenstein belehnt wurden. Erst 1780 verkauften die Bünau Wesenstein an den Freiherrn von Uckermann, von dessen Sohne es 1830 König Anton erwarb.

Im Besitz von Dohna, Königstein u. s. w. scheint der Markgraf leichtes Spiel gehabt zu haben, auch das hinsichtlich seiner Herrschaft so verschiedenen, bei weitem noch nicht genügend aufgeklärten Wandelungen unterworfen gewesene Pirna in seine Gewalt zu bekommen und dem König von Böhmen auch diesen Stützpunkt seines Ansehns in Meißen und in unmittelbarer Nähe der Residenz zu entziehen. Nach einigen Chronisten soll der Markgraf ziemlich um dieselbe Zeit, wo die Fehde mit Dohna beendigt wurde, auch Pirna mit Waffengewalt genommen haben **); aus anderen diplomatischen Zeugnissen aber geht hervor, daß er es auf dem Wege der Unterhandlung gewann ***). Schon 1402, also zur Zeit der Dohnaischen Fehde, bot Wilhelm dem böhmischen Landvogt Ulmann von Molbach auf Liebenthal, unter dessen Obhut Pirna stand, tausend Schock böhmischer Groschen, wenn er ihm die Stadt überantworten wollte; da dieser den Antrag ablehnte, so trat der Markgraf hierauf mit dem König von Böhmen selber in Unterhandlung, der ihm Pirna schließlich auch (1404) für 3000 Schock böhmischer Groschen verpfändete und ihm überdieß gestattete, für eine gleiche Summe ein früheres Pfandrecht auf Pirna, welches einem Jan von Wartenberg zustand, zugleich mit dem Städtchen Gottleuba zu erwerben. Ebenso kaufte Wilhelm schon 1402 für 12000 Schock Groschen zunächst mehre Güter in der Gegend von Eilenburg, welche den Herren von

*) Carpzow a. a. O. II. 18.

**) S. Horn's hist. Handbibliothek II. S. 208; dessen Friedr. der Streitb. S. 469.

***) Vergl. Zaaken's Vorbericht von Verfertigung eines hist. Werkes der Stadt Pirna; Weiße's Museum zur sächs. Gesch. 3. Bd. 1. St. S 195 flg.

Colditz gehörten, die sich, wie wir gesehen haben, 1368 ebenfalls der böhmischen Hoheit als Lehnsleute untergeordnet hatten, und dann 1404 für 15000 Schock die Herrschaft Colditz selber, die von nun an, wenn auch nicht ohne erneute Ansprüche von Seiten Böhmens bleibendes Eigenthum des markgräflichen Hauses wurde *).

Wenden wir unsren Blick von Wilhelms eifrigen und erfolgreichen Bemühungen für die Abrundung und Selbstständigkeit seines Gebietes zu seinem Wirken unmittelbar für seine Stadt Dresden selber, so finden wir auch hier mehrfach wichtige Ereignisse und Thatsachen in die letzten Jahre seines Lebens zusammengedrängt. Zunächst möge erwähnt werden, daß die Chronisten beim Jahre 1400 von einer großen durch anhaltenden Regen entstandenen Elbfluth berichten (es soll ein halbes Jahr lang, vom Gregorius- bis zum Lambertustage geregnet haben), bei welcher ein Pfeiler der Brücke einstürzte **); ferner berichten sie aber auch von einer neuen Begünstigung der Kreuzkirche durch Papst Bonifacius IX., der um die Einkünfte derselben zu heben, bei Gelegenheit des Jubeljahres allen denjenigen, welche in der Kreuzkapelle (wie sie hier noch ausdrücklich genannt wird), deren „Jungfrau Maria" schon durch so viele Wunder sich ausgezeichnet haben sollte und so viele Andächtige herbeizöge, als Reuige und Beichtende zur Abendzeit der Antiphonie des Salve regina misericordiae beiwohnen würden, einen vierzigtägigen Ablaß versprach ***). Bedeutungsvoller ist eine andere päpstliche Bulle, die zwei Jahre später 1402 einging und auf welche bereits (S. 96) hingedeutet worden ist. Wir ersehen daraus, daß Markgraf Wilhelm, um seiner Residenz auch in kirchlicher Hinsicht zu höherem Ansehn zu verhelfen, mit dem Vorhaben umging, in der Kreuzkirche einen

*) S. Weiße's Museum für sächs. Gesch. Bd. III. St. 1.

**) Vergl. Seite 116 Anm. und Weck S. 527.

***) Hasche bezeichnet die hierauf bezügliche Urkunde, die er Seite 161 seines Urkundenbuches mittheilt, ohne das Original gesehen zu haben, als eine zweideutige, da das wunderthätige Marienbild allerdings mehr auf die Frauenkirche hinzudeuten scheint, obschon in der Schrift ausdrücklich die Kreuzkapelle genannt ist. Weck liefert S. 238 nur die gleich zu erwähnende päpstliche Bulle von 1402.

halben Dom mit einem Collegium von Canonicis und einem Decan einzurichten, zugleich aber auch gegen Abtretung der Parochialkirchen zu Ebersbach und St. Nicolai zu Freiberg das Patronatrecht der Frauenkirche zu erlangen, um es dem Dome einzuverleiben und dadurch deſſen Einkünfte zu vermehren. Der Papſt gab in ſeinem Breve zu beiden Abſichten ſeine Einwilligung, jedoch mit der Bedingung, daß von den Einkünften des Domes eine hinreichende Summe zur Unterhaltung eines päpſtlichen Vicars ausgeſetzt werde *). Der Plan hinſichtlich der Stiftung eines Domes kam nicht zu Stande; wir erfahren nicht, ob ihn Wilhelm freiwillig aufgab oder ob ſein Tod die Ausführung verhinderte. Vielleicht ſuchte auch der meißner Biſchof, Thimo von Colditz, die Gründung eines dresdner Domſtiftes zu verhindern, da es allerdings dem Hochſtifte leicht ein gefährlicher Nebenbuhler hätte werden können, denn auch der urſprünglich zum Behuf dieſer Stiftung angebahnte Tauſch der Parochialkirchen zu Ebersbach (beim Hayn) und Freiberg gegen das Patronatrecht der Frauenkirche, wodurch dieſes ſchließlich an das markgräfliche Haus kam und Dresden dem biſchöflichen Einfluſſe mehr entzogen wurde, fand erſt am 1. October 1404 ſeine endliche Beſtätigung, wie die hierüber vorhandene von ſämmtlichen Markgrafen, Balthaſar, Wilhelm, Friedrich und Wilhelm und Friedrich, Balthaſar's Söhne, zu Leipzig ausgefertigte Urkunde beſtätigt **). In daſſelbe Jahr, wo dieſer Tauſchvertrag abgeſchloſſen wurde, fällt die Gründung des Auguſtinerkloſters, „dem Eiuſiedler-Orden verwandt unter der Regel Auguſtini", in Altdresden, der jetzigen Neuſtadt ***), welche vom Papſt Innocenz VII. am 24. October 1404 beſtätigt wurde. Wilhelms Stiftungsbrief iſt zwar nicht mehr vorhanden, doch ergeben ſich ſeine Abſichten hinſichtlich der Ausſtattung dieſes Kloſters aus zwei ſpäter zu erwähnenden Urkunden vom Jahre 1412 und 1420, durch welche Friedrich der Friedfertige beſtätigte und vollzog, was ſein Vorgänger

*) Vergl. Seite 94; Weck S. 227 und 238; auch Calles: Ser. Episc. Misnens. 273.

**) Vergl. S. 94 und 96; bei Weck S. 240; Calles Ser. Episc. Misn. S. 276; Horn's Friedr. der Streitb. Cod. Dipl. Nr. 104.

***) Vergl. Seite 101.

beſchloſſen und angeordnet hatte *). Das Kloſter fand ſeinen Platz nahe der großen Wieſe an der Elbe, unmittelbar zwiſchen der jetzigen Kloſtergaſſe und der Stätte, wo der 1568 von Churfürſt Chriſtian erbaute Jägerhof ſich befindet. Der Gründung dieſes Kloſters, deren Vollbringung „nach ſeiner Begehrung", wie es in der erſten Urkunde von 1412 heißt, dem Markgrafen Wilhelm allerdings nicht vergönnt war, ſcheint zum Theil die Abſicht zum Grunde gelegen zu haben, der jungen Stadt auf dem rechten Elbufer zu einiger Bedeutung zu verhelfen, denn im Jahre zuvor hatte ſich der Markgraf endlich des vergeſſenen und vernachläſſigten Altdresdens erbarmt und ihm Stadtrecht ertheilt, wodurch, wie Weck ſagt, veranlaßt wurde, daß man dieſen Ort, der faſt eingegangen war, wiederum angebaut. Obgleich der Sage nach die Stätte, von welcher die Begründung Dresdens ausgegangen, war Altdresden ein offener, ſchon frühzeitig feindlichen Angriffen preisgegebener Flecken geblieben, deſſen kaum einmal in einer Urkunde beſonders gedacht wird und dem offenbar neben dem aufblühenden Neudresden das beſcheidene Loos einer verdorrenden Samenhülſe geworden war. Durch Wilhelms Verordnungen und Stiftungen wurden ihm neue Mittel und Gelegenheit zur inneren und äußeren Entwickelung geboten, die allerdings ſchon fünfundzwanzig Jahre ſpäter durch die Einfälle der Taboriten auf's neue gehemmt wurde. Der Markgraf ſagt in der von Meißen aus, am Thomastage 1403 datirten Urkunde **), wie er täglich aus angeborener Güte und Milde darauf trachte und ſinne, daß die Seinen, welches Weſens ſie auch ſeien, Friede und Gemach haben und ſich beſſern möchten und daß er deshalb den armen Leuten, ſeinen lieben Getreuen zu Altendresden Bürgerrecht gegeben und ihnen ein Weichbild feſtgeſetzt habe, darin man kaufen und verkaufen und allerlei Kaufmannſchatz und Handlung treiben und üben, brauen, backen, Wein, Bier und Meth ſchenken, allerlei Handwerk und Innungen haben und gebrauchen ſollte und möchte ganz in derſelben Weiſe, wie es in anderen markgräflichen Städten und Weichbilder gewöhnlich wäre. Fremde Biere ſollten

*) Die Urkunde von 1412 in Haſche's Urkundenbuch S. 182, die von 1420 bei Weck S. 295.

**) Weck S. 473; Monken Scriptt. III. S. 1050.

nicht anders als in der Fasten- und Adventzeit geschenkt werden, außer dieser Zeit aber nur die Verschenkung solches Bieres gestattet sein, das die Bürger selbst gebraut oder in der Stadt zu Dresden (d. h. Neudresden, Altstadt) gekauft hatten. Außerdem gab und bestätigte der Markgraf dem Orte für jeden Freitag einen freien Markttag, wo man ohne Hinderniß Fleisch, Brod und allen anderen Kaufmannsschatz welcherlei Art es sei, freihaben, kaufen und verkaufen sollte. Von dem der Stadt verliehnen Weichbildrechte blieb jedoch „die oberste und niederste" Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, die sich der Markgraf für sich und seine Erben und Nachkommen ausdrücklich vorbehielt. Ferner wurde auch noch bestimmt, daß derjenige, der in Altendresden bauen wollte, „das Wohnhaus mit Sparren und Latten so baue und mache, daß man es mit Ziegeln decken möchte." Die Urkunde haben als Zeugen unterschrieben Heinrich Burggraf zu Meißen *), Herr zu Hartenstein, Albrecht Burggraf von Leißnig zu Penig, Anarg und Heinrich von Waldenberg, Herren zu Wolkenstein, Offe von Sliwin, Hugolt von Slinitz, Heinrich von Witzleuben, Tietzeman von Grunrode, Jan von Slinitz, Gunther von Bunow „und andere Lute genug, den wol ist czu gelouben." Um dieselbe Zeit scheint der Markgraf auch die Kirche des zur Stadt erhobenen Ortes bedacht zu haben, von deren Dasein wir bis zu dieser Zeit noch nichts Zuverlässiges gehört haben **), die aber trotzdem schon damals ihren Pfarrer hatte, denn Friedrich der Streitbare bekennt in einer Urkunde (Meißen am Freitage St. Johannis 1421) ***), daß sein lieber seeliger Vetter, der hochgeborene Fürst Herr Wilhelm, der Pfarrkirche zu Altdresden „in die Ehre Gottes der Jungfrau Maria und in die Ehre der heiligen drei Könige" einen Weingarten gelegen vor Altdresden allernächst, wo man gen Meißen geht mit anderen Gütern und Zinsen, „seinen Eldern und allen seinen Nachkömmlingen zu einem ewigen Gedächtniß Seelgeräthe" gegeben habe, und bestätigt diese Schenkung in solcher Weise, also daß sie jeglicher Pfarrer und Vorsteher der genannten Kirche gebrauchen und genießen sollte, wie er es am

*) S. Märker a. a. O. S. 87.
**) Vergl. Seite 99 u. flg.
***) Horn's Friedr. der Streitb. Cod. Dipl. S. 848.

beßten könnte und vermöchte. Dieſe erſte urkundliche Nachricht von der neuſtädter Kirche enthält zugleich den letzten Hinweis auf Wilhelms Wirken für Dresden. Der Markgraf ſtarb am 10. Februar des Jahres 1407 auf ſeinem Schloſſe zu Meißen im 64. Jahre ſeines Alters und ſeine ſterbliche Hülle wurde im meißner Dome neben ſeiner Gemahlin Eliſabeth beigeſetzt *). Ein Rückblick auf ſein Leben und Wirken in politiſcher und kirchlicher Beziehung zeigt uns einen Fürſten von Kraft und energiſchem Willen, der in vollem Maaße des Anſehns würdig war, deſſen er beim Reiche und bei den Churfürſten ſich erfreute. Wir haben geſehen, daß namentlich durch ſeine Verwendung beim päpſtlichen Stuhle die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des meißner Hochſtiftes zu Stande kam und daß er ſtets eine offene und bereite Hand für kirchliche und religiöſe Stiftungen und Zwecke hatte, aber es ergiebt ſich auch, wie unter anderem die Erwerbung des Patronatsrechtes über die Frauenkirche beweiſen kann, daß er klug und hellſichtig das Intereſſe der landesherrlichen Selbſtſtändigkeit der Macht und dem Einfluſſe der Geiſtlichkeit gegenüber nicht aus dem Auge verlor und deßhalb nicht immer und überall der Gunſt der Geiſtlichkeit ſich erfreuen mochte. Auf die Beſchuldigung, daß er die Kirche ungerecht behandelt habe, gründete der Aberglaube jene wunderliche Fabel, durch welche ſeine Einäugigkeit und ſein gewöhnlicher Beiname „der Einäugige" erklärt ward und nach welcher ſich der bedrängte Kirchenvorſtand an den heiligen Benno gewandt und dieſer dem Markgrafen im Schlafe das eine Auge ausgebrannt haben ſollte, worauf dieſer theils aus Furcht, theils aus Reue der Kirche alles zurückgegeben habe, was er ihr an Gütern und Rechten entzogen **).

Da auch Wilhelms zweite mit Anna, Herzogs Otto von Braunſchweig Tochter, (1403) geſchloſſene Ehe kinderlos geblieben war, ſo ſollte nach ſeinem Ableben der erwähnte Freiberger Erbvertrag vom 11. März 1403 in Kraft treten, in welchem nun nach Balthaſars 1406 erfolgtem Tode deſſen

*) Müller's churſächſiſche Annalen S. 4; Horn a. a. O. S. 66.

**) S. Menken Scriptt. II. S. 1874; auch Calles Scr. Episc. S. 101. Es war Benno's neuntes Wunder; vergl. S. 49, Anm.

Sohn Friedrich der Friedfertige, oder wie er ſich ſelber nennt, der Jüngere, die thüringer Linie vertrat. Doch traten alsbald Umſtände ein, welche das Theilungsgeſchäft auf Grund jenes Vertrags weſentlich verzögerten. Hierzu gehörten vorzugsweiſe frühere vertragsmäßige Beſtimmungen, nach welchen jede Partei gewiſſe Schlöſſer und Beſitzungen im Voraus erhalten ſollte, dann aber auch die Anſprüche, welche Wilhelms Schweſterſöhne, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg als gleichberechtigte Miterben nicht bloß auf gewiſſe voigtländiſche Schlöſſer und Städte, die ihnen Wilhelm noch bei ſeinen Lebzeiten abgetreten hatte, ſondern auch auf deſſen fahrende Habe und Allodialgüter geltend machten, Anſprüche, für welche ſich dieſe Burggrafen erſt 1415 durch eine Summe von 24,000 Gulden abfinden ließen *). Die beiden Wettiner Linien verglichen ſich noch 1407 durch einen vorläufigen Vertrag (zu Freiberg am Sonntage Judica), durch welchen beide Parteien auf ihre Anſprüche hinſichtlich im Voraus zu erkieſender Schlöſſer Verzicht leiſteten und ſich für eine ganz gleiche Theilung der von Wilhelm hinterlaſſenen Lande, „alles Erbes und aller fahrenden Habe", und zwar nicht nach Köpfen, ſondern nach Stämmen erklärten, wobei jedoch in Einklang mit früheren Verträgen der gemeinſchaftliche Beſitz von Meißen und Freiberg und der dazu gehörigen Lehne beſchloſſen und ſchließlich das Theilungsgeſchäft ſelber verſchiedenen von beiden Parteien hierzu erwählten Räthen übertragen wurde **). Aber obgleich in dem vorläufigen Vertrage beſtimmt worden war, daß die Theilung innerhalb eines halben Jahres zu Stande gebracht werden ſollte, ſo vergingen doch drei Jahre, ehe alle Streitigkeiten erledigt waren und der Hauptreceß abgeſchloſſen werden konnte. Mittlerweile war die Regierung in Bezug auf das meißner Land eine gemeinſame, wie verſchiedene in den Jahren 1407—10 von den Fürſten zugleich in Meißen, Freiberg, Leipzig und Grimma ausgefertigte Urkunden darthun können. So beſtätigten ſie z. B. 1408 durch eine zu Freiberg ausgeſtellte Urkunde die Stadt Pirna auf beſonderes Anſuchen des Bürgermeiſters und der Rathleute dieſer Stadt in allen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten

*) Horn's Friedr. der Streitb. S. 930.
**) Ebend. S. 729.

(Zölle, Ladung und Niederlage, alle Vorzüge in Handel und Wandel), welche ihr vormaleu von Heinrich dem Erlauchten, von König Johann von Böhmen, Kaiſer Karl IV. und König Wenzel von Böhmen verliehen und confirmirt worden *). Ferner bekennen die drei Fürſten, Friedrich, Wilhelm und Friedrich, „Gebrüder und Gevettern", in einer Urkunde vom Jahre 1408, daß vor ſie gekommen ſeien die ehrſamen und weiſen Leute, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Dresden und ſie „fleißiglichen" gebeten hätten, ihre Mitbürger mit denjenigen Gütern und Lehnen, die ſie vormals von dem Markgrafen Wilhelm zu Lehn beſeſſen und gehabt, ebenfalls belehnen zu wollen, und daß ſie hierauf in Anbetracht der treuen Dienſte, die ihren Vorfahren und ihnen ſelber die genannten Bürger oft geleiſtet, täglich leiſteten und noch in zukünftigen Zeiten leiſten ſollten und möchten, ſolche Lehne beſtätigt hätten. Die Bürger, welche in dieſer Urkunde genannt werden, ſind die Gebrüder Bußmänner, die Buling, Hertel, Münzmeiſter und Uhlemann **). Den Bußmännern werden beſtätigt verſchiedene Zinſen und Zubehörungen in den Dörfern Mockerus (Mockritz), Straulin (Strehlen), Peſterwitz, Roſentitz, Kiczſch (Keitz), Podebroße, zur Tworne (?), zu Kuſſewicz (Koſchütz), zu Luban, Zebelicz und zum Luge, zu Ogkerwicz, Rohczicz (Roſchitz), Marwicz und Blaſinwicz; dem Bulinge: das Vorwerk zu Vſſemig und vier Schock und dreißig Groſchen Zinſes zu Kötzſchenbroda; den Gebrüder Hertel: Zinſen und Güter in dem Dorfe Peczſchen (Pieſchen), zu Blaſchewicz (Bloſchwitz), auf dem Vorwerk Dörrhof (Dürre Hof), zu Czachewicz, Siticz (Seytitz), Luban (Lüben),

*) Horn a. a. O. S. 730; vergl. Henricus illustris S. 369; hiſtor. Handbibliothek S. 203. — In Bezug auf Pirna zeigt eine andere Urkunde vom Jahre 1409, wie Landgraf Wilhelm der Jüngere, ſchon ehe der Theilungsvertrag wegen der Hinterlaſſenſchaft Wilhelms des Aelteren zu Stande gekommen war, hinſichtlich des der Theilung unterliegenden Gebietes auch ſelbſtſtändig und im eignen Namen allein verfügte, denn er ertheilte, allerdings mit Vorbehalt des Widerrufs ſeinerſeits und von Seiten ſeines Vetters und Bruders, der Stadt Pirna auf beſondere Fürbitte der vor ihm erſchienenen Bürgermeiſter und Rathleute der Stadt und in Anſehung ihrer merklichen Gebrechen einen wöchentlichen auf dem Sonnabend abzuhaltenden Freimarkt mit Brod, Fleiſch und Schuhen. S. Horn a. a. O. S. 37.

**) Vergl. Seite 170.

Grunow (Grunau), Tolkewicz, Dobirwicz (Doberwitz), auf dem Vorwerke zu Streſin (Strieſen), zu Laubegaſt, Siticz und ein Weinberg zu Kötzſchenbroda, Knoll genannt; den Münzmeiſtern das halbe Vorwerk zu Reckenicz (Räcknitz), einen Weinberg zu Kötzſchenbroda; den Gebrüdern Ulemann das Vorwerk zu Alten-Dresden und einen Weingarten zu Kötzſchenbroda, und endlich einem Hans Münzmeiſter ein Vorwerk zu Gerticz (Czerticz) und einen Weinberg zu Kötzſchenbroda, der Neueberg genannt *). In dieſe Zeit der gemeinſamen Regierung gehört in Bezug auf Dresden auch jene früher (Seite 106) erwähnte Zuweiſung einiger Jahrzinſen im Dorfe Sorſſen zum Dienſte des heiligen Leichnams in der Kreuzkapelle (Freiberg 1409) **). — An demſelben Tage (Naumburg am 31. Juli 1410), wo der Theilungsvertrag beſtätigt und unterſchrieben wurde, erließen die Fürſten zugleich einen Zuſicherungsbrief, worin ſie bekennen, daß ſie wegen ihres Landes zu Meißen „ſchelhaftig und zweiträchtig" geweſen, daß ſie aber, nachdem ſie ſich darüber in Güte geeinigt, zu beiden Theilen auch ihren Grafen, Herren, Räthen, Rittern, Knechten, Mannen und Amtleuten, die während dieſer Streitigkeiten bei ihren Herren durch Parteinahme in Verdacht und Ungunſt gerathen, ſolches nie anrechnen und entgelten wollten ***). Nach dem Theilungsvertrage fiel der oſterländiſchen Linie der untere an das Oſterland gränzende Theil (mit Torgau, Delitzſch, Zörbig, Düben, Grimma, Colditz, Borna, Rochlitz, Mitweida, Chemnitz, Schellenberg u. a.) und Friedrich dem Friedfertigen, oder dem thüringiſchen Stamme der obere an Böhmen gränzende Theil zu, der die Städte und Schlöſſer Dresden, Hayn, Ortrand, Radeberg, Pirna, Königſtein, Donyn, Dippoldiswalda, Tharand, Rieſenburg, Zwickau, ſowie einen Theil des Voigtlandes mit Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Tirſtein, Thirsheim, Auerbach u. ſ. w. umfaßte, während den ſchon im vorläufigen Vertrage (1407) genannten gemeinſchaftlichen Gütern

*) Vergl. die Urkunde bei Horn a. a. O. S. 745 und bei Haſche (Urkundenbuch) S. 174. Das Original iſt, wie Haſche ſagt, nicht mehr vorhanden und die Schreibart der Ortsnamen iſt bei Horn und Haſche eine ziemlich verſchiedene. Ich gebe ſie nach einem alten Kopialbuche des Rathsarchivs.

**) Horn a. a. O. S. 746.

***) Ebend. S. 119, Cod. Dipl. Nr. 146.

(Freiberg und Meißen) noch das Kloſter Altenzelle beigefügt wurde. Einſeitigen Bündniſſen und Landesveräußerungen wurde durch ſehr gemeſſene Beſtimmungen vorgebeugt und namentlich ſollte keine Partei ohne der anderen Wiſſen und Willen Schlöſſer, Städte, Land und Leute in dem Lande zu Meißen verſetzen, verkaufen, verwechſeln u. ſ. w., wenn nicht zuvor ein von beiden Parteien zu erwählender aus vier Perſonen beſtehender Rath, der ſich durch einen Obmann verſtärken konnte, die Nothwendigkeit einer ſolchen Veräußerung geprüft und entſchieden hätte, in welchem Falle jedoch der anderen Partei das Vorkaufsrecht zuſtehen und wenn dieſe hiervon keinen Gebrauch machen wollte, die Veräußerung nur an meißniſche Mannen geſchehen ſollte, von welchen man das Veräußerte jederzeit wieder einlöſen könnte. Die übrigen Beſtimmungen des Receſſes waren früheren Verträgen dieſer Art ziemlich gleichlautend *). An dem Tage der Beſtätigung des Tauſchvertrags ſtellten die drei Fürſten auch ferner noch den Mannen und Bürgern ihrer Städte im Lande zu Meißen eine Urkunde aus, worin ſie dieſelben in allen ihren Ehren, Rechten und Freiheiten zu ſchützen, zu ſchirmen und zu vertheidigen verſprachen.

Somit war Friedrich der Friedfertige von Thüringen, wohl auch der Einfältige — nach der Sprache der damaligen Zeit ſoviel wie der Gutmüthige — (er ſelber nannte ſich Friedrich der Jüngere), geb. 1385, Herr von Dresden geworden. Er ließ ſich bald nach der Theilung, am 29. Auguſt 1410, von dem Bürgermeiſter, den Rathleuten und der ganzen Gemeinde der Stadt huldigen und beſtätigte deren Rechte und Freiheiten **). Friedrichs Vermählung mit Anna, der Tochter des Grafen Günther von Schwarzburg (1407), war ſchon während der Zeit, wo man wegen der Theilung des meißner Landes unterhandelte, die Veranlaſſung ernſter Erörterungen zwiſchen beiden Linien geweſen, da Friedrich von Thüringen ſeinem Schwiegervater, einem ſchlauen unbillig denkenden Manne einen Einfluß geſtattete, welcher den Landgrafen ſeinen Stammgenoſſen zu entfremden ſuchte und ſelbſt dem Erbrechte der oſterländiſchen Linie gefährlich zu werden drohte. Die Sorgfalt und Um-

*) Horn a. a. O. Cod. Dipl. Nr. 145.

**) Müller's churſächſ. Annales S. 6.

ſicht, womit Friedrich der Streitbare darauf bedacht war, jeder Schmälerung der Macht und der Lande ſeines Hauſes vorzubeugen, veranlaßte daher dieſen Fürſten ſchon im Jahre 1408 dem genannten Grafen (nebſt deſſen Sohne und Bruder) das Gelöbniß abzunehmen, ſich jeder Bevormundung des Landgrafen zu enthalten, ihn ohne Wiſſen und Willen der oſterländiſchen Fürſten zu keinerlei Veräußerungen und Verbindungen zu veranlaſſen und bei ſeinem Tode auf keinerlei Erbfolge Anſpruch zu machen *). Das Verſprechen wurde gegeben und beſiegelt, aber nicht gehalten. Vielmehr war Graf Günther nach dieſer Zeit mit dem für das wettiniſche Haus ſo gefährlichen Plane beſchäftigt, den Landgrafen zu verleiten, für den Fall ſeines Todes ſeine Länder an Heſſen, Mainz und Böhmen zu veräußern. Auch der Theilungsvertrag von 1410, in welchem man allen einſeitigen Veräußerungen durch entſchiedene Beſtimmungen ganz beſonders vorzubeugen bemüht geweſen war, ſchien ſolchem Beginnen nicht Einhalt gethan zu haben und ſo ſahen ſich endlich Friedrich der Streitbare und Wilhelm 1412 genöthigt, mit einem Heere in Thüringen einzurücken und mit Gewalt durchzuſetzen, was freundliche Vorſtellungen nicht auszurichten vermocht hatten. Sie beſetzten die wichtigſten thüringiſchen Städte (Gotha, Eiſenach) und löſten die Banden, mit welchen der Graf von Schwarzburg ihren Vetter umfangen hielt. Mit dem Schwarzburger und ſeinem Sohne wurde eine Sühne geſtiftet, in welcher ihnen Strafloſigkeit zugeſichert, aber auch die Einhaltung ihres Angelöbniſſes vom Jahre 1408 abermals zur Pflicht gemacht wurde **). Friedrich von Thüringen aber mußte ſich von dieſer Zeit an, wie es ſcheint, der Beſtimmung fügen, keinerlei ſeine Landestheile berührende Geſchäfte ohne vorher eingeholte Genehmigung ſeiner Vettern zu vollziehen und zu verbriefen, und erſcheint von jenem Zeitpunkte an, namentlich bis zum Jahre 1415, wo der Graf von Schwarzburg ſtarb, in den meiſten Geſchäftsurkunden nur im Verein mit ſeinen Vettern. So erſcheinen z. B. in Bezug auf Dresden die drei Fürſten gemeinſchaftlich in einer Urkunde vom Jahre 1414 (Datum Gotha, Sonnabend nach Jacobi), in welcher ſie einen

*) Horn a. a. O. Cod. Dipl. Nr. 132.
**) S. Horn a. a. O. Cod. Dipl. Nr. 169.

das Vorwerk Czuckenrode (Zaukeroda) betreffenden Kaufvertrag zwiſchen Sifrid von Schönberg und Vincentius, Alexius und Jurge Bußmann, zu Dresden geſeſſen, mit einem auf ihr Schloß in Dresden zu entrichtenden jährlichen Erbzins von einem Malter Korns beſtätigen *). Daß aber mit jenen Ergebniſſen des entſchiedenen Einſchreitens der oſterländiſchen Fürſten die Streitigkeiten zwiſchen den Vettern noch nicht ausgeglichen waren, wozu namentlich der Einfluß Veranlaſſung geben mochte, den Friedrichs herrſchſüchtige Gemahlin zum Nachtheil ſeines Hauſes auszuüben bemüht geweſen zu ſein ſcheint, beweiſt ein neuer durch Schiedsrichter in Dresden zu Stande gebrachter Vertrag, die dresdner Richtung vom Jahre 1420 **), in welchem die Oſterländer, um fernerweit, wie Horn ſagt, „die ſchlechte Oeconomie ihres Vetters in tauglichen Stand zu ſetzen, damit ſie dereinſt an ihrem Theile von den fürſtlichen Nachkommen dieſerhalben nicht den Vorwurf leiden dürften, als ob ſie allzu indulgent oder gar zu ſorglos geweſen", dem Landgrafen zwar vergönnen, zur Tilgung ſeiner Schulden für 25,000 rheiniſche Gulden an Gütern zu verſetzen oder zu verkaufen, doch ihm gleichzeitig aufgeben, ihnen über Verwendung des Geldes Rechenſchaft abzulegen, und ſeine Gemahlin Anna wie ſeine Räthe verpflichten, getreulich darauf bedacht zu ſein, daß ihnen (den Oſterländern) und ihren Erben Schlöſſer, Städte, Märkte, Dörfer, Land und Leute in Thüringen und Meißen nicht entwandt und Friedrichs des Jüngeren Hof und Amt redlich und zu ſeinem Beßten verwaltet werde „und er fürderhin nicht mehr in ſolche Schuld und Unrath komme." Es ergiebt ſich hieraus zur Genüge, daß Friedrich der Friedfertige weder berufen war, einen Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten der wettiniſchen Erblande auszuüben, noch innerhalb ſeines eignen Gebietes eine Selbſtſtändigkeit zu wahren wußte, die ſeiner Regierung hätte Bedeutung geben können. Der Schwerpunkt der Macht und des Anſehens des wettiniſchen Hauſes ruhte vielmehr auf Friedrich dem Streitbaren, einem Fürſten, der in vielbewegter Zeit nicht ſäumte ſeine Kraft zu

*) Horn a. a. O. S. 225; Cod. Dipl. S. 805.

**) Den hierüber zu Nürnberg abgefaßten Vertrag S. ebend. Cod. Dipl. Nr. 245.

bewähren, mit treuer Sorgfalt darauf bedacht war, die geiſtige und materielle Cultur ſeines Landes zu fördern, und ſchließlich dem Stamme, deſſen alleiniger Erhalter er blieb, durch Erwerbung der ſächſiſchen Churwürde neuen erweiterten Länderbeſitz, neuen Glanz und eine politiſche Bedeutung verlieh, welche ihren Vertreter auf längere Zeit zu dem mächtigſten und angeſehenſten Fürſten Deutſchlands machte.

Es iſt namentlich Böhmen, wohin die allgemeine Geſchichte des meißner Landes in jener Zeit wieder unſren Blick lenkt, und es bleibt ein eigenthümliches Zuſammentreffen, daß in den Erſcheinungen, welche dort ſeit Anfang des Jahrhunderts immer ernſter, drohender und umfaſſender hervortraten, die zwei mächtigſten Hebel der ſittlichen Cultur und der politiſchen Macht unſeres Vaterlandes ihren erſten Urſprung fanden. Die ſeit längerer Zeit gährende nationale Eiferſucht zwiſchen den böhmiſchen und ausländiſchen Studenten auf der Univerſität Prag führte endlich zum offenen Bruche, namentlich nachdem Johann Huß mit ſeinem wachſenden Einfluſſe auf die Seite ſeiner böhmiſchen Landsleute getreten war und auch noch den Brand religiöſen Zwieſpalts zwiſchen die Parteien geworfen hatte *); und als von den 1409 in Maſſen auswandernden ausländiſchen Studenten, wie es heißt, gegen zweitauſend mit ſechsundvierzig ihrer Lehrer (darunter Johann Hofmann, nachheriger Biſchof von Meißen, Johann Otto, erſter Rector der leipziger Univerſität und Henning Bodenhagen, letzter deutſcher Rector der Prager Univerſität) in Leipzig ſich niederließen und die fürſtlichen Brüder, Friedrich der Streitbare und Wilhelm „den ausgetriebenen Künſten Herberge" gönnten, entſtand noch in demſelben Jahre die Hochſchule Leipzig. Sie wurde am 9. September 1409 vom Papſt Alexander V. beſtätigt, am 2. December in Gegenwart der fürſtlichen Stifter, vieler Biſchöfe und Prälaten und der Lehrer im Refectorium der Chorherren von St. Thomas durch Ver-

*) Nach der damaligen Art und Einrichtung der Univerſitäten hatte Karl IV. auch die Prager Univerſität in Nationen und zwar in vier, Böhmen, Baiern, Sachſen, Polen eingetheilt; zur böhmiſchen Nation rechnete man noch Mähren und Ungarn, zur bairiſchen Oeſterreich, Schwaben, Franken und die Rheinländer, zur ſächſiſchen Ober- und Niederſachſen, Dänen und Schweden, zur polniſchen Schleſier, Litthauer und Ruſſen. S. Pelzels Geſchichte der Böhmen S. 244.

leſung der Stiftungsurkunde geweiht und entwickelte ſich bald für die Meißner und viele angränzende und entferntere Länder zu einer der ſegensreichſten Pflanzſtätten der Cultur und Aufklärung *). In den blutigen Kämpfen aber, zu welchen das Autodafe von Conſtanz die Looſung gab, erwarb ſich Friedrich der Streitbare durch den nachdrücklichen Beiſtand, welchen er dem Kaiſer Sigismund gegen die Huſſiten leiſtete, den weſentlichſten Anſpruch auf die ſächſiſche Chur, womit er nach dem Tode des letzten Ascaniers (November 1422), des ſächſiſchen Herzogs Albrecht III., nebſt den dazu gehörigen Ländern am 6. Januar 1423 vom Kaiſer belehnt wurde **).

Aber wenn auch Friedrichs des Friedfertigen Eigenſchaften und Verhältniſſe nicht von der Art waren, daß ſie ihm neben ſeinen Vettern eine einflußreiche Stellung hätten ſichern können, ſo fehlt es doch auch nicht an einzelnen Beweiſen ſeiner Regententhätigkeit, von welchen einige unmittelbar auf Dresden Bezug haben. Der Landgraf reſidirte meiſt zu Weiſſenſee, Gotha und Weimar, verweilte nur dann und wann auf ſeinem Schloſſe zu Dresden und überließ, wie es ſcheint, die Verwaltung des meißner Landes, die Wahrung und Vertheidigung der Schlöſſer, Veſten und Städte, einem Landvogte, der meiſt in Dresden ſeinen Sitz haben mochte. Als ſolcher wird im Jahre 1420 urkundlich Dietrich von Witzleben, und 1425 Buße von Vitzthum genannt ***). Nicht zu verwechſeln ſind dieſe Landvögte mit den Stadtvögten oder Schultheißen, die noch immer im Namen der Fürſten den Gerichtsbann in den meiſten Städten verwalteten, während die den Rath bildenden Schöppen auf die eigentlichen Stadtverwaltungsangelegenheiten

*) Vergl. Schneider's Leipziger Chronik VI. 277 flg.; Horn a. a. O. Cod. Dipl. 138, 139, 140, und Gretſchel's Univerſität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart (Dresden 1830).

**) S. Horn a. a. O. Cod. Dipl. Nr. 266.

***) In Friedrichs Beſtätigungsurkunde für das Auguſtinerkloſter zu Altendresden S. Weck S. 295; in einer anderen Urkunde bekennt Landgraf Friedrich von Gotha aus, daß er Buſſen von Vitzthum, „itzund unſren Landvoigte in Meißen", 110 Schock neuer Groſchen Freiberger Münze ſchuldig ſei, wofür er ihn mit zehn Schock neuer Groſchen jährlicher Verzinſung an die dresdner Jahrrente verweiſet, vierteljährige Kündigung zur Ablöſung dieſer Zinserhebung und zur Tilgung des Kapitals ſich vorbehaltend.

beſchränkt waren, obgleich, wie früher erwähnt, auch die Vögte bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit der Schöppen bedurften. Mit der Erwerbung anderer Rechte, wie Zoll, Münze, Erkaufung und Beſitz von Ritterlehnen hatte ſich ſchon im vierzehnten Jahrhundert dadurch ein weſentlicher Fortſchritt im Municipalregimente verknüpft, daß hier und da die Schultheißenämter auf gewiſſe Zeit oder auf immer und erblich an Privatperſonen, Erbrichter, Erbſchulzen gelangten, die zwar dem landesherrlichen Einfluſſe unterworfen blieben, aber doch dem Intereſſe der Gemeinde, aus deren Mitte ſie meiſtentheils hervorgegangen, näher ſtanden als fremde Richter. Solche Erbſchulzen finden wir im vierzehnten Jahrhundert z. B. in Leipzig und Freiberg. Noch günſtiger geſtalteten ſich die Verhältniſſe für verſchiedene Städte im fünfzehnten Jahrhundert, indem ihnen oder vielmehr dem Magiſtrat die Gerichtsbarkeit käuflich oder pachtweiſe ſelber überlaſſen wurde. Es mochten auf Seiten der Fürſten wiederum Verhältniſſe der Noth und Bedrängniß die nächſte Veranlaſſung zu ſolchen Abtretungen und Zugeſtändniſſen an die Städte ſein, die in ihrem Wohlſtande und Wachsthume ihre Stützkraft immer mehr bewährten. Während in dieſer Beziehung z. B. die Stadt Jena von den oſterländiſchen Fürſten ſchon 1406 unter gewiſſen Bedingungen die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit empfängt und der Botmäßigkeit der fürſtlichen Amtleute oder Vögte enthoben wird *), und Friedrich der Streitbare der Stadt Leipzig „wegen der getreuen Dienſte und Folge, die ihm Bürgermeiſter, Räthe und Gemeinde der Stadt in mancherlei Sachen und Stücken geleiſtet und noch ferner leiſten würden", erſt 1423 ſeine Gerichte, hohe und niedere, im daſigen Weichbilde — „als ſie ſeither von ihm ſelber und ſeinem Vogte geübt und vor ihm von dem Erbrichter zu Leipzig beſeſſen und geübt worden" — für 1500 rheiniſche Gulden und auf Wiederkauf abtritt **), erſcheint unter den meißniſchen Städten Dresden als die erſte, wo durch eine ähnliche Abtretung dem Magiſtrate dieſelbe wichtige Vergünſtigung zu Theil ward, indem Friedrich der Friedfertige ſchon 1412 den ehrſamen Leuten, Bürgermeiſter und Rathleuten zu Dresden, ſeine

*) S. Müller's Annalen S. 3.

**) S. Horn a. a. O. S. 879.

Stadtgerichte in der Stadt und vor der Stadt „soweit die Gräben und Zäune gingen und auf der Brücke bis an die daselbst gelegene Kapelle überließ, also daß sie dieselben innehaben, gebrauchen und genießen sollten mit allen Rechten, Ehren und Würden", die Halsgerichte ausgenommen, die sich der Landgraf selber vorbehielt, und zwar vom St. Gallustage des genannten Jahres bis wieder zum St. Gallustage über drei Jahre; wogegen ihm der Rath in jedem dieser drei Jahre achtundzwanzig Schock neuer schildechter Groschen zahlen sollte und zugleich auch verbindlich gemacht wurde, den Stadtgerichten ordentlich vorzustehen und sich in keinerlei Weise eines Unrechts zu Schulden kommen zu lassen. Die in Dresden ausgefertigte Urkunde, unter deren Zeugen Graf Günther von Schwarzburg, Friedrichs Schwiegervater erscheint, ist zugleich das erste gewichtigere Zeugniß von Friedrichs Regententhätigkeit in Bezug auf Dresden *). Von einer Verlängerung dieses Pachtvertrags berichtet uns erst wieder eine Urkunde vom Jahre 1418, die in Gotha ausgefertigt, fast mit denselben Worten wie die vorhergehende abgefaßt ist und ebenfalls gegen einen jährlichen Zins von achtundzwanzig Schock Groschen dem Magistrat die fürstlichen Stadtgerichte, mit Ausnahme der Halsgerichte, auf drei auf einander folgende Jahre zusichert. Hierauf folgt (Sachsenburg am Dienstage vor Viti) 1425 eine ganz gleiche Verpachtung unter denselben Formen und Bedingungen von Seiten des Landgrafen Friedrich an den Magistrat und wird dann 1435 und 1439 erneuert **). Auch im Jahre 1444 wiederholt sich, wie die betreffende (von Grimma datirte) Urkunde sagt, dieselbe Vergünstigung unter Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen, welcher für sich und seinen Bruder Wilhelm die Stadtgerichte wiederum auf drei Jahre in solcher Weise abtrat, daß der Rath solche in der Stadt und vor der Stadt bis an den Mühlgraben und von diesem Graben bis an die Elbe und soweit die Befestigungsgraben um die Vorstadt her reichten, und auf der Brücke bis an die Kapelle haben und üben sollte, jedoch ebenfalls mit Ausschluß der Halsgerichte und in Folge einiger Erweiterung der Befugnisse für

*) Vergl. zunächst Schramm S. 14; unter seinen Documenten Nr. 15.

**) Nach Urkunden im Rathsarchiv. S. weiter unten.

den erhöhten Pachtpreis von 36 Schock neuer ſchildechter Groſchen jährlich *). Zu den ſeither vom Rathe erpachteten Untergerichten geſellten ſich endlich pachtweiſe und auf Widerruf 1484 aus beſonderer Gnade des Churfürſten Ernſt und des Herzogs Albrecht „auf fleißige Bitte des Rathes und um ſonderlicher Bequemlichkeit willen", auch die Obergerichte, die Gerichte „über Hals und Hand" in der Stadt und in den Vorſtädten, für einen vom Rathe zu zahlenden Jahrzins von vierzig neuen Schock Groſchen. Erblich kamen die Stadtgerichte, wie wir ſpäter ſehen werden, erſt 1660 an den Magiſtrat. Hatte Friedrich auf der einen Seite dem Rathe der Stadt Dresden durch Verleihung oder Verpachtung der Stadtgerichte eine nicht unweſentliche Vergünſtigung erwieſen, ſo ſcheint er auf der anderen Seite auch deſſen Beihilfe in Anſpruch genommen zu haben, denn er giebt in demſelben Jahre (1412), von Sachſenburg aus, Bürgermeiſter und Rathleuten zu Dresden für eine Summe von anderthalb Pfund und ſieben Schock böhmiſcher Groſchen, die ſie in Sachen des Landgrafen für das Dorf „Lebewicz" im Gerichte zu Beſenburg ausgegeben und bezahlt hatten, die Verwilligung, ſich ſo lange an die ihm gebührende dresdner Jahrrente zu halten, bis Kapital und Zinſen gänzlich wieder abgetragen wären.

Friedrich der Friedfertige muß ſich übrigens um die Zeit, wo er jene Verpachtung der Stadtgerichte vornahm (1412), längere Zeit in Dresden aufgehalten haben, wie noch verſchiedene andere ebenfalls in Dresden ausgefertigte und auf Dresden bezügliche Urkunden beſtätigen. Hierher gehört zunächſt die Beſtätigung jener Stiftung des Rathes für die neue Kapelle, die er an ſeinem Rathhauſe erbaut hatte (vergl. Seite 121). Die hierüber ausgefertigte Urkunde iſt um einen Tag jünger als jene, welche dem Rath die Stadtgerichte zuweiſt (5 Tage nach Pauli Converſionis — 30. Januar). Der Landgraf ſagt darin, daß die ehrſamen und weiſen Leute, Bürgermeiſter und Rathleute ſeiner Stadt zu Dresden vor ihm erſchienen ſeien und ihm berichtet hätten, daß ſie Gott zu Lobe und zu Ehren der reinen Jungfrau Maria zu einer erſten Meſſe, die allwöchent-

*) S. Weck S. 187; Müller's Annalen S. 23; Haſche's Urkundenbuch S. 246.

lich in der an ihrem Rathhause neuerbauten Kapelle sollte gehalten werden, verschiedene Güter und Zinsen erworben und erkauft und hierfür um seine Bestätigung nachgesucht hätten, die ihnen denn auch in Berücksichtigung der treuen und willigen Dienste, „welche Bürgermeister, Rathleute und die ganze Gemeinde der Stadt Dresden ihm selber und seinen Vorfahren geleistet hätten und seinen Erben und Nachkommen leisten sollten und möchten," in vollem Umfange durch diesen Brief gewährt ward. Unter den vom Rathe erkauften, der Kapelle zugeeigneten Zinsen und Gütern werden aufgeführt: ein Weinberg, „die Thasche" genannt, mit einem Kelter- oder Pressthause zu Kötschenbroda gelegen unter dem alten Berge, hierzu in dem Dorfe Kötzschenbroda (Koczbrode) zwölf Groschen Freiberger Münze jährlichen Zinses auf einem Garten („den iczunt Nice Müller besiczit czu Altendresden"), vierundzwanzig Groschen jährlichen Zinses auf drei Gütern im Besitz von Heimann Stützing, Hans Radeberg, Peter Radewyn zu Hailsberg, auf dem Vorwerk eines Hans Czuczk vier ungarische Gulden jährlichen Zinses, ferner hatte der Rath noch dazu gekauft sechs Gärten auf der kleinen Viehweide, dazu an einer Fleischbank drei Groschen und an dem Gerberhause „vor dem wilescheu Thore gelegen an der Wistircz (Weißeritz)" ein Schock Groschen jährlichen Zinses *). Vom Jahre 1412 (vier Tage nach Palmarum) ist auch die erste jener beiden bereits erwähnten Urkunden, welche Friedrichs thätige Betheiligung an der von Wilhelm (1404) begonnenen

*) Vergl. S. 121 u. flg. Im Jahre 1413 folgte die bischöfliche Confirmation dieser Stiftung. Man findet beide Urkunden bei Hasche, Urkundenbuch S. 185 u. 196. — Da in allen zeitherigen und späteren Urkunden sowie auch in der obigen von 1412 „Altdresden", die jetzige Neustadt, immer nur als Altdresden, Städtchen Alten-Dresden u. s. w., Neudresden, die jetzige Altstadt, aber stets als die eigentliche „Stadt" bezeichnet wird, so dürfte die Vermuthung nicht ganz haltbar sein, daß diese neue Kapelle, „die der Rath der Stadt zu Dresden an seinem Rathhause erbaut", wahrscheinlich auf dem neuen Rathhause der erst 1403 mit Stadtrecht begabten Neustadt errichtet worden sei, indem man annimmt, daß das Altstädter (neudresdner) Rathhaus bereits eine alte, wohlbegründete mit Altären reichlich versehene Kapelle gehabt habe. Bemerkenswerth ist in der ersten Urkunde von 1412 die Erwähnung einer Fleischbank und eines Gerberhauses, woraus sich die Zünftigkeit der Fleischer und Gerber in Dresden erkennen läßt.

Stiftung des Auguſtinerkloſters nachweiſen. Sie iſt ebenfalls in Dresden ausgeſtellt und zum Theil von denſelben Zeugen unterſchrieben, mit deren Beſtätigung die Verpachtung der Stadtgerichte an den Rath vorgenommen wurde *). Der Landgraf erklärt darin, daß er in Betracht des gebrechlichen Zuſtandes (an Gebäuden und Zinſen), in welchem er das Kloſter gefunden, als Dresden, Haus und Stadt mit Zubehörungen erblich an ihn gekommen ſei, der Stiftung ſeines ſeligen Vetters ſich annehmen wolle, damit ſie ein Kloſter bleibe und ihrer Vollendung näher gebracht werde. Prior und Convent ſollten nach ſeiner Anordnung fortan täglich ſechs Brüder, die Prieſter wären, bei ſich haben — die in den Termineien befindlichen Brüder nicht mit eingerechnet — und mit Singen, Leſen und Predigen und auch ſonſt in derſelben Weiſe, wie es in anderen Klöſtern des Auguſtiner-Ordens herkömmlich ſei, den Gottesdienſt üben; hierzu aber gab der Landgraf „Gott zu Lobe und in die Ehre der reinen Jungfrau Maria, Sancti Auguſtini und aller Gottesheiligen", ſeiner Aeltern, ſeiner Erben und Nachkommen Seelen zum Troſte und zum ewigen Seelgeräthe, aus ſeinem Landgeſchoße des Gerichts zu Dresden vier Malter Kornes jährlichen Zinſes, fällig am Michaelistage von den Dörfern Zcerkowiz (Serkowitz), Micktin (Mikten), Peſchczin (Pieſchen) und Radebule (Radebeul), welchen Korngulden-Zins die Leute, die in genannten Dörfern wohnten und wohnen würden, von nun an, ſtatt in das Schloß zu Dresden, alle Jahre in das genannte Kloſter zu Altendresden bringen und dem Prior überantworten ſollten. Reichlicher bedenkt der Landgraf daſſelbe Kloſter, wie hier gleich mit erwähnt werden mag, im Jahre 1420, wo jener neue oben (S. 219) erwähnte Vertrag zwiſchen den drei Wettiniſchen Fürſten zu Stande kam und Friedrich abermals in Dresden anweſend war. In der betreffenden Urkunde **) beſtätigt er auf's neue, wie ſehr ihm daran gelegen

*) Es ſind außer dem Grafen Günther von Schwarzburg (Herrn zu Arnſtadt und Sondershauſen) Tilo von Sebech (Sebach), landgräflicher Hofmeiſter (magister curiae) Heinrich von Wizeleben, Marſchall, Heinrich von Kockeritz in Welen (auch zu Bucha geſeſſen), Ritter Hans von Polenczk u. a.

**) S. Weck S. 295; ausgefertigt „am Sonntage nach unſrer lieben Brouwen Tage wurtzewyhe" d. i. Mariä Himmelfahrt. Es pflegten an dieſem

war, die Stiftung des Auguſtinerkloſters in dem Städtchen Altendresden, „die ſein ſeeliger Vetter Wilhelm zu Ehren des heiligen Marthyrers Erasmi begonnen, aber nicht habe vollenden können, zu vollbringen und ihr die etlichen guten Renten und Zinſen, namentlich das Dorf Weißig mit etlichen Zubehörungen, die ihr Markgraf Wilhelm zwar zugedacht, aber durch ſeinen Tod behindert nicht habe durch Schriften und Bewährungen ſichern können, auf's neue zu beſtätigen." Damit nun das Kloſter und Gotteshaus gebeſſert und emporgebracht würde und deſto vollkommener auch Gottesdienſt darin gehalten werden möchte, eignete, verwies und verſchrieb er ihm, außer den vier Maltern Kornes meißniſchen Maßes jährlichen Zinſes von ſeinem Korngeſchoſſe der Pflege zu Dresden, die er ihm bereits 1412 durch den beſonders darüber gegebenen Brief zugewieſen hatte: „zu einem ewigen Gedächtniß Gott zu Lobe, in die Ehre der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Erasmus, aller Gottesheiligen, zum Troſt und zur Seligkeit ſeiner Vorfahren, ſeiner ſelbſt, ſeiner Gemahlin, ſeiner Erben, Nachkommen und aller gläubigen Seelen": das genannte Dorf Weißig mit ſechs Schock achtundfünfzig Groſchen neuen Geldes und vier Heller Zinſes und Schoßgeldes, neuntehalben Scheffel Kornes, achtehalben Scheffel Hafers, auch Zinſes und Geſchoſſes, ſechsundvierzig Hühner, zehn Schock Eier alles jährlichen Zinſes in demſelben Dorfe und Felde, wozu gehörig: eine Wieſe unter dieſem Dorfe, ein Stück Holz an der Heide, „das ſich anhebt an der Mordgrundbrücke und auf die Straße bis an den Lutzehobil reicht, von dort bis an den Rochewitzer Grund an den Bach, dann bis gen Lußkewitz, von hier unter den Weingarten bis an die Elbe hernieder wieder bis an den Mordgrund und den Mordgrund hinauf wieder bis an deſſen Brücke," und welches von dem Kloſter nach Bedarf und ohne Hinderniß zu Gebäuden und zur Feuerung benutzt, nicht aber ohne Wiſſen und Willen des Landgrafen veräußert werden ſollte. All dieſe Zulegungen ſollten Prior und Convent zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen mit allen Rechten, Ehren und Würden, ausgenommen die Halsgerichte, geiſtliche und weltliche Lehne, Wildbahnen und Jagd,

---

Tage allerlei Kräuter geweiht zu werden, die als Amulette gegen Krankheit und böſe Geiſter dienten.

die ſich der Landgraf in dem überlaſſenen Gebiet ausdrücklich vorbehielt. Hiermit ſcheint Friedrich ſeinem Wunſche, die unvollendet gebliebene Stiftung ſeines Oheims Wilhelm in deſſen Sinne auszuführen, zur Genüge nachgekommen zu ſein und wahrſcheinlich war das Kloſter, deſſen Exiſtenz bis dahin jedenfalls noch wenig geſichert geweſen ſein mochte, — das aber auch in der Folge nur aus einem engen Convent von elf Brüdern, ſechs Prieſtern, deren erſter Prior war, und vier Laien beſtand, — mit dieſen Zuweiſungen und ſeinen Terminei-Einkünften hinreichend ausgeſtattet, denn es wird urkundlich von keinen weiteren Schenkungen an daſſelbe von Seiten der Fürſten berichtet, bis ihm endlich am 12. Februar 1481 von dem Churfürſten Ernſt und Herzog Albrecht von Sachſen das Lehn- und Patronatrecht über die neuſtädter Kirche eingeräumt wurde, das ihm allerdings nur bis zum Jahre 1539, wo das Werk der Reformation begonnen hatte, verblieb *). Ein anderes Zeugniß von Friedrichs Anweſenheit und Thätigkeit in Dresden, derſelben Zeit (Dresden am Freitag nach Sonntag Reminiscere 1412) angehörig, giebt einen neuen Beitrag zur Geſchichte der Brücke und ihrer Verbindung mit der Kreuzkirche **). Friedrich bekennt, daß Nicol von Gorbitz zu Struppen einerſeits und Bürgermeiſter, Rathleute und Brückenmeiſter andererſeits vor ihm erſchienen ſeien und ihm eine „Zweitracht und Schelung" vorgelegt hätten, die ſie wegen eines bei Struppen gelegenen Steinberges gehabt und daß er in dieſer Sache ſeine Entſcheidung dahin abgegeben hätte, daß der gegenwärtige ſowie jeder nachfolgende Brückenmeiſter jenem Steinberg und Steinbruch, „von des Gotteshauſes des heiligen Kreuzes wegen", vorſtehen, dafür aber vierundzwanzig Groſchen jährlichen Zinſes an jenen Nicol von Gorbitz, ſeine Erben oder diejenigen, denen er den Zins verkaufen werde, reichen ſollte, wogegen Nicol von Gorbitz, ſeine Erben oder diejenigen, welche den Zins von ihm kaufen würden, fortan keinen weiteren Anſpruch mehr an den Steinbruch haben ſollten, vielmehr ſollte jeglicher Brückenmeiſter für ewige Zeiten zum Beßten des Gotteshauſes zum heiligen Kreuz

*) Vergl. Seite 101.

**) S. die Urk. bei Weck S. 475; Schramm Urk. Nr. 2; Original im Rathsarchiv.

und der Brücke zu Dresden den Steinbruch nutzen und ausbeuten, die Steine verkaufen oder beim Gotteshause oder bei der Brücke verbauen wie es ihm beliebte, auch berechtigt sein, auf dem Steinberge Holz zu fällen, soweit man dessen, um die Steine an die Elbe und weiter hinweg zu schaffen, bedurfte, sowie zur Fortschaffung der gebrochenen Steine sich des nächsten und bequemsten Weges zu bedienen, sei es auch über die Güter, Aecker u. s. w. des Herrn von Gorbitz. Unter den Zeugen werden Martin Kynnst als Bürgermeister und Paul Goldeler als Brückenmeister, sowie Thle von Sebeche (Sebach) als Hofmeister, Heinrich von Witzleben als Marschall und Hans von Polenz als Amtmann aufgeführt. Auch der Kapelle auf der Brücke wird um diese Zeit in einer Urkunde gedacht, die topographisch nicht uninteressant ist und deßhalb nicht unerwähnt bleiben darf. Landgraf Friedrich erklärt (1413) von Meißen aus, daß der ehrbare Priester Caspar von Nickericz, sein jetziger „Spittelmeister" zu Dresden und „Besitzer der dem heiligen Leichnam geweihten Kapelle auf der Brücke", ihm mitgetheilt, wie er einen dem Ritter Hugold von Slynicz (Schleinitz) gehörigen Hof, der in der Stadt Dresden zwischen dem Brückenhofe und der Försterei *) „in dem Gäßchen dem Schlosse gegenüber" gelegen, gekauft und der Kapelle auf der Brücke geeignet habe, und daß er demüthig und eifrig darum nachgesucht, daß dieser Hof, den der Ritter von Schleinitz seither von ihm (dem Landgrafen) in Lehn gehabt, befreiet und der Kapelle gänzlich überlassen werde, welchem Gesuche der Landgraf durch seinen Brief in ausführlicher Weise Genüge that **). Welches Spital es war, dem der hier auftretende landgräfliche Spittelmeister

*) Das älteste Jägerhaus, von welchem berichtet wird und an dessen Stelle zunächst um 1492 ein neues, oberhalb des Hospitals zu St. Jacob gelegen, und 1568 das Jägerhaus in Altdresden (Neustadt) trat, lag, wie Weck mittheilt, vor dem Wilsdruffer Thore, an der Weißeritz in Fischersdorf und war eigentlich auf der sogenannten Viehweide, war aber, wie auch das zweite (am Jacobsspital), nicht von solcher Weitläufigkeit, „daß die von der Jägerei darin hätten ihre Wohnung haben können, weßhalb man noch ein absonderliches Förstereihaus in der Stadt gehabt, welches allernächst dem Schlosse und zwar an dem Orte und an der Stelle gewesen, allwo jitzo das Canzleigebäude stehet." S. Weck S. 64.

**) S. Schramm Urk. Nr. XII.

vorſtand, iſt nicht erwähnt; vielleicht das Brückenhofhospital; das Jacobsſpital wird erſt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durch Stiftungen begründet; doch iſt der Umſtand bemerkenswerth, daß dieſer Prieſter und Spittelmeiſter, Caspar von Nickericz, zugleich auch als Beſitzer der Brückenkapelle bezeichnet wird, welche ſpäter (1535) mit ihren Zubehörungen dem Jacobshospitale zugewieſen wurde *). Wir finden ihn ſchon im folgenden Jahre unter Verhältniſſen wieder, welche Zuſtand und Beſchaffenheit des ihm untergebenen Spitals etwas näher bezeichnen. Ein Prieſter, Namens Thitzko von Ortrand, ſo erfahren wir aus dem bezüglichen Beſtätigungsbrief des Landgrafen (Dresden 1414), hatte ſich nämlich mit dieſem Caspar von Nickericz geeinigt und für hundert ungariſche Gulden in dem genannten Spital eine Pfründe auf Lebenszeit gekauft und ſich dabei den Tiſch bei dem jedesmaligen Spitalmeiſter, ſowie ein Schlafgemach in dem Spital ausbedungen, welchen Vertrag der Landgraf beſtätigt. Während die Quelle der unſere Stadt berührenden Nachrichten noch immer nur ſpärlich fließt, müſſen uns ſelbſt die unbedeutendſten Andeutungen von Werth ſein, wenn ſie nur einigermaßen dem allgemeinen Bilde unſerer Stadt einige feſtere Umriſſe zu geben vermögen, es mag daher, wenn auch ebenfalls nur in topographiſcher Beziehung bemerkenswerth, nicht unerwähnt bleiben daß Landgraf Friedrich im Jahre 1410 einen dresdner Bürger, Namens Franz Neukirchen, mit einer Wieſe „beim See“ vor der Stadt belehnte, wogegen der genannte Bürger alle Jahre zwölf gute Groſchen Erbzins auf dem Schloſſe zu Dresden zahlen ſollte. Ebenſo belehnte er 1412 eine Margaretha von Donyn mit einem von ihr erkauften Hofe, „gelegen in der Stadt zu Dresden in der Gaſſe, genannt auf dem Taſchenberge, an unſrem (des Landgrafen) und der Barfüßerbrüder Baumgarten.“ Nach ihrem Tode ſollte derſelbe, wenn ſie es nicht vorzöge, ihn noch bei Lebzeiten wieder zu verkaufen, mit allen Rechten, Ehren und Freiheiten, wie ſie ihn beſeſſen, an ihren Bruder, den Herrn Otto Heyde von Donyn fallen, der aber, wenn ſie auf ihrem Sterbebette an Gotteshäuſer oder ſonſt jemand, wozu ſie befugt ſein ſollte,

*) Vergl. S. 108 und weiter unten.

**) S. Haſche's Urkundenbuch S. 203.

dreißig Schock neuer meißnischer oder böhmischer Groschen vermachte, mit sammt seinen Erben gehalten sein sollte, solchen Verfügungen nachzukommen. — Ferner bestätigte der Landgraf die Schenkung eines Meister Franz von Dippoldiswalde für einen Altar in der heiligen Kreuzkapelle, bestehend in einem Hause zu Dresden „hinter dem heiligen Kreuze bei der Münze gelegen", das er, von Haus und Conrad, genannt die Küchenmeister, zu Dolyn (Dölen) gesessen, erkauft hatte *). Es war dieß derselbe Meister Franz von Dippoldiswalde, ein „ehrbarer Priester und Lehrer der heiligen Schrift, wohnhaftig zu Dresden", welcher 1419 ein zu Dippoldiswalde gelegenes Haus dem Barfüßerkloster zu Dresden als Terminei schenkte **). Im Jahre vorher hatte er eine ewige Frühmesse in der Kreuzkirche gestiftet und hierzu unter anderem acht Hufen Landes „in dem Felde und Dorfe Heynchin zwischen Bossindorf und Rippian an dem Gerichte von Donyn gelegen", abgetreten, die er „von dem edlen Herrn Nicolaus und Jeschke Gebrüdern Burggrafen von Donyn und Herren zu Rabenau und Margaretha Burggräfin von Donyn" mit Wissen und Willen des Landgrafen, von dem sie zu Lehne gingen und rührten, gekauft hatte. Beide Stiftungen und Schenkungen werden in den betreffenden Jahren 1418 und 1419 in der gewöhnlichen Art und Weise durch den Landgrafen Friedrich von Gotha aus bestätigt.

Die allgemeinen Verhältnisse des Landes scheinen keineswegs günstig gewesen zu sein und die schweren Ereignisse, welche die nächste Zukunft brachte, das mannigfache Ungemach, das Friedrichs des Streitbaren thatkräftige und ausdauernde Theilnahme an den Kämpfen Sigismunds gegen die Hussiten den Ländern der Wettiner bereitete, wenn sie auch seinem Geschlechte reichen Lohn eintrug, verzögerten auf lange Zeit hin die Möglichkeit einer Erleichterung oder eines Ersatzes. Das Volk seufzte unter dem Drucke einer mit jedem Jahre sich steigernden Theuerung, die um 1413 begann. Verschiedene kleinere Fehden gegen unruhige Vasallen im Lande selber dauerten fort und erforderten fortwährenden Aufwand an Streitkräften und Geld-

*) Vergl. Ebend. S. 179, 190, 199 und 216.

**) Vergl. Seite 119.

mitteln, welche erſtere, wie 1416, durch allgemeine Aufgebote, letztere im Nothfalle nach wie vor auf dem gewöhnlichen Wege, durch Veräußerungen oder Verpfändungen beſchafft wurden. So verpfändeten die vereinigten Fürſten Friedrich, Wilhelm und Friedrich, um eines uns nahe liegenden Beiſpiels zu gedenken, im Jahre 1417 „ihr“ Schloß Skaſſa *) an Hans von Pack (Dietrich Pack **), Heinrich von Bünau zu Snawtiz, Hans und Heinrich von Köckeritz zu Wildenaw) für 2000 guter wichtiger und währiger rheiniſcher Gulden auf drei Jahre (mit Ausnahme der Ritterlehne), wobei die Räthe und Städte Dresden und Hayn als Bürgen eintreten ***). Einige harte Winter, von welchen die Chroniſten berichten, ſcheinen nicht wenig dazu beigetragen zu haben, jene Noth und Theuerung zu fördern, welche den nahenden noch ſchwereren Drangſalen, womit die Huſſitenkriege für das Meißner Land verknüpft waren, gleichſam als Schatten vorangingen. Der Winter des Jahres 1414 brachte eine ſo ungeheure Schneemaſſe, daß, wie es heißt, ſtarke Bäume unter der Laſt zuſammenbrachen, und 1416 waren von Martini bis Faſtnacht in ganz Thüringen und Meißen alle Mühlen eingefroren, ſo daß man das Getreide röſten und kochen oder wie es ſonſt zu genießen war, zubereiten mußte †). Nach dieſem grimmigen Winter folgte eine heftige Elbfluth,

*) Daſſelbe gehörte zu dem 1410 an Friedrich den Friedfertigen gefallenen Theile der Mark. S. Müllers Annalen S. 6.

**) Ein Dietrich Pack wird 1430 als landesherrlicher Vogt in Dresden genannt. Klotſch und Grundig Samml. vermiſchter Nachrichten I. S. 247.

***) Horn a. a. O. S. 260 und 285 flg. Die Verpfändung des Schloſſes Skaſſa wiederholte ſich unter gleichen Bedingungen im Jahre 1430 an Dippold von Schönfeld. Bürgen waren dießmal die Bürger und Gemeinden der Städte Dresden, Pirna und Hayn, die ſofern ſie zahlen mußten, angewieſen wurden, ſich ſo lange an die landesherrliche Jahrrente, die ſie zu zahlen hatten, zu halten, bis ſie mit Kapital und Zinſen gedeckt waren.

†) Vergl. Weck S. 351; Müller's Annalen S. 9. Zum Gegenſatz hierzu berichtet erſterer S. 534, daß Anno 1419 mitten im Winter „ein ungewöhnlich Wetter mit Donnerſchlägen und Leuchten geweſen, worauf Regen und Wind gefolgt,“ und daß im nächſten Jahre (1420) eine ſo warme Zeit eingetreten, daß die Bäume mitten im März, der Wein aber zu Anfang des Aprils geblüht. „Im April,“ ſagen Müllers Annalen, „haben die Dornenhecken voller Roſen geſtanden, auch hat man zeitige

ebenſo im Jahre 1418 *). Wie dauernd die Theuerung war, beweiſt die Nachricht, daß noch 1423 der Scheffel Korn zwölf Gulden galt, und wenn Weck beim Jahre 1434 auf's neue von einer Theuerung berichtet, die vier Jahre anhielt und während welcher aber der Scheffel Korn nur einen Preis von 36 Groſchen erreichte, ſo kann uns dieß einen Begriff von der Höhe jenes Preiſes geben. Wie faſt immer die Zeit ſchwerer Drangſale bezeichnend, treten auch jetzt wieder Erſcheinungen blinden Schwärmereifers an's Licht. Wir begegnen denſelben namentlich in Thüringen, wo um dieſe Zeit eine neue Geißlerſecte entſteht oder wenigſtens kecker als zuvor aus den Schlupfwinkeln wieder hervorzutreten wagt, in welche der päpſtliche Bannfluch ſie verſcheucht hatte. Die allgemeine Verfolgung dieſer Ketzer und das ſtrenge inquiſitoriſche Verfahren, das namentlich in Thüringen gegen ſie eingeleitet wurde, läßt auf eine ziemliche Ausbreitung der Secte ſchließen. In dem thüringiſchen Städtchen Sangerhauſen, wo viele Leute beiderlei Geſchlechts als heimliche Geißler angeklagt waren, hielt am 15. Januar 1414 der „Ketzermeiſter" Heinrich von Schönfeld, ein Dominicaner-Mönch und Profeſſor der Theologie, mit mehren Schöppen, welche ihm von dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen beigeordnet waren, über vierunddreißig Geißler Gericht, von welchen drei, mit Einſchluß des Oberhauptes der Secte (Conrad Faber oder Schmidt ?), die nicht widerrufen wollten, noch an demſelben Tage öffentlich verbrannt wurden **). Die übrigen wurden mit vielen Ceremonien wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen. Ein ähnliches Gericht erfolgte am 21. März deſſelben Jahres an demſelben Orte. Auch der „fromme und rechtgläubige" Graf Heinrich von Schwarzburg ſoll 1414 bei Sangerhauſen Ketzer von der Geißlerſecte haben verbrennen laſſen ***). Nach einem anderen Chroniſten †) geſchah dieſe

---

Kirſchen und Erd-, ſowie auch in dem Mai-Monat reiſe Weinbeere gefunden, im Julio aber fiel ein ſtarker Reif und machte den Wein ganz ſauer."

*) Weck S. 527. Später die größeren Elbfluthen, welche die Brücke beſchädigten 1431 und 1432. S. Seite 116.

**) S. Müller's Annalen S. 8.

***) Hist. Landgrav. Thur. in Eccard. Hist. gen. Princ. Sax. S. 465.

†) Herm. Cornerus (Eccard. Corpus hist. med. aevi XVI. 1206.)

Verfolgung und Beſtrafung der Geißlerketzer erſt 1416 und beſchränkte ſich, wie andere andeuten, nicht bloß auf Thüringen und in's beſondere auf die Stadt Sangerhauſen, ſondern auf das ganze Gebiet der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, ſowie der Grafen von Schwarzburg im allgemeinen. Während der Ketzermeiſter Schönfeld ſich begnügt, die hartnäckigen Ketzer dem weltlichen Gerichte zu übergeben, die reuigen aber mit einer Buße abgefertigt habe, ſeien die Fürſten, ſo erzählt jener Chroniſt, weiter gegangen und hätten in ihrem Zorne über dieſes gefährliche Ketzerunweſen Halsſtarrige wie Bußfertige beiderlei Geſchlechts ergreifen und dem Flammentode übergeben und ſo an einem Tage gegen dreihundert verbrennen laſſen. Aus allem geht hervor, daß die Erſcheinung, die Verbreitung und Verfolgung dieſer Ketzer eine ziemlich allgemeine geweſen, die Secte ſelber aber ließ trotz ihrer Ausartungen, trotz der überſpannten Begriffe, die ſie von der mächtigen Bedeutung der Selbſtgeißelung hatte, deutlich genug erkennen, daß ſie in den hauptſächlichſten Lehren, womit ſie ſich von der Kirche ſchied, bereits von dem allerdings noch unverſtandenen Dämmerſchein einer nahenden, mächtig umgeſtaltenden Zeit geleitet wurde *). Vielleicht deutet eine Urkunde, die uns vom Jahre 1417 erhalten iſt, darauf hin, daß auch in Dresden ſolche heimliche Geißler exiſtirten und verfolgt und beſtraft wurden. Landgraf Friedrich der Jüngere erklärt nämlich, daß er ſeinen und ſeiner „Wirthin" d. i. Gattin, Schneidern, Heinrich und Chriſtian, um getreuer und langer Dienſte willen mit einem Hauſe in Dresden, in der Gaſſe, „die man nennet die Brudergaſſe gegenüber dem Barfüßerkloſter", beſchenkt habe und ihnen nun geſtatte, dieſes Haus „zu ihrer Nothdurft" an dem Pfarrer zu Kötzſchenbroda, Heinrich Karas, zu verkaufen. Dieſes Haus aber hatte vorher, ehe es jenen Hofſchneidern verliehen worden war, einer Frau, „die Thörſmyden genannt," gehört, welche, wie es in der Urkunde heißt, „ums Unglaubens willen" die Stadt Dresden hatte räumen müſſen, in Folge deſſen das Haus an den Landgrafen gefallen war **). Im Jahre

Vergl. Horn's Friedrich der Streitbare S. 359 und den Pirn. Mönch (Monken II) 1416.

*) S. Forſtemann's chriſtl. Geißlergeſellſchaften S. 165.

**) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 204.

1418 ſind auch die Zigeuner, „insgemein Tartarn oder Tatern genannt," zum erſtenmal in dieſem Lande erſchienen, „aber als ein loſes, diebiſch, verrätheriſch und untreues Volk, nicht geduldet, ſondern von einem Orte zum andern weiter fort und zurückgetrieben worden" *).

Es beginnen nun die Kämpfe gegen die Huſſiten, die in ihrem Verlaufe für den Wohlſtand der meißniſchen Länder von ſo traurigem Einfluß waren. Die innere Geſchichte Dresdens tritt vor dieſen Ereigniſſen für die nächſten Jahre wieder mehr in den Hintergrund und wir hören ſpäter nur von den Greueln und Verwüſtungen, welche bei den Einbrüchen der Huſſiten auch an unſrer Stadt und ihrem Gebiete verübt wurden. Friedrich der Streitbare war eine ſtarke Mauer für die Kirche gegen die huſſitiſche Lehre, wie für das Gebiet ſeines Hauſes und den Kaiſer in dieſem greuelvollſten aller Religions- und Bürgerkriege. Man hat ihn nicht mit Unrecht die rechte Hand des Kaiſers und die Geißel der Huſſiten genannt, und wenn er und die Seinen, wie Horn ſagt, auch keine Seide ſpannen und öfter den Kürzeren zogen, ſo blieb doch wenigſtens Meißen, ſo lange er das Schwert in der ſtreitbaren Hand führte, von jenen Drangſalen feindlicher Einfälle verſchont, unter welchen es nach ſeinem Tode allerdings doppelt ſchwer zu leiden hatte. Auch im eignen Lande fehlte es nicht an Regungen, welche der böhmiſchen religiöſen Erhebung ſich zuneigten, aber von Seiten der Fürſten wie des Clerus einer nicht minder eifrigen Bekämpfung und Verfolgung unterlagen. Zu den hervorragenderen Perſönlichkeiten, an welche ſich dieſe Erſcheinungen knüpften, gehört auch jener bekannte und gelehrte Peter von Dresden, „eines Bürgers Kind allhier," wie ihn Weck bezeichnet, „der dieſen Namen dem damaligen Brauche, die Leute nach ihrem Vaterlande zu nennen, verdankte." Er wirkte wahrſcheinlich von 1409—1414 als Schulmann, theils in Dresden, wo er Lehrer an der Schule bei der Kreuzkirche geweſen ſein ſoll **), theils in Chemnitz und Zwickau, bis er verſchiedener Religionspunkte wegen, zu welchen er ſich bekannte — er er-

*) Müller's Annalen S. 9.

**) Schöttgens: Diss. de antiquissimis literarum in terris Saxoniae fatis. (Opusc.)

klärte ſich gegen das Fegefeuer und für das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt — von dem Biſchof vertrieben, in Prag ſich niederließ, wo er „Huſſens fürnehmer Geſell und Gehülf," bis zu ſeinem wahrſcheinlich 1425 erfolgten Tode „mit ſammt Jacobello (von Mieß), Petro von Lawe und Petro von Maltitz die Keczrew fördern half," wie der pirnaiſche Mönch ſagt. Ja, wie es ſcheint, war er ſogar der Hauptvertreter der Lehre von dem Gebrauche des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt, die von ſeinem Freunde, dem Böhmen Jacob von Mieß, den er dafür zu begeiſtern gewußt, mit glücklichem Erfolge geprebigt und verbreitet wurde *).

Rachedurſtig und von fanatiſchem Eifer für die neue Lehre erfüllt, hatten ſich Huſſens Anhänger nach deſſen Flammentode unter dem alten Helden Johann von Trocznow geſammelt, der aus den ihm zuſtrömenden Haufen ein mächtiges, in ſeinen Wagenburgen unbeſiegbares Heer bildete und unter dem Namen Ziska bald der Schrecken ſeiner Feinde ward. König Wenzel war nach den erſten Gewaltthaten der Huſſiten (Erſtürmung des Rathhauſes in Prag am 30. Juni 1419) geſtorben und die Erbanſprüche, die jener Kaiſer Sigismund auf die erledigte böhmiſche Krone geltend machte, welchen Huß auf dem koſtnitzer Concil vergebens an ſeine Zuſicherung eines freien und ſicheren Geleites erinnert hatte, waren nicht geeignet

*) Vergl. Jac. Thomasius Diss. de Petro Dresdense § 88. Aen. Sylvius: Hist. Bohemiae S. 141. Weck ſagt S. 306 „im Jahre 1410 iſt berufen geweſen Petrus von Dresden." Wahrſcheinlich auf Grund dieſer Angabe läßt ihn Haſche (I. S. 416) 1410 geboren werden, aber auch 1425 ſchon wieder ſterben. Wie es ſcheint, war Peter ſchon bei der großen Auswanderung der Deutſchen von der Prager Univerſität (1409) mit nach Meißen gekommen. Man bezeichnet ihn als den Verfaſſer einiger Kirchengeſänge, die zum Theil nach der damals beliebten Weiſe aus halb lateiniſchen und halb deutſchen Verſen beſtanden und von welchen das bekannte Chriſtnachtlied: „in dulce jubilo, nun ſinget und ſeid froh" dem alten dresdner Geſangbuche angehörte. — Neben ihm wird noch ein anderer Dresdner Gelehrter, der Prediger-Mönch Johannes Melzer genannt, der als erſter zu Leipzig promovirter Doctor der Theologie, ſpäter in Schleſien und Polen für Aufrechthaltung der Kirchenzucht wirkte und theils ſelber mehres ſchrieb, theils den Biſchof Johann Hofmann, ehemaligen Rector der Prager Univerſität (ſt. 1451 auf dem Schloſſe zu Stolpen), in ſeinen gelehrten Arbeiten unterſtützte und nach dem pirnaiſchen Mönch 1446 in Dresden ſtarb.

den verheerenden Brand kirchlicher und nationaler Empörung zu beſchwichtigen oder eine Anarchie aufzuhalten, welche verbunden mit den abſcheulichſten Greueln, worin keine Partei zurückblieb, dem Kaiſer das ererbte Königreich fünfzehn Jahre lang ſtreitig machte. Sigismund war den Huſſiten gegenüber vorzugsweiſe auf den Beiſtand einiger deutſchen Reichsſtände angewieſen, und unter dieſen waren es gleich beim Beginn der Kämpfe namentlich die Wettiner, die Markgrafen von Meißen, Friedrich der Streitbare und Wilhelm und ihr Vetter, der Landgraf Friedrich von Thüringen, die ihn am thätigſten unterſtützten. So zogen im Juni des Jahres 1420 Friedrich der Streitbare und ſein Bruder mit Friedrich dem Friedfertigen an der Spitze eines Heeres nach Prag, um dem neuen König bei der Belagerung ſeiner Hauptſtadt Beiſtand zu leiſten. Die Größe des bei dieſer Gelegenheit vor Prag verſammelten Heeres wird auf 150,000 Mann angegeben *); welcher Antheil hiervon auf die Wettiner kam, iſt nicht genau angegeben; doch mag das Heer, das die Markgrafen dem Kaiſer zugeführt hatten, ziemlich bedeutend geweſen ſein. Ein Zeitgenoſſe **) erzählt, die Markgrafen hätten „mit drei Heeren von wohl 30,000 Pferden am Thiergarten gelegen," während die Freibergiſchen Annalen ***) berichten, daß Freiberg allein zweihundert ſeiner Bürger bei dieſer Belagerung gehabt hätte. Die Entſcheidung der gegen Prag beabſichtigten Unternehmung ſchien von einem erfolgreichen Angriff auf den Wittkowberg abzuhangen, auf welchem Ziska, der Prag zu Hilfe geeilt war, mit ſeinen beßten Kriegern ſich verſchanzt hatte. Dieſer Angriff wurde wahrſcheinlich ihrer überwiegenden Stärke wegen den Meißnern überlaſſen, die am 13. Juli (1420) auch wirklich nahe daran waren, einen glänzenden Sieg über den verſchanzten Feind zu gewinnen, als plötzlich durch die Hilfleiſtung der Bürger der Prager Neuſtadt der ſcheinbar errungene Sieg in eine Niederlage ſich verwandelte und die Meißner mit großem Verluſte von dem Berge zurückgeworfen wurden, der hiervon den Namen des Ziska-

*) Nach Windeck's Hiſtorie vom Kaiſer Sigismund (Menken: Script. I. 1130) nur 80,000. (Vergl. Laur. Byzynii Diarium belli Hussitici S. 167.)

**) S. Windeck a. a. O.

***) Moller S. 73.

berges erhielt. Dieſe Niederlage, für welche man ſich mit Verwüſtung faſt aller um Prag gelegenen Schlöſſer und Ortſchaften zu rächen ſuchte, mochte den Kaiſer überzeugen, daß an einen vollſtändigen Erfolg der Belagerung nicht zu denken war. Es gelang ihm wenigſtens, ſich (21. Juli) im Schloſſe des heiligen Wenceslaus im Beiſein der Markgrafen Friedrich und Wilhelm mit den gewöhnlichen Ceremonien zum König von Böhmen krönen zu laſſen, worauf er die Belagerung aufhob und den Befehl zum Rückzug gab, nachdem er kurz vorher (am Freitage vor Marien-Magdalenen-Tage), „als er in dem Felde vor Prag auf ſeinem Stuhle ſaß in ſeiner Majeſtät, geziert mit ſeiner und des heiligen römiſchen Reiches Kronen," die Markgrafen zu Meißen und Landgrafen in Thüringen in Anbetracht der großen Liebe und Treue, die ſie ihm „ufte und dicke getan, tegelichin tun und furbaß tun ſollen und mögen," mit all ihren Beſitzungen feierlichſt belehnt, in all ihren Privilegien beſtätigt und dadurch jene Prophezeiung erfüllt hatte, womit Friedrich der Streitbare am 12. Mai 1417 das koſtnitzer Concil verlaſſen, daß ihm der König, was er damals verweigerte — die ausnahmsloſe Belehnung mit den meißner Ländern und einigen eroberten böhmiſchen Orten — einſt im offnen Felde gewähren würde *). Hiermit war der erſte Act des aus den böhmiſchen Religionsſtreitigkeiten entſtandenen blutigen Drama's beendigt und die Wettiner zogen wieder heimwärts. Die Gefahr, von welcher Böhmens Nachbarländer nach dem erfolgloſen Feldzuge der meißniſchen Fürſten bedroht waren, nöthigte zu gemeinſchaftlichem Wirken, um die wilden Wogen der böhmiſchen Anarchie und die Rache der Huſſiten abzuwehren, ſowie zu verhindern, „daß die Ketzerei und der Unglaube, der leider in dem Königreich zu Böhmen auferſtanden, nicht auch in andere Lande einreiße." Zu einem Schutzbündniſſe dieſer Art vereinigten ſich (1421) Friedrich der Streitbare und Wilhelm und Friedrich der Friedfertige mit den Churfürſten Conrad zu Mainz, Otto von Trier, Dietrich zu Cöln und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein. Letztere erklären und geloben darin, daß ſie mit den Gebrüdern und Gevettern

*) Vergl. Horn's Friedrich der Streitbare. Cod. Dipl. Nr. 246 u. 247. Tylich's Chron. Misnense (Schannati Vindem. lit. Coll. II. 90).

Markgrafen zu Meißen und Landgrafen von Thüringen vereint und verbunden ſein wollten, ſolchem Unglauben zu widerſtehen und ihn zu tilgen, wo er ſich in ihren oder anderer Fürſten und Herren Länder oder Städten zeigen würde, alle diejenigen zu verfolgen, welche den Ketzern und Ungläubigen wiſſentlich beholfen ſein würden, und augenblicklich zur Hilfe bereit zu ſein, wenn die böhmiſchen Ketzer und Ungläubigen in Land und Herrſchaft der Mark- und Landgrafen oder anderer der Einigung angehörigen oder ihr noch beitretenden Herren einziehen und einfallen ſollten. Um ferner den Einflüſſen der Ketzerei gegenüber der eignen Unterthanen ſicherer zu ſein, wollte man jeden Bürger und Unterthan männlichen Geſchlechtes, der das zwölfte Jahr überſchritten, geloben und bei den Heiligen ſchwören laſſen, ſolcher Ketzerei und ſolchem Unglauben abgewandt zu bleiben und ſolche Ketzer und Ungläubige zu rügen und zu melden, wo ſie deren fänden *). Obgleich dieſes Bündniß, das 1424 erneuert wurde, vermuthen ließ, daß die Meißner nicht ſowohl auf einen Angriffskrieg als vielmehr nur auf eine Vertheidigung und Wahrung ihres Gebietes und ſeiner Gränzen bedacht ſein wollten, ſo finden wir trotzdem Friedrich den Streitbaren noch in demſelben Jahre (Auguſt 1421) abermals in Böhmen, wo er der ihm früher verpfändeten und von einer meißniſchen Beſatzung vertheidigten, aber von den Huſſiten hart bedrängten Stadt Brüx durch einen glänzenden Sieg über die Huſſiten Entſatz brachte, ohne weſentliche Unterſtützung von Seiten des Kaiſers und anderer Fürſten, dieſem den leitmeritzer Kreis unterwürfig machte, einige Orte beſetzte und dann gegen Ende Septembers ſich wieder zurückzog, nicht ohne auf's neue mächtig jenen Rachedurſt angefacht zu haben, der ſein Gebiet verheerte, als ſein kräftiger Arm es nicht mehr zu ſchützen vermochte. Vielleicht geſchah es, um ſeine Verdienſte, die er ſich durch ſein thatkräftiges Auftreten gegen die Huſſiten bereits um die Kirche erworben hatte, anzuerkennen und ſein Schwert auch für die Zukunft der Sache der Kirche zu erhalten, daß ihm gerade um dieſe Zeit (1421) der Papſt Martin V. ein Privilegium ertheilte, wodurch den Eingriffen der Kirche in die ſelbſtſtändige Juſtizhoheit der

*) S. Horn a. a. O. Nr. 251 und 287.

Wettiner die nöthig gewordenen und von Seiten der Fürsten wiederholt begehrten Schranken gesetzt wurden. Der genannte Papst verfügte nämlich (11. December 1421) auf besonderes Ansuchen des Markgrafen, daß von den markgräflichen Unterthanen, weder ganze Gemeinden noch einzelne Personen in bürgerlichen und peinlichen Sachen ungeachtet aller deßhalb vorhandenen apostolischen Briefe außerhalb ihrer Diöceſe vor Gericht geladen werden sollten, so lange sie erbötig wären, sich vor ihrem ordentlichen Richter zu stellen und dem Rechte Genüge zu thun, und daß ferner innerhalb des Markgrafenthums Meißens in rein weltlichen vor das fürstliche Forum gehörigen Sachen, Geldforderungen, Mobilien und Grundstücke betreffend, keine cessionsweise Uebergabe an die Geistlichkeit mehr stattfinden und dieselben nicht vor geistliche Gerichte gezogen werden sollten *). Der Inhalt dieser päpstlichen Decrete läßt die Verhältnisse und Mißbräuche deutlich genug erkennen, gegen welche sie den fürstlichen Gerechtsamen Schutz gewähren sollten.

War die Betheiligung des Kaisers und der anderen deutschen Fürsten an den ersten Kämpfen gegen die Hussiten nur eine theilweise gewesen, so schien im Jahre 1422 eine allgemeinere und kräftigere Thätigkeit sich entwickeln zu wollen, nachdem auf dem Nürnberger Reichsconvent dieses Jahres das gesammte Reich dem Kaiser nachdrücklichen Beistand zugesichert hatte und die von jedem Reichfürsten zu leistende Hilfe durch einen besonderen Anschlag bestimmt worden war. Auch die Wettiner, Friedrich der Streitbare, sein Bruder Wilhelm und Friedrich von Thüringen versprachen auf's neue ihren Beistand, aber erst nachdem ihnen für ihre dem Kaiser geleisteten Dienste durch schiedsrichterlichen Ausspruch der versammelten Churfürsten die Summe von 90,000 rheinischen Gulden zuerkannt und dafür verschiedene Städte, Schlösser, Klöster und Höfe unterpfändlich überlassen worden waren. Auch dieses Zugeständniß giebt einen Beweis von den ansehnlichen Opfern, welche schon bis hierher durch die böhmischen Wirren den Wettinern und ihrem Lande auferlegt worden waren. In Folge eines (1421) zwischen Friedrich dem Streitbaren und der Oberlausitz gegen

*) Horn a. a. O. Nr. 255 und 256.

den gemeinſamen Feind, die Huſſiten, abgeſchloſſenen Schutz- und Trutzbündniſſes, das mehrmals erneuert und bekräftigt wurde *), erſchienen um dieſe Zeit in Dresden lauſitziſche Truppen, um ſich dem Markgrafen zum Zuge nach Böhmen anzuſchließen. Aber auch die Unternehmungen dieſes Jahres hatten keinen günſtigeren Erfolg als die früheren, wohl aber fand der Kaiſer, wie erwähnt, bald nachher Gelegenheit, die treuen und trefflichen Dienſte, die Friedrich der Streitbare ihm und dem Reiche gegen die böhmiſchen Ketzer geleiſtet hatte, durch eine Verleihung zu belohnen, die allerdings geeignet war, ihn auch für die Zukunft auf gleiche aufopfernde Unterſtützung von Seiten dieſes treuen Bundesgenoſſen rechnen zu laſſen. Dem vorläufigen Lehnbriefe vom 6. Januar 1423, wodurch Friedrich der Streitbare das Herzogthum Sachſen und die Chur mit allem Zubehör erhielt, folgte am 1. Auguſt 1425 die feierliche Belehnung mit dieſer Chur und dem Herzogthume Sachſen, dem Erzmarſchallamte, der Pfalz Altſtädt, der Grafſchaft Brene und der Burggrafſchaft Magdeburg unter Ertheilung eines neuen Lehnbriefes zu Ofen, womit zugleich eine beſondere Beſtätigung (9. Auguſt) des neuen Churfürſten in allen dem Herzogthume Sachſen und der Chur zuſtändigen Herrlichkeiten, Rechten und Privilegien verbunden war **). Mit der Verleihung von 1423 hatte Friedrich der Streitbare das Privilegium erhalten, mit rothem Wachs zu ſiegeln; wichtiger als dieſes war das an demſelben Tage (23. März 1423) ertheilte Privilegium, nach welchem die churfürſtlichen Unterthanen nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden durften, ein Recht, das zwar den ſächſiſchen Churfürſten ſchon 1356 durch die goldene Bulle geſichert, aber durch fortwährende Eingriffe fremder Gerichte, insbeſondere der ſogenannten heiligen Vehme, der

*) 1426 mit den Sechsſtädten; S. Worb's neues Archiv zur Geſchichte Schleſiens und der Lauſitz I. 243; 1427 und 1428.

**) Die Lehnsurkunde (Albinus Meißn. Landchronik Tit. XVI. S. 212) bei Horn a. a. O. Nr. 308; Beſtätigungsbrief ebend. Nr. 309. Die feierliche Belehnung erfolgte in demſelben Jahre, wo Friedrich durch den Tod ſeines unverehelichten Bruders Wilhelm (ſt. 30. März zu Altenburg) in den Beſitz der denſelben zugehörigen oſterländiſchen Beſitzungen gelangt und durch die Geburt eines Sohnes, Wilhelm des Tapferen (geb. 30. April zu Meißen) erfreut worden war.

westphälischen Freigerichte beeinträchtigt worden war und um so mehr einer Erneuerung und Bestätigung bedurfte, je ernstlicher gerade um diese Zeit die Entwickelung einer selbstständigen Territorialgerichtsbarkeit durch die immer mehr um sich greifende Macht dieser heimlichen Gerichte gehemmt und beeinträchtigt wurde und je mehr Friedrich dem Streitbaren daran gelegen sein mochte, dieses Recht für sich und seine Nachfolger auch auf die wettinischen Länder ausgedehnt zu sehen, für deren Verfassung es von großem und bedeutenden Einfluß wurde *).

Friedrich der Streitbare war somit durch Erlangung der Chur der Gründer einer neuen Epoche des wettinischen Hauses geworden. Die sächsische Churwürde gab den wettinischen Ländern die ihrem Umfange und ihrer inneren Macht entsprechende Bedeutung nach außen hin und den meißnischen Fürsten einen Anspruch auf Erweiterung ihres politischen Ansehens, wie er wenigen deutschen Fürsten geboten war, so daß das hinsichtlich seines Umfanges allerdings nur wenig bedeutende Herzogthum Sachsen wohl ein Recht hatte, seinen Namen allmälig auf jene Länder überzutragen, welchen es durch seinen inneren Werth jene Bedeutung gebracht hatte. Aber die Opfer, womit Friedrich diesen neuen Aufschwung seines Hauses wenigstens zum Theil erkauft zu haben schien, hatten mit der Erlangung dieses Lohnes noch nicht ihre Endschaft erreicht; der Kaiser schien vielmehr von nun an mit um so größerer Zuversicht auf den opfermuthigen Beistand seines Bundesgenossen zu rechnen und ihm die ganze Last des Hussitenkrieges fast allein überlassen zu wollen. In unmittelbarer Verbindung mit der feierlichen Be-

*) „Privilegium de non evocando“ S. Weck S. 179; Horn a. a. O. Nr. 271. Die Macht der westphälischen Gerichte erhielt sich übrigens trotz dieses Privilegiums auch in den meißnischen Ländern bis zur Einführung des allgemeinen Landfriedens. Friedrich der Streitbare bestellte noch 1425 zwei Sachwalter (Heinrich Stapel und Dietrich Nyhus), welche, wenn die Fürsten und ihre Unterthanen vor die heimlichen Gerichte (zu Paderborn u. s. w.) geladen wurden, auf ihr Begehren dahin reiten und sie verantworten und mit Recht vertheidigen sollten (Horn a. a. O. Nr. 312), und 1450 war Friedrich des Streitbaren Sohn Herzog Wilhelm selber ein Freischöppe und mehre seiner bösen Räthe gehörten zu den „Wissenden.“

lehnung zu Ofen ſtand ein neuer zwiſchen Friedrich und Sigismund, ſowie deſſen Schwiegerſohne, dem Herzog Albrecht von Oeſtreich, abgeſchloſſener Vertrag, durch welchen man ſich zu neuen Unternehmungen und Maßregeln gegen die Huſſiten und zum Schutze der gegenſeitigen Länder verbindlich machte *). Aber die erneuten Anſtrengungen gegen die Huſſiten, die ſich nach Ziska's Tode unter der Leitung des Andreas Procopius um ſo mächtiger wieder geſchaart und vereinigt hatten, begannen mit einer neuen Niederlage bei Brüx (1425), in welcher die Meißner 4000 Mann, darunter acht Grafen, verloren haben ſollen. Noch unglücklichere Ereigniſſe brachten die Unternehmungen des folgenden Jahres. Während ſich Friedrich auf einer Reichsverſammlung zu Nürnberg befand, wo man die in ihrem Eifer zum Theil ſehr erkalteten anderen Reichsfürſten zu einem neuen Kriegszuge gegen die Huſſiten zu veranlaſſen ſuchte, hatten letztere, nachdem ſie mehre von den Meißnern beſetzte Orte, wie Leipa, Bilin und Töplitz, eingenommen und zerſtört hatten, am 6. Juni die dem Churfürſten (1423) verpfändete Stadt Auſſig belagert. Der Befehlshaber der meißniſchen Beſatzung, Caspar von Rechenberg, bat dringend um Entſatz und verkündete zugleich einen Einfall der Huſſiten in das meißner Land. Friedrichs beherzte Gemahlin, Katharina **), aus dem Geſchlechte der Welfen, die während ſeiner Abweſenheit die Regierung führte, ſäumte daher nicht, von Freiberg aus die Mannſchaften der wettiniſchen Länder zu den Waffen zu rufen, worauf ſich auf dem hierzu beſtimmten Sammelplatze bei Bobritz, unweit Freiberg, bald ein anſehnliches aus meißniſchen und thüringiſchen Rittern, Bürgern und ſtreitbaren Leuten beſtehendes Heer von 20 bis 30,000 Mann verſammelte. Auch Dresden hatte hierzu zwanzig Reiſſige, der meißner Biſchof zwanzig Reiter geſtellt und auch die Lauſitz folgte dem Aufrufe zum Schutze des Landes und ſchickte ihre Truppen über Radeberg und Dresden nach dem Sammelplatze bei Freiberg. Aber die Kampfluſt, welche das Heer beſeelte, ſchien die Vorſicht vergeſſen zu machen, zu welcher die weiſe Churfürſtin in der Anrede, womit ſie das Heer entlaſſen, dem muthigen und ſchlauen Feinde gegenüber

*) S. Horn a. a. O. Nr. 305 u. 306.

**) Vergl. Stichart's Gallerie der Sächſ. Fürſtinnen. Leipzig 1857.

ganz beſonders ermahnt hatte, denn kaum in der Nähe Auſſig's angelangt, begann man, ohne ſich nach dem weiten, Tag und Nacht fortgeſetzten Marſche einige Raſtzeit zu gönnen, ſogleich den Angriff, der am 15. Juni mit einer blutigen Niederlage endigte, in welcher, wie es heißt, 12,000 Deutſche ihren Tod fanden, darunter die Blüthe des meißniſchen und thüringiſchen Adels, wie Herren von Köckeritz, Schleinitz, Pflugk, Karlowitz, Schönfeld, ein Kaspar von Schönberg (auf Reinsberg) mit fünf Söhnen und endlich auch der junge Burggraf von Meißen, Heinrich II., der letzte Meinheringer, deſſen Burggrafſchaft hierauf Friedrich der Streitbare in Beſitz nahm, ohne jedoch die einer ſpäteren Zeit vorbehaltene Erledigung der Streitigkeiten zu erleben, die ſich alsbald in Folge jener Beſitznahme mit den vom Kaiſer belehnten Burggrafen aus dem Hauſe Plauen entſpannen *). Ein anderer Feldzug im nächſtfolgenden Jahre, zu welchem Churfürſten und Stände des Reiches auf einer Zuſammenkunft in Frankfurt den Plan entworfen hatten **), endete mit einer für den Churfürſten vielleicht nicht minder empfindlichen Niederlage bei Mieß, auch dießmal wahrſcheinlich weſentlich herbeigeführt durch den Mangel an ausreichender Unterſtützung der übrigen deutſchen Herren und Heere. So finden wir das meißner Land während dieſer Zeit als Schauplatz fortwährender Rüſtungen und Aufregungen, aus welchen kaum eine einzige das innere Leben unſrer Stadt bezeichnende Nachricht auftaucht.

Aber nachdem Friedrich der Streitbare auf dieſe Weiſe faſt allein den Kampf gegen die fanatiſchen Huſſiten muthig und ausdauernd, aber nicht eben mit Glück fortgeführt und wenigſtens dadurch, daß er ſie in ihrem eignen Lande beſchäftigt, ſein eigenes Gebiet gegen ihre verheerenden Einfälle geſchützt hatte, ſchloß er, vielleicht durch den Schmerz über die Erfolgloſigkeit ſeiner opferreichen Unternehmungen vor der Zeit in ſeiner Kraft gebrochen, am 4. Januar 1428 auf dem Schloſſe

*) Ueber die Verſchiedenheit der Angaben hinſichtlich des erwähnten Feldzuges S. Horn's Friedrich der Streitbare S. 521 flg. Ueber den Streit hinſichtlich des Burggrafenthums Meißens: Märker's Geſchichte des Burggrafenthums S. 89 und 90; S. 320 flg. Urk. 145; Weiße's Churſächſ. Geſchichte II. S. 286 flg.

**) Windeck a. a. O. (Menken I.) S. 1199.

zu Altenburg ſeine Augen. Mit prophetiſchem Blicke die Kämpfe und Wirren vorausſehend, womit ſein Haus und Land von außen und innen bedroht war, hatte er kurz vor ſeinem letzten Athemzuge ſeine Söhne an ſein Lager beſchieden und mit eindringlichen Worten zum Frieden und zur Eintracht ermahnt, damit zugleich bekundend, daß er ſelber vom Geiſte des Friedens und der Eintracht beſeelt nicht durch ſeine Gemüthsart, ſondern nur durch die Bedrängniß der Zeitverhältniſſe zu den Kämpfen veranlaßt worden war, die ihm den Namen des Streitbaren erworben hatten. „Laſſet es eure Sorge ſein," waren ſeine Worte, „daß das Vaterland bei Frieden erhalten werde und ſolches wird, wie ich mich berede, leicht geſchehen können, wenn ihr in der Furcht Gottes, auch in brüderlicher Eintracht und Liebe lebet, die Unterthanen treulich ſchützet und ihr Beßtes fördert. Gedenket an Markgraf Friedrich mit der gebiſſenen Wange, welcher zwar gegen drei Kaiſer gekriegt, aber allein um Land und Leute zu beſchirmen. Unſre Vorfahren hatten wenig Nutzen von den vielen Kriegen, die ſie führen mußten. Was aber ein muthwilliges Kriegerheben für Schaden einführe, ſolches iſt aus Landgrafs Albrecht Beiſpiel zu erſehen. Darum ermahne ich euch nochmals ernſtlich, daß ihr ſollet einträchtig ſein, einer dem anderen nachgeben und vergeben. Dieſes wird euch eine Mauer ſein wider allen feindlichen Ueberzug, der nicht ferne von euch iſt." Seine Mahnungen wurden bald vergeſſen und die Folgen rechtfertigten die prophetiſche Ahnung, welche ihm jene Worte eingegeben haben mochte. Er fand ſeine letzte Ruheſtätte in der 1425 von ihm ſelber erbauten Fürſtenkapelle des meißner Domes *). Von Friedrichs jugendlichen Söhnen übernahm der älteſte, Friedrich (der Sanftmüthige), geboren 1412 (nach anderen 1411), alſo erſt ſechzehn Jahre alt, die Chur und den Churkreis und regierte in den übrigen vom Vater ererbten Gebieten mit ſeinen jüngeren Brüdern

*) In der Beſorgniß, daß die Huſſiten bei einem zu befürchtenden Einfalle die Aſche ihres mächtigſten Feindes und Gegners entweihen möchten, wurde ſeine Grabſtätte erſt ſpäter, als die huſſitiſchen Wirren überſtanden waren, durch ſeinen Sohn und Nachfolger in der Chur mit einem Grabmahle geziert. Vergl. Ebert: der Dom zu Meißen mit einem Vorwort von Klemm (Meißen 1835) S. 85 flg.; Urſinus Beſchreibung der Domkirche zu Meißen S. 27; Horn a. a. O. S. 587 flg.

Sigismund, Heinrich und Wilhelm, gemeinschaftlich. Von Dresden aus bestätigt er schon am 20. Januar (1428) durch einen Begnadigungsbrief die Mannschaft der Chur Sachsen in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten und am 18. Mai empfängt er mit seinen drei Brüdern vom Kaiser Sigismund die Lehn über die Chur und die anderen ererbten Fürstenthümer *).

Selbst die vom Vater auf seinem Sterbebette empfohlene Eintracht hätte bei so jugendlichen Kräften vielleicht nicht jene Mauer bilden können, welche die drohenden feindlichen Ueberzüge abhalten sollte. Die Schutzwehr der meißnischen Länder gegen die verheerenden Einfälle der Hussiten war mit Friedrich dem Streitbaren gefallen und schon im Jahre 1429 wälzten sich die hussitischen Schaaren unter Anführung des Procopius Rasus verheerend, plündernd und mordend über die Gränzen des meißnischen Landes, um hier die ihnen zum Handwerk gewordene Kriegsbeschäftigung und die Beute zu suchen, die das eigene erschöpfte Vaterland kaum noch zu bieten vermochte. Sie kamen zunächst über Graupen in die Gegend zwischen Dippoldiswalda und Pirna. Letzteres widerstand zwar nebst seiner Feste ihren Angriffen, desto schlimmeres Loos aber traf die meisten Ortschaften längs der ganzen Elbgegend von hier bis Magdeburg, wo endlich der Erzbischof Günther von Magdeburg mit einem ansehnlichen Heere ihrem weiteren Vordringen ein Ziel setzte. Bis hierher von Dresden abwärts hatten sie ihren Weg überall mit Trümmern, Brandstätten und Haufen von Erschlagenen bezeichnet. Wahrscheinlich war es auf dem Verwüstungszuge nach Magdeburg das linke Elbufer, das vorzugsweise heimgesucht wurde. Auch die Vorstädte Neudresdens (Altstadt) scheinen bei dieser Gelegenheit schwer gelitten zu haben, denn im Jahre 1432 überläßt Landgraf Friedrich der Friedfertige den Spittel seiner Stadt Dresden, an der Elbe gelegen, den „die verdammten Ketzer verbrannt und in den Grund verderbt hatten und der nun in das dritte Jahr solches Verderbnisses halber wüste und ungebaut gelegen," auf zehn Jahre den ehrsamen Bürgermeistern, Rathmännern und Bürgern der Stadt Dresden, damit diese genannten Spittel bauten und wieder aufbrächten, der Zeit einen Spittelmeister darüber setzten und

*) S. Müller's Annales S. 14 und 15.

ihn verweſen und beſtellen ließen, unbeſchadet der Anſprüche des Landgrafen, ſeiner Erben und Nachkommen. Daſſelbe geſchah gleichzeitig und durch dieſelbe Urkunde, die Friedrich der Friedfertige (am Freitage nach Mariä Empfängnißtage) zu Dresden ausfertigte, mit dem Brückenamte „von wegen der Kirchen des heiligen Crucis," weil das „große Gewaſſer" des Jahres 1432 an den Gewölben der Brücke großen Schaden angerichtet hatte und weil „ſolche Ampte beide" (Brückenamt und Spital), wie der Landgraf mit ſeinem Rathe erkannt und betrachtet hatte, ohne Hilfe des Rathes und der Stadt Dresden nicht wohl konnten wieder gebaut und aufgebracht werden *). Wenn mit dieſem Spittel, wie gewöhnlich angenommen wird, wirklich das Materni-Hospital gemeint iſt, ſo tritt dieſe Uebergabe an den Rath allerdings in einen ſchwer zu löſenden Widerſpruch mit der bereits (S. 168) berührten Urkunde, aus welcher ſich ergab, daß das Materni-Hospital bereits 1329 vom Kloſter Seußlitz an den dresdner Rath übergegangen war. Eben ſo wenig ſcheint der Inhalt einer anderen Urkunde von demſelben Jahre (1432), in welcher Biſchof Johannes von Meißen einen Andreas Langen, meißniſchen Vicar und Rector der Kapelle oder des Altars St. Materni im Hospital zu Dresden, außerhalb der Mauern und bei der Kirche der heiligen Jungfrau, in ſeinen Einkünften beſtätigt **), mit jenem Spitale in Ein-

*) Das Original der Urkunde befindet ſich im Rathsarchiv; in Haſche's Urkundenbuch S. 221. Es wird in dieſer Urkunde vom Jahre 1432 zum erſtenmal des Brückenamtes als ſolchen erwähnt, während in den früheren hierauf bezüglichen Documenten immer nur von „Brückenmeiſtern" die Rede iſt, in deren Hand ſich natürlicher Weiſe die Verwaltung des ſogenannten Brückenamtes befand. Der Ausdruck „geiſtliches Brückenamt" iſt neueren Urſprungs und ſtammt erſt aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Hinſichtlich der Brücke ſagt Weck S. 527: „Anno 1432 hat ſich im Sommer, von langwierigem Regen, abermahls die Elbe ergoſſen, daß ſie zu Neudresden das Elbthor erreichet, ein großer Strom hinter und durch Altdresden gangen, wodurch großer Schaden an Häuſern und Gebäuden geſchehen, und haben die ſtarken Klötzer und Bäume, ſo auf dem Waſſer am Tage Mariä Magdalenä geſchwommen kommen, abermahls an der ſteinernen Brücke einen Schwibbogen eingeſtoßen."

**) Die Einkünfte beſtanden in einem beim dresdner Rathhauſe zu erhebenden Schock Groſchen, wovon jedoch der Altariſt den Armen des Spitals, das alſo bewohnt war, jährlich dreißig Groſchen in zwei Ter-

klang zu bringen sein, welchen der Landgraf in seiner Urkunde als wüste und ungebaut bezeichnet. Auch die vom Landgrafen dem Rathe ertheilte Weisung und Befugniß einen Brückenmeister zur Aufhelfung und Verwaltung des Brückenamtes einzusetzen, dürfte nicht recht erklärlich erscheinen, nachdem wir gehört haben, daß bereits 1311 ein, wie es scheint, dem Rathscollegium angehöriger und aus dessen Mitte erwählter Brückenmeister vorkommt *). Erklärlich wird dieser scheinbare Widerspruch durch die Voraussetzung, daß obgleich seit den ältesten Zeiten die Wahl des Brückenmeisters aus der Mitte des Magistrats geschehen zu sein scheint, die Wahl selber nur nach Ermessen und unter besonderer Genehmigung des Regenten erfolgen konnte und daß die Verwaltung des Brückenamtes unter landesherrlicher Oberaufsicht stand. Aehnlich mochte es sich mit dem Spittelamt oder dessen Verwalter verhalten, so daß sich wie bei der gesammten magistratlichen Verwaltung auch in dieser Beziehung eine landesfürstliche unmittelbare Oberleitung und Oberaufsicht immerhin annehmen läßt, auch wenn das Materni-Hospital schon 1329 an den Rath übergegangen war. Geschah doch die Verleihung des Rechtes, zehn Jahre lang „Spittelmeister und Brückenmeister setzen und entsetzen zu können," ausdrücklich mit Vorbehalt der Dienste die der Landesfürst „bisher daran gehabt und noch daran hatte." Wie und mit welchen Mitteln Rath und Stadt der mit dieser Verleihung verbundenen Bedingung, nämlich der Wiederaufbauung von

---

minen abzugeben hatte. Vergl. Hasche's Urkundenbuch S. 238 (das Original soll nicht vorhanden sein). Ueber „das Capellichen fürm Frauenthore im Spital St. Materni" vergl. Weck S. 280.

*) S. Seite 108, wo erwähnt ist, daß in der dort angeführten Urkunde eines Brückenmeisters (Hermann Plankenwalde) zuerst gedacht werde. Nach einer neuaufgefundenen Urkunde des Rathsarchivs kommt jedoch ein solcher magister pontis Namens Symon schon 1303 vor. Dieselbe Urkunde nennt zugleich Theodicus Biner als Bürgermeister (magister civium). Laut dieser Urkunde (gegeben zu Dresden 1303) schenkte der Markgraf der größeren Brücke zu Dresden zu Ehren Gottes und der Mutter Mariä das Eigenthum eines Ackers beim Dorfe „Stinc", aber mit der Bedingung, daß seinem treuen Diener und Tischhüter Namens Peroldus und dessen Erben dieser Acker von besagter Brücke wieder zum erblichen Besitz überlassen werde, gegen einen jährlichen Zins von zwei Talenten oder zwei Pfund Wachs an die Brücke.

Spittel und Brücke nachkamen, darüber fehlt es an Auskunft; eben ſo wenig erfahren wir, wie nach Ablauf der zehn Jahre die Verwaltungsverhältniſſe des Brückenamtes ſich zunächſt wieder geſtaltet haben. Doch wird ſich aus mehren ſpäter zu erwähnenden Urkunden ergeben, daß das dem Rathe ertheilte Recht, den Brückenmeiſter einzuſetzen, allmälig wieder auf den Landesherrn übergegangen ſein mochte *). Mögen ſich nach dem Obenerwähnten Zweifel erheben, ob der verwüſtete und zerſtörte Spittel das Materni-Hospital geweſen ſei, ſo geht doch aus der Urkunde zur Genüge hervor, daß Dresden unter den Einfällen der Huſſiten ſchwer genug gelitten haben mochte; noch härter aber war ohne Zweifel das Loos, das die offnen Ortſchaften und Dörfer der ganzen dresdner Pflege traf. Es wird darunter beſonders Oſtra genannt, das mehr als dreißig Jahre ſpäter noch wüſte lag, wie eine Nachricht vom Jahre 1468 bekundet, in welcher es von Oſtra heißt, daß es der Kapelle auf der Brücke gehöre, aber jetzt wüſte ſei **). Ueberall plündernd und brandſchatzend weiter an der Elbe hinunterziehend, verſchütteten die Huſſiten die ſcharfenberger Bergwerke, brannten Rieſa, Strehla, Belgern und die Vorſtädte von Torgau nieder und gingen endlich, bei Magdeburg aufgehalten, über die Elbe, um mit gleichen Verwüſtungen die Mark Brandenburg heimzuſuchen, „und als ſie in der gemeinen Woche," ſo erzählt Weck, „auf lauſitzer Seite nach Hauſe gekehret, haben ſie ſich auf Altdresden gewendet, das erſt vor wenigen Jahren eine Stadt zu werden angefangen und jetzo allererſt recht zum Aufnehmen kam" — aber ein offener Ort und nicht wie Neudresden befeſtigt war — „und die Stadt angezündet und ausgeplündert." Das Auguſtiner-Eremitenkloſter theilte das Schickſal der Stadt. Die reiche Beute, welche die Huſſiten heimbrachten, veranlaßte ſchon im nächſtfolgenden Jahre (1430) einen zweiten noch furchtbareren Einfall in die wettiniſchen Länder. Procopius ſtand

*) Das Recht der ſelbſtſtändigen Verwaltung des Materni-Hospitals, „des Spitals vor der Stadt bei unſrer lieben Frauenkirche," durch einen vom Rathe einzuſetzenden Spitalmeiſter erhielt der Rath ſchon 1466 durch Ernſt und Albrecht auf's neue zugeſichert. S. Haſche's Urkundenbuch S. 301.

**) Schöttgen: Dipl. Nachleſe VII. S. 414. Bezieht ſich wahrſcheinlich auf jenes Kleinoſtra, wo Günther Wolf 1305 der genannten Kapelle eine Stiftung machte. S. Seite 106.

dießmal an der Spitze eines Heeres, das nach einigen Geſchichtsſchreibern 20,000 Reiter, 25,000 Mann Fußvolk und 2000 Heerwagen, nach anderen 70,000 Mann und noch mehr gezählt haben ſoll. Mit ihren Heerwagen, die mit Ketten und Schlöſſern verſehen waren, bildeten ſie im freien Felde ihre faſt unüberwindlichen Wagenburgen. Auch dießmal nahmen ſie ihren Weg über Dresden. Am 29. September waren ſie wieder um und in Altdresden gelagert, der kaum wieder aufgebauten Stadt abermals großen Schaden zufügend. Zum Glück kam dießmal Friedrich der Sanftmüthige, der mit ſeinem Vetter, Friedrich dem Friedfertigen, dem Herrn von Dresden im Kriegsbündniß gegen die Böhmen ſtand, noch früh genug mit einigen Truppen herbei, um die Stadt, in welcher ſich die Huſſiten, wie es ſchien feſtſetzen wollten, vor abermaligem gänzlichen Verderben zu bewahren. Er ließ von Neudresden aus bei Nacht einige große Geſchützſtücke auf die Brücke und den damals am Ende derſelben zwiſchen Alt- und Neudresden befindlichen Thurm bringen und unaufhörlich unter die Feinde Feuer geben *). Da aber die Huſſiten trotzdem nicht weichen wollten und der Churfürſt Kunde erlangt hatte, daß ihre Anführer in der altdresdner, nicht weit von dem Brückenthurme gelegenen Badeſtube gelagert waren, ſo wurde dieſe durch den Büchſenmeiſter Hans Gunſtadt mittels eingeworfenen Feuers in Brand geſteckt, ſo daß die Feinde endlich weichen und die Stadt verlaſſen mußten **). So wurde Dresden dießmal gerettet, deſto ſchlimmeres Schickſal traf die anderen Gegenden und Orte, welche die Huſſiten auf dieſem ihrem zweiten Zuge berührten. Von Dresden aus zogen ſie die Elbe abwärts, verwüſteten die Weinberge der Löſſnitz und ſteckten Kötzſchenbroda in Brand, nachdem ſie, wie Weck ſagt, den jungen Wein ausgeſoffen und was ſie nicht genießen gekonnt, in die Keller hatten laufen laſſen. Dann wurden die Städte Mügeln, Döbeln, Oſchatz und Dahlen und viele der umliegenden Ortſchaften verbrannt und verwüſtet; bei Grimma ſiegten die Huſſiten über eine ſächſiſche Heeresabtheilung, die ein Johann von Polenz befehligte, und nachdem Friedrich der Sanftmüthige vergeblich ſich bemüht hatte, durch eine

*) S. Seite 108.

**) S. Weck S. 486.

mit dem Churfürſten von Brandenburg und anderen Reichsſtänden zu Leipzig abgehaltene Verſammlung einen kräftigen Widerſtand zu ſchaffen, wälzten ſich die beuteburſtigen wilden Schaaren mit gleichen Verheerungen durch das Oſter- und Pleißnerland, verwüſteten dann die bedeutendſten Städte des Voigtlandes, drangen in Franken und Baiern ein und führten endlich ihre reiche Beute, wie es heißt, auf dreitauſend Wagen heimwärts *). Viele der ehemals blühenden Ortſchaften, welche den huſſitiſchen Greueln als Opfer erlagen, ſind nie wieder erſtanden und mit ihren Fluren als ſogenannte wüſte Marken zu benachbarten hierdurch vergrößerten Dörfern geſchlagen worden. Endlich rückte im nächſtfolgenden Jahre (1431) ein ſeiner Zahl nach ſehr bedeutendes Heer von 80,000 (nach anderen 130,000) Mann unter dem Oberbefehle des Markgrafen von Brandenburg in Böhmen ein, um die Huſſiten auf's neue in ihrem eignen Lande anzugreifen. Auch Churfürſt Friedrich von Sachſen und ſein Vetter Friedrich der Friedfertige hatten ſich angeſchloſſen; es war eine der ſtärkſten Reichsarmeen, welche in dieſem Kriege ausgeſendet worden waren, trotzdem ſuchte ſie (14. Auguſt) ihr Heil in der Flucht, als der gefürchtete Procop mit ſeinen Schaaren heranrückte **). Die Streifzüge der Huſſiten nach außen dauerten demnach fort, bis der Vertrag von Iglau (5. Juli 1436), durch welchen Sigismund zum Beſitz von Böhmen gelangte, dieſem furchtbaren Krieg ein Ende machte; doch ſcheinen die ſächſiſchen Länder ſeit dem letzten verheerenden Einfall von den Huſſiten verſchont geblieben zu ſein. Wahrſcheinlich boten ſie den raubluſtigen Schaaren nach den vorhergegangenen Plünderungen und Verwüſtungen keine hinreichend lockende Beute mehr. Das Land war erſchöpft und verarmt und die drohende Gefahr neuer verheerender Einfälle

*) Pelzel's Geſchichte von Böhmen S. 258; Math. Döring Continuatio Chron. Engelhusii (Menken III) S. 5. Uebrigens ſoll bei dieſem Kriegszuge der Huſſiten der Churfürſt Friedrich von Brandenburg mit mehren dem Churfürſten von Sachſen zugeführten Hilfstruppen am Colmberge bei Oſchatz geſtanden haben, aber von einem aus 8000 Mann beſtehenden huſſitiſchen Heerhaufen nach einer mörderiſchen Schlacht zurückgeworfen worden ſein. Eine wüſte Mark bei Oſchatz, angeblich die Stätte dieſer Schlacht, heißt noch jetzt die „Schlachtbank."

**) Windeck a. a. O. S. 1238.

noch nicht beseitigt. Vielleicht waren es vorzugsweise diese Umstände, welche Friedrich den Friedfertigen 1433 veranlaßten, seinen Antheil an der Mark Meißen, der allerdings von jenen Gefahren am nächsten bedroht war, mit den Schlössern und Städten Dresden, Hayn, Radeberg, Pirna u. s. w. seinen jüngeren Vettern, Friedrich dem Sanftmüthigen und Sigismund für 15,000 rheinische Gulden wiederkäuflich abzutreten, nachdem er schon 1414 seinen halben Theil an Schloß und Stadt Meißen, das bekanntlich bei den Theilungstractaten von 1407 und 1410 zum gemeinschaftlichen Besitz ausgesetzt geblieben war, für 14,000 rheinische Gulden auf Wiedereinlösung an Friedrich den Streitbaren abgetreten hatte *). Der Landgraf mochte sich nach den bitteren Erfahrungen der letzten Jahre außer Stande fühlen, ähnlichen Ereignissen in Zukunft entgegenzutreten. Schon länger vorher, im Jahre 1431 (am Freitage St. Michaelisabend) hatten Friedrich und Sigismund für sich und ihre Brüder in einer besonderen in Dresden ausgefertigten Urkunde den Grafen, Herren der Ritterschaft, den Mannen und Städten gelobt, „sie jetzund vor und nach ihres Vetters des Herrn Friedrichs Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen Tode, den Gott lange friste, bei allen Rechten, Ehren, Freiheiten, Würden, Gewohnheiten und altem Herkommen zu lassen," indem sie erklärten, daß ihr genannter Vetter sie zur Erbhuldigung habe kommen lassen und ihnen hierauf alle Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte eine rechte Erbhuldigung gethan hätten. Eine ähnliche, aber die Stadt Dresden insbesondere betreffende Urkunde von demselben Jahre („am Martinstage des heiligen Bischofs") findet sich vom Landgrafen Ludwig von Hessen vor. Sie erfolgte bei der in dem genannten Jahre (am 22. October zu Rotenburg an der Fulda) erneuerten

*) „Sloß Mießen und Mannschaften," heißt es in der Urkunde (Weimar Donnerstag nach Reminisc. 1414), „lehne geistlich und wellichen mit zcinsen weylden willbanen fischerien holzcern wassern tychen mulen, wyngarten dinsten pflichten gerichten eren wirden rechten gewonheiten und allen synen zcubehörungen nichts ausgenommen u. s. w." Den Wald „Friedewalt" genannt, wollte sich jedoch der Landgraf unverkauft vorbehalten, doch sollten sein Vetter Friedrich der Streitbare und seine Erben daraus „Brennholz und Weinpfähle so viel sie bedursten," entnehmen können, „nach anewysunge vnsres Fursters." S. Horn a. a. O. S. 794.

Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen *). „Im Jahre 1431 **) zog Friedrich der Sanftmüthige nach Heſſen und erneuerte allda mit Landgraf Ludwigen die Erbverbrüderung, ließen ſich insgeſammt die heſſiſchen Landſtände huldigen und nahmen den Landgrafen mit ſich zurück; der empfing hingegen von den Thüringern, Meißnern und Oſterländern die Erbhuldung." Auch von dem weiſen Bürgermeiſter und Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt Dresden wurde bei dieſer Gelegenheit dem heſſiſchen Landgrafen „eine rechte Erbhuldung" gethan, „von Geheiße wegen der hochgebornen Fürſten, Herrn Friedrichs, Herrn Sigismunds, Herrn Heinrichs, Herrn Wilhelms, Gebrüder, Herzoge zu Sachſen, und Herrn Friedrichs ihres Vetters, Landgrafen in Thüringen," und der heſſiſche Landgraf verſpricht dagegen der Stadt in ſeinem Revers, für den Fall, daß ſie an ihn oder an ſeine Erben fallen ſollte, ſie bei all ihren Rechten, Ehren, Würden, Gewohnheiten u. ſ. w. zu laſſen und getreulich dabei behalten zu wollen ***).

Die Veräußerung von 1433, durch welche Friedrichs des Friedfertigen Antheil an der Mark Meißen an ſeine oſterländiſchen Stammgenoſſen überging, wurde in Dresden abgeſchloſſen, wo die Fürſten zu dieſem Zwecke zuſammengekommen waren. Friedrich der Friedfertige wird ſeitdem wenig mehr genannt, ehe wir ihn jedoch verlaſſen, um uns den neuen Herren des dresdner Gebietes zuzuwenden, mögen zunächſt noch einige, Dresden insbeſondere betreffende Nachrichten Erwähnung finden, die uns aus der letzten Zeit ſeiner Regierung bis zum Jahre 1433 überliefert worden ſind. Eine Urkunde vom Jahre 1429, von Friedrich dem Friedfertigen zu Dresden ausgefertigt, gibt uns Kunde von einer Brüderſchaft unſrer lieben Frauenmeſſe in der Kapelle zum heiligen Kreuz, welcher ein Caspar Thannberg, zu Weißtropp geſeſſen, ein Schock ſchildechter Groſchen jährlichen Zinſes von vier Bauern in „Birckechte" (Birkicht im Plauenſchen Grunde) zahlbar, auf Wiederkauf verkauft hatte, was der Landgraf genehmigt und beſtätigt †). In dem-

*) Erneuerung der Erbverbrüderung zwiſchen beiden Ländern vom 9. Juni 1373; Weiße's Churſ. Geſch. II. S. 101.

**) Nicht 1421 wie Weck S. 119 ſagt.

***) Beide Urkunden von 1431 im Rathsarchiv.

†) S. Haſche's Urkundenbuch S. 220.

ſelben Jahre, am 1. October, wurde zu Dresden der bekannte Andreas Proles geboren, der als Vorgänger des Dr. Johann Staupitz, des Freundes Luthers, über vierzig Jahre das Vicariat der deutſchen Provinz des Auguſtiner-Ordens verwaltete und wegen ſeiner Freimüthigkeit in den Kirchenbann fiel. Er war ein ſehr beliebter Prediger und ſoll in Dresden oft an einem Tage in drei Kirchen gepredigt haben *). Beim folgenden Jahre (1430) berichtet der pirnaiſche Mönch von einer abermaligen Judenverfolgung. Die allgemeine Noth und Bedrängniß, welche die Huſſiten mit ihren Verheerungen und der Kampf gegen ſie über das Land gebracht hatten, ſcheint den Blick des Volkes abermals auf die Juden als diejenigen gelenkt zu haben, die man als Verräther in ſeiner Mitte gehegt hatte. Man beſchuldigte ſie, es heimlich mit den Huſſiten gehalten und durch allerlei andere Untreue das allgemeine Elend gefördert zu haben, und vertrieb ſie, wie es heißt, für immer aus der Stadt **). Nach der „Abſchaffung" der Juden, wie Weck ſich ausdrückt, wurde ihre Synagoge, auf dem Platze gelegen der noch heute den Namen Jüdenhof führt, in ein Brauhaus verwandelt, das endlich verſchwand, als Chriſtian I. (1586) das Stallgebäude aufführen ließ ***). Aber es ſcheint dieſe „Abſchaffung" der Juden nur eine locale und beſchränkte geweſen zu ſein, wenn ſie wirklich in die oben angegebene Zeit fiel, denn eine Urkunde vom Jahre 1431 gibt uns Nachricht von einem Juden Jordan zu Dresden, der ſogar als Grundbeſitzer auftritt. Das Document enthält die landesherrliche Beſtätigung eines Kaufes, das Dorf Podenbroſe betreffend, mit drittehalb Schock jährlichen Zinſes, das Jordan, den Landgraf Friedrich „ſeinen Juden" nennt, einem Vincentius Bußmann zu Dresden „mit allen Rechten von Schulden wegen" abgeklagt und er-

*) Seine Predigten erſchienen vom neudresdner Pleban Peter Sylvius herausgegeben 1530 zu Dresden in Druck. Seine Lebensbeſchreibung lieferte: Schöttgen (Dresden 1734).

**) Nach Menken vielleicht richtiger erſt 1432.

***) Weck S. 79; Hilſcher's Etwas zur Kirchenhiſtorie Altdresdens; Dresdner gel. Anzeiger 1762. 34. Hſt. Die Fraungaſſe hieß in früherer Zeit die Judengaſſe und der Jüdenhof hat, ſeinem Namensurſprung getreu, den Juden bis in die neueſte Zeit als Markt gedient.

ſtanden und dann den ehrſamen Meiſter Nicolaus Tirmann und Peter Zeuzcke, Bürgern zu Dresden auf Wiederkauf abgetreten hatte *).

Dresden und ſein Gebiet war ſomit durch Friedrich des Friedfertigen Veräußerung mit demjenigen Theile der wettiniſchen Länder vereinigt worden, welche Friedrich des Streitbaren jugendliche Söhne gemeinſchaftlich regierten. Der Zuſtand, in welchem ſich das Land und die Stadt befanden, war in Folge der letzten furchtbaren Ereigniſſe jedenfalls kaum ein erfreulicher. Die Chroniſten berichten von einer großen Theuerung, die wahrſcheinlich ſchon vor dem Jahre 1434, bei welchem ſie angegeben wird, begann und vier Jahre anhielt. Der Scheffel Korn, deſſen gewöhnlicher Preis damals vier Groſchen war, koſtete dreißig bis ſechsunddreißig Groſchen, ein Preis, den Weck auch noch beim Jahre 1444 angibt, obgleich inzwiſchen dieſer Zeit, beim Jahre 1441 andere wieder von einer ſehr wohlfeilen Zeit berichten, in welcher man dreizehn Scheffel Korn oder ſechszehn Scheffel Hafer mit einem meißniſchen Gulden bezahlt haben ſoll. Wie die Bewohner des platten Landes, die unter den huſſitiſchen Raubzügen zunächſt und am meiſten gelitten hatten, ſo waren auch die Städter zum großen Theil verarmt und gleich das erſte Jahr der gemeinſamen Regierung der genannten Fürſten bringt uns ein Zeugniß, daß auch Dresden beſonderer Vergünſtigungen bedurfte, um ſich, nachdem der Frieden zurückgekehrt zu ſein ſchien, von den Nachwirkungen ſchwerer Zeiten wieder etwas zu erholen. Friedrich und Sigismund gaben nämlich von Rochlitz aus an dem Tage nach Galli 1434 „umb gemeines Nutzes des Armuths und unſrer Stadt zu Dresden Beſten und Beſſerung willen," der Stadt die Erlaubniß, vom Tage des Briefes an ein ganz Jahr lang in jeder Woche einen Tag, der ihr am bequemſten ſchiene, einen freien Markt zu

*) S. Haſche's Urkundenbuch S. 234. Die Bürger Tirmann und Zeuzcke gehörten zum Rathscollegium. Sie beſtätigen im nächſtfolgenden Jahre, mit Paul Geydeler, Bürgermeiſter, Hans und Nicel Münzmeiſter u. a. die letztwillige Verfügung einer Ilſe Semfftelebyne, welche „mit Heinrich Abunde anders Thamover genannt," vor Gericht und gehegter Bank erſchienen war und ihm ihre ganze Habe, beſonders aber die Schuld, womit er ihr noch wegen der von ihr erkauften Mühle vor der Stadt nebſt Aeckern verpflichtet war, gegen eine Leibrente von vier Schock zuſchreiben ließ.

halten, woraus der noch jetzt beſtehende, in dem October fallende Gallusmarkt entſtanden iſt. Ein Jahr ſpäter erfolgte jene bereits früher erwähnte Erneuerung „der Austhuung" der Gerichte an den Rath, abermals für 28 Schock und unter denſelben Bedingungen und mit denſelben Vorbehalten wie bei der vorhergehenden Austhuung der Stadtgerichte *). Die Verleihung der Stadtgerichte wurde nach Ablauf dreijähriger Friſt ſchon 1439 ebenfalls für 28 Schock (ausgeſchloſſen die Halsgerichte) wiederholt **). Wie wichtig für die Städte und ihre Bewohner dieſe wenigſtens theilweiſe Selbſtſtändigkeit in der Ausübung der Gerichtsbarkeit war, beweiſen die Klagen, die namentlich 1428 auf dem von Friedrich und Sigismund zu Leipzig zuſammenberufenen Landtage, wo Stände und Ritterſchaft und Städte zum erſtenmal gemeinſchaftlich erſchienen, von geiſtlichen und weltlichen Ständen gegen Mißbräuche der richterlichen Gewalt der fürſtlichen Vögte und Amtleute vorgebracht wurden, welche ſie in ihren Gerichtsbarkeiten „turbirten" und die Unterthanen in allen geringen Dingen vor die fürſtlichen Gerichte und Bannſtätten forderten ***). Solche Klagen führten zu geregelteren Gerichtsſatzungen, welche die Fälle näher bezeichneten, in welchen die Unterthanen der Stände vor die Aemter gerufen werden ſollten. Eine derartige Gerichtsſatzung verordnet z. B. ſehr ausführlich, „was man in peinlichen und bürgerlichen Fällen nehmen und geben, auch was zum Ober- und Niedergerichte gehören ſoll." Friedrich, Herzog zu Sachſen, ertheilte dieſe Satzung, „weil mannigfaltige Klagen von ſeinen Prälaten, Ritterſchaften und Mannſchaften ſeines Fürſtenthums zu Meißen vor ihn gekommen waren, wie ſie und die Ihren von ſeinen Gerichten, durch ſeine Vögte, Schöſſer und andere Amtleute, die ſeine Gerichte beſaßen, die Vorſprecher, Suppaner, Gerichtſchreiber, Landknechte und andere Gerichtsboten gröblich und wider Altherkommen ſeiner Gerichte übernommen und bedrängt worden, was er nicht gerne ſehen und

*) S. Seite 223.

**) Nach dem „Privilegienbuch" im Rathsarchiv. Die erſte Urkunde von 1435 iſt von Friedrich und Sigismund, Gebrüder, Herzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, zu Freiberg; die zweite von 1439 von Friedrich allein zu Dresden ausgefertigt.

***) Weck S. 438.

geſtatten wollte — darum ſo haben wir uns eigentlich erfahren," heißt es weiter, „wie das bey vnſern Voreltern ſeligen gehalten iſt, derſelbigen Fußtappen wir nachgehen und folgen wollen." Die zur Erwähnung kommenden peinlichen Fälle ſind namentlich „Wunden, Lembden (Lähmungen), Todtſchlag und Deuben." In Bezug auf die Suppane heißt es, wie hier beiſpielsweiſe erwähnt werden mag: „als dieſelben von uns und unſre Herrſchaft mit freien Gütern als von ihres Amts wegen belehnt und begnadet ſein, wollen und ſetzen wir: wenn ſie Wunden beſehen daheime in ihrer Behauſunge, ihrer ſey viel oder wenig, daß die dann einen Groſchen, ziehet aber der Suppaner darumb über Feldt, in ein ander Dorff, daß er dann nicht mehr denn zwey Groſchen nehmen und daran ein Genüge haben ſoll. Item wenn man einen Thatter umb Wunden, Lembden oder ſonſt andere Sachen, die da nicht anlangen einen Todten, in die Acht bringet, ſo ſollen die Suppaner an einem Eimer Biers, der Perſonen ſeien viel oder wenig, und an zweyen Groſchen von jedem Haupte eine Genüge haben u. ſ. w. Item ſetzen und wollen wir auch, daß die Suppaner hinförder in der Bank nicht ihr Gedünken theilen, ſondern waß ſie nicht wiſſen zu theilen, daß ſie ſich deß unter dem rothen Thurme zu Meißen an unſrem oberſten Gerichte erfahren und daß dann vor Recht theilen ſollen." *).

Die Geſammtregierung der Söhne Friedrichs des Streitbaren dauerte bis zum Jahre 1436, wo die Brüder, nachdem Heinrich durch den Tod (1435) aus ihrer Mitte geſchieden war, auf den Rath ihrer Mutter, Katharina von Braunſchweig (ſt. den 28. December 1442), Mittwoch nach dem neuen Jahre (4. Januar) zu Altenburg eine Theilung vornahmen. Der Oerterungsvertrag, obgleich nur auf neun Jahre abgeſchloſſen, galt trotzdem nicht nur den Nutzungen, ſondern auch der Regierung der Gebietstheile, von deren Theilung jedoch das Herzog-

*) Nach dem Privilegienbuch des Rathsarchivs. Das Document verweiſt auf den Brief, welchen Friedrich in Bezug auf die Gerichtsangelegenheiten ſeinen Prälaten, ſeiner Ritterſchaft und Mannſchaft „am Freitage nach dem heiligen Oſtertage im achtundzwanzigſten Jahre" (1428) zu Leipzig ausgeſtellt und „darnach als ſie ihm die Steuern verwilligt" beſtätigt hatte. Vergl. weiter unten und Müller's Annalen S. 14.

thum Sachſen, als dem Erſtgebornen allein zugehörig, ausgeſchloſſen blieb, und jeder erhielt ſeinen Theil „mit Zehnten, Gerichten, Rechten, mit Lehne geiſtlich und weltlich und mit allen Zubehörungen, nichts ausgenommen“ *). Von den drei Haupttheilen mit ihren drei Hauptorten Meißen, Weißenfels und Altenburg erhielt Friedrich zu der Churwürde und dem Herzogthum Sachſen den Meißner Theil mit den Städten und Schlöſſern: Meißen, Hayn, Dresden, Pirna, Königſtein, Radeberg, Ortrand, Dippoldiswalda, Donyn, Tharand, Oſchatz, Lommatſch, Döbeln, Leißnig, Mitweida, Lauenſtein, Finſterwalde, Torgau, Schilde, Dommitſch und Mühlberg; der zwanzigjährige Sigismund den Weiſſenfelſer und der elfjährige Wilhelm den Altenburger Theil, während Freiberg, Münzen, Hütten und Bergwerke wie gewöhnlich ungeſchieden blieben. Friedrichs des Friedfertigen, deſſen Einwilligung in Folge der 1433 ſtattgefundenen Abtretung ſeines Antheils an der Mark Meißen nicht erforderlich war, wird bei Gelegenheit dieſer Oerterung nur in ſo weit gedacht, daß die Brüder ſich verbindlich machen mußten, mit demſelben keinen beſonderen einſeitigen Erbvertrag einzugehen. Doch wurde ſchon im nächſtfolgenden Jahre, nachdem Sigismund in den geiſtlichen Stand getreten war und auf die väterlichen Lande ſeines Antheils Verzicht geleiſtet hatte, eine neue Mutſchirung zwiſchen Friedrich und Wilhelm erforderlich, welche am 25. Februar (1437) zu Jena auf drei Jahre abgeſchloſſen wurde, und nach welcher Friedrich den Theil behielt, den er vorher beſeſſen hatte, die Länder des Sigismund und Wilhelm aber in Bezug auf das Finanz- und Gerichtsweſen gemeinſchaftlich von zwei Vögten verwaltet werden ſollten, während dem älteſten Bruder auch in dieſen Theilen die oberſte Kriegsgewalt, die Vergebung der Aemter und andere Regierungsrechte vorbehalten blieben **).

Churfürſt Friedrich der Sanftmüthige ſcheint mit dem Orte

*) Siehe die Urkunde in Lünig's Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Nr. 25.

**) Wilhelm nahm für dieſe drei Jahre ſeinen Aufenthalt bei ſeinem Vetter dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, der theils zu Weimar, theils zu Weißenſee Hof hielt und dem er dafür als jährliche von ſeinem Landvogte oder Rentmeiſter zu zahlende Entſchädigung oder Zuſteuer hundert neue Schock Groſchen und zehn Fuder Weines zuſicherte.

ſeiner Hofhaltung vielfach gewechſelt zu haben. Nach einer ſpäteren die Hoflager-Beſtellung betreffenden Anordnung (vom Jahre 1457) waren es die Städte Meißen, Leipzig und Torgau, wo er jährlich je ſiebenzehn Wochen Hof halten wollte; aber wir finden vor wie nach dieſer Satzung ſeine Reſidenz noch an verſchiedenen anderen Orten. Nach der Oerterung von 1436 waren es, wie ſich aus verſchiedenen Urkunden ergiebt, namentlich die Meißner Schlöſſer, das Schloß Meißen ſelber und Dresden, wo er am häufigſten ſeinen dauernden Aufenthalt genommen zu haben ſcheint *). Von den Urkunden, die von ſeinem zeitweiligen Aufenthalte in Dresden Kunde geben, betrifft eine der erſten, die er als alleiniger Herr der Mark Meißen bald nach jener Oerterung ausfertigte, unſere Stadt Dresden ſelber. Die Bürger hatten ſich nämlich bei dem Landesfürſten beſchwert, daß ſeine Vögte und Amtleute von ihren Erbzinsgütern Lehngeld heiſchten und forderten, worauf der Churfürſt, Dresden 1436, am Sonntage nach St. Bricciustage, entſchied, daß die Dresdner Bürger von ihren Erbzinsgütern, die ſie untereinander kauften und verkauften, ihm ſelber und ſeinen Amtleuten kein Lehngeld geben oder reichen ſollten, daß es aber mit den Lehngütern gehalten werden ſollte wie von Alters her **).

Schon nach der Mutſchirung von 1437 traten die erſten Vorzeichen des Zwieſpalts zwiſchen den fürſtlichen Brüdern hervor, doch gelang es der Vermittelung des Landgrafen Ludwig von Heſſen, eine vorläufige Ausgleichung zu bewirken, die eine neue Theilung nach Ablauf des dreijährigen Vertrags in Ausſicht ſtellte. Dieſe neue Theilung wurde jedoch nach Erfüllung der dreijährigen Friſt, wie wir bald ſehen werden, durch ein Ereigniß aufgehalten, das die Verhältniſſe weſentlich veränderte und in ſeinen Folgen die glimmende Zwietracht zwiſchen den Brüdern zur hellen verderblichen Flamme anfachte. In den Zeitraum des dreijährigen

*) Von ſeinen Kindern — von ſeiner Gemahlin Margaretha, Erzherzogin von Oeſtreich, der Stammmutter der ſächſiſchen Häuſer — wurde Amalia (1435), Anna (1436), Friedrich (1439 ſt. zu Meißen 1451) und Ernſt (1441) auf dem Schloſſe zu Meißen geboren. Albrecht erblickte das Licht der Welt (1443) auf dem Schloſſe zu Grimma. Vergl. Müller's Annalen.

**) Die Urkunde im Rathsarchiv; bei Haſche S. 241. Als Vogt von Dresden wird um 1437 Dietrich Pack genannt (Sammlung verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſch. I. S. 247).

Vertrags (1437—1440) fällt Friedrichs des Sanftmüthigen Kriegszug gegen Böhmen zur Unterstützung Albrechts von Oestreich, Sigismunds Schwiegersohnes und Nachfolgers, gegen die Utraquisten oder Calixtiner, die ihrerseits den dreizehnjährigen Prinzen Casimir von Polen zum König von Böhmen auserkoren hatten. Der glänzende Sieg, den Friedrich nach Erledigung des Hauptkampfes bereits auf der Rückkehr begriffen, am 23. September 1438 zwischen Brüx und Bilin (beim Dorfe Selnitz) über die Hussiten erfocht, die sich an den Meißnern rächen wollten *), entschädigte zwar für manche frühere Niederlage, nicht aber für die schweren Leiden, welche die Hussitenkriege über das Land gebracht hatten und die in ihren Nachwirkungen auch jetzt noch nicht überwunden waren.

Diese Nachwirkungen dauernder und kostspieliger Kriege äußerten sich in verschiedener Weise. Zunächst waren die herkömmlichen Abgaben und Auflagen für die Bedürfnisse des Landes und der Fürsten nicht mehr ausreichend und man mußte zu außergewöhnlichen gegen Herkommen und Gewohnheit streitenden Geldforderungen schreiten, für welche man die ausdrückliche Zustimmung des Landes erforderlich hielt. Indem man daher von der seitherigen Besteuerung einzelner Klassen und Körperschaften abging, näherte man sich auf dem Wege zu einer anderen Besteuerung zugleich der Idee einer thatsächlichen Vertretung des Landes durch Vereinigung der verschiedenen Klassen zu einem landschaftlichen Körper, wie wir ihn auf dem Leipziger Landtage von 1438 für die Länder der osterländischen Linie zuerst bestimmter hervortreten sehen. Forderten die Verhältnisse außergewöhnliche Beihilfe der Stände — der Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Städte, welche letztere durch Mitglieder des Rathes vertreten waren — oder der Einwohner des Landes als Ganzes, so wurde auf der anderen Seite das Gefühl der Billigkeit nicht vergessen, nach welchem dem Lande in seiner Vertretung das Mittel erhalten bleiben mußte, sich zu schützen

*) Man findet bei Weck S. 120 ein Verzeichniß von 70 Herren und Edelleuten, welche sich durch ihre in dieser Schlacht bewiesene Tapferkeit die Ritterſporen verdienten. Bei 2000 der Feinde sollen auf dem Platze geblieben, „1451“ (nach Müller's Annalen 2500) als Gefangene hinweggeführt worden sein. „Fast alle Thürme zu Freiberg und in anderen Städten waren von Gefangenen vollgesteckt,“ sagt Moller II. S. 84.

und die Forderung von einer ausdrücklichen Bewilligung abhängig zu machen. „Ob aber hierüber wir oder unsre Erben, Erbnehmer oder Nachkommen eine ungewöhnliche Steuer als die obgeschriebene Zise oder dergleichen oder sonst einicherlei Neuigkeit, was vor Alters nicht gewest, von unsren Landen fordern würden und sie dazu bedrängen und nöthigen wollten, das Gott bewahre, so mögen sich dieselben unsere Lande von solcher ungewöhnlicher Steuer und Neuigkeit wegen so und nicht anders mit einander vertragen, zusammensetzen und sich gegen uns, unsere Erben und Nachkommen schützen und aufhalten, darumb wir sie dann, oder unsere Erben nicht verdenken sollen noch wollen," sagen die Fürsten selber in dem Reverse, welchen sie wegen der von diesem Landtage begehrten außerordentlichen Steuer ausstellten. So waren es vorzugsweise die außerordentlichen Bedürfnisse und die begehrte Abhilfe derselben durch außerordentliche Steuern und Abgaben, worin der Keim der ständischen Verfassung lag, die um so schneller sich entwickelte, je häufiger gerade im fünfzehnten Jahrhundert die durch äußere und politische Verhältnisse gesteigerten Bedürfnisse der Fürsten und die Unzulänglichkeit der früheren Hilfsmittel derartige Berufungen an die Stände nöthig machten. An das Bewilligungsrecht der Vertreter knüpfte sich bald genug die Mitwirkung bei anderen wichtigen Landesangelegenheiten, indem die meißnischen und osterländischen Stände, wie die der meisten anderen deutschen Länder nicht versäumten, bei der Verwilligung neuer und ungewöhnlicher Territorialsteuern die Befestigung oder Ausdehnung ihrer Rechte zur Bedingung zu machen. Eine andere Versammlung der Landschaft zu Leipzig im Jahre 1446 verlangte zunächst zu wissen, „in welcher Maße der Churfürst in solchen Unrath gekommen sei," aus welchen sie ihn durch neue Verwilligung und Schuldzahlung befreien sollte und beantragte zugleich die Entlassung fremder oder ausländischer Räthe. Die nächste Erweiterung des bloßen Bewilligungsrechtes der ständischen Corporationen aber äußerte sich in der landschaftlichen Concurrenz bei der Verwaltung und Verwendung der nur zur Abhilfe der Landesnothdurft verwilligten außerordentlichen Abgaben. Bei den früheren ausschließend dem landesherrlichen Bedürfniß zugestandenen Beten war eine solche Concurrenz natürlicher Weise nicht vorgekommen, eben so wenig äußerte sie sich bei den eben-

falls vorzugsweiſe nur dem fürſtlichen Bedürfniß geltenden Abgabenverwilligungen der Landtage von 1438 und 1466; denn auf erſteren erklärten die Fürſten Friedrich und Wilhelm in ihrem Reverſe ausdrücklich, daß die verlangte Steuer nur durch ihre Schulden nothwendig geworden ſei und nur zur Tilgung derſelben verwendet werden ſollte, und auf letzteren, der zu Grimma (nicht zu Meißen) abgehalten wurde, bewilligten die Prälaten, gemeine Prieſterſchaft, Ritter und Mannſchaft einen halben Preis von ihren Unterthanen und die Städte gewiſſe Summen abermals zur Deckung der durch viele Reiſen verurſachten fürſtlichen Schulden. Dagegen wurden in den Jahren 1451, 1454 und 1481 die verlangten Steuern und Abgaben nur unter der Bedingung zugeſtanden, daß die Erhebung durch einen landſtändiſchen Ausſchuß geleitet, das erhobene Geld in Leipzig niedergelegt und ohne Vorwiſſen des Ausſchuſſes nicht zur Verwendung genommen würde. Als Landesſteuereinnehmer für die im erſtgenannten Jahre bewilligte Erhebung werden genannt: der Biſchof von Meißen, damals Caspar von Schönberg (ſt. 1463), der Abt zu Celle, Heins von Köckeritz, Hofmeiſter Hans von Maltitz, Dietrich von Miltitz, Otto Spiegel, Nicol von Heinitz, Mammel von Erdmannsdorff, Nicol Pflugk zum Frauenhayn, Albrecht von Lindenau, Dietrich Bock, Caspar von Haugwitz und die Bürgermeiſter von Dresden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Zwickau und Pegau *).

Die außerordentliche Steuer, welche auf dem erwähnten Landtage des Jahres 1438 nicht ohne heftigen Widerſpruch bewilligt wurde, war eine Verbrauchsſteuer, die unter dem Namen Ziſe auf einzelne Gegenſtände des Verbrauchs gelegt (Particular-Acciſe **), als eigentlicher Anfangspunkt der indirecten

*) S. Weck S. 439; vergl. hierzu Hausmann's Beiträge zur Kenntniß der churſächſ. Landesverſammlungen (1798); Hunger's Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Sachſen oder Geſchichte der Abgaben in den churſächſiſchen Staaten (1790); Weiße's Sächſ. Muſeum Bd. II. St. I. S. 195 (hiſtoriſche Bemerkungen u. ſ. w. von Zachariä); Weiße's Churſächſiſche Geſchichte II., S. 361 flg.; von Langenn's Herzog Albrecht S. 306 flg.

**) Eine allgemeine oder Univerſal-Acciſe (Generalconſumtionsacciſe), welche von allen in den Städten und auf dem Lande eingeführten rohen oder veredelten Producten erlegt werden mußte, wurde erſt 1701 in Sachſen eingeführt.

Steuern in Sachſen zu bezeichnen iſt. Sie beſtand, ihrer Natur nach zumeiſt die Städte betreffend, im dreißigſten Pfennig von jedem feilen Verkaufe d. h. vom Verkaufspreiſe der verkauften Waare und wurde vorläufig nur auf zwei Jahre verwilligt *), aber nach Ablauf dieſer Zeit (1440) durch die Stände auf's neue beſtätigt und weiter ausgedehnt, ſo daß außer von fremden und einheimiſchen Kaufmannsgute, auch von den Erzeugniſſen der Handwerker und von dem gebrauten Biere der dreißigſte Pfennig des Verkaufspreiſes als Ziſe erlegt werden mußte. Wie lange ſie in dieſer Weiſe fortbeſtanden und ob die 1451 auf dem Landtage zu Grimma dem Churfürſten Friedrich für künftige Nothfälle verwilligte Steuer, deren Art nicht näher bezeichnet iſt, eine Verlängerung dieſer Ziſe war, iſt nicht nachgewieſen. Die Steuer, welche auf dem erwähnten leipziger Landtage vom Jahre 1454 dem Churfürſten für die Landesnothdurft — wenn die Lande mit Krieg angegriffen werden ſollten — zugeſtanden wurde, war wenigſtens anderer und ganz beſonderer Art und beſtand in einer Kopfſteuer, die ohne Anſehn des Standes und der Perſon, mit zwei Groſchen vom Kopfe — den Groſchen zu neun Pfennigen berechnet — zu erlegen war und von den acht erwählten Steuermeiſtern (zwei ſächſiſchen, zwei meißniſchen, zwei oſterländiſchen und zwei voigtländiſchen Edelleuten) in Leipzig niedergelegt und ohne deren Vorwiſſen, ſelbſt wenn es der Churfürſt befehlen würde, niemand verabfolgt werden ſollte **). Dagegen trat in Bezug auf das Bier an die Stelle des dreißigſten Pfennigs der Ziſe von 1438 durch Beſchluß des im Jahre 1469 vom Churfürſten Ernſt und Herzog Albrecht zu Leipzig abgehaltenen Landtags das urkundlich vielfach genannte Umgeld oder Ohmgeld, ein Bierzehnten, der gewöhnlich in fünf Groſchen vom Faß Bier beſtand, das für ſechsundvierzig bis fünfzig Groſchen verkauft zu werden pflegte ***). Obgleich nur auf ſechs Jahre bewilligt, wird dieſer Steuer doch noch 1485 im Theilungsvertrage als des Ohmgeldes in Meißen gedacht, als welches ſie auch auf andere Getränke ausgedehnt, wahrſcheinlich ſchon beſtändige Leiſtung (Trank-

*) Haſche's Urkundenbuch S. 227 gibt die Urkunde vollſtändig.

**) Vergl. Weck a. a. O.

***) Ebend. S. 440.

ſteuer) geworden war. Es gibt uns dieſe Steuer ein Zeugniß von der Bedeutung der meißniſchen Bierbrauerei der damaligen Zeit, zugleich aber auch von dem Umfange des Verbrauchs ihres Products. Die Bierbrauereien waren ein weſentlicher Hebel des ſtädtiſchen Wohlſtandes, und es wurde für ihre Hebung und Erhaltung von Seiten der Regierung durch verſchiedene Privilegien und Beſtimmungen geſorgt, indem man einestheils ſtreng darauf hielt, daß das Bier, in damaliger Zeit Lieblingsgetränk für Vornehm und Gering, von guter Beſchaffenheit war, anderntheils aber den Städten, welche Brauereien hatten, das Vorrecht zugeſtand, daß innerhalb einer Meile um dieſelben kein anderes als ſtädtiſches Bier verkauft und verſchenkt werden durfte, wenn nicht beſondere Beſtimmungen hiervon für längere oder kürzere Zeit eine Ausnahme geſtatteten. So wurde ſchon 1403, als Altdresden (Neuſtadt) vom Markgrafen Wilhelm Bürgerrecht erhielt, in der hierauf bezüglichen Urkunde zur Hebung des Brauweſens den Bierwirthen ausdrücklich verboten, fremdes Bier zu ſchenken, außer in der Faſtenzeit und nach dem Advent *). Im Jahre 1440 beſtätigen die Fürſten Friedrich und Wilhelm einen wahrſcheinlich durch Zuwiderhandeln nothwendig gewordenen Vergleich zwiſchen ihrer lieben und getreuen Stadt Dresden an einem und den von Altendresden am anderen Theile „von Schenkens wegen fremden Weines und Bieres," wonach mit beider Theile Wiſſen angeordnet wird, daß alle die von Altendresden vom Datum des Briefes (Sonntag Trinitatis) an fortan in zukünftigen Zeiten keinen fremden Wein und ſonderlich keinen böhmiſchen faſſen, kaufen und ſchenken, ſondern Landwein zu Dresden, Kötſchenbroda oder anderswo im Lande zu Meißen gewachſen, und fremdes Bier nur in ſolchen Zeiten, zu welchen es nach früher darüber gegebenen Briefen geſtattet ſei (Faſten und Advent)**). So wurde auch im Jahre 1460 von der Stadt bei dem Churfürſten Klage geführt, daß „der churfürſtliche Förſter und Brückenmeiſter" Hans Kartagk in Dresden „in dem Hauſe, das man die alte Vogtey und itzundt die Förſterei nennet," zum Nachtheil der Stadt fremde Getränke geſchenkt

*) S. Seite 211.

**) Die zu Dresden ausgefertigte Urkunde im Rathsarchiv; im Auszuge bei Haſche S. 243.

habe, worauf der Churfürſt entſchied, daß Herr Kartagk und nach ihm alle Förſter in Dresden nicht Wein, Meth und Bier von fremden Orten, ſondern Bier, das man zu Dresden in der Stadt braute, ſchenken und ſolches auch nicht ſelber brauen, ſondern von der Stadt kaufen ſollten; eben ſo ſollten auch Prieſter und andere Inhaber freier Höfe kein fremdes Bier nach Dresden führen und daſelbſt ſchenken laſſen, ſondern Bürgermeiſter und Rathleute ſollten allein das Recht haben, ſolche fremde Biere zu führen und in ihren Stadtkellern ausſchenken zu laſſen *).

*) Original der Urkunde (Meißen am Montag nach dem heil. Dreikönigstag) im Rathsarchiv, bei Haſche S. 288. Daß wir darin Hans Kartagk als churfürſtlichen Förſter in Dresden und zugleich als Brückenmeiſter angeführt finden (er wird 1456—1462 als Förſter und 1454—1464 zugleich als Brückenmeiſter genannt) giebt uns einen Begriff von der Stellung des Brückenmeiſters im allgemeinen und einen Beleg zu dem, was Seite 249 in dieſer Beziehung geſagt worden iſt, daß nämlich nach dem Ablauf der zehnjährigen Friſt, für welche 1432 die Beſetzung des Brückenamtes an den Rath abgetreten worden war, das Recht der Brückenmeiſterwahl allmälig wieder an den Landesherrn übergegangen ſei. Indem hier der Rath gegen genannten Kartagk wegen ſeines unbefugten Bierſchenkens (das er wahrſcheinlich nur in ſeiner Eigenſchaft als Förſter ausübte) als gegen einen fürſtlichen Beamten bei dem Churfürſten klagbar wird, dürfte ſich daraus erkennen laſſen, daß er auch in ſeiner Eigenſchaft als Brückenmeiſter gar nicht zum Rathscollegium gehörte, um ſo mehr da ſchon eine Urkunde von 1456 (im Rathsarchiv) berichtet, wie derſelbe Brückenmeiſter „vor dem ſitzenden Rath“ erſchienen ſei (und vorgetragen habe, wie es ihm um „Kirche und Brücke“ vor Schaden zu bewahren, gerathen geſchienen, einen Theil der auf der „zum heiligen Kreuz“ gehörigen Stegemühle haftenden Getreide-Zinſen zurückzukaufen und das Geld „der Kirche und Brücke zu Gute an genießlichen und nützlichen Erbſchaften (Gütern) anzulegen“ — wozu das Collegium „von ſeinem Rath und willen, ſo viel ihm das darzu zu Thuende gehört, dabei gethan und gegeben“). Gleiches ergiebt ſich aus der bei Haſche mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1472 (Nr. 181), auf welche wir ſpäter zurückkommen. Sprechen nun mehrfache Andeutungen dafür, daß das Recht der Wahl des Brückenmeiſters und der Verwaltung des Brückenamtes durch dieſen ſchon gegen Ende des 15. Jahrhunderts allmälig wieder auf den Rath übergegangen war, ſo ergiebt ſich doch noch im nächſten Jahrhundert aus den (mit dem Jahre 1480 beginnenden) Brückenamtsrechnungen von 1530—1536, daß dem Landesherrn oder ſeinem hierzu beſtellten Beamten über die Verwaltung des Brückenamtes Rechnung abgelegt und ſogar etwaiger Caſſenüberſchuß der churfürſtlichen Kammer überantwortet werden mußte. Nach dieſem Zeitraum finden ſich keine weiteren Andeutungen von einer dem Landesherrn abgelegten Rechenſchaft über die Verwaltung des Brückenamtes und die Rechnungs-

Ferner wurde im Jahre 1468 zu Gunſten der dresdner Brauer vom alten und neuen Rath verordnet, daß künftighin niemand, es ſei wer es ſei, im Rathe oder außer dem Rathe, Freiberger oder anderes fremdes Bier in ſein Haus einlegen ſollte, bei Strafe von acht Schillingen für das Faß, und in Bezug auf die Biermeile oder auf das ſtädtiſche Bannrecht finden wir, wie hier beiſpielsweiſe erwähnt werden mag, beim Jahre 1494 angeführt, daß am Tage nach Mariä Geburt eine Meile Weges gegen Döhlen zum Kretſchmar, welcher ſich des Bierſchenkens anmaßen wollte und ſich auf's Meilenrecht berief, ausgemeſſen ward; „man maß vom Stadtgraben allhier an," ſagt Weck, „und befunden ſich 35½ Gewende, ermangelten alſo 24½ Ge-

---

überſchüſſe ſcheinen ganz oder zum Theil dem Rathe überantwortet worden zu ſein. Dagegen finden wir noch im Jahre 1554 das Recht des Rathes, den Brückenmeiſter einzuſetzen, auf's neue in Frage geſtellt; denn nachdem vom Jahre 1547—1554 der damalige Bürgermeiſter Dr. Martin Heußer das Brückenmeiſteramt verwaltet hatte und der Rath nach deſſen Tode zu einer weiteren Beſetzung dieſes Amtes verſchritten war, erließ der Churfürſt eine Verordnung, nach welcher dieſes Amt einem Melchior Troſt übertragen werden ſollte und der ſich der Rath trotz ſeiner Remonſtration auch ſchließlich fügen mußte (vergl. Schramm a. a. O. Nr. XXI) und als ferner nach dem Tode dieſes Troſt (1459) der Rath die Beſetzung abermals in die Hand genommen und unter Bezugnahme auf ſeine Befugniß dem Churfürſten hierüber Bericht erſtattet hatte, erließ dieſer ein Reſcript, in welchem es heißt: „daß der Churfürſt aus des Rathes mündlichen Vorbringen nicht habe ermeſſen können, daß derſelbe ohne Seine beſondere Bewilligung und Beſtätigung das Brückenamt zu beſtellen befugt ſei, da vielmehr dem Churfürſten berichtet worden, daß Seine Vorfahren ihre alten Diener in ihrem Alter aus Gnaden damit bedacht hätten." (Rathsarchiv). Zugleich wurde dem Rathe aufgegeben, ſein Recht der Beſtellung dieſes Amtes binnen Jahresfriſt nachzuweiſen. Es ſcheint dies in genügender Weiſe geſchehen zu ſein, denn es kommt in ſpäterer Zeit keine weitere Beſetzung des Brückenmeiſteramtes durch den Landesfürſten vor. Vielmehr iſt daſſelbe bis zur Einführung der Städteordnung einem hierzu deputirten Mitgliede des Rathscollegii übertragen geweſen. Das Brückenamt, d. h. die ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts beſtimmter nachweisbare gemeinſame Verwaltung des Kirchen- und Brückenvermögens — als eine Folge gemeinſamen Vermögenserwerbes und der Beſtimmung des Kreuzkirchenalmoſens zur Unterhaltung der Brücke — warf ſeinem Verwalter (Brückenmeiſter, Brückenamtsverwalter) nach der älteſten Brückenamtsrechnung vom Jahre 1480 einen Jahresſold von 12 Schock Groſchen ab. Der Brückenvogt erhielt 4 Schock, der Zöllner wöchentlich 6 Gr. 2 Pf., der Thorſchließer jährlich 3 Scheffel Korn.

wende, daß die Meile nicht erfüllet werden konnte, und alſo erhielt die Stadt das Recht in Contradictorio" *). Daß das Recht des Bierzwanges vom Rathe mit Strenge aufrecht erhalten wurde, ergiebt ſich ferner auch aus einer Streitigkeit deſſelben mit dem meißner Biſchof Dietrich von Schönberg (1463—1476), der das Bierzwangsrecht des Rathes hinſichtlich der Orte Briesnitz, Keſſelsdorf, Serkowitz und Kötſchenbroda nicht anerkennen wollte und den Rath ermahnte, davon abzuſtehen. Das Vorrecht der Braunahrung der Städte verdankte ſeine Begünſtigung dem Umſtande, daß die Städte von ihren Nahrungs- und Erwerbszweigen Abgaben entrichten mußten, wovon die auf dem Lande befreit waren, und wurde durch

*) S. Weck S. 467; Müller's Annalen S. 57. — Den Weinſchank betreffend, erließ Churfürſt Friedrich von Schellenberg aus 1463 (am Dienstag nach crucis exaltationis) an den Rath zu Dresden eine beſondere Schärfung des Verbotes, fremden Wein verſchenken zu laſſen. „Da Gott die Seinen mit der Weinfrucht auf das Jahr gnädiglich verſehen hatte," heißt es in der Urkunde, „ſo ſollte der Rath zur Wiederbringung ſolches Mißwachſes, Koſt und Schaden, die die Unſern, die den Weinwachs pflegen zu bauen, bisher etwan viele Jahr gelitten und empfangen haben," ein gemein Verbot thun, daß niemand ausländiſche Weine, die außer den ſächſiſchen Landen gewachſen waren, zwiſchen Dato und dem achten Tage der heiligen Weihnachtsfeier, „ſchierſt kommend," ſchenken ſollte. Doch machte ein abermaliger Mißwachs des Jahres 1463 (Weck S. 531) eine Ermäßigung des allgemeinen Verbots nothwendig (Churfürſts Friedrich Befehl, fremde Weine einzulegen wegen Mißwachs dieſer Lande, gegeben zu Radeberg). „Nachdem durch Verhängniß des ewigen Gottes etzliche Jahre Mißwachs an Weine geweſt iſt, dadurch die Gäſte und Einwohner arm und reich der Stadt bei euch an Weinkaufe faſt Gebruch haben und leiden müſſen u. ſ. w., ſo begehren wir, ob in dieſer mißwachſenden Zeit Weines gebrechen würde, daß Ihr der Rath dieß Jahr etliche fremde Weine, wie euch das allerbequemſte dünket, bei euch habet und bringet, doch hernachun als unſchädlich eurer Verſchreibungen" (daß nämlich niemand, er ſei ausländiſch oder Einwohner die Stadt mit fremden Weine überladen und denſelben zum Schaden der Stadt verſchenken ſollte). (Nach Urkundlichem im Rathsarchiv; vergl. Müller's Annalen S. 36; Haſche's Urkundenbuch S. 292 u. 293.) Geben dieſe Urkunden Nachricht von Mißwachs und Mangel, ſo berichten dagegen die Chroniſten (auch Weck S. 531) bei den Jahren 1471, ſowie auch 1494 und 1499 von ſolchem Ueberfluſſe, daß man die Kanne Weines um 3—4 Pfennige kaufte. Im letzteren Jahre galt außerdem auch der Scheffel Korn nur 4 Groſchen, ein Scheffel Gerſte 2 Groſchen, Haſer 18 Pfennige, ſechs Eier 1 Pfennig. S. u. a. Moller's Freib. Chronik II. 142.

vielfache fürſtliche Beſtätigungen aus einer Obſervanz zu einem Privilegium, das im Verlaufe der Zeit zu um ſo zahlreicheren Beſchwerden und Streitigkeiten Veranlaſſung gab, je ſorgfältiger und eiferſüchtiger es von Seiten der Städte gewahrt wurde. Aus der Zeit, wo Städte noch nicht ſo häufig waren, war den Gutsbeſitzern, die oft Meilenweit von Städten entfernt wohnten und daher ihr Bier nicht dort erholen konnten, das unbeſchränkte Recht des ſogenannten Tiſchtrunkbrauens geblieben, aber „nicht anders denn vor ihre Haushaltung nothdürftig iſt und nicht auf den Kauf," wie noch die Landesordnung von 1482 ſagt; wenn aber innerhalb der Stadtmeile die zum Tiſchtrunkbrauen Berechtigten die ſtädtiſche Braunahrung durch Brauen und Schenken beeinträchtigen, konnten natürlicher Weiſe dergleichen Beſchwerden nicht ausbleiben, wie ſie auf den Landtagen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von den ſtädtiſchen Abgeordneten immer auf's neue angebracht wurden. Die Landesordnung Churfürſt's Ernſt und Herzogs Albrecht vom Jahre 1482, von welcher ſpäter ausführlicher die Rede ſein wird, ſollte wie anderen Beſchwerden und Mißbräuchen auch dieſen Abhilfe bringen; denn indem ſie ausdrücklich beſtätigte, daß niemand auf dem Lande außer den mit Bürden belegten Erbkretzſchmarn mehr als den Tiſchtrunk zu brauen berechtigt ſein ſollte, wenn nicht ſeit Menſchengedenken hierzu rechtliches Herkommen vorhanden wäre, machte ſie einen ſeither auf Herkommen ſich ſtützenden Grundſatz zu einem für das ganze Land giltigen Geſetze, doch ohne allen Streitigkeiten vorbeugen zu können, da namentlich das den Landbewohnern vorbehaltene Recht der Verjährung, von der einen Seite geltend gemacht, von der anderen beſtritten, immer wieder zu neuen Klagen führte *).

Das oben (S. 259) erwähnte folgenreiche Ereigniß, das die Verhältniſſe, unter welchen die Theilung von 1437 erfolgt war, weſentlich veränderte und die Erneuerung eines Theilungsvertrages hinausſchob, nachdem die Friſt der ſeitherigen Mutſchirung abgelaufen, war der Tod des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen von Thüringen. Er ſtarb am 4. Mai 1440 zu

*) S. Dr. Friedr. Aug. Eichhof's gründliche Schrift: Geſchichte und unpartheiiſche Unterſuchung der Braunahrungsſtreitigkeiten zwiſchen Ritterſchaft und Städten. (Leipzig 1803).

Weiſſenſee, wo er wie auch zu Weimar meiſtentheils Hof gehalten hatte, im 55. Jahre ſeines Lebens und war der letzte thüringiſche Landgraf, der in dem Kloſter Reinhardsbrunnen ſeine Ruheſtätte fand. Da er keine Leibeserben hinterließ, ſo fielen ſeine Länder an den nunmehr wieder einzigen Stamm des wettiniſchen Hauſes, an Churfürſt Friedrich den Sanftmüthigen und ſeinen Bruder Herzog Wilhelm III. Eine, wie es ſcheint unmittelbar nach Friedrichs des Friedfertigen Tode beabſichtigte Theilung ſcheiterte an dem Umſtande, daß jeder der beiden Brüder Thüringen gern für ſich behalten hätte. Die beiden Brüder regierten daher die ererbten Länder noch fünf Jahre lang gemeinſchaftlich. Erſt am 10. September 1445 einigten ſie ſich zu Altenburg zu einer neuen Theilung, die wie manche frühere mit den Ländern auch die Herzen der Theilenden auseinander riß und in ihren Folgen die mahnende Lehre zu Schanden machte, womit Friedrich der Streitbare von ſeinen Söhnen geſchieden war: „Laſſet das eure Sorge ſein, daß ihr das Vaterland bei Frieden erhaltet!“

Ehe wir zur Betrachtung der Art dieſer Theilung und der unglückſeligen Folgen übergehen, welche ſie für die Beſitzungen des Hauſes Wettin durch einen mehrjährigen Bruderkrieg herbeiführte, mögen zuvörderſt außer bereits berührten noch einige andere Umſtände und Ereigniſſe Erwähnung finden, welche Dresden insbeſondere betreffen und noch in die Zeit der gemeinſchaftlichen Regierung der fürſtlichen Brüder fallen. Zunächſt berichtet Weck beim Jahre 1439 von einer Peſt, von welcher das ganze Land angeſteckt ward und die faſt bis zum Jahre 1442 währte; nähere Angaben darüber fehlen; im Jahre 1443 war eine hohe Elbfluth, die zwar nicht wie die letztere vom Jahre 1432 und wie die nächſtfolgende des Jahres 1447 (welche zwei Joche der dresdner Brücke nach Altdresden zu beſchädigte) ſo großen Schaden an der Brücke that, wohl aber von der hölzernen meißner Brücke zwei Joche mitnahm; andere Waſſersnoth erfolgte 1445, wo in Folge eines oberhalb Dresdens gefallenen Wolkenbruchs „ſich die Stadt- oder Kaitzerbach dermaßen ergoß, daß die Vorſtadt bis an die Frauenkirche unter Waſſer ſtunde, auch ſolches um die Stadt lieff, daß es fürm Wilsdorffer Thore in die See kam und ſolche nebſt dem Tamme an der Tammmühle einriſſe und die Mühle ſehr beſchädigte; vorher hatte ſolch

Waſſer zu Mockeritz, Leubnitz und Strehlen auch etliche Häuſer eingeriſſen und viel Gebäude verderbet.“ In demſelben Jahre ergoß ſich auch die Weißeritz, ſo daß ſie die ganze Aue überſchwemmte, ſich bis an den Hahnenberg dämmte und in Fiſchersdorf und bei der Viehweider-Gemeinde an Häuſern großen Schaden that. Im Jahre 1441 waren die fürſtlichen Brüder in Dresden, wo ſie zugleich mit dem damaligen Biſchof von Meißen, Johann Hofmann, mit dem lauſitzer Landvogt Albrecht von Colditz und den Städten Bautzen, Görlitz, Lauban, Löbau und Camenz, auf acht Jahre ein Bündniß ſchloſſen, das wie frühere, deren beim Jahre 1398 und 1407 gedacht worden iſt, Schutz gegen die Landesbeſchädiger gewähren ſollte *). Von ganz beſonderer Wichtigkeit wurde für Dresden das Jahr 1443, wo der römiſche König Friedrich III. (Neuſtadt am 28. April) ſeinen beiden Schwägern, Churfürſt Friedrich und Herzog Wilhelm die Stapelgerechtigkeit, d. h. das Recht verlieh, „in ihrer Städte einer zu Dresden oder zum Hayn über der Elbe, welche von den beiden Städten ihnen am bequemſten dazu ſein würde, eine gewöhnliche Niederlage aller Kaufmannsſchatz zu legen,“ das allerdings erſt 1455 zu Gunſten Dresdens in Ausführung kam und daher ſpäter hinſichtlich ſeines Umfangs und ſeiner Bedeutung für die Stadt weitere Erwähnung finden wird. Am 19. November (am Tage Eliſabeth) des nächſtfolgenden Jahres (1444) erfolgte ferner durch Churfürſt Friedrich „für ſich und wegen ſeines Bruders Wilhelm“ jene bereits früher erwähnte abermalige Austhuung der Stadtgerichte (ausgeſchloſſen die Halsgerichte) wiederum auf drei Jahre, dießmal für 36 Schock neuer Schildgroſchen **). Andere auf Dresden bezügliche Nachrichten aus jener Zeit betreffen wiederum kirchliche Angelegenheiten. So beſtätigte oder erneuerte Biſchof Johann von ſeinem biſchöflichen Schloſſe Stolpen aus (1444) den von einem dresdner Bürger Namens Reynfried Byrckenhayn geſtifteten Hedwigs-Altar in der Kreuzkirche mit mehren auf verſchiedenen dresdner Grundſtücken haftenden Zinſen und überläßt das Patronat- oder Collaturrecht hinſichtlich dieſes Altars dem Rathe. Unter den Grundſtücken, welche mit Zinſen für

*) Urkunde im Rathsarchiv; vergl. hierzu Weck S. 516; (Lunig's Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. II. Anh. S. 13); Carpzow's Ehrentempel I. S. 116.

**) S. Seite 256.

dieſe Altarſtiftung behaftet waren, nennt uns die Urkunde an der Kaitzbach gelegene Aecker eines Johannes Radeberg, bei deren Zins der „Plebanus infirmorum," wahrſcheinlich des Bartholomäushospitals, mit ſeiner Einwilligung concurrirte, ferner ein „in der kleinen hinter der Kirche gelegenen Gaſſe" befindliches Haus des Paul Coppel, der damals das Amt eines Brückenmeiſters verwaltete *), als welchen wir ihn im nächſtfolgenden Jahre in einer anderen nicht unintereſſanten Urkunde wiederfinden, worin er bekennt, daß der ehrſame Nicolaus Prolis, Bürger zu Dresden, berichtet, daß er in Schulden gerathen ſei und um ſich herauszuwirken, ein Schock Groſchen guten ſchildechten Geldes freiberger Münze „genger Landeswehrung" rechten jährlichen Zinſes auf ſeinem Weingarten auf dem „Tatzberge" in der Flur und dem Gefilde der Stadt Dresden auf Wiederkauf verkauft habe an Meiſter Franciscus Kunzen, Doctor der Arznei und ewigen Vicarien der Kirche zu Meißen und allen ſeinen noch kommenden Vicarien der Kapelle aller Gottesheiligen auf dem Schloſſe zu Meißen, für elf Schock und dreißig Groſchen. Da der genannte Weingarten auf dem „Tatzberge" („Taczigisgebirge") in der dresdner Flur „dem heiligen Kreuze in der Stadt zu Dresden mit rechtem Erbzinſe pflichtig war und in das Brückenamt gehörte," ſo war zu ſolchem Verkaufe die Erlaubniß des Brückenmeiſters erforderlich, die dieſer mit eben dieſem Briefe „von Amtswegen" ertheilte **).

Dem altenburger Theilungsvertrage von 1445 gemäß hatte der jüngere Bruder dem in der Folge in Sachſen beobachteten Kürrechte zuwider die Theile zu beſtimmen und der ältere zu wählen gehabt. Die beiden Theile beſtanden aus Thüringen und Meißen; das Oſterland war theils zu Meißen theils zu Thüringen geſchlagen worden, während letzteres zugleich mehre Beſitzungen in Franken erhielt. Anderes blieb gemeinſchaftlich, namentlich Freiberg nebſt allen Bergwerken, wie auch den

*) Als ſeine Nachfolger im Brückenmeiſteramte werden genannt: Johann Scriptorius oder Schreiber (1451—1452), Albrecht Komachow (1452—1454), Hans Kartagk (1454—1464), Hans Brachſtette (1473). Vergl. oben S. 265. v. Langenn's Herzog Albrecht, S. 563.

**) Original im Rathsarchiv. Haſche, der die Urkunde S. 251 mittheilt, deutet bei dem „Tatzberge" auf das Schulgut auf der Ziegelgaſſe oder Stückgießers, beides ehemals Weinberge. In einem Lehnbriefe vom J. 1459 (Rathsarchiv) kommt „eine Wieſe unter den Tatzbergen abwendig der Brückenwieſe" vor.

Münzen und Zehnten. In gleicher Weiſe theilte man auch die 283,053 Gulden 59 Groſchen betragenden Schulden der Länder, aber mit der beſonderen Beſtimmung, daß der Beſitzer von Meißen 71,412 Gulden 18 Groſchen mehr zu tragen haben ſollte als der andere *). Aber die Theilung geſchah unter Umſtänden, welche dem Vertrage keine günſtige Zukunft verſprachen. Auf Seiten des Herzogs Wilhelm war es namentlich deſſen eigennütziger und ehrgeiziger Rath Apel von Vitzthum, der jetzt wie in der Folge den Brand der Zwietracht zwiſchen den Brüdern ſchürte. Auf Anſtiften deſſelben hatte Wilhelm eine ganz gleiche Theilung verlangt, nach welcher ſeinem Bruder auch das Herzogthum Sachſen nicht ausſchließend zukommen ſollte. Seine Räthe hatten die Weiſung, gegen den Grundſatz, daß Sachſen ſeinem Bruder vermöge der goldnen Bulle von 1356 ausſchließend zugehörig bleiben müſſe, den Einwand zu machen, daß dieſe Bulle für ihren Herrn keine bindende Kraft haben köune, da er zu derſelben nicht ſeine Einwilligung gegeben. Mußte Wilhelm ſeinerſeits von dieſer haltloſen Forderung abſtehen, ſo wurde auf der anderen Seite Churfürſt Friedrich durch die Ränke des Apel von Vitzthum, dem wegen ſeiner thüringiſchen Beſitzungen daran gelegen war, nicht unter die Herrſchaft des ihm mißgünſtigen Friedrich zu kommen, veranlaßt, ſeiner urſprünglichen Abſicht zuwider Meißen ſtatt Thüringen zu wählen. Beide Theile fühlten ſich ſonach durch die Theilungsanſchläge nicht nur nicht befriedigt, ſondern beeinträchtigt, und ſchon wenige Monate ſpäter bedurften die entſtandenen Zwiſtigkeiten und Irrungen einer entſchiedenen Schlichtung durch Vermittelung der Stände und durch Einmiſchung fremder Fürſten, des Erzbiſchofs Friedrich von Magdeburg, des Churfürſten von Brandenburg und des Landgrafen von Heſſen, welche am 11. December deſſelben Jahres in dem Kloſter Neuenwerk bei Halle einen Vergleich zu Stande brachten, der unter dem Namen des halliſchen Machtſpruches bekannt iſt und welchem die beiden Brüder ſich unterwarfen. Durch dieſen Spruch wurde verglichen, daß der Churfürſt ſeinen Antheil, Sachſen und Meißen, nebſt dem Zuſchlage vom Oſterlande und Voigtlande behalten

*) Lünig's Reichsarchiv. Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Abſchn. 2. Nr. 32 (S. 222); Müller's Annalen S. 23 flg.

und hierüber die vorher zum thüringiſchen Theile geſchlagenen Oerter Altenburg, Burgau und Zwickau bekommen ſollte, während dafür das früher zum meißniſchen Theile gehörige Freiburg an der Unſtrut zu Thüringen kam *). Die beiden Brüder hätten nun in Frieden und Eintracht leben können, wäre ein ſolches Verhältniß den eigenſüchtigen untreuen Räthen, welchen Wilhelm ſein Ohr lieh, entſprechend geweſen. Auf Anſtiften des Apel von Vitzthum und ſeiner Brüder Buſſo und Bernhard, die dem Herzog einflüſterten, daß ſein Bruder der Churfürſt damit umgehe, ihn in ſeinem Länderbeſitze und ſeiner Selbſtſtändigkeit zu kürzen, kam mit Zuſtimmung des Herzogs eine geheime Verbindung der thüringiſchen Landſchaft mit dem Erzbiſchof von Magdeburg zu ſtande, die namentlich hinſichtlich der Erbfolge mit Abſichten umging, welche für das Haus Wettin äußerſt verderblich werden konnte. Thüringen ſollte, wie es heißt, falls Wilhelm ohne Nachkommen ſtürbe, an den König Ladislaus von Böhmen kommen, mit deſſen Schweſter Anna, Kaiſer Albrechts II. Tochter, Wilhelm verlobt war **). Friedrich verlangte demnach mit vollſtem Rechte die Entfernung der treuloſen Räthe und die Auflöſung aller dem wettiniſchen Geſchlechte nachtheiligen Verbindungen und als er hierauf von ſeinem Bruder einen höchſt unfreundlichen Beſcheid erhielt, griff er endlich zum Schwerte, als dem letzten Ausgleichungsmittel und eröffnete hiermit den blutigen und greuelvollen Kampf, der in der ſächſiſchen Geſchichte unter dem Namen des Bruderkrieges bekannt iſt und namentlich durch die kleinen Fehden, aus welchen er beſtand, durch die Verwüſtungen der gegenſeitigen Gebiete und durch die Familienzwiſte, die verſchiedene Grafen nnd Edelleute dabei auszufechten ſich beeilten, für das Land von ſo verderblichen Folgen war ***). Wilhelm feierte gerade zu Jena ſeine Hochzeit mit Albrechts Tochter, als die Nachricht von Friedrichs erſtem ernſten Einſchreiten anlangte und die verſammelten Gäſte auseinander trieb. Viele thüringiſche Edelleute, in deren Intereſſe es lag, oder die Friedrichs gerechte Sache erkennen

*) Lünig a. a. O. S. 225; Müller's Annalen S. 25.

**) Müller's Staatskabinet IV. S. 273.

***) Vergl. u. a. Hartung Kammermeiſter's Thüringiſche Chronik (Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenses), in Menken: Script. III. S. 1187.

mochten, traten auf die Seite des Churfürſten; daſſelbe thaten der Erzbiſchof von Magdeburg, die Biſchöfe von Merſeburg und Naumburg und die Stadt Erfurt. Wilhelm berief dagegen, um der Uebermacht ſeines Bruders gewachſen zu ſein, eine große Anzahl von Kriegern aus Böhmen und Mähren in's Land, mit welchen er ſeine Städte und Schlöſſer beſetzte und die bald nachher durch einen noch größeren, etwa 9000 Mann ſtarken böhmiſchen Heerhaufen (unter Befehl des Peter Holisky von Sternberg und des Heinrich Libſteynsky von Kolowrat), namentlich auf Anſtiften und Vermittelung des Apel von Vitzthum verſtärkt wurden. Glücklicher Weiſe war ein Waffenſtillſtand zwiſchen den ſtreitenden Brüdern zu Stande gekommen, ehe dieſer kriegs- und beuteluſtige Heerhaufen herangezogen war, aber einmal gedungen und auf den verſprochenen Sold beſtehend, ließ er ſich nicht ſogleich wieder abfertigen. Wilhelm benutzte ihn daher zunächſt, ihn von Weimar aus nach Braunſchweig führend, gegen den Biſchof von Hildesheim und dann zur Unterſtützung des Kölner Erzbiſchofs gegen die Grafen von Lippſtadt in Weſtphalen. Ohne ſelbſt nach dieſen Hilfleiſtungen hinſichtlich ihrer Soldanſprüche hinreichend befriedigt worden zu ſein, wurden endlich dieſe böhmiſchen Hilfstruppen unweit Eiſenach von Wilhelm entlaſſen und auf ihrem Rückzuge nach Böhmen ſo vielfach, namentlich von Friedrich bedrängt und angegriffen, daß die Erbitterung, womit ſie die Heimat erreichten, bald den allgemeinen Ruf nach Rache erweckte, der von Podiebrad und ſeiner Partei eifrig unterſtützt ward und dieſem wahrſcheinlich einen willkommenen Vorwand zu jenen umfänglicheren Kriegsrüſtungen bot, welche vor der Hand mehr den Gegnern des Podiebrad'ſchen utraquiſtiſchen Bundes in Böhmen ſelber als den ſächſiſchen Nachbarn galten, obgleich ſie auch nach dieſer Seite hin ſchon jetzt nicht ohne ernſte Wirkung blieben *). Wilhelm hatte ſich dem Richterſpruche des Georg Podiebrad unterworfen und war den Böhmen hinſichtlich ihrer Soldanſprüche gerecht geworden, dagegen richtete ſich die Erbitterung mit doppelter Schärfe gegen den Churfürſten, gegen welchen Podiebrad noch überdieß bald genug mit Anſprüchen auftrat, die für lange Zeit Veranlaſſung zu Streit und Zwiſtig-

*) Vergl. Palacky's Geſchichte Böhmens Bd. IV. I. Abth. S. 181.

keiten boten. Der Churfürſt erkannte die Gefahr, die ihn und ſeine Lande von Böhmen her bedrohte. Schon (10. Auguſt) 1448 gebot er eine Landfolge oder Heerfahrt gegen Böhmen, weil von einigen der böhmiſchen Herren, Ritterſchaft und Städten gegen Sachſen ſo gefährliche Miene gemacht wurde, daß zum Anzuge wider daſſelbe ſchon Zeit und Ort feſtgeſetzt wären *). Die Biſchöfe, Aebte, Grafen, Herren und Ritter, Knechte und Städte wurden durch beſondere Ausſchreiben angewieſen, was von jedem Stande insbeſondere zur Heerfahrt geſchafft werden ſollte. Die „Erbaren" (der lehnbare Adel) ſollten mit Pferden, Knechten und Harniſchen auf's ſtärkſte wohl gerüſtet in eigener Perſon mit der Hälfte ihrer Unterſaſſen erſcheinen, von welchen die Angeſehenſten mit guten Armbrüſten und Pfeilen, die anderen theils mit guten Spießen, theils mit eiſernen Flegeln bewaffnet ſein ſollten, von den Städten aber ſollten zwei Viertel der Bürger, von den Dörfern die Hälfte der Einwohner in Bereitſchaft ſitzen und theils mit Armbrüſten und guten Handbüchſen, theils mit Spießen und eiſernen Kornhammern bewaffnet ſein. Dieſes Aufgebot wider Böhmen wurde im Jahre 1450 wiederholt, aber es war nicht bloß die Anordnung eines geregelten Vertheidigungszuſtandes ſeines Landes, was den Churfürſten zu ſolchen Maßregeln veranlaßte, ſondern er hatte offen und entſchieden gegen Podiebrad und die Utraquiſten Partei ergriffen und meldete deſſen böhmiſchen Gegnern am 11. Mai 1450 von Grimma aus, daß er in ſeinem ganzen Lande die Kriegsbereitſchaft angeordnet und eheſtens ein anſehnliches Gezüg von Reiſſigen gen Brüx ſchicken würde **). Podiebrad ſelber nannte den Churfürſten ſeinen Hauptfeind und auf der Verſammlung zu Pilgram (13. Juli 1450), wo die böhmiſchen Parteien endlich ſich verſöhnten und ein allgemeiner Friede geboten ward, beſchloß man, nur den Krieg gegen Sachſen oder gegen den „Markgrafen von Meißen" offen zu laſſen. Auch war es nicht mehr bloß der Gegner des Podiebrad'ſchen Bundes oder der Utraquiſten, welchen man in dem Churfürſten bekämpfen wollte, der kluge Gubernator Böhmens, Georg Podiebrad, hatte dem Kampfe gegen dieſen Fürſten ein patriotiſches Gewicht zu geben

*) S. Müller's Annalen (1448).
**) Palacky IV. Bd. S. 232.

gewußt, indem er alte Anſprüche der böhmiſchen Krone auf verſchiedene Beſitzungen Friedrichs von Sachſen geltend machte, zu deren Wiedererwerbung er bei allen echten Böhmen auf Hilfe und Unterſtützung rechnen konnte. Es waren dieſelben Anſprüche, die zuletzt vom König Sigismund für die Lehnshoheit der böhmiſchen Krone über verſchiedene meißniſche Beſitzungen erhoben worden waren *), deren Entſcheidung aber damals durch die Ereigniſſe des Huſſitenkrieges ausgeſetzt worden war. Sie ſtützten ſich auf einen dreifachen Rechtstitel, auf den Umſtand, daß einſt König Wratislaw von Böhmen ſich Markgraf von Meißen genannt hätte, auf Friedrichs des Kleinen Landesverkauf an Böhmen und auf Karls IV. Güterkäufe in Meißen **), und ſo haltlos dieſe rechtlichen Vorwände zum Theil auch ſein mochten, ſo wurden ſie doch in Podiebrads kräftiger Hand für den Churfürſten Friedrich zu Urſachen ernſtlicher Bedrängniß. Es galt die Wiedererlangung von nicht weniger als 64 Städten und Schlöſſern, die ſich ſeit längerer Zeit im Beſitze der meißner Fürſten befanden und die wie Brüx, Rieſenburg, Oſſeg, Dux, Königſtein mit Zubehör theils zu Böhmen gehört hatten, theils der böhmiſchen Lehnshoheit untergeordnet geweſen waren, wie Pirna, Tharand, Colditz, Elſterberg, Plauen u. a.

Während Böhmen gegen den Churfürſten Friedrich ſich rüſtete, war dieſer bereits auf anderer Seite in einen neuen unheilvollen Kampf verwickelt, der ihn zunächſt hinderte ſeine Abſichten gegen Böhmen zur Ausführung zu bringen. Der durch Vermittelung einiger benachbarten Fürſten am 29. September 1447 zwiſchen den ſtreitenden Brüdern Friedrich und Wilhelm zu Stande gekommene Vergleich und Vertrag hatte keinen dauernden Frieden zu ſchaffen vermocht und bald nachher entbrannte der verheerende Bruderkrieg auf's neue. Die Veranlaſſung zur Wiederaufnahme des Kampfes lag zunächſt in Wilhelms fortwährender Begünſtigung ſeines Rathes Apel von Vitzthum, den er auf Koſten der Stammgüter des Hauſes Wettin bereicherte, vor allen aber in dem Ausbruche einer

*) S. Seite 238; Horn's Friedrich der Streitbare Nr. 262.

**) S. Seite 188; Pelzel über die Herrſchaft der Böhmen in Meißen a. a. O. S. 65; Palacky IV. S. 243.

Fehde zwiſchen den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, in welcher der letztere mit ſeinen Schwiegerſöhnen (Ludwig von Gleichen, Heinrich von Gera und einem Herrn von Leißnig) eine Vereinigung mit dem Churfürſten ſchloß, ihm das Schloß Schwarzburg und die Stadt Königsſee mit Zubehörungen einräumte und dafür Schloß Tharand und das Städtchen Dippoldiswalda empfing; Heinrich von Schwarzburg dagegen wendete ſich an Herzog Wilhelm, deſſen Partei er ſchon vorher angehört hatte, und die Bereitwilligkeit, womit ihm dieſer den verlangten Beiſtand wider ſeine Gegner und deren fürſtlichen Verbündeten leiſtete, läßt erkennen, wie viel Zündſtoff der Zwietracht trotz der vorhergegangenen Einigungen und Verträge zwiſchen den fürſtlichen Brüdern zurückgeblieben war. Der Kampf wurde faſt mit noch größerer Erbitterung geführt als zuvor und war von den ſchonungsloſeſten Grauſamkeiten und Verheerungen begleitet, die beſonders die Länder des Churfürſten trafen. Am 11. September 1450 rückte ein böhmiſches Heer von mehr als 20,000 Mann, daß am 8. deſſelben Monats Dux und Oſſeg genommen hatte, gegen Gottleuba, Pirna und Dresden vor, wendete ſich dann, nachdem es die Umgegend unſerer Stadt verheert und verwüſtet, nach Weſten, nahm mehre Feſte und Städte (wie Döbeln, Mitweida, Altenburg, Borna) und vereinigte ſich im October bei Pegau mit Friedrichs Gegner, dem Herzog Wilhelm, der mit ſeinem Heere von Naumburg heranzog und die Truppen nach einem vergeblichen Angriff auf Pegau gegen Gera führte, das am 15. October mit Sturm genommen ward *). Das furchtbare Schickſal, dem dieſe Stadt bei dieſer Gelegenheit erlag, bildet gewiſſermaßen den Höhepunkt der Greuel und Verheerungen, durch welche dieſer Krieg ſich auszeichnete, in welchem, wie ein alter Chroniſt

*) Trotz eines Bündniſſes (vom 27. März 1450) zwiſchen Wilhelm von Sachſen, den Brüdern Friedrich Johann und Albrecht von Brandenburg und Otto von Baiern, welches den Zweck hatte, einander und den Podiebrad'ſchen Bunde gegen Friedrich von Sachſen bewaffneten Beiſtand zu leiſten, ſcheint dieſer Einfall der Böhmen von den verbündeten Fürſten nicht ſowohl veranlaßt als vielmehr nur benutzt worden zu ſein, denn Wilhelm und Markgraf Albrecht von Brandenburg hatten den Böhmen, ehe ſie die Gränze überſchritten, Abgeſandte entgegen geſchickt, um ſie aufhalten und eine friedliche Unterhandlung einleiten zu laſſen. S. Palacky Bd. IV. S. 229 und 244.

berichtet, einmal ſechzig Dörfer an einem einzigen Tage eingeäſchert wurden. Die Einwohner und Vertheidiger von Gera wurden zum großen Theil (wie es heißt gegen 5000) von den Böhmen gemordet oder nebſt anderer Beute, wie z. B. gegen 400 Streitroſſe, als Gefangene hinweggeführt *). Da legte ſich endlich, ehe es zu weiteren Kämpfen kam, Kaiſer Friedrich III. in's Mittel, um dieſem verderblichen Bruderkriege ein Ende zu machen. Er drohte den Streitenden mit der Reichsacht und ließ durch ſeine Abgeſandten, die im Lager bei Krimmitzſchau erſchienen, einen Waffenſtillſtand bis zum 25. Mai 1451 vermitteln, während welcher Friſt in Bamberg unter dem Vorſitze des heſſiſchen Landgrafen Ludwig wegen eines vollſtändigen Friedens verhandelt werden ſollte. Zunächſt war man darauf bedacht, das Land von den Böhmen zu befreien, die auch mit der anſehnlichen Beute, welche man ihnen hatte laſſen müſſen, alsbald abzogen, und dann erfolgte ſchon einige Monate ſpäter (27. Januar 1451), ehe man in Bamberg zu tagen nöthig gehabt, zu Pforta eine vollſtändige Ausſöhnung zwiſchen den Brüdern, die fernerhin nicht wieder geſtört ward. Kurze Zeit nachher kamen die fürſtlichen Brüder in Leipzig zuſammen und feierten daſelbſt in Fröhlichkeit und Einigkeit das Faſtnachtfeſt. Die Worte, mit welchen Wilhelm ſeine heuchelnden Räthe zurückwies, die ſelbſt nach abgeſchloſſnen Frieden ihr böſes Spiel fortzuſetzen ſuchten und dem Herzog riethen, dem Bruder nicht zu trauen und den beabſichtigten Beſuch in Leipzig aufzugeben, laſſen erkennen, daß der Einfluß dieſer Räthe, der zwiſchen den Herzen der Brüder geſtanden und ſo weſentlich zu dem unheilvollen Bruderkriege beigetragen hatte, endlich gebrochen war. „Ich will gerne und willig ſterben," ſagte Wilhelm, „wenn ich zuvor ſehe, daß ihr friedenhäſſigen Leute

*) Unter letztern befand ſich außer dem Herrn von Gera, dem Jüngeren, den Herren Hans von Dohna und von Auerbach, dem Grafen von Orlamund, dem Grafen Hans von Kirchberg auch Kunz von Kauffungen, deſſen abſcheuliche That in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1455 hauptſächlich durch den Umſtand veranlaßt worden ſein ſoll, daß Friedrich der Sanftmüthige ſeine Auslöſung aus der böhmiſchen Gefangenſchaft verſäumt oder ihm Erſatz für die 4000 Goldgulden verweigert hatte, womit Kunz und der ebenfalls in Gefangenſchaft gerathene Niclas Pflug ſich hatten loskaufen müſſen. Vergl. Schreiter Geſchichte des Prinzenraubes (Leipzig 1804); Weck S. 166; von Langenn Herz. Albrecht S. 15 (Urkunden S. 505 flg.)

euern wohlverdienten Lohn bekommen habt." Die Eintracht der beiden Sachſenfürſten ſelber wurde zwar nicht wieder geſtört, wohl aber hatten ſie in der Widerſetzlichkeit halsſtarriger Vaſallen bittere Folgen ihres Krieges zu bekämpfen. Wilhelm hatte zunächſt ziemlich ernſte Händel mit ſeinem ehemals ſo ſehr begünſtigten Rathe und Vertrauten Apel von Vitzthum zu beſtehen, der ſchließlich ſeiner Güter beraubt nach Böhmen flüchtete und dort bei dem Unfrieden, der zwiſchen Böhmen und Sachſen herrſchte, für ſeine Ränke und Intriguen fruchtbaren Boden zu finden hoffen durfte *). Friedrich der Sanftmüthige aber hatte noch vier Jahre nach dem Friedensſchluſſe in der frechen That des Kunz von Kauffungen wenigſtens eine mittelbare Folge des Bruderkrieges zu überwinden.

Ein Friedensabſchluß mit Böhmen, das noch immer drohend gerüſtet ſtand, ſtieß in Folge der erwähnten, von Seiten der böhmiſchen Krone erhobenen Anſprüche noch mehre Jahre lang auf bedeutende Schwierigkeiten, wobei einestheils die Ränke der Vitzthume, anderntheils Wilhelms Ehe mit Anna, der Schweſter des böhmiſchen Königs Ladislaus von weſentlichem Einfluß ſein mochten. Ziemlich noch acht Jahre lang nach der Ausſöhnung der ſächſiſchen Fürſtenbrüder bot das Verhältniß zwiſchen Sachſen und Böhmen einen fortwährenden und raſchen Wechſel von vergeblichen Ausgleichungsverſuchen und immer wieder erwachenden Streitigkeiten und Kämpfen. Das Jahr 1452 bringt ein neues Aufgebot zum Heerzug gegen die böhmiſchen Herren, und im folgenden Jahre geſchehen beſonders in den Monaten Februar bis April wiederholte Einfälle der Böhmen in das meißner Gebiet, wobei in der Gertrudennacht namentlich ein Verſuch gemacht wurde, Pirna zu überrumpeln. Ein blinder Wächter, ſo heißt es, vereitelte das Unternehmen und der Commandant Benno von der Pforte nöthigte die Böhmen zum Rückzuge. Vergebens bemühte ſich in demſelben Jahre Herzog Wilhelm eine Ausgleichung anzubahnen, indem er Georg Podiebrad, als böhmiſchen Reichsverweſer eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung vorſchlug. Im Jahre 1454 geſchah

*) Georg Podiebrad nahm ihn unter ſeine Räthe auf und unterſtützte ſeine Anſprüche an die ſächſiſchen Herzöge mit ſolchem Nachdrucke, daß fortan faſt in allen Friedens- und Vertragsverhandlungen zwiſchen Sachſen und Böhmen der Herren von Vitzthum gedacht wurde.

vom Churfürſten Friedrich abermals das Aufgebot ſeiner Landſtände gegen die Böhmen, weil dieſe bei den vorgenommenen gütlichen Verhandlungen keinen billigen Entbietungen hätten Statt geben wollen, und zwar ſollten alle, die zum Streite tüchtig, mit Trabanten, Pferden, Büchſen, Speiß und Trank und anderen zum Streit und ihrer Leibesnothdurft nöthigen Dingen zur gehörigen Zeit und gehörigen Ortes im Felde erſcheinen und bei dem Churfürſten beharren, bei Vermeidung ſeiner ſchweren Ungnade, die alle mit unnachſichtlicher Ahndung treffen ſollte, welche ihm ihre Dienſte im Felde entziehen würden *). Doch kam es durch nachdrückliche Verwendung des Kaiſers Friedrichs III. und mehrer Fürſten noch in demſelben Jahre durch einen Convent zu Breslau zu einem Waffenſtillſtand bis zum 25. Mai 1455. Bald nach Ablauf dieſer Friſt erneuerte der böhmiſche Gubernator den Krieg gegen Sachſen, indem er am 8. September 1455 die noch in ſächſiſchen Händen befindliche Stadt Brüx einnahm, und ſelbſt als am 26. Februar 1456 beim böhmiſchen König Ladislaw zu Ofen, durch ſächſiſche Geſandte, eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes bis zum 23. April 1457 ausgewirkt worden war, kündigte der Verweſer Podiebrad ſchon am 11. März 1456 dieſen Waffenſtillſtand, weil Friedrich von Sachſen denſelben ſelber gebrochen und Kaufmannswagen, die aus Böhmen nach Meißen und aus Meißen nach Böhmen gefahren, aufgehalten und ſo auf dieſe Weiſe die Straßenverbindung gehemmt, dann aber zur Schlichtung des darob entſtandenen Streites ſeine Schiedsrichter zu ſtellen ſich geweigert hätte **). In dem hierauf erneuerten Kriege verlor Sachſen das noch in ſeinem Beſitz befindliche Brüxer Schloß Landeswart, dann aber wurde am 7. April 1456 der Waffenſtillſtand bis zum 23. April 1457 auf's neue beſtätigt. Bald nach Ablauf dieſer Friſt, am 23. November 1457 ſtarb König Ladislaw von Böhmen an der in Prag herrſchenden Peſt. Unter denjenigen, die hierauf nach der böhmiſchen Krone ſtrebten, war auch Herzog Wilhelm, als Gemahl der Schweſter des Verſtorbenen, denn es war beſtimmt, daß nicht eher ein neuer König gewählt werden ſollte, bis von dem

*) Müller's Annalen S. 30.

**) Palacky's Geſchichte Böhmens IV. S. 394.

königlichen Geschlecht, sei es Mann oder Frau, niemand mehr am Leben wäre; als aber endlich der seitherige, um sein Vaterland vielfach verdiente Gubernator über seine Mitbewerber den Sieg davon getragen hatte und am 7. Mai auf dem Schlosse St. Veit zu Prag von dem Priester Rokycana gekrönt worden war, mußte sächsischer Seits eine endliche Einigung mit dem eben so entschlossenen als tapferen neuen König, dessen scharfes Schwert die sächsischen Lande schon gefühlt hatten, um so rathsamer und wünschenswerther erscheinen, je eifriger man dessen Partei, die Utraquisten, bekämpft hatte und je entschiedener derselbe die böhmischen Ansprüche an Sachsen geltend machte. So führte endlich ein gegenseitiges Verzichten auf gewisse Anrechte zu dem bekannten Vergleiche, der unter besonderer Vermittelung des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg und in Anwesenheit des Königs Georg Podiebrad und der sächsischen Fürsten am 25. April 1459 zu Eger abgeschlossen und „um den Unwillen der Herzen ganz auszureuden" und die Versöhnung zwischen Sachsen und Böhmen vollständig zu machen, zugleich durch eine verabredete Doppelheirath zwischen Friedrich des Sanftmüthigen zweitem Sohne Albrecht und des böhmischen Königs neunjähriger Tochter Zedena (Sidonia) und des letzteren Sohne Hinko mit Herzogs Wilhelm Tochter Catharina, bekräftigt wurde. Auf Grund dieses Vertrags, der den streitigen Verhältnissen zwischen Sachsen und Böhmen eine für Jahrhunderte (bis zum Teschner Frieden 1779) in Anerkennung bestehende Ausgleichung gab, überließ Sachsen an Böhmen die Herrschaften Brüx, Riesenburg, Dux und Laudeskrone und anerkannte die böhmische Lehnsobrigkeit über eine große Anzahl theils sächsischen Vasallen, theils den sächsischen Herzogen selber zugehöriger Ortschaften, zu diesen gehörten, um nur das uns Zunächstliegende zu erwähnen: die Hälfte des Schlosses Dohna, Dippoldiswalda, Wesenstein, Tharand, Rabenau, Königstein, Hohenstein, Wildenstein, Pirna, Wehlen, Hirschstein, Dahlen und der Brückenzoll zu Dresden *). Doch sollte sich das Recht der böhmischen Krone nur auf „die Obrigkeit der Lehne" beschränken, keineswegs aber auf die Landeshoheit erstrecken und

*) Vergl. S. 43 u. 111; Pelzel's Herrschaft der Böhmen in Meißen S. 66; Weiße's churſächs. Gesch. II. S. 350.

die meißniſchen Fürſten ſollten ihrer Lehne (der ſogenannten böhmiſchen Hauptlehne) wegen weder zur perſönlichen Leiſtung des Lehneides, noch zu Lehnsdienſten verpflichtet ſein, ſondern an ihrer Stelle einen Lehnträger eintreten laſſen können, als welcher, von ſeinem Vater hierzu ernannt, zunächſt Herzog Albrecht erſcheint. An demſelben Tage, wo dieſer Vertrag abgeſchloſſen wurde, erfolgte auch eine Erneuerung der alten Erbeinigung zwiſchen Sachſen und Böhmen. Die Vermählung Herzog Albrechts mit Sidonia wurde der getroffnen Beſtimmung gemäß am Martinstage (11. November 1459) zu Eger mit großer Pracht vollzogen *). Der Churfürſt machte darüber von Torgau aus der Stadt Dresden beſondere Anzeige: „wir verkünden euch das eeliche Beylager des hochgebornen Fürſten unſers lieben Sohnes Herrn Albrechts u. ſ. w. mit des durchlauchtigſten Fürſten Herrn Jorge Königs czu Behem Freyleyn Tochter Zdena geſcheen zu Eger am Dinstag nach Martini und tun das darumb, das ir uch das mit vns in Gott dem Herrn frewen ſollt.“ Die eigentliche Vollziehung der Ehe aber erfolgte erſt im Mai 1464 **). Hinſichtlich der Familienverbindungen ſelber, welche die ſeit ſo vielen Jahren zwiſchen Böhmen und Sachſen lodernde Kriegsfackel thatſächlich löſchte und ſomit wirklich als ein in jeder Hinſicht glückliches Ereigniß begrüßt werden konnte, war man nicht allenthalben im Volke erfreut darüber; namentlich waren es die Gegner der huſſitiſchen Lehre, welche wider ihre Herren murrten, daß ſie ſich mit Ketzern und mit einem Manne von nicht fürſtlichem Herkommen in dieſer Weiſe geeinigt und befreundet hätten, ſo daß Wilhelm durch eine öffentliche Erklärung auf die durch dieſe Verbindung für das Wohl des Vaterlandes gewonnenen großen Vortheile beſonders aufmerkſam machen mußte ***).

---

*) von Langenn a. a. O. S. 40.

**) Ueber Sidonia von Böhmen, die durch dieſe Vermählung mit Albrecht die Stammmutter der albertiniſchen Linie und des königlichen Hauſes Sachſen wurde, S. v. Langenn's intereſſante Schrift: „Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonia“ (Dresden 1852) und Stichart's Galerie der ſächſ. Fürſtinnen (Leipzig 1857) S. 194.

***) S. v. Langenn's Herzog Albrecht S. 42.

Es ſchien nöthig dieſen Theil der allgemeinen Landesgeſchichte etwas näher in's Auge zu faſſen, weil ſich aus verſchiedenen Andeutungen ergiebt, daß Dresden von den ſchweren Ereigniſſen und Bedrängniſſen, welche den Bruderkrieg und die Zwiſtigkeiten und Kämpfe mit Böhmen begleiteten, nicht unberührt bleiben konnte, wenn auch ausreichend zuverläſſige Angaben über das Schickſal unſrer Stadt während dieſer Zeit mangeln. Nach einigen neueren Chroniſten befand ſich unter den Städten und Ortſchaften, welche während des Bruderkrieges von Wilhelms Bundesgenoſſen den Böhmen verwüſtet wurden, wiederum das ſo oft heimgeſuchte Altdresden, das ſie erobert und in Brand geſteckt haben ſollen. Jedenfalls beziehen ſich dieſe Angaben auf den Einfall der Böhmen im September des Jahres 1450, wo dieſelben, wie wir geſehen haben, namentlich auch die Umgegend von Dresden verwüſtet haben ſollen *). Wahrſcheinlich entging hierbei das offene Altdresden nicht ſeinem gewöhnlichen Schickſal, wie denn die geſammte Stadt hart genug berührt worden ſein mag. Es ergiebt ſich dieß zum Theil auch aus einem Briefe des Churfürſten an den dresdener Rath (Torgau, Sonntag St. Thomas 1450), worin er ſagt, daß er in den vergangnen Läuften wohl gemerkt, wie ſich in den Anſtalten zur Erhaltung ſeiner Stadt Dresden große Gebrechen herausgeſtellt hätten, namentlich in Bezug auf Proviantirung (Bier und Brod) und auf Geſchoſſe und Wehrung, was ſeine ausländiſchen unchriſtlichen Feinde wohl erkannt haben möchten. Es ſollte daher von nun an die Anordnung getroffen werden, daß ſich männiglich in ſeinem Hauſe auf ein Jahr mit Koſt für ſich und ſein Geſinde und der nöthigen Wehr verſehen ſollte; der Rath ſelber in Sonderheit ſollte ſich mit Getreide,

*) Z. B. Moller in ſeinen freibergiſchen Annalen S. 96: „Nachgehenden Frühlings (1450) iſt abermals ein ſtarker Einfall in Meißen geſchehen, da Georg Podiebrad, der damalige böhmiſche Gubernator und ſeine Huſſiten ſich mit Herzog Wilhelm conjungiret und im Lande übel hausgehalten, Altdresden, Wilßdorf, Dobeln, Lommitzſch, Mitweida, Born und eine große Zahl der umliegenden Dorfſchaften verheeret und angeſtecket, Pegau doch vergebens attaquiret, Gera aber mit Sturm erobert und keines Menſchen drinnen verſchonet, wie ſie denn in die 5000 Perſonen Jung und Alt, auch ihrer viel in den Kirchen beym Altar niedergehauen und ſonſt wo ſie hinkommen, die meiſten Orte in Grund verderbet und zerſtöret."

Korn und Hafer und Malz, sowie mit Büchsen, Pulver, Steinen (die statt Kugeln benutzt wurden), Armbrüsten, Pfeilen und anderen nothdürftigen Wehren versorgen, und die Stadt, wo es Noth wäre, an Mauern, Thürmen, Zwingern, Gräben und Bollwerken befestigen, für den Fall daß seine ausländischen unchristlichen Feinde sich fürder an ihn, seinen Landen und Leuten versuchen wollten *). Neben dem Unheil des Krieges wurde das Land gleichzeitig von verheerenden Krankheiten heimgesucht. Die Chronisten berichten beim Jahre 1450 von einem großen Landsterben, das bis 1452 wüthete und an manchen Orten den dritten Theil der Leute hinwegnahm und wie Weck sagt, auch zu Dresden sehr aufgeräumt haben soll. Wie erst 1439 eine sehr verderbliche Seuche dieser Art aufgetreten war, „wobei das ganze Land angesteckt ward," und die fast bis in das dritte Jahr anhielt, so finden wir schon im Jahre 1463 der Wiederkehr dieser Plage gedacht, wovon dießmal fast kein Ort im ganzen römischen Reich verschont blieb. In Erfurt allein sollen 28,000 Menschen davon hinweggerafft worden sein **). Um seine Stadt Dresden zu wahren, erließ Churfürst Friedrich von Radeberg aus an seinen Vogt in Dresden ein Schreiben, wodurch Rath und Bürger der Stadt ernstlich ermahnt werden sollten, in dieser Sterbenszeit niemand Fremdes („fremde Schüler"), da mehre solche Leute die Krankheit mitgebracht und in der Stadt gestorben wären, aufzunehmen ***).

---

*) Vergl. Hasche's Urkundenbuch S. 259. Die Urkunde bestätigt zugleich, daß Dresden schon damals nicht unbedeutend befestigt war.

**) Müller's Annalen S. 28 u. 36; Weck S. 548. Letzterer berichtet beim Jahre 1450 (S. 534) zugleich von einem ungewöhnlichen Froste am Frohnleichnamsfest, wobei aller Wein erfror.

***) Datum: am Mittwochen nach Dionysy u. s. w. (Rathsarchiv). Der Churfürst verweilte damals namentlich in Schellenberg (Augustusburg) und wie wir sehen auch in Radeberg, vielleicht um den Gefahren der von der Pest heimgesuchten Städte zu entgehen. Als dresdner Vogt wird um diese Zeit (1462—1465) Hanns von Arras genannt und im Jahre 1459 wird einer dieses Namens für sich und seine Leibeserben mit zwei Vorwerken zu Lugkewitz (Lockwitz) und Zschuzkewitz mit Aeckern, Holzung, Teichen, Frohndiensten und verschiedenen Zinsen, sowie mit einem freien Hofe „genannt der Taschenberg zwischen dem Schloßhofe und der Mönche (Franciscaner) Garten" belehnt.

Außerdem aber ſind faſt alle anderen der vereinzelten Nachrichten, die in Bezug auf Dresden aus den letzten Jahren der Regierungszeit Friedrichs des Sanftmüthigen erhalten ſind, mehr friedlicher Natur und bekunden zum Theil eine ſehr erfreuliche Fortentwickelung der inneren ſtädtiſchen Verhältniſſe, die ſich der beſonderen Aufmerkſamkeit und Fürſorge des eben ſo milden als kampfbereiten Churfürſten zu erfreuen hatten. So erklärt der Churfürſt in einem von Meißen aus datirten Briefe vom Jahre 1449, daß ſeine lieben getreuen Bürgermeiſter, Rathmänner und Gemeine zu Altendresden ihm eine glaubwürdige Copie eines von ſeinem lieben Vetter Herrn Wilhelm zu Meißen u. ſ. w. über Stadtrecht und Weichbild von Altendresden ihnen und ihren Nachkommen ertheilten Privilegii — „darinne vfgedruckt das Datum iſt czu Miſſen nach Gotts Geburtt vierczehnhundert Jar darnach den dritten Jar" u. ſ. w. — vorgebracht und ihn demüthiglich gebeten hätten, ſolches Privilegium mit allen Gnaden, Freiheiten und Gewohnheiten zu beſtätigen und daß er ſolcher Bitte gerecht geworden ſei und das Privilegium von Wort zu Wort durch dieſen ſeinen Brief beſtätige, damit die Stadt Altendresden deſto förderlicher an Reichthum, Handierung und ſonſt anderer Redlichkeit zunehme und ſich täglich beſſern ſolle und möge *). Eine andere Urkunde vom Jahre 1455 bringt uns die Namen der Perſonen, aus welchen der Rath der Stadt Altdresden um dieſe Zeit beſtand und giebt unmittelbar nach der Zeit der Kriegsunruhen und Kämpfe, von welchen die Stadt ſo vielfach heimgeſucht worden ſein ſoll, ein Bild von ziemlich friedlichen bürgerlichen Verhältniſſen. Als Bürgermeiſter, Rathmänner und Geſchworene nennen ſich: Hans Gentze (Bürgermeiſter), Baltzer Hartuſch, Paul (Bawel) Becker, Hans Kreuwil, Hans Jope, Jurge Mytagk, Nicol Kaſten, Hans Aſcher und Hans Aenterſch. Der Inhalt des Documents betrifft die Gründung und Erhaltung eines neuen Altars „Gott, dem himmliſchen Vater, Marien, der himmliſchen Königin zu Lobe, den heiligen drei Königen und allen Heiligen zu Ehren," ſowie die Stiftung einer ewigen Frühmeſſe in der Pfarrkirche der heiligen drei Könige, wozu dem Prieſter Mathys Günther und allen denjenigen, die nach

*) Vergl. S. 211; Haſche's Urkundenbuch S. 255.

ihm dieſes Lehn und Geſtift des Rathes beſitzen würden, acht Schock Groſchen jährlichen Zinſes vom altdresdner Rathhauſe zufließen ſollten. Es ſollten dafür auf dem benannten Altare für ewige Zeiten alle Wochen fünf Meſſen „alle Tage fru mit dem Morgen ohne Widerrede gehalten und geleſen werden“ *). Bemerkenswerth iſt in dieſem Document die Erklärung von Seiten des altdresdner Rathes, daß er dieſe Anordnung und Stiftung „mit Wiſſen und Willen der Handwerker und Gemeinen“ gemacht. Aehnliche Hinweiſe auf die Betheiligung der Handwerker am Stadtregimente finden ſich in verſchiedenen anderen Urkunden jener Zeit, ſo z. B. in einem Briefe des neudresdner (Altſtädter) Rathes, womit derſelbe — „Nicolaus Monetarius, Bürgermeiſter, Johann Queſtewitz, Johann Monetarius, Peter Czucſcke, Nicolaus Proles, Johann Gutwirt, Nicol Schonhirſt, Franz Bebrach, Petrus Broſt, Johann Wiſſenſche, Wenzel Aurifaber, Johann Petzoldt, Rathsleute, Geſchworene und Handwerker“ — einen Tauſch zwiſchen ſich und dem Abte Johannes von Celle, zwei Höfe in Dresden betreffend, vergleicht **). Es ergiebt ſich hieraus einestheils die Bedeutung, zu welcher ſich auch hier der Handwerkerſtand, aus deſſen Mitte Schöppen oder Rathmänner zum Theil erwählt wurden, emporgearbeitet hatte, anderntheils das damalige Verhältniß zwiſchen Stadtrath und Bürgerſchaft oder Zünften, welches wegen immer wiederkehrender Irrungen und „Sperrungen“ hinſichtlich der Ausdehnung gegenſeitiger Befugniſſe bald

*) S. Hilſcher's Etwas zur Kirchenhiſtorie in Altdresden (Leipzig 1721) S. 59; die Urkunde giebt Haſche S. 265.

**) Churfürſt Friedrich ertheilte zu dieſem Tauſche 1456 ſeine Beſtätigung. Die betreffende Urkunde, die in Haſche's Urkundenbuch S. 272 als Extract aus einem alten Kopialbuche und S. 274 vollſtändig nach dem Original mitgetheilt iſt, enthält mehrfach intereſſante topographiſche Andeutungen. Einer der Höfe, der von den Gebrüdern Otto Heyde und Otto Junge, Burggrafen von Donyn, einem ihrer Vaſallen Namens Papperzan verliehen und von dieſem ſchon 1332 dem Kloſter Celle abgetreten worden war (Vergl. Schöttgen's Opuso. S. 108), lag „in der zweiten Gaſſe,“ welche von der Kreuzkirche nach der außerhalb der Mauern liegenden Frauenkirche führte (ehemalige kleine Kirchgaſſe, ſpäter Weiße Gaſſe), der andere ein Eckhaus lag in der von der Münze (hinter der Kreuzkirche?) nach dem „Sehetore“ führenden Gaſſe. Nach Haſche iſt dies die älteſte urkundliche Erwähnung des Seethores.

genug zu landesherrlichen Verordnungen führte, welche, wie wir ſpäter ſehen werden, dem Rathe den Handwerkern und der Gemeinde gegenüber freiere Hand und größere Selbſtſtändigkeit geben ſollten *). Auch von dem Auguſtinerkloſter in Altdresden erhalten wir um dieſe Zeit (1456) wieder einige Nachricht, die uns zugleich einen Mann nennt, der ſich ſeiner Zeit durch verſchiedene geiſtliche Stiftungen auszeichnete und im Jahre 1463 meißner Biſchof ward. Dietrich von Schönberg, damals Domprobſt zu Meißen **), hatte „czu Gutte und Beſſerung" des Kloſters mit wohlbedachtem Muthe und aus eigenem guten Willen — „umb Gottes Willen, ſeyner, ſeyner Bruder, Schweſter, aller ſeyner Vorfarn, alles ſeynes Geſchlechtes Seelen czu Selickeit" — einen am Stolpiſchen Wege gelegenen, von dem Spittelmeiſter zu Dresden zu Lehne gehenden Acker zu einem ewigen Gedächtniß in das genannte Kloſter zu Altdresden gekauft, wofür der Convent durch den ehrwürdigen Vater, des geiſtlichen Rechtes Doctor, Heinrich Zolter, Bruder Johannes Roſinger, Prior, Bruder Johannes de Ap-

*) Im Jahre 1466 hatten Bürgermeiſter und Rathleute zu Dresden den Herzogen Ernſt und Albrecht auf ihr Erfordern 1000 rheiniſche Gulden vorgeſchoſſen „hinder iren Handwerkern und Gemeinen" und ohne deren Wiſſen das Stadt-Inſiegel dazu benutzt. Die Herzoge erklären (Meiſſen am Donnerstage nach Quaſimodogen. deſſelben Jahres), daß ſie den Rath, im Fall er deswegen von Handwerkern und Gemeinen angegangen würde, gnädiglich vertheidigen wollten — „und wollen in unſrer Stadt Dresden hinförder einen vollſtändigen und mächtigen Rath haben." Hieran reihet ſich die ſpäter zu erwähnende landesherrliche Verordnung: „wie man den Rath zu Dresden jährlich wählen und erkieſen ſoll," vom Jahre 1470, und die Zuſatzordnung vom Jahre 1471: „daß nicht mehr als zwei Handwerker in einem Rathe ſitzen und ſein ſollen." (Rathsarchiv). S. weiter unten.

**) Er folgte als Biſchof dem am 30. Mai 1463 verſtorbenen Caſpar von Schönberg, war ein frommer, gelehrter und ſparſamer Mann, der ſich auch um den Ausbau der Stiftsgebäude verdient machte, und ſtarb auf dem biſchöflichen Schloſſe Stolpen am 13. April 1476 (Vergl. Calles Scr. Episc.). Als Biſchof ertheilte er von Stolpen aus (4. April 1465) allen denen, welche des heiligen Kreuzes Kirchenbau Steuer und Hilfe thun würden, Gnade und Ablaß auf 40 Tage (Rathsarchiv) und 1469 gab er dem altdresdner Kloſter, namentlich auch in Bezug auf ſeine Stiftung, beſondere Confirmation gewiſſer gottesdienſtlicher Einrichtungen mit Ablaß (Haſche S. 302). Sein Nachfolger war Johann V. von Weißenbach, dem 1487 der gelehrte und thatkräftige Johann VI. von Saalhauſen folgte.

poldia, Lector und Bruder Johannes Blebuch, Custos, die Versicherung ausstellt, bei Lebzeiten des Donators eine Messe zur Seligkeit der Lebenden „mit Namen die Messe Salus populi" zu singen und zu bestellen, nach seinem Tode aber ihm und den Seinen in dem Kloster ein ewig Gedächtniß zu bestellen u. s. w., auch sollten, wenn sie oder ihre Nachkommen hierin säumig würden, seine Brüder und Freunde, Rathmänner und Geschworene und alle, welche den darüber ausgestellten Brief inne haben würden, darauf halten, daß solches Seelengeräthe in vorgeschriebener Weise ewiglich gehalten werde. Johannes Rosinger (Rossingk) kommt urkundlich noch zwanzig Jahre später (1476) als Prior des altdresdner Klosters vor; im Jahre 1464 bestätigt er die Aufnahme eines Peter Lompnitz nebst seiner Gattin Ursula in die Gemeinschaft der frommen Werke des Klosters, und 1473 ward unter ihm sein Kloster vom Cölestiner-Kloster zu Oybin in dieselbe Gemeinschaft aufgenommen; zwei Jahre später vollzog der Convent und Johannes Rossingk als Prior einen Tausch mit Rath und Gemeine zu Altdresden, indem er letztere für ein am Kloster gelegenes Haus einen gefreieten und geeigneten Weinberg vor der Stadt Altdresden, an der Straße nach Meißen gelegen und „das äußerste Haus gelegen zur rechten Hand als man gen Stolpen gehet," abtrat, was von Seiten des Landesherrn in demselben Jahre bestätigt wird. Das Jahr 1476 bezeichnet die Augustiner-Einsiedler als die Urheber der altdresdner Wasserleitung; sie erhielten nämlich, auf ihr besonderes Gesuch, von Ernst und Albrecht in genanntem Jahre die Vergünstigung und Erlaubniß, das in der Heide jenseit Altdresden fließende „Zschorwasser" in der Heide zu fassen und „über Furt und Weg" nach ihrem Kloster zu leiten und sich dessen daselbst nach Belieben zu bedienen. Zugleich ward ihnen gestattet einen Gang von ihrem Kloster über den Weg, „so man durch Altdresden gen Stolpen zu ziehen pflegt," bis in ihren Garten, „da itzt yre Badestube steht zu einem Ausgange und einer Heymlichkeit zu bauen" *).

*) Die Leitung des in der Heide hinter dem Fischhause (im Schottengrunde) entspringenden „Zschorwassers" („Zschorlwassers" — Hasche muthet hinsichtlich des Namens auf das wendische „Zorle" = Quelle) nach der Stadt, kam natürlicher Weise nur dem Kloster zu Gute, das dieses zweckmäßige Unternehmen ausführen ließ. Dasselbe Wasser speist noch heute

Die letzten bemerkenswerthen Nachrichten, welche uns das 15. Jahrhundert von dem Auguſtinerkloſter bringt, betreffen erſtens die Vereinigung der Dreikönigskirche mit demſelben unter Ernſt und Albrecht (12. Februar 1481), womit die Fürſten unter Genehmigung des Biſchofs Johann V. von Meißen die genannte Pfarrkirche, die von ihnen zu Lehn rührte, mit dem Patronatrechte, nebſt dem am Kirchhofe gelegenen Pfarrhauſe und Garten, ſowie mit allen Nutzungen, Zinſen, Opfern und Gefällen, die zur Pfarre gehörten, dem Kloſter einverleibten *), zweitens eine wichtige, durch eine Bulle des Papſtes Sixtus IV. dem Kloſter gewordene Vergünſtigung (12. April 1482), nach welcher es dem Prior (Alexius Ghener) und ſeinen Genoſſen geſtattet ſein ſollte, allenthalben Beichte zu hören und Sünder aller Art, ſelbſt ſolche mit Buße zu belegen und zu abſolviren, deren Vergehen der Entſcheidung des päpſtlichen Stuhles zu unterliegen pflegten. Die nächſten, das Kloſter betreffenden wichtigeren Nachrichten gehören ſchon dem folgenden Jahrhundert an und bezeichnen bereits den Verkehr der Brüder mit ihren wittenberger Ordensgenoſſen und den Einfluß der Reformation, die ihrem Daſein ein Ende machte **).

---

die neuſtädter Röhrenlager. Im Jahre 1545, nach der Aufhebung des Kloſters, geſtattete Herzog Moritz den Bürgern von Altdresden, „das Röhrwaſſer, ſo in der Heide gefaſſet und in unſer Kloſter zu Altdresden gehöret," bei der Ziegelſcheune hinter dem Kloſter zu theilen und die Hälfte davon in die Stadt zu leiten. Sie erhielten hierzu dreißig Stämme Röhrholz; doch ſollten ſie für das ganze Waſſer auf ihre Unkoſten einen Röhrmeiſter halten. In einem Berichte, der 1580 über die altdresdner Röhrwaſſer abgeſtattet werden mußte, heißt es jedoch: „Wie aber das Cloſtir zergangen, hatt Churfürſt Moritz im 45. Jahre die Stadt Alldresden mit dem halben Theil begnadet. Nun ſollte es beim Kalckofen getheilt werden, ſo aber nicht geſchehen, ſondern man hat bißhero ins Cloſtir vnd nunmehr ins Jegerhauß das gantze Waſſer gehen laſſen und in die darzu gebaute Röhrkaſten aus der Haupträhre ſo viel Waſſer genohmen als der Kaſten ertragen können, das andere aber leufft alles in die Stadt ungetheilt in der Erden in die Haupttheilung uff Kirchhoffe hinter der Fleiſchbenk hartt am Thore vnd wirdt in ſieben Theil getheilt."

*) Vergl. S. 101 und 228; Weck S. 274; Haſche S. 331.

**) Die urkundlichen Belege zu obigen, das Kloſter betreffenden Angaben vom Jahre 1456—1482 findet man unter den genannten Jahren faſt ſämmtlich in Haſche's Urkundenbuch.

Die Stadt des linken Elbufers verließen wir beim Jahre 1450, wo Churfürſt Friedrich ſie in der Zeit der böhmiſchen Einfälle ermahnte, auf ausreichende Proviantirung und Befeſtigung bedacht zu ſein. Während die oben erwähnten Aufgebote der damaligen Zeit angedeutet haben, was die Städte im Allgemeinen an Streitkräften beizuſteuern hatten, wenn der Landesherr ſein Heer in's Feld führte, erkennen wir aus jener Mahnung des Churfürſten, welche Anforderungen an die Bürger und Städter hinſichtlich der Vertheidigung ihrer eignen Mauern und Wohnungen geſtellt wurden *). In dem Bedürfniß der Vertheidigung lag das Gebot einer Bewaffnung, die den Fortſchritten, welche das Kriegsweſen der damaligen Zeit im allgemeinen gemacht hatte, entſprechend war. Der Gebrauch der Feuerwaffe beginnt allmälig, wenn auch bei den Städtern ſpäter

*) Wenn bei den Aufgeboten zum Kriegsdienſte die Lieferung von Schießwaffen namentlich den Städten oblag, ſo galt dieß wahrſcheinlich nur von dem gewöhnlichen Feldgeſchütz, z. B. den Hakenbüchſen, womit jeder zu ſtellende Wagen verſehen ſein mußte. Die Zahl der zur Feldverſchanzung nöthigen Wagen richtete ſich gewöhnlich nach der Zahl des zu ſtellenden Fußvolkes. Gewöhnlich gehörte zu zehn bis fünfzehn Fußknechten ein Rüſtwagen mit allem zum Kriege nöthigen Bedarf. So finden wir Dresden einmal mit einem Hauptmann mit 10 Pferden und 100 Fußknechten, ſowie mit 10 Wagen, deren jeder mit einer Hakenbüchſe verſehen ſein mußte, angeſetzt. (S. Langenn a. a. O. S. 413). Für die eigentliche „Artollerei," das ſchwere Geſchütz, nebſt dem anderen weſentlichen Kriegsrüſtzeug wurde vom Fürſten ſelber geſorgt. Unter Ernſt und Albrecht wird in Dresden eines mit Geſchützen und Kriegsbedarf ſchon ſehr reichlich ausgeſtatteten Zeughauſes gedacht, das unter Obhut eines beſonderen Zeugmeiſters ſtand. Das alte dresdner Zeughaus, über deſſen Entſtehung uns nichts berichtet wird, befand ſich am Schloſſe, „ungefähr um die Gegend, wo jetzt des Bergraths Gemach iſt," ſagt Weck, alſo wohl auf der Stelle des jetzigen Kanzleigebäudes, und ging 1530 in Feuer auf. Zu dem jetzigen wurde am 6. März 1559 der Grundſtein gelegt, nachdem Churfürſts Moritz Plan, den Neubau auf dem Neumarkte an der Stelle der ehemaligen Fleiſchbänke aufzuführen, unausgeführt geblieben war (Weck S. 62). Das Pulver wurde ehedem im ſogenannten Judenhauſe aufbewahrt, wahrſcheinlich einem einſam ſtehenden Hauſe (S. v. Langenn a. a. O. S. 424). Ueberdieß gehört Dresden zu den Städten, welche ſchon in der erſten Zeit, wo das Gewerke der Stückgießer und Büchſenſchmiede ſich zu entwickeln begann, durch tüchtige Meiſter ſich auszeichneten. Die Büchſenmacher von Dresden, Augsburg und Nürnberg zählten zu den bekannteſten ihrer Zeit und als Stückgießer wird der Dresdner „Kannegießer" Meiſter Heinrich Quinque genannt, den Herzog Albrecht reichlich beſchäftigte.

als bei den eigentlichen Kriegstruppen, die Armbruſt zu verdrängen und der Bürger lernt mit immer geübterer Hand neben dem Werkzeug, das ihn nährt, zugleich die Waffe führen, die das Erworbene ſchützen und vertheidigen ſoll. Die gefahrvollen Ereigniſſe des Huſſitenkrieges und der darauf folgenden Zeiten ſchwerer Kämpfe hatten in den meißniſchen Städten bei der Regelung der Innungsverhältniſſe den von den Bürgern zu leiſtenden Waffendienſt immer kenntlicher in den Vordergrund gedrängt und die ſtädtiſchen Korporationen immer enger um ihre Paniere geſchaart. Jede Gilde hatte, wie es ſcheint, ihre Rüſtkammer, wie namentlich in nicht viel ſpäterer Zeit aus den in verſchiedenen Innungsſtatuten aufgeführten Geldſtrafen, die „an den Harnaſch" gegeben werden mußten, hervorgeht *). In dieſe Zeit fällt in manchen Orten die Entſtehung, in anderen wenigſtens die Beſtätigung oder Erneuerung jener „Schützenbrüderſchaften" oder Schützengilden, die in den meiſten Städten unſres Vaterlandes noch als ehrwürdige Denkmale mittelalterlichen Bürgerweſens ſich erhalten haben und hier und da, wie namentlich auch noch in Dresden durch ihre Sonderung in Armbruſt- und Büchſenſchützen auf die frühere und ſpätere Bewaffnung der Bürger hindeuten. Auch die dresdner Schützenbrüderſchaften beginnen ihre Annalen, ſoweit ſie vorhanden ſind, mit jener Zeit und zwar zunächſt mit der unter Friedrich dem Sanftmüthigen erfolgten Erbauung des Schießhauſes im Jahre 1454, das den Bürgern, und zwar den Scheibenſchützen, zur Abhaltung ihrer Schießübungen angewieſen wurde **). Es hatte ſeinen Platz zwar ebenfalls auf der Viehweide, aber nicht auf derſelben Stelle wie das heutige, das erſt nach dem ſiebenjährigen Kriege neuerbaut wurde, ſondern näher dem Eingange der grünen Gaſſe ***). Spätere landesherrliche Beſtätigungen

*) Vergl. weiter unten die dresdner Leinweber-Ordnung vom Jahre 1472.

**) S. Weck S. 79.

***) Eine Urkunde vom Jahre 1455 (Meißen am Sonntage Exaudi) läßt uns einen Blick auf die damalige Beſchaffenheit der Viehweide thun. Der Rath hatte nämlich ohne vorher nachgeſuchte Erlaubniß des Churfürſten auf der Viehweide an der Weißeritz „dem Schloſſe gegenüber gelegen," eine Anzahl Gärten vermarkt und unter ſich getheilt. Der Churfürſt ſagt in ſeinem Briefe, daß er ein wenig bewegt geweſen, ſeine lieben

der Statuten und Privilegien dieſer mit mannigfachen Gnadengeſchenken unterſtützten Schützengilden, werden uns mehrfach Gelegenheit bieten, auf dieſelben zurückzukommen; es mögen daher vor der Hand hier nur noch einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Die frühere Eintheilung der Scheibenſchützen in Altſchützen oder freiwillige Mitglieder, und Innungsſchützen, welche von jeder Handwerksgenoſſenſchaft nach der Zahl der ihr zugehörigen Meiſter geſtellt werden mußten, ſtützte ſich jedenfalls auf die früheſte Organiſation der Gilde. Der urſprüngliche Zweck der Scheibenſchützen war natürlicher Weiſe, als gute Zielſchützen mit ihren Feuerwaffen die Wälle der Stadt gegen äußere Feinde ſchützen zu helfen, wohl auch die um die Stadt gelegenen Wälder von Wilddieben und Räubern zu ſäubern. Die Innungsſchützen hatten jährlich bei ihren Schießübungen 26 halbe meißniſche Gulden als Hauptgewinnſte zu verſchießen; außerdem wurden ihnen 52 Hoſentücher (zu 1¼ Elle) halb aus landesherrlichen, halb aus communlichen Mitteln verabreicht, welche während des Sommerhalbjahres an 26 Sonn- und Montagen als Hauptgewinnſte auf den beſten Schuß zu vertheilen waren, ſpäter aber in eine Vergütung an baarem Gelde, das Hoſentuch zu 1 Thaler 12 Groſchen gerechnet, umgewandelt wurden. Die Privilegien der Gilde beſtätigten Churfürſt

---

Getreuen deshalben anzureden, da ſie aber vor ihn gekommen, ihren Irrthum erkannt und ihn demüthiglich gebeten hätten, ſeine Ungnade von ihnen abzuwenden, ſo habe er „ſunderlich umb Beſſerung willens die allenthalben derſelben vnſer Stadt als verhofflich iſt daraus ſolle bekhomen, den Unwillen ganz abgethan“ u. ſ. w. und dieſelben Gärten ſeiner Stadt gegeben und geeignet und zu rechtem Stadtgute gemacht, jedoch unter der Bedingung, daß ſtatt der bereits ohne Vorwiſſen des Fürſten gemachten Zäune, wenn dieſe eingingen, von den Beſitzern mannshohe Holzblauken angelegt, vier oder fünf Gärten aber wieder abgethan würden „zu einem Wege und Viehweide der ganzen Stadt.“ Es ergiebt ſich ſonach aus dieſer Urkunde zugleich eine Jurisdictionsverleihung an den Stadtrath, mit Vorbehalt der Obergerichte. Der damalige Vogt oder Amtmann, Hans von Arras, ordnete die Sache in ſolcher Weiſe, daß vier Gärten, „vorn an der Stegemule zur gemeinen Bleiche“ blieben, „der fünfte hinten bei Fiſchersdorf zu einem gemeinen Ausgange.“ Die Stegemühle oder auch die Mühle bei den Stegen, gehörte zum heiligen Kreuz. (S. oben S. 265 Anm.) und unter die Verwaltung des Brückenmeiſters. Es werden in der damaligen Zeit namentlich drei Mühlen zu Dresden erwähnt: die Stegemühle, Küchenmeiſter's und Henſchel Große's Mühle.

Christian I. am 27. Juni 1586, Johann Georg I. am 24. April 1612 und Johann Georg II. am 21. April 1658, nachdem in Folge des 30jährigen Krieges das Schießhaus zerstört, die Schützengilde gesprengt und 27 Jahre lang kein Uebungsschießen mehr gehalten, aber auf Anordnung Johann Georgs II. die Schützen wieder gesammelt und von Seiten des Rathes in den Jahren 1657 und 1658 ein neues Schießhaus, jedoch auf einem anderen Platze, erbaut worden war. Weitere Bestätigungen der Privilegien erfolgten durch Johann Georg III. am 29. April 1688, Friedrich August II. am 25. August 1735 und Friedrich August III. am 3. April 1756. Durch Friedrich August I. erhielt die Gesellschaft außerdem am 26. März 1714 ein Deputat an Wein und Wild zum jährlichen Schützenschmause, während der Schützenkönig ein halbes Faß Wein, ein steuerfreies Bier, 2 Thaler 12 Groschen aus Communkassen und Befreiung von bürgerlichen Steuern erhielt. Im siebenjährigen Kriege wurde das Schießhaus abermals zerstört und es erfolgte die Erbauung des noch heute bestehenden, wozu der damalige Administrator Prinz Xaver eine sehr ansehnliche unentgeldliche Holzlieferung aus dem Tharander Walde bewilligte. Die Erhaltung des Schießhauses und seiner Zubehörungen an Scheiben, Ständen u. s. w. hat jederzeit der Commun obgelegen. Die dresdner Armbrust- oder Bogenschützen bezeichnen das Jahr 1116 als den Zeitpunkt ihres Ursprungs als Gilde. Ihre urkundlichen Nachweise gehen nur bis auf das Jahr 1502 zurück, da im Jahre 1760 beim Bombardement der Stadt das Archiv der Gesellschaft zum großen Theil verbrannte. Die Preis- oder Festschießen, welche die Gilde neben ihren gewöhnlichen Uebungen veranstaltete und die noch heute gebräuchlich, sind hinsichtlich ihrer Entstehung jedenfalls sehr alt. In Nürnberg und Augsburg schoß man zur Uebung in den Waffen schon 1286 nach Vogelschilden und seit 1429 auch nach Scheiben. Schon 1577 wurde den dresdner Bogenschützen vom Churfürsten August die große Wiese am Ziegelschlage eingeräumt, wo seitdem (mit Ausnahme der Jahre 1712—1721, wo die Ostrawiese hierzu benutzt wurde) bis zum Jahre 1840 die gewöhnlichen Vogelschießfeste abgehalten wurden, unter welchen sich namentlich diejenigen, welche unter die vier Johann George fielen, durch besondere Pracht und rege persönliche

Theilnahme der Fürsten ausgezeichnet haben mögen. Sie trugen schon damals den Stempel heiterer Volksfeste, die von landesherrlichen und communlichen Mitteln unterstützt, durch allerlei dem Geschmacke der Zeit angepaßte Schauspiele und Belustigungen die Bewohner der Stadt und der Umgegend, wie noch heute, zu fesseln wußten. Jener Zeit der vier Georgen verdanken die Bogenschützen auch ihre meisten Privilegien und Begnadigungen. Johann Georg II. gab ihnen gedruckte Gesetze, die 1699 vom Churfürsten Friedrich August erneuert und bestätigt wurden. Zu den Gnadengeschenken gehörten z. B., von Johann Georg IV. 1693 bewilligt, ebenfalls 26 Hosentücher, das Stück zu 1 Thaler 12 Groschen gerechnet, die als Preise für die Uebungen ausgesetzt waren, später aber, als die Uebungen nicht mehr abgehalten wurden, wieder in Wegfall kamen. Andere aus früherer Zeit herrührende Gnadengeschenke bestehen in 16 Thalern 16 Groschen an zwei steuerfreien Bieren, wovon eines (23 Thaler 8 Groschen) dem jedesmaligen Schützenkönig *), das andere der Gesellschaft zukommt, in einem Faß Landwein und zwei Stücken Rothwild zum Schützenschmause. Was die bewaffnete Bürgerschaft im Allgemeinen anlangt, so hatte dieselbe während der Zeit, wo Dresden keine stehende Garnison hatte, bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts den städtischen Wachdienst zu versehen, oder durch gemiethete Leute versehen zu lassen. Erst Churfürst Christian I. errichtete unter dem Namen der „Unterguardei" die erste aus hundert Mann bestehende Garnison der Stadt und schloß in Folge dessen (am 12. Mai 1587) mit dem Rathe einen Vergleich, auf welchen wir später zurückkommen werden, und nach welchem, wie hier vorläufig erwähnt werden mag, der Churfürst sich verbindlich machte, die Tagewache unter den Thoren, Schlägen und Postwache, welche dem Rathe oblag, aber nicht gut oder nicht mit tüchtigen Personen bestellt wurde, versehen zu lassen, doch sollte dafür der Rath mit einer auf die Hausbesitzer zu legenden Steuer, die er nebst seinen eignen Beiträgen richtig einbringen sollte, Ersatz leisten **).

*) Derselbe erhält seit 1822 50 Thaler, außer einer Metaille, 4 Ducaten an Werth.

**) S. 16. Jahrhundert (Abschnitt IV).

Sehen wir aus Obigem, in welcher Weise die Bürger der Nothwendigkeit, auf ihren Schutz bedacht zu sein, nachkamen, so geben uns einige andere urkundliche Zeugnisse nicht unwichtige Nachricht von dem inneren Leben der Stadt, das unter solchem Schutze um so besser sich entwickelte. Das erste, was uns in dieser Beziehung begegnet ist die von Friedrich dem Sanftmüthigen der Stadt verliehene Stapel- oder Niederlagsgerechtigkeit, ein Privilegium, das für das Emporkommen der damit begnadigten Orte ein mächtiger Hebel zu sein pflegte, so wenig es auch bei der damit verbundenen Beschränkung für die Verkehrsfreiheit des allgemeinen Handels förderlich war, der seiner Sicherheit und anderer Ursachen wegen an bestimmte sorgfältig überwachte Straßenzüge gebunden, den Gerechtsamen solcher Stapelorte sich unterwerfen mußte. Durch dieses Privilegium, welches der Churfürst am 17. September 1455 der Stadt Dresden ertheilte, brachte er die kaiserliche Erlaubniß vom Jahre 1443 zur Ausführung, nach welcher er eine der beiden Städte, Hayn oder Dresden mit einer „Niederlage aller Kaufmannsschatz" belegen konnte *). Die Stapelgerechtigkeit, wenn sie eine unbeschränkte ist, bedeutet das Recht eines Ortes oder einer Stadt, daß alle Waaren, welche zu Wagen oder zu Schiffe den Stapelplatz berühren, nicht hindurch oder vorbeigeführt werden dürfen, sondern daselbst abgeladen und für eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkauf feilgehalten werden müssen. So lange Pirna mit seinem vom König Johann 1325 bestätigten Stapelzwange in böhmischen Händen gewesen war, hatten die meißnischen oder sächsischen Schiffe dort einer Abgabe sich unterwerfen müssen, welche eine Betheiligung an dem Gewinne der Schifffahrt nach Böhmen wesentlich verhindert hatte; dagegen hatten die Böhmen, nachdem Pirna zu Anfang des 15. Jahrhunderts zum meißner Lande gekommen war, und der durch den Hussitenkrieg gestörte Handel sich allmälig wieder zu heben begann, ihre aus Hamburg auf der Elbe bezogenen Waaren gewöhnlich nur bis Dresden bringen und von dort aus auf der Axe über Dohna in ihr Land führen lassen, um auf diesem Wege den nunmehr

*) S. Seite 270 und Weck S. 22 und 467; Müller's Annalen S. 31.

ſächſiſchen Stapelplatz Pirna zu umgehen. Während ſomit die Stadt Pirna unter ſächſiſcher Herrſchaft der Vortheile ſeines alten Privilegiums kaum noch in vollem Maße theilhaftig war, mochte die Veranlaſſung, die Vortheile eines gleichen Privilegiums an Dresden zu knüpfen, um ſo näher liegen, je weniger der Beſitz der Stadt Pirna vor Abſchluß des Egerſchen Vertrags für das ſächſiſche Haus geſichert war. Bei der Bedeutung des böhmiſchen Handels mit Hamburg u. ſ. w., der bald einen noch höheren Aufſchwung nahm, hatte Dresden allerdings Urſache, die Verleihung dieſes Privilegiums als einen der „fürnehmſten Nutzen" zu begrüßen, die ihm ſeither von der Huld ſeiner Fürſten zugeſtanden worden waren *). Der Churfürſt ſagt in der hierüber zu Dresden ausgefertigten Urkunde, daß Bürgermeiſter und Rath ſeiner Stadt Dresden vor ihm erſchienen ſeien, und ihn mit Hindeutung auf die Verdienſte, die ſie ſich um den baulichen Zuſtand der Stadt erworben, auch die treuen Dienſte, die ſie zu Feldzügen und ſonſt mit großen Koſten geleiſtet, angelegentlich gebeten hätten, die Stadt zu ihrem weiteren Aufkommen mit einer Niederlage an Salz, Fiſchen, Heringen, Honig und anderem Kaufmannsſchatz zu begnaden. „Haben wir angeſehen ihre fleißige Bitte, trefflichen Bau der vor Augen iſt, auch getreue Dienſte, die ſie uns willig gethan haben, und haben ihnen gnädiglich gegeben und gegönnt, daß ſie eine Niederlage alles Kaufmannsſchatzes, der in das Land Beheim hinfürder gehen und geführt ſoll werden, in unſrer Stadt Dresden haben und halten mögen" **). Es ſollte in Folge deſſen jeder Kaufmann, gleichviel ob er in den churfürſtlichen Landen Gaſt oder Einwohner war, verpflichtet ſein, Salz, Fiſche, Heringe oder andere Kaufmannsgüter, die er durch

*) Schon 1292 hatte Dresden eine Art von Stapelrecht über alle nach Pirna gehenden und von dort kommenden Schiffe ausgeübt, welche, wie es ſcheint, unbefugte Beeinträchtigung des alten pirnaiſchen Stapels einer beſonderen Ausgleichung zwiſchen Friedrich dem Kleinen und Biſchof Wittigo I. erforderte. S. Seite 143; Weck S. 157; Samml. verm. Nachr. IX. S. 192. (Original des Receſſes zwiſchen Friedrich dem Kleinen und dem Biſchof v. J. 1292 im Rathsarchiv.)

**) S. die Urkunde bei Weck S. 20 („am Mittwoch St. Lamberti-Tage"). Zeugen bei der Ausfertigung des Briefes: die heimlichen Räthe Hildebrand von Einſiedel, „unſer Obermarſchalg," Hans von Köckeritz, „unſer lieben Gemahlin Hofmeiſter," Hans von Maltitz, Johann von Slinitz u. a.

das churfürſtliche Land nach Böhmen führen wollte, zunächſt nach Dresden zu bringen und hier und nirgend anders Niederlage zu halten „und anders nicht damit gebaren, denn alſo der Niederlagsgewohnheit und Rechts iſt“ *); wenn dagegen ein Kaufmann nach Böhmen beſtimmten trocknen (trugen) Kaufmannsſchatz, als Salz, Gewand, Wachs und anderes dergleichen nach Dresden brächte, was beim Auf- und Abladen Schaden nehmen konnte, ſo ſollte jeder mit ſolchem trocknen Kaufmannsſchatz beladene Wagen einen neuen Groſchen „zu ſeiner Vorrichtung“ geben und damit des Auf- und Abladens und des Markthaltens enthoben ſein. Ueberdieß ermahnte aber auch der Churfürſt den Rath, die ihm ertheilte Gerechtſame nicht zu überſchreiten und droht mit ſeiner ſchweren Ungnade, wenn es ſich erwieſe, daß irgend jemand, der ſeinen Kaufmannsſchatz nach Dresden brächte, beſchwert oder übernommen worden ſei. Neben dieſem wichtigen Privilegium iſt ein churfürſtliches Reſcript an den dresdner Rath erwähnenswerth, worin Friedrich (Grimma am Mittwoch nach Michaelis 1455) dieſem anzeigt, daß er „nach Verlaufung der Dinge“ die Niederlage, die vormals zu Brüx geweſen, deſſen Beſitz durch Böhmens Anſprüche ein unſicheres Gut geworden war, mit Rath ſeiner Räthe nach Dresden verlegt habe und dem Rathe auf deſſen Anſuchen darüber auch Beſtätigungsbriefe geben werde. Es ſollte daher hinfürder niemand bei Strafe an Leben und Gut mit ſeiner Habe nach Brüx ziehen, ſondern die Niederlage in Dresden halten. Ein anderes in die letzten Jahre Friedrichs des Sanftmüthigen fallendes Privilegium, das auf beſonderes Anſuchen des Rathes

*) Nach dieſem Niederlagsherkommen mußte mit den Waaren „drei Sonnenſcheine“ feilgehalten werden. Bei einer 1730 entſtandenen Streitigkeit, ob Sonn- und Feſttage in die drei Niederlagsſonnenſcheine mit eingerechnet werden könnten, entſchied ein Reſcript (21. Juli), daß Sonn- und Feſttage nicht mit einzurechnen ſeien. (Vergl. auch die im Jahre 1603 vom Rathe entworfene, vom Churfürſten Chriſtian II. beſtätigte Marktordnung: Abſchnitt 17. Jahrh.) Eine beſondere Satzung Friedrich des Sanftmüthigen vom Jahre 1462 „wie die Fuhrleute die Landſtraßen halten ſollen,“ deutet wie manche andere Beſtimmung dieſer Art, auf die Sorgfalt und Strenge, womit der kaufmänniſche Verkehr hinſichtlich der auf der Axe zu befördernden Güter theils zu ſeiner eignen Sicherheit, theils zum Vortheil bevorrechteter Plätze auf die beſtimmten Straßenzüge hingewieſen wurde.

und der ganzen Gemeinde ebenfalls mit sorgsamer Rücksicht auf das förderliche „Gedeihen und Zunehmen" der Stadt ertheilt wurde, betrifft die Abhaltung eines freien Fleischmarktes, wodurch zu Gunsten der fleischbedürftigen Einwohner wenigstens für einen Tag in der Woche eine ausreichende Zufuhr von Fleischwaaren vermittelt werden sollte, „damit ein jeglicher Inwohner, Arm und Reich, mit Fleisch desto baß versorget werden möge." Der Fleischmarkt sollte jeden Sonnabend ohne Widerspruch der dresdner Fleischhauer „hinfür in Ewigkeit" vom Morgen „bis daß der Seyger zwelffe oder eins nachmittage schlehet," abgehalten werden. Die Erlaubniß, für diesen Fleischmarkt Vieh zu schlachten und dahin zum Verkauf zu bringen, galt den sogenannten Lästerern, den Fleischern, „die auswendig meilwegs von Dresden gesessen waren." Sie sollten nur frischgeschlachtetes, anderweit noch nicht feilgebotenes ungestücktes Vieh zu Markte bringen, und mußten sich in dieser Beziehung der Aufsicht und Erkenntniß der vom Rathe hierzu bestellten Meister unterwerfen. Das von Kälbern abfallende „Kleinot" (Eingeweide) sollte „um des gemeinen Armuts willen" auf dem Freimarkte zu verkaufen gestattet sein. Wer länger feil hielt als bis ein Uhr, dessen Fleisch sollte weggenommen und den armen Leuten im Spittel gegeben werden; wer Fleisch zu Markte brächte, das die vom Rathe bestellten Meister für schlecht erkannten, sollte auf ewige Zeiten sein Recht, auf dem Fleischmarkte mit Fleisch feilzuhalten, verloren haben, und wer von den auswendig der Meile gesessenen Fleischern am Osterabende kein Fleisch auf den dresdner Freimarkt brächte und feil hätte, der sollte das ganze laufende Jahr kein Fleisch gen Dresden zu Markte bringen dürfen. Außer dem genannten Sonnabend aber sollte das dresdner Fleischerhandwerk an keinem anderen Tage mit einem Freimarkt bedrängt werden *). Das Privilegium zeigt uns in seinen Bestimmungen und Anordnungen die Vorsicht, womit Wohl und Vortheil der städtischen Einwohner überwacht wurden; werfen wir aber einen Blick auf das dresdner Fleischerhandwerk selber, wie es in jener und in der nächsten Zeit sich dann und wann bemerkbar machte, so

*) S. Weck S. 467; die Urkunde gegeben zu Meißen am Sonntage nach Allerheiligen-Tage 1462 im Rathsarchiv; bei Hasche S. 289.

ſcheint es faſt, als ſei das auf beſonderes Anſuchen des Rathes und der Gemeinde ertheilte Privilegium vorzugsweiſe deßhalb erfolgt, damit die Stadt nicht Mangel leide, wenn die Gilde bei vorkommenden Streitigkeiten mit dem Rathe ſich auf Grund ihrer Vorrechte veranlaßt ſehen ſollte, das Publikum die Unentbehrlichkeit ihres Gewerbes fühlen zu laſſen. Neben den Leinwebern oder Tuchmachern (S. Seite 173) waren es beſonders die Fleiſcher, die ſich durch ihre Widerſetzlichkeit bemerkbar machten. Im Jahre 1436 lag das Fleiſcherhandwerk wegen der Fleiſchbänke — vielleicht weil ihnen die angewieſenen Plätze nicht behagten *) — mit dem Rathe in ſo hartnäckigem Streite, daß Caspar von Schönberg als landesherrlicher Bevollmächtigter die ſtreitenden Parteien vergleichen mußte. Längere Zeit nachher veranlaßten ſie ſogar einen Volksaufſtand, weil ſie, mit ihren neuen Stellen nicht zufrieden, in ihrer Widerſetzlichkeit ſo weit gingen, kein Fleiſch mehr zum Verkauf zu bringen; zweimal hatte der Rath Bericht an den Churfürſten erſtattet, bis endlich der Obermarſchall Hugold von Schleinitz mit der Vollmacht erſchien, einigen der Haupträdelsführer die Köpfe vor die Füße legen zu laſſen und mit ſolcher Drohung die Sache ſchlichtete **). Noch 1559, nachdem das Fleiſcherhand-

*) Dieß ſcheint wenigſtens mehrmals Veranlaſſung zu Streitigkeiten zwiſchen dieſem Handwerke und dem Stadtrathe gegeben zu haben.

**) Es fehlen hinſichtlich dieſer Zwiſtigkeit genügende Zeitangaben, doch war Hugold (Huge) von Schleinitz wahrſcheinlich derſelbe Obermarſchall, der unter Ernſt und Albrecht während der Jahre 1464—1487 eine ſo wichtige Rolle ſpielte. (Vergl. von Langenn S. 65, 116 flg. und weiter unten bei der Theilung von 1485). Auch ſollte im Jahre 1487 ein „mit Gunſt und Belwort" des Landesherrn gefaßter Beſchluß des Rathes ausgeführt und die am Rathhauſe ſtehende Fleiſchbänke abgebrochen und in die kleine Webergaſſe verlegt werden (vergl. Weck S. 481). Im 16. Jahrhundert fanden die Fleiſcher auf der Stelle des ehemaligen Gewandhauſes auf dem Neumarkte, deſſen Bau 1525 begonnen und 1534 vollendet werden ſein ſoll (S. jedoch Weck S. 76), mit ihren Bänken eine bleibendere Stätte bis zum Jahre 1770, wo das neue Gewandhaus nebſt Fleiſchbänken am Ende der Kreuzgaſſe bezogen wurde. Obgleich die über den Thüren des alten Gewandhauſes auf dem Neumarkte eingemauerten Tafeln mit dem Stadtwappen die oben genannten Jahreszahlen enthielten, ſo meint doch Weck, daß der Bau wahrſcheinlich erſt um 1550 angefangen worden ſei. Eine Notiz, nach welcher erſt 1558 die alten Fleiſchbänke abgebrochen und die Fleiſcher in die neuerbauten (Mittwoch

werk erſt 1536 vom Herzog Georg eine aus 63 Punkten beſtehende Ordnung erhalten hatte, die aber ſchon nach einigen Jahren (1542) umgeändert werden mußte, kam es zu neuen ernſten Widerſetzlichkeiten von Seiten der Fleiſcher. Um ſie zu ſtrafen und das Publikum ſchadlos zu halten, gab Churfürſt Auguſt „zu der Stadt Bedurf" den fremden Fleiſchern am 5. Mai genannten Jahres einen freien Fleiſchmarkt, mit der Befugniß, von früh 7 Uhr bis Nachmittag 2 Uhr feil zu halten; als ſich aber die einheimiſchen Fleiſcher endlich, d. h. nach ungefähr zehn Monaten, fügten, wurde dieſer beſondere Fleiſchmarkt am 5. März 1560 wieder abgeſchafft *). Bei ſolchen Andeutungen liegt die Vermuthung nahe, daß auch die Entſtehung des freien Fleiſchmarktes vom Jahre 1462 in ähnlichen Erſcheinungen ihren Grund hatte. Das Spital, deſſen Armen das Fleiſch zu Gute kommen ſollte, das den fremden Fleiſchern nach der

---

nach Exaudi) eingewieſen wurden, ſcheint dieß zu beſtätigen. Als Churfürſt Chriſtian I. für das neuzuerbauende Rathhaus (1591) den Ort der Fleiſchbänke auf dem Neumarkt verſchlug, wendete der Rath dagegen ein, daß wegen des alten verſchütteten Stadtgrabens keine trocknen Keller anzulegen wären, außerdem aber der Platz der Fleiſchbänke der Fleiſcher Erbgut wäre, den ſie Haus von Dehnen abgekauft hätten; doch wollte der Rath die Fleiſchbänke an die Stadtmauer zwiſchen die Breite- und Zahnsgaſſe verlegen. Der beabſichtigte neue Rathhausbau kam damals nicht zu Stande und die Fleiſchbänke blieben, wo ſie waren (S. 16. Jahrhundert). Den Schlacht- oder Kuttelhof finden wir 1458 in der Judengaſſe (der jetzigen von der Badergaſſe nach dem Jüdenhofe führenden Frauengaſſe). Der Churfürſt ertheilte nämlich in dem genannten Jahre den Gebrüdern (Balthaſar, Georg und Oswald) von Tharand einen Lehnbrief über verſchiedene Güter und über einen freien Hof „in der Judengaſſe bey dem Kuttelhofe" (S. bei Haſche S. 282). Ein anderer Freihof in derſelben Judengaſſe, den ein Jacob Boytitz unerbaut und an den ehrwürdigen Caspar Biſchof zu Meißen verkauft hatte, kam von dieſem an Jacob Wildener, welcher damit „Geſchoß und aller anderen Stadtpflicht frei und unbeſchwert" (Meiſſen 1452) vom Churfürſten belehnt wurde. Derſelbe Jacob Wildener kommt von 1456—1461 als churfürſtlicher Vogt von Tharand vor („Jacoff Wildener vom Swarczenwaſſer"); 1463—1484 war ein Jacob Wildener Förſter in Dresden, als Nachfolger des Haus Kartagk. S. Seite 264.

*) S. Beck S. 468; Müller's Annalen S. 131. Man findet dort auch angegeben, was die fremden Fleiſcher während dieſer zehn Monate an Vieh in die Stadt geliefert: 610 Rinder, 482 Kälber, 1025 Schöpſe und 55 Schweine.

Bestimmung weggenommen ward, die länger als ein Uhr feil halten würden, ist nicht näher bezeichnet. Im Jahre 1454 wurde der ehrsame Niclas Proles „Spittelmeister zu Dresden" in diesem von ihm seither verwalteten Amte vom Churfürsten bestätigt und mit einer besonderen Instruction versehen, nach welcher er das Spittelamt mit allen seinen Zubehörungen inne haben, getreulich verwesen, alle Sachen dem Spital zu Gute mit Fleiß ausrichten, den landesherrlichen Dienst davon bestellen und auch den armen Leuten das Ihre redlich geben und dem Churfürsten alle Jahre über Einnahme und Ausgabe redlich Rechnung ablegen sollte *). Der Spitalmeister für das Materni-hospital wurde zwar, wie es scheint, vom Rathe eingesetzt (Vergl. Seite 218), doch behielt sich der Landesfürst besondere Controle über die Verwaltung vor, denn im Jahre 1466 erklärte der Rath, der Churfürst hätte auf dem Schlosse zu Dresden zugesagt, „den Spital vor der Stadt bei unsrer lieben Frauen Kirche gelegen zu bestellen und zu regieren, und wenn ein Spittelmeister, den darein der Rath setzen sollte, dem Rathe Rechnung thäte, so sollte ein Amtmann auf dem Schlosse dabei sitzen und zuhören." Aber um die Mitte des Jahrhunderts erscheint auch, wie schon (S. 230) erwähnt wurde, das „Jacobs-spital" als mehrfach begründete Stiftung, deren ursprüngliche Geschichte allerdings etwas dunkel ist. Im Jahre 1456 machte ein Johann Terrenbach (Dörbach), Pfarrer zu Dresden, mit einem von ihm erkauften Hofe „zu Poppewitz an dem See gelegen," eine Stiftung zu einem neuen Spital und zu einer elenden Herberge „Gott zu Lobe und zu Hilfe und Trost seiner Seele und aller, die hierzu thun oder gethan haben." Außerdem gab und eignete er zu demselben Zwecke noch einen Weingarten zu Kötschenbroda „unter dem Berge, der etwan Taschenberg gewest ist." Ihm schlossen sich als Förderer seiner Stiftung an ein Peter Sporer, ebenfalls mit einem Weinberge zu Kötschenbroda, ein Tietze von der Lußenitz mit neun Scheffeln Korns alten Maaßes („zu Medigau auf der Mühle"), eine Pockelinn mit einem Malter Korns auf einer Mühle zu Poppewitz, nach ihrem Tode fällig, und Mathes Mierisch mit zehn Groschen auf einem Garten vor dem Frauenthore. Zu sämmt-

*) Datum: Altenburg „am Montage Simonis et Judae 1454."

lichen, dem genannten Spitale und „elenden Hauſe“ gemachten Stiftungen, gab der Churfürſt von Meißen aus im Jahre 1459 die nachgeſuchte Beſtätigung, „als ein chriſtlicher Fürſt jederzeit bereit, Werke der Barmherzigkeit und zu gemeinen Nutzen zu fördern und zu mehren,“ wie es in der Urkunde heißt, die uns zugleich über Zweck und Art der Stiftung nähere Auskunft giebt. Es ſollten darin Pilger und andere arme Wanderer, die ſich verſpätet hatten und andere bequeme Herberge nicht finden konnten, Herberge und über Nacht Leibesnahrung haben. Es wird dieſe Stiftung von Haſche und anderen als die eines neuen Hospitals zu St. Jacob bezeichnet, was nach der Lage des hierzu beſtimmten Hofes zu Poppitz auch wahrſcheinlich erſcheint, obgleich Weck (S. 280) die Stiftung des Terrenbach für den Urſprung einer erſten und älteren „Wallfahrtsbrüder-Kapelle zu St. Jacob“ erklärt, „wobei ein kleines Hospital und beydes ſtracks fürm Seethore an der Ecke der Dippoldiswaldiſchen Straße gelegen,“ und von welchem zu Wecks Zeit keine Spur mehr vorhanden war. „Das hohe oder große Hospital zu St. Jacob“ vor dem wilsdruſſer Thore beginnt nach Weck ſeine Geſchichte erſt mit dem Jahre 1535, wo es vom Herzog Georg fundirt und die Zubehörungen des mittlerweile eingegangenen Hospitals St. Jacob vor dem Seethore ihm zugeeignet wurden. Doch iſt in der Fundationsurkunde des Herzogs Georg vom Jahre 1536 ausdrücklich von einem neuerbauten Hospital am See und von einem älteren an demſelben See gelegenen, die Rede, „vor die Pilgrim, ſo St. Jacob beſucht,“ deſſen Zubehörungen zu erſteren geſchlagen wurden, „weil dieſelbige Walfahrt durch die lutheriſche Lehre gänzlich abgekommen“ **). Dieſes alte, auf dieſe Weiſe eingegangene Jacobsſpital iſt ohne Zweifel daſſelbe, welches durch die Stiftung des Pfarrers Terrenbach entſtand; daſſelbe lag aber, wie ſchon aus der churfürſtlichen Beſtätigung von 1459 hervorgeht, nicht vor dem See-, ſondern „vor dem williſchen Thore neben dem See“ und war derſelbe Spittel, welcher ſchon zwei Jahre nach der Stiftung des

*) S. Weck S. 280 und 286. An erſterer Stelle läßt der Chroniſt das Hospital vor dem Seethore 1535, an der anderen 1532 abbrennen.

**) Vergl. den nächſten Abſchnitt 16. Jahrhundert, wo von der Gründung des neuen Jacobsſpitals weiter die Rede ſein wird.

Pfarrers Terrenbach mit Kapelle und Altar erscheint. Es verkaufte nämlich 1458 ein anderer Priester Namens Lorenz Loße „der Kapelle und dem Altar des neuen Spitals vor dem wilischen Thore" 2 Schock und 57 Groschen jährlichen Zinses „rechtes erb- und zinshaftigen Gutes uff den Garten gelegen für des h. Crenzes Pförtichen uff der Katzbach" und vom Brückenmeister von amtswegen zu Lehn rührend. Die Urkunde, durch welche wir von jenem Verkaufe erfahren, ist der Brief des damaligen mehrfach erwähnten Brückenmeisters Hans Kartagk (Kartack), womit derselbe diese Erbzinsen „von Amts und seines gnädigen Herrn von Sachsen wegen" der genannten Kapelle und ihrem Altar in Lehn reichte. Die Verschreibung des Hans Kartagk wurde auf Ansuchen „der ehrsamen Vorsteher und ganzen Brüderschaft des Hospitals zu St. Jacob vor der Stadt Dresden am Sehe gelegen" im Jahre 1505 von dem Brückenmeister Donatus Conradi erneuert, da die alte Schrift „wandelbar" geworden war *). Der auf diese Weise bedachte Spittel zinste in Folge dieser Lehnsübertragung dem heiligen Kreuze ein halb Pfund Wachs jährlich. Auch das vor der Stadt gelegene Spital „mit den armen Leuten,

*) Schramm a. a. O. Beil. V, Hasche's Urkundenbuch S. 280 und 463. Letzterer sagt (Diplom. Gesch. II. S. 39) diese Urkunde vom Jahre 1458 sei sehr wichtig, „weil sie den Anfang des Jacobsspitals enthalte," trotzdem hat er schon S. 37 das Vermächtniß des Pfarrers Terrenbach als den Anfang des Jacobsspitals bezeichnet. Allerdings läßt er (S. 42) beim Jahre 1459, wo nur die churfürstliche Bestätigung der bereits 1456 erfolgten Stiftung erschien, dieselbe Stiftung (dießmal von einem Johann Dörenbach) noch einmal erfolgen. Da die Zinsenabtretung des Priesters Loße nur der Kapelle und dem Altare des neuen Spitals galt, so mußte zu seiner Zeit das Spital selber schon bestehen. Auffällig ist jedoch, daß die Urkunde, womit der Churfürst die Stiftung des Pfarrers Terrenbach und seiner Genossen bestätigt, im allgemeinen nur von einem „Spital und elenden Hause" spricht. Doch ist auch bei dem Zinsenverkauf des Loße nur von „dem neuen Spital vor dem wilischen Thore" die Rede und erst in der erneuerten Bestätigung des Brückenmeisters Conradi wird dasselbe näher als Hospital zu St. Jacob bezeichnet. Beim Jahre 1478 wird „das neue Spital der Schützenbrüderschaft zu St. Jacob" erwähnt, welchem Georg von Czyll und seine Gattin Brigitta sechs Gulden jährlicher Zinsen auf ihrem Weinberge zu Kötschenbroda, „der Ullmann genannt," wiederkäuflich verkaufen, mit Vergünstigung des Nic. Güntern, der von 1476—1479 als dresdner Vogt und Amtmann genannt wird.

die man die Siechen nennt," ward um dieſe Zeit mit einer Schenkung bedacht. Es iſt derſelbe Hans Kartagk in ſeiner Stellung als Brückenmeiſter, welcher die Urkunde, die uns hiervon berichtet, ausgefertigt hat *). Die Schenkung beſtand in einem Weinberge zu Kötſchenbroda „zinspflichtig mit einem Pfunde Wachſes" und vom Brückenmeiſter „von Amtswegen" zu Lehn rührend, welchen der reiche dresdner Bürger Franz Bebrach zunächſt an ſeine Ehefrau und auf deren Todesfall an genanntes Spital abtrat, zu welchem Zwecke die Eheleute vor dem Brückenmeiſter, als dem Vorſteher des Brückengerichtes und deſſen „gehegter Dingbank," erſchienen waren, das bei dieſer Gelegenheit mit ſieben in der Urkunde namentlich aufgeführten „Scheppſen" aus den Dörfern Lockwitz, Prohlis, Gitterſee und Pannewitz beſetzt war **).

Auch aus dem ſtillen geräuſchloſen Leben der Franciscaner am Taſchenberge kommt aus der letzten Zeit der Regierung Friedrich des Sanftmüthigen noch eine Nachricht vor. Im Jahre 1463 verkauften dieſelben einen Hof, „den man Frawen Fenkan nennet" (wahrſcheinlich früher einer Frau ſolches Namens gehörig) an Hanſen Marſchalge „czu rittimpnicz geſeſſen," für 21 gute Schock, aber unter der Bedingung, daß derſelbe nach Abſterben der unmittelbaren Leibeserben des Käufers an das Kloſter zurückfallen ſollte. Die Urkunde nennt als Vorſteherſchaft des Kloſters einen Petrus Weyſe als Guardian, einen Donatus Höpt als Leſemeiſter. In wie weit die dresdner

*) Sie iſt vom Jahre 1460 und befindet ſich im Rathsarchiv. Das Document iſt wie ein anderes von demſelben Brückenmeiſter mit dem Kartagk'ſchen Privatſiegel verſehen, obgleich nach Schramm das Brückenamt ſchon 1400 ſein eigenes Siegel hatte. S. Seite 111.

**) Während verſchiedene Urkunden, deren gedacht worden iſt, von dem Geſchäfts- und Verwaltungskreiſe des Brückenamtes oder des daſſelbe vertretenden Brückenmeiſters Kunde geben, iſt die oben erwähnte die erſte, aus welcher ſich ergiebt, daß dem Brückenamte die Jurisdiction über gewiſſe Dörfer übertragen war, ohne daß ſich nachweiſen läßt, wann und wie dieſe Jurisdiction an das Brückenamt gelangt war. Vielleicht giebt hinſichtlich der Dörfer Lockwitz, Prohlis, Pannewitz die Urkunde von 1311 (vergl. S. 103 und 108) einigen Anhalt. Während Lockwitz und Pannewitz ſpäter von dieſer Jurisdiction abkamen, werden im 16. Jahrhundert außerdem noch Blaſewitz, Gohlis und Seidewitz als ſogenannte „Brückendörfer" und ihre Angehörigen als „Brückenleute" bezeichnet.

Mönche von dem allgemeinen Verderbniß, von dem immer mehr an den Tag tretenden Verfall der Kirchen- und Klosterzucht mit ergriffen waren, läßt sich bei den spärlichen Nachrichten, die uns von ihnen erhalten sind, nicht nachweisen. Wenn aber schon der bekannte Proles (S. Seite 254) seine Brüder, die dresdner Augustiner, zwar ihrer stillen Eingezogenheit wegen rühmt, aber zugleich offen von gewissen „kleinen" Sünden derselben spricht, die allerdings in der Wagschale der Sittlichkeit jener Tage kein besonderes Gewicht haben mochten, so scheint die scherzhafte Aeußerung, die später einmal Herzog Albrecht bei der Zusammenkunft einiger Fürsten über die leipziger Ordensbrüder machte, im allgemeinen auch auf die dresdner Mönche anwendbar gewesen zu sein. Er hätte eine Stadt (Leipzig) mit drei Wunderwerken, sagte er, nämlich drei Klöstern, einem Predigerkloster, das hätte viele Früchte und keine Aecker, einem Barfüßerkloster, das hätte viel baar Geld und keine Renten, und einem Kloster zu St. Thomas, da hätten die Mönche viele Kinder und keine Weiber. Es ist hier nicht der Ort, umständlich auf die bekannten Erscheinungen hinzudeuten, welche für die Blitze des nächsten Jahrhunderts überall im Volke des Zündstoffes genug aufgehäuft hatten, doch läßt des Herzogs Aeußerung deutlich genug erkennen, daß der traurige Verfall des kirchlichen und geistlichen Lebens, wie des Standes, der berufen, durch sein Beispiel sittlichend und fördernd auf die Masse des Volkes zu wirken, offnen und hellsehenden Augen längst kein Geheimniß mehr war. Mit dem mehrfach berührten Widerstande der sächsischen Fürsten gegen die Eingriffe der Geistlichkeit, welcher in jenem Verfall immer festeren Halt fand, gingen ernstliche Bemühungen um Herstellung einer besseren Kirchenzucht Hand in Hand. Schon 1434 hatte Friedrich der Sanftmüthige bei der Baseler Kirchenversammlung eine Abstellung verschiedener Mißbräuche unter seiner Geistlichkeit nachgesucht, während Herzog Wilhelm III., der trotz mancher eignen Fehler durch thatkräftiges Auftreten gegen verschiedene Mißbräuche seiner Zeit sich auszeichnete, mit seiner Landesordnung vom Jahre 1446, wenn auch nicht durch neue Verordnungen, so doch wenigstens durch Anerkennung der Nothwendigkeit einer strengeren Aufrechthaltung und Vollziehung der bestehenden Gesetze, auf Verbesserung der geistlichen Orden und der Kirchenzucht im Allgemeinen hinzu-

wirken und die eingeſchlichnen Mißbräuche auszurotten ſuchte *). Doch blieben ſolche Bemühungen zum großen Theile in gleichem Maße ohne den beabſichtigten Erfolg wie die nächſten landesherrlichen und Reichstags-Verordnungen und Verbote, wodurch man dem Luxus, der Zucht- und Sittenloſigkeit unter dem Volke einen Damm ſetzen wollte. Die gläubige Maſſe fiechte an dem Wahne, der in den von der Kirche gebotenen billigen Sühnemitteln für jede Beleidigung der Moral Beruhigung fand und jede ernſte ſittliche Erhebung hemmte. Einzelne Sittenprediger, welche die Gebrechen ihrer Zeit erkennend und verabſcheuend, warnend und mahnend durch's Land zogen, erreichten ſelbſt da, wo die Maſſe des Volkes mit Begeiſterung ſie begrüßte und ihren Worten lauſchte und folgte, nur einen flüchtigen Eindruck, der alsbald wieder verſchwand, wenn das erregende Wort verhallt war. Ihr Fanatismus geißelte die Folgen und ließ die weſentliche Urſache, das verderbliche Beiſpiel, in ihrer alten Wirkſamkeit. Daſſelbe gilt auch von dem merkwürdigen und bekannten Miſſionair, den Franciscaner-Mönch Johannes Capiſtranus, der zu Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhunderts als Buß- und Sittenprediger auch in den ſächſiſchen Ländern von Ort zu Ort zog und jedenfalls auch Dresden berührte. Er war zunächſt ein Bote des römiſchen Stuhles, ausgeſandt, um die Ausbreitung der huſſitiſchen Lehre in Deutſchland aufzuhalten. Ueberall, wohin er kam, zogen Prieſter und Volk mit heiligen Reliquien ihm entgegen und begrüßten ihn als einen Verkündiger der Wahrheit, als einen großen Propheten und Himmelsboten. Das Volk kam herbeigeſtrömt, begierig den Saum ſeines Gewandes zu küſſen, ſeine Kranken ihm zu Füßen zu legen, die er heilen ſollte, und lauſchte zu Tauſenden ſeinen lateiniſchen Predigten, die es nicht verſtand, mit größerer Aufmerkſamkeit, als dem Dolmetſcher, der nach ihm auftrat. Seine Freunde verſichern, ſeine Beredſamkeit ſei ſo unwiderſtehlich geweſen, daß er durch ſie alles habe erreichen können, was er gewollt, und ſeine Mienen- und Geberdenſprache ſoll ſelbſt diejenigen gerührt haben, die zu fern von ihm ſtanden, um ſeine Worte vernehmen zu können. Wo der gefeierte Miſſionär, „der kleine dürre italieniſche Barfüßer," züchtigend gegen die

*) S. Müller's Reichstheater unter Max. I. II. S. 86.

Ueppigkeit, Schwelgerei und Sittenloſigkeit des Volkes auftrat trug von ſeinen Warnungen und Mahnungen entzündet die Menge ihre Spielbreter, Würfel, Karten, Larven und anderes Spielgeräthe, Schnabelſchuhe, Halsbänder und anderen Flitterſtaat herbei, um ſie vor ſeinen Augen zu verbrennen; dieß geſchah zu Magdeburg, wo er 1451 erſchien, zu Chemnitz und zu Freiberg, wo er 1452 ankam, zu Meißen, zu Leipzig und wahrſcheinlich auch zu Dresden *). Die Frauenzimmer ermahnte er zu Zucht und Ehre und die Männer verſicherte er, daß ſie ihre Sünden nicht beſſer büßen könnten als wenn ſie der römiſch-katholiſchen Lehre treu ergeben blieben und gegen die Türken das Schwert ergriffen. Aber der Erfolg, welchen Capiſtranus gewonnen zu haben ſcheint, konnte hinſichtlich der Gebrechen, gegen welche er mahnend und züchtigend ſich erhob, weder ein heilender noch ein dauernder ſein, je mehr auch dieſer Miſſionair, wie aus ſeinem ganzen Auftreten zu erkennen iſt, in dem herrſchenden Aberglauben ſeiner Zeit ſeinen weſentlichen Stützpunkt ſuchte und fand. Dieß ergiebt ſich zur Genüge aus den Lobpreiſungen ſeiner ihm günſtigen Zeitgenoſſen, von welchen einer ihm nachrühmt, daß er den Todten das Leben wiedergegeben, die Blinden ſehend, die Stummen redend und die Lahmen gehend gemacht und zwar nur durch die Macht ſeines Wortes und weil er voll des göttlichen Geiſtes geweſen. In Wien, wo er wahrſcheinlich im Jahre 1451 erſchien, ſtrömte ihm, wie Aeneas Sylvius erzählt, das Volk in ſolcher Menge zu, daß die Gaſſen zu enge wurden; Männer und Frauen wälzten ſich übereinander, um den heißerſehnten Mann zu ſchauen und vergoſſen bei ſeinem Anblick Freudenthränen, lobprieſen ihn, küßten ſein Gewand und begrüßten ihn als einen Boten des Himmels. Er belohnte die Stadt mit der Vollziehung von 200 Wundern **). Anders lauten allerdings die

*) Nach Wadding's Annalen des Minoriten-Ordens XIII. S. 230 waren es die Städte Dresden, Freiberg, Oſchatz, Hain, Grimma, Torgau, Wittenberg, Görlitz, Bautzen u. a. ſo wie ſelbſt der Biſchof von Meißen und die Univerſität Leipzig, welche 1462 bei dem Papſte um Canoniſation des Wundermannes anhielten.

**) Sylvius: Vita Friderici imperatoris; Hermann: Capistranus triumphans S. 328. Er wohnte in Wien bei den Dominicanern; vielleicht hatte er auch in Dresden ſeine Wohnung bei den Barfüßern am Taſchenberge.

Berichte anderer, z. B. des Mathias Döring *), welcher von ihm ſagt, er ſei bei ſeinen Predigten, bald in Oeſtreich, bald in Baiern, bald in Sachſen, Thüringen und Schleſien, ſehr unzufrieden geweſen, wenn er irgendwo nicht von einer großen Menſchenmenge in Proceſſion empfangen worden wäre und habe es daher veranſtaltet, daß das Volk zu ſeiner Verherrlichung zuſammengeſtrömt ſei, indem er Leute vorausgeſandt habe, welche hätten verkündigen müſſen, welche große Wunder er gethan. Er habe in jeder Stadt die Kranken zu beſtimmten Zeiten an gewiſſe Orte ſchaffen laſſen, wo er ſie beſucht und wenn ein Gliederkranker oder Lahmer im Vertrauen auf die Wunderkraft des Boten beſſer ſtehen zu können geglaubt, hätten die Gefährten des Capiſtranus ihn zum Gehen genöthigt und „Jeſus!" geſchrieen und die Leute zu demſelben Geſchrei aufgeregt, die Stützen und Krücken aber ſogleich fortgetragen und in den Kirchen beim Bilde des heil. Bernhard aufgehangen. Doch ſind die auf dieſe Art Geheilten größtentheils wieder in ihre Krankheit zurückgefallen und bald wieder an Krücken gegangen. In Schleſien wurden nach dem Breslauer Chroniſten, Peter Eſchenloer, auf Veranlaſſung des Capiſtranus die Juden theils vertrieben, theils verbrannt, (wegen angeblicher Zerſtechung des Sacraments des heil. Leichnams, ſo das Blut draus gekommen), und er ſelber ſoll den Henkersknechten Unterricht ertheilt haben, wie die Tortur am empfindlichſten anzuwenden ſei. Um das Kreuz zu predigen, wurde er endlich nach Polen und Ungarn geſendet und mit dem Kreuze in der Hand die Krieger anfeuernd hatte er nicht geringen Antheil an dem Siege, welchen Johann Huniades 1456 bei Belgrad über die Türken erfocht. —

Der Egerſche Vertrag vom Jahre 1459, durch welchen die Streitigkeiten zwiſchen Böhmen und Sachſen zur friedlichen Löſung kamen, war das letzte wichtige politiſche Ereigniß, das Friedrichs des Sanftmüthigen Regierungszeit bezeichnet. Er ſtarb im 53. Jahre ſeines Lebens, im 36. ſeiner Regierung zu Leipzig am 7. September 1464, „nachdem er das ganze Land nach vollbrachten vielen Kriegen in gute Ruhe geſetzet, die Churwürde bei ſeinem Stamme glücklich erhalten und all ſeine Feinde und Mißgönner mit Mannligkeit, Tugend und Sanft-

*) Continuatio Chronici Engelhusii (Menken III) S. 19.

muth überwunden hatte." Die Fürſtenkapelle des meißner Domes birgt ſeine Grabſtätte. Seine Witwe, die edle Margaretha von Oeſtreich, welche Stadt und Pflege Altenburg, das Schloß zu Leipzig und die Städte Liebenwerda, Colditz und Eilenburg als Witthum erhielt und hier landesherrliche Rechte übte, überlebte ihn, den hinterlaſſenen Söhnen eine treue Mutter, um 22 Jahre. Sie ſtarb am 6. Februar 1486 zu Altenburg. Friedrich der Sanftmüthige hatte ſchon 1447 für den Fall, daß er unmündige Söhne hinterlaſſen ſollte, ein Teſtament gemacht, welches die Beſtimmung enthielt, daß die hinterlaſſenen Söhne die Länder, welche er ihnen außer der Chur und das Herzogthum hinterlaſſen würde, nicht eher theilen ſollten, als bis der jüngſte wenigſtens das 20. Jahr erreicht haben würde, und zugleich die nöthigen Anordnungen hinſichtlich der Vormundſchaft und der Landesverwaltung gab *). Obgleich nun zwar bei Friedrichs Tode dieſe Beſtimmungen durch das von ſeinen Söhnen bereits erreichte Alter ſich erledigten, ſo erfüllten Ernſt und Albrecht doch den in einer ſpäteren Verfügung vom 31. Auguſt 1459 **) ausgeſprochnen Willen ihres Vaters, nach welchem die hinterlaſſnen Söhne die auf ſie vererbten Fürſtenthümer und Länder unter einer geſammten Regierung, welche der ältere Bruder in gemeinſchaftlichem Namen zu führen hatte, ungetheilt behalten ſollten. Die Chur ging auf Ernſt als den Erſtgebornen über, in Bezug auf die Erblande aber führten die Brüder die Regierung lange Zeit gemeinſchaftlich und in ungetrübter Eintracht, bis endlich auch für dieſes brüderliche Zuſammenleben und Zuſammenwirken die den Glanz der Eintracht trübende Zeit der Entſcheidung und Scheidung kam.

Nachdem ſich die Brüder zunächſt in Torgau den 11. December 1464 und dann in Dresden am 25. Februar 1465 hatten huldigen laſſen und mit ihrem Oheim, dem Herzog Wilhelm, die Erbeinigung erneuert und in Leipzig ein ewiges Bündniß

*) Zum Obervormund war der Kaiſer ſelber ernannt, während die Landesverwaltung der Churfürſtin Margaretha und einem Ausſchuß von 18 Perſonen übertragen werden ſollte, unter welchen man auch bürgerliche Leute aufgeführt findet. Rudolphi: Gotha Dipl. P. V. S. 231.

**) Müller's Annalen S. 33.

anfgerichtet hatten *), zogen beide mit großem Gefolge über Nürnberg und Regensburg an den Hof ihres Oheims, des Kaisers Friedrich III., von welchem sie am 29. Juni zu Neustadt in Oestreich die Lehn über alle ihnen zugefallenen Länder und die Bestätigung in allen dazu gehörigen Rechten empfingen. Vom kaiserlichen Hofe begaben sie sich durch Mähren nach Böhmen, zu Albrechts Schwiegervater, dem König Georg Podiebrad, von wo Churfürst Ernst nach Hause, Herzog Albrecht aber an den kaiserlichen Hof nach Wien zurückkehrte und dort längere Zeit verweilte. Dieser Besuch am kaiserlichen Hofe, der in der Folge mehrmals wiederholt wurde, legte wahrscheinlich den Keim zu jener aufopfernden und thatkräftigen Anhänglichkeit an das Haus Oestreich, durch welche der ritterliche und tapfere Herzog sich in späterer Zeit den Beinamen des deutschen Hector oder Roland und der rechten Hand des römischen Reichs erwarb, und die vielleicht in dem Einfluß der Mutter, der Schwester des Kaisers, mehr aber wohl in der Hoffnung ihren Grund hatte, welche abgesehen von der Person des untüchtigen Friedrichs III., in dem Hause Oestreich einen Stützpunkt für eine bessere Zukunft des gesunkenen deutschen Reiches erkannte.

Schien nach Ueberwindung der schweren Kriegsstürme und Ungewitter, welche während der Regierung Friedrichs des Sanftmüthigen das Land beunruhigt hatten, unter der gemeinsamen Regierung seiner Söhne im Allgemeinen eine bessere und glücklichere Zeit gekommen zu sein, so wurde für Dresden insbesondere der Umstand von unverkennbarer Wichtigkeit, daß die Fürsten hier ihre dauernde Residenz nahmen, während ihr Vater, wie wir gesehen haben, bald da bald dort Hof gehalten hatte. Das damalige dresdner Schloß war die Stätte, wo die Brüder mit ihren Gemahlinnen und Kindern fast sechzehn Jahre im friedlichsten Einverständniß vorzugsweise ihre gemeinschaftliche Wohnung hatten und es läßt sich denken, daß die Vortheile, die der Stadt zunächst als Sitz dieser doppelten, hinsichtlich ihres Glanzes dem Range der Wettiner entsprechenden Hofhaltungen erwuchsen, nicht unbedeutend waren. Dresden beginnt von jenem Zeitabschnitte an seine Geschichte als dauernde Residenz der Landesherren.

*) Vergl. Müller's Annalen S. 36 und 37.

Das Verhältniß brüderlicher Eintracht, nicht gestört durch selbstsüchtige Räthe, wie sie zwischen Vater und Oheim gestanden hatten, stützte sich auf die redlichste Anerkennung der gegenseitigen Vorzüge, vielleicht auch auf das warnende Beispiel des Bruderkriegs zwischen Friedrich und Wilhelm. Albrecht anerkannte die Umsicht, den erwägenden Verstand seines Bruders, während dieser einsah, daß er seinem Bruder an ritterlicher Thatkraft untergeordnet war. Ernst widmete sich mit Umsicht den Regierungsgeschäften, die er laut der väterlichen Bestimmung im eignen und im Namen des jüngeren Bruders zu führen hatte, während Albrecht in Rath und Feld den Ruhm des sächsischen Namens in's Ausland trug und schon bald die Laufbahn betrat, welche die obengenannten Ehrennamen und schließlich die Grabschrift rechtfertigte, die von ihm sagte, daß er im Dienste des Reiches gestorben sei. Die ersten hervorragenden Züge seines bewegten Lebens zeigen sich uns in der bald nach Friedrichs des Sanftmüthigen Tode (1466) sich entspinnenden Fehde mit dem Herrn von Plauen, Heinrich II., der sich noch Burggraf von Meißen nannte *), in seiner Betheiligung an den böhmischen Wahlhändeln und seinem Zuge nach Prag 1471, in seiner Heerfahrt gegen Karl den Kühnen von Burgund für Kaiser Friedrich 1474, und in seiner Pilgerreise nach Palästina 1476. Die Fehde gegen den Herrn von Plauen wurde durch die harten Bedrückungen, welche sich dieser gegen seine Vasallen zu Schulden kommen ließ, sowie durch verschiedene Unbilden veranlaßt, die er gegen die benachbarten sächsischen Lande verübte. Die bedrückten Vasallen beschwerten sich bei dem Könige Georg von Böhmen als Heinrichs Lehnherrn, und dieser beanspruchte auf Grund der Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen Ernsts und Albrechts Hilfe zur Züchtigung des Beklagten. Die Folge war, daß Stadt und Schloß Plauen im Anfange des Jahres 1466 von den sächsischen Herzögen belagert und in Besitz genommen wurde, worauf König Georg die eroberte Herrschaft zum Ersatz für aufgewendete Kriegskosten dem Herzog Albrecht allein zu Lehn ertheilte, wahrscheinlich weil dieser nach Abschluß des Egerschen Vertrags ohnedieß Inhaber

*) Vergl. Seite 244.

der böhmiſchen Lehne war. Doch erſt 1482 kamen die Händel zwiſchen den ſächſiſchen Herzögen und den Herren von Plauen, die ihre Anſprüche an die ihnen abgenommene Herrſchaft nicht aufgeben wollten, vollkommen zur Erledigung, indem Heinrich der Jüngere von Plauen allen ſeinen Anſprüchen an Schloß und Stadt Plauen entſagte. Bedeutungsvoller war die Veranlaſſung, die Albrecht nach Oſtern des Jahres 1471 nach Prag führte. König Georg Podiebrad war am 22. März 1471 geſtorben. Nicht lange vor ſeinem Tode war die Krone des mit dem Banne belegten Böhmenkönigs von Rom aus dem König Kaſimir von Polen angetragen worden und um für den Reſt ſeines müden Lebens äußeren Frieden zu gewinnen, hatte Podiebrad den polniſchen Prinzen Wladislaus zu ſeinem Nachfolger beſtimmt. Dieſe Beſtimmung war jedoch keineswegs im Sinne aller Betheiligten, und ſo kam es, daß als Georg die Augen geſchloſſen hatte, nicht weniger denn ſechs Fürſten als Bewerber um den begehrenswerthen Beſitz der böhmiſchen Krone auftraten. Unter ihnen erſcheint auch Herzog Albrecht, obgleich ſeinerſeits eine perſönliche Bewerbung um die Krone nicht als unmittelbarer Beweggrund ſeines Zuges nach Prag bezeichnet werden mochte. Es konnte den Wettinern bei der Lage und den Verhältniſſen ihrer Länder nicht gleichgültig ſein, wer nach Georg, mit welchem ſie im beßten Vernehmen geſtanden, den böhmiſchen Thron beſteigen würde, und ſo war der nächſte offenliegende Grund einer Betheiligung an den böhmiſchen Wahlangelegenheiten die Beſchützung der Wahlfreiheit der Böhmen, „damit ſie bei ihrer freien Wahl bleiben und ſolchen erwählen möchten, der ihnen (den Wettinern) in freundlicher Einigkeit und Verbündniß bleibe, und mit ihnen und ihren Landen freundliche Nachbarſchaft halte.“ Ueberdieß wurde ein ſolcher Schutz von einer nicht unbedeutenden Partei der Böhmen begehrt und indem man Herzog Albrecht darum anging, nährte man zugleich ſeine ſtille Hoffnung auf ſeine Wahl zum König. „Viele von beiden Theilen, Rechtgläubige und Ketzer,“ ſchrieb in Bezug auf die Wahlangelegenheit Antonius Campanus an den Cardinal Jacobus Papienſis, „ſtimmen für Albrecht von Sachſen; alle Deutſchen neigen ſich ihm zu, theils aus Furcht vor dem Ungar, Mathias, theils weil ſie eng mit einander ver-

bunden ſind" *). Die Podiebrad'ſche Partei oder die Utraquiſten aber hofften von ihm, daß er ſie, im Fall er zum Throne gelangte, neben den Altgläubigen, den Anhängern ſeines eignen Glaubensbekenntniſſes, in ihren Freiheiten und Rechten ſchirmen und ſchützen würde. Unter den hervorragenden Perſönlichkeiten, welche Albrechts Sache namentlich bei der Podiebrad'ſchen Partei zu fördern bemüht waren und ſeine Hoffnung auf die böhmiſche Königskrone nährten, befand ſich der berühmte deutſche Rechtsgelehrte Dr. Georg (Gregor) Heimburg, der dreißig Jahre lang als Syndicus im Dienſte der Stadt Nürnberg geſtanden, zu vielfachen wichtigen Sendungen benutzt und ſchon von Friedrich dem Sanftmüthigen als weiſer und geſchickter Rathgeber geehrt und geachtet worden war. Seit dem Baſeler Concil mit Wort und Schrift die Selbſtſtändigkeit der deutſchen Kirche und die Rechte des deutſchen Reiches und Volkes gegen die Alleinherrſchaft des römiſchen Stuhles vertheidigend, hatte er mit dem Banne belegt und verfolgt ſich nach Böhmen gewendet und dort an Georg einen ſchützenden Freund gefunden. Nach dem Tode deſſelben baute er ſeine Hoffnung für ſich und ſeine Sache auf die ſächſiſchen Herzöge und namentlich auf Albrecht, den er als des Königs Georg Schwiegerſohn kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte. Er hegte von ihm die Hoffnung, daß er, obgleich zur römiſchen Kirche gehörig, auch den Utraquiſten ein gerechter Beſchützer werden und das Fürſtenrecht der päpſtlichen Herrſchaft nicht unterordnen würde, wenn es ihm gelingen ſollte, die böhmiſche Krone zu erlangen. So erſchien Albrecht bald nach Oſtern des Jahres 1471, wie es heißt, mit mehr als tauſend Reitern, 4000 Mann Fußvolk, 400 Wagen in Böhmen und hielt mit großem Gepränge, mit Trompetern und Pfeifern ſeinen Einzug in Prag. Aber auch Mathias von Ungarn und Wladislaus von Polen hatten bedeutende Parteien für ſich. Die Wahl des Wladislaus am 29. Mai 1471 zu Kuttenberg machte zwar Albrechts Hoffnungen auf die böhmiſche Krone ein Ende, da aber Mathias nicht geneigt war, die Wahl des Polenfürſten anzuerkennen, verſchob Albrecht ſeine Heimkehr, um zwiſchen den Parteien als Vermittler zu wirken und den drohenden Ausbruch eines Kampfes abzuwenden, der auch für

*) Vergl. v. Langenn a. a. O. S. 72.

die ſächſiſchen Länder verderblich werden konnte. Erſt im Auguſt des genannten Jahres war Albrecht wieder in Dresden. Ihm folgte Georg Heimburg, der unter den durch die Königswahl eingetretenen veränderten Verhältniſſen ſeine Freiſtatt in Böhmen verloren hatte. Die dresdner Geiſtlichkeit ſcheint über die Ankunft des noch unter dem Banne befindlichen Gelehrten ſehr entrüſtet geweſen zu ſein, ſo daß ihn der Herzog gegen die Verfolgung derſelben in Schutz bringen laſſen mußte. Der Herzog ſchreibt darüber an ſeinen Bruder Ernſt, der ſich damals auf dem Reichstage zu Regensburg befand, am 11. Auguſt 1471, die Pfaffen hätten, als ſie Heimburgs Ankunft inne geworden wären, einige Tage lang weder ſingen noch leſen wollen und ſo habe er ihn insgeheim auf den Tharand führen laſſen, wo er, bis der Cardinal Dispenſation ertheilte, ſich aufhalten ſollte. Zugleich erſuchte Albrecht ſeinen Bruder, für Heimburg Befreiung vom Banne auszuwirken. Dieſelbe erfolgte auch wirklich nicht lange nachher, und der Biſchof Dietrich von Meißen vollzog auf Befehl des Papſtes Donnerstag vor Palmarum 1472 zu Dresden die feierliche Losſprechung in Gegenwart des Churfürſten Ernſt und Herzogs Albrecht. Heimburg überlebte ſeine Losſprechung, deren feierlicher Act bei der Berühmtheit des Mannes für Dresden jedenfalls ein Ereigniß von außerordentlicher Bedeutung war, nur um wenige Monate. Er ſtarb im Auguſt 1472 und fand ſeine Ruheſtätte in der Barfüßerkirche *). Zwei Jahre ſpäter, im November 1474 zog Albrecht nach dem Rhein, um ſich dem Reichsheere anzuſchließen, das ſich gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund bei Köln verſammelte. Es war Albrechts erſter wirklicher Feldzug und obgleich derſelbe nur von kurzer Dauer war und zu keiner wirklichen Schlacht führte, ſo fand doch der beherzte Fürſt, der als des Kaiſers Marſchall und Bannermeiſter das Reichshauptbanner führte, Gelegenheit genug, ſich und den ſächſiſchen Waffen Anſehn und Anerkennung zu erwerben. Im Juli 1475 war Albrecht wieder im Vaterlande und ſchon zu Anfang des Jahres 1476 rüſtete er ſich zu ſeiner Reiſe in's heilige Land, die ſchon

*) Vergl. Horn's Beitr. zur ſächſ. Handbibliothek; Joh. Ballenstaed: Vitae G. Heimburg brevis enarratio (1757); Monachus Pirnens. (Menken II.) S. 1511; v. Langenn a. a. O. S. 86.

im Jahre 1472 beſchloſſen, aber wieder aufgeſchoben worden war, weil die Churfürſtin Margaretha durch ſternkundige Männer gewarnt, damals die Ausführung des Unternehmens widerrathen hatte. Der Herzog verließ Dresden am 5. März, in Begleitung ſeines Bruders und eines zahlreichen Gefolges, das durch mehre Ritter und Edelleute, die unterwegs ſich noch anſchloſſen, bis zu einer Schaar von 119 Perſonen anwuchs. Unter den Grafen und Herren höheren Ranges, die den Herzog begleiteten, waren der Fürſt Sigismund zu Anhalt, Graf Wilhelm zu Henneberg, Graf Ernſt zu Mansfeld, Graf Günther von Schwarzburg, Ernſt von Schönburg und Glauchau; unter den Junkern und Gelehrten in unmittelbarem Gefolge des Herzogs: Bernhard von Schönberg, Marſchall und Landvogt von Sachſen, Heinrich Starſchedel, Georg von Miltitz, Heinrich und Otto Pflugk, Rudolf von Bünau u. a.; ein Doctor der Rechte Heinrich Mellerſtadt, ein Doctor der Arznei Valentin Schmiedeberg und endlich der Landrentmeiſter Hans von Mergenthal, der von dieſem Zuge eine genaue Beſchreibung geliefert hat *). Der Rath zu Leipzig hatte dem Herzog zu ſeiner Reiſe 1000 Gulden vorgeſchoſſen, doch beliefen ſich die Koſten natürlicher Weiſe auf eine weit höhere Summe. Albrecht zog über Meißen nach Altenburg, wo er am 8. März ankam, von ſeiner Mutter Abſchied nahm und deren Segen empfing. In Weimar trennte er ſich vom Churfürſten Ernſt, der nach Meißen zurückkehrte. Am 21. April erreichte er Rom, wo er ſehr glänzend empfangen wurde, und von wo er ſich nach zehntägigem Aufenthalt nach Venedig zurückbegab um ſich daſelbſt einzuſchiffen. Nach einer beſchwerlichen Seefahrt erreichte er am 11. Juli Joppe und am 30. Jeruſalem, nachdem er im ganzen 21 Wochen unterwegs geweſen war. Der Herzog beſuchte hier alle denkwürdigen und heiligen Stätten, nahm im Tempel zum heiligen Grab das Abendmahl und ertheilte dort einer großen Anzahl ſeiner Begleiter den Ritterſchlag. Auf der Rückkehr nahm Albrecht ſeinen Weg über Cypern, Rhodus und Venedig nach Wien und traf am 30. November in Oelsnitz ein, wo ihn ſein Bruder Ernſt erwartete und das Feſt des Wiederſehens

*) Peregrinatio seu passagium ad terram sanctam Principis Alberti (bei Menken II. S. 2103); vergl. Müller's Annalen S. 42.

gefeiert wurde. Am 5. December (1476) hielt er endlich, „eingeholt von allen chur- und fürſtlichen Perſonen, begleitet von dem Geſange der Prieſter, Mönche und Schüler," unter dem Geläute aller Glocken ſeinen feierlichen Einzug in Dresden. Unter den Merkwürdigkeiten, die er von dieſer Wallfahrt heimbrachte, wird ein Stück einer grün und weiß geaderten Marmorſäule, angeblich ein Ueberreſt des ſalomoniſchen Tempels, genannt, aus welchem 1662 vier Säulen gefertigt wurden. Sie ſchmückten den koſtbaren Altar der ehemaligen 1555 vollendeten Schloßkapelle, welcher ſich gegenwärtig in der Beichtkapelle des Oberhofpredigers der Sophienkirche befindet *). Ferner erzählt eine Volksſage, daß der Herzog auch die noch vorhandenen, allerdings zum Theil uralten Feigenbäume im herzoglichen Garten in Dresden von ſeiner Wallfahrt heimgebracht habe. Sie wurden, ſo heißt es, dem Barfüßer-Kloſter zum Geſchenk gemacht, und ſollen anfänglich auch in der Nähe dieſes Kloſters oder ſeiner Kirche geſtanden haben. Wahrſcheinlich waren es die vielerlei Sorten Feigenbäume, welche zu Wecks Zeit „in dem ſogenannten Zwingergarten, ſo hinter dem churfürſtlichen Reſidenzſchloſſe, innerhalb der Fortification gelegen," zu finden waren und wovon einige an dem Stamme „eine völlige Mannesdicke hatten und treffliche Früchte gaben." Der Zwingergarten war ohne Zweifel jenes „Kloſtergärtchen im Zwinger," wie es Weck (S. 294) bezeichnet, welches von den wegen der angelegten Fortification eingezogenen ehemaligen Obſtgärten des Kloſters zur Zeit des Chroniſten noch übrig geblieben war. Wie es ſcheint ſchmückten jene Feigenbäume dieſe Plätze nur in Kübeln wie heute unſere Orangerie den Zwinger, und wurden während der Winterzeit in einem beſonders für ſie beſtimmten Hauſe aufbewahrt **). Bei Candia waren die Reiſenden durch fliegende Fiſche überraſcht worden, aber der Herzog wollte, wie Mergenthel erzählt, nicht an die

*) Vergl. Weck S. 200; v. Langenn a. a. O. S. 117; Haſche's Umſtändl. Beſchreibung II. S. 41.

**) Im Jahre 1631 wurden zur Erbauung eines Feigenhauſes zwei Grundſtücke erkauft. Die Feigengaſſe hinter dem jetzigen Orangeriehauſe des herzoglichen Gartens, der wahrſcheinlich wenigſtens zum Theil aus den ehemaligen Obſtgärten des 1539 ſäculariſirten Kloſters entſtand, dürfte die Stelle dieſes Feigenhauſes andeuten. Gegenwärtig bilden dieſe Feigenbäume (zur Art der ſmyrnaiſchen Feigen — ficus carica — gehörig), auf welche jene Sage ſich bezieht und von welchen namentlich zwei ein ſehr hohes

Sache glauben, bis ihm ſolche fliegende Fiſche geſchenkt worden waren, die er ſpäter als Naturſeltenheit ſehr ſorgfältig in einer Schachtel in der „Silberkammer" aufbewahren ließ *).

Die Erfahrungen, welche der Herzog bei ſolchen Unternehmungen zu ſammeln Gelegenheit fand, kamen nicht bloß ihm ſelber für ſein ſpäteres Leben zu ſtatten, ſondern brachten auch dem Lande mannigfache Anregung und Förderung auf der Bahn ſeiner ſittlichen und materiellen Entwickelung. Die erweiterte Kenntniß von den Kulturzuſtänden anderer Länder blieb nicht ohne Einfluß auf das eigene Land, das durch verſchiedene innere günſtige Verhältniſſe gehoben, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts manches Neue entſtehen oder ſich vorbereiten ſah. Als ein in die Zeit der gemeinſamen Regierung fallendes, in dieſer Beziehung weſentlich einwirkendes Ereigniß bezeichnet man gewöhnlich die um dieſe Zeit ſich ſteigernde Ergiebigkeit des meißner Bergbaues. Noch in einer Ueberſicht über das Einkommen vom Jahre 1469 heißt es von den Bergwerken und Münzen (deren Ertrag in der Rechnung nicht mit aufgeführt iſt), daß deren Ausbeute gering ſei **), doch ſchon wenige Jahre ſpäter ſollte dieſe Quelle des Einkommens einen neuen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten. Man fand nämlich in der Gegend um dem Schneeberg, wo ſchon ſeit dem 14. Jahrhundert allerdings vorzugsweiſe Eiſenbau betrieben worden war, im Jahre 1471 ſehr reiche Silbergänge, die mehre Jahre lang eine glänzende Ausbeute gaben; wenn auch die Sagen der Chroniſten von dem überreichen Segen dieſer Bergwerke, von den ungeheuren Summen ihrer

---

Alter bekunden, einen kleinen Hain in dem genannten Garten und werden nur im Winter mit einem leichten hölzernen Hauſe bedeckt. Vergl. „hiſtor. Andeutungen zu einer Geſchichte des herzogl. Gartens" u. ſ. w. von Dr. W. Schäfer im 43. Heft des „Sammlers für Geſchichte" u. ſ. w.

*) Die zu Albrechts Zeit vorkommende Silberkammer der dresdner Hofburg enthielt außer dem Silbergeräth, dem ſogenannten „Eſſeſilber" (Silberſervice, Becher und dergl.), das ſich in den Jahren bis zu 1478, wahrſcheinlich in Folge reicherer Bergwerksausbeuten bedeutend vermehrte, die Tafelwäſche, ſowie werthvolle Andenken und Gegenſtände, wie „des Papſtes von Rom Kerzen," einen Sack mit heiliger Erde, Friedrichs des Sanftmüthigen Trinkgeſchirr, und endlich auch werthvolle Urkunden. Vergl. v. Langenn a. a. O. S. 465 flg.

**) S. v. Langenn a. a. O. S. 349.

Ausbeute durch ſpätere Forſchungen vielfach widerlegt worden ſind. So ſollte das ſchneebergiſche Bergwerk von der Zeit, wo es fündig geworden bis zum Jahre 1501 nicht weniger als 324,937 Centner Silbers gegeben und Herzog Albrecht einmal (den 23. April 1477) mit ſeinen Räthen in dem Georgenſchacht an einer Stufe gediegenen Silbers von einer Lachter Breite und zwei Lachtern Höhe geſpeiſt haben, aus welcher 400 Centner (80,000 Mark) Silbers gewonnen wurde. Es wurde des Silbers ſoviel aus den Gruben gebracht, heißt es, daß man den Gewerken kein gemünztes Geld gab, ſondern ihnen nur das Silber in Klumpen oder Broden zuwog. Das Silber wurde Handelswaare und der churfürſtliche Amtmann und Zehntner Martin Römer ſoll einſt zwei Wagen ſolcher Brode zur Nürnberger Meſſe gebracht und ſie dort zum Verkaufe ausgeboten haben. Das nächſte dauernde Ergebniß der Entdeckung der reichen ſchneeberger Silbergänge war die Gründung der Stadt Schneeberg. Der Bergbau war frei, doch hatten die Fürſten den Silberkauf, und wohl mochten es vorzugsweiſe die nicht unbeträchtlichen Nutzungen dieſer Bergwerke ſein *), durch welche die ſächſiſchen Fürſten um dieſe Zeit in den Stand geſetzt wurden, einige nicht unbedeutende ausländiſche Beſitzungen, wie das Fürſtenthum Sagan zu erwerben; wahrſcheinlich fand auch Herzog Albrecht in den geſteigerten Einkünften wenigſtens theilweiſe die Mittel zu ſeinen Feldzügen und vielfachen anderen Unternehmungen, obgleich ihm der Rath zu Leipzig zu ſeiner Wallfahrt nach dem gelobten Lande 1000 Gulden darlieh und obgleich zur Tilgung der fürſtlichen Schulden (z. B. 1488) erhöhte Steuern ausgeſchrieben werden mußten. Zu weit aber geht man jedenfalls, wenn man den Segen jener Schächte als die Urſache jenes Luxus bezeichnet, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ſo verderblich hervortrat, daß zu ſeiner Beſchränkung beſondere landesherrliche Verordnungen nöthig wurden, der aber, wie z. B. des Capiſtranus Strafpredigten beweiſen, ſchon lange vorher eingewurzelt war und ſich nicht auf die ſächſiſchen Länder allein beſchränkte,

*) Die Einkünfte an Zehnten, Schlägeſchatz, Stollenrecht u. ſ. w. betrugen zum Beiſpiel von 1477—1478 noch 213,458 Gulden. Vergl. v. Langenn a. a. O. S. 433.

ſondern in nicht geringerem Maße auch da ſich verbreitet hatte, wo der Silberblick des ſächſiſchen Potoſi nicht mehr einwirken konnte. Wir wollen vielmehr in dieſen außerordentlichen Hilfsmitteln, die allerdings bald wieder an Ergiebigkeit verloren, einen Hebel jener Unternehmungen auf dem Gebiete der Baukunſt erkennen, von welchen unſerer Zeit noch manches würdige Denkmal übrig geblieben iſt, wie das Schloß zu Meißen, deſſen Bau im Jahre 1471 begann und namentlich von Albrecht geleitet wurde und der Dom zu Freiberg *). Der Prachtbau des meißner Schloſſes **), das erſt ſeit der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Namen ſeines Erbauers trägt — aber leider im 18. (1710) nach Erfindung des Porzellans eine ſeine hiſtoriſche Würde wenig ſchonende induſtrielle Beſtimmung erhalten hat, der es hoffentlich bald wieder entzogen wird — war bis 1483 faſt ganz vollendet und wurde vom Meiſter Arnold de Weſtphalia geleitet, der 1471 als Baumeiſter in Ernſts und Albrechts Dienſte trat. Im Jahre 1477 ſchrieb der Herzog an den dresdner Rath, „der große Bau zu Meißen," den er auf's förderlichſte zu Ende zu führen begierig ſei, werde durch Mangel an guten Maurern behindert; der Rath möchte daher vier gute Maurer ſchaffen und dieſe nach Meißen an Meiſter Arnold ſenden. Derſelbe Baumeiſter war auch an einem ſehr bedeutenden Baue betheiligt, der in den Jahren 1467—1477 am dresdner Schloſſe vorgenommen wurde, da es hinſichtlich ſeiner Räumlichkeit der doppelten Hofhaltung allerdings nicht völlig entſprechen mochte. Wenigſtens leitete jener Arnold bald nach dem Antritte ſeines Amtes als fürſtlicher Baumeiſter den Bau eines Thorhauſes am dresdner Schloſſe, der allerdings nur 502 Schock Groſchen koſtete; der Bau ſelber ſtand unter Aufſicht des dresdner Vogtes von Carlowitz ***). Es dürfte ſchwer zu ermitteln ſein, was von dem

*) Vergl. Moller's Chronik I. S. 48 flg.

**) S. Reinhard: Stadt Meißen (Meißen 1829).

***) S. v. Langenn a. a. O. S. 402. — Mulich von Karlowitz wird von 1465—1469 als dresdner Vogt genannt. Seine eheliche Hausfrau Urſula wurde 1468 mit einigen Beſitzungen in der dresdner Pflege und einem freien Hof in der Kundiger-Gaſſe belehnt. Das Geſchlecht der Carlowitz erſcheint als reich begütert. So wurden ein Rudolf und Blaſius von Carlowitz, Gebrüder, 1472 mit verſchiedenen Gütern

jetzigen Schloßgebäude aus der Zeit Ernſts und Albrechts ſtammen könnte, eben ſo wenig wie ſich angeben läßt, worin die Verbeſſerungen und Verſchönerungen der dresdner Elbbrücke beſtanden, die von Albrecht vorgenommen wurden *). Das fürſtliche Beiſpiel ſchien Nachahmung zu erwecken und den Sinn für bauliche Verſchönerungen und Verbeſſerungen anzuregen, denn in Dresden beſchloſſen 1474, Dienſtag nach Oculi, alle drei Räthe **), daß die Stadt jedem, der innerhalb derſelben nach der Vorderſeite hin („am Tage und Angeſichte") von Steinen bauen würde, den dritten Theil des Kalkes liefern ſollte. Desgleichen ſollte jedem, der auf ſteinernen Mauern mit Ziegeln decken oder ein altes Schindeldach abbrechen und dafür ein Ziegeldach herſtellen wollte, ebenfalls der dritte Theil an Ziegeln geliefert werden — „ſofern die Stadt Kalk und Ziegel ſelbſt hätte" ***).

Die Zeit der gemeinſchaftlichen Regierung iſt ziemlich reich an wichtigen Nachrichten, welche für die allgemeine Sittengeſchichte jener Zeit und theilweiſe auch für das bürgerliche Leben in's Beſondere eine erfreuliche Ausbeute geben. Mehre dieſer Nachrichten ſind bereits bei früherer Gelegenheit, theils ausführlich erwähnt, theils berührt worden. Unmittelbar nachdem die Fürſten 1465 die Huldigung der Stadt Dresden empfangen hatten, beſtätigten ſie auch Rath und Gemeinde von Altendresden, die demüthiglich darum gebeten hatten, in allen ihren Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten, Begnadigungen und Verſchreib-

und dem freien Hofe und Hauſe „zwiſchen der Förſterei und dem Brückenhofe in der Stadt Dresden" belehnt. In demſelben Jahre verkaufte das Kloſter Seußlitz an obengenannten Mulich und ſeinem Bruder Friedrich, ſowie an deren Vetter Hans, ein halb Schock Groſchen jährlichen Zinſes, das dem dresdner Barfüßerkloſter zugewieſen wurde zur Erhaltung eines von Bothe Carlwiez geſtifteten Seelengeräthes. Ein anderer Carlowitz bewährte ſich im Jahre 1471 als Freund des Schulunterrichts — wie Haſche II. S. 54 nach Schöttgen mittheilt — indem er für die dresdner Schule (Kreuzſchule) 200 Gulden ausſetzte, für deren Zinſen zu 5 Procent zwei graue Tücher, eine Tonne Heringe, 24 Schock Semmeln den Schülern geſpendet werden ſollten.

*) Pockenstein Theatr. Sax. II. 26 und III. 9.

**) Hinſichtlich der „drei Räthe" S. weiter unten die neue Rathswahlordnung von 1471.

***) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 297.

ungen, „damit ſich die Stadt in Gedeihen und beſtantlichem Weſen erhalte.“ Es iſt bereits oben (S. 287) erwähnt worden, daß der dresdner Rath 1466, als er den Fürſten ohne Vorwiſſen der Handwerker und Gemeinen 1000 rhein. Gulden vorgeſchoſſen hatte, von Seiten Ernſts und Albrechts in ſo fern in Schutz genommen ward, daß dieſe erklärten, ihn gegen etwaige Anfechtungen von Seiten der Handwerker gnädiglich zu vertheidigen, und daß ſie in ihrer Stadt Dresden „hinförder einen vollſtändigen und mächtigen Rath haben wollten.“ Das damit noch nicht erledigte Uebergewicht der Handwerker im Rathe und weitere Uneinigkeiten zwiſchen Stadtrath und Bürgerſchaft hinſichtlich der Ausdehnung ihrer Befugniſſe, veranlaßten endlich die Fürſten eine neue beſondere Ordnung feſtzuſetzen, „wie man den Rath zu Dresden jährlich wählen und erkieſen ſollte.“ Dieſe Ordnung vom Freitag nach Neujahr 1470 verfügte, weil bisher unter Rath und Bürgerſchaft „Spene und Irrungen“ vorgekommen und damit die Dinge aller zu beſſerem Weſen kämen, zukünftiger Schade verwehrt und Sperrung, Zwietracht und Gebrechen aufgehoben und beſeitigt würden, daß in der Stadt Dresden fortan „drei Räthe,“ oder drei Abtheilungen des Rathes, für ewige Zeiten beſtehen und bleiben ſollten. Es ſollte nämlich der Rath, „der dieß Jahr geſeſſen hatte,“ einträchtiglich oder nach Stimmenmehrheit zehn redliche Männer zur Regierung, und unter dieſen einen zum Bürgermeiſter, zwei Cämmerer, zwei Scheffen u. ſ. w. kieſen — „nach den Eyden, domitte ſie uns verpflichtet ſind“ — und das drei Jahre hinter einander. Der erſte Rath ſollte demnach den zweiten, der zweite den dritten wählen. Von dieſen nach Verlauf von drei Jahren entſtandenen drei Räthen ſollte jeder ein Jahr verwalten, durch Wahl die Lücken ausfüllen, welche mittlerweile bei der im nächſten Jahre ihre Thätigkeit beginnenden Abtheilung eingetreten waren, und dann auf zwei Jahre in Ruheſtand bleiben. Die neu eintretende Abtheilung hatte ſich durch zwei Abgeordnete bei der abtretenden über den Stand der Dinge die nöthige Auskunft zu erholen, konnte auch bei beſonders wichtigen und ſchwierigen Angelegenheiten die Meinung und den Beirath der zwei anderen Abtheilungen, „als die der weiſeſten Männer der Stadt,“ einholen, war aber hinſichtlich ihrer Verwaltung und Verfügung von jeder dieſer

Abtheilung vollkommen frei und unabhängig. Daß zur Berathung beſonders wichtiger Angelegenheiten zuweilen alle drei Abtheilungen des Rathes zuſammentraten, ergiebt ſich aus verſchiedenen Urkunden, in welchen der Zuſtimmung „aller drei Räthe“ Erwähnung geſchieht. Außer den Rathsmitgliedern ſollten noch mehre Schöppen aus der Gemeinde, aber immer nur auf ein Jahr gewählt werden *). Es ſcheint ſich ſchon ſehr bald auch nach dieſer Beſtimmung ein Uebergewicht der Handwerker innerhalb dieſen dreifachen Rathskörpers geltend gemacht zu haben, denn es wurde ſchon im nächſtfolgenden Jahre eine Ergänzung oder Beſchränkung dieſer Rathswahlordnung erforderlich, indem die Fürſten durch eine ſogenannte Zuſatzordnung vom 19. December 1471 beſtimmten, „daß nicht mehr als zwei Handwerker in einem Rathe, d. h. in einer Abtheilung des Rathes ſitzen und ſein ſollten,“ wodurch die Trennung der Behörde von der Gemeinde noch ſtrenger durchgeführt werden ſollte. Dieſe Uebertragung des Stadtregiments auf einen aus drei Abtheilungen beſtehenden Rath machte ſich auch in anderen meißniſchen Städten, z. B. in Leipzig geltend und hier wie überall wo zu dieſem Zwecke neue Ordnungen in's Leben traten, ſcheint es namentlich zweierlei zu ſein, was darin als leitender Grundſatz feſtgehalten wurde: Wahl und Ergänzung des Rathes durch ſich ſelber und Beſtätigung der Gewählten durch den Landesfürſten **).

Unter den Begnadigungen und Vortheilen, durch welche die Fürſten ihre Städte zu heben ſuchten, deren Aufblühen und Werth ſie zu würdigen wußten, iſt in Bezug auf Dresden eine dem Jahre 1472 angehörige landesherrliche Verfügung von

*) Nach dem „Privilegienbuche“ des Rathsarchivs.

**) Nach einer Rathswahlordnung für Freiberg, welche Herzog Georg im Namen ſeines in Friesland befindlichen Vaters, des Herzogs Albrecht, im Jahre 1500 beſtätigte, beſtand daſelbſt der Rath nur aus zwei Abtheilungen — aus zwei beſtätigten und bleiblichen Räthen, im Ganzen aus 22 Perſonen, wovon alle Jahre ihrer 12 regierten und 10 ruheten, „hernach zwei zu den 10 gezogen werden, welche Wiſſenſchaft haben, was im vergangenen Jahre gehandelt worden; verbleiben auch die gewählten Perſonen nicht etwa ein oder zwei Jahre im Rathſtuhle, wie zuvor, ſondern die ganze übrige Zeit ihres Lebens, es mache denn einer ſich ſelbſt untüchtig dazu oder wäre wieder des Landesfürſten Willen.“ S. Moller a. a. O. S. 343.

Wichtigkeit, welche der Stadt das Recht giebt, von allen mit Kaufmannſchatz und anderem Gut beladenen Laſtwagen, je nach deren Ladung, eine Abgabe und ein Geleitsgeld zu fordern, damit namentlich die Steinwege (d. i. das Pflaſter) und die anderen der Stadt zuſtehenden Wege um ſo förderlicher gebaut und in gutem Stande erhalten werden konnten *). Für Wagen, die mit Spezereien, Seiden- und Wollenſtoffen beladen waren, ſollte ein halber Groſchen der beßten Münze, von Salz-, Fiſch-, Honig- und Mühlſteinwagen zwei Pfennige, für Wagen, die Schindeln, Breter, Bauholz, Latten, Getreide und dergleichen führten, anderthalb Pfennige, wenn es Dresdner waren aber nur ein Pfennig erhoben werden. Mit dem Beſtreben, die Städte emporzubringen, war wie mehrfach erwähnt worden iſt, die Berückſichtigung der ſtädtiſchen Gewerbe und die Ordnung ihrer Innungsverhältniſſe unzertrennlich, obgleich der alte ſyſtematiſche Krieg zwiſchen den Handwerkern und der patriciſchen Stadtobrigkeit noch immer fortdauerte und den Handwerkern oder zünftigen Bürgern die ſchon an ſich von deren Emporkommen zeugende Betheiligung am Stadtregimente durch Beſtimmungen und Verordnungen, wie ſie oben berührt worden ſind, mehr und mehr entzogen wurde. Die Innungsverhältniſſe wahrten ihren Grund in neuen oder vervollkommneten Statuten, welche der Beſtätigung des Landesfürſten unterbreitet wurden, aber allerdings auch in der Erhaltung eines zu engen Zunftzwanges und manches zu weiten Vorzugsrechtes der Zukunft manchen Krankheits- und Gährungsſtoff überlieferten. In der Zeit der gemeinſchaftlichen Regierung Ernſts und Albrechts ſind es in mehren meißniſchen Städten namentlich die Leinweber, ſowie auch die Tuchmacher, die mit neubeſtätigten Innungsgeſetzen dieſer Art hervortreten. In den Jahren 1472 bis 1477 beſtätigten die Fürſten die Statuten der Leinweber zu Dresden, Chemnitz, Rochlitz, Mitweida und Geithehn **). Innungsartikel dieſer Art enthalten meiſtentheils

*) Die Urkunde iſt datirt: Dresden vom Montage nach Sonntag Reminiscere; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 306.

**) Auch die dresdner Böttcherinnung hatten die Fürſten 1470 beſtätigt. In Bezug auf die dresdner Tuchmacher wurde im Jahre 1472 befohlen, daß die Tücher, bevor ſie zum Verkauf ausgelegt werden durften, von verpflichteten Innungsälteſten unterſucht und geprüft und mit drei

treffende Schilderung von den Zuſtänden und dem Leben des Handwerkerſtandes der damaligen Zeit und ſind zum Theil ſo intereſſante Beiträge zur allgemeinen Sittengeſchichte, daß es der Mühe werth iſt, ſich mit dem Inhalt derjenigen, die uns zunächſt angehen, näher bekannt zu machen. Nachdem „das Handwerk der Leinweber zu Dresden demüthiglich gebeten, die neue Innung, über welche ſie mit Wiſſen und Vollbort des Rathes und der Bürger der genannten Stadt eins worden waren, zu beſtätigen," erfolgte dieſe Beſtätigung im Jahre 1472 („Dresden am Freitage nach St. Lucientage der heil. Jungfrau") durch Ernſt und Albrecht, die dabei in der Urkunde erklären, daß ſie von angeborner Liebe allezeit dazu geneigt ſeien, die Ihren „unter den Flogeln ihres Schutzes" in ihrem Gedeihen und der Beſſerung ihres Weſens heilſamlich zu fördern. Die erſte Beſtimmung der Statuten ſagte, daß niemand das Handwerk treiben dürfe, der nicht von dem Rathe zu Dresden das Bürgerrecht gewonnen hätte; derjenige, dem man das Handwerk „lieh," d. h. wer in die Innung aufgenommen wurde, mußte vier Pfund Wachs zu den Kerzen der Innung auflegen, ein Viertel Bier geben und den Meiſtern ein Eſſen beſtellen, außerdem aber auch „einen Brief ſeiner Geburt" bringen und nachweiſen, wo und bei wem er das Handwerk gelernt hatte. Wer das Handwerk lernen wollte, hatte, wie bei den meiſten Innungen „redlichen Brief und Beweiſung" beizubringen, daß er von frommen redlichen Aeltern deutſcher Zunge und gutes Leumundes ehelich geboren, ſelbſt guten Rufes („unvorleumbt") und „nicht Schäfers Art" ſei *). Der Lehrling hatte den

bleiernen Siegeln geſtempelt werden mußten, eine Maßregel, durch welche man alle ſchlechte Waare verdrängen wollte. Daſſelbe Verfahren wurde auch in mehren anderen Städten ausgeführt.

*) Vergl. S. 71. Während, wie aus dieſen Beſtimmungen hervorgeht, die Leinweber bei denjenigen, die ihrer Innung beitreten wollten, ziemlich dieſelben Anforderungen ſtellten, wie dies bei anderen Innungen geſchah, iſt es auffällig, daß bei einigen anderen Handwerkern aufzunehmende Lehrlinge unter anderem beweiſen mußten, daß ſie nicht Söhne von Leinwebern wären, die demnach für manche Gewerbe nicht zu dem zunftmäßigen Stande gehörten, eben ſo wenig wie Spielleute, Hirten, Schäfer, Zöllner, Stadtknechte, Scheerenſchleifer u. a. Noch als z. B. im Jahre 1508 die Leinweber-Innung zu Freiberg in ihren vom Herzog Heinrich zu Sachſen erhaltenen Privilegien beſtätigt wurde, hieß es dabei ausdrücklich, daß man

Meiſtern drei Pfund Wachs und ſeinem Lehrherrn ein neues Schock Groſchen Lehrgeld zu zahlen, mußte ein ganzes Jahr lernen oder wenn er nicht ſo lange lernte, dem Rathe zwanzig neue Groſchen und dem Handwerke ein Pfund Wachs zu ſeinen Kerzen geben; doch jeder Meiſter ſollte des Jahres „nur ein Geſinde" lehren. In Uebereinſtimmung mit dem ſtreng aufrecht erhaltenen Zunftzwange, der allerdings bei Ausübung eines Handwerks das platte Land oft genug mit den Städten in Zwietracht brachte, wurde ferner beſtimmt, daß niemand innerhalb einer Meile Weges von der Stadt das Handwerk treiben ſollte, „er habe es denn mit dem Handwerke hier oder an anderen Enden," oder gehöre innerhalb der Meile zu einem Weichbilde, das auch Innung hätte; doch konnte auf jedem Dorfe ein Leinweber ſein, der den Leuten des Ortes grobe Leinwand zu ihrer Nothdurft wirkte, „kleine" Leinwand aber auf Kauf und Bleiche nicht wirken durfte. Ferner ſollte jeder Meiſter zwei Ellen in der Breite wirken, oder wenn es anders befunden wurde, ein Pfund Wachs zu den Kerzen der Innung geben, wer aber in Unehren ſaß, der ſollte das Handwerk gar nicht treiben. Ein Knappe, d. i. Geſelle, der zu einem Meiſter aufſaß, d. i. bei ihm in Arbeit ſtand, hatte einen alten Groſchen und an jedem Quatember zwei Pfennige zu bezahlen, während der Meiſter ſelber einen alten Groſchen zu geben hatte. In Bezug auf das Recht des alleinigen Kaufes, das die Innungen ſich gern zu wahren ſuchten, wurde beſtimmt, daß niemand in der Stadt Dresden Garn kaufen ſollte, er habe denn Bürgerrecht, wer aber Bürgerrecht hatte, dem ſollte geſtattet ſein, zu kaufen ſo viel er in ſeinem Hauſe zu ſeinem Bedarfe brauchte,

---

der Leinweber Kinder beider Geſchlechts auf alle Zünfte, Innungen und andere Handwerke „unvertadelt und unverworfen" aufnehmen ſolle, bei gewiſſer Strafe und hoher Ungnade des Landesherren. In der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 wurde unterſagt, gewiſſer Perſonen und Stände Kinder von den Handwerkern, Zünften, Innungen und Gilden auszuſchließen. Doch verging noch lange Zeit ehe man auch die Kinder „der Stadtknechte und Gerichtsdiener, der Gerichtsfrohne, der Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gaſſenkehrer, Schäfer u. ſ. w." wie anderer ehrlichen Leute Kinder zum Handwerke zuließ. Endlich blieben nur noch die Schinder oder Scharfrichter ausgeſchloſſen, deren Kinder erſt in zweiter Generation, wenn ſie inzwiſchen eine ehrliche Lebensart erwählt, wieder handwerksfähig wurden.

aber nicht um wieder zu verkaufen. Während der Jahrmärkte jedoch, wo der Handel frei war, ſollte jeder, „er ſey Bürger oder Auswendiger," nach ſeinem Wohlgefallen kaufen und verkaufen. Auch die Leinweber von Altdresden waren von dieſer Beſchränkung ausgeſchloſſen; ſie ſollten, „da ſie der Stadt Dresden ſo nahe gelegen wären," hier Garn kaufen können, eben ſo wie die Leinweber dieſer Stadt es zu Altdresden zu thun berechtigt ſein ſollten. Die „Tzechmeiſter" oder eigentlichen Aufſeher des Handwerkes hatten die Verpflichtung die zum Verkauf gebrachte Leinwand nach Redlichkeit zu prüfen und falſches Garn, das auf dem Markte oder in den Häuſern aufgefunden wurde, mit Hilfe des Gerichts wegzunehmen und dem Rathe zu überantworten. Wer dem anderen ſein Geſinde entfremdete, der ſollte zwei Pfund Wachs zu den Kerzen und fünf Groſchen zu dem „Harnaſch" der Innung geben *). Andere Beſtimmungen galten der Ordnung bei den Verſammlungen zur Berathung und zum Genuß (Morgenſprache, Handwerk) und dem dabei eingeführten Ceremoniell **). Wer die Achtung vor dem Handwerke ſo weit aus dem Auge ſetzte und „durch ſeinen Uebermuth" nicht kam, wenn das Handwerk bei einander ſein ſollte, der ſollte einen Groſchen zu den Kerzen geben, während die Friſt, binnen welcher die Innungsgenoſſen bei den Verſammlungen zu erſcheinen hatten, nach dem Brennen der Kerzen bemeſſen wurde; denn wer da nicht erſchien, „dieweil das Licht borunette" oder brannte, hatte die eben genannte Geldſtrafe zu bezahlen. Wer bei der Berathung des Handwerkes, der Morgenſprache, durch Wort oder That ſich unbeſcheiden benahm, oder wer die Geheimniſſe des Handwerkes „meldete" und offenbarte, der ſollte fünf Groſchen zum Harniſch und ein Pfund Wachs zu den Kerzen geben; wer „bei dem Biere" des Handwerkes mit Worten oder Werken ſich verging oder ſo viel trank, „daß es ihm übel bekam, es ſey Mann oder Weib," der hatte ſechs Groſchen zum Harniſch und ein Pfund Wachs zu den Kerzen zu geben, abgeſehen von dem,

*) S. oben Seite 291.

**) Es entwickelte ſich dieſes Ceremoniell der Innungsverſammlungen u. ſ. w. immer nach dem Charakter des Handwerks. Die Statuten der dresdner Schneiderinnung, die weiter unten berührt werden ſollen, geben davon ein deutlicheres Bild.

was das ſtädtiſche Gericht noch fordern konnte; und wer an dem „gemeinen Biere“ zu der beim Handwerk gewohnten Zeit ſich nicht betheiligte, hatte drei Groſchen zu des Handwerks Harniſch und ein Pfund Wachs zu den Kerzen zu reichen. Die Todten ehrte man durch folgende Beſtimmungen. Wenn ein Menſch vom Handwerk ſtarb, gleichviel ob jung oder alt, „dem ſollte man die Kerzen zu Gottes Lobe brennen.“ Wenn Meiſter oder Meiſterin ſtarb, ſo ſollten „Wirthin und Wirth“ folgen, war es aber ein Kind, das über das Jahr war, dann ſollte der Wirth folgen. Das Handwerk hatte ſich bei einem Begräbniß vor dem Hauſe des Verſtorbenen zu verſammeln und wer nicht da war, ehe man die Leiche erhob, wurde mit einem Groſchen für die Kerzen beſtraft. Die Witwe eines Meiſters hatte das Recht, das Handwerk mit Geſellen fortzutreiben. Für die Fälle, wo die Gewalt der „Tzechmeiſter,“ welchen die Aufrechthaltung der Statuten zunächſt oblag, nicht ausreichte, nahm man die Hilfe der ſtädtiſchen Behörde in Anſpruch. „Bürgermeiſter und Rath zu Dresden,“ heißt es in der Urkunde, ſollten dem Handwerke behilflich ſein, wenn jemand ſich weigerte, die verwirkten Bußen zu geben — und derſelbe Verbrecher ſollte dann dem Rathe für ſolchen Ungehorſam einen Gulden und außerdem ein Pfund Wachs zu des Handwerks Kerzen geben *). Ein ähnliches Zeugniß von dem Beſtreben der Innungen, durch feſte landesherrlich beſtätigte Innungsverträge Anſehn und Würde der Zunft nach außen zu ſichern, bietet uns ziemlich um dieſelbe Zeit das altdresdner Schneiderhandwerk **). Zunächſt erfahren wir beim Jahre 1475, daß ſich das genannte Handwerk mit anderen frommen innigen Leuten zu einer Brüderſchaft der „heiligen vierzehn Nothhelfer und des heiligen Wolfgangs“ verbunden und als ſolche, wie

*) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 311.

**) Das Schneiderhandwerk der eigentlichen Stadt Dresden (Neudresden) war damals in ſeinen Innungsverhältniſſen wahrſcheinlich längſt beſtätigt und befeſtigt. Charakteriſtiſch für daſſelbe iſt ein Schreiben Friedrich des Sanftmüthigen vom Jahre 1452 (Schellenberg) „an das gantze Handwerk der Snyder zu Dresden, unſern lieben Getreuen,“ worin demſelben befohlen wird, einem gewiſſen Ambroſius, Snyder, dem man, weil er unbeweibt, das Meiſterrecht verſagt und der ſich deshalb an den Churfürſten gewendet hatte, nicht weiter hinderlich zu ſein.

es Brauch war, einen Altar in der Pfarrkirche zu Altdresden errichtet hatte, an welchem wöchentlich einige Messen gelesen werden sollten und für welchen die Brüderschaft in Kürze so viel Geld zusammenzubringen hoffte, daß sie Zins zu einem ewigen Altar kaufen konnte. Sie erbat für diesen Altar die Lehn und das Patronatrecht, denn wenn die Brüderschaft dieß hätte, „wußte sie viele fromme innige Leute, die ihr zur Aufbringung und Bestätigung solches Altars ihre Almosen desto mildiglicher mittheilen und geben wollten." Churfürst Ernst und Herzog Albrecht erfüllten diesen Wunsch der Brüderschaft durch die zu Dresden (1475) ausgestellte Urkunde, welche uns von dieser Brüderschaft und ihrer Stiftung Nachricht giebt *). Sechs Jahre später (1481) tritt uns dasselbe altdresdner Schneiderhandwerk mit seinen Innungsartikeln entgegen, welche uns durch die von Ernst und Albrecht zu Dresden ausgefertigte Bestätigungsurkunde ausführlich bekannt werden. Diese Innungsordnung ist mit ähnlichen Innungsverträgen anderer Gewerksgenossenschaften und anderer Orte in der Hauptsache ziemlich übereinstimmend und mag daher in gleicher Weise wie die Statuten der Leinweber als Zeugniß von den Einrichtungen und Gewohnheiten der Zünfte der damaligen Zeit hier ebenfalls in Kürze Erwähnung finden. Es war natürlicher Weise keine neugeschaffene Ordnung, sondern nur eine Bestätigung seit langer Zeit bestehender altherkömmlicher Gebräuche, denn nachdem die Fürsten in ihrem Briefe erklärt haben, daß sie um

*) Die Altarstiftung gedieh, denn es wurden in der Folge auf diesem Altar — dem sogenannten Schneiderlehn — wöchentlich drei Messen gelesen (S. Weck S. 293). Eine ähnliche Stiftung in der altdresdner Pfarrkirche erfolgte 1488 von der „Kymer-Brüderschaft," oder den altdresdner Böttchern oder Küblern, die, wie sich aus dem Bestätigungsbrief des Bischofs Johann (Stolpen 17. Sept. 1488; Abschr. im Rathsarchiv) ergiebt, gewisse jährliche Zinsen an fünf Schocken, zwei Groschen und acht Pfennigen zum Lobe Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und zum Heile ihrer Seele für den Altar aller Heiligen und Apostel und der heiligen Jungfrau Barbara, Hedwig und Elisabeth ausgesetzt hatten, wofür der Altarist des genannten Altars „mit dem Chore und dem Rector der Schulen" allwöchentlich eine Messe und zu verschiedenen Festtagen zwölf andere Messen zu halten hatte. Außerdem waren der Prior und die Mönche des Augustiner-Eremitenklosters, an welches mittlerweile (1481) die Dreikönigskirche übergegangen war, laut der bischöflichen Anordnung gehalten, alle Sonntage an dem genannten Altar eine Messe zu lesen.

der fleißigen Bitte des Schneiderhandwerks in ihrer Stadt zu Altendresden willen „gemeiner Stadt zu Gute und zu Besserung der Schneider," demselben „eine Innung-Morgensprache und Ordnung" gegeben, sagen sie gleich in Bezug auf den nächsten und wichtigsten Punkt dieser Ordnung, der von der Zunftfähigkeit der in die Innung Aufzunehmenden handelt, daß die Schneider ihnen berichtet, wie sie von alters her keines Schäfers, Erbmüllers, Baders noch ein unehelich Kind in ihr Handwerk aufgenommen hätten und daß sie das auch in Zukunft also halten sollten. Wer das Handwerk lernen wollte, heißt es weiter, der sollte den Meistern der Schneider „seines Wesens und Geburt redlich und genüglich Urkunde bringen" und dem Handwerke zwei Pfund Wachs und vier Groschen geben; wenn ein „Lehrknecht" seinem Lehrmeister während der Lehrzeit entlief, ohne daß nach Erkenntniß des landesherrlichen Amtmanns, der Bürger und Meister eine redliche Ursache vorlag, „der sollte gleichwol dem Handwerk und Lehrmeister die oben berührte Gerechtigkeit und Gebühr schulden." Wer Meister bei dem Handwerke werden wollte, der mußte Beweise seiner ehelichen Geburt und seiner zunftmäßigen Abstammung beibringen und dem Handwerke für das Meisterrecht einen rheinischen Gulden und vier Pfund Wachs zu den Kerzen geben. Hatte er das Handwerk bei der altdresdner Innung gelernt, so gab er nur zwei Pfund Wachs und einen rheinischen Gulden, mußte aber dazu natürlicher Weise das Bürgerrecht gewinnen und dem Handwerke Gehorsam geloben. War er anderswo Meister geworden, so mußte er redlichen Nachweis bringen, daß er sich bei seinen Kumpanen ehrbarlich gehalten habe und gütlich und freundlich von ihnen geschieden sei, und dem Handwerke vier Pfund Wachs und einen Gulden gegeben. Kein Meister sollte mehr als einen „Schneiderknecht und einen Jungen" setzen oder halten, und welcher Meister einen Lehrjungen hatte, der sollte keinen anderen aufnehmen bevor der erste nicht ausgelernt; wer anders that, der sollte dafür nach der Meister Erkenntniß gestraft werden. Den erwählten Zechmeistern sollten die anderen Meister Gehorsam geloben und wenn die Zechmeister in Sachen des Landesherrn, seines Amtmanns, der Bürger oder des Handwerks ihrer Kumpane bedurften, es sei bei Tage oder bei Nacht, so sollten sie „nach

alter Gewohnheit" ein Zeichen aussenden, das ein Meister schleunigst zum anderen weitergeben mußte. Wer dieses Zeichen aufhielt oder unrecht bestellte, hatte für jeden Kumpan, der dadurch versäumt wurde, drei Pfennige Buße zu geben. So die Zechmeister einen ihrer Kumpane fragten, in welcherlei Sache es war, so sollte jeder bei seinem Gehorsam das Recht bekennen und wenn die Meister am Frohnleichnamstage und zu Weihnachten Gemeinebier hatten und Morgensprache hielten und auch sonst zu allen Zeiten, wenn die Zechmeister die Schneider zu sich entboten, dann sollte keiner von ihnen ein großes Messer oder ein anderes Mordgewehr, wie Degen und Zscherper (Dolch) bei sich führen, keiner mit dem anderen keifen noch um Geld spielen, auch niemand so viel trinken, daß es ihm übel bekäme, und keiner den anderen Lügen strafen, sondern ein jeder in allen Dingen sich bescheiden, züchtig und vernünftig betragen. Wer dawider handelte, sollte nach der Meister Erkenntniß „gebüßt" werden. Bei diesen Zusammenkünften sollte der jüngste Meister des Bieres warten und wenn er sich widerspänstig zeigte, den Meistern drei Pfennige zur Buße geben. Außerdem hatten die zwei jüngsten Meister bei feierlichen Gelegenheiten, bei Begräbnissen und an Festtagen die Kerzen zu versorgen, sie anzuzünden und nach Beendigung der Feierlichkeit auszulöschen und „in ihr Gehäuse" zu setzen, ebenfalls bei drei Pfennige Buße im Unterlassungsfalle. Welcher Meister sich weigerte, die verwirkte Buße oder Strafe zu geben, dem sollten die Zechmeister das Handwerk legen können, und wenn er sich widerspänstig zeigte, dann sollten die Meister mit ihm vor dem churfürstlichen Amtmann (als die oberste richterliche Behörde des Ortes) oder vor die (den Rath bildenden) Bürger kommen und zu beiden Theilen sich dem unterwerfen, was von diesen erkannt würde. Zur Wahrung des gegenseitigen Vortheils im Gewerbsverkehr dienten folgende Bestimmungen: es sollte kein Meister den anderen aus seiner Herberge ausmiethen, noch des anderen Gesinde aufnehmen, es habe sich denn dasselbe nach Erkenntniß der Zechmeister von seinem seitherigen Meister gütlich und freundlich beurlaubt und geschieden; wo ein Meister in einem Hause saß, da sollte kein anderer Meister arbeiten, es geschehe denn mit Erlaubniß des ersteren; wer dawider that, sollte den Meistern das Macherlohn, das er an dem Kleide

verdient, zur Buße geben; es ſollten auch nicht zwei Meiſter in einem Hauſe oder in einer Herberge ſein; ferner ſollte kein Kumpan Gewand, d. i. Tuch, annehmen und verarbeiten, woran Maß oder Kreide zu erkennen war, bei Verluſt des Macherlohns, das er den Meiſtern in ihre Lade (Innungskaſſe) geben ſollte. Welcher Meiſter Arbeit aus ſeinem Hauſe an einen anderen gab, der nicht Meiſterrecht hatte, mußte ein Pfund Wachs zu den Handwerkskerzen geben. Wenn ein Meiſter hinweg in eine andere Stadt oder auf's Dorf zog und ſein Meiſterrecht beim altdresdner Handwerk behalten wollte, der ſollte die übliche Gebühr geben und dann ein Jahr und einen Tag ſein Meiſterrecht behalten; wollte er es länger wahren, ſo ſollte dieß von der Meiſter Gunſt und Willen abhangen; auch ſollten diejenigen, die mit Entrichtung der beſtimmten Gebühren Meiſterrecht begehrten, ſolches nicht eher und nicht anders erhalten als zu den Quatembern, wo die Meiſter ſich zu verſammeln pflegten. Eines jeglichen Meiſters Sohn ſollte ſein Meiſterrecht von ſeinem Vater haben und den Meiſtern nichts dafür geben. Wenn „ein frommer Schneiderknecht" eines Meiſters Tochter mit Willen ihrer Aeltern, ſofern ſie ſolche noch hatte, zum ehelichen Weibe nahm, ſo hatte er dem Handwerke nur 12 Groſchen und zwei Pfund Wachs für das Meiſterrecht zu geben. Sehr umſtändlich ſind auch bei dem Schneiderhandwerke die Beſtimmungen für Todesfälle. Wenn ein Meiſter der Schneider oder ſein Weib geſtorben und dieß durch das umhergehende Zeichen kund gemacht worden war, hatte ſich jeglicher Meiſter mit ſeinem Weibe vor dem Trauerhauſe einzufinden, ehe die Leiche aufgehoben ward, und ihr dann zu folgen, bei einer Strafe von drei Pfennigen; wer erſt kam, nachdem die Leiche bereits getragen ward und ihr dann folgte, hatte nur halbe Buße zu zahlen. Die zwei jüngſten Meiſter hatten das Grab zu machen oder durch andere beſtellen zu laſſen, während die vier jüngſten die Leiche tragen mußten, bei einer Buße von drei Pfennigen, wenn ſie es verſäumten. So einem Meiſter ein Kind oder ein Geſinde ſtarb, ſollte jeglicher Meiſter oder ſein Weib folgen oder einen alten Groſchen Buße geben, wenn er nicht redliche Urſache ſeines Außenbleibens vorbringen konnte. Starb einem Meiſter ein Kind, das einer allein tragen konnte, ſollten die Aeltern den Meiſtern, welche folgten, „als

vor alters Herkommen ist," ein Bier geben. Schließlich wird dem Handwerk in der Urkunde empfohlen, seine Brüderschaft und den dazu von ihm erbauten Altar „in den Ehren der heiligen vierzehn Nothhelfer" in der altdresdner Pfarrkirche, „worauf sie alle heiligen Tage Messe bestellen," in löblichem Wesen zu erhalten, wie sie es seither gethan, den fürstlichen Amtleuten zu Neu- und den Bürgern zu Altdresden aber, „die zur Zeit allda sein würden," wird geboten, das Handwerk der Schneider bei solcher Ordnung, Innung und Morgensprache zu handhaben, zu schützen und zu vertheidigen, so oft es Noth thun und so oft sie darum ersucht werden würden.

Die Zeit der gemeinsamen Regierung und Residenz bietet noch manche andere, wenn auch immer nur vereinzelte auf Dresden und seine Zustände bezügliche Nachrichten, die nicht minder erwähnenswerth sind. So bringt uns dasselbe Jahr, in welchem die Leinweber-Ordnung bestätigt wurde (1472) abermals eine interessante Kunde von dem Brückenamte und den Verhältnissen seines Verwalters, des Brückenmeisters, sowie von der Verbindung der Brücke mit dem heiligen Kreuz (S. 247 und 265 Anm.). Sie ist in einer in Dresden ausgefertigten Urkunde der Gebrüder Ernst und Albrecht enthalten, aus welcher wir folgendes erfahren. Dem damaligen Brückenmeister Hans Brachstett und seiner Ehefrau Juliane war vormalen auf beider Lebenszeit von den Fürsten „das Brückenamt zu Dresden ingethan und verschrieben" worden und zwar in der Weise, daß nach dem Tode der Genannten das gesammte Vermögen beider „dem heiligen Kreuze" verbleibe. Frau Juliane war jedoch mit Tode abgegangen und Brachstett hatte hierauf den Landesfürsten seine und des heiligen Kreuzes Gebrechen zu erkennen gegeben, daß er nämlich mit dem Gesinde für das heilige Kreuz nicht in solcher Weise haushalten könnte wie es noth sei und daß dem heiligen Kreuz, da das Amt allerlei Vieh, Aecker, Wiesen und Weingärten und andere Vorräthe und auch viel Gesinde zu versorgen habe, eben durch dieses Gesinde viel versäumt und „abgetragen" werde. Damit nun in Zukunft dem heiligen Kreuz getreulicher und nützlicher vorgestanden würde, gaben die Landesherrn „zu Nutz und Frommen desselben" dem genannten Brachstett eine ihrer Hofjungfrauen, genannt Barbara, zu einer ehelichen Hauswirthin, „die neben ihm dem heiligen Kreuz an

ſeinen Gütern, Viehe und allen anderen Sachen getreulich und fromm ſollte helfen vorſtehen, und daſſelbe verweſen und beſorgen, gleicherweiſe als ob ſie ihre eignen Güter wären, und nichts davon entziehen noch entwenden, weder öffentlich noch heimlich," wie ſie dieß den Fürſten verheißen und zugeſagt hätte. Wenn Hans Brachſtett vorher mit Tode abginge, ſollte der zukünftige Brückenmeiſter, den die Landesherrn einſetzen würden, ihr „als einer Magd" zwanzig gute Schock Groſchen Jahreslohn „aus des heiligen Kreuzes Amt" reichen, auf daß ſie nicht Arbeit und Mühe umſonſt thun dürfte. Ihr Eingebrachtes ſollte Frau Barbara nach ihres Mannes Tode ohne Verhinderung wieder an ſich nehmen und zu ihrem und ihrer Kinder Nutz und Frommen verwenden. Auch ſollte ihr, um ihrer Mühe und Arbeit willen, nach dem Tode ihres Mannes ein Haus, „das dem heiligen Kreuz zufallen würde," als Wohnung überlaſſen bleiben, welches ſie für ihre Lebenszeit gebrauchen und genießen ſollte, aber auch in baulichem Zuſtande zu erhalten hatte, damit dem heiligen Kreuze kein Abbruch geſchehe. Sie ſollte von dieſem Hauſe der Stadt und den Landesherren ſoviel „thun und pflegen" als andere Nachbarn thun mußten, aber auch nach Stadtrecht darin brauen, ſchenken, malzen und anderen Handel treiben können *). Wenn Barbara vor oder nach Brachſtett mit Tode abging, ohne mit ihm rechte Liebeserben zur Welt gebracht und ohne ſich mit der Fürſten Willen und Wiſſen wieder verehelicht zu haben (was ihr ohne Zuſtimmung der Fürſten nicht geſtattet ſein ſollte), ſo fielen all ihre nachgelaſſenen Güter, große wie kleine, bewegliche wie unbewegliche dem heiligen Kreuze zu. Brachſtetts Erben und Kinder, falls er ſolche zeugte und hinterließ, hatten laut der ihm und ſeiner erſten Frau geltenden erſten Verſchreibung, auf welche ſich die Fürſten in der Urkunde berufen, keinen Anſpruch auf deſſen Hinterlaſſenſchaft **). Erwähnenswerth iſt in Bezug auf dieſen

*) Vergl. hiermit S. 264 u. folg.

**) Es iſt auch dieſe Urkunde, die Haſche S. 307 als „Brückenmeiſter-Inſtruction" mittheilt, ein Beleg für das, was S. 265 Anm. von der Beſtallung und den Verhältniſſen der ehemaligen Brückenmeiſter geſagt worden iſt. Es ſcheint faſt, als habe ſich Brachſtett mit ſeiner Habe in das Brückenmeiſteramt wie in eine Pfründe eingekauft. Ferner beſtätigt aber dieſe Urkunde auch von Langenn's Bemerkung (a. a. O. S. 461), daß die

Brachſtett zugleich noch eine Urkunde aus dem Jahre 1470, in welcher derſelbe als „geſchworener Brückenmeiſter zu Dresden“ erklärt, daß er ein auf der Brücke gelegenes Haus, „deſſen er ſich als ein Lehnsherr unterwunden,“ für 7½ große Schock an Simon Boberitzſch verkauft habe, der dafür einen Erbzins an die Brücke zu zahlen hatte, welcher ihm jedoch erlaſſen bleiben ſollte, ſo lange er die Brücke „reinhalten, fegen und bewachen“ würde *).

Das, wie wir geſehen haben, in mehrfacher Beziehung bemerkenswerthe Jahr 1472 wird von verſchiedenen Geſchichtſchreibern auch als das Geburtsjahr des Herzogs Georg, Albrechts (dritten) Sohnes bezeichnet, der am 27. Auguſt zu Mittag auf dem Schloſſe zu Dresden „an dieſe Welt geboren ward“ **). Außerdem zeichnete ſich dieſes Jahr durch das Erſcheinen eines großen Kometen (im Zeichen der Wage) aus, der ungewöhnliches Aufſehen erregte und von den Gelehrten mit dem um dieſe Zeit begonnenen reichen ſchneeberger Bergſegen in Verbindung gebracht wurde ***). Das nächſte folgende Jahr, wo Herzog Heinrich am 17. März zu Dresden geboren wurde, brachte ebenfalls ſeine außerordentlichen Erſcheinungen, von welchen die Chroniſten viel Aufhebens machen. Es wurde ſehr zeitig warm, ſo daß um Lichtmeß und gegen Faſtnacht die Bäume geblüht und man um Pfingſten ſchon reife Kirſchen hatte, aber andauernde Sonnenhitze und Regenmangel

---

Fürſtinnen es ſich hätten angelegen ſein laſſen, ihre Hoffräulein, wenn ſie einige Zeit bei ihnen geweſen, auf möglichſt vortheilhafte Weiſe zu verheirathen und daß dergleichen Plane mit großer Offenheit und Geradheit betrieben worden ſeien. Vielleicht war dieſe Verheirathung „zu Nutz und Frommen des heiligen Kreuzes“ auch nur die Folge einer Werbung um einen erwählten Gegenſtand von Seiten des Brückenmeiſters, die derſelbe durch Hinweiſung auf „ſeine und des heiligen Kreuzes Gebrechen“ unterſtützt hatte.

*) Original im Rathsarchiv.

**) So ſagt Weck S. 323, während er S. 127 Georg am 27. Auguſt 1471 „auf dem berufenen unvergleichlichen Schloſſe zu Meißen“ geboren werden läßt. Letztere Angabe iſt wahrſcheinlich die richtigere; vergl. Müller's Annalen S. 40.

***) Man bezeichnete in den Worten: „ECCe CVI LVXIt CoMeta“ die Zahl des Jahres, in welchem dieſe Bergwerke ihre Ausbeute aufthaten. Vergl. Moller a. a. O. S. 112.

(es ſoll von Pfingſten bis Egidy nicht geregnet haben) erzeugten eine ſolche Trockenheit, daß die Bäche austrockneten und man das reine Waſſer zum Trinken mit Geld bezahlen mußte, daß ſich ferner verſchiedene Wälder (der Harz-, Böhmer- und Thüringerwald) davon entzündeten, wobei die wilden Thiere in die Dörfer flüchteten. Der Böhmerwald brannte vier Wochen lang und auf vier Meilen Weges, bis man durch Aufwerfung großer Gräben und durch Holzfällen des Brandes Herr wurde. Im October blühten die Bäume zum zweiten Mal und die Aepfel und Birnen wurden faſt noch ſo groß wie welſche Nüſſe, ehe die Kälte eintrat. Doch folgte dann ein harter kalter Winter *). In dieſem Jahre begann auch eine lange anhaltende Fehde zwiſchen dem meißniſchen Biſchofe und den Monhaupten, den bedeutendſten Grundbeſitzer in Oſtra, das, wie oben (S. 249) erwähnt worden iſt, in der Zeit der huſſitiſchen Einfälle ſo hart mitgenommen worden zu ſein ſcheint. Dieſe Fehde wurde 1496 zu einem förmlichen Proceß, der zum Nachtheile der Monhaupte ausfiel und in welchem der Pfarrer zu Dresden einer von den Schiedsrichtern war **). Auch von der immerwiederkehrenden Geißel jener Zeit, der Peſt, wird auf's neue berichtet. Churfürſt Ernſt verweilte in Leipzig und erließ von dort aus, wie einſt Friedrich der Sanftmüthige bei ähnlicher Gelegenheit (1463, S. Seite 284) „des Sterbens wegen" an den Rath zu Dresden eine ernſte und eindringliche Mahnung (1474), „der Plage halber, die jetzt vorhanden, die Thore hüten zu laſſen," bei „Folgung der todten Körper" auf die das Sterben anlangende Ordnung zu halten, ſowie auch „ſunderliche Sampnung der Lute zu vermeyden, uff das eins von dem andern nicht vergifft werde u. ſ. w." Dagegen bringt das Jahr 1477 eine Nachricht, welche von dem Gedeihen der Stadt, als ſegensreiche Folge ihrer Erhebung zur dauernden Reſidenz, und von der Zunahme ihrer Bevölkerung unzweifelhafte Kunde zu geben ſcheint. Es mußte nämlich im genannten Jahre die Frauenkirche erweitert werden, wie ſolches außerhalb des (ehemaligen) Kirchengebäudes gegen Mittag an einer Zinne in

*) Vergl. unter anderen Weck S. 534; Müller's Annalen S. 41.

**) Vergl. hierzu S. 107 Anm. Mehner's Nachrichten von Oſtra S. 17.

Stein mit erhobenen altdeutſchen Buchſtaben eingehauen zu leſen war *). Der Neubau umfaßte einen gewölbten Chor zu einem neuen Altar, wahrſcheinlich demſelben, der als Hauptaltar am 8. November 1483 von dem Weihbiſchof Andreas, als Vicar des meißniſchen Biſchofs Johann von Weißenbach geweiht wurde **). Die Kirche hatte damals ſchon ſechs Altäre. — Wir haben geſehen wie unter dem Einfluſſe des bauluſtigen Herzog Albrecht auch der dresdner Rath darauf bedacht war, dem Angeſichte der Stadt immer mehr ein freundliches Anſehn zu geben, indem er beſtimmte, daß denjenigen Bürgern, welche nach der Straßenſeite ſteinern bauen oder ſtatt der Schindeln mit Ziegeln decken würden, ein Theil des Kalkes und der Ziegel geliefert werden ſollte. Deuten ſolche Nachrichten auf eine allmälig fortſchreitende Verſchönerung des Inneren der Stadt, ſo laſſen andere erkennen, daß auch die nächſte Umgebung derſelben immer mehr der Beſchaffenheit ſich näherte, welche Weck zu ſeiner Zeit mit großem Entzücken ſchildert, indem er am Schluſſe ſeiner Beſchreibung der „wohlangebauten Obſt- und Luſtgärten" der Stadt bemerkt, wie in den hieſigen Vorſtädten ſo viele nutzbare Luſt-, Obſt- und Grätzgärten zu ſehen, „daß die neue Stadt, wenn ſie von den Thürmen und Paſteien oder in benachbarten Refieren von außen betrachtet werde — ſonderlich vorm wilſchen Thore — gleichſam wie mit einem luſtigen Gebüſch eingeſchloſſen zu ſein ſcheine, und darinnen zu Frühlings- und Sommertagen (wie ſonſten auch wegen lieblichen Geſanges der Nachtigallen) nicht eine geringe Luſt zu ſehen und zu hören ſei" ***). Gerade die Gegend vor dem wilsdruffer Thore mit ihren Dörfern Poppitz und Fiſchersdorf,

---

*) **"m. cccc. lxxvii. iare iſt angehaben dieſer baw."** Weck S. 247. — In demſelben Jahre ſoll in Dresden das erſte große Geſchütz gegoſſen worden ſein, wenigſtens befand ſich bei dem Heere, womit die Fürſten ihrer Schweſter, der Aebtiſſin Hedwig von Quedlinburg in dieſem Jahre zu Hilfe zogen, eine in Dresden gegoſſene Kanone, „die Quedlinburgerin" genannt (Fabricius Orig. Sax. S. 68). Doch wird ſchon vor dieſer Zeit des Gießens von Geſchützen in Dresden erwähnt. Vergl. Seite 290.

**) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 342; Freibergs Geſchichte der Frauenkirche.

***) Weck S. 16.

welche von Weck in dieſer Beziehung hervorgehoben wird, iſt es auch, von deren beſtehenden oder beginnenden Gartenanlagen unſre urkundliche Andeutungen Kunde geben (vergl. Seite 291, Anm. 3). Im Jahre 1480 belehnte der damalige dresdner Schöſſer und Amtmann Bartel Küchler *) den Rath zu Dresden und ganze Gemeine mit drei Gärten „hinter dem alten See gelegen, die da zinſen und geben jährlichen 1 Schock Groſchen, welche ehemals Nickel Münzmeiſter etwan Bürgers daſelbſt geweſt, deſſen Erben ſie dem Rath verkauft.“ Der Rath hatte von jedem dieſer Gärten jährlich 21 Heller zum Altar aller Gottesheiligen in der Kreuzkirche zu geben **). In demſelben Jahre traten einige Fiſcher und Gärtner, zuſammen acht Perſonen, einen Werder zu „Altfiſchersdorf bei der Viehweide an der Elbe zu Dresden gelegen,“ den ſie lange Zeit in Beſitz gehabt und Gras und Weide davon benutzt hatten, an die Landesfürſten ab, die daſelbſt einen Baumgarten anlegen laſſen wollten. Die genannten Fiſcher und Gärtner und ihre Erben erhielten dafür, „zu Wiedererſtattung ſolches Werders als billig iſt,“ einen Garten, „zwiſchen dem landesherrlichen Teiche daſelbſt zu Fiſchersdorf und dem Rabengarten gelegen,“ welchen die Fürſten Georgen von Zeil abgekauft hatten, zinsfrei, dazu acht Stämme Bauholz jährlich (jeder der Genannten einen Stamm) zum Bau oder zu Planken; dem damaligen churfürſtlichen Förſter zu Dresden, Jacob Wildener und allen nachkommenden Förſtern wurde aufgegeben, jenen acht Fiſchern und Gärtnern und deren Erben hinfür alle Jahre auf ihr Anſuchen acht Stämme zu liefern ***). Wie es ſcheint war mit dieſer Vergünſtigung das der Fiſchersdorfer Gemeinde obliegende Servitut verbunden, „das chur-

*) Ihm folgt als Amtmann um 1480 Nickel Dommitzſch.

**) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 329 (Original im Rathsarchiv; daſelbſt auch eine Urkunde deſſelben Jahres von dem Kloſter zu Altdresden über den Verkauf zweier Gärten hinter dem alten See, welche genannter Münzmeiſter dem Kloſter beſchieden, an den Rath).

***) Hinſichtlich des hier genannten „Rabengartens“ deutet Haſche in einem „Addendum“ ſeines Urkundenbuchs auf ein hinter dem ehemaligen Rabenſteine vor dem wilsdruffer Thore gelegenes Wirthshaus, das viel Einkehr und Ausſpannung, einen ziemlich großen Garten gehabt und die „Rabenſchenke“ geheißen habe. — Dem in der Urkunde genannten dresdner Förſter Jacob Wildener, deſſen ſchon früher einmal gedacht wurde, folgte 1484 der ſeitherige churfürſtliche Zeugmeiſter Urban Narholz, der 14 Schock

fürſtliche Schloß zu kehren oder zu ſäubern," welche Dienſtleiſtung nebſt gewiſſen Fiſchzinſen Churfürſt Moritz fortbeſtehen ließ, als er 1550 die Dörfer Fiſchersdorf und Poppitz, „die ſonſt dem Amte zu Dresden zuſtändig geweſen," zu Vorſtädten erhob und dieſelben dem Rathe unterordnete *). Ferner gehört hierher eine Nachricht vom Jahre 1482, nach welcher Rath und Gemeine einen Platz auf der Viehweide, „jenſeit der Gärten daſelbſt vor Dresden, darauf ſie ihr Vieh haben treiben laſſen," ebenfalls zur Anlegung eines Baumgartens an die Fürſten abtraten, und dafür mit der Erlaſſung des Zinſes entſchädigt wurden, den der Rath von dem Vorwerk Außmick und dem halben Vorwerk Reckenitz dem churfürſtlichen Amte zu reichen hatte **).

So hatten Ernſt und Albrecht ziemlich einundzwanzig Jahre in gemeinſchaftlichem Hoflager vorzugsweiſe zu Dresden in friedlicher Uebereinſtimmung ein trauliches Familienleben geführt. Churfürſt Ernſt gedenkt dieſes ſchönen Verhältniſſes brüderlicher Einigkeit noch in ſpäterer Zeit, wo die zwiſchen den Brüdern entſtandene Trennung die friedliche Löſung mancher Frage erſchwerte, mit folgenden bezeichnenden Worten: „ſie hätten nach ihres Vaters Tode ſo lange Zeit in ungetheilten Gütern und ungeſonderten Leuten auf Gewinn und Verluſt mit einander auf das Allerfreundlichſte geſeſſen, auf einem Schloß und Behauſung gewohnt, eines Tiſches und einer Schüſſel gebraucht, auch alle Rente, Gulden und Einkommen zugleich empfangen und ausgegeben und wären alſo ſolch brüderlichen und freundlichen Weſens geweſen, daß alle Zeit, was einer dem anderen geſonnen und geſucht, was ihm oder ſeinen Kindern habe zu Gute kommen ſollen, ſo ſey der andere ſolches zu bewilligen und zu fördern froh und bereit geweſen; auch ſeien durch manche Ereigniſſe während der Gemeinſchaft die Lande und Leute in große Ruhe und Frieden verſetzet worden und andere Fürſten und Herren, auch die Widerwärtigen hätten ſie (die

Groſchen, 100 Scheffel Hafer, 4 Fuder Heu zu zwei Pferden und außerdem ein Hofgewand „aus der Silberkammer" erhielt und außerdem in demſelben Jahre von den Fürſten mit einem in der Elbgaſſe (Schloßgaſſe) gelegnen Hauſe beſchenkt und belehnt wurde.

*) Vergl. Weck S. 187 und 479. Die fiſchersdorfer Gemeinde erhielt für dieſe Dienſtleiſtung überdieß noch 1 Viertel Bier aus der Hofkellerei.

**) Original im Rathsarchiv; bei Haſche S. 343.

Herzöge) alſo mächtiger angeſehen und gefürchtet“ *). Eine Reiſe, die Churfürſt Ernſt im Jahre 1480 nach Rom unternahm, um für die Ernennung ſeines zweiten Sohnes Albrecht zum Adminiſtrator des Erzſtiftes Mainz dem Papſte perſönlich ſeinen Dank zu bringen, ſcheint die erſte Veranlaſſung zu Mißverſtändniſſen zwiſchen den Brüdern gegeben zu haben; denn ſtatt für die Dauer ſeiner Abweſenheit die Verwaltung des Landes ſeinem Bruder zu überlaſſen, übertrug er ſie einigen Landvögten, durch welche Albrecht einestheils ſich zurückgeſetzt fühlen mochte, anderntheils wohl auch thatſächlich in ſeiner Stellung gekränkt wurde. Von dieſer Zeit an beginnen verſchiedene Verſuche wegen einer Trennung der gemeinſchaftlichen Hofhaltung, wegen Ausgleichung beiderſeitiger Anſprüche oder wegen einer zu bewirkenden wirklichen Theilung der Länder, an welche durch den Tod des Herzogs Wilhelm III. (17. September 1482) noch das Thüringer Land gefallen war, das Ernſt und Albrecht unmittelbar darauf in Beſitz nahmen und vor der Hand noch gemeinſchaftlich verwalteten. Schon vor dem Antritte dieſer Erbſchaft, aber in demſelben Jahre, ward ein Plan entworfen, der darauf hinauslief, daß Ernſt die Regierung der beiderſeitigen Länder übernehmen, Albrecht dagegen ein Jahrgeld von 12,000 Gulden empfangen, es mit einer eignen Hofhaltung verſuchen und die Nutzungen mehrer Orte, wie Torgau, wo er ſeine Wohnung zu nehmen gedachte, Oſchatz, Dommitzſch, Schilda u. a. erhalten ſollte. Auch für den möglichen Fall einer Theilung wurden bereits die nöthigen Beſtimmungen getroffen. Mehre ſtreitige Punkte, die dabei zur Frage kamen, verhinderten die Vollziehung dieſes Vertrags; die Verhandlungen wurden vielmehr unter Vermittelung des meißner Biſchofs Johann von Weißenbach und mehrer Räthe, unter welchen des Churfürſten Obermarſchall Hugold von Schleinitz hervortritt, bis zum Jahre 1484 fortgeſetzt, wo es zu einem neuen Vertrage kam, in welchem ebenfalls von einer Trennung der Hofhaltung, wie von einem an Albrecht zu zahlenden Jahrgelde, dießmal von 14,000 Gulden, die Rede iſt, während für den Fall einer Theilung die Beſtimmung feſtgeſetzt wurde, daß Albrecht oder ſeine Nachkommen die Theile machen, Ernſt oder ſeine Erben

*) v. Langenn a. a. O. S. 115.

aber gegen Zahlung von 30,000 Gulden die Wahl haben sollte. Auch dieser Vertrag wurde schon am 4. Juli 1484 durch einen zwischen Ernst und Albrecht zu Leipzig abgeschlossenen neuen Vergleich ersetzt, nach welchem dem Churfürsten die Regierung der Länder auf zehn Jahre überlassen bleiben, Herzog Albrecht aber außer mit einer Jahrrente mit den Schlössern Torgau, Tharand und Dippoldiswalda und deren Abgabennutzungen bedacht werden sollte. Wegen einer etwaigen Haupttheilung blieben auch in diesem Vergleiche die früheren Bestimmungen in Gültigkeit. Doch schien es, als ob die Absicht einer Landestrennung, deren Schwierigkeiten und Nachtheile von beiden Theilen nicht verkannt worden zu sein scheinen, wieder mehr in den Hintergrund getreten wäre. Aber das alte Verhältniß zwischen den Brüdern war einmal gestört; sie hatten erklärt, „daß die Gemahlinnen und Kinder nicht immer an dem gemeinschaftlichen Hofe, sondern nach Lust und Belieben an verschiedenen Orten sein sollten," und Albrecht hatte in Folge dessen seine Hofhaltung bereits von Dresden nach Torgau verlegt. Die zwischen den Brüdern eingetretene Störung, unter deren Einfluß es ihnen nicht mehr möglich erschien, unter einem Dache zu wohnen, mußte natürlicher Weise auch in der Politik den Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit immer unhaltbarer machen, und so erfolgte schon ein Jahr nach jenem Vergleiche der am 26. August 1485 zu Leipzig abgeschlossene Hauptvertrag, durch welchen die in der Geschichte Sachsens so wichtige, folgenreiche Theilung der wettinischen Länder ausgesprochen ward. Auch dießmal scheint es wieder der Einfluß eigennütziger Räthe gewesen zu sein, der das alte traute Verhältniß zwischen den Brüdern gestört und Trennung und Theilung veranlaßt oder wenigstens gefördert hatte. Albrecht beschuldigte später namentlich jenen Hugold von Schleinitz, daß derselbe ihm „einen unfreundlichen Bruder gemacht," ihn seines eignen Vortheils wegen bei Ernst „übel beredet" und es dahin gebracht habe, daß Ernst mit ihm getheilt „und die Lande in solcher Weise auseinander gerissen, wie es beiden Theilen in Zukunft viel Irrthums und Schadens bringen werde;" daß er ferner die Meinung verbreitet, als sei er (Albrecht) an der Theilung Schuld, während doch der Obermarschall den Churfürsten dazu veranlaßt hätte *).

*) S. von Langenn S. 146 flg. und 550, wo diese Angaben in

Abweichend von den Bestimmungen früherer Verträge übertrug der leipziger Hauptvertrag dem älteren Bruder die Bestimmung der Theile, in welche das Land zerfallen sollte, während dem jüngeren Bruder die Wahl zugestanden wurde. Das Land zerfiel mit Ausschluß des für den Churfürsten Ernst bleibenden Herzogthums Sachsen in zwei Haupttheile, Meißen und Thüringen; zu Thüringen gehörten die fränkischen und voigtländischen Besitzungen, während gewisse Aemter des ehemaligen Oster- und Pleißnerlandes theils dem einen theils dem anderen Theile zugeschlagen waren; jedoch wurden um das Andenken an die alte Gemeinschaft zu retten, und um die beiden Linien in desto engerer Verbindung zu erhalten, mehre meißnische Orte (wie Colditz, Grimma, Eilenburg und Torgau) zum thüringischen und hingegen wieder verschiedene thüringische Orte (wie Jena, Weißenfels u. a.) zum meißnischen Theile gebracht. In vollkommener Gemeinschaft blieben dagegen unter anderen das Bisthum Meißen, der Schneeberg mit dem Neustädtel und alle Bergwerknutzungen der beiderseitigen Länder und das Ohmgeld oder Umgeld in Meißen (S. Seite 263). Besonders erwähnt wurden in dem Theilungsvertrage als zu Meißen gehörig auch „das Brückenamt zu Dresden und der Spitel" sowie, daß sie versetzt ständen auf 500 Gulden, „davon sie jährlich fünf Schock zwanzig Groschen geben." Da Meißen besonders wegen des Reichthums seiner Städte und Vasallen und wegen der Schönheit seiner Schlösser für werthvoller gehalten wurde als der andere Theil, so hatte der Theilungsvertrag bestimmt, daß derjenige, der Meißen erhielt, den anderen mit einer Summe von 100,000 Gulden entschädigen sollte; doch wurde, nachdem Albrechts Wahl auf Meißen gefallen war, durch einen neuen Vergleich vom 4. October desselben Jahres diese Summe gegen Abtretung des Amtes Jena an den thüringischen Theil auf die Hälfte herabgesetzt. Verschiedene durch Theilung und Wahl entstandene Zweifel und Irrungen in Bezug auf Besitzungen und Befugnisse erforderten noch auf lange Zeit hinaus neue Verträge und Schiede, unter welchen namentlich der naumburger Schied vom 25. Juni 1486 und dann der sogenannte Oschatzer Vertrag vom 15. Februar 1491, der zu Oschatz ver-

Bezug auf Hugold von Schleinitz ausführlich nach einem Actenstück (von 1589) des Haupt-Staatsarchivs mitgetheilt sind.

handelt, aber zu Dresden zwiſchen Ernſts Nachfolger, Friedrich dem Weiſen und Albrechts Sohn und Vertreter, dem Herzog Georg vollzogen wurde, Erwähnung verdienen. Kurz nach der Theilung finden wir beide Brüder in Achen bei der Wahl des Maximilian zum römiſchen Könige und am Tage nach dieſer Wahl, welche Ernſt nachdrücklich unterſtützt hatte (24. Februar 1486), wurde vom Vater des neuerwählten Königs, Kaiſer Friedrich III., durch verſchiedene Urkunden die Theilung des ſächſiſchen Hauſes anerkannt und daſſelbe in all ſeinen Privilegien auf's neue beſtätigt *).

Churfürſt Ernſt überlebte die Theilung nur um ein Jahr; er ſtarb am Jahrestage derſelben (26. Auguſt 1486) im 46. Lebensjahre auf dem von ihm wiederhergeſtellten Schloſſe zu Colditz und wurde einer letztwilligen Verfügung zufolge in der Fürſtengruft des meißner Domes zur Ruhe beſtattet. Ein Fall vom Pferde auf einer Jagd bei Schweinitz war die nächſte Veranlaſſung ſeines Todes, doch ſollen, wie ſein Biograph Spalatin erzählt, ſchwere Gemüthsbewegungen, verurſacht durch mehre Todesfälle in ſeiner Familie und wie es heißt durch den Kummer über den Ausgang der Theilung, die in ſofern nicht nach ſeinem Wunſche ausgefallen war, als Albrecht Meißen erwählt hatte, ſein Ende vorbereitet haben, ſo daß es durch jenen Unfall nur beſchleunigt ward. Ihm folgten in gemeinſchaftlicher Regierung der Erblande der neuen Linie ſeine Söhne Friedrich der Weiſe (geb. 1463) und Johann der Beſtändige (geb. 1467), erſterer als Churfürſt. Albrecht nahm am 4. December des Jahres 1485 die Erbhuldigung zu Dresden ein und wählte unſere Stadt von nun an wieder zu ſeiner dauernden Reſidenz.

Ehe wir zu der mit dem Jahre 1485 beginnenden Periode der alleinigen Regierung Albrechts übergehen, bleiben aus der Zeit zwiſchen den erſten Störungen der gemeinſchaftlichen Regierung und der endlich erfolgten Theilung noch einige Begebenheiten und Erſcheinungen zu erwähnen übrig, welche theils die

*) Haupttheilungsvertrag von 1485 S. Glafey's Kern der ſächſ. Geſchichte S. 798 flg.; vom October 1485: Lünig's Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. Abth. 4. Abſchn. 2. S. 246; naumburger Schied und dresdner Vertrag ebendaſelbſt S. 247 und 251; Vergl. Müller's Annalen S. 49 und 51; Weiße's Geſchichte der churſächſ. Staaten II. S. 357 flg. III. S. 1 flg.; Böttiger's Geſchichte Sachſens I. S. 340 flg.

allgemeinen Landesverhältniſſe, theils unſere Stadt insbeſondere berühren. Weck (S. 383) erzählt, daß im Jahre 1480 den heiligen Abend vor Weihnachten der Biſchof zu Wardein in Ungarn als Geſandter dieſes Königreichs nach Dresden zu Churfürſt Ernſt und Herzog Albrecht gekommen ſei, um den Herzog „wegen der Heiden- und Türkengefahr" um Beiſtand zu bitten. Die Türkengefahr, durch welche dieſe Geſandtſchaft veranlaßt worden war, hatte 1481 das Ausſchreiben der ſogenannten Türkenſteuer zur Folge, wovon die dem Kaiſer zunächſt auf drei Jahre zugeſagte Hilfsmannſchaft „gegen die ungläubigen Türken" erhalten werden ſollte. Es war eine Vermögens- und Einkommenſteuer, von 1000 Gulden einen Gulden, von 100 Gulden zwei Groſchen betragend, zu welcher jeder Menſch „auf ſein Gewiſſen und auf ſeiner Seelen Heil" beizutragen hatte — „und wer, er ſei geiſtlich oder weltlich, ſein Gut einem Amtmann, Probſt, Vorſteher nicht ordentlich vorlegte, der ſollte alsbald mit der That in den Bann gefallen ſein, und davon nicht abſolvirt werden, er habe denn zu ſolchem Werk für einen Groſchen einen Gulden gegeben." Wer verborgene Schätze beſaß und es nicht wiſſen laſſen wollte, ſollte ſeinem Gewiſſen nach und im Unterlaſſungsfalle bei Strafe des Bannes die Abgabe in ausgeſtellte Kaſten entrichten. Auch Ernſt und Albrecht verſprachen von ihrem Gute zu dieſer Reichslaſt ihren Theil an 2000 Gulden beizutragen und auch ihre Mutter Margaretha zu veranlaſſen, von ihrem Leibgedinge den gebührenden Theil zu geben. Auch der Ertrag dieſer Steuer, mit deren Einſammlung Prälaten, Capitel, Städte und Ritterſchaft beauftragt waren, ſollte in Leipzig niedergelegt und nicht anders denn wider die ungläubigen Türken, „mit Rath und Wiſſen derer, ſo von dem Lande hierzu geordnet," ausgegeben und gebraucht werden **). Wie neben ſolchen und anderen Ob-

*) Wie Dreſſer erzählt, ereignete es ſich bei dieſer Gelegenheit, daß dem Biſchofe von dem Wirthe, bei welchem er wohnte, eine bedeutende Summe Geldes geſtohlen wurde. Der Uebelthäter ſollte auf Albrechts Befehl vor ſeiner Thüre aufgehängt werden und der Biſchof erhielt erſt nach wiederholtem Fußfall die Erlaubniß, den Schuldigen als Sklaven mit ſich nach Ungarn zu nehmen.

**) Vergl. Seite 260 flg.; Cod. August. II. S. 667. von Langenn a. a. O. S. 300 und 346. Auch die ſpäter wiederholt ausgeſchriebene

laſten, unter dem Drucke von allerlei andauernden Kriegsleiſtungen, Luxus und Prunkſucht namentlich auch des Mittel- und Handwerkerſtandes der allerdings durch reichlichen Nahrungserwerb zu gutem Wohlſtande gelangten Städte immer mehr ſich entwickelten und überhand nahmen, beweiſen die mehrfachen, ſowohl von den Reichstagen wie von einzelnen Landesregierungen ausgehenden Verordnungen, welche dieſen allgemein verbreiteten Ausartungen ein Ziel ſetzen ſollten, aber durch ihre wiederholten Erneuerungen und Verſchärfungen von ihrer Erfolgloſigkeit Zeugniß gaben. Schon 1446 hatte Herzog Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißenſee für Thüringen eine ſogenannte Landesordnung erlaſſen (vergl. S. 305), welche, außer wichtigen Beſtimmungen in Bezug auf die Juſtizverhältniſſe, verſchiedene Polizeigeſetze über die Sonntagsfeier, über den Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen und in der Kleidung enthielt. Vielleicht folgten die Gebrüder Ernſt und Albrecht dieſem Beiſpiele ihres Oheims, indem ſie 1482 für das meißner Land eine Landes- und Polizei-Ordnung (gegeben zu Dresden Montag nach Quaſimodogeniti — 17. April) erließen, welche hinſichtlich ihrer den Luxus betreffenden Beſtimmungen noch ausführlicher war als jene und mannigfache Beiträge zur Sittengeſchichte jener Zeit bietet *). Schon vorher hatten die Regierungen dem herrſchenden Luxus und der mit ſeiner Ausartung verbundenen Unmäßigkeit und Unſittlichkeit durch mehrfache Verordnungen Einhalt zu thun verſucht und manche Städte hatten gegen Kleiderpracht und andere Verſchwendung bereits ihre beſonderen Satzungen. So verbot ſchon Churfürſt Friedrich der Sanftmüthige den dresdner Schuhmachern bei einer Strafe von 100 rheiniſchen Gulden, die Spitzenſchuhe mit Schnäbeln zu fertigen und zu verkaufen **). Ebenſo galten ver-

Türkenſteuer hatte ziemlich denſelben Maßſtab; z. B. 1495, wo ein jeder von 1000 Gulden einen, von 500 einen halben Gulden zu geben hatte, während diejenigen die unter 500 Gulden geſchätzt waren überhaupt nur 14 Pfennige gaben.

*) Cod. Augusti I. 36. Das Edict befand ſich vor dem Brande 1723 zu Stolpen und wurde 1591 von dem dresdner Buchdrucker Gimel Bergen I. neu gedruckt.

**) Der Zittauer Rath erließ ſchon 1353 eine Polizeiordnung dieſer Art; kein Bürger ſollte ſpitzige Schuhe tragen oder gewärtig ſein, daß man ihm die Spitzen abhaue. Aber die Mode war ſo leicht nicht auszurotten

ſchiedene frühere theils allgemeine, theils locale Verordnungen und Verbote dem alten Uebel der Zech- und Tafelluſt. Im Jahre 1474 ergingen Verbote gegen „die böſe Gewohnheit des ganzen und halben Zutrinkens“ und in Freiberg z. B. gebot der Rath in demſelben Jahre, daß die Bürger die großen Kindelbrot- oder Taufeſſen ganz aufgeben und nicht mehr als zehn Frauen darbei haben, auch bei Hochzeiten an fremden Perſonen nicht mehr als ſechs Tiſche ſpeiſen und nicht mehr als zwölf ledige Geſellen zum Aufwarten halten ſollten, alles bei Strafe eines guten Schockes *). Von Seiten Ernſts und Albrechts erging ferner durch einen Befehl vom 14. Januar 1478 an den Rath der Stadt Leipzig, die in ihrem ſich hebenden Wohlſtande der Prunkſucht und Prachtliebe der Zeit nicht zu huldigen vergaß, die ſtrenge Mahnung, über die Aufrechthaltung der bereits durch landesherrlichen Befehl bekannt gemachten Ordnung und anderer herkömmlicher Satzungen zu wachen, „damit durch böſe Hoffahrt und Unerkenntlichkeit der Leute der allmächtige Gott nicht erzürnt werde“ **). Das Geſetz von 1482 ſollte endlich all ſolche vereinzelte Beſtimmungen und Verordnungen theils in größerer Ausführung zuſammenfaſſen, theils verſchärfen und zur allgemeineren Gültigkeit bringen. Daß übrigens ſelbſt die Fürſten bei dem unter dem Volke herrſchenden Geiſte von dieſer Ordnung keinen weſentlichen Erfolg ſich verſprachen, ſcheint ſich aus dem Eingange derſelben zu ergeben, welcher andeutet, daß ſich die Fürſten

und tauchte immer wieder auf. So heißt es z. B. bei Moller unter d. J. 1470: „weil damals eine fremde ausländiſche Tracht in Brauch kommen und die Mannsperſonen gar kleine Mäntel und hingegen Schuen mit ſehr langen Spitzen getragen, iſt anbefohlen worden, daß der Rath ſolches verbieten und die Mäntel bis an die Knie, die Spitzen aber der Schuen länger nicht als eines Fingergliedes geſtatten ſolle.“

*) Freibergiſche Annalen S. 114.

**) Vergl. v. Langenn a. a. O. S. 333. Zur Steuer der auch unter den Studenten eingeriſſenen Ueppigkeit und Ausſchweifung verbot der Biſchof Thilo von Merſeburg, durch den Rector Friesner, der akademiſchen Jugend das Tragen von großen Federbüſchen, geſtickten Unterwämſern, der Kleider, welche den Körper nicht auf's Anſtändigſte verhüllten, der Schnabelſchuhe und der unter den Mänteln verborgnen Waffen. Der Befehl wurde jedoch von den Studenten abgeriſſen. (Vogel's Leipziger Annalen S. 64). Vergl. Zarnke's Geſchichte der deutſchen Univerſitäten im Mittelalter Heft I. (Leipzig 1857).

nur auf dringendes Anſuchen der Stände dazu hätten vermögen laſſen und daß ſie dieſer Satzung wegen von den Unverſtändigen und Leichtfertigen „viel Argwohn und Nachrede" befürchteten. Die Satzungen betrafen namentlich die Kleiderpracht der verſchiedenen Stände, den Aufwand und die Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken bei gewöhnlichen und beſonderen Gelegenheiten, die Entweihung des Sabbaths und den Müßiggang an Werktagen, und beſtimmten zugleich die Löhne für Arbeiter und Geſinde. Außer bei Hochzeiten ſollte niemand, weß Standes er auch ſei, mehr als ſechs Speiſen zu Mittag und vier Eſſen zu Abend und nicht mehr als zweierlei Wein und Bier haben. Bei Kirchweihen waren fünfzehn Gäſte geſtattet. Werkleute ſollten Mittags und Abends nur vier Eſſen, eine Suppe, zweierlei Fleiſch und ein Gemüſe, an Faſttagen eine Suppe, friſche oder getrocknete Fiſche und zwei Zugemüſe haben. Hinſichtlich des Kleideraufwandes wurden beſonders Bürgern, Handwerksleuten und Bauern ausländiſche Tücher und ſeidene Gewänder ernſtlich verboten. Eine Frau oder Jungfrau des Ritterſtandes ſollte kein Kleid tragen, daß ihr über zwei Ellen lang auf der Erde nachſchleppte, keine Dame ſollte mehr als einen ſeidenen und zwei geſtickte Röcke haben und kein Kleid den Werth von 150 Gulden überſchreiten. Von dem Geſinde ſollte z. B. ein gemeiner Knecht 1 Schock 40 Groſchen oder fünf rheiniſche Gulden, eine Köchin 50 Groſchen, eine andere Magd 40 Groſchen, eine Küchenmagd 30 Groſchen jährlich erhalten. Für die Handwerker, als Tiſchler, Zimmerleute, Steinmetzer und Maurer ſollte der Tagelohn 18 Pfennige mit der Koſt oder 2 Groſchen 3 Pfennige ohne dieſelbe betragen; für die Geſellen derſelben 15 Pfennige und die Koſt oder 21 Pfennige ohne Koſt; für einen Handlanger oder anderen geringen Arbeiter 9 Pfennige und die Koſt oder 15 Pfennige ohne Koſt. Der Lohn eines Mähers betrug 18 Pfennige, der eines Boten für die Meile 8 Pfennige. Die Koſt war demnach für den Tag mit ſechs Pfennigen im Durchſchnitt veranſchlagt und wenn wir aus den angeführten Beſtimmungen für die Mahlzeiten der Werkleute erſehen haben, wie bei der allgemeinen Ueppigkeit auch die arbeitende Klaſſe zu leben pflegte, ſo ergiebt ſich für dieſe Lohnſätze leicht der richtige Maßſtab. Auch die Schenkwirthe erhielten eine Taxe und es wurde ihnen zugleich vorgeſchrieben, wie weit

ſie Credit geben ſollten, nämlich einem Bürger nicht mehr als bis zu einem Gulden, einem Unteroffizier höchſtens 12 und einem Soldaten nicht über 8 Groſchen. Zur Ausgleichung und damit kleines Geld zu geringeren Ausgaben und Einkäufen unter die Leute käme, wurde eine neue Münze, Schwertgroſchen zu ſechs Pfennige das Stück, ſowie einzelne Pfennige und Heller geprägt, deren Werth genau beſtimmt wurde; doch ſollten die ſeither geprägten guten Silbergroſchen (20 = 1 rhein. Gulden) die rechte Münze und Hauptwehrſchaft bleiben und bei allen Käufen, bei Zinſen, Geſchoſſen, Zöllen u. ſ. w. unverändert gebraucht werden. Gleichzeitig wurden auch die Städte auf's neue in ihren Gerechtſamen geſchützt, namentlich in Bezug auf die Braugerechtigkeit (S. Seite 268) und die Uebergriffe der Handwerker auf dem Lande. Wie wenig aber auch dieſe Satzungen vom Jahre 1482, was Luxus und Verſchwendung in Kleidung und Gaumengenüſſen anlangte, von Erfolg waren, bewies eine nöthig gewordene Einſchärfung dieſer Ordnung durch Herzog Georg, als Statthalter Albrechts, im Jahre 1491, worin es heißt, „daß Herrſchaften und Geſinde unterzeiten gegen die beſtehende Ordnung ſeidene Gewänder, fremde Tuche, Perlen, geſtickte Röcke trügen, ſo jene Ordnung übergriffen," das beweiſen im Allgemeinen ferner verſchiedene Verordnungen der Reichstage von 1495, 1497, 1498 und 1500. Auf dem erſteren wurde unter anderem verordnet, der Kaiſer ſollte allen Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchreiben und gebieten, den Dienern ihrer Höfe, auch ſonſt allen Unterthanen „das Trinken zu gleichen, vollen und halben" nicht zu geſtatten, ſondern daſſelbe ernſtlich zu beſtrafen, „und ſollte S. Majeſtät an dero Hofe ſolches zu verbieten und zu handhaben anfangen." Im Abſchiede des Reichstages vom Jahre 1497 heißt es: „Iſt geratſlagt, daß ein jeder Fürſt vnd Oberkeit Ordnunge machen ſolle, damit ſollich Vberflüſſigkeit, ſo mit der Coſt vnd Mengin der Leut uff den Hochceiten vnd Breuttloffen geprauchte wird, abgeſtellt vnd in ziemlich Weſen gepracht" *). In der Veröffentlichung und Verbreitung der landesherrlichen Verordnungen, die bisher von den Stadtknechten auf den Markt- und Kirch-

*) Lünig's Reichsarchiv. Part. general. Cont. S. 240. Noch 1524 einigten ſich verſchiedene geiſtliche und weltliche Churfürſten und Fürſten

plätzen ausgerufen worden waren, zeigen ſich bereits die Anfänge der ſegensreichen Buchdruckerkunſt. Auch die Landesordnung von 1482 erſchien in Druck und wurde in Dresden an das Schloßthor angeſchlagen. Daß ſie in Dresden gedruckt worden ſei, iſt ſehr zweifelhaft, da wir erſt im nächſten Jahrhundert die erſte einigermaßen zuverläſſige Nachricht von einer in Dresden beſtehenden Druckerei erhalten, obgleich in Meißen ſchon 1483 unter Biſchof Johann V. von Weißenbach (oder 1487) das erſte Miſſale gedruckt worden ſein ſoll *).

Wenden wir uns zu anderen Nachrichten aus dem kurzen Zeitraum von 1480 bis 1485, ſo begegnet uns auch hier wieder der immer wiederkehrende ſchnelle und ſchroffe Wechſel von theurer und billiger Zeit. Während die Chroniſten beim Jahre 1481 und 1482 von ungewöhnlicher Wohlfeilheit aller Lebensbedürfniſſe und von guten Weinjahren berichten — der Scheffel Weizen koſtete 8, der Scheffel Korn 6, der Scheffel Hafer

---

zu einer Verbindung, ſich für ihre eigene Perſon der Gotteslästerung und des ganzen oder halben Zutrinkens zu enthalten, aber mit der ausdrücklichen Ausnahme, ſobald ſie in Länder kämen, wo das Zutrinken noch üblich wäre, wie in den Niederlanden, in Sachſen, in der Mark, in Meklenburg und Pommern. S. Pütter's Hauptſ. der Reichsgeſchichte S. 391. In Sachſen verbot noch 1541 Churfürſt Moritz das unter den Handwerkern überhand genommene Zutrinken bei Gefängnißſtrafe, nachdem ſchon Herzog Georg 1513 in Verbindung mit ſeinen Vettern Churfürſt Friedrich und Herzog Johann ein ähnliches Verbot „wegen des unmenſchlichen Zutrinkens und unchriſtlichen Schwörens" mit entſprechenden Strafbeſtimmungen erlaſſen hatten.

*) Vergl. Calles Scr. Episc. Misn. S. 336; Sammlung zur Sächſiſchen Geſchichte VI. S. 343. — In Merſeburg kommt ſchon 1473 eine Buchdruckerei und Lucas Brandis als Drucker vor, während ſich in Leipzig die erſten Anfänge erſt um 1480 zeigten. Es druckten daſelbſt von 1481—1500 Andreas Friesner, Marcus Brandis (1484), Moritz Brandis (1488), Conrad Kachelofen (1489), Jacob Tanner, Melchior Lotter, Wolfgang Stöckel u. a., vergl. Falkenſtein's Geſchichte der Buchdruckerkunſt S. 189. Daß es ſchon bald nach Erfindung der Buchdruckerkunſt ziemlich bedeutende Bibliotheken in Sachſen gab, beweiſt eine Nachricht vom Jahre 1459, wo die Doctoren und Meiſter des großen Fürſteneollegii in Leipzig den Empfang einer anſehnlichen, aus Werken aller Fächer beſtehenden Bücherſammlung bekennen, welche ein dresdner Bürger, Hans Münzmeiſter als Erbe eines Arztes, einer Teſtamentsbeſtimmung des letzteren zufolge, ihnen zugeſtellt hatte. S. von Langenn a. a. O. S. 394.

4 Groſchen — erfolgte ſchon 1483, durch vorhergegangene heiße Sommer veranlaßt, wieder eine ſo theure Zeit, daß der Biſchof von Meißen Proceſſionen veranſtaltete. Auch die Peſt, von welcher Dresden erſt 1474 heimgeſucht worden war, erſchien 1484 auf's neue. Sie riß, nachdem ſie aller Orten im Lande ſehr heftig regiert hatte, endlich auch in Dresden ein und währte das folgende Jahr 1485. Hierzu kam noch, ſo erzählt Weck, 1486 „eine neue aufliegende Krankheit, der Scharbock genannt, welche aus den Seeſtädten heraufgebracht worden, daran viel Leute geſtorben" *). — Die Reihe der gemeinſchaftlichen Dresden insbeſondere berührenden Regierungshandlungen Ernſts und Albrechts ſchließt mit der bereits früher erwähnten Verpachtung der Obergerichte an den Rath, nachdem die „Austhuung" der Untergerichte an denſelben, wie wir geſehen haben, im Laufe dieſes Jahrhunderts bereits mehrfach wiederholt worden war. Die Fürſten ertheilten dem Rathe dieſe für ſeine Macht und ſein Anſehn ſo bedeutungsvolle Verwilligung, „die Gerichte über Hals und Hand, oberſt und niederſt," auf ſeine fleißige Bitte und „umb ſonderlicher Bequemlichkeit willen," durch eine zu Leipzig ausgefertigte Urkunde (24. Mai 1484) gegen einen jährlichen Zins von 40 neuen Schock Groſchen, und über Stadt und Vorſtädte, ſoweit ihm vormals die Untergerichte angewieſen geweſen waren **).

Die erſten Jahre der ſelbſtſtändigen Regierung Albrechts bringen in Bezug auf die Geſchichte unſerer Stadt kaum eine erhebliche Nachricht. Dresden war zwar ſeit 1485 wieder Albrechts Reſidenz geworden, leider aber beſchäftigte den Herzog die Treue, womit er dem Reiche und dem Kaiſer diente, während der letzten fünfzehn Jahre ſeines Lebens größtentheils im Auslande. Im Jahre 1487 finden wir ihn als Reichsfeldhauptmann im Kriege mit Ungarn und im nächſtfolgenden rüſtete er ſich zum Feldzuge nach Flandern, wo des Kaiſers

*) Die von dieſer neuen Seuche ebenfalls heimgeſuchten armen Bergleute in Freiberg wußten, wie Moller in einem alten Verzeichniß ſeines Schwiegervaters Doctor Daniel Thorſchmidts geleſen, kein anderes Mittel dagegen anzuwenden, als Waſſer aus einer Miſtpfütze, das ſie tranken „und ſich damit kurirten."

**) Vergl. Seite 224 und 256; Weck S. 188; Müller's Annalen S. 49; Original-Urkunde im Rathsarchiv, bei Haſche S. 344.

Sohn, der römiſche König Maximilian (im Februar 1488) von den aufrühriſchen Bürgern der Stadt Brügge gefangen genommen worden war. Ehe Albrecht dieſen Kriegszug unternahm, verſammelte er zu Dresden ſeine Landſtände, um mit ihnen zu berathen. Dieſe hielten es nun allerdings für gerathener, daß der Herzog in der Heimat bleibe und ſeine häufigen Kriegszüge, die das Land belaſteten, einſtellte, aber Albrecht war entſchloſſen, dem Rufe des Kaiſers zu folgen und die Schmach zu rächen, die in der Perſon des römiſchen Königs dem Reiche angethan worden ſei, doch überließ er es dem freien Willen ſeiner Vaſallen, ob ſie auf dieſem Zuge ſich ihm anſchließen wollten oder nicht. Wie der Herzog einſt geäußert haben ſoll: „habe ich Städte, ſo kann ich immer Geld bekommen“ und dieſer Anſicht getreu ſtets darauf bedacht war, der Städte ſich anzunehmen, ſo bewährte ſich auch bei dieſer Gelegenheit die Opferbereitwilligkeit derſelben, denn Dresden unterſtützte ihn zu ſeinem Unternehmen mit einer Steuer von 2000 Gulden, Chemnitz mit einer gleichen Summe und Freiberg mit 2500 Gulden, obgleich die Stände gleichzeitig (Sonnabend nach Quaſimodogeniti) zur Tilgung der Landesſchulden eine neue Vermögens- und Renteuſteuer bewilligen mußten, wobei jeder, es ſei Manns- oder Weibsperſon, mündig oder unmündig, ſo ein beweglich oder unbeweglich Gut hatte, zur Mitleidenheit gezogen wurde und von 100 Gulden zwei, von fünfzig einen Gulden zu zahlen hatte. Wer nicht fünfundzwanzig Gulden Werthes beſaß, hatte vier Groſchen zu geben. Dienſtleute mußten den zwanzigſten Theil ihres Lohnes, Handwerksknechte und Hausgenoſſen, die nicht fünfundzwanzig Gulden an Gütern beſaßen, vier Groſchen und „müßige Leute“ die nicht eigen Gut 50 Gulden an Werth beſaßen, auch kein Handwerk trieben oder um Lohn dienten, einen Gulden beiſteuern *). Ehe der

*) S. Weck S. 446; Weiße's Muſeum zur ſächſ. Geſchichte Bd. II. St. 2. S. 217. „Damit aber auch die Unterthanen,“ heißt es bei erſterem weiter, „in Nahrung blieben, und da ſelbiger Zeit ſich viel Fremde, darunter benahmtlich die Schotten begriffen, im Lande befanden, welche mit houſſiren gehen handelten und dem Armuth den Gewinn entzogen, wurde ihnen wenig Tage Friſt gelaſſen, daß ſie das Land räumen ſollten, widrigenfalls ſollte ihr Vermögen zu 2 Theilen dem Landesfürſten heimfallen, 1 Theil aber den Gerichten, wo ſie angetroffen wurden, zukommen, und die Perſon darzu des Landes verwieſen werden.“

Herzog die Heimat verließ, bestätigte er (Mittwoch nach Jubilate) 1488 seine Stadt Dresden auf ihre fleißige Bitte in all ihren Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten, Willküren, Statuten u. s. w. „wie sie vorhyn bey vnsern Eldern vnd Vorfahrn auch bey dem hochgebornen Fürsten vnsren lieben Bruder Herrn Ernsten Churfürsten vnd bey vns gehabt, geübet haben" *). Ein anderer demselben Tage ausgefertigter Bestätigungsbrief betrifft die Verlegung eines dresdner Jahrmarktes von Reminiscere auf Invocavit. Der Herzog hatte, wie die Urkunde sagt, dem Rathe und der Stadt „zu Besserung ihrer Nahrung" die Erlaubniß gegeben, einen neuen Jahrmarkt jährlich auf Reminiscere zu halten, da nun aber der Rath ihm berichtet, daß dieser Jahrmarkt zu dieser Zeit der Stadt ungelegen und ihn demüthig hatte bitten lassen, denselben auf Invocavit zu verlegen, so brachte der Herzog „angesehen der treuen Dienste und fleißigen Bete" diesen Wunsch in Erfüllung **).

Dasselbe Jahr, in welchem Albrecht seinen Kriegszug nach den Niederlanden antrat, bezeichnet für die albertinischen Länder den Beginn einer neuen Periode der Justizverfassung, um deren Organisation sich der Herzog ein bleibendes Verdienst erwarb. An die Stelle der alten Landdings (placita) war alsbald das fürstliche Hofgericht getreten, das seinen Sitz mit der Residenz des Fürsten zu wechseln pflegte oder vielmehr an die fürstliche Residenz gebunden war. Neben diesem entstanden in verschiedenen Provinzen Landgerichte, die im 15. Jahrhundert zum Theil auch als Hofgerichte bezeichnet werden, während das eigentliche fürstliche Hofgericht am Hofe des Fürsten, an welches von jenen appellirt werden konnte, als Oberhofgericht erscheint. Die unterste Instanz bildeten die Gerichte der Städte und Vasallen und die Vögte oder Amtleute. Als mit dem Tode Wilhelms III. die thüringische Linie erloschen und das Land 1483 an Ernst und Albrecht gefallen war, wurde jenes fürstliche Hofgericht als Oberhofgericht nach Leipzig verlegt, wahrscheinlich um dem thüringischen Lande, über welches wie

*) Original im Rathsarchiv.

**) Ebendaselbst; Hasche's Urkundenbuch S. 376.

über Meißen es ſeine Gerichtsbarkeit zu erſtrecken hatte, näher zu ſein, vielleicht auch nur, weil Ernſt dort ſein Hoflager aufgeſchlagen hatte. Es beſtand aus vier Rittern, vier Doctoren und vier Adeligen. Nach der Theilung von 1485 aber ſcheint dieſe gemeinſchaftliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehört zu haben; jeder der Fürſten legte ſein Hofgericht nach ſeiner Reſidenz, Ernſt nach Weimar, Albrecht nach Dresden; das dresdner war für Meißen, wo außerdem noch das Hofgericht unter dem rothen Thurme zu Meißen beſtand, und für das Oſterland beſtimmt, während für die thüringiſchen Beſitzungen Albrechts noch ein zweites Hofgericht in Eckardsberge errichtet wurde. Doch ſchon 1487 trugen die Stände darauf an, die beiden Hofgerichte zu Dresden und Eckardsberge wieder abzuthun und dafür ein Oberhofgericht einzurichten, zu deſſen Sitze Leipzig vorgeſchlagen wurde, das als Mittelpunkt des Landes und als Univerſität, wo die gelehrten Beiſitzer des Gerichtes am leichteſten zu finden waren, hierzu allerdings am geeignetſten erſcheinen mochte. Albrecht erfüllte dieſen Wunſch 1488 und gab der Behörde eine neue für ſeine Zeit treffliche Ordnung. Der Gerichtshof beſtand aus drei Rittern, von welchen einer jederzeit zum Oberhofrichter ernannt wurde, aus drei Doctoren und drei aus der Ritterſchaft, und ſollte viermal im Jahre Sitzungen halten. Es war die erſte Inſtanz für die Unmittelbaren, für die Grafen, Ritter und Edelleute, welche den Aemtern nicht untergeordnet waren, zugleich aber auch Appellationshof für diejenigen, welche unter den Gerichten erſter oder unterſter Inſtanz, der fürſtlichen Aemter, der Stadträthe oder Vaſallen ſtanden und ſich deren Ausſpruche nicht fügen wollten. Die oberſte Gerichtsſtelle, an welche vom Oberhofgericht appellirt werden konnte, bildete der Landesherr mit ſeinen Räthen. Bürger und Bauern hatten ihr Recht zunächſt bei den unteren Gerichtsſtellen, den Aemtern, den mit Gerichten verſehenen Stadträthen oder den Vaſallen zu ſuchen. Im Jahre 1493 wurde das leipziger Oberhofgericht gemeinſchaftliches Tribunal für die Länder beider Linien, worauf es mit einer neuen Ordnung verſehen ward und von nun an abwechſelnd unter einem churfürſtlichen oder einem herzoglichen Oberhofrichter ſeine Sitzungen theils zu Leipzig, theils zu Altenburg hielt. Das unmittelbare Anbringen von Rechtsſachen bei dem Landesherrn

hatte jedoch mit jener neuen Gerichtsordnung noch keineswegs aufgehört *).

Herzog Albrecht hatte für die Dauer seiner Abwesenheit seinen 17jährigen Sohn Georg (geb. 1471) als Administrator des Landes eingesetzt, so daß dieser schon frühzeitig Gelegenheit fand, die Gaben zu entwickeln und zu bekunden, durch welche er sich in den denkwürdigen Tagen seiner selbstständigen Regierung auszeichnete. Er residirte auf dem dresdner Schlosse und widmete sich trotz seiner Jugend dem Regierungsgeschäfte, für welches ihm außer einigen anderen adeligen Räthen der meißner Domherr Dr. Sigismund Pflugk beigeordnet war, mit Thatkraft und Umsicht, so dringend er auch seinen Vater anging, die Rückkehr in's Vaterland zu beschleunigen und seinen jugendlichen Schultern die schwere Verantwortlichkeit der Landesverwaltung zu nehmen, namentlich als bald nach Albrechts Entfernung die Gränzen des Landes durch Streifzüge der Ungarn bedroht wurden. Aber obgleich Georgs Wunsch hinsichtlich der Rückkehr seines Vaters lange unerfüllt blieb, so vergaß doch Albrecht bei den kriegerischen Ereignissen, die ihn in der Fremde zurückhielten, nicht der eignen Lande, wie die fleißigen Berichte, die ihm sein Sohn von dem Stande der Dinge in der Heimat abzustatten hatte, belegen können.

Die ersten zwei Jahre unter der Verwaltung Georgs bieten in Bezug auf Dresden wenig Erhebliches. Mancher Nachrichten aus dieser Zeit ist bereits bei früheren Gelegenheiten gedacht worden und es bleiben hier nur noch einige vereinzelte Ueberlieferungen zu erwähnen übrig. Zunächst erwähnenswerth ist eine der fragmentarischen Nachrichten, die aus der Zeit vor der Reformation von der Kreuzschule auf uns gekommen sind. Sie bezeichnet uns zuerst mit einigermaßen historischer Gewißheit einen M. Ludwig Götz von Werdau, der in den Jahren 1485—1488 das Amt eines Rectors dieser Schule bekleidet zu haben scheint, deren mit den Klosterschulen der damaligen Zeit übereinstimmender Hauptzweck auch jetzt noch kein anderer sein mochte, als der Kirchendienst durch Bildung von Chorsängern und die Vorbereitung auf das geist-

*) Vergl. Chr. G. Kretschmann's Geschichte des churf. sächs. Oberhofgerichts (Leipzig 1804); von Langenn Herz. Albrecht S. 317 flg.

liche Leben. Der Rector Götz war ein gelehrter Geiſtlicher, der die 1485 zu Speier erſchienene Bibel herausgab, 1492 Herzog Albrechts jüngſten Sohn Friedrich (vom Jahre 1498 an Hoch- und Großmeiſter des deutſchen Ordens in Preußen) nach Italien begleitete, um in Siena deſſen Studien zu leiten und ſpäter als Beichtvater des Herzogs Georg erſcheint *). Eine andere Nachricht vom Jahre 1489 betrifft einen vom Herzog Georg beſtätigten Vergleich des Rathes mit dem Pfarrherrn (Lorenz Stumpf) „wegen der Bittpfennige mit der Tafel zum Kirchengebäude.“ Die Kirchväter des heiligen Kreuzes und der Brückenmeiſter ſollten zu der Kirche Nutz und Frommen „wie ſolches von Alters geſchehen“ fünf Tage mit der Tafel bitten und bitten laſſen, und zwar noch drei Jahre (alſo für die Baulichkeiten der Kirche), nach drei Jahren aber ſollten drei Theile des Ertrags der Kirche ſelber und der vierte dem Pfarrer zufallen. Von einem gewiſſen Wachs, das vom „Oelberge“ an die Frauenkirche zu entrichten war, „ſollten zwei Theile der Kirche und der dritte dem Pfarrer folgen“ **). In demſelben Jahre (1489) war, wie der pirnaiſche Mönch ſagt ***), „Romfahrt zu Dresden,“ d. h. es war wieder eine römiſche Gnade zu Dresden ausgeſtellt. Beim nächſtfolgenden Jahre erfahren wir von der durch Georg und Ulrich von Wolfersdorf, Dechanten zu Meißen, erfolgten Schlichtung eines lange fortgeführten Streites zwiſchen „der Brüderſchaft Trinitatis“ und Prieſterſchaft zu Dresden eines- und dem Handwerk der Fleiſchhauer anderntheils. Letzteres hatte ſich, weil der Rath die Bänke verlegt hatte †), etliche Jahre geweigert, den Unſchlittzins zu geben, welchen genannte Prieſterſchaft und Brüderſchaft von den Fleiſchbänken jährlich zu fordern hatten, und weßhalb „vor dem geiſtlichen Gerichte das Archidiacons

*) Als ſein Nachfolger im Rectoramte wird zunächſt M. Joh. Knesmaertus genannt. S. Schöttgen: Not. scholae Dresdense ante tempora reformationis (1742); Dan. Traug. Müller: De rectoribus scholae crucianae (1770); Klemm's Chronik S. 140; Sammler für Geſchichte u. ſ. w. S. 490.

**) Original im Rathsarchiv; bei Haſche S. 353. Der „Oelberg“ war wahrſcheinlich ein Heiligthum in der Frauenkirche, dem Opfer geweiht wurden.

***) Menken Script. II. S. 1544.

†) Vergl. S. 299.

zu Niſicz zcu Miſſen" ein langer Rechtsſtreit anhängig geweſen. Georg ließ beide Theile vor ſich kommen und entſchied mit beiderſeitiger Bewilligung, daß die für beide Theile aufgewachſenen Gerichtskoſten abgethan ſein, die Fleiſcher aber binnen zwei Jahren die zurückgehaltenen Unſchlittzinſen abführen und auch fernerhin an den gebührlichen Zinstagen alljährlich die Unſchlittzinſen entrichten ſollten, wie ſie dieſelben vormals gegeben hätten *). Ein ähnlicher bündiger Schied Herzogs Georg erfolgte 1491 zur Schlichtung eines Streites zwiſchen den Städten Alt- und Neudresden wegen der böhmiſchen Malze, welche die Altdresdner wider Befugniß einſchleiſten. „Herr Herzog Görg, dem ſammt ſeiner Gnaden würdigen Räthen" die Sache von Seiten des neudresdner Rathes vorgelegt wurde, erkannte und beſtimmte, „daß man fürder kein böhmiſch Malz ſollte allhier kaufen, einlegen, einbringen noch brauen, ſondern böhmiſche Gerſte möchte man wohl herbringen, kaufen, ſie allhier malzen, und den von Altdresden ſollte man ihre Maltze auch zu Dresden malzen" **). Weck, der dieß (S. 467) berichtet, macht hierzu die Bemerkung, „wie aus dieſem Spruche wahrzunehmen, daß es zu der Zeit kurze Proceſſe und für Advocaten nicht viel zu thun gegeben." Endlich mag hier noch erwähnt werden, daß in dieſelbe Zeit gewöhnlich die Begründung der erſten Apotheke (Marienapotheke) in Dresden verlegt wird; ſo heißt es bei Haſche Band II. S. 80, ſo wenig auch dieſe Angabe durch urkundliche Belege beſtätigt zu werden ſcheint, welche vielmehr auf eine weit frühere Entſtehungszeit zurückweiſen. Haſche fügt zwar hinzu, daß dieſe Apotheke ſchon lange vor dem Jahre 1490 als „Conditorei" vorhanden geweſen ſei, doch war ſie auch nach ſpäteren Privilegien noch nicht reine Medicinalapotheke ***). Eine im Rathsarchive be-

*) Als Georgs Räthe werden hierbei genannt: Ritter Dietrich von Schönberg, Hofmeiſter, Heinrich von Einſiedel, Heinrich von Starſchedel, Hans von Schönberg, Pflugk, Domherr zu Meißen und John Erolt, Doctor, Canzler.

**) Vergl. S. 267. Getreide und andere Bedürfniſſe von den Böhmen und Huſſiten zu kaufen war übrigens noch längere Zeit nach dem Egerſchen Vertrage bei Verluſt der Seligkeit verboten geweſen.

***) Noch im Jahre 1560 beſchwerte ſich die Witwe des Barthel von Prag (Pragaw) als Inhaberin der Apotheke wegen Gewürz- und Confect-

findliche Urkunde vom Jahre 1467 ſagt, daß der Rath mit Johann Hüfnern einig geworden, daß ſich dieſer mit Wohnung in die Stadt gewendet und „eine redliche Apotheke“ aufrichten und halten wolle, wozu ihm ewige Freiheit zugeſagt worden, „alle ſeines Handels“ zu treiben und frei zu ſitzen, geſtoßene Würze und Gekräute zu verkaufen, welſche und andere Hochweine zu ſchenken und daneben Krämerei zu treiben; auch ſollte niemand neben ihm eine Apotheke in der Stadt einrichten und haben. „Das Gekräute“ iſt in dieſer Urkunde der einzige Hinweis auf eigentliche Apothekerwaare. Indem ſich aus dieſer Urkunde ergiebt, daß eine zweite Apotheke damals nicht beſtand und beſtehen durfte, bezeichnet uns eine andere ebenfalls im Rathsarchive befindliche Urkunde ziemlich genau die Lage dieſer Apotheke; es iſt ein Document des Priors und Convents des Kloſters zu Pirna (Predigerordens) über die Vertauſchung ihrer den Barfüßern gegenüber gelegenen Behauſung (Terminei) zu Dresden mit der Behauſung eines Gregor Walthers „gelegen in der Gaſſen hinter der Apotheke zwiſchen Thomas Kunzen und dem Eckhauſe bei dem heiligen Kreuze.“ Die Marienapotheke, deren Urſprung in dem jenem Hüfner ertheilten Privilegium zu ſuchen iſt, hat alſo im Laufe der Jahrhunderte ihren Platz kaum verändert *), und war nach der genannten

Verkaufs von Seiten anderer Bürger, namentlich eines Joh. Lißberger's. In gleicher Weiſe hatte ſchon Barthel von Pragaw ſelber 1554 um Erneuerung des Privilegiums gebeten, das ſeines Weibes erſter Mann 1541 vom Churfürſten Moritz erhalten hatte, und bei dieſer Gelegenheit Klage geführt, daß ein Dr. Laurentius zu Altdresden, gleichwie auch Querin Ehrem eine Apotheke errichtet, daß ferner ein Schneider Arzneien zu geben ſich unterſtehe und der Zöllner auf der Brücke allerlei Wäſſer auf den Kauf breunte. Auch fertigten die Apotheker in den ſeltenſten Fällen die Arzneien ſelber; ſie ließen ſie meiſtentheils aus Italien kommen und verhandelten ſie nur. Wo ſie, wie in den meiſten Städten, zugleich Zuckerbäcker oder Confectmacher waren, bedungen ſich die Stadträthe in den von ihnen ertheilten Privilegien gewöhnlich die jährliche Lieferung einer gewiſſen Menge von Backwerk an die Rathsſtube, wovon jedoch in den älteren vorhandenen Privilegien für die Marienapotheke nicht die Rede iſt; wohl aber enthalten ſie Andeutungen von jenem alten Brauche, die Apotheken unter die beſondere Aufſicht hierzu berufener angeſehener Bürger zu ſtellen.

*) Eine mehr als unverbürgte Sage bezeichnet den Biſchof Benno als Erbauer des Hauſes, in welchem ſie ſich befindet und das im 18. und 19. Jahrhundert erneuert wurde.

Urkunde von 1467 nächſt der 1409 in Leipzig durch die Einwanderung der prager Profeſſoren und Studenten entſtandenen Apotheke (Löwenapotheke) eine der älteſten in Deutſchland *). Der Nachfolger des 1467 privilegirten Johann Hüfner war der „wolgelarte Laurentius Montzer, in freien Künſten Meiſter," der 1493 vom Herzog Georg ein neues Privilegium erhielt, nachdem er die Apotheke kaufsweiſe übernommen hatte **). Während Montzer ſich verbindlich machen mußte, ſeine Apotheke „mit guten und friſchen Materialien" verſorgt zu halten und in gleichem Maße wie die Apotheker in Leipzig zu verkaufen, begnadigte ihn der Herzog durch das genannte Privilegium, „zufurderſt gemeinen Nutze ſo der Appotecken halben zu notturft der Menſchenn geſuntheitt anlangt," mit folgenden Freiheiten: erſtlich ſollte Magiſter Laurentius Montzer, dieweil er Apotheker war, von Geſchoſſen, Zinſen und anderen ſtädtiſchen Pflichten zur Hälfte frei ſein, zweitens ſollte er „die geſtoßene Würzkaufe für ſich die Hälfte haben," ein Bürger, welchen der Rath zu Dresden dazu ordnen würde, die andere Hälfte, doch ſo daß beide die Leute mit guten Würtzen zu gleichem Kaufe zu verſorgen verpflichtet ſein ſollten; drittens ſollte, ſo lange Montzer ſeine Apotheke in vorgeſchriebener Weiſe hielt, niemand anders in Dresden eine Apotheke errichten, und viertens ſollte außer an den Jahrmärkten niemand hier zu Dresden oder zu Altdresden „Confection" machen oder ohne des Apothekers Wiſſen und Willen feilbieten, bei Strafe, daß dieſe Confection ihm

*) Berlin erhielt, wie gewöhnlich angegeben wird, erſt 1488, Halle 1493 eine Apotheke; Ulm hatte ſchon 1491 eine Apothekertaxe (Reichardt's Beiträge zur Geſchichte der Apotheken S. 105); in Freiberg beſtand (nach Moller I. S. 148) allerdings ſchon im 13. Jahrhundert eine Apotheke, „wie denn Anno 1294 in einem alten Privilegio eines Apothekers" (wahrſcheinlich Krämers) „gedacht und derſelbe unter die Rathsperſonen gezählet ward." Aber erſt 1495 privilegirte der Rath zu Freiberg dieſe Apotheke. „Würze möge der Apotheker verkaufen wie andere Krämer;" während dagegen andere Stadträthe ſich Backwerklieferungen bedungen, ſollte der freiberger Apotheker „die Stadt mit Siegelwachſe und Dinten frey halten ſo viel der Rath bedurfte."

**) Haſche will ſchon 1467 einer „Montzerapotheke" erwähnt gefunden haben (II. S. 81). Wahrſcheinlich gründet ſich dieſe Angabe, was die Zeit anlangt, auf die oben berührte Urkunde von dieſem Jahre, die er nicht mittheilt, in welcher aber von einer „Montzerapotheke" nicht die Rede iſt.

genommen und den armen Leuten gegeben würde. Montzer hatte die Apotheke bis 1503, wo sein Nachfolger Valentin Krewl vom Herzog ein neues Privilegium erhielt *). Die zweite Apotheke in Dresden war die Hofapotheke, wozu Churfürst August 1556 einem Johann von der Linden, der für das churfürstliche Hoflager zu Weißenfels seine Apotheke angelegt hatte und dem Hofe nach Dresden gefolgt war, „neben der älteren zuvor bestätigten Apotheke," ein gleiches Privilegium gab, „weil Gottlob die Stadt Dresden in wenigen Jahren sich ein groß Theil erweitert und an Volke sich trefflich gemehrt hatte." Während Montzer in dem ihm (1493) ertheilten Privilegium hinsichtlich der Preise seiner „Materialien" auf die in Leipzig geltende Apotheker-Taxe verwiesen wird, scheint die erste dresdner Apotheker-Taxe erst 1552 erschienen zu sein, von welcher 1558, da von den ersten Abdrücken nichts mehr vorhanden war, „sondern die Exemplare vorruckt, zum ostermals aber benümts Taxen halben Nachforschung geschehe," von dem ehrsamen Matheſen Stöckel, Bürger und Buchdrucker zu Dresden, ein dritter Abdruck besorgt wurde **). Daß trotz der den

*) Das Privilegium von 1493 findet man abgedruckt in Choulant's Aufsatz über die Marienapotheke im „Sammler zur Geschichte" u. s. w. S. 153. Es befindet sich wie die meisten späteren im Besitz des gegenwärtigen Eigenthümers dieser Apotheke (Dr. Sartorius). Der Nachfolger des obengenannten Val. Krewl war Barthel Pragaw (Privilegium von 1540, 1541, 1554) s. o.; diesem folgte seine Witwe (Privilegium von 1462); hierauf kaufte Haus und Apotheke Casper am Ende für 6000 Gulden (Priv. von 1575); von diesem kaufte sie 1585 Churfürst August und überließ sie 1586 an Andreas Peußker auf sechs Jahre „aus Gnaden" und nach dessen Tode an dessen Witwe und neun kleine Kinder für 5000 Gulden (Priv. von 1592); von der Familie Peußker ging sie 1694 an die Familie Sartorius (Severinus Sartorius, welcher eine Peußker'sche Witwe geheirathet hatte) über, in deren Händen sie seitdem geblieben ist. In dem Privilegium von 1694 wird die Apotheke zuerst als „Marienapotheke" bezeichnet, obgleich sie diesen Namen schon lange vorher geführt haben mag.

**) Diese aus 32 Kapiteln bestehende Apothekertaxe (vergl. Choulant a. a. O. S. 328) folgte 1567 eine neue, aus welcher Hasche's Urkundenbuch S. 525 verschiedene Preissätze mittheilt. Die leipziger und dresdner Apothekertaxen scheinen übrigens für mustergiltig gehalten worden zu sein, denn als Churfürst Joachim von Brandenburg 1556 seinem Leibarzte Dr. Stehle ein Privilegium zur Anlegung von zwei Apotheken ertheilte, sollte der Genannte sich hinsichtlich der Preise der Materialien nach den in

Apothekern ertheilten Privilegien der Vertrieb von Arzneimitteln durch Unberufene — „Tiriacksmänner und andere leichtfertige Landstreicher, welche allerlei schädliche Latwergen, Pulver und Purganzen feilboten und verkauften" — nicht unbedeutend war, beweisen die fortgesetzten Klagen der Privilegirten, sowie die verschiedenen Verordnungen der Landesherren und der städtischen Obrigkeit, wodurch die Apotheker nicht bloß gegen solche Händler, sondern namentlich auch gegen die ebenfalls in die Befugnisse der Apotheker eingreifenden Zuckermacher und Krämer anderer Art in Schutz genommen werden sollten. Außerdem lagen Bereitung und Verabreichung von Arzneien zum großen Theil noch in den Händen der Aerzte selber, unter welchen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, wo die leipziger Hochschule besonders auch die Arzneiwissenschaft zu pflegen und auszubilden begann, einige Männer, wie die Doctoren Hildebrand, Wydder, Schmiedeberg und Frauenschuh genannt werden, die sich eines ausgebreiteten Rufes erfreuten und namentlich an den Höfen der sächsischen Fürsten wirkten. Dagegen war die Gesundheitspflege der unbemittelten Klassen noch größtentheils Badern und Quacksalbern überlassen. Eines nicht unbedeutenden Rufes in der Arzneikunde erfreuten sich um diese Zeit namentlich einige Juden, doch war deren Wirkungskreis in diesem Berufe innerhalb der christlichen Gemeinde durch kirchliche Verhältnisse mehrfach beschränkt, indem selbst da, wo sich die Fürsten der ärztlichen Hilfe dieser Leute bedienten, nicht selten die Absolution verweigert ward, wenn derjenige, der danach verlangte, sich in der ärztlichen Pflege eines Juden befand. In Dresden scheint in dieser Beziehung „ein alter Jude" bekannt gewesen zu sein, der namentlich einmal unter dieser Bezeichnung von der Churfürstin Margaretha nach Altenburg erbeten wurde, um einen ihrer Hofbeamten zu behandeln, der hart darnieder lag *). Wahrscheinlich war es jener Meister Waroch, welchem Ernst und Albrecht einen besonderen Schutzbrief ertheilten, in welchem sie erklären, daß der Genannte als

Leipzig und Dresden bestehenden Taxen richten und aus den dresdner und leipziger Apotheken jährlich schriftliche Belege bringen, wie dort die Taxe sei. (Vergl. Möhsen's Geschichte der Wissenschaften in Brandenburg S. 550).

*) S. von Langenn a. a. O. S. 463.

guter Wundarzt berühmt sei, „wie er seine Kunst zu mehrenmalen scheinbarlich bewiesen habe," und daß sie ihn zu ihrem Diener und mitsammt seiner Wirthin, Weibe, Kind und Gesinde in ihren Schutz und Schirm aufgenommen hätten, auch daß er sie (die Fürsten) und andere Leute, welche sie ihm zuweisen würden, mit Wundarznei getreulich aufwarten und versehen sollte. Dafür wollten ihm die Fürsten, so lange er ihr Diener wäre, jährlich dreißig Scheffel Korn, ein Faß Wein, sechs Viertel Bier, zwanzig Schafe und ein Rind geben und reichen lassen. Ferner sollte Waroch und zwei seiner Söhne (Meyer und Moses) mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, mit ihrem Leibe und Gute in der Stadt Dresden bei einander in einem Hause frei und sicher sitzen, wohnen, wandern und ihre Nahrung suchen gleich anderen. „So sich aber Waroch's zwei Söhne in andere Häuser in derselben Stadt setzen und ihren Bruder Abraham in dieser Häuser eines zu sich nehmen wollten, sollten sie das nicht ohne der Fürsten Wissen thun und sich deßhalb mit den Fürsten vertragen, doch sollten die obgenannten Söhne allein steuerfrei sein, den Bürgermeistern und Räthen aber Geschosse und Gerechtigkeit geben, wie andere Inwohner, die in der Stadt Dresden saßen und wohnten, thun mußten." Es scheint demnach als hätte es überhaupt eines solchen besonderen Schutzbriefes von Seiten der Fürsten bedurft, um diesem Waroch und seiner Familie als Juden den Aufenthalt in Dresden möglich zu machen, um so mehr, da Waroch nicht bloß das Gewerbe eines Wundarztes trieb, sondern auch dem Haupterwerbszweige seiner Glaubensgenossen nicht untreu geworden war, denn der Schutzbrief erlaubt ihm, seinen Söhnen, Kindern und Gesinde, zugleich, ihr Geld zu leihen wann und wem sie wollten, nur nicht auf gestohlene Güter und auf Meßgewand und andere zum Gottesdienst gehörende Geräthe. „So aber einer zu den Juden käme, den sie nicht wohl kannten, und versetzte ihnen ein Pfand, sollten ihn die Juden fragen, wie er heiße und den Namen von ihm eigentlichen innebehalten." Für Fälle des Zuwiderhandelns, sowie für Streitigkeiten zwischen Christen und Juden blieben nach dem Inhalte dieses Schutzbriefes in der Hauptsache die Bestimmungen früherer Judenordnungen in Kraft (vergl. S. 128). Doch wird zum Schluß ausdrücklich erwähnt, daß

den genannten Juden alle Gnaden, Freiheiten und Rechte zugeſtanden bleiben ſollten, welche von Kaiſern und Königen zu Eger, Nürnberg und Regensburg den Juden gegeben wären und die ſie von Alters her hätten *).

Wenn oben geſagt worden iſt, daß der Statthalter Georg ſeinem Vater während deſſen Aufenthalt in den Niederlanden und in der Fremde überhaupt von den Verhältniſſen und Ereigniſſen in der Heimat fleißigen Bericht erſtatten mußte, ſo fand er im Jahre 1491 leider von einem Ereigniſſe zu berichten Veranlaſſung, das für Dresden von der traurigſten Bedeutung war. Es brach nämlich am 15. Juni (nicht Juli wie Haſche und andere nach ihm anführen), früh 4 Uhr, nach Weck „in der großen Webergaſſe (der jetzigen Scheffelgaſſe) in der Reihe nach der Wilsdruffer Gaſſe zu, am unteren Theile bei einem Bäcker" ein Feuer aus, das von einem heftigen Winde gefördert und weil die Häuſer meiſtentheils noch von Holz waren, ſich ſo ſchnell verbreitete, daß mehr als die halbe Stadt — die damals allerdings noch um ein Drittel kleiner war als zu Weck's Zeit — in Aſche gelegt wurde. Auch die Kreuzkirche mit ihrem Thurme und ihren Glocken wurde hierbei ein Raub der Flammen (vergl. S. 96), nachdem noch kurz vorher in demſelben Jahre der Biſchof Johann von Meißen einen von dem ehemaligen dresdner Pleban Johannes Scriptor in derſelben geſtifteten Altar „zum Gedenken der Leiden Mariä" beſtätigt hatte **). Weil aber, wie Weck ſagt, ſelten ein Unglück allein zu kommen pflegt, ging am folgenden Tage, am 16. Juni noch ein anderes Feuer außerhalb der Stadt auf, das, wie man vermuthete, angelegt war und die pirnaiſche Gaſſe zerſtörte. Der Bericht, den Herzog Georg ſchon am

*) Ich habe den Inhalt dieſes Schutzbriefes, der zugleich ein intereſſanter Beitrag zur Geſchichte der Juden in Dresden iſt, nach den im Rathsarchiv befindlichen „Miscellaneen" mitgetheilt.

**) Original der biſchöflichen Confirmation im Rathsarchiv, bei Haſche S. 355. Erſt wenige Jahre vorher (1487) ſollen, wie Emſer erzählt (S. De S. Bennone variorum Scripta, Menken II. S. 1890), achtzehn Häuſer in Dresden durch einen Brand zerſtört worden ſein. Als die Flamme das Haus „einer gewiſſen achtbaren Frau" erreichte, rief dieſe die Hilfe des heiligen Benno an und das Feuer — erloſch. Im Jahre 1491 ſcheint keine ſolche „honesta quaedam mulier" dieſes Löſchmittels eingedenk geweſen zu ſein.

17. Juni (Freitags nach Viti) an seinen Vater absendete, schildert das Ereigniß selber so ausführlich und giebt uns zugleich ein so deutliches Bild von der Beschaffenheit des damaligen Dresdens, das er hier in der Ausführlichkeit, wie er uns erhalten ist, einen Platz finden mag *). „Söhnliche Liebe, mit gehorsamer Unterthänigkeit mit gantzen Treuen allezeit zuvor. Hochgebohrner Fürst, lieber Herr und Vater. Euer Gnaden wollen Wir nicht verhalten, daß am St. Veitstage, frühe umb Seigers 4 Uhr, da ein großer Wind gewesen, ein Feuer hinter Schmeißern in der Webergasse, bey einem Becker ausgekommen und wiewohl Wir selber mit unsern Räthen und Dienern großen Fleiß und Arbeit gehabt, hat sich dennoch das Feuer aus großem Winde sehre und groß auch weit gemehret, bis so lange daß die Gasse hinter Schmeißern, von Caspar Rosts Hause, und alle die Gassen auf beyden Seiten bis an Spengler, die große Webergasse, Zaansgasse, Kundiger (Breite-) Gasse, und also von Caspar Rosts gantz bis an das See-Thor (jetzo der Trotzer), ausgeschlossen des Obermarschalchs und Heintz Bothen Häuser, die sind blieben stehen, und weiter von dem See-Thore von des Marschalchs Hause, alle Häuser an dem Markte an der Seite hinten verbrannt, auch die Schreibergasse und allenthalben bis an die Mauern, weiter des heiligen Creuzes Kirch jämmerlich verbrannt, die Gewölbe und Pfeiler eines Theils eingefallen und allenthalben bis auff die Sacristey, verbrandt, Zierheit, Kelche und Glocken verschmoltzen, und weiter des Canzlers Haus und alle umbliegende Häuser der Priester, Pfarr, Schule, Doctor Burckhardt und des heiligen Creuzes Gäßchen sampt dem Thurme, auch des heiligen Creuzes Pförtgen, hat an grauem Hause und der neuen Badstube gebrannt, und weiter vom Loche bis fast an unser lieben Frauen-Thor, und ist blieben die Elbgasse, Judengasse, große und kleine Brüdergasse und umb das Schloß, auch die williſche Gasse ohne (ausgenommen) etzliche Häuser, also daß man schätzet, die Stadt mehr dann die Helffte verbrandt seyn, auch von demselbigen Feuer vor unser lieben Frauen Thore auskommen und etzlicher Schade geschehen, auch die Schießhütte bei dem Schlosse entbrandt, doch geleſcht worden, und hinnach seynd vor unser lieben Frauen Thore gestern die

*) Vergl. Weck S. 520.

Pirniſche Gaſſe an etzlichen Häußern, auch der Brückenhoff mit etlichen Scheunen verbrannt, als man ſagt, angelegt ſey; müſſen Wir ſelbſt aufm Schloſſe in dieſen Nöthen wachen und unſere Räthe und Diener wachen laſſen, auch von den umbliegenden Städten Leute zur Wacht jetzund gebrauchen u. ſ. w. Solches alles geben Wir E. Gnaden im beßten zu erkennen und befehlen Uns darmit derſelbigen E. Gnaden, als unſerm lieben Herrn und Vater in unterthänigen Gehorſam, die der allmächtige Gott zu langwierigen Zeiten in einen ſeeligen und glücklichen Stande gnädiglich geruhe und erhalte! Geben zu Dresden, Freitags nach Viti (17. Juni) 1491." — Vergegenwärtigen wir uns nach dieſen und anderen Andeutungen das Bild des damaligen Dresdens, ſo haben wir einen von Gräben und Mauern umſchloſſenen, zum großen Theil aus ſchlichten niedrigen und hölzernen Häuſern beſtehenden inneren Stadtkern von 20 Gaſſen (Elbgaſſe oder jetzige Schloßgaſſe, Taſchenberg, große und kleine Brüdergaſſe, Wilsdruffergaſſe, große und kleine Webergaſſe, Zaans- oder Zahnsgaſſe, Kundiger- jetzt Breitegaſſe, See-, Schreiber-, Kreuz-, Naſſe- oder Naſengaſſe, jetzt große Kirchgaſſe, Weißegaſſe, Büttelgaſſe, das Loch, jetzt Badergaſſe, die große und kleine Judengaſſe oder Frauengaſſe, die große und kleine Niclasſtraße, jetzt Schöſſergaſſe, und den Judenhof) mit dem nach der Brücke hin gelegenen Elbthore, dem Wilsdruffer- und Seethore, am Ausgange der gleichnamigen Straßen, der Kreuzpforte in der Nähe der jetzigen reformirten Kirche (ſpäter Salomonsthor) und dem Frauenthore (vergl. S. 97). Bald nach dieſem unglücklichen Ereigniß, am 1. Auguſt kam Herzog Albrecht, nachdem er die Reichsverſammlung zu Nürnberg beſucht und dort ſeine Söhne Georg und Heinrich getroffen hatte, ſelber nach Dresden, um den ſchwerbetroffenen Einwohnern durch ſein perſönliches Erſcheinen Troſt und Hilfe zu ſpenden. Er erſchien in Dresden mit zwei Wagen und ſieben Reitern, „und als er den merklichen Schaden, ſo durch Feuersnoth in ſeiner Stadt Dresden durch Verhängniß des Allmächtigen jüngſt ergangen, betrachtet und in Mitleidungen zu Herzen genommen," beſchloß er alsbald, den Leuten und Einwohnern „etliche ſtattliche Hilfe zu thun, damit die Stadt in ordentlich und wehrhaftig Gebäude möge kommen." Die zu dieſem Behufe erlaſſene Verordnung enthielt folgende nicht

unweſentliche Vergünſtigungen und Erleichterungen, die allerdings nicht wenig dazu beitragen mochten, rege Hände zu machen, welche in kurzer Zeit das Zerſtörte neu und jedenfalls ſchöner wieder herſtellten. Erſtlich ſollten die Abgebrannten vier Jahre lang von allen Gefällen, Zinſen, Renten, Ungelden und anderen Leiſtungen an die fürſtliche Kammer frei ſein; zweitens ſollten alle Gefälle, Zinſen u. ſ. w. welche die nichtabgebrannten Bürger an die fürſtliche Kammer zu zahlen hatten, zwei Jahre lang den Abgebrannten zu Gute kommen und gleichmäßig unter ſie vertheilt werden, „dadurch ſie deſter tröſtlicher und wahrhaftiger gebauen möchten"; drittens wollte der Herzog den Abgebrannten 1000 Gulden ſogleich auf zwei Jahre darlehnsweiſe verabreichen und nach der Anzahl der abgebrannten Gebäude gleichmäßig vertheilen laſſen — „alſo daß ein jeder, dem geliehen wird, ſein Geld außer der zweyer Jahre bey Vermeidung der Hülfe in unſer Cammer wiedergebe, oder daß der Rath zu Dresden gut dafür ſey"; viertens ſollte den Abgebrannten das zu ihren Bauten nöthige Holz zur einen Hälfte umſonſt, zur anderen zu ſehr mäßigem Preiſe (der Stamm großen Holzes zu einem Groſchen) von dem landesherrlichen Förſter angewieſen werden; fünftens wollte der Herzog dieſen und nächſtkommenden Sommer zwei Wagen ſtellen, die nach Anweiſung und Verordnung Holz, Steine und Kalk zuführen ſollten. Ziegel, Kalk und Steine ſollten die Bauenden zu billigem Preiſe von Pirna und Meißen erhalten. Von gleicher landesväterlicher Fürſorge zeugt die Bauordnung, welche der Herzog denjenigen zur Bedingung machte, die der genannten Vergünſtigung und Hilfe, deren der Landesfürſt, wie er ausdrücklich bemerkt, „von Rechte und Gewohnheit oder Herkommen zu thun nicht ſchuldig war," theilhaftig werden wollten. Sie ſollten auf's Mindeſte eines Gemaches hoch ſteinern bauen und mit Ziegeln decken, wer aber auch zwei Gemach hoch ſteinern bauen würde, dem ſollte noch außerdem ſtattliche Hilfe gethan werden. Nach der Straßenſeite ſollte zuvörderſt ſteinern gebaut und mit Ziegeln gedeckt werden, die Hintergebäude, Ställe und Brauhäuſer ſollten die Unvermögenden bauen wie es ihnen möglich war, doch ſollten ſolche Gebäude zur Abwendung der Feuersgefahr mit Eſtrichen wohl verwahrt und alle Gebäude, gleichviel ob hinten oder vorn gelegen, zu Ziegeldächern mit Latten

und Sparren verſehen werden, damit jeder, obgleich er leimerne (Lehm-) Häuſer hinten baute, „mit der Zeit beſſeren Vermögens“ ſogleich mit Ziegeln decken könnte; wer aber vermögend genug war, der ſollte auch jetzt ſchon hinten ſowohl wie vorn von Steinen bauen und mit Ziegeln decken. Eckhäuſer ſollten nicht anders als ganz von Stein gebaut und mit Ziegeln gedeckt werden. Wenn von den Abgebrannten einer nicht nach dieſer Ordnung bauen wollte und „ſeine Hofſtatt“ verkaufte, ſo ſollten die genannten Begnadigungen auch dem Käufer und Bauherrn, ſobald er den Bau begönne, zu Gute kommen, doch ſollte keiner ſeine Hofſtätte auf die Länge unbebaut liegen laſſen, ſondern entweder bauen oder verkaufen. Damit alles in gehöriger Weiſe ausgeführt und die Hilfe gleichmäßig und unparteilich ausgetheilt würde, beſtellte der Herzog zwei ſeiner Räthe, ſeinen Hofmeiſter und ſeinen Kanzler, und zwei Rathsmitglieder zu Aufſehern, welche allenthalben die Gebäude beſichtigen ſollten und deren Anordnungen jedermann Folge zu leiſten hatte. Da der Herzog gleichzeitig erfahren, „daß hier zu Dresden der Brod- und Fleiſchkauf gar übel regieret und das Armuth faſt darinnen beſchwert ward,“ ſo ſollten ſeine Räthe auch hierauf Achtung haben und wenn ſie es für nöthig oder nützlich hielten, für dieſe Bedürfniſſe einen freien Markt ausrufen laſſen. Ganz beſondere Rückſicht widmete der Herzog auch der Wiederherſtellung der zerſtörten Kreuzkirche und dem Nachtheil, der durch Unterbrechung des Gottesdienſtes für die Gemeinde entſtehen mußte. „Und nachdem wir zuförderſt angeſehen die Zerrüttung des Gottesdienſtes an dem Ende, an dem verbrannten Gotteshauſe des heiligen Creutzes, nicht mit geringen Schmerzen, und ſtündliche Mitleidung empfangen haben und inſonderheit zu Uffrichtung und Mauer-Gebäude zu Ehren des heiligen Creutzes Kirchen ganz begierig ſeyn — ſo wollen Wir Unſer Räthe einen, nehmlich Caspar von Schönberg, zuſambt dem Brückenmeiſter oder einem andern, dem es befohlen wird, verordnen, in dieſem nothenden Gebäude, auch der Einnahme und Ußgabe, als des, das zu der Kirchen gewidmet iſt, oder ſunſten durch fromme andächtige Leute darzu beſcheiden oder gegeben wird werden, ein Wiſſen zu haben, uff daß Unordnung darinne verhütet und Gott zu Ehren und deſto ſtattlicher möge gebauet werden.“ Da aber der Sommer ſchon

zum großen Theil verſtrichen und ſolches großes Gebäude ſobald nicht zu vollenden war, ſo verordnete der Herzog, daß die Ueberreſte der Kirche wenigſtens ſo weit hergeſtellt würden, damit den Winter über Meſſe darin gehalten und Gottesdienſt verrichtet werden könnte; es ſollte zu dieſem Zwecke der Chor mit Ziegeln gedeckt und die Kirche (das Schiff) mit einem verlorenen Dache, d. h. mit Bretern, behangen und gedeckt, auch die Fenſter verſchlagen und vermacht werden. Doch ſollten mittlerweile die Vorbereitungen zum Neubau ſofort beginnen. Auch iſt es namentlich die Wiederherſtellung der Kirche als des bedeutendſten und wichtigſten Gebäudes, das der Brand zerſtört hatte, wovon uns verſchiedene Nachrichten erhalten ſind. Zunächſt wurden ſchon 1491 in der Gießerei auf dem Hahneberg zwei neue Glocken gegoſſen, wie aus deren Inſchriften, welche Weck (S. 217 und 218) uns mittheilt, hervorgeht. Die Taufe derſelben — die größere hieß Maria und war nach Weck 170 Centner ſchwer und vier Ellen im Durchmeſſer — geſchah mit großer Feierlichkeit und brachte der Kirche nach Ausweis eines Brückenamtsregiſters von 1495 eine Pathengeldeinnahme „vom großen Glocken gefallen" von 48 Schock und 48 Groſchen, während die Taufe ſelber, wie aus derſelben Rechnung ſich ergiebt, einen Aufwand von ungefähr vier Schock erforderte. Bei einer Taufe dieſer Art pflegten eine Menge Kerzen zu brennen; der Biſchof ging betend um die Glocke herum, wuſch, ſalbte und räucherte ſie, gab ihr den Namen, der ihr zugedacht war, ſprach den Segen und hing ihr dann ein weißes Hemd um, in welchem ſie aufgezogen wurde, wobei ſämmtliche Pathen an den Strick faſſen mußten *). Wahr-

*) Unter den Ausgaben für die Glockentaufe werden in der oben berührten Rechnung aufgeführt: 4 Groſchen Botenlohn gen Freiberg nach dem Weihbiſchof; 10 Gr. Botenlohn gen Wurzen um Indult zur Taufe; 1 Schock 28 Gr., die der Weihbiſchof mit 4 Perſonen und 2 Pferden verzehrt in 4 Tagen bei Hans Gorteler; 30 Gr. verzehrt die Prieſter und Miniſtranten, die geholfen haben u. ſ. w.; unter den allgemeinen Ausgaben für die Glocken: 6 Gr. Botenlohn nach Schellenberg „zum Hammermeiſter, daß er den Klöppel in die große Glocke mache"; 7 Gr. Botenlohn „umb einen Meiſter, der die große Glocken hengen ſollte"; den „Glockenhengern": Meiſter Hans von Straßburg 8 Schock 24 Gr. „von der großen Glocke und der Meſſenglocke zu hengen gegeben"; 1 Schock 24 Gr. „Meiſter Hans verzehrt bei Paul Kellerknecht vor Eſſen und Trinken in 4 Wochen";

ſcheinlich geſchah es, um einen Theil der zum Wiederaufbau der Kirche nöthigen Mittel zu beſchaffen, daß Herzog Georg den Kirchvätern und dem Brückenmeiſter auf deren beſonderes Anſuchen geſtattete, die dem heiligen Kreuze und der Brücke gehörigen Aecker „umb eine redliche Wiederung" zu verkaufen, doch ſollten dieſe Aecker, die wie ſeither ſchoßfrei bleiben ſollten, mit einem guten jährlichen Zinſe belegt werden *). Am 4. März 1492 wurde der erſte Grundſtein zu dem Neubau gelegt. Die Leitung des Baues übertrug man dem Steinmetzer Meiſter Hans Reinhardt, mit welchem der Herzog im Einverſtändniß mit den Kirchvätern des heiligen Kreuzes, 1493 (Mittwoch nach Johannis Baptiſta) einen beſonderen Contract abſchloß. Reinhardt mußte ſich damit verpflichten, als Werkmeiſter des Gebäudes zum heiligen Kreuz den Steinmetzern und Maurern

---

24 Gr. den Schmiedemeiſtern und Geſellen zum Lohne, die ihm „vff dem Hanberge" arbeiten helfen; 8 Gr. den Schuſtermeiſtern zu Biere, „daß ſie die große Glocke helfen aufziehen" u. ſ. w. Heinrich Kannengießer wird als Glockengießer genannt (vergl. die Inſchrift bei Weck S. 218); er goß auch, wie die im Rathsarchiv befindlichen „Miscellanea" ſagen, „die große freibergiſche Glocke" und war Kirchenvater zum heiligen Kreuz. Es kam bei Gelegenheit des Kirchenbaus und der Glockentaufe zu einem eigenthümlichen Klagenproceß, indem ein Seidenſticker-Gehilfe, Namens Peter Heſſig von verſchiedenen Seiten, wie es ſcheint ungerechter Weiſe beſchuldigt wurde, daß er „zu der Kirchen des heiligen Kreuzes und der großen neuen Glocke gebeten und das Geld dem Gotteshauſe nicht verrechnet und überantwortet hätte." Der Herzog ließ die Sache (1492) von ſeinen Räthen und dem Stadtrathe unterſuchen, welche den genannten Seidenſticker wieder zu Glimpf und Ehren brachten. S. Haſche's Urkundenbuch S. 358.

*) Original der Urkunde im Rathsarchiv; bei Schramm a. a. O. Doc. Nr. VIII. In einer Urkunde des Rathsarchivs vom Jahre 1315 iſt von am pirnaiſchen Wege gelegenen Aeckern des heiligen Kreuzes die Rede. Der von den verkauften Aeckern an die Kirche zu zahlende Zins betrug nach dem Brückenamtsregiſter 4 Schock 12 Groſchen. Die Pflugdienſte der eingepfarrten Dorfſchaften Blaſewitz, Seititz, Prolis, Lockewitz, Pannewitz, Gitterſee und Gohlis wurden 1494 mit Herzog Georgs Genehmigung abgelöſt und die genannten Dörfer mußten auf zehn Jahre für jeden Pflug und jeden Hofetag 5 Groſchen zahlen, was für einen dreimaligen Hofedienſt des Jahres und für 1 Pflug von Blaſewitz, 3 von Prolis, 2 von Gohlis, 2 von Pannewitz, 4 von Lockewitz, 2 von Gitterſee und 1 von Seititz, zuſammen einen Pflugdienſtzins von 3 Schock 45 Groſchen ergab.

fleißig und getreulich vorzustehen und was steinern sein würde zu bauen. Es wurden ihm dafür von den Kirchvätern als Lohn 40 alte Schock zugesagt, doch sollte der Meister bei dem Baue nach den Anordnungen des Herzogs und seines Obermarschalls und in deren Abwesenheit nach den Weisungen der Kirchväter sich zu richten verpflichtet sein. Auch sollte er, wenn er es für nöthig hielte, um den Bau desto schneller zu fördern, zu seiner Unterstützung noch einen anderen Meister anstellen und zu seiner eignen Handreichung und zur Förderung des Baues einen oder zwei Lehrjungen halten können; für sich selber aber sollte er während des Kirchenbaues keinen anderen Bau annehmen und die Steinmetzer und Maurer nicht anderwärts verwenden. Zur Fortführung des Baues wurde im Jahre 1495 durch den gestrengen und ehrenfesten Ritter, Heinrich von Einsiedel *) und die Kirchenväter Heinrich Kannengießer und Donatus Conradi ein anderweitiger Vertrag mit Meister Reinhardt, „dem Steinmeister" abgeschlossen, der mehrfache Weisungen hinsichtlich der Ausführung des Bauplanes enthält und uns erkennen läßt, wie weit der Bau damals gediehen war und was noch zu thun übrig blieb. Die Mauern und Seiten der Schule gegenüber, von der Sacristei an bis zum Chor sollten ganz abgebrochen und in gleicher Höhe wie das andere neue Gebäude mit zwei neuen Pfeilern aufgeführt werden, „doch also daß der Eckpfeiler in solcher Größe wie der hinterste Pfeiler an dem Thurme, und der andere Pfeiler in solcher Größe wie die anderen neuen Pfeiler gemacht werde"; auf der anderen Seite, „neben des heiligen Kreuzes Kämmerlein," vom Wendelsteine an bis zu dem Chor sollte Reinhardt die alte Mauer, so weit sie gut war, stehen lassen und sie dem anderen neuen Gebäude gleich hoch machen u. s. w. Ferner enthielt der Vertrag sehr genaue Bestimmungen hinsichtlich der anzubringenden Fenster, auf der Seite nach der Schule sowie „der Pfarre gegenüber," was davon an Gebögen und Gewänden zu erneuen und von alten vorhandenen zu benutzen

*) Heinrich von Einsiedel erhielt in demselben Jahre vom Herzog Georg (in Vollmacht seines Vaters) zur Belohnung treuer Dienste einen Freihof in der Kundiger-Gasse, der aber 1501 auf Bitte des Rathes in's Stadtrecht gezogen wurde. (Original der Urkunde im Rathsarchiv; bei Hasche S. 393.)

war. Den Lohn für's Abbrechen und Grundgraben wollten die Kirchväter „aus der Kirchen Geld" beſtreiten, auch dem Meiſter Reinhardt Steine, Kalk, Sand, Rüſtholz und Breter liefern, die Steinhauer- und Maurerarbeit hatte dagegen Meiſter Reinhardt ſelbſt zu verlohnen, wofür ihm die Kirchväter 200 Schock zu Lohne zu geben verſprachen *). Nach Verlauf von ſechs Jahren und acht Monaten war denn „dieſes koſtbare und zierliche von lauter Quadratſteinen aufgerichtete Gotteshaus" gänzlich vollendet **). Die feierliche Einweihung der Kirche geſchah den 20. November 1499 durch den meißner Biſchof Johann VI. (von Salhauſen) und es begann von dieſem Tage an darin wieder der regelmäßige Gottesdienſt ***). Nicht unintereſſant ſind noch einige hierher gehörige Angaben des oben erwähnten Brückenamtsregiſters von 1495. Ein Peter Weißenberger gab zum Kirchenbau 1 Schock, desgleichen ein Hans Obent 100 rheiniſche Gulden; ein dresdner Schuſter, Hans Gromann lieh zum Kirchenbau 25 Schock. Auch der Schule wird in jener Rechnung gedacht; ihr Bau koſtete 1494

*) Vergl. bei Haſche S. 390; (Privilegienbuch im Rathsarchiv).

**) Als Tag der Vollendung bezeichnete eine von Weck (S. 208) überlieferte über der Thüre der Sacriſtei der ehemaligen Kreuzkirche angebrachte lateiniſche Inſchrift: den 10. November 1498.

***) Auch hierzu giebt Weck (S. 209) die beſtätigende Inſchrift, in welcher zugleich auch die Patrone, welchen die Kirche geweiht war, verzeichnet waren. Der Biſchof weihte ſie „im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreifaltigkeit, des heiligen Kreuzes St. Johannis des Täufers, St. Johannis des Evangeliſten, St. Nicolai des Beichtigers, St. Vincentii des Märterers, der Jungfrauen St. Catharinen und St. Clarä und im Namen aller Heiligen." Nach Haſche's diplom. Geſchichte II. S. 91 (die übrigens die Einweihung S. 89 1497 und S. 91 1499 geſchehen läßt) wurde dieſe Einweihung durch die Anweſenheit des Herzogs Erich von Braunſchweig und ſeiner Gemahlin, einer Schweſter des Herzogs Georg verherrlicht. Weck, auf welchen Haſche ſich beruft, berichtet S. 383 nur von einem Beſuche der Genannten in Dresden „im Jahre 1499," aber nichts von deren perſönlicher Theilnahme an dem Weiheact. Als Erbauer der Orgel der damaligen Kreuzkirche wird um (1494) der Orgelbauer Kaspar genannt. Sonnabend nach der Weihe der Kreuzkirche wurde, wie der pirnaiſche Mönch (Menken II S. 1544) ſagt, auch die Kirche zu unſrer lieben Frauu „reconciliirt"; aber wir erfahren nicht, weßhalb ſie einer Erneuerung der Weihe bedurfte.

zwanzig Schock; ihr Erbauer war Ambrosius Schmeißer; ein Mann Namens Arnold erhielt 12 Groschen „vor Farbe dy schule tzu molen" und ein Maler Namens Jorge Lewter 20 Groschen für „die Schule zu malen."

So war Dresden am Ende des Jahrhunderts jedenfalls vollkommen und wahrscheinlich schöner und stattlicher aus seinen Trümmern wieder erstanden. In der Zeit allgemeiner Bauthätigkeit begann auch Herzog Georg (1492) den Bau eines neuen Jägerhauses vor dem wilsdruffer Thore oberhalb des Jacobsspitals, nachdem er das ältere an der Weißeritz in Fischersdorf gelegene, einem alten Diener seines Vaters wegen treuer Dienste, sammt dem dazu gehörigen Garten, aber mit Vorbehalt der Fischhalter, geschenkt hatte *). Auch brachte das Jahr 1494 einen Beleg von der Wandelbarkeit des damaligen älteren Schloßgebäudes, in deren Folge, wie Weck erwähnt, 1518 die Einrichtung desselben zu einem Futterboden und zur Stallung vorgenommen wurde. Ein heftiger Sturmwind am St. Agneten-Tage (21. Januar) dieses Jahres, von welchem mehre Chronisten berichten und der überall in den Haiden und an den Dächern der Häuser großen Schaden that, „zerriß" nämlich vollends den Thurm dieses alten Schlosses, nachdem derselbe schon im Jahre 1491 durch einen ähnlichen Sturmwind sehr beschädigt worden war. Daß es auch anderwärts noch mannigfach aufzuhelfen galt, beweist unter anderem die Mittheilung, daß der Herzog dem Amtmann Karras und Pfarrer Stumpf 1498 befahl, „die Dammmühle zu Poppewitz vor unsrer Stadt Dresden gelegen, von dem Pfarrer. zu Lehn rührend, die verwüstet und versunken, auch an Gebäuden ganz verfallen," an ehrliche Leute unterzubringen, damit sie wieder aufkäme und Zinsen brächte. Das Schlußjahr des Jahrhunderts (1499) wird ebenso wie das Jahr 1494 von den Chronisten als ein überaus segensreiches bezeichnet, in welchem der Preis des Scheffels Korns bis auf 4 Groschen herunter ging.

Herzog Albrecht war bald nach seinem Besuche in Dresden (1491) nach den Niederlanden zurückgekehrt, wo neue Kriegsereignisse seine Anwesenheit erforderten. Auf dem denkwürdigen

*) Vergl. Seite 229 Anm.

Reichstage von Worms (1495), wo Albrecht persönlich erschien, wollte der neue Kaiser Maximilian die erprobte Treue des Sachsenherzogs durch Uebertragung der Stelle eines obersten Reichshauptmanns belohnen; aber durch die seitherigen Erfahrungen vorsichtig geworden und neue unersetzbare Opfer seiner Kraft und seiner Mittel voraussehend, stellte Albrecht hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten und seiner Entschädigung so entschiedene Bedingungen, daß man von der Ernennung eines solchen Reichshauptmanns absah. Im Jahre 1496 finden wir ihn in Leipzig bei der Vermählung seines Sohnes Georg mit Barbara, der Tochter des Königs Casimir IV. von Polen (den 21. November). Es wurde die Abhaltung dieses Beilagers nach Leipzig verlegt, weil damals in Dresden „eine ziemlich anfällige Pest" sich ereignet hatte *). Während der letzten Jahre seines bewegten Lebens waren es vorzugsweise die Angelegenheiten in Friesland, die Albrechts Thatkraft in Anspruch nahmen. Im Julius 1498 hatte ihm der Kaiser auf dem Reichstage zu Freiburg in Breisgau das Amt eines erblichen Gubernators oder Potestaten von Friesland verliehen, um seine Anforderungen für die dem Kaiser und dem Reiche gebrachten Opfer einigermaßen zu befriedigen. Allerdings bestand diese Entschädigung in einem Besitzthume, dessen Erhaltung den Erblanden neue erhebliche Opfer an Geld und Mannschaft auferlegte. Gegen Ende des Jahres 1499, nachdem seine Stellung in Friesland etwas festeren Halt gewonnen zu haben schien, kehrte Albrecht zum letzten Mal in die Heimat zurück, wo die Landesangelegenheiten und namentlich der nach Leipzig ausgeschriebene Landtag seine Anwesenheit erforderlich machten. Aber auch dießmal war sein Aufenthalt im Vaterlande und bei den Seinigen nur ein flüchtiger. Bald nachher finden wir den Herzog auf dem Reichstage zu Augsburg. Hier war es, wo er die Nachricht von dem Ausbruche eines Aufstandes in Friesland erhielt. Herzog Heinrich, Albrechts jugendlicher Sohn, der dort als Stellvertreter seines Vaters zurückgeblieben war, hatte sich durch seine Unerfahrenheit in der Regierungskunst

*) S. Weck S. 127 und 548; Müller a. a. O. S. 57. Ueber den Prachtaufwand dieses Vermählungsfestes vergl. von Langenn a. a. O. S. 488 flg.

und wohl auch durch unvorsichtige Rathgeber zu verschiedenen zweckwidrigen Maßregeln verleiten lassen und dadurch den Aufstand wesentlich hervorgerufen und war nun in seiner Feste Franeker von den erbitterten Friesen umzingelt und belagert. Zwölf Wochen lang schwebte er in der größten Gefahr, ja der Feind drohte sogar, ihn und all die Seinen aufzuhängen, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen *). Die Kette, an welcher die Friesen den Herzog Heinrich aufzuhängen beabsichtigten, wird noch jetzt mit der Rüstung dieses Fürsten im dresdner historischen Museum aufbewahrt. Voll Zornes über die Friesen, bekümmert um seinen Sohn eilte Albrecht bei Empfang dieser Nachricht nach Meißen zurück, um die Rüstungen zu dem Heerzuge zu beschleunigen, zu welchem Georg mit seinem Schwager Erich von Braunschweig bereits die nöthigen Einleitungen getroffen hatte und worin Albrecht von mehren ihm befreundeten Fürsten bereitwillig unterstützt wurde. Georg erließ von Leipzig aus ein Aufgebot an Vasallen und Städte, „mit Pferd und Harnisch" sich einzufinden. Salza in Thüringen war der Sammelplatz der Kriegsschaaren und am 22. Juni trat Albrecht mit seinem Sohne Georg, an der Spitze eines stattlichen Heeres von 14000 Mann, dem ein großer Theil der sächsischen Ritterschaft angehörte, seinen letzten Kriegszug an. Franeker wurde nach blutigem Kampfe entsetzt, der bedrängte Heinrich befreit und das empörte Land zum großen Theil wieder unterworfen. Aber Albrechts Gesundheit war durch die Anstrengungen des Krieges und durch Sorgen mancherlei Art untergraben worden und die Aufregung der letzten Tage schien den Rest seiner Kraft erschöpft zu haben. Die Fortführung der friesischen Angelegenheiten dem Burggrafen Hugo von Leisnig überlassend, begab er sich, bereits erkrankt, in Begleitung seiner Söhne Georg und Heinrich, des Doctors Pflugk, des Rentmeisters Rathhalter und des treugebliebenen ostfriesischen Grafen Ezard nach Emden, wo er am 12. September 1500 seine Augen schloß **). Sein Herz wurde in der großen Emdner

*) S. Spalatin: Dissertatio de liberis Alberti Duc. Sax. bei Menken II. S. 2124; Schöttgen's Diplom. Nachlese IX. S. 110.

**) Nach anderen nicht bestätigten Nachrichten (vergl. u. a. Müller's

Kirche beigesetzt, der Körper aber einbalsamirt und unter dem Geleite des Hans Schenken von Tautenburg und des Doctor Erasmus Stadter nach Meißen gebracht und hier der Fürstengruft des Domes übergeben. Das feierliche, etwas später (25. Januar 1501) vollzogene Begängniß war ein Zeugniß von der Bedeutung und Anerkennung, die sich der heldenmüthige Sachsenfürst weit und breit im deutschen Lande erworben hatte. Die Theilnehmenden, viele Fürsten, Herzöge und Grafen, Bischöfe, Aebte und Ritter, erschienen mit 900 Pferden in Meißen. Entferntere Fürsten waren durch besondere Sendboten vertreten. Die kirchliche Feierlichkeit verrichteten die Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meißen. Bei dem prächtigen Trauerzuge, der sich aus der Afrakirche, wo der naumburger Bischof Amt gehalten, nach dem Dome bewegte, erschienen zehn Ritter mit einer Bahre, zwölf Grafen und Herren mit den Fahnen der zwölf Lande, während Graf Sigismund von Gleichen die Hauptfahne und die Grafen von Stolberg und Hohenstein den großen Schild mit dem Wappen der sächsischen Länder trugen. Der Obermarschall trug den Stab und der Canzler das Siegel. Sogar 13 Trauerrosse wurden mit bis in das Innere des Domes geführt. Nachdem an 36 Altären gebetet worden war, begann der meißner Bischof das Amt, und „do das alles zu vorbracht, ist gesungen: Medio vitae in morte sumus etc. und als es drauf kommen sancte deus hat der Marschalkh seinen Stab geworfen, der Canzler das Siegel zerschlagen, so seynd auch 6 Fahnen der 12 gefallen. Als man gesungen hat: sancte fortis, seynd die anderen 6 Fahnen gefallen. Als gesungen ist: Et immortalis etc. ist der große Schild von den Grafen, die ihn vormals getragen, umgestürzt und die Hauptfahne darauf geworfen und der Gottesdienst damit beschlossen worden" **). Albrechts Ruhestätte im meißner Dome bezeichnet eine Metallplatte mit seinem Bildnisse in voller Rüstung nebst dem Reichsbanner. — Die Herzogin Sidonia zog sich nach dem Tode ihres Gemahls

---

Annalen S. 60) starb er in Folge einer bei der Belagerung von Grüningen (im August 1500) empfangenen Schußwunde.

**) Vergl. „Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte" XI. Nr. 4. S. 315.

gänzlich auf das Schloß Tharand zurück, das ihr Witwensitz geworden und seiner stillen Lage wegen von jeher ein Lieblingsaufenthalt der edlen Fürstin gewesen war, welche die Einsamkeit mehr liebte als das Geräusch und den Prunk der Welt. Im Jahre 1510 fand auch sie ihre letzte Ruhestätte im Dome zu Meißen.

Vierter Abſchnitt.

Sechszehntes Jahrhundert.

Den Schlußſtein der Verdienſte, die ſich Herzog Albrecht um die Verfaſſung ſeines Landes erworben hatte, bildete ſeine letztwillige Verfügung hinſichtlich der Erbfolge ſeiner Söhne. Dieſes ſogenannte am 18. Februar 1499 zu Maſtricht abgefaßte, nach Albrechts Tode vom Kaiſer Maximilian I. am 14. December 1500 beſtätigte Teſtament, das aber, da es „mit Wiſſen und Willen und Vollwort" der Söhne „geordnet, beredet, begriffen, beſchloſſen und verſchrieben" worden war, mehr die Bedeutung eines Erbvertrags hatte, war die Frucht einer reiflichen Erwägung der Nachtheile, welche dem ſächſiſchen Hauſe von jeher aus einem „Zerreißen und Theilen der Lande" entſprungen waren, und ließ die Idee einer Untheilbarkeit der Lande und der Einheit in der Regierung derſelben ſchärfer und deutlicher hervortreten als irgend eine andere letztwillige Verfügung dieſer Art es ſeither gethan hatte. Es galt dieſe mit Zuziehung eines landſchaftlichen Ausſchuſſes getroffene Verordnung nur den beiden älteren Söhnen, Georg und Heinrich, da Friedrich ſeit 1498 als Hochmeiſter des deutſchen Ordens in Preußen abgefunden war, und verfügte, daß die ſächſiſchen Erblande (Meißen und Thüringen, ſowie der albertiniſche Antheil an dem Fürſtenthume Sagan und den biberſteiniſchen

Herrſchaften) dem älteſten Sohne Georg für ſich und ſeine Erben zufallen ſollten, während dem Herzog Heinrich und ſeinen Erben Friesland als Erbtheil zugewieſen wurde. Doch ſollten dem Herzog Heinrich, für den Fall daß er den noch immer unſicheren Beſitz Frieslands nicht zu behaupten vermöchte, „daß es ihm oder ſeinen Erben gewaltiglichen abgedrungen, entwandt oder abgelöſt würde," von ſeinem Bruder für ſich und ſeine Leibeserben die Schlöſſer und Städte Freiberg und Wolkenſtein mit den dazu gehörigen Vaſallen und Nutzungen und aller anderen Obrigkeit — nur die Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke ausgenommen — eingeräumt und ihm außerdem der vierte Theil aller übrigen Landeseinkünfte abgetreten werden. Ebenſo traf Albrecht aber auch für den allerdings kaum wahrſcheinlichen Fall ſeine Verfügung, daß Georg oder ſeine Leibeserben aus den Erblanden „durch einige Weiſe vertrieben oder verdrungen würden, das Gott der Allmächtige gnädiglich verhüte," indem er beſtimmte, daß dann dem Herzog Georg oder ſeinen Leibeserben von ſeinem Bruder Heinrich oder deſſen Leibeserben Schloß und Stadt Franecker in Friesland und der vierte Theil des jährlichen reinen Einkommens, das Friesland abwarf, zum Unterhalte überlaſſen werden ſollten. Doch ſollte in keinem der beiden Fälle einer den anderen in der Regierung der Lande irgendwie behindern. Hinſichtlich der weitern Erbordnung für die genannten Fälle, daß Georg oder Heinrich ſeines Erbtheils verluſtig gehen ſollte, ward verordnet, daß zunächſt der überlebende Bruder dem andern, und unter ihren beiderſeitigen Leibeslehnserben „werntlichen Standes" jederzeit der älteſte in der Regierung der Lande folgen ſollte*). Dieß war in der Hauptſache der Inhalt der Beſtimmungen, durch welche Albrecht „dem verderblichen Schaden" vorbeugen wollte, welcher dem Lande aus jenem Zerreißen und Theilen, wie es bei den Vorfahren „vielmals ſchädlich in Uebung vermerckt und befunden iſt," erwachſen konnte. Nachdem ſonach das meißner Land den Herzog Georg ſchon eine Reihe von Jahren als Stellvertreter ſeines Vaters in den kräftigen Zügen ſeines Charakters und in der Feſtigkeit und Energie, womit er

*) Vergl. das „Teſtament" in Glafey's Kern der Geſchichte des ſächſ. Hauſes S. 140; 4. Aufl. S. 819.

die Zügel der Regierung zu handhaben verstand, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, konnte es ihn mit Beginn des neuen Jahrhunderts als neuen selbstständigen Herrscher begrüßen. Schon auf dem Landtage von 1495 hatten die Stände erklärt, daß sie während der Abwesenheit des Herzogs Albrecht an dessen Sohne „gute Genüge" hätten. Leider aber legten die Nachwirkungen von Albrechts auswärtiger Thätigkeit und die Bemühungen, ihre Früchte zu erhalten, noch mehre Jahre lang auch Georg die Verpflichtung auf, den Erblanden seine ungetheilte Aufmerksamkeit mehrfach zu entziehen. Heinrich hatte in Friesland zu ernste Erfahrungen gemacht, als daß die ihm als Erbtheil zugefallene Statthalterschaft dieses Landes seiner Neigung hätte entsprechen können. Schon am 27. April 1501 schlossen daher die Brüder zu Dresden vorläufig einen Vertrag auf zwei Jahre, nach welchem Friesland gemeinschaftlich regiert und Heinrich an Georgs Hofe für sich und seine Diener freien Aufenthalt (nebst Futter für 22 Pferde) und außerdem ein Jahrgeld von 2000 rheinischen Gulden erhalten sollte. Für den in Albrechts Erbvertrage vorgesehenen Fall aber, daß das Haus Oestreich in Bezug auf Friesland von dem ihm vorbehaltenen Wiedereinlösungsrechte Gebrauch machte, sollte Heinrich nach der in jenem Erbvertrage enthaltenen Bestimmung die Hälfte der Wiedereinlösungssumme erhalten *). Als diese zwei Jahre verstrichen waren, trat Heinrich die Erbstatthalterschaft Friesland gänzlich an seinen Bruder ab und Georg begab sich in Folge dessen 1504 mit seinem Kanzler Pflug dahin, um die friesischen Stände von dieser Abtretung zu unterrichten und des Landes Huldigung zu empfangen. Wahrscheinlich blieben bei dieser Abtretung die Bestimmungen des ersten Vergleichs von 1501 in Geltung, bis nach Ablauf einer abermaligen zweijährigen Frist, (zu Leipzig) ein neuer Receß, der sogenannte brüderliche Vertrag vom 30. Mai 1505 zu Stande kam, der am 26. Juni desselben Jahres zu Köln vom Kaiser Maximilian bestätigt wurde. Heinrich trat mit dieser Einigung in den Genuß der Vortheile, die ihm durch Albrechts sogenanntes Testament für den Fall, daß er Frieslands verlustig gehen sollte, zugesichert waren. Er erhielt die Städte Freiberg

*) S. Schöttgen's Dipl. Nachlese II. S. 9.

und Wolkenſtein mit ihren Aemtern und allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, als die Bergwerke und Münze; ſtatt des im väterlichen Erbvertrage ihm ausgeſetzten vierten Theiles der Landeseinkünfte aber ward ihm ein feſtes Jahrgeld von 12,500 Gulden, nebſt 15 Fudern Deputatweins zugewieſen. Dagegen entſagte Heinrich für ſeine Perſon der Succeſſion in dem Erblande, die ihm laut des albertiniſchen Erbvertrags nach dem Tode ſeines Bruders zuſtand *). Er nahm jetzt ſeine dauernde Reſidenz in Freiberg, Georg aber bemühte ſich mit verdoppeltem Eifer den frieſiſchen Angelegenheiten Halt und Feſtigkeit zu geben. Aber er fand bei der Behauptung des an ihn abgetretenen Frieslandes dieſelben Schwierigkeiten wie ſein Bruder; ſie war mit Kämpfen und Anſtrengungen verbunden, die ohne weſentlichen Erfolg blieben. Es war daher, nachdem der Herzog noch 1514 von Leipzig aus mit einer anſehnlichen ſächſiſchen Armee nach Friesland gezogen war, um auf's neue, und abermals ohne Erfolg, ſein beleidigtes Recht geltend zu machen, ohne Zweifel ein glückliches Ereigniß für ihn wie für die Erblande überhaupt, daß im nächſtfolgenden Jahre (1515) der Erzherzog Karl (der nachmalige Kaiſer Karl V.) als älteſter Sohn des Herzogs von Burgund des Wiedereinlöſungsrechtes des öſtreichiſchen Hauſes ſich bediente und Georg der Bürde enthob, die Oberherrſchaft über die Frieſen zu behaupten, wenn auch die gewöhnlich auf 200,000 rheiniſche Gulden angegebene Summe **), womit die Wiedereinlöſung geſchah, weit hinter den Opfern zurückbleiben mochte, womit für die ſächſiſchen Fürſten die Erlangung und Erhaltung des frieſiſchen Landes verbunden geweſen war. Schon 1502, alſo unmittelbar nach dem Vergleiche mit ſeinem Bruder Heinrich, hatte Georg auf einem in Döbeln abgehaltenen Städtetage zu erkennen gegeben, in welche Schulden er durch die friesländiſchen Kriege gekommen, und hierauf eine Verlängerung der auf die Städte allein ſich beſchränkenden

*) S. Arndt's neues Archiv S. 90 flg.; Müller's Annalen S. 63; nach Freydinger's Lebensbeſchreibung Herzogs Heinrich (Glafey's Kern ꝛc. S. 164) erhielt er 13000 Gulden und 12 Fuder Weins.

**) Vergl. von Braun's Monatlicher Auszug der Geſchichte Sachſens VI. Bd. S. 24.

Steuern des Bierzehntens auf zwölf Jahre erlangt *), und auch bei dem Zuge nach Friesland im Jahre 1514 waren es namentlich die Städte, deren Beihilfe er in Anſpruch nahm. Die Stadt Dresden ließ er bei dieſer Gelegenheit (Donnerstag nach St. Thomas) im December 1513 durch ſeinen Rentmeiſter Georg von Wiedebach auffordern, ſie ſollte auf's förderlichſte aus ihrem Selbſtvermögen, bei ihren Mitbürgern oder Freunden, auf ihren Credit oder auf fürſtliche Verſchreibung, gegen Zins oder in Jahresfriſt wiederum zahlbar, ſo viel Geld als möglich auftreiben. Dresdens Beihilfe betrug 1200 Gulden in zwei Terminen zahlbar. Schon vorher (1509) einmal hatte ſich der Rath mit der Gemeinde zu Dresden als Selbſtſchuldner für Herzog Georg wegen erborgter 1000 Gulden verſchrieben **). Alle ſolche Opfer erreichten mit der Abtretung Frieslands glücklicher Weiſe ihr Ende, wenn auch damit der letzte reale Erwerb der treuen und opferbereiten Dienſtleiſtungen, womit Albrecht dem Hauſe Oeſterreich zur Seite geſtanden, für ſeine Nachkommen auf immer verloren ging. Dresden hat in der „Frieſengaſſe" eine Erinnerung an jene Zeit, denn dieſelbe ſoll ihren Namen von einer Anzahl treuer Frieſen haben, die dem Herzog nach Abtretung der friesländiſchen Erbſtatthalterwürde nach Sachſen folgten und ſich in dieſer, damals noch außerhalb der Ringmauer gelegenen Gegend der Stadt anſiedelten.

Georg gehörte von nun an mit ſeiner Kraft und Thätigkeit ganz den Erblanden, wo der nun bald beginnende Kampf der Reformation bis an's Ende ſeines Lebens um ſo mehr ſeine Thatkraft und Aufmerkſamkeit in Anſpruch nahm, je eifriger er ſich bemühte, ſein Gebiet dem Einfluß einer Lehre zu verſchließen, an deren Ausrottung, wie er ſelber ſagte, er „Leib und Gut" ſetzen wollte, die aber trotzdem unaufhaltſam ihre Bahn ging. — Aber obgleich die Sorge um die Erhaltung der frieſiſchen Statthalterſchaft von Beginn ſeiner Regierung an bis zu dem angegebenen Zeitpunkte der Abtretung Frieslands ſeine Aufmerkſamkeit von den Erblanden ablenken mochte, ſo bringt doch auch ſchon aus dieſer erſten Zeit ſeiner ſelbſtſtändigen Re-

*) Vergl. Weck S. 440.

**) Vergl. Haſche's dipl. Geſchichte II. S. 143.

gierung die Geſchichte manche Kunde von weſentlichen Verdienſten, die er ſich um die Entwickelung und Ausbildung der inneren Verhältniſſe ſeines Landes erwarb. Es gehört zu dieſen Verdienſten vornehmlich die Pflege, welche er der wiſſenſchaftlichen Cultur ſeines Landes, und ihrem Mittelpunkte, der Univerſität Leipzig widmete, auf welcher der gelehrte Fürſt ſelber ſtudirt hatte und die er namentlich durch Berufung und Erhaltung tüchtiger Lehrer und durch Stiftung neuer Profeſſuren zu einer Blüthe erhob, daß ſie nach dem Zeugniß des von Georg hochverehrten Erasmus von Rotterdam kaum einer anderen Akademie nachſtand *). Allerdings führte in der Folge Georgs Eifer gegen die Wirkungen der Reformation auch in der Pflege, die er dieſer Pflanzſtätte geiſtiger und wiſſenſchaftlicher Cultur widmete, zu manchem nachtheiligen Rückſchritt. In Bezug auf die Entwickelung und Verwaltung der inneren Landesangelegenheiten während der erſten Zeit von Georgs ſelbſtſtändiger Regierung iſt die 1503 vorkommende Eintheilung des Landes in (neun) Kreiſe erwähnenswerth, die anfänglich zunächſt zum Behufe einzelner Verwaltungsmaßregeln, vorzugsweiſe zu

*) Auch Leipzig als Stadt erhielt innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes mehrfache Beweiſe der fürſtlichen Gunſt und Aufmerkſamkeit. Es war vermöge ſeines aufblühenden Handels immer im Stande zur rechten Zeit die nöthige Geldhilfe zu leiſten. Georg gab dem Rathe der Stadt gleich nach ſeinem Regierungsantritt mehre neue Privilegien (z. B. Jagdgerechtigkeit) und 1508 übertrug er ihm die ſeither nur wiederkäuflich beſeſſene Gerichtsbarkeit, „erblich und ewiglich," nachdem er vorher das bereits von Otto dem Reichen der Stadt verliehene Weichbild, worin dieſe Gerichtsbarkeit geübt werden ſollte, erweitert hatte. Dresden gelangte zum erblichen Beſitz ſolcher Gerichtsbarkeit erſt 1660 (vergl. S. 224). Von ganz beſonderer Wichtigkeit aber war für Leipzig wie für die Handelsverhältniſſe der ſächſiſchen Länder im Allgemeinen die Erhebung der drei leipziger Märkte zu eigentlichen Meſſen. Nachdem ſchon 1497 der Kaiſer Maximilian die drei Märkte beſtätigt und dabei verboten hatte, daß in den Diöceſen Meißen, Merſeburg, Naumburg, Magdeburg und Halberſtadt nachträglich neue Märkte eingerichtet werden ſollten, heißt es in dem zweiten Privilegium deſſelben Kaiſers vom Jahre 1505, daß hinfüro kein Jahrmarkt, Meſſe und Niederlage 15 Meilen geringer um die Stadt Leipzig ſollte aufgerichtet und gehalten werden. Gegen eine durch die geiſtliche Gewalt unterſtützte Concurrenz der genannten Diöceſen ſollte außerdem eine päpſtliche Beſtätigungsbulle Leo's X. beſonderen Schutz gewähren. Hieran ſchloß ſich 1521 die Beſtätigung der leipziger Meſſen durch Kaiſer Karl V.

fiscalischen und polizeilichen Zwecken, zur Oberaufsicht über das Münzwesen und zur Erhebung der Steuern vorgenommen worden zu sein scheint, aber erst nach der wittenberger Capitulation (1547) eine bleibendere Einrichtung für die Gesammtverwaltung wurde. Man kam damit der Idee der Untheilbarkeit der Lande wiederum um einen Schritt näher, indem damit die einzelnen Gebiete der sächsischen Lande besondere Stammländer zu sein aufhörten und Theile oder Provinzen eines Ganzen wurden *). In Bezug auf die Regierung des Landes ist die derselben Periode angehörige, von Georg 1508 erlassene „Hofordnung" von Wichtigkeit, indem sie neben verschiedenen Bestimmungen zur Erzielung einer besseren Ordnung des Hofwesens zugleich zweckmäßige Dienst- und Geschäftsanweisungen für den Kanzler und die Räthe enthielt und eine collegialische Berathung und Behandlung der Regierungsgeschäfte anbahnte. Nicht minder wichtig waren einige in dieselbe Zeit fallende Bestimmungen hinsichtlich des Gerichtswesens **). Auch den Bergbau, das Kleinod des Landes, der schon für seine Vorfahren Gegenstand aufmerksamer Pflege gewesen war, suchte er durch seine Bergordnung vom Jahre 1509, die in der Folge mehrfach ergänzt wurde, zweckentsprechend zu heben und zu fördern, namentlich in Hinsicht auf Arbeitsbetrieb und Verwaltung in Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen. — Aber trotz dieser und ähnlicher von friedlichen Verhältnissen zeugenden Anordnungen und Einrichtungen scheint es während der Zeit, wo der mißliche Stand der auswärtigen Angelegenheiten Georgs Thätigkeit und persönliche Antheilnahme mehrfach in Anspruch nahm, auch in dem eignen

*) In der Münzordnung des Herzogs Moritz vom 1. Juli 1542 werden als solche Kreise genannt: 1) der Hainicher und Saltzer Kreis, 2) am Harz und in der güldenen Aue, 3) im Grimmenthal und an der Unstrut, 4) der Meißen-Dresdnische, 5) der Erzgebirger, 6) der Osterländische, 7) der Rochlitzer, 8) der Landsberger und 9) der Schwarzenelster Kreis. (S. Cod. August. II. S. 745); vergl. Carl Zachariä: „De divisione Saxoniae Electoralis in circulos" (1798); von Langenn Churfürst Moritz II. S. 40. Gegen Mitte des Jahrhunderts erscheinen diese Kreise als der meißnische, osterländische (leipziger), thüringische, erzgebirgische Kreis und der Churkreis, wozu 1570 der voigtländische und 1588 der neustädter Kreis kamen.

**) Vergl. Müller's Annalen S. 63.

Lande nicht an Verhältniſſen gefehlt zu haben, welche kriegeriſche Vorſicht und kräftige Gegenwehr erforderten. In das Jahr 1504 fällt z. B. die Guttenſtein'ſche Fehde gegen die Stadt Biſchofswerda, zu deren Beilegung der Herzog von Dresden aus zwei Ritter, Balthaſar Groſchwitz und Georg Anger, mit genügender Mannſchaft ausſenden mußte *). Ferner wurde in demſelben Jahre ein Schutzbündniß mit Böhmen gegen die Landplacker erforderlich, da der allgemeine Landfriede von 1495 noch immer nicht allenthalben den fauſtrechtlichen Uebungen ein Ende gemacht hatte. Im Jahre 1512 erklärte der Herzog, daß er eilends Warnung bekommen, wie ſich der von Kauffung mit ſeinem Anhange und etzlichen Reitern in Schleſien und der Niederlauſitz verſammele, in der Abſicht, ihn (den Herzog) und die Seinen zu beſchädigen, die Landſchaft ſollte demnach in guter Bereitſchaft ſitzen, um auf Erfordern die Beſchädiger zurückzuwerfen.

Die auf Dresden bezüglichen Nachrichten aus der erſten Zeit der Regierung Herzogs Georg beginnen mit der Beſtätigung aller „Altherkommen, Freiheiten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Statuten und Geſetze" der Stadt Dresden **), nachdem alsbald nach Albrechts Tode Bürgermeiſter, Rathmänner und ganze Gemeinde den beiden Brüdern „ezlichen nach ſeiner Gerechtigkeit inhalts des zwiſchen Georg und Heinrich aufgerichteten und beſchloſſenen Vertrags eine rechte Erbhuldung gethan gelobt und beſchworen hatten" ***). Hieran reiht ſich in demſelben Jahre die Beſtätigung des Stadtraths von Altdresden †). Hatte der Herzog hiermit dem Rathe Beſchützung und Wahrung ſeiner Rechte und Gewohnheiten zugeſichert, ſo fand er bald genug Gelegenheit dieſe Zuſicherung thatſächlich zu bewähren. Streitigkeiten zwiſchen dem Rathe und dem

*) Heckel's Biſchofswerdaer Chronik S. 187; Calles Ser. Episc. Misn. S. 326.

**) Dresden am Montage „unſrer lieben Frauen Abend Lichtmeſſe" 1501. Original dieſer Beſtätigung im Rathsarchiv. Von den „heimlichen Räthen" des Herzogs ſind als Zeugen in der Urkunde genannt: Heinrich der Jüngere, Graf und Herr zu Stolberg und Wernigrode, Heinrich von Schleinitz, Obermarſchall, Niclas von Heynitz, Doctor, Canzler.

***) Weck S. 457; Erbhuldungsnotul S. 458.

†) Urkunde im Rathsarchiv.

fürſtlichen Amte oder dem Amtmanne wegen ineinander greifender Gerechtſame oder Befugniſſe, waren nichts ungewöhnliches und gaben in nicht allzugroßen Zwiſchenräumen Veranlaſſung zu verſchiedenen Verordnungen und Maßregeln. In Folge ſolcher Zwiſtigkeiten ließ der Rath im Jahre 1501 ſeine Stadtgerichtsgränze neu verreinen. Dagegen mußte 1502 wegen eines Streites zwiſchen dem Amte oder Amtmanne und dem Brückenamte die richterliche Entſcheidung des Herzogs nachgeſucht werden, die zu Gunſten des Brückenamtes ausfiel. Die „Irrungen und Gebrechen," die zwiſchen dem herzoglichen Amte zu Dresden einerſeits und dem Brückenamte daſelbſt andererſeits entſtanden waren, betrafen die Erbgerichte auf des heiligen Kreuzes Kirchengütern, als Aecker und Wieſen, ſo von der Kirche zu Lehn rührten, das Pfändungsrecht auf denſelben und die Halsgerichte auf der Brücke, welche die Kirche von der Kapelle an bis über die Brücke zu haben vermeinte. Der fürſtliche Amtmann hatte ſich, in der Meinung, daß ſolche Jurisdiction dem Landesherrn zuſtehe, verſchiedene Eingriffe in die Gerechtſame des Brückenmeiſters erlaubt; dieſer legte dagegen Verwahrung ein, aber der Amtmann wollte dieſen Einſpruch nicht gelten laſſen, es wäre denn, daß der Brückenmeiſter ſein Recht mit genugſamer Kunde beweiſen würde. Auf ſolches brachte der Brückenmeiſter „allenthalben genugſame lebende Urkunden und Gezeugen, wie ſich zu Recht gebührte," und der Herzog entſchied hierauf, „daß er dieſe Erbgerichte mit der Pfändung auf der Kirchen Gütern, auch die Halsgerichte auf der Brücke, von der Kapelle an bis über die Brücke, ganz aus der heiligen Kreuzkirche nachgelaſſen und Verzicht daran gethan habe" und daß den Amtleuten zu Dresden weitere Eingriffe in dieſelben ernſtlich verboten ſein ſollten. Bei der wiederholten Austhuung der Untergerichte an den Rath *), wurde allerdings die Kapelle auf der Brücke als Gränze des ſtadträthlichen Gerichtsbezirks bezeichnet, und auch bei der Ertheilung der Obergerichte im Jahre 1484 (S. Seite 349) die vormalige Verreinung ſolcher Gränzen in Geltung gelaſſen; während daher die ſtadträthliche Gerichtsbarkeit bis an die

*) Wie in den Jahren 1412, 1418, 1425, 1435, 1439, 1444 vergl. S. 222 flg. und 256.

Alexiuskapelle reichte, war die Brücke von dieſer Kapelle an bis an's Ende der Gerichtsbarkeit des Brückenmeiſters unterworfen, denn dieſer, nicht aber der Rath, wie Schramm (a. a. O. Doc. 209) und Haſche (Urkundenbuch S. 400) ſagen, wird durch die Urkunde von 1502 in dieſem ſeinen nachgewieſenen Rechte beſtätigt. Allerdings erſcheinen um dieſe Zeit die Brückenmeiſter in verſchiedenen Urkunden wieder als zum Rathscollegium gehörig (vergl. S. 165) und Donatus Conradi, der 1505 als Brückenmeiſter eine Stiftung für das Jacobshospital in ihrer Beſtätigung erneuert (S. weiter unten), wird 1512 als Bürgermeiſter genannt *). So ſind in einer Zeit, wo die rechtlichen Verhältniſſe der Stadt überhaupt noch nicht hinreichend befeſtigt waren, Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung verbriefter oder zweifelhafter Rechte die immer

*) Eingehende Erörterung der Rechtsverhältniſſe der Brücke, welche hier (wie z. B. S. 265 u. a. m.) nur angedeutet werden können, bietet die jüngſt (als Manuſcript) gedruckte, eben ſo gründliche, wie intereſſante Schrift des Herrn Bürgermeiſter Neubert: „Vortrag an das Stadtrathscollegium zu Dresden über die Rechtsverhältniſſe der daſigen alten Elbbrücke," der ich manche ſchätzenswerthe Andeutung verdanke. Die Beſtätigungsurkunde von 1502, von welcher die eben genannte Schrift einen vollſtändigen Abdruck des im Rathsarchive befindlichen Originals giebt, iſt gegeben zu Dresden am Sonntage nach Aſſumptionis Mariä Virginis und von denſelben Räthen unterzeichnet, die oben bei der Beſtätigungsurkunde von 1501 genannt worden ſind. — Später und zunächſt wohl nach der Vereinigung Altdresdens mit Neudresden im Jahre 1550, wobei Churfürſt Moritz „Unterthanen, Rath und Gemeinheit zu Altdresden, ſo bisher zu ſeinem Amt gehört," aus der Amtsbotmäßigkeit nahm und mit Ober- und Niedergerichten u. ſ. w. an den Rath zu Neudresden wies (S. weiter unten), ſcheint auch die zwiſchenliegende Brückenjurisdiction eine einheitlichere und vollſtändigere Einverleibung erfahren zu haben, wenn auch noch 1554 Churfürſt Auguſt die Beſetzung des Brückenmeiſteramtes dem Rathe nicht zugeſtehen wollte (S. Seite 265 flg.). In einem allerdings erſt dem Jahre 1683 angehörigen Reſcripte des Churfürſten Johann Georg III. ward ausdrücklich darauf hingewieſen, daß der Rath mit den Obergerichten auf der Elbbrücke beliehen ſei. Es war eine Frau auf der Brücke von einem Bauerſchlitten auf die Seite geſchleudert und hinuntergeſtürzt worden. Der churfürſtliche Amtmann zu Dresden (Johann Sigismund Leiſter) hatte darüber an den Churfürſten Bericht erſtattet, erhielt aber die Weiſung („da der Rath auf der Elbbrücke mit dem Obergerichten beliehen ſei") den im Verhaft ſitzenden Bauer zur Fortſtellung der Inquiſition dem Rathe „auf deſſen ferneres Anmelden" gegen einen Revers verabfolgen zu laſſen.

wiederkehrende Veranlaſſung landesherrlicher Entſcheide. Im Jahre 1508 klagte der Neudresdner Rath mit Beziehung auf das ihm von Friedrich und Balthaſar 1361 ertheilte Privilegium des Salzſchankes (S. 186) gegen Altdresden, das ſich, auf ſeinem Stadtrechte fußend, des Salzhandels im Ganzen (in Faſſen) anmaßte. Der Herzog ſchützte das Privilegium der Neudresdner, erkannte aber, das Altdresden das Recht haben ſollte, innerhalb ſeines Weichbildes Salz mäßchenweiſe zu verkaufen *). Ein anderes Zeugniß von der Vorſicht, womit die Stadt und ihre vorgeſetzte Behörde ihr Recht zu wahren ſuchten, ergiebt ſich aus den Bedingungen, welchen ſich nicht zur Stadtgemeinde gehörige, namentlich adelige Leute unterwerfen mußten, wenn ſie ſtädtiſchen Grundbeſitz erwerben wollten, der in ſolchen Händen leicht eine Befreiung von ſtädtiſchen Steuern und Beſchwerungen erlangte, wie ſie den freien Höfen oder Freihäuſern eigen war **). Als 1510 eine Anna von Miltitz auf Pulsnitz ein am Markte gelegenes Haus kaufte, mußte ſie ſich durch einen beſonderen Revers verpflichten, erſtlich einen Lehnträger zu ſtellen, bürgerlichen Beſchwerungen ſich zu unterziehen und endlich das Grundſtück nur an einen Bürger wieder zu verkaufen ***). Der Herzog ſuchte auch hierin den Rath mehrfach

*) Es war nicht, wie Haſche (II. S. 141) ſagt, ein Privilegium vom Markgrafen Heinrich, worauf man ſich bei dieſer Gelegenheit ſtützte, ſondern das oben angeführte von 1361; daſſelbe galt aber nicht (vergl. Klemm's Chronik S. 169) den Altdresdnern, die ſich bei dieſem Streit nur auf ihr erſt 1404 ertheiltes Stadtrecht berufen konnten (S. Seite 211), daher konnten es auch nicht die im Beſitz jenes Privilegii ſich befindenden Neudresdner ſein, gegen welche der Herzog zu Gunſten der Gegenpartei erkannte, daß ſie das Salz nur mäßchenweiſe verkaufen dürften, ſondern es war Altdresden, das in dieſe Schranken ſeiner Befugniß zurückgewieſen wurde. Als Zeugen werden genannt außer dem Obermarſchall, Bürgermeiſter Mathias Kober, Rathsfreunde: Andreas Kirchmann, Math. Pfeyl, Martin Schreyer und Stadtſchreiber Lorenz Buſch. — In demſelben Jahre ertheilte aber auch der Herzog „den Bürgern und der ganzen Gemeine ſeiner Stadt Altendresden" wieder eine beſondere Vergünſtigung, indem er ihnen, wie er ſeinen Amtleuten, Geleitsleuten und Zöllnern zu wiſſen that, zu dem in der Stadt vorgenommenen Baue, Kalkſteine und andere ſo viel ſie deren bedürftig wären, zoll- und geleitsfrei auf der Elbe herbeizuſchaffen verſtattete.

**) Vergl. Markgraf Heinrichs Privilegium vom Jahre 1285 S. 131.

***) Der Rath war wohl zu ſolcher Vorſicht um ſo mehr berechtigt, da

zu unterſtützen. So beſtimmte er ſpäter (1526), daß wenn eine Heerſteuer oder dergleichen ausgeſchrieben würde, die Freihäuſer nicht befreit ſein, ſondern überhaupt den Bürden, welche andere Mitbürger und Einwohner ertragen mußten, unterworfen und gleich anderen Unterthanen beſchwert und dem Rathe beſtimmte Steuer zu reichen verpflichtet ſein ſollten, namentlich aber ſollten, wie der Herzog zwei Jahre ſpäter (1528) entſchied, alle Häuſer und Grundſtücke, die Adelige in der Stadt beſaßen, ſobald es nicht Freihäuſer wären, alle bürgerlichen Laſten tragen.

Als Herzog Georg nach Abtretung der frieſiſchen Erbſtatthalterſchaft den vaterländiſchen Angelegenheiten wieder ſeine ungetheilte Aufmerkſamkeit zuwenden konnte, ſind es in Bezug auf Dresden namentlich auch die gewerblichen Verhältniſſe, welchen er durch neue Beſtimmungen und Anordnungen Beweiſe ſeiner Theilnahme und Fürſorge gab. Zunächſt wurde im Jahre 1516 den Müllern an der Weißeritz eine neue ſehr umfängliche, aus 30 Punkten beſtehende Ordnung gegeben, wodurch den Gebrechen der alten Ordnung (vom Jahre 1434) Abhilfe geſchehen ſollte. Es werden hierbei außer den Getreidemühlen, Kupfer-, Papier-, Draht-, Polier- und andere

---

es ohnedieß mit Eintreibung der Steuern oft genug ſeine Schwierigkeit haben mochte, denn 1508 läßt der Herzog dem Rathe melden, daß ihm glaublich berichtet worden, wie die Einwohner der Stadt Dresden ihre Geſchoſſe, Zinſen und andere Schulden, die ſie dem Rathe jährlich zu zahlen hätten, läſſiglich abtrügen, der Rath ſollte daher bei Vermeidung ſchwerer Strafe alle Schulden an Schoſſen, Zinſen u. ſ. w. mit Fleiß eintreiben und niemand davon verſchonen. — Ein Schreiben des dresdener Rathes an den herzoglichen Rentmeiſter und Amtmann Georg von Wiedebach zu Leipzig (Sonntag nach Jubilate 1509) giebt an, was der Rath an Renten und Steuern zu leiſten hatte. Er überſandte dem Rentmeiſter (durch ſeinen Rathsfreund Martin Schreyer) von den 37 Schock und 50 Groſchen Renten, „die er dem Herzog für kommende Walpurgis ſchuldig wurde," 12 Schock 24 Groſchen, nachdem davon 25 Gulden in's Freiberger Jungfrauenkloſter, 36 Gulden dem dresdner Pfarrer Lorenz Stumpf „wegen des Ordinariats zu Leipzig," 3 Gulden 7 Groſchen Herrn Blaſio, Pfarrer zu Libſtadt und Jacob Pförtnern 8 Gulden 7 Groſchen verſchiedenen Beſtimmungen zufolge verabreicht worden waren; außerdem überſandte der Rath 20 Schock Gerichtsgeld und 104 Schock 39 Groſchen von 322 Bieren, die die Stadt von Circumcisionis Domini bis auf Palmarum gebraut hatte. Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 405.

Mühlen genannt, ſämmtlich vor Dresden gegen Plauen hin gelegen. Hieran reihte ſich in demſelben Jahre eine den genannten Mühlen geltende, zwiſchen dem Rathe und Hanſen Stertziger, dem Schöſſer und Amtsverweſer, verglichene und vom Herzog beſtätigte Ordnung, wie es im Sommer mit der Abſchlagung, im Winter mit der Eiſung des Mühlgrabens ſollte gehalten werden *). Aber es blieb nicht unbeachtet, daß die Weißeritz außer ihrer Nutzbarkeit für Mühlen „und andere Gebäude, ſo des Waſſers bedürftig," auch noch den weſentlichen Zweck erfüllen konnte, die Stadt aus den Forſten von Grüllenburg, Lauenſtein und Altenberg mit Holz zu verſorgen. Herzog Georg war, wie es ſcheint, der erſte, der dieſen Vortheil für ſeine Reſidenz wahrnahm, indem er 1521 die Weißeritzflöße und zugleich vor dem wilsdruffer Thore einen Holzhof anlegen ließ **). Im Jahre 1520 erhielten ferner auch die Bäcker eine Ordnung, in welche der Herzog die Beſtimmung einverleiben ließ, wie die Bäcker das Brod von Weizen und Roggen nach Verhältniß des Einkaufspreiſes dem Gewicht nach backen ſollten; bei dem Einkauf des Getreides wurde der Preis des Scheffels Korn von 4 bis zu höchſtens 36 Groſchen ange-

*) Müller- und Mühlenordnung vom Jahre 1516 im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 412. Der Mühlenbann oder Mühlenzwang beſtand bereits. Nach den erwähnten Urkunden mochte ſchon damals die Zahl der an der Weißeritz bis in den plauenſchen Grund gelegenen Mühlen nicht geringer ſein als ſie Weck S. 19 anführt. Die Fürſtenmul, nachherige Hofmühle vor dem wilsdruffer Thore wurde 1520 angefangen zu bauen und ward am Frohnleichnamsfeſte des nächſtfolgenden Jahres zum erſtenmal darauf gemahlen. Weck berichtet dieß allerdings a. a. O. von der bei der Hofmühle gelegenen Becken- (Bäcker-) Mühle, ſeiner Zeit mit ſieben Gängen. — Bürgermeiſter war damals Donatus Conradi (vormaliger Brückenmeiſter, ſ. S. 303); derſelbe vollzog im Jahre 1515 mit dem Spittelmeiſter St. Materni, Baſtian Jobſtal den Verkauf des Vorwerks Gohlis von Seiten des Maternihospitals an einen Paul Fauſt in Gohlis gegen einen von dem Käufer und deſſen Erben an das Hospital zu zahlenden jährlichen Zins von 12 Scheffel Weizen, 48 Scheffel Korn, 30 Scheffel Gerſte, 60 Scheffel Haſer und 6 Scheffel Erbſen, welchen Verkauf Herzog Georg 1515 beſtätigt; vergl. Magazin zur Sächſ. Geſchichte I. S. 11; Haſche S. 412.

**) Die Faſſung des ſogenannten hochplauenſchen Waſſers und deſſen Röhrenleitung nach der Stadt erfolgte erſt 1542 unter Churfürſt Moritz durch deſſen Oberzeug- und Baumeiſter Caspar Wierand; vergl. Weck S. 19.

nommen, als niedrigſte und höchſte Kornpreiſe der damaligen Zeit. „Wenn der Scheffel zehn oder elf Groſchen geldet," heißt es in einer derartigen Bäckertaxe, „ſo ſal dy Semel haben 16 Loth, das iſt den Beckern geboten und bevolen vom Radt dy Semel 16 Loth zu backen vnd welch Becker befunden wird, der nit dy Semel vff 16 Loth becket, der ſal dem Radte eynen reiniſchen Gulden zu Buß geben, dartzu aber ſal ym dy Semeln dy weniger den 16 Loth haben genommen und in dy Spital getragen werden" u. ſ. w. *). Zugleich erfolgte noch eine beſondere Ordnung, durch welche der Herzog den Meiſtern des Bäckerhandwerks in der Stadt Dresden gegen eine Ueberfüllung des Marktes durch Platzbäcker den begehrten Schutz gewähren wollte. Die Platzbäcker in oder vor der Stadt ſollten fortan nicht mehr als einen Tag in der Woche, nämlich wenn Wochenmarkt war, feil halten. Zur Ueberwachung der gewiſſenhaften Erfüllung der den Bäckern gegebenen Ordnung, ſollten von nun an, ſo lautete des Herzogs Weiſung, alljährlich zwei aus dem Rathe und zwei aus dem Handwerke, ein alter und ein junger Meiſter dazu berufen werden, welche ſämmtlich alle Wochen einigemal in den Häuſern nachſehen und auf dem Bäckermarkte die Semmeln und das Brod mit gutem Fleiße beſichtigen, aufziehen und wiegen und denjenigen, deſſen Waare zu geringe gebacken, um ein altes Schock beſtrafen ſollten; eben ſo ſollten ſie darauf achten, daß Semmeln und Brod gut ausgebacken wären, denn wo ſolches nicht der Fall, ſondern das Brod „geſchwemmet" wäre, da würde ein Betrug an Gewicht geübt, darum ſollte ſolches Brod nicht in Bänken, auch nicht in Häuſern, ſondern nur an einer beſonders hierzu anzuweiſenden Stelle verkauft werden, damit das Publikum wiſſe, was es kaufe; wenn aber bei einem Bäcker ſolches Brod mehrmals gefunden würde, ſo ſollte es ihm weggenommen und in's Spital oder an andere arme Leute verabreicht werden **). Die Steinmetzer, Maurer und Zimmerleute, Handwerker, deren der Herzog bei ſeinen verſchiedenen Bauunternehmungen beſonders bedurfte, unterwarf er in demſelben Jahre (1520) der Be-

*) Aus den „Miscellaneen an Raths- und Stadtprivilegien" (im Rathsarchiv).

**) S. Weck S. 481; Haſche's Urkundenbuch S. 418.

ſchränkung, daß keiner derſelben mehr als einen Lehrjungen halten und auf einen ſolchen wöchentlich nicht mehr als neun Groſchen fordern ſollte *). Eine für das Handwerksleben und ſeine geſunde Entwickelung ganz beſonders wichtige Aenderung aber bezweckte das vom Herzog Georg 1520 erlaſſene ſtrenge Verbot des guten oder blauen Montags, eines ſchon damals zum verderblichen Mißbrauch gewordenen Handwerksherkommens, über deſſen Entſtehungszeit oder eigentlichen Urſprung ſich wenig mit Gewißheit angeben läßt, das aber, da es hier bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts als übler Mißbrauch verpönt wurde oder werden ſollte, jedenfalls älter war als man gewöhnlich annimmt **). Hinſichtlich der Entſtehung dieſes Herkommens und ſeines Namens verweiſt man gewöhnlich auf die alte deutſche Nationalſitte des 16. Jahrhunderts, nach welcher des Montags in der Faſtenzeit die Kirchen mit blauem oder violetten Tuche oder Zeuche geſchmückt wurden. An ſolchen Montagen pflegten ſich die Handwerker von der Arbeit frei zu machen und ſollen denn dieſe Feſttage nach der blauen Farbe der ausgeſchmückten Kirchen ihren Namen erhalten haben. Die Arbeitsfreiheit des Faſtenmontags wurde bald auf alle anderen Montage der Faſtenwochen ausgedehnt und endlich, nachdem ſie von den Meiſtern auch den Geſellen hatte vergönnt werden müſſen, von dieſen für die Montage aller anderen Wochen beanſprucht. Hinſichtlich der Entſtehung des Namens mag dieſe Erklärung immerhin ihre Richtigkeit haben; andere erklären allerdings den „blauen Montag" etwas geſuchter als einen Tag heiterer Freude und Arbeitsfreiheit und verweiſen

*) Im Jahre 1578 (S. d.) als Churfürſt Auguſt den Handwerkern eine beſondere Taxe zu geben verſuchte, wurde dieſelbe Beſtimmung noch aufrecht erhalten. Es gab damals 20 Maurer- und Ziegeldeckermeiſter und 6 Steinmetzer. Maurer und Steinmetzer waren überdies ebenfalls dem Brauche anderer Handwerksgenoſſenſchaften nachgekommen und hatten im Beinhauſe der Frauenkirche einen Altar der heiligen Anna geſtiftet, den der Biſchof Johann VI. von Saalhauſen 1514 confirmirte.

**) Es enthält dieſes Verbot von 1520 (vergl. Weck S. 481) eine der älteſten Erwähnungen jenes Brauches, der z. B. nach Berlepſch's „deutſchem Städteweſen und Bürgerthum" S. 96 erſt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1571) zum erſtenmal ausdrücklich erwähnt worden ſein ſoll. (Cod. Austr. I. S. 462), wo er ebenfalls als Mißbrauch durch landesherrliche Verordnung verfolgt wurde.

auf die blaue Farbe des Himmels, als das überall geltende Sinnbild der Heiterkeit und Freude. Hinsichtlich des Herkommens selber aber bleibt es auffällig, daß gerade ausschließlich bei dem Handwerkerstande, dessen Erwerb mehr als der jedes anderen Standes vom Tagewerk abhängig ist, der Brauch entstand, die Werktage der Woche auf fünf zu beschränken. Wahrscheinlich mochte in der Zeit wo der Brauch sich entwickelte, der Begriff von der Heilighaltung des Sabbaths, die in vielen landesherrlichen Verordnungen (Landes- und Polizeiordnungen) ganz besonders eingeschärft wurde, eine Theilung des Sonntags zwischen Gottesdienst und Genuß weniger statthaft finden als später, und so kam es wohl, daß gerade der auf rüstige und angestrengte Thätigkeit angewiesene Handwerkerstand nach einem Tage verlangte, wo er dem Genusse und der Freude leben konnte, je eifriger er, freiwillig oder durch Verordnungen und Gebote hierzu angehalten, am Sonntage, als dem eigentlichen Rasttage der Woche, dem Herrn diente. Dem sei wie ihm wolle, so bleibt es doch gewiß, daß der Brauch schon zu Herzogs Georg Zeit zum Mißbrauch geworden war und der Neigung zum Müßiggang und zur Schwelgerei, wie sie jener Zeit eigen gewesen zu sein scheint, mannigfachen Vorschub leistete, wie er denn überhaupt lange Zeit eine ergiebige Quelle von Unordnungen und Ausschweifungen namentlich der Gesellen gewesen ist. Die mehrfach wiederholten Verbote durch Landes- und Reichsgesetze beweisen, mit welcher Halsstarrigkeit der Handwerkerstand und namentlich die Jünger desselben an diesem Mißbrauch festhielten, der sich hier und da, wenn auch in beschränkter Weise bis auf unsere Zeit erhalten hat. Die Gesellen wehrten sich, wenn solche Verbote ernstlich aufrecht erhalten werden sollten, nicht selten mit thatsächlichem Widerstande *). Auch Georgs Verbot vom Jahre 1520, „daß kein Handwerker guten Montag halten, ihm auch in der Woche kein Feiertag verlohnt werden sollte," scheint nicht viel gefruchtet zu

*) Als das Verbot des blauen Montags im Jahre 1726 den bekannten Aufstand der Augsburger Schuhknechte veranlaßte, wurden (im Mai) auch die dresdner Gesellen dieses Handwerkes aufgefordert, dieser Gesellenrevolution sich anzuschließen. Das Reichstags-Edict von 1731, das solchen Handwerksmißbräuchen entschieden steuern sollte, mußte 1764 und 1771 erneuert werden.

haben, denn er mußte es zugleich mit seiner für die Maurer, Steinmetzer und Zimmerleute erlassenen Verordnung schon 1531 auf's neue einschärfen lassen *). Wie ferner Herzog Georg fortwährend bemüht war, überall ordnend einzugreifen, hinsichtlich des bürgerlichen Lebens und Verkehrs Mißbräuche zu beseitigen und bestehende Gerechtsame zu schützen, das belegt auch ein demselben Jahre (1520) angehöriger, von ihm und dem Bischof Johann von Meißen errichteter Receß zwischen dem Rathe und der Geistlichkeit, namentlich den Bier- und Weinschank in geistlichen Häusern betreffend. Wir haben gesehen, daß in dieser Beziehung der Rath schon früher wegen Beeinträchtigung seines Rechtes mehrfach klagbar geworden war und die Entscheidung des Landesherrn beansprucht hatte **). Auch dießmal waren es wieder der die städtischen Gerechtsame vertretende Rath und die Priesterschaft, welche durch den Fürsten in ihren Streitigkeiten verglichen werden mußten. Die „Irrungen und Gebrechen," welche zwischen „den lieben getreuen Bürgern und Rath zu Dresden von wegen gemeiner Stadt (als Klägern) und dem würdigen, lieben andächtigen Pfarrer und Priesterschaft daselbst," wegen des Verkaufs oder Verschenkens von Bier und Wein entstanden waren, sollten durch den Befehl erledigt werden, daß von jetzt an der Pfarrer oder andere Geistliche an niemand, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, hohen oder niedrigen Standes, den Geistlichen mit Freundschaft verwandt oder nicht, auf der Pfarre oder sonst Bier oder Wein zur Zeche oder über die Straße verkaufen sollte, bei Strafe von zwanzig Gulden. Was die Priester für ihre Person und ihr Hausgesinde bedurften, das sollte ihnen ungehindert bleiben, sonst aber sollten sie der Stadtgetränke brauchen wie andere Leute. Zugleich enthält aber auch der Receß eine Verordnung in Bezug auf die von den Fleischbänken zu leistenden Unschlittzinsen, wegen welcher, wie wir gesehen haben, schon 1490 zwischen der Brüderschaft Trinitatis, sowie der Priesterschaft, und den Fleischern ein Streit geherrscht hatte, den Herzog Georg schlichten mußte ***). „Weil es dem

*) Vergl. Hasche's Urkundenbuch S. 430.

**) Vergl. S. 264.

***) Vergl. S. 354.

gemeinen Volke zur Beſchwerung kommt, daß die Fleiſchbänke mit Unſchlitt- oder anderen Zinſen beladen, auch die Fleiſcher das Fleiſch dadurch deſto theurer geachtet und gewürdigt," heißt es in der Verordnung, „haben wir beſchloſſen und wollen, daß die Fleiſcher oder wem die Fleiſchbänke zuſtändig, einen jeglichen Stein Unſchlitt, ſo ſie davon zu Zinſen geben, mit drei ſilbernen oder neun alten Schocken abkaufen oder ablöſen mögen" *). Es ſcheint dieſe Vergünſtigung eifrig benutzt worden zu ſein, denn mehre Urkunden von 1520 und 1521, deren Originale ſich im Rathsarchiv befinden, berichten von ſolcher Unſchlittzinſen-Ablöſung, namentlich erfolgte zunächſt eine ſolche Ablöſung der Unſchlittzinſe, welche der Brüderſchaft Corporis Chriſti und Trinitatis von den Fleiſchbänken zuſtändig waren und wegen welcher der oben erwähnte Streit des Jahres 1490 ſtattgefunden hatte. Hieran reihten ſich ähnliche Ablöſungen von dem Kloſter Seußlitz (1521), von dem Spittelmeiſter St. Materni, Baſtian Jobſtal (1521), von der Brüderſchaft St. Nicolai u. a. Was den ſtädtiſchen Bierbann anlangt **), ſo entſchied der Herzog 1528 einen neuen Streit zwiſchen dem dresdner Rath und der Stadt Meißen wider die Kretzſchmare zu Serkowitz und Zuſchkewitz in ſolcher Weiſe, daß der Serkowitzer Kretzſchmar von Martini bis Pfingſten dresdner Bier ſchenken, der Zuſchkewitzer aber in ſeinem Brauhauſe 50 Scheffel Malz jährlich verbrauen ſollte ***).

---

*) Den Receß von 1520 giebt Haſche's Urkundenbuch S. 396 (Original im Rathsarchiv). Daß auch die Fleiſcher im Jahre 1536 vom Herzog Georg eine Ordnung empfingen, wurde bereits bei früherer Gelegenheit (S. 300) erwähnt.

**) Vergl. S. 264 flg.

***) S. 267 iſt der Streitigkeit gedacht worden, welche der meißner Biſchof Dietrich von Schönberg (1463—1476) mit dem dresdner Rathe führte wegen des von letzteren ausgeübten Bierzwangrechtes hinſichtlich der Orte Briesnitz, Keſſelsdorf und Serkowitz. „Anno 1552 Dienſtag nach Mariä Geburt," erzählt Weck S. 482, „that der Rath zu Dresden durch ſeine Abgefertigten, zu Beibehaltung des Meilen- und Braurechtes, einen Ausfall gegen Leuben, Nickern und andere Dorf-Kretzſchen, nahm alles freibergiſches und andere fremde Biere weg und führte es anher" und „Sonntags nach Donati 1556 auf die Nacht geſchah von hieſiger Bürgerſchaft abermals ein Ausfall nach Leuben wegen eingelegten fremden Bieres."

Neben den gewerblichen Verhältniſſen erſcheint zunächſt auch der ſtädtiſche Handel als Gegenſtand von Georgs reger Fürſorge und wenn wir ſehen wie er auf der einen Seite beſtehende Privilegien zu ſchützen und wirkſamer zu machen ſuchte, finden wir ihn auf der anderen auch wieder bereit, da wo ſolche Privilegien dem allgemeineren Verkehr hemmend entgegen traten, zweckmäßige Erleichterungen anzubahnen. So brachte er 1520 einen Vertrag zwiſchen Dresden und Pirna zu Stande, mit welchem verſchiedene durch das Stapel- und Niederlagsrecht *) zwiſchen beiden Städten entſtandene „Irrungen und Gebrechen gänzlich entſchieden ſein ſollten." Es ſollte nämlich die Niederlage bleiben, „wie eine etzliche angezeigter Städte dieſelbige bekommen und herbracht hätte," aber die Wagen pirnaiſcher Fuhrleute, die mit Kaufmannsgute durch Dresden geführt würden, ſollten „aus Nachlaſſung guter Nachbarſchaft" fortan frei durchfahren dürfen, doch alſo, daß die pirnaiſchen Fuhrleute, damit Betrug vermieden würde, jederzeit mit einem Zeichen verſehen ſein ſollten, worüber ſich die Räthe beider Städte zu einigen hätten. Eben ſo ſollten die zu Pirna die von Dresden „mit dem aufgeſatzten Saltze, was deß do zu Dresden geladen wird," unbeſchwert laſſen. Auch ſollten die Dresdner befugt ſein, auf den pirnaiſchen Wochenmärkten feil zu halten — welcher Dresdner aber täglich in Pirna feil halten wollte, der ſollte das Bürgerrecht allda zu erwerben ſchuldig ſein und wiederum ſollte es dergleichen mit denen von Pirna in Dresden gehalten werden **). Ferner verzichtete der Herzog zur Begünſtigung des dresdner Marktverkehrs im Jahre 1527 auf gewiſſe Geldgefälle, die er auf dresdner Märkten erhob. Es hatte nämlich der Herzog, wie er in ſeinem Erlaſſe ſagt ***), von Altersher eine Gewohnheit und Gerechtigkeit, zu der Zeit, wenn zum Johannistag der Ablaß und um Luciä und Invocavit die zwei Jahrmärkte zu Dresden gehalten wurden †), neben dem Rathe

*) Vom Jahre 1455 vergl. S. 295.

**) Auch Churfürſt Auguſt beſtätigte am 22. Februar 1565 einen ähnlichen Vertrag zwiſchen Dresden und Pirna wegen der Niederlage, Schifffahrt und freier Durchfahrt und Wochenmarkt; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 420.

***) Vergl. die Urkunde bei Weck S. 476.

†) S. Seite 351 (Beſtätigung des Marktes Invocavit 1488).

etliches Stätten- und Budengeld und auch von denen, die da Butter, Käse, Garn, Flachs und dergleichen zu Markte brachten, Pferdezoll nehmen zu lassen; da aber der Rath angezeigt, daß sich die Leute darüber beschwert und namentlich die Fremden solchen doppelten Stätten- und Budengeldes wegen die Märkte zu besuchen, „abscheuig" gemacht worden wären, so sah sich der Herzog bewogen, diesen Stätte- und Budenzins und Pferdezoll nachzulassen. Doch sollten diejenigen, die erwähnte Waare zu Markte brächten, vom Zolle nicht länger verschont sein als zwei Tage vor und einen Tag nach St. Johannis und an den Märkten zwei Tage vor dem Sonntage nach Luciä und Invocavit und den Montag danach. Auch blieb von dieser Verzichtleistung ausgeschlossen die alte Gebühr, die dem Herzog vom Leder zustand; dieselbe sollte auch fernerhin von seinem Schösser wie vor Alters eingenommen werden und betrug vom Hundert ein Orth. Dagegen mußte sich der Rath für sich und seine Nachkommen verpflichten, jährlich und zu ewigen Zeiten in zwei Terminen zehn gute silberne Schocke in's herzogliche Amt zu zahlen. Von Bedeutung für den Handelsverkehr war auch die Einführung eines bestimmten Maaßes. Im Jahre 1507 bei einer wohlfeilen Zeit hatte man angefangen, das Getreide nach dem großen Maaße, den Scheffel zu sechszehn Metzen zu messen, während man sich seither eines kleineren Scheffelmaaßes von nur dreizehn Metzen bedient hatte. Letzteres war seitdem das alte Maaß genannt und hier und da beibehalten worden, während das neue Maaß als dresdner Scheffel bezeichnet ward. Georg aber verordnete 1522, daß der dresdner Scheffel zu sechszehn Metzen im ganzen Lande als Eichscheffel gebraucht werden sollte, damit das alte Maaß ganz „ausgetilgt" werde. „Dergleichen kupferne Eichmaaße ließ der Herzog allhier, wenn man vom Markte in die große Webergasse gehet, anhangen, worvon dieser Straße Name geändert und die Scheffelgasse benahmet worden" *).

Von ganz besonderer Wichtigkeit für Dresden war namentlich die letzte Hälfte von Georg Regierungszeit in Bezug auf Hebung und Verschönerung der Stadt durch Bauten. Der pirnaische Mönch sagt 1530, daß der Herzog sich vorge-

*) S. Weck S. 481.

nommen, große weltliche Gebäude zu errichten, Wälle aufzuwerfen, neue Waſſergräben herzuſtellen und die Stadt mit tapferer Darlegung zu befeſtigen und zu erweitern, und daß ſolcher Bau Gott Lob zum großen Theil vollendet ſei. Ein anderer Zeitgenoſſe Herzog Georgs, der bekannte Joh. Cochläus (ſt. 1552) ſagt im Jahre 1533, nachdem er des Herzogs Verdienſte um Leipzig und andere Städte hervorgehoben: — „und wo dieſer Fürſt regiert, da werden Häuſer und Güter von Tag zu Tag — Gott ſei Lob und Dank in Ewigkeit — werther und großgültiger denn zuvor, und ſeiner fürſtlichen Gnaden Fürſtenlager, die feine Stadt Dresden, iſt innerhalb dreißig Jahren ſo groß gebeſſert in Gebäuden und Befeſtigungen, daß ſie mit Gottes Hilfe auch wohl vor dem Türken bleiben und ſich Jahr und Tag aufhalten möchte, und wer ſie in dreißig Jahren nicht geſehen, der würde ſie jetzt nimmer kennen. Darin auch in der einigen Kapelle des heiligen Kreuzes ſo löblicher Gottesdienſt täglich gehalten wird, daß ich wollt wetten, ob im ganzen Reich ihres Gleichen ſollt gefunden werden. Daher giebt auch Gott Glück durch allerlei Zufälle, daß jetzt hier ein Haus gern 1000 Gulden gilt, welches vor 30 Jahren nicht 300 gegolten hätte. Es werden auch ſolche Häuſer von neuem gebaut, die auf dem Lande und in manchen Städten für herrliche Schlöſſer wären anzuſehen“ *). Der erſte allerdings weniger wichtige Bau, von welchem aus jener Zeit berichtet wird, iſt die Umwandelung des ehemaligen fürſtlichen Hauſes, der urſprünglichen oder erſten Reſidenz der Markgrafen in einen Futterboden und eine Stallung, die 1518 begann und im nächſtfolgenden Jahre vollendet wurde **). In demſelben Jahre

*) „Antwort auf Luthers Troſtbrief an etliche zu Leyptzigk“ (Dresden 1533). In Bezug auf Leipzig (vergl. oben) heißt es daſelbſt, es habe dieſe löbliche Stadt unter dieſem frommen gottesfürchtigen Fürſten in Zeit ſeines fleißigen und glückſeligen Regiments dermaßen zugenommen, daß im ganzen Reiche keine Fürſtenſtadt im Zunehmen ihr gleich ſei, in Gebäuden, in bürgerlichem Regiment und Weſen, im Gottesdienſt, in der Univerſität, in Kaufhändeln u. ſ. w. Alte Leute von Leipzig hätten geſagt, daß innerhalb 40 bis 50 Jahren alle Kirchen, Klöſter und Spitäler von neuem gebaut oder ja ſcheinbarlich mit Gebäuden und ewiger Zinſen Stiftungen gebeſſert worden. (Leipzig hatte übrigens damals wohl noch einmal ſo viel Einwohner wie Dresden).

**) Vergl. S. 370; Weck S. 24.

erfolgte auch der Neubau des alten Bartholomäuskirchleins, wie die Inſchrift des Steines am Denkmal des Biſchofs Nicolaus nachwies *). Es war, wie Weck ſagt, ein nicht ſonderlich großes, aber gar fein ſteinern erbautes Kirchlein, das bis zur Erbauung der Annenkirche (1578) die Pfarrkirche der verſchiedenen Gemeinden vor dem wilsdruffer Thore, namentlich der Poppitzer und Fiſchersdorfer Gemeinde war. Auch das alte Geſtift des Bartholomäushospitals ſelber ſcheint der Herzog bei dieſer Gelegenheit bedacht zu haben, wie er in gleicher Weiſe einige Jahre ſpäter um die Neubegründung des Jacobshospitals ſich verdient machte. Der Rath **) ertheilte im Jahre 1523 dem damaligen Spittelmeiſter zu St. Bartholomäi (Hans Hammer) wie all ſeinen Amtsnachfolgern eine beſondere Ordnung: was durch den Spittelmeiſter „den armen Sunderſiechen, die mit dem Ausſatze behaftet," und niemand anders gegeben und gereicht werden ſollte. Der Spittelmeiſter hatte unter anderem alle Wochen den armen Sunderſiechen für neun Silbergroſchen friſches, gutes und tüchtiges Fleiſch (Rind-, Kalb- oder Schöpſenfleiſch, je nach der Zeit) einzukaufen ***), außerdem ſollten die Sunderſiechen alle Wochen drei Silbergroſchen zu Fiſchen erhalten; in den Faſten ſollte ihnen eine Tonne Heringe verabreicht werden, doch ſollte der Spittelmeiſter, wenn ſie ſo vieler Heringe nicht bedürften, ihnen weniger geben, aber das hierbei erſparte Geld zu anderer Noth-

*) „Danach 1519 jare iſt diſs gotſhavs vfs naw widervmb gebawet. Hans Hammer, ſpitalmeyſter." S. Seite 97; Weck 271. Das Denkmal befindet ſich im Muſeum des Alterthumsvereins zu Dresden.

**) Mit Namen: Donatus Conradi, Bürgermeiſter, Gregor Byner, Andres Goldtſchmidt, Lucas Pfeyl, Barthel Gentſch, M. Johann Fabri, Jacob Raniſch, Franz Schmeißer, Paul Fuchs, Hans Merbitz, Gregor Jobſtal und Caspar Thumer. Von dieſen Genannten erſcheint Gregor Byner von 1524—1539 als Brückenmeiſter, wahrſcheinlich als Nachfolger des Donatus Conradi, der 1505 als Brückenmeiſter die 1458 vom Brückenmeiſter Hans Kartagk beſtätigte Stiftung des Lorenz Loße für das Jacobhospital erneuerte (vergl. S. 303). Der „würdige und großgelahrte" M. Johann Fabri aber war 1510 von allen drei Räthen der Stadt „zu einem Phyſico und Medico aufgenommen" und ihm ein Sold von 20 rhein. Gulden bewilligt worden.

***) Ein Schöps koſtete damals (nach Weck's Preistabelle S. 349) 9 Groſchen, 1 Pfund Schöpſenfleiſch 4 Pfennige, 1 Pfund Schweinefleiſch 5 Pfennige, eine Rindszunge 1—2 Pfennige.

durft anlegen. Unter den Lebensmitteln, die jährlich den Sunderſiechen zufließen ſollten, wird ferner für die Weihnachtszeit für 7 Groſchen Weißbrod aufgeführt. Außerdem ſollte jeder Spittelmeiſter jährlich jedem der armen Sunderſiechen ein Paar Schuhe und Socken kaufen; ferner ſollte jeglicher Spittelmeiſter in dem Spital 3—4 Kühe halten „zur Nothdurft der armen Leute," und was davon an Butter und Käſe gewonnen würde, ſollte allein den armen Leuten und dem Geſinde im Spital zu Gute kommen. Endlich ſollten die armen Leute mit genugſamer Brotung verſehen und ihnen gutes Korn zu Brode gegeben werden, nicht geringes. Was durch andächtige Perſonen an Geld, Vieh oder Waaren in den Spittel geſchickt wurde, ſollte der Spittelmeiſter aufnehmen und berechnen und nach Erkenntniß eines Rathes zur Nothdurft des Spitals anlegen; auch über das Geld, das wöchentlich in die Sammelbüchſe fiel und erbeten ward, ſollte genaue Rechnung geführt und der Rath von dieſem Betrage in Kenntniß erhalten werden. Auf dem „Pfaffenberge," einem Weinberge, hatten die armen Leute ein Geſtift für fünfzehn verſchiedene Feſttage des Jahres, an jedem Feſttage für einen Groſchen Semmel und ein halb Stübchen guten Weines, doch ſollte der Beſitzer dieſes Weinberges das Geſtift mit zehn Schock Groſchen ablöſen können*).

*) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 422. — Die angeblich (S. Haſche's diplomatiſche Geſchichte II. S. 155) in daſſelbe Jahr (1519) fallende Erbauung der Johanniskirche, fällt mit der Entſtehung des Johanniskirchhofes zuſammen. Dieſer aber entſtand, als ſich in der Viſitation im Jahre 1556 die Kirchen- und Schuldiener darüber beſchwert hatten, daß ihnen die Begleitung der Leichen nach dem Kirchhofe zu St. Bartholomai vor dem wilsdruffer Thore der Entfernung wegen zu viel Verſäumniß verurſachte; denn zu dem zur Bartholomai-Kapelle gehörigen Begräbnißplatz hatte man zunächſt ſeine Zuflucht nehmen müſſen, als der Kirchhof zu unſrer lieben Frauen innerhalb der Ringmauern nicht mehr zu allen Begräbniſſen dieſer volkreichen Stadt zureichen wollte. In Folge dieſer Beſchwerde kaufte der Rath zur Anlegung eines neuen Friedhofes eine ziemliche Anzahl Häuſer und Gärten, ſo dazumal gar nahe dem Neuen- oder Salomonisthore gelegen und am bequemſten dazu geachtet wurden; im Jahre 1571 einen Garten vom Bürgermeiſter Hans Walter für 400 Gulden, 1575 Kunzen Liebers Garten ebenda. Die Kirche war innerhalb dieſes Zeitraumes „aus zwei neben einanderſtehenden Häuſern zuſammengebrochen und zugerichtet worden." Im Jahre 1649 wurde ſie der böhmiſchen Gemeinde eingeräumt, aber um 1790 war ſie ſo baufällig

Im Jahre 1520 ſoll ferner auch, wie oben erwähnt wurde, der Bau der Hofmühle vor dem wilsdruffer Thore begonnen haben. Die wichtigſten Bauunternehmungen Herzogs Georg aber galten wohl jener Befeſtigung der Stadt, auf welche er bei der Stellung, die er, wie wir bald ſehen werden, in den Zeitverhältniſſen einnahm, ganz beſonders Bedacht zu nehmen wohl Veranlaſſung hatte, wie denn überhaupt die Baukunſt in Sachſen jetzt mehr durch Befeſtigungswerke als durch die Erbauung von Kirchen und dergleichen Gebäuden Beſchäftigung fand. Dem Gebrauche des ſchweren Geſchützes gegenüber mußten natürlich auch die Städte hinſichtlich ihrer Vertheidigung durch Mauern und Wälle neuen Geboten und Anforderungen der Befeſtigungskunſt nachkommen, und obgleich die Städtebefeſtigung namentlich in Bezug auf Dresden und Leipzig erſt unter Churfürſt Moritz beſondere Wichtigkeit erhielt, ſo ſuchte doch auch ſchon Herzog Georg ſeiner Zeit Genüge zu thun. Im Jahre 1537 verlangte er von ſeinen Ständen eine von liegenden Gründen wie von wandernder Baarſchaft zu entrichtende Schockſteuer, welche den Namen der Bauſteuer erhielt, weil von ihrem Ertrage ſechs Städte, drei in Meißen und drei in Thüringen befeſtigt werden ſollten — „weil man ſich nicht wenig von den Türken und Wiedertäufern, je länger je mehr, eines Ein- und Ueberfalls und anderes Schadens befahren müßte, ſo wären ſeine fürſtliche Gnaden darauf bedacht, ſechs Städte zu befeſtigen, auch mit Geſchütz und Munition und anderem zu verſehen, da aber hierzu eine tapfere und ſtattliche Darlage von Nöthen, ſo begehrten ſeine fürſtliche Gnaden die Türkenſteuer, inmaßen ſie zuvor erlegt worden“ *). Die beſſere

---

geworden, daß ſie abgetragen werden mußte; durch den Rathsbaumeiſter Eigenwillig mit einem Koſtenaufwand von 9000 Thalern aus pirnaiſchem Sandſtein neuerbaut, wurde ſie 1795 eingeweiht.

*) Es wurde dieſe Steuer 1546 auf dem Landtage zu Chemnitz und 1547 auf dem Landtage zu Leipzig auf's neue in Anſpruch genommen. Sie betrug 1546 von einem Schocke jedes Vermögens 4 Pfennige, während 1547 als ein Termin Bauſteuer vom Schock 2 Pfennige erlegt wurde (S. Weck S. 441 und 442; Weiße's Churſächſiſche Geſchichte III. S. 302). Die Ritterſchaft unterwarf ſich der 1537 bewilligten Bauſteuer mit dem 10. Theile ihres Einkommens, fügte aber den charakteriſtiſchen Vorbehalt bei, daß Herzog Georg die Schlüſſel jener befeſtigten Städte in der Hand habe, damit dieſelben dem Landesherrn und dem Adel im Nothfalle nicht

und zweckentſprechendere Befeſtigung Dresdens begann jedoch der Herzog ſchon im Jahre 1520, „denn zur ſelbigen Zeit," ſagt Weck, „als Herzog Georg zu Sachſen unter vielen Fürſten der einzige war, welcher die kurz zuvor wieder an den Tag gebrachte wahre evangeliſche Religion hinderte, auch inſonderheit ſeinem Herrn Vetter, Churfürſt Friedrich von Sachſen, und Herrn Bruder Herzog Heinrichen, daß ſie ſolche heilſame Lehre angetreten, heftig zuwider war und niemand weniger gutes zutraute als dieſen ſeinen nächſten Blutsverwandten, wurde er Raths, die Stadt Dresden als ſeine Reſidenz befeſtigen zu laſſen" *). Deßhalb verordnete er, daß dieſe Stadt, die bisher nur mit Mauern verwahrt geweſen war, „vermittelſt eines Walles und dazu gehörigen Werke, auch einem Waſſergraben fortificiret werden ſollte." Mit dieſem Baue wurde im Sommer 1520 an der Kreuzpforte der Anfang gemacht; das Werk gedieh in dem nächſtfolgenden Jahre bis an's Seethor — „allda viele Häuſer vor der Stadt dazu ausgekauft wurden" — und allmälig bis an's Elbthor. Hierauf ließ der Herzog auch die vor dem Frauenthore und an der Elbe gelegenen, ſeither durch keine Mauern geſchützten Vorſtädte mit einem Waſſergraben befeſtigen und auf dieſe Weiſe die eigentliche Stadt durch Einverleibung dieſer Vorſtädte (mit der Frauenkirche, der pirnaiſchen, rampiſchen, Töpfer-, großen und kleinen Fiſchergaſſe „ſammt anderen daſelbſt herumbgelegenen Plätzen) in die Befeſtigungswerke, um einen anſehnlichen Theil vergrößern. Da aber die alte von der Kreuzpforte nach dem Elbthore laufende Mauer mit ihren Thoren und Thürmen ſtehen blieb und auf dieſe Weiſe die erwähnten Vorſtädte noch immer von der eigentlichen

---

verſchloſſen würden (vergl. von Langenn Churfürſt Moritz II. S. 75). Das Mißtrauen des Ritterſtandes gegen die Städte, das ſich in dieſer Mahnung ausſprach, war nichts neues, gründete ſich aber damals wohl vorzugsweiſe auf das reger ſich kundgebende Intereſſe der Städte für die Erſcheinungen der Kirchenverbeſſerung, gegen welche der Adel mehr zur Partei des Landesherrn zu halten ſchien. — Mit der durch die neue Kriegsführung bedingten neuen Befeſtigung der Städte ging aber auch allmälig die Selbſtvertheidigung der Städte verloren und das Bedürfniß größerer Vertheidigungsmannſchaften führte zu einer immer vollſtändigeren Unterwerfung unter das landesherrliche Beſatzungsrecht.

*) Ueber die kirchlichen Verhältniſſe unter Herzog Georg ſ. weiter unten.

Stadt ſonderte, ſo nannte man die Stadt an ſich ſelbſt von dieſer Zeit an „die alte Stadt," jene Vorſtädte aber „die neue Stadt," ſodaß Dresden damals aus drei Städten, die alte und neue Stadt und Altdresden beſtand *); „zu dieſem Baue hatt ein Rath biß inn zwantzig taufentt Gulden vorlegt vnnd gegeben, innhalts vnd befage der Regiſter" **). Dieſe vom Herzog Georg aufgeführte Befeſtigungen und die Theilung in die alte und neue Stadt beſtand bis zum Jahre 1546, wo Churfürſt Moritz ſeine umfänglichen Neuerungen und Vervollkommnungen begann. In denſelben Zeitraum (1525) fällt ferner auch, wie gewöhnlich angegeben wird, der Anfang der Erbauung des ehemaligen Gewandhauſes auf dem Neumarkte, für ſeine urſprüngliche Beſtimmung als Fleiſchbänke. „Es ſoll aber der unterſte Stock dieſes Gebäudes (des Kauf- und Gewandhauſes), als worinne die Fleiſchbänke ſeyn, zur Zeit Herzogs Georgens zu Sachſen Regierung im Jahre 1525 zu bauen angefangen und im 1534 Jahre vollbracht worden ſein, allerdings die ſteinern Tafeln, in welcher der Stadt Wappen ſambt jetzt gedachten Jahreszahlen gehauen und über die Thüre eingemauert ſeyn, zum Zeugniß angegeben werden, welches doch mit anderen Nachrichten nicht eintreffen will, ſondern vielmehr dieſes zu befinden, daß der Bau etwan um das Jahr 1550 angefangen und die gedachten Wappen von andern Gebäuden dahin gebrauchet oder vorher die Wappen zu anderen Vorhaben gefertigt, hernach aber allererſt bei dieſem Bau verſetzet worden" ***).

*) Hierher ſchreibt ſich wahrſcheinlich der Namensurſprung der jetzigen „Altſtadt," des früheren „Neudresdens." Vergl. zu obigem Weck S. 98. Der daſelbſt angefügte Grundriß von Dresden zeigt die Stadt mit ihrer um 1529 wenigſtens in der Hauptſache vollendeten Befeſtigung; ſ. hierzu den pirnaiſchen Mönch, Menken II. S. 1473.

**) So ſagt eine von den Notizen, welche die erwähnten „Miscellanea" unter der Ueberſchrift: „Bevheſtig- vnd Erweiterung der Stadt Dresden" bringen. Daſelbſt heißt es auch: „Herzog Georg zu Sachſen, hochlöblichen Gedächtnus, hatt Dreßden zu befeſtigen angefangen Anno 1519 vnnd ſolchen Baw vom wilſchen Thore angefangen, vnd zu rings vmb die Stadt geſürtt vnd vollnbracht anno 29. Welchs nach Gelegenheit der Zeit vnd Leuffte, mit gefütterten auch blinden Gräben vnnd Paſteyen vnd wählen ein ſtattlicher Baw geweſt." — Im Jahre 1536 hatten auf der Verdachung des Walles vor dem wilsdruffer Thore die Tuchmacher ihre Rahmen ſtehen, wofür ſie dem Rathe jährlich 10 Gulden entrichteten.

***) Vergl. S. 299; Weck S. 78.

Seine Beſtimmung als Kauf- und Gewandhaus erhielt es jedenfalls erſt nach dem Jahre 1591, nachdem der vom Churfürſten Chriſtian anbefohlene Bau eines neuen Rathhauſes, das an der Stelle dieſer Fleiſchbänke ſich erheben ſollte, unterblieben, dafür aber die Fleiſchbänke „der Stadt zur Zierde und Nutz" höher und vollends ſteinern aufgeführt worden waren. Es wird uns demnach beim Jahre 1591 Gelegenheit werden, auf dieſes Gebäude zurückzukommen. Auch das immer vernachläſſigte Altdresden ſcheint unter Georgs Regierung hinſichtlich ſeiner Gebäude zu einem neuen Aufſchwung gekommen zu ſein. Es iſt erwähnt worden, daß der Herzog im Jahre 1508 dieſer Stadt geſtattete, zu den von ihr unternommenen Bauten Kalkſteine und anderes Baumaterial, ſo weit ſie deren bedürftig wäre, zoll- und geleitsfrei auf der Elbe herbeizuführen *). In den Jahren 1527 bis 1528 aber entſtand das altdresdner Rathhaus, jedenfalls an Stelle eines älteren, baufällig gewordenen. Es war ein ganz ſteinernes nicht allzu großes Gebäude — „auch nicht von großem Alter, wie es denn wegen unterſchiedener Brandſchäden, ſo dieſe Stadt in vorigen Zeiten erlitten, nicht wohl ſein könne," fügt Weck hinzu, der für die Erbauungszeit keinen anderen Beleg anzuführen vermochte, als die Jahreszahl 1527, die dem an dem Gebäude angebrachten Wappen Herzogs Georg beigefügt war, „was faſt dahin deute, daß ſolch Gebäude um ſelbige Zeit allererſt wieder von neuem aufgeführt ſei." Als den Baumeiſter nennt man Melchior Troſt. Im Jahre 1677 wurde dieſes Rathhaus, das ſeinen Platz auf der rechten Seite vom Markteingange der jetzigen Hauptſtraße hatte, erneuert und über dem zweiten Stockwerke unter dem Simmſe mit der Inſchrift: „Concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur" (Durch Eintracht wird Kleines vermehrt, durch Zwietracht Großes zerſtört) verſehen. In Folge der Verſchönerungen aber, welche in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts der neuſtädter Marktplatz erfuhr, trug man es 1750 ab und begann auf dem ihm gegenüber gelegenen Platze in demſelben Jahre den Bau des jetzigen Rathhauſes. Nächſt der Befeſtigung der Stadt war aber die Vergrößerung oder Vervollkommnung

*) S. Seite 385.

ſeines Reſidenzſchloſſes jedenfalls Georgs wichtigſtes Bauunternehmen. Er begann, wie es heißt, 1527 mit Erneuerung und Verſchönerung des Schloßthurmes. Die Gedächtnißſchrift, welche im Jahre 1676 bei Aufſetzung des Schloßthurmknopfes in demſelben niedergelegt wurde und welche von den Schickſalen dieſes Thurmes ziemlich umſtändlichen Bericht giebt, ſagt allerdings von dieſer Erneuerung durch Herzog Georg zu der angegebenen Zeit nichts, ſondern erwähnt nur, daß die Spitze dieſes Thurmes bei einem (am 15. Februar 1530) am fürſtlichen Schloſſe entſtandenen Brande ſich entzündete und dermaßen beſchädigt wurde, daß ſie abgetragen werden mußte, und daß der Thurm anfangs, als das Schloß um die Hälfte kleiner war (denn 1676) und der innere Hofraum nur halb ſo groß geweſen, die Ecke am Schloſſe gehalten, wie ſpäter die Ausladung am grünen Gewölbe die Ecke des Schloſſes hielt, und daß der Thurm ziemlich niedrig geweſen ſei und eine ſcharfe, hohe, viereckig zulaufende, mit Schiefer gedeckte Spitze gehabt habe. Die nach dem Brande nöthig gewordene Reparatur, wobei der Thurm vollends erhöht und mit einer ſtumpfen, runden, mit Kupfer belegten Haube verſehen wurde, wird als „die zweite Geſtalt" bezeichnet, welche der Thurm erhielt und in welcher er bis zum Jahre 1549 beſtand, wo Churfürſt Moritz das Schloß, wie wir ſpäter ſehen werden, erweiterte und den Schloßthurm mitten in den Stock gegen Mitternacht brachte — „und das wurde die dritte Geſtalt." Den umfänglichen Bau ſeiner Reſidenz, des ſogenannten „neuen Thorhauſes" oder Georgenſchloſſes, das einen anſtoßenden Theil des alten markgräflichen Schloſſes bildete, begann Herzog Georg im Jahre 1534, nachdem ſein Hofſtaat, „wegen zwei ſeiner erwachſenen Söhne, Herzog Johann und Herzog Friedrich auch zum Theil bei deren geſchehenen Verheirathung" *) zu weitläufig und die alte fürſtliche Wohnung (wie ſie Weck's Abbildung Nr. 8 darſtellt) zu beſchränkt geworden war **). Der Bau, mit deſſen Ausführung der Amtshauptmann und Oberrüſtmeiſter Hans

*) Johann, geboren 1498, vermählt 1519 mit der Tochter des Landgrafen Wilhelm von Heſſen, ſtarb 1537; Friedrich geboren 1504, vermählt erſt 1539 mit der Tochter des Grafen von Mannsfeld, ſtarb in demſelben Jahre.

**) Vergl. S. 64 und 117.

Dehne Rothfelser beauftragt war, wurde nach drei bis vier Jahren vollendet und es war dies dasjenige Gebäude, das (zu Weck's Zeiten) mit der Morgenseite an der Stallbahn, mit der Abendseite nach dem (damaligen) Zwinger zu, mit dem Mittagstheil neben der Kanzlei, und dem Mitternachtstheile nach dem vordersten Münzhofe gelegen war. Es hieß zunächst das neue Thorhaus, weil durch dieses Schloß das Brücken- oder Elbthor ging, durch welches man auf den Münzhof und auf die Elbbrücke gelangte, die damals bis hierher sich erstreckte und von welcher dieses Baues wegen ein Theil ausgeschüttet worden war. Weck giebt (unter Nr. 9) eine Abbildung der stattlichen Giebelseiten und (S. 25) eine umständliche Beschreibung der an denselben angebrachten Sculpturarbeiten. Die Bildwerke der nach der Elbbrücke schauenden Giebelseite (über dem heutigen 1828 erweiterten Georgenthore) sollten in der Hauptsache „den menschlichen Sündenfall und die darauf gefolgte Strafe des Todes" darstellen. Unmittelbar über dem Thore befand (und befindet) sich in einem runden Schilde ein ausgehauener Todtenkopf; unter dem steinernen Erker des anderen Geschosses sah man den Baum des Lebens mit der Schlange, darunter Adam und Eva „wie sie den Sündenfall begehen," darunter ein anderes Steinbild, Kain's Brudermord darstellend, mit der in goldenen Buchstaben prangenden Unterschrift: „Per invidiam diaboli mors intravit in orbem" (durch die Mißgunst des Teufels kam der Tod in die Welt); am zweiten Geschosse waren mehre Wappen angebracht, während am dritten jener bekannte Todtentanz prangte, der gegenwärtig einen passenderen Platz auf dem neustädter Friedhofe einnimmt. Ueber dem Todtentanze auf den Zinnen des Giebels standen neun allegorische Figuren. Die Bildwerke des anderen, der Stadt oder der Schloßgasse zugekehrten Giebels stellten „des menschlichen Geschlechts Versühnung" dar. Im Bogen des Thores befanden sich ein Löwe und ein Lamm, „den Tod und die Schlange dämpfend," auf dem Simmswerke darüber standen die lebensgroßen in Stein gehauenen Bildnisse Christi und Johannis des Täufers. Von hier aus wand sich ein doppelter, ebenfalls in Stein gehauener Ast bis zum obersten Giebeltheil und trug gleichsam auf seinem Gipfel, wo sich die Zweige wieder vereinigten, ein anderes Bild, die Mutter Maria mit

dem Christuskinde darstellend, umgeben von lobsingenden Engeln. Etwas tiefer zur Seite aber befand sich das Brustbildniß eines Kaisers, unter welchem die Inschrift: „Imperator Orbis Octavianus Semper Augustus," und gegenüber „eine von den klugen Sibyllen" mit dem Finger nach dem Marienbilde deutend und mit der Inschrift: „Hic puer major te!" Am Simmswerke des später zugemauerten Thores neben dem Haupt- oder Brückenthore war die Jahreszahl 1535 angebracht und dabei befanden sich die in Stein gehauenen Bildnisse des Erbauers Herzogs Georg und seiner Gemahlin Barbara. „Solch Schloßgebäude," sagt Weck, „ließ der kluge weltweise Fürst sonder Zweifel mit Fleiß auf eine solche Weise von außen zieren, um es der Posterität, gleichsam als seiner herzliebsten Frau Gemahlin, mit welcher er einen angenehmen Ehestand besessen und die im Jahre 1534 über solchen Bau selig verschieden, zum Monument *); sich aber zur Erinnerung dieser Welt Eitelkeit auch bei damaliger Religionszwistigkeit, zur Vorstellung, wie ihm nicht unbekannt, daß durch die Menschwerdung, Leiden und Sterben unsres Heilands, Jesu Christi, der Menschen Seelenheil und Wohlfahrt allein zu erlangen wäre, aufführen und vorstellen." Aber das neue Schloß war nicht bloß äußerlich „gar zierlich" aufgeführt, sondern auch innerlich mit geräumigen, stattlichen und lichten fürstlichen Zimmern versehen und es galt überhaupt in damaliger Zeit für einen Prachtbau. Bald nach Vollendung desselben kam selbst der römische König Ferdinand nach Dresden, um Georgs neues Haus in Augenschein zu nehmen und konnte es nicht genugsam loben **).

*) Barbara starb am 15. Februar und liegt im Dome zu Meißen begraben. Zum Zeichen, wie zärtlich er sie geliebt, ließ sich der Herzog, der seither ein glattes Kinn getragen hatte, von Stund an einen langen Bart wachsen, den er nicht wieder abschnitt und um deswillen ihm der Beiname des Bärtigen beigelegt wurde.

**) Vergl. Müller's Annalen S. 92. Der Empfang des Königs, der Vormittag 10 Uhr, Sonnabend nach Jubilate 1538, auf der Elbe in Dresden anlangte, dessen Besuch aber jedenfalls auch politische Zwecke hatte, war sehr feierlich. Georg hatte 12 große Stückbüchsen auf das Blockhaus bei dem neuen Thore führen lassen und jede derselben wurde viermal abgeschossen; außerdem erfolgten die Schüsse von 20 halben und ganzen Schlangen auf dem Walle und 100 Hakenbüchsen von den Zinnen am Salzhause. Auf dem Werder in der Elbe neben der Ziegelscheune brannten Freuden-

Georgs neues Schloß blieb bei den Neubauten seiner Nachkommen unverändert. Den umfänglichen Bau, den 1547 Churfürst Moritz unternahm (das sogenannte Moritzschloß) galt dem älteren Residenzschlosse, „welches ganz enge und unordentlich mit vielen Ansetzen aufgeführt und zu einer Residenz weder ansehnlich noch geraum genug war," und von Moritz zum Theil, namentlich gegen Abend, abgebrochen und erweitert und verschönert wieder aufgebaut wurde, wie später Weiteres darüber mitgetheilt werden soll. Dagegen wurde bei dem Schloßbrande am Charfreitage 1701 auch Georgs Bau, namentlich der große Giebel über dem Georgenthore mit seinen verschiedenen Bildwerken zum größeren Theil zerstört. Das Thorgewände mit seinen Bildwerken (Todtenkopf und Zwickelfiguren), einige beim Neubau dieses Schloßtheiles zwischen dem ersten und zweiten Stockwerk wieder eingesetzte Wappen und der nach dem Brande von dem mit Einsturz drohenden Giebel herabgenommene Todtentanz, der später (1. September 1721) auf den ehemaligen neustädter Friedhof versetzt und dann (1733) seinen gegenwärtigen Platz auf dem Gottesacker bei den Scheunenhöfen erhielt, sind noch Spuren der alten Herrlichkeit dieser Giebel des „neuen Thorhauses" *). In die Zeit, wo Herzog Georg mit der Erbauung seiner Residenz beschäftigt war, fällt noch ein anderer Bau, der mit seiner dem Gemeinwohl geltenden Stiftung eines

---

feuer. Am nächsten Tage (Sonntag) wurde von 10 Trompetern und einem Heerpauker das Zeichen zur Tafel gegeben, welche in dem neuen Hause abgehalten wurde. Montag Nachts 12 Uhr brach der König wieder auf und reiste nach Budissin. In seinem Gefolge befanden sich der venetianische und der päpstliche Botschafter, der Bischof von Modena, der Bischof von Wien (Johannes Faber) und viele andere Herren. Die Büchsenmeister hatten bei dem Empfang 7 Centner Pulver (?) verschossen, welche, den Centner zu 22 Groschen gerechnet, was er damals galt, nebst den Kugeln einen Aufwand von 200 Gulden verursachten.

*) Vergl. Weck S. 25; Hilscher's Beschreibung des Todtentanzes (Dresden und Leipzig 1705); Schäfer's „Deutsche Städtewahrzeichen" (Leipzig 1858) S. 140 flg. Es geht übrigens dieses Denkmal altdeutscher Bildnerei jetzt seinem Verfalle entgegen, was um so mehr zu beklagen, je ärmer gerade Dresden an solchen Denkzeichen seiner eigenen Vergangenheit ist. Unter den dem Tode folgenden 27 Gestalten befindet sich im zweiten Felde, das die höheren Stände vom Kaiser abwärts darstellt, mehrfacher Annahme zufolge Herzog Georg selber, mit dessen damaliger Sinnesrichtung das Bildwerk wie der ganze übrige symbolische Schmuck dieser Giebel-

der ſegensreichſten Werke war, womit Georg in ſeiner Hauptſtadt ſich verewigte. Es war „das hohe oder große Hospital zu St. Jacob“ vor dem wilsdruffer Thore, das Georg im Jahre 1535 ganz von Grund aus neu erbauen ließ *), während er durch die damit verbundene Stiftung abermals ſeine Freigebigkeit und Milde gegen die Armen bewährte. Sein Stiftungsbrief vom 24. Auguſt 1536 beginnt mit folgenden Worten: „Nachdem der allmächtige ewige Gott den Menſchen nach ſeinem Ebenbilde geſchaffen, auch denſelbigen von dem Tode, darein er durch die Sünde unſerer erſten Eltern gefallen, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum gnädiglich erlöſet und ihm den Weg zur Seeligkeit gnädiglich geöffnet, gebühret einem jeden Menſchen ſeiner göttlichen Allmächtigkeit alle Stunden und Zeit auf's fleißigſte dankbar zu ſeyn und die zu Ehren: und demnach, wiewohl wir Georg von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen u. ſ. w. als von Gott erſchaffene Creatur unſerm Schöpfer und Erlöſer umb die uns erzeigte Gnade zum höchſten zu danken, Ihm auch die größte Ehre und Preis zu geben uns ſchuldig erkennen, und aber in unſrem Vermögen nicht iſt, ſolch Lob, Ehre und Dank mit Worten oder Werken gebührlich zu vollenden: ſo haben wir doch in Betrachtung deſſelben, und ſonderlich, daß uns Chriſtus, unſer Erlöſer auf die Armen weiſet und ſpricht: „Die Armen werdet ihr allezeit bey euch haben mich aber werdet ihr nicht allezeit haben,“ Gott dem Ewigen zu Lob, Ehr und Dankſagung, den Armen zu Hülff und Troſt allhier vor unſrer Stadt Dresden an dem See ein Hospital von neuem erbaut“ **). In dieſem Spittel ſollten nach dem Wortlaute der Fundation hundert arme, durch ihr Alter arbeitsunfähig gewordene Perſonen nach der ſogleich zu erwähnenden Vorſchrift und Ordnung unterhalten werden und damit ſolche Unterhaltung in der gehörigen Weiſe geſchehen könnte, hatte der Herzog mit Wiſſen und Willen ſeines lieben andächtigen

---

ſeiten vollkommen übereinſtimmte. Uebrigens ſpricht das Bildwerk als Verſinnlichung des Horaziſchen Spruches „es klopft der Tod an Schlöſſer wie an Hütten,“ charakteriſtiſcher für ſich ſelber als die ſpäter (bei der zweiten Verſetzung 1733) hinzugekommenen Verſe.

*) Vergl. S. 301.

**) S. Weck S. 286; Haſche's Urkundenbuch S. 430.

Rathes und getreuen Herrn Ernſten von Schleinitz, des Prager Erzbisthums Adminiſtrators, dieſem durch ihn „neuerbauten" Hospital für ewige Zeiten 229 Gulden 20 Groſchen Zinſen aus dem Amte Pirna verſchrieben und zugeeignet, welche früher dem Cöleſtiner-Kloſter auf dem Königſtein zugewieſen geweſen waren *). Hierzu geſellten ſich die Zubehörungen des alten

*) Herzog Georg ſtiftete das Kloſter auf dem Königſtein im Jahre 1516 und ließ es mit Cöleſtinern des Oybins beſetzen (vergl. Peſcheck's Geſchichte der Cöleſtiner des Oybins S. 48). Die Gebäude der alten Burg des „Steynes" hatten allerdings erſtlich durch die Eroberung unter Wilhelm (1404) und dann namentlich durch die Huſſiten bedeutend gelitten; aber wenn auch Georg den wichtigen Felſen einer friedlichen Beſtimmung übergab, ſo überſah er doch dabei nicht deſſen Bedeutung für Kriegszeiten; denn er beſtimmte, daß die Mönche die ſeitherige Pforte des Berges benutzen, aber keinen anderen Aufweg zu demſelben anlegen ſollten; ferner behielt er ſich und ſeinen Nachkommen das Recht vor, den Felſen, ſo weit er nicht den Mönchen abgetreten war, nach Gefallen zu bebauen; auch ſollten Schlüſſel und Verwahrung des Berges, wenn er ſelber ſich oben aufhielt, ihm überlaſſen ſein, aber wenn er wieder davonginge, wieder von den Brüdern übernommen werden. Für die Gefahr einer gewaltſamen Einnahme des Berges in Kriegszeiten behielt ſich der Herzog das Recht vor, auf ſeine Koſten die nöthigen Vertheidigungsanſtalten zu treffen und die Wahrung des Berges einem Hauptmanne zu übergeben. Die Haupteinkünfte des Kloſters beſtanden in den obengenannten 229 Gulden; die Zeit, wo ſich für derartige Stiftungen zahlreiche ſpendende Wohlthäter fanden, war bereits vorüber, und ſo kam es, daß der Convent den Zuſtand der Hilfsbedürftigkeit nicht zu überwinden vermochte. Herzog Georg aber machte bald die bittere Erfahrung, daß der Einfluß der lutheriſchen Lehre auch den einſamen und unzugänglichen Königſtein heimgeſucht hatte, von deſſen Mönchen er die Hoffnung gehegt, daß ſie in ihrer Abgeſchiedenheit Gott vorzugsweiſe verehren und anderen ein Beiſpiel der Frömmigkeit ſein würden. Der Prior des Kloſters, Johann Mantel, hatte daſſelbe bereits Ende October 1523 verlaſſen und ſich nach Wittenberg begeben, wo er ſich am 8. Januar 1525 verheirathete; ſein Amtsnachfolger Frater Peter verließ das Kloſter im Frühjahr 1524 und ihm folgten mehre andere, ſo daß ſich um dieſe Zeit der Convent ſchon faſt gänzlich aufgelöſt hatte. „Aus Bergbewohnern und Mönchen waren," wie der Herzog ſagte, „Bergflüchtige und Abtrünnige geworden." Georgs Bemühungen, „ſtandhaftere Ordensleute" für das verlaſſene Kloſter zu finden, erfüllten ſich nicht, und ſo verfügte er endlich über deſſen Einkünfte zu anderen Zwecken. Das Kloſtergebäude, das er „ſteynen zu bauen angefangen," wie er in dem Stiftungsbriefe des Jacobshospitals ſagt, verfiel und der Königſtein wurde unter Georgs Nachfolgern wieder Feſtung. An der Stelle des Kloſters wurde 1729 das Vicecommandanten-Haus erbaut. Das in dem

am See gelegenen Hospitals „vor die Pilgrimm, ſo St. Jacob beſucht“ (21 Groſchen Erbzinſen, 1055 Gulden 15 Groſchen Hauptſumme und ein Weinberg, vergl. S. 303), und Einkommen und Zubehörungen der Alexiikapelle auf der Brücke *). Die Zinſen des Lehns St. Alexii, ſowie die des alten Hospitals waren zur Unterhaltung eines Prieſters beſtimmt, „welcher den armen Leuten das Pfarramt pflegen“ und dem Spittel zugleich als Spittelmeiſter vorſtehen ſollte. Die zu Oſtra gelegenen Aecker und Wieſen des Lehns St. Alexii **) hatte der Herzog mit Vorwiſſen und Verwilligung des Biſchofs Johann von Meißen, aus gutem Vorbedenken und beweglichen Urſachen, „ſonderlich aber in Anſehung, daß die Kaufſumme mehr jährlichen Einkommens tragen möchte, als dieſe Güter ſeither gegeben,“ an ſeinen Rath Georg Kommerſtadt für 1200 rheiniſche Gulden — je 21 Groſchen für einen Gulden gerechnet — verkauft, welche Summe der Käufer dem Hospital zu gelegener Zeit auf einmal entrichten, mittlerweile aber demſelben mit fünf Procent verzinſen ſollte ***). Von beſonderer Wichtigkeit für das Gedeihen der neuen Stiftung war jedenfalls eine andere Begnadigung, nach welcher dem Hospital von den fürſtlichen Bergwerkserträgen ſo lange ein beſtimmter Theil zufließen ſollte, bis deſſen Einkommen einen Betrag erreicht hätte, von

---

Amte Pirna gelegene Kloſter hatte mit der Geiſtlichkeit unter das Erzbisthum Prag gehört, deßhalb war bei der Uebertragung ſeiner Einkünfte auf das Jacobshospital die beſondere Zuſtimmung des genannten Adminiſtrators erforderlich. Mit welchem bitteren Gefühle der Täuſchung Georg noch 1536, als er dieſe Einkünfte des eingegangenen Kloſters anderweitig verwendete, auf den unerſprießlichen Erfolg jener Stiftung zurückblickte, beweiſen die Worte, womit er die Ueberweiſung jener 229 Gulden an das Jacobshospital (in der Fundationsurkunde von jenem Jahre) begleitet: „die weil durch ketzeriſche Lehre Martini Luthers, welcher bei unſrer Zeit gelebet, verführeriſch geſchrieben und gelehrt, die Ordensperſonen, der bis in 13 in demſelben Kloſter geweſen, ſolch Kloſter und ihren Orden bis auf einen gänzlich verlaſſen und der lutheriſchen Lehre nachgefolget und es nun etliche Jahre anhero öde und ledig geweſen u. ſ. w.“ — S. Mon. Pirnens. (Menken II) S. 1628; Spalatin ebend. S. 640; Panzer's Annalen XI. S. 438.

*) S. Seite 108.

**) S. Seite 106 und 249.

***) S. Schramm's Brückenſchauplatz Doc. XIII. und XIV.

welchem hundert Personen erhalten werden könnten, zu welchem Zwecke in dem Hospitale auch hundert Zellen oder Kämmerlein erbaut waren *). Der Herzog gab nach Vollendung der Baulichkeiten zugleich eine sehr ausführliche Verordnung hinsichtlich der Organisation und Verwaltung des Hospitals. Die Einsetzung und Entlassung des Spittelmeisters, der ein Priester guten Wandels sein mußte, sollte jederzeit von Seiten des Landesherrn zu erfolgen haben. Derselbe erhielt neben dem Einkommen der oben erwähnten Lehne Kost und Wohnung im Hospital und hatte dafür täglich eine gelesene und Sonntags und alle Feiertage eine gesungene Messe zu halten, desgleichen Sonntags und an anderen Festen Nachmittags zu predigen oder diesen Kirchendienst von seinem Einkommen „nothdürftig" bestellen zu lassen, und ebenso alle Wochen zwei gelesene Messen in der Alexii-Kapelle auf der Brücke von deren Einkommen zu unterhalten. Von dem Einkommen der beiden Lehne hatte der Spittelmeister ferner auch seinen Diener mit 15 Gulden jährlich zu besolden, welcher zu dem Altar und in der Kapelle mit Singen und Ordnen helfen, die Einkäufe besorgen und dem Spittelmeister überhaupt zur Hand gehen sollte **). Der Spittelmeister hatte den Hospitaliten in Krankheitsfällen die Beichte abzunehmen, ihnen das Sacrament zu reichen, auch zu den vier Hauptfesten zur Nothdurft Beichtväter zu bestellen, und endlich die Begräbnisse zu besorgen. Er sollte die Gebäude des Hospitals, die Betten und Geräthschaften in Würden und Wesen erhalten, seinem Amte allenthalben, „wie es einem fleißigen Hausvater gebührte," vorstehen und jährlich wenigstens zweimal über Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Zustand seiner Pflegebefohlenen dem Landesherrn Rechnung und Bericht zu thun verpflichtet sein. Es ergab sich bald genug die Schwierigkeit, das Amt eines Seelsorgers und eines Ver-

*) Vergl. Weck S. 286; Hasche's Urkundenbuch S. 430. Die in Dresden an dem obenerwähnten Datum ausgefertigte Fundationsurkunde ist von Georg und dessen Sohne Friedrich unterzeichnet.

**) Die Kapelle des Hospitals war gleichzeitig mit demselben erbaut worden. An ihrem Altar war die ganze Geschichte von St. Jacob und seiner Pilgerfahrt dargestellt, die später, nachdem sie unscheinbar geworden, beseitigt und durch andere „geistliche und andächtige Gemälde" ersetzt wurde.

walters der materiellen Intereſſen in der einzigen Perſon des Spittelmeiſters zu vereinigen, „weil ſolcher mit Eintreibung der Zinſen und Unterhalt der Armen, auch Beobachtung ihrer Güter genug zu ſchaffen hatte," und es wurde ſpäter die Haushaltung einem Oeconomen oder Hospitalverwalter, das Predigeramt aber den Diaconen der Kreuzkirche übergeben, die wöchentlich (Mittwochs) Gottesdienſt zu halten hatten. Zur Aufnahme in den Spittel ſollten nur arme unvermögende Leute, „die ſich Armuths und Alters halber nicht ernähren konnten," nicht aber ſolche Perſonen gelangen, die mit „anhangenden" Krankheiten behaftet wären; doch ſollte Aufnahme nicht anders als mit Vorwiſſen des Herzogs, ſeiner Nachkommen oder der hierzu Bevollmächtigten geſchehen. Sehr ausführlich waren die Beſtimmungen hinſichtlich der Beköſtigung, Kleidung und Pflege der Hospitaliten, und es ergiebt ſich aus denſelben, daß ſie in keiner Weiſe Mangel zu leiden hatten. So ſollten ſie in der Zeit, wo das Fleiſcheſſen erlaubt war, alle Sonntage und außerdem zweimal in der Woche 3 Eſſen (Gerichte) haben, darunter eines Fleiſch ſein ſollte, und zwar an Sonn- und allen Opfertagen gebratenes; die anderen Tage ſollte der Spittelmeiſter ebenfalls drei Eſſen geben, zu jeder Mahlzeit Suppe und Zugemüſe, doch ſollten Käſe (oder Hering) auch für ein Eſſen gerechnet werden. Während der Faſten traten Fiſchgerichte an die Stelle des Fleiſches. Außerdem erhielten die Verſorgten Mittag und Abend ihr Deputat an Brod und Bier; an den vier Opferfeſten, auch wenn die Perſonen zum heiligen Sacrament gingen, ſollte der Spittelmeiſter einer jeden ein Nößel Wein geben. An Kleidung erhielt jede Perſon für den Sommer einen grauen Rock, für den Winter einen Pelz, außerdem 4 Paar Schuhe, „wenn ſie die bedürfte." In der in dem Hospital erbauten Badeſtube ſollte der Spittelmeiſter „allewege über 4 Wochen" das Bad heizen laſſen und deſſelbigen Tages einen Bader beſtellen, welcher die Leute im Bade pflegen, ſchröpfen und barbiren ſollte. Außer den erwähnten 100 Zellen hatte das Hospital vier Stuben, „in welchen je in einer 25 Perſonen ihr Weſen haben ſollten" und die während der Winterzeit geheizt wurden; außerdem ſollte jede Perſon, wie erwähnt, ihre eigene Zelle und darin ein Pflocken-Unterbette und ein

Federn-Oberbette, ſowie ein Pflocken-Kopfkiſſen haben *). Die Hospitaliten ſollten ſtets im Hospitale ſein und dieſes nicht ohne Erlaubniß des Spittelmeiſters verlaſſen, „ſondern ſich in alle Wege züchtig und nachbarlich halten.“ Im Sommer hatten ſie früh 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr die Meſſe zu beſuchen, und jeden Nachmittag von 2—3 Uhr war Betſtunde in der Kapelle; Oſtern, Pfingſten, Allerheiligen-Tag und Weihnachten ſollten die Verſorgten zur Beichte gehen; wer aber Früh oder Abends ohne Urſache die Kirche verſäumte oder die Beichte unterließ, dem ſollte die Pfründe deſſelben Tages gänzlich abgebrochen werden. Wiederholte ſich ſolche Verſäumniß oder vermochte eine Perſon nicht in Worten und Werken friedlich mit den andern zu leben, ſo hatte der Spittelmeiſter darüber höchſten Ortes Bericht zu erſtatten und den Schuldigen mit Wiſſen des Landesherrn oder des Amtmanns zu entfernen und dafür eine andere Perſon aufzunehmen. Wer ſich auf Lebenszeit in das Hospital einkaufen wollte, hatte, wenn er ſonſt aufnahmefähig, 150 Gulden zu entrichten, wer eine ewige Pfründe ſtiften wollte, konnte dieß mit 300 Gulden ausrichten; wenn jedoch derjenige, der ſich auf Lebenszeit eingekauft oder eine ewige Pfründe geſtiftet hatte, der Spittelordnung ſich nicht unterwerfen wollte und ſich ungehorſam bezeigte, ſo ſollte ihm die erkaufte Pfründe auf Lebenszeit mit 6 Gulden, die geſtiftete (ewige) aber mit 12 Gulden (alſo mit 4 Procent) gereicht werden, das Hospital aber nicht verpflichtet ſein, ihn zu erhalten. Nach ſolcher Perſon Abſterben, ſollte das Kapital bei dem Spittel bleiben, ohne daß jemand ein Anſpruch an ſelbiges zuſtehen ſollte. Wenn ferner ein Verſorgter im Spittel ſtarb, er mochte eine Pfründe geſtiftet oder erkauft haben, oder „um Gottes Willen“ hineingekommen ſein, ſo erbte das Hospital all die fahrende Habe, die er darin hinterließ. Die Stiftungsurkunde wurde in doppelten Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine in der fürſtlichen Silberkammer **), das andere im Hospital

*) Weck ſagt S. 286, daß die Summe der geordneten Perſonen nie völlig beiſammen geweſen — „weil die Einkünfte von den außenſtehenden Capitalien bei verwichenen Kriegszeiten ſehr zurückgeblieben, bisher auch nicht wohl fünfzig Perſonen hätten erhalten werden können“ — daß aber doch immer eine ziemliche Anzahl in dem Hospital verſorgt worden ſei.

**) S. Seite 317.

zum ewigen Gedächtniß verwahrt werden ſollte. Die baulichen Ueberreſte des ehemaligen Hospitals zu St. Jacob, das noch 1715 erweitert, 1799 und 1827 erneuert ward, deſſen Stiftung aber, ſo weit ſie ſtaatlich auf die Landesanſtalt zu Hubertusburg übergegangen iſt, ſind gegenwärtig faſt verſchwunden. An ihre Stelle treten jetzt andere Gebäude.

Neben dieſen und ähnlichen von einem erfreulichen Gedeihen der Stadt zeugenden Erſcheinungen, fehlt es in der Zeit der Regierung Georgs aber auch nicht an Ereigniſſen, die unheilbringend in das Leben der Einwohnerſchaft eingriffen und unter welchen die Peſt wieder obenanſteht, die im Jahre 1506 ausbrach. Anfänglich ſchien Dresden nebſt einigen anderen Städten verſchont bleiben zu ſollen, 1507 aber zeigte ſie ſich endlich auch hier und nahm bald einen ſo verderblichen Charakter an, daß des Tages „an die 30 Perſonen" zu begraben waren*). Im Jahre 1520 war die Peſt wieder im Meißner Lande und im Herbſte des nächſtfolgenden Jahres begann ſie auch in Neu- und Altdresden zu wüthen und verlor ſich allmälig erſt im folgenden Jahre. Herzog Georg war, als ſich die erſten Spuren der Seuche in Dresden zu zeigen begannen, mit ſeinem Hofe nach Schellenberg geflüchtet und gab von dort aus einige Befehle, wodurch er ſeine Reſidenz ſo viel als möglich vor dem Uebel zu bewahren gedachte. So verbot er namentlich (Donnerstag nach Egidy) die gemeinen Wein- und Bierzechen in Wirthshäuſern; wer trinken wollte, ſollte ſich das Getränk in's Haus holen laſſen, denn wo Wein- und Biergäſte ſich zu verſammeln pflegten, fehle es ſelten, daß ſich „die Anbrüchigen" mit einmengten. Donnerstag nach Michaelis deſſelben Jahres verordnete er ebenfalls von Schellenberg aus ferner, daß der Gallimarkt dießmal eingeſtellt würde, da das Herbeiſtrömen fremden Volkes aus Orten, wo das Sterben weit bedeutender als zur Zeit in Dresden ſei, die Gefahr vermehren würde. Hierauf folgte von demſelben Orte aus eine wiederholte Einſchärfung der vom Herzog hinſichtlich der Peſt erlaſſenen Vorſchriften und Verordnungen. Im Jahre 1522, als das Uebel wieder im Abziehen begriffen, ſcheint der Rath um Aufhebung der zum Beſten der Stadt vorgeſchriebenen Sicherheitsmaßregeln nach-

*) S. Weck S. 548.

gesucht zu haben, denn Georgs Söhne, Johann und Friedrich erließen, wahrscheinlich in Abwesenheit ihres Vaters (am Tage Antonii Confessoris) an den dresdner Rath ein Schreiben, worin gesagt wird, daß das Wein- und Bierzechen und das öffentliche Baden noch nicht gestattet sein und auch die Bewachung der Thore noch nicht aufgegeben werden könnte, obgleich die Pest in etwas nachgelassen hätte. Zu Hochzeitfestlichkeiten sollte jedoch die Benutzung des Rathhaussaales erlaubt sein, doch sollte „zu solcher ehelichen Freude" niemand nach Achtung seines Standes über vier oder höchstens sechs Tische haben und keine Fremden Gäste aus Orten dazu laden, wo vergangnen Sommer oder Herbst das Sterben geherrscht habe *). Beim Jahre 1529 berichten die Chronisten von dem Erscheinen einer neuen Krankheit, dem „englischen Schweiß" oder der englischen Schlafsucht, die in den sächsischen Ländern viele tausend Menschen hinwegraffte, weil die Aerzte sie nicht sogleich zu behandeln verstanden. Es war eine mit großer Schlafsucht verbundene Seuche, die aber nach einigen Chronisten vorzugsweise alte Leute befiel; wer aber, so heißt es, 24 Stunden lang des Schlafes sich enthalten konnte und zeitig genug die richtigen Arzneien brauchte, kam davon **). Daß übrigens die Pest ein Gast war, der seine unheilvollen Besuche nur zu oft wiederholte, scheint eine im Jahre 1532 von dem dresdner Buchdrucker Wolfgang Stöckel gedruckte Schrift zu belegen, welche den Schriften des Avicenna, Galenus und Hypocrates entnommene nützliche Lehren und Regeln enthielt ***), obgleich

*) Vergl. Choulant's Auszüge im „Sammler für Geschichte" S. 50 und 396 aus dem im Rathsarchiv befindlichen „Ordnung und befehlig in Sterbenszeit ergangen und aufgericht ab anno Christi 1479" (von 1479—1609). Vergl. Weck S. 548.

**) Vergl. Weck S. 549; Freiberg. Annalen S. 188; Müller's Annalen S. 83; Hecker: der englische Schweiß (Berlin 1834). Weck berichtet bei demselben Jahre, wo diese Krankheit in Meißen auftrat, von einer eigenthümlichen Witterung. Gegen Fastnacht, nach anhaltendem warmen Regen, blühten die blauen Violen und am Freitage nach Misericordia Domini fiel ein kniehoher Schnee und trat so harte Kälte ein, daß die Vögel erfroren.

***) „Ein köstlich Regiment vor die grausame vnd erschröckenliche Plage der Pestilentz sampt der Aderlassung, aus den Büchern Avicenne, Galeni

die Chroniſten nichts davon berichten, daß in dem Jahre, wo dieſe Schrift erſchien, hier eine Peſt geherrſcht habe. Mit ganz beſonderer Heftigkeit aber ſcheint im Jahre 1540 die Peſt namentlich in Dresden gewüthet zu haben. Sie begann ſchon im Jahre 1539, im Todesjahre Herzog Georgs und ſtieg im nächſten Jahre zu ſolchem Grade, daß Herzog Heinrich, um der Gefahr zu entgehen, mit ſeinem Hofſtaate auf einige Zeit nach Freiberg, ſeiner ſeitherigen Reſidenz, ſich zurückbegab. Die Scheffelgaſſe war faſt ganz ausgeſtorben, ſo daß man ſie, weil die anderen Straßen noch etwas verſchont geblieben waren, „zur Verhütung des Zuſammenlaufens der Leute," wie Weck ſagt, mit Bretern verſchlug und nur ſolche Leute hineinließ, die bei den Kranken zu thun hatten. Wahrſcheinlich wurde dießmal die Krankheit namentlich durch die ungewöhnliche Sommerhitze befördert, von welcher die Chroniſten bei dieſem Jahre berichten, und die mit einer neunzehn Wochen andauernden Dürre verbunden war. Es entſtanden (um Jacobi) verſchiedene Waldbrände (namentlich bei Zelle und Tharand) und an manchen Orten geriethen ſogar die Schindeldächer in Brand *). Nach des dresdner Chroniſten Bericht ging hier dieſer Trockenheit am 16. April (1540) ein furchtbares Hagelwetter voraus, daß Steine oder Schloßen in der Größe von Hühnereiern brachte und an Gebäuden wie am Getreide großen Schaden that. Da die Ernteausſichten unter ſolchen Umſtänden ziemlich ſchlecht waren, ſtieg der Preis des Korns bis zu 1½ Gulden, ging aber ſchon acht Tage nach der Ernte wieder auf einen halben Gulden zurück **). Auch das Vieh ward gleich zu Anfang des Jahrhunderts (1501) von einer Seuche heimgeſucht, die großen Schaden anrichtete. Jener wunderliche Aberglaube, der beim Ausbruch einer Peſt die Urſache des Uebels nicht ſelten in einer Vergiftung der Brunnen ſuchte und die Juden als die Vergifter beſchuldigte, hielt dießmal eine Vergiftung der Weiden für die Urſache dieſes Viehſterbens; doch wurden als Urheber dieſes Frevels natürlicher Weiſe nicht die Juden,

---

vnd Ypocratis genommen allen Menſchen nützlich und troſtlich zu haben." Ueber den dresdner Buchdrucker Wolfgang Stöckel ſ. weiter unten.

*) S. Knauth a. a. O. S. 75.

**) Weck S. 535 und 532. Der Wein gerieth in dieſem Jahre ſehr gut.

ſondern die Caviller und Abdecker beſchuldigt. Es wurden dieſelben in den nächſtfolgenden zwei Jahren, wie Weck erzählt, meiſtentheils erlangt, einem ſtrengen Gericht unterworfen und hier in Dresden, ſowie in Meißen, Wurzen, Döbeln, Eulenburg und verſchiedenen anderen Orten verbrannt.

Auch das Kapitel von theurer und wohlfeiler Zeit, von Waſſerergießungen, Feuersgefahren und Bränden iſt in den erſten vierzig Jahren des ſechszehnten Jahrhunderts ziemlich reichhaltig. Im Jahre 1503 z. B. war ſo wohlfeile Zeit, daß ein erfurter Malter des beßten Weizens mit zwei rheiniſchen Gulden, das Maaß Wein mit zwei Pfennigen bezahlt wurde; dann folgte 1504 durch einen ſehr dürren Sommer verurſacht, ſolche Theuerung, daß das Malter Weizen zwanzig Gulden und das Maaß Wein vier Groſchen und ſechs Pfennige galt*). In dem Peſtjahre 1507 — vielleicht mit in Folge der allgemeinen großen Sterblichkeit — war es wieder ſo wohlfeil, daß in Dresden der Scheffel Korn großen Maaßes vier Groſchen, die Gerſte eben ſo viel, der Hafer drei Groſchen und die Kanne Wein drei bis vier Pfennige galt. Es war in demſelben Jahre, in welchem das große Dresdner Maaß (der Scheffel zu ſechszehn Metzen) aufkam**). Auch das Jahr 1515 wird als ein ſehr wohlfeiles bezeichnet***). Im Jahre 1509 war ein ſo dürrer Sommer, daß man an mehren Orten durch die Elbe gehen konnte. Als Theuerungsjahre werden ferner bezeichnet 1524, 1531 und 1539. Im erſteren, wo harte Frühlingsfröſte (zu Pfingſten und Trinitatis) dem Getreide großen Schaden zugefügt hatten, galt der Scheffel Weizen 38, Korn 35 Groſchen. Schon das vorhergegangene Jahr hatte zu ſolcher Theuerung beigetragen, denn die Chroniſten erzählen, daß ſich in demſelben die Ströme wohl vierzehnmal und darunter auch die Elbe ſo oft ergoſſen, daß die Ernte verdorben, das Korn theuer geworden und wegen der naſſen Aecker kaum die halbe Winterſaat eingebracht werden konnte †). Noch höher ſtieg der Getreidepreis im Jahre 1531,

*) S. Weck S. 531 und Müller's Annalen S. 62.

**) Vergl. S. 394.

***) Knauth a. a. O. S. 53.

†) S. Weck S. 528. Wahrſcheinlich fand der Aberglaube in dieſen Ergießungen Veranlaſſung, das wirkliche Herannahen jener allgemeinen

wo der Scheffel Korn mit vierzig Groſchen bezahlt wurde, nach einer reichlichen Ernte aber ging er wieder auf zwölf Groſchen herab. Dieſen und ähnlichen Theuerungsverhältniſſen gegenüber war Herzog Georgs 1534 erlaſſenes Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr von Getreide eine ſehr weiſe Maßregel, zu welcher auch ſein Nachfolger Heinrich bei der erwähnten Theuerung von 1540 ſeine Zuflucht nahm *). Unter den Waſſer- und namentlich Elbergießungen, von welchen aus dieſer Periode berichtet wird, ſcheint die von 1501 die bedeutendſte und verderblichſte geweſen zu ſein. Das Waſſer begann am 15. Auguſt zu ſteigen und hatte am nächſten Tage eine ſolche Höhe erreicht, daß die Stadtgräben davon überfloſſen und man es von der Brücke aus mit der Hand erlangen konnte. „Es brachte viele Häuſer aus Böhmen und ſonſt von oben heruntergeführt," blieb ziemlich drei Tage bei gleicher Höhe und richtete in Neu- und Altdresden großen Schaden an **). Zum Andenken an eine andere bedeutende Elbfluth im Jahre 1518 wurde am ſechsten Brückenpfeiler an der ſtromaufwärts gelegenen Seite die Jahreszahl eingehauen und mit Blei ausgegoſſen. Hierauf folgten noch andere Elbfluthen in den Jahren 1523 (S. oben), 1530, 1531 und 1538, von welchen die des Jahres 1531 der von 1501 am nächſten gekommen zu ſein ſcheint. Das Waſſer ſtand noch zwei Ellen tiefer als damals, richtete aber dennoch großen Schaden an und ergoß ſich in die Keller der Elbgaſſe und des herzoglichen Schloſſes. Von den Feuersnöthen, von welchen innerhalb des bezeichneten Zeitraums Dresden heimgeſucht ward, entſtanden die erſten in den Jahren 1512, 1513 und 1518 durch zündende Blitze. Das erſtemal ſchlug der Blitz „bei einem grauſamen Gewitter," während der Herzog gerade abweſend war, in den großen Thurm des Schloſſes und zündete noch an drei verſchiedenen anderen Orten, und 1513 (15. Juli) wurde der Schloßthurm

---

Sündfluth zu befürchten, welche um dieſe Zeit der Tübinger Mathematiker Johann Stöfler prophezeiet hatte.

*) S. Cod. August. I. S. 1391; erneuert 1571 durch Churfürſt Auguſt, ſ. ebend. II. S. 1414.

**) Vergl. Weck S. 528; Pötzſch's „Elbfluthen" S. 38; vergl. auch Schramm a. a. O. S. 25.

abermals von einem Blitzstrahl getroffen. Im Jahre 1518 zündete der Blitz vor dem Frauenthore und brannten dabei gegen vierzig Häuser und viele Scheunen ab. Sieben Jahre später, 1525, wurde Altdresden von einer Feuersbrunst heimgesucht, welche von der Brücke an bis zum Augustiner-Kloster vierundzwanzig Höfe und Häuser in Asche legte. Besonders schwere Heimsuchungen dieser Art brachte das Jahr 1530 *). Am 15. Februar, am Tage Valentini, Abends zwischen 9 und 10 Uhr — Herzog Georg befand sich eben in Leitmeritz **), wo er mit König Ferdinand eine Zusammenkunft hatte, während sein Sohn, Herzog Johannes, eine Hetzjagd bei Meißen abhielt und „wider Verhoffen" über Nacht ausblieb — kam im Backhause am alten fürstlichen Schlosse (in der Gegend, wo nachmals die Hofapotheke sich befand), durch einen „Beckerknecht," der mit dem Lichte unvorsichtig umgegangen, ein Feuer aus, durch welches nicht nur das Backhaus selber, sondern auch das nahe dabei befindliche Artillerie- oder Zeughaus ergriffen ***), und in Asche gelegt, und auch sonst, namentlich an dem Schlosse bedeutender Schaden angerichtet wurde. Das Flugfeuer und die Hitze entzündeten die Spitze des hohen Schloßthurmes †), doch geschah durch Gottes Hilfe und durch den treuen Beistand der Bürgerschaft noch früh genug Rettung, wie Weck erzählt, obgleich es anfangs an guten Anstalten zur Bewältigung des Feuers mangelte, weil die Leute im ersten Schlafe überrascht worden waren. Sehr bedeutend war der Verlust an Vorräthen im Backhause und an Kriegsgeräthen und Munition im Zeughause. In ersterem verbrannten und verdarben 7000 Scheffel

*) Schon 1522 (Dienstag nach Lucä Evang.) hatte Georg einen „Begreyff der Feuerordnung" erlassen, welchem 1529, nachdem in den letzten Jahren an vielen Orten Feuersbrünste entstanden waren, eine „Feuerordnung" für das ganze Land folgte, welche die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung und Bekämpfung von Feuersgefahr vorschrieb.

**) Nicht, wie einige angeben (vergl. z. B. von Braun's monatl. Auszug VI. S. 26), in Augsburg, wo Herzog Georg erst am 28. Mai eintraf, S. Müller's Annalen S. 84.

***) Vergl. S. 290 Anm.

†) S. Seite 402.

Korn, 6000 Scheffel Hafer, 2897 Scheffel Malz, 200 Scheffel Mehl; in letzterem 16 große Geſchützſtücke, 6 Mörſer, 200 Hakenbüchſen, eine große Menge von Gewehren und Schanzzeug, nebſt vielen Kugeln und anderer bedeutender Munition. Ein zweites Feuer entſtand am 5. Juni deſſelben Jahres, während ſich der Herzog auf dem Reichstage zu Augsburg befand, Nachmittags 3 Uhr im Hauſe eines Leinwebers im Frauengäßlein bei der Badeſtube, durch Vernachläſſigung beim Garnſieden, und verzehrte die Häuſer im ſogenannten „Loche" und verſchiedene andere zwiſchen der Kreuzpforte und Frauenthore, im Ganzen 43. An dem im Loche quervorſtehenden Gebäude aber, dem „Gemein- oder Frauenhauſe," darinnen die unehrlichen Frauen wohnten, wendete ſich das Feuer noch, weil, wie Weck bemerkt, die Leute, die mit jenen Frauen bekannt und vertraut waren, große Gegenwehr thaten, „indem ſie das Neſt nicht gern wollten verbrennen laſſen" *). Im Jahre 1532, am Tage Donati, verzehrte eine Feuersbrunſt einige Häuſer vor dem Seethore, „und darunter das erſte Hospital zu St. Jacob, welches damals vorm Seethore, an der dippoldiswaldiſchen Straße war und zwar in der Gegend, wo jetzo das Schlößchen erbaut" **).

---

*) Gemein- oder Frauenhäuſer waren die öffentlichen Bordels jener Zeit. Die leichtfertigen Dirnen waren nicht bloß auf gewiſſe Häuſer angewieſen, ſondern mußten ſich auch ſchon zu Georgs Zeit durch eine beſondere Kleidung, die in einem gelben Mantel mit blauen Schnüren beſtand, von den „ehrlichen Weibsperſonen" unterſcheiden. So wenigſten in Leipzig 1506. Ueber das Frauenhaus in Leipzig, das ſogenannte „fünfte Collegium," vor dem halliſchen Thore gelegen, deſſen Bewohnerinnen unter einer Vorſteherin ſtanden, die ihnen rechte Regeln gab, wie ſie ihr Handwerk am beßten treiben könnten, und die am Todtenſonntage eine „ſolenne Proceſſion" zu veranſtalten befugt waren, S. Peiſer's Origines Lipsiens. Bei dieſer Proceſſion trug eine von den Dirnen, der die übrigen folgten, auf einer langen Stange das Bildniß eines garſtigen, wahrſcheinlich den Tod vorſtellenden Strohmannes, der ſchließlich, nach Abſingung von allerlei Liedern auf den Tod, in die Parthe geworfen wurde. Es ſollte durch dieſe Ceremonie die Stadt angeblich gereinigt (!) werden, damit ſie im nächſtfolgenden Jahre von der Peſt und anſteckenden Krankheiten befreit bleibe. Ueber das „Frauenhaus" zu Wittenberg S. Mittheilungen aus dem Gebiete hiſtor. Forſchungen II. S. 648.

**) Vergl. S. 301.

Indem wir uns nun zu den Ereigniſſen im Bereiche des kirchlichen Lebens wenden, welche zunächſt vor jenem Kampfe, zu welchem Luther durch ſeine kühne That vom 31. October 1517 die Looſung gab und in welchem Herzog Georg eine ſo hervorragende Stellung einnahm, in unſerer Stadt ſich zutrugen oder ſie berührten, begegnet uns zuerſt beim Jahre 1500 die Nachricht von dem letzten römiſchen Jubeljahr, das in dem katholiſchen Dresden begangen wurde *). Am vierten Faſtenſonntage erſchien ein römiſcher Gnadenprediger in Dresden, der in der gewohnten Weiſe denjenigen Ablaß ſpendete, die nicht im Stande waren perſönlich zum großen Jubelfeſte nach Rom zu wallfahrten und an der Hauptquelle der Sündenvergebung Troſt zu ſchöpfen. Er hielt ſich mehre Wochen in Dresden auf und nahm ſchließlich einen anſehnlichen Geldertrag ſeiner Miſſion mit hinweg, während auch zur Feier des Jubelfeſtes überhaupt in allen Städten viel Geld geſammelt und größtentheils nach Rom geführt wurde — ein Beweis, daß zu Anfang dieſes denkwürdigen Jahrhunderts, trotz mancher Anzeichen einer regen Empfänglichkeit für einen gereinigten Glauben, unter den Maſſen die Anhänglichkeit an die herrſchenden religiöſen Meinungen und Gebräuche noch die alte war, obgleich namentlich in Bezug auf den Ablaßhandel, gegen welchen ſich übrigens auch der würdige meißner Biſchof Johann von Saalhauſen erhob, Herzog Georg ſchon als Stellvertreter ſeines Vaters, allerdings weniger aus religiöſen als aus politiſchen Gründen, Bedenken getragen hatte, die den Ablaßhandel treibenden päpſtlichen Sendboten in ſein Land zu laſſen, und die Frage, ob der Papſt Ablaß um Geld ertheilen könnte, bereits Gegenſtand ernſter und offener Erörterung geweſen war. Als z. B. der Papſt allen denen, welche zum Aufbau der freiberger Domkirche etwas beiſteuern würden, einen zwanzigjährigen Ablaß für den Genuß verbotener Speiſen während der Faſtenzeit geſtattete, erhob ſich ſchon um 1491 der leipziger Ordinarius Dr. Breitenbach, mit dem Dominikaner Dr. Orter von Frankenhauſen und dem Franciscaner Johann von Bamberg gegen das Recht des Papſtes, eine den Kirchengeſetzen in dieſer Weiſe zuwiderlaufende Verwilligung zu ertheilen. Be-

*) Vergl. S. 198; Weck S. 306.

ſchränkter war ein Ablaß, welcher durch den vom Papſt Alexander VI. nach Deutſchland geſendeten Legaten, Cardinal von Gurk am 8. Februar des Jahres 1502 von Magdeburg aus der Kreuzkirche ertheilt ward, die zu ihrer völligen Wiederherſtellung an Baulichkeiten und innerer Ausſchmückung noch immer der Hilfe bedurfte. Es wurde dieſer der Kreuzkirche ertheilte päpſtliche Ablaß, der hinſichtlich ſeines Inhalts den früheren derſelben Kirche ertheilten Indulgenzbriefen dieſer Art ziemlich gleich war, 1503 vom Biſchof von Meißen beſtätigt. Faſt gleichzeitig ertheilte der Cardinal Raymund (Peraldi) von Gurk, der im Jahre 1502 auch nach Sachſen kam und in Meißen von dem Herzog, wie vom Biſchof Johann und der Geiſtlichkeit feierlichſt empfangen und mehre Tage feſtlich bewirthet wurde, auch Georgs Kapellan, Balthaſar Thommel einen nicht unwichtigen Indulgenzbrief zur Haltung eines Tragaltars und zum Genuß von Milch- und Butterſpeiſen während der Faſtenzeit *). Charakteriſtiſcher für Dresdens kirchliches Leben in der letzten Periode vor Einführung der Reformation iſt jedoch die in das Jahr 1512 fallende Entſtehung der Queckbornkapelle **). Die Geſchichte des Urſprungs dieſer Kapelle iſt

*) Original des Ablaßbriefes für die Kreuzkirche von 1502 und der biſchöflichen Beſtätigung, ſowie des Indulgenzbriefes für Balthaſar Thommel im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 401 flg. Im Jahre 1502 ertheilte ferner der päpſtliche Legat Raymund von Meißen aus auch noch einen Indulgenzbrief zu Gunſten des Altars St. Petri und Pauli in der heiligen Kreuzkapelle (Original im Rathsarchiv).

**) Vergl. S. 109. — Einige andere die kirchlichen Verhältniſſe berührenden urkundlichen Nachrichten aus den Jahren von 1500—1512 ſind von geringerer Bedeutung. Nach einer Schuldurkunde des Rathes waren dem Altariſten Meißdorf 18 Gulden wiederkäufliche Zinſen verkauft worden für 200 Gulden Capital, welche Summe „zu des heiligen Kreuzes Baue“ angelegt worden. Eine biſchöfliche Urkunde vom Jahre 1503 beſtätigt eine Zinſenſtiftung für die Frauenkirche durch den Bürgermeiſter Joh. Schmeißer. Eine andere Urkunde von demſelben Jahre giebt Nachricht von einem neuen Geſtift in der Frauenkirche, deſſen Vorſteher die Aelteſten des Fleiſcherhandwerkes waren. Im Jahre 1505 beſtätigt der Biſchof eine Zinſenſtiftung zum Altar St. Livini und St. Catharinä in der Kreuzkirche und die Errichtung eines neuen Altars in der Kreuzkirche durch Urbanus Höckendorf und ſeiner Frau Martha (die Original-Urkunden hierzu im Rathsarchiv). Sonnabend nach Oculi 1509 entſchied der dresdner Pfarrer Laurentius Stumpf und der Rath eine zwiſchen den Kapellanen

in der zu ihrer Herſtellung vom Biſchof Johann ertheilten Erlaubniß enthalten *). Der Biſchof ſagt, daß ihm von dem ehrwürdigen Plebanus (Dr. Eiſenberg) und den umſichtigen Männern des Rathes zu Dresden dargelegt worden ſei, wie das Volk in Menge mit Werken der Liebe aus beſonderer Verehrung gegen die glorreiche und keuſcheſte Jungfrau Maria tagtäglich zu dem Bilde derſelben an dem vor der Stadt Dresden gelegenen Queckborn ſtröme, und daß deshalb Pleban und Rath ihm mit der demüthigen Bitte genaht wären, kraft ſeiner Diöceſen-Gewalt die Erbauung einer neuen Kapelle an dem bezeichneten Orte, zu Ehren der erhabenen Jungfrau Maria geſtatten zu wollen, damit die zuſtrömende Menge die Fürbitten der heiligen Jungfrau um ſo andächtiger erflehen könnte. Nachdem er daher dieſe Bitte in reifliche Erwägung gezogen und ſie „gerecht und vernünftig" (justam et rationabilem) gefunden hatte, gab er durch ſeinen Brief ſeine Zuſtimmung, an gedachtem Orte, bei dem Brunnen, „dem Queckborn" vor Dresden zum Lobe des allmächtigen Gottes und zu Ehren der unbefleckten Jungfrau Maria eine Kapelle oder wenn es beſſer ſchiene ein kleines Bethaus (sacellum) zu bauen, doch ſollte der gedachte Pleban und deſſen Nachfolger, ſowie der jedesmalige Vorſteher der Kapelle darum beſorgt ſein, daß dem Biſchof und ſeinen Nachfolgern die canoniſche Portion oder der dritte Theil von allen

---

„itzund Altariſten" Joh. Smol und Blaſius von Wilsdorf entſtandene Irrung wegen eines Häusleins auf dem Grund und Boden des Altars Philippi und Judä in der Frauenkirche, dahin, daß Smol der das Haus erbaut hatte, daſſelbe für ſeine Lebenszeit beſitzen ſollte, dann aber ſollte es dem benannten Altar, den damals Blaſius beſaß, verbleiben und dem jedesmaligen Altariſten zur Wohnung dienen (vergl. Haſche's Geſchichte II. S. 142). In demſelben Jahre kaufte der Rath ein an der Kreuzkirche gelegenes einem M. Meuſel gehöriges Haus für 100 Gulden zur Frühmeſſnerwohnung (Haſche a. a. O.) und 1510 trat das Auguſtinerkloſter ſeine Badeſtube käuflich an den Rath zu Altdresden ab. (Kaufbrief im Rathsarchiv, vergl. Hilſcher's 2. Etwas S. 73).

*) Das Original der biſchöflichen Erlaubniß, die Weck (S. 281) und Haſche (S. 406) mittheilen, befindet ſich (mit wohlerhaltenem Siegel, ein Lamm mit einer Fahne und der Umſchrift: „Officiolatus episcopalis curiae misnens.") im Rathsarchiv und trägt das Datum: den 8. September 1512, das bei Weck und Haſche fehlt („Stolpen anno domini millesimo quingentesimo duodecimo, die vero mensis Septembris octava"). Neubert's angeführte Schrift giebt S. 173 einen vollſtändigen Abdruck.

bei dem erwähnten Zusammenfluß von den Andächtigen dargebrachten Opfern und Spenden verabfolgt werde. Wann und auf welche Weise der Ruf jenes Marienbildes mit seinem wunderthätigen Einfluß auf den Gebrauch des Brunnens entstanden war, läßt sich nicht ermitteln, wenn aber der Pleban und der Rath bei dem Bischofe um die Erlaubniß nachgesucht hatten, eine neue Kapelle zu bauen, wie aus der bischöflichen Schrift hervorgeht, so scheint es, daß das Marienbild am Queckborn bereits eine Art Kapelle, wenn auch nur in der gebräuchlichen Gestalt eines das Gnadenbild schützenden Obdachs gehabt habe. Bekanntlich verdankte der Queckborn den gläubigen Zuspruch, der ihn in Ruf brachte, hauptsächlich der Meinung, daß sein Wasser die Kraft besitze, die Unfruchtbaren, die davon tränken, „zu fröhlichen Kindermüttern" zu machen. Der Zudrang scheint sich auch nach Herstellung der Kapelle, deren Bau man nach Empfang der bischöflichen Erlaubniß „in Eil" begann (ihr Erbauer war angeblich Trost oder Reynhard) und die man „die Kapelle zu unsrer lieben Frauen Queckborn" nannte, so bedeutend vermehrt zu haben, daß das Heiligthum der Kreuzkirche, das alte, aus dem 13. Jahrhundert stammende, von Kerzenrauch geschwärzte Crucifix (S. Seite 95), dessen Opfereinkommen, wie früher (S. 109) erwähnt worden ist, zur Erhaltung der Brücke verwendet wurde, hinsichtlich dieses Einkommens von einem merklichen Verlust bedroht war. Der Brückenmeister *) mochte daher in vollem Rechte sein, wenn er im Interesse der von den in der Kreuzkirche niedergelegten Oblationen und Almosen wesentlich abhängigen Brückenunterhaltung gegen solche Concurrenz Beschwerde erhob, der auch der Landesherr, Herzog Georg, alsbald Berücksichtigung schenkte, indem er zunächst seinen Gesandten Dr. Nicolaus Kieseling beauftragte beim Papste dahin zu wirken, daß die Queckborn-

*) S. 110 ist irrthümlich Hans von Kartagk als damaliger Brückenmeister genannt worden, der, wie wir z. B. S. 265 gesehen haben, dieses Amt schon 1454—1464 verwaltete. Brückenmeister war um 1512 entweder noch jener mehrfach erwähnte Donatus Conradi oder schon Gregor Byner (s. Seite 396). Brückenamtsrechnungen vom Jahre 1481—1523 sind nur lückenhaft vorhanden. Vom Jahre 1524—1539 führte sie Gregor Biner und von dieser Zeit an befinden sie sich fast vollständig im Rathsarchiv, vergl. Neubert a. a. O. S. 40 und 51.

kapelle in die Kreuzkirche incorporirt werde. Das Schriftſtück, das uns über dieſe Verhandlung Nachricht und zugleich einen Beleg giebt von der früher (vergl. S. 110 u. a.) näher berührten, ſelbſt von der höchſten Kirchengewalt ſanctionirten engen Verbindung zwiſchen Brücke und Kreuzkirche, lautet folgendermaßen: „Es iſt vor Zeitten in der pfarrkirchen zu Dresden ad sanctam crucem eyn großer Concurß zum heiligen Creuze geweſt, und viel Almus (Almoſen) aldo hyn gefallen, von welchem Almus man eyne ſteynerne Brugken ober die Elbe, meher dann ſiebend halb hundert ſchritte lang erhaltet (erhält), derhalben und in anſehung dieſes milden Wergkens auch dieſelbige Kirche vormals von bebiſtlicher Heyligkeyt befreyhet, das weder Biſchof noch Pfarrer an ſolchen Almußen nichts zu fordern hat, ſondern werden zu enthalt (Unterhalt) der Brugken ganzlich verſammlet und beygelegt, in Anſehunge, wun (wenn) ſolche Brugke nicht erholden, ſondern zu ergehen (zergehen) ſolde, das viel Menſchen des Orths, waſſers halben, gros und verderblicher Schate endtſtehen, auch allen dieſen und umliegenden Landen eyne große Beſchwerunge darans erwachſen würde, nachdeme ober ſulche Brugke eyn gemeyn große Landſtraßen, vnd man ſunſt ober eyn groß waſſer, die Albia genannt, auß und durch das Landt zu Meißen, gegen Schleſien, Vngern und Bhmen, nyrgend fuglicher kommen und reyſen kann, nuhe (nun) iſt fur der Stadt Dresden und in demſelbigen Kirchſpiele nawlicher Zeytt eyn nawe Capell vnd concurß aufſkommen zu vnſer lieben Frawen Quegeborn genannt, durch denſelbigen Concurß die kirchen zum heiligen Creuze die Almus den mehrenteyl entzogen vnd alſo zu beſorgen, das man die Brugke nachdeme eyn groß Darleyene darauff gehet, nicht wirdet erhalten können, dodurch aber eyn ſolch löblich Milde werk nicht zu gehen dorffe — iſt meynes gnädigſten Herrn Begehr, mit Rath Ehren Niclas von Schonbergs Achtunge darauf zu geben, das die Freyheit, ſo vormahls der kirchen zum heyl. Creuz und derſelbigen Almus wie vermeldet, von bebiſtlicher Heyligkeyt gegeben, auff die Capelle zum Quegeborn mochte erſtrecket, und die Capelle des Quegborns der kirchen zum heyl. Creuz mit allen Freyheiten, ſo ſelbige Kirch hath, incorporirt werden, alſo das dieſelbige Almus, ſo zum Quegborn gefallen (fallen), zu den Almußen zum heyl. Creuze zu vnderhaltunge der Brugke geſchlagen

wurden, und das der Biſchof auch der Pfarrer nichts davon zu gewarten hätte" *). Indem der Papſt dem Begehren des Herzogs willfahrtete, ſchwand das Intereſſe, das die Geiſtlichkeit wegen der ihr zufließenden Opfer an der Aufbringung der neuen Wallfahrtſtätte genommen hatte, und die „Abſchaffung" der Queckbornkapelle zu Gunſten der Kreuzkirche und vielleicht auch der Sittlichkeit ſcheint keine weiteren Schwierigkeiten gefunden zu haben. Sie wird in der Folgezeit nicht mehr erwähnt, auch iſt ſie hinſichtlich ihrer Baulichkeit ohne Zweifel nur ſehr unbedeutend geweſen, da ſchon Weck nicht mehr die Stätte anzugeben weiß, wo ſie eigentlich geſtanden. Allerdings war mit dem Verſchwinden dieſer nebenbuhleriſchen Wallfahrtsſtätte die Zukunft „des ſchwarzen Herrgottes" in der Kreuzkirche nicht gerettet, denn es ſtand die Zeit vor der Thüre, wo er nicht durch den helleren Kerzenglanz anderer Wunderbilder, ſondern durch Ereigniſſe vergeſſen gemacht werden ſollte, in welchen der alte Zauber ſeiner Anziehungskraft erloſch. Das viereckige Brunnenhäuschen, das gegenwärtig die einſt weitberufene, befruchtende Quelle des Queckborns deckt — noch heute eine topographiſche Merkwürdigkeit Dresdens — trägt auf ſeinem kleinen ſpitzen Ziegeldache als Wetterfahne einen mit verſchiedenen Wickelkindern ausgeſtatteten Storch, zur Erinnerung an die eigenthümliche Kraft, womit „unſere liebe Frau vom Queckborn" das Waſſer für alle begabte, die gläubigen Sinnes davon tranken. Eine über dem Ausfluſſe des Brunnens befindliche Tafel enthält die Inſchrift: erbaut 1514, renovirt 1745, erweitert 1783, erneuert 1824. Die jetzige Storchwetterfahne wurde anſtatt der

*) Wenn Schramm a. a. O. S. 10, Doc. XI. und Haſche, Urkundenbuch S. 408, die obiges Schriftſtück mittheilen, daſſelbe als einen Extract aus der vom Herzog Georg ſeinen Geſandten ertheilten „Inſtruction" bezeichnen, ſo bemerkt hierzu Neubert a. a. O. S. 27, daß es ſeinem Zuſammenhange nach vielmehr eine von dem Geſandten auf Grund ſeiner Inſtruction dem Papſte vorgelegten Denkſchrift zu ſein ſcheine. Als Geſandter nennen übrigens Weck (S. 280) und Schramm (S. 11) den Dr. Kieſeling, während das bei Schramm unter Nr. XI. mitgetheilte Doc. als Extract aus der dem Geſandten Dr. Hermannsdorf ertheilten Inſtruction bezeichnet iſt. Wahrſcheinlich waren beide Männer für dieſe Sache thätig, erſterer für die Incorporation, letzterer für die vollſtändige Caſſation der Kapelle, die ſchließlich auch, wie Seite 110 erwähnt iſt, durch Papſt Leo X. erfolgte.

alten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts (1735) aufgesetzt *). Die nächsten das kirchliche Leben betreffenden Nachrichten werden uns nur aus bischöflichen Bestätigungen von Altarzinsenstiftungen und dergleichen für verschiedene Kirchen der Stadt und zeugen dafür, daß der alte fromme Eifer noch immer lebendig war **). Im Widerspruch damit steht allerdings eine bischöfliche Urkunde vom Jahre 1513, durch welche dem Altaristen des Hochaltars in der Kreuzkirche wegen verringerter oder un-

*) Die Abstammung des Namens „Queckborn" bedarf kaum der Erläuterung; Queckborn oder Quickborn heißt so viel wie Lebensborn; unser deutsches „erquicken," das angelsächsische cwic (cwician beleben), das holländische kwik, das quick im Englischen, sowie im Dänischen und Schwedischen, selbst quikr im Isländischen mit gleicher Bedeutung für lebendig, frisch, geben hinreichenden Anhalt. (Ueberdieß braucht der Engländer quick — quick with child — auch für schwanger). — Ueber den Queckborn, der noch heute seines guten Wassers wegen bekannt ist, vergl. außer Weck S. 280 und Schramm S. 10: Calles Scr. Episc. S. 333, Hasche in Dresdner gel. Anzeiger 1779 S. 657; dessen diplomatische Geschichte II. S. 145; Weinart Topogr. S. 202; Hilscher's Beiträge zur Kirchengeschichte von Altdresden S. 19; Hasche's Beschreibung von Dresden I. S. 463; Sammler für Geschichte S. 123; Gräße's Sagenschatz S. 81; Neubert a. a. O. S. 26 und Schäfer's Deutsche Städtewahrzeichen S. 120. Poetisch behandelten die Geschichte des Queckborns: Kittel (in Bezug auf die Storchenneurung: Curiosa Saxon.); Friedrich Kind (in der Abendzeitung vom Jahre 1817 Nr. 43 und 44), und Segnitz (Sagen, II).

**) Das Rathsarchiv ist sehr reich an solchen bischöflichen Urkunden aus der letzten Zeit vor Einführung der Reformation von 1513—1539. — Herzog Georg errichtete 1513 eine ewige Stiftung für den meißner Dom zur besonderen Feier der drei letzten Tage der Marterwoche, im Betrage von 2000 Gulden, deren jährliche Zinsen von 100 Gulden von den bereitesten Einkommen der Städte Altdresden, Radeberg, Finsterwalde und Lommatsch genommen werden sollten; eine ähnliche Stiftung erhielt Leipzig ebenfalls von 2000 Gulden zur Feier des grünen Donnerstages, Charfreitags und ersten Ostertages durch eine öffentliche Darstellung von Christi Leiden und Tod; vergl. Hasche's Geschichte II. S. 147. Des Herzogs Wundarzt Nickel Eisfeld deponirte 1517 600 Gulden beim dresdner Rath, von deren Zinsen „zu ewigen Gezeiten" jährlich eine Bier- und Brodspende sammt einem Seelbade in der gemeinen Woche gegeben und mit aller Nothdurft ausgerichtet werden sollte im Wohnhause, das der Altarist des von Meister Nickel gestifteten Lehns bewohnte. S. die Verschreibung des Rathes über die empfangene Summe bei Hasche (Urkundenbuch) S. 414.

zureichender Einkünfte die mehrmals nachgesuchte Minderung der Messen verwilligt und nachgelassen ward, nachdem auch der Rath auf Befragen des Bischofs erklärt hatte, daß eine solche Minderung gern geschehen möchte, wenn nur die Sonntagsmessen nicht geändert würden *).

Zweimal war Luther in Dresden, ehe er an jenem denkwürdigen 31. October 1517 das Werk seiner Sendung begann. Das erstemal erschien er, im Namen des eigentlichen und ordentlichen Vicars und Provinzials Dr. Johannes von Staupitz mit der Revision oder Visitation der thüringischen und meißnischen Klöster des Augustiner-Ordens beauftragt, im April des Jahres 1516. Er sprach hier bei seinen Ordensbrüdern, den Altdresdner Augustinern ein, bei welchen er für den reformatorischen Saamen, den er schon damals auszustreuen begann, fruchtbaren Boden gefunden zu haben scheint. Es war namentlich fleißiges Bibellesen, was er den Mönchen empfahl und wie es scheint war er seinen Ordensbrüdern ein milder und nachsichtiger Richter, denn er bat in einem vom Dresdner Kloster aus (am Tage Philippi 1516) datirten Briefe den Prior Johann Berk in Mainz, ihm den aus Furcht vor der Visitation dorthin flüchtig gewordenen dresdner Augustiner-Mönch Baumgärtner entweder nach Dresden oder nach Wittenberg zurückzusenden, wo er ihn mit offnen Armen empfangen und ihm Verzeihung angedeihen lassen wollte, denn es sei kein Wunder, wenn ein Mensch falle, wohl aber ein Wunder, wenn er sich wieder aufrichte und stände **). Das zweitemal erschien er im Jahre 1517, abermals im Auftrage des Johann Staupitz, aber zu ganz anderem Zwecke. Herzog Georg hatte nämlich den von ihm hochverehrten wittenberger Ordinarius, der selber mehrmals in Dresden geprebigt hatte, schriftlich angegangen, ihm einen frommen und gelehrten Prediger zuzusenden. Staupitz erkor hierzu Luther, der auch mit besonderen Empfehlungen ausgestattet, die ihn als einen überaus gelehrten und höflichen Mann bezeichneten, im Julius in Dresden eintraf und am Tage Jacobi, 25. Julius,

*) S. Hasche's Dipl. Geschichte II. S. 148; Original der bischöflichen Verwilligung im Rathsarchiv.

**) Als damaliger Prior des Augustiner-Klosters wird genannt Dr. Melchior Myrisch.

in der damaligen Schloßkapelle, natürlich in Gegenwart des Herzogs und ſeines Hofes, eine freimüthige und eindringliche Predigt über das Thema hielt: daß niemand an ſeiner Seligkeit zweifeln ſolle, weil diejenigen, die Gottes Wort mit gläubigem Herzen hörten, rechtſchaffene Jünger Chriſti und zum ewigen Leben erwählt wären. Hierzu ſuchte er in ſeiner Ausführung darzuthun, daß die ganze Lehre von der Prädeſtination, wenn ſie auf Chriſti Verdienſt begründet würde, die ſonderliche Kraft in ſich habe, den Furchtſamen, die in Betrachtung ihrer Unwürdigkeit von Gott wichen, dem ſie ſich vielmehr nahen ſollten, die Furcht zu nehmen *). Hatte Luther hiermit Gelegenheit gefunden vor dem Fürſten, der ſpäter einer ſeiner ſtandhafteſten Gegner ward und innerhalb ſeines Landes jede der neuen Lehre zugewendete Regung bis zu ſeinem Tode beharrlich zu verfolgen und zu unterdrücken bemüht war, offen ſeine Anſichten darzulegen, ſo ſcheint doch ſchon dieſe Predigt den erſten Anklang zu der Stimmung gegeben zu haben, die in ihrem Eifer und in ihrer Erbitterung mannigfach genährt und angefacht, in der Folge die Beſtrebungen bezeichnet, womit Georg den Reformator und ſein Werk bekämpfte. Gerade der Eindruck, welchen Luthers troſtreiche Predigt auf einen großen Theil ſeiner Zuhörerſchaft hervorgebracht haben mochte — obgleich ſie am Hofe ſpottweiſe die „Mönchspredigt" genannt wurde — ſcheint den Herzog um ſo ernſter von der Gefährlichkeit der darin ausgeſprochnen Anſichten überzeugt zu haben. Er fragte an demſelben Tage bei der Tafel der Herzogin Hofmeiſterin, Frau Barbara von Sala, wie die Predigt ſie erbaut habe, und als dieſe offen bekannte, daß ſie dermaleinſt recht ruhig zu ſterben hoffe, wenn ſie noch eine dergleichen Predigt hören ſollte, erwiderte der Herzog heftig, er wolle viel Geldes darum geben, wenn er ſolche Pre-

*) S. Fabricius: Orig. Sax. Lib. VII. S. 859; Hilſcher's Etwas zur Kirchengeſchichte (Dresden 1721) S. 20 flg.; Weck S. 102, wo jedoch Luthers Predigt irrig in das Jahr 1516 verlegt iſt und dieſer Beſuch Luthers in Dresden als der einzige bezeichnet wird, während Luther dreimal, zuletzt 1518 in Dresden geweſen ſein ſoll. Bei ſeinem Beſuche in Dresden im Jahre 1517 meldete Luther in einem Briefe an Joh. Lange in Erfurt: ein Donnerwetter habe den Weinberg des Altdresdner Kloſters dermaßen zerſchlagen, daß der Schaden auf 200—300 Gulden zu berechnen ſei (Hilſcher's Etwas S. 7; Haſche's Geſchichte II. S. 152).

digt nicht gehört hätte, die nur geeignet sei, das Volk unbedachtsam und ruchlos zu machen *). Es ist diese Aeußerung ziemlich übereinstimmend mit manchen anderen Aussprüchen dieser Art, womit Herzog Georg später sein unwandelbares Festhalten an den Satzungen der alten Kirche vertrat und die nicht unwesentlich dazu beitragen, uns einigermaßen den Standpunkt anzuweisen, von welchem wir die feindliche Stellung, die dieser in vielen Beziehungen so ausgezeichnete Fürst gegen die Reformation einnahm, zu beurtheilen haben. „Wir sind dabei erzogen und ist uns angeboren," sagte er, „daß alle die da handeln und thun wider den Gehorsam und sondern sich von der christlichen Kirchen, daß sie für Ketzer und Abgesonderte geacht gewest und noch sind, denn sie sind durch heilige Concilia also erklärt." Es war aber nicht blinde Anhänglichkeit an die Lehren seiner Kirche, was ihn hierbei leitete, sondern vielmehr die Meinung, daß eine Kirchenverbesserung das Werk der Kirche selber, das Ergebniß gelehrter Untersuchungen und Erörterungen sein müsse, ohne irgend welche Einmischung des Volkes. Daß es Georg für die kirchlichen Zustände seiner Zeit weder an Erkenntniß, noch an Gefühl für Recht und Wahrheit fehlte, das bewies sein entschiedenes Auftreten gegen das Ablaßunwesen, worin ihm anfänglich der Bischof Johann von Saalhausen zur Seite stand, das bewies der Eifer, womit er die leipziger Disputation (1519) förderte **) und das bewiesen ferner seine kirchlichen Beschwerden auf dem Reichstage zu Worms ***). Luther selber sagte, daß Georg einer Kirchenreformation nicht abgeneigt, sondern nur unzufrieden sei, daß sie ein einzelner Mönch unternommen habe. Im Verlaufe des Reformationskampfes wurde er, beeinflußt von einigen der leidenschaftlichsten Gegner „der neuen Lehre," immer fester in die Stellung hineingedrängt, in welcher er sich selber als „des alten Glaubens beständigsten Beschirmer und der Kirche gehorsamsten Sohn" bezeichnet und in welcher ihm erst in der Todesstunde ein freierer Athemzug vergönnt zu sein schien. Der Kampf jener Zeit ge-

*) Fabricius a. a. O.; Weck S. 307.

**) Vergl. sein Schreiben an den Bischof von Merseburg, der sich dieser Absicht widersetzte: Seckendorf's Hist. Lutheranismi I. S. 80.

***) Seckendorf a. a. O. S. 146.

hört der allgemeinen vaterländiſchen Geſchichte an, wir für unſeren Theil haben jetzt nur die Erſcheinungen und Ereigniſſe in's Auge zu faſſen, welche auf dem Gebiete des kirchlichen und geiſtigen Lebens unſere Stadt unmittelbar und zwar innerhalb jener zweiundzwanzigjährigen Periode berührten, für welche Herzog Georg .ſein Land und deſſen Hauptſtadt jenen Umwandelungen zu verſchließen bemüht war, die gerade an ſeinen nächſten Stammgenoſſen ihre thätigſten Förderer fanden.

Im Jahre 1518 erhielt die Kreuzkirche durch den Cardinal Thomas de Vio von Gaëta (Cajetanus) einen Ablaßbrief von Augsburg aus, wo der Cardinal-Legat des Reichstags wegen ſich aufhielt. Es erfolgte dieſer abermalige Indulgenzbrief, der ebenfalls eine Unterſtützung der Kreuzkirche zu ihrem vollſtändigen Ausbau, ſowie zur Vervollſtändigung ihrer Bücher, Leuchter, Kelche und des übrigen Kirchenapparates bezweckte, im Monat September, alſo einen Monat vor der dreimaligen Unterredung des Cardinals Cajetan mit Luther zu Augsburg, durch welche der römiſche Legat den deutſchen Mönch vergebens zum Widerruf zu bewegen ſuchte *). Zur Feier der Faſtnacht des nächſtfolgenden Jahres hielt der Herzog, wie Weck (S. 383) berichtet, großen fürſtlichen Hof mit Stechen, Turnier und Rennen, wobei viele vornehme Fürſten zugegen waren. Es war in demſelben Jahre, wo die drohenden Zeitverhältniſſe den Herzog veranlaßten, an eine beſſere und umfänglichere Befeſtigung ſeiner Reſidenz zu denken (S. Seite 399). Gegen Feinde, die mit dem Schwerte ihn bedrohten, mochten die neuen Wälle der Reſidenz Bürgen des Schutzes ſein, nicht in gleichem Maaße aber gab es hinreichend ſchützende Maaßregeln gegen die beflügelten Schaaren, welche die geſchäftig wirkende Preſſe ausſandte. Um den Vertrieb ketzeriſcher Schriften zu verhindern, erließ Herzog Georg ſchon 1519 ein Mandat, durch welches der Handel mit Büchern herumziehenden Händlern ſtreng unterſagt und derſelbe nur den eigentlichen „Buchführern" (Buchhändlern) geſtattet wurde, doch wurden dieſe mit Gefängniß bedroht, wenn ſie ketzeriſche Bücher oder Schriften verhandelten.

*) Auszug des Ablaßbriefes von 1518 bei Haſche (Urkundenbuch) S. 415, Original im Rathsarchiv. Hieran reiht ſich 1519 ein päpſtlicher Ablaß für den Altar St. Annä in der Kreuzkirche mit der biſchöflichen Confirmation von 1520.

Luthers dresdner Ordensbrüder, die Auguſtiner-Mönche (zu Altdresden), ſcheinen zunächſt ihre Hinneigung zu der neuen Lehre offen kundgegeben zu haben. Denn als Herzog Georg 1521 der in Dresden ausgebrochenen Peſt wegen nach Schellenberg ſich zurückgezogen hatte, gab er von dort aus nicht nur die nöthigen Befehle, wie es der Peſtilenz wegen gehalten werden ſollte (S. Seite 412), ſondern ertheilte auch ſeinen Räthen den Auftrag, „ſie ſollten den Brüdern zu Altdresden verweiſen, daß ſie ſich dem Verlaute nach an die Brüder ihres Ordens zu Wittenberg gehängt und derſelben neue Lehre faſt beliebet, indem ſie Wicleffs und Johann Huſſens Bücher über Tiſche leſen laſſen, und ließ ſie dabei ermahnen, davon abzuſtehen, oder er würde auf andere Brüder an ihre Stelle, welche nach ſeinem Willen leben möchten, gedenken" *). Im nächſten Jahre — am 10. Januar 1522 — erließ Georg von Nürnberg aus, mit Bezug auf die Beſchlüſſe des Reichsregiments, ein ſtrenges Mandat gegen Luther und ſeine Lehre, daß „ausgelaufene Mönche" in weltlichen Kleidern, weltliche Prieſter, welche Luthern predigten und Leute, welche das Abendmahl in beiderlei Geſtalt nähmen, eingezogen und bis auf Weiteres gefangen gehalten würden. Aeltern, die ihre Söhne auf ketzeriſchen Univerſitäten hätten, ſollten dieſelben zurückrufen **). Am 20. Januar deſſelben Jahres erfolgte ein Befehl an die Biſchöfe von Meißen, Naumburg und Merſeburg zur Unterſuchung aller Neuerungen und ſtrengen Beſtrafung der Schuldigen. Die hierauf von den Biſchöfen veranſtaltete allgemeine Kirchenviſitation und die damit verbundenen geſchärften Decrete dienten nur dazu, die bereits eingetretene Verbreitung der Reformationsſache erkennen zu laſſen, nicht aber ſie zu hemmen ***). Im

*) Weck S. 307.

**) S. Hofmann's Reformations-Geſchichte der Stadt Leipzig, S. 163.

***) Der ruhmwürdige Johann VI. (von Salhauſen), Biſchof von Meißen, war am 10. April 1518 auf dem Schloſſe zu Stolpen geſtorben und in Wurzen begraben worden. Während er, wie mehrfach erwähnt, durch ſein offenes Bekämpfen der kirchlichen Mißbräuche ſeiner Zeit, namentlich des Ablaßkrames und deſſen eifrigſten Förderers, Tetzel, die Berechtigung der Reformation wenigſtens in ihren erſten Schritten anerkannte, wurde ſein Nachfolger, Johann VII. (von Schleinitz) einer der erbitterſten

September 1522 ging Luthers Ueberſetzung des neuen Teſtaments aus der wittenberger Druckerei hervor und fand ſo reißenden Abſatz, daß im December deſſelben Jahres eine zweite Auflage erfolgen mußte. Am 7. November 1522 wurde wie in Oeſtreich, in der Mark und in Baiern, ſo auch im Herzogthum Sachſen die Lutheriſche Bibelüberſetzung ſtreng verboten. Es ſollten alle vorhandenen Exemplare an die Amtleute, allerdings gegen Wiedererſtattung des dafür erlegten Kaufpreiſes, eingeliefert werden *). Im Amte Meißen wurde dieſem Befehle nur mit vier Exemplaren Folge geleiſtet, wovon zwei mit 40, zwei mit 44 Groſchen bezahlt wurden. Mit der Fruchtloſigkeit ſolcher Maßregeln, welche die im Volke täglich immer mehr um ſich greifende Lostrennung vom Alten aufhalten ſollte, ſteigerte ſich der Eifer der Verfolgung aller, welche der Mißachtung ſolcher Mandate und Verbote beſchuldigt wurden. Die Reformationsgeſchichte des Herzogthums Sachſen iſt reich an Beiſpielen dieſer Art, wenn auch die auf beiden Seiten herrſchende Leidenſchaftlichkeit den klaren Blick der hiſtoriſchen Wahrheit hier und da getrübt haben mag **). Was in Bezug auf Dresden hinſichtlich ſolcher Verfolgungen berichtet wird, beſchränkt ſich faſt nur auf vereinzelte, zum Theil mangelhafte Angaben der Chroniſten. Die erſte dieſer Nachrichten berichtet von Gewaltthätigkeiten und deren Beſtrafung. „Anno Chriſti 1521," ſagt der pirnaiſche Mönch ***), „ſeint ir vir czu Dreſen, ſtörmer der priſter Hewſer, czur ſtaupe geſlaen" †). Wie der-

---

Gegner Luthers und ſeines Werkes. Am 7. Januar 1521 publicirte er in ſeiner Diöceſe die päpſtliche Bannbulle gegen Luther und ſeine Anhänger. Er ſtarb am 14. October 1537 (vergl. Urſinus Meißner Dom S. 107).

*) S. Hofmann a. a. O. S. 172; Seidemann: „Die Reformationszeit in Sachſen von 1517—1539" (Dresden 1846) S. 58 flg.

**) Vergl. hierzu Seidemann a. a. O. z. B. über die Sage von der Hinrichtung des Buchhändlers Herrgott zu Leipzig, weil er ketzeriſche Bücher eingeführt, S. 83 und Anm. 2.

***) Menken Script. II. S. 1545.

†) Um dieſelbe Zeit, während Luther auf der Wartburg ſaß und der Fortgang der Reformation jeder neuen Meinung freie Bahn zu gönnen ſchien, bildete ſich zu Zwickau, wo Thomas Münzer als Prediger gewirkt, die Secte der Wiedertäufer (Taufgeſinnten), an deren Spitze der Tuchmacher Klaus Storch ſtand und der ſich Münzer, Marx Stübner

ſelbe Chroniſt berichtet, wurde ein „Prieſterſchänder," ein „Pfaffen- und Mönchsſchänder," mit einem Worte der Verfaſſer einer Schmähſchrift verurtheilt, ſein „erticht (erdichtet) Schandbuch zu freſſen" — am 14. Julius 1522. Weck (S. 482) nennt den Pasquillanten Jobſt Weißbrodt und verlegt das Ereigniß in das Jahr 1523. „Am Montag nach Margeretha" (1523), ſagt er, „hat man einen Pasquillanten, Namens Jobſt Weisbrodten folgender Geſtalt abgeſtraft; denn da dieſer hatte etliche Schmähſchriften wider die Pfaffen und Mönche gemacht, wurde er deßhalber an Pranger geſtellt, alda er die gefertigten Schreiben zur Strafe freſſen müſſen, und iſt darüber noch etliche Monate ins Gefängniß gelegt und darauf aus dem Lande verwieſen worden." — Die Zahl der Mönche und Nonnen, welche ihre Klöſter verließen, wurde immer größer. Am 7. April 1523 kamen die in der Charfreitagsnacht durch Leonhard Koppe aus dem Kloſter Nimptſchen bei Grimma befreiten neun Nonnen, unter welchen ſich Katharina von Bora befand, zu Luther nach Wittenberg — dem Aſyl aller entlaufener Nonnen, wie es Herzog Georg nannte, dem Ganerbenhaus aller Abtrünnigen ſeines Hauſes. In Meißen entfernten ſich in demſelben Jahre 13 geregelte Chorherrn. Aus dem Benedictiner-Nonnenkloſter Sornzig bei Mügeln flohen am 28. April 9 Nonnen. Ein Bürger aus Mitweida, Heinrich Kellner, der, ob früher ſchon oder zu derſelben Zeit, iſt unbeſtimmt, aus demſelben Kloſter eine Nonne entführt hatte, fand nach dem Bericht des pirnaiſchen Mönchs eine furchtbare Strafe: er wurde zu Dresden geköpft, geſpießt und auf den Galgen geſteckt *). Auch be-

---

und Martin Kellner anſchloſſen. Es gelang dem zwickauer Rath die Bewegungen zu unterdrücken und deren Urheber aus der Stadt zu vertreiben; ſie wendeten ſich theils nach Prag, theils nach Wittenberg, wo ſie ſich mit Karlſtadt vereinigten, bald nachher aber durch Luther ſelber, der die Gefahr für ſeine Sache erkennend, plötzlich (am 6. März) von der Wartburg wieder in Wittenberg erſchienen war, theils in ihrem, alle chriſtliche und bürgerliche Ordnung hart bedrohenden Treiben aufgehalten, theils vertrieben wurden — allerdings ohne daß dadurch ihrer weiteren Verbreitung ſogleich ein Ziel geſteckt ward. Der Bauernkrieg war der nächſte Schauplatz ihrer wilden Schwärmerei (vergl. weiter unten beim Jahre 1525). Vielleicht deutet obige Notiz von den zur Staupe geſchlagenen vier Stürmern der Prieſterhäuſer auf Anhänger dieſer zwickauer Secte in Dresden.

*) Menken Scriptt. II. S. 1480; Calles Ser. Episc. S. 341;

richten die Chroniſten um dieſe Zeit von einem dresdner Beiſpiele jener ſcheußlichen Hexenproceſſe, die durch Innocenz des Achten berüchtigte Hexenbulle (1484) im 15. Jahrhundert in Deutſchland eingeführt, durch ein beſonderes Geſetzbuch, den Hexenhammer (malleus maleficarum) in ihrem Verfahren geregelt, mit ihren Scheiterhaufen noch die Geſittung des 18. Jahrhunderts ſchändeten *). Bei dem dresdner Hexenproceſſe machte der Pfarrer Eiſenberg den Teufelaustreiber. „Im Jahre 1520," ſo erzählt wenigſtens Weck (S. 540), „Montag nach Chriſti Beſchneidung iſt zu Dresden Anna Schneiderin verbrannt worden, ſo etwa zu Friedersdorff gewohnt, hernach zu Pretſchendorff und wie ſie bekennet, ſeither mit einem Incubo eine zeitlang zugehalten, welchen der hieſige Paſtor Primarius Dr. Eiſenberg Sonnabend vorher von ihr getrieben, worauf ſie hernach chriſtlich geſtorben" **). Gleichſam als ein Mahnruf an die erſchütterte und wankende alte Gläubigkeit des katholiſchen Volkes erfolgte am 16. Juni 1524 zu Meißen die feierliche Erhebung der Gebeine des Biſchofs Benno, an deſſen Grab ſich ſeit dem 14. Jahrhundert eine lange Reihe von Wunderſagen knüpfte ***). Seit 1498 hatten das Kapitel zu Meißen und Herzog Georg ſelber, ſowie auch Kaiſer Karl V. und andere Fürſten für Benno's Canoniſation ſich verwendet, die aber erſt am 31. Mai 1523 durch eine Bulle Adrian's VI. erfolgte, in einer Zeit, wo man allerdings in Sachſen der Wunderkraft eines neuen Heiligen zu bedürfen ſchien, um den Sturm zu bannen, der gegen die katholiſche Kirche ſich erhoben hatte. Montags nach Palmarum erſuchte Herzog Georg, von Meißen aus, ſeinen Vetter den Churfürſten, die Bekanntmachung der von dem meißner Kapitel anberaumten Feier der Erhebung in den Städten durch Anſchlag bekannt zu machen; Dienstag nach dem Oſterfeſte erfolgte von dem meißner Biſchof ein ähnliches Anſuchen an den Churfürſten mit dem Zuſatze, daß das

---

Haſche's dipl. Geſchichte II. S. 162; Seidemann a. a. O. S. 60; vergl. hierzu was oben S. 407 über das Kloſter zu Königſtein geſagt iſt.

*) Vergl. Horſt's „Dämonomagie."

**) Der pirnaiſche Mönch (Menken II. S. 1545): „1520 Montag nach circumcisionis domini wart czu Dreſen gericht Anna Schneiders, die ſich czu einem Incubo geſellit u. ſ. w."

***) Vergl. S. 49.

zu Ehren des in die Zahl der Heiligen aufgenommenen Benno angeſtellte Feſt am Tage nach Viti abgehalten werden ſollte *). Die Feierlichkeit der Erhebung geſchah am gedachten Tage in Meißen in Anweſenheit Herzog Georgs und ſeines Bruders Heinrich, der aus Freiberg herbeigekommen war, mehrer Grafen, Biſchöfe und Aebte und unter Zulauf einer großen Volksmenge. Aber die Stimmung, unter welcher die Feierlichkeit vollzogen wurde, war jedenfalls eine ängſtliche und gedrückte. Der Churfürſt hatte die Aufforderung zur Veröffentlichung der Canoniſationsbulle in ſeinem Lande unberückſichtigt gelaſſen und Luther kämpfte gegen den neuen Heiligen durch eine beſondere Schrift: „wider den neuen Abgott und alten Teufel, der zu Meißen ſoll erhoben werden“ **). Das Herzog Georg auch im eignen Lande bei dieſer Gelegenheit Störungen befürchtete, be-

*) S. Müller's Annalen S. 77; Ossilegium Bennonis; Knauth Altzelliſche Chronik II. S. 139.

**) 1524 in 4. (Luther's Werke II. S. 781); ihm antwortete Hieronimus Emſer mit ſeiner: „Antwurtt auff das leſterliche Buch wider Biſchof Benno zu Meißen und erhebung der Heiligen jüngſt außgegangen“ (1524. 4.) — gedruckt bei dem Aeltervater der Dresdner Buchdrucker Wolfgang Stöckel, den Georg um dieſe Zeit als Hofbuchdrucker nach Dresden berufen hatte (vergl. Schöttgen's Hiſtorie der Buchdrucker zu Dresden; Freiberg's von den älteſten Buchdruckern zu Dresden [1740] S. 6). Seine Offizin übernahm nach ſeinem Tode ſein Sohn Mathias Stöckel. Auch der altzelliſche Abt Paulus Bachmann erhob ſich in dieſer Sache gegen Luther mit einer Schrift: „Wider das wilde geyfſernde Eberſchwein Merten Luther, ſo mit ſeinem Rieſel umzuſtoßen ſucht die Canoniſation Bennonis, Biſchofs zu Meißen (Leipzig 1524); S. Vorwort zu „Ossilegium Bennonis.“ Hieran reihte ſich mit einer anderen Schrift gegen Luther der halliſche Franciscaner-Guardian Auguſtin Alveld: „Wider den wittenbergiſchen Abgott Marthin Luther.“ — Während die altdresdner Mönche ihrer Hinneigung zur neuen Lehre wegen vom Herzog ernſte Mahnungen erhielten (S. oben), begegnet uns in der Perſon eines Neudresdner Barfüßer- oder Minoriten-Cuſtos ein neuer Gegner Luthers. Sein Name war Jacob Schwedrig (Suedericus) und er veröffentlichte im März des Jahres 1525 gleichfalls durch W. Stöckel eine Schrift gegen Luther, die dem meißner Biſchof Johann von Schleinitz gewidmet war: „Collectaniolum de religiosorum origine eorundemque per mundum multiplicatione, ac a ceteris vulgaribus per habitum, signa et ritus discrimine, de apostatarum quoque et iis cooperantium piaculo simul ac punitione etc.“ S. Freiberg a. a. O. S. 4; Hilſcher's Etwas zur Kirchenhiſtorie S. 26.

weiſen verſchiedene Vorſichtsmaßregeln. So wurde für die Dauer der Feſtlichkeit und während der Abweſenheit der Fürſten in Meißen für Dresden zu Benno's Erhebung angeordnet, es ſollten hundert Fußknechte aus anderen Städten dorthin verlegt werden, von welchen je zehn an jedes der vier Thore, welche geöffnet ſein ſollten, in ihrem Harniſch ſtehen ſollten und dazu ſollte der Rath an jedes Thor noch einen „Bekannten" ſchicken. Ferner ſollten von dieſen hundert Knechten dreißig auf das Rathhaus gelegt und dieſe von Seiten des Rathes durch dreißig geharniſchte Handwerksgeſellen verſtärkt werden, damit man ſie zu finden wüßte, im Falle irgend ein Feuer oder ein Auflauf entſtände. Die anderen dreißig Knechte ſollten vor das Schloß verordnet werden. Jeglicher Bürger ſollte mit Waſſer vor ſeiner Thüre und auf ſeinem Boden und wie vorgeſchrieben, mit Leitern und Haken verſehen ſein und wenn ein Feuer oder anderer Aufruf entſtünde, „da Gott vor ſey," ſich zu ſeinem Viertelsmeiſter halten. Den Viertelsmeiſtern aber ſollte von Seiten des Rathes ernſtlich anbefohlen werden, daß ein jeglicher an ſeinem Platze gut Acht hätte. Ein beſonderer Abgeordneter des Rathes ſollte darauf ſehen, daß die Gäſte gut verpflegt würden, damit dem Herzog und gemeiner Stadt nicht Spott daraus erlangen möchte. Auch ſollte der Rath den rheiniſchen Wein nicht höher denn mit ſechszehn Pfennigen die Kanne verſchenken laſſen, dieweil man ihn darum geben könnte. Hierzu Beauftragte des Raths ſollten in den Häuſern umgehen und ſchauen, wie Feuer und Licht verwahrt wären und welche Gäſte jegliches Haus hätte, damit man nicht Schadens dürfe gewärtig ſein. Auch ſollte man auf hinreichende Stallung bedacht ſein, da man beſorgte, mit Stallung für tauſend Pferde nicht auszukommen — ebenfalls damit ſeiner Gnaden dem Herzog und gemeiner Stadt weder Nachrede noch Spott daraus erwachſe. Es ſollten auch die offenen Herbergen und großen Gaſthöfe nicht mit Gäſten belegt werden, ſondern für ſolche Gäſte beſtimmt bleiben, die darin für ihr Geld zehrten. Den Bäckern, Fleiſchern und anderen Gewerbsleuten, welche mit Lebensmitteln feil hielten, ſollte der Rath einſchärfen, auf gehörige Vorräthe bedacht zu ſein und dieſelben zu gleichmäßigem Preiſe zu verkaufen. Für ein Pferd ſollte für die Nacht fünfzehn Pfennige Stallmiethe bezahlt

werden u. ſ. w. *). Schon im Julius bedurfte es eines herzogliches Edictes zur Aufrechthaltung des neuen Heiligen, das begleitet von einem kaiſerlichen Mandat im Lande ausgehängt werden ſollte, doch wurde zugleich Befehl gegeben, die Aushängetafeln an jedem Abend wieder hereinzunehmen. Größere Theilnahme als Benno's Erhebung mochten bei den Dresdnern die ebenfalls mit großem geiſtlichen und weltlichen Prunk verbundenen Feierlichkeiten finden, womit am 6. November (Montag nach Allerheiligen) deſſelben Jahres die Vermählung von Herzog Georgs zweiter Tochter Magdalena (geb. 1507, ſtarb 1534) mit dem Markgrafen Joachim II. von Brandenburg vollzogen wurde **). Weck giebt (S. 339 flg.) von dem Einzuge der vornehmen Gäſte, von der Vermählung, von den darauf folgenden Rennen und Stechen und den dazu gehörigen Tractamenten eine ſehr umſtändliche Schilderung. Es waren zu dieſer Gelegenheit mehr als zwanzig Fürſten, zum Theil mit ihren Gemahlinnen und Töchtern, und neunzehn Grafen, ſowie eine große Anzahl von Rittern und Edelleuten in Dresden eingetroffen; die Zahl der Pferde, die vom Hofe gefüttert werden mußten, betrug 2048. Unter den Fürſten befanden ſich außer dem Bräutigam und deſſen Aeltern (Churfürſt Joachim von Brandenburg mit Gemahlin) der Churfürſt Primas in Deutſchland, Cardinal und Erzbiſchof Albrecht zu Mainz und Magdeburg, Herzog Johann von Sachſen mit ſeinen Söhnen, Herzog Heinrich aus Freiberg mit ſeiner Gemahlin Catharina, ſeiner Tochter Sibylla und ſeinem damals erſt dreijährigen Sohne Moritz, Landgraf Philipp von Heſſen mit ſeiner Gemahlin Chriſtina, Herzog Erich und Herzog Philipp von Braunſchweig, Herzog Albrecht zu Mecklenburg mit Gemahlin, Markgraf Caſimir von Brandenburg u. a. Am Sonnabend erſchienen zunächſt Landgraf Philipp zu Heſſen mit 116 Pferden, Herzog Heinrich zu Sachſen mit 160 Pferden, der Herzog Johann zu Sachſen mit 262 Pferden, welchen drei Fürſten Herzog Georg mit ſeinen Söhnen entgegen ritt. An demſelben Tage hielt

*) S. Haſche's Urkundenbuch S. 427.

**) Die ältere Tochter Chriſtina (geb. 1506, ſtarb 1549 — die einzige von Georgs Kindern, die den Vater überlebte) war am 11. December 1523 mit dem Landgrafen Philipp von Heſſen „ohne ſonderbares Gepränge und Unkoſten" vermählt worden. S. Müller's Annalen S. 77.

auch der Biſchof Johann von Meißen ſeinen Einzug mit 20 Pferden. Ihm folgte am Sonntag früh der Cardinal Erzbiſchof von Mainz und Magdeburg mit 159 Pferden. Sonntags Nachmittag zwei Uhr erſchienen mit 378 Pferden der Bräutigam, deſſen Aeltern und Geſchwiſter, welche Herzog Georg mit ſeinen bereits eingetroffenen Gäſten feierlichſt einholte. Mittlerweile langte auch Markgraf Caſimir von Brandenburg mit 52 Pferden in Dresden an. Den feierlichen Zug zur Kreuzkirche, wo am nächſten Tage die Copulation ſtattfand, ſchloſſen 119 wohlgeſchmückte Jungfrauen vom Lande. Die Trauung vollzog auf beſonderes Anſuchen Herzog Georgs der Cardinal Erzbiſchof von Mainz, nachdem der Biſchof von Meißen, der die Brautmeſſe ſang und dem auch die Vollziehung der Trauung zugekommen wäre, die verlangte Zuſage erhalten hatte, daß durch die Vollziehung dieſes Acts durch den Erzbiſchof ſeinen biſchöflichen Gerechtſamen weder Abbruch noch Nachtheil erwachſen ſollte. Nach der Trauung beſtiegen die Braut und die anderen Fürſtinnen ihre Wagen, die Fürſten ihre Pferde und zogen an einer Seite des Marktes nach dem Schloſſe zu, nachdem ſie eine Weile vor der Stechbahn ſtill geſtanden und den Rennen zugeſehen hatten, die hier beſtellt waren und von welchen Weck eine genaue Beſchreibung giebt. Mit ganz beſonderer Ausführlichkeit beſchreibt derſelbe nach Archivacten auch die Tafelfreuden jener Feſttage und fügt eine Preistabelle der Lebensmittel bei, wonach ſich der Aufwand für dieſe Genüſſe ungefähr überſchlagen läßt und die ſchon bei früherer Gelegenheit berührt wurde *). Am Freitage (nach gehaltener Mahlzeit) zogen ſämmtliche fürſtliche Gäſte wieder von Dresden hinweg. Ein Zug mit 2042 Pferden gab dem Brautpaare das Geleite gen Berlin.

*) Vergl. S. 396. — Am Hochzeittage erhielt der Fürſtentiſch 16 Eſſen in vier Gängen, die Tafel für die Grafen, Räthe und Prälaten 10 Eſſen, die Tafel für die Ritterſchaft 8 Eſſen — „vor die Speiſenküche 6 Eſſen.“ Die 16 Eſſen für den Fürſtentiſch waren: 1. Gang: ein Auerhahn mit einem gehammerten ſüßen Sode, grüne Fohren, Gebratenes, Mandeltorten mit Confect, ein Schaueſſen; 2. Gang: Schweinewildpret, Gebratenes von Spanferkeln, wilde Hühner mit gelbem Sode, ein Schaueſſen; 3. Gang: grüne Hechte (treuge, heiß), Kuchen mit Oblaten, Paſteten darinnen eine Rehkeule, vergoldt, als Schaueſſen; 4. Gang: gepreßte Schweinsköpfe mit Aepfeln und Weineſſig, Birnen mit einer ſüßen Brühe, Gebackenes.

Im nächſtfolgenden Jahre waren es namentlich die ernſten drohenden Ereigniſſe des thüringiſchen Bauernkrieges, deſſen Wirkungen dem Herzog auch im Herzogthume vielfach zu ſchaffen machten. Namentlich hatte die verheißene Befreiung von dem Drucke der Herrn und Edelleute unter den Bewohnern des Erzgebirges, den Knappſchaften und Bauern, ſowie auch anderwärts im Lande Anklang gefunden und bedrohliche Bewegungen verurſacht. Von den Beſorgniſſen, womit die immer weiter ſich verbreitende Neigung zum Aufruhr den Herzog erfüllte, zeugt unter anderem ein Schreiben des Fürſten an den dresdner Rath, in welchem er mit bitterer Hindeutung auf Luther, der nach Georgs Meinung mit ſeiner Lehre der eigentliche Urheber dieſer Bauernempörung war, von dem vergifteten Samen ſpricht, der allenthalben ausgeſtreut worden ſei und durch welchen das gemeine Bauernvolk in Schwaben und in anderen anſtoßenden Gegenden in ſolche „Unſinnigkeit, Aufruhr und Empörung“ wider die Obrigkeit gefallen und zu Mord und Raub und Anſtiftung vielen Jammers verleitet worden ſei. Auch ſeine Unterthanen in Thüringen ſeien aufrühriſch geworden und zum Ungehorſam erwacht, obgleich ſie dazu weder Grund noch Urſache hätten; indem er daher im Begriff ſei, ſich nach den aufrühriſchen Orten zu begeben und die Empörung durch Güte oder Gewalt niederzuſchlagen, hege er zu den Unterthanen dieſer Lande das Vertrauen, daß ſie wie bisher auch fernerhin getreulich zu ihm halten, ſich gehorſam und beſtändig finden laſſen und wenn leichtfertige Leute ſie zur Theilnahme an den aufrühriſchen Händeln verführen wollten, ihr Seelenheil, ihre Leibeswohlfahrt, Pflicht und Ehre im Auge behalten würden. In einem anderen Schreiben an den Rath meldet Georg's Sohn, Johann, daß ſein Vater zu ſeinem Unternehmen gegen den Aufſtand in Thüringen noch an etlichen Fußknechten Mangel leide und ihn daher beauftragt habe, bei den meißniſchen Städten eine Anzahl Kriegsknechte aufzubringen. Dresden wurde dabei mit der Aufbringung von 200 guter zum Kriege geſchickter Knechte angeſetzt, die es aus ſeinen Bürgern oder wo es dieſelben ſonſt herzunehmen wußte, ungeſäumt verſammeln, den hierzu verordneten Hauptleuten untergeben und ſammt dem Solde für einen Monat dem Herzoge eilends nachſchicken ſollte. Nach Ueberwindung der empörten Bauern und der fanatiſchen Anhänger

Münzer's in Thüringen ſäumte der Herzog nicht, überall in Sachſen, wo ähnliche aufrührige Bewegungen ſich kundgegeben hatten, ſtrenges Gericht zu halten. In Leipzig z. B. wurden viele Bürger in Unterſuchung gezogen; acht Anhänger Münzer's wurden hingerichtet und fünfzehn aus dem Lande geſtäupt. In Dresden wurden nach dem pirnaiſchen Mönch noch 1526 (am Johannistage) Kreuz- und Bildnißſchänder vom Markte bis zu dem Stadtthore vor allem Volke durch den Henker hinausgepeitſcht. Die Verfolgungen, welche diejenigen ſeiner Unterthanen erfuhren, welche der Herzog in den Bauernaufruhr verwickelt glaubte, ſchienen zugleich auch die Verfolgungen derjenigen zu ſchärfen, die der lutheriſchen Lehre zugethan waren, welche namentlich auch als die vermeintliche Urſache all dieſer Bewegungen und Wirren für dem Fürſten einen immer verdammenswertheren Charakter angenommen hatte. Aber während der Herzog auf der einen Seite die Verbreitung der Reformation in ſeinem Lande mit Eifer zu hemmen ſuchte, wurde er auf der anderen, wenn auch nur mittelbar, ein Förderer der Zwecke Luthers. Um der Welt zu zeigen, daß er nicht wider das Evangelium und Gottes Wort ſei, was Luther mehrfach von ihm behauptet, und um die lutheriſche Ueberſetzung des neuen Teſtaments zu verdrängen, hatte er Hieronimus Emſer den Auftrag ertheilt, eine andere Ueberſetzung zu beſorgen, die bei Wolfgang Stöckel in Dresden gedruckt im Jahre 1527 erſchien und mit einer vom Herzog ſelber verfaßten Vorrede (vom 1. Auguſt 1527) verſehen war, in welcher dieſer in rückhaltloſer Weiſe ſeinem Zorne gegen Luther Luft machte. Aber abgeſehen von dieſem Vorwort und von einigen Veränderungen und Verſchlechterungen und den Randgloſſen, die natürlich den Gegenſatz zu denen der lutheriſchen Ueberſetzung bildeten, war jedoch die Emſerſche Arbeit nichts weiter als eine Kopie der lutheriſchen; Luther ſelber bezeichnete ſie als ſeiner Ueberſetzung abgeſtohlen, und ſo kam es, daß nun Luther's verpöntes Werk unter Emſer's Namen von oben herab befürwortet und verbreitet, den Laien immer zugänglicher ward *).

*) Nach dem vom Herzog auf zwei Jahre wider Nachdruck ertheilten Privilegium der Emſerſchen Ueberſetzung ſollten diejenigen, die Nachdrücke verkauften, mit 200 Gulden beſtraft werden, wovon die eine Hälfte Emſern, die andere der herzoglichen Kammer zu Gute kommen ſollte. Haſche er-

Emſer, Georg's geſchäftiger und vielbeſchäftigter Kaplan und Secretair ſtarb wenige Monate nach Erſcheinen ſeiner Ueberſetzung (den 8. November) zu Dresden eines plötzlichen Todes und wurde auf dem Frauenkirchhofe begraben *). Die Geſchichte ſeines Endes erinnert an einen Mann, deſſen Aufenthalt in Dresden für Georg's eigentliche Geſinnung bezeichnend iſt und deſſen letztes Zuſammentreffen mit Emſer zugleich einen Beitrag zu den zahlreichen Beweiſen ungeſchminkter Offenheit giebt, womit die Männer der gegenüberſtehenden Parteien einander zu begegnen pflegten. Der Herzog hatte trotz ſeiner lutherfeindlichen Stellung ſeit dem Jahre 1524 einen Hofprediger, welcher der neuen Lehre zugewendet war. Es war der altenburger Canonicus M. Alexius Chrosner, nach ſeinem Geburtsorte Colditz genannt, früherer Inſtructor des Churfürſten Johann Friedrich. Der Herzog kannte die Richtung ſeines Hofpredigers, hatte ihm aber dennoch ſein Vertrauen zugewendet und ſich, wie es heißt, ſehr oft in dem grünen Stüblein über die Glaubensſätze der neuen Lehre, auch über das Abendmahl in beiderlei Geſtalt mit ihm unterhalten und ihn mit ſeinen eignen altgläubigen Anſichten zu widerlegen geſucht; endlich aber mochte doch der Einfluß der anderen geiſtlichen Rathgeber des Herzogs die Oberhand gewonnen haben und der evangeliſche Hofkaplan, dem übrigens ſeiner Freimüthigkeit wegen auch die Hofleute nicht hold waren, mußte Dresden verlaſſen. Im Mai deſſelben Jahres war er noch mit Herzog Georg in Breslau geweſen, wo angeblich jenes Bündniß zur Unterdrückung der Lutheraner abgeſchloſſen worden ſein ſollte, hinſichtlich deſſen Georgs geweſener Rath und Canzleiverweſer Dr. Otto von Pack bei den evangeliſch geſinnten Fürſten zum

klärt dies für das älteſte Bücherprivilegium, das ihm in Sachſen vorgekommen ſei. Im Jahre 1528 erſchien von dieſem neuen Teſtamente (in Folio) eine Octavausgabe zu Leipzig (bei Valten Schumann) mit erneutem Privilegio. Vergl. Schöttgen und Freiberg a. a. O.

**) Er erhielt folgendes Epitaphium (S. Weck S. 247; Michaelis „Epitaphia" S. 217):

„Quis jacet hic? Emser, Christo sacer: arma Luthero
Qui intulit invictus, fortis athleta Dei,
Ecclesiae partes multo certamine sudans
Asseruit constans, pervigil, acer erat."

täuſchenden Verräther ward und damit neue Erbitterung in die damaligen Verhältniſſe brachte — und im November wurde Chrosner zur Freude ſeiner Gegner verabſchiedet. Es war am 8. November als er aus der Stadt fuhr; Emſer begegnete ihm zu Pferde, ritt an den Wagen heran und ſprach ſpottend: „Dieſen Tag ſehe ich mit Freuden, wo den Ketzerpredigten ein Ende wird; fahre hin in des Teufels Namen. Ich habe noch einen gnädigen Herrn und bleibe hier.“ Chrosner aber antwortete mit Sanftmuth: „Ei lieber Herr Emſer, in Gottes Namen wäre auch ein Wort; ich bin eher in Meißen geweſen als Du, werde auch, wenn Gott will, länger darin ſein und bleiben als Du.“ Chrosners Wort erfüllte ſich, denn Emſer ſtarb am Abend deſſelben Tages, nach einer mit einem leipziger Bürger und anderen eingenommenen Mahlzeit, am Stickfluß*). An ſeine Stelle kam Dr. Johann Cochläus (Dobeneck) Eck's Schüler, ein nicht minder erbitterter Gegner Luthers als Emſer geweſen war. Zu Georgs Maßregeln, die Satzungen der alten Kirche in Kraft zu erhalten, gehörte auch eine in dieſem Jahre (1527) erlaſſene ſtrenge Verordnung für den Magiſtrat, das Schlachten für den Verkauf von Invocavit bis Oſtern zu unterſagen, damit das Fleiſcheſſen während der Faſtenzeit unterdrückt werde**). Der durch öffentliche Schriften fortgeſetzte Streit zwiſchen Luther und ſeinen Gegnern, war immer heftiger geworden und die Angriffe, die Georg auf dieſe und andere Weiſe erfuhr, fanden ihre nicht minder erbitterten Entgegnungen nicht nur durch die Preſſe, ſondern auch durch geſchärfte Strenge gegen die evangeliſch Geſinnten der albertiniſchen Lande, namentlich wieder in den Jahren 1528 und 1529. In letzterem Jahre erhielt z. B. der leipziger Rath den Befehl, auf alle diejenigen Acht zu haben, welche zu den Kranken gingen, um ſie von dem Abendmahle abzuhalten, ſowie darauf zu halten, daß denjenigen, die ohne Sacrament geſtorben, das Begräbniß unter der Verſammlung der Gläubigen verſagt werde. Einige Wochen ſpäter wurde auch das Verbot

*) S. Weck S. 247; Haſche II. S. 169; Seidemann a. a. O. S. 43 und 100.

**) 1522 war ein Oſchatzer Baccalaureus gefänglich nach Stolpen gebracht worden, weil er am Johannistage Bratwurſt gegeſſen hatte.

des Verkaufs und Kaufs lutherischer Schriften erneuert und den Buchführern bei Zuwiderhandeln mit strenger Strafe gedroht *). Im Jahre 1530 begleitete Cochläus den Herzog zum Reichstage nach Augsburg, wo die Evangelischen am 28. Juni ihr Glaubensbekenntniß übergaben und Cochläus, Eck, Faber, Wimpina u. a. den Auftrag erhielten, eine Art Widerlegung des protestantischen Glaubensbekenntnisses aufzusetzen, die als solche, wie als Vermittelungsversuch allerdings ohne Erfolg blieb. War die Stellung der evangelischen Fürsten durch jenes wichtige Ereigniß dieses Reichstages eine festere geworden, so hatte sich die des Herzogs Georg nur um so feindseliger gestaltet und wenn der Reichsabschied (vom 17. November) schließlich das Bekenntniß und die kirchlichen Neuerungen der Evangelischen verdammte, eine vollständige Rückkehr zum Alten verlangte und die Mißachtung dieses Gebotes mit schweren Strafen bedrohte, so war dieß für die immer mehr sich vergrößernde Zahl derjenigen in Georgs Lande, welche im Stillen der lutherischen Lehre zugethan waren, gerechtfertigter Grund genug, neue und nur härtere Bedrückung zu befürchten. Und selbst am Hofe Herzog Georgs fehlte es nicht an solchen stillen Lutheranern, wenigstens beklagte sich Cochläus, daß seine Schmähschrift gegen den „siebenköpfigen" Luther selbst hier gemißbilligt würde, wozu allerdings auch Katholiken Veranlassung haben konnten. Auf Luthers „Warnung an seine lieben Deutschen" und seine Schrift gegen den Reichsabschied, erschien zu Dresden (von Georg selber) „Antwort auf das Büchlein, so Luther wider kaiserlichen Abschied in kurzverschienen Tagen hat ausgehen lassen." (1531). Luther schrieb dagegen in demselben Jahre seine Schrift „wider den Meuchler in Dresden." Hierauf folgte: „Auf das Schmaebüchlein, welches Martin Luther wider den Meuchler zu Dresden in kurzverschiener Zeit hat lassen ausgehen (Dresden 1531). Natürlich rührte in diesem neuen literarischen Streit auch Cochläus seine Feder; seine Gegenschrift druckte (1531) Wolfgang Stöckel, ebenso die Schrift des alten altzeller Abtes Paulus Bachmann: „Ein Schnoptüchlein auff Luthers Geifer und Unlust in seiner Glosa und Warnung, darin er den kaiserlichen vnd des heyl. Römischen

*) S. Gretschel's kirchliche Zustände S. 312.

Reiches Abſchied, ſo zu Augsburg beſchloſſen, beſpeuet und befleckt" *). Das Jahr 1533 brachte jene maſſenhafte Auswanderung der Evangeliſchen, namentlich in Leipzig, wo trotz geſchärfter Maßregeln gegen die evangeliſchen Wallfahrten nach Holzhauſen, die Sache und Lehre Luthers immer mehr Anhang gewonnen hatte, und an einem Tage 80 Familien, 800 Köpfe an der Zahl, vertrieben wurden, die auf churfürſtlichem Gebiete gaſtliche Aufnahme fanden. Selbſt unter Georgs Räthen und unter den ihm zunächſtſtehenden bedeutenden Männern des Landes erhoben ſich mahnende Stimmen, die Strenge nicht zu weit zu treiben; Leipzig, deſſen handeltreibende Bevölkerung namentlich zum großen Theil zu Luther hielt, werde veröden oder es könne ſich empören und abfallen und den Abfall der übrigen Städte des Landes nach ſich ziehen und ſo den Beſitzſtand des Herzogs gefährden Georg aber antwortete, lieber wolle er mit ſeiner Gemahlin nackt und arm in's Elend gehen, als ſeinen Unterthanen geſtatten, daß ſie auch nur in den geringſten Dingen von der katholiſchen Kirche abwichen, ehe nicht ein allgemeines Concil es anders beſtimmt hätte. Im Mai deſſelben Jahres erſchien der Biſchof von Reggio auch in Dresden. Er eben war als päpſtlicher Legat beauftragt mit den deutſchen Fürſten wegen eines auszuſchreibenden Concils zu verhandeln, ohne daß Georgs Begehren nach einem ſolchen befriedigt ward. Ein Brief, den Luther an ſeine Anhänger in Leipzig gerichtet hatte, gab dem Herzog Veranlaſſung, wegen des aufrühreriſchen Inhalts deſſelben beim Churfürſten gegen Luther klagbar zu werden. Der Churfürſt forderte Luther auf, wegen der Beſchuldigung der Aufruhrſtiftung ſich zu rechtfertigen. Luther that es mit ſeiner „Verantwortung der aufgelegten Aufruhr von Herzog Georg ſammt einem Troſtbrief an die Chriſten, von ihm in Leipzig unſchuldig verjagt." Auch gegen dieſe Schrift, die allerdings heftig genug war, erhob Georg ernſtliche Klage bei dem Churfürſten, Cochläus aber brachte am 6. September eine bei dem dresdner Hofbuchdrucker Stöckel gedruckte Entgegnung: „Herzog Georgens zu Sachſen Ehrlich und grundliche Endtſchuldigung wider Martin Luthers

*) Vergl. Schöttgen's Hiſtorie der dresdniſchen Buchdrucker, S. 6 flg.

auffrüerisch und verlogene Brieff und Verantwortung." Als Stöckel diese Schrift druckte, war der wittenberger Bürgermeister Dr. Benedict Pauli in Dresden, der sechs Bogen derselben aus der Druckerei zu erlangen wußte und Luthern davon Mittheilung machte, so daß dieser seine Widerlegung verfassen konnte, ehe die Schrift herauskam. Luther, der anfänglich den Herzog selber für den Verfasser hielt, antwortete mit: „Auf Herzog Georgens neustes Buch kleine Antwort" und hierauf kam auch Cochläus wieder mit einer Entgegnung: „Auf Luthers kleine Antwort eine kurze Widerrede." (Dresden bei Stöckel). Dresden, obgleich der Ort, von welchem diese und andere gegen Luther gerichtete Schriften dieser Art vorzugsweise ausgingen, scheint von der Erbitterung, die sie verriethen und erregten, wenigstens äußerlich nicht wesentlich berührt worden zu sein; denn während Georg nicht blos in Leipzig, sondern auch in anderen Städten seines Landes fortwährend Veranlassung fand, die Strenge fühlen zu lassen, womit er die neue Lehre in seinem Lande niederzudrücken gedachte, mangelt es aus dieser Zeit fast an jeder zuverlässigen Nachricht von ähnlichen Verhältnissen in Dresden, das jedenfalls, wenn auch nicht gutkatholisch, doch wenigstens immer gutfürstlich gesinnt blieb. Einzelne Vorkommnisse lassen allerdings auch hier eine ziemliche Lockerung der Zustände nicht bezweifeln. So ertheilte der Herzog im Jahre 1533 dem dresdner Rath den Befehl, er sollte bei den Goldschmieden Verfügung treffen, daß diese, wenn ihnen ganzes oder zerbrochenes Silberwerk zum Kauf angeboten würde, solches nicht kaufen, sondern die Verkäufer beim Rathe zur Anzeige bringen sollten, der dieselben in Haft nehmen und genau befragen möchte, auf welche Weise sie zu diesem Silber gelangt, und sie auch nicht eher wieder ledig lassen sollte, als bis sie ihre Unschuld dargethan hätten. Denn der Teufel hätte jetzt an vielen Orten seinen Samen mannigfaltig ausgestreut, so daß man sich nicht scheue, allerlei Uebel zu stiften, Kirchen zu erbrechen, Silber, Geschmeide und Gefäße, worin man die Sacramente bewahre, zerschlüge und mit Wegwerfung der Sacramente hinweg trüge, also die Kirchen beraubte und Gott dem Allmächtigen mannigfaltige Unehre bezeige, ohne daß es seither gelungen sei, die Uebelthäter zu erlangen und zu be-

ſtrafen *). Allerdings läßt dieſer Befehl, der nur den Verkauf ſolchen Kirchenſchmuckes verhindern ſollte, noch nicht erkennen, daß dergleichen Kirchendiebſtähle in Dresden ſelber vorgekommen ſeien. Auch mochten die Vorgänge in Münſter, wo um dieſe Zeit die Wiedertäufer ihr Treiben begonnen hatten, den Herzog mit nicht ungerechtfertigten Beſorgniſſen vor ähnlichen Ausartungen im eigenen Lande erfüllen. Georg erneute deshalb (1534) ſein früheres Ausſchreiben gegen die Wiedertäufer, da ſich dieſelben, wie er ſagte, im Lande herumtrieben, und befahl dem dresdner Rath, die Geſandten oder Werber des Biſchofs von Münſter in Dresden werben zu laſſen, „daß ſie in der Stadt umſchlagen und Knechte aufnehmen möchten."

Aber es waren nicht blos ſein Land bedrohende Ereigniſſe und Erſcheinungen, welche das Gemüth des bejahrten Fürſten beängſtigten und fortwährend ſeine ganze Widerſtandskraft in Anſpruch nahmen, auch im Hauſe beugte ſchwerer Kummer ſeine Seele nieder. Er verlor im Jahre 1534 ſeine Tochter Magdalena, Gemahlin Joachims des Jüngeren von Brandenburg, deren Vermählungsfeierlichkeiten oben berührt worden ſind **) und zwanzig Tage ſpäter ſeine Gemahlin Barbara, die nach längerem Siechthum am 15. Februar als fromme „alte Chriſtin" ihre Augen ſchloß ***). Ihr Begräbniß, zu deſſen Feierlichkeiten Herzog Georg eigenhändig die nöthigen Anordnungen gab, war eines der letzten derartigen Gepränge des katholiſchen Dresdens. Es war ein langer Trauerzug, der die fürſtliche Bahre vom Schloſſe aus nach der Kreuzkirche geleitete, wo die Exequien ſtattfinden ſollten. Voran zogen die Schuljugend, die Geiſtlichkeit aller Ordnungen und die Zünfte mit Kerzen in den Händen; zu beiden Seiten der Bahre, welche von Edelleuten getragen wurde, gingen vierundzwanzig ſchwarzgekleidete Kerzenträger. Hinter der Bahre erſchien Herzog Georg ſelber in tiefer Trauer, mit ſeinen Söhnen Johann und Friedrich und Heinrichs Sohne, dem Herzog Moritz, der damals (bis 1538) am Hofe ſeines Oheims ſich aufhielt. Den Fürſten folgten die Großen des Landes, dann

*) Vergl. Klemm's Chronik S. 179.

**) S. Seite 436.

***) Vergl. S. 404.

kam Georgs Schwiegertochter, Johann's Gemahlin, die Herzogin Eliſabeth (Tochter des Landgrafen Wilhelm in Heſſen, ſpäter nach ihrem Witwenſitz Rochlitz gemeiniglich die Herzogin zu Rochlitz genannt) mit ihren Hofdamen und anderen Edelfrauen. Hieran ſchloſſen ſich die Mitglieder des Stadtrathes und eine Schaar von Bürgern mit ihren Frauen. Es wurden in der Kreuzkirche drei Seelenmeſſen hintereinander geſungen und verſchiedene andere Meſſen geleſen und die Trauerverſammlung opferte bei ihren Umgängen zweimal an zwölf Altären. Nach Beendigung der Exequien in der Kreuzkirche führte ein Trauerwagen die Leiche nach Meißen, wo der Biſchof und die geſammte Geiſtlichkeit ſie feierlichſt empfingen, worauf dann am nächſten Tage die Exequien in der Domkirche gehalten wurden. Der Dresdner Rath erhielt hierbei Befehl mit etzlichen aus ſeinem Mittel bei den Vigilien (Montag nach Lätare) einzukommen und für die Seele der verſtorbenen Fürſtin beten zu helfen. — Das Jahr 1536 bringt in Bezug auf Dresden eine Nachricht, welche uns erkennen laſſen dürfte, daß in der durch die kirchlichen Wirren entſtandenen allgemeinen Aufregung der Gemüther, wie anderwärts ſo auch bei uns, der alte Geiſt fauſtrechtlicher Selbſthilfe zuweilen ſich wieder geltend machte. Jacob Kaldenach zu Dresden hatte ſich unterfangen, zu Leubnitz, einem zum Kloſter Altzelle gehörigen Dorfe, einen Fehdebrief, „daneben Brände und Beſen“ anzuhängen und alſo des Kloſters Leute und den Hofmeiſter daſelbſt zu befehden gedroht, in Folge deſſen ihn der Herzog durch Steckbriefe für vogelfrei erklärte und befahl, ihn, wo man ſeiner habhaft werden könnte, gegen vierzig Gulden Belohnung dem altzelliſchen Kloſtervogte zu überliefern *). — Kaum waren ſeit dem Tode ſeiner Gemahlin drei Jahre verfloſſen, als der Herzog durch das zu Dresden, 11. Januar 1537 erfolgte Abſcheiden ſeines älteſten Sohnes Johann von einem neuen ſchmerzlichen Verluſt betroffen ward. Es war derjenige ſeiner beiden Söhne, von welchem er erwarten konnte, daß er den Widerſtand gegen die kirchlichen Neuerungen wenigſtens fortſetzen würde. Wenn ſein Vater eifern gegen Luther geweſen wäre, ſo wolle er ſtählern

*) S. Pirn. Mönch (Menken II.); Knauth Altzelliſche Chronik S. 329; Haſche's Geſchichte II. S. 181.

ſein, wenn er zur Regierung käme, ſoll er geäußert haben. Georg aber ermahnte ſeinen ſterbenden Sohn in evangeliſchem Geiſte und auch hierbei wiederum ſeine wahre Geſinnung kundgebend, „er ſolle allein auf Chriſtum, der Welt Heiland ſehen und aller ſeiner Werke, ſowie auch der Heiligen Anrufung vergeſſen.“ Als Johanns Gemahlin Eliſabeth, die der neuen Lehre zugethan war, dieß hörte, fragte ſie den Herzog, warum man dieß nicht öffentlich im Lande predigen laſſe? „Liebe Frau,“ erwiderte Georg, „man ſoll das nur Sterbenden zum Troſte vorhalten, denn wenn die gemeinen Leute wiſſen ſollten, daß man durch Chriſtum allein ſelig würde, ſo würden ſie gar zu ruchlos und ſich gar keiner guten Werke befleißigen.“ Eliſabeth führte, nachdem ſie ſich auf ihren Wittwenſitz Rochlitz zurückgezogen hatte, in ihrem engen Gebiete zu Georgs Aergerniß alsbald die Reformation ein; ebenſo hatte auch Herzog Heinrich, trotz Georgs vielfacher und ernſtlicher Bemühungen, ihn davon abzuhalten, ſchon im Jahre zuvor (1536) ſich offen für die evangeliſche Religion erklärt und die freie Ausübung derſelben den Unterthanen ſeines kleinen Landestheiles bewilligt. Von beſonderer Einwirkung war hierbei ſeine Gemahlin Katharina, die ſchon 1533 das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt genoß und deren Bemühungen, dem Einfluſſe Georgs bei ihren Gemahl entgegen zu wirken, von ihrem Schwiegerſohne, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, namentlich aber von Antonius von Schönberg auf Rothſchönberg unterſtützt wurden, der wegen ſeiner Hinneigung zur neuen Lehre von Georg aus ſeinen Beſitzungen vertrieben, ſich nach Freiberg gewendet hatte, wo er „vor einen geheimen Rath angenommen ward, darzu die Herzogin zu Gunſten des Churfürſten und aus Abgunſt gegen Herzog Georg getreulich half und förderte“ *). Alsbald zog, von Luther abgeſandt, ein evangeliſcher Prediger (Jacob Schenk) in Freiberg ein, der nun täglich im Dome predigen mußte. Am 27. Februar 1537 trat Heinrich zum Schmalkaldiſchen Bunde. Wie auch in Dresden die Stimmung des Volkes, oder wenigſtens eines großen Theiles deſſelben, im Stillen von dem Alten ſich abgewendet hatte und man nur äußerlich oder ſo weit es der Zwang gebot, den Forderungen der katholiſchen

*) Freydiger in Glafey's Kern u. ſ. w.

Kirche noch nachkam, scheint aus einem Berichte über die Verhältnisse des dresdner Pfarrlehns hervorzugehen, worin umständlich dargethan ward, wie das Einkommen des dresdner Pfarrers jetzt weit hinter den ihm obliegenden Diensten und Pflichten zurückbleibe *). Zunächst werden in diesem Berichte die der Pfarre zufließenden Geld- und Naturalzinsen aufgeführt, unter welchen 11 Sch. 28 Gr. 9 Pf. an Erbzinsen vom Dorfe Poppitz, „darin der Pfarrer die Erbgerichte und der Fürst die Obergerichte haben," obenan stehen. Die aufgeführten Naturalzinsen betrugen 15 Scheffel Korn, 7 Sch. Hafer, 2 Kapaunen, 2 Hennen und ein Schock Eier. Als Mangel wird erwähnt, daß die Pfarre keine Wiese habe und daher der Pfarrer das Heu für sein Pferd, das er wegen der Entfernung verschiedener zur Pfarre gehörigen Dörfer halten müßte, für sein eigen Geld zu kaufen hätte, und daß die Pfarre keinen Weinberg besaß. Die Aecker der Pfarre bewirthschaftete der Pfarrer nicht selber, sondern hätte sie um die dritte Garbe ausgethan, dafür hätte er im vergangnen Jahre (1537) allerlei Getreide, als 25 Sch. Hafer, 21 Sch. Gerste u. s. w. erhalten, die er ausdreschen zu lassen hatte — darum hatte er nicht Brotung genug, weil er wöchentlich einen Scheffel Korn haben mußte; auch Hafer für's Pferd mußte er nachkaufen, wenn er ihm auch wöchentlich nur ein Maaß reichte. Gemeinlich müßte er, wenn nicht eine besonders reichliche Ernte gewesen, ein Malter Korn und ebenso viel Hafer hinzukaufen. Von den zwei und zwanzig Dörfern aber, die zur Pfarre gehörig und die zum Theil so weit von Dresden entfernt lagen, daß sie für die umliegenden Pfarren, wie zu Leuben, Leubnitz, Döhlen, Plauen, Briesnitz näher und besser gelegen wären — wenn dafür die dresdner Pfarre entschädigt werden könnte, hätte der dresdner Pfarrer weder Zehnten noch Zinsen, Heller oder Hellers Werth, sondern einzig und allein die Opfer. Aber eben diese sonst so reichlich fließende Opferquelle begann zu versiegen. Die Leute spendeten nur noch, was unumgänglich nöthig war. Der Pfarrer hatte zwar durchschnittlich 6000 Communicanten — im

*) „Gelegenheit des Pfarrlehns in Dresden, welche der Pfarrer Dr. Petrus Eisenberg aufs einfeldigst darthut, protestirt damit niemand zu nahe zu sein, de anno 1538." Nach einem angeblich im Rathsarchiv befindlichen Actenstück abgedruckt im „Sammler" S. 171.

Jahre 1537 hatte er 6200 gehabt — und wenn dieſe auf jeglichen Opfertag das Geringſte, d. h. je nur einen Pfennig gaben, ſo betrug dieß viermal jährlich 34 Schock. Statt deſſen aber wurden nach des Pfarrers Angabe kaum 21, wenn's hoch kam 22 Schock geopfert. „Die Patrocinia und Feſte, welche den beßten Zugang getragen, liegen gar darnieder, daß in Wahrheit jetzt nicht der Pfennig auf dieſelbigen geopfert wird, wo vor zwanzig Jahren der Groſchen geopfert wurde; denn welches Patrocinium 15 Groſchen getragen hat, bringt jetzt kaum 15 Pfennige." So wolle das Volk auch den armen Kaplanen, was zur Stola gehörte, wie Taufgroſchen und dergleichen entziehen; es wolle, daß ihm jedermann umſonſt diene und eben ſo ließe man auch nur noch wenige Dreißigſte in der Kirche zu unſrer Frauen halten u. ſ. w. Die meiſten Bürden, die dem Pfarrer oblägen, müßten, ſoweit ſie auf das Almoſen der Leute angewieſen wären, ohne alle Erſtattung erfüllt werden, denn die Leute wollten einmal nichts mehr geben *).

So ſchien Georg mit ſeiner Stellung und mit ſeinem Streben in ſeinem Lande wie in ſeinem Hauſe immer mehr zu

*) Hieran reiht ſich ein ziemlich langes Verzeichniß der dem Pfarrer obliegenden Aufwandsleiſtungen, wovon hier nur einige beiſpielsweiſe Erwähnung finden mögen. Da der Pfarrer zwei Kirchen zu beſorgen und darin wöchentlich 20 Meſſen zu halten hatte, die alle geſungen werden mußten, ſo konnte er dieß ohne vier Kaplane und einen Requiſten nicht ausrichten und dieſe mußte er „mit einem gerichten Tiſche und warm ſtubenn, lichten abent vnd morgens, kammern, Hausradt (ohne bettgewandt)" verſorgen. Er mußte eine Hausmagd, eine Köchin, einen Pferdeknecht und einen Coralis „umb unſrer Frauenkirchen" halten, die zuſammen einen Lohn von 14 Gulden erforderten. „Uff diß geſinde alles muß er haben 2 Scheffel kornn, ßal er anders auch zuzeytten armen ſchulern und andern armen leutthen eyn ſtück Brots geben." — „Item er muß am Pfingſtabent affumptione vnd Chriſtabent nach der Vesper allen Altariſten, Kaplanen und Lecturiſten, drei Glocknern und zweyen Organiſten eyne Collation geben myt ſladenn Brot vnd ſaltz vnd daczu Bier vnd weyne genugſam zu trinken geben; ſeyn tzwene (zwei) gedrungene Tiſche voll, kommt keyn mal underm Gulden ab" u. ſ. w. — „Item er muß auf die vier höchſten Feſte und auch zur kermeſſen heiligen Creutz den Schulmeiſter mit dreyen Baccalarien, uffs wenigſte die vier Glockner in beyden Kirchen nnd zwene Organiſten, vier oder fünf Pulſanten, ſpeyſen, ſeynd zwene gedrungene Tiſche voll, den geben uffs wenigſte fünf Eſſen, Weyn vnd fremde Bier und morgens frue den Glocknern und Organiſten eyne Suppe — richt es keyn mal mit zweyen Gulden aus" u. ſ. w. —

vereinſamen, um ſo mehr, da er auch in ſeiner Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Kirchenreform in ſeinem Sinne bei den Vertretern der alten Kirche nur mühſeligen Anklang fand. Nachdem ſein Sohn Johann kinderlos geſtorben war, ſtützte Georg ſeine letzte Hoffnung auf ſeinen zweiten, leider aber geiſtig wie körperlich hinfälligen Sohn Friedrich, dem auf dem Landtage zu Leipzig im Mai 1537 für den Fall, daß er zur Erbfolge gelangte, eine Regentſchaft von vierundzwanzig Perſonen der Stände beſtellt wurde, welche aus zwei Prälaten, zwei Grafen, ſechszehn von Adel und vier Städtern, darunter die Bürgermeiſter von Dresden und Leipzig, beſtehen ſollte *). Am 27. Januar des Jahres 1539 erfolgte zu Dresden ohne großes Gepränge Herzog Friedrichs Vermählung mit Eliſabeth von Mannsfeldt, Schweſter des treukatholiſchen Grafen Philipp von Mannsfeldt. Herzog Heinrichs Ausſicht auf die Erbfolge in Georgs Landen ſollte damit auf's neue verdrängt werden. Herzog Georg meldete dem dresdner Rath, Montag nach Thomä (1538), daß die Vermählung ſeines Sohnes mit Eliſabeth, geborner Gräfin von Mannsfeldt, und die dazu gehörige hochzeitliche Freude Montag nach Pauli Bekehrung allhier ſtattfinden ſollte, ohne alles ſonderliche Gepränge, wie er auch dazu niemand zu verſchreiben bedacht geweſen als diejenigen, ſo er ſeinem Sohne mit Verwilligung der Landſchaft nach ſeinem (Georgs) Ableben zum Regiment verordnet hätte. Doch begehre er, daß einige aus dem Mittel des Rathes bemeldeten Montag zeitlich auf ſeinem Schloſſe erſcheinen und die nach chriſtlicher Kirche Altherkommen ſtattfindende Feſtlichkeit vollbringen helfen ſollten. Auf das Ausſchreiben des Rathes an die verſchiedenen Städte zur Einſendung der üblichen Hochzeitsgeſchenke, gingen im Ganzen über 1800 Gulden ein, wobei die Stadt Dresden (ohne Altdresden) mit 200 Gulden-Groſchen betheiligt war. Annaberg gab 200, Chemnitz 88, Hayn 70, Meißen 50, Pirna 50, Oſchatz 43, Döbeln 40 und Lommatzſch 30 Gulden-Groſchen. Von Leipzig und den Städten ſeines Kreiſes gingen über 900 Gulden-Groſchen ein. Einige Städte

*) S. Spalatin (Menken II.) S. 2134; Haußmann's Churſächſiſche Landesverſammlungen I. S. 101; Haſche's Urkundenbuch S. 446.

wie Ortrand, Altenberg, Radeberg entſchuldigten ſich mit ihrer Armuth und daß ſie auch vorher zu Herzog Johanns Hochzeit nichts gegeben. „Die von Altdresden haben nichts geſchenkt, auch ſich nicht entſchuldigt.“ Von der eingegangnen Summe kaufte man von dem Goldſchmied Jacob Hoffmann aus Nürnberg für mehr als 800 Gulden Silberkleinodien und verehrte das übrige baar. Vom Dresdner Rath erſchienen zur Hochzeitsfeierlichkeit auf dem Schloſſe die drei Bürgermeiſter Hans Gleinigk, Peter Byner und Gregor Byner, ſowie der Stadtſchreiber Martin Heußler *). Aber wenn Georg auf dieſe Vermählung Hoffnungen gebaut hatte, ſo mußte er auch dieſe bald wieder fallen ſehen. Friedrich war eben im Begriff, in Dresden die Huldigung einzunehmen, als ihn gerade vier Wochen nach ſeinem Beilager ein plötzlicher Tod ereilte. In Meißen erkrankt, bis wohin er ſeiner Schwieger, der Gräfin von Mannsfeldt das Geleit gegeben, kehrte er am 26. Februar nach Dresden zurück, wo er gegen den Fluß, der ihm auf die Bruſt gefallen war, von dem Leibarzte Sebaſtian Rothe von Auerbach einen Trank erhielt — „unlang darnach der Fluß mit Gewalt gefallen und ihn ganz ſchnell und unerwartet erſtickt hat,“ ſo ſchrieb Heinrich am 28. Februar über dieſen Todesfall an den Churfürſten. Wenn dieſer Prinz trotz ſeiner Geiſtesſchwäche von den Katholiken mit dem Beinamen eines Beſchützers der Kirche belegt ward, ſo ſcheint die Theilnahme und Aufregung, welche ſein plötzlicher Tod namentlich in Dresden beim Volke erregte, die Angabe zu beſtätigen, daß er auch bei dieſem — wie es heißt wegen ſeiner Frömmigkeit und ſeiner Anhänglichkeit an die alte Religion — ſehr beliebt geweſen ſei. Es entſtanden zweideutige Gerüchte, welche den Arzt beſchuldigten, daß er den Kranken durch ſein Arzneigeben getödtet habe. Sebaſtian Rothe war in Folge deſſen in größter Leibes- und Lebensgefahr; die vorgenommene Section wollte jedoch gefunden haben, daß das Herz des Verſtorbenen verwelkt und blutlos, die Leber vertrocknet und durchlöchert, der Magen zuſammengeſchrumpft geweſen ſei. Die dresdner Bürgerſchaft wurde daher am 1. März, an demſelben Tage, an welchem Friedrich zu Meißen beſtattet wurde, auf's Rathhaus gefordert, wo der

*) Nach Urkundlichem im Rathsarchiv.

Sectionsbericht vorgeleſen und ihr angedeutet wurde, daß der Dr. Rothe an dem Tode des Prinzen unſchuldig ſei und deshalb unberedet gelaſſen werden ſollte, womit der Handel geſtillt ward *). Durch Friedrichs Tod in ſeiner letzten Hoffnung getäuſcht, mußte ſich Georg wieder zu ſeinem Bruder Heinrich wenden, der nun der rechtmäßige Erbe des meißner Landes geworden war. Vergeblich aber waren Georg's Bemühungen, ſeinen Bruder zu veranlaſſen, von den lutheriſchen Ketzereien ſich abzuwenden oder ſich als Erbe zur Erhaltung der alten Kirche in den ihm zufallenden Ländern verbindlich zu machen. An der Vollziehung einer letztwilligen Verfügung, zu welcher Georg in dem Kummer über die Vereitelung all ſeiner Hoffnungen und Beſtrebungen endlich ſeine Zuflucht nahm und nach welcher die Nachfolge in ſeinen Landen dem öſtreichiſchen Hauſe zugewendet werden ſollte, wenn Heinrich bei der proteſtantiſchen Lehre beharre oder dieſelbe in dem Meißner Lande einführen wollte, verhinderte ihn der Tod, der am 17. April 1539 früh 9 Uhr ſeinen gramvollen Tagen ein Ende machte. An ſeinem Sterbebette ſtand der Dresdner Pfarrer Eiſenberg und verwies den mit dem Tode Ringenden in zudringlichem Eifer auf die Fürbitte der Heiligen, beſonders ſeines Schutzpatrons Jacobus, bis ihn die beiden Kammerjunker Johann von Lindenau und Friedrich von Oelsnitz aus dem Gemache entfernten. Hierauf ſoll der fürſtliche Leibarzt Dr. Rothe den Sterbenden in ſeine Arme genommen und zu ihm geſagt haben: „Gnädiger Herr, Sie pflegten ſonſt oft zu ſagen: geradezu giebt die beſten Renner. Dieſes thun Sie jetzt auch und gehen gerade zu Chriſto, welcher für unſere Sünden geſtorben und unſer einiger Seligmacher und Vorbitter iſt, und laſſen die verſtorbenen Heiligen fahren.“ Auf dieſe Troſtesworte ſprach der ſterbende Fürſt: „Ei, ſo hilf mir, du treuer Heiland, Jeſu Chriſto, erbarme dich über mich und mache mich ſelig durch dein bitteres Leiden und Sterben!“ Mit dieſen evangeliſchen Worten ſchloß der treuſte Vertheidiger der alten Kirche ſeine Augen. Die Nachricht von ſeinem Tode war für die katholiſche Partei

*) Vergl. Spalatin (Menken II.) S. 2140; Müller's Annalen S. 92; Seckendorf Hist. Lutheranismi Lib. III. S. 212; Weck S. 403.

natürlicher Weiſe eine Schreckensbotſchaft. Herzog Heinrich von Braunſchweig empfing ſie mit dem läſterlichen Ausruf, wolle er doch lieber Gott im Himmel ſei geſtorben als dieſer Herzog. Für die Evangeliſchen aber, deren Zahl der unzweideutig kundgegebenen Geſinnung des neuen Fürſten gegenüber ſich ſchnell vermehrte, war mit Georgs letztem Athemzuge eine Zeit gekommen, wo an die Stelle der erduldeten Verfolgungen Schutz und Förderung ihres Glaubens treten ſollte. Georgs Räthe meldeten den Fall ſofort an Heinrich, der noch am Abend des 7. Aprils in Dresden einzog. Sein Secretair und Biograph, Bernhard Freydinger, ſchildert die Ereigniſſe dieſes Tages ziemlich umſtändlich. Er war von Freiberg nach Dresden abgefertigt worden, weil Herzog Georgs Räthe kurz vor deſſen Tode zum Behuf weiterer Mittheilungen in Betreff der zwiſchen beiden Brüdern ſchwebenden Unterhandlungen verlangt hatten, daß Heinrich eine vertraute Perſon nach Dresden ſchicke. „Als ich an das Waſſer kam, die Weißeritz genannt," erzählt Freydinger, „begegneten mir Leute, die mir anzeigten, daß Herzog Georg dieſen Morgen geſtorben wäre. Die Räthe zu Dresden hatten alsbald an Herzog Heinrichen geſchrieben, daß mir der reitende Bote begegnete ehe denn ich in die Stadt kam; verwunderten ſich viele Leute, die mich an der Hoffarbe erkannten, wo ich alſobald herkam, dieweil Herzog Georg kaum eine Stunde zuvor verſchieden war. Es liefen auch die Räthe ſelbſt mir entgegen, die mich vorher nicht angeſehen hatten, und fragten mich, was ich für Befehle brächte. Ich ſchrieb zurück, aber ehe mein Bote halb gegen Freiberg kam, begegnete ihm Herzog Heinrich. Alſo viel waren der Kundſchafter geweſen, die auch ein Theil geſchrieben hatten, während die Seele noch bei Herzog Georg war, denn ſonſt wäre es nicht möglich geweſen, weil er noch am Abend zuvor friſch und geſund geweſen. Es waren etliche vom Hofgeſinde zu Freiberg krank, und Anton von Schönberg auch am Zipperlein, und andere mehr damals zum Wandern ungeſchickt, aber dieſe Zeitung, die Herzog Heinrich im Bade zugekommen, machte ſie alle in einer Stunde geſund. Es waren alle Pferde zu wenig; lief auch viel Volks mit, das nicht zum Hofe gehörte, in Summa es galt uns allein, wer da laufen konnte, der lief, und hatte nun weiter keine Noth mit uns, als wir uns bedünken ließen; denn wir

ſteckten vorher in großen Nöthen, da Herzog Georg nichts mehr wollte thun und hatten zu niemandem Zuflucht als nächſt Gott zu dem Churfürſten und der Herzogin von Rochlitz, Herzog Johanns Wittiben, die mit Geld und Getreide zuweilen aushalf, doch aber nicht länger als bis von Quartalen zu Quartalen u. ſ. w. Es kam aber Herzog Heinrich faſt ſpät in Dresden ein, alſo daß man mit Fackeln leuchten mußte; aber das Frauenzimmer hatte ſo eilend nicht auffein und folgen können, kamen erſt den anderen Tag hernach gegen Dresden. In der Stadt waren Trauern und Freude untereinander gemengt; wer der alten Religion war, als Mönche, Pfaffen und ihr Anhang ward betrübt. Der gemeine Mann lobte Gott und wurden viele Gewaltige alsbald bekehret, welche zuvor geſchworen hatten, ehe denn ſie lutheriſch werden wollten, würden ſie eher aus dem Lande ziehen, welcher ich viel gekannt habe. Damals aber ließen ſie ſich vernehmen, ſie hätten's lange begehret und darauf gewartet u. ſ. w. Die wir alte Diener und unſer wenig waren, konnten im Schloſſe zum Wagen nicht kommen, dem Fürſten wie wir ſonſten pflegten, herabzuhelfen, denn die Herzog Georgiſchen drungen uns mit Gewalt davon, daß wir darzu nicht kommen konnten" *). Herzog Heinrich begleitete ſeines Bruders Leiche nach Meißen, zu dem von Georgs Rathe Georg von Carlowitz veranſtalteten Begräbniß im Dome. Als man aber anfing die Vigilien zu ſingen, ſo erzählt Freydinger, verließ Heinrich die Kirche und begab ſich in's Schloß, wo ihn ſein Hofprediger Paul Lindenau eine Trauer- und Troſtpredigt halten mußte. Von Meißen zog der neue Landesherr nach Dresden zurück und rüſtete ſich zur Reiſe durch die ererbten Lande, um von ſeinen Unterthanen die Erbhuldigung einzunehmen.

Am 21. April empfing Heinrich perſönlich die Huldigung des Raths und der Bürgerſchaft zu Dresden — „wider vieler Leute Vermuthen ohne Widerſprechen" **). Die Huldigung erfolgte erſt durch den Eid und wurde dann von den Bürgern durch Handſchlag beſtätigt. Am Freitag nach Mathäi beſtätigte hierauf der Herzog alle Privilegien der Stadt Dresden —

*) S. Glaſey's Kern der Geſchichte Sachſens S. 119.

**) Weck S. 298; die Erbhuldigungs-Notul ebendaſelbſt S. 458; Müller's Annalen S. 94.

„auch diejenigen, so man vielleicht nicht gebraucht, noch in Uebung gehalten, daß sie nicht kraftlos sein sollten“ *). Die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und die Einführung der Reformation war das Werk, das den größten Theil von Heinrichs kurzer Regierungszeit ausfüllte und das er gleich nach Einnahme der Huldigung, namentlich von dem Churfürsten Johann Friedrich unterstützt, auszuführen begann. Georgs Räthe wurden entlassen und an die Spitze der Regierung trat Anton von Schönberg (S. oben S. 447). Schon am 23. April war in der Schloßkapelle, bei Gelegenheit eines „wegen erlangter unverhoffter Succession dieser herrlichen Lande“ vom Herzog veranstalteten Dankfestes, durch Heinrichs Hofprediger Paul von Lindenau (aus Chemnitz) die erste evangelische Predigt in Dresden gehalten worden. Natürlicher Weise fehlte es bei den kirchlichen Veränderungen, die nun zu erwarten waren und begannen, nicht an mannigfachen Widerspruch und an Versuchen, sie zu verhindern oder aufzuhalten. Der meißner Bischof Johann von Maltitz hatte gleich nach Herzog Georgs Tode (am 22. April) einen ziemlich glimpflichen Brief an Heinrich geschrieben und ihn darin gebeten, in der Religion keine Aenderung vorzunehmen, indem er selber auf eine christliche Reformation bedacht sei. Im Juni übersendete der Bischof dem Herzog auch wirklich ein besonderes Buch von 195 Blättern, „eine gemeine christliche Lehre, die einem jeden Christen zu wissen von Nöthen,“ worin er die Grundsätze der Reformation soweit als möglich mit den der katholischen Kirche zu vereinigen gesucht hatte, womit er aber vor den wittenberger Theologen, welchen Heinrich die Sache zur Begutachtung übergeben hatte, keine Gnade finden konnte. Ebenso scheiterte sein Versuch, Georgs Kanzler, Simon Pistoris, zu veranlassen, die erwähnte letztwillige Verfügung, an deren Unterzeichnung Georg durch seinen Tod behindert worden war, für vollzogen zu erklären. Wohl hatte dieser Bischof Ursache, Heinrichs Neuerungen zu fürchten, denn Dresdens 47 Altäre z. B. brachten ihm allein ein Einkommen von 120 Mark (ungefähr 1600 Thaler). In besonders energischer Weise erhob sich der durch jenes Testament bevorzugte römische König Ferdinand gegen Heinrichs

*) Original der Bestätigungsurkunde im Rathsarchiv.

Neuerungen; einem abmahnenden Briefe vom 16. Mai ließ er eine besondere Gesandtschaft von zwei böhmischen Räthen — Sebastian von der Weidmühl, des Königreichs Böhmen deutschen Lehnshauptmann, und Christoph von Gendorf zur hohen Elbe — folgen, welche den Herzog Heinrich von der angefangnen Religionsänderung in Herzog Georgs hinterlassenen Ländern in Gutem und für den Fall der Verweigerung mit Bedrohung der kaiserlichen Ungnade abmahnen sollte. Ferdinand erinnerte an Georgs Testament und ließ nicht unmerkbar darauf hindeuten, daß er gesonnen sei, sich der meißnischen Stände anzunehmen, wenn diese über die vorgenommenen Neuerungen Beschwerde erheben sollten. Und wenn auch Heinrich in seinen Unternehmungen durch die Stimmung eines großen, vielleicht des größten Theiles seiner neuen Unterthanen sich wesentlich unterstützt fand, so gab es doch neben der hohen Geistlichkeit unter den Bewohnern der Städte und namentlich unter dem Adel allerdings noch viele, welche der alten Kirche anhingen, weßhalb der Herzog wohl auch Anstand nehmen mochte, bei den beabsichtigten und beginnenden Neuerungen den Rath und die Hilfe der Stände alsogleich in Anspruch zu nehmen. Trotzdem gab er dem römischen König die entschieden zurückweisende Antwort, daß er bereits in seiner Erwiderung auf des Königs Schreiben vom 16. Mai sich dahin erkläret, wie er alles, was er an Religionsveränderungen vorzunehmen willens sei, vor einem christlichen Concilio, vor der kaiserlichen Majestät und jedermann verantworten zu können gedenke, daß ihm übrigens kein rechtsgültiges Testament seines Bruders bekannt sei, durch welches sein Erbrecht, welches sich auf ganz andere Verträge stütze, beeinträchtigt werden könnte. Kaiserliche und königliche Majestäten möchten daher, wenn er in seinen Landen mit Aufrichtung christlicher Verordnungen in Religionssachen keinen Anstand nehme, sich nicht zu Ungemach oder thätlichem Vernehmen gegen ihn bewegen lassen; er sei im übrigen erbötig sich gegen kaiserliche Majestät ehrlich und unverweißlich zu halten, im Fall ihm aber einige Beschwerde begegnete, würde er die Hilfe seiner Vettern und Freunde in Anspruch nehmen müssen. Mittlerweile ward das Reformationswerk unbeirrt fortgesetzt. Für Leipzig war die Einführung der Reformation auf Pfingsten (25. Mai) bestimmt. Es erschienen daselbst zu dieser Feier-

lichkeit auf Heinrichs Einladung der Churfürſt Johann Friedrich, ſein Bruder Johann Ernſt und der Herzog Franz von Braunſchweig mit Martin Luther, Melanchthon, Juſtus Jonas, Caspar Cruciger und Johann Pfeffinger. Am Tage vor dem Pfingſtfeſte predigte Luther in der Kapelle des ehemaligen Schloſſes der Pleißenburg und am Nachmittag des erſten Pfingſtfeiertags in der Nicolaikirche, unter ſo großem Zudrange des Volkes, daß man Leitern an die Kirchenfenſter legte, um ihn zu hören *). In Dresden begann die entſchiedenere Abſchaffung des katholiſchen Gottesdienſtes mit dem 3. Juni, wo der Herzog die auf den 4. fallende Frohnleichnamsproceſſion, ſowie auch alle Meſſen, Vigilien und anderen katholiſchen Gebräuche verbot und abſtellte und dagegen das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt auszutheilen verordnete, jedoch mit der ſchonenden Beſchränkung, daß niemand zur neuen Lehre oder Kirchenordnung gezwungen werden ſollte. Der mehrfach erwähnte dresdner Pfarrer Dr. Peter Eiſenberg wollte ſich natürlicher Weiſe der neuen Ordnung der Dinge nicht fügen, gab auch vor, er verſtehe ſich nicht auf eine Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt, und mußte in Folge deſſen von ſeinem Amte abtreten, doch wurde ihm eine anſehnliche Penſion verwilligt. An ſeiner Stelle berief der Rath **) M. Johannes Cellarius von Frankfurt am Main, als erſten evangeliſchen Prediger nach Dresden, der ſchon am 27. Juni mit dem Pfarramte bekleidet wurde ***). Es wurden ihm als Superinten-

*) Daß Luther 1539 auch in Dresden und zwar auf der ſogenannten „Peſtkanzel," einer am Bartholomäuskirchlein befindlichen Freikanzel, gepredigt habe, iſt jedenfalls nur Sage. Ueber die Peſtkanzel vergl. Schäfer's Städtewahrzeichen S. 96.

**) Ueber die rechtliche Begründung des Patronats des Stadtrathes über die Kreuzkirche, das letzterem zur Zeit der Reformation bereits zuſtand, vergl. Neubert a. a. O. S. 64.

***) Er hieß eigentlich Kellner, aus Kunſtadt in Böhmen gebürtig, ſtarb ſchon am 29. April 1542 im 46. Lebensjahre und wurde in der Frauenkirche begraben. Sein Epitaphium daſelbſt lautete: „Epitaphium Magistri Johannis Cellarii, primi theologici et Superattendentis Dresdae.

Morte tua saevum calcasti Christe draconem,
Ut nos servares victima facta Deus.
Hoc moriens fido, Cellarius ore professus,
In gremium tradidit se subolemque tuum."

Vergl. Schlegel's Leben des dresdner Superintendenten Cellarii.

denten vier Diaconen beigegeben. Mittlerweile hatte bereits Paul von Lindenau am Trinitatisfeste auch in der Kreuzkirche eine evangelische Predigt gehalten und von dem Prediger M. Eberhard aus Altenburg unterstützt, bis zur Zeit, wo Cellarius sein Amt antrat, dem evangelischen Gottesdienste vorgestanden. Am 6. Juli — dem fünften Sonntag nach Trinitatis — wurde endlich mit dem vollständigen Gottesdienste in der Kreuzkirche begonnen und diese damit zur evangelischen Hauptkirche eingeweiht *). Es wurde an diesem Tage die erste evangelische Messe deutsch gehalten und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht, „darbey die Cantorey den Introitum kyrie eleyson und die prosa de sancta Trinitate figurirte." Anwesend waren auch bei dieser Feierlichkeit, wie bei der Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Leipzig, der Churfürst Johann Friedrich mit Gemahlin und Herzog Heinrich mit Gemahlin nebst stattlichem Gefolge. „Und hätte es vorher niemand vermeinet, daß die Aenderung mit so großem Frohlocken und Freuden des gemeinen Mannes ablaufen würde. Es war darüber unter der großen Menge der Einwohner, welche sich in dieser unverhofften glückseligen Veränderung kaum begreifen konnten, eine unbeschreibliche Freude" **). Ziemlich gleichzeitig, wenigstens in demselben Jahre erfolgte nun auch in den anderen Kirchen und Kapellen der Stadt die Einführung des evangelischen Gottesdienstes. In der Frauenkirche, die durch die Erhebung der Kreuzkirche zur Hauptkirche, allerdings herabgesetzt und von dieser Zeit an bis zum Jahre 1559 nur als Begräbnißkapelle benutzt wurde, hatten in der Folge die Diaconen der Kreuzkirche den Gottesdienst mit zu versehen ***). Das von Heinrich gestiftete Pastorat der Kirche zu Altdresden wurde (1539) mit Lucas Müller besetzt, das Diaconat mit Jacob

*) Vergl. Freiberg's Historie der Frauenkirche S. 6.

**) S. Weck S. 299 und 308.

***) Weck beginnt die Reihe der „Stadtprediger" an der Frauenkirche erst mit dem Jahre 1559, wo wegen Zunahme der Bevölkerung wieder ein allgemeiner Gottesdienst nebst Communion in der Frauenkirche angeordnet wurde (vergl. Freiberg a. a. O. S. 10), und nennt als ersten Thomas Churfer, der nach anderen schon 1539 als solcher antrat. Vergl. z. B. Denkwürdigkeiten aus der Reformations-Geschichte Dresdens S. 15.

Grahl *). Für die Kirche der Gemeinden vor dem Wilsdruffer Thore (Poppitz, Fischersdorf u. s. w.) wurde dem Pfarrer zu Plauen das evangelische Kirchenamt anvertraut; als ersten lutherischen Prediger dieser Kapelle nennt man Johann Küchler oder Küchel, der 1545 als Pfarrer zu Plauen starb.

Von besonders durchgreifender Wirkung für die Einführung der Reformation in Georgs Landen war jedoch die von Heinrich angestellte allgemeine Kirchenvisitation, die am 15. Juli in's Werk trat. Die Visitatoren für Meißen waren Dr. Justus Jonas, Probst im Stifte zu Wittenberg, der Colditzer Amtmann Dr. Melchior von Creutz, M. Georg Spalatin, churſächsischer Hofprediger, Caspar von Schönberg auf Reinsberg, Rudolf von Rechenberg u. a. Die für sie ausgearbeitete Instruction, die aus 31 Punkten bestehend, von Weck (S. 309) mitgetheilt wird und die Grundlage der nachherigen Kirchen-Verfassung bildete, bezeichnete mit großer Umsicht und Entschiedenheit, was sie einzuleiten und durchzuführen hatten **). Sie sollten die Reformation mit Vorwissen der Obrigkeit jedes Ortes anstellen, dabei anzeigen, warum der Herzog solches Werk vorgenommen, ferner sich erkundigen, wie sich Lehrer und Prediger mit Predigen und Sacramentsaustheilung seither gehalten und die Entlassung untauglicher Personen anordnen, aber diesen sowohl wie auch alten verlebten Geistlichen auf ihre Lebenszeit gewisse Provisionen verwilligen oder sie ein für allemal abfinden; auch sollten sie mit Fleiß Erkundigungen einziehen, ob geistliche oder weltliche Personen dem wiedertäuferischen Schwarme anhängig und wo sie solche fänden, dieselben mit dem nöthigen Unterrichte abmahnen oder sie im Fall ihrer Unbußfertigkeit des Landes verweisen ***). Den Pfarrern, Predigern und Schulmeistern sollten sie untersagen, anders zu lehren oder der Sacramente oder Ceremonien halber

*) Nach anderen Angaben war Johannes Zacharias aus Breslau erster evangelischer Pfarrer der Dreikönigkirche. Er war nach Weck (S. 278) Lucas Müller's Nachfolger.

**) Vergl. Spalatin a. a. O. S. 2158 und 2161.

***) „Den Wiedertäufern war er (Herzog Heinrich) sehr gram, daß er auch einen armen Menschen allhier zu Dresden verbrennen ließ, den ihm niemand abbitten konnte," erzählt Freydinger.

anders zu handeln als nach Gottes Wort und in aller Einfalt, „wie die Lehre von Ihro fürstlichen Gnaden selbst angenommen und das Haus zu Sachsen vor kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reiche auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt habe.“ Wo Mangel an Seelsorgern und Schulmännern befunden würde, sollte demselben abgeholfen und überdieß sollte darauf Acht genommen werden, ob Kirchen- und Schuldiener mit genugsamen Einkünften versehen wären. Wo es füglich wäre, auf dem Lande zwei Pfarren zusammen zu schlagen, sollte dieß geschehen und den betreffenden Collatoren, die nicht gern darauf eingehen möchten, die Befugniß gelassen werden, das Patronatrecht abwechselnd zu üben; auch sollte da, wo zwei Pfarren zusammengeschlagen würden, die ledige Wohnung verkauft und das Geld zu der Kirche Gütern geschlagen werden. Die Lehnherren und Collatoren sollten beschieden werden, keine Priester anzustellen, die nicht zuvor von den Visitatoren oder Superintendenten für tüchtig erkannt worden; auch sollten die Magistrate der Städte zwar das Recht haben, Pfarrer zu ernennen, aber dieselben nicht ohne Vorwissen der Visitatoren annehmen; wo aber einer berufen würde, der vorher noch nicht in Diensten des Wortes Gottes gewesen wäre, so sollte dieser erst zu den Gelehrten nach Leipzig geschickt und examinirt werden. Güter und Zehnten, die von den Kirchen in die Klöster gezogen worden, sollten den Pfarren wieder zugewendet und die Nutzungen derselben zur Unterhaltung der Prediger und Kirchendiener gebraucht, auch richtige Verzeichnisse von den Einkünften der Pfarrer und Kirchendiener an Decem, Zinsen und anderen Gerechtigkeiten aufgesetzt werden, damit ihnen künftig nichts entzogen werden könnte. Kleinodien, Monstranzen und Kelche der Kirchen sollten „zur ferneren Verordnung, solches Gott zu Ehren künftig nützlich zu gebrauchen,“ bei den Stadträthen in Verwahrung gegeben, überflüssige Kirchengeräthe aber nützlich verkauft und das Vermögen zum Besten der Kirche und ihrer Diener verwendet werden. Was die Klöster betraf, so wurde zwar deren förmliche Einziehung damals noch nicht angeordnet, wohl aber sollte den männlichen wie weiblichen Orden anbefohlen werden, sich der Ordenskleider zu enthalten „und sonsten ehrliche Kleidung zu tragen;“ wer aus dem Kloster heraus wollte, sollte mit Ausstattung nach Vermögen seines

Einbringens und nach den Verhältniſſen des Kloſters verſorgt werden. Wo in den Städten und anderwärts Mönche, ſonderlich des Bettelordens ſich des Predigens und Meſſehaltens noch unterſtänden, ſollte man dieſe anhalten, davon abzuſtehen, oder wenn dieß nicht verfangen wollte, ſie des Landes verweiſen. Was durch die Viſitatoren angeordnet, ſollte durch die nächſten Beamten zur Ausführung gebracht werden. Hinſichtlich der den Biſchöfen zunächſt untergebenen Flecken und Städte wurde jedoch mit lobenswerther Schonung verfügt, daß das Reformationswerk noch bis auf Anſuchen der Unterthanen derſelben verſchoben bleiben ſollte.

Die Viſitatoren begannen ihr Werk am 15. Julius, wie es heißt, in Dresden, begaben ſich dann in die übrigen Städte und Dörfer und kehrten nach ſieben Wochen nach Dresden zurück. Im Julius (Dienstag nach Kilian 1539) wanderte „der ſchwarze Abgott" des heiligen Kreuzes aus der Kirche in die „Götzenkammer," den Bodenraum der Sacriſtei, wo das einſt ſo weit berufene Idol verbannt und vergeſſen, bis zur Zerſtörung der Kreuzkirche durch das Bombardement, am 19. Julius 1760 aufbewahrt ward *). An demſelben Tage ſollen auch die verſchiedenen Altäre der Kreuzkirche ausgebrochen worden ſein. Mit dem ſchwarzen Herrgott der Kreuzkirche kamen natürlich auch die wunderthätige „wächſerne Muttergottes" der Frauenkirche und jene ſogenannte „Fußſohle der Maria" in Vergeſſenheit, welche die Dreikönigkirche als Heiligthum verwahrt hatte und die in dem auf Pergament gezeichneten „wahrhaften Maße des Fußes unſrer lieben Frauen" beſtand. Dagegen ſcheint ſich unter anderem der Gebrauch, das Marienbild der letzteren Kirche an hohen Feſttagen zu ſchmücken und das Chriſtkind mit einem weißen Hemdchen zu bekleiden, noch lange erhalten zu haben **). Was dieſen und anderen Heiligthümern an Schmuck-

*) S. das Reimgedicht des Günther Strauß vom Jahre 1539: „Warhafftige newe Zeitung von dem Abgot zu Meißen und ſeinem Nachbarn, dem ſchwartzen Hergott zu Dresden" (Haſche's Mag. zur ſächſ. Geſchichte I. S. 19); Hilſcher's Etwas u. ſ. w. S. 17; Unſch. Nachrichten (1716) S. 760; Schäfer's Städtewahrzeichen S. 98 flg.

**) Hilſcher's Etwas zur Altdresdner Kirchenhiſt. S. 60; Haſche's diplom. Geſchichte II. S. 213.

ſachen eigen geweſen war, wanderte mit den anderen überflüſſigen Kleinodien und Koſtbarkeiten der Kirchen in die Verwahrung des Stadtrathes zu weiterem nützlichen Gebrauch oder zur Verwerthung im Intereſſe des Kirchenvermögens. So kommt unter verſchiedenen Kleinodien, welche (Dienstag nach Egydi 1541) an dem Münzmeiſter von Annaberg, Nic. Struwell, verkauft wurden, auch „die Krohne vom alten ſchwartzen Abgotte“ vor *). Nach dem Verzeichniß, das der Rath über das 1539 in Verwahrung genommene Kirchenornat aufſtellte, ſcheint die Kreuzkirche an ſolchen Kleinodien am reichſten geweſen zu ſein. Man fand in ihr unter anderem ſechs Kelche, groß und klein, vier ſilberne Kreuze, ein ſilbernes Räucherfaß, außer der großen vergoldeten Monſtranz (ohne das Gold 30 Mark 6 Loth), drei kleinere ſilberne Monſtranzen, vierzig ſilberne vergoldete Spangen, ein großes ſilbernes Alexii-Bild, „das große obergult ſilbern creutze, das ander kleyne creutze.“ Hierzu kamen die verſchiedenen Kelche und Patenen von vierzehn Altären **). — Eine von Heinrich eingeſetzte zweite Viſi-

*) Außerdem: „St. Alexii-Bild, St. Urſula-Bild, das große ſilberne Kreuz aus unſrer lieben Frauenkirche, St. Catharinen-Bild, ſechs ſilberne Kreuze, groß und klein, drei Monſtranzen, ſo man alle Sonntage in dem Circuitu getragen“ u. ſ. w., im Ganzen 100 Mark, wovon das Mark mit 9 Gulden bezahlt wurde.

**) „Solche Kleynodien hat ein Rath in Verwahrung genohmen biß uff etliche kelche ſo Micheln wyder zugeſtellt wy dy communion vnder beyder geſtalt angefangen, davon Michel der Cuſtos wird beſcheidt geben.“ Von den Kleinodien der Frauenkirche werden verzeichnet: die Kelche des Steinmetzerlehns (zum Beinhaus ſ. Seite 389), der Maurer-, Töpfer- und Fleiſcherlehne, ferner das große Kreuz (5 Pfd. 28 Lth. an Gewicht) und verſchiedene andere Kelche. Nicht unbedeutend war auch das Inventarium der Kirche des ſonſt ſo armen Barfüßerkloſters. Es wurden daſelbſt (am Tage corporis Christi) inventirt und in Verwahrung genommen: 13 Kelche und 12 Patenen (13 Pfd. an Gewicht), eine große Monſtranz (25½ Mark), 3 Pacem mit Edelſteinen und Perlmutter beſetzt, ein ſilbernes Kreuz und eine andere Monſtranz, die aber halb von Kupfer war; ferner außer verſchiedenen Ornaten und Chorröcken 4 große Geſangbücher, „ein alt antiphonium,“ 8 Pergamentbücher, 4 Meßbücher und endlich 12 allerdings nur zinnerne und 4 meſſingene Leuchter u. ſ. w. Die Mönche ſchuldeten 27 Schock an Hans Kunig fürr Malz; dieſe Schuld zu bezahlen wurden verſchiedene ihrer Kleinodien (u. a. das ſilberne Kreuz und dy Monſtranz ſo halb kuppern) verkauft, „der reſt iſt zu dem andern gelegel ins kleine gewelbe neben der Capellen vffm Rathhauße vber dem thore.“ —

tation, die gegen Ende des Jahres ihre Thätigkeit begann, brachte weiterhin zur Ausführung, was die erſte angeordnet und angebahnt hatte. Sie ſcheint ſich nur auf Meißen beſchränkt zu haben und beſtand aus M. Wolfgang Fries aus Chemnitz, den Superintendenten Caspar Zenner aus Freiberg, Dietrich Preuß, Hans von Kitſcher und Rudolf von Rechenberg *). Sie berief am 20. December (Abend St. Thomä) die Ordensperſonen des Kloſters zu Altdresden vor ſich und gab ihnen die Weiſung, (bei achtmonatlicher Bedenkzeit) die Ordenskleidung abzulegen, ſich „gemeiner" Kleidung zu bedienen, mit Fleiß die Predigten zu beſuchen und ein chriſtlich Leben zu führen, welchen Vorſchriften die Mönche ſich zu fügen verſprachen **). Es ſollte ihnen einer vorläufigen Beſtimmung gemäß das Einkommen ihres Kloſters auf Lebenszeit gelaſſen werden, mit Abzug von hundert und etlichen Gulden jährlicher Zinſen und der geiſtlichen Lehne, welche man zur Unterhaltung der angenommenen und noch anzunehmenden Kirchen- und Schuldiener nicht entbehren konnte. Am nächſten Tage, 21 December, „wurde auch mit den grauen oder Barfüßermönchen die Reformation zur Hand genommen." Sie erklärten ſich

---

Ueber „die kleinodia auß dem kloſter zu aldenn dreßden," alſo aus der bisher zu dieſem Kloſter gehörigen altdresdner Kirche, giebt eine im Rathsarchiv befindliche Urkunde vom Jahre 1542 Auskunft, worin der fürſtliche Kammermeiſter Balthaſar Keltzſch beſcheinigt, „daß ſolche Kleinodia Sonnabend am Tage Viſitationis Mariä (1542) vom Rathe zu Altdresden zur fürſtlichen Rentkammer geantwortet worden ſeien." Verzeichnet ſind in dieſer Quittung: 1 ſilberne Monſtranz, 1 ſilbern Marienbild, 1 ſilbern St. Erasmus Haubt, 1 ſilbern Monſtranz mit einem Straußey, 1 ſilbern Rauchfaß, 1 ſilbern vergulter Joannes, 1 ſilbern Catarina, 1 ſilbern Creutz mit Steinen, 1 kleine Monſtranz, 1 ſilbern vergulbt Creutz, 8 vergult Becher, 8 vergulte Patenen, 4 ſilbern Meßkendlein, 10 Pacifical kleyn und groß, 2 klein vergulbt Creutz, 2 kleine ſilbern Creutz."

*) S. Spalatin a. a. O. S. 2161.

**) Vergl. S. 210 flg. und 287; Weck S. 294 und 311. Der Convent beſtand nach Weck nur noch aus 11 Brüdern, mit Johann Ferber aus Hayn gebürtig als Prior (ſeit 1530). Die Mönche waren: Ludwig Köckeritzſch aus Dresden, Auguſtin Apel von Adorf, Andreas Stopkuch von Hayn, Erasmus Quas (?) von Ortrand, Johann Rhode von Rahnis und Lucas Meber von Ortrand; die Laienbrüder: Andreas Dorchland von Schleiz, Marcus Mieriſch von Dresden, Erasmus Held von Freiſingen und Peter Schrot von Witgenau.

bereit, binnen hier und Faſtnacht die Kappen auszuziehen und ſich gemeiner Kleidung zu bedienen, da ſie aber außer dem Ertrage ihrer Bettelei kein Vermögen und Einkommen beſaßen, jetzt aber des Bettelns natürlicher Weiſe ſich enthalten mußten, ſo ward ihnen auf Lebenszeit Kleidung und Unterhalt vom Hofe zugeſagt *). Das Barfüßerkloſter ſcheint zur Zeit ſeiner Auflöſung nur noch wenige Mönche gezählt zu haben **). Das von ihnen verlaſſene, ledig gewordene Gebäude des Barfüßerkloſters übereignete Herzog Heinrich ſchon 1541 dem Rathe, „daß es guten und milden Sachen zugewandt werde und zur

*) Vergl. S. 117 und flg.

**) Nach Weck S. 293 wurden „zur Zeit des tödtlichen Hintritts des Herzogs Georg" noch folgende Ordensbrüder im Kloſter angetroffen: Hieronimus Haußmann aus Freiberg, Guardian, vier Prieſter: Hans Rauſcher von Leipzig, Wenzel Meyer von Döbeln, Georg Pfeylſchmidt von Zwickau, Heinrich Heſſe von Torgau, und zwei Laienbrüder: Martin Zumpffe von Pirna und Michael Spring in Klee von Dresden. Wenn dieſe Angabe richtig iſt, ſo muß ſich bis gegen Ende des Jahres, wo das Inventarium des Kloſters verzeichnet wurde, das Perſonal weſentlich verändert haben, denn die betreffende Urkunde nennt ganz andere Namen als die von Weck angeführten; es heißt darin, daß bei der Inventur dabei geweſen als Zeugen „von wegen des Kloſters": Caspar Winter, Guardian, Caspar Heubel, Prediger, Johann Küchel, Viceguardian, Johann Undipen, Cuſtos; „von wegen des Rathes": Bürgermeiſter Hans Gleynich und Martin Heußler, Stadtſchreiber. Auch werden in einer Verordnung des Herzogs Moritz (vom Freitag nach Viſitationis Mariä 1543) daß den geweſenen Mönchen von Alt- und Neudresden außer ihrer Penſion „aus beſonderer Gnade drei gute Schock zur Beholzung zu ihrem Feuerwerg (Feuerung) auf ihr lebelang alle Jahre aus der fürſtlichen Kammer ſollten gegeben werden," nur folgende Namen genannt: Auguſtin Apel, Lucas Meber, Andreſen Stopkuchen, Erasmuſen Gros (Quas? ſ. oben), Marcus Miriſch, Peter Schrot, Erasmuſen Helt, Johann Senteger (Sontiger) und Simon Beier, „welche etwan zu alten vnnd Newen Dreßen ordenz perſonen geweſt." Hiervon hatten die ſieben erſten, übereinſtimmend mit dem von Weck mitgetheilten Verzeichniß der Ordensperſonen des Auguſtinerkloſters, dem Altdresdner Kloſter, die beiden letzteren wahrſcheinlich den Barfüßern angehört, ſo daß demnach von den Namen, womit Weck den letzten Perſonalbeſtand des Barfüßerkloſters verzeichnet, nicht ein einziger übrig bleibt. — War der ehemalige Viceguardian der Barfüßer, der bei der obenerwähnten Inventur des Kloſters als Zeuge genannt wird, vielleicht derſelbe Johann Küchel (Küchler), der 1545 als Pfarrer zu Planen und der Bartholomäuskirche ſtarb? S. Seite 459.

Förderung derſelben gereiche *). Die ehemalige Barfüßerkirche aber blieb nach Auflöſung des Kloſters lange Zeit leer und unbenutzt ſtehen, bis ſie zu Ende des Jahrhunderts (1598) nach mehrmaligem Anſuchen des Rathes dieſem auf Befehl des damaligen Adminiſtrators, Herzogs Friedrich Wilhelm, zu Anrichtung des Gottesdienſtes und „zum Begräbniß fürnehmer Herren und anderer namhaftiger Leute" — denn die Frauenkirche war bereits mit Begräbniſſen überfüllt — eingeräumt ward. An demſelben Tage, wo die Viſitatoren den Barfüßern den erwähnten Abſchied gegeben hatten, handelten ſie auch mit dem Rathe zu Neu-Dresden „und wurden durch Einziehung vieler ſtattlicher Lehne, ſo hiebevor zu Unterhaltung der Meſſen und Jahrbegängniſſe angewendet und nunmehr abgeſchafft worden, genugſame Mittel zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen ergriffen und beſtätigt." Ueber die Gegenſtände und das Ergebniß dieſer Verhandlung mit dem Rathe berichtet ein Actenſtück vom Jahre 1539 **) in folgenden Punkten: Es ſollten alle Lehne, „von wem die zu Lehne rühren ohne Unterſchied und Behelf der Vicarien," ſo erledigt oder in zukünftigen Zeiten erledigt würden, dem Rathe folgen mit allen Nutzungen und Zubehörungen zur Erſtattung der Ausgabe, ſo dieſer den Kirchendienern, Schulmeiſtern und anderen zu geben hatte. Desgleichen ſollte ihm auch das Einkommen „von der Brüderſchaft der Fleiſcher" (ebenfalls ein Altarlehn) mit allen Zubehörungen zugeſtellt werden, und wenn die Fleiſcher ſich deſſen weigerten und der Rath deshalb Beſchwerung erführe, ſollten beide Theile hierin des Herzogs Weiſung warten. Was aber

*) Original der Uebereignungsurkunde im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 461.

**) Im Rathsarchiv. „Sonntag am Tage Thomä des 1539 Jars iſt ferner Handelung mit dem Radt tzu Nawen Dreßdenn durch die Verordentenn Viſitatoren des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürſtenn vnnd Hernn Hernn Heynrichen Hertzogen u. ſ. w. vorgenommen vnnd auff der vorigenn Viſitatoren die Pfarr vnnd Schulenn desgleichenn des Barfußer Cloſters Beſtellung weytter beſchließlich gehandelt wie folget." Die Urkunde iſt nicht mit Namensunterſchriften, aber mit fünf, theilweiſe unkenntlich gewordenen Siegeln verſehen; vier derſelben zeigen die Buchſtaben: C. Z. (Caspar Zeuner), H. v. K. (Hans von Kitzſcher), W. F. (Wolfgang Fries), C. P. (Dietrich? Preuß); das fünfte iſt wahrſcheinlich das Wappen des von Rechenberg.

der Rath zu Neudresden nach Bestellung der Kirchendiener von solchem aller Einkommen übrig behielte, sollte zur Hälfte „in gemeinen Kasten" zur Steuer der Hausarmen, zur anderen Hälfte aber „zu dem Studio gemeiner Stadtkinder" gebraucht werden, doch sollte solche Hilfe nur solchen zufließen, die vom Rathe und vom Pfarrer hierzu würdig erkannt würden, und jedem nicht länger als auf ein Jahr, „doch so sein Besserung befunden, mag es ihm ein Rath neben dem Pfarrer noch ein Jahr oder zwei erstrecken;" aber nur zum Studium der Theologie sollte diese Hilfe gebraucht werden — „welches alles ein Rath bewilligt und angenommen hat." Ferner sollten alle Priester, die residirten und nicht zu gebrauchen waren, in alle Predigten gehen und sich dem Evangelio gemäß halten „zu Verhütung einiger Aergerniß," welche Priester aber allhier Lehne hätten und nicht residirten, sollten durch den Rath zur Residenz ermahnt, und wo sie nicht im Dienste des Evangelii befunden noch residiren wollten, sollte der Rath derselbigen Lehne, Einkommen und Alles zu sich zu nehmen die Macht haben. Auch sollte der Rath aller Lehne Confirmation zu sich fordern, das Einkommen derselben jährlich einnehmen und den Priestern auf ihr Leben entrichten. Ein Rath sollte ferner verordnen, daß zwei deutsche Schulen, eine für die Mägdlein, die andere für die Knäblein, bestellt und durch ihn versorgt würden. Die lateinische Schule aber anlangend, sollte der Rath allerwegen einen Schulmeister mit Wissen und Willen eines Pfarrers aufnehmen. Wenn es sich zutrüge, daß ein Schulmeister ein Weib hätte, so sollte man besorgt sein, ihn neben der Besoldung auch mit einem Hause zu versehen. „Das Spital zu St. Bartholomeus belangend, er Johann Küchel, ist dermaßen beschlossen, daß die Pfarr tzu Plawen dortzu geschlagen sampt aller irer Nutzung vnnd tzubehörung, doch daß er (Joh. Küchel) das Pfarrhaus zu Plawen nicht tzerfallen lasse; auch sollte er ein zeitlang Aufsehen haben auf das Spital Jacobi," der Spittelmeister aber hatte sich, wie dabei angeführt wird, erboten, einen eigenen Pfarrer (für das Jacobsspital) — „nach deme es die notturft wol erfordert" — auszurichten, wenn ihm der Herzog nachlassen wollte, demselben dreißig Gulden und die Kost zu geben *). Da der

*) Dem Joh. Küchel folgte als Pfarrer der Bartholomäus-Kirche, in welche außer dem Dorfe Plauen, die Dörfer Rauslitz, Roßthal, Löbtau,

Rath zu Neudresden der Mönche von Altdresden Terminei eingenommen, heißt es ferner, so sollte derselbe laut der vorigen Visitation und Bestellung dem Diacon zu Altdresden wiederum eine Behausung bauen oder sich mit dem Rathe von Altdresden vergleichen — welches alles, sowie dasjenige, was in erster Visitation ihm aufgelegt, der Rath zu befolgen zugesagt. Mit den Barfüßermönchen zu Neudresden wäre dermaßen beschlossen, daß sie gewilligt, die Kappen auszuziehen, in gemeiner Kleidung in die Predigten zu gehen, die Kappen auch im Kloster nicht länger zu tragen als bis Fastnacht. Der Speise und Kleidung wären sie von dem gnädigen Herrn Herzog vertröstet. Die Terminei aber der Mönche zu Pirna hätte der Rath für 300 Gulden baar erkauft *). Drei Hebammen sollte der Rath bestellen, „die auch dem Pfarrer zuvor vorstellen des christlichen Berichts zu erkunden." Endlich heißt es, daß auf Befehl der

Döltzschen, Coschütz und Naundorf eingepfarrt waren, 1546 Nicolaus Fleischmann (st. 1570). Da der enge Raum der Kirche die zahlreiche Gemeinde nicht zu fassen vermochte, wurde der Gottesdienst sehr häufig im Garten gehalten, zu welchem Zwecke man sich einer an der südlichen Wand erbauten steinernen Freikanzel bediente, welche der Sage nach vornehmlich zu Pestzeiten benutzt ward und daher bis zu der Zeit, wo sie mit dem Hospital verschwand, als „Pestkanzel" bezeichnet ward (s. oben S. 457 Anm.). Unter „Herrn Niclas, dem Pfarrherr zu Plauen" (also jedenfalls Niclas Fleischmann) erhielt „St. Bartholomesen vor Dresden" einen Diacon, der 23 Scheffel Korn (11 Scheffel von den Tuchmachern, 7 Scheffel aus der Hofmühle und 5 Scheffel vom Spittelherrn Bartholomai), 37 Gulden Geld (14 Gulden 9 Groschen aus dem Religionsamt) sowie freie Wohnung im Spital empfing und den Pfarrer, wenn dieser krank und unvermöglich, vertreten, auch die Eingepfarrten zu Plauen „wegen Herrn Niclas Gesichtsschwachheit" mit dem heiligen Sacrament versehen sollte u. s. w.

*) Prior und Convent des Klosters zu Pirna verkauften ihr in Dresden „beim heiligen Kreuz im Gäßlein" gelegene Terminei, wie es in dem Kaufbriefe heißt (Original im Rathsarchiv; Dienstag nach Vincula Petri; bei Hasche S. 458) „von wegen ihnen anliegender Noth und Schulden, darein sie verteufft," auch weil sie etzliche Personen aus ihren Mitteln mit Kleidung, Zehrung und anderer Nothdurft abfertigen mußten, „da sie sich nicht allesammt in diesen schwindlichen Zeiten bei einander halten konnten." Doch scheinen sie auf die Wiederkehr besserer Zeiten gehofft zu haben, denn der Dresdner Rath hatte sie vertröstet, ihnen förderlich zu sein, daß sie ein anderes Haus bekämen, wenn sie dessen in Zukunft bedürften. Nach einem Befehle des Herzogs Moritz (Lätare 1543) sollte das heimlich bei dem Bischof von Meißen niedergelegte Kaufgeld an den Rath zu Pirna erstattet werden.

Herrn Visitatores die Altaria, so hinderlich gewesen, weggeräumt worden. So weit der Inhalt des angeführten Actenstücks. Aus der Vermögensmasse der eingezogenen geistlichen Lehne, der in der Zeit des herrschenden Katholicismus von Privaten oder Korporationen gestifteten Altäre, mit ihren zum Theil nicht unbeträchtlichen Grundstücken, Feldern, Weinbergen und Geld-, Getreide-, Wachs- oder Unschlittzinsen entstand das sogenannte Religionsamt zu Dresden, in früherer Zeit auch schlichtweg „die Religion" genannt, das der Visitationsordnung gemäß zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, zur Stiftung einer Knaben- und einer Mädchenschule, sowie zu Stipendien für Studirende dem Rathe zur weltlichen Verwaltung unter geistlicher Oberaufsicht überlassen ward. Nach Einziehung der Klostergüter unter Moritz wurde dem Rath später auch noch das ehemals zum Kloster Altzelle gehörige Gut Leubnitz mit noch einigen anderen Dörfern (Strehlen, Goppeln, Gosteritz, Torna, Reick und Gompitz) mit Ober- und Niedergerichte als das sogenannte Leubnitzer Amt geeignet*). Die Reformation der Schulen und namentlich auch der Kreuzschule, deren Verwaltung und Besetzung unter Mitaufsicht des Pfarrers oder Superintendenten durch die Visitation dem Rathe übertragen war, mochte sich vorläufig nur auf eine Revision und eine den neuen Verhältnissen angemessene Umänderung ihrer aus der Klosterzeit stammenden Statuten beschränken. Als erster protestantischer „Schulmeister" oder Rector wird M. Nicolaus Cäsius aus Coburg genannt, der 1540 vom Rathe berufen wurde und dem für die drei Classen ein Supremus (später Conrector), ein Baccalaureus (später Tertius) und ein Cantor zur Seite standen**). Auch ließ der Rath, wie Weck (S. 284) bestätigt, dem Befehle des Herzogs nachkommend, gleich nach erfolgter Kirchenveränderung noch zwei Schulen errichten, eine deutsche Schreib- und Rechnenschule für die Knaben und eine abgesonderte allgemeine Schule für die Mädchen, welche beide mit den hierzu bestimmten Einkünften unterhalten „und mit den gehörigen Lehrern jederzeit wohl versorgt wurden."

*) S. weiter unten; Weck S. 191 und 477; Knauth's Altzell. Chronik.

**) Vergl. Paufler's De schola Dresd.; Müller De rectoribus (1770); Programmata Egenolfi.

Hinsichtlich des Schulwesens in Altdresden, dessen Kirchen- und Schuldiener „hiebevor und bis auher von dem Augustinerkloster daselbst bestellt und besorgt worden," erfahren wir erst durch eine später zu erwähnende Verordnung des Herzogs Moritz vom Jahre 1543 etwas weiteres. Eine andere, das unmittelbar materielle Leben der Stadt berührende Folge des neuen geistigen Umschwungs war die Einrichtung des durch die päpstliche Bulle vom Jahre 1319 (S. Seite 103) entstandenen Johannis-Ablaßfestes zu einem Jahrmarkt, eine Umwandelung, die dem Charakter dieser wie anderer Feste dieser Art, wozu eine große Menschenmenge sich zu versammeln pflegte, ziemlich nahe lag. Der Rath machte zunächst (Mittwoch nach Lätare) 1540 bekannt, daß er mit Nachlassung und Bestätigung des Herzogs den Ablaß, der auf Johannis Baptistä gehalten worden, zu einem rechten freien Jahrmarkt gemacht und verordnet habe, und daß derselbe auf den Tag Albani, d. i. den dritten Tag vor Johanni anheben und den nächsten Tag nach Johanni schließen sollte; wer daher diesen Markt mit allerlei Waaren, es sei Krämerei, Vieh, Gewand, Leder und allen möglichen anderen Dingen beziehen wollte, der sollte sich zur gehörigen Zeit einfinden, um Sonntag vor Albani Stände und Gewandbuden anzunehmen und aufzubuden, wobei ihm alles gestattet sein sollte, was auf den anderen dresdner Jahrmärkten und sonst im Fürstenthume Brauch und Gewohnheit wäre. Um aber diesem neuen Markte um so schneller aufzuhelfen, machte der Rath zugleich bekannt, daß Stände- und Budengeld auf zwei Jahr erlassen sein sollte. Zu alle dem gab Herzog Heinrich (Montag nach Jubilate) seine besondere Genehmigung, „daß der Rath auf Johannis Baptistä einen Jahrmarkt halten und haben möchte in aller Maßen wie auf Sonntag nach Lucä und Invocavit" *).

Dieß waren in der Hauptsache die wichtigsten äußeren Veränderungen, welche die Reformation, so weit sie Heinrich in's Werk zu setzen berufen war, in Bezug auf Dresden herbeiführte. Altersschwach und von Natur einem ruhigen gemächlichen Leben zugethan, mochte Heinrich oft genug die Schwierigkeit seiner Aufgabe empfunden und sich nach dem stillen gemächlichen Leben

*) Originale im Rathsarchiv; Hasche's Urkundenbuch S. 459 und 461.

und dem engeren Wirkungskreiſe ſeiner Freiberger Reſidenz zurückgeſehnt haben. Verlangen nach Ruhe und andauernde Leibesſchwäche veranlaßten ihn daher ſchon im dritten Jahre ſeiner Regierung, den hauptſächlichſten Theil der Verwaltung ſeiner Länder ſeinem zwanzigjährigen Sohne Moritz zu übertragen. Er verkündigte dieſen Entſchluß den Ständen ſeines Landes auf dem Ausſchußtage zu Dresden am 5. Auguſt 1541 und brachte ihn alsbald zur Ausführung. Faſt ſchien es als hätte ihn eine Ahnung ſeines nahen Endes zu dieſem Schritte bewogen, denn ſchon wenige Tage nachher, am 18. Auguſt, zwiſchen 7 und 8 Uhr Abends, ſchloß er im 69. Lebensjahre auf dem dresdner Schloſſe ſeine Augen. Seiner Gattin und den beiden Töchtern, die in der letzten Stunde um ihn waren, konnte er ſeinen Segen geben, nicht aber ſeinen beiden Söhnen. Moritz weilte noch bei ſeinem Schwiegervater, Philipp von Heſſen, und Auguſt befand ſich mit ſeinem Lehrer, Johann Rivius in Leipzig. „Aber der Hofprediger und Pfarrer in Dresden, Johann Cellarius waren bei ihm," erzählt Freydinger. „Viele Aerzte hatte er nicht um ſich, den Dr. Franciscum Bormann, welcher allezeit ſein Leibarzt geweſen war, und war zu ihm beſchrieben worden Dr. Sebaſtianus Roth, ſonſt Auerbach genannt, dergleichen wurden die Aerzte in der Stadt, als Dr. Blaſius Grünwald und andre mehr dazu genommen." Des anderen Tages wurde die Leiche in die Stadtkirche (Kreuzkirche) getragen und von der Herzogin zu Fuß dahin begleitet. „Da that der Pfarrer Cellarius eine Predigt und nach dem Officio hat man die Leiche auf einen Wagen gelegt und nach Freiberg geführt. Aber die Herzogin ging zu Fuße wieder auf das Schloß." Die Gruft des Freiberger Domes, wo man Heinrich ſeiner beſonderen Anordnung zufolge und zwar in größter Einfachheit beſtattete — das Begräbniß war, weil die Räthe allen Aufwand vermeiden wollten, allerdings ſo einfach, daß, wie Freydinger ſagt, nicht einmal den Schülern noch ſonſt den armen Leuten ein Pfennig oder Heller gegeben ward — wurde von nun an das Erbbegräbniß aller ſächſiſchen Regenten bis zu Johann Georg IV.

Herzog Moritz war bei Empfang der Nachricht von dem Tode ſeines Vaters ſchleunig und nur in Begleitung von fünf Reitern von Kaſſel aufgebrochen und nahm am 1. September

mit ſeinem Bruder Auguſt auf dem Rathhauſe zu Dresden zunächſt von dem Rathe und der Bürgerſchaft unſerer Stadt die Erbhuldigung an. Es wurde dieſe Erbhuldigung zwar beiden Brüdern zugleich geleiſtet, aber der vorgeſchriebene Huldigungseid ſagte ausdrücklich *) „einem jeden zu ſeiner Gerechtigkeit, laut der altväterlichen und brüderlichen Verträge," nach welchen dem älteſten Sohne allein die Nachfolge gebührte; denn Heinrich hatte wenige Monate vor ſeinem Tode (5. Mai 1541) ein Teſtament errichtet, nach welchem ohne Rückſicht auf die väterliche Erbordnung beiden Söhnen zugleich alle Fürſtenthümer und Herrſchaften, Land und Leute u. ſ. w. als Erbe zufallen ſollten, damit keinem vor dem anderen ein Vortheil geſchehe. Moritz hatte jedoch ſchon am 6. Auguſt mit Berufung auf das nach der albertiniſchen Erbordnung ihm zuſtehende Recht gegen dieſes Teſtament feierlich proteſtirt und daſſelbe nach Heinrichs Tode uneröffnet gelaſſen **). Die gewöhnliche Beſtätigung „aller zuvor erlangten Privilegien," Statuten und Gewohnheiten des Dresdner Rathes erfolgte erſt Donnerstag Egydi 1542 ***). Am 29. November (1541) hielt auch des Herzogs jugendliche Gemahlin Agnes von Heſſen (geb. 31. Mai 1529) ihren feierlichen Einzug in der Reſidenz. Da die Stände des Markgrafenthums dem am 9. Januar zu Caſſel gehaltenen Beilager nicht hatten beiwohnen können, ſo wurden ſie nachträglich zur Heimführung der Braut geladen, wobei ſie anſehnliche Geſchenke darbrachten. Außerdem hatten ſich mehre Fürſten — des Churfürſten Bruder, Herzog Johann Ernſt zu Sachſen, Herzog Ernſt zu Braunſchweig, Fürſt Wolf zu Anhalt — und viele Grafen und Herren zu dieſer Feierlichkeit in Dresden eingefunden, ſo daß Herzog Moritz 1197 fremde Pferde mit Futter zu verſorgen gehabt. Herzog Auguſt ritt der fürſtlichen Braut entgegen und des Churfürſten Bruder, Johann Ernſt, empfing ſie mit einer zierlichen, wohlgeſetzten Rede; dann folgten

*) S. Weck S. 459.

**) Weiße's Churſächſ. Geſchichte II. S. 279; Schöttgen's Dipl. Nachleſe II. S. 16. Das Teſtament war von den Dresdner Bürgermeiſtern Hans Gleynich und Peter Biner mit unterzeichnet; vergl. Freydinger a. a. O.

***) Confirmations-Urkunde im Rathsarchiv; ebenſo Beſtätigung des Altdresdner Stadtrechtes.

dem Einzuge acht Tage lang allerlei Lustbarkeiten, Stechen, Rennen und auch ein Turnier. Mittlerweile aber hatte Herzog Moritz schon mehrfach Gelegenheit genommen, nach außen und innen die Kraft und Selbstständigkeit zu bekunden, womit er die Regierung zu führen gedachte. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Entlassung der meisten Räthe seines Vaters, an deren Statt er die bei Heinrichs Regierungsantritt entlassenen Räthe Georgs wieder in Dienst nahm; ja Heinrichs Liebling, Anton von Schönberg, der nicht bloß die Errichtung des erwähnten Testaments bewirkt, sondern durch eigennützige Benutzung seines Einflusses den Zustand der Erschöpfung herbeigeführt haben sollte, in welchem Moritz die Schatzkammer vorfand, wurde sogar in gefängliche Haft genommen, aber aus Mangel an hinreichenden Beweisen allerdings nach einigen Monaten wieder auf freien Fuß gesetzt *).

Das von Heinrich begonnene Reformationswerk wurde von Moritz eifrig fortgesetzt, denn wenn auch, abgesehen von der Klugheit und Vorsicht, welche diesen Fürsten in all seinen Schritten leiteten, zum Theil schon die von ihm eingenommene politische Stellung in manchen Beziehungen eine andere und gemessenere Verfahrweise in der Sache der kirchlichen Veränderungen bedingen mochte, so hielt er doch hinsichtlich der Förderung der Reformation, des religiösen und geistigen Fortschrittes in seinem Lande, fest an seiner Zusage, daß er der evangelischen Lehre beständig treu bleiben wollte — vom ersten Augenblicke seiner Regierung an, während der Zeit, wo durch seine politische Trennung von seinen evangelischen Bundesverwandten und durch sein Bündniß mit dem Kaiser die protestantische Sache gefährdet schien, bis zu dem großen glänzenden Siege, den er durch den Passauer Vertrag (2. August 1552) für das evangelische Bekenntniß gewann. Zweckmäßige Benutzung der geistlichen Güter, insbesondere zur Anstellung und Unterhaltung tüchtiger Kirchen- und Schullehrer und zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens und Strebens, waren die Zielpunkte, die Moritz vornehmlich im Auge behielt, und wohl mochte es hohe Zeit sein, hinsichtlich der Einziehung, Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter Rechenschaft

*) S. v. Langenn Churfürst Moritz I. S. 105.

und Ordnung zu fordern — „solcher Güter halber Ordnung zu machen, darin Gottes Ehre gesucht und die Armuth bedacht werde" *). Wie sehr ihm diese Angelegenheit am Herzen lag, beweisen die ersten Ausschuß- und Landtage in den ersten Jahren seiner Regierung. Schon auf dem im Monat November 1541 zu Dresden gehaltenen Ausschußtage war die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter Gegenstand ernster Erwägung. Ueber das Verfahren der seitherigen Sequestratoren der geistlichen Güter Beschwerde erhebend, beantragte Moritz die erbliche Veräußerung der erledigten Kirchengüter; die Landschaft beschloß jedoch vorläufig nur deren Verpachtung, zu welchem Zwecke auf dem bald darauf folgenden allgemeinen Landtage zu Leipzig (den 29. December 1541) ein aus sechs Personen bestehender Ausschuß niedergesetzt wurde, welcher die Erträge berechnen, in Verwahrung nehmen und über deren Verwendung berathschlagen sollte. Auf der Landesversammlung des großen Ausschusses, der zu Anfang des Jahres 1553 zu Dresden einberufen wurde, ward endlich hinsichtlich der Verwendung des Gewonnenen ein mit den Anträgen des Herzogs übereinstimmender Beschluß gefaßt. Nach diesen von der Landschaft angenommenen Anträgen, sollte der Ertrag der geistlichen Güter in Zukunft 1) zur Verbesserung des Unterhaltes der Kirchen- und Schuldiener, 2) zur Errichtung dreier Landesschulen (zu Meißen für 60, zu Merseburg für 90, zu Pforta für 100 Knaben), 3) zu Stipendien und Freitischen auf Universitäten und 4) zum Unterhalt abgedankter Priester und geistlicher Personen verwendet werden. Einige Klosterhöfe und geringere Klöster beschloß man zu verkaufen, um den Ertrag zur Einlösung einiger schon früher wiederkäuflich veräußerter Stadtrenten zu benutzen, welche von da an nicht blos zur Vermehrung des landesherrlichen Einkommens, sondern gleichfalls, so weit es nöthig, zum lebenslänglichen Unterhalt der noch übrigen Ordenspersonen verwendet werden sollten. Bei der alsbald vorgenommenen Anlage und Einrichtung der Landesschulen, durch deren Begründung sich Moritz, wie nicht minder durch Förderung und Hebung der Universität Leipzig, ein unsterbliches Verdienst um die wissenschaftliche Cultur seines Landes erwarb,

*) v. Langenn a. a. O. I. S. 160.

erfreute ſich der Herzog namentlich des Beiſtandes ſeines ehemaligen Lehrers Johann Rivius, und ſeines vertrauten Rathes, des Rechtsgelehrten Georg Komerſtadt, der hier mit ſeinem Grundſatze, daß man mit der Jugend beginnen müſſe, ein ergiebiges Feld ſorgſamer Thätigkeit fand. Die Merſeburger Stiftung ließ Moritz ſchon 1544 wieder eingehen und gründete dafür 1550 die Landesſchule zu Grimma. Sämmtliche Zöglinge dieſer Anſtalten ſollten unentgeldlich mit den nöthigſten Bedürfniſſen verſehen und ſechs Jahre lang „in den Sprachen, Zucht und Tugend" unterwieſen werden; auch wenn ſie gute Hoffnung gäben, beſonderen Anſpruch auf Berückſichtigung bei Ertheilung der der Univerſität zugewendeten Stipendien haben. Der dritte Theil derſelben hatte aus Adeligen zu beſtehen. Rittergüter und Städte, welche durch Einziehung von Kirchengütern, Kirchenlehne und Patronatsrechte verloren hatten, deren Einkünfte mindeſtens dreißig Gulden betrugen, erhielten zur Entſchädigung das Recht, Knaben zur Aufnahme in dieſe Landesſchulen zu präſentiren. Dresden erlangte bei dieſer Gelegenheit das Recht zur Beſetzung von ſechs Freiſtellen auf der Landesſchule zu Meißen, wovon eine auf Altdresden kam. Für die geiſtliche Gerichtsbarkeit, ſoweit ſie ſeither der Landesherr durch ſeine weltlichen Gerichte mit Herbeiziehung von Theologen ausgeübt hatte, ſorgte Moritz in demſelben Jahre (1543) durch Errichtung des Conſiſtoriums in Leipzig, neben welchem (16. Februar 1545) ein Conſiſtorium in Meißen entſtand, welches am 24. Februar 1550 nach Dresden verlegt wurde. Die von Moritz nach Meißen verordneten Mitglieder deſſelben waren Heinrich von Bünau, Amtmann zu Meißen, als Präſident, Dr. Wenceslaus Naumann, Johann Rivius und Laurentius Schroter *). Dieſem Conſiſtorium war auch die dresdner Superintendentur untergeordnet, welcher ſeit dem Tode des erſten verdienten Superintendenten Johann Cellarius (29. April 1542) **) bis zum Jahre 1588 Daniel Greſer vorſtand ***).

*) S. Weck S. 177 und 312; Müller's Annalen S. 105.

**) S. Seite 457.

***) Moritz empfing die Nachricht von dem Tode des Cellarius, als er eben im Schloſſe zu Dresden mit ſeinem damals gerade in Dresden befindlichen Schwiegervater, dem Landgrafen Philipp von Heſſen bei Tafel ſaß, und war, wie es heißt, ſo tief bewegt, daß er aufſtand und nicht

Um im Sinne der Beſtimmungen hinſichtlich der Verbeſſerungen des Unterhaltes der Kirchen- und Schuldiener wirken zu können, hatte der Herzog ſchon 1542 (Sonnabend nach Lucä) ſämmtlichen Stadträthen die Weiſung zugehen laſſen, binnen vierzehn Tagen Bericht zu erſtatten, wie die Pfarrer vor der Reformation hinſichtlich ihres Einkommens und der ihnen gebührenden Naturalzinſen geſtellt geweſen, wie viele deren gehalten

---

weiter eſſen konnte. Von dem Herzog gebeten, ihm zur Erlangung eines würdigen Nachfolgers behilflich zu ſein, ſchlug Philipp von Heſſen Daniel Greſern, damaligen Pfarrer in Gießen vor, den Moritz dort bereits kennen gelernt hatte. Greſer kam Donnerstag vor Pfingſten (1542) nach Dresden, ſtieg im goldnen Hirſch bei Georg Rüger ab, und wurde am nächſten Tage vom Herzog auf das Schloß berufen, dort den Bürgermeiſtern Peter Biner, Mag. Lindemann und Hans Gleynich vorgeſtellt und nachdrücklich zum Pfarrer empfohlen. Nachdem er ſein Amt faſt ein halbes Jahrhundert verdienſtreich verwaltet hatte, wurde er 1588 durch die calviniſtiſche Partei des damaligen Canzlers Crell verdrängt. Den Anfeindungen dieſer Partei hatte der ehrwürdige Greis im Jahre zuvor eine treue Schilderung ſeines ganzen Lebens und Wandelns entgegen geſtellt. Das in mehrfacher Beziehung intereſſante Buch erſchien (zu Dresden gedruckt) unter dem Titel: Hiſtoria und Beſchreibung des gantzen Lauffs und Lebens, wie nämlich ich, Daniel Greſer, Pfarrer und Superintendens in Dreßden, meinen Curriculum vitae, vom 1504 Jare an, bis ins itzo lauffende 1587 Jar, als nunmehr ein 83. järiger, durch Göttliche Gnade geführt habe, von mir ſelbſten für meinem ſeligen Ende ſchlecht und einfeltig zuſammengebracht u. ſ. w. Greſer (auch Greiſer und Gräſer) war am 6. December 1504 zu Weilburg an der Lahn geboren und ſtarb zu Dresden den 29. September 1591. Sein Nachfolger war Glaſer (ſt. 1603). Bei ſeinem Amtsantritt fand Greſer (1542) im Kirchendienſt: „Thomas Churſen, Predigern (von Weck S. 254 als erſten evangeliſchen Stadtprediger der Frauenkirche vom Jahre 1559 an bezeichnet, vergl. S. 458) Valentin Scribam, Martin Tectander und Donat Michel, Diaconus. (Letzterer erhielt 1544 durch des Herzogs Vermittelung ein Haus hinter der Kreuzkirche, „zwiſchen des Abts von Zelle und dem Thorwege“ gelegen, das am 12. Mai 1540 der Pfarrer zu Poſſendorf Joh. Schubert dem Dresdner Rath unter der Bedingung „geſchenkt“ hatte, daß ihm dieſer 20 Gulden jährlich gebe. Michel erhielt das Haus für ſeine Dienſtzeit mit Befreiung von allen bürgerlichen Laſten). „Von Schuldiener Meldung zu thun,“ ſagt Greſer ferner, „ſo habe ich bei meinem Antritte gefunden: Mag. Nicol Cäſium, als Rectorem, Mag. Joh. Tettelbach, als Supremum und wurde der kleine Magiſter genannt, Sebald Baumann, als Cantorem, jetzo Wirth oder Gaſtgeber zum goldenen Löwen, Anton Rudolfi als Baccalaureum.“ Vergl. S. 468. Greſer's älteſter Sohn, Hieronimus, war Diaconus an der Kreuzkirche.

worden ſeien und in welcher Weiſe man mit den eingezogenen geiſtlichen Lehnen und Gütern gewirthſchaftet habe. In demſelben Jahre mußte das meißner Domkapitel ſeine Gold- und Silberkleinodien auf das dresdner Rathhaus in die beſonders zu dieſem Zwecke beſtimmte Silberkammer einliefern. Der Rath ſtellte darüber einen Revers aus. Die Kleinodien hatten, wie es heißt, einen Geſammtwerth von 150,000 Gulden, und es befand ſich darunter Benno's ſilbernes Bild von 36½ Pfund, Donati ſilbernes Bild von 26 Pfund. Die Zahl der Kelche betrug 140. Einem herzoglichen Befehle vom Jahre 1545 (Dresden, Donnerstag nach Margarethen) zufolge ſollte der Rath, wie dies ſchon 1542 anbefohlen war, zwei glaubwürdige Perſonen abordnen, welche über die eingelieferten und noch einzuliefernden Kirchen- und Kloſterkleinodien genaue Rechnung führen und dem Herzog darüber Bericht erſtatten ſollten. Es heißt in dem Befehle, daß der Herzog an die Städte und Verwalter der Klöſter habe ſchreiben und dieſelben zur Einlieferung der Ornate habe auffordern laſſen und daß dem „Superattendenten" Anzeige geſchehen ſollte, daß ſich diejenigen, „die geringe Ornate zu Pfarren hätten," beim Rathe angäben, „auf daß denſelben unſern Ausſchreiben Folge geſchehe" u. ſ. w. *). Von der Landſchaft ward außerdem 1549 ein Ausſchuß zur Rechnung der Schulen, der verledigten Lehne und geiſtlichen Güter nach Dresden verordnet, welcher zur Sicherung alles Einkommens und aller Zubehörungen der Schulen die Anlegung eines beim dresdner Rathe zu hinterlegenden Erbregiſters beantragte. Am 20. September 1543 gab Herzog Moritz im Sinne der Beſchlüſſe der letzten Land- und Ausſchußtage (ſ. o. Seite 473) zunächſt der Stadt Altdresden „eine Ordnung des Unterhalts ihrer Kirchen- und Schuldiener." Die

*) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 471. — Noch 1552 befahl Moritz dem Dresdner Rathe, er ſolle aus dem vorhandenen Kirchenornate der Gemeinde von Erkmannsdorf ein entbehrlich Meßgewand ablaſſen. Dieſelbe Gemeinde wendete ſich 20 Jahre ſpäter abermals an den Churfürſten Auguſt, ihr wiederum zu einem Meßgewande zu verhelfen, da ihr das ihre aus der Kirche geſtohlen worden ſei. „Wenn wir aber dieſer irgend keines wiſſen," ſchreibt der Churfürſt an den Rath, „und wir berichtet werden, daß Ihr deren etliche haben ſollt, ſo nicht alle in die Kirche von Nöthen, ſo begehren wir gnädig Ihr wollet ihnen eines, ſo Ihr entbehren könnet, zur Beförderung der Ehre Gottes mittheilen."

Kirchen- und Schuldiener seien seither von dem Augustinerkloster daselbst bestellt und versorgt worden, heißt es in der Urkunde *). Da nun aber durch die Gnade des Allmächtigen das Licht der Wahrheit, auch des Evangelii und Wort Gottes christlicher und rechter Verstand wiederum an den Tag gekommen, habe es mit jenem Kloster und seinen Ordensleuten eine Aenderung erlangt, so daß die Kirchen- und Schuldiener auf diese Weise nicht mehr bestellt und unterhalten werden könnten. In Erwägung nun, daß die Klöster und deren Güter vornehmlich zu Gottes Ehre, zu Lehr und Erhaltung rechtschaffenen christlichen Verstandes des heiligen Evangelii und also zu Trost und Heil der Seelen gestiftet, verwandt und gegeben worden seien, habe der Fürst mit dem großen Ausschusse, den die Landschaft auf dem im 42. Jahre zu Leipzig gehaltenen Landtage zu diesen und anderen Ursachen geordnet habe, berathschlagt und beschlossen, daß die Pfarren und Schulen in allerwegen von den geistlichen und Klostergestiften und Gütern unterhalten werden sollten, „darauf wir auch unsern lieben getreuen Bürgern zu Altendresden auferlegt und nachgelassen, die Kirchen- und Schuldiener hinfurder zu ewigen Zeiten zu versorgen und zu unterhalten." Es hatte der fürstlichen Bestimmung zufolge der Pfarrer jährlich hundert, der Diaconus achtzig, der Schulmeister fünfzig, der Cantor dreißig, der Custos fünfzehn Gulden zu erhalten; hierzu kamen zehn Gulden (Zinsgeld von 200 Gulden) für Dr. Eisenberg und den Spittel, „und darüber Bernhardo Laurenzio auf sein lebelang 16 Gulden, darzu 4 Gulden zu Holz — in Summa 305 Gulden jährlich." Da nun aber die Ausgabe zu solcher Besoldung die Einnahme überstieg „und damit man die Kirchen- und Schuldiener desto bequemer und nothdürftiglicher unterhalten möchte, eignete und verschrieb der Herzog denen von Altdresden verschiedener Gestifte Einkommen, Zins und Güter „zu einer Zulage." An diese Verschreibung knüpft sich die Entstehung des neustädter Religionsamtes. Zunächst werden darin 6 Schock von der Kiner- (Kimer s. Seite 328), 7 Schock von der Schneider- (S. Seite 327), 7 Schock

*) Original im Rathsarchiv; bei Hasche S. 462; Weck S. 312, der aber diese Ordnung irrthümlich in das nächstfolgende Jahr (1544) verlegt.

13 Groſchen von der Fleiſcher-, 6½ Schock von der Schützen-Lehn, 2½ Schock von der Terminei, 2½ Schock 26 Groſchen 16 Pfennige von der Kirche genannt. Hieran reihen ſich verſchiedene nicht unbeträchtliche Güter von des Kloſters Zubehörungen an Grundſtücken, Aeckern, Wieſen, Weinbergen, dazu das Pfarrhaus ſammt den vier Zinshäuslein mit allen ihren Gerechtigkeiten, Lehnen, Zinſen und anderen, „wie gemelt Cloſter hievor ſollichs alles gehapt, genoſſen und gebraucht“ — und verſchiedene Zinſen und Decem (einige und dreißig Gulden Geld und 48 Scheffel Korn von den Dörfern Loſchwitz, Pieſchen, Naundorf, Rahnitz, Reichenberg, Mikten, Serkowitz und Radebeul). All dieſe Güter, Zinſen und Einkommen ſollten hinfürder zum Unterhalt und zur Beſoldung der altdresdner Kirchen- und Schuldiener „und ſonſt gar zu nichts anders“ verwendet und gebraucht werden. Den Amtleuten und Schöſſern ſollte befohlen ſein, die Bürger zu Altdresden bei dieſer Güter Zins und Einkommen zu ſchützen und zu erhalten, während ſich der Herzog vorbehielt: „ſo oft ſich obberürter Kirchen- oder Schulen-Ambt verledigen wirdet, die Nomination einer anderen Perſon ann der abgegangn ſtat auß vnnſern Ambt Dreßen zu thun laſſenn — Alles treulich und ungevertich u. ſ. w.“ Am 27. Februar des folgenden Jahres (1544) gab Moritz auch dem Neudresdner Rath eine Begnadigung und Confirmation über alle erledigte geiſtliche Lehne und deren Einkommen. „Nachdem wir unſern lieben Getrewen, dem Rathe unßer Stadt Newen Dreßden alle Einkhommen der Pfarr vnd Lehen in des heiligen Creutzes vnd alle Kirchen vnd Capellen zu Newen Dreßden zv Underhaltung deß Pfarhern, der Predigern vnd Diacon vnd waß vbrig vor arme Leuthe verordnet, geeignet vnd vbergeben vnd ſie Bunß vmb genedige Schrifftliche khundſchafft derhalben angelanget, die wir ihnen nicht gewuſt zu weigern, eignen derohalben vnd vbergeben Ihnen daß Einkhommen aller obgemelter Lehen crafft ditz Brieffes u. ſ. w.“ — Der obenerwähnte Befehl vom Jahre 1542, nach welchem von den Stadträthen binnen vierzehn Tagen hinſichtlich der ſeitherigen Einkünfte der Pfarrer und hinſichtlich des Beſtandes und der Verwaltuug und Verwendung der eingezogenen beweglichen Güter Rechenſchaft abzulegen war, hatte, weil von dem Ertrage ſolcher Güter namentlich auch die Armuth bedacht werden ſollte, auch hinſichtlich des

Zuſtandes und Beſtandes der Hospitäler Bericht gefordert. Wahrſcheinlich geſchah es, um das Dresdner Spittelholz zu ſchonen und im Intereſſe der Stiftung gegen jene Verwüſtung zu ſchützen, die namentlich auch in den Holzungen der Kloſtergüter in bedauerlicher Weiſe um ſich gegriffen hatte, daß Moritz am 21. Februar 1544 an Hans Gleinigk, den Bürgermeiſter, den Befehl ertheilte, im (Materni-) Spittelholz ſeiner Verwaltung hinfürder kein Holz mehr ſchlagen zu laſſen, den Bauern und anderen Leuten, die ſeither darin geholzt hätten, ſolches von nun an zu wehren und darauf zu ſehen, daß den Anordnungen des herzoglichen Oberförſters Folge geleiſtet werde *). In Bezug auf die Schulen ſcheint der Rath der in jener erwähnten Viſitationshandlung (S. oben Seite 465) übernommenen Verpflichtung, daß er, wenn ein Schulmeiſter ein Weib hätte, beſorgt ſein ſolle, ihm neben der Beſoldung auch mit einem Hauſe zu verſehen, im Jahre 1552 nachgekommen zu ſein, denn man findet bei jenem Jahre erwähnt, daß des Schulmeiſters Wohnhaus bei der Schule mit einem Koſtenaufwand von 127 Schock erbaut worden ſei **).

Wenden wir uns nun, nachdem wir einen Blick auf des Herzogs Streben für Förderung des religiöſen und geiſtigen Fortſchrittes in ſeinem Lande geworfen haben, zu ſeinem politiſchen Streben und Wirken, um zu ſehen, wie weit namentlich Dresden davon berührt wurde, ſo begegnet uns zunächſt wieder jener im November 1541 zu Dresden abgehaltene Ausſchußtag, auf welchem, außer den oben berührten Kirchenangelegenheiten, beſonders die auch von den proteſtantiſchen Fürſten dem Kaiſer zugeſagte Türkenhilfe Gegenſtand der Berathung war. Nach der Reichsſtände Vergleichung betrug das Contingent für dieſe Lande 1600 Mann zu Pferde und 4000 Mann zu Fuß, die auf Landeskoſten zu unterhalten waren und wofür der Herzog

*) Schon Moritz erkannte die Nothwendigkeit einer beſſeren Forſtwirthſchaft und ſuchte durch ſeine 1543 erlaſſene Forſtordnung eine größere Schonung und zweckmäßigere Benutzung der Wälder anzubahnen, obgleich auch in dieſer Beziehung ſeinem Nachfolger, dem Churfürſten Auguſt, die eigentliche Entwickelung ſolcher Zwecke vorbehalten blieb. Vergl. v. Langenn Churfürſt Moritz I. S. 50.

**) Trotzdem wollte der Rath 1558, wie ſpäter berichtet werden ſoll, „einen jungen unbeweibten Geſellen“ als Schulmeiſter annehmen.

auf ein Jahr 200,000 Gulden begehrte, welche Summe von der allgemeinen Landesverſammlung zu Leipzig im December deſſelben Jahres in ſolcher Weiſe bewilligt wurde, daß die Ritterſchaft wegen ihrer Güter von 1000 Gulden 10, die Städte und der Bauersmann von 1000 Gulden 15 Gulden in drei Terminen erlegen ſollten. Um dieſelbe Zeit, wo dieſe Rüſtungen gegen den Erbfeind des Chriſtenthums vorgenommen wurden, begann, durch einen Reichstagsbefehl angeordnet, auch in Dresden, wie in allen Kirchen des Landes und Reiches das mittägliche Läuten (um 12 Uhr), wodurch das Volk zum Gebet um Abwendung der Türkengefahr angeregt werden ſollte. Galten aber dieſe Rüſtungen dem Reiche und dem Kaiſer, ſo wurde ſchon einige Monate ſpäter das Aufgebot eines Heeres für einen drohenden Kampf im eignen Lande nöthig. Die Stiftsſtadt Wurzen war bei der Theilung (1485) mit dem Bisthum Meißen dem gemeinſchaftlichen Schutze beider Linien untergeordnet worden. Ohne das Mitſchutzrecht der albertiniſchen Linie zu berückſichtigen, wollte nun der Churfürſt mit Beiſtimmung ſeiner Räthe (unter welchen nur der umſichtige Melchior von Oſſa, vorher einer von Moritzens Räthen, dagegen war) im Amte Wurzen die bewilligte Türkenſteuer eintreiben, vornehmlich aber auch hier „die papiſtiſchen Ceremonien" abthun, wie er ſchon vorher den Wurzenern verſprochen, ſie bei der evangeliſchen Lehre zu beſchützen, und ſie angehalten hatte, dem meißner Biſchof Zinſen und Dienſte zu verſagen. Als der Biſchof ſich weigerte, die vom Churfürſten einſeitig ausgeſchriebene Türkenſteuer zu erlegen, war die Veranlaſſung zu einem Gewaltſchritt gefunden und es erfolgte am 22. März 1542 die Einnahme Wurzens durch churfürſtliche Truppen. Moritz ſäumte nicht, dieſer alle Verträge mißachtenden Aneignung einſeitiger Schutzherrſchaft kräftig entgegen zu treten und ſeine und des meißner Biſchofs Rechte mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten. Er zog in der Eile Truppen zuſammen, verſah Leipzig mit einer guten Beſatzung und lagerte ſich mit einem anſehnlichen Heere bei Oſchatz; nach Weck (S. 284) befanden ſich darunter auch einige Hundert dresdner Bürger. Der Churfürſt hatte ſein Heer zwiſchen Wurzen und Grimma verſammelt. Allgemein war der Unwille über den gewaltſamen Friedensbruch und über das Unheil des drohenden Kampfes, zu welchem die ſtammverwandten

Fürſten einander gerüſtet gegenüber ſtanden. Auch Luther erhob ſich mit ernſter Mahnung für Erhaltung des Friedens in einem an beide Fürſten gerichteten kräftigen Schreiben und endlich gelang es auch wirklich der Vermittelung und dem Einfluſſe des herbeigeeilten Landgrafen Philipp von Heſſen, als Erbverbrüderten beider Häuſer, am 10. April (1542) einen Vertrag zu Stande zu bringen, durch welchen der Friede wenigſtens äußerlich wieder geſichert ward *). Nachdem Moritz am 21. Januar 1542 dem ſchmalkaldiſchen Bunde, in deſſen unvollkommener Einrichtung ſein ſcharfer Blick vielfach drohende Gefahren ſelbſt für die proteſtantiſche Sache erkannte, entſchieden entſagt hatte, ohne mit dieſem nur politiſchen Schritte der evangeliſchen Lehre ſeinen Schutz und ſeine Hilfe entziehen zu wollen, bezeichnet die wurzener Fehde — weil ſie in die Palmwoche fiel, auch der „Fladenkrieg" genannt — trotz des Vertrags, durch welchen ſie wieder beigelegt wurde, den entſchiedenen Wendepunkt in den ſeither zwiſchen den beiden ſächſiſchen Häuſern beſtandenen freundſchaftlichen Verhältniſſen. Wenige Monate nachher (5. Juni) zog der jugendliche thatendurſtige Herzog als Freiwilliger, an der Spitze von fünf Compagnien Fußvolks und einer ſtarken Schwadron zu Roß, nach Ungarn, um dem Kaiſer und dem Reichsheere im Kampfe gegen den Halbmond ſeine Dienſte zu widmen **). Enger knüpfte ſich das Verhältniß zwiſchen ihm und dem Kaiſer, ſcheinbar ſchroffer wurde damit die Trennung zwiſchen ihm und ſeinen Glaubensverwandten, durch ſeine Theilnahme an den kaiſerlichen Feldzügen (1543 und 1544) gegen Franz den Erſten von Frankreich, der Kaiſer Karl V. ſchon im Mai des Jahres 1542 den Krieg erklärt

*) S. Schöttgen's Hiſtorie der Stiftsſtadt Wurzen S. 556; Weiße's Churſächſ. Geſchichte III. S. 141; v. Langenn Churfürſt Moritz I. S. 132 flg. und deſſen Melchior von Oſſa (1858) S. 31 flg.

**) Auf dieſem Zuge, der, obgleich die gehegten Erwartungen nicht erfüllend, dem Herzog wenigſtens Gelegenheit bot auf's glänzendſte ſeinen Heldenmuth zu zeigen — wenn er dieſen auch ohne die bekannte That des Sebaſtian von Reibiſch leicht mit ſeinem Leben hätte büßen können (Arnoldi vita Maurit. Menken II. S. 1165; Müller's Annalen S. 98 u. a.) — begleitete ihn außer Chriſtoph von Carlowitz, ſein getreuer Hof- und Feldprediger Johannes Weiß, der auch nach der verhängnißvollen Schlacht bei Sieversdhauſen dem ſterbenden Helden den letzten Troſt reichte. Vergl. Gleich's Annales ecclesiastici I. S 4 flg.

hatte *). Mißtrauen und Argwohn der Evangeliſchen ſchienen um ſo gerechtfertigter, je ſchneller Moritz durch ſein ritterliches Weſen und ſeine geiſtigen Vorzüge in der Gunſt des Kaiſers ſich befeſtigte. Philipp der Großmüthige von Heſſen hatte ſich vergebens bemüht, ſeinen Schwiegerſohn von dieſen Unternehmungen abzuhalten und ihn nicht blos auf ſeine landesväterlichen Verpflichtungen, ſondern auch auf den geringen Lohn hingewieſen, den einſt Albrecht der Beherzte für ſeine dem öſterreichiſchen Hauſe geleiſteten Dienſte geerntet hatte. Aber während Moritz auf der von ihm betretenen Bahn mehr und mehr von den glaubensverwandten Fürſten ſich zu trennen ſchien, blieb er nichts deſtoweniger eifriger Förderer des religiöſen und geiſtigen Fortſchritts, die Sonderung der Lehre und des Weltlichen feſt im Auge haltend. Wir haben geſehen, daß gerade in dieſe Zeit ſeines engeren Anſchließens an den Kaiſer einige jener wichtigſten Anordnungen und Beſtimmungen fallen, durch welche er für ſein Land den Segen der Reformation zu entwickeln ſuchte. Auch die Inſtruction, die er den zehn Männern ertheilte, welchen er bei Antritt ſeines Kriegszugs die Regierung übergab, enthielt namentlich auch die beſtimmteſten Weiſungen zur Abwehr aller, die evangeliſche Lehre hemmenden Einflüſſe **).

An des Herzogs politiſche Stellung wie an die Zeitverhältniſſe im Allgemeinen knüpfte ſich die Nothwendigkeit einer weiteren und verbeſſerten Befeſtigung der wichtigſten Städte ſeines Landes, namentlich Dresdens und Leipzigs, womit er bald nach jenen Feldzügen den Anfang machte. Es galt dießmal dem Plane des Herzogs gemäß nicht blos der Vervollkommnung der neudresdner von Georg ausgeführten Feſtungs-

*) v. Langenn a. a. O. S. 169 flg.

**) Dat. Leipzig nach Cantate, S. Horn's Handbibl. S. 296. „Wann wichtige Religionsſachen vorfallen, die Lehre Göttliches Worts, die Kirchenordnung und alles, was dem anhängig, belangend, die ſollen unſer Kanzler Dr. Simon Piſtoris, Ernſt von Miltitz und Dr. Komerſtadt den Theologicis zu Leipzick zuſchreiben, ſich bei ihnen, was dann zu thun, erkunden, und daſſelbige alsdann ſchaffen oder uns zu erkennen geben, denn wir ſind geneigt vermittelſt Göttlicher Verleyhung, die aufgerichtete unſres freundlichen lieben Herrn und Vaters Chriſtliche Kirchenordnung in allen ihren Artickeln zu heben, und darob zu halten, daß das göttliche Wort in unſren Landen lauther und ohne allen menſchlichen Zuſatz gelehrt und geprediget werde u. ſ. w." — Die Räthe ſollten ſämmtlich oder mehren-

werke; auch das ſeither vernachläſſigte noch immer offne Altdresden ſollte endlich dem traurigen Schickſal eines unvertheidigten Fleckens entzogen und mit Werken verſehen werden. Moritz ließ hierzu wenigſtens mit Abſteckung der Linien den Anfang machen. Die dresdner Haide, die ehemals bis nahe an Altdresden heranging, wurde zum Behufe der beginnenden Befeſtigungen um ein großes Theil abgetrieben und abgeholzt, während eine Anzahl der ſeitherigen Bewohner Altdresdens wegen Verengung oder Einziehung des Raumes genöthigt wurden, weiter heraus an der meißner Straße ſich anzubauen. So entſtand Stadtdorf oder Neudorf um 1545. Hinſichtlich der weiteren Befeſtigung Neudresdens heißt es in einer Urkunde des Fürſten, auf welche wir ſpäter zurückkommen *), daß er ſich in den gefährlichen Zeitläuften und namentlich auch „bei der ſorglichen Gefahr, die dem deutſchen Land von dem Erbfeinde chriſtlichen Namens und Glaubens, dem Türken bevorſtände", entſchloſſen habe, „vermittelſt göttlicher Verleihung auch Rath und Hilfe ſeiner auch des hochgebornen Fürſten, Herrn Auguſten u. ſ. w., ſeines geliebten Bruders Unterthanen in Thüringen und Meißen, zwei Feſtungen in ſeinen Landen zu bauen, nämlich eine in ſeiner Stadt Leipzig und die andere allhier zu Dresden, und wiewohl der hochgeborne Fürſt, Herr Georg u. ſ. w. etwas an Neudresden zu einer Befeſtung gebauet, ſo hätte doch deſſen Bau nach Gelegenheit der veränderten Kriegsübung müſſen in Aenderung gerichtet werden, weshalb er (Moritz) ſolche Feſtung mit Baſteien und Gräben, mit Gnade des Allmächtigen, auch Hilf und Rath ſeiner getreuen Unterthanen, dermaßen, wie Gott lob zu ſehen, angefangen und vollendet habe." Der Bau, mit deſſen Ausführung der Oberzeugmeiſter Caspar Voigt beauftragt

theils zu Leipzig ihre Verſammlungen halten. Ernſt von Miltitz aber ſollte ſtets weſentlich zu Dresden ſein „und ſollte alle Nacht im Schloſſe liegen und daſſelbige in guter Acht haben, zu rechter Zeit zu und aufſchließen laſſen und alle Nacht die Schlüſſel zum Schloſſe, Brücken- und Waſſerthore zu ſich nehmen. Er ſollte auch die Wache vor der Stadt auf dem neuen Baue beſtellen, alſo daß auf beiden Seiten des Schloſſes die Wache alle Nacht gehalten werde; ſo ſollte er auch in der Stadt verordnen, daß zu rechter Zeit zu und aufgeſchloſſen und die Wache in der Stadt und auf den Mauern fleißig gehalten werde."

*) Churfürſtl. Brieff vber Alten-Dreßdenn vnd Lewbenitz v. J. 1550 ſ. weiter unten.

war, begann (1546) zunächſt vom Schloſſe aus nach dem wilsdruffer Thore hin. Zur Hinausrückung der Feſtungswerke am Schloſſe wurden abermals einige Pfeiler der ſchon bei Georgs Schloßbau verkürzten Brücke verſchüttet*) Das bei dieſer Gelegenheit angelegte neue Brückenthor, das den an dieſer Seite der Stadt aufgeführten Wall durchſchnitt, und erſt unter Churfürſt Auguſt (1555) vollendet wurde, gehörte als das ſogenannte „ſchöne Thor" einſt zu den ſieben Wunderwerken Dresdens.**) Das wilsdruffer Thor, deſſen nach der Stadt zu gelegenen Thurm Herzog Georg erhöht hatte, wurde durch einen ſtarken Wall befeſtigt. Von hier aus wurden die neuen Fortificationen bis an das Seethor und die Kreuzpforte in den Jahren 1548 und 1549 fortgeführt. Das Seethor, das Herzog Georg hatte weiter hinaus rücken und mit einem viereckigen Thurm verſehen laſſen, ward 1548 zugemauert, ſo daß die Stadt auf dieſer Seite geſchloſſen blieb. Der Rath baute einen ſogenannten Bürgergehorſam oder Trotzer dahin, und weil in demſelben zuerſt ein Schneider, Andreas Schirmer, geſetzt worden, „haben müſſige Leute dem Ort den Namen gegeben, daß ihn etzliche den Schirmer, die meiſten aber die Schneiderei geheißen" ***). Von ganz beſonderer Wichtigkeit waren die Veränderungen und Vervollkommnungen, die hinſichtlich der von der Kreuzpforte bis weiter zur Elbe ſich erſtreckenden Befeſtigungen vorgenommen wurden. Um beide Theile von Neudresden (Alt- und Neuſtadt †) zuſammenzuziehen, ließ Moritz die von der Kreuzpforte bis ans unterſte Frauenthor und von dort bis an das Elbthor

*) Nach Weck und Schramm 5 Pfeiler, nach anderen 4 Pfeiler und 3 Bogen.

**) Vergl. u. a. Schramm a. a. O. S. 8 u. 11; Weck S. 83 u. 87; Hilſchers Nachrichten von der Elbbrücke S. 13; Schäfer a. a. O. S. 177. — „Das vorige Elbthor, ſo durch das Schloß gegangen, wurde dabei abgeſchafft." Die noch übrigen 19 Pfeiler der Brücke enthielten von da an noch 630 Schritt oder 710 Ellen.

***) In der Pfingſtwoche 1550 baten Rath und Gemeinde um eine Brücke hinterm Seethor, „wie Caspar Voigten die Gelegenheit wiſſentlich, damit die Leute zu ihren Aeckern und Gärten kommen könnten." — „Dieſes Orts iſt auch eine ſteinerne Brücke über den Stadtgraben," ſagt Weck. Das zugemauerte Seethor wurde erſt 1746 wieder geöffnet.

†) S. Seite 400 und Weck 98.

laufende Mauer abbrechen und den Stadtgraben ausfüllen. Die dadurch gewonnenen Plätze wurden zum Ersatz für den durch den Festungsbau erlittenen Schaden an Commungütern wenigstens zum Theil dem Stadtrathe überlassen. So entstand zunächst die Moritzstraße *). Im Jahre 1551 wurde der Bau des neuen Kreuz- oder Salomonis-Thores**) begonnen oder vollendet, das mit einer Bastei (Jupiterbastei) versehen und durch einen halben Mond gedeckt bis zum Jahre 1592 als Stadtthor diente, dann aber nach Erbauung des pirnaischen Thores durch Christian I. vermauert ward. In demselben Jahre forderte ein Befehl des Fürsten eine besondere Beschleunigung des Festungsbaues „wegen besorglicher Türkengefahr." Es sollte namentlich der blinde Graben vor dem wilsdruffer Thore ausgefüllt und andere von dem Zeugmeister Caspar Voigt anzuordnende Arbeiten vollbracht und dazu alle Bürger, welche Pferde hätten, zu einer fünftägigen Dienstleistung „gegen Brod und Gewand", sowie auch alle Hausgenossen, die nicht Bürger waren, zur Hilfe angehalten werden. In Folge der Umänderungen vor dem Frauenthore sollten auch mit den an der Frauenkirche befindlichen Begräbnißplätzen Umwandelungen vor-

*) Moritz erließ schon im August 1548 einen Befehl, wie es mit den Plätzen „vom frauenthore oder heimlichen Bahn an bis zum Pförtel" sollte gehalten werden. Was nach den vom Churfürsten bestimmten Vorbehalten und Verleihungen von Plätzen noch übrig war, sollte der Zeugmeister dem Rathe zu Neudresden abstecken und anzeigen, damit er solche Plätze zur Erbauung von Wohnhäusern überlasse, „darin man um ein gebührlich Geschoß Brauen und Schenken und andere bürgerliche Nahrung haben sollte, nach des Raths Gefallen; doch daß solche Plätze allerwege an Leute gelassen würden, die in kurzen Jahren darauf zu bauen vermögend wären." Bezeichnend für die Beschaffenheit der Moritzstraße im Jahre 1562 ist ein Gesuch ihrer Bewohner, daß das Gerinne in die Mitte der Gasse gelegt und gehörig gesenkt werde, damit es den nöthigen Abfluß habe; eben so daß die ungepflasterte Seite vor den Gärten und Häusern gepflastert und für Beseitigung der Unrathhaufen Sorge getragen werde.

**) Vergl. S. 184 u. a. Bei Abtragung der Salomons- oder Jupiterbastei in den Jahren 1822 und 1823 fand man in der Stadtmauer noch den zugemauerten Bogen dieses Thores mit dem darüber befindlichen Churwappen und vier sächsischen Provinzwappen nebst der Inschrift: MDL. Mauricius Dux. Sax. Elector. MDL. Der noch vorhandene Ueberrest der alten Festungsmauer auf der heutigen Maximilians-Allee am Preuß'schen Hause, bezeichnet die Stelle, wo dieses Thor sich befand.

genommen werden, während man den Markt daſelbſt zur Benutzung als Holzmarkt zu pflaſtern beſchloß. Mit der Beſeitigung der ehemaligen vor der Kreuzpforte und über den Neumarkt ſich erſtreckenden Stadtmauer war natürlicher Weiſe auch das alte Frauenthor am Ausgange der heutigen mittleren Frauengaſſe entfernt worden; dagegen forderte die nun mit zur Stadt gezogene Vorſtadt dieſer Seite, welche ſchon Herzog Georg mit einem Wall und einem Waſſergraben befeſtigt hatte, neue gründlichere Feſtungswerke. Sie gediehen unter Moritz bis zu der großen Baſtei, der hohe oder Hafen-Berg genannt, die an die Stelle des von Herzog Georg erbauten, von Moritz ebenfalls abgebrochenen äußeren Frauen- oder rampiſchen Thores trat*). Das vom Churfürſten Auguſt hier errichtete Denkmal, unſer heutiges Moritzmonument, ſollte die Stelle bezeichnen, bis zu welcher Moritz den Bau gebracht, während den übrigen Theil „auf die Art wie das vorige bis vollends an die Elbe hinunter zu erbauen Churfürſten Auguſten zugekommen"**). Neudresden hatte alſo nach den von Moritz vorgenommenen und ausgeführten Feſtungsbauten nur noch vier Thore, das neue Brückenthor, das wilsdruffer, Salomonis- und Ziegel- oder Waſſerthor, von welchem letzteren in der Nähe des Zeughauſes an der Brühlſchen Terraſſe noch Spuren vorhanden ſind***).

Kaum hatte der Herzog mit ſeinen Bemühungen für Wehrhaftmachung ſeiner Reſidenz und ſeines Landes begonnen, als mit den verhängnißvollen Ereigniſſen der Jahre 1546 und 1547 die Zeit gekommen zu ſein ſchien, wo die Nothwendigkeit ſolcher

*) Vergl. S. 398 flg.

**) Weck, S. 82 u. 92.

***) Die im Rathsarchiv befindlichen handſchriftlichen „Miscellaneen" enthalten über die Befeſtigungsarbeiten unter Moritz folgende Notizen: „Dieſer Herzog Moritz hat auf der Landſchaft bewilligte Bauſteuer, von einem Schock zween Pfenning, acht Jahre lang zu geben, erſtlich Alten-Dreßden (welches hernach liegen blieben) und dann die Stadt Dreßden ſtattlich zu befeſtigen angefangen anno 1546. Welchs Jars die Graben vnd Paſteien vom Schloß an bis zum wiliſchen Thore vorbracht vnd gefertigt. Die andern Gebäu aber als die großere Paſtei bey dem wiliſchen Thore, deßgleichen das wiliſche Thor vnd bis hinumb zum Pfortlein die folgende Jar als 47, 48, 49. Die Paſtei beym Sehethor iſt anno 1550 verfertigt, dann auch daſſelbe Thor gar abgethan vnd hat der Rat darauf eyn bürgerlich Gehorſam gebauet. Die Paſtei vnd Eynfart am Kreuzthor ſampt

Rüſtungen ſich bewähren ſollte. Nachdem am 26. Juli 1546 die Achterklärung des Kaiſers gegen den Churfürſten Johann Friedrich und Moritzens Schwiegervater, den Landgrafen Philipp von Heſſen, als die Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes erfolgt war, wurde die Vollſtreckung dieſer Achtserklärung am 1. Auguſt deſſelben Jahres dem Herzog Moritz mit dem Befehle übertragen, den Aechtern Land und Leute zu nehmen. Wenn er ſich ſäumig zeigte, hieß es, würden jene Beſitzthümer, ohne Rückſicht auf die Gerechtigkeiten, die Moritz darauf zuſtändig, demjenigen zufallen, der ſie erobern würde. Es galt demnach alſo nicht nur die Erhaltung der Lande für das Haus Wettin, ſondern die Erhaltung des Proteſtantismus, die bei einer Achtvollſtreckung durch fremde Hand mehr als gefährdet war, obgleich der Kaiſer erklärt hatte, daß die Religion zu unterdrücken nicht ſeine Abſicht ſei. Mehr als zwei Monate vergingen unter verſchiedenen Verhandlungen mit den eignen Ständen und unter Ausgleichungsverſuchen, ehe Moritz ſich entſchloß, zum Schwerte zu greifen und den Krieg in das Land ſeines nächſten Blutsverwandten zu tragen; als aber Ende October ein aus Ungarn, Böhmen und Schleſiern beſtehendes Heer des Königs Ferdinand in das Voigtland einrückte, ſchritt auch Moritz zur That, nachdem er dem Churfürſten zuvor einen Abſagebrief zugeſchickt, und darin erklärt hatte, daß ihm die Erhaltung ſeiner eignen Rechte die Nothwendigkeit auferlegte, einer Beſitzergreifung der churfürſtlichen Lande durch fremde Hand zuvorzukommen, daß er aber nach hergeſtelltem Vertrage zwiſchen dem Kaiſer und dem Churfürſten zu billigem Vergleiche bereit ſein werde. Vor Ablauf des Jahres hatte Moritz mit Hilfe der Truppen des römiſchen Königs den größten Theil der Länder des Churfür-

dem Graben iſt hiernach erbawen vnd anno 1551 umb Johannis die Brücken erbawet das man dareyn faren können. — Obangezeigts 48 Jars iſt auch die Stadt erweitert, alſo das das Frauenthor, mit ſampt der Stadtmauer vom pfortlein an bis anns Frauenthor vnd da dann bis anns ſchloß gar abgebrochen, die Stadtgraben daſelbſt gar außgefüllt vnd zu bau oder Hoffſtadten außgelaſſen ſeint. — Vnd dieweyll viell Häuſer, gärten vnd andere plätze den bürgern vnd fürſtaedern zuſtendig, in dieſen baw kommen vnd gezogen, als iſt dem Rate vfferlegt, ſich mit den Leuthen darum nach Billigkeit zu vertragen; welchs vom 46 Jar an bis vffs 49 vaſt bis inn 5000 fl. gelauffen, beſage des Regiſters zu Außkauffung der Häuſer u. ſ. w."

ſten in Beſitz genommen. Johann Friedrich empfing die Nachricht von dem nun wirklich erfolgten Einfalle des Herzogs in ſein Gebiet im Lager bei Giengen, wo das Heer der ſchmalkaldiſchen Bundesſtände verſammelt war. Dieſes verlaſſend zog er eilig durch das Mainziſche und Fuldaiſche nach Thüringen und da Moritz ſeine Truppen bereits theils in die Winterquartiere hatte ziehen laſſen, theils verabſchiedet, ſich ſelber aber nach Dresden begeben hatte, ſo fand der Churfürſt, — ohnedieß vom Volke als der Vertheidiger und Erretter des durch Moritzens zweideutige Stellung und Eroberungen ſcheinbar gefährdeten Proteſtantismus begrüßt — keine große Schwierigkeit, ſein Land wieder an ſich zu bringen und ſeine Drohung auszuführen, „Herzog Moritz und ſeine Lande wiederum heimzuſuchen und ihm mit gleicher Elle und Maß zu meſſen, wie er zuvor gethan." So erſchien er am 5. Januar 1547, zunächſt vor Leipzig, das bis zum 27. Januar hart belagert und beſchoſſen, aber von ſeinem Befehlshaber Baſtian von Wallwitz glücklich vertheidigt wurde. Von Leipzig wendete ſich der Churfürſt in die Gegend von Altenburg, um ſeinen erſchöpften Truppen eine kurze Winterraſt zu gönnen. Zu Anfang März brach er nach Rochlitz auf und gewann (am 2.) einen entſcheidenden Sieg über den Markgrafen Albrecht von Kulmbach, welchen der Kaiſer mit Truppen dem Herzog zu Hilfe geſchickt hatte. Nach dieſer Niederlage ihres Verbündeten zogen ſich Moritz und Auguſt, die mit dem Markgrafen vereinigt gegen den Churfürſten hatten vorgehen wollen, nach Freiberg und endlich nach Dresden zurück, während ſich der Churfürſt nun des größten Theils des Erzgebirges bemächtigte. Aber ſtatt die Vortheile der erſten Erfolge zu benutzen, ließ er ſich in der Mitte des Monats März zu einem einmonatlichen Waffenſtillſtand bereden, an welchen ſich einige fruchtloſe Friedensunterhandlungen knüpften. Moritz gewann damit Zeit, die kaiſerliche Hilfe zu erwarten und ſich mit ihr zu vereinigen, während der Churfürſt mittlerweile mit einer böhmiſchen Utraquiſtenpartei in Unterhandlung und Verbindung trat und durch die Waffenunterſtützung, die dieſe begehrte, ſeine Streitkräfte zerſplitterte. Sein verheerender Eroberungszug nahm hierauf ſeine Richtung über Lommatzſch und Meißen (das am 5. April eingenommen wurde) nach Dresden, wo er am Morgen des 10. Aprils mit

ſeinen Kriegsvölkern und einer zahlreichen Artillerie anlangte und Altdresden, deſſen Befeſtigungen, wie wir geſehen haben, nur erſt im Entſtehen waren, ſofort in Beſitz nahm und ausplündern ließ *). Seine Bemühungen Neudresden zu berennen und einzunehmen, ſcheiterten theils an der guten Befeſtigung dieſer Stadt, theils an den Vorkehrungen, die Moritz zu ihrer Vertheidigung getroffen, ehe er mit ſeinem Bruder nach Böhmen gegangen, um ſich mit König Ferdinand und dem Kaiſer gegen den Churfürſten zu vereinigen. Das Vertrauen auf die mit Wällen, Bollwerken und Gräben wohl verwahrte Stadt hatte hier eine große Anzahl von Flüchtlingen verſammelt, unter welchen ſich auch des Herzogs Mutter, Heinrichs Witwe befand. Seit Ende März hatte Moritz ſeine Reſidenz noch mit einer beſonderen Beſatzung an geworbenen Truppen unter dem Commando des böhmiſchen Grafen Johann Baptiſt Lobron verſehen, während Otto von Dieskau auf Finſterwalde die Stelle eines Statthalters bekleidete. Der Churfürſt ließ vor der Brücke eine Schanze aufwerfen und begann mit ſeinen großen Stücken die Beſchießung Neudresdens, wie es heißt, von demſelben Thurme aus, von welchem einſt (1430) Churfürſt Friedrich II. die in Altdresden gelagerten Huſſiten beſchoſſen und vertrieben hatte **). Die Geſchütze der Beſatzung gaben fleißig Antwort, doch war der Schaden, welchen die churfürſtlichen Geſchütze den Feſtungswerken thaten, eben ſo gering wie die Zahl der Opfer auf beiden Seiten. In der Feſtung wurden, wie u. a. Weck berichtet, ein Edelmann erſchoſſen und bis an 10 Perſonen von den Geſchützen beſchädigt; von den Feinden fand man nach deren Abzug im Thurme an der Brücke einen Todten und einige auf dem Markte, „ſo ſie nicht mit hinweg bringen können." Um ein weiteres Vordringen des Feindes zu verhindern, war von den Neudresdnern der dem Schloſſe zunächſt befindliche noch hölzerne Theil der Brücke eingeriſſen worden. Erheblicher jedoch als der Schaden, welchen die Belagerung ſelber den Neudresdnern brachte, war offenbar

*) Nach der Inſchrift des zum Andenken an dieſes Ereigniß von Moritz (1547) auf der Brücke errichteten Triumphbogens am 10. April (Schramm a. a. O. S. 18), nach Weck S. 91 am 13., nach Müllers Ann. u. a. am 6. April.

**) S. S. 250.

der Nachtheil, welcher den Bewohnern durch das Niederbrennen der Vorſtädte erwuchs, wozu der böhmiſche Befehlshaber der Beſatzung, Graf Lodron mit Uebereinſtimmung des Statthalters von Dieskau am 13. April Befehl gab, als der Churfürſt angeblich ſich anſtellte, als wollte er mit Fahrzeugen über die Elbe ſetzen*). Die Folge dieſes allem Anſchein nach übereilten Befehls war die vollſtändige Einäſcherung faſt aller Vorſtädte vor dem wilsdruffer, See- und rampiſchen Thore „mit der koſtbaren neuen Fürſtenmühle, meiſtens aber der Rathsmühle, die itzo die Dammmühle heißt," wobei der Wind das Feuer in die Stadt wehte, ſo daß auch vor dem Frauenthore, in der ſeitherigen Neuſtadt, bei der Frauenkirche, achtzehn und auf der Schreibergaſſe drei Häuſer abbrannten**). Nach Verlauf einiger Tage zog ſich der Churfürſt längs der Elbe nach Meißen zurück. Mittlerweile (am 5. April) war der Kaiſer mit einem anſehnlichen Heere bei Eger angelangt und hatte ſich hier mit König Ferdinand und Moritz vereinigt. Am 11. April ging Moritz mit den Spaniern unter Albas Befehl von Eger aus über die ſächſiſche Gränze und am 13., an demſelben Tage, wo Johann Friedrich Dresden beſchoß, folgte ihm der Kaiſer. Als ſeine vereinigten Gegner, die ihren Weg über Adorf, Plauen, Werda, Zwickau, Geithain, Colditz und Leißnig genommen hatten, am 23. April in der Gegend von Mügeln Raſttag hielten, erkannte endlich der Churfürſt die Nähe der Gefahr; er ging ſelbigen Tages von Meißen aus nach dem rechten Elbufer und wendete ſich, nachdem er die Brücke hinter ſich abgebrochen hatte, nach Mühlberg, wo es ſchon am nächſten Tage zu jener verhängnißvollen Schlacht kam, durch welche der Churfürſt zunächſt ſeine Freiheit und dann die Chur und den

*) Melchior von Oſſa, der den churfürſtlichen Dienſt verlaſſen und ſich von Leipzig, während der Belagerung dieſer Stadt durch Joh. Friedrich, auf Anrathen der Herzogin Agnes nach Dresden gewendet hatte, um hier Schutz und für ſeine körperlichen Leiden die Hilfe eines geſchickten Arztes zu ſuchen, ſagt von dem Grafen Lodron: „er ließ die Vorſtädte abbrennen und that den armen Leuten Schaden ohne alle Noth, denn der Feind lag jenſeits der Elbe; es war ein böſer Menſch . . . Die von Dresden und ihre Kinder werden an dieſen Gaſt gedenken." Vergl. von Langenns Melchior von Oſſa S. 80 und 81.

**) S. Weck S. 524.

größten Theil seiner Lande verlor, welche nach der wittenberger Capitulation (19. Mai 1547), die des unglücklichen Johann Friedrichs Schicksal entschied, durch kaiserliche Verleihung auf Moritz übergingen, der am 24. Februar des nächstfolgenden Jahres auf dem Reichstage zu Augsburg in feierlichster Weise damit belehnt wurde.

Bald nach Beendigung dieses Feldzuges finden wir den Fürsten in seiner nun wieder churfürstlichen Residenzstadt Dresden mit der Erweiternng seines Schlosses beschäftigt. Der Umbau galt der Abendseite desselben, der alten markgräflichen Burg, die zum Theil abgebrochen und um so stattlicher wieder aufgebaut, auch weiter nach der Festung hinausgerückt ward, so daß der Schloßthurm, der 1550 erhöht, mit einer neuen Spitze geziert und mit Kupfer belegt wurde, mitten in den gegen Mitternacht gelegenen Stock kam*). Der Churfürst ließ alles „weit zierlicher als es vorher jemals gewesen, anrichten," sagt Weck, „ingleichen über diejenige Wendeltreppe, so bei der Hofstube damals bereits erbaut, noch die drei Schnecken, welche in dreien Ecken des Schloßhofes sehr hoch und künstlich hinaufgeführt und von Sandstein herrlich in basso rilievo über und über sculpirten Säulen geziert, außm Grunde heben und vollbringen." Bei dieser Erweiterung des Schlosses entstand auch der sogenannte „Riesensaal," der aber erst unter Johann Georg I. (1627) zu jener Pracht und Bedeutung gelangte, welche ihn seiner Zeit zu einer der größten Sehenswürdigkeiten Dresdens machten. Nach Vollendung des äußeren Baues wurde das ganze Schloß nicht blos innerlich mit schönen Eingebäuden geziert und renovirt, „sondern auch durch Franciscum Riccinum und die zween italienische berufenen Mahler und Gebrüder die Tholen (Gabr. und Bened. Tola) von außen auf allen Seiten mit allerhand Figuren gar künstlich in Kalk auf schwarzem Grund grabirt gemahlet und das ganze Schloßgebäude (mit Ausnahme der Kapelle) im Jahre 1551 vollnbracht." An Stelle der alten Hofkapelle, des alten fürstlichen Schlosses, die sich unmittelbar

*) Vergl. S. 402 ff. — Nach Weck begann der Schloßbau 1547; nach den „Miscellaneen" und einigen anderen Angaben, z. B. auch der Denkschrift des Schloßthurmknopfes von 1676, begann er erst 1549 und ward 1551 unter Dach gebracht.

unter dem Schloßthurme befand, begann der Churfürſt 1551 die Erbauung einer neuen, die aber erſt unter Churfürſt Auguſt vollendet wurde. Bedenken wir nun, daß während dieſer Jahre, wie wir geſehen haben, auch die umfänglichen Bauten zur zweckmäßigeren Befeſtigung der Stadt mit Eifer betrieben wurden, daß bauluſtige Hände beſchäftigt waren an die Stelle der eingeebneten alten Mauern und Gräben Wohnhäuſer und Gärten anzulegen, daß die während der Belagerung eingeäſcherten Vorſtädte wieder aufgebaut werden mußten, daß namentlich auch der abgebrochene Brückentheil im Sommer des Jahres 1547 ſteinern wieder aufgebaut und ferner in demſelben Jahre zum Andenken an den wider Churfürſt Johann Friedrich gewonnenen Sieg Churfürſt Moritz auf der Brücke ſelber noch einen Triumphbogen errichten ließ, ſo haben wir ein Bild der Bauthätigkeit, wie es von wenigen Perioden der früheren Geſchichte unſerer Stadt geboten wird *). Natürlicher Weiſe hatte bald nach überſtandener Kriegsgefahr auch der böhmiſche Graf Lobron mit ſeinen Leuten — „der Rattenkönig mit ſeinen Mäuſen," wie Melchior von Oſſa ſich ausdrückt — die heimgeſuchte Stadt wieder verlaſſen müſſen und ſchnell geſtaltete ſich alles wieder zu jenen friedlichen Verhältniſſen, unter welchen allein ſolche Thätigkeit ſich entwickeln konnte. Wahrſcheinlich war es nach Abzug jenes Befehlshabers, daß ein (1547) für Dresden beſonders errichtetes „Wachamt" in Thätigkeit trat, nach deſſen Ordnung zwei vom Adel und zwei Bürger, alſo auf einmal vier Leute, alle Wachen in eigener Perſon und zwar des Vormittags und des Nachmittags und vor und nach Mitternacht

*) Die Koſten des maſſiven Wiederaufbaues der abgebrochenen früher hölzernen Brückentheile wurden größtentheils aus der Brückenamtskaſſe beſtritten; doch gab der Churfürſt Holz, Kalk und Steine dazu; vergl. Neubert a. a. O. S. 91. Brückenmeiſter war damals der Licentkat Martin Heußler. Der Triumphbogen, deſſen Weck unter ſeinen „Monumenten und Denkzeichen" der Stadt (S. 90) als des erſten gedenkt, wurde unter Joh. Georg III., da er ſchadhaft und baufällig geworden, wieder abgetragen. Seine Geſchichte geben Weck S. 91 und Schramm a. a. O. S. 18. An ſeine Stelle kam ein Blockhaus, das gewöhnlich mit 5 Kanonen beſetzt war und zugleich als Zollhaus diente; aber 1728 beſeitigt wurde. Vergl. Magazin der ſächſ. Geſch. S. 300; Hohlfeld's Schickſale der Elbbrücke, S. 12.

beſchleichen und beſichtigen ſollten, damit rechte Wache gehalten werde. Vorkommende Mängel ſollten jederzeit bei Georg von Carlowitz angezeigt werden. Ferner ſollten die zwei von Adel und die zwei Bürger, die eben an der Reihe wären, bei dem Oeffnen und Verſchließen der Stadtthore gegenwärtig ſein und ohne ihr Beiſein ſollte während der Nacht niemand aus- und eingelaſſen werden, während die Schlüſſel nach geſchehenem Zu- und Aufſchließen wieder an Georg von Carlowitz überliefert werden ſollten.

Trotz jener Erweiterung des dresdener Schloſſes fand nach wie vor ein öfterer Wechſel des Hoflagers ſtatt. Während die albertiniſchen Fürſten vor 1547 ihren Sitz außer zu Dresden namentlich auch zu Leipzig hatten, ſchlug Moritz nach genanntem Jahre auch häufig ſeine Hofhaltung in Torgau auf, das früher nächſt Wittenberg die Reſidenz der Erneſtiner geweſen war. Seit dem Jahre 1547 theilte der Churfürſt vertragsmäßig ſein Hoflager wieder mit ſeinem Bruder Auguſt, nachdem dieſer in Folge eines neuen Receſſes die ihm durch früheren Vertrag (6. Mai 1544) zu ſeinem Unterhalte zugeeigneten Aemter und Städte zurückgegeben und ſich erboten hatte, mit einem Jahresgehalt von 30,000 Gulden an ſeines Bruders Hofe zu bleiben. Doch wurde dieſer Vertrag ſchon im Laufe der nächſten Jahre wieder mehrfach geändert, namentlich nachdem Herzog Auguſt ſeiner beabſichtigten Vermählung wegen die nach dem Vertrage von 1544 angetretene Adminiſtration des Stiftes Merſeburg am 2. Auguſt 1548 an den Weihbiſchof von Mainz überlaſſen hatte. Auch Auguſt's Vermählung mit der Tochter des Dänenkönigs Chriſtian III., jener tugendreichen Anna, die ſich in der Geſchichte Sachſens ein treues Andenken geſichert hat, fand nicht in Dresden, ſondern zu Torgau ſtatt, doch war Dresden bei dieſer Feierlichkeit in ſtattlicher Weiſe vertreten. Churfürſt Moritz meldete am 8. September 1548 von Torgau aus dem dresdener Rathe, daß der hochgeborene Fürſt, ſein freundlicher lieber Bruder, Herzog Auguſt u. ſ. w. vermittelſt göttlicher Verleihung mit des Königs Chriſtian zu Dänemark, „unſers lieben Oheims und Schwägers Tochter," der hochgeborenen Fürſtin, Fräulein Anna u. ſ. w., „unſerer freundlichen lieben Muhme und Schwägerin," auf Sonntag nach Francisci, „welcher der ſiebend Octobris iſt," ehelich Beilager zu halten bedacht und

entſchloſſen ſei. Es ſollte daher der Rath am gemeldeten Sonntag um Mittag zu Torgau einkommen, auch vier anſehnliche Bürger aus ſeinem Mittel oder ſonſt der Gemeine erkieſen, die zur Dienſtwartung, dahin man ſie verordnen würde, geſchickt wären, deßgleichen acht Trabanten unter ſeinen Bürgern ausleſen, „welche Ir vns zu ehren mit Kleydung inn vnſer Hoffarbe, beyliegendem Muſter nach, verſehen vnd dermaßen abfertigen wollet, das ſie beneben den vier perſonen, ſo zur Dienſtwartung von euch ernannt, auff den Freitag vor dem Beylager, welchs iſt der fünffte tag Octobris vor Mittags gewiß alhier ſein, ſich bey vnſren Räthen anzugeben vnd ferneren beſcheids zugewarten, vnnd ſich willigklich vnnd gehorſamlich benehmen zu laſſen u. ſ. w.“ *). Auf dieſe Nachricht begaben ſich Peter Bener (Behner) und A. Pfeilſchmidt gen Kalkreuth zu Dr. Georg Komerſtadt, um ſich mit ihm der üblichen Geſchenke wegen zu unterreden **). Er wollte dem Rathe binnen kurzer Friſt Antwort geben, was ſich aber verzögerte. Mittlerweile ſchrieben am Tage Mathäi die von Leipzig an den dresdener Rath wegen Einbringung des Geſchenkes der Städte des meißniſchen Kreiſes und daß dafür zu Leipzig (auf der Michaelismeſſe) ſollten Kleinodien gekauft werden. Dieſes Schreiben wurde dem Statthalter Ernſt von Miltitz vorgetragen und dieſer rieth, daß altem Brauche nach allen Städten des meißener Kreiſes im Namen des Rathes geſchrieben werden ſollte. Hierauf folgte (Montags nach Mathäi) das gewöhnliche Ausſchreiben an die Städte Altdresden, Chemnitz, Annaberg, Meißen, Pirna, Hayn, Oſchatz, Döbeln, Lommatzſch, Radeberg, Ortrand, Senfftenberg u. ſ. w., ſie möchten dasjenige, ſo in ihrem Vermögen ſtände und was ſie zu geben bedacht wären, zum förderlichſten an Gulbengroſchen nach Dresden ſchicken, damit an Erkaufung der Kleinodien auf jetzigem leipziger Michaelis-Markt kein Mangel ſei, „welches die Oſter vnd Doringer Städte zuthun bedacht, wie wir aus des Raths zu Leipzigs Schreiben verſtanden.“ Die Städte des ehemaligen Churfürſten Johann Friedrich wurden in einem beſonderen

*) Dieß und das Folgende in Betreff dieſes Beilagers nach Handſchriftlichem des Rathsarchivs.

**) Vergl. Herzog Friedrichs Beilager S. 450.

Schreiben angegangen: „Dieweil nun die hiervor geweſene Sonderung durch Schickung des Allmächtigen nunmehr dermaßen aufgehoben, daß wir itztmals eines Herrn Unterthanen und Ihr ſampt uns in den meißniſchen Kreiß geordnet und gehörig ſeid, ſo wollen wir uns zu euch verſehen, Ihr werdet euch auch in dem von uns nicht ſondern, und vielmehr gleich andern meißniſchen Stedten euer Geſchenk an Guldengroſchen anher überſenden.“ Unter den meißniſchen Städten, die ihr Geſchenk an baarem Gelde gaben, ſtehen Dresden (d. i. Neudresden) und Marienberg mit 100 Gulden obenan. Andere Städte ſendeten ihre eigenen Geſchenke; ſo Freiberg ein Geſchirr von 6 Mark 11 Loth (die Mark zu 15 Gl. thut 100 Gl. 6 Gr. 3 Pf.; zu dieſer Summe hatte ſie noch 37½ Gulden gelegt); Chemnitz ein Credenz zu 96 Gl. u. ſ. w. Unter den Städten, die nichts beitrugen, erſcheint auch dießmal wieder Altdresden (vergl. S. 451), das allerdings die churfürſtliche Plünderung des vorhergegangenen Jahres noch nicht überwunden haben mochte. Radeberg entſchuldigte ſich bei dem Bürgermeiſter Bener „mündlich“ damit, daß es in dergleichen Fällen früher auch nichts gegeben, während u. a. das früher churfürſtliche Colditz gegen das dresdener Rathsmitglied (den Brückenmeiſter) Martin Heußler die Beſchädigung vorſchützte, die es beim Eindringen der Spanier in Sachſen (1547) unter Alba und Moritz durch dieſelben erlitten hätte. Die an baarem Gelde (von den Städten Dresden, Meißen, Pirna, Marienberg, Hayn, Döbeln, Lommatzſch, Oederan, Leißnig, Oſchatz, Mitweida) eingegangene Summe betrug 618 Gl. 19 Gr. Hierfür kaufte man in Leipzig von Walter Brandmüller fünf zweifach vergoldete Geſchirre von zuſammen 40 Mark 4 Loth (die Mark zu 15 Gl.) für 604 Gl. 9 Gr. und nahm den Reſt von 14½ Gl. „in gemeinen Kaſten allhier.“ Bei der Vermählungsfeierlichkeit in Torgau — nachdem der Domprobſt von Magdeburg, Fürſt Georg zu Anhalt in der Stadtkirche die Trauung vollzogen hatte, und man ins Schloß zurückgekehrt war, ließen die Räthe der Städte ihre Geſchenke im Namen aller vier Kreiſe, Sachſen, Thüringen, Oſterland und Meißen, durch den churfürſtlichen Rath Dr. Fachs offeriren. Der Empfang geſchah „auf dem Saale“ und trug je aus einer Stadt ein Herr des Raths ein Geſchenk in folgender Reihenfolge:

Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Chemnitz, Torgau, Freiberg, Eilenburg, Annaberg, Meißen, Altenberg, Pirna, Hayn, Oſchatz, Döbeln. Von Dresden waren vom Rathe anweſend außer dem Bürgermeiſter Peter Bener, welcher das Geſchenk trug, Magiſter Theodor Lindemann, Hans Gleinigk, und Chriſtoph Kenthmann ſammt dem Stadtſchreiber C. Henning. „Das Beilager hat einem Rath zu Dreßden geſtanden faſt bis in 80 Sch., wie ſolches die Cammer-Rechnung des 48. Jahrs beſagt."

Bemerkenswerth iſt das Jahr 1548, bei welchem wir jetzt verweilt haben, namentlich durch jenen Reichstag zu Augsburg, auf welchem Moritz (24. Februar) unter freiem Himmel auf dem Weinmarkte in der feierlichſten Weiſe mit der Chur Sachſen und dem Erzmarſchallamte belehnt und jenes unter dem Namen des Interim bekannte kaiſerliche Religionsedict erlaſſen wurde, das den Proteſtanten nur den Kelch im Abendmahle und die Prieſterehe geſtattete, im übrigen aber die Wiederbeobachtung der bereits ſeit faſt dreißig Jahren außer Gebrauch gekommenen Ceremonien und Gebräuche des Katholicismus gebot, und allenthalben, wo es als Grundlage einer Vereinigung der Katholiken und Proteſtanten dienen ſollte, von Seiten der letzteren den entſchiedenſten und hartnäckigſten Widerſtand fand. Die Zuſammenkünfte, welche in den churfürſtlichen Landen zur Berathung ob und wiefern das Interim könne angenommen werden — „wie fern vnd vff waß weiſe vnd maß, nach Gelegenheit der leuffte, kaiſerlicher Maj. zu vnterthenigem gefallen, in den Adiaphoris könne nachgegeben werden" — im Laufe dieſes Jahres (zu Meißen, Pegau, Torgau, Zelle und Jüterbogk) abgehalten wurden, mögen hier wenigſtens in ſofern Erwähnung finden, als unter den zu dieſen Verſammlungen berufenen Theologen auch der dresdener Superintendent Greſer genannt wird. Die neue mit Rückſicht auf das Interim entworfene Agende für das Churfürſtenthum, über welche die verſammelten Stände zu Leipzig (21. Dec. 1548) endlich ſich einigten, wurde eben ſo heftig angegriffen wie das Interim ſelber; man erklärte die beabſichtigte Wiederaufnahme gewiſſer katholiſcher Ceremonien (der ſogenannten Adiaphora) für einen Verrath an der evangeliſchen Lehre und Moritz war nicht einer der letzten, der durch Schmähſchriften aller Art eines Verraths beſchuldigt wurde, welcher ſich

ſchließlich zu beſtätigen ſchien, als er ſich anſchickte, die Acht zu vollſtrecken, welche der Kaiſer über die letzte Feſte der Proteſtanten, die Stadt Magdeburg verhängt hatte. Auch bezeichnete der Churfürſt gerade die Beleidigungen, die ihm durch allerlei Schand- und Schmähſchriften namentlich von Magdeburg aus widerfahren waren, als einen weſentlichen Grund eines endlichen Angriffs auf dieſe Stadt, indem er zugleich die Verſicherung ſeiner feſten Anhänglichkeit an die Sache des Proteſtantismus wiederholte. Es erinnern an dieſe Zeit einige ziemlich ſtrenge Befehle, durch welche ſolchem Preßunfuge geſteuert werden ſollte. So ertheilte der Churfürſt im Jahre 1549 auch dem dresdener Rathe die Weiſung, er ſollte in ſeiner Stadt darauf Acht haben, daß kein Buch, Lied, Reim oder Gemälde, unter was Titel es immer ſei, umgetragen und feilgeboten werde, darin andere Leute, hohen oder niederen Standes, die ſeien, wer ſie wollten, beſchwert würden, oder aber, die keinen oder einen unbekannten oder erdichteten Namen hätten, darunter auch nicht befunden, wo ſie gedruckt. Diejenigen, welche ſolche Schriften umtrügen oder feilböten, ſollten das erſtemal vorgefordert, und nachdem man ihnen die Schmähbücher, Lieder, Reime und Gemälde abgenommen, ernſtlich verwarnt werden, mit ſolcher Waare nicht wieder zu kommen; doch ſollte man zugleich zu erforſchen ſuchen, wo ſie dieſe Waare erhalten, wo ſie gedruckt und wer ſie gemacht, und über alles ſollte an die churfürſtliche Canzlei berichtet werden. Wenn die Leute aber mit ſolchen Büchern wiederkämen, ſo ſollten ſie gefänglich eingezogen oder ſo lange in Verwahrung gehalten werden, bis der Churfürſt weiteren Beſcheid gegeben. Der Churfürſt ſagt im Eingange dieſes Befehls, daß er in dieſen gefährlichen Zeiten ſeinen höchſten Fleiß angewendet, in ſeinen Landen Ruhe und Frieden zu erhalten und daß der chriſtlichen Religion halber kein Mangel und Gebrechen vorkomme, daß aber trotzdem etliche dieß alles in Verachtung ſtellten und ſeinen gnädigen und treuen Fleiß und Willen in Mißverſtand zögen, auch etliche von ungelehrten Prädicanten und andere hin und wieder in Predigten, Schriften und mit Worten in Wirths- oder Schenkhäuſern oder wo ſie ſonſt bei einander wären, öffentlich davon redeten, als wollte er und ſeine Theologen ſich in die alten Mißbräuche wieder einlaſſen, unchriſtliche Ceremonien, die wider Gott wären,

wieder einrichten, und was sie sonst zu seiner Verkleinerung hören ließen u. s. w. Der Rath ließ infolge des an ihn ergangenen Befehls die beiden dresdner Buchführer (Buchhändler) Belger und George vor sich kommen und warnte sie vor dem Vertriebe solcher Schriften, die sie jedoch annehmen und einliefern sollten*).

In der nächsten Zeit sind es die Vorbereitungen und Rüstungen zur Ausführung ernster und mächtiger Plane und die jene Plane zur Reife und Ausführung bringenden Ereignisse selber, welche des Churfürsten Thätigkeit vorzugsweise nach außen hin in Anspruch nehmen — von der Belagerung Magdeburgs (vom September 1550 bis zum November 1551) bis zum Feldzuge gegen den Kaiser und bis zum passauer Siege des evangelischen Bekenntnisses (2. August 1552) — dem lichten Ausgangspunkte der dunklen Pfade eines Fürsten, den man bisher offen genug des Verraths an der protestantischen Sache beschuldigt hatte. Dennoch fallen gerade in diese Zeit ernster Bewegungen und Kämpfe einige das Wohl und Gedeihen unserer Stadt sehr wesentlich fördernde Einrichtungen und Umwandelungen, unter welchen die Vereinigung der beiden Städte Alt- und Neudresden obenan steht. Das seither zwischen den beiden so eng aneinander liegenden Städten bestandene gesonderte Verwaltungsverhältniß hatte, wie zu erwähnen mehrfach Gelegenheit gewesen, zu fortwährenden Irrungen und Streitigkeiten hinsichtlich der in gleicher Weise gesonderten Freiheiten und Gerechtsamen Veranlassung gegeben. So war z. B. auch im Jahre 1543 zwischen beiden Städten wieder ein Streit wegen des Braurechts entstanden; Alt- und Neudresden hatten sich dahin verglichen, daß wenn letzteres zu brauen aufhörte, es ersteres auch thun sollte; Altdresden hielt aber diesen Vertrag nicht und der neudresdner Rath wurde daher, nachdem er bei dem Amtmann nachgefragt, ob Altdresden hierzu besondere Befugniß erhalten, dieß aber verneint worden war, bei dem Churfürsten gegen die Nachbarstadt abermals klagbar. „Namentlich um solchen und ähnlichen Irrungen und Gebrechen, daraus unnachbarlicher Wille und langwierige Rechtfertigung erfolget," ein Ende zu machen, beschloß der Churfürst

*) Vergl. Klemm's Chronik S. 206 (A. d. Rathsarchiv).

im Jahre 1549, daß beide Städte in Räthen, Zünften, Heerfahrten, Siegeln und allen Dingen eine Gemeinde und nicht zwei geſonderte Regimenter ſein ſollten*). Der Amtsſchöſſer Ambroſius Erich zu Dresden erhielt infolge deſſen am 28. März genannten Jahres von Torgau aus folgenden churfürſtlichen Befehl: „Du wolleſt unſern Unterthanen, Rath und Gemeinheit zu Alten-Dresden, die bisher in unſer Amt gehört, an den Rath zu Neuen-Dresden mit Gehorſam, Gerichten, Geſchoſſen wie allem anderen, damit ſie in bemeldetes unſer Amt gehört, weiſen, alſo daß hinfürder in beiden Städten eine Gemeine, ein Rath und Gericht ſei. So wollen wir zu erſter unſerer Gelegenheit Vorſehung thun, wie ſie es beiderſeits, ſo viel unſere fürſtliche Gebühr und Obrigkeit belangt, halten ſollen, und thuſt daran unſere Meinung u. ſ. w.“ Der Vorſtandſchaft der altdresdner Gemeinde ſchien dieſe Verordnung, die allerdings ihrer Selbſtſtändigkeit ein Ende machte, aber doch wie der Churfürſt nachher ſelber ſagte, „ihr und ihrer Stadt doch ſelbſt zum Beſten fürgenommen,“ nicht eben ſehr günſtig zu ſein. Am 2. April um 1 Uhr Nachmittags erſchienen auf Befehl des Amtsſchöſſers Ambroſius Erich der Rath, die Aelteſten und ganze Gemeine von Altdresden auf dem Rathhauſe zu Dresden (Neudresden), wo ihnen in Gegenwart beider Räthe zu Dresden der Schöſſer den churfürſtlichen Befehl vorlas und dann Rath und ganze Gemeine von Altdresden ihres Eides und ihrer Pflicht, womit ſie ſeither dem Amte zugethan, entband und dem Rathe zu Dresden zuwies. „Darauf der Bürgermeiſter Peter Bener angezeigt, ein Rath müßte ſich ſeiner churfürſtlichen Gnaden in dem und anderen Dingen gehorſamlich erzeigen, und hat die von Alten-Dresden zum öfterenmal angeredet und erinnert, daß ſie bürgerliche Pflicht mit aufgereckten Fingern thun wollten. Des haben die ſich lange geweigert mit allerlei Einwendung ihrer Privilegien und ſonſt halben, und endlich um Friſt nnd Bedenkzeit, auch ſich dergeſtalt nicht zu übereilen gebeten. Darauf der Schöſſer ihnen den churfürſtlichen Befehlich noch zum zweitenmal fürgeleſen mit Anzeige, er hätte einen gemeſſenen und nicht dieſen Befehlich, daß er

*) Das ehemalige altdresdner Stadtſiegel zeigte einen Hirſch unter einem Baume.

mit ihnen lange disputiren sollte. Noch gleichwohl haben die von Alten-Dresden nicht schwören wollen. Als ihnen aber vom Schösser und Bürgermeister Bener der churfürstlichen Gnaden Befehlich nach der Länge erklärt und daneben hart zugeredet worden, haben sie sich endlich darin ergeben und mit aufgereckten Fingern bürgerliche Pflicht gethan, wie ihnen diese durch Bürgermeister Bener fürgestellt. Der Stadtschreiber zu Alten-Dresden, Johann Prüfer, hat sich seines Dienstes zu entledigen gebeten und mit den andern insgemein nicht, sondern hiernach erst besonders in der Rathsstube geschworen. Wiewohl nun alle die vom Rathe und der Gemeine bürgerliche Pflicht gethan, wie obsteht, so sind doch (der Bürgermeister) Wolf Fischer und der Stadtschreiber Johann Prüfer gen Torgau gefahren, in Meinung einen anderen Befehlich auszubringen. Aber unser gestrenger Herr hat sie solches ihres Ungehorsams halber gefänglich annehmen, gen Schweinitz führen und daselbst in den Thurm werfen lassen, allda sie bis in die siebente Nacht gefänglich enthalten worden*). Wiewohl nun," heißt es

*) So sagt die mir vorliegende Handschrift (a. d. Rathsarchiv) die ich wortgetreu, wenn auch mit veränderter Orthographie copirt habe. Nach dem in Hasche's Urkundenbuch S. 476 hierüber mitgetheilten Schriftstücke lagen die Rathsmitglieder sieben Wochen im Thurme, was an manche andere grausame Strafe erinnern könnte, die Moritz verhängt haben soll. Jedenfalls hat Hasche nur falsch gelesen. Zur weiteren Bestätigung der Gefangenschaft von nur 7 Nächten mögen nachstehende Schreiben dienen: Churfürst Moritz an den Schösser zu Schweinitz: „Lieber getreuer. Nachdem mir etzliche des Raths zu Altendresden dir in verwarung zunehmen vnd zuhalten geschickt, derwegen das sich dieselben vnserer verordnunge, die Inen und Irer Stadt doch selbst zum Besten fürgenommen, darzu auch von der gemeine daselbst vorwilligt worden, vnd darauf sie albereit pflicht gethan, etzlicher maß haben widersetzig machen wollen, darumb wir auch wohl vrsach hetten sie in hertere straff zunehmen, so haben wir gleich woll vff vnserer Landtrethe vnd anderer fürbitt gewilligt, sie des gefencknis wiederum zu entledigen, vnd ist derhalb vnser bevehlich, das Du Inen ane diesen vnseren bevehlich mit ernst fürhaltest, das sie sich hinserder vorigem vnseren der alten Stadt Dresden halb gethanen bevehlich nach, vnd sonst vnwegerlich vnd gehorsamlich verhalten, wie denn auch solchs Irer Stadt selbst zum besten fürgenommen, vnd das sie zu keiner vffwiglung der gemeine vrsach zu geben vnderstehen sollen, denn ane das würden wir vorursacht, diese ihre vbertretung vnd vngehorsam mit dem andern desto hertter zustraffen, vnd wolleſt sie alßdann darauff solchs gefencknis entledigen, daran thustu unsere Meynung." Dieses Schreiben

weiter, „auf obbeſchriebenen churfürſtlichen Befehl der Rath zu Alten-Dresden aufgehört, ſo ſind doch Wolf Fiſcher und Nickel Mader, beide geweſene Bürgermeiſter daſelbſt zu Alten-Dresden in den ſitzenden neuen Rath der Stadt Dresden des 49. Jahres zu Rathsperſonen verordnet und beſtätigt worden, auch mit eingeſeſſen.“ Peter Bener (oder Behner), der wieder an die Spitze des neuen Rathes berufen wurde, war jedenfalls ein Mann von beſonderem Verdienſte. „In den ſchweren und gefährlichen Zeiten des 46. und der folgenden Jahre“ — heißt es von ihm — „als der geweſene Churfürſt Joh. Friedrich und der Kaiſer Karl mit einander kriegten und die Spanier endlich auch noch in dieſe Lande Thüringen und Meißen geführt wurden und andere viel fremde Nationen mehr, als Huſſaren, Italiener u. ſ. w., iſt dieſer Mann Peter Behner Bürgermeiſter geweſen und hat ſammt ſeinen Herren des regierenden Raths *) drei ganzer Jahre nach einander auf Befehl unſeres geſtrengen Herrn müſſen ſitzen bleiben als vom 46. Jahre bis aufs 49. Jahr; und wiewohl deſſelben 49. Jahres, als beide Städte in ein Regiment gekommen, ein neuer Rath eingeſeſſen, ſo hat doch er, bemeldeter Behner, fürder müſſen im Regiment bleiben, da unſer geſtrenger Herr in der Confirmation befohlen, ihn in dem Bürgermeiſteramt continuiren zu laſſen.“ Die Confirmation des neuen Raths vom Jahre 1549 — „als Alten-Dresden gen

---

iſt datirt Torgau den 17. April 1549. Am 18. April waren die Gefangenen bereits wieder entlaſſen, wie Folgendes beſtätigt: „Involge obangezeigten churfürſtlichen Bevehlichs Copie, die ſich von Wortt zu Wortt mit dem Hauptbevehlich vergleichet, thue ich, genannter Schöſſer ꝛc. das dem alſo ſey mit dieſer meyner Handſchrifft effentlich bekennen, es haben die erwenten gefangenen mit Namen Wolf Fiſcher, Bürgermeiſter, vnd Joh. Prüſer, Stadtſchreiber mit Handt und Mundt pflichtlich, alles, das ſo Inen mit dieſem churfürſtlichen bevehlich vfferlegt, das treulich zu halten angelobt, darauff ſie aus Iren gefencknis entledigt. Geſchehen zur Schweinitz Dienstags nach palm. den 18. Aprilis 49. — Es haben die gefangenen VII nacht geſeſſen.“ Ueberdieß erſcheint Wolf Fiſcher in der churfürſtlichen Confirmation des neuen Raths (der vereinigten Städte) für das Jahr 1549 wieder als Mitglied deſſelben.

*) Als ſolche werden genannt: Mag. Theodor Lindemann, Licentiat Martin Heußler, Jacob Raniſch, Franz Schmeiſſer, Walter Pforl, Chriſtoph Kenthmann, Donat Preſſer, Michael Weidlich, Joachim Schweinegell und Hans Baumgart.

Dresden kommen" — ſagte: „Nachdem Ihr, der Rath, alle Jahre einen neuen Rath altem Brauche nach zu beſtätigen gebeten, ſo begehren wir, Ihr wollet Peter Behner dieß Jahr zu einem Bürgermeiſter erkieſen und in ſolchem Amte continuiren laſſen und Hans Gleinigk von wegen ſeiner Leibesſchwachheit damit verſchonen, wie wir denn genannten Behner zum Bürgermeiſter und die anderen hiernach verzeichneten Perſonen aus der alten und der neuen Stadt Dresden zu Rathsfreunden auf dieß jetzige Jahr mit dieſem Briefe confirmiren und beſtätigen, nämlich Martin Heußler, Licentiaten, Donat Preſſer, Wolf Fiſcher von Altdresden, Hieronimus Braunsberger, Andreas Pfeilſchmidt, Michael Mader von Altdresden, Franz Kühne, Antonius Thorler, Melchior Troſt, Hans Schiltberg und Jacob Espacher, und auch dem alten Rath und der Gemeine der alten und neuen Stadt Dresden ernſtlich gebietend, dem genannten neuen Rathe in allen ziemlichen und gebührlichen Sachen zu unſerem und berührter unſerer Stadt Beſten willig und unwiderſetzlich zu ſein, bei Vermeidung unſerer ernſtlichen Strafe und Ungnade u. ſ. w." *). Am 18. Auguſt 1550 ertheilte der Churfürſt (zu Dresden) über die Vereinigung der beiden Städte eine beſondere Urkunde**). Im Eingange derſelben ſagt er, wie ihn die gefährlichen Läufte dieſer Zeit, „und ſonderlich die ſorgliche Gefahr, ſo deutſchen Landen von dem Erbfeinde chriſtlichen Namens und Glaubens, dem Türken fürſtehe," bewogen hätten, mit Hilfe und Rath ſeiner und ſeines Bruders Unterthanen in Meißen und Thüringen, in ſeinen Landen zwei Feſtungen, Leipzig und Dresden, zu bauen und wie er infolge deſſen die von ſeinem Oheim an Neudresden hergeſtellten Befeſtigungen „veränderter Kriegsübung halber" ***) in Aenderung gerichtet und die Stadt mit Baſteien und Gräben zu befeſtigen — „wie Gott lob zu ſehen" — angefangen und vollendet habe. „Dieweilen es aber für dieſer Zeit vmb die Städte Neuen- und Altendresden dieſe Gelegenheit gehabt, daß Neuen-Dresden mit Gräben und Mauern iſt verſehen, aber Alten-Dresden ein offener Fleck geweſen, welcher offener Fleck, ob er wohl

*) Als 1551 der neue Rath beſtätigt wurde, trat Mag. Theodor Lindemann wieder als Bürgermeiſter ein. (Miscellaneen.)

**) Rathsprivilegienbuch; bei Weck S. 477.

***) Nicht „verordneter Kriegsübung halber" wie bei Weck S. 478 ſteht.

Stadtrecht gehabt, doch in unſer Amt Dresden mit Dienſten und Zinſen gehört, aber gleichwohl zwiſchen beyden Städten allerley Irrung, Spene, Zangk vnd Gebrechen fürgefallen daraus unnachbarlicher Wille und langwierige Rechtfertigung erfolget, auch zu beſorgen geweſen, daß in Zeit der Beſatzung, Spaltung und andere Beſchwerung weiter erfolgen möchte, als haben Wir in Bewegung deſſelben, ſonderlich weil wir angefangen Alten-Dresden auch zu beſeſtigen, beide Städte zuſammen geſchlagen, einigen und ſchlagen zuſammen mit kraft dieſes Brieſes, alſo daß nun hinfürder zu ewigen Zeiten dieſe beide Städte eine Gemeine in Räthen, Zünfften, Heerfahrten, Siegeln und ſonſten in allen Dingen ſollen ſein, auch dafür vor männiglich geachtet und gehalten werden; wie Wir dann den Flecken Alten-Dresden aus Vnſrem Ampte Dresden genohmmen und ihn mit allen Ober- und Niedergerichten, Zinſen, Geſchoſſen und allem andern, nichts ausgeſchloſſen, denn die Fröhne zu der Jagd, welche Wir ihnen nach vollendeter Beſeſtigung*) gnediglich nachlaſſen wollen, an den Rath zu Neuen-Dresden alſo gewieſen, daß es eine Gemeine und nicht zwei geſonderte Regiment ſein ſollen." Es ſollten nach weiterer Beſtimmung des Brieſes von nun an jährlich zwei zu Altdresden wohnhafte Perſonen in den Rath zu Neudresden gekoren werden und in ungetheiltem Regiment neben einander darin ſitzen, die bürgerlichen Sachen darin rathen und ſchließen helfen und was alſo beſchloſſen, das ſollte in einer Stadt wie in der andern ausgeführt und gehalten werden, mit Vorbehalt der fürſtlichen Obrigkeit. Mit Altdresden erhielt der neudresdner Rath auch das Dorf unter Altdresden an der meißniſchen Straße, „welches von etlichen Einwohnern, die zu Alten-Dresden gewohnt und umb Eynziehung oder Engerung willen der Stadt Alten-Dresden hinauß bauen müſſen," und das hinfürder „Stadtdorf" (Neudorf) heißen ſollte, mit Lehnzinſen, Ober- und Niedergerichten. Das hierbei dem Rathe angewieſene Weichbild, „wie es mit Steinen, daran das Raths Wappen ſtehet, bezeichnet und verreint iſt," darin der Rath die Ober- und Niedergerichte zu üben befugt ſein ſollte, erſtreckte ſich von „unterhalb des Dorfes an der

*) Nicht: „nach vollendeter Beſtetigung," wie es bei Weck (478) heißt.

Elbe nach der Heide wärts und dann zwerch nach der Feimſtadt, fürder nach dem Weinberge bis wieder an die Elbe". Zu dieſen Einverleibungen geſellten ſich nun auch die ſeither ebenfalls in das churfürſtliche Amt gehörigen Dörfer Fiſchersdorf und Poppitz, die hiermit zu Vorſtädten zu gedeihen begannen „dieweil auch dieſer Zeit die Dörffer Fiſchersdorff und Poppitz für dem Wiliſchen Thore alhier nahend gelegen, in vnſer Ampt Dreßden gehören vnd aber vnſer Ampt keyne Geldtzinſen, ſondern allein Lehngerichte, etliche Fiſchzinſen vnd die Dienſte vnſer Schloß zukehren darauff hat, vnd aber zwiſchen dem Rathe vnd den Lewtten derſelben Dörffer mehrmals Gezänckе vorgefallen, haben Wir ferneren Zwiſpalt zu verhüten dem Rathe dieſelben Dörffer mit Lehen auch Ober- vnd Niedergerichten geeignet vnd an ſie (ihn) gewiſen, alſo daß der Rath zu Dreßden hinfürder die Lehen und Gerichte allda haben ſoll. Doch behalten wir Vns, vnſern Erben und Nachkommen vor die Fiſchzinſen vnd die Dienſte vnſer Schloß zukehren wie vor alters vnd darüber die Straffen ob die Lewtte der Stücke eyns oder mehre vnd ſo offte ſolchs geſchehn, in Wegerung ſeyn würden." Zugleich beſtätigt die Urkunde das hierdurch erweiterte Weichbild, „wie es mit den geſetzten und mit der Stadt Wappen gezeichneten Steinen abgereinet und vermahlet war"*). Weiter beſtätigt die Urkunde die ſehr wichtige Ueber-

*) Aus den „Miscellaneen" füge ich folgende hierher gehörige Notizen bei: „Freitag nach Urſula anno 1557 ſeynd zufolge churfürſtlichen Brieffes die zu Fiſchendorff vnd Poppitz durch Ambroſius Erich, den Schöſſer zu Dreßden in der Schöſſerey ihrer Pflicht loßgegeben vnd an eyn erbaren Rath gewieſen, hierbey Bürgermeiſter Peter Bener, Doctor Martin Heußler, Jacoff Raniſch, Chriſtoff Kenthmann und Michel Weyße, Ober-Stadtſchreiber. — Sonnabend nach Urſula anno 51 ſeynd die Gemein von Fiſchendorff vorm Rath vereydet, auch die Gemeyn zu Poppitz dem Obergericht Handgelöbniß gethan vleißig achtung zu haben vnd iſt auch ein Richter zu Fiſchendorff, Benedix Getze voreydet." — Hinſichtlich des Gezänkes, deſſen in der Urkunde von 1550 gedacht ward und deſſen Vermeidung als Grund der Uebergabe der Dörfer Fiſchersdorf und Poppitz an den Rath bezeichnet wird, mag hier erwähnt werden, daß noch kurz vorher (27. Januar 1550) durch die churfürſtlichen Hofräthe ein Vertrag ausgerichtet worden war, durch welchen eine derartige Streitigkeit zwiſchen dem Rathe und den Einwohnern zu Fiſchersdorf ausgeglichen werden ſollte. Erſterer hatte nämlich Klage geführt, daß die unter das Amt ge-

eignung des ſeither zum Kloſter Zelle gehörigen Gutes Leubnitz (vergl. S. 468). Der Rath erhielt dieſes Gut mit allen Aeckern, Wieſen, Zinſen, Gerichten, Gebäuden, Gärten, dem Mühl'chen daſelbſt und allem andern, was dazu gehörte „und in aller Maaße wie das Stift Zelle daſſelbige gebraucht.“ Die Ueberweiſung geſchah, wie die Urkunde ſagt, aus beſonderer Gnade, womit der Churfürſt dieſer Stadt geneigt, „und weil die Stadt Dresden etwas in der Größe erweitert und Gott Lob befeſtigt, aber keine Handirung oder Gewerbe hätte, davon ſich die Einwohner nähren und an ihrer Nahrung zunehmen möchten, auch die Bürger wenig Aecker und Wieſen beſäßen und aber das Gut Leubnitz ſammt den dazu gehörenden Dörfern der Stadt nahe und alſo gelegen war, daß die Einwohner der Stadt von den Dorfleuten Aecker an ſich bringen und dieſelben gebrauchen möchten.“ Das überlaſſene Einkommen des Gutes betrug 85 neue Schock 50 Groſchen Geldzinſen, 270 Scheffel Korn, 250 Scheffel Hafer, 172 Scheffel Weizen, 107 Scheffel Gerſte, 15 Scheffel Erbſen aus den Dörfern Leubnitz, Torna, Prolis, Reick, Goppeln, Goſtritz, Strehlen und dazu viertehalb neue Schock zu Pirna jährlicher Zinſen. Von dieſem des Gutes Einkommen und Zubehör ſollte der Rath dem Pfarrer zu Leubnitz über ſein voriges Einkommen eine Hufe Landes geben und ſechs Pflugdienſte, auch ſonſt 800 Gulden Hauptſumme der Pfarre ablegen oder das hundert mit fünf Gulden jährlich verzinſen. Für den Churfürſten, ſeine Erben

---

hörigen Fiſchersdorfer zum Nachtheil der Stadt Dresden und ihrer Privilegien ſich der Gaſtung (Gaſtgeberei), des Verkaufs der Fiſche und der Einlegung fremden Bieres unterſtänden. Die Parteien wurden vor die churfürſtliche Kanzlei beſchieden und in Gutem dahin verglichen, „daß die Fiſchersdorfer ſich hinfürder aller Gaſtungen, es ſei mit Fuhrleuten, Reitern oder ſonſt enthalten und verſchlagen ſollten, ausgeſchloſſen die Fuhrleute, die Fiſche oder Mühlſteine anher zu fahren und von hinnen wieder abzuführen pflegten;“ wenn fremde Fiſcher, ſie ſeien von wannen ſie wollten, Fiſche, ohne Unterſchied ob große oder kleine, anher brächten und abſetzen wollten, ſo ſollten ſie, wie vor alters, dieſelben erſt drei Sonnenſcheine auf dem Markte allhier feil halten (S. Stapelrecht S. 295), ohne dieſes ſollte es weder den Fiſchersdorfern noch andern verſtattet ſein, ihnen dieſelben abzukaufen. Fremde Biere einzulegen ſollten ſich die Fiſchersdorfer gänzlich enthalten, und wo dieſelben in einem oder mehren dieſer Punkte zugegen handelten, ſollten die Uebertreter dem Amte zu 10 Gulden Strafe verfallen ſein u. ſ. w.

und Nachkommen ſollte der Rath zu ewigen Zeiten ein Dienſtgeſchirre halten, wie es vor dieſer Zeit auf dem Gute geſtanden. „Ueberdieß ſoll der Rath jährlich von dieſem Gute geben achthalbhundert Gulden unſerer oder unſerer Nachkommen Müntz an die Ortter, wohin wir ſie damit werden weiſen.“ Als Zeugen ſind in der Urkunde genannt: Wolfgang Graf und Herr zu Barby und Mühlingen, Statthalter Ernſt von Miltitz zu Batzdorf, des meißniſchen Kreiſes Oberhauptmann, Georg Komerſtadt, Ulrich Mordeyſen, Canzler, beide der Rechte Doctores, Bernhard von Hirſchfeld, Georg von Schleinitz zu Seerhauſen, Joachim von Gersdorf, Hans von Bernſtein und Caspar Curio, der Rechte Licentiat. Durch dieſe Verleihungen war Neudresden, das früher nur aus der eigentlichen Stadt und den wenigen Vorſtädten beſtanden und abgeſehen von dem, was zu dem Brücken-, Materni- und Religionsamte gehörte, nur das halbe Dorf Zſchitzſchewig mit Lehen, Zinſen und Erbgerichten gehabt hatte, mit einmal zu einem umfänglichen Beſitz- und Jurisdictionsumfange gelangt. Eine genauere Beſtimmung und Abmahlung des neudresdner Weichbildes wurde erſt 1555 unter Churfürſt Auguſt vorgenommen. Die Anweiſung des altdresdner Weichbildes geſchah auf churfürſtlichen Befehl Donnerstag nach Jacobi 1550 durch den Oberhauptmann Ernſt von Miltitz und Georg Komerſtadt im Beiſein des Bürgermeiſters Peter Bener und der Rathsmitglieder Mag. Lindemann, Jacob Raniſch, Andreas Pfeilſchmidt und Wolf Fiſcher von Altdresden. Dieſes angewieſene Weichbild wurde dann Dienſtag nach Laurentius von Peter Bener, von Rathswegen, und Jacob Raniſch, Chriſtoph Kenthmann und Andreas Pfeilſchmidt „im Beiſein etzlicher viel Perſonen der jungen Bürger aus beiden Städten Neuen- und Alten-Dresden“ mit Mahlſteinen, die eingegraben wurden, vermarkt und zu künftigem ewigen Gedächtniß der Nachkommen verreint, „damit Unrichtigkeit zwiſchen unſers gnädigen Herrn und des Raths Gerichten verhütet werde“*). Ein beſonderer

*) Bei dieſer Mahlſteinſetzung waren von Altdresden anweſend: Wolf Fiſcher, Wolf Mißbach, Merten Pappermacher, Caspar Haße, Melchior Wagener, Nickel Orbe u. a. m. Der erſte Mahlſtein wurde eingegraben „zwiſchen Emanns und Petzſchens Aeckern an der meißner Straße, die andern an der reichenberger Straße, am Biſchofswege, hinterm Gericht, an der Weißig-Straße, durch Michel Borſchbergers Weinberg

„Abſchied“ zwiſchen Rath und Amt in Dresden, der durch Ernſt von Miltitz und die Doctoren Komerſtadt und Mordeyſen ſchriftlich beiden Theilen zugeſtellt wurde, ordnete ſchließlich (am 11. Januar 1551) das Verhältniß der beiderſeitigen Gerechtſamen. Es heißt darin unter anderem, es ſollte das Amt aller Orten, wo der Rath die Obrigkeit hätte, ſich aller Pfändung enthalten, „desgleichen auch der Landknecht das Botengeld zu fordern“; wurde aber des Schenkens halber jemand klagbar, „dem ſollte in der churfürſtlichen Kanzlei gebührlich geholfen werden.“ Für das Leubnitzer Hofgeſchirre (ſ. oben) ſollten jährlich vier Hofefuder Heu und acht Schock Stroh, ſowie drei neue Schock für den Hufeſchlag aus dem Amte entrichtet, desgleichen die gewöhnliche Zehrung verabreicht werden wie für andere Geſchirre in des Churfürſten Dienſt. Außerhalb des angewieſenen Weichbildes ſollte ſich der Rath „nicht mehr unterſtehen,“ als der Zinſen und Lehne, die er vor Anweiſung des Weichbildes gehabt, und ſollte er ein genaues Verzeichniß ſolcher Zinſen und Lehne binnen acht Tagen in die churfürſtliche Kanzlei eingeben. Wo zwiſchen dem Amte und dem Rathe Irrungen entſtänden, ſollten ſich beide Theile mit Worten und ſonſt glimpflich und friedlich verhalten und wenn ſie ſich ſelber miteinander nicht vergleichen könnten, des Oberhauptmanns oder der Regierung Entſcheidung harren.

Neben ſolchen das Wohl und namentlich auch das friedliche Gedeihen der Stadt bezweckenden Anordnungen erinnern andere Befehle und Einrichtungen, wie die ſtädtiſchen Befeſtigungsarbeiten, die damals eben, wie wir geſehen haben, ſo eifrig betrieben wurden, um ſo nachdrücklicher an die ernſten, kriegeriſchen Unternehmungen, welche des Churfürſten letzte Jahre ausfüllen. So ſollte Dresden, einem churfürſtlichen Befehle vom 21. April 1550 zufolge, 800 Kriegsknechte beſolden, jeden monatlich mit 5 Gulden, dafür die Trankſteuer innebehalten und während dieſer Zeit mit keiner anderen Abgabe beſchwert werden; eben ſo wurden in demſelben Jahre u. a. Freiberg und Mitweida aufgefordert, zur Beſatzung Dresdens Kriegsknechte zu ſtellen, oder an deren Statt die nöthigen Unterhaltungskoſten

---

hindurch bis hinab an die Elbe, wo die letzten Steine geſetzt.“ (Miscellaneen.)

für Söldlinge zu ſchaffen. Mitweida bewilligte zu dieſem Zwecke zweitauſend Gulden. Aber über der Nothwendigkeit, „ſeine Lande und ſonderlich die Feſten in guter Acht zu haben und ſie im Fall der Noth zu beſetzen," vergaß der Churfürſt doch auch nicht, die dadurch entſtehende Beſchwernng der Bürgerſchaft und Einwohner ſo weit als möglich zu mindern. Ein Zeugniß dieſer Sorge iſt die „Einquartierungsordnung," die er kurz vor ſeinem entſcheidenden Zuge gegen den Kaiſer (nach Augsburg und Tyrol) am 10. März 1552 von Torgau aus der Stadt Dresden ertheilte*). Es beſtimmte dieſe „Begnadung und Ordnung — wie ſie „von dem Oberſten, Haupt-, Fenrichen und Bevehlichsleuten, wie ſie Namen hätten, und auch von den gemeinen Knechten und ſonſt von jedermänniglich ſollte gehalten werden" — daß Dresden wie die anderen Feſten, nur wenn es die äußerſte Noth erforderte, mit Knechten und Kriegsvolk belegt werden ſollten, in ſolchem Falle aber ſollten die Quartiermeiſter und Furirer an die Anweiſungen des Bürgermeiſters und Rathes gebunden ſein. Kirchen- und Schuldiener, Bürgermeiſter, Richter, Stadtſchreiber und alle Rathsperſonen, wie auch Witwen und Waiſen ſollten von Einquartirung verſchont bleiben, und hatten die Quartiermeiſter und Furirer an ſolchen Häuſern, wie ſie der Rath angeben würde, Freizeichen zu machen; in gleicher Weiſe ſollten auch die Häuſer derjenigen bezeichnet werden, welche, um von der Einquartierung verſchont zu bleiben, zur Unterhaltung der Knechte etwas beitragen würden, was der Rath für genüglich erachtete. Der Proſoß ſollte mit dem Proviant, es ſei Eßwaare, Getränke oder was es wolle, das zugeführt, zugetragen oder zugetrieben würde, nichts zu thun haben, auch kein Geleit, Ausſatz oder Acciſe darauf zu ſchlagen Macht haben, ſondern alle Verordnungen hinſichtlich des Proviants und aller zu Markte gebrachten und feilgebotenen Waaren ſollten ausſchließend dem Rathe überlaſſen bleiben. Auch ſollten Rath und Bürgerſchaft zu Dresden in ihrer Handirung, in Bier- und Weinſchank, wie ſie das in Brauch hätten, nicht geſtört und von niemand ohne Erlaubniß in, um oder vor der Stadt, Getränke, es ſei Wein, Bier oder anderes geſchenkt oder eingelegt werden. Wenn es der Rath für gut

*) Original im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 479.

finden und erlauben würde, daß Getränke zugeführt und von jemand eingelegt würden, so sollte er an des Fürsten statt die große Ranksteuer, auch Stadtgebühr, Schlägeschatz und Accise, wie sonst Stadtgebrauch wäre, davon nehmen und zur Unterhaltung des der Stadt auferlegten Kriegsvolkes gebrauchen. Oberst und Befehls-Leute sollten streng darauf Acht haben, daß von den Wachen in den Thoren den Leuten, die zur Nothdurft Holz, Salz, Getränke und Proviant u. s. w. zuführten, nichts abgedrungen oder abgenommen werde, sondern daß man jeden, der etwas zuführte, frei und unbeschatzt passiren lasse. Was aber der Thorwärter im Thore an fürstlichem und städtischem Geleit und Zoll zu nehmen pflegte, sollte natürlicher Weise nach wie vor ungehindert erhoben werden. Die Kriegsknechte sollten bei Leibesstrafe die greulichen und erschrecklichen Gotteslästerungen unterlassen, wodurch Gott erzürnt würde, sollten sich gegen ihre Wirthe und die Seinen züchtig halten mit Worten und Thaten, sich mit den ihnen angewiesenen Gemächern und Tischen begnügen und ihre Wirthe und deren Angehörige nicht in ihren Gemächern und an ihren Tischen beläſtigen, auch mit unzüchtigen Weibern und Geberden verschonen. Damit die Wirthe von den Knechten richtig bezahlt würden, sollten die Rottmeister angewiesen werden, an Löhnungstagen die Wirthe mitzubringen, damit sie das Geld empfingen, das die Knechte ihnen schuldeten. Oberst, Hauptleute, Schultheißen, Fähuriche und Befehlsleute sollten in der Stadt zwischen Knechten und Kriegsvolk gutes Regiment halten und Rath und Gerichte ihr Regiment und ihren Gerichtszwang über ihre Bürger ausüben und brauchen lassen, auch Bürgerschaft und Einwohner, die nicht bestellte und besoldete Kriegsleute wären, nicht in ihr Regiment und ihren Gerichtszwang ziehen, sondern den Rath und Richter mit ihnen gebaren lassen. Wer wider einen Bürger oder Einwohner, der kein bestellter Kriegsmann, zu klagen hätte, sollte vor dem Rathe oder Richter Recht suchen, während Bürger oder Einwohner Klagen gegen Kriegsknechte vor den Obersten zu bringen hatten. Die Schlüssel der Stadtthore sollten während der Besatzung „in gleicher Verwahrung des Obersten und des Rathes" gehalten werden. Plünderung und Preismachen der Knechte sollte der Oberste mit höchstem Fleiße zu verhüten suchen und wo es vorkäme, ernstlich bestrafen. Freihäuser oder

Bürgerhäuſer im Beſitz von Adeligen ſollten in der Zeit der Beſatzung gleiche Bürden tragen, und ſollte der Schöſſer zu Dresden auf Anſuchen des Rathes alle Anlagen und Bürden von ihnen einfordern und dem Rathe zuſtellen*). Desgleichen ſollten auch alle diejenigen, welche nicht Bürger wären und in der Stadt, im Freien oder Bürgerhäuſern wohnten, ſich eingemiethet oder ſich oder ihre Habe in die Stadt Dresden geflüchtet hätten, während der Beſatzung mit den Bürgern gleiche Bürden und Laſten tragen und das Kriegsvolk unterhalten helfen.

Wenn der Churfürſt durch ſolche Anordnungen ins Beſondere auch das bürgerliche und gewerbliche Leben der Stadt auch während der Zeiten kriegeriſcher Bewegungen und Gefahren ſo viel wie möglich zu ſchützen ſuchte, ſo galt dieſer Schutz einer Sache, welche er vom Anbeginn ſeiner Regierung mit einer Sorgfalt zu fördern bemüht geweſen war, die auch im Kleinen das große Maaß ſeiner Umſicht bekundete und jedenfalls um ſo nothwendiger war, je mehr die Trübſale aller Art, welche der Mangel eines dauernden Friedens herbeiführte, das Gedeihen des gewerblichen Verkehrs zu untergraben drohten. Einige, den Handwerkerſtand und das Innungsweſen insbeſondere betreffende Verordnungen und Befehle aus der Zeit des Churfürſten Moritz, laſſen allerdings wie manche frühere Ord-

*) Die letzte Begnadigung, welche die Stadt Dresden von Moritz empfing, war die für die Stadt ſehr wichtige Erklärung und Zuſicherung (vom 17. Febr. 1553), daß außer den Häuſern und Räumen, welche bisher von des Churfürſten Vorfahren und von ihm ſelber (von bürgerlichen Laſten und Pflichten) gefreit worden oder von alters her frei wären, kein Haus und keine Hofſtätte von den gemeinen bürgerlichen Beſchwerden und Bürden noch von des Raths Gerichten befreit und ausgenommen werden ſollten, nachdem der Rath ſeine Beſorgniß dargelegt, es möchte in dieſer und künftiger Zeit durch etliche vom Adel und andere um Befreiung ihrer Häuſer und Plätze in der Stadt Dresden emſig und unnachläſſig nachgeſucht werden, und darauf aufmerkſam gemacht hatte, daß dadurch die Mannſchaft in den Städten eine Geringerung erleide, daß ſolche Häuſer außer in gefährlichen Kriegsläuften ſelten bewohnt würden und damit aller gemeinen bürgerlichen Pflicht Abgang und Schmälerung entſtehe. Vergl. S. 131 und 385; Haſche's Urkundenbuch S. 487. Das Anſuchen des Rathes mochte namentlich auch durch die churfürſtliche Verleihung verſchiedener durch die veränderten Feſtungswerke freigewordener Bauplätze und Hofſtätten veranlaßt worden ſein.

nungen dieſer Art erkennen, daß dieſe Genoſſenſchaften in ſich ſelber die Keime des Gedeihens nicht immer zu fördern verſtanden und Mißbräuche aufrecht erhielten, die eine geſunde Entwickelung wenigſtens eben ſo ſehr ſtörten, wie äußere Zeitverhältniſſe. Die meiſten Handwerksordnungen jener Zeit waren an und für ſich keine Hebel echten Bürgerthums und friſchen Gewerbslebens. Dann kehren Verbote gegen übermäßiges Trinken bei den Handwerkern, gegen das Feiern des blauen Montags auch unter Moritz wieder, zum Beleg, daß frühere Verbote ähnlicher Art keinen weſentlichen Erfolg gehabt *). Am 7. des Wintermonats 1541 ließ Moritz wegen einiger unter den Handwerksgeſellen beſonders bei dem Zechen in Wirthshäuſern vorgekommener Ungebührlichkeiten zu Dresden durch den Druck einen Befehl veröffentlichen, worin unter anderem geboten ward, „daß in und mit dem Schänken eine billige Maaße gehalten, daß kein Geſelle wider ſeinen Willen und ſo lange es andern gefallen würde, zu trinken gezwungen und der Meiſter Arbeit dadurch gehindert werde; und dafern die Geſellen dieſerhalb oder gegen die hiebevor gemachte Ordnung einen Aufſtand zu erregen und einander aufzutreiben ſich unterſtehen würden, ſollten ſie durch die Gerichte zu Gefängniß eingezogen und geſtraft werden. In einem churfürſtlichen Befehle von 1544 heißt es in Bezug auf die hieſigen Handwerker, daß ſich dieſelben in ihrer Arbeit mit den Feiertagen, guten Montag und Bierzechen faſt ungebührlich verhielten, auch den Lohn ſteigerten, namentlich Zimmerleute und Maurer. Von den Zimmerleuten ſollte demnach von jetzt an ein Meiſter während der Sommermonate 18—21 Groſchen, während der Wintermonate 15 Groſchen, ein Geſelle 12 Groſchen wöchentlich erhalten, ebenſo die Maurer. Auch ſollte keiner einen guten Montag, Feiertag oder Biertag für ſich machen, bei Strafe von fünf Groſchen, und ſollte ihm derſelbige Tag, ſo er verſäumt, an ſeinem Lohne abgebrochen werden. Aehnliche Ordnungen, Arbeitslöhne und dergleichen betreffend, erhielten auch andere Innungen**). Es fehlte nicht an Veranlaſſung, die angedrohten Strafen zur Vollziehung zu

*) Vergl. 387 und 389.

**) Eine ausführlichere Ordnung dieſer Art, namentlich hinſichtlich der Taxen der Arbeiter, erfolgte 1569 durch Churfürſt Auguſt.

bringen. So wurden im Jahre 1549 alle dresdner Leinwebergesellen eingesetzt, weil sie wider Wissen und Willen ihrer Meister guten Montag gehalten hatten. Einige Innungen wurden in neuen oder ergänzten Statuten bestätigt (wie 1547 die Töpfer und Schwarzfärber, und 1553 die Sattler), andere, die wegen ineinandergreifender Gewerbsthätigkeit und gewisser Bannrechte schon früher in fortwährender Streitigkeit gelegen hatten, suchten bei dem Landesherrn Hilfe und Entscheidung wegen noch immer fortbestehender Uebelstände dieser Art. So 1551 die dresdner Tuchmacher gegen die Gewandschneider*). Die zwischen diesen beiden Genossenschaften entstandenen Irrungen betrafen die Verschneidung geringer Landtücher und der gütliche Vertrag, den der Churfürst durch seinen Statthalter und die Räthe vermitteln ließ (Dresden, Montag nach Nicolai, 1551), entschied, daß es den Gewandschneidern fortan freistehen sollte, fremde Tücher, „so man Zwei- oder Dreisiegler nennt," anderwärts und in den churfürstlichen Landen, wo es ihnen beliebte, zu kaufen, dieselben hierher zu führen und hier wieder zu verschneiden und zu verkaufen. Einsiegler aber sollten sich die dresdner Gewandschneider nur bei den dresdner Tuchmachern erholen und hier verschneiden. Der Rath aber sollte bei den Tuchmachern darauf halten, daß sie die Gewandschneider und die Stadt überhaupt mit guten tüchtigen Tüchern dieser Art versorgten und dieselben den Gewandschneidern zu angemessenem Preise zukommen ließen, während es den Gewandschneidern nachgelassen sein sollte, die fremden geringen Tücher (Einsiegler), die sie noch vorräthig hätten, bis Ostern zu vertreiben**). Von Bedeutung für die städtischen Gewerbe im Allgemeinen war ein demselben Jahre angehöriges churfürstliches Edict, durch welches an alle Prälaten, Grafen, Herrn und die vom Adel die Verordnung erging, daß sie sich, wie auch die Bauern und andere auf den Dörfern, der bürgerlichen Nahrung ganz enthalten und zum Verderb der Städte nicht Ursache geben sollten***).

---

*) Vergl. S. 144, 172 flg.

**) Vergl. Hasche's Urkundenbuch S. 778.

***) Vergl. Müller's Annalen S. 114.

Unter den Verdienſten die ſich Moritz während ſeiner zwölfjährigen Regierung um das Beſte ſeines Landes erwarb, iſt der rege Antheil, den er an der Förderung des Bergbaues nahm, keines der geringſten*). Für Dresden ins Beſondere wurde namentlich der Steinkohlenbau des plauenſchen Grundes von Wichtigkeit, der durch den Churfürſten Moritz begünſtigt, um dieſe Zeit ins Leben trat, von deſſen bergmänniſchem und umfänglicherem Betriebe wir wenigſtens aus jenen Tagen den erſten urkundlichen Beleg erhalten**). Ein induſtrieller Dresdner, Namens Hans Biener oder Bienert, der unter Churfürſt Auguſt als Münzmeiſter zu Dresden genannt wird, hatte die Bedeutung der plauenſchen Steinkohlenflötze und die Wichtigkeit ihrer Ausbeutung erkannt und ſich mit anderen vereinigt, um zwiſchen dem Dorfe Plauen und Tharand nach Steinkohlen zu bauen; da aber die Geſellſchaft natürlicher Weiſe es nicht unternehmen konnte, auf ihre Unkoſten Gänge anzulegen, wenn es gleich ihr auch andern freigelaſſen blieb, ebenfalls zu bauen, ſo hatte ſie zur Förderung ihres Unternehmens bei dem Churfürſten um ein Privilegium nachgeſucht, welches denn auch, gegeben zu Dresden, Sonnabend nach Georgii, den 29. April 1542 erfolgte. Der Churfürſt ertheilte dieſes Privilegium mit weiſer Rückſicht „auf den im Lande zu Meißen merklich geſtiegenen Holzverkauf und weil die Hölzer mit den Kohlen ſo ſehr verhauen und noch täglich geblöſt würden," und gab damit dem genannten Biener und ſeinen Genoſſen, „nach ihrer ſchriftlich vollzogenen Vereinigung," die Befugniß, „vom Dorfe Plauen an nach dem Tharandte zu, eine Meile Weges lang und breit" auf aller churfürſtlichen Unterthanen Gütern dieſes Gebietes nach Steinkohlen zu bauen, während innerhalb dieſer Strecke ohne ihr Wiſſen und Willen niemand weiter Steinkohlen zu bauen befugt ſein ſollte. Wenn die Geſellſchaft bei ſolchem

*) S. v. Langenn a. a. O. II. S. 55 flg.

**) Die Sage verlegt die Entdeckung des potſchappler Steinkohlenlagers in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Ein Kuhhirte hatte auf den kohlsdorfer Feldern bei Peſterwitz zu ſeiner Erwärmung ein Feuer angezündet und, um es gegen den Wind zu ſchützen, mit Steinen umſtellt, unter welchen ſich auch einige ſchwarze befanden, die zum Erſtaunen des Hirten Feuer fingen und verbrannten. S. Petzholdt „der plauenſche Grund" (1842) S. 32.

Bauen den churfürſtlichen Unterthanen an ihren Aeckern, Wieſen, Erbzinſen und anderen Gütern Schaden thäte, ſollte ſie ſolchen Schaden nach Erkenntniß des churfürſtlichen Amtmanns oder desjenigen, der hierzu beordert werden würde, genügſam bezahlen, damit niemand Urſache hätte ſich zu beklagen. Da ferner gedachter Biener und Genoſſen darum nachgeſucht hatten, daß ihnen, wenn ſie bei dem Steinkohlenbau Metall fänden, die erſte Muthung gelaſſen werden möchte, ſo wurde ihnen aus Gnaden auch noch zugeſagt, daß wenn ſie Metall, Zinn, Silber oder anderes mit dieſem Baue ausrichten und Gänge treffen würden, ſie vor allen anderen die erſte Muthung daran haben ſollten, „und wie ſie dann darnach würden bauen, ſollte es allenthalben nach dem freibergiſchen Bergrechte gehalten und dem Churfürſten ſeine fürſtliche Gebühr gereicht werden.“ Hatte der Churfürſt bei Ertheilung dieſes Privilegiums, wie er in der Urkunde ſelber ſagt, namentlich „die Nothdurft ſeiner Unterthanen“ hinſichtlich ihres Brennmaterials ins Auge gefaßt, ſo kam in demſelben Jahre eine andere, Dresden unmittelbarer berührende Unternehmung zur Ausführung, durch welche einem nicht minder fühlbaren Bedürfniſſe der Stadt ebenfalls aus der Gegend des plauenſchen Grundes Abhilfe zugeführt werden ſollte. Es war die Faſſung des ſogenannten hochplauenſchen Waſſers, wozu am 20. December des Jahres 1541 der churfürſtliche Oberzeug- und Baumeiſter Caspar Voigt ermächtigt worden war. Es ſollte ihm (ſeinen Erben und Erbnehmern) nachgelaſſen ſein, bei des Raths zu Dresden Walkmühle in oder über dem Dorfe Plauen aus der Weißeritz ein Röhrwaſſer mit einem fünf Zoll hohen Geröhre zu faſſen und von dort aus in die Stadt bis auf dem Altmarkt zu führen, „allda man bei der alten Apotheke, zu St. Marien genannt, ein Röhrhaus geſetzt,“ von welchem aus das Waſſer weiter vertheilt werden ſollte**). Im Jahre 1548

*) S. Klotſch und Grundigs Verm. Nachr. Th. X. S. 275; Klemm's Chronik S. 198.

**) Vergl. Weck S. 19; Haſche's Urkundenbuch S. 462. — „Das erwähnte Röhrhaus iſt jedoch zeitlich, weil es dem Marktplatz faſt einen Uebelſtand gegeben, verändert worden.“ — Oeffentliche Ziehbrunnen hatte Dresden um dieſe Zeit in den verſchiedenen Vierteln, außer den in den Häuſer befindlichen, über dreißig.

wurde die Röhrwasserleitung in einer dem allgemeinen Bedürfniß der Stadt entsprechenderen Weise fortgeführt*). Daß unter Churfürst Moritz um diese Zeit auch für Altdresden in dieser Beziehung gesorgt ward, indem er diesem (1545) nach Aufhebung des Klosters das von demselben in die Stadt geführte Röhrwasser nebst dreißig Stämmen Röhrholz überließ, ist bereits früher (S. 288) erwähnt worden.

Schon in demselben Monat, in welchem der passauer Vertrag abgeschlossen worden, war Churfürst Moritz wieder in der Heimat. Der Vertrag wurde am 11. August in Dresden wie im ganzen Lande durch ein allgemeines Dankfest gefeiert; das Friedensinstrument wurde in der Kreuzkirche „öffentlich abgekündigt" und darauf in Gegenwart des Hofes ein feierliches Tedeum gesungen. Abends löste man die Geschütze der Festung **). Am 26. August eröffnete der Churfürst die nach Dresden einberufene Versammlung der Stände, deren frühere Bedenken gegen seine Unternehmungen er nun mit den für die deutsche und protestantische Freiheit gewonnenen Erfolgen widerlegen konnte. Aber der Churfürst hatte beim Abschluß des passauer Vertrags sich verpflichtet, dem König Ferdinand, der in Ungarn von den Türken wieder hart bedrängt wurde, mit seinen Kriegsvölkern zu Hilfe zu kommen und verlangte nun von seinen Ständen eine Beisteuer zu dieser neuen Unternehmung. Man verwilligte, bereitwilliger als früher, 200,000 Gulden Türkensteuer in zwei Terminen und außerdem eine sechsjährige Verlängerung der großen Tranksteuer. Die Ritterschaft wollte zwei Pfennige vom Schock des Werthes ihrer Lehngüter und ihrer werbenden Baarschaft geben, während Bürger und Bauern drei Pfennige von ihren Gütern und ihrem Vermögen zum

*) Nach den „Miscellaneen" z. B. hat in genanntem Jahre ein Rath gemeiner Stadt zu Nutz und Nothdurft, und dann Barthel Pragaw (der Apotheker S. Seite 358), Licentiat Heußler u. a. in ihre Häuser ein Wasser von Plauen hereingeführt, also daß der Rath den einen, die anderen Gewerke den anderen halben Theil der Kosten zu tragen gehabt, nachdem man sich mit den Leuten, durch deren Güter die Leitung geschah, nach Billigkeit verglichen hatte.

**) S. Weck S. 487. — „Montag nach vincula Petri anno 52 ist uff zugeschriebene Zeittung des Vertrags halb eyn gemeyn Dankſagung in der Creutzkirch geschehn auch das Geschütz uffn abend abgeschossen," sagen die Miscellaneen.

Türkenkriege beisteuern sollten. Ausgangs des Landtags, Donnerstag nach Egidy zog Moritz nach Ungarn wider die Türken; aber schon mit dem nahenden Winter wendete sich der Churfürst wieder der Heimat zu, zum Theil den Bitten seiner getreuen Räthe und seines Schwiegervaters, des Landgrafen von Hessen, folgend, der durch den passauer Vertrag endlich aus der langjährigen kaiserlichen Gefangenschaft befreit worden war und bald nachher zum Besuch am churfürstlichen Hofe in Dresden erschien. Die äußeren Zustände der Heimat, welche den Churfürsten schon bei Antritt seines Türkenzuges beunruhigt hatten, waren mittlerweile noch bedenklicher geworden und die Räthe hatten schon um deswillen Ursache, die Rückkehr des Landesherrn zu begehren. Jene Unternehmungen und Verbindungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, der dem passauer Vertrage seine Anerkennung versagend, von seinem früheren Bundesgenossen, dem Churfürsten Moritz, sich getreunt hatte und den Krieg fortsetzte, nöthigten den Churfürsten bald zu neuen Rüstungen. Es war daher nur eine kurze Friedensrast, die er nach der Rückkehr aus Ungarn zu Anfang des Jahres 1553 sich gönnte und auf seinem dresdner Schlosse verlebte. Moritz schmückte diese Tage durch eine Stiftung, die Angesichts des nahen Kampfes, in welchem er den Sieg mit seinem Tode besiegeln mußte, als ein um so rührenderes Vermächtniß seines edlen Herzens erscheint. Es war das sogenannte „ewige Berggestift" zu Gunsten der Armen gewisser Ortschaften seines Landes, das am 7. Januar des Jahres 1553 durch eine zu Dresden ausgefertigte Urkunde begründet ward. „Nachdem die heilige Schrift lehrt," sagt der Churfürst in seinem Stiftungsbriefe*), „daß wir unsere Augen von den Armen nicht sollen wenden, sondern derselben gedenken in der Zeit, da uns der allmächtige Gott zeitliche Güter gnädiglich giebt, und die christliche Liebe, die unser Herr Christus uns lehrt, solches auch erfordert, zur Anzeigung derselben Liebe und rechtschaffenen christlichen Glaubens haben von Gottes Gnaden wir Moritz u. s. w. solches aus christlichem Gemüth und rechter Andacht und daneben dies bedacht, daß eines jeden Werk, so wie obgemerkt, aus rechtem christlichen Herzen geschieht, wie die Schrift besagt, ihm nachfolget, und haben der-

*) Abschrift im Rathsarchiv.

wegen für uns und unſere Erben und Nachkommen, auch mit Vorwiſſen und Willen des hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Auguſtus, unſers freundlichen lieben Bruders, den armen Leuten zu ewigen Zeiten 1038 Guldengroſchen jährlichen Einkommens geeiguet und gegeben, eignen und geben ihnen dies kraft dieſes unſeres Briefes aus unſerem jährlichen Silberzehnten auf St. Annenberg und denen dazu gehörenden Bergwerken, alſo daß die Armen in nachbenannten Städten und Flecken ſolche 1038 Guldengroſchen jährlich ſollen empfahen zu ewigen Zeiten" u. ſ. w. Unter den in der Urkunde aufgeführten Städten und Flecken, welche an dieſer Almoſenſtiftung Theil haben ſollten, als Annaberg, Buchholz, Marienberg, Schneeberg, Freiberg, Brand, Geier, Ehrenfriedersdorf, Altenberg, Glashütte, Wittenberg, das Hospital zu Dohna und Dresden, erſcheint letzteres, gleich Marienberg, Schneeberg, Altenberg und Wittenberg mit einem jährlichen Almoſenantheil von 104 Guldengroſchen — „thut alle Wochen zween Guldengroſchen." Annaberg und Freiberg waren am reichlichſten, jedes mit 156 Guldengroſchen bedacht; auf Brand kamen 52, auf Buchholz, Geier, Ehrenfriedersdorf, Glashütte je 26 und auf das Hospital zu Dohna 50 Guldengroſchen. Die Leute, welchen in den verſchiedenen Ortſchaften die Vertheilung der Almoſen obliegen ſollte, werden in der Urkunde genau bezeichnet; es waren in den Bergſtädten gewöhnlich der Pfarrer, der Bergmeiſter und Bürgermeiſter oder Richter; in Dresden ſollten der Pfarrer, der Schöſſer und der regierende Bürgermeiſter „zu ewigen Zeiten Austheiler ſolches Almoſens ſein." Es ſollte, wie der churfürſtliche Erlaß weiter anordnet, an jedem Orte auf dem Kirchhofe eine Bude gemacht werden, wohin die Austheiler alle Sonntage bald nach Ende des Vormittags-Gottesdienſtes gehen ſollten, um das Almoſen an diejenigen, die deſſen bedurften, zu vertheilen, „wie ſie ſolches vor dem Allmächtigen am jüngſten Gericht zu verantworten ſich trauten." Auch ſollte alle Sonntage auf der Kanzel in der Vormittagspredigt verkündigt werden, „daß man nach dem Amte Herzog Moritzens Almoſen werde austheilen," und ſollte das Volk daneben ermahnt werden, ob es zu dieſem Almoſen eine Beiſteuer oder Zulage thun wollte zur Erhaltung der Armen. „Solche Ordnung und Stiftung thun wir, wie obgemeldet, zur Unterhaltung der Armen um

Gotteswillen, befehlen und wollen, daß ſolch Geld zu ewigen Zeiten nicht anders denn wie vorgeſchrieben ſoll ausgetheilt und gegeben werden; würden aber wir oder unſere Nachkommen von den Austheilern anders vermerken, ſo ſollen ſie Gottes auch unſerer Strafe gewärtig ſein.“ Wenn einer der genannten Orte durch Ungehorſam oder Untreue Urſache gäbe, ihm jenes Almoſen zu entziehen, ſo ſollte daſſelbe, jedoch ohne Verminderung, auf einen andern Ort verlegt werden. Wenn aber die Bergwerke Annabergs nach dem Willen Gottes nachließen und der Zehnte die Almoſenſtiftung nicht mehr tragen könnte, ſo ſollte dieſelbe jährlich und zu ewigen Zeiten von anderen Zehnten der Silberbergwerke oder wenn es auch dieſe nicht vermöchten, von der Silberkammer gegeben werden. „Zu Urkund haben wir jeder obgemeldeten Stadt einen ſolchen Brief gleiches Lauts gegeben, alles zum ewigen Gedächtniß und Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren.“ Unter Auguſt wurde dieſe Almoſenſtiftung dem Steuereinkommen zugewieſen.

Die Faſtnacht des Jahres 1553 feierte Moritz mit ſeinem Schwiegervater, dem Landgrafen Philipp von Heſſen, in Dresden und hatte dazu mehre Fürſten, Grafen und Ritter eingeladen*). Die Hauptfeſtlichkeit beſtand in Stechen und Rennen, wozu, wie Weck berichtet, vom Schloſſe bis auf den Altmarkt eine Stechbahn mit Sande zugerichtet worden war. Beſonders aber ward Montags auf dem Markte eine Art Feſtung erbaut,

*) Das große Sterben, von welchem im Jahre 1552 Thüringen, Meißen und die Lauſitz heimgeſucht wurden, verſchonte auch Dresden nicht, wenn es auch durch zweckmäßige Vorſichtsmaßregeln eine Zeit lang abgehalten wurde. Am 5. Auguſt 1552 befahl Herzog Auguſt als Statthalter ſeines Bruders, den dresdner Bürgern, hinſichtlich der Krankheit auf der Hut zu ſein, den Verkehr mit den bereits angeſteckten Orten zu vermeiden und namentlich auch in den Straßen auf Reinlichkeit zu halten; ſobald aber in der Stadt wirklich jemand erkrankte, ſollte ſein Haus abgeſperrt und aller Verkehr mit demſelben verboten werden, doch ſollte man die Bewohner des Hauſes mit allen nöthigen Bedürfniſſen zu verſorgen ſuchen. Des Sterbens wegen, und um den Zulauf fremden Volkes zu vermeiden, wurde auch der Lucä-Markt abgeſchrieben. Gegen Ende des Jahres aber hatte die Seuche ſich auch in Dresden verbreitet, war aber im Februar 1553 wieder im Abzuge begriffen. Am 4. Februar 1553 befahl Churfürſt Moritz, daß niemand in die fahrende Habe an der Peſt Geſtorbener ſich theilen ſollte, auch ſollten die Häuſer, in welchen Sterbefälle vorgekommen, bis Oſtern unbenutzt bleiben.

die man beſchoß und endlich mit einer ſogenannten Katze, einer achträderigen Maſchine, erſtürmte. Die kriegeriſche Luſtbarkeit war das Vorſpiel neuer ernſtlicher Rüſtungen, die um ſo dringlicher wurden, je mehr in dem Auftreten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg das geheime Einverſtändniß und die Gunſt des Kaiſers ſich kund zu geben ſchien. Nachdem die von dem Markgrafen bekriegten nürnberger und fränkiſchen Biſchöfe und der mit ihnen verbündete Herzog Heinrich von Braunſchweig an Moritz einen Bundesgenoſſen gewonnen hatten, bedrohte Albrecht auch die Lande ſeines ehemaligen Kriegsgefährten. Selbſt des Kaiſers Bruder, König Ferdinand, verband ſich (im Mai) mit Moritz gegen den Landesfriedensbrecher und für Wiederherſtellung der aufs neue geſtörten Ordnung des deutſchen Reiches. Im Juni ſammelten ſich die Heerhaufen der Verbündeten, und nachdem Albrecht, in Franken bedrängt, ſich nach Niederſachſen gewendet hatte, um in das braunſchweigiſche Land und dann in das Churfürſtenthum Sachſen einzufallen, kam es am 9. Juli zu der blutigen aber entſcheidenden Schlacht bei Sieversh a u ſ e n, in welcher Moritz als Sieger im 33. Jahre ſeines Lebens das Ende ſeiner Heldenlaufbahn fand. Er ſtarb an der in der Schlacht erhaltenen Wunde am 11. Juli kurz nach acht Uhr Morgens im Feldlager unterm Gezelt, nachdem er zuvor von ſeinem getreuen Hofprediger Johannes Weiß das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt empfangen und durch Chriſtoph von Carlowitz ſein Teſtament hatte aufſetzen laſſen, in welchem er das Leibgedinge ſeiner Gemahlin vermehrte, die Ausſtattung ſeiner neunjährigen, nachmals ſo unglücklichen Tochter Anna beſtimmte und dieſe wie Land und Leute ſeinem Bruder und Nachfolger auf's Dringendſte an's Herz legte*). Am 19. Juli

*) Von den verſchiedenen Sagen hinſichtlich gewiſſer Anzeichen, welche dem Tode des merkwürdigen Wettiners vorangegangen ſein ſollten und die, wenn auch erſt n a c h ſeinem Tode berichtet, in ihrer Erfindung wenigſtens erkennen laſſen, wie allgemein die Bedeutung dieſes Todesfalles empfunden ward, mag hier nur derjenigen gedacht werden, welche auch Weck nacherzählt. „Anno 1553 am 9. Januarii iſt allhier ein groß ungewöhnlich Wetter geweſen, mit Donnern, Blitzen und Sturmwinden, dergleichen ſich anderer Orten, ſonderlich zu Berlin, auch ereignet, allda der Wind ziemlichen Schaden gethan, fürnehmlich von der ſteinernen Statua Churfürſt Moritzens zu Sachſen Bildniſſe den Kopf dergeſtalt herunter geriſſen, als

kam die fürſtliche Leiche, von vielen Offizieren und einigen Schwadronen Reiterei begleitet in Leipzig an, wo ihr die Geiſtlichkeit, die Univerſität, Rath, Bürgerſchaft und Studenten in feierlicher Proceſſion entgegen zogen. Am 22. bewegte ſich der Trauerzug durch die Straßen von Freiberg dem Dome zu. Dem von mehren Grafen und Rittern getragenen Sarge folgte hier die trauernde Gemahlin mit der verwaiſten Tochter. Am nächſten Tage, nachdem der dresdner Superintendent Daniel Greſer die Leichenpredigt gehalten, wurde der Sarg in die väterliche Gruft verſenkt.

Herzog Auguſt war mit ſeiner Gemahlin noch in Dänemark, wohin er ſich namentlich auf Veranlaſſung ſeines Bruders begeben hatte, um ſeinen Schwiegervater als Bundesgenoſſen für den begonnenen Kampf zu gewinnen, als er die unerwartete Nachricht empfing, daß er der Erbe der albertiniſchen Länder und der ſächſiſchen Chur geworden war, worüber er ſchon auf dem augsburger Reichstage (24. Februar 1548) die Mitbelehnung erhalten hatte. Aber mit dem Siege bei Sieversbauſen war noch kein Friede gewonnen worden; Moritzens Tod hatte dem Markgrafen Albrecht, gegen welchen mittlerweile der Herzog von Braunſchweig den Krieg fortſetzte, vielmehr neuen Muth gegeben und bei den Erneſtinern ſogar die Hoffnung erregt, das Verlorene wieder zu gewinnen. Es war daher eine ziemlich bedenkliche Lage, in welche Meißen und Thüringen durch Moritzens Tod verſetzt waren und die mittlerweile ſtatthaltenden Räthe wünſchten ſehnlichſt die Rückkehr des neuen Landesherrn; aber ſelbſt dieſer war auf dem Wege zur Heimat durch Markgraf Albrecht von mehrfachen Gefahren bedroht. Er erreichte jedoch glücklich das Vaterland und ſogleich thätig eingreifend, gab er den drohenden Verhältniſſen bald eine andere Geſtaltung. Am 18. Auguſt (Dienstag

---

ob derſelbe mit beſonderem Fleiße abgeſchlagen wäre, und ob ſich ſchon an ſolchem Orte auch verſchiedene kaiſerliche, chur- und fürſtliche Statuen gleichfalls von Stein befunden, ſo war doch an keiner nicht das geringſte verſehrt, welches hernach auf des tapferen Helden bald erfolgten Todesfall nicht uneben gedeutet." S. Weck S. 540; hierzu Fabric. rer. Misn. L. I S. 27. Müller's Ann. S. 118. — Karl V. ſoll die Todesnachricht mit dem Ausruf: „O Abſalom, mein Sohn!" empfangen haben. Ueber Moritz Tod vergl. von Langenn a. a. O. II. 365.

nach Mariä Himmelfahrt) finden wir ihn in Dresden, wo ihm Bürgermeiſter, Rathmänner und ganze Gemeine eine rechte Erbhuldung thaten und er hierauf an demſelben Tage ſämmtliche Freiheiten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Statuten und Geſetze der Stadt in der gewöhnlichen Weiſe erneuerte und beſtätigte*). Drei Tage ſpäter eröffnete er zu Leipzig ſeinen erſten Landtag, wo er zunächſt die Nothwendigkeit geltend machte, das von Moritz geſammelte Kriegsvolk noch eine Zeit lang beiſammen zu halten und im Nothfall zu verſtärken, und hierfür bei der Landſchaft bereitwillige Unterſtützung fand. Aber wenn Auguſt zwei Jahre nach ſeinem Regierungsantritte, mit dem Wunſche, in der Regierungskunſt zu immer gründlicherer Erkenntniß zu gelangen, dem erfahrenen und biederen Melchior von Oſſa den Auftrag ertheilte, ihm ſeinen Rath und ſeine Anſichten über die Führung der Regierung mitzutheilen, und dieſer dann in ſeinem ſogenannten Teſtamente, womit er dieſem Auftrage nachkam, namentlich den Frieden als dasjenige bezeichnete, worauf ein weiſer Regent vor allem ſein Augenmerk zu richten habe, ſo war dies offenbar gleich beim Beginn ſeiner Regierung des Churfürſten leitender Grundſatz**). Gegen den Krieg gerüſtet ſuchte er den Frieden zu gewinnen, in welchem er nicht blos das nächſte Bedürfniß ſeines heimgeſuchten Landes, ſondern auch die Bahn ſeiner Regententhätigkeit erkannte. So brachte er es zunächſt ſchon am 14. September 1553 zu einem Vertrage mit dem gefährlichen Markgrafen Albrecht, wodurch alle weiteren Feindſeligkeiten aufgehoben ſein ſollten, und am 24. Februar des nächſtfolgenden Jahres wurde namentlich unter Vermittelung des däniſchen Königs zwiſchen dem Churfürſten und Johann Friedrich der naumburger Vertrag abgeſchloſſen, durch welchen Auguſt nicht ohne anſehnliche Opfer (namentlich durch Abtretung der Aemter Sachſenburg, Herbisleben, Eiſenberg, Altenburg, Lucka und Schmölln und Zahlung

*) Original der Beſtätigungsurkunde im Rathsarchiv. Zeugen waren die churfürſtlichen Räthe Wolf Graf zu Barby und Mühlingen, Ernſt von Miltitz, Oberhauptmann des meißniſchen Kreiſes, Chriſtoph von Carlowitz auf Hermsdorf, Hieronimus Kieſewetter, Canzler, Ulrich Mordeiſen und Caspar Curio, der Rechte Doctores, und Hans Jenitz, Cammerſecretarius.

**) Oſſa's Teſtament herausgeg. von Chriſtian Thomaſius (1717); vergl. von Langenn's Melchior von Oſſa S. 160 flg.

eines Abfindungsquantums von 100,000 Gulden) den Ansprüchen der Ernestiner gerecht zu werden suchte*). Hieran reiht sich als weiteres Friedenswerk, die Erneuerung der alten Erbeinigungen mit Hessen und Böhmen und die kräftige Mitwirkung an dem Zustandekommen des augsburger Religionsfriedens (25. September 1555), wodurch der passauer Vertrag endlich seine Bestätigung erhielt. Hiermit hatte Churfürst August den Boden gewonnen, auf welchem er jene Thätigkeit als Gesetzgeber, als Ordner des Staates und als Staatswirth für die Entwickelung der inneren Kräfte des Staats- und Volkslebens beginnen und fortsetzen konnte, wodurch er der wahre Wohlthäter seines Landes wurde. Ueberdies ersetzte er im Laufe seiner Regierung, was er durch den naumburger Vertrag an Gebietstheilen abgetreten hatte, durch bedeutende neue Erwerbungen, namentlich (1566) durch die Erkaufung der voigtländischen Besitzungen (des nachherigen voigtländischen Kreises), die dem meißner Lande schon früher zugehört hatten, und durch die Erwerbung der ernestinischen Aemter Sachsenburg, Arnshaug, Weida und Ziegenrück (1567), zunächst als Unterpfand für aufgewendete Kriegskosten, nachdem er als Kreisoberster des obersächsischen Kreises die vom Kaiser Maximilian II. (12. Dec. 1566) in Folge der bekannten Grumbach'schen Händel wider Herzog Johann Friedrich den Mittleren ausgesprochene Reichsacht vollstreckt hatte. Zu diesen Erwerbungen kam 1583 noch der Antheil an der hennebergischen Erbschaft. Unter seiner Regierung wurden endlich auch die Verhältnisse der drei sächsischen Hochstifter Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz geordnet, indem die Verwaltung der weltlichen Gerechtsamen derselben auf den Churfürsten überging. Der letzte meißner Bischof Johann IX. von Haugwitz, der schon im Jahre 1559 Stolzen gegen das Amt Mühlberg vertauscht und seitdem seinen Sitz nach Wurzen verlegt hatte, trat 1579 mit mehren

*) Unter den Gegenständen, hinsichtlich welcher noch aus dem schmalkaldischen Kriege her gegenseitige Entschädigungs-Ansprüche geltend gemacht wurden, über die man sich durch den naumburger Vertrag von 1554 (Glafey's Kern S. 842) dahin verglich, daß sie gänzlich fallen gelassen und gegenseitig aufgehoben sein sollten, werden auch die abgebrannte meißner Brücke und das geplünderte Altdresden genannt; vergl. S. 489.

Domherren ſeines Kapitels zur proteſtantiſchen Religion über, nachdem er ſchon vorher durch ſeinen mit Auguſt abgeſchloſſenen Vertrag ſich verbindlich gemacht, der Einführung der Reformation im Hochſtifte nicht hinderlich zu ſein, auch ſchon evangeliſche Geiſtliche in die Stiftslande berufen hatte. Im October 1581 legte er dann feierlich die biſchöfliche Regiernng nieder und entließ ſämmtliche Stiftsunterthanen ihrer Pflichten, worauf verabredetermaßen die Adminiſtration auf den Churfürſten überging. Johann von Haugwitz lebte ſeitdem vornehmlich auf dem zum biſchöflichen Reſervat gehörigen Schloſſe Ruhethal bei Mügeln, wo er ſich 1582 mit ſeiner Nichte Agnes von Haugwitz verheirathete und 1596 ſtarb.

Bedeutender und in ſeinen gereiften Früchten noch gegenwärtig kenntlich war Auguſt's Wirken für die innere zweckmäßige Einrichtung ſeines Staates, für die Geſetzgebung im Allgemeinen und für Beſſerung des Juſtiz- und Polizeiweſens ins Beſondere, für den Staatshaushalt, für Induſtrie und Handel, für Ackerbau, Kunſt und Wiſſenſchaft. Ergebniſſe ſeiner ordnenden Thätigkeit für Rechtspflege und Verwaltung ſeines Staates, waren unter anderem, erſtlich nach 1559 erneuerter kaiſerlicher Beſtätigung der Sachſen ertheilten Appellationsfreiheit*), die Anordnung des Appellationsgerichts zu Dresden, vorläufig mit der Beſtimmung, daß deſſen Räthe zweimal jährlich zuſammenberufen werden ſollten, um rechtshängige Sachen durch rechtmäßige Urtheile abzuhelfen**), dann die Begründung des Geheimraths-Collegiums (1574) und des Oberſteuer-Collegiums (1570), das aus vier adeligen Oberſteuer-Einnehmern und vier fürſtlichen Räthen beſtand, mit Ausſchluß der früher zur Steuerverwaltung gezogenen Städte, doch werden unter den Deputirten, welche die Rechnungen der Oberſteuer-Einnehmer zu prüfen und im Namen der Landſchaft zu quittiren hatten, die Bürgermeiſter von Dresden, Leipzig und Freiberg genannt. Seine geſetzgeberiſche Thätigkeit hat er namentlich in Bezug auf das bürgerliche und peinliche Recht, durch ein beſonderes Geſetzbuch, die berühmten Conſtitutionen bezeichnet, die am 28. April 1572

*) Weiße a. a. O. IV. S. 61 flg. Günther, a. a. O. S. 42.

**) Weiße a. a. O. S. 376. Weck S. 177; Müller's Ann. S. 130.

zur Nachachtung bekannt gemacht und dann (durch Gimel Bergen in Dresden) gedruckt wurden. Schon vorher hatte der Churfürſt vorzugsweiſe in Bezug auf das Polizeiweſen eine bedeutende geſetzgeberiſche Thätigkeit entwickelt. Seine Landesordnung die am 1. October 1555 erlaſſen wurde*), nachdem auf dem dresdner Landtage des vorhergegangenen Jahres die Landesgebrechen zur Sprache gekommen und eine Deputation zur Erörterung und Erledigung derſelben niedergeſetzt worden war, ſollte beſtimmter und bündiger ausführen, was in dieſer Beziehung von ſeinen Vorgängern verſucht und geſchehen war, und behandelte all die verſchiedenen Polizeigegenſtände jener Zeit wie frühere Landesordnungen dieſer Art**), als Befehdungen und Plackereien, Aufwand, Kleidung, Spiel und Trinken, Uebertheuerung von Seiten der Wirthe, Handwerker- und Dienſtbotenverhältniſſe, und nicht minder verſchiedene Beſtimmungen, durch welche den Städten in ihren Brau- und Schänkgerechtſamen, in ihren bürgerlichen zunftmäßigen Gewerben, den Bewohnern des platten Landes gegenüber, der bannrechtliche Schutz geſichert werden ſollte***). Noch umfänglicher und erſprießlicher war Auguſt's Regententhätigkeit als Staatswirth†). Zur Erweiterung des Bergbaues, den er durch verſchiedene geſetzliche Beſtimmungen weiter zu entwickeln und zu heben bemüht war, ſuchte er unter anderem die Beſitzungen ſolcher Vaſallen, welche

*) Codex Augusteus I. S. 43.

**) Vergl. u. a. S. 344 (Landesordnung von 1482).

***) Wie der Churfürſt ſchon vorher auf Beachtung bereits beſtehender Ordnung dieſer Art hielt, beweiſt eine Weiſung an Schöſſer und Rath zu Dresden. Die Erben eines Dr. Wenceslaus Naumann hatten darum nachgeſucht, zu ihrer Schweſter Hochzeit einige Tiſche mehr ſetzen zu dürfen als die beſtehende Vorſchrift geſtattete. „Weil ſie denn nun ihre Luſt daran hätten, übermäßige Koſten zu treiben," ſo hatte der Churfürſt ihr Anſuchen nicht nur genehmigt, ſondern ihnen auch auferlegt, „außer der verordneten gewohnten Anzahl" noch fünfzehn Tiſche zu laden und zu ſpeiſen, mit der Verwarnung, daß ſie für jeden fehlenden Tiſch zwei Guldengroſchen zur Strafe in den Gotteskaſten erlegen ſollten. „Wollet fleißig Achtung darauf geben laſſen," lautete der Befehl an Schöſſer und Rath, „wie viel ſie weniger Tiſche ſpeiſen werden, ſo viel paar Guldengroſchen wollet unnachſichtlich von ihnen erfordern" (29. Oct. 1553).

†) Vergl. u. a. Weiße's Muſeum II. 1. Stück S. 96, 2. Stück S. 104 flg.

noch im Beſitze des Bergregals waren, käuflich zu erwerben oder behauptete Rechte durch Vertrag zu beſeitigen, indem er bei ſolchen Erwerbungen zugleich auch die Ausbildung des Forſt- und Jagdregals im Auge hatte. Für die Aufmerkſamkeit, welche er dem Münzweſen widmete, zeugen außer ſeiner Münzordnung vom Jahre 1558 verſchiedene andere hierauf bezügliche Verordnungen. Außerdem zog er die verſchiedenen Landmünzſtätten, die nur Unordnung verurſacht hatten, ein und vereinigte ſie zu einer einzigen, die er 1556 nach Dresden verlegte, um die Richtigkeit des Schrotes und Kornes genauer überwachen zu können. „Im nämlichen Jahre hat unſer gnädiger Herr ein Schmelzhaws vnd Müntze an die Elbbrücken erbawen laſſen.“ Haus Biener war erſter Münzmeiſter (bis 1604). Mit der Fürſorge für Holz- und Forſtcultur verband ſich eine beſondere Beachtung des Floßweſens ſowie der Ströme und Flüſſe im Allgemeinen. In Bezug auf letztere erfolgten im Laufe der Regierung des Churfürſten Auguſt mehre Ordnungen und Verordnungen zur Regelung des Uferbauweſens — z. B. eine beſondere Verordnung, die Dämme der Elbe betreffend, vom Jahre 1558 — und des Mühlenweſens, wie z. B. ein Geſetz für die Mühlen an der Elbe und Weißeritz vom Jahre 1570. Selbſt die Fiſcherei wurde Gegenſtand verſchiedener regelnder Beſtimmungen; Zweck dieſer Verordnungen war die Einführung einer gehörigen Pflege der Fiſcherei und Verhütung von Betrügereien beim Verkaufe der Fiſche. So wurden am 4. Auguſt 1575 alle unter dem dresdner Rath gehörige Ortſchaften, die Fiſchereien hatten, ſowie die Fiſcher von Neu- und Altdresden auf das Rathhaus beſchieden und ihnen durch den Landfiſchmeiſter Joh. Benno Theler auf Potſchappel eine Fiſchordnung publicirt und ihnen zugleich Modelle von Fiſchgeräthſchaften und beſtimmte Fiſchmaße übergeben, unter welchen künftighin keine Fiſche gefangen und verkauft werden ſollten. Ein weſentlicher Hebel zur Belebung des ſtockenden Verkehrs waren Auguſt's Maßregeln zur Beſſerung und Sicherheit der Straßen. Hierzu dienten unter anderem auch verſchiedene zweckmäßige Geleitseinrichtungen und zahlreiche Verordnungen zur Unterdrückung der Landplacker und Befehder wie zur Vertreibung allerlei unnützen Geſindels, daß die öffentliche Sicherheit gefährdete. An ſtrenger Ausführung ſolcher Be-

ſtimmungen ſcheint es nicht gefehlt zu haben, wenn es z. B. gegründet iſt, was in einigen Chroniken zu leſen, daß der Churfürſt 1556 einige wider das Verbot in's Land gekommene Leute von dem Volke der Zigeuner, die man überdieß für Zauberer und Türkenſpione hielt, aufgreifen und von der dresdner Brücke in die Elbe werfen ließ*). Mit der Verbeſſerung und Sicherung

*) Es mag hier eines dresdner Beiſpiels der damals üblichen, namentlich für Vater- und Mutter-, Gatten- und Kindesmörder beſtimmten Strafe der Sackung gedacht werden, wovon Weck beim Jahre 1548 berichtet. Ein lediger Geſelle, Hans Schumann, hatte ſeine leibliche ſchwangere Mutter, weil ſie einen andern Mann genommen, und die Mühle, die ſein Vater beſeſſen, behalten hatte, in der Radſtube vorſätzlich in's Waſſer geſtoßen, daß ſie unter ein Rad gerathen und umgekommen war. Der Mörder wurde nach dem ihm zuerkannten Urtheil auf eine Schleiſe gebunden, auf die vier Ecken des Marktes geführt, dort mit glühenden Zangen gezwickt, dann auf die Elbbrücke gebracht in einen ledernen (ſtatt leinenen) Sack geſteckt und in die Elbe geworfen. In den Sack waren noch verſchiedene Thiere (gewöhnlich Hund, Hahn, gemalte Schlange und eine Katze ſtatt eines Affen) gethan und derſelbe oben feſt zugebunden und verpicht worden. „Weil ſich aber begeben, daß der Sack im Waſſer wegen Mangel der Luft zerberſten müſſen, iſt der Hund und die Katze, ſo zugleich darin geweſen, herausgefahren und dieſer Verbrecher ſeiner Strafe eher als man ſonſt gewollt abgekommen.“ Früher (bis zur Erneuerung unter Auguſt II.), befand ſich an der dresdner Brücke ein Balken „eingeſchraubt,“ wie unter anderen Schramm berichtet, woſelbſt die Maleficanten, welchen der Sack zuerkannt, hinabgeworfen wurden. Auch in der Weißeritz wurden derartige Verbrecher ertränkt. So 1596 eine Kindesmörderin, die durch den dresdner Scharfrichter „unterm Galgen am Wehr“ geſäckt und ertränkt wurde. Der letzte, der auf der Elbbrücke geſäckt ward, war der Goldſcheider Richter, der ſeine Frau im Bette erſtickt hatte, am 26. Auguſt 1715. An Orten, die nicht an einem Fluſſe lagen, wurde dieſe Strafe für genannte Verbrecher gewöhnlich in die Strafe des Rades oder durch beſondere fürſtliche Gnade in die des Schwertes verwandelt. Die Thiere, die man mit dem Verurtheilten in den Sack zu ſtecken pflegte — es waren auch bei dem genannten Richter 1715 noch Hund, Katze, Hahn und gemalte Schlange — hatten angeblich eine allegoriſche Bedeutung in Bezug auf das Verbrechen. Der Hund bedeutete, wie eine ſolche Erklärung ſagt, daß ein ſolcher Menſch ſeine Aeltern nie mit Ehren erkannt hatte, wie der Hund thut, welcher die erſten neun Tage blind iſt; der Hahn bedeutete des Menſchen Frevel und Hochmuth, den er an ſeinem Vater oder Kinde begangen; die Natter bedeutete ſolcher Aeltern Unglück — denn von ſolcher Gebärung ſagt man alſo, daß wenn ſie ſich gatten wollen, ſo ſtecket das Männlein ſein Haupt in des Weibleins Mund, davon empfähet ſie und allda beißet ſie dem

der Verkehrswege geſchahen auch Verſuche zur Entwickelung des Poſtweſens. Ein derartiger Verſuch ſcheint die Ablöſung der ſogenannten Lehnklepper und Dienſtgeſchirre (1563) geweſen zu ſein, die ſeither von den Städten oder Aemtern unterhalten werden mußten und zur Beförderung der Correſpondenzen, namentlich der landesherrlichen Brieffchaften und Boten, benutzt worden waren, während andere Leute ihre Correſpondenzen und Angelegenheiten durch eigene Boten oder durch reiſende Kaufleute und wandernde Handwerker beſorgen laſſen mußten. Da dieſe Einrichtungen natürlicher Weiſe an großer Unvollkommenheit litten und auch die Unterthanen nicht ungegründete Klage führten, daß die zu unterhaltenden Lehnklepper und Dienſtgeſchirre viel koſteten und oft lange müſſig ſtehen müßten oder bei der Benutzung wenig geſchont würden, ſo gedachte Auguſt eine Abhilfe ſolcher Mängel und Beſchwerden dadurch herbeizuführen, daß er Lehnklepper und Dienſtgeſchirre in Geldleiſtungen zu verwandeln ſuchte, wahrſcheinlich um die Mittel zur Einrichtung beſſerer Poſtanſtalten zu gewinnen. Es wurden daher im Jahre 1563 mit mehren Städten, die dergleichen Lehnklepper und Dienſtgeſchirre zu unterhalten hatten, Unterhandlungen wegen deren Ablöſung angeknüpft. In Bezug auf Dresden verordnet ein churfürſtliches Schreiben (Torgau den 1. Januar 1563) an den Rath: „Weil Wir an unſerem Hofe neulicher Weile allerlei Einziehung gethan, auch die Dienſtgeſchirre auf unſer Widerrufen in Geld verändert, ſo ſind wir bedacht, die Lehnpferde, damit Ihr und andere unſerer Städte Uns zu dienen und dieſelben zu halten ſchuldig, fürder an unſerem Hofe auch nicht zu gebrauchen, ſondern dieſelben auf unſer Widerrufen in Geld zu verändern. Weil Ihr uns denn aus altem Herkommen zwei Lehnklepper zu halten und auf Erfordern zu ſchicken ſchuldig und wir ſolche nunmehr zu fordern nicht gemeint, ſo wollen Wir auch ſolche hiermit in Geld

---

Männlein vor Wolluſt den Kopf ab; darnach wenn ſie die Jungen gebähret, muß ſie von ihnen wieder ſterben, denn als dieſelben ſollen geboren werden, beißen ſie ſich aus der Mutter Leibe, davon ſie denn von Stund an ſtirbet. Der Affe (an deſſen Statt die Katze) ſollte anzeigen, daß der Verbrecher zwar wie der Affe einem Menſchen ähnlich, aber doch in That und Herz kein Menſch geweſen ſei, da er an ſeinem eignen Blut ſo unmenſchlich gehandelt hatte.

dergeſtalt verändert haben, daß Ihr uns jährlich zehn Gulden gegen Erlaſſung ſolcher Lehnklepper in unſere Renterei antworten ſollet u. ſ. w." *). Auguſt's Nachfolger, Chriſtian I. machte von dem vorbehaltenen Widerrufsrechte Gebrauch und führte 1588 den Naturaldienſt wieder ein, welcher aber 1591 auf Einkommen der betheiligten Städte abermals in Dienſtgeld verwandelt wurde. Im Jahre 1574 wurde ein Salomo Felgenhauer, vorher reitender Poſtbote, als Poſtmeiſter in Dresden angenommen, der wahrſcheinlich die Leitung des Botenweſens hatte, oder nur ein für den Hof angeſtellter Poſtbereiter war**). In Leipzig, das wegen ſeines Handelsverkehrs einer großen Anzahl Boten bedurfte, errichtete der Rath 1595 ein Botenamt mit einem Botenmeiſter, durch welches in der Folge gegen ein jährliches Gedinge auch die Correſpondenzen des Landesherrn und ſeiner Räthe und Diener beſorgt wurden. Die eigentliche Ausbildung des Poſtweſens als eines landesherrlichen Regals begann erſt unter Johann Georg I. ***).

Von ganz beſonderer Bedeutung war ferner Auguſt's ſtaatswirthſchaftliches Wirken für Vergrößerung und Verwaltung der Kammergüter und ihrer Einkünfte, für Cultivirung unbebauter Strecken und für Ackerbau und Viehzucht im Allgemeinen. Auch hierin überwachte er die Ausführung ſeiner für ſeine Zeit muſtergiltigen Grundſätze bis ins kleinſte Detail. Unter ihm wurde auch Oſtra zu einem Kammergute, nachdem hierzu ſchon Churfürſt Moritz durch verſchiedene Erwerbungen, namentlich durch

*) Rathsarchiv.

**) Im Jahre 1591 nennt ſich Daniel Winzenberger, Dresdens älteſter Topograph, der in genanntem Jahre ſeinen „Lobſpruch der Stadt Dresden" herausgab, churfürſtlichen Poſtbereiter.

***) Der von Joh. Georg in Leipzig eingeſetzte erſte Poſtmeiſter, Johann Sieber, der 1626 eine Botenpoſt von Leipzig über Dresden nach Prag einrichtete, erhielt nicht nur alles Einkommen des Poſtweſens ſondern auch für Beſorgung der Hofbriefe 120 Gulden jährlich aus der Rentkammer. Bald aber erkannte die Regierung den Werth der finanziellen Benutzung des Poſtweſens. Schon Sieber's Schreiber, Namens Koch, der ſeinen Principal verdrängen wollte, bot der Rentkammer einen jährlichen Pacht von 500 Gulden, während Sieber's Nachfolger, Chriſtoph Mühlbach, der zugleich ein Zeitungsprivileginm erwarb, 1658 ſchon 1000 Thaler Pacht zahlte.

den Ankauf des Komerſtadt'ſchen Gutes (1550) den Anfang gemacht hatte*). Zunächſt wurden im Jahre 1555 verſchiedene Grundbeſitzer in Oſtra für ihre abgetretenen Felder mit anderen Feldern und Wieſen abgefunden. Der Churfürſt meldete im genannten Jahre von Torgau aus dem Rathe, daß er ſich mit dem ehrwürdigen Herrn Nicolaus (von Carlowitz), Biſchof zu Meißen, „ſeinem beſonderen Freunde," verglichen habe und daß die Einwohner zu Dresden und das Hospital (Bartholomäi-Hospital) daſelbſt für ihre abgetretenen zum Vorwerke gezogenen Felder mit den Feldern und Wieſen des kleinen Vorwerks zu Briesnitz entſchädigt werden ſollten. Wer zwei Ruthen abgetreten hatte, ſollte drei Ruthen zur Entſchädigung erhalten und das Uebrige ſollte unter diejenigen vertheilt werden, welche die geringſten und entlegenſten Felder erhalten hatten. Der Rath aber ſollte ſich, damit kein Gezänke vorfiele, ſo viel Zeit und Tage abmüßigen und theilen helfen. Umfänglichere Erweiterungen erfolgten 1568 und 1569, wo der Churfürſt die Fluren und Grundſtücke, welche er ferner zum Vorwerke zu ſchlagen wünſchte, ausmeſſen und ihre Eigenthümer wählen ließ, ob ſie mit Geld oder anderen Feldern abgefunden ſein wollten**). Sie wurden

*) In einem Vergleiche Dr. Komerſtadt's mit dem Rathe über Feldſtücke und Dienſte in Leubnitz vom Jahre 1553 (Rathsarchiv) heißt es: „Nachdem der durchlauchtigſte Fürſt, Herr Moritz u. ſ. w. den ehrbaren und weiſen Herrn Bürgermeiſtern und Rathmännern der Stadt Dresden das Gut Leubnitz mit ſeinen Zubehörungen erblich hat zukommen laſſen (S. Seite 305) und dieſelbe Zeit mein Vorwerk, das ich bei Oſtrau gehabt, vermittelſt gnädigſter Vergnügung an ſich genommen und gemeldetem Rathe bei Vererbung des Gutes Leubnitz aufgelegt — (Urk. die Verpflichtung wegen des Gutes Leubnitz dem Dr. Komerſtadt gegenüber vom Jahre 1550 im Rathsarchiv) — daß ſie mir neun Malter Feldes in Strehlener Flur, dann die Reicker Wieſen und 21 Pflugdienſte in Strehlen, ſammt dem Erbgerichte und Hilfe über die Dienſte anweiſen ſollen, und ich mich darüber mit gemeldetem Rathe verglichen, daß ich nicht alleine auf denſelben (Grundſtücken) ſondern auch denen Gütern, die ich und mein liebes Weib ſeelig, in ihrem Weichbilde gehabt und ich itzo noch habe, von ihren Fleiſchern, den Leuten zu Strehlen und anderen mit der Hütung und Triſt verſchont werden ſollen, und ob ſie ſich das unterſtänden, ſoll ich ſie darum zu pfänden und meines Gefallens zu ſtrafen haben u. ſ. w."

**) Von Bedeutung war hierbei die endlich erfolgte Eintauſchung des biſchöflichen Amtes Stolpen gegen das Amt Mühlberg. (Vergl. S. 529.) Der Biſchof kam 1569 ſelber nach Dresden und leiſtete am 22. Juni Ver-

nach Wunſch befriedigt. Den dresdner Bürgern, die in Oſtra Grundſtücke beſeſſen hatten, wurden unter anderem die Kloſterwieſe zu Altdresden und einige Felder des Maternihospitals am rampiſchen Wege zugewieſen; die Löbtauer erhielten für abgetretene Feldſtücke über 10,000 Gulden; die noch in Oſtra angeſeſſenem Monhaupte wurden mit entſprechendem Grundbeſitz bei Lommatzſch entſchädigt; die oſtraer Häußler erhielten Geld und von den Bauern, noch neunzehn an der Zahl, ſiedelten ſich acht in Zſchertnitz an, wo Dr. Wenzel Neumann ſein Vorwerk verkauft hatte, die anderen elf gründeten bei Leubnitz ein neues Dörfchen, Neuoſtra *). Das neue Kammergut wurde mit den für ungefähr 93,000 Gulden dazu gekauften Feldern und Grundſtücken (es beſtand 1568 aus 1017 Ackern 239 Ruthen), wurde neben Annaburg eine der bedeutendſten Muſterwirthſchaften des Landes, wo namentlich auch die Churfürſtin Anna einen Lieblingswirkungskreis ihrer wirthſchaftlichen Thätigkeit fand. Auguſt trieb hier beſonders auch Hopfen- und Obſtbau. Für die Förderung des letzteren im ganzen Lande ſorgte er unter andern durch die practiſche Beſtimmung, daß jedes junge Ehepaar zwei Obſtbäume pflanzen mußte, eine Anordnung welche im Jahre 1700 von Auguſt II. aufs neue eingeſchärft wurde. — Der Churfürſt ſelber konnte 1586 über 60,000 Stück Obſtbäume zu zwei Groſchen zum Verkaufe anbieten. Auf ſeinen häufigen Reiſen im Lande pflegte er ein Säckchen mit Obſtkernen bei ſich zu führen, um dieſe an geeigneten Orten zu ſäen. Selbſt ſchriftſtelleriſch wirkte er für den Obſtbau; ſein „künſtlich Obſt- und Gartenbüchlein" erlebte drei Auflagen. Auch der Weinbau und der Abſatz des gewonnenen Productes war Gegenſtand ſeiner aufmerkſamen Pflege; er machte auf ſeinen Weinbergen mehrfache glückliche Verſuche, fremde Reben anzupflanzen und ſuchte den Abſatz des einheimiſchen Gewächſes, das übrigens bald bis nach Hamburg ausgeführt wurde, durch

---

zicht auf alle vom Churfürſten erkauften Beſitzungen ſoweit dieſe (wie zum Theil Oſtra und Briesnitz) dem Bisthume untergeordnet geweſen waren.

*) Vergl. Mehner's Oſtra S. 25 flg. Die „Miscellaneen" ſagen: „Anno Domini 1569 ward gantz Oſtrau außgekaufft, abgebrochen, die Leute gegen Leubnitz und Schertitz verwieſen und alle ihre Güther zum Schloßforwerge geſchlagen und eine Flur gemacht."

Beſchränkung der Einfuhr fremder Weine zu fördern, wobei gewiſſe ſtädtiſche Privilegien in Bezug auf das Einlegen und Verſchenken fremder Weine, wie in Bezug auf Dresden ſpäter erwähnt werden wird, ſorgfältig aufrecht erhalten wurden. Die Oberaufſicht über die churfürſtlichen Weinberge war einem Oberlandweinmeiſter übertragen, als welcher unter Auguſt ein Georg von Kundiger genannt wird. Mit dem Ackerbau hoben ſich unter Auguſt's Fürſorge auch Manufacturen und Fabriken. Von beſonderer Wichtigkeit wurde in dieſer Beziehung die Einwanderung von niederländiſchen Coloniſten, welche durch Alba's Herrſchaft aus der Heimat vertrieben in den churfürſtlichen Landen bereitwillige Aufnahme fanden. Namentlich war es die Wollenweberei, die hierdurch einen neuen Aufſchwung erlangte. Außerdem berief Auguſt auch noch holländiſche Tuchmacher in's Land, die durch Bildung von Geſellen die ſächſiſche Tuchmacherei fördern ſollten, welche auch bald, nachdem ſie früher vorzugsweiſe nur geringere Tuche geliefert hatte, mit den Erzeugniſſen ausländiſcher Manufacturen wetteifern konnte*). In gleicher Weiſe ſorgte der Churfürſt auch für die Entwickelung anderer Gewerbe durch Herbeiziehung tüchtiger Meiſter des Auslandes, welchen er theils Geldvorſchüſſe machte, theils beſondere Freiheiten gewährte. Mit dieſer treuen Fürſorge für das materielle Wohl ſeines Landes und Volkes war eine nicht minder aufmerkſame Pflege der geiſtigen und wiſſenſchaftlichen Entwickelung deſſelben gepaart. Die Univerſitäten und Schulen erfreuten ſich der lebhafteſten Theilnahme des weiſen Fürſten, der auch hierin über dem Allgemeinen die in's Einzelne gehende Ueberwachung nicht vergaß. Mit ſeiner Kirchen- und Schulordnung vom 1. Januar 1580 erſchien zugleich eine neue Ordnung für die Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, wodurch die innern und äußern Verhältniſſe dieſer Hochſchulen befeſtigt werden ſollten. Neben neuen Lehrſtühlen gründete er neue Stipendien für Studirende; ſorgte für Verbeſſerung der Lehrergehalte und für reichlichere Unterſtützung der Studirenden, wie er unter andern das Getreideeinkommen des leipziger Convictes um 100 Scheffel vermehrte und in Wittenberg Freiwohnungen für Studenten errichtete. Unter ihm entſtanden ferner nicht nur neue Schulen

*) Vergl. S. 512.

in den Städten, ſondern auch auf dem Lande, über deren Einrichtung die Kirchenordnung von 1580 ſorgſame Weiſungen ertheilte. Was er außerdem für Kunſt und Wiſſenſchaft gewirkt, davon geben ferner jene Sammlungen lebendiges Zeugniß, die Dresden's Namen mit der Zeit immer mehr verherrlicht haben, und die hinſichtlich ihres Urſprungs zum großen Theil auf die Zeit des Churfürſten Auguſt zurückdeuten, der durch Anlegung ſeiner Kunſtkammer und der urſprünglich nur für den eignen Gebrauch beſtimmten Bibliothek wenigſtens die Anregung zu jenem Sammeleifer gab, womit ſeine Nachfolger wetteifernd für Kunſt und Wiſſenſchaft gewirkt haben. Sogenannte Kunſtkammern, Malereien und Bildwerke, Kunſtgegenſtände und Merkwürdigkeiten der verſchiedenſten Art enthaltend, waren ſchon zu Anfang des 16. Jahrhunderts faſt in allen fürſtlichen Schlöſſern zu finden. Zu der Sammlung, welche Churfürſt Auguſt ſchon in den erſten Jahren ſeiner Regierung im dresdner Schloſſe aus den vorhandenen Gegenſtänden bildete und eifrig bereicherte, war ſchon durch ſeine Vorgänger — in Bezug auf Malerei, ſo weit dieſe damals vertreten war, namentlich wohl durch Herzog Georg, den Gönner des Lucas Cranach — beigetragen worden. Wie reich die Sammlung unter Churfürſt Auguſt wurde, wie mannigfaltig und verſchiedenartig ihre Zuſammenſtellung war, das ergiebt ſich aus dem umfänglichen Inventarium, das Churfürſt Chriſtian 1587 von der Kunſtkammer „in Ihro churfürſtlicher Gnaden Schloß und Veſtung Dreßden“ aufſetzen ließ, wo dieſe Sammlung mit ihren Schätzen an Kunſtſachen, Naturalien und technologiſchen Merkwürdigkeiten bereits mehre Zimmer und Gemächer füllte. Die von Auguſt angelegte Bibliothek, die, obgleich in ihrem Anfang noch beſchränkt, aber doch ſchon das Vorzüglichſte aus allen Wiſſenſchaften enthielt, befand ſich anfänglich wenigſtens zum Theil in Annaburg, und erhielt erſt 1586 ihren Platz im Schloſſe. Zu Weck's Zeit befand ſich die churfürſtliche Bibliothek im dritten Geſchoſſe eines Gebäudes des vorderſten oder kleinen Schloßhofes. Die nächſten anſehnlichen Bereicherungen gewann die Bibliothek durch Erwerbung der Bücherſammlung des gelehrten meißner Rectors Georg Fabricius (ſt. 1571), des Philipps von Werthern und der wittenberger Profeſſoren Friedrich und Chriſtian Taubmann unter

Johann Georg I. Unter den Künſtlern, welche unter Auguſt namentlich in Dresden wirkten, iſt außer den ſchon unter Moritz thätigen Gebrüdern Tola namentlich der Italiener Johann Maria Roſeni erwähnenswerth, der 1574 in ſächſiſche Dienſte trat und erſt unter Johann Georg 1616 ſtarb. Er war unter anderem der „Inventor" des Marmoraltars der Hofkirche (1606), wo das von den Bildhauern Walther und Hegewald (1616) errichtete Ecce homo, (ſeit 1833) in der Vorhalle des weſtlichen Eingangs, noch heute ſein Andenken verherrlicht. Er wirkte nicht nur als Bildhauer, als welcher er auch Schüler bildete, ſondern wie der unter Moritz beſchäftigte Italiener Riccini (S. Seite 491) auch als Baumeiſter. Als ſolchen bezeichnete ihn auch ſein Epitaphium. Namentlich unterſtützte er aber auch den Churfürſt Auguſt, zugleich mit David Hirſchfelder, bei Anlegung ſeiner Mineralienſammlung durch Aufſuchung von Steinarten. Als Baumeiſter wird neben dem Zeug- und Oberbaumeiſter Kaspar von Wierand, genannt Voigt, der Graf Rochus Quirinus von Linar genannt, der 1569 aus Italien nach Sachſen kam und als Oberlandbaumeiſter namentlich an der Fortführung der dresdner Feſtungswerke Theil hatte.

Nach dieſen allgemeinen Andeutungen in Bezug auf Churfürſt Auguſt's Verdienſte um die innere Entwickelung ſeines Landes, wobei wir Dresden ſoviel als möglich im Auge behalten haben, wenden wir uns wieder zu unſerer Stadt ins Beſondere, um zu ſehen, welche Nachrichten von dem Leben und Gedeihen derſelben, von Freud' und Leid, das ihr begegnete, während der 33jährigen Regierung dieſes weiſen Fürſten Kunde geben. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei der geſetzgeberiſchen Thätigkeit, namentlich was ſeine vielfachen polizeilichen Anordnungen anlangt, bei der ordnenden und entwickelnden Regſamkeit des Churfürſten, bei ſeinen Bemühungen für Hebung des Bürgerthums und ſeiner zünftigen Einrichtungen, der Gewerbe, der Induſtrie und des Handels, ſeine Reſidenz Dresden ſeiner Beachtung beſonders nahe ſtand. Werfen wir zunächſt einen Blick auf die bauliche Vervollkommnung der Stadt unter Churfürſt Auguſt, ſo zeigt ſich zuförderſt die Fortführung der Feſtungswerke, an deren Vollendung Moritz durch ſeinen frühzeitigen Tod behindert worden war. Es iſt bereits erwähnt worden, daß Auguſt die Stelle bis zu welcher ſeines

Vorgängers Festungsbau gediehen war, durch ein Denkmal bezeichnen ließ, das bereits 1591 durch Christian I. erneuert wurde, und daß er dann von dort an zunächst bis an die Elbe hinab mit dem Baue fortfuhr. Daß er ferner das bei seines Brudern Festungsbau begonnene Brückenthor vollenden ließ ist ebenfalls bereits angeführt worden*). Hierzu erneuerte er einen Befehl des Churfürsten Moritz an den Brückenmeister, das Thorhaus auf der Elbbrücke nach des Oberzeug- und Baumeisters Caspar Voigt's Angabe von dem Brückeneinkommen ausbauen und vollenden zu lassen, am 8. April 1554 mit dem Zusatze, daß auf der Elbbrücke zugleich ein Bau „zu Behaltung etzlicher Löwen" nach Angabe des genannten Oberzeugmeisters von dem Brückenmeister ausgeführt werden sollte **). Dieses Löwenbehältniß, das dem Befehle gemäß hergestellt wurde, befand sich angeblich unter dem ehemaligen Brückenwächterhäuschen und diente wirklich seiner Bestimmung, denn bei einem 1558 im Schloßhofe abgehaltenen Kampfjagen wird der „Brückenlöwen" gedacht***). Es war dem Churfürsten mit der Befestigung seiner Residenz nicht minder Ernst als seinem Vorgänger. Als die Altdresdner wegen vermeintlicher Benachtheiligung durch die Befestigung Neudresdens Beschwerde führten, sagte er (20. Jan. 1554) in seiner Beantwortung ihrer Klagschrift, es sei rathsamer und besser eine Festung gänzlich zu vollenden, als beide also unvollbracht offenstehen zu lassen, nachdem er am Tage zuvor auch die Neudresdner mit einem Gesuche wegen Eröffnung des Seethores nicht minder entschieden abgewiesen hatte. Er sei jüngster Tage von den Bürgern der See-, Breiten-, Zahns (Zanis-) und Schreibergasse, heißt es in seinem Schreiben an den Rath, des Seethores wegen

*) Vergl. S. 484 und 486.

**) Beide Befehle von Moritz (2. März 1553) und August bei Schramm a. a. O. Nr. 28 und 29, bei Hasche S. 502; vergl. Neubert a. a. O. S. 92.

***) Sie kamen später in das 1612 erbaute Löwenhaus auf der Schössergasse (neben dem ehemaligen Rüstkammergebäude, der früheren Wohnung des Oberstallmeisters), und 1722 nach Neustadt in den Jägerhof. Das Löwenhaus auf der Schössergasse mit einem viereckigen niedrigen Thurme, „in welchem unterschiedene Arten rarer wilder Thiere als Löwen, Tiger, Paviane, Luchse und dergleichen in absonderlich dazu gemachten Behältnissen oder Fängen verwahrt wurden," ward 1834 abgetragen.

anbelanget worden. Nun aber befremde es ihn, daß der Rath ſowohl als auch die genannten Bürger, da ſie ihrer Angabe nach ſich in ihrer Nahrung ſo ſehr beeinträchtigt fühlten, ſo lange geſchwiegen und nicht als die Sache ins Werk gerichtet worden, um Aenderung und Abwendung gebeten hätten. Wollte er nun der Bitte der Bürger nachgeben und an genanntem Orte wieder ein Thor machen laſſen, ſo würde der Rath ſelber erkennen, daß die Thore „einander anſehen," ſich viel zu nahe kommen und den ganzen Feſtungsbau verunzieren und einen Mißſtand verurſachen würden; auch würde „der Garten" verdorben werden, ganz abgeſehen davon, daß es bedeutende Koſten verurſachen und dem Rathe wie der geſammten Bürgerſchaft der Wache halber beſchwerlich ſein würde. Der Rath möchte daher ſeine Bürger von ſolcher Sache abweiſen. Ueberdieß ſei an der Stelle, wo früher nur ein kleines Pförtlein geweſen (Kreuzpforte), ein anderes Thor gemacht worden, und er könne nicht befinden, daß den Bürgern ſolcher geringer Umweg ſo ſehr beſchwerlich oder verderblich ſein ſollte. Zudem müßten ſie auch bedenken, daß ihre Häuſer wegen des feſten Baues „viel würdiger und giltiger" geworden ſeien. Dennoch habe er ſeinen Oberbaumeiſter Caspar Voigt in der Sache gehört, dann auch ſelber „die Gelegenheit" des Ortes beſichtigt und befunden, daß durch die Seebaſtei bei der Roßmühle eine Pforte, welche den beiden Thoren nicht ins Geſicht komme, ohne ſonderliche Koſten angelegt werden könnte. Wenn daher der Rath eine ſolche Pforte mit einer Blendmauer, der Stadtmauer gegenüber, nach des Oberbaumeiſters Angabe, auf eigene Koſten bauen laſſen, auch die Wache, wie das Auf- und Zuſchließen, wie an den anderen Thoren, treulich und fleißig beſtellen wollte, ſo ſollte ihm ſolches geſtattet ſein*). Dagegen genehmigte er bereitwillig ein Geſuch des Rathes, das eine ſchnellere Befriedigung der durch den Feſtungsbau in ihren Grundſtücken beeinträchtigten Bürger bezweckte. Schon Churfürſt Moritz hatte (8. Juni 1552) befohlen, der Rath ſolle die Bürger welche ihre Räume, Gärten und Häuſer durch den Feſtungsbau verloren hätten, von dem leubnitzer Pachtgelde bezahlen**). Da

*) Vergl. S. 484; Haſche's Urk. S. 500.
**) S. Seite 506.

aber der Rath dem Churfürſten Auguſt berichtet, daß es den Leuten ungelegen und nachtheilig, wenn ſie ſo lange auf die Bezahlung und Vergnügung warten ſollten, bis ſolches allenthalben von dem leubnitzer Gelde geſchehen ſei, und gebeten hatte, daß ihm der Churfürſt gnädigſt verſtatten möchte, einige Summen aufzubringen und dieſe von dem leubnitzer Gelde zu verzinſen, damit die Leute ihres Schadens deſto förderlicher und ohne längeren Verzug Ergänzung bekommen möchten, ſo gab der Churfürſt (Dresden, 2. Mai 1554) ſeine Genehmigung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das aufgebrachte Capital zu nichts anderem als zur Befriedigung der Beſchädigten verwendet, ihm auch jährlich bis zur Ablöſung der aufgenommenen Summen richtige Rechnung abgelegt werden ſollte. Nach vollkommener Vergnügung der Leute und Ablöſung der aufgebrachten Summen durch das leubnitzer Geld, wozu eine Friſt von ſechs Jahren geſetzt wurde, ſollte das leubnitzer Geld wie zuvor wieder jährlich in die churfürſtliche Kammer gezahlt werden *). Hatte Churfürſt Auguſt ſeines Bruders Andenken und beſonders ſeine Verdienſte um die Befeſtigung der Stadt durch ein Denkmal an der Baſtei des Hafenberges verherrlicht, ſo verkündete in früherer Zeit ſeine eignen Verdienſte um den Feſtungsbau ein nicht minder ſchönes Denkmal an dem Wilsdrufferthore, wovon bei der Abtragung des letzteren (1811) allerdings keine Spur erhalten worden iſt. Es befand ſich zur rechten Hand an der Feſtung, wenn man zum Thore hinausging und wurde 1573 „zum Gedächtniß des ſelbiger Gegend verbeſſerten koſtbaren Feſtungsbaues“ errichtet. Zwei große Löwen hielten das churfürſtliche und königlich däniſche Wappen mit allerlei aus Sandſtein gehauenen Verzierungen. Zwei ſteinerne Tafeln zu beiden Seiten der Wappen

*) Original der churfürſtlichen Genehmigung im Rathsarchiv. In dieſer Urkunde iſt nicht erwähnt, daß ſchon Moritz die Entſchädigung der Beeinträchtigten durch das leubnitzer Geld verfügt habe. Der Eingang lautet: „Nachdem Wir unſern lieben getreuen den Rath alhier zu Dresden hiebevor gnedigſt vorgonſt vnd nachgelaſſen die Leute, ſo an ihren Gärten, Häuſern und Räumen des Veſten Baues halber in Neuen-Dresden ſchaden genommen, auch deſſen zum Theil künſtig gewarten müſſen, von dem Geldte, ſo vns jerlichen durch ſie (den Rath) von Leubnitz gereicht werden ſoll, zu vergnügen und widdererſtattunge zu thun“ u. ſ. w.

enthielten in lateiniſchen Diſtichen Lobſprüche auf Churfürſt Auguſt wegen der Vollendung des von Moritz begonnenen dresdner Feſtungsbaues, Segenswünſche für den Vater des Vaterlandes und ſeine Gemahlin, die däniſche Anna. Ueber dieſem Monument ſtand auf einem beſonderen Poſtament die Statue der Themis, worunter ſich eine andere lateiniſche, auf Gottes Gerechtigkeit hinweiſende Inſchrift befand, während die Inſchrift einer vierten Tafel unter dem Monument — „allda in vorigen Zeiten des Grafen von Linar Wappen geſtanden, ſo aber hernach abgebrochen worden“ — den Grafen von Linar als den Baumeiſter bezeichnete (S. Seite 533), unter deſſen Leitung und durch deſſen Fleiß und Geſchicklichkeit, nächſt Gottes Hilfe, dieſer Theil der Feſtung, von der nahen Elbe an bis zum Eingange dieſes Thores 1573 vollendet worden ſei *). Wie Auguſt bei ſeiner friedlichen Regierung fortwährend darauf bedacht war, auf einen etwaigen Kampf gerüſtet zu ſein, beweiſt auch der Bau und die Ausrüſtuug des dresdner Zeughauſes **). Auch hiermit führte er etwas aus, was bereits Moritz im Willen gehabt hatte, obgleich nnter deſſen Regierung zur Anlegung eines Zeughauſes der Platz der Fleiſchbänke auf dem Neumarkte in Vorſchlag geweſen war. Churfürſt Auguſt erkaufte zur Begründung des neuen Arſenals fünf Gärten. Da die Eigenthümer der Plätze ziemlich hohe Preiſe gefordert, ſo verlangte er, der Rath ſollte ſie nach ihrer Beſteuerung abſchätzen oder die Taxe annehmen, die der Oberzeugmeiſter Caspar Voigt und der Rathsbaumeiſter Melchior Troſt beſtimmen würden. Hierauf folgte nach langer Verzögerung die Erwerbung des ganzen Raumes für 4750 Gulden. Am 23. Februar 1559 begann man den ſehr tiefen Grund zu graben und am 6. März ward der Grundſtein gelegt, der Bau ſelber aber wurde erſt 1563 vollendet. Es war ein Gebäude, „einem ziemlich wichtigen Schloſſe in der Größe nicht unähnlich,“ von nur einem

*) Vergl. die Beſchreibung des Denkmals und die Inſchriften bei Weck S. 93; Haſche's umſtändl. Beſchreibung I. S. 746. Das Denkmal wurde 1618 durch Churfürſt Johann Georg erneuert und erhielt zu deſſen Andenken noch eine andere zwiſchen den beiden großen Wappen angebrachte Inſchrift.

**) Vergl. S. 290 Anm. und 417.

Geſchoß, aber mit ſehr hohem Dache und vielen Giebeln, hatte fünf Portale, worunter beſonders die beiden, die nach dem Zimmerhofe hinausgingen, mit ſchönen doriſchen Säulen und Simswerk geziert waren, auf deren jedem drei Statuen, „als gerüſtete Männer, in Größe der Rieſen," aus Sandſtein gehauen ſtanden. An der Seite nach dem Feſtungswalle an der Elbe ſchmückten das Gebäude zwei runde Thürme *). Was Auguſt's Vorfahren, er ſelber und ſeine Nachfolger, namentlich Johann Georg II. und III. für Ausſtattung und Ausſchmückung dieſes Arſenals beigetragen hatten, machte daſſelbe bis zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges, wo ihm, wie in ſpäteren Kriegszeiten, durch feindliche Eingriffe ein bedeutender Theil ſeiner Schätze entführt wurde, zu einem der berühmteſten Zeughäuſer Europa's. Es enthielt an 1500 Geſchütze und dazu Waffen für 100,000 Mann, außer einem großen Vorrath von Fahnen, Keſſelpauken und anderem Kriegsgeräth und zahlreichen Trophäen, welche das churſächſiſche Haus ſeinen Feinden in Kämpfen und Eroberungen abgenommen hatte **). Auch die Be-

*) Vergl. Weck S. 62 (mit Abbildung). König Auguſt II. ließ das Zeughaus 1705 erweitern, 1740 aber unter Augnſt III. wurde das Giebeldach abgetragen und dem Gebäude durch Erhöhung und durch Anbauung eines neuen Flügels nach dem Walle hin, ſeine jetzige Geſtalt gegeben.

**) Haſche giebt in ſeiner umſtändl. Beſchreibung Dresdens II. S. 203 ein ausführliches Verzeichniß der im Jahre 1756 vorhandenen Vorräthe. Unter den hier verwahrten, namentlich durch ihre Größe ſich auszeichnenden Geſchützen aus der Zeit des Churfürſten Auguſt und ſeiner Vorgänger, waren beſonders merkwürdig, als angeblich das älteſte Geſchützſtück, eine im Jahre 1420 gegoſſene Kanone (vergl. S. 290 Anm.); „die Sachſenländerin" und „der fliegende Feind" von je 90 Centnern und 30 Pfund ſchießend, 1539 unter Herzog Heinrich gegoſſen; „der Scheerenteufel" und „der Tod", von 100 Centnern jedes und 40 Pfund ſchießend, 1534 gegoſſen; „die Rautenkränze"; zwei Doppelcarthaunen, 1557 für Johann Friedrich gegoſſen, 105 Centner, jede 60 Pfund Steine ſchießend; „die Mohrenköpfe", 1552 gegoſſen, von 70 Centnern und 60 Pfund ſchießend; „der Höllenhund", von 80 Centnern und „die Flacianer", jeder von 19 Centnern, 6 Pfund ſchießend von 1571, die mit ihrem Namen und ihren Bildwerken an die theologiſchen Streitigkeiten erinnerten, die dem Churfürſten in der letzten Hälfte ſeiner Regierung ſo viel zu ſchaffen machten. Auf dem Geſchütz ſtand der ſchmähſüchtige Theolog Flacius ſelber mit eckiger Mütze und mit einem Buche in der Hand, hinter ihm der Teufel

festigung des Königsteins machte unter Churfürst August nicht unbedeutende Fortschritte. — Für die Vervollkommnung seines dresdner Residenzschlosses sorgte August zunächst und vornehmlich durch den Ausbau der von Moritz begonnenen Kapelle, welche 1555, bis auf die reich mit Bildwerk verzierte Thüre, welche erst 1556 in das „mit allerhand Figuren, Säulen und Postamente gezierte" steinerne Kirchportal gehängt wurde, vollendet ward. Das für die churfürstliche Familie bestimmte Betstübchen wurde erst 1568 eingerichtet. Ihre Hauptzierde, den Altar von Alabaster mit jenen Säulen, welche aus der vom Herzog Albrecht aus Jerusalem mitgebrachten Marmorsäule verfertigt wurden*), erhielt die Kapelle erst 1662, nachdem der frühere Altar, der ebenfalls von Alabaster und 1602 bei der ersten Renovation der Kapelle vergrößert worden war, in die torgauer Schloßkirche gewandert. Der marmorne Taufstein der Kapelle wurde wahrscheinlich gleich bei Erbauung derselben gesetzt, aber 1602 und bei der zweiten Renovation 1662 ebenfalls noch mehr verziert. Ihr älteres Orgelwerk erhielt die Kapelle 1563, ein anderes mit vierzig Register 1612. Bei der Renovation des Jahres 1662 wurden hierzu noch zwei

---

mit einer Kette, womit er des Flacius Bein fesselte; auf Flacii Schulter saß ein anderer Teufel mit einem Blasebalg, auf welchem das Wort „Primat" stand; vor Flacius eine Fama mit Trompete und Bischofshut; unter dem Bilde die Worte: „Flacianer und Zeloten sind des Teufels Vorboten", u. s. w. (das waren allerdings „Fläze" von Geschützen). Eine dieser Kanonen stand noch 1745 auf dem Festungswalle am weißen Thore. — Friedlichere aber noch kolossalere Geschütze bargen schon damals die umfänglichen Kellerräume (Hauptzeughauskeller), die noch heute die Tüchtigkeit des alten Baues erkennen lassen, und von Anfang an dazu bestimmt waren, in ihren ungeheueren Kuffen vornehmlich den Most der churfürstlichen Weinberge aufzunehmen. Zu Weck's Zeiten waren darin 250 große und kleine Kuffen zu finden, darunter vier Hauptkuffen, der Löwe, Bär, Hirsch und Jäger, deren jede 20 Fuder oder 250 Eimer mindestens hielt, insgesammt aber beliefen sich sämmtliche 250 Kuffen auf 13,752 Eimer oder 1146 Fuder. Das zur Kellerei gehörige alte Kuffenhaus (mit trefflichen Kellern und zugleich Wohnung des Oberlandweinmeisters), wurde erst 1589 von Christian I. erbaut, dann im Jahre 1760 beim Bombardement (zugleich mit dem daran stoßenden 1625 erbauten Wagenhause) zerstört, worauf es in seiner jetzigen Gestalt wieder aufgebaut wurde.

*) S. Seite 316.

ſchöne Poſitive auf die beiden vorliegenden muſicaliſchen Chöre gebracht *). Portal, Altar, Taufſtein kamen 1737, mit der Verlegung des evangeliſchen Hofgottesdienſtes, in die Sophienkirche. Die beiden größeren Glocken des alten Schloßgeläutes

*) Wie ſchon Friedrich der Weiſe „eine ehrliche große Singerei“ hielt, die vornehmlich für Kirchenmuſik gebraucht wurde, ſo finden ſich auch für Dresden ſchon unter Moritz die erſten ſichereren Andeutungen von der Exiſtenz eines fürſtlichen Hoforcheſters, indem dieſer „zur Ausrichtung einer ſchönen Kirchenmuſik“ im Jahre 1548 Johann Walther, der ſeit 1542 die „Singerei“ Johann Friedrichs in Torgau geleitet hatte, mit ſeinem Chor von 18 Sängern und 12 Singknaben von Torgau nach Dresden berief und in demſelben Jahre eine beſondere „Cantoreiordnung“ erließ, nach welcher „nicht unter elf großen Perſonen zu Baß, Alt, Tenor, und neun Knaben zu Discant“ ſein ſollten. Indem er für den Unterricht der Cantoreiknaben „in Kunſt, Sitte, in Grammatik und Katechismus“ ſorgte, legte er den Grund zu dem noch beſtehenden Kapellknaben-Inſtitut, in welchem ſeit 1699 ſtatt der früheren 12 Knaben nur noch 6 mit 4 Expectanten (von dem Hofcantor und anderen Lehrern in den Schulwiſſenſchaften, von dem Hoforganiſten im Geſange für den evangeliſchen Hofgottesdienſt) bis ungefähr zum 16. Jahre unterrichtet und dann zu ihrer Fortbildung mit Freiſtellen und Stipendien unterſtützt werden. Die anderen 6 Knaben der früheren Stiftung wurden ſeit 1699 für den katholiſchen Hofgottesdienſt beſtimmt. (Seit 1833 erhält jeder Knabe ſtatt der früheren freien Beköſtigung 52 Thaler jährlich für Koſt und Kleidung.) Aus der Zeit des Churfürſten Auguſt findet ſich hinſichtlich dieſes Inſtituts u. a. die Notiz vor, daß im Jahre 1568 der Sohn des Superintendenten Greſer, nachdem er in der hieſigen „Cantorei“ und dann in Schulpforta geweſen (die Cantoreiknaben erhielten gewöhnlich Freiſtellen auf den Fürſtenſchulen) die Akademie bezog und das gewöhnlich Cantoreiknaben-Stipendium von 25 Gulden auf zwei Jahre erhielt. — Johann Walthers Nachfolger war der Niederländer Mathias de Maire (1553), der vorher am mailänder Dom gewirkt hatte. Als Kapellmeiſter werden dann noch unter Auguſt genannt: Anton Scandelli (ſt. 1580), Joh. Baptiſta Pinelli (um 1582), Johann Förſter 1586. Unter Johann Georg I. wirkte bereits der als Componiſt berühmte Heinrich Schütz (von 1615 an, ſt. 1672) als dresdner Kapellmeiſter, deſſen Oper „Daphne“ (deren italieniſchen Text von Rinuccini, Martin Opitz überſetzte), für die Vermählungsfeier der Prinzeſſin Sophie Eleonore, Johann Georgs I. Tochter mit dem Landgrafen Georg von Heſſen-Darmſtadt 1627 beſtimmt, wahrſcheinlich in Torgau, wo dieſe Vermählung mit 12tägigen Feſtlichkeiten gefeiert wurde, zuerſt zur Aufführung kam und als das erſte deutſche Singſpiel bezeichnet wird (vergl. Gebhard's Beiträge zur Geſch. der Cultur in Sachſen). Möglich, daß ſchon jene „Cantorei“, die beim erſten evangeliſchen Gottesdienſt in der Kreuzkirche, am 6. Juli 1539, im Beiſein des Hofes „den Introitum

(von 1481 und 1491) waren, nachdem beim Neubau des Schloßthurmes 1674 ein neues Geläute angeſchafft worden war, der Kirche der Feſtung Königſtein vererbt worden. Auch die merkwürdige Bibel, auf Pergament gedruckt, in Sammet gebunden und mit Silber beſchlagen, die Auguſt 1581 ſeiner Hofkapelle geweiht hatte, kam in die Sophienkirche. Der Churfürſt hatte eigenhändig die Veranlaſſung des Geſchenkes darin auseinandergeſetzt. „Ich habe mich von Jugend auf zur heiligen Bibel und augsburgiſchen Confeſſion bekennet, darbey gedenke ich auch mit Gottes Hülf und Gnade zu ſterben. Weil ich dann geſehen, daß in meiner Hofkirch eine calviniſche Bibel vorhanden, ſo M. Chriſtianus Schütz vor ſich und ohne mein Vorwiſſen dareingebracht hat, ſo habe ich ſolche herausgenommen und Dr. Luthers Verſion an die Stelle ſelbſt gelegt, desgleichen auch die Formulam Concordiae, und habe das gnädige Vertrauen zu meinen Seelſorgern und Predigern, ſie werden ſich als treue Paſtores in Lieb und Einigkeit unter ſich itzt und künftig erzeigen und die Lehre, darzu ſie ſich bisher bekennet, nach ihrem höchſten Vermögen und beſtem Fleiß fortſetzen und ſich nichts davon ſchrecken und abhalten laſſen, ſo lieb ihnen ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit." (Actum Dresden den 12. Martii Anno 1581*). — Außer dem Ausbau

---

kyrie eleyson und die Prosa de sancta trinitate figurirte" (S. Seite 458), eine Art Hoforcheſter war. Doch hatte um dieſe Zeit auch die Kreuzſchule ſchon ihren Cantor (S. Seite 468).

*) S. Weck S. 202. — Der Hofprediger Chriſtian Schütz war ſeines Calvinismus wegen ſchon im April 1574 mit anderen Häuptern der cryptocalviniſchen Händel, dem Rath Cracau, dem churfürſtlichen Leibarzt Peucer (Melanchthons Schwiegerſohn), und dem Kirchenrath Stößel in Arreſt gebracht worden. Es war in demſelben Jahre und ziemlich um dieſelbe Zeit, wo der würdige Superintendent Greſer, der ſpäter, als der Cryptocalvinismus unter Churfürſt Chriſtian I. aufs neue und mächtiger ſein Haupt erhob, durch den vom Kanzler Crell begünſtigten Cryptocalviniſten Dr. Urbanus Pierius (1589) aus ſeinem Amte verdrängt wurde, am Palmſonntage in der Schloßkapelle auf Befehl des Churfürſten eine Predigt vom Nachtmahl des Herrn und dem heiligen Sacramente halten mußte, an welcher der Churfürſt ſo innig ſich erbaute, daß er nach derſelben den Superintendenten durch ein beſonderes Schreiben bat, ihn die Predigt in Abſchrift zu ſchicken. Das Schreiben, das Greſer, wie auch die Predigt ſelber, in ſeinem bereits (Seite 475) erwähnten Lebenslauf

der Kapelle ſcheinen ſpäter, und zwar in den Jahren 1561 und 1562 noch andere anſehnliche Bauten im Schloſſe vorgenommen worden zu ſein, wenn dieſe, wie angegeben wird, zugleich mit den Feſtungsbauten in der Nähe des Schloſſes wirklich die Veranlaſſung waren, daß der Hof auf zwei Jahre nach Torgau verlegt wurde*). Den Bau des an die Morgenſeite des Schloſſes gränzenden Canzleihauſes unternahm der Churfürſt erſt 1565, zu welchem Zwecke (19. Februar) mit Ab-

---

mittheilt, lautet: „Meinem lieben Gevattern Herr Daniel Greſern Pfarrern zu Dreßden, zu ſelbſt eignen handen. — Lieber Herr Gevatter, aws ewer Predigt hab ich heut dieſen tag meines hertzen luſt vnd frewde gehöret vnd vernommen, vnd bit Gott aus grund meines hertzen, darumb: das ich möge bey dieſer, Gottlob, erkannten und bekannten Warheit, vnd rechtem gebrauch des hochwirdigen Sacraments, bis in den Tod, beſtendiglich beharren, darzu ich denn getrewer vorbit, von euch vnd allen frommen Chriſten, von hertzen bitt. Vnd weil ich ewre heutige Predigt gern in meinem hertzen offt betrachten wollte, ſo fehlet es mir doch daran, das dieſelbige nicht alle tage mündlich zu hören. Drumb bit ich, ihr wollet mir dieſelbige, ſo bald als es möglich, in ſchrifft zukommen laſſen. Damit es euch auch nicht des ſchreibens halben beſchwerlich, habe ich meinem Diener Barth. Starcken, Briffszeigern, befohlen, welche ſtunde ihr ihn fordert, auff zu warten, vnd was ihr ihme befehlen werdet, zu ſchreiben, fleißiglich zu verrichten. Vnd ich bin es in allen guaden gegen euch jederzeit eingedenk. Am Palmtage des 1574. Jares. Auguſtus, Churfürſt." — Des Churfürſten Gevatterverhältniß zu Greſer iſt ein Zug aus dem gemüthlichen Verkehr des Churfürſten mit ſeinen Unterthanen. Der Churfürſt ſtand zuweilen mit ſeiner Gemahlin perſönlich bei ſeinen Unterthanen Gevatter oder wählte ſich ſolche zu Pathen für ſeine eigenen Kinder, wie 1569 bei der Taufe des ſiebenten Prinzen, Herzog Auguſt, den Sup. Greſer, der bei dieſer Gelegenheit die beſondere Mahnung erhielt, ſich wegen des Pathengeldes keine Ungelegenheit zu machen. Umgekehrt mochte bei dem damals herrſchenden Gevattermißbrauch, der — eine Folge des damals herrſchenden allgemeinen Luxus, gegen welchen die verſchiedenſten polizeilichen Ordnungen ohne großen Erfolg ankämpften — ſo viele Gevattern als möglich forderte, allerdings auch die fürſtliche Familie oft genug in Anſpruch genommen werden. Chriſtian II. z. B. hatte innerhalb 10 Jahren neunzigmal Gevatter geſtanden. (Hilſcher's „Etwas" S. 168.) Ein wohlhabender Bäcker in Altdresden erhielt in 5 Jahren mehr als 300 Gevatterbriefe und wurde dadurch bankerott.

*) „Montags nach Quaſimodogeniti anno LXI. verrückte das Hoflager von Dreßden nach Torgau vnd kam von dannen widderumb hieher nach Dreßden die Woche nach Invocavit anno LXIII," ſagen die Miscellaneen. Haſche ſetzt dieſe Hoflagerverlegung (II. S. 313) in das Jahr 1562.

tragung der seither an dieser Stelle befindlichen Gebäude (des alten Stalls oder der Harnischkammer und, nach der Schloßgasse hin, des alten Försterhofes *) begonnen wurde. Im Jahre 1567 war das Gebäude vollendet, das in den Zeiten einfacher Staatsverwaltung für alle Landesbehörden genügenden Raum bot. „Es ist aber gedachtes Canzleihaus ganz geraum zu Aufenthalt der churfürstlichen sächs. Rathscollegien und dazu gehörigen Canzleien (anstatt daß man sonsten die Regierung in Herzogs Georgen Schlosse, den Cammer-Rath aber auf dem ordentlichen Schlosse in dem Zimmer, die Laterne genannt, gehalten), denn es sind in selbigem bis 19 Stuben, große und kleine (darunter die größere Appellationsstube, welche 39 Ellen lang und 24 Ellen breit und fast um und um Fenster hat, deren Zahl sich auf 21 erstrecket, die weitläufigste ist), sowohl etliche starke und geraume Gewölbe, auch drei Säle und unterschiedliche Bei- und andere Kammern zu Enthaltung der Canzleisachen aufgeführt" **). Auch Churfürst August war ein großer Jagdfreund und als solchem verdankte ihm auch der Jägerhof

*) Vergl. S. 229 Anm.

**) Weck S. 50. „Dieses Canzlei-Haus ist von außenwärts mit allerhand Gemälden und Figuren auch Sententien, so in Tünch auf schwarzen Grund in Fresco crasirt, gezieret." Doch war schon zu Weck's Zeit von den Sententien „von der Witterung nicht mehr als ein einziger übrig blieben," der wahrscheinlich nicht ohne Beziehung „bei den Fenstern für der Rentherei" sich befand und also lautete: Homo est, cui deest pecunia, sed homo non est, cui deest bona intelligentia." — In diesem Canzleihause befand sich in der Folge auch die Hofbuchdruckerei. — Als im Jahre 1575 den 12. April (wie schon vorher einmal am 10. Januar 1564, s. Weck S. 386) Kaiser Maximilian II. mit vier Söhnen (Rudolf, Ernst, Mathias und Maximilian) und zwei Töchtern am churfürstlichen Hofe zu Besuch erschien und daselbst sieben Tage lang „herrlich unterhalten und bedient wurde, räumte ihm der Churfürst das ganze Schloß ein und hielt sich inzwischen auf der Canzlei in der großen Canzleistube auf." Während der Anwesenheit des Kaisers trafen noch der Churfürst von Brandenburg, der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Herzog Georg zu Brieg in Schlesien und der Fürst von Anhalt in Dresden ein. „Es waren viele Grafen, Herren und Edelleute zum Aufwarten, auch etlicher benachbarter Städte Bürgerschaft zur Wache anherbeschieden, die den 8. April erscheinen mußten, damit in allen Dingen gehörig gute Anstalt gemacht werden konnte."

ſeine erſte Anlage*). Er brachte, wie Weck ſagt, die Jägerei (Jägerhaus am Jacobsſpital und das Förſtereihaus am Schloſſe) vollends zuſammen und verlegte ſie gar hinaus nach Altdresden, um allda, weil ſelbige Stadt damals ganz offen und unverſchloſſen

*) Vergl. S. 229; Weck S. 64 flg. (Abbildung). Churfürſt Auguſt's bedeutende Ankäufe von Gütern und Waldungen waren für Entwickelung der Jagdregalität von bedeutender Wichtigkeit. Unter Anderem wurde durch einen Befehl vom Jahre 1564 mehren Vaſallen geboten, ſich der bisher auf eignem oder fremdem Grund und Boden ausgeübten hohen Jagd bis auf ferneren Beſcheid gänzlich zu enthalten; wo ſie dazu genügſam berechtigt wären, ſollte ihnen nach vorgenommener Erkundigung und Beſichtigung Entſchädigung werden. Die niedere Jagd blieb den Rittergutsbeſitzern gewöhnlich vorbehalten. Dagegen mußte der dresdner Rath auf des Churfürſten beſonderes Begehren „zur Erweiterung des neuen angerichteten dresdner Geheges“ auch das Niederweidwerk, „ſo viel ſie das vff Zuſchkewitzer, Loſchwitzer Fluren und im Quendell zu gebrauchen befugt,“ an den Churfürſten abtreten, doch ſollten dem Rathe dafür jährlich zwei Stücke Wildes und zwanzig Haſen zwiſchen Michaelis und Faſtnacht „friſch und unausgeworfen“ koſtenfrei geliefert werden (vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 549). Wegen der zuſchkewitzer Haſenjagd hatte der Rath im Jahre 1560 mit dem meißner Kapitel im Streit gelegen. Dechant, Senior und Kapitel der Domkirche zu Meißen ſchrieben an den Rath: „Euch iſt ohne zweiffel unverborgen, welcher geſtalt vnſere vorfaren vnd wir weit vber Menſchengedenken vns nach gehaltener Weynleſe der Haſen-Jagd in und an den gebirgen, Feldern, Zuſchkewitzer Flur gebraucht, auch daſſelbige ane jemands eynhalt nach vorgefallener veränderungen vnſeres Stifftes hernachmals durch den erenfeſten Mattes Karis (Karas auf Koßwig) beſtellet; weyl aber gedachter von Karis in Got verſtorben vnd ſeyne leheserben das Lehengut daſelbſt verkaufft vnd dieſelbigen Jare etwas von vns nachgelaſſen bleiben, wie wir bericht werden, das Ir euch derer bißanher alleyne angemaßt vnd die haſen mit hawffen nach Dreßden führen laſſen, wir aber nicht gemeynt vnſere wohlhergebrachte gerechte gantz hindanzuſetzen, ſo ſeynd wir entſchloſſen, durch die itzo reſidirenden Herren vnd andere vnſere Freunde darannwonende vom Adell ſolche haſenjagt zu beſtellen; ſo Ir aber nuhn ſolcher jagt gleicher geſtalt befugt zu ſeyn vermeynet vnd wir nachbarlicher Freundſchafft geneygt, ſo können wir geſchehen laſſen, das Ir die gedachte jagt mit vns zugleich beſtellen vnd halten adder euch in andere Wege mit vns vergleichen wollet“ u. ſ. w. Der Rath aber ſagte in ſeiner Antwort, daß er ſolche Jagd „gemeiner Stadt wegen“ jederzeit allein in Gebrauch und Poſſeß gehabt, auch wollte er nicht geſtändig ſein, daß ſelbige Mats Karas wegen des Stiftes in Verwaltung gehabt. „Da Ir euch aber itziger Zeit der haſenjagt vormeynet durch zuthun anderer vom Adell anzumaßen vnd hiedurch eine gerecht zu erlangen, wollen wir freuntlich gebeten haben, ſolchs nicht

gestanden, der Wildbahne zum Fürsuchen, Spüren und in Sonderheit den Wolfsjagden desto näher zu sein." Es war keineswegs, „wie etliche muthmaßen oder vielmehr aus Haß ungegründet sich und andere bereden wollen," das ehemalige Augustinerkloster, das der Churfürst hierzu benutzte, „denn solches Haus, so straks an der Klostergasse gestanden, ist längst vorher, als man die Fortification zu Altdresden Anno 1545 und hernach 1550 vorgehabt, zu Grunde abgebrochen worden."

---

fürtzunehmen vnd zu deme vnseres gnädigen Herrn (1555) außgegangene Landesordnunge auch andere des Stiffts vnd desselben personen gelegenheit zu bedencken" u. s. w. Die hierauf erfolgte Erwiderung des Kapitels war ziemlich scharf. Obwohl sich das Stift auf sein wohlmeinliches Schreiben eine so unfreundliche Erklärung nicht vermuthet hätte, auch andere gebührliche Mittel zur Erhaltung seiner Gerechtsamen wider den Rath gebrauchen könnte, so wolle es freundlicher Nachbarschaft willen doch noch einmal gütlichen Vergleich versuchen. Wollte man es aber darauf ankommen lassen, daß das Stift seine Gerechtsame beweise, so würde es so viele Beweisungen vorbringen können, daß es derselben nicht aller nothdürftig zu werden verhoffe — „vnd da wir vnsres Stiffts personen gelegenheit bedencken, wie Ir vns zu thun zu gemüt führet, so sehen vnd befinden wir so vil ehrliebende vom Adell in desselben mittell, daß wir vermeynen, es solte Inen solche Jagt vil besser geziemen denn euch, da Ir gleicher gestalt gemeyner Stadt sachen, ewer selbst vnd ewres Rathauses gelegenheit warnehmen vnd dem obliegen solltet. So vormerken wir auch des Churfürsten zu Sachsen, v. g. H. Landesordnunge vns nicht zuwidder, dann der Bischoff zu Meißen, wir vnd vnsere lewt vff s. Gn. vnd vnseren gebirgen doselbst in Zuschkewitzer Flur euch keynes eigenthumbs gestendig. Da Ir aber nach der Landesordnung ewer eigenthumb alleyn bejagen soltet, werdet (würdet) Ir dreyssig vnd mehre hasen, wie zu offten gescheen seyn sol, kegen Dreßden schwerlich führen können; da doch vnsere vorfaren vnd wir alleyn zur lust vnd nothdürftigen Ehren diese Jagt gebraucht vnd auch dergestalt zu gebrauchen gemeynt vnd nicht zum verterben des churfürstl. geheges eyne Metzgerey daraus gemacht, wüsten das auch nicht zu verantworten." — Hierauf berichten die „Miscellaneen" weiter, daß (Donnerstag nach Exaudy) 1561 des Raths Hasengehege beraint und die Säulen, so gefallen, wieder aufgerichtet worden seien: nämlich die erste „am Wege an Zaylers Presse", die andere „am Eichbusche im tiefen Wege über Karas Berge", die dritte „vffm Hermstorff", die vierte „im Hermstorffer Grunde", die fünfte „vffm Himmelbusche" vnd gehet die Jagt von dannen vff die Zuschwitzer Gütter biß an Friedewalt, biß herumb widder an die Sewlen am Hermsdorffer Grunde; die sechste Sewlen so vnden am Tennicht gestanden die ist alleyne ein scheydung zwischen Karas. Hiebey gewesen die Förster von Koßwig" u. s. w.

Größere Vollendung erhielt der Jägerhof, nachdem die beiden Chriſtiane daran gebaut, erſt unter Johann Georg I. bis zum Juli 1617, wo er mit einem prächtigen Bankett eingeweiht wurde*).

Unter den Neuerungen an ſtädtiſchen oder communlichen Bauten, die unter Auguſt's Regierung zur Ausführung kamen, iſt zunächſt des Neubaues der Kreuzſchule zu gedenken, für welche unter den neuen Verhältniſſen die alten Räume nicht mehr genügten. Nachdem der Rath im Jahre 1556 die alten baufälligen Gebäude in Augenſchein genommen und den Neubau beſchloſſen hatte, machte man nach Lichtmeß des folgenden Jahres damit den Anfang, nachdem man die Schule mittlerweile in ein dem Rathe zugehöriges Haus auf der Breitengaſſe verlegt hatte. Der Bau ging ſchnell von Statten und Mittwoch nach Severi deſſelben Jahres konnte man bereits die Einweihung des erneuten Gebäudes vornehmen. Die Koſten des ganzen Baues betrugen nur 2132 Gulden 7 Gr. 10 Pf., welche Summe theils durch Beiſteuer des Churfürſten und verſchiedene milde Beiträge, theils durch Verkauf gewiſſer noch in des Raths Silberkammer „für eine vorfallende Noth" aufbewahrter Kleinodien gewonnen wurde**). Der Churfürſt gab dazu 100 Gulden und Holz (62 Balken, 62 Ziegelſparren, 64 Rüſtſtangen und 10 Schock Pfoſten). Unter den Vornehmen, welche beiſteuerten, werden der Canzler Dr. Kieſewetter und Dr. Curio, jeder mit 50 Gulden, genannt; 500 Gulden kamen „aus Hans Königs Teſtament" dazu, der Beiſteuern anderer von 20, 10 und 5 Gulden und deſſen, was nachher „an Bett- und anderem Gewand" gegeben wurde, nicht zu gedenken. Auch der meißner Biſchof, Johann von Haugwitz, gehörte zu den

*) Wenn Churfürſt Auguſt bei ſeiner Vorliebe für das Weidwerk nicht die für ſeine Unterthanen daraus erwachſenden Nachtheile überſah, und dieſe durch mancherlei Verordnungen z. B. in Bezug auf Wildſchäden weniger empfindlich zu machen ſuchte, ſo ſchien er doch nicht geneigt, in ſeiner Neigung irgend einen Einſpruch zu dulden. Der Stadtprediger Martin Hofmann, zugleich auch Inſtructor des Prinzen Alexander, mußte nach einer bei Hofe gehaltenen Predigt, worin er ſich ſehr ſtarker Ausdrücke über des Churfürſten Jagdluſt bedient hatte, noch ſelbigen Tages die Stadt verlaſſen. S. Hilſcher's „Etwas" S. 101; Weinart S. 110.

**) S. Seite 461 flg.

Förderern des Baues, indem er von seinen Unterthanen in Briesnitz und anderen benachbarten Dörfern dreißig Stämme Holz aus der dresdner Heide unentgeltlich zum Schulbau anfahren ließ. Aus den erwähnten Kirchenkleinodien, die aus des Raths Silberkammer nach Schneeberg (im Ganzen 125 Mark 1 Loth, das Loth mit 13 Groschen) verkauft wurden, löste man 1042 Gulden und 4 Groschen*). An die äußere Umgestaltung der Kreuzschule knüpfen sich einige die innere Beschaffenheit der Anstalt betreffende Nachrichten aus der Zeit des Churfürsten August, deren hier gleich mit gedacht werden mag. Während das alte Schulhaus nur für die üblichen drei Klassen Raum geboten hatte, wurde das neue, dem Zeitbedürfniß entsprechend, mit fünf Klassen besetzt. Der Rath hatte auch alsbald einen neuen Schulmeister oder Rector, einen M. Johann Heinrich, angenommen. Da aber der Churfürst mit der Wahl nicht zufrieden war und (im März 1558) von Frankfurt aus den Rath besonders aufgefordert hatte, mit der Annahme eines neuen Rectors bis zu seiner Rückkehr Anstand zu nehmen, erfolgte ein strenger Befehl, „den jungen unbeweibten Gesellen" wieder zu entlassen und der Rath mußte sich fügen, obgleich er sich hierbei auf ein langjähriges Recht berief, nach welchem er seit funfzig Jahren die Rectoren Döring, Kotzschberger, Weystadt, Melchior Ruel, Mathias Heußler, Georg Zieler, Pistoris, Nicolaus Groe (Cäsius), eingesetzt haben wollte, „wie Christoph Kenthmann und Anthony Torler berichtet." Der dafür angenommene Rector war Tobias Möstel, aus Plauen gebürtig, seither in Wittenberg, der „am Abend Ascensionis Domini anno 58 durch den Herrn Bürgermeister Jobst Ketwig per baculum et virgam investirt wurde, im Beisein Herrn Daniels Gresern, des Pfarrers und der Rathsmitglieder Georg Rüger, Anthony Torler, Melchior Trost — wobei auch die Schulordnung der ganzen Schule verlesen wurde" **). In demselben Jahre suchten der Superintendent

*) In den „Miscellaneen" wird die Gesammtsumme der Baukosten auf 2472 Gulden 15 Gr. 4 Pf. angegeben. Vergl. Weck S. 283.

**) M. Tobias Möstel wurde 1566 Oberstadtschreiber; ihm folgte als Schulmeister M. Joh. Purchold (bis 1571); weiter wirkten als Rectoren im Laufe des 16. Jahrhunderts: Friedrich Zörler (vom Jahre 1571 an), früher Rector in Freiberg, wohin er 1581 als Rector zurückkehrte (S. Mollens Freiberg. Ann.), M. Bernh. Herold, nur bis 1582, M. Barthold

Daniel Greſer und der Rath „wegen der beiden Schulen in Neuen- und Alten-Dresden“ bei dem Churfürſten um ein Holzdeputat nach, welches der Churfürſt in ſeiner Fürſorge für das Wohl derſelben alsbald bewilligte, indem er verordnete, daß dem Rathe zur beſſeren Beheitzung erwähnter Schulen auf alle künftigen Jahre vier „Stangen“ Holz aus der dresdner Heide ohne Bezahlung gefolget werden ſollte. Der Befehl an den Schöſſer Ambroſius Erich und den dresdner Oberförſter Hans Puſchhauſen zur Ablieferung des bewilligten Holzes an den

---

Rülcke oder Rülich bis 1585 (dann Super. in Pirna), M. Michael Rackelmann bis 1588, wo er, von den Calviniſten verdrängt, als Rector nach Lübeck ging, aber 1593 als Conrector der meißner Fürſtenſchule nach Sachſen zurückkehrte; M. Caspar Jänichen, oder Janicius, 1591 in Folge der calviniſtiſchen Händel „enturlaubt“, und M. Tobias Simon von 1591—1624. — Hinſichtlich der feierlichen Einführung des Rectors Tobias Möſtel per baculum et virgam, mit Stock und Ruthe, mag erwähnt ſein, daß in den Disciplin der Schule wohl erſt 1671 damit ein Fortſchritt geſchah, daß das damalige Viſitationsdecret verordnete, bei der Schule ein leidliches Carcer bauen zu laſſen, um der Anwendung der Ruthe wenigſtens bei den erwachſenen Schülern enthoben zu ſein. Der Superintendent Chriſtoph Buläus (1657—1677) hatte vorher darauf aufmerkſam gemacht, daß ſich der Rector des Gebrauchs von Stock und Ruthe beſonders bei den Alumnis ſchäme, wodurch die Schule ſichtbar verfiele. Vernachläſſigung des Gebrauchs der Ruthe hatte ſchon 1638 der Super. Aegidius Strauch (1616—1657) dem Rector Georg Hausmann und dem Conrector Michael Limbach, nächſt ihrem mangelhaften Unterricht, als Grund des Verfalls der Schule vorgehalten, während dieſe die vielen Bürger- und Winkelſchulen als Urſache bezeichneten. Das Uebel der Winkelſchulen ſcheint allerdings früh begonnen und ſchnell ſich vermehrt zu haben. Im Jahre 1562 beſtanden außer der Schreib- und Rechenſchule für Knaben und der Freimägdleinſchule beim Kloſter (S. Seite 466), eine Knaben- und Mädchenſchule eines M. Arnold, eine dergleichen eines Hans Schröller, eine dritte der Frau Stadtſchreiberin, welche der Freimägdleinſchule großen Abbruch that, und hierzu hatte ſich vor dem wilsdruffer Thore noch ein junger Geſelle als Schulhalter aufgedrungen, gegen welchen Oswald Saupe, welcher der deutſchen Schule für Knaben vorſtand, beſonders Beſchwerde erhob, da er unbeweibt und Knaben und Mädchen, und zwar nicht bloß kleine, ſondern auch erwachſene, unterrichtete und ſie, ſo viel man vernehme, ſämmtlich mit der Ruthe züchtige, woraus leicht Unheil entſtehen könne. Bei der Local-, Kirchen- und Schul-Viſitation für Dresden im J. 1671, wobei alle drei ſtädtiſchen Schulen über den verderblichen Einfluß der Winkelſchulen klagten, gab es deren in der Annenvorſtadt allein nicht weniger als zehn.

Rath ist allerdings erst vom 12. December 1560. Der Rath sollte jedoch das Holzschlägerlohn und die Anfahrung des Holzes aus eigenen Mitteln erlegen, auch die vier Stangen Holz zu nichts anderem „als zur Wermunge und Heitzunge der Stuben in den Schulen zu Alten- und Neuen-Dresden anwenden." Im Jahre 1569 wurde dieses Schulholzdeputat in neun Schragen hohenstein'sches Floßholz verwandelt*). Auch von einigen milden Stiftungen für die Schule durch Privaten wird um diese Zeit berichtet; so vermachte ein Bürger Namens Weidlich der Schule im Jahre 1561 50 Gulden und jedem Schüler 3 Pfennige, während 1588 der hohensteiner Amtmann Hans Jentsch der Kreuzschule 25 Gulden jährlicher Zinsen hinterließ. Für die armen Schüler, die hinsichtlich ihres Unterhaltes und Unterrichts auf die Almosen der Einwohner angewiesen waren, und dieselben schon damals mit ihren Singumgängen einzutreiben hatten, erließ der Churfürst (1567) eine besondere Ordnung. Da, heißt es darin, von etlichen Einwohnern in dieser Stadt, derer vom Adel und Bürgern eine Anzahl Geldes in die Schule gegeben würde, das die Schüler die ganze Woche über alltäglich nach eines jeden (Spenders) Gelegenheit abholten und sammelten, wobei vor eines jeden Thüre, der zu solchen Almosen wöchentlich etwas beitrüge, die in der Kirche gewöhnlichen und vorgeschriebenen Responsorien gesungen würden, so sollte die Sammlung dieser Almosen auch fernerhin wie zuvor gehalten werden, damit die Jugend hierdurch bewogen werde, die gebräuchlichen lateinischen Gesänge der Kirche durch viele Uebung um so besser zu erlernen, dieweil hier der Chor in den Kirchen vornehmlich mit den Mendicanten besetzt werden müßte. Damit aber auch, heißt es weiter, die armen kleinen Knaben, die sich in der Schule befänden, durch Almosen-Einsammlung unterhalten werden könnten, so sollten dieselben nach Abtheilung der Stadt, die damals fünf Viertel hatte, in fünf gleiche Chöre gesondert werden, diese sollten wöchentlich dreimal, Sonntags, Mittwochs und Freitags, jedes in seinem Stadtviertel, um drei Uhr Nachmittags ohne still zu stehen durch alle Gassen gehen und deutsche Gesänge „nach itziger Zeit Gelegenheit" singen. Einige große „Schreiber" sollten sie begleiten, um sie

*) (Rathsarchiv); vergl. Hasche's Urkundenb. S. 436.

zu regieren und zu führen, deren einer einen Korb zum Brod, desgleichen ein Büchslein zum Gelde tragen sollte. Wer alsdann solche arme Knaben an seiner Thüre vorübergehen sähe, der möchte ihnen nach Gefallen Brod in den Korb oder Geld in das verschlossene Büchslein geben lassen. „Die Almosen, so die Schulen beiderseits, erstlich die in der Currenda an Geld und die kleinen Knaben an Brod und Geld in die Schule bringen, sollen unter sie alle Montag, Donnerstag und Sonnabend also getheilt werden, damit unter kleinen und großen Schülern diese Gleichheit gehalten, daß sich niemand zu beklagen hat" *). Schon zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts (1619) mußte der Rath abermals eine Renovation des Schulgebäudes vornehmen, wie die Inschrift der später in dem Schulhofe eingemauerten, ursprünglich über der Schulthüre befindlich gewesenen steinernen Tafel anzeigte **). Das siebente Jahrzehent des Jahrhunderts war in Bezug auf kirchliche Bauten von Wichtigkeit; im Jahre 1578 begann der Bau der Annenkirche und 1579 unternahm man die Erhöhung des Kreuzthurmes. Die kleine Bartholomäuskapelle war für die Gemeinden vor dem wilsdruffer Thore, neben den sechs eingepfarrten Dörfern (vergl. S. 466 Anm.) längst zu klein und enge geworden, so daß sie kaum den halben Theil der Kirchgänger zu fassen vermochte; der kirchliche Verkehr mit der Stadt aber war durch das Verschließen der Festungsthore sehr erschwert. Auch der Kirchhof war dermaßen „eingezogen," daß „wenn einer zur Erde bestattet, ein anderer oft noch zum Theil unverwester Körper ausgegraben werden mußte." Die genannten Gemeinden wendeten sich daher im Jahre 1577 an des Churfürsten fromme Gemahlin Anna und baten um Ueberlassung eines Grundstückes, das früher ein Vorwerk gewesen und von seinem ehemaligen Besitzer, Nicol Drossen, an einen Franz Naumann verkauft worden war, der es zu einem „Barchenthof" bestimmt, aber das begonnene Unternehmen nicht fortgesetzt hatte. Auf besondere Fürbitte der Churfürstin wurde ihnen der begehrte Platz nebst dazu gehörigen Gebäuden „zur Kirche, Begräbniß, Schule und zur Wohnung eines Predigers"

*) Vergl. Pauffler's Progr. 1792; Hasche's Urkundenb. S. 528.
**) S. Weck S. 283.

am 9. März 1578 vom Churfürsten durch eine Schenkungsurkunde zugeeignet und am nächsten Tage durch den Amtsschösser Andreas Kühnast „etlichen Rathspersonen und Geistlichen, auch ehrlichen fürnehmen Leuten aus der Vorstadt" übergeben*). Nach einem eifrig betriebenen Bau, konnte schon am St. Annentage, 26. Juli 1578 die Einweihung der neuen Kirche erfolgen, die zu Ehren der edlen Churfürstin und zum Gedächtniß ihrer Fürbitte Annenkirche genannt wurde. Ein Zufall wollte es, daß auch die erste Person, die schon am Tage nach der Ueberweisung des Platzes (10. März) auf dem neuen Kirchhofe begraben worden war, ebenfalls Anna geheißen hatte. Die feierliche Einweihung des neuen Gotteshauses geschah in Gegenwart des Churfürsten und seiner Gemahlin, des Raths, der Eingepfarrten und einer großen Volksmenge, so daß der Raum für alle zu klein war. Nachdem man drei geistliche Lieder („Komm heiliger Geist" u. s. w., „Gott der Vater wohn' uns bei" u. s. w., und „Nun freut euch, liebe Christen-Gemein") gesungen und der Cantor mit seinen Schülern einen lateinischen Gesang („Jubilate Deo omnis terra" etc.) mit sechs Stimmen und zwei Theilen aufgeführt, wozu auch von den Stadtpfeifern musicirt wurde, hielt der Superintendent Daniel Grefer die Einweihungspredigt über das 8. Kap. des ersten Buches der Könige. Hierauf folgte wieder ein lateinischer Gesang („Te Deum patrem unigenitum" etc.), worauf Paul Preschner oder Pretzschner, der erste Pfarrer der neuen Kirche, eine Collecte las, den gewöhnlichen Segen über das Volk sprach und dann mit dem deutschen Liede: „Herr Gott, Dich loben wir," die Feierlichkeit schließen ließ. Hiermit hatte die Bartholomäuskapelle aufgehört, Parochialkirche zu sein, doch mußte Pretzschner — seit 1574 der letzte Pfarrer der alten und bis 1581 der erste Pfarrer der neuen Kirche — wie seine Nachfolger jährlich viermal an einer Mittwoch in der Bartholomäuskirche predigen, auch den Hospitalitinnen das Abendmahl reichen. Weil die Gemeinden durch den Kirchenbau in Schulden gerathen waren, wurde ihnen noch ein landesherrlicher Beitrag von 500 Gulden dazu geschenkt, „inmaßen denn auch zu solchem Kirchenbau damals viel gutherziger from-

*) S. Weinart's Topogr. S. 155.

mer Christen nach ihrem Vermögen contribuirt." Das Pfarrhaus wurde erst 1593 erbaut, wie denn auch schon im Jahre 1618 das Anwachsen der Gemeinden eine abermalige Erweiterung der Kirche nöthig machte. Der hierbei erbaute Glocken-Thurm erhielt am 7. Juni 1619 seinen Knopf und am 14. August ein aus vier Glocken bestehendes Geläute, womit am 18. August zum erstenmal zur Betstunde geläutet wurde. Zwei Jahre später wurde auch der Begräbnißplatz durch Ankauf einiger Gärten vergrößert und mit einer Mauer umgeben*). Die erwähnte Erhöhung des Kreuzthurmes, welche im Jahre 1579 nach dem vom Bildhauer Hans Walther gegebenen Muster begonnen und 1582 vollendet wurde, war ein Bau, der einen Kostenaufwand von 11,000 Gulden verursachte, zu welchem der Churfürst 2000 Gulden beisteuerte, während den übrigen Bedarf von 9000 Gulden der Rath aus gemeiner Stadt Einkommen bestritt**). Der alte ziemlich niedrige Thurm war etwas baufällig geworden und wurde zur Ertragung der schweren Glocken

*) Wie die Schrift des Thurmknopfes von 1619 sagt (vergl. Weck S. 169), hatte bei solchem Bau der Rathsverwandte Michael Schaffhirt die Aufsicht; der Rathszimmermeister Georg Beger war als Werkmeister angestellt, „Elias Strubell aber, Richter zu Poppitz und Vorsteher dieser Kirche, hat keine Mühe noch Fleiß gespart, damit die Erweiterung aufs schleunigste befördert worden." Die 1618 erweiterte, 1680 mit neuen Emporen versehene, und 1713 abermals durch Ansetzung eines großen Bogens vergrößerte und 1727 mit dem 1584 errichteten Altar der alten Frauenkirche geschmückte Annenkirche stand bis zu dem verhängnißvollen Jahre 1760, wo sie bei der Belägerung der Stadt am 20. Juli mit der Schule und dem größten Theile ihrer Nachbarschaft ein Raub der Flammen wurde. Am 16. August 1735 hatte ein Blitzstrahl, als sich eben zwei Brautpaare in der Kirche trauen lassen wollten und viele Menschen dazu versammelt waren, den Thurmknopf zerschmettert, Orgel, Kanzel und Altar beschädigt und eine Person der Versammlung getödtet, mehre andere betäubt und beschädigt. Im Jahre 1712 wurde der neue Annenkirchhof auf der ehemaligen Neuengasse (Josephinengasse) angelegt, nachdem der frühere zur Kirche gehörige nicht mehr ausreichte. Während des Wiederaufbaues der Kirche nach der Zerstörung im Jahre 1760, der erst, wie später ausführlicher berichtet werden soll, 1769 vollendet ward, mußte sich die Gemeinde anfänglich wieder mit der kleinen Bartholomäuskirche und dann mit dem zum Gottesdienst eingerichteten königlichen Malersaal (an der Ostraallee) begnügen, wo am 14. September 1760 (von M. Johann Neumeister) die erste Predigt gehalten wurde.

**) Vergl. Neubert a. a. O. S. 58.

zu schwach befunden, weshalb der Rath „auf Einrathen erfahrener Bau- und Werkmeister" beschloß, „den Thurm mit zwei starken Treppen inwendig zu verstärken und zu befestigen und höher und zierlicher hinausführen zu lassen." Am 11. Febr. 1579 verdingte man den Bau mit dem Steinmetzen Melchior Barthel und am Michaelistage 1582 wurde die Spitze des mittelsten höchsten Thurmes mit einem Knopfe geschmückt. Oberhalb der ersten um den breiten Thurm führenden Galerie, theilte sich das Thurmgebäude in drei Thürme, von welchen jedoch der mittelste die beiden Seitenthürme bedeutend überragte. Dieselbe Galerie war auf den vier Ecken mit kolossalen Statuen geschmückt, Christi Versuchung darstellend, von welchen die Christus und einem guten Engel gegenüber stehenden beiden bösen Engel, die mit Fledermausflügeln und großen Bockshörnern versehen waren, vom Volke als „der Teufel und seine Großmutter" bezeichnet wurden*). Der ansehnliche Bau dieses Thurmes bestand bis zum 29. April 1669, wo er von einem Blitzstrahl getroffen und bis auf die untere Galerie mit seinen Glocken und dem linken Seitenthurme zerstört wurde. Seine Wiederherstellung in der vorigen Form**), „welche von der gnädigsten Herrschaft vor andern placitiret," war bis zum

*) S. Schäfer a. a. O. S. 204.

**) Vergl. S. 96 u. 366. (Abbildung des Gebäudes nach seiner Wiederherstellung von 1674 in früherer Gestalt bei Weck S. 321). Die Kirche bestand in dieser Gestalt bis zum Jahre 1760, wo sie durch die Beschießung der Stadt durch die Preußen, wie wir zu gehöriger Zeit mittheilen werden, gänzlich eingeäschert wurde. Die Gedächtnißschrift, welche nach Aufbau des Thurmes 1582, nebst dem Concordienbuch und der churfürstlichen Kirchen- und Schulordnung, mit verschiedenen damals üblichen Gold- und Silbermünzen, „und der churfürstlichen Gemahls und jungen Herrschaft Bildniß," in den Thurm gelegt wurde, enthielt ein Verzeichniß der namhaftesten Beamten des Staates, des Hofes und der Stadt. In die Landesregierung waren geordnet außer des Churfürsten Sohn, Herzog Christian: Graf Burkhard zu Barby, als Statthalter, Hanbold von Einsiedel auf Scharfenstein, Canzler, Abraham Bock auf Pollach, Heinrich von Bünau auf Lieban, Otto von Dieskau auf Finsterwalda, Hans von Seidlitz, Wolfgang Eulenbeck auf Goßigk, Andreas Paul, Hieronimus Pantzschmann, Nicolaus Krell, alle vier der Rechte Doctores, und Paul Vogel, auch der Rechte Doctor, Herzog Christians Präceptor, der auch in der Regierung gesessen. Kammerräthe waren: Hans von Bernstein, Dam von Sebottendorff, des heil. röm. Reichs Pfennigmeister, Dr. David Pfeiffer, Hartmann Pistoris zu Seußlitz u. s. w.; Rentmeister war Joseph Michael;

März des Jahres 1674 vollendet). Das ſchöne Kirchenportal von 1582, das beim Brande 1669 an den Statuen beſchädigt worden war, wurde erſt 1676 erneuert. Auch die beiden Teufelsfiguren, die an den Ecken des ſüdlichen Thurmes geſtanden, wurden wieder hergeſtellt, wie ſie in Wecks Abbildung zu ſehen ſind. Das neue Geläute des Thurmes, womit er ſchon am Adventſonntage des Jahres 1673 eingeweiht wurde,

---

„von den Geiſtlichen, denen zu Hofe die Kirche und Predigtſtuhl befohlen und ſich zu dem Concordienbuch bekannt, ſind geweſen: Dr. Martinus Mirus, Georg Liſthenius und Balthaſar Cademann, alle drei Hofprediger in gleicher Beſoldung.“ Churfürſtliche Leibärzte waren: Paulus Luther, Dr. Martin Luthers Sohn, Johann Göbel, Sigismund Kohlreuter und Iſaak Schaller; Amts-Hofdiener: Dietz Marſchalg zu Goßerſtedt, Hofmarſchall, Chriſtoph Stammer, Oberrittmeiſter, Balthaſar Worm, Stallmeiſter, Dietrich Rülcke zu Lindau, dieſer Stadt und Feſtung Dresden Hauptmann; in der Münze: Hans Biener, Münzmeiſter; im Zeughauſe: Paul Buchner, Hauszeugmeiſter; „im Oberconſiſtorio, welches Anno 1580 von Meißen anher verlegt (vergl. S. 474) haben im Befehl gehabt: Wolf Dietrich von Schleinitz, Präſident, Joachim Peuſt, der Rechte Doctor zu Planitz, Daniel Greſer, Superintendent, Chriſtoph Aueſorg, der Rechte Doctor, Peter Glaſer, Stadtprediger;“ Cantores und Inſtrumentaliſten, „ſo in der churfürſtlichen Capell und Seiner churf. Gnaden in Pancquetten und ſonſten aufwarten und muſiciren müſſen“: Johann Baptiſta Pinelli (ſ. S. 540), Chriſtoph Walther, Organiſt, Jacob Loſius, Antonius Cappa (Italiener), Erasmus de Gleina, Balthaſar und Paul Voigt, alle Inſtrumentaliſten, „12 Cantores von den großen und 8 Jungen.“ Stadtgeiſtliche: Daniel Greſer, Superintendent, M. Peter Glaſer, Stadtprediger, Anton Rudolf, Chriſtoph Lucius, Lucas Froſt, Hieronimus Greſer (des Superintendenten Sohn), Diaconen; in der Schule: M. Barthel Rülcke, Rector (ſ. S. 547), Math. Schumann, Supremus, Andreas Petermann, Cantor, Thomas Pietſch, Joachim Kitz und Thomas Farhock, Baccalaurien. Die drei Bürgermeiſter waren: Hans Haſe, Hans Kühn, Kirchvater (und Brückenamtsverwalter) und Haus Walther, Bildhauer, „ſo das Muſter zu dieſem Thurme angegeben,“ (Vater des Organiſten); Richter in Altdresden: Burckhard Glaſer. Unter „den Doctoren und anderen fürnehmen Leuten, ſo das Bürgerrecht allhier mit gehalten,“ werden genannt: Johann Brambach, der Arznei Doctor, Wenzel Neumann auf Oſſa, Chriſtoph Curio, Chriſtoph Breutigam, und Johann Scheffel, der Rechte Doctores; Mathes Stöckel und Gimel Bergen, beide Buchdrucker. — Das Concordienbuch und die Schul- und Kirchenordnung blieben, wie die Gedächtnißſchrift von 1674 ſagt, bei der Zerſtörung des Thurmknopfes im Jahre 1669 unverſehrt und wurden nebſt einer Abſchrift der Gedächtnißſchrift von 1582, von welcher ſich das Concept noch im Rathhauſe befand, dem neuen Knopfe (1674) wieder einverleibt.

beſtand aus ſechs Glocken, wovon die erſte 131 Centner, die kleinſte 4 Centner 81 Pfund wog. Eine ſiebente Glocke war von dem früheren zum Theil gänzlich geſchmolzenen Geläute übrig geblieben und wurde von da an als Sturmglocke benutzt. Hierzu kamen noch zwei neue Seigerſchellen, eine größere von 84 Centner und eine kleinere von 19¾ Centner. Die „metallenen Stücke," die bei Erhöhung des Thurmes (1582) zur Defenſion der Stadt hinauf geordnet worden und bei dem Brande (1669) ebenfalls geſchmolzen waren, wurden durch vier neue ſchöne Feldſchlangen erſetzt. Die „Unkoſten zu dieſem Thurmbau, ſo ſich allbereit in die 14,000 Gulden erſtrecken, hat Gott bis dato dergeſtalt beſcheret," ſagt die Gedächtniß-ſchrift des Thurmknopfes von 1674, „daß ſolche aus gemeiner Stadt, durch Gottes Segen und ſonder Ruhm zu melden, treuliche Adminiſtration, auch genaue Haushaltung bei leidlichem Zuſtande conſervirtem Aerario ertragen werden können und die Einwohner durch Einſammlung einiger Beiſteuer oder andere Maßen nicht beſchwert werden dürfen." Während der Regierungszeit des Churfürſten Auguſt gewann die Kreuzkirche auch vielfach an innerem Schmucke. So wurde ſie im Jahre 1573 mit einem ſchönen, von weißem Sandſtein erbauten und alabaſterartig gemalten Altar geſchmückt, deſſen Säulen und Simswerk mit Jaspis, Agat und allerlei Marmor ausgelegt waren. Von ſeinen Bildwerken zeigte das untere die Juden beim Oſterlamm, im mittleren Theile war das Abendmahl dargeſtellt, „in ziemlich großen Figuren trefflich ausgehauen;" am oberen Theile erhob ſich ein großes Crucifix, zu deſſen beiden Seiten zwei große ſchwarze Tafeln eingemauert waren, welche Bibelſprüche in goldenen Lettern enthielten; zu alleroberſt war des Herrn Auferſtehung. Die Kirche verdankte dieſen Altar, der ſich an Stelle des früheren kleineren, in dem 25 Ellen langen und 22 Ellen breiten Chore befand, einem Vermächtniß des Grafen Chriſtian VIII. von Oldenburg und Delmenhorſt, welcher am 6. Auguſt 1570 in Dresden verſtorben war und dem neben dem Altar ein marmorſteinern Denkmal mit ſeinem knieenden Conterfei geſetzt wurde. Er gehörte zu den Wenigen, welche in der Kreuzkirche, die ſonſt eben nicht zu Begräbniſſen benutzt wurde, ihre letzte Ruheſtätte gefunden hatten. Von ſeinem Vermächtniſſe wurde ferner die Kirche im Jahre 1573 mit

neuen hellen Scheiben verſehen, namentlich im Altarchore, wo ſie ganz mit bunten Glasfenſtern ausgeſetzt war, welche ſie bedeutend verfinſterten. Einige Jahre vorher (1569) hatte ſie auch einen neuen Taufſtein erhalten und im Jahre 1558 war ihre aus dem Jahre 1513 ſtammende, auf der erſt im Jahre 1543 aus Quaderſteinen erbauten Emporkirche befindliche Orgel erneuert und vervollkommnet worden; man bezahlte dafür dem Meiſter 200 Gulden, welche der Brückenamtsverwalter halb aus dem Brückenamte, halb aus der Rathskammer erlegte. Aber auch die Kreuzkirche war um dieſe Zeit der angewachſenen Bevölkerung der Stadt nicht mehr zureichend, ſo daß im Jahre 1559 in der ſeit Erhebung der Kreuzkirche zur Hauptkirche faſt nur noch als Begräbnißkapelle benutzten alten Frauenkirche mit Sonntag Judica wieder ein vollſtändiger Gottesdienſt mit Communion eingerichtet werden mußte*). In die Zeit des Churfürſten Auguſt fällt ferner auch die Entſtehung der Johanniskirche als Kapelle des neuen Begräbnißplatzes vor dem Salomonisthore**). In Folge einer Viſitation im Jahre 1556, bei welcher ſich die Kirchen- und Schuldiener über die Verſäumniß beſchwerten, welche ihnen die wegen Ueberfüllung des Frauenkirchhofs nöthig gewordenen Beerdigungen auf dem Bartholomäuskirchhofe verurſachten (vergl. S. 397), erließ der Churfürſt (11. Jan. 1556) ein Reſcript, in welchem zunächſt zur Abhülfe dieſes Uebelſtandes der Ankauf einiger Gärten vor dem Salomonisthore zur Anlegung eines neuen und näheren Kirchhofs (Johanniskirchhof) vorgeſchlagen und verordnet wurde. In demſelben Erlaß wird ferner befohlen, daß an den Ecken der Gaſſen, bei der Kirche (Kreuzkirche) Ketten angebracht und dieſelben während des Gottesdienſtes „und anderer chriſtlichen Kirchämter“ geſperrt würden, damit das vielfältige Reiten und Fahren um die Kirche und das dadurch entſtehende unleidliche Gerumpel auf dem Pflaſter aufhöre, wodurch Prediger und Zuhörer in ihrer Andacht irre gemacht und verhindert würden. „Ueberdieß ſoll auch das Begräbniß in Altendresden,“ heißt es in der Verordnung weiter, „gar ſchändlich wie eine Gaſſe offen ſtehen, alſo daß man darüber reiten, fahren und gehen, daß

*) S. Seite 458; Weck S. 248 und 312.

**) Vergl. S. 397, Anm.

auch allerlei unvernünftige Thiere darauf laufen und in den Gräbern ſcharren ſollen. Weil denn ſolches bei Chriſten, deren Begräbniß ehrlich ſoll gehalten werden, nicht wenig ärgerlich, ſo wollet ein gebührlich Einſehen haben, den Kirchhof laſſen vermachen oder das Begräbniß an einen andern Ort verlegen laſſen." Zur Anlegung des Altdresdener Kirchhofes traf man erſt 1573 die nöthigen Anſtalten, indem man vor dem Rhänitzthore beim eingegangenen Nicolai-Hospital für 17 Schock 30 Groſchen einen Acker kaufte, zu welchem ſpäter noch einige Aecker erworben wurden. Die eigentliche Einweihung des neuen Gottesackers erfolgte (nach Weck S. 277) im Jahre 1576 *).

*) Vergl. S. 101; Haſche's Urkundenbuch S. 506. Obige Verordnung, die Sperrung der an der Kirche gelegenen Straßen während des Gottesdienſtes betreffend (es ſollte während des Gottesdienſtes die „neue" oder Moritzſtraße als Fahrſtraße benutzt werden), wurde am 21. Febr. 1558 noch durch den Befehl geſchärft, die Schläge vor allen Thoren an Sonntagen und Feſten während der Predigt geſchloſſen zu halten und niemand weder zu Roß noch zu Wagen ein und aus zu laſſen. Ein komiſches Seitenſtück zu dieſen Verordnungen bildet ein an den geh. Secretair Thomas Nebel gerichtetes churfürſtliches Schreiben, das anderen Störern der kirchlichen Andacht, nämlich den Sperlingen galt, welche, durch die zerbrochenen Fenſterſcheiben begünſtigt, in der Kirche ziemlich zahlreich geniſtet hatten und von dem Superintendenten Daniel Greſer „wegen ihres unaufhörlichen verdrüßlichen Geſchreies und ärgerlicher Unkeuſchheit, ſo ſie unter der Predigt zu Verhinderung Gottes Worts und chriſtlicher Andacht zu thun und begehen pflegten," in den Bann gethan und vogelfrei erklärt worden waren. Nebel ſollte daher der Vermahnungen und Bitten, die Herr Daniel in ſeiner Predigt insgemein an alle Zuhörer gethan, eingedenk ſein und „weil er," wie dem Churfürſten berichtet, „dem kleinen geſögel vor andern durch mancherlei viſirliche vndt liſtige Wege vndt Griffe nachzuſtellen auch ſeine Nahrung unter anderen damit zu ſuchen pflegte, zum förderlichſten ſein Bedenken in Schriften eröffnen, wie vnd welchergeſtalt auch durch was Behendigkeit vnd wege er vor gut anſehe, daß die Sperlinge eher dann wenn ſie Jungen vnd ſich durch ihre tegliche vnd unaufhörliche unkeuſchheit unzehlig vermehren, ohne ſonderliche Koſten auß der Kirche zum heil. Creutz gebracht und ſolche ärgerliche Voglerei vnd hinderlich Getzſchirpe vnd Geſchrei im Hauße Gottes verkümmert werden möge . . . Das gereicht zu Beförderung guter Kirchenzucht u. ſ. w." (Dresden, 18. Febr. 1559); vergl. Weinart Topogr. S. 96; Mag. z. ſächſ. Geſch. S. 99; Haſche's Urkundenb. S. 510. Wenn die Aechtheit dieſes Reſcriptes bezweifelt worden, ſo wird wenigſtens die Sache, der es galt, durch die Brückenamtsrechnung vom Jahre 1559—60 beſtätigt, worin ſich unter andern ein Ausgabeposten „für Zerſtörung der Sperlingsneſter in der Kirche" befindet. S. Neubert a. a. O. S. 89.

Auch die altdresdner Dreikönigs-Kirche hatte sich mittlerweile wenigstens in ihrem Innern mehrfach vervollkommnet, indem sie 1565 einen neuen Taufstein, auf welchem die Sündfluth und die Taufe im Jordan dargestellt war, und 1568 ihre erste (hölzerne) Empore erhielt. Das Innere war ohne Pfeiler und daher, wenn auch ziemlich weit gespannt, ungewölbt und mit einer hölzernen 1547 gemalten Decke versehen*). — Unter den „fürnehmsten Stadt- und gemeinen Gebäuden" der Stadt Neudresden, welche ferner in dieser Periode entstanden oder erneuert wurden, wird beim Jahre 1554 zunächst des Raths- oder Bürgerschießhauses (Schießgraben) gedacht**). Wichtiger war die Entstehung des dresdner Stadtlazareths (1568), worauf wir später bei einem Blick auf die „Sterbensläufte," von welchen die Stadt

*) Vergl. S. 99 flg. und 463. — Als Prediger wirkten an dieser Kirche von 1539 bis zu Ende des Jahrhunderts: Lucas Müller von 1539 (vergl. S. 438), Johannes Zacharias von 1540, Hieronimus Opitz (Opitius) von 1549, Johann Triller von 1559, Joachim Cranichfeldt von 1566, Johann Hestius von 1597.

**) Vergl. Weck S. 79. — Wie der Eifer in der Waffenübung auch seine Gefahren hatte, beweist ein besonderes Verbot desselben Jahres gegen das unnöthige Büchsenabschießen in der Stadt. Der Rath hatte schon 1553 einmal um ein solches Verbot nachgesucht, nachdem in diesem Jahr (S. Weck S. 544) durch unnöthiges Büchsenabschießen beim Judenhof ein Weib „durch ein Rohr verletzt und daran gestorben, in der Schreibergasse einer Magd durch ein Geschoß ein Arm verderbet und vorm wilsdrusser Thor drei Bauersmägde, die Maulaffen feil gehalten, alle drei heftig beschädigt worden waren." — Im Jahre 1554, „Dienstag nach Dionisy" (9. October) war ein großes Armbrustschießen (im Armbrust-Schützenhof), „darzu Churfürst Augustus 500 Fl. zum besten gewynn gegeben, hat über viertzehn tage gewehret." Im Jahre 1577 räumte der Churfürst den Bogenschützen zur Abhaltung des großen Vogelschießens die große Wiese an der Ziegelgasse ein, die im Beisein des Churprinzen Christian und mehrer fürstlichen Personen eingeweiht und bis zum Jahre 1840 (mit einigen Unterbrechungen) zu diesem Zwecke benutzt wurde, vergl. S. 293. Zur Zeit des Churfürsten August waren diese Festschießen der Städte schon in vollster Blüthe. Solche Schießen pflegten mit den besten Schützen anderer Städte beschickt zu werden und geschahen meistentheils unter Theilnahme des Fürsten oder der Prinzen. Zu einem Schießen in Freiberg im Juni 1572 (vergl. Moller a. a. O. II, S. 304), an welchem ebenfalls der Hof Theil nahm, schickte der dresdner Rath den Schützenkranz und die Fahne, und mehre Schützen, von welchen Georg Geiß für die Stadt schoß und ihnen der erste Preis gewann, während der dresdner Schützenmeister Ulrich Krell bei dem Nachtschießen am 3. Tage beide Ge-

während dieſes Zeitabſchnittes heimgeſucht wurde, zurückkommen werden.

Mit dieſen und anderen baulichen Vervollkommnungen verbinden ſich verſchiedene Einrichtungen und Anordnungen, die ebenfalls der Veredlung und Hebung des äußeren Weſens der Stadt galten. Hieher gehört zunächſt ein churfürſtlicher Befehl (Moritzburg, den 4. Dec. 1554), der namentlich die Reinlichhaltung der Straßen und der durch die Stadt fließenden Kaitzbach bezweckte, aber allerdings auch die Nothwendigkeit einer derartigen ſtrengeren polizeilichen Aufſicht erkennen läßt. Der Churfürſt ſchreibt an den Rath, es werde ihm berichtet und es ſei ihm auch aus eigener Anſchauung bekannt, daß es in der Stadt Dresden hin und wieder faſt in allen Gaſſen ſehr unflätig und unſauber ausſähe und daß dieſe Unſauberkeit nicht allein durch Schutt und Abraum von den Gebäuden, ſondern auch durch Kehrich, Miſthaufen und anderen Koth entſtehe, namentlich aber pflege man allen Unrath in die Kaitzbach zu werfen, zu kehren und zu ſchwemmen, woraus auch erfolge, daß die Abzüge, welche zur Säuberung der Gemächer aus dem Schloſſe geführt ſeien, ſehr verſchlemmt würden und zu beſorgen ſei, daß ſie ſich einmal bei Nacht dermaßen verſtopfen und verſetzen möchten, daß das Waſſer in die Schloßkeller dringe oder ſonſt an den Gebäuden großen Schaden thue. Da man nun Dresden „für der Zeit“ für die ſauberſte Stadt gehalten und ſie ihrer Reinlichkeit wegen nicht wenig gerühmt habe, ſo ſollte den Bürgern ernſtlich befohlen werden, daß innerhalb einer gewiſſen Friſt alle Miſthaufen u. ſ. w. an die hierzu angewieſenen Plätze abgeführt würden, daß fortan niemand mehr Kehrich und anderen Unflath in die Kaitzbach werfe und jeder wenigſtens einmal wöchentlich vor ſeiner Thüre ſauber kehren und den Koth hinwegführen laſſe; ferner ſollte der Rath auch auf's förderlichſte darauf bedacht ſein, „den neuen Markt und die neue Gaſſe“ (vor dem ehemaligen Frauenthore) pflaſtern und das Pflaſter an der Kaitzbach beim Taſchenberge und an

---

winnſte, 5 Ellen Sammt und 12 Thlr. Geld davontrug. Auch auf dem ſogenannten Fürſtenſchießen in Zwickau im nächſtfolgenden Jahre, an welchem ebenfalls der Churfürſt mit dem ganzen Hofe Theil nahm, war mit anderen ſächſiſchen Städten auch Dresden durch abgeordnete Schützen vertreten.

der kleinen Brüdergaſſe erhöhen zu laſſen. Die Reinlichkeit der Straßen, doppelt nothwendig in einer Zeit, wo Seuchen ein immer wiederkehrendes Uebel waren, iſt überdies Gegenſtand mehrfach wiederholter Befehle. Im Intereſſe der ſtädtiſchen Geſundheitspflege handelte auch der Rath, indem er 1555 darum nachſuchte, daß der Ueberreſt des alten Feſtungsgrabens vom Frauenthore bis ans Schloß, „um Stanks und Krankheits willen" ausgefüllt werde. Schon in demſelben Jahre erließ der Churfürſt von Moritzburg aus wiederum ein Reſcript zur Reinlichhaltung der Kaitzbach, worauf er im nächſtfolgenden Jahre der Stadt den Vorſchlag machte, die Lockwitzbach in die Kaitzbach und durch die Stadt leiten zu laſſen, doch ſollte die Stadt einen Theil der Koſten übernehmen. „Da die Stadt an ſtattlichen Gebäuden und Mannſchaft täglich zunehme, aber mit Waſſer und Brunnen in den Gaſſen und auf der Gemeine ſo gar nothdürftig und nicht wie ſich's gebührte verſehen ſei, ſo habe er im Werke, das Waſſer, die Lockwitz, in die Stadt zu führen, damit die Stadt dadurch geſäubert und die Bürger, an deren Häuſern es vorübergehe, Nutzen und Bequemlichkeit davon haben könnten." Im Jahre 1557 ſuchten die Töpfer um Pflaſterung ihrer Gaſſe nach und es wurden ihnen dazu Steine und Sand zugeſagt; dagegen wurde im Jahre 1558 vom Churfürſten befohlen, das Pflaſter in der ganzen Stadt ins Gleichgewicht zu bringen, ſo daß alle Gaſſen ſoweit als möglich in gleicher Waage ſtänden und bei Feuersnöthen die Kaitzbach allenthalben hingeleitet werden könnte*). Die Stadt ſollte daher des gemeinen Beſten wegen die ziemlich anſehnlichen Koſten, welche das Werk verurſachen würde, nicht anſehen. Weil es aber zu einem ſo umfänglichen Unternehmen an Pflaſterſteinen fehlte, ſo befahl der Churfürſt, daß jeder Bauer, der im Amte ein Fuder Holz für ſeine Haushaltung löſen wollte, ein Fuder Pflaſterſteine umſonſt mit in die Stadt bringen und abladen mußte**). Im nächſten Jahre erfolgte

*) „Weill man in furfallend fewers Notten offtmals gehen vnd im Werk befunden hatt, was die Katzbach, wann dieſelbige alßbald inn die gaſſenn darinnen das Fewer außkommen geſchlagen, bißher vor gutes gethan vnd wie ſeer dardürch die Rettung gefurdert vnd viel vnrats vnd fewersſchaden vnd nachtheill vorkommen iſt wurden u. ſ. w."

**) S. Weck S. 483; Haſche's Urkundenb. S. 514.

ein ernstlicher Befehl hinsichtlich des aus der Stadt zu führenden Kehrichs und Schuttes, der fortan nicht mehr von der Zugbrücke in die Elbe und in den Mühlgraben geworfen, sondern hinter die neuen Ställe abgefahren werden sollte; dann wurden hierzu wieder gewisse Plätze am neuen Wasserthore angewiesen und die Bürger ermahnt, künftig in dieser Angelegenheit den Weisungen des Stadthauptmanns Hauffe zu folgen*). Im Jahre 1566, das wegen der herrschenden Pest noch mehre andere Anordnungen in Betreff der Reinhaltung der Straßen und der Luft brachte, befahl der Churfürst von Stolberg aus, verschiedene Gerinne, welche sich in den Stadtgraben ergössen und denselben verunreinigten, alsbald abzuschaffen und an andere Orte zu führen, während das Pestjahr 1568 unter anderen den für die Beschaffenheit mancher Häuser bezeichnenden Befehl brachte, daß jeder sein Haus mit einer Heimlichkeit (einem Abtritt) versehen sollte, wenn er nicht wollte, daß ihm das Haus verschlossen würde. So waren auch die Zeiten der Gefahr in ihren Geboten und Vorsichtsmaßregeln immerhin wesentliche Förderungsmittel der physischen Vervollkommnung der Stadt.

Die der Regierungszeit des Churfürsten August angehörigen bemerkenswerthen Nachrichten in Bezug auf die Beschaffenheit und Entwickelung der inneren Verhältnisse der Stadt, auf ihre Freiheiten und Gerechtsame, ihre bürgerlichen und gewerblichen Zustände und das gesellschaftliche Leben im allgemeinen, beginnen, zunächst die städtische Verwaltung betreffend, mit der Regulirung des neudresdner Weichbildes, „nachdem Churfürst Moritz dasselbe einem ehrbaren Rathe und ganzer Commun der Stadt Neuen-Dresden erweitert und über die zuvorgesetzten Rainsteine, so des Amts- und der Stadt Obergerichte geschieden, noch weiter hinaus ins Amt erstreckt hatte“**). Zunächst war das neue Weichbild von dem Oberhauptmann des meißner Kreises Ernst von Miltitz, Dr. Georg Kommerstadt, dem Amtsschösser Ambrosius Erich und dem churfürstlichen Secretair Tho-

*) Von diesem Stadthauptmann Melchior Hauffe erzählen die „Miscellaneen,“ daß er Sonntag nach Margaretha anno 1558 den Bürgermeister Jobst Ketwig beim Schützenessen in Kaspar Schwabens Hause, „mit eym Kenleyn geschlagen, welcher Handel volgenden Montags vor die Regierung zu vorhör gekommen in kegenwart beyder Räthe.“

**) S. Seite 506.

mas Nebel, Dienstag nach Laurentius (14. August) 1554 abgegangen und abgegränzt worden. Dann erhielt Ambrosius Erich den churfürstlichen Befehl (Dresden, 10. Dec. 1554), sich mit dem Rathe zu vergleichen und solches Weichbild absteinen und abmahlen zu lassen, damit Irrungen vermieden würden. Hierauf folgte diese anbefohlene Ueberweisung und Mahlsteinsetzung am Dienstag nach Quasimodogeniti 1555 durch Ambrosius Erich, wobei nicht nur der Rath durch Martin Heußler, Michel Weidlich, Georg Rüger, Melchior Trost, Paul Behr und den Oberstadtschreiber Michel Weiße, sondern auch die Bürgerschaft und Gemeine, namentlich die verschiedenen Innungen durch Zeugen vertreten waren, nämlich die Tuchmacher durch drei Meister, die Fleischer durch vier, die Lohgerber durch drei, die Schuster durch vier, die Schneider ebenfalls durch vier, die Hüter (Hutmacher) durch zwei, die Büttner durch vier, die Kürschner durch zwei, die Tischler durch zwei, die Steinmetzer und Maurer durch drei, die Bäcker durch vier, die Gürtler durch zwei, die Goldschmiede durch zwei (dabei Christoph Kellerthaler), die Seiler durch zwei, die Hufschmiede durch zwei, die Leinweber durch drei, die Töpfer durch zwei, die Sattler durch zwei Meister*). Wie sorgsam der

*) „Der erste Steyn ist gesetzt an der Weyseritz hinder den Vogelstangen vff eynem Hüsel, der andere besser hinab, der dritte vff eynem Hüfel nahend bey der steynern Brücken gerade kegen Lubda vber (vnd domahls den Lübdern angetzeiget durch den Schöffer, nachdeme seyn gnedigster Herr dem Rath die Gericht vnd Weichbild vbereiguet, was sich nuhn künftig vor felle von diesen Malsteynen ann biß hinein in die Stadt außerhalb der Straßen begeben, in des Raths Gerichte anzuzeigen). Danach vonn dannen am zellischen Wege anzuheben scheidet derselbe Weg vnsers gn. Herrn vnd des Raths Gerichte vnd seynd zum Zeugniß ferner der virde Steyn an der Weyseritz, hinder der Koppermuhlen, der fünffte am plawnschen und zellischen Krewtzwege vnden, der sechste vber dem Berge an der plawnschen Straßen, der siebend oben am zellischen Wege bey Bastian Kannengießers Acker, der achte an der dippoldswaldischen Straßen vnd der neunde an der leubnitzer Straßen gesetzet." — „So viel aber die Landstrasse vnd die gerichtsfälle die darauf geschen belanget, seint die dem ampte zuvorn behalden," heißt es in einer anderen hierauf bezüglichen Nachricht. Einige Mahlsteine, die auf die Flur der löbtauer (Lubethau) Gemeine gesetzt worden waren, sollten nicht mehr anzeigen als des Raths Obergerichte, so innerhalb der Steine begriffen, und sollte der Rath zu Dresden seinen Bürgern und sonderlich den Fleischhauern anzeigen und

Churfürſt den Rath oder die Stadt in ihren altherkömmlichen oder neuerdings erworbenen Gerechtſamen zu ſchützen bereit war, ergiebt ſich zuförderſt aus einer im Jahre 1559 wiederholten Confirmation der Willküren, Statuten, Gebräuche und Ordnungen der Stadt Dresden*), und aus mancher Entſcheidung zu Gunſten des Raths und der Stadt, wenn der Rath über Verletzung oder Beeinträchtigung herkömmlicher Gerechtſamen und Freiheiten klagbar wurde, obgleich manche dieſer Gerechtſamen und Privilegien, indem ſie immer aufs neue in

---

verbieten laſſen, daß ſie das Stadtvieh, oder ihre Schafe und ihr Vieh über den Schweinegraben, der unter dem Kupferhammer befindlich, nicht gehen noch weiden ließen, und wenn ſie ſolches nicht unterließen und darüber gepfändet würden, ſo ſollten die zu Lubetau ungeachtet des Raths Gerichte das Pfand ins Amt überantworten und die Frevler daſelbſt geſtraft werden.

*) Es wurde dieſe Willkür nach des Stadtſchreibers Michel Weiße's Bemerkung wenigſtens Mittwoch nach Jacobi Anno 1559 dem Handwerk und der Gemeine zum erſtenmal publicirt und verleſen. (Original im Rathsarchiv.) — In demſelben Jahre begnadete der Churfürſt den Rath mit 60 Fl. aus der Vicarei zu Meißen zur Beſoldung eines neuen Kirchendieners. „Nachdeme vns vnſer lieber andechtiger vnd getrewr Herr Daniel Greſer pfarher vnd der Rath alhier vnderthenigklich zwerkennen geben, wie das ſie (der Rath) von wegen der menge des Volkes alhier nicht konnten vmbgehen, noch eyn prediger adder kirchendiener anzwnehmen vnd derohalben vnderthenigſt gebetten, damit ſie denſelben deſto beſſer erhalten können, inen hierzu die Vicarey zu Meißen, von welcher ſie järlichen vf vnſern bevelich (weil wir ſolche vicarie zu verleihen haben) Georgen Kitwigen ſechzig Gulden, ſo wir Ime hiebevor vorſchrieben vnd Ime jüngſten zu beförderung ſeiner ſtudien von nechſtkommenden Oſtern des neun und fünfzigſten Jars anzwrechnen, durch vns noch auf ein Jar lang erſtreckt, reichen, erblichen zu eignen, haben wir ſolcher gedachts pfarhers und Raths alhier vndertheniger Bitte gnädiglichen ſtadt gegeben“ u. ſ. w. Der Rath ſollte demnach die ſechzig Gulden nach Ablauf des beſtimmten Jahres für welches dieſelben an Georg Ketwig als ein vom Churfürſten verwilligtes Stipendium zu reichen waren, innebehalten und erblich und unwiderruflich zur beſſeren Unterhaltung noch eines Prädicanten oder Kirchendieners, aber auch nur zu dieſem Zwecke, verwenden — „damit das Volk allhier mit der Vortragung des göttlichen und alleinſeligmachenden Wortes und Reichung des Sacramentes deſto reichlicher und nothdürftiger verſehen würde.“ Die gedachten 60 Fl. gehörten zu einer Stiftung des Markgrafen Wilhelm vom Jahre 1401 von 120 Gl, die der dresdner Rath jährlich an das Stift Meißen zu reichen und von der fürſtlichen Jahrrente innezuhalten gehabt hatte. (Original im Rathsarchiv.)

Schutz genommen und confirmirt werden mußten, schon dadurch den Beweis hätten liefern können, wie wenig sie dem Bedürfniß eines freieren Verkehrs gegenüber haltbar waren. So erfolgte u. a. im Jahre 1555 an die Schöſſer und Geleitsmänner zu Dresden, Pirna und Meißen von Seiten des Churfürſten der Befehl (Dresden, 25. October), daß ſie innerhalb der ihnen untergebenen Aemter den Bauersleuten, auch anderen Hausgenoſſen bei einer namhaften Strafe ernſtlich gebieten möchten, ſich fortan des Vorauffkaufens auf dem Lande von Bretern, Felgen, Schindeln, Sparren, Zimmer- und Bauholz, auch des Einbindens und Flößens auf der Elbe, alſo der Handirung mit Floßwaare, gänzlich zu enthalten. Die Bauersleute ſollten vielmehr ſolche Stücke auf die gewöhnlichen Wochenmärkte in die Städte führen „und ſonſt ihrer Nahrung des Ackerbaues warten, wie das von alters hergebracht und ſich dies nach ihrem Herkommen gebührte.“ Es war ſolche Flößung eine ſtädtiſche Nahrung und der Befehl war der Entſcheid auf eine Klagſchrift der Räthe von Dresden und Pirna, deren Beſchwerde über dieſe Eingriffe der Bauersleute der Churfürſt nicht unbillig und der gemeinen Landesordnung angemeſſen fand — „wie er denn auf ſolche Landesordnung zu halten und der Städte Gedeihen, Nutz und Aufnehmen zu fördern gnädigſt geneigt ſei“ *). Hieran reihen ſich einige Beſtätigungen des dem Rathe zuſtändigen Wein- und Bierzwanges **). Zunächſt wird in dieſer Beziehung berichtet, daß Sonnabend nach Johannis 1556 Urban Thomme aus Leitmeritz und Hans Becke aus Commotau vorm ſitzenden Rath erſchienen ſeien und daß ihnen allda auf ihr Bitten der böhmiſche Wein, den ſie ſich auf der Elbe „mit Kandeln und Fäßlein“ zu verkaufen angemaßt und den der Rath ihnen weggenommen hatte, aus dem Rathskeller, dahin man ihn gebracht, ohne Strafe wieder verabfolgt worden ſei, nachdem ſie mit Handgelöbniß zugeſagt, ſich ſolchen Feilhabens böhmiſchen Weines gänzlich zu enthalten. Durch ſolche Vorkommniſſe veranlaßt, folgt ſchon am 11. Juli deſſelben

*) Ein anderer Schied des Churfürſten von demſelben Jahre gilt dem Elbzolle für Flößen und Prahmen und deren Ladung. (Original im Rathsarchiv.)

**) Vergl. u. a. S. 264 flg. und 392.

Jahres ein churfürſtlicher Brief, der auf beſonderes Anſuchen des Raths das alte Vorrecht deſſelben in Betreff fremder Weine und Biere beſtätigt und in Schutz nimmt*). Da der Rath zu Dresden, heißt es in dem Briefe, unter anderem unterthänig habe vorbringen laſſen, wie ſich Viele unterſtänden, rheiniſche, böhmiſche und andere fremde Weine und Biere zu Waſſer und zu Lande hierher zu führen, einzulegen und altem Brauche zuwider zu verpfennigen, und — „weil dieß eine Neuigkeit und vorher nicht geweſen" — gebeten hätte, ihn deßhalb mit gnädigſtem Schutze zu verſehen und weil er, der Churfürſt, geneigt ſei, dieſe und jede andere ſeiner Städte bei ihren erlangten und wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht allein gnädiglich bleiben zu laſſen, ſondern vielmehr in ihrem Aufnehmen und Gedeihen zu fördern und dasjenige, was ihren erlangten Privilegien und wohlhergebrachten Bräuchen zuwider, durch fügliche und gebührliche Mittel und Wege abzuwenden, und weil ferner den Städten an dem Verzapfen des Weines und fremden Getränkes, des ohnedies meiſt nur geringen gemeinen Einkommens wegen, viel gelegen — ſo ſollte fortan kein Bürger ohne des Raths Vorwiſſen und Erlaubniß rheiniſche, böhmiſche und andere fremde Weine einlegen und dieſelben fürder verpfennigen, wo dies aber trotz dieſes Verbotes geſchehe, da ſollten der Rath und ſeine Nachkommen Macht haben, die Uebertreter in gebührliche Strafe zu nehmen. Würde aber der Rath einem oder dem anderen, wie bisher gebräuchlich geweſen, auf Erſuchen erlauben zu ſeiner und der Seinen hochzeitlichen Ehren fremden Wein einzulegen, ſo ſollte derſelbe doch nicht mehr beſtellen und einlegen „als die Anzahl, die ihm der Rath geſtattet" und wenn etwas „nach Endung der Wirthſchaft" davon übrig bliebe, dieſes für ſein Haus vollends austrinken und nichts davon verpfennigen. Doch ſollten von dieſem Verbote die churfürſtlichen Räthe, die vom Adel und andere angeſehene Hofdiener und Edelleute, die ihre Wohnung in dieſer Stadt hätten, nicht berührt werden, vielmehr ſollte es denſelben jederzeit freiſtehen, rheiniſche, böhmiſche und andere

*) Rathsprivilegienbuch; Haſche's Urkundenbuch giebt (S. 475) einen Auszug dieſer Urkunde irrthümlich unter dem Jahre 1550; vergl. Müller's Ann. S. 127.

fremde Weine und Getränke für ihren Gebrauch einzulegen, nicht aber davon zu verkaufen und zu verpfennigen. Trotz dieſes neuen Verbots war am Johannismarkt des Jahres 1558 von böhmiſchen Weibern abermals Wein an der Elbe kandelweiſe (kannenweiſe) verzapft und ausgeſchenkt worden. Auch diesmal hatte der Rath von ſeinem Rechte Gebrauch gemacht und den Wein weggenommen, lieferte ihn aber wieder aus, nachdem der Churfürſt auf geſchehene beſondere Verwendung des Erzherzogs Ferdinand von Oeſterreich, dies gefordert hatte. Doch ertheilte der Kanzler Hieronymus Kieſewetter im Namen des Churfürſten einen beſonderen Revers (Dresden, 28. Jan. 1558), daß dem Rathe „aus dieſer Gutwilligkeit" keine Benachtheiligung ſeiner erlangten Privilegien erwachſen ſollte*). Ebenſo wurde dem Rathe auch hinſichtlich des Bierbannes vom Churfürſten der begehrte Schutz zu Theil**). Der Rath hatte wiederholt darum nachgeſucht, ihm den ſeither üblichen nächtlichen Ausfall zu geſtatten, wie ein ſolcher z. B. noch 1556 ſtattgefunden hatte (S. 392), „damit er an denen, ſo in der Meile Weges geſeſſen und fremde Biere einlegten, verzapften oder ſonſt austränken und deſſen nicht berechtigt wären, zur Erhaltung ſeiner Freiheit und Privilegien gebührliche Widererſtattung bekäme, und dieſelben von ſolchem Fürnehmen, ſo gemeiner Stadt zu großem Nachtheil und Beſchwerung gereichte, hinfürder abgewieſen werden möchten." Dem Churfürſten ſchienen denn aber doch ſolche Ausfälle mit Recht „aus allerlei erheblichen Urſachen bedenklich," namentlich weil daraus „viel Unruhe und andere Unrichtigkeit erfolgte"; da er nun aber „ſeiner Unterthanen Aufnehmen und Gedeihen zu fördern ſich ſchuldig erkenne, auch ſolches unbefugtes Beginnen der Kretzſchmare und anderer länger zuzulaſſen ſich nicht gebühre," ſo übertrug er, den geordneten Weg wählend, die Beſchützung und Aufrechthaltung des ſtädtiſchen Meilenrechtes, durch einen beſonderen Befehl (Dresden, den 29. März 1561) ſeinem dresdner Schöſſer. Derſelbe ſollte „allen denen vom Adel, es ſeien Schrift- oder Amtsſaſſen, Kretzſchmare, auch in allen Dorf-

*) Original im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 513; Müller's Ann. S. 130.

**) Vergl. u. a. S. 264, 267, 392.

ſchaften, ſo in der Meile Weges gelegen," anzeigen und an des Churfürſten Statt gebieten, daß alle in der Meile Weges geſeſſene Kretzſchmare und andere, welche anderes als dresdner Bier einzulegen, zu verzapfen, „oder ſonſten auszutrinken" nicht befugt wären, ſich der Einlegung fremden Bieres bei einer Strafe von zehn ſilbernen Schock enthalten ſollten. Von dieſem Strafgelde, das unnachſichtlich eingetrieben werden ſollte, war die eine Hälfte ins Amt zu verweiſen, die andere aber dem Rathe zu übergeben*). Einen anderen Beleg von ſorgſamer Inſchutznahme der Rechte des Raths, bietet im Jahre 1560 die Entſcheidung eines Streites zwiſchen dem Rathe und dem Amtsſchöſſer Ambroſius Erich. Letzterer „hatte ſich unterſtanden," in des Raths Erbgerichten zu Loſchwitz den alten Erbrichter „wegen etlicher Verbrechung" abzuſetzen und einen neuen zu verordnen. Auf Beſchwerung und Beklagung des Rathes wurde von den Cämmerern Hans von Ponikau und Ullrich Mordeiſen die Sache dahin verglichen, „daß dieſer Eingriff, ſo ohne Vorwiſſen des Rathes geſchehen, dem Rathe an ſeinen Erbgerichten unſchädlich ſein und es ihm freiſtehen ſollte, einen Erbrichter und Schöppen zu ſeinen Erbgerichten, es ſei dieſer oder ein anderer, zu beſtellen und zu beſtätigen," worauf der Rath noch in derſelben Woche die Einſetzung eines Erbrichters nebſt dem Erbſchöppen vornahm**). An dieſe und andere Beſtätig-

*) Rathsarchiv. — Der Churfürſt ſelber trank gern göttinger Bier, wie aus einem churfürſtlichen Schreiben vom Jahre 1584 an den göttinger Magiſtrat hervorgeht, womit der Churfürſt dieſen auffordert, ihm von dem Biere, das dort gebraut würde „und ihm für allen anderen Bieren wohl beköme," vier Faß, ſo gut es itziger Zeit zu bekommen wäre, „auszukoſten und bei eigener gedingter Fuhre fürderlichſt anhero gegen Dresden zu ſchicken." Damit das Bier unterwegs nicht verfälſcht würde oder ſonſt Schaden litte, ſollte der Rath jemand Vertrautes dazu verordnen, der darauf Achtung gebe, auch Bericht thun könnte, wie man ſolches Bier warten und halten müſſe, damit es lange gut bleibe u. ſ. w., „denſelbigen wollen wir ſonderlichen lohnen laſſen."

**) Miscellaneen. — Ein anderer Canzleibefehl deſſelben Jahres ebenfalls von Hans von Ponikau und Ulrich Mordeiſen ausgefertigt (23. April) zeigt dagegen, wie des Churfürſten Gerechtigkeitsliebe auch unbedeutende Verfügungen des Rathes überwachte. Der Rath hatte nämlich „der theueren Zeit wegen" die Beſoldung des Unterſtadtſchreibers um 10 Gulden erhöht und der Churfürſt verlangte nun, daß den anderen beiden Stadt-

ungen altherkömmlicher Rechte reihen ſich verſchiedene Erneuerungen und Confirmationen älterer ſtädtiſcher Verträge, ſo z. B. 1565 die Beſtätigung des Vertrags von 1520 zwiſchen Dresden und Pirna, wegen Niederlage, Schifffahrt, Wochenmarkt und freier Durchfahrt*), und die Erneuerung des dresdner freien Geleites in Pirna, indem der Geleitsmann zu Pirna am 20. Juni 1579 den Befehl erhielt, Steine, Eiſen und anderes Material, das „zu gemeiner Stadt Gebäuden" nach Dresden geführt würde, hinſichtlich des Geleites unbelegt und unbeſchwert zu laſſen, da der Rath in ſeiner wegen des geforderten Geleites eingegebenen Klagſchrift dargethan hätte, daß die Stadt, „ſo lange ſie geſtanden," ihre Bürgerſchaft und Einwohner, von alle dem, was an Kalk, Steinen u. ſ. w. von Pirna nach Dresden gebracht und zu der Stadt Gebäuden verbraucht würde, in das Stadtgeleite zu Pirna nichts gegeben hätten, ſondern jederzeit freigeblieben wären. Von größerer Wichtigkeit war jedoch die Erneuerung des vom Churfürſten Moritz im Jahre 1553 der Stadt ertheilten Privilegiums wegen der Freihäuſer**). Allerdings erfolgte dieſe Confirmation vom 28. Juni 1579***) erſt auf beſonderes Anſuchen des Rathes, nachdem der Churfürſt das Haus eines Grafen Bernhard von Hardeck in der Moritzſtraße an der Ecke des Neumarktes, das Michel Preuß gebaut und Dr. Curio ſeither gehabt, für ein Freihaus erklärt und dadurch den Rath in dem vom Churfürſten Moritz ertheilten Privilegium beeinträchtigt hatte, in welchem ausdrücklich verheißen worden war, daß im Stadtweichbilde „kein Wohnhaus noch Hofſtätte von gemeinen bürgerlichen Beſchwerden und Bürden ausgezogen und befreit werden ſollte." Churfürſt Auguſt erklärte auf des Raths Beſchwerde, die Befreiung des Hardeck'ſchen Hauſes ſei einmal geſchehen und könne füglich nicht zurück genommen werden, doch ſollte ſie nur eine perſönliche

---

ſchreibern, Michel Weiße und Andreas Ludewig ebenfalls jedem 10 Gulden „zu ihren habenden Beſoldungen" zugelegt würden. Vergl. Haſche II. S. 340.

*) Vergl. S. 393.

**) S. Seite 510 Anm.

***) Original im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 547.

ſein und beſtätigte dann zugleich das Privilegium von 1553*). Eine nicht unwichtige Neuerung bei der ſtädtiſchen Verwaltung brachte die Verpachtung des churfürſtlichen „großen Land- und Waſſergeleites," das ſeither von dem churfürſtlichen Schöſſer verwaltet worden war, an den Rath für 1000 Gulden (350 gute Schock)**). Es erfolgte dieſe Verpachtung am 3. April 1564 zunächſt auf ſechs Jahre. Der Rath ſollte das gebräuch-

*) Nach einer Verordnung vom Jahre 1559 mußte jeder Adelige, der in Dresden ein Haus kaufte, fünf Gulden in gemeinen Kaſten erlegen. — Wenn man in der „Befreiung" von Häuſern eine „Geringerung" des gemeinen Weſens der Stadt erkannte und Moritz jenes Privilegium vielleicht wenigſtens zum Theil mit aus Rückſicht auf die durch die Befeſtigung der Stadt entſtandene Schmälerung „des gemeinen Beſitzes" ertheilt hatte, ſo mochte der Rath, wie ſich aus einer „Beſchwerung" desſelben vom Jahre 1559 zu ergeben ſcheint, allerdings Urſache haben, auf Erhaltung derartiger Privilegien bedacht zu ſein, obgleich Churfürſt Auguſt bei einer (S. 535) erwähnten Gelegenheit den Bürgern zu bedenken gegeben, daß ihre Häuſer gerade durch den Feſtungsbau „viel gültiger und würdiger" geworden ſeien. In jener Beſchwerung heißt es unter anderem: „Erſtlich hat das gemeyn Gut abgenommen bei Hertzog Georgen, do hat die Feſtunge zu bawen angefangen, do der Rath gertten vnd Rewme vmb die Stadt alle müſſen awßkauffen, darkegen dem Rathe vnd Gemeyne alle Rewme eingenommen von der Elben an biß ans wiliſche Thor. — Eyne Badſtube vorm wiliſchen Thor, da eyn Rath wochlich 1 Gulden Zinß gehabt. — Das Saltzhaws an der Elben hat dem Rath mehr denn 3000 Gl. zu bawen geſtanden, iſt genommen, zugeſagte widderſtattunge nicht geſcheen. — Der Schützenhof hat mehr denn 2000 Gl. geſtanden (S. Seite 558). — Das Gewandhaws vnd Fleiſchbänke hat in die 3000 Gl. geſtanden, iſt noch nicht awßgebawt. (S. 400.) — Das Kuffenhaws bey Max Fuchßen iſt des Raths geweſen; des Landknechts Haws auch genommen vnd dem Rath keyne widderſtattunge geſcheen. — Das Barfüßerkloſter iſt auch von gemeynen Gut gebawet (vergl. S. 464 1541) vnd genommen. — Alle Rawme und Pletze in vnd vor der Stadt ſeynd dem gemeynen Gut genommen, darawß der Rath wol eyn groß gelt hette loſen konnen. — Der Rath iſt etzliche tawſent Gulden ſchuldig zu vertzinſen. — Der Jüdenhoff iſt dem Rath eingenommen" u. ſ. w. (Rathsarchiv.) Hinſichtlich des Jüdenhofes mag hierbei erwähnt werden, daß der Oberlandbaumeiſter von Dehne 1550 den Jüdenhof (oder „die heimliche Bahn hinter dem Judenhauſe") verbauen wollte, weil ihm der Platz geſchenkt worden ſei, und daß der Rath dagegen Vorſtellung machte, weil dadurch das Gewandhaus verfinſtert und die böhmiſchen Juden und andere Fremde, die zu Jahrmärkten herkämen, zum Nachtheil der Stadt ausbleiben würden.

**) Vergl. S. 525.

liche und gewöhnliche Landsgeleit und den Waſſerzoll nach der dem Pachtbriefe angehängten Geleitsordnung, wie ſolches Herkommen, einnehmen, empfahen und zu ſeinem Beßten verwenden, aber in keinerlei Weiſe verringern, ſondern dieſe Nutzung in Würden erhalten, darüber aber auch niemand mit Neuerung belegen und beſchweren. Ferner ſollte er ein fleißiges Auffehen haben, daß die alten geordneten Straßen gebaut und gehalten, daß niemand das ſchuldige Geleite und den Zoll verfahre, vertreibe, verſchweige oder ſonſt betrügliche Vortheile gebranche u. ſ. w. Wer dabei betroffen würde, ſollte „nach Gelegenheit der ‚Verbrechung" beſtraft werden, auch ſollten Amtsſchöſſer und andere Gerichtsherren, wenn ſie darum angegangen würden, dem Rathe hierin behilflich ſein. Was von ſolchen Vergehungen an Strafen einkommen würde, ſollte zur Hälfte dem Rathe, zur Hälfte dem churfürſtlichen Amte oder den Gerichtsherren zufallen, in deren Gerichten der Fall vorgekommen. Damit auch ſolches Geleite in Würden und gutem Stande erhalten würde und nicht in Abfall käme, ſo ſollte der Rath darauf bedacht ſein, die Straßen (auf ſeine Koſten) in gutem Stande zu erhalten und zu beſſern. Wenn er zu ſolcher Beſſerung des Holzes bedürfte, ſo ſollte ihm daſſelbe aus den churfürſtlichen Amtswaldungen ohne Bezahlung geliefert werden*). Ebenſo wie der Churfürſt bei dieſer Verpachtung dem Rathe empfiehlt, niemand mit einer Neuerung oder Erhöhung des Zolls zu beſchweren, ſo hatte er zwei Jahre vorher ein Geſuch des Rathes um Erlaubniß zur Erhöhung des ſtädtiſchen Wegegeldes (vergl. S. 323) nur in ſoweit genehmigt, daß er dem Rathe geſtattete, ſtatt eines alten Pfennigs zwei neue Pfennige und ſtatt eines alten Hellers einen neuen Pfennig zu nehmen,

*) Original des Geleits-Pachtcontracts im Rathsarchiv; vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 521. — Im Jahre 1630 wurde das Pachtgeld auf 2000 Gulden erhöht und nachdem der Rath das große Land- und Waſſergeleite 100 Jahre in Pacht gehabt, wurde es ihm am 10. April 1662 von Johann Georg II. für 40,000 Gulden wiederkäuflich überlaſſen, nachdem der Rath ein von dem Vater des Churfürſten (1632) bei den Bürgern der Stadt aufgenommenes Darlehn von 25,000 Gulden übernommen, dann dem Churfürſten (als Churprinzen) 8000 Thaler vorgeſchoſſen, ingleichen zur Ausſtattung ſeiner einzigen Tochter 5836 Gulden beigeſteuert hatte, was im Ganzen die Summe von 40,000 Gulden betrug.

weil wegen der alten Pfennige und Heller, „so nicht mehr ganghaftig," allerlei Unrichtigkeit in Erlegung solches Wegegeldes vorfiele. Doch wollte sich der Churfürst vorbehalten, auf der Leute Klagen und Ansuchen, hierin Weiteres zu verfügen *). Eine andere Verpachtung von Seiten des Churfürsten an den Rath „zu Förderung des gemeinen Nutzens der Stadt" galt dem See am Jacobs-Hospital vor dem wilsdruffer Thore, welchen der Churfürst am 1. April 1566, „soweit derselbe umfangen," auf achtzehn Jahre an den Rath überließ, der denselben gegen ein in das Fischamt zu zahlendes Pachtgeld von 20 Gulden mit Fischen seines Gefallens besetzen und nutzen, aber auf seine Kosten unverändert erhalten und in solchem Zustande wieder überantworten sollte. Doch wurde diese Verpachtung schon zwei Jahre nachher von Seiten des Churfürsten wieder zurückgenommen, weil er gefunden, „daß diese Pächte seiner Teiche und Wässer etzlichermaßen gemißbraucht würden." Zeigt sich auch in dieser Pachtzurücknahme derselbe gute Wirth, welchen der Churfürst bei der Verpachtung seiner Kammergüter zu bekunden pflegte, indem er hierbei durch entsprechende Vorschriften und Bedingungen darauf Bedacht nahm, dieselben durch die Benutzung nicht aussaugen und verderben zu lassen, so finden wir ihn in anderer Beziehung dem dresdner Rathe gegenüber bemüht, seine staatswirthschaftlichen Grundsätze und Bestrebungen auch bei den der stadträthlichen Verwaltung untergeordneten Gütern zur Geltung zu bringen. Hans von Ponikau, der Kämmerer, und Barthel Lauterbach, der Landrentmeister, hatten auf churfürstlichen Befehl dem Rathe schon mehrmals angedeutet, daß die churfürstlichen Kammergüter größeren Nutzens wegen vererbt oder verpachtet würden, und daß es sehr zweckmäßig sein würde, die Aecker des Materni-Hospitals ebenfalls zu verpachten, da sich aus den übergebenen Spitalrechnungen ergebe, „wie mit großem Unrathe daselbst haushalten würde." Der Rath fand es bedenklich, mit diesen Gütern, „die als Almosen zum Spital verordnet waren," eine Aenderung vorzunehmen, suchte sich aber in einer Versammlung beider Räthe über die Sache zu verständigen und berichtete dann an den Churfürsten (Donnerstag nach Estomihi 1563),

*) Datum vffm Honsteyn 25. Mai 1562.

daß einige von den Rathsmitgliedern es für gut und nützlich erachtet, daß die Aecker auch fernerhin von zwei oder drei aus dem Mittel des Rathes von Jahr zu Jahr in Verwaltung und Versorgung genommen werden sollten, weil diese von den Vorfahren „in treuer Wohlmeinung als ein Almuß zum Spittal verordneten Güter" als unbeweglich dabei unverändert bleiben müßten und „weil alles, was fahrend, gar bald verrücke und nicht leichtlich wiederum zusammen zu bringen sei." Der andere Theil des Rathes hatte dagegen seinen Entschluß dahin gerichtet, die Spittel-Aecker zu Maltern oder halben Maltern an die Bürger auf neun Jahre zu verpachten und zwar gegen ein Pachtgeld von einem Gulden für den Scheffel, damit hiervon und von den anderen Zinsen „die armen Leute in dem Spitale unterhalten, das churfürstliche Jagdgeschirre bestellet, auch andere Zinsen gegen Meißen, dergleichen ins Kirchenamt und sonst desto besser und reichlicher verrichtet werden könnten." Auf diese Weise würden auch wie seither die Güter dem Spitale unzerrüttet bleiben. Damit nun dem durch die Kammerräthe an den Rath gelangten churfürstlichen Befehle Folge geschehe, auch nichts ohne Vorwissen des Churfürsten ins Werk gesetzt werde, sollte der Churfürst gnädigst erklären, was ihm in dieser Sache gefällig. In dem hierauf folgenden Bescheid (Datum Weydenhayn, den letzten Februar 1563) sagt der Landesherr, daß er es am zuträglichsten und richtigsten erachte, die Spital-Aecker auf einige Jahre so hoch als möglich zu verpachten*).

Die polizeilichen Verordnungen und Anordnungen, womit der Churfürst seine Residenz bedachte, betrafen, so weit sie nicht der allgemeinen Landesordnung von 1555 angehörten und bereits erwähnt worden sind, oder durch vorübergehende Verhältnisse, wie Festlichkeiten oder Krankheitszeiten und dergleichen veranlaßt wurden, vorzugsweise das gewerbliche Leben und geben uns zugleich ein Bild von dessen damaligem Zustande. Es sind Verordnungen für den Markt, für Bäcker und Fleischer, Handwerker- und Arbeiter-Taxen, Gastgeber-Ordnungen und dergleichen, womit der Churfürst auch in dieser Beziehung seine

*) Rathsarchiv.

Sorge für das gemeine Beſte kundgab *). Die Marktordnung vom Jahre 1570, welche den Preiſen der nöthigſten Lebensbedürfniſſe ein gewiſſes Maaß geben ſollte, war eine Folge mehrfacher Klagen über die erhöhten Preiſe der Bedürfniſſe für die tägliche Haushaltung, womit namentlich die Handwerker ihre erhöhten Forderungen für Waare und Arbeit rechtfertigten. Ueber empfindliche Preisſteigerungen von Seiten der Handwerker hatten beſonders die Hofleute Beſchwerde erhoben, die mit ihren Beſoldungen nicht mehr ausreichen wollten. In Folge dieſer Klagen hatte die Regierung am 29. Juli 1569 zunächſt Bericht und Gutachten über Urſachen und mögliche Abhilfmittel ſolcher Uebelſtände eingefordert. Die Ueberſichten, welche hierauf die Tuchmacher, Schneider, Lohgerber, Schuhmacher, Tiſcher, Büttner, Riemer, Kürſchner, Schmiede, Schloſſer, Leinweber, Fleiſcher, Bäcker, Töpfer, Büchſen- und Uhrmacher von den geſtiegenen Preiſen ihres Arbeitsmaterials und der Theuerung ihrer Lebensbedürfniſſe einreichten, ſchienen allerdings ihre Preisſteigerungen zu rechtfertigen, wenn damit auch die Maßregel der polizeilichen Beſtimmung angemeſſener Taxen nicht überflüſſig gemacht wurde. So erklärten unter anderen die Tuchmacher: die Wolle habe früher 1½ Thaler, die beſte 2 Thaler gekoſtet, jetzt koſte ſie 3 Gulden, der Kübel Waid, früher 9—10 Gulden, jetzt 14 Gulden, 1 Ctnr. Gallus 10—12, jetzt 32—34 Gulden, der Ctnr. Kupferwaſſer früher 2 Thaler, jetzt 3 Gulden, ein Stück Schmalz 14 Groſchen, jetzt 2 Gulden, ein Schragen Brennholz ſonſt 1½ Thaler, jetzt wohl 5—6 Gulden; was man ſonſt für einen halben Groſchen in die tägliche Haushaltung gekauft, koſtete jetzt zwei Groſchen, ſo z. B. die Kanne Butter früher auf's theuerſte 21 Pfennige, jetzt 3—3½ Groſchen. Die Schneider ſagten in ihrem Berichte: vor ungefähr dreißig Jahren habe ein

*) Einiger hierher gehöriger Verordnungen zu Gunſten der beiden privilegirten Apotheker Dresdens, Barthel von Pragaw und Joh. von der Linden, den Verkauf von Arzneien durch Tiriaksmänner und andere leichtfertige Landſtreicher und den unbefugten Handel mit Confect und gebrauten Wäſſern u. ſ. w. betreffend, iſt bereits bei der Marien-Apotheke S. 355 flg. gedacht worden. Ebenſo wurden daſelbſt die Apotheker-Taxen von 1552 und 1567 erwähnt. Die eigentliche Hofapotheke begründete 1581 die Churfürſtin Anna.

Meiſter für eines Edelmanns Rock von Damaſt oder Seide nicht mehr als höchſtens 1½ Gulden Macherlohn nehmen dürfen, eben ſo viel für Hoſen und Wamms, für die Kleidung eines reiſigen Knechtes 14 oder 15 Groſchen. Dieſe Zeit ſei freilich vorüber; der Scheffel Korn gelte nicht mehr wie früher 8, 10, 14, 16 und auf's höchſte 18, ſondern 20 Groſchen; vor drei Jahren habe er ſogar 2 Thaler gegolten; früher ſei die Mandel Eier mit einem halben Groſchen bezahlt worden, jetzt müſſe man für acht Stück einen Groſchen geben; ein Butterwecken früher 2 Pfennige, jetzt 6; eine Klafter Holz ſonſt 14 Groſchen, jetzt 1½ Thaler; ein Schock Krautköpfe früher 3 Groſchen höchſtens, jetzt 12—14 Groſchen, ein junges Huhn früher 6, jetzt 18 Pfennige, eine alte Henne früher einen Groſchen, jetzt 3; für 2 oder 3 Pfennige Zugemüſe habe früher eine Mahlzeit gegeben; ein Käſenapf voll gebackenen Obſtes früher einen Pfennig, jetzt koſtete das Pfund 8—10 Pfennige*). Außerdem aber ſei das Macherlohn jetzt theurer, weil man wegen der großen und „ausſpickelirten" Muſter und Arbeit doppelt ſo viele Zeit und Mühe aufwenden müſſe. Vor Zeiten hätte man fünf reiſige Knechte kleiden können, wo man jetzt mit großer Mühe kaum einen kleiden könne. Von den Lohgerbern wurde berichtet: eine Kuhhaut, die früher 11—12 Groſchen gegolten, koſtete jetzt 30 Groſchen, das beſte Schaffell früher 3 Groſchen, jetzt 7, ein Kalbfell früher 2 Groſchen, jetzt 4—5, ein Scheffel Aſche 2 Groſchen, jetzt 8—10, ein Scheffel Lohe 1½, jetzt 4—5 Groſchen. Die Schuhmacher brachten vor: ein Centner Schmeer früher 5 Gulden, koſtete jetzt 12 Gulden, die Tonne Fiſchthran früher 6, jetzt 12 Thaler, ein Pfund Oel früher 8, jetzt 20 Pfennige,

*) Die obenerwähnte Marktordnung vom Jahre 1570 ergiebt folgende Preistaxe für dergleichen Lebensmittel (vergl. Haſche II. S. 529): Die Mandel Eier 1 Gr., von Martini bis Mitfaſten 18 Pf., ein Pfund Butter 1 Gr., bei den Höcken 16 Pf.; ein Pfund Speck (Fleiſchergewicht) 20 Pf., eine alte Henne höchſtens 2 Gr., eine junge 1 Gr., 1 Kapaun 3 Gr., eine lebendige Gans 3 Gr. 6 Pf., eine gerupfte und gemäſtete 6 Gr., ein Paar Tauben 10 Pf., eine Ente 1 Gr., ein Ziemer 3 Pf., eine Droſſel oder Amſel 3 Heller bis 2 Pf., eine Mandel Lerchen 18 Pf., das Pfund Karpfen 1 Gr., ein Pfund Hecht 2 Gr. — Ein Pfund Lichte (24 Lichte mußten ein Pfund wiegen) 2 Gr.

ein Stück Hanf früher 12, jetzt 36 Groſchen. Ein Paar Reitſtiefel, ſo lang wie die Schenkel, hätten vor dreißig Jahren 26—27 Groſchen gekoſtet, ein Paar Stiefel bis ans Wamms 28 Groſchen, nun aber die Falten aufgekommen, koſtete das Paar 2 Gulden, auch zwei alte Schock u. ſ. w. Es ſeien 41 Meiſter, hätten aber nicht alle zu thun. Die Leinweber berichteten: Garn und Leinwand würden fuderweiſe aus dem Lande geführt und auf den Dörfern würde überall gearbeitet. Weißes Garn zu bleichen koſtete fürs Schock 4 Groſchen, fürs Stück zu arbeiten 2 Groſchen. Grobe Sackleinwand wurde die Elle mit 8 Pfennigen, Handtuchleinen die Elle mit 4 Pfennigen und gemeines Hausleinen die Elle mit 1 Groſchen bezahlt. Die Riemer meldeten, daß noch zu Zeiten des Churfürſten Moritz die beſte Ochſenhaut 30 Groſchen gekoſtet habe, während ſie jetzt mit 3 Gulden bezahlt werden müßte; die beſte Kuhhaut früher 15—18 Groſchen, jetzt 36. Sonſt wären ihre Waaren beſſer bezahlt worden: eine Rüſtung für ein Pferd habe früher 2 Thaler gekoſtet, jetzt gäbe man nicht gern 36 Groſchen dafür. Außerdem müßten ſie ihr Werkzeug von fremden Orten beziehen und Geleit und Fuhrlohn geben. Die Kürſchner klagten, daß ſie Otter-, Hamſter- und Nerzfelle nicht färben dürften, was die Fremden und auch die Barettführer thäten, dieſe könnten daher um 2 Gulden geben, was bei ihnen 8 koſtete. Der Preis der Felle hatte ſich nach Angabe der Meiſter im Durchſchnitt verdoppelt. Die Schmiede klagten über Mangel an gutem Eiſen und guten Kohlen und über Holztheuerung. Die Nagelſchmiede hatten nach ihrer Taxe, z. B. für ein Schock Bretnagel 15 Pfennige, zu verlangen „und ſoll ein Nagel drei zwer Finger durch ein neunellig Bret gehen.“ Die Büttner hatten früher die Eiche mit 18 oder 20 Groſchen bezahlt, und mußten jetzt ein ſilbern Schock dafür geben; die Tiſcher gaben früher für einen Stein Leim 15—16 Groſchen, jetzt mußten ſie ihn mit 2 Gulden oder auch 2 Thalern bezahlen; ein Schock Breter früher 2 Gulden, jetzt 4 alte Schock auch 4 Gulden; eine Pfoſte ſonſt 15—18 Pfennige, jetzt 4 Groſchen, eine eichene Pfoſte ſonſt 2 Groſchen, jetzt bis zu 4 Groſchen, ein Ahornbret ſonſt 18 Pfennige, jetzt 4 Groſchen, ein büchener Bettſtollen ſonſt 6 Pfennige, jetzt 17. Die Töpfer meldeten: das Fuder Thon, das früher 3 Groſchen 6 Pfennige

gekoſtet, würde jetzt mit 5 Groſchen bezahlt; überdies würden ſie von fremden Töpfern überfahren, „da ſie doch jeder wöchentlich für 4 Pfennige Töpfe nach Hofe geben müßten.“ Endlich erſchienen auch die Fleiſcher mit den gewichtigen Gründen ihrer Preisſätze, womit ſie zugleich die Beſchwerde verbanden, daß der Rath ſie mit zwölf neuen Fleiſchbänken beſchwert habe, deren jede um 275 Gulden verkauft würde und 4 Gulden 6 Groſchen jährlich zinſen müßte. Es wären jetzt in Alt- und Neudresden 66 Bänke, welche alle ſchlachteten. Für einen guten Ochſen, der früher 11—12 Gulden gekoſtet, müßten ſie jetzt 20 Gulden bezahlen; für einen Schöps, der früher mit 16—17 Groſchen bezahlt worden ſei, verlange man jetzt 27 Groſchen. Auch der Zollerhöhung gedachten ſie und des höheren Geſindelohnes; ein Knecht, dem früher 6 Gulden Lohn genügt, verlange jetzt 15*). Während hierauf der Churfürſt durch Handwerkertaxen den Preisſteigerungen der Waaren und der Arbeit ein Ziel zu ſetzen ſuchte, ſollte auf der anderen Seite den Klagen über Theuerung des Rohmaterials zum Theil durch Ausfuhrverbote abgeholfen werden, welchen ſich 1571 auch ein Getreideausfuhr-Verbot anſchloß**). Wie wenig

*) Daß Churfürſt Auguſt im Jahre 1559, um das Fleiſcherhandwerk ſeiner Widerſetzlichkeit wegen zu ſtrafen, am 5. Mai den fremden Fleiſchern einen freien Fleiſchmarkt gegeben, der bis zum 5. März 1560 währte, iſt bereits Seite 300 erwähnt worden (vergl. Weck S. 468, Müller's Ann. S. 131). Desgleichen war ſchon früher im Jahre 1555 ein offener freier Fleiſchmarkt, wöchentlich alle Sonnabende von 7—2 Uhr zu halten, ausgeſchrieben worden. „Fleiſchmarkt iſt ausgeſchrieben Montags nach Michaelis Anno 55 alle Sonnabend zu halten, gut tüchtig untadelhaftig Fleiſch ſampt dem Unſchlitt und Leder anhero zu bringen, anfangs ihnen (den Fremden) Bänke und andere Nothdurft vorzuſtrecken.“ — Montag nach Reminiscere Anno 56 iſt der Markt anderweit ausgeſchrieben, „Sommerzeit umb 7, Winterzeit umb 8 anzuſahen und bis 2 Uhr Mittags feil zu halten; das Schlachtvieh lebendig oder todt anherzubringen.“ Die fremden Fleiſcher ſollten in der Schätzung (des Fleiſches) gleichgehalten und vor dem Verdruß der Einheimiſchen geſchützt werden; ſie hatten ſich anzugeben, „daß man wiſſe, wer das Jahr über hierher kommen würde.“ Namen der Städte und Flecke, wohin geſchrieben: Hayn, Pirna, Ortrand, Radeburg, Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Camenz, Biſchofswerda, Stolpen, Dohna, Altenberg, Dippoldiswalda, Wilsdruf u. a.

**) Als im Jahre 1574 in Folge eingetretenen Mißwachſes eine Theuerung drohte, befahl der Churfürſt, der Rath ſollte 3—4000 Scheffel

jedoch ſolche Handwerkertaxen ihren Zweck erreichten, beweiſt die Wiederkehr derſelben Erſcheinung und derſelben Verſuche im Jahre 1578, wo der Churfürſt, wie 1569, den Handwerkern abermals befahl, in ihren Preisſteigerungen einzuhalten und ſie mit Verluſt der Innungsrechte bedrohte. Er habe bisher wegen der durch Mißwachs entſtandenen Theuerung Nachſicht geübt, doch wolle er dieß bei eingetretener Wohlfeilheit nicht länger mehr thun. Wie vorher ſuchten auch diesmal die Handwerker ihre Preiſe zu rechtfertigen, doch wurden im März 1579 die Aelteſten der Innungen vereidet, richtige und billige Taxen herzuſtellen. Wir erhalten bei dieſer Gelegenheit eine Ueberſicht über die in der Stadt vorhandenen Handwerker und der Zahl ihrer Meiſter. Es gab 48 Schuſter, 80 Schmiede, 1 Kreuzſchmied, 36 Kürſchner, 11 Lohgerber, 7 Weißgerber, 6 Riemer, 11 Sattler, 66 Fleiſcher, 3 Täſchner, 8 Beutler, 12 Gürtler, 7 Schwertfeger, 8 Meſſerſchmiede, 97 Leinweber, 5 Wagner und Stellmacher, 36 Tiſcher und Büchſenſchäfter, 1 Sieber, 6 Drechsler, 18 Goldſchmiede, 7 Kandelgießer, 2 Rothgießer*), 4 Kupferſchmiede, 7 Kleinmeſſerer, 5 Panzermacher, Plattner und Polirer, 3 Ringmacher, 5 Nadler, 3 Spengler und Klempner, 7 Barbiere, 5 Schwarzfärber, 6 Seiler, 27 Bäcker, 5 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 1 Pergamentmacher und Leimſieder, 12 Tuchmacher, 5 Tuchſcheerer, 8 Hütter (Hutmacher), 4 Bildhauer, 4 Maler, 20 Maurer und Ziegeldecker, 6 Steinmetzen, 26 Schloſſer, 30 Büttner und 1 Papiermacher, wovon die Kupferſchmiede, die Plattner, Polirer, Nadler, Klempner und Kleinmeſſerer noch keine beſtätigten Innungen bildeten. — Die obenerwähnte Bäckerordnung erfolgte im Jahre 1568; ſie beſtätigte und ergänzte in der Hauptſache nur frühere Beſtimmungen dieſer Art und ſetzte die Strafen für Uebertretung der

---

Getreide aufkaufen und für die Stadt aufſchütten; die Händler ſollten auf Vorrath bedacht ſein und jede Woche einige Scheffel auf den Markt bringen, dieſelben aber bei Verluſt des Getreides nicht unverkauft wieder wegführen.

*) Am 29. Juli 1557 befahl der Churfürſt, man ſollte den Rothgießermeiſter Paul geſtatten, vor der Stadt am Jüdenteiche ein Gießhaus zu bauen (30 Ellen ins Gevierte), auch ſeinen Erbe ruhig in deſſen Beſitz laſſen, denn es ſei der Stadt rühmlich und nützlich, dieſes und dergleichen Handwerke zu fördern.

Geſetze feſt*). Für ein Loth zu wenig des vorgeſchriebenen Gewichtes ſollte ein Groſchen, für vier Loth zu wenig elf Groſchen dem Rathe zur Strafe gegeben werden, wo aber fünf, ſechs oder mehr Loth an Gewicht zu wenig befunden würden, da ſollte man die Waare zerſchneiden und den armen Leuten geben, „dem Verbrecher" aber das Handwerk auf einen Monat legen. Die geordneten Bretzelbäcker (die ſchon um die Mitte des Jahrhunderts genannt werden) ſollten in der Faſtenzeit Bretzeln vier für einen Pfennig, zwei für einen Pfennig und auch eine für einen Pfennig „und den meiſten Theil mit Salz beſprenget" backen. Was die Wirthe und Gaſtgeber anlangte, ſo hatte der Churfürſt ſchon im Jahre 1554 ein Patent in Druck ergehen laſſen (Dresden, 8. October), wie es die Wirthe in Städten, Flecken und Dörfern mit ihrer Rechnung und den Gäſten, der Zehrung und Zahlung halber, halten ſollten. Es ſollte jedes Ortes Gerichtsherr ſchuldig ſein, jedes Quartal, alſo viermal des Jahres, an die Raths- und Wirthshäuſer öffentlich unter ſeinem Siegel anſchlagen zu laſſen, „wie theuer die Wirthe nach Gelegenheit der Leute und Theuerung oder Wohlfeilheit derſelben Jahreszeit, Futter und Mahl, auch Stallmiethe und Rauchfutter, den Gäſten ſtückweiſe anrechnen und von ihnen bezahlt nehmen ſollten"**). Doch war in Bezug auf Dresden, das als Reſidenz eines zahlreichen Zuſpruchs von Fremden ſich erfreute, ein beſonderer churfürſtlicher Befehl erforderlich geworden, um durch Erhaltung der beſtehenden Gaſthöfe, und womöglich durch Anlegung neuer, dem Bedürfniß der Fremden und Gäſte aller Art Genüge zu thun. Es habe ſich ergeben, heißt es in dieſem offnen Briefe des Churfürſten (Dresden, den 20. December 1556***), daß bisher in der Stadt Dresden nicht allein etliche Häuſer, worin man hiebevor Gaſtung gehalten, verkauft worden ſeien und die Käufer fernere Gaſtung darin zu halten ſich entſchlagen hätten, ſondern daß auch in ſolchen und anderen Häuſern die Stallungen abgethan und Gärten, Badeſtuben, Malzhäuſer und dergleichen daraus gemacht worden

*) Vergl. S. 388.

**) Vergl. Müller's Ann. S. 124.

***) Rathsprivilegienbuch; ein Auszug in Haſche's Urkundenbuch S. 505.

wären. Wenn dem nicht zeitig vorgebeugt würde, ſo würden mit der Zeit auch andere Gaſthöfe am Markte und in den Gaſſen ausgekauft und verändert werden und die Herbergen und Stallungen darin wie in anderen Häuſern ganz und gar abgehen, ſo daß es in künftiger Zeit den churfürſtlichen Gäſten („unſern Herrn und Freunden, die zu uns anhero kommen"), den Botſchaftern, „wie auch dem wanderuden Manne" an guter bequemer Herberge, für Landtage und dergleichen aber, wie für Kriegsläufte („welche doch Gott gnädiglich verhüten wolle") an Stallungen mangeln werde. Da nun aber in Dresden vor alters und bisher ein Hoflager gehalten, und dieſe Stadt auch bevor mit guten bequemen Herbergen verſehen geweſen ſei, ſo erfordere es die Nothdurft, daß nicht nur die ordentlichen Gaſthöfe in Würden und Weſen erhalten, ſondern daß derſelben noch mehre eingerichtet, auch in anderen Häuſern, ſoweit es ſich thun ließe, Stallungen erbaut würden. Da nun der Rath in Folge der ihm anheimgegebenen Erwäguug gebeten habe, daß der Churfürſt die jetzt beſtehenden Gaſthöfe für Erbgaſthöfe erkläre und deßhalb die gebührliche Verordnung erlaſſe, ſo ſollte mit dieſem Briefe verordnet und befohlen werden, daß die vier Gaſthöfe am Markte, „als der Kunadtin, Schwertfegers, Morgenſtern und Küchler's Gaſthof, und die anderen Gaſthöfe in den Gaſſen, als Greiff's, Fuchſens und Frieſens," fortan Gaſthöfe ſein und bleiben ſollten. Wenn einer von denſelben verkauft oder vertauſcht würde, ſo ſollte der Käufer oder Tauſcher ſchuldig ſein, Gaſtung zu halten, „ihm auch anderer Geſtalt nicht verkauft noch vom Rathe geliehen werden — darauf denn der Rath würde Achtung zu geben wiſſen." Daneben ſollte der Rath auch förderlich herumgehen und Beſichtigung halten, was ein jeder Bürger für Stallung in ſeinem Hauſe hätte und einem jeden auflegen, daß er ſo viele Pferde, als er Gebräude auf ſeinem Hauſe hätte, wenn es die Nothdurft erforderte, herbergen und darauf ſeine Stallung einrichten ſollte*).

*) Der lobſprechende Winzenberger nennt (1591) 4 Gaſthöfe am Markt, zum güldenen Löwen, zum güldenen Schwert, zum güldenen Ring und Morgenſtern. Außerdem gedenkt er noch „eines feinen Wirthshauſes" in der Seegaſſe, worin viele Grafen und Adelsperſonen herbergten und darin guten Aufenthalt hatten. „Der Wirt iſt Hans Froſt genannt —

Ein besonderer Befehl des Churfürsten vom 29. Dec. 1571 schrieb den Gastgebern vor, wie sie sich gegen fremde Herrschaften und Gesandte zu verhalten hatten *). Nach einem churfürstlichen Befehle desselben Jahres mußten alle angekommene Fremden durch einzusendende Zettel angezeigt werden; dasselbe wiederholte eine Bestimmung vom Jahre 1577, welche dem Rathe aufgab, die angekommenen Fremden beim Hausmarschall schriftlich anzuzeigen, Bestimmungen, welche zum Theil durch die herrschende Pestgefahr veranlaßt wurden. Dagegen galt eine andere polizeiliche Anordnung vom Jahre 1583 der Säuberung der Sadt von herrenlosen Knechten und liederlichem Gesindel. Es sollten zu diesem Zwecke unvermuthete Hausſuchungen vorgenommen werden, und es fanden sich bei Ausführung dieses Befehls in Alt- und Neudresden über 500 Personen, die der Ausweisung unterlagen. Noch einige andere hier zu erwähnende polizeiliche Anordnungen und Maaßregeln gewähren uns einen Blick auf gewisse Schattenseiten des sittlichen Lebens. Nachdem im März des Jahres 1555 einige und zwanzig Personen zu Altdresden nächtlichen Unfugs wegen, namentlich weil sie gewettet, wer am heftigsten fluchen könnte, gefänglich eingezogen und nach Verdienst mit Gefängniß, Verweisung aus der Stadt und mit dem Halseisen unnachsichtlich bestraft worden waren, forderten im nächsten Jahre die churfürstlichen Räthe Bericht über einen ähnlichen Unfug in Altdresden, nämlich über sogenannte Schwert- und Nachttänzer, „die bei Nacht in Hemden oder ganz nackend auf dem Kirchhofe um die Kirche getanzt haben sollten“ **). Im Jahre 1571 wurde zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung und zur Verhütung nächtlichen Fiedelns, Schreiens und Tumultirens auf den Straßen ein Nachtrichter mit sechs Wächtern bestellt, welche derartige Ruhestörer verhaften und ihre Lärminstrumente zerschlagen, auch die Tänze auf dem Rathhause überwachen sollten. Bei den Tänzen auf dem Rathhause, die noch von manchem

---

vielen ehrlichen Leuten wol bekannt.“ Der goldene Löwe wurde 1659, als ihn der Kammerherr Rudolf von Reitschütz kaufte, von der Gasthaltung befreit.

*) Original im Rathsarchiv.

**) Vergl. Weck S. 541.

jener anstößigen Bräuche, welche derartigen Vergnügungen jener Zeit eigen waren, begleitet gewesen zu sein scheinen, sollten die Nachtrichter mit dem Büttel und zwei Knechten zugegen sein und diejenigen, welche den Tanz nicht ordentlich und gebührlich hielten, bei den andern einspringen oder sich sonst unanständig aufführten, verhaften und bis auf weitere Anordnungen des Stadtrichters in Gewahrsam halten. Zwei Jahre später (1573) wurde diese Nachtwachordnung verbessert und die Zahl der Wächter vermehrt; sie sollten im Sommer um 9, im Winter um 8 Uhr Abends ihren Dienst beginnen. Erwähnenswerth ist endlich beim Jahre 1572 eine neue Feuerordnung, nachdem den Thürmern im Jahre 1557 befohlen worden war, nicht eher zu stürmen als bis sie Feuer sähen, und dabei am Tage eine rothe Fahne, bei Nacht eine Laterne auszustecken und mit der Trompete anzuschlagen *).

Unter den außerordentlichen Ereignissen, von welchen die Stadt während der dreiunddreißigjährigen Regierungszeit des Churfürsten August berührt und heimgesucht wurde, spielt leider die Pest wiederum eine sehr wichtige Rolle. Dem Sterben von 1552—53 folgte schon im Jahre 1555 eine neue Sterbensgefahr, um derenwillen abermals der Gallimarkt abgekündigt wurde. Dann trat 1559 eine neue Krankheit, das sogenannte „rothe Wehe" auf, woran von Johannis bis Crucis 168 Personen starben, ohne daß man angegeben findet, welcher Art

*) Vergl. S. 417. — Weck berichtet (S. 524) nur von drei bedeutenden Feuern während der Regierungszeit des Churfürsten August. Im Jahre 1555, Montags vor Mariä Himmelfahrt brannte das Hofmalzhaus, wobei die Sophienkirche in großer Gefahr stand; „1558 am Tage Mariä Himmelfahrt abends 8 Uhr ist im Malzhause zu Hofe ein Feuer aufgegangen, das bis zum 1 Uhr gewährt und große Mühe erfordert solches zu dämpfen;" Dienstag nach Allerheiligen 1560 entstand in den von der damals in Dresden befindlichen Königin von Dänemark bewohnten Zimmern des Schlosses ein Feuer, welches großen Schrecken verursachte und nur mit Mühe gelöscht wurde. Die verwitwete Königin Dorothea von Dänemark stand am 3. November 1560 bei dem am 29. Oct. gebornen sechsten Prinzen des Churfürsten, dem Herzog Christian, nachmaligen Churfürsten, zugleich mit dem Markgrafen Joh. Georg von Brandenburg und dem Canzler Hans von Ponikau, Gevatter.

dieſe Krankheit geweſen ſei*). Fürſorglich beſchloß man im Jahre 1560 die Erbauung eines beſonderen Peſthauſes vor dem wilsdruffer Thore, zu welchem Zwecke bei dem Churfürſten um eine unterſtützende Beiſteuer nachgeſucht wurde, während die im Jahre 1563 in mehren Städten Sachſens (wie Chemnitz, Wilsdruff u. a.), namentlich aber in Böhmen, wieder herrſchende Peſt abermals verſchiedene neue unmittelbare Vorſichtsmaßregeln nöthig machte. Der Churfürſt befahl am 15. October, den Gallimarkt zwar nicht abzukündigen, aber Leute aus den bereits heimgeſuchten Ortſchaften in Dresden nicht zuzulaſſen und deßhalb an den Thoren ſtrenge Wache zu halten. Doch ſcheint die Seuche trotzdem bald nachher auch in Dresden aufgetreten zu ſein, denn im Februar 1564 wendete ſich ein dresdner Goldſchmied, Namens Jöſtel, mit der Bitte an den Churfürſten, daß ſein Haus, in welchem einige Kinder und eine Magd an der Peſt geſtorben waren, wieder geöffnet werde, was der Churfürſt unter der Bedingung geſtattete, daß der Bittſteller hinſichtlich des Bettgewandes und der Kleider der Verſtorbenen die nöthige Vorſicht anwende, ſie namentlich außerhalb der Stadt reinigen laſſe und vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder in Gebrauch nehme**). Im Jahre 1566 „regierte faſt das ganze Jahr die Peſt alhier," wie Weck berichtet, „welche binnen ſolcher Zeit an die 420 Perſonen hinwegraffte." Churfürſt und Rath erließen verſchiedene Verordnungen, um das weitere Umſichgreifen der Seuche zu verhüten. In einer ſolchen Verordnung des Rathes wurde unter anderem beſtimmt, daß die an der Peſt Geſtorbenen nur zu gewiſſen Tagesſtunden, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, beerdigt werden und die übrigen Einwohner ſich um dieſe Zeit ſo viel als möglich zu Hauſe halten ſollten. Die zur Begleitung bei ſolchen Begräbniſſen beſtimmten (12) Schüler mit ihrem Schreiber (vergl. S. 549) erhielten von dem geſammelten Geld- und Brod-Almoſen eine beſondere Entſchädigung, außerdem wöchentlich 12 Groſchen vom Rathe, mußten

*) Weck S. 549; Choulant: „Die Peſt im 16. Jahrhundert" im Sammler für Geſch. S. 407. (Nach handſchriftlichen Nachrichten im Rathsarchiv).

**) Vergl. S. 518 Anm.

ſich aber an einem beſonders hierzu angewieſenen Platze der Schule halten, obgleich ſie bei Begräbniſſen ſich erſt in gewiſſer Entfernung von dem angeſteckten Hauſe den Trägern anſchließen und dieſelben auch nur bis ans Thor begleiten durften. Andere Verordnungen dieſes Jahres, die in der Hauptſache bei gleicher Veranlaſſung wiederholt oder geſchärft wurden, betrafen die Reinlichhaltung der Straßen und empfahlen und geboten Mäßigkeit in der Lebensweiſe, zu welchem Zwecke auch das Gäſteſetzen in Wein-, Bier- und Branntweinſchenken unterſagt wurde. Um die Stadt bei reiner Luft zu halten, mußten gewiſſe Gewerbe, wie Schuhmacher, Kürſchner und Schwarzfärber mit ihrer Beitze und Schwärze außerhalb der Thore gebahren, wo auch die Seifenſieder und Lichtzieher ihre Arbeit verrichten und die Fiſchhöker ihre Fiſche wäſſern ſollten. Den Schmieden und Schloſſern war es verboten, ſich bei ihrer Arbeit der Steinkohlen zu bedienen. Auch das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt ward unterſagt. Die Häuſer, in welchen die Krankheit ſich zeigte, ſollten, wie gewöhnlich, geſchloſſen und abgeſperrt und alle Berührung mit denſelben aufs Strengſte vermieden werden; doch wurde in einer anderen Verordnung zugleich zur Vorſicht ermahnt, daß nicht andere Kranke mit Peſtkranken verwechſelt würden. Die Herren Doctores der Arznei allhier ſollten gemeiner Bürgerſchaft zu gut in den Apotheken etzliche Präſervativa und Arznei zurichten laſſen, die ein jeder um einen gleichmäßigen Pfennig ſich dort erholen könnte. Solche verordnete Arzneien ſollte jeder als Mittel zu gebrauchen ermahnt ſein, damit er Weib und Kind und Geſinde ſo viel als möglich ſchütze. Auch hatte der Rath einen beſonderen Peſtarzt, einen „Balbirer“ angenommen, der zu den an der Seuche Erkrankten „umb ziemliche und gleichmäßige Beſoldung“ auf Erfordern gehen und den Armen „um Gotteswillen“ d. i. unentgeltlich dienen ſollte. Dieſen ſollte jeder „in dem Hauſe an der Büttelei, darin der alte Marckmeiſter gewohnet, ſeiner Gelegenheit und Nothdurft nach ſuchen und fordern.“ Der erſte Peſtarzt dieſer Art, den man mit Namen aufgeführt findet, war ein gewiſſer Joachim Buchholz aus Wollin (in Pommern), der im Jahre 1573, „nachdem er ſich eine Zeit lang in Sterbensläuften für einen Wundarzt und Balbirer für die Kranken, ſo mit der böſen Gieſft und Seuche

der Peſtilenz beladen geweſen," hatte brauchen laſſen, ſeinen Abſchied verlangte und denſelben auch erhielt, ſich aber kraft eines ſchriftlichen Vertrags mit dem Rathe verbindlich machte, ſich im Nothfalle und auf des Rathes Erfordern wieder hierher zu verfügen und ſolchen Dienſt wieder zu übernehmen, auch ſich nicht zu weit von hier wegzuwenden, damit man ihn in acht Tagen erlangen und erreichen könnte. Dagegen verſprach ihm der Rath auf ein Jahr 50 Gulden Dienſt- oder Wartegeld, außerdem 3 Gulden wöchentlich, wenn er ſich auf Erfordern wieder in Dresden einfinden würde, ſowie freie Herberge, Bett und Heizung. Ein ſolcher Peſtarzt verpflichtete ſich bei Uebernahme des ihm vom Rathe anvertrauten Dienſtes mit einem Eide, die ihm ertheilte Inſtruction mit größtem Fleiße zu beachten, die Kranken, die ſeiner begehrten, bei Tag und bei Nacht zu beſuchen und in keiner Weiſe zu vernachläſſigen, den Armen um Gotteswillen (ohne Bezahlung) zu willfahren und ſeinen Dienſt ohne Wiſſen und Bewilligung des Rathes nicht zu verlaſſen. Auch die Kranken im Hospital hatte der Peſtarzt zu beſuchen, ſie mit Bad, Aderlaß, Schröpfen, Arznei und anderer Pflege zu verſorgen; auch mußte er die Leichen beſichtigen und dem Rathe von jedem Peſtfalle Anzeige machen*).

*) Andere im Laufe des 16. Jahrhunderts angeſtellte und vereidete Peſtärzte: Erhardt Rauchenorth aus Thamb in Friesland, der 1575 ſeinen Beſtellungsbrief erhielt, alſo wahrſcheinlich Buchholzens Nachfolger war. Er empfing 30 Gulden Wartegeld und außerdem für ſeinen Dienſt in Peſtzeiten daſſelbe, was Buchholz erhalten hatte. Ihm folgte 1578 Hans Reymer aus Schwerin, ebenfalls mit 30 Gulden jährlichen Wartegeldes und 2 Thalern wöchentlich bei wirklichem Dienſtantritt. Als er 1580 aus Rückſicht auf ſeine Frau, die ſich, wie er anführte, vor der Peſt ſcheute, und weil er außerdem von mehren Adeligen als Arzt zu allerlei Dingen benutzt würde, auch mit einem Herrn auf Reiſen gehen könnte, von ſeiner Dienſtverpflichtung entbunden zu ſein begehrte, ſich aber dabei verbindlich machte, einen tüchtigen Geſellen für ſich zu ſtellen, dem er außerdem mit Rath zur Hand gehen wollte, erhob ſich dagegen „das gantze Handwerk der Balbirer zu Dresden" mit einer an den Rath gerichteten Beſchwerde, indem es in ſeiner Ordnung und Nahrung beeinträchtigt würde, wenn man in ſo kurzen Zeiträumen neue Peſtbarbiere annehmen wollte, die ſich, nachdem ſie eine Zeit lang als Peſtärzte gedient, ohne große Mühe in das Handwerk einſetzen könnten. Trotz dieſer Beſchwerde ſchienen die Handwerksmeiſter keine Neigung zu haben, ſolchen Peſtdienſt ſelber zu übernehmen. Reymer erhielt hierauf, ohne daß vor der Hand ſeine Beſtallung

Neue Peſtgefahr brachten die Jahre 1568, 1572, 1576 und 1577, wie die verſchiedenen auf derartige Bedrängniſſe hindeutenden Maßregeln, Anordnungen und Einrichtungen erkennen laſſen, die allerdings, namentlich was die letzteren Jahre anlangt, mehr Präſervativ-Maßregeln ſein mochten, da die Chroniſten dieſe Jahre nicht als eigentliche Peſtjahre für Dresden bezeichnen. Im Jahre 1568 wurde der Befehl wiederholt, hinſichtlich der in die Stadt einzulaſſenden Fremden ſtrenge Aufſicht zu führen und dieſelben anzumelden; ferner wurde unter anderm angeordnet, die Kaitzbach, ſo weit es ſich thun ließe, wenigſtens einmal wöchentlich durch die Straßen zu vertheilen. Durch Anſchlag an den Kirchen- und Rathhausthüren wurden dem Publicum gewiſſe Schutzmittel empfohlen, namentlich wohl auf

---

aufgehoben wurde, zwei von dem Rathe eidlich verpflichtete Geſellen. Dann folgte ihm Joachim Cloſtermann aus Gadebuſch als Peſtarzt, deſſen Beſtallung im Peſtjahre 1585 erneuert wurde, wo zugleich auch die beiden Bader von Altdresden, das der Peſt wegen gänzlich abgeſperrt war (ſ. unten), als Peſtbarbiere ihren Eid leiſteten. Auch bei der Beſtallung von Cloſtermanns Nachfolger, einen Georg Schneider aus Zwickau, im Jahre 1586, trat das Barbierer-Handwerk mit ſeiner Beſchwerde wieder auf. Der Rath berief die Aelteſten des Handwerks auf's Rathhaus und erklärte ihnen, es müßte einer von ihnen den Dienſt freiwillig übernehmen oder ſie müßten loſen. Da ſie darauf nicht eingingen, wurde Schneider ohne Weiteres in Pflicht genommen. Nach Schneider ward Andres Crantz aus Altdresden 1599 auf zehn Jahre als Peſtbarbier vereidet und ihm zugleich die Erlaubniß ertheilt, während ſeiner Dienſtzeit Becken auszuhängen und das Barbierhandwerk wie ein anderer auszuüben. Nach Erledigung oder Aufkündigung ſeines Dienſtes ſollte er dieſelben (nach Ablauf eines halben Jahres) wieder einziehen, wenn er ſich ſonſt nicht mit dem Handwerke vergleichen könnte. — Die Wohnung des Peſtarztes war (wahrſcheinlich ſeit Reymer) in dem Hauſe auf der „Zahnßgaſſen," welches, wie es in einem Berichte über „die Hospitalien, Lazarethe und Siechhäuſer" in Dresden vom Jahre 1581 heißt, „vor wenig Jahren" vom Rathe erkauft worden war und in Sterbenszeiten als Wohnung „für den Diaconus (Peſtilenzpfarrer), Balbirer, Wehmutter, Zuträger" und andere nothwendige Perſonen diente. Zwei ebenfalls darin wohnende Einkäuferin hatten die abgeſperrten Häuſer zu beſuchen und dort Beſtellungen zu Einkäufen und das dazu nöthige Geld in Empfang zu nehmen. — Wenn man den Namen der Zahnsgaſſe von einem derartigen Hauſe, indem man es als „Sanitätshaus" bezeichnet, ableiten will, ſo iſt zu bedenken, daß ſie mit ihrem (angeblich aus Sanitäts-Gaſſe) verſtümmelten Namen ſchon weit früher als Seans-, Sahns- und Zahnßgaſſe vorkommt.

Veranſtaltung der in ſolchen Dingen ſehr erfahrnen Churfürſtin Anna. Man ſollte (außer den von den Aerzten geordneten Arzneien, ſ. oben) friſche reingewaſchene Wachholderbeeren in reinen Branntwein, in Aquavitae oder reinen Malvaſir legen und davon Morgens ein Löffelein voll nehmen, oder auch Citronat in eine der genannten Flüſſigkeiten legen und davon Morgens einige Stücke eſſen, oder früh nüchtern „Zittwer, Angelica-Olznutz, Peſtilenzwurzel, Meiſterwurzel" kauen und eſſen. Die Naſenlöcher ſollte man mit Wachholderbeeröl beſtreichen und in den Stuben mit Wachholderbeeren oder anderem Gekräute räuchern laſſen. Weſentlicher aber war die in dieſem Jahre vorgenommene Herſtellung des Lazareths, deſſen Koſten, nach dem Entwurfe auf 3000 Gulden berechnet, mit churfürſtlicher Bewilligung durch eine Collecte aufgebracht wurden, welche der Churfürſt ſelber mit 1000 Gulden eröffnete und zu welcher jeder Bürgermeiſter 10, jedes Rathsmitglied 3, jedes Handwerk 10, jeder Erbgaſthof 10, der Graf von Schönburg auf Glauchau 50 Gulden geben mußte. Das Ergebniß der Sammlung war die Summe von 3307 Gulden, 6 Groſchen, 2 Pfennige. Am 1. December 1573 legte der Superintendent Greſer, welcher der Sammlung vorgeſtanden und die Kaſſe verwaltet hatte, über die Baukoſten Rechnung ab, worüber Churfürſt und Rath quittirten. Im Jahre 1572 und 1573 waren die beiden Rathsmitglieder Cäſar und Schaffhirt, der beſtehenden Einrichtung zufolge, mit Leitung und Beſorgung der Peſtangelegenheiten und der darauf bezüglichen Einrichtungen beauftragt, während am 13. Auguſt 1576 der Churfürſt den Papiermachern befahl, mit ihren Lumpen nicht vor der Stadt Aufenthalt zu machen, ſondern dieſelben ſo ſchnell als möglich in die Papiermühle zu ſchaffen. Am 16. September 1577 endlich erließ der Rath abermals eine Peſtordnung, womit frühere Verordnungen dieſer Art Angeſichts drohender Gefahr wiederholt und ergänzt wurden. Dieſelbe giebt, wie Haſche ſagt, der ſie in ſeiner Urkundenſammlung (S. 542) mittheilt, in vielen Stücken ein Bild von dem damaligen ſittlichen und Polizeiſtande der Stadt. Der Rath gebot darin ernſtlich, daß jeder Bürger und Einwohner in Neu- und Altdresden, „edel und unedel," ſein Haus und Hof und auch die Gaſſe vor ſeiner Thür kehren und ſauber halten und den Kehrich vor das Stadtthor

an die hierzu angewieſenen Plätze bringen, nicht aber vor eine Nachbarthüre oder in die Kaitzbach und in das Gerinne kehren oder werfen laſſen ſolle, bei Strafe eines halben Guldens; todtes Vieh, es ſeien Hühner, Enten, Hunde, Katzen, Mäuſe und dergleichen, auch Fiſche und Krebſe ſollte man ebenfalls vor die Stadtthore, in die Elbe und nicht auf die Gaſſe werfen laſſen, bei Strafe eines Guldens; der ausgetragene Schutt und Miſt ſollte nicht über einen Tag auf der Gaſſe liegen bleiben; die Kürſchner und Schuſter ſollten mit ihrer Beitze und Schwärze außerhalb der Stadt zu gebahren haben; Seifenſieder, Lichtzieher, auch Stärkemacher, ſollten ihre Arbeit ebenfalls außerhalb der Stadt verrichten; die Fiſchhöker ſollten ihre Fiſche nicht in der Stadt wäſſern, auch keine Lake oder unreines Waſſer auf die Gaſſen oder Märkte gießen und die Fiſche in reinem Waſſer feil haben, auch ſollten ſie ihre Fiſchbehälter und die Käſehöker ihre Käſetöpfe nicht daheim auswaſchen und auf der Straße ausgießen, ſondern dieſelben vor die Stadt tragen und dort reinigen, bei Strafe eines Guldens; wer Schweine halten wollte, ſollte ſie vor der Stadt halten, bei Verluſt der Schweine, die den Armen im Spittel gegeben werden ſollten. Jauche und anderes unreines Waſſer auf die Straße zu gießen, war bei Strafe eines ſilbernen Schockes verboten. Ferner ſollte niemand in Neu- oder Altdresden, „der Vergiftung verdächtige Perſonen," es ſeien Verwandte oder Fremde, bei ſich aufnehmen und wer jemand beherbergen wollte, der ſollte mit Leib und Gut für ſeinen Gaſt haften und denſelben mittels eines Zettels gehörigen Orts anmelden, bei Strafe eines Guldens im Unterlaſſungsfalle. Kein Bürger, „Ein- oder Beiwohner," der Stadt ſollte ſich an einen Ort begeben, wo die Peſt bereits ausgebrochen oder zu befürchten ſei, auch ſein Weib, Kind und Geſinde nicht dorthin laſſen, noch viel weniger Kleider oder andere Gegenſtände von dort hierher ſchaffen, bei Strafe von zehn guten Schock „und dazu Vermeidung der Stadt Dresden eines Vierteljahrs lang, nach Inhalt geſchehenen churfürſtlichen Befehls." Wenn „aus Verhängniß Gottes umb unſerer Sünde und verdienter Strafe willen" die Seuche der Peſtilenz in Dresden ſich ereignen und einreißen ſollte, wovor Gottes Allmacht die Stadt behüten möchte, ſollte man, „wie hiermit geſatzt und geboten" wurde,

die vergifteten Häuſer gänzlich meiden, nicht vor deren Thüren und Fenſter treten und mit denen, die darin wären, verkehren, noch viel weniger aber ſollte jemand, außer den hierzu geordneten Perſonen, etwas daraus nehmen oder holen. Jeder Hauswirth ſollte mit Weib, Kind und Geſinde darauf halten, daß niemand von ihnen in oder vor die Spitäler der Kranken gehe, daß man, wenn Kranke oder Tode hinausgetragen würden, ſich des Zulaufs enthielte, beſonders aber bei Begräbniſſen ſich nicht um das Grab ſtellte. Wo einer künftig mit einer ſolchen Seuche vergiftet (von der Seuche befallen) würde, „davor Gott einen jeden gnädiglich bewahren möchte," der ſollte mit ſeinen nächſten beiden Nachbarn die Stadtwohnung verlaſſen und ſich auf eine Zeit lang mit anderer Herberge verſorgen, und hätte er kein Eigenthum außerhalb der Stadt, womit er ſich behelfen könnte, in das „vor wenig Jahren neuerbaute Peſtilenzhaus" ziehen; wenn er aber deſſen Bedenken trüge oder um der Luftveränderung willen an einen andern Ort zu wandern Luſt hätte, ſollte ihm dieſes freiſtehen; aber aus dem angeſteckten Hauſe in ein reines Haus zu ziehen, das nicht ſein eigen und worin andere Leute wohnten, ſollte ihm vor wie in der Stadt bei Leibesſtrafe verboten ſein. Wer wieder in die Stadt einziehen wollte, hatte dies nur mit Vorwiſſen des Rathes zu thun und ſollte ſich dann noch vier Wochen lang „der Leute gänzlich enthalten" und nicht unter die Gemeinde kommen. Endlich wurde den Bewohnern derjenigen Straßen, in welchen ſich vergiftete Häuſer befanden, bei Strafe unterſagt, die Kirche (Kapelle) des Schloſſes zu beſuchen. Die Erhaltung des Peſthauſes ſowohl als auch der übrigen für Peſtgefahr und Peſtzeiten beſtehenden Einrichtungen verurſachten jedoch der Stadt einen ſehr anſehnlichen Koſtenaufwand. Der Rath beſoldete außer dem Peſtbarbier und dem Peſtilenzpfarrer, welcher erſterem hinſichtlich ſeines Dienſtgeldes ziemlich gleichgeſtellt war — es war am Ende des Jahrhunderts Johann Crolopp, dem 1607 Mathäus Wiland folgte — auch die übrigen in Sterbenszeiten nöthigen Perſonen (wie Wehmütter, Wärterinnen, Einkäuferinnen) und bezahlte außerdem die Arzneien für die Armen und ſorgte für deren Beerdigung. Die ſchnelle Wiederkehr ſolcher Zeiten und die damit verbundenen Koſten mochte daher wohl ein am 16. October 1577 an den Churfürſten gerichtetes Geſuch um

eine Beisteuer hinlänglich rechtfertigen, und daß der Churfürst der Stadt auch in dieser Beziehung gern bereitwillige Unterstützung gewährte, beweist seine Schenkung an's Lazareth von 10,000 Gulden, welche sein Nachfolger, Churfürst Christian (21. September) 1588 und (27. November) 1589, in letzterem Jahre mit den nöthigen Anordnungen hinsichtlich ihrer Verwaltung und Verwendung zur Erhaltung „des neugestifteten Lazareths," bestätigte*). Im Herbste des Jahres 1580 verbreitete sich hier wie an anderen Orten eine ansteckende Krankheit, die man den „spanischen Phips" oder „Zips" nannte. Sie begann mit Frost, Heiserkeit, Kopfschmerz und Herzbeklemmung und währte ungefähr 3—4 Tage; diejenigen, die zur Ader ließen, heißt es, starben meistentheils, die anderen aber nicht. Die Krankheit, an welcher in Dresden innerhalb acht Wochen 134 Personen starben, soll durch ganz Europa gegangen sein**). Dann brachte schon das nächste Jahr eine andere heftige Seuche

*) Rathsprivilegienbuch. Hasche (II. S. 316) erwähnt einer churfürstlichen Stiftung von 10,000 Fl. als Beitrag „zur Erbauung eines Pesthauses (des jetzigen Stadtlazareths)" beim Jahre 1560. In dem Berichte, welchen der Churfürst 1581 über die in Dresden und den benachbarten Dorfschaften befindlichen „Hospitalien, Lasareta und Siechheiser" ihres Einkommens und Unterhaltes wegen verlangte und der am 13. Febr. desselben Jahres erfolgte (vergl. Magazin zur sächs. Gesch. I. S. 471), werden außer dem Materni-Hospital — „dessen Fundation und Stiftung man eigentlich nicht wisse" — dem Jacobshospital und dem „vor wenig Jahren" vom Rathe erkauften Hause an der Zahnsgasse, das zur Wohnung für den Diaconus, Balbier, Wehmutter, Zuträger und andere in Sterbenszeiten nöthige Personen diente — das „vor zwölf Jahren" (also 1568) neuerbaute Pestilenzhaus bei St. Bartholomäi genannt, in dessen Nähe noch drei andere Hospitäler sich befanden, nämlich das Französer-Haus, das Haus für die Aussätzigen und das Siechhaus für arme Dienstboten, Gesellen und fremde kranke Leute, item für Wahnsinnige. Das wahrscheinlich 1549—50 erbaute Französer-Haus vor dem wilsdruffer Thore entstand — wie Neubert a. a. O. S. 69 annimmt — anstatt des ehemaligen ohngefähr in der Gegend des jetzigen Finanzhauses befindlichen „Brückenhofshospitals," das bei den Bauveränderungen unter Churfürst Moritz (S. 484) wahrscheinlich seinen Platz wechseln mußte. Das große Lazareth vor dem wilsdruffer Thore als ein Pesthaus entstand nach Weck S. 287 erst 1586.

**) Vergl. Weck S. 549 (Müller's Ann. S. 176; Moller II. S. 336 u. a.)

die ohne weitere Bezeichnung ein Spasmus pestilentialis genannt wird und „muthmaßlich von dem anhaltend feuchten Wetter, ſo daſſelbe Jahr geweſen, hergerührt haben mag“ *). Hierauf herrſchte die Peſt mit kurzen Unterbrechungen, bald mehr bald weniger heftig, bis zum Jahre 1586. Im Jahre 1582 wüthete ſie namentlich in Böhmen und kam von dort aus auch nach Dresden, wo ſie vom Juli an ziemlich fünf Monate lang anhielt; im September wurde eine Peſtordnung bekannt gemacht und u. A. zur Verhütung fernerer Gefahr verboten, irgend welche Gegenſtände, die zu Waſſer oder zu Lande aus Böhmen gebracht würden, hier zu verkaufen. Im Jahre 1583 ſtarben in Dresden 359 Perſonen an der Peſt, im folgenden Jahre 470; am heftigſten aber herrſchte ſie 1585, wo innerhalb eines halben Jahres 1209 Perſonen hinweggerafft wurden. Altdresden, das namentlich heimgeſucht war, blieb zwanzig Wochen lang, bis zum 2. December, gänzlich geſperrt. Unter den Opfern war auch die Churfürſtin Anna, die am 1. October, während der Churfürſt, der in Dresden herrſchenden Peſt wegen, auf Rath der Aerzte ſeinen Aufenthalt im Schloſſe zu Colditz genommen hatte, Abends 7 Uhr im 53. Jahre verſchied. Als während ihres längeren Krankenlagers in den Kirchen für ſie gebetet werden ſollte, befahl die fromme Fürſtin, daß es nur mit den Worten geſchehe: „Es wird begehret, ein gemein chriſtlich Gebet zu thun für eine arme Sünderin, deren Sterbeſtündlein vorhanden iſt“ **). Auch noch

*) Es begann in dieſem Jahre eine anhaltende Theuerung; im Jahre zuvor hatte Waſſermangel geherrſcht und der Scheffel Korn ſtieg ſchon auf drei Gulden.

**) Die churfürſtliche Leiche wurde folgenden Tags in die Schloßkapelle gebracht, wo der Hofprediger Mirus die Sterbepredigt hielt. Hier wurde ſie vier Wochen lang von einigen Adeligen und anderen Hofdienern bewacht und erſt Sonntag am 31. October, Mittags 12 Uhr, zu der nach churfürſtlichem Befehl veranſtalteten ſtattlichen Todtenfeier in die Kreuzkirche gebracht, nachdem am Tage zuvor mit allen Glocken in und außerhalb der Stadt von 12—1 Uhr geläutet worden war. Vierundzwanzig vom Adel, welchen eben ſo viele andere Perſonen zum abwechſelnden Tragen zugeordnet waren, erhoben die Leiche in der Schloßkapelle, trugen ſie durchs Schloß, „die Gaſſe“ hinauf, über den Markt nach der Kirche, deren Empore und Chor mit ſchwarzem Tuch bekleidet waren, auf welchem das churſächſiſche und däniſche Wappen prangte. Außer Herzog Chriſtian

im Jahre 1586 herrſchte die Peſt in Dresden, wenn auch weniger heftiger als zuvor, und wenn ſchon früher z. B. durch die Peſtordnung vom Jahre 1566 der Beſuch der Wein-, Bier- und Branntweinſchenken unterſagt worden war, ſo galt ein Befehl vom Jahre 1586 im Intereſſe der Mäßigkeit des Volkes dem Branntweinſchenken ins Beſondere, das damals überhand genommen hatte, künftighin aber nur noch gewiſſen Perſonen und zwar gegen eine jährliche Abgabe von 5 Gulden an den Rath geſtattet ſein ſollte. Vor Alters ſeien nur zwei bis drei Branntweinſchenken in der Stadt geweſen, jetzt „ſöffe" ihn ſogar das Geſinde; es ſollte daher künftighin nicht mehr auf öffentlichem Markte, ſondern nur von den mit Erlaubniß verſehenen Perſonen Branntwein geſchenkt werden*). Die Peſt des Jahres 1585 war nicht die einzige düſtere Erſcheinung, die dieſes Jahr bezeichnet. Auch die Seuche des Aberglaubens ſcheint ihrer draſtiſchen Schutzmittel gegen Zauber- und Wunderwerk bedurft zu haben. „Am 20. Juli (1585)," ſo wird berichtet, „iſt vorm wilsdruſſer Thore eine Zauberin, Heidine Wiedemann genannt, verbrannt worden, welche vorher in der Tortur, auch ſonſten „gütlich" geſtanden und ausgeſagt, wie ſie in ihrer Jugendzeit die Zauberkunſt von einem Mönch in Camenz gelernt und dieſes verfluchte Weſen in die 27 Jahre lang getrieben. Unter anderem hätte ſie Hanſen von Taubenhain zu Noſchkowitz, welcher bei Churfürſt Auguſt, um ſeines Weibes getriebenen böſen unfertigen Lebens willen, in Ungnade

---

wohnten Herzog Wolfgang zu Braunſchweig und beider Fürſten Gemahlinnen dem Trauergottesdienſte bei. Die Predigt hielt abermals der Hofprediger Mirus — „und blieb die Leiche ſelbigen Tag und folgende Nacht über in der Kreuzkirche in Bewachung unterſchiedener dazu geordneter Perſonen verwahrlich ſtehen; Montags früh, den 1. November, wurde ſie vor der Kreuzkirche auf einen Wagen erhoben und gleich wie vorigen Tages mit einem volkreichen Proceß — jedoch außer den fürſtlichen Perſonen, welche der Peſt halber, die auch auf dem Lande in verſchiedenen Dörfern herrſchte, mitzureiſen Bedenken trugen — vor das wilsdruſſer Thor begleitet und ſelbigen Tages bis gen Noſſen und dann Dienſtags vollends zur Beiſetzung nach Freiberg gebracht, wo eine lateiniſche Inſchrift die Tugenden nennt, die das Leben dieſer Fürſtin ſchmückten. Vergl. Weck S. 407; Stichart a. a. O. S. 297.

*) Haſche (nach rathhäuslichen Nachrichten) II. S. 368.

gefallen, durch Zauberei wieder zu Gunsten zu bringen sich befliſſen — (sie hatte, wie angegeben wird, zu diesem Zwecke des Churfürsten Kleider gekocht). Auch hatte sie bekannt, es wäre durch sie ein Weib zu Sebnitz geringer Ursachen und um Feindschaft willen dermaßen bezaubert worden, daß sie vier stumme Kinder durch Gottes Verhängniß nach und nach zur Welt gebracht hätte — wie sich denn auch in der Erkundigung also befunden; zu geschweigen der anderen vielen Zaubereien mehr, so sie gebraucht und gutwillig gestanden gehabt. Den 25. darauf ist dann obgedachten von Taubenhains Eheweib, Sophia, weil sie nicht allein letzterwähnte Zaubereien, um ihrem Manne die churfürstliche Gnade wieder zu erlangen, verrichten lassen, sondern auch mit einem anderen vom Adel wider das sechste Gebot gelebet, auf dem Altmarkt mit dem Schwerte gerichtet worden"*).

Haben wir in dem Vorhergehenden das Angesicht der Stadt in seinen von Noth und Bedrängniß entstellten Zügen betrachtet, so wenden wir uns nun wieder zu den Augenblicken, wo es von freudigen Erscheinungen und Ereignissen erhellt wurde, welche allerdings vorzugsweise nur in jenen vom Hofe veranstalteten größeren Festlichkeiten bestehen, womit die zahlreichen Besuche fürstlicher Gäste, fürstliche Beilager und Kindtaufen oder auch die gewöhnlichen Faſtnachtsfeste verherrlicht wurden. Wir finden darunter namentlich auch ritterliche Kampfspiele, Rennen, Stechen und Turniere erwähnt, die theils auf dem Markte, theils im Schlosse abgehalten wurden**). Eines solchen Kampfspieles wird z. B. beim Jahre 1554 gedacht, das auf dem Markte stattfand und zur Verherrlichung der Taufe von des Churfürsten zweiten Prinzen, Alexander, diente. Auch bei der Taufe des vierten churfürstlichen Prinzen, Joachim, am 28. Mai 1557, wobei der Churfürst Joachim von Brandenburg, der Landgraf Philipp zu Hessen, Graf Wilhelm zu Nassau, die Herzogin Katharina von Mecklenburg, die Markgräfin

*) Vergl. S. 433.

**) Unter den auf Holz gemalten Turnierbildern unter den Fenstern der Königl. Gewehrgalerie befinden sich aus den Jahren 1554—1566 elf von solchen in Dresden abgehaltenen Turnieren mit persönlichen Nachrichten von den Kämpfenden.

Amalie zu Brandenburg und Herzog Ulrichs zu Mecklenburg Gemahlin als Taufzeugen zugegen waren, wurde in Anwesenheit der fremden Herrschaften ein derartiges Ritterspiel auf dem Markte abgehalten. Einige Zeit nachher (im August) reisete der Churfürst nach Dänemark und kam nach zweimonatlicher Abwesenheit — während welcher Zeit der am 5. August in Dresden angelangte Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg das Statthalteramt verwaltet hatte — mit den beiden dänischen Prinzen Friedrich und Magnus wieder nach Dresden zurück, wo nach dem feierlichen Einzuge, zu Ehren der fürstlichen Verwandten ein dreitägiges Rennen, Stechen und Turnieren abermals auf dem Markte stattfand. Bei der Taufe der Prinzessin Dorothea, der vierten Tochter des Churfürsten, am 6. October 1563 und bei der Anwesenheit des Kaisers Maximilian II. im Januar des Jahres 1564 wurden ebenfalls Turniere (im Schlosse) veranstaltet *). Natürlich fehlten auch bei den verschiedenen Vermählungsfeiern die üblichen Festlichkeiten nicht, wie z. B. bei der Vermählung der Prinzessin Elisabeth am 26. November 1568 mit dem Pfalzgrafen vom Rhein, Johann Casimir, und des Herzogs Wolf von Braunschweig mit Dorothea von Sachsen-Lauenburg, der am sächsischen Hofe sich aufhaltenden Schwestertochter des Churfürsten August, am 26. April 1569. Als am 29. Januar des Jahres 1574 der churfürstliche Schwiegersohn, der erwähnte Johann Casimir, mit seiner Gemahlin Elisabeth zum Besuch nach Dresden kam und sich längere Zeit hier aufhielt, wurden zu Ehren dieses Gastes ebenfalls verschiedene Festlichkeiten veranstaltet. „Am 18. Februar wurde bei Hofe ein stattlich Stahlschießen vollbracht und am 23. hielt der Churfürst zu Fastnacht auf dem Schloßhofe ein schönes Ringrennen, wobei verschiedene Parteien mit allerhand kostbaren Inventionen aufzogen." Das Jahr 1575 brachte den bereits erwähnten

*) Vergl. S. 543. — In Erwartung des kaiserlichen Besuches war schon am 27. Dec. 1563 von Seiten der Regierung der Befehl erfolgt, Stallung für 1300 Pferde bereit zu halten, die Straßen sauber zu fegen und wenn sich der Einzug bis in die Nacht verzögerte, auf allen Gassen, durch welche der Zug gehen würde, Feuerpfannen aufzustellen und vor jedem Hause eine Fackel zu halten.

wiederholten Beſuch des Kaiſers Maximilian, der glänzend empfangen und während ſeines ſiebentägigen Aufenthaltes „herrlich unterhalten und bedient“ wurde. Verſchiedene Feſtlichkeiten veranlaßte ferner der Beſuch des Erzherzogs Karl von Oeſterreich mit Gemahlin und Tochter, der am 5. Juni 1581 hier anlangte und von dem Churfürſten und den Prinzen Chriſtian und Magnus auf der Elbe empfangen wurde. Bei ſeinem Einzuge ſtanden 1000 gerüſtete Bürger „mit dem Gewehr in Ordnung“ von der Elbe bis an das Schloß. Die Gäſte verweilten bis zum 12. Juni, und verbrachten die Zeit mit Jagen, Schießen und allerhand anderen Ergetzlichkeiten. Bei ihrer Abreiſe gaben ihnen der Churfürſt und Gemahlin mit den Prinzen Chriſtian und Magnus in zwei Schiffen das Geleite bis Pirna, wo ſie noch einen Tag mit einander verweilten. Bei der Vermählung des Prinzen Chriſtian mit des Churfürſten Johann Georg von Brandenburg Tochter, Sophia, am 25. April 1582, fand ein großes Landſchießen in Dresden ſtatt, zu welchem, wie gewöhnlich, auch andere Städte ihre Schützen ſchickten. Die Trauung erfolgte an genanntem Tage um 2 Uhr im Schloſſe auf dem großen Saale (dem nachherigen Rieſenſaale) im Beiſein des Churfürſten von Brandenburg und ſeiner Gemahlin, des Herzogs Johann Friedrich in Pommern (der Braut Schwager), der churfürſtlich ſächſiſchen Familie, des Herzogs Wolfgang zu Braunſchweig, der verwitweten Herzogin in Pommern, zweier verwitweter Herzoginnen von Lüneburg und Braunſchweig und der Vornehmſten des brandenburgiſchen und ſächſiſchen Adels. Die Einſegnung am 26. vollzog der Hofprediger Mirus in der Schloßkirche und Nachmittags wurde ein ſtattlich Ringrennen gehalten, an welchem der Churfürſt und der Bräutigam Theil nahmen; am 27. hielt man ein Balgenſtechen zu Roß, den 28. abermals ein Ringrennen mit einem Aufzuge in ſpaniſchem Habit; ſelbigen Abends war fürſtlicher Ball; folgenden Tages wurde dann im großen Saale ein Fußturnier gehalten, während des Abends ein großartiges Feuerwerk abgebrannt wurde, welches an ausfahrenden Feuern, Schüſſen, Schlägen, großen und kleinen Raketen in 7885 Stück beſtand. Der Churprinz bezog nach ſeiner Vermählung das ſogenannte fürſtliche Haus auf der Kreuzgaſſe, deſſen Erbauer und Eigenthümer der Oberſt und Stadtcom-

mandant Melchior Hauffe gewesen war, welcher, wie es heißt, ursprünglich ein Schuhmacher, unter Churfürst Moritz, namentlich bei der Belagerung von Magdeburg (1550) zu diesem hohen militärischen Range sich emporgeschwungen und den Platz zu jenem Baue von Moritz geschenkt erhalten hatte*). Nach Hauff's Tode wurde das Haus von den Erben an Churfürst August verkauft, der es 1582 dem Churprinzen zur Hofhaltung einräumte. Hier wurde am 23. September 1583 Herzogs Christian erster Sohn, nachmals Christian II., geboren, der am 24. in der Salomonisstube auf dem Schlosse vom Hofprediger Mirus getauft wurde. Seine Taufpathen waren Churfürst August, Churfürstin Anna und der Pfalzgraf Karl bei Rhein. Auch Johann Georg, Christians zweiter Sohn, erblickte „im Residenzhause" auf der Kreuzgasse beim Salomonisthore am 5. März 1585 das Licht der Welt. Bei der Taufe dieses Prinzen, am 16., in der Schloßkapelle, waren als Zeugen eingeladen: der Churfürst Johann Georg zu Brandenburg, dessen Gemahlin Elisabeth, Joachim Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Administrator des Erzstiftes Magdeburg und seine Gemahlin Katharina, Heinrich Julius zu Braunschweig (Bischof zu Halberstadt), Herzog Wolfgang zu Braunschweig mit Gemahlin, Herzog Johann Casimir zu Sachsen und Elisabeth Magdalena Herzogin-Witwe zu Lüneburg, von welchen der Administrator und Gemahlin und die Herzogin von Lüneburg durch den Grafen Albrecht zu Barby und Adam von Schlieben vertreten wurden.

*) Er bekleidete das Amt eines Stadthauptmanns noch längere Zeit unter August, s. S. 561. Zum Andenken an die Kriegszeit, die sein Glück begründet, hatte er über den Eingang seines Hauses die Inschrift: „Nächst Gott die Belagerung vor Magdeburg anno 1550" anbringen lassen. Das Gebäude wurde später (1592), zur Zeit als das Salomonisthor vermauert wurde, erweitert. Zwei lebensgroße steinerne Statuen, die hier noch lange nachher auf dem Walle standen, sollten nach König's Adelshistorie zwei sächsische „Minister", den Amtshauptmann, Oberbaumeister der dresdner Festungswerke und Rüstmeister Hans von Dehne-Rothfelser und den Obersten und Stadtcommandanten Melchior Hauf oder Hauffe vorgestellt haben; vergl. Weinart S. 50. Nach Christian hatte Johann Georg als Churprinz hier seine Hofstatt bis zu Christians II. Tode, worauf es Churfürst Christians I. Wittwe, Sophia, bezog, von welcher es seinen Namen, „Fraumutterhaus" erhielt. Es wurde 1824 abgetragen.

An die Vermählung des Churprinzen Chriſtian (1582) knüpfte ſich zunächſt die Verlobung der beiden churfürſtlichen Prinzeſſinnen Dorothea und Anna, am 5. und 6. Mai 1584. Erſtere wurde dem Herzog (und Biſchof) Heinrich Julius zu Braunſchweig und letztere dem Herzog Johann Caſimir zu Sachſen-Coburg, dem Sohne des gefangenen Johann Friedrich des Mittlern (und zwar ohne deſſen Vorwiſſen und Verwilligung) ehelich zugeſagt, „wobei man allerlei Ergetzlichkeiten, namentlich auch eine Bärenhetze von ſechs Stücken zu ſehen gehabt," die wahrſcheinlich wie manche andere Hatz dieſer Art auf dem Altmarkt abgehalten wurde. Die letzte hervorragende Feſtlichkeit, welche die Stadt in der Zeit des Churfürſten Auguſt bewegte, bildete deſſen feierlicher Einzug mit ſeiner zweiten Gemahlin, der vierzehnjährigen Tochter des Fürſten Joachim Ernſt zu Anhalt, mit welcher er ſich am 3. Januar 1586, wenige Monate nach der Churfürſtin Anna Tode, zu Deſſau mit großen Feierlichkeiten vermählt hatte. Am 4. Januar ließ der Churfürſt von Deſſau aus, wo er ſeit dem 11. December verweilte, an Statthalter und Räthe in Dresden ſchreiben: er gedächte, zu Ehren ſeiner lieben Gemahlin Beilager, mit ſeinen Freunden und dem Landadel in Dresden einen feierlichen Einzug zu halten, da ihm aber berichtet worden, daß in und außer der Stadt Neudresden — in Altdresden durfte der Sterbensgefahr wegen noch niemand einziehen — nur 1153 Pferde unterzubringen ſeien, weil die Bürger und die vom Adel, die doch die beſten und vornehmſten Häuſer mit Stallung hätten, Fremde aufzunehmen ſich weigerten, ſo ſollte, damit ihm hieraus kein Schimpf erfolge, dem Rathe anbefohlen werden, daß er für Unterbringung der Fremden Sorge trage und die Widerſpänſtigen namentlich aufzeichne. Nachdem das Brautpaar am 10. Jan. von Deſſau aufgebrochen und an dieſem Tage bis Wittenberg gereiſt war, den 11. in Torgau und den 12. in Siebeneichen bei dem churfürſtlichen Stallmeiſter Nicol von Miltitz geraſtet hatte, erfolgte Donnerstag am 13. Januar Heimführung und Einzug in Dresden. Herzog Chriſtian, Herzog Johann Caſimir (der Verlobte der Prinzeſſin Anna) und Herzog Johann zu Sachſen waren in der Frühe des Tages nach Dresden vorausgeritten und zogen mit dem nach der Stadt beſchiedenen Landadel, welcher insgeſammt ſchwarze Sammetröcke mit

goldenen Ketten und ſchwarzgelbe Federn auf braunſchweigiſchen Hüten trug, „in die 400 Pferde ſtark," dem Brautpaare entgegen. Der ſtattliche Zug bewegte ſich über die Brücke, von dort über den Neumarkt, durch die Moritzſtraße, Kreuzgaſſe, über den Altmarkt durch die Schloßgaſſe ins Schloß. Als die Herrſchaften in ihren Gemächern angelangt, wurden hinter dem Schloſſe auf den Wällen über vierzig grobe Geſchütze dreimal gelöſet. Hierauf folgten verſchiedene Feſtlichkeiten, wie am 14. eine glänzende Schlittenfahrt, während am 16. Januar die Vermählung des Herzogs Johann Caſimir mit der Prinzeſſin Anna unter den gewöhnlichen Feſtlichkeiten, „wenn auch ziemlich eingezogen," begangen ward. Schon am 28. December (1585) hatte Auguſt von Deſſau aus geſchrieben, es ſollte zu Herzog Johann Caſimirs und der Prinzeſſin Anna Vermählung „hinter dem Schloſſe im Garten" ein Ringrennen gehalten werden, wozu man nach Angabe des Hausmarſchalls und des Hauszeugmeiſters die Schranken ſetzen, den Plan mit Sand beſchütten und ſonſt gehörig in Stand bringen laſſen ſollte. Das Ringrennen fand am 19. Januar ſtatt, wobei Herzog Chriſtian zu Sachſen und Fürſt Chriſtian zu Anhalt die Rennbahn vertheidigten. Die Heimfahrt des Brautpaares geſchah am 3. Februar*). Es fielen dieſe Feſtlichkeiten mit der Taufe der Prinzeſſin Anna Sabina, Herzog Chriſtians erſter Tochter zuſammen, die am 25. Januar 1586 geboren und am 30. deſſelben Monats getauft wurde. Die Taufpathen waren Churfürſt Auguſt und ſeine junge Gemahlin Agnes Hedwig, Herzog Johann Caſimir und Gemahlin, die Gebrüder Johann Georg und Chriſtian von Anhalt und einige andere fürſtliche Gäſte.

Bald nach dieſen Feſtlichkeiten bewegte ſich abermals ein Trauerzug vom Schloſſe aus nach der Kreuzkirche. Es war eine Proceſſion, größer und ſtattlicher, „als jemals bei dieſem chur- und fürſtlichen Hauſe vor dem vorgegangen" — denn ſie galt dem Fürſten ſelber, der mehr als drei Jahrzehnte unter dem Segen des Friedens mit Weisheit und Kraft an dem Wohle und Gedeihen ſeines Landes und Volkes gebaut hatte. Der Churfürſt hatte ſich am 9. Februar (1586) mit ſeiner Gemahlin

*) Weck S. 355; Müller's Ann. S. 192.

„Luſt halber“ nach Moritzburg begeben, wo ihn am 11. der Schlag rührte, woran er, nachdem man ihn ſchnell nach Dresden zurückgebracht, noch an demſelben Abend im 60. Lebensjahre und in der fünften Woche nach ſeiner zweiten Vermählung verſchied. Sonnabends den 12. Februar, Nachmittags 2 Uhr, zur gewöhnlichen Zeit der Vesper, wurde die Leiche aus dem Kirchſaale, wohin man ſie Abends vorher gebracht und wo ſie während der Nacht von mehren Hofbeamten bewacht worden war, von vierzehn Edelleuten, welchen der Hofmarſchall und zwei vom Adel vorangingen, in die Schloßkapelle getragen. Das Gefolge bildeten der Kämmerer und Stallmeiſter (Balthaſar Wormb), der Kanzler, die Kammer- und Hofräthe, Jägermeiſter, Rittmeiſter und Hofjunker, die Doctoren, Secretarien, die Kanzlei-, Renterei-, Kammer-, Küchen- und Keller-Perſonen und das Hofgeſinde. Nachdem die Leiche dem Predigtſtuhl gegenüber niedergeſetzt, wurde ſie aufgedeckt, damit ſie jedermann ſehen konnte, und blieb dann bis zum Abend auf dieſe Weiſe ausgeſtellt. Am 13. (Sonntag) hielt der Hofprediger Mirus um die gewöhnliche Zeit die erſte Leichenpredigt über den Text aus dem 2. Buch der Könige (Kap. 22). Hierauf blieb der Todte bis zum 13. März in der ſchwarzbekleideten Schloßkapelle ſtehen, wo jede Nacht ein adeliger Beamter, zwei Kammer- und Hofjunker, und vier Trabanten Wache hielten. Das feierliche Geläute aller Glocken in und außerhalb der Stadt, das am Sonntag den 13. März um 12 Uhr Mittags begann, verkündigte die Stunde des Begräbniſſes und alsbald ſetzte ſich der lange ernſte Zug vom Schloſſe aus in Bewegung, um die Hülle des Fürſten nach der Kreuzkirche zu geleiten. Voran ſchritten drei Glieder vornehmer Adeliger, drei und drei neben einander gehend; an dieſe reihten ſich die Schüler, Schuldiener, die Paſtoren, die Hofgeiſtlichkeit und die Cantorei, die Heerpauker und Trompeter; dann folgten die Hofmarſchälle (des verſtorbenen Churfürſten, des Churfürſten von Brandenburg und des Herzogs Johann Caſimir von Sachſen), die churfürſtlich ſächſiſchen Hof- und Landjunker und eine große Anzahl churfürſtlich und markgräflich brandenburgiſcher, herzoglich ſächſiſcher, anhaltiſcher und braunſchweigiſcher Grafen und Edelleute, je drei und drei. Die ſechszehn Fahnen mit den Wappen wurden von gräflichen und hochadeligen Perſonen getragen;

jeder Fahne folgte ein mit ſchwarzem Tuche bekleidetes Leibroß, das vorn und auf beiden Seiten daſſelbe Wappen trug, welches die Fahne ſchmückte, der es folgte; hinter der Hauptfahne, der ſechszehnten und letzten, folgte das mit ſtählernem Panzer gerüſtete Hauptroß und derjenige, der es ritt, trug des verſtorbenen Churfürſten ganzen Küraß und den Stab, den er in ſeinem Reichsamte geführt. Drei der Vornehmen trugen das Churſchwert, das große Siegel und den Churhut. Der hierauf folgende Leichenwagen wurde von acht ſchönbekleideten Pferden gezogen, deren jedes einer vom Adel führte; ihm folgten zunächſt Churfürſt Chriſtian I. mit dem Churfürſten zu Brandenburg zur Rechten und dem Herzog Johann Caſimir zu Sachſen zur Linken, ferner Pfalzgraf Caſimir und die Abgeſandten der Herzoge von Braunſchweig, Friedrich Wilhelms zu Sachſen, Markgraf Georg Friedrichs zu Brandenburg, Landgraf Wilhelms zu Heſſen und anderer Fürſten, dann die Capitularien der Stifter, die Geheim- und Hofräthe, die anweſenden brandenburgiſchen, herzoglich ſächſiſchen, anhaltiſchen und braunſchweigiſchen Räthe, ſämmtlich mit verdeckten Angeſichtern, und die churfürſtlichen und fürſtlichen Hofmeiſter. Nach dieſen kamen die fürſtlichen Frauen, die churfürſtliche Witwe, geführt von ihrem Vater, dem Fürſten Joachim Ernſt zu Anhalt und vom Markgrafen Joachim Friedrich, Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg; Churfürſt Chriſtians Gemahlin mit dem Herzog Wolf von Braunſchweig und dem Fürſten Hans Georg von Anhalt; Herzog Johann Caſimirs zu Sachſen Gemahlin mit dem Grafen Friedrich von Hohenlohe und dem Grafen Caspar von Mannsfeld; Markgraf Johann Friedrichs zu Brandenburg Gemahlin mit dem Grafen Jobſt zu Barby und dem Grafen Johann zu Stolberg; Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachſen Gemahlin mit den Grafen Bruno und Heinrich zu Mannsfeld; Herzog Wolfs zu Braunſchweig Gemahlin mit dem Grafen Gebhard zu Mannsfeld und dem Grafen Ernſt von Hohenſtein. Hierauf folgten die Hofdamen der fürſtlichen Frauen, zwei und zwei, dann die Frauen des hieſigen Adels, der Räthe, der Doctoren und Secretarien, drei und drei in einem Gliede; dann der Rath und die vornehmſte Bürgerſchaft, ſowie deren Frauen, endlich alles „Hofgeſinde" und was ſich ſonſt von der Bürgerſchaft dem Zuge angeſchloſſen. Das

Geläute der Glocken, das den Zug begleitete, verſtummte erſt, als der churfürſtliche Trauerwagen und das Gefolge in der Kreuzkirche angelangt waren; hier wurden Churſchwert, Siegel und Churhut auf den Sarg gelegt und die ſechszehn Fahnen um denſelben aufgeſteckt, worauf nach den gewöhnlichen Geſängen der Hofprediger Mirus über Sirach Kap. 44 („Laſſet uns loben die berühmten Leute" u. ſ. w.) ſeine Predigt hielt. Nach Beendigung der Ceremonien zog das Geleite nach dem Schloſſe zurück, verſammelte ſich aber in der Frühe des nächſten Morgens wieder bei der Kreuzkirche und zog von hier aus in derſelben Ordnung wie zuvor über den Markt nach dem wilsdruffer Thore auf die freiberger Straße, von wo aus die churfürſtlichen, fürſtlichen, gräflichen und herrlichen Perſonen und ſämmtliche Hofdiener die churfürſtliche Leiche nach Freiberg begleiteten, während die Uebrigen nach der Stadt zurückkehrten *).

Auch Churfürſt Auguſt hatte, wie ſein Bruder Moritz, kurz vor ſeinem Tode „zum Troſte der Armuth" eine Stiftung errichtet und darin die fromme Dankbarkeit bekundet, womit er bei dem Rückblick auf ſeine Regierungszeit den göttlichen Segen erkannte, der ſie begleitet hatte **). Die Stiftung beſtand in 5000 Gulden jährlicher Geldgefälle, die zum lebenslänglichen Unterhalte dürftiger, kranker und alter Prieſter und ihrer Witwen, ſowie zur Ausſtattung und Verſorgung ihrer nachgelaſſenen Waiſen verwendet werden ſollten. „Nachdem wir oft und vielmals betrachtet und erwogen," heißt es in der Stiftungsurkunde (Datum: Dresden, 4. April 1583), „mit welchen großen und unzählbaren Gnaden, Gaben und Wohlthaten Gott der Allmächtige Uns und unſre Lande vor anderen erhoben und gewürdigt und nicht allein mit allerlei leiblichen Gütern reichlich geſegnet, mannigfaltige Gefahr, drohende Kriege und Durchzüge wunderbarlich von ihnen abgewendet, wider alle widerwärtigen feindlichen Anſchläge und Einfälle mit ſeinem ſtarken Arm ſie väterlich geſchützet und bewahret und Uns bei unſerer churfürſtlichen Regierung in friedlichem Weſen gnädigſt erhalten, ſondern was das Allergrößte und Meiſte iſt, aus

*) Vergl. Weck S. 409 flg.
**) Vergl. S. 516.

unausſprechlicher Güte und Barmherzigkeit anfangs in unſern Landen den allerhöchſten Schatz, das klare helle Licht ſeines alleinſeligmachenden Worts aus den dunklen Finſterniſſen des Papſtthums hat hervorleuchten laſſen, wider aller Welt Wüthen und Toben ausgebreitet, fortgepflanzet und den jederzeit heimlich einſchleichenden Verfälſchungen und Irrthümern geſteuert und gewehret und die Lehre des Evangelii rein und lauter auf Uns gebracht hat und noch väterlich und gnädigſt durch ſeinen heiligen Geiſt ausbreitet — als erkennen und bekennen Wir ſolches Alles für ſeinen ſonderlichen göttlich väterlichen Segen, den er Uns in Sonderheit aus unermeßlicher Liebe und Gnade mildiglich mittheilet, dafür wir billig ſeiner göttlichen Allmacht von Herzen dankbar ſein, ſolchen gnädigen Willen hochachten und als einer aus den Fürſten ſeines Volkes ſeiner Diener und Werkzeuge pflegen und dahin namentlich trachten und gedenken ſollen, wie durch ſeine göttliche Gnade und väterliche Barmherzigkeit ſein ſeligmachendes Wort und das heilige Miniſterium geehrt, befördert und erhalten werde." Nun habe er zwar, fährt der Churfürſt fort, durch einige General-Viſitationen dahin gewirkt, die Pfarrgüter des Landes in Würden und Weſen zu erhalten, damit die Kirchendiener davon ihr genügendes Auskommen hätten; da es aber trotzdem oftmals vorkäme, daß nach Abſterben wohlverdienter Superintendenten, Pfarrer und Diaconen deren verlaſſene Witwen und Waiſen, ja wohl zuweilen auch alte verlebte und unvermögende Kirchendiener ſelber Mangel leiden müßten, ſo hätte er ſolches „zu chriſtlichem Gemüth und Herzen gezogen" und ſich entſchloſſen, Gott zu Lob und Ehre, zur Beförderung des heiligen Miniſterii und allen gottſeligen und getreuen Seelſorgern in den churfürſtlichen Landen zum Troſte, eine ewige, ſtets währende Stiftung zu errichten, welche nicht allein auf verlebte Prieſter, ſo ſich von Jugend auf der Seelſorge mit Predigen, Sacramentsreichungen und anderen Kirchendienſten und chriſtlichen gutem Wandel fleißig und treulich angenommen, das Ihre zu Rathe gehalten, nicht übel durchgebracht und kein ärgerliches und böſes Leben geführt, ſondern auch auf der Verſtorbenen nachgelaſſene Witwen und Waiſen verwendet werden ſollte. Die Verwaltung der Stiftung wurde dem Ober-Conſiſtorium übertragen, welches das in halbjährigen Terminen von den Aemtern einzuzahlende Geld in einem eiſernen,

mit zwei ungleichen Schlöſſern verſehenen Kaſten verwahren ſollte. So oft ſich bei den Conſiſtorien zu Leipzig und zu Wittenberg verlebte, ſchwache und kranke Prieſter oben bezeichneter Art oder arme verlaſſene Witwen und Waiſen derſelben anmeldeten oder von den Conſiſtorien ſelber ausfindig gemacht würden, ſollten dieſe über Verhalten, Lehre, Leben und Wandel der betreffenden Prieſter umſtändlichen Bericht an das Ober-Conſiſtorium erſtatten, das hierauf weitere Erkundigungen einzuziehen und zu ermeſſen hatte, welche Unterſtützung den dürftigen, kranken und alten Prieſtern oder deren Witwen zu ihrem nothdürftigen Unterhalt auf Lebenszeit gewährt oder wie und wie lange für die hinterlaſſenen Waiſen geſorgt werden ſollte. Witwen, welche ſich wieder verehelichten, ſollten keinen weiteren Anſpruch auf Unterſtützung haben, eben ſo wenig die Waiſen, ſobald ſich dieſe ehrlich zu nähren vermöchten. Uebrigens ſollte die Ausſpendung des jährlichen Stiftungsgeldes dermaßen angeſtellt und bedacht werden, damit man das ganze Jahr über mit den 5000 Gulden reiche, und daß nicht blos einigen ſondern mehren dürftigen Perſonen damit gerathen und geholfen werden könnte. Was jährlich von den 5000 Gulden erübrigt würde, ſollte gut zu Rathe gehalten werden und ſobald 100 Gulden Ueberſchuß erreicht wären, ſollte man dieſelben an ehrliche, fleißige Handwerker, aber auf ſichere liegende Gründe und mit genügender Sicherheit ausleihen u. ſ. w. — „und weil dieſe Unſere Stiftung chriſtlich wohl und dahin gemeinet, daß dadurch das heilige Miniſterium in den Kirchen Unſerer Lande befördert und nothwendig verſehen werde und die Seelſorger mit Dankſagung gegen Gott und mit deſto freudigerem Geiſte der chriſtlichen Gemeinde dienen und um ſo viel mehr Urſache haben, für Unſere, Unſerer Erben und Nachkommen glückſelige Regierung, auch Unſerer Lande und Leute gemeine Wohlfahrt herzlich und fleißig zu bitten, ſo wollen und ſollen Wir, Unſere Erben und Nachkommen darüber ſteif, feſt und ernſtlich halten.“ In Betreff des geſegneten Fortgangs dieſer Stiftung mag hier erwähnt werden, daß ſeit dem Jahre 1774 jede Predigers-Witwe, ſtatt der früher üblichen 6 Gulden, 8 und jedes Kind 3 ſtatt 2 Gulden aus dem Ober-Conſiſtorium erhielt; von 1791 an empfing dagegen jede Witwe 10, jedes Kind 5 Thaler; ſpäter wurden für jede Pfarrerswitwe für ihre Perſon 16,

und für jedes Kind 8 Thaler jährlich ausgesetzt. Für die dresdner Predigerswitwen bestand übrigens seit dem Jahre 1563 eine andere wohlthätige Stiftung, welche die Stadt einer Barbara von Schönberg, der nachgelassenen Witwe eines Eustachius von Harras verdankte. Weil diese vernommen hatte, daß die Frauen armer Kirchendiener nach dem Tode ihrer Eheherren so gar verlassen seien und auch freier Herberge entbehrten, hatte sie ihnen ein auf der Töpfergasse gelegenes und für 400 Gulden erkauftes Häuslein mit der Bestimmung vermacht, daß von den drei Stuben, welche es enthielt, der vorhandenen Pfarrwitwe die beste eingeräumt werden sollte; wenn zwei Witwen vorhanden, sollte man ihnen das ganze Haus geben, war aber keine Witwe vorhanden, sollte das Haus, für welches die Stifterin vom Rathe Abgabenfreiheit begehrt hatte und dessen Beaufsichtigung dem Pfarrherrn, dem Prediger und dem ältesten Diaconus überwiesen werden sollte, vermiethet und das gewonnene Geld zu dessen Besserung verwendet werden*).

Von fünfzehn Kindern — neun Söhnen und sechs Töchtern — überlebten den Churfürsten August nur der sechste Sohn, Churfürst Christian I. und drei Töchter**). Christian

*) Hasche II. S. 315, Urkundenbuch S. 598.

**) Von diesen neun Söhnen wurden mit Christian die Prinzen Alexander (geb. 21. Febr. 1554, gest. 8. Oct. 1565), Magnus (geb. 24. Sept. 1555, gest. 6. Nov. 1557), Joachim (geb. 3. Mai 1557, gest. 21. Nov. 1558), Hector (geb. 7. Oct. 1558, gest. 4. April 1560) und August (geb. 23. Oct. 1569, gest. 12. Febr. 1570) zu Dresden geboren. Johann Heinrich, der erstgeborne Prinz, erblickte das Licht der Welt am 5. Mai 1550 auf dem Schlosse zu Weißenfels (und starb den 12. Nov. desselben Jahres), der achte Prinz, Adolf, den 8. Juli 1571 zu Stolpen (st. 12. März 1572) und der letzte, Friedrich, den 18. Juli 1575 zu Annaburg (st. 24. Jan. 1576). Bei dem Begräbniß von August's siebentem Sohn, August (Greser's Pathen s. S. 541 Anm.), folgten 63 Superintendenten, die sich eben zur Berathung von Religions- und Kirchenangelegenheiten (Consensus Dresdensis) in Dresden befanden. Von den Prinzessinnen wurden die ersten zwei, Eleonore (11. Oct. 1551) und Elisabeth (18. Oct. 1552) auf dem Schlosse zu Wolkenstein, die dritte, Maria (8. März 1562), auf dem torgauer und die anderen drei auf dem dresdner Schlosse geboren: Dorothea 4. Oct. 1563, Amalia 28. Jan. 1565 und Anna 16. Nov. 1567. Die überlebenden waren Elisabeth, Gemahlin des Pfalzgrafen Johann Casimir, Dorothea, Gemahlin des Herzogs Julius zu Braunschweig und Anna, Gemahlin des Herzogs Johann Casimir zu Sachsen-Coburg. (Vergl. S. 592 flg.)

(geb. 29. Oct. 1560) hatte nach der Anordnung des Vaters ſchon ſeit dem Jahre 1581 an der Landesregierung Theil genommen und im Jahre 1585 war ihm mit einer beſonderen Inſtruction vom 20. September dieſes Jahres die Leitung einiger Staatsgeſchäfte beſonders übertragen worden, wobei ihm der Churfürſt jenen Hofrath Dr. Nicolaus Crell als Beiſtand zugeordnet hatte, der bald, nachdem Chriſtian zur Regierung gelangt war, als Kanzler — an Stelle des deshalb entlaſſenen Dr. David Peifer — die oberſte Leitung der Staatsgeſchäfte erlangte und in dieſer Stellung das Schickſal vorbereitete, das ihn bald nach Chriſtians Tode ereilte. Mit ſeinem Einfluſſe hob ſich auf's neue die calviniſche Partei, die unter Auguſt dem ſtrengen Lutherthum unterlegen war und führte jene ſogenannten cryptocalviniſtiſchen Streitigkeiten herbei, welche die Regierung Chriſtians und ſeines Kanzlers namentlich bezeichnen und das Land um ſo mehr beunruhigten, je rückſichtsloſer zum Theil die Maßregeln waren, womit die Staatsgewalt reformiren wollte und je feſter im Allgemeinen die Volksmeinung den allerdings kaum und nur mühſam errungenen Ruhepunkt des kirchlichen Lebens für den Endpunkt der Reformation hielt und bei ihrem Feſthalten an dem Beſtehenden und Herkömmlichen in jeder Neuerung eine Gefährdung der proteſtantiſchen Kirche erkannte, ſelbſt wenn ſolche Neuerungen auch nur Gebräuchen und Formen galten, die urſprünglich nur in der Hoffnung auf eine mögliche Ausgleichung mit den Katholiken beibehalten ſein mochten und um die Mitte des Jahrhunderts — wie das Interim vom Jahre 1549 beweiſt — von den ſtrengen Lutheranern eben ſo heftig angefochten worden waren wie ſie jetzt, zu Ende des Jahrhunderts, von ihnen vertheidigt wurden *). Am 21. März 1586 hatte Chriſtian auf dem Rathhauſe perſönlich die Huldigung des Raths und der Bürgerſchaft angenommen und am 10. December erfolgte die gewöhnliche Beſtätigung der Rathsprivilegien **).

Außer jenen religiöſen Streitigkeiten giebt es nur wenig weſentliche Züge, welche die Geſchichte unſerer Stadt aus der kurzen Regierungszeit dieſes Fürſten hervorzuheben hat und

*) Vergl. S. 541 und 496.

**) Original der Beſtätigungsurkunde im Rathsarchiv.

unter dieſen dürften einige Bauunternehmungen zunächſt Beachtung verdienen. Der Bau, den Chriſtian I. unmittelbar nach ſeinem Regierungsantritte begann, bezeichnet neben der Bauluſt des Churfürſten zugleich auch eine andere Neigung deſſelben, nämlich ſeine Liebhaberei für Pferde, denn das Gebäude, das er aufführte, war ein Marſtall und ein für ſeine Zeit ſo prächtiger Bau — „ein Roßſtall, daß deren gleich nicht gefunden wird im heiligen Reich," wie Winzenberger reimt — daß man dieſen und manchen anderen Prachtaufwand durch glückliche Erfolge der alchymiſtiſchen Bemühungen des Churfürſten Auguſt zu erklären ſuchte. Am 6. Juni 1586 wurde der Grund zu dem neuen Stallgebäude gelegt, das nach ſeiner Vollendung, wie Weck ſagt — welcher von dem Gebäude und ſeinem Innern, wie es, nachträgliche Verſchönerungen und Bereicherungen abgerechnet, wenigſtens in der Hauptſache aus Chriſtians Händen hervorgegangen war, eine umſtändliche Beſchreibung und einige Abbildungen giebt — mehr einem königlichen Schloſſe als einem Stalle glich. „Anno 1586, den ſechſten Tag Junii," ſagt die Gedenkſchrift, die in den Grundſtein gelegt wurde, „iſt im Namen der heiligen Dreifaltigkeit von wegen des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian, Herzogens zu Sachſen, des heiligen römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſten u. ſ. w., durch den edlen und geſtrengen ehrenfeſten Nicol von Miltitz, churfürſtlich ſächſiſchen Stallmeiſter und Paul Buchner, Zeug- und Baumeiſter, der erſte Stein an dieſem churfürſtl. ſächſ. Stall: und Harniſch-Cammer-Bau, zum ewigen Gedächtniß gelegt worden, darinnen ſind ſechs Thaler von denen ſächſiſchen Fürſten bis auf Churfürſt Auguſten, und ein Glas rother Wein verwahrt worden." Um den nöthigen Platz zu gewinnen, waren 24 Häuſer für 19657 Gulden 9 Groſchen ausgekauft und abgetragen worden. Gegen 2000 Arbeiter und Handwerker förderten den großartigen Bau binnen Jahr und Tag unter Dach. Zur vollſtändigen Vollendung des Aeußeren und Inneren brauchte man jedoch im Ganzen 286 Wochen und verwendete darauf, trotz der damaligen wohlfeilen Zeit und trotz der Vortheile in Bezug auf das Material und die Dienſtleiſtungen der Amtsunterthanen, die Summe von 200,000 Thalern, mit Einſchluß deſſen, was man für die angekauften Häuſer verausgabt hatte. Nur einzelne

Theile dieſes Gebäudes, das im 18. Jahrhundert, zunächſt unter Auguſt II. (1729) völlig umgeſtaltet ward, erinnern noch an die frühere Pracht deſſelben, wie die Gewölbe des Erdgeſchoſſes, wovon die öſtlichen vom Jahre 1792 bis zum Jahre 1856 das Mengs'ſche Muſeum einnahmen, und das 150 Schritt lange Gebäude der jetzigen Gewehrgalerie, das ſich mit Ausnahme einiger äußeren Verzierungen — wie dergleichen auch die jetzige, dem Brühl'ſchen Palais zugekehrte unſchöne Außenſeite im Geſchmack des Ganzen ſchmückten — noch am meiſten in dem früheren Zuſtande erhalten hat. An ſeiner Stelle hatten ehemals vierzehn Häuſer geſtanden. Die darunter befindlichen, von doriſchen Säulen getragenen Arkaden, früher mit Pferdebildern geſchmückt, ſind jetzt allerdings mit Thüren vermacht. Dagegen prangt der obere alterthümliche Saal ſelber noch in dem Schmucke, wie ihn Weck (S. 56 flg.) beſchreibt. Auch in dem urſprünglich zu einer ſtattlichen Rennbahn eingerichteten Stallhofe, welchen dieſe Arkaden mit ihren Pferdebildern begränzten, erinnern noch einzelne Ueberreſte, namentlich zwei große prächtig verzierte korinthiſche Säulen, zwiſchen welchen der Ring aufgehängt war, an jene Turniere, die ſeit 1589 bei churfürſtlichen Beilagern, Kindtaufen oder anderen Freudenfeſten hier abgehalten wurden. Der hohe, geräumige und lichte, durchaus gewölbte und auf doriſchen Säulen ruhende Reiſigen-Stall enthielt zu beiden Seiten 128 Pferdeſtände und der Raum zwiſchen den Reihen war noch ſo breit, „daß man wohl neben einander zugleich durchreiten und fahren könnte." Das in bleiernen Röhren dahin geleitete Brunnenwaſſer ſprang aus 24 metallenen, in Basrelief gegoſſenen Pferden. Der nach dem Jüdenhof gelegene Theil des Stallgebäudes, der mit zwei großen ausgeladenen Erkern geſchmückt war — das nachmalige Galeriegebäude — enthielt prachtvoll eingerichtete Zimmer für fürſtliche Gäſte. Jedes derſelben war mit Marmor ausgeſetzt und mit koſtbaren Mobilien geziert. Schöne Malereien, „allerhand romaniſche Hiſtorien" darſtellend, ſchmückten die Decken. Das Meublement beſtand zum großen Theil aus marmornen Tiſchen und aus Stühlen von Serpentinſtein mit Jaspis ausgelegt; auch die Bettſtellen in den Schlafgemächern waren von Marmor; in jedem Zimmer ſtand außerdem „ein ſtattliches Treſur von eitel Erzſtufen," das viele große ſilberne und vergoldete

Pokale und Trinkgeſchirre trug. Aus der öſtlichen Galerie (Abbildung bei Weck Nr. 14) mit ihren noch vorhandenen Bildniſſen bis in den dunklen Sagenkreis (bis auf Harderich, Anſerichs des Erſten Sohn) zurückreichender ſächſiſcher Fürſten, kam man in die ſogenannte große Schlittenkammer, die mit ſtattlichen Rennſchlitten und den dazu gehörigen köſtlichen Geſchirren und Geläuten, welche auf „abſonderlich von Bildhauer-Kunſt gefertigten Pferden" lagen, angefüllt war. Hierauf folgte ein anderer großer Saal, die „Balgenkammer," welche die Armaturen oder Geträge für die Pferde, Gewehr, Sattel und Zeug enthielt, wie man dergleichen zum Scharf- und Balgenrennen gebrauchte. Dann gab es zwei beſondere Sattelkammern, allerlei prächtige, mit Perlen, Gold und Silber geſtickte Sättel und Roßzeuge enthaltend. In den „Schwertkammern" war eine große Anzahl von allerlei Degen mit theils goldenen, mit Edelſteinen beſetzten, theils ſilbernen Gefäßen und prächtigen Gehängen, darunter einige Schwerter der Herzoge Albrecht und Heinrich und der Churfürſten Moritz und Auguſt u. ſ. w. Hieran ſtieß „die lange Degenkammer," welche ebenfalls eine Sammlung von Degen und alten Dolchen, unter Anderem auch die eiſerne Kette enthielt, welche die Friesländer für Herzog Heinrich beſtimmt hatten*). Eine „Türkenkammer" enthielt allerlei Trophäen aus den Türkenkriegen, türkiſche Säbel und andere Waffen, während die drei „Büchſenkammern" mit einigen hundert verſchiedenen Büchſen und Piſtolen „verſchiedener Invention" ausgeſtattet waren. Dann folgten eine „Jägerkammer" mit Hirſchfängern, Waidmeſſern, Jagdhörnern, ſchönen, theils mit Gold und Edelſteinen, theils mit Silber beſchlagenen Hundehalsbändern und anderen Jagdgeräthſchaften, ferner vier große „Inventionskammern" mit allerhand National-Kleidungen, wie ſie bei Ringrennen und anderen ritterlichen Spielen und bei Aufzügen getragen wurden; eine Harniſchkammer mit einem großen Vorrathe von Harniſchen, eine „indianiſche Kammer" mit allerlei Raritäten und eine „Deckenkammer" mit koſtbaren, in Gold und Silber geſtickten Decken und Schabracken. Dies war die Beſchaffenheit und innere Ausſtattung des Stallgebäudes zu Wecks Zeit (um 1680), mit deſſen Beſchreibung jedoch auch

*) S. Seite 372.

Winzenberger, der gleich nach Vollendung des Gebäudes, 1591, schrieb, in der Hauptsache übereinstimmt. Es ergiebt sich aus diesen Andeutungen, welche von Dresdens jetzigen Sammlungen in den damaligen Schätzen des Stallgebäudes ihren Ursprung hatten. Weniger wichtig waren einige andere, zur Zeit des Churfürsten Christian ausgeführte Bauten, darunter das Salzhaus am Zimmerhof, zum Boysalzsieden (1587), das Kuffenhaus für die Hofkellerei (1589*) und das sogenannte lange Gezeughaus am Jägerhofe in Altdresden**). Auch die Verschönerung seines Residenzschlosses versäumte der bauluſtige Churfürst nicht, indem er 1589 und 1590 das große auf die Schloßgasse führende Portal aufführen ließ, über welches sich ehemals eine mit der lebensgroßen Statue der Gerechtigkeit geschmückte Kuppel erhob und das außerdem auf dem von Doppelsäulen getragenen Simse auf besonderen Postamenten die ebenfalls lebensgroßen Statuen des Glaubens, der Großmuth, der Dankbarkeit und der Stärke trug. Der unter dem Simse angebrachte und noch vorhandene Pelikan im Neste, der seinen Jungen die Brust öffnet, sollte die Liebe eines guten Regenten gegen seine Unterthanen anzeigen***). Die Festungswerke der Stadt verdankten dem Churfürsten eines ihrer vorzüglichsten Bauwerke, das pirnaische Thor, das im Juni des Jahres 1590 zu bauen angefangen und gegen Ende des Jahres 1591 vollendet wurde. Auch hierbei war der genannte Paul Buchner (st. 1607) als Baumeister thätig. Es war eines der prächtigsten Thore der Stadt und hatte zwei Nebenpforten, über welchen das churfürstliche und herzogliche Wappen prangte, während über dem Portale die colossale Statue eines zu Pferde sitzenden Ritters sich erhob, die angeblich den churfürstlichen Erbauer selber vorstellte. Zu beiden Seiten dieser Reiterstatue stand auf besonderen Postamenten über jeder der Seitenpforten ein geharnischter Ritter mit einem Provinzwappen. Mit der Erbauung des pirnaischen Thores erfolgte (1592) die Vermauerung des Salomonisthores†). Wo das Ziegelthor gestanden, das ebenfalls

*) S. Seite 538 Anm.

**) S. Seite 543 flg.

***) Weck's Abbildung Nr. 11.

†) Vergl. S. 485. — Das pirnaische Thor wurde 1792 reparirt und am 5. Juni 1820 begann man es abzutragen. Die Armaturen, wo-

abgeſchafft wurde, ließ der Churfürſt Chriſtian zur Deckung des Elbſtromes die Jungfernbaſtei aufführen, auf welcher Churfürſt Johann Georg im Jahre 1617 ein prächtiges „Luſthaus" erbaute. Der Bau jener Baſtei, zu welcher ein bedeutender Roſt in die Elbe gelegt werden mußte, verurſachte einen Koſtenaufwand von 98,000 Gulden. Am 18. Auguſt 1598 wurde der erſte Stein zu dem Baue gelegt, wie die dieſem Grundſteine einverleibte Gedächnißſchrift ſagt, welche Hans Claus Ruswurm, als Hauptmann der Feſtung Dresden, und Paul Buchner als Zeug- und Baumeiſter nennt. Auch die Erneuerung des Moritzmonumentes fällt in dieſe Zeit der von Chriſtian ausgeführten Vervollkommnungen der Feſtungswerke *). Ein beſonderer Befehl vom 28. Juni 1590 gebot, ſtreng darauf zu halten, daß niemand, wer es auch ſein möchte, ohne Vorwiſſen und beſondere Erlaubniß des Churfürſten in den Vorſtädten in geringerer Entfernung als vierhundert Schritten von der Feſtung neue Gebäude aufführe, während eine Art Bauordnung für die öffentlichen Bauten (Dresden, den 11. Juni 1590) den Zeugmeiſter Paul Buchner als Oberbaumeiſter zu Dresden und Königſtein bezeichnet, welchem die Aufſicht und Leitung aller Bauten und aller dabei beſchäftigten Beamten und Diener, ſowie auch der Steinmetzer, Maurer, Zimmerleute und Tagelöhner übertragen war. Es bezeichnete dieſe Ordnung zugleich die Obliegenheiten der verſchiedenen Baubeamten, wie Zeug- und Bauſchreiber u. ſ. w., und beſtimmte die Preiſe für die Materialien wie die Löhne für die Arbeiter **). Auch der Rath wurde von dem Churfürſten dringend veranlaßt, an den Unternehmungen zur Verſchönerung der Stadt ſich zu betheiligen. Schon die Churfürſten Moritz und Auguſt hatten an den Rath das Begehren geſtellt, daß zur Herſtellung eines freieren Marktplatzes das alte Rathhaus auf dem Altmarkte abgetragen und

mit es bei ſeiner Reparatur an Stelle der beim Bombardement im ſiebenjährigen Kriege ſehr beſchädigten Statuen geſchmückt worden war, kamen an die Frontſeite der Caſerne in Neuſtadt, während zum Andenken an das alte Bauwerk der Schlußſtein deſſelben an der Gartenmauer des Schramm'ſchen Hauſes eingeſetzt wurde. Seit 1780 befand ſich über dem Thore die Feſtungsbaukirche mit der Amtswohnung ihres Predigers.

*) S. Seite 486 u. 533.

**) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 565.

dafür ein neues an anderer Stelle erbaut werde, hatten aber auf des Raths Entschuldigung, „daß ein so wichtiger Bau die städtischen Einkünfte zu sehr belasten und daß es den Nachkommen gegenüber fast unverantwortlich sein würde, eine so bedeutende Ausgabe gleichsam nur zur Lust und Zierde zu machen," die Ausführung eines derartigen Baues nicht weiter gefordert. Churfürst Christian dagegen, der dasselbe Begehren wiederholte, war durch gleiche Entschuldigungen von Seiten des Rathes nicht zu bewegen, der Stadt die Ausführung des Planes zu ersparen. Zunächst verwies der Rath — die drei Bürgermeister waren damals Sebastian Kreis, Elias Vogel und Hans Blansdorf — besonders auf den jüngst unumgänglich nöthig gewesenen Kreuzthurmbau und auf eine städtische Schuldenlast von 30,000 Gulden. Dagegen sagte der Churfürst seine milde Hilfe und Beisteuer zu. Dann folgten verschiedene Verhandlungen wegen des geeigneten Platzes, bis man endlich für den vom Churfürsten vorgeschlagenen Platz der Fleischbänke auf dem Neumarkte, dem churfürstlichen neuen Stallgebäude gegenüber, sich entschied und hier im August 1591 den Grundstein zu dem Neubau legte. Der Bauanschlag nach dem von Paul Buchner entworfenen Risse betrug 8300 Gulden, wozu der Churfürst außer 1000 Stämmen Bauholz und Ziegel und Kalk und Kupfer zum Dache, 2000 Gulden aus dem leubnitzer Amt und eben so viel aus der Kammer beisteuern wollte. Trotz dieser Beihilfe blieb das Unternehmen ein dem Wunsche des Churfürsten gebrachtes Opfer, dem die Mittel des Rathes nicht gewachsen zu sein schienen; der Bau gerieth auch alsbald wieder ins Stocken, als der Churfürst wenige Wochen nach der Grundsteinlegung, am 25. September, starb. Der Rath wendete sich jetzt an den Churadministrator Friedrich Wilhelm und bat, unter wiederholter Hinweisung auf sein Unvermögen, daß ihm gestattet würde, das alte Rathhaus an seiner vorigen Stelle zu lassen und den Neubau einzustellen, worauf der Administrator endlich ein Rescript erließ (Mansfeld, den 22. Jan. 1592), welches anordnete, daß, weil der Rath nicht die Mittel hätte, den angefangenen Bau zu vollführen, die churfürstliche Kammer aber mit vielen überhäuften Ausgaben überladen sei, das alte Rathhaus bei seinen jetzigen Würden erhalten, das alte Gebäude des „Kauf- und Brauhauses mit den Fleischbänken

und dem, was man bereits zu bauen angefangen, von der bewilligten und geleiſteten Beiſteuer zu ſeiner vorigen Beſtimmung wieder angerichtet und verfertigt werde.“ Hierauf diente das alte Rathhaus auf dem Altmarkt noch mehr als ein Jahrhundert (bis 1707) ſeiner Beſtimmung; die Fleiſchbänke (Kauf- und Gewandhaus) aber wurden 1592 „neu und vollends ſteinern“ aufgeführt *).

Andere Nachrichten, die das bürgerliche und politiſche Leben unſerer Stadt während der Zeit des Churfürſten Chriſtian berühren, bieten nicht viel Erhebliches. Erwähnenswerth iſt eine neue Einrichtung hinſichtlich des ſtädtiſchen Wachtdienſtes und die damit verbundene Einführung einer neuen ſtädtiſchen Abgabe, des ſogenannten Wachtthalers. Rath und Bürgerſchaft hatten an den Thoren der Stadt ſeither eine Tagewache zu ſtellen gehabt, da aber dieſe Obliegenheit, wie es ſchien, mangelhaft erfüllt wurde, ſo ließen die churfürſtlichen Räthe, der Hofmarſchall und geheime Rath Hans Wolf von Schönberg auf Pulsnitz, Hans Georg von Ponikau auf Pomſen und andere, einen hochweiſen Rath vor ſich fordern und zeigten ihm an, er müſſe einem churfürſtlichen Befehle zufolge, die Hausbeſitzer mit einer Steuer belegen und dieſelbe nebſt ſeinem eignen Beitrage richtig einliefern, wofür der Churfürſt täglich die nöthigen Perſonen zur Tagewache unter den Thoren und Schlägen ſtellen wollte. Der Rath ging nur ungern darauf ein, doch kam es mit Vorwiſſen der gemeinen Bürgerſchaft, mit welcher der Rath beſonders darüber ſich verſtändigen mußte, zu dem Beſchluſſe, jeden bürgerlichen Einwohner und Hausgenoſſen (nach den Feuerſtätten) mit einer jährlichen Abgabe von einem Thaler zu belegen, mit welcher nur die Kirchen- und Schuldiener, die auf befreiten Häuſern ſaßen, verſchont bleiben ſollten. Der Churfürſt ſelber erbot ſich von ſeinen erkauften Häuſern für ſeinen Antheil 200 Thaler beizulegen, und ſoweit die Mittel reichten eine Guardei tüchtiger Knechte anzuwerben, ſowie auch die Nachtwächter, Stundenausrufer und Nachtrichter und die dazu gehörigen Gerichtsperſonen zu übernehmen, damit Feuerſchäden verhütet und bei nächtlicher Weile

*) S. Seite 299 Anm. und S. 400; Weck S. 78. Haſche's Urkundenbuch S. 571.

auf den Straßen gute Sicherheit, Zucht, Polizei, Frieden und Ruhe erhalten würden*). Zur Erhaltung nächtlicher Zucht und Ordnung innerhalb der Feſtung und Reſidenz wurde übrigens am 25. Januar 1589 ein beſonderes ziemlich bezeichnendes Mandat erlaſſen, worin es heißt, daß hin und wieder bei nächtlicher Weile, beſonders in den Wein- und Bierhäuſern und auf den Straßen viel muthwillige und leichtfertige Streiche verübt würden und daß, um ſolchem Unfuge ernſtlich zu ſteuern, in den langen Sommertagen nach zehn, im Herbſt und Winter nach acht Uhr niemand ohne Licht auf den Straßen ſich finden laſſen, noch viel weniger aber „mit viehiſchem, gellendem, ungeheurem Geſchrei und Rumor, auch nicht mit Saitenſpiel" umherlaufen ſollte, es ſeien Leute von der Hofdienerſchaft, von den Bürgern, Einheimiſche oder Fremde. Die gewöhnliche und ordentliche Nachtwache war zu dieſem Zwecke mit zehn Knechten aus der churfürſtlichen Stadtguardei verſtärkt worden. Das trotz der Nothwendigkeit, die Wachtdienſte der wehrhaften Bürgerſchaft von gemietheten Knechten verſehen zu laſſen, die bürgerliche Stadtwehr im Verhältniß zu früher noch immer eine ziemlich anſehnliche war, beweiſt eine Muſterung, die auf Befehl des Churfürſten, vom 17. Febr. 1588, am 18. März dieſes Jahres vorgenommen wurde. Es war dem Churfürſten, wie der Befehl ſagt, ſorglicher Läufte wegen daran gelegen, auf alle Fälle vorbereitet zu ſein und zu erfahren, wie man an jedem Orte ſeines Landes gerüſtet und zum Zuzuge gefaßt ſei. Es ſollte daher mit Hilfe der Feſtungs- und Guardei-Hauptleute, Chriſtoph Zaunmacher und Hans von Ehrenſtein, die Bürgerſchaft gemuſtert und genauer Bericht eingeſendet werden, wie viele bewehrte Bürger und Einwohner ſich in Dresden befänden und wie ein jeder in den unterſchiedlichen Wehren gerüſtet und gefaßt ſei. Die vorgenommene Muſterung ergab einen Beſtand von 1466 ſtreitbaren Männern in Neu- und Altdresden, außer 809 Mann aus den Vorſtädten**).

*) Vergl. S. 294. — Die Tagwachtordnung vom 4. Mai 1587 wurde von Chriſtian II. am 12. Juli 1606 erneuert und verbeſſert — „weil der Rath jede Nacht zehn Mann auf ſeine Koſten zur Nachtwache zu ſtellen habe, die Bürger aber über den Wachtthaler mit mehrem nicht zu beſchweren und mit der Nachtwache zu verſchonen wären."

**) Stadt und Amt Dresden zählte 782 Wirthe und 263 Hausgenoſſen in der Stadt, 449 Wirthe und 760 Hausgenoſſen in den Vor-

Dieſelbe Veranlaſſung, welche die Muſterung herbeigeführt hatte, brachte am Oſterdienſtage deſſelben Jahres einen anderen churfürſtlichen Befehl, nach welchem die Stadt 9030 Scheffel Getreide bis Pfingſten aufſchütten und in wohlfeilen Zeiten durch neues erſetzen ſollte. Nachdem bei einer ſpäter vorgenommenen Beſichtigung die verlangten Vorräthe nicht vorgefunden worden waren, erfolgte, wie Haſche (III. S. 13) berichtet, im September 1590 ein geſchärfter Befehl, das Fehlende bei Vermeidung einer anſehnlichen Geldſtrafe halb an Korn und halb an Mehl anzuſchaffen *).

Neben ſeinen Bauunternehmungen zeugen auch verſchiedene glänzende Feſte, deren Schauplatz die Reſidenz war, von Chriſtians Prachtliebe. Fürſtliche Gäſte, die häufig und zahlreich zu erſcheinen pflegten, Faſtnachtsfeiern und Kindtaufen gaben dazu gewöhnlich willkommene Veranlaſſung. Die Faſtnacht des Jahres 1587 feierte der Churfürſt mit verſchiedenen

---

ſtädten, 301 Wirth und 120 Hausgenoſſen in Altdresden. Im Jahre 1541 beſtand die dresdner Stadtwehr aus 621 Mann zu Neudresden, 108 zu Altdresden und 196 in den Vorſtädten. Von der Anzahl der wehrhaften Mannſchaft im Jahre 1588 ſchließt Haſche (III. S. 15) auf eine Bevölkerung der Stadt (doch wohl ohne die Vorſtädte) von 6000 Menſchen. Eine offizielle Zählung im Jahre 1603 ergab für Neu- und Altdresden mit den Vorſtädten und Poppitz und Fiſchersdorf eine Bevölkerung von ziemlich 15,000 Menſchen.

*) Es fanden ſich auf dem ſtädtiſchen Schüttboden des Rathsmalzhauſes, des Gewandhauſes und der Pfarre zum heiligen Kreuz 6200 Schfl. Das Jahr 1590 war übrigens zur Ergänzung des Fehlenden nicht eben geeignet, denn es herrſchte eine drückende Theuerung und Hungersnoth, zwar nicht ſowohl aus Mangel an Korn als aus Mangel an Mehl, weil in Folge einer dreimonatlichen bald nach Pfingſten begonnenen Dürre die Wäſſer wie faſt alle Brunnen verſiegt und die Mühlen ſtehen geblieben waren. Man konnte unterhalb der Brücke durch die Elbe waten. Weil es an Mahlwaſſer fehlte, wurde das Korn vielfach gekocht und mit Löffeln gegeſſen. Das Vieh mußte zum großen Theil geſchlachtet werden, weil kein Futter gewachſen war. Ein Fuder Heu koſtete 40 Gulden, die Schütte Stroh 10—12 Groſchen, die Tonne Sauerkraut 4 Thaler. Hier und da entſtanden Waldbrände und am 5. September wurden, nach den Chroniken, die Bewohner der dresdner, leipziger und freiberger Gegend durch ein ziemlich heftiges Erdbeben erſchreckt, das auch in Böhmen, Mähren und Oeſterreich großen Schaden that. Zu Dresden war die Erſchütterung ſo heftig, daß der Hammer auf die Seigerſchelle ſchlug, ſo daß ſie tönte. Vergl. zunächſt Weck S. 532, 536 und 543.

Feſtlichkeiten, zu welchen ſich der Churfürſt Johann Georg von Brandenburg mit Gemahlin, Herzog Johann Caſimir zu Sachſen mit Gemahlin und die Herzöge Wolf und Philipp von Braunſchweig eingefunden hatten. Glänzender waren die Feſtlichkeiten bei der Taufe der am 29. April deſſelben Jahres gebornen Prinzeſſin Sophia, die zwar wegen Schwächlichkeit ſchon am 15. Mai durch den Hofprediger Mirus getauft worden war, aber erſt am Pfingſttage mit vielen Ceremonien die feierliche Einſegnung empfing. Zur Verherrlichung dieſes Ereigniſſes und zur Unterhaltung der anweſenden fürſtlichen Taufpathen (des Churfürſten Johann Georg zu Brandenburg und Gemahlin, des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachſen mit Gemahlin und der Gemahlin des Herzogs Johann Friedrich in Pommern) wurden volle acht Tage lang allerlei Ergetzlichkeiten veranſtaltet, wie Ringrennen, Tänze, Jagden und Aufzüge. Den Schluß bildete ein glänzendes Feuerwerk mit 43,312 Schüſſen und Schlägen. Aehnliche Feſtlichkeiten wiederholten ſich bei der Taufe der am 21. Juli 1588 gebornen dritten Tochter des Churfürſten, Eliſabeth, wobei unter anderem am 5. und 6. Auguſt zu Hof ein ſtattliches Ringrennen, den 7. ein Scharfrennen und Stechen auf dem Altmarkte, am 8. ein Freiturnier zu Roß, ebenfalls auf dem Markte, und den 9. und 11. wieder andere ritterliche Spiele im Schloßhofe veranſtaltet wurden. Zum Einzug der fremden Herrſchaften am 2. Auguſt wurden 1400 Mann der bewaffneten Bürgerſchaft aus Neu- und Altdresden commandirt, die vom Elbthore bis ans Schloß ſich aufſtellen ſollten; dazu ſollten ſieben Fähndriche geordnet und die Fahnen aus dem churfürſtlichen Zeughauſe geliehen werden. Von den Vorſtädtern ſollten 400 Mann dem Zeugmeiſter zum Geſchütz gegeben werden (100 Schützen, 200 mit Niederwehren, 100 mit Keilhauen und Schaufeln). Während der Anweſenheit der fremden Herrſchaften ſollten auf dem Rathhauſe vier Rathsperſonen mit dem Stadtrichter, acht Zimmerleute mit Handäxten und acht Maurer mit Steinäxten aufwarten. Zur Nachtwache waren 40 Mann, 20 von der ordinären Wacht und 20 Mann aus Altdresden beſtellt, davon ſollten 18 auf dem Altmarkte und 18 auf dem Neumarkte aufwarten und zum Theil die Gaſſen begehen, 4 aber auf dem Kreuzthurme Wache halten. Während der Ritterſpiele auf dem Altmarkte hatte der

Hauptmann Zaunmacher von der Guardei die Wache*). Bei der Taufe von Chriſtians dritten Prinzen, Auguſt (21. Sept. 1589), wurde neben allerhand Ergetzlichkeiten namentlich die neue Bahn des Stallgebäudes mit einem zweitägigen Rennen eingeweiht, während bei der Taufe der Prinzeſſin Dorothea den 25. Januar 1591 zur Ergetzlichkeit der anweſenden fürſtlichen Perſonen nach einem dreitägigen Ringrennen einige Bären gehetzt wurden. Anderer und ganz beſonderer Art war die Feierlichkeit, welche der Churfürſt 1588 veranſtaltete, indem er ſeinem in dieſem Jahre verſtorbenen Oheim, dem König Friedrich II. von Dänemark in Dresden ein ſtattliches Trauerbegängniß hielt. Nachdem Tages zuvor in Neu- und Altdresden mit allen Glocken geläutet worden war, verſammelten ſich am 2. Mai früh 6 Uhr die hohen Offiziere, Räthe, Doctoren und Hofdiener, der Rath und ein großer Theil der Bürgerſchaft in Trauerhabit im Schloſſe, von wo ſich der lange Zug, an welchem auch der Churfürſt ſelber mit Gemahlin Theil nahm, nach der mit ſchwarzem Tuche bekleideten Kreuzkirche bewegte, wo der Hofprediger Mirus eine Leichenpredigt hielt, nach deren Beendigung der Zug in derſelben Ordnung nach dem Schloſſe zurückkehrte**).

Churfürſt Chriſtian I. ſtarb am 25. September 1591 früh gegen 7 Uhr im 31. Jahre in ſeiner Reſidenz zu Dresden, nachdem er nur 5 Jahre, 7 Monate und 16 Tage regiert hatte. Am 24. October fand das feierliche Leichenbegängniß ſtatt, das hinſichtlich ſeiner Anordnung demjenigen des Churfürſten Auguſt ziemlich ähnlich war (vergl. S. 597 flg.). Um wegen Zulaufs des Volkes mögliche Störungen auf den Straßen zu verhüten, wurden vom Schloſſe bis zur Kirche 400 Bürger in Trauerkleidern und hinter denſelben 200 Soldaten mit Gewehren aufgeſtellt. Am anderen Morgen früh ſieben Uhr zog dieſelbe Prozeſſion von der Kreuzkirche nach dem wilsdruffer Thore und am 27. erfolgte die feierliche Beſtattung in der freiberger

*) Vergl. Haſche's Urkundenbuch S. 556.

**) Aehnliche Begängniſſe waren unter Churfürſt Auguſt im Jahre 1559 dem churfürſtlichen Schwiegervater, König Chriſtian II. von Dänemark und den 21. Oct. 1577 dem verſtorbenen Kaiſer Maximilian II. zu Dresden gehalten worden.

Domkirche. Da der älteſte Prinz Chriſtian II. (geb. den 23. September 1583, ſ. S. 595) beim Tode des Vaters erſt acht Jahre alt war, ſo übernahm als nächſter Agnat (nach den Beſtimmungen der goldenen Bulle) der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen-Weimar die Vormundſchaft der hinterlaſſenen jungen Herrſchaft und die Adminiſtration des Landes, während nach dem Teſtamente des verſtorbenen Churfürſten (vom 30. Auguſt 1591) der Großvater der unmündigen Kinder, Churfürſt Johann Georg von Brandenburg als Mitvormund eintrat. Nach einem Vergleiche zwiſchen den beiden Vormündern, vom 4. December 1591, übernahm Herzog Friedrich Wilhelm die Verwaltung der Chur Sachſen und der damit verbundenen Länder allein, während der Mitvormund nur in wichtigen Reichs- und Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen werden ſollte. Nachdem Herzog Friedrich Wilhelm am 26. September (1591) durch eine expreſſe Poſt von Dresden die Nachricht von dem Abſterben des Churfürſten erhalten hatte, erſchien er am 29. Abends 6 Uhr in Dresden, wo er am 2. October dem Hauptmanne der Feſtung und den andern Befehlshabern den Handſchlag abnahm. Hierauf traf er die nöthigen Anordnungen wegen des Begräbniſſes und reiſte dann am 4. October nach Weimar zurück und erſchien am 19. October mit ſeiner Gemahlin und ſeinem Bruder, dem Herzog Johann abermals in Dresden, um dem churfürſtlichen Leichenbegängniſſe beizuwohnen. Dann nahm er im November ſein Hoflager in Torgau, das ihm durch den Landtagsabſchied vom 4. März 1592 ausdrücklich zur Reſidenz beſtimmt wurde*). Dresden hörte damit auf Sitz des regierenden Herrn zu ſein und wurde erſt wieder Reſidenz als Churfürſt Chriſtian II. am 23. September 1601 das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte und damit die torgauer Hofhaltung des Adminiſtrators aufhörte.

Was unter dem Einfluße des Kanzlers Crell mit mancherlei Kämpfen und Bewegungen zu Gunſten der calviniſtiſchen Partei auf kirchlichem Gebiete verändert, erreicht und angebahnt worden war, unterlag einer ſchnellen, zum Theil fanatiſchen Reaction, die gleich nach Chriſtians I. Tode mit der Beſeitigung

*) Die Landſchaft bewilligte ihm 20,000 (ſpäter 30,000) Gulden und den Unterhalt für ſein Hofgeſinde und 100 Pferde.

des mächtigen Kanzlers ihren Anfang nahm, gegen welchen ſich der Widerwille, womit ſich der größere Theil des Volkes den kirchlichen Veränderungen unterworfen hatte, mit dem Eifer einer andern mehr politiſchen Partei verband, die in dem Kanzler den Emporkömmling haßte. Waren die calviniſtiſchen Anordnungen nicht ohne gewaltſame Maßregeln eingeführt worden, ſo waren die Anſtrengungen, womit das in ſeinem Rechte gekränkte Alte das Gift jener Neuerungen wieder auszuſcheiden ſuchte, nicht minder gewaltſam. Das Schickſal der Amtsentſetzung, das die Geiſtlichen getroffen hatte, welche ſich unter dem calviniſtiſchen Regimente den Neuerungen nicht hatten fügen wollen, war in Dresden namentlich auch dem Hofprediger Mirus zu Theil geworden, der wegen ſeiner gegen die herrſchende Partei gerichteten heftigen Worte (1588) nicht blos abgeſetzt, ſondern ſogar auf den Königſtein gebracht worden war. Der Diaconus Heinrich Kluge hatte ſeines Widerſtandes wegen acht Tage in der Büttelei ſitzen müſſen. An die Stelle des greiſen Superintendenten Greſer war 1589 der frühere Superintendent zu Küſtrin, Urban Pierius (Birnbaum) berufen, aber da er ſich gegen die Mißgunſt des Volkes nicht zu halten vermocht hatte, bald nachher als General-Superintendent nach Wittenberg verſetzt worden, worauf Georg Schönfeld, auch ein Calviniſt, ſein Nachfolger geworden war. Die beiden durch Crells Einfluß berufenen Hofprediger Salmuth und Steinbach ſtanden in Dresden an der Spitze der calviniſtiſchen Beſtrebungen. Für alle Schriften in Religionsangelegenheiten mußte in Dresden um die Erlaubniß zum Drucke nachgeſucht werden. Salmuth hatte ſogar unter Mitwirkung einiger gleichgeſinnter Theologen (wie Steinbach und Schönfeld) eine neue Bibelüberſetzung beſorgt, deren Druck 1590 begonnen hatte, die aber nur bis zum zweiten Buch der Chronik gediehen war. Bei Ueberreichung der erſten Druckbogen ſeiner Ueberſetzung war Salmuth vom Churfürſten eine Belohnung von 500 Thalern zu Theil geworden. Steinbach hatte ſich durch einen neuen Katechismus um die calviniſtiſche Sache verdient zu machen geſucht. Beſonders entſchieden hatte ſich die herrſchende Partei im Jahre 1591 geäußert, wo mit Beſeitigung des Exorcismus bei der Taufe begonnen ward. Vom 5. Juli an hatten der Superintendent Schönfeld und ſeine Collegen ohne Exorcismus ge-

tauft. Des Churfürſten vierte Tochter, Dorothea, war ſchon am 25. Januar (ſ. oben) von dem Hofprediger Salmuth ohne Exorcismus getauft worden. Neben anderen Conſiſtorien des Landes hatte auch das meißner, das an Stelle des vom Churfürſten Auguſt 1580 errichteten dresdner Oberconſiſtoriums wieder hergeſtellt worden und ganz calviniſtiſch war, ein Umlaufspatent erlaſſen, das allen Superintendenten, Pfarrern und Diaconen gebot, ſich bei Vermeidung der Amtsentſetzung durch eigenhändige Unterſchrift zur Weglaſſung des Exorcismus bei der Taufe verbindlich zu machen. Viele Geiſtliche, die dieſe Unterſchrift verweigert hatten, waren aus dem Lande vertrieben oder gefangen geſetzt worden. Damals entſtand das alte Sprüchwort: „Ach Herre, lieber Herre ſchreibt, daß Ihr bei der Pfarre bleibt“ — mit welchen Worten der Pfarrer zu Döhlen, Barthel Künzelmann, von ſeiner Frau zur Unterſchrift ermahnt worden ſein ſollte. Vergeblich hatten die Geiſtlichen der Diöceſe Pirna den Churfürſten, als er ihre Stadt beſucht, fußfällig gebeten, keine Veränderung der Kirchengebräuche vorzunehmen und namentlich nicht durch Abſchaffung des Exorcismus den Calvinismus entſchieden zu begünſtigen. Gerade dieſer reformatoriſche Eingriff in das orthodoxe Lutherthum war es namentlich, der auch das Volk zu lebhafterem Antheil an dieſen theologiſchen Streitigkeiten anregte und bei ihm auf heftigen zum Theil thätlichen Widerſtand ſtieß. Diejenigen, welche die Austreibung des böſen Geiſtes nicht entbehren zu können glaubten, ließen ihre Kinder lieber ungetauft oder ſchafften ſie nach anderen Orten, um ſie mit dem Exorcismus taufen zu laſſen*). Hier und da kam es zu öffentlichen Unruhen. Als z. B. der dresdner Hofprediger Salmuth und Gundermann, Paſtor an der leipziger Thomaskirche, zu Zeitz mit den Geiſtlichen wegen Abſchaffung des Exorcismus verhandelten, mußten ſie ſich, weil ein Aufſtand drohte, durch die Flucht retten; und in Dresden hatte ein Bürger und Fleiſchhacker ſich nicht geſcheut, „als man ſein neugebornes Kind zur Taufe getragen, dem Proceß mit bewehrter Hand zu folgen und gegen den Prieſter ſich mit hohen Vermeſſungen vernehmen zu laſſen, daß

*) Zu Altdresden wurden jedoch nach Hilſcher's Etwas S. 47 vom 9. Juli bis Ende October 45 Kinder ohne Exorcismus getauft.

wofern er den Täufling nicht mit Beibehaltung des Exorcismus taufte, er ihm den Kopf vorm Taufſtein entzweiſpalten wollte — worauf der Täufer dermaßen in die Furcht gebracht, daß er ſich nach dem Begehren reguliren müſſen." Noch heftiger natürlich äußerte ſich der lange unterdrückte Groll, als die herrſchende Partei mit Chriſtian I. ihre Stütze verloren hatte. Der zum Begräbniß des Churfürſten (24. Oct. 1591) nach Dresden geladene Ausſchuß der Ritterſchaft überreichte dem Adminiſtrator am Tage zuvor ein Geſuch, dem Kanzler Crell das große Siegel zu nehmen, damit daſſelbe bei dem Begräbniß nicht von ihm, ſondern von einem Vornehmeren getragen würde. Nur unter der Bedingung, daß die Landſchaft auf Anſtellung einer ordentlichen Klage gegen den Kanzler bedacht ſein ſollte, und erſt als auch die verwittwete Churfürſtin Sophia deſſen Verhaftung forderte, gab der Adminiſtrator ſeine Einwilligung und ließ Crell mit ſeinen beiden Schreibern, Kohlreuter und Zſchammer, in ſeiner Behauſung verhaften. Am 3. November wurde auch der Exorcismus wieder eingeführt, „auch das Glöcklein vorm Altare, das Urban Pierius hinterliſtiger Weiſe aus der Kirche geſchafft," wieder in Gebrauch genommen. Den Kanzler Crell brachte man den 16. November auf die Feſtung Königſtein, wo er während ſeines zehnjährigen Proceſſes — angeblich in demſelben Gefängniß, in welchem vorher Mirus geſeſſen hatte — gefangen gehalten wurde*). Seine Haft theilte freiwillig ſein treuer Freund M. Tobias Montag, der auch erſt nach 10 Jahren, nachdem er Urphede geſchworen, entlaſſen wurde, während Crell das Blutgerüſte beſtieg. Mit Crells Verhaftung war die Looſung zur Herſtellung der alten Ordnung der Dinge gegeben. Am 20. November ließ der Adminiſtrator zunächſt den durch Crell verdrängten Dr. David Peifer in Dresden wieder zum Kanzler inſtalliren. Auf dem im Februar 1592 in Torgau abgehaltenen Landtage erfolgte nicht nur die Bewilligung zur Anſtellung des Proceſſes gegen Crell, ſondern auch die Anordnung einer Kirchenviſitation, womit das Unweſen des Calvinismus in Sachſen mit der

*) Vergl. u. a. Sammlung verm. Nachr. zur ſächſ. Geſch. Bd. IV. u. V., Thomaſius' Annal., Weiße's Muſeum III. S. 87 flg., Neues Muſeum I. S. 91; Weck S. 314 flg.

Wurzel ausgerottet werden ſollte. Die von den Concordiſten Hunnius, Lonner, Mirus und Mylius verfaßten, von dem Abendmahl, der Perſon Chriſti, der Taufe und der Gnadenwahl handelnden vier Viſitationsartikel ſollten von ſämmtlichen geiſtlichen (ſpäter auch von ſämmtlichen weltlichen) Beamten bei Vermeidung der Amtsentſetzung unterſchrieben werden*). Die Viſitation der Kirchen und Schulen und des weltlichen Regiments begann am 12. Juli und währte bis zum November. Mittlerweile aber waren aller Orten die offenkundigen Calviniſten in geiſtlichen Aemtern zum großen Theil beſeitigt und hier und da durch diejenigen erſetzt worden, welche von ihnen verdrängt worden waren. So war z. B. der Hofprediger Mirus ſchon 1591 (ſt. 1593) wieder in ſeinem Amte. Der Superintendent Schönfeld hatte gleich nach des Churfürſten Tode ſeine Entlaſſung genommen und war dadurch der Haft und Unterſuchung entgangen. Er kam als Hofprediger nach Caſſel. Nicht ſo günſtig geſtaltete ſich das Geſchick ſeiner gleichgeſinnten dresdner Amtsgenoſſen Salmuth und Steinbach, die wie viele andere ihrer Geſinnungsverwandten gefangen genommen wurden. Aber das Verfahren der Regierung ſchien dem Haſſe des aufgeregten und aufgehetzten Pöbels noch keineswegs zu genügen. Allerlei Pasquille und Läſterſchriften trugen nicht wenig dazu bei, die Gährung zu vermehren. Wie in andern Städten, namentlich in Leipzig**), ſteigerte ſich auch in Dresden der Fanatismus des Volkes bis zu tumultariſchen Auftritten. Schon am 15. Januar 1592 hatte der Adminiſtrator, „weil in Dresden unter den Bürgern und Einwohnern der Religion wegen ſich allerhand Zwiſtigkeiten ereignet und jeder darin ſein eigner Richter ſein wollte und um zu beſorgendem Auflauf vorzubeugen," ein ſtrenges Mandat kundmachen laſſen, welches allen Bewohnern der Feſtung gebot, ſich bei Vermeidung ernſtlicher Strafe bei Tage und bei Nacht ruhig und friedlich zu halten. Trotzdem kam es unter anderem am 18. Mai zu einem ernſtlichen Aufſtande gegen die geweſenen Hofprediger Salmuth und Steinbach, die, wie erwähnt, zwar in Haft genommen worden waren, aber vorläufig noch in ihren Behauſ-

*) Cod. August. I. S. 763.

**) Vergl. Vogels Ann.

ungen verwahrt gehalten wurden. Das Volk, das ſich auf dem Altmarkt, vor der Wohnung des Licentiaten Salmuth (im Eckhauſe auf der linken Seite der Büttelgaſſe) zuſammengerottet hatte und unter welchem ſich namentlich die Anſtifter David Eiſenreich und Valentin Merich hervorthaten, riß das Pflaſter auf, warf alle Fenſter ein und hatte die Abſicht das Haus zu ſtürmen und den Hofprediger umzubringen, als der Hauptmann Georg von Kayn mit der Guardei und ein vom Rathe aufgebotener Theil der bewaffneten Bürgerſchaft anrückten und dem Aufſtande nicht ohne Mühe ein Ende machten; doch wurden, um den Pöbel zu beſchwichtigen und größerem Unheil vorzubeugen, die beiden Hofprediger in der Nacht des 19. Mai nach dem Schloſſe Stolpen gebracht *). Hier blieben ſie bis zum November in Haft, worauf ſie in Folge der Ausſtellung eines Reverſes, in welchem ſie ihre Lehre ſelbſt verdammen mußten, wieder in Freiheit geſetzt wurden. Salmuth erhielt eine Anſtellung in der Pfalz, Steinbach dagegen, der ſeinen Widerruf ſchon im Juli auf den dresdner Kanzeln hatte ableſen laſſen und bei einem Fluchtverſuche ein Bein gebrochen hatte, endete ſein Leben in Noth und Armuth. In ähnlicher und roherer Weiſe äußerte ſich der Volkshaß bei dem Begräbniß des ehemaligen Hofpredigers Schütz, der, nachdem er ſeit den erſten cryptocalviniſchen Händeln (1574) bis zum Jahre 1588 gefangen gehalten worden war, im Jahre 1591 ſtarb **). Der dresdner Pöbel rottete ſich vor dem Trauerhauſe zuſammen, warf die Fenſter ein und verlangte, man ſollte den Todten unter den Galgen begraben. Da die Menge von dieſem Begehren natürlicher Weiſe abſtehen mußte, ſo überfiel ſie die wenigen Perſonen, welche den Karren begleiteten, auf welchem der Todte, weil keine Träger ſich gefunden hatten, zu Grabe gebracht werden mußte. Nur die Flucht rettete das bedrängte Geleit vor ernſtlichen Mißhandlungen. Selbſt von den Kanzeln wurde hier und da zur Verfolgung der Calviniſten angereizt, obgleich der Adminiſtrator den Geiſtlichen nachdrücklich befohlen hatte, die Erbitterung der Gemüther zu beſchwichtigen und da-

*) Weck S. 202. Gleich's Annales eccles. I. S. 48. Haſche's Urkundenbuch S. 572.

**) Vergl. S. 541.

durch neuen Unruhen und Empörungen vorzubeugen. Sehr ernſter Art waren namentlich die Auftritte in Leipzig im Jahre 1593, wo am 1. Juni vier Perſonen, die ſich bei Erſtürmung und Plünderung calviniſtiſcher Häuſer beſonders hervorgethan hatten, auf dem Markte hingerichtet, mehre andere geſtäupt und aus dem Lande gejagt wurden. Um die Gemüther von den Kanzeln herab beruhigen zu laſſen, ſchickte der Adminiſtrator mit anderen Geiſtlichen den Hofprediger Mirus nach Leipzig, der aber mit den übrigen Predigern von der aufgebrachten Menge bald ſelber für einen Anhänger des Calvinismus gehalten wurde und deshalb kurz vor ſeinem Tode ſogar von dem meißner Conſiſtorium zur Verantwortung gezogen ward. Am 28. Auguſt 1593 erließ der Adminiſtrator abermals ein ſtrenges Mandat, welches allen Conſiſtorien gebot, die ihm anvertrauten Kirchendiener dahin zu ermahnen und anzuweiſen, daß ſie ſich in ihren Predigten aufregender Reden gegen die Calviniſten enthalten und ſich damit begnügen ſollten die calviniſchen Irrthümer zu widerlegen. Wie wenig entweder die Geiſtlichen dieſen Mahnungen nachkamen oder wie wenig ihr Einfluß bei der erbitterten Menge vermochte, bewies unter anderen ein neuer ſchmachvoller Auftritt, welcher ſich im October deſſelben Jahres in Dresden bei dem Begräbniß eines churfürſtlichen Muſikers Namens Jacob Loſſius ereignete. Derſelbe war calviniſtiſcher Meinungen verdächtig geweſen und angeblich auch ohne lutheriſchen Zuſpruch geſtorben; die obrigkeitliche Beſtimmung, daß er ohne geiſtliche Ceremonien nur an der Kirchhofmauer, an dem für Miſſethäter beſtimmten Platz begraben werden ſollte, genügte dem aufgeregten Pöbel nicht, denn als vier Tagelöhner den Todten Abends in der Stille hinaus trugen, wurden ſie, als ſie ſich außerhalb des Feſtungsthores befanden, von einer Rotte von Fleiſcher- und Schmiedegeſellen überfallen und vertrieben, worauf der von ihnen zurückgelaſſene Sarg zerſchlagen und der Todte auf die abſcheulichſte Weiſe gemißhandelt wurde. Es mußten Jahre vergehen, ehe die lutheriſche Unduldſamkeit wenigſtens von ſolchen rohen Ausbrüchen abzulaſſen begann. Aber auch ſelbſt noch in der Hinrichtung des Kanzlers Crell am 9. Oct. 1601 erkannte die noch immer erbitterte und aufgehetzte Menge mit Befriedigung nur eine Sühne des beleidigten Lutherthums. —

Von anderen unſere Stadt berührenden Ereigniſſen aus den letzten Jahren des Jahrhundert giebt es nicht viel zu berichten. Am 29. März 1592 war zu Dresden von den Landſtänden an den Adminiſtrator Friedrich Wilhelm und den Churfürſten Johann Georg von Brandenburg wegen der drei unmündigen Prinzen, Chriſtian, Johann Georg und Auguſt die Landeshuldigung geſchehen und um dieſelbe Zeit hatte der Adminiſtrator auch den dresdner Statuten ſeine Beſtätigung ertheilt *). Im Februar des Jahres 1593 feierte man in Dresden, wie im ganzen Lande ein Dankfeſt wegen der vollendeten Kirchenviſitation. Den Glanz und die Vortheile eines beſtändigen Hoflagers mußte Dresden zwar während der Adminiſtration entbehren, dennoch fehlte es auch während dieſer Zeit nicht an fürſtlichem Zuſpruch. So hielt ſich im Jahre 1594 der Großvater der jungen Prinzen, der Churfürſt Johann Georg von Brandenburg (ſt. 1598) zwölf Tage hier auf, während am 10. Februar 1597 der König von Dänemark, Chriſtian IV., unſerer Stadt einen Beſuch machte. Den Adminiſtrator führten nur von Zeit zu Zeit Regierungsangelegenheiten oder veranſtaltete größere Jagden nach Dresden, unter welchen namentlich eine große am 9. November 1599 in der dresdner Haide abgehaltene Sauhatz Erwähnung verdient, wobei 77 Stücke — 5 Hauer, 3 Keiler, 16 Bachen, 47 Friſchlinge und 6 Füchſe — erbeutet wurden. Das ſchwerſte der hauenden Schweine wog 3 Centner und 62 Pfund **). Großes Aufſehen erregte in demſelben Jahre eine aus 40 Perſonen beſtehende moskowitiſche Geſandtſchaft, die am 11. September auf dem Wege nach Wien in Dresden eintraf und im goldenen Löwen auf dem Altmarkt abſtieg. Sie warf bei ihrem Einzuge, während der Fahrt durch die Straßen und dann aus den Fenſtern des Gaſthofes, kleine moskowitiſche Silberpfennige unter die zuſtrömende Menge, von welchen zwar 6 Stück nur ein Quentchen wogen, „die aber, da das Gepräge und die Form in Oval etwas ungemein, dennoch angenehm waren.“ Am 21. Mai 1600 kam dieſe Geſandtſchaft auf der Elbe vom

*) Original im Rathsarchiv; die Erbhuldigungsnotul bei Weck S. 457; Müller's Ann. S. 207.

**) Vergl. Müller S. 224.

kaiſerlichen Hofe zurück und blieb die Nacht über auf dem Schiffe, am nächſten Morgen aber wurde ſie feierlich in die Stadt geführt und bis zum 26. unterhalten *). — Auch von Fortſchritten in dem baulichen Weſen der Stadt erfahren wir aus dieſer Zeit nicht viel Erhebliches. Daß dem Rathe nach wiederholtem Anſuchen vom Adminiſtrator 1598 die Kloſterkirche „zur Anſtiftung eines Gottesdienſtes und zum Begräbniß fürnehmer Herren vom Adel und anderer nahmhafter Leute und Hofgeſinde“ überlaſſen wurde, iſt bereits früher (S. 465) erwähnt worden. Der Befehl zu dieſer Einräumung war ſchon im Jahre zuvor ertheilt worden, der Beauftragte, der Zeugmeiſter Paul Buchner, hatte aber die Ausführung deſſelben verzögert. Der Rath hatte darauf aufmerkſam gemacht, daß die Kirche außer den Schuttböden nichts enthielte als einige Weinkuſſen und Büttnerholz, das im Kuffenhauſe untergebracht werden könnte. Nach dem Befehle von 1598 ſollte das in der Kirche befindliche Boyſalz in die der Kirche gegenüber befindliche Stallung für die Hofkutſchen und Wagenpferde gebracht werden, bis es verfotten wäre, dann aber ſollten dieſe Ställe abgebrochen und der Ort zum Kirchhofe und Begräbniß vollends eingerichtet und die Kirche dem Rathe vollſtändig eingeräumt werden. Als der Rath im nächſten Jahre um Ueberlaſſung eines ihm vorenthaltenen Schuttbodens der Kirche und um einen unverzinslichen Vorſchuß von 1000 Gulden auf 6 Jahre zum Ausbau der Kirche bat, ſchlug der Adminiſtrator dieſes Geſuch zwar ab, bewilligte aber als Beitrag zu den Baumaterialien acht Bretbäume zu Sohlſtücken, acht Balken weißtännenen Holzes und drei Kiefern zu runden Säulen gegen Bezahlung des halben Werthes. Noch in demſelben Jahre übernahm jedoch die Churfürſtin-Witwe Sophia den weiteren Ausbau dieſer Kirche auf ihre eigenen Koſten, nachdem ſie ſich dieſelbe vom Rathe gegen Entſchädigung der von demſelben bereits aufgewendeten Baukoſten wieder hatte abtreten laſſen, worauf am Johannistage 1602 von dem Oberhofprediger Polycarp Leyſer die erſte Predigt darin gehalten wurde. Der Churfürſtin Sophia verdankte das von ihr „wieder zu geiſtlichen Nutzen gebrachte Kirchengebäude“ auch den ſchönen Marmoraltar des

*) Weck S. 388.

Johann Maria Roſeni, der 1606 mit einem Koſtenaufwand von 3500 Gulden errichtet wurde (vergl. S. 533). Auch die Frauenkirche, die, wie der Rath auch bei ſeinem Geſuche um Ueberlaſſung der Kloſterkirche erwähnt hatte, zu Begräbniſſen nicht mehr ausreichte (vergl. S. 465), erfuhr im Jahre 1599 eine wenn auch nur unbedeutende Neuerung, indem der Glockenthurm eine neue Spindel erhielt, Knopf und Hoſe mit Kupfer überzogen und der Knopf vergoldet wurde*). Die dieſer Renovation geltende Gedächtnißſchrift nennt uns zum Schluſſe des Jahrhunderts zugleich die Namen der Bürgermeiſter und ſämmtlicher Rathsperſonen. Die Bürgermeiſter waren: Jonas Möſtel (regierender), Hans Blansdorf und Baſtian Kreis**).

Hinſichtlich der Sitten und Bräuche des materiellen Lebens hatte das Jahrhundert trotz ſeiner mächtigen geiſtigen Bewegungen nur wenig Fortſchritte zum Beſſeren gebracht. Wir begegnen am Schluſſe dieſer Periode noch denſelben Untugenden im Genuſſe leiblicher Güter, wie ſie bereits im vorigen Jahrhundert durch Reichs- und Landes-Polizeiordnungen und ſtädtiſche Statuten bekämpft worden waren. Des Raths zu Dresden 1595 publicirte Ordnung, „wie es bei der Bürgerſchaft mit der Tracht, Kleidung, Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen und anderem alhier gehalten werden ſollte," giebt deutlich genug zu erkennen, daß Luxus und Schwelgerei eher ſich geſteigert als vermindert hatten. Einige Andeutungen aus dieſer intereſſanten Urkunde mögen unſere Ueberſicht der Ereigniſſe und Erſcheinungen des ſechszehnten Jahrhunderts beſchließen. Die Confirmation der neuen Ordnung durch den Adminiſtrator erfolgte (Torgau) den 18. November 1595, die Publication den 16. December***). Die Ordnung galt natürlich nur dem Bürgerſtande; „das vornehme Hofgeſinde" ſollte, wie der Adminiſtrator in ſeinem Schreiben

*) Churfürſt Auguſt hatte dieſer Kirche 1557 drei Glocken geſchenkt, die früher in der Stiftskirche zu Altenzelle zum Gottesdienſte gebraucht worden waren.

**) Vergl. Weinart a. a. O. S. 112.

***) Original der Statuten mit der vom Adminiſtrator und David Peiſer unterzeichneten Confirmation (mit wohlerhaltenem Siegel der Herzöge Chriſtian, Joh. Georg und Auguſt) im Rathsarchiv. Erſchien in demſelben Jahre gedruckt durch M. Stöckel in 5 Bogen.

ausdrücklich bemerkt, „damit nicht gemeint ſein," obgleich ein gerade von dieſer Claſſe ausgehendes Beiſpiel wahrſcheinlich beſſeren Erfolg gehabt haben würde als polizeiliche Verordnungen dieſer Art. „Obwohl des heiligen römiſchen Reichs Polizei, auch ſächſiſche chur- und fürſtliche alte und neue in Druck gegebene offene Ausſchreiben und Mandata klare Maß geben, wie ſich ein jeder ſeinem Stande, Ambte und Vermögen nach kleiden, Verlöbniß- und Hochzeitkoſten, auch zu ſolchen Freuden Tänze und anderes mit Erſparung Unkoſtens anſtellen und halten ſoll," heißt es in dem Vorwort zu dieſen Statuten, „ſo iſt doch leider ſolches bishero in der ſchweren drangſeligen theuren Zeit, vorſtehenden beſorglichen Läuften des grauſamen Feindes des Türken und anderer anſtoßender Völker, ja im römiſchen Reich ſelbſt vorſtehenden Zerrüttungen und Gefahr, nicht in Acht genommen worden — wie denn ſonderlich in dieſer churfürſtlichen Stadt und Feſtung Dresden ein jeder faſt ſeines Gefallens Ueberfluß in Zehrung, Kleidung und anderem getrieben wie er ſelbſt gewollt und immer einer dem anderen wo nicht überlegen doch gleich ſein wollen, welches nicht allein Zerrüttung guter Polizei, ſondern wie die tägliche Erfahrung mitbringet, einem jeden zu ſeinem ſelbſtmerklichen Schaden gereichen thut, dahero denn weil ſolches auch andere Städte beklaget und in kurz nach einander gehaltenen Landtägen dieſes äußerſten Landſchadens halben Erinnerung geſchehen, der durchlauchtigſte Fürſt und Herr Friedrich Wilhelm, Vormund u. ſ. w. unterm Dato den 30. Mai des laufenden 1595. Jahres die Städte deſſen wiederum gnediglichen erinnert mit Bevehlich, einen ungeferlichen Begriff einer neuen Ordnung, wie es an jedem Ort zu halten ſein ſollte, an Ihre fürſtliche Gnaden zu machen. Als hat empfangnen Befehl zu unterthänigſter gehorſamen Folge der Rath zu Dresden ſich nachfolgender Punkte und Artikul, wie angeregter übermäßiger Pracht in Kleidung und Zehrung alhier zu ſteuern und darob beharrlichen zu halten, verglichen." Der erſte Abſchnitt handelt von Kleidung und Schmuck der Rathsperſonen und wohlhabender Bürger Weiber und Kinder; ſeine Beſtimmungen gelten nicht ſowohl den Männern als vielmehr den Frauen und Töchtern. Den Weibern und Töchtern der genannten Perſonen, „ſo Bürgerrecht gewonnen und dem Rathe und gemeiner Stadt mit Eidespflicht

verwandt und zugethan," ſollte es geſtattet ſein, eine Sammetmütze oder Barett ohne Gold- oder Perlen-Gebräme, ſowie ſeidene Röcke von Doppeltaffet, Thobien, Grobgrün, Carteken, Zſchamlot, Zindelorth mit Sammtſchweifen, dergleichen Umnehme, Scheublein oder Mäntelein zu tragen, aber nicht ſpaniſche Scheublein, „ſo die vom Adel tragen." Den Wohlvermögenden war geſtattet, „Damaſchkene und Seiden-Atlas mit Sammet verbrehmet," Futter von Fehwamme, Aufſchläge von Marderfell, nicht aber von Zobel und anderem köſtlichen Rauchwerk zu tragen. Der Schmuck ſollte höchſtens in einer goldenen Kette im Werthe von höchſtens 60 rheiniſchen Goldgülden, in Armbändern, höchſtens 15 Kronen ſchwer und in einem Paar goldenen nur mit einem Edelſteine beſetzten Ringen und in goldnen oder ſilbernen Schnüren oder Knöpflein für das Sammtmieder beſtehen. Gülbene Stifte, geſchmelzte und geſchlagene güldne Roſen, Spangen und dergleichen, auch die Kleinode von Edelgeſtein ſowie vergoldetes Kupferwerk und Meſſing waren verboten; ebenſo die großen langen Schleppen an Röcken und Scheuben ſowie die großen weiten Springer (lange offne Röcke). Jungfrauen, die vor Aufrichtung dieſer Ordnung an Kleidern und Schmuck etwas beſſeres getragen als dieſe Beſtimmungen ihnen erlaubten, ſollten daſſelbe hinlegen und behalten, bis ſie ſich verheirathet haben und es ihrem Staude nach zu tragen befugt ſein würden. Der zweite Abſchnitt enthält die Kleiderordnung für die Handwerksleute und deren Weiber und Kinder, welchen die Stoffe, die von der erſten Bürgerklaſſe getragen werden konnten, ſowie güldne Ketten und Armbänder, verboten waren. Die Männer ſollten ſich an einem guten Tuche zum Mantel oder Rocke auf's theuerſte zu 30 Groſchen mit höchſtens Zindelorthenen Aufſchlägen, die Weiber und Töchter an einem Thobiennen, oder Cartekenen Leiblein und an Röcken von Zſchamlot, Vorſtadt, Harlaß, Mageyer und Settin genügen laſſen. Das den vornehmen Bürgern geſtattete Marderfell zu Aufſchlägen war den Handwerksleuten verboten; ebenſo die ganz ſilbernen Meſſerſcheiden und Gürtel. „Den Vorſtädtern, ſo keine Handwerke können" heißt es im dritten Abſchnitt, „ſie ſeien häuslich beſeſſen oder nicht, den Tagelöhnern und all ihren Weibern und Kindern, item allen Dienſtboten von Weibs- und Mannsperſonen, auch den faulen Mägden, ſo niemand dienen, auf

Solde und der Bärenhaut liegen, ſich mit Nähen, Krauſenausmachen, Häkelei nähren, ſoll Seide und Sammet, Gold und Silber, fremd und ausländiſch Tuch und alle bunte Schweife, ſonderlich die Springer und goldene Kränze, ſowie auch Goldgülden, gülbene Steinlein und anderer Armſchmuck zu tragen, gänzlich verboten ſein, und ſollten ſich Mann, Weib, Kinder und Geſinde an gemeinem Landtuche, Barchent und Leinwand begnügen laſſen." Hieran reihen ſich einige allgemeine Beſtimmungen und Verbote, die namentlich den unfläthig großen Krauſen der Manns- und Weibsperſonen, dem Schuhſchmuck und beſonders auch den Strauß- und anderen fremden Federn galten, „die unter den gemeinen Handwerksburſchen haufenweiſe und von allerlei Farben zu tragen gar gemein werden." Der Rath ermahnt zum Schluſſe dieſes den Kleiderluxus betreffenden Theiles der neuen Statuten, daß jeder ſeinen Stand und das Gebot in gute Acht nehme. Werde aber einer oder der andere wider dieſe Ordnung handeln oder übel davon reden, der ſollte nach „Gelegenheit der Verbrechung" und nach ſeinem Vermögen unnachſichtlich geſtraft, auch wohl gar aus der Stadt vertrieben werden. Namentlich ſollte auch das Schneiderhandwerk dieſe Kleiderordnung in Acht nehmen, „daß ein jeder Meiſter; dem etwas zur Arbeit gebracht werde, ſich darnach richte, und keineswegs darwider handele, damit er nicht zur Rede geſetzt und beſtraft werde." Den Schluß der Ordnung bildet die Erneuung eines Befehls des Churfürſten Auguſt vom 9. März 1583, den Aufwand bei Begräbniſſen betreffend, bei welchen Gelegenheiten man namentlich mit Austheilung von Cartekenen und anderen ſeidenen Trauerbinden an diejenigen, welche an dem Leichenbegängniß Theil nahmen, großen Luxus zu treiben pflegte. Aber auch die den größeren Theil der Verordnungen bildenden Beſtimmungen hinſichtlich des Aufwandes „bei Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und anderen übermäßigen Gaſteinladungen" enthalten vorzugsweiſe nur Widerholungen früherer Anordnungen dieſer Art (vergl. u. a. S. 524), indem ſie jedem Stande die Zahl der Tiſche und Gerichte vorſchrieben. Die namentlich ſehr reichhaltigen Verordnungen wegen Hochzeiten laſſen deutlich erkennen, mit welchem Koſtenaufwande die dabei herrſchenden Gebräuche verbunden waren. Den Rathsperſonen und anderen vermögenden Bürgern waren

zehn, den Handwerkern ſieben, dem gemeinen Mann, „ſo häuslich beſeſſen," vier und dem Hausgenoſſen oder Tagelöhner vor der Stadt nicht mehr als zwei Tiſche zur Hochzeit zu laden und zu bewirthen geſtattet. Auf jeden Tiſch ſollten nicht mehr als zehn oder zwölf Perſonen gerechnet werden. Die vornehmen Bürger konnten ſechs Gerichte, außer Käſe, Obſt und Kuchen, die Geringeren nur vier Gerichte auftragen laſſen, „jedoch daß mit mancherlei Gebratenem und Fiſchen die Schüſſeln nicht überhäuft und großer Ueberfluß gebraucht würde." Schau- und Beieſſen ſollten gänzlich abgeſchafft werden. Wer mehr Tiſche ſetzte und mehr Gerichte reichte, ſollte für jeden Tiſch mit vier, für jedes Gericht mit einem Gulden beſtraft werden. „Da nun einer unter den Vermögenden zur beſſeren Bewirthung ſeiner Gäſte fremde Getränke einzulegen, auch die neue auf dem Rathhauſe hierzu und zu Commiſſionen erbaute Stube und das Rathhaus zu einem ehrlichen Tanze zu gebrauchen bedacht, der ſoll den Rath zuvor um Erlaubniß begrüßen und bitten, auch einen Thaler von der Stube geben." Hinſichtlich dieſer Tänze auf dem Rathhauſe wurden die Beſtimmungen der Nachtwachtordnung von 1571 (S. 580) in Erinnerung gebracht. Der Tanz ſollte im Sommer nicht über zehn, im Winter nicht über neun Uhr dauern. Wenn zu einer Hochzeit die Stadtpfeifer verlangt wurden, ſo ſollten dieſe den vornehmeren und wohlhabenderen Bürgern mit ihren Inſtrumenten, dem Handwerker und gemeinen Mann aber nur mit Trommeln und Pfeifen dienen. Hieran reihen ſich ſehr genaue Angaben hinſichtlich deſſen, was bei Hochzeiten an die Kirche, an den Gotteskaſten, an die Hospitäler u. ſ. w. zu verabreichen war. Auch der Büttel für das Kehren des Rathhauſes, wenn hier die Hochzeittänze gehalten wurden, die zwei Gerichtsdiener, der Bettelvogt und der Nachtrichter und die ihm zugeordneten Wächter (vergl. S. 580) hatten ihren Lohn zu beanſpruchen; letztere hatten beim Hochzeittanze auf dem Rathhauſe darauf zu achten, daß keine anderen Perſonen als die geladenen Hochzeitgäſte eintraten. Bei Kindtaufen, wo von jetzt an jeder übermäßige Prachtaufwand verboten ſein ſollte, war es nur erlaubt, den nächſten Freunden und denjenigen, die zu Gevatter gebeten waren, „eine mäßige Verehrung in Speiſe und Trank zu thun," welches in eines jeden Gefallen geſtellt ward.

„Weil auch in Neulichkeit aufgekommen, daß die Kindbetterinnen drei Wochen halten, und auf ſolche Zeit Eſſen und Trinken neben Confect und Kuchen auftragen (laſſen), dabei man Gaſterei hält, ſolches will ein ehrbarer Rath ganz und gar abgeſchafft haben.“

Ende des erſten Bandes.

Inhaltsverzeichniß des erſten Bandes.

A.

Abgaben, Seite: 156, 260.
Abgott, ſchwarzer, 461.
Ablaß 198.
„ -Brief d. Erzbiſch. v. Prag 189.
„ -Brief des Cardinals von Gurk 420.
„ -Brief des Cardinals Cajetanus 429.
„ -Briefe, päpſtliche, 95, 96, 109, 164, 209.
„ -Boten 198.
„ -Handel 419, 428.
Abſchied zwiſchen Rath u. Amt 507.
Acciſe 261 flg.
Ackerbau 528.
Adam von Bremen 7.
Adelheid, Aebtiſſin zu Seußlitz 157.
Adelstanz 205.
Adolf (von Naſſau), König, bedrängt das meißner Land 141.
Advocati 124.
Aecker des heiligen Kreuzes 367.
Aerzte 359, 554.
Agathe, Aebtiſſin zu Seußlitz 169.
Agnes, Heinrich des Erlauchten Gemahlin 130, 133.
Agnes, Churf. Moritz Gem. 471.
Albrecht der Stolze, Markgraf v. Meißen (1190—95) 78 flg.
Albrecht, Herzog v. Sachſen 88.
Albrecht, Landgraf von Thüringen 91, 136 flg., 151.
Albrecht I., Kaiſer 142, 148, 150.
Albrecht, Herzog v. Oeſterreich 243.
Albrecht der Beherzte, Herzog (1465—1500) 309—394.
Albrecht, Biſch. zu Meißen 148, 157.
Albrecht, Cardinal-Erzbiſchof von Mainz 436.
Albrecht, Markgraf von Kulmbach 488, 516, 520.
Albrechtsburg 41, 319.
Alexander V., Papſt 220.
Alexii-Kapelle 105, 223, 229, 383, 408.
Almoſenſtiftung 516 flg.
Altarſtiftungen 164, 187, 196, 203, 247, 270, 285, 328, 389, 420, 455, 461.
Altdresden 86, 99, 225, 451, 469, 495, 534, 556.
„ Kirche zu — ſ. Dreikönigskirche.
„ von Räuberbanden geplündert 140.
„ Kloſter zu — ſ. Auguſtinerkloſter.
„ erhält Stadtrecht 211.
„ durch die Huſſiten verwüſtet 249 flg.
„ von den Böhmen in Brand geſteckt 283.

Altdresden in seinen Privilegien bestätigt 285, 320, 382.
„ Begnadigung für — 385.
„ Rathhaus zu — 401.
„ Ordnung wegen der Kirchen- und Schuldiener zu — 476.
„ soll befestigt werden 483.
„ von Churfürst Johann Friedr. geplündert 488.
„ mit Neudresden vereinigt 498 flg.
Altenberg 457, 488.
Altenburg 191, 192, 258.
Altenzelle 75 flg., 85, 98, 133, 136, 160, 164, 183, 192, 217.
Altfischersdorf 337.
Altmarkt 518, 579, 592, 614, 621.
Altschützen 292.
Altstadt 400, 484.
Altstedt, Pfalz, 241.
Am Ende, Caspar 358.
Anger, Georg 382.
Anna, Wilhelms III. Gem. 273.
Anna, Landgraf Friedrichs d. Friedfertigen Gemahlin 217, 219.
Anna, Churfürstin 493, 551, 586, 590.
Annaberg 450.
Annenkirche 550 flg.
Appellationsgericht 523.
Apotheker u. ihre Privilegien 355 flg.
Apotheker-Taxen 358 flg., 573.
Arbeiter-Löhne u. Taxen 511, 609.
Armbrustschießen 558.
Armbrustschützen (s. Bogenschützen) 291, 558.
Arnold de Westphalia, Baumeister 319.
Arras, Hans von, dresdner Voigt, 284.
Artillerie- und Zeughaus 417, 290.
Arzneihandel, unbefugter, 359.
Aufblühen der Städte 167.
Auffindung der freib. Bergwerke 75.
Aufgebot zum Heerzuge 279, 290.
Aufstand gegen die Calvinisten 620.
Augsburg, Reichstag zu — 496.
Augsburger Religionsfrieden 522.
August (Herzog) 471, 488; Churfürst (1553—1586) 520—597.
Augustinerkloster 210, 226, 228, 287, 289, 328, 421, 426, 430, 463.
Augustusburg 284.
Auspfarrung 99, 164.
Außig 243 flg.
Austhuung d. Stadtgerichte s. Verpachtung.

B.

Bachmann, Paulus, Abt, 434, 442.
Bäckerhandwerk 68.
Bäckermühle 387.
Bäcker-Ordnung 387, 577.
„ -Taxe 387.
Bader 197, 359.
Badestuben 197, 250, 421, 569.
Bäder, öffentliche, 196.
Bänke, (Brod-, Fleisch-, Wein- und Schuh-) 72.
Bärenhetze 596, 615.
Balthasar, Landgraf in Thüringen 193 flg., 203, 213.
Bann 314.
Bannpfennig 66.
Bannrecht 266 flg., 512, 524.
Barbara, Herzog Georgs Gemahlin 371, 404.
Barbara-Altar 169.
Barbirer-Handwerk 584.
Barchenthof 550.
Barfüßer-Kirche 120, 184, 314, 465, 624.
Barfüßer-Kloster 117, 120, 164, 184, 189, 203, 230, 304, 463, 569.
Barthel, Melchior 553.
Bartholomäus-Hospital 98, 169, 196, 271, 396, 466, 529.
Bartholomäus-Kirchlein 97, 466, 550.
Bauernkrieg 438.
Baukunst 92.
Baulicher Zust. d. Stadt (1455) 296.
Baumgärtner, Augustinermönch 426.
Bauordnungen 212, 320, 364, 609.

Baufteuer 359, 486.
Bebrach, Franz 304.
Becherer 158.
Bedell 146.
Befeſtigung der Stadt 395, 398 flg., 482 flg., 533 flg.
Begnadigung über die erledigten geiſtlichen Lehne 478.
Begräbniß Heinr. d. Erlauchten 136.
„ Herzogs Albrecht 373.
„ d. Herzogin Barbara 445.
„ der Churf. Anna 590.
„ des Churf. Auguſt 597.
„ des Churf. Chriſtian 615.
Beinhaus (der Frauenkirche) 389.
Belehnung dresdner Bürger 217.
Belgern 135, 249.
Benno, Biſchof zu Meißen 49, 213, 361, 433.
Bergbau, meißner 76, 317.
Bergen, Gimel, Buchdrucker 554.
Berggeſtift, ewiges 516 flg.
Bergmeiſter 193.
Bergordnungen 381, 524.
Bergregal 77, 134, 525.
Bergwerke 153, 192, 271, 317, 378.
Beſchwerung des Raths 569.
Beſtätigung der dresdner Privilegien 153, 162, 168, 184, 217, 253, 285, 320, 351, 382, 454, 471, 563, 623.
Beten 83, 139, 144, 169, 185, 191, 261.
Bettelmönche 118 flg.
Bibel, Churfürſt Auguſts 541.
Bibliothek, churfürſtl. 532.
Bielbog 13.
Bienenzucht 203.
Biener, Hans, Münzmeiſter 513, 525, 554.
Bier-Ausfälle 392, 566.
Bierbrauerei 69, 211, 264 flg.
Bier- und Weinſchank in geiſtlichen Häuſern 391.
Bierzehnten 263, 379.
Bierzwang 264, 267, 347, 392, 566.
Bilderſtürmer 439.
Bilin 243, 260.
Billige Zeiten 267, 348, 370, 415.
Biner, Theodicus, Bürgermſtr. 248.
Biſchofswerda 201.
Bittpfennige 354.
Blankenwalde ſ. Plankenwalde.
Blansdorf, Hans, Bürgermſtr. 610, 625.
Blaſewitz 367.
Blitz, zündender, 416, 552, 553.
Bloſchwitz 215.
Blutbann 124.
Bobritz 243.
Böhmiſche Herrſchaft in Meißen 137 flg., 148, 152, 166, 188, 198, 276.
Böhmiſche Lehne 143, 261.
Böhmiſcher Wein 564.
Böttcher-Innung 323.
Bog 13.
Bogenſchützen 293, 538.
Boleslav, Polenherzog 53 flg.
Bonifacius, Papſt 198.
Boriwoi, Herzog von Böhmen 42.
Bormann, Dr. Franz, 470.
Borna 193.
Boruz (Boritz) 35.
Boscon 157.
Boyſalz 624.
Brachſtett, Hans, Brückenmeiſter 332 flg.
Bracteaten 77.
Brände 361, 416, 490, 581.
Brätzelbäcker 578.
Brandenburg, Otto u. Conrad Markgrafen v. — 141.
„ Woldemar und Johann Markgr. v. — 149, 152 flg., 160.
„ Ludwig Markgr. v. — 175.
„ Herrmann Markgraf von — 151.
„ Albrecht Achilles v. — 281.
„ Georg Markgr. v. — 447.

Brandenburg, Johann Georg, Churfürſt von — 616, 623.
Braunſchweig, Herz. Otto v. — 187.
Branntweinſchenken 591.
Breitegaſſe 170.
Brene, Grafſchaft 73, 75, 241.
„ Otto, Graf zu — 140.
Brezenitz, Conrad von — 85.
Briesnitz 16, 267.
„ Archidiaconat 93, 107.
„ Burgwart 39.
„ Vorwerk 529.
Brod- und Fleiſchverkauf 365.
Bruderkrieg 269, 273, 276 flg.
Brücke ſ. Elbbrücke.
Brückenamt 108, 159, 247, 265, 271, 332, 341, 382, 506.
Brückenamts-Rechnungen 265, 366.
Brückenbrüder ſ. Calandsbrüder.
Brückendörfer 304.
Brückengericht 304, 384.
Brückenhof-Hospital 229 flg., 320, 363, 589.
Brückenleute 304.
Brückenmännchen 116.
Brückenmeiſter 108, 228, 248, 265, 271, 303, 332, 354, 365, 384, 422, 492, 534.
Brückenmeiſter-Wahl 265.
Brückenpfennige 102.
Brückenthor 484, 486, 534.
Brückenthurm 252, 489.
Brückenvoigt 266.
Brückenzoll 45, 111, 115, 281.
Brüderſchaft Trinitatis 391.
„ St. Nicolai 392.
„ der Fleiſcher 465.
„ des heil. Leichnams 105, 216.
„ zu unſrer lieben Frauen Meſſe 253.
„ der 14 Nothhelfer 327.
Brüdergaſſe, gr. u. kl. 119, 134, 362.
Brüx 243, 260.
Brunnen 560.
Brunnenvergiftung 179.
Buchdrucker 348, 433, 434, 554.
Buchführer (Buchhändler) 442, 497 flg.
Buchlinge (Buling), Familie der, 170, 215.
Buling, Hans, 197.
Buchner, Paul, Zeug- und Baumeiſter 554, 605, 608.
Budengeld 394.
Budiſſin 499.
Budtheil 64.
Büchſenabſchießen, unnöthiges, Verbot gegen — 558.
Büchſenſchmiede 290.
Büchſenſchützen 291.
Bünau, Ritter von — 208.
„ Günther von — 212.
„ Heinrich von — 474.
„ Rudolf von — 315.
Bündniß zwiſchen Karl IV. und Friedrich den Ernſten 176.
Bündniß der Städte Meißen, Dresden und Hayn mit den lauſitzer Sechsſtädten 199, 241, 270.
Bürgerbewaffnung 125.
Bürgergehorſam 484.
Bürger-Geſchlechter, angeſehene, 170, 217.
Bürgermeiſter (dresdner) 99, 109, 125, 154, 165, 199, 228, 248, 253, 262, 321, 451, 475, 479, 495, 554, 610, 625.
Büttner 158.
Buiſtritz, Burg, 39.
Bulle, goldene, 272, 616.
Bulle, Bonifacii IX., 94, 96, 190.
Bund, ſchmalkaldiſcher, 481.
Burchard, Biſchof zu Meißen 47.
Burggrafen 41.
Buſch, Lorenz, Stadtſchreiber 385.
Bußmänner, Familie der, 85, 170, 215, 219.
Bußmann, Lorenz 197.
„ Vincentius 254.
Butterbriefe 116.
Byner, Gregor 396, 422, 451.
Byner, Peter, Bürgermſtr. 494, 496, 499.
Byrkenhayn, Reinfried 270.

C.

Cademann, Balth., Hofprediger 554.
Cäſius, M. Nicol., Rector 468, 475.
Calandsbrüder 104 flg.
Calixtiner 260.
Camburg 73.
Camenz 199.
Canoniſation Biſchof Benno's 433 flg.
Cantoren 468, 475, 554.
Cantorei-Knaben 540.
Canzlei-Hans 542.
Capiſtranus, Johannes, 306 flg.
Carcer 548.
Carlowitz, Mulich von — dresdner Voigt 319.
Carlowitz, Georg von — 454, 493.
„ Chriſtoph v. — 481, 519.
Cellarius, M. Johannes, erſter evangeliſcher Pfarrer 457, 470, 474.
Chemnitz 193, 450.
Chorknaben 98.
Chriſtian I., Churfürſt (1586—1591) 603—616.
Chriſtian II., Churfürſt 616.
Chriſtian IV. König v. Dänemark 623.
Chriſtiansdorf 76.
Chorun ſ. Thorun.
Chrosner, Alexius, Hofkapellan 440.
Chur, ſächſ. Erlangung der — 221, 241 flg.
Churſer, Thom., Stadtprediger 458, 475.
Chutizi 4.
Claren-Nonnenkloſter zu Seußlitz 90, 118.
Claren-Nonnenkloſter zu Dresden 93, 96.
Clemens VI., Papſt 198.
Cochläus, Dr. Joh., 441 flg.
Colditz (Herrſchaft) 189, 209, 276.
Colditz, Thimo von — 189.
„ Albrecht von — 270.
Collegium canonicorum 96, 209 flg.
Coloniſten, niederländiſche, 531.
Conrad der Große, Markgraf v. Meißen (1127—1157) 61—74.
Conrad, Markgraf der Lauſitz 80.
„ Biſchof von Meißen 134.
„ II. „ „ „ 186.
„ rector parvulorum 98.
Conradi, Donatus, Brücken- und Bürgermeiſter 303, 368, 384, 387, 396, 422.
Conſtantia, Heinr. d. Erl. Gem. 88.
Concordienbuch 541, 553.
Conſiſtorien 474, 618.
Conſtitutionen 523.
Coſchütz 215, 467.
Cranichfeld, Joach., Pfarrer 558.
Crell, Dr. Nicol., 554, 604, 616 flg., 619.
Cryptocalviniſtiſche Händel 541, 604, 616 flg.
Currende 549.
Crucifix der Kreuzkapelle 95.
Czechen 3.
Czernebog 13.

D.

Dachhüll, Markgraf 26.
Dahlen, 250, 281.
Daleminzier 4, 25, 27, 29.
Danner, Franz 197.
Damm-Mühle 370, 490.
Dankfeſt 623.
Dehne Rothfelſer, Hans, 403.
Delbende 30.
Delmenhorſt, Graf Chriſtian, 555.
Denkmal am wilsdruffer Thore 336.
Deto II. von Wettin 58.
Deto (Albrecht des Friedſ. Sohn) 73.
Diaconen 458, 475, 554.
Dickpfennige 77.
Dieskau, Otto von — 489 flg.
Dietrich der Bedrängte, Markgraf von Meißen (1195—1221) 80—86.
Dietrich, Markgraf von Landsberg, 91, 136, 140.
Dietrich, Biſchof von Meißen 84.
Dietrich (von Schönberg), Biſchof von Meißen 314.
Dietrich, Biſchof v. Naumburg 73.

Diezmann, Markgraf 136, 139, 140, 151.
Dippoldiswalda 119, 133, 137, 143, 216, 246, 258, 277, 281, 340.
Dithmar, Biſchof v. Merſeburg 56.
Doberwitz 216.
Döbeln 149, 154, 160, 193, 250, 258, 450.
Döhlen (Dolen) Arnold von — 85.
Döltzſchen 467.
Dohna, Burg, 137, 148, 205 flg., 216, 258, 281.
Dohna, Burggrafen von — 42.
„ Erkenbert, Burggr. v. — 44.
„ Otto, Burggraf von — 98.
„ Conrad, Burggr. v. — 111.
„ Caspar, Burggr. v. — 112.
„ Otto Heide von — 164, 189, 205.
„ Jeſchke und Maul von — 205 flg.
„ Margarethe von — 230.
Domherrn-Collegium 96, 209.
Dominicaner-Kloſter (zu Leipzig) 119.
Dommitzſch 138, 258, 339.
„ Nicol, Amtmann 337.
Domyn 157.
Dornburg, Friedrich von — (1345) 167.
Dreikönigskirche 99, 101, 212, 228, 285, 328, 458, 461, 558.
Dresden 5, 34 flg. (vergl. Alt- u. Neu-Dresden).
„ unter Conr. d. Gr. 67.
„ unter Otto d. Reichen 77.
„ unter Dietrich d. Bedrängten (z. erſtenmal urkundl. gen.) 83.
„ erſcheint als markgräfl. Reſidenz 84 flg.
„ unter Heinrich d. Erlauchten 87—136.
„ unter Friedrich dem Kleinen 136—160.
„ unter Friedrich dem Freud. 163 — 165.
Dresden unter Friedrich dem Ernſten 165—183.
„ unter Friedrich dem Strengen, Balth. u. Wilh. I. 183—191.
„ unter Wilh. I. 191—213.
„ unter Friedrich dem Friedf. 213—255.
„ unter Churf. Friedr. dem Sanftm. 255—308.
„ unter Ernſt u. Albr. 309—349.
„ unter Herz. Albrecht 349—374.
„ unter Herz. Georg d. Bärt. 375—454.
„ unter Herz. Heinrich 453—470.
„ unter Churf. Moritz 470—520.
„ unter Churf. Auguſt 520—603.
„ unter Churf. Chriſt. I. 603—619.
„ unter dem Adminiſtrator Friedr. Wilh. 616—629.
Druckſchuh, leipziger Bürger 206.
Druſus 5.
Duba, Hinken Berke von — 189.

E.

Eckard I. Markgr. zu Meißen 52.
„ II. „ „ „ 57.
Eckard, Biſchof zu Merſeburg 87.
Eckardsberge 191, 352.
Eckberth I. und II. Markgrafen von Meißen 57.
Eger'ſcher Vergleich 281 flg., 308.
Ehrenſtein, Hans v., Guardeihauptm. 612.
Einfälle der Huſſiten 246 flg., 249.
„ d. Böhmen (1450) 277, 279.
Einführung eines beſtimmten Maaßes 394.

Einſiegler 512.
Einquartierungs-Ordnung 508.
Einverleibung von Poppitz und Fiſchersdorf 504.
Einweihung der Kreuzkirche (1499) 369.
Einwohnerzahl 612.
Eiſenberg, Herm. von — 106.
Eiſenberg, Joh. von, Biſchof von Meißen 182, 189, 198.
Eiſenberg, Peter, Pfarrer 433, 448, 452, 457.
Eiſenreich, David, 621.
Elbbrücke 35, 44.
„ angeblich von Heinrich d. Jüng. erbaut, von Otto d. Reichen fortgeſ. 78.
„ vollendet unter Ludwig d. Heil. (S. 87) — 102.
„ urkundlich zuerſt als ſteinerne Brücke erwähnt 103.
„ Ablaß zu Gunſten der Kreuzkirche und — 95, 109, 164.
„ Ablaß zu Gunſten der Kapelle auf der — (ſ. Alexii-Kap.) 105.
„ durch Elbfluthen beſchäd. 115, 209, 269.
„ mit Schenkungen bedacht 103, 106, 108, 159.
„ Beſtätigungen f. die — 228.
„ in Verbindung mit dem heil. Kreuze 247, 265, 332.
„ wird um einige Pfeiler gekürzt 484.
„ hölzerner Theil derſelben eingeriſſen und maſſiv wieder erbaut (1547) 489, 492.
Elbfluthen 115, 159, 209, 232, 247, 269, 416.
Elbgaſſe 362.
Elbthor 363, 399.
Elbzoll 44, 73, 143.
Eliſabeth, Markgräfin, 165.
Eliſabeth (von Rochlitz) 447.
Eliſabeth von Mannsfeld 450.
Elſterberg 276.
Emſer, Hieronymus, 439.
Entſchädigung der Bürger 535.
Erbeinigungen mit Böhmen 190, 282.
Erbgerichte 567.
Erbhuldigungen 252 flg., 470, 521.
Erbkretzſchmare 266.
Erbrichter 222, 567.
Erbtheilungen ſ. Landestheilungen.
Erbverbrüderung mit Heſſen 187, 253.
Erbvertrag (vergl. Verträge) zwiſchen Balthaſar u. Wilhelm 194, 213.
„ zwiſchen Albrecht und ſeinen Söhnen 375.
Erbzinsgüter 259.
Erdbeben 613.
Erich, Ambroſius, Amtsſchöſſer 499, 548, 561.
Erkmannsdorf 476.
Erlaſſung des Marktzolls 130.
Ermäßigung der dresdner Bete 139, 144, 156.
Ernſt, (Churfürſt 1464—1486) 309 — 342.
Erzmarſchallamt 241.
Evangeliſche Meſſe, erſte, 457.
„ Predigt, erſte, 455.
Exorcismus 617 flg.

F.

Fabri, M. Joh., Stadphyſicus 396.
Fachs, Dr., Rath 495.
Fähre 35.
Falkenſtein, Otto Graf von — 161.
Faſtnachtsfeſte 429, 518, 592, 613.
Fauſtrecht 199.
Fehden 311, 335, 382.
Feigenbäume 316.
Feigenhaus 316.
Felgenhauer, Salomo, Poſtmeiſter 528.
Ferber, Joh., Prior 463.

Ferdinand, König 404.
Fernesieche s. Sondersieche.
Festungsbau s. Befestigung.
Festungsbaukirche 609.
Festungswerke (s. Befestigung) 608 flg.
Feuerordnungen 417, 581.
Feuersnöthe s. Brände.
Feuerwerk 694, 614.
Fichte, Treffen bei, 205.
Finsterwalde 258.
Fischamt 571.
Fischer, Wolf, Bürgermeister 500.
Fischerei 525.
Fischersdorf 91, 97, 336, 504.
Fischordnung 525.
Fischteiche (vor d. Frauenthore) 184.
Fischzinsen 338.
Flacianer 538.
Fladenkrieg 481.
Flagellanten (1261) 135, (1349) 182.
Fleischbänke 69, 299, 401, 569, 576, 610.
Fleischerhandwerk 298, 354.
Fleischerlehn 478.
Fleischerordnung 300, 392.
Fleischmann, Nic., Pfarrer 467.
Fleischmarkt, freier, 298, 300, 576.
Flinz 13.
Floßwesen 525.
Förster, Joh., Kapellmeister 540.
Försterei 229, 320.
Forstordnung 479.
Fotius, Mathias, 116.
Franciscaner-Kloster s. Barfüßerkloster.
Franecker 372, 376.
Franecker'sche Kette 372, 607.
Franz, Meister (v. Dippoldiswalde) 120, 197, 231.
Französer-Haus 589.
Frauengasse 254.
Frauen- oder Gemeinhaus 418.
Frauenkirche 78.
„ älteste Kirche d. Stadt 92.
„ gehört unter das Patronat des seußlitzer Klosters 93, 156.
Frauenkirche, Patronat kommt an den Markgrafen 210.
„ als Begräbnißkapelle 458.
„ wird wieder zum vollständ. Gottesdienst eingerichtet 556.
„ reparirt 625.
Frauenkirchhof 556.
Frauenstein 137.
Frauenthor 184, 362, 399, 485, 560.
Frauenvorstadt (vergl. Vorstädte) 97, 184.
Fraumutterhaus 595.
Freiberg 76, 138, 141, 149, 153, 160, 186, 192, 193, 214, 237, 243, 271, 377, 488.
Freiberger Bergwerke 75, 89, 192, 193, 271.
Freigerichte 242.
Freihäuser 385, 509, 568.
Freimägdlein-Schule 466, 548.
Freimarkt 215, 255.
Freistellen, dresdner, auf der Landesschule zu Meißen 474.
Fremdenpolizei 580.
Freydinger, Bernh. 453.
Friede (vergl. Verträge u. Vergleiche) zwischen Friedr. d. Freudigen u. Woldemar v. Brandenburg 155.
Friedewalde 143, 148.
Friedrich (Barbarossa) Kaiser 75.
„ II. Kaiser 81, 87, 88.
„ III. Kaiser 270, 278, 310, 342.
Friedrich, Albrecht d. Fr. Sohn 74.
Friedrich der Kleine, Markgr. von Dresden (1288—1316) 132 und 133, 136—160.
Friedrich Tutta 136, 138, 140.
Friedrich d. Freudige, Markgraf v. Meißen († 1324) 136 flg. 140 flg., 151, 152—165.
Friedrich der Ernste, Markgraf v. Meißen (1324—1349) 165, 183.
Friedrich d. Strenge, Balthasar u. Wilhelm in gemeinschaftl. Re-

gierung (1349—[1379] 1381) 183—191.
Friedrich der Friedfertige, Markgraf von Meißen (1407—1433 † 1440) 194, 214, 213—255.
Friedrich d. Streitbare 198 flg., 206, 218, 235, 239, 242, 244.
Friedrich der Sanftmüthige, Churfürſt (1428—1464) 245, 252—308.
Friedrich der Weiſe, Churf. 342, 399.
Friedrich, Herz. Georgs Sohn 450 flg.
Friedrich Wilhelm, Adminiſtrator (1591—1601) 616—629.
Frieſengaſſe 379.
Friesland 371 flg., 376.
Frohnleichnams-Brüderſchaft 105.
Frohnleichnamsfeſt 107, 457.
Fürſtenmühle 378, 490.
Fürſtliches Haus auf der Kreuzgaſſe 544.
Fußſohle der Maria 461.
Fußvolk, ſtädtiſches, 126, 290.

G.

Gärten 291, 336.
Gärtner 337.
Gallusmarkt 255.
Gana 29.
Gaſtgeberei 505.
Gaſtgeber-Ordnung 572, 578.
Gaſthöfe, Verordnung wegen der— 578 flg.
„ am Altmarkte 579.
Gedächtnißſchrift des Annenthurmknopfes 552.
„ des Kreuzthurmknopfes 553.
Geheimraths-Collegium 523.
Geiſt ſ. Bartholomäus-Hospital.
Geißler ſ. Flagellanten.
Geißlerfahrten 182.
Geißlerſecten 233 flg.
Geithayn 154, 193.
Gemeinſchaft frommer Werke 288.
Gendorf, Chriſtoph von — 456.
Genzenſtein, Joh. von, Biſchof zu Meißen 189.
Gentze, Hans, Bürgermeiſter 285.
Georg, Herzog (1500—1539) 334, 353, 375—454.
Georgenſchloß 402 flg.
Gera (1450) 277.
Gerbergaſſe 72.
Gerberhaus 225.
Gerichtsbarkeit, ſtädtiſche, 146, 212, 222, 256, 503.
Gerichtsſatzungen 256.
Gersdorf, Chriſtian von — 160.
Gerung, Biſchof 62, 68.
Geſandtſchaft, moskowitiſche 623.
Geſchworene 125, 136, 146, 169.
Geſchützgießerei 290, 336.
Getreideankauf 613.
Getreideausfuhr-Verbot 576.
Gevatterweſen 542, 629.
Gewandhaus 299, 400, 569, 610.
Gewandſchneider 71, 145, 172, 512.
Gewandtheil ſ. Budtheil.
Gitterſee 367.
Glaſer, Peter, Stadtprediger 554.
Gleinigl, Hans, Bürgermeiſter 457, 479, 496.
Glocken 554, 625.
Glockentaufe 366.
Glomace 4.
Gnade, römiſche, 197, 354, 419.
Gnadenbriefe 65.
Gnadenprediger 419.
Görlitz 199.
Götz, Ludwig, Rector 353.
Götzentempel (ſlav.) 15 flg.
Gohlis 157, 367, 387.
Goldſchmidt, Andr., 396.
Gompitz 468.
Goppeln 468, 505.
Gorbitz, Nicol von — 228.
Goſtritz 468, 505.
Gotha 221.
Gottleuba 208, 277.
Goydeler, Paul, Brückenmſtr. 229.
„ Bürgermeiſter 255.
Graſenfehde 167.

Grahl, Jac., Diaconus 459.
Graue Brüder 119.
Graupen 246.
Grefendorf, Conrad, Voigt z. Meißen 200.
Greſer, Daniel, Superintendent 474, 496, 520, 541, 547, 554, 557, 563, 586, 617.
Grimma 149, 154, 193, 202.
„ Reinhold von — 85.
Groitzſch, Wiprecht von — 43, 59.
Gromann, Hans, 369.
Groſchwitz, Balthaſar, 382.
Große, Familie, 164, 170.
Großenhayn 133, 138, 154.
Grünrode, Ulrich von — 170.
Grünwald, Dr. Blaſius, 470.
Gruna 203, 216.
Guardiane 119, 464.
Guardie 611.
Günther, Biſch. v. Magdeburg 246.
Güttern, Nic., dresdner Voigt 303.
Gunſtadt, Hans, Büchſenmſtr. 250.
Gunzelin, Graf 54.
Guozdeck, Burg, 58.
Guttenſteinſche Fehde 382.

H.

Hackeborn, Albrecht von — 161.
Hahnberg 367.
Halliſcher Machtſpruch 272.
Halsgerichte 223, 270.
„ auf der Brücke 383.
Hammer, Hans, Spittelmſtr. 396.
Handel und Gewerbe 144.
Handwerker (in Dresden) 577.
„ im Stadtregim. 286 flg.
„ -Taxen 511, 576.
„ -Unruhen 172, 186, 286, 299.
Handwerksordnungen 172, 511.
Hardeck, Bernh., Graf 568.
Harnaſch 291, 327.
Haſe, Hans, Bürgermeiſter 554.
Haſenberg 486.
Hauſſe, Melchior, Stadtcommandant 561, 595.
Haugwitz, Caspar von — 262.
Hauptmünzſtätte (Freiberg) 77, 134. 170.
Haußmann, Hieron., Guardian 464.
Hayn (ſ. Großenhayn) 137, 148, 154, 160, 193, 199, 202, 216, 258, 450.
Hedwig-Altar (in der Kreuzk.) 270.
Heerfolge 166, 275.
Heerwagen 166, 290.
Heide, dresdner, 99, 131, 203.
„ radeberger, 132.
Heidniſche Alterthümer 4, 6.
Heimburg, Georg, 313 flg.
Heimliche Gerichte 242.
Heinrich I., Kaiſer 27, 29, 33.
„ II. 55 flg.
„ IV., Kaiſer 79.
„ VII., Kaiſer 152.
„ von Eilenburg, Markgraf von Meißen 59.
„ der Jüngere, Markgr. von Meißen 60.
„ Albrecht d. Frommen Sohn 73.
Heinrich d. Erlauchte, Markgr. v. Meißen (1221—1288) 87—136.
Heinrich der Fromme, Herzog (1539—1541) 334, 371, 447, 453 —470.
Heinrich, Biſchof von Meißen 134.
„ „ „ Merſeb. 134.
„ „ „ Naumb. 162.
„ Burggraf v. Meißen 212, 244.
„ Burggraf von Dohna 44, 84.
„ Burggraf von Altenburg 161.
„ XII., Voigt v. Plauen 165.
Heinrich, M. Joh., Rector 547.
Helena, Markgräfin v. Landsberg 91.
Helbig, Peter, 197.
Helmold 7.
Henneberg, Barthold Gr. v. — 152.
„ Katharina v. — 184, 192.
Henning, Hans, Stadtſchreiber 496.

Hermann, Markgraf v. Meißen 55.
„ Burggraf v. „ 163.
Hermann, Magiſter 98.
Hermansdorf 157.
Hermunduren 1.
Herold, Bernh., Rector 547.
Herrenhöfe 82, 92, 131, 164, 286.
Hersfeld, Reinhard, Abt von — 202.
Hersfelder Lehn 137, 162.
Hertel, Nicol, 197, 215.
Heſſen, Ludwig, Landgr. von — 252.
Heſtius, Joh., Pfarrer 558.
Heußler, Martin, Stadtſchreiber 451, 492, 502.
Heveler 3.
Hexenproceſſe 433.
Hexenverbrennung 433, 591.
Heynitz, Nicol, Voigt zu Hayn 200, 262.
Hirſch, goldener, 475.
„ zu jagen ſ. Privilegien.
Hirſchfelder, David, 533.
Hirſchſtein 42, 140, 281.
Hochplauenſches Waſſer 387.
Hochzeitgeſchenke der Städte (bei fürſtl. Vermählungen) 450, 495.
Hochzeitordnung 345, 524, 628.
Hörige 64 flg.
Hofapotheke 573.
Hofgericht 125, 351.
Hofgeſchirre 505, 507.
Hofkapelle 491 flg., 539.
Hoflager 259.
Hofmann, Johann, Biſchof von Meißen 220, 270.
Hofmühle 587.
Hofprediger 454, 481, 554, 617, 620.
Hohnſtein 281.
Holzflöße und Holzhof 387.
Holzmarkt 486.
Hospitalamt 169.
Hospitäler ſ. Bartholom.-, Maternihospital u. ſ. w.
Hülſner, Joh., Apotheker 356.
Huldigungen 217, 454, 471, 521, 623.
Hungersnoth ſ. Theuerung.
Huß, Johann, 220.
Huſſiten 221, 231, 235, 243, 246 flg., 260.

J.

Jacobshospital 230, 301 flg., 384, 406, 466, 571.
Jacobus, Kapellan d. Ausſätzigen 98.
Jägerhaus 229, 370.
Jägerhof 543, 608.
Jagdgerechtigkeit 380, 544.
Jagdſtreit des Rathes 544.
Jahrmärkte 351, 393, 469.
Jahrrente 185, 203, 224, 232, 563.
Jänichen (Janicius), M. Caspar, Rector, 548.
Jentſch, Hans, 549.
Iglau, Vertrag von, 251.
Innungen (vergl. Zünfte) 67.
Innungsgeſetze 323 flg., 510.
Innungsſchützen 292.
Interdict 82, 134.
Interim 496.
Interimsvergleich zwiſchen Friedrich, Balthaſar u. Wilhelm 191.
Jobſt, Markgraf v. Mähren 198.
Jobſtal, Baſt., Spittelmſtr. 387, 392.
Jockrim, Hans, Bürgermeiſter 196.
Johann von Oeſterreich 149, 150.
„ König v. Böhmen 152, 166.
„ der Beſtändige 342.
„ Herzog 417, 446.
„ Friedrich, Churfürſt 458, 480, 487.
„ Friedrich der Mittlere 522.
„ Georg, Churfürſt v. Brandenburg 616, 623.
„ Georg, Herzog — 595.
„ von Eiſenberg, Biſchof 182, 189, 198.
„ III., Biſchof 203.
„ V. v. Weyßenbach, Biſchof 287, 339, 348.
„ VI. v. Saalhauſen, Biſchof 361, 369, 419, 428, 430.
„ VII. v. Schleinitz, Biſchof 391, 430.

Johann von Maltitz, Bischof 455.
„ IX. von Haugwitz, Bischof 522, 546.
Johannes, Guardian 119.
Johannisablaß-Fest 103, 469.
Johannisfest 145.
Johanniskirche 397, 556.
Johanniskirchhof 397, 556.
Jordan, Hofjude 254.
Jubeljahre 198.
Juden 73, 127.
„ -Ordnung 127, 181.
„ -Schutz 128, 180.
„ -Verbrennung 179, 308.
„ -Verfolgungen 179, 254.
„ -Vertreibung 254, 308.
„ -Zins 181.
„ als Aerzte 359 flg.
Judengasse 254, 300, 362.
Judenhaus 290.
Jüdenhof 254, 569.
Jüdenteich 577.
Jungfernbastei 609.
Jupiterbastei 485.
Juterbog 13.
Jutta von Thüringen 79, 87.
„ Friedrich des Kleinen Gem. 144.
„ von Böhmen 166.

K.

Kaitz (Kitz), Burchard von — 85.
Kaitz 215.
Kaitzbach 269, 271.
Kammerknechte 73, 128.
Kampfjagen 596, 615.
Kannegießer 290.
Kannegießer, Heinrich, 368.
Kanzleihaus s. Canzleihaus.
Kapelle des Rathhauses s. Rathhaus.
„ des Schlosses s. Hofkapelle.
„ des Jacobshospitals 409.
„ auf der Brücke s. Alexii-Kap.
Karas 171, 234, 370.
Karl der Große 22, 32.
„ IV., Kaiser 175, 183, 188.
„ V., Kaiser 378, 380, 481.
Kartagk, Hans, Brückenmeister 265, 303, 422.
Katharina, Friedrich d. Streitbaren Gemahlin 243.
Katharina, Herz. Heinr. Gem. 447.
Katharinen-Kloster (zu Eisenach) 165.
Kaufhaus 144.
Kaufungen, Kunz von — 278.
Kayn, Georg von, Guardei-Hauptm. 621.
Kellner, Heinr., 432.
Kesselsdorf 267.
Ketwig, Jobst, Bürgermstr. 547.
Ketzermeister 233.
Ketzerverfolgung 431.
Kiesewetter, Dr. Hieronymus, Canzler 546, 566.
Kindelbrot- und Taufessen 345.
Kindtauf-Festlichkeiten (fürstl.) 593 flg., 615.
Kirchendiebstähle 445.
Kirchen- und Schuldiener 476 flg.
Kirchen- u. Schulordnung 531, 553.
Kirchenvisitationen 430, 459, 462, 619.
Kirchhof zu Altdresden 101, 557.
Kirchmann, Andreas, 385.
Kirchliche Stiftungen s. Stiftungen.
Kirchväter 354, 367 flg.
Kittlitz, Otto von, lausitz. Landvoigt 201.
Kleiderordnung 346, 625.
Kleinodien der Kirchen und Klöster 462, 476, 547.
Klostergärtchen 316.
Klosterkirche s. Barfüßerkirche.
Klotzsche 99, 164.
Kluge, Heinrich, Diac. 617.
Knesmaertus, M. Joh., Rector 354.
Kober, Mathias, Bürgermstr. 385.
Köckeritz, Heinr. v. — 149, 225, 262.
Königsbrück 112.
Königstein 43, 206, 216, 258, 276, 407.
Körbitz, Rietschel von — 205.
Kötzschenbroda 63, 216, 250, 267, 304.
Kötzschenbrodaer Weinberge 164, 216, 225.

Komerſtadt, Dr. Georg, 408, 474, 482, 494, 516, 529, 561.
Komet 334.
Konrad ſ. Conrad.
Kopfſteuer 263.
Kornzinſen 130, 226.
Koſchwitz 157.
Kreis, Sebaſt., Bürgermſtr. 610, 625.
Kreiſe, Eintheilung des Landes in — 380.
Kretzſchmare 266, 566.
Kreul, Valentin, Apotheker 358.
Kreuz- und Bildnißſchänder 439.
Kreuzbrüder ſ. Flagellanten.
Kreuzkirche 94, 96.
„ ihre Heiligthümer 95, 461.
„ Ablaß für dieſelbe 95, 109, 164, 209, 420, 429.
„ Schirmbrief für die Wallfahrer 145.
„ beabſichtigte Errichtung eines halben Doms 96, 209.
„ Gemeinſchaft der — mit der Brücke 228, 247, 265, 332.
„ Stiftung einer ewigen Frühmeſſe 231.
„ durch den Brand (1491) zerſtört u. neuerbaut 361 und 365 flg.
„ zur evangel. Hauptkirche eingeweiht 458.
„ erhält einen neuen Thurm 552 flg.
„ Altarſtiftung 555.
Kreuzpforte 95, 303, 362, 399, 484.
Kreuzſchule 98, 320, 353, 368 flg., 468, 546.
Kriegsbeiſteuer 379.
Kriegsknechte, Unterhaltung der — 507.
Kriegszüge nach Böhmen 204, 237, 240, 243, 251, 260.
Krimmitzſchau 278.
Küchler, Barthel, Amtmann 337.
Küchler, Joh., Pfarrer zu Plauen 459, 466.
Kühn, Hans, Brückenamtsverwalter 554.
Künzelmann, Barthel, Pfarrer zu Döhlen 618.
Kuffenhaus 539, 569, 608.
Kundiger, Geſchlecht der — 170.
Kundiger-Gaſſe 170, 319, 362.
Kunſtkammer 532.
Kymer-Brüderſchaft 328, 477.
Kynaſt, Martin, Bürgermeiſter 229.

L.

Ladislaus, König von Böhmen 273, 280.
Landesbeſchädiger 199, 241, 270, 525.
Landesordnungen 305.
Landes- und Polizei-Ordnung (1482) 344, (1555) 524.
Landesſchulen, Errichtung der — 473.
Landestheilungen 74, 78, 90, 130, 193, 216, 257, 269, 271, 338 — 343.
Landesvertretung 260.
Landfriedensgericht 89.
Landgerichte 125, 351.
Landſaſſen 74.
Landsberg 91, 141, 154.
Landſchießen 591.
Landſteuereinnehmer 262.
Landtage 262, 350, 371, 376, 450, 470, 473, 479, 515, 521, 619.
Land- und Waſſergeleite 569.
Landvögte 221.
Laubau 199.
Laubegaſt 216.
Lauenſtein 137, 258.
Lauſitz 151, 154.
Lauſitziſche Truppen 241.
Lazarethe 558, 585 flg.
Lehne, geiſtliche, 478.
Lehnklepper 527.
Lehnsherrlichkeit, biſchöfliche, 143, 148.
Leibgedinge 202, 519.

Leinweber-Ordnung 323.
„ -Gesellen 511.
Leipa 243.
Leipzig 77, 83, 141, 154, 220, 259, 262, 450, 488.
Leißnig 193, 202, 212, 258.
„ Hugo, Burggr. von — 372.
Leopold, Herzog v. Oesterreich 88.
Leubnitz 132, 270, 468, 505, 529.
Leubnitzer Amt 468, 505.
Leubnitzer Pachtgeld 535.
Lichtenwalde 137.
Liebenthal 137, 143.
Linar, Graf Rochus Quirinus v. — 533, 557.
Lindemann, M. Theod., 475, 496.
Lindenau, Albrecht von — 262.
„ Johann von — 452.
„ Paul von, Hofprediger 454.
Lindich, Joh. (Ridelitz v.), Bürgermeister 109, 126.
Listhenius, Georg, Hofprediger 554.
Loch 362, 418.
Lockwitz 367, 560.
Lodron, Joh. Baptist Graf, 489 flg.
Löbau 199.
Löbtau 466, 562.
Lösnitz 63.
Lösnitzer Weinberge (v. d. Hussiten verwüstet) 250.
Löwe, goldener, 475, 579, 623.
Löwenbehälter (der Brücke) 534.
Löwenhaus 534.
Lohmen 85.
Lommatzsch 258, 450, 488.
Loschwitz 19, 157, 567.
Losse, Lorenz, 303.
Lossius, Jacob, 554, 622.
Lothar III., Kaiser 61.
Luciwice 39.
Lucka, Schlacht bei — 151.
Ludolf, Bischof v. Naumburg 134.
Ludwig der Deutsche 25.
„ der Heilige, Landgraf von Thüringen 87.
„ der Baier 165.
Ludwig, Erzbischof von Magdeburg 183, 196.
Lunzin, Schlacht bei — 31.
Lusitzen 3.
Lusnitz 137.
Luther, Martin, (in Dresden) 426 flg.
„ Paul, Leibarzt 554.
Lutzebibil 227.
Luxus 306 flg., 318, 344.

M.

Mädchenschule 466, 548.
Magdalena, Herzog Georgs Tochter 436.
Magdeburg (Burggrafschaft) 241.
„ Belagerung von — 497.
Magdeburgisches Recht 149.
Mahlsteinsetzung 506, 562.
Maire, Math. de — Kapellmeister 540.
Maltitz, Elisabeth von — 133.
„ Balthasar von — 170.
„ Hans von — 262.
Mandate (gegen Luther und seine Lehre) 429 flg.
Mannlehne 193.
Margarethe, Friedr. II. Tochter 89.
„ Friedrich des Sanftm. Gem. 259, 309.
Marienapotheke 355 flg.
Marienbild (d. Frauenkirche) 94, 461.
Marienkirche s. Frauenkirche.
Marken 36.
Markgrafen 36.
Marktordnung 573.
Marktrecht 73, 170.
Markttag, freier, 212.
Marktzoll 130.
Marmorsäule 316.
Materni-Amt, St., 169, 506.
„ -Hospital 91, 94, 156 flg., 166, 168, 246 flg., 301, 387, 530, 571, 589.
Mathilde, Ludwig d. Baiern Tochter 165.
Mauern der Stadt 91, 146.
Maurer-Handwerk 388.

Maxen 206.
Maximilian II., Kaiser 543, 593.
Meilenrecht (vergl. Bannrecht) 70, 266, 567.
Meißa 30.
Meißen (Stadt) 30, 55, 141, 149, 153, 160, 193, 199, 214, 258, 450, 488.
„ Markgrafschaft 36, 51, 133, 136, 138, 140, 148, 191, 193, 252, 271, 341.
„ Burggrafschaft 41, 244.
„ Bisthum 46, 189, 341.
„ Stift 99, 213.
Mellerstadt, Heinrich, 315.
Melzer, Johannes, 236.
Mergenthal, Haus von — 315.
Messen (in der Kreuzkirche) 425.
Messen, leipziger, 380.
Metzgergewerbe 68.
Michaelis-Altar d. Frauenkirche 171.
Miesco, Polenherzog 56.
Mieß, Niederlage bei, 244.
Mickten 226.
Milin 4.
Miltitz, Anna von — 385.
„ Dietrich von — 262.
„ Ernst von — 482, 494, 506, 561.
„ Georg von — 315.
„ Nicol von — 596.
Milziener 3.
Ministerialen 74.
Ministranten 98.
Minnesänger 88.
Minoriten (vergl. Franciscaner) 118, 164, 289.
Miriquidiwald 4, 76.
Mirus, Martin, Hofprediger 554, 617, 620.
Mißwachs s. Theuerung.
Mittagslauten 480.
Mitweida 193, 258, 507.
Mockritz 215, 270.
Mönche 464.
Mönchspredigt 427.
Möstel, Jonas, Bürgermeister 625.
Möstel, Tobias, Rector 547.
Monetarius s. Münzmeister.
Monhaupte 107, 335, 530.
Montag, blauer, 389, 511.
Montzer, Laurentius, Apotheker 357.
Moraver 3.
Mordeisen, Ulrich, 506, 567.
Mordgrundbrücke 227.
Morgensprache 326, 329.
Morgenstern, Gasthof 579.
Moritz, Churfürst (1541—1553) 470—520.
Moritzmonument 486, 533, 536, 609.
Moritzstraße 485, 568.
Moskowitische Gesandtschaft 623.
Mügeln 162, 250.
Mühlberg 138, 258, 490.
Mühlen 292, 386, 525.
Mühlen-Ordnung 386, 525.
Mühlhausen 167.
Müller, Lucas, Pfarrer 458, 558.
Müller-Ordnung 386, 525.
Münze 170, 222.
Münzer, Münzherren, Münzjunker 77, 170.
Münzgebäude 171, 231, 525.
Münzgerechtigkeit 73.
Münzmeister, Geschlecht der — 170, 215.
„ Nicol. Bürgermeister 165, 168, 170 flg.
Münzordnungen 383.
Münzregal 77, 170.
Münzstätten 170.
Münzwesen 170.
Municipalregiment 64, 124.
Musterung der Stadtwehr 612.
Mutschirungsvergleich 191.
Mutzschen 85, 137.

N.

Nachtwachtordnung 580, 612.
Nachtwächter 611.
Nachtrichter 581, 611.
Nachtschwärmer (Mandat gegen diese) 612.

Narholz, Urban, Förſter 337.
Naſſau, Heinrich Graf von — 141.
Naſſe Gaſſe 363.
Naumann, Dr. Wenzel, 524.
Naumburger Schied 341.
„ Vertrag 521.
Naundorf 467.
„ Heinrich von — 149.
Naunhof 154, 193.
Nauſlitz 466.
Nebel, Thomas, 557, 562.
Neudorf 503.
Neudresden 86, 246, 250, 361, 398, 400, 450, 465, 478, 482, 486, 489, 495, 498, 506, 561, 612.
Neukirchen, Franz, 230.
Neumarkt 568, 612.
Neuoſtra 530.
Neuſtadt 400, 484.
Neuzelle 75, 90.
Nickeritz, Caspar von, Spittelmſtr. 229.
Nielas-Gaſſe 123, 363.
Niclas-Kapelle 121, 159, 169, 187, 221.
Nicolaus, Biſchof v. Conſtantia 98.
„ „ v. Meißen 190.
Nicolaus (von Carlowitz) Biſchof 529.
Nicolaus-Hospital 123, 557.
Niederlagsgerechtigkeit (zu Pirna) 143.
Niederlagsgerechtigkeit zu Dresden 143, 270, 295.
Niederlagsſonnenſcheine 297.
Niederlauſitz 136, 139, 151.
Nimptſchen, Kloſter 90, 432.
Niſan 4, 93, 107.
Nordhauſen 167.
Noſeni, Joh. Maria, 533, 625.
Noſſen 161.
Nürnberg, Burggrafen v. — 214.

O.

Obent, Hans, 369.
Oberconſiſtorium 554, 618.
Obergerichte 224, 349.
Oberhofgericht 351.
Oberſee 92, 145.
Oberſteuer-Collegium 523.
Obotriten 3.
Obſtbau 532.
Obſt- und Luſtgärten 336.
Oelsnitz, Friedrich von — 208, 452.
Oeſterreich, Herzog Karl v. — 594.
Ohmgeld 263, 341.
Opitz, Hermann, Pfarrer 558.
Ordnung des Raths, wie es in der Kleidung, bei Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen gehalten werden ſollte (1595) 625—629.
Ordnung des Unterhalts der Kirchen- und Schuldiener 476.
Ordnung der armen Schüler 549.
Ortrand 138, 154, 216, 258, 451.
Oſchatz 149, 154, 193, 201, 250, 258, 339, 450.
Oſchatzer Vertrag 341.
Oſſa, Melchior von — 480, 490.
Oſterland 91, 140, 148, 150, 186, 191, 193, 251, 271.
Oſtmark 47.
Oſtra 5, 40, 106, 249, 408, 528.
Oſtrowo, Jordan von — 85.
Ottendorf 143.
Otto der Reiche, Markgraf von Meißen (1156—1190) 73—78.
Otto der Große 46.
Otto IV. 81.
Otto, Joh., leipziger Rector 220.
Ottokar, Herzog v. Böhmen 78, 81.
Oybin, Kloſter 288.

P.

Pack, Dietrich, Voigt 259.
„ Otto von — 440.
Pannewitz 367.
„ Heinrich von — 149.
Paſſauer Vertrag 498, 515.
Pauli, Dr. Benedict, 444.
Pauliner-Kloſter (Leipzig) 90.
Pegauer Kloſter 82.

Peifer, David, Canzler 619.
Peraldi, Raimund 420.
Peſt (1311) 160, (1349) 177, (1439) 269, (1452 u. 1463) 284, (1474) 335, (1484) 349, (1496) 371, (1506 und 1520) 412, (1540) 414, (1552) 518, (1555, 1559, 1566, 1568, 1572, 1576—77, 1581—86) 581—590.
Peſtärzte oder „Peſtbalbirer" 583. 588.
Peſterwitz 39, 513.
Peſthäuſer 582, 588.
Peſtkirchhofpfarrer 585, 588.
Peſtkanzel 457, 467.
Peſtordnungen 412, 582 flg., 586.
Peter, Erzbiſchof v. Mainz 152.
Peter von Dresden 235 flg.
Peterskloſter 73 flg.
Peußker, Andreas, Apotheker 358.
Pfanddarleiher 129.
Pfarrlehn (dresdner) 448 flg.
Pfeffer 66, 129.
Pfeilſchmidt, Andreas, 494, 502.
Pfeyl, Lucas, 396.
„ Mathias, 385.
Pflaſtergeleite 323.
Pflaſterung der Straßen 160.
Pflugdienſt-Ablöſung 367.
Pflugk, Heinzen, 200.
„ Nicol 262.
„ Otto, 315.
„ Dr. Sigismund, 353.
Pforte, Benno von der — 279.
Philipp, Landgraf von Heſſen 470, 474, 481, 487, 518.
Philipp von Schwaben 81.
Phips, ſpaniſcher, 589.
Phiſicatswohnung 171.
Photius ſ. Fotius.
Pierius, Urban, Superint. 617.
Pieſchen 215, 226.
Pilgerfahrt Herzog Albrechts 311, 314 flg.
Pinelli, Bapt., Kapellmſtr. 540, 554.
Pirna 43, 133, 137, 140, 142, 150, 152, 182, 190, 199, 201, 208, 214, 216, 246, 258, 276, 279, 295, 450, 564, 568, 618.
Pirnaiſche Gaſſe 361.
Pirnaiſches Thor 608.
Piſteris, Simon, Canzler 455, 482.
Placita 74, 125.
Plackereien (der dohnaiſchen Burggrafen) 205.
Plankenwalde, Herm. von, Brückenmeiſter 109, 127.
Platzbäcker 388.
Plauen 188, 276.
Plauen (Dorf) 157, 169, 387, 466.
Plebane 92.
Plebanus infirmorum 271.
Pleißner. Land 88, 140, 148, 150, 152.
Plisni 4.
Podebroſe 215, 254.
Podiebrad, Georg, 274 flg., 310.
Polenz, Ramuoldo von — Pfarrer 171, 187.
Polentz, Hans von — 226, 229.
Polizei, ſtädtiſche, 125.
Polzſchner See 13.
Ponikau, Georg, 611.
„ Hans von — 567.
Poppitz 5, 17, 40, 91, 97, 157, 301, 336, 396, 504.
Poppo, Markgraf 25.
Poſtweſen 527.
Potſchappel 513, 525.
„ Dietrich von — 85.
Poyritz 19.
Prag, Erzbisthum 189.
„ Univerſität 220.
Pragaw, Barthel, Apotheker 358.
Precarie ſ. Bete.
Prediger-Mönche 119.
Predigerwitwen-Haus 603.
Predigerwitwen-Stiftung 600 flg.
Preßunfug und Verbote dagegen 497.
Pretſchner, Paul, Pfarrer 551.
Primogenitur 183.
Prinzenraub 278.
Prioren 287, 463.

Privilegien (ſtädt.): böſe Schuldner anzuhalten (1266) 125, 129.
„ über den Marktzoll (1271) 130.
„ für die Geſchworenen gegen Unbilden und Schmähungen (1283) 130.
„ wegen der Herrenhöfe (1285) 131.
„ wegen der Hutung in der markgräfl. Heide (1287) 102, 131.
„ wegen Ausübung der peinl. Gerichtsbarkeit (1299) 146.
„ einen Hirſch in der dresdener Heide zu jagen (1338) 169.
„ wegen des Salzverkaufs (1361) 186, 385.
„ wegen des Stadtrechts von Altdresden (1403) 211.
„ w. d. Niederlage (Stapelgerechtigkeit 1455) 270, 295, 393.
„ wegen freien Fleiſchmarktes (1462) 298.
„ wegen der böhm. Malze (1491) 355.
„ wegen des Wein- u. Bierſchanks 267, 391 flg.
„ wegen der Jahrmärkte (1527) 393.
„ wegen der Freihäuſer (1553) 509, 568.
„ -Beſtätigung ſ. Beſtätigungen.
Privilegium de non evocando 241.
Procopius, Andreas, 243, 249 flg.
Proles, Andreas, 254.
„ Nic., Spittelmſtr. 271, 301.
Prolis 367, 505.
Proviantirung der Stadt 283.
Prüfer, Joh., Stadtſchreiber 500.
Purchold, M. Joh., Rector 547.
Purſchenſtein 133, 137.
Puſchhauſen, Hans, Förſter 548.

Q.

Quackſalber 359.
Quade, Otto der — 187.
Queckborn-Kapelle 109, 420 flg.
Quinque, Heinrich, Stückgießer 290.
Quoren 85.

R.

Rabenau 281.
Rabengarten 337.
Rackelmann, M. Michael, Rector 548.
Radeberg 133, 137, 148, 176, 203, 216, 258, 284, 451.
Radebeul 226.
Radeburg 133, 137, 138, 193.
Radegaſt 13.
Radulf, Herzog v. Thüringen 21.
Räcknitz 171, 216.
Räuberbanden 139.
Ramalticz 157.
Rampiſches Thor 486.
Rathhalter, Rentmeiſter 372.
Rathhaus zu Neudresden 121—124, 159, 205, 224 flg., 609.
„ zu Altdresden 401.
Rathhausſaal 412, 629.
Rathmänner 125, 169.
Rathskellerwirthſchaften 70.
Rathskleider-Ordnung 625 flg.
Rathskumpen 125.
Rathsleute 125.
Rathsmalzhaus 613.
Rathsſchießhaus 558.
Rathswahlordnung (1470) 321.
Rathülf, Margr. 26.
Raymund, Cardinal 420.
Rechenberg, Caspar von — 243.
Rectoren 547.
Rector parvulorum 98.
Reformation 426.
„ Einführung der — 455 — 468, 472 flg.
Reggio, Biſchof von — 443.

Reichsabſchied (1530) 442.
Reichskammerknechte 128.
Reichstagsverordnungen (geg. Luxus) 306, 325.
Reichsvicar des Meißner-, Pleißner- und Oſterlandes 142, 148.
Reick 468, 505.
Reinhardsbrunnen 165, 269.
Reinlichhaltung der Straßen (Befehle zur —) 559 flg.
Reißigen-Stall 606.
Religionsamt 468, 477, 506.
Religionsfriede 522.
Rennbahn (im Stallgebäude) 606, 615.
Reveningen, Schlacht bei — (1194) 79.
Reynhard, Hans, Steinmetzmeiſter 367 flg.
Rhänitzthor 557.
Riccini, Franz, 491, 533.
Riddag, Markgraf v. Meißen 52.
Richtung, dresdener, 219.
Rieſa 249.
Rieſenburg 216.
Rieſenſaal 491.
Ritterlehne 168, 222.
Ritterſpiele ſ. Turniere.
Ring, goldener, 579.
Rivius, Joh., 470, 474.
Rochlitz 154, 160, 191, 193, 488.
Rochlitzer Vertrag 138.
Röhrhaus 514.
Röhrwaſſerleitung 288, 514.
Roſentitz 137, 215.
Roſinger, Johannes, Prior 287.
Roßthal 466.
Roth, Dr. Sebaſtian, Leibarzt 451, 470.
Rother Thurm zu Meißen 125, 202, 351.
Roxburg, Albrecht von — 163.
Rüdiger, Franz. 197.
Rülcke zu Lindau, Dietrich, Feſtungshauptmann 554.
Rülcke (oder Rülich), Berth., Rector 548, 554.
Rudolf, Kaiſer 133, 138.
Ruprecht, Pfalzgraf 204.
Ruswurm, Claus, Feſtungshauptmann 609.

S.

Sachſen, Herzogthum 242.
Sachſenberg 137.
Sackung, Strafe der — 526.
Saida 137.
Sala, Barbara von — 427.
Salhauſen, Johann von — Biſchof 361, 369, 419.
Salmuth, Hofprediger 617, 620.
Salomonisthor 485, 535, 608.
Salzhaus 569, 608.
Salzſchank 186.
Salzverkauf ſ. Privilegien.
Sanitätshaus 585.
Sartorius, Severin, 358.
Sathan 137.
Sattlerhandwerk 512.
Sauhatz 623.
Scandelli, Anton, Kapellmſtr. 481.
Schankordnung (1308) 158.
Scharbock 349.
Scharfenberg 40, 90, 137, 140.
Scharfenberger Bergwerke 89, 134, 249.
Schatzpfennig 66.
Schauſpiele, geiſtliche, 165.
Scheffelgaſſe 72, 361, 394.
Scheffelmaaß, dresdner, 394.
Scheibenſchützen 291.
Schellenberg 193, 216, 267, 284, 412.
Schellendorf, Chriſtoph von — 112.
Schießgraben 558.
Schießhaus 291, 558.
Schießhütte 362.
Schifffahrt auf der Elbe 143.
Schilda 138, 258, 339.
Schirmbrief für die Wallfahrer zum heil. Kreuz (1299) 145.
Schlachthof 300.
Schleinitz, Hugold von — 299, 339.
„ Dietrich von — 554.
Schloß, angebl. v. Otto d. R. erb. 78.

Schloß zu Heinrich des Erlauchten Zeit 117.
„ als Wohnsitz Friedrich des Kleinen 144.
„ durch Wilhelm I. erweitert 193.
„ desgl. durch Ernst und Albrecht 319, 370.
„ -Erweiterung durch Herzog Georg 395, 402 flg.
„ -Erweiterung durch Churf. Moritz 491.
„ -Erweiterung durch Churf. August 539 flg.
„ -Portal durch Christian I. erbaut 608.
Schmalkaldischer Bund 481.
Schmeißer, Ambros., 370.
Schmeißer, Joh., Bürgermstr. 420.
Schmelz- und Münzhaus 525.
Schmiedeberg, Valentin, 315.
Schnabelschuhe, Verbot der — 344.
Schneeberger Bergwerke 317, 341.
Schneemassen 232.
Schneiderei 70.
Schneiderin, Anna, 433.
Schneiderinnung, Statuten der — 327 flg.
Schneiderlehn 327, 477.
Schönberg, Bernhard von — 315.
„ Sifried von — 219.
„ Caspar von — Bischof 262, 299, 365.
„ Dietrich von — Bisch. 267, 287, 314.
„ Barbara von — 603.
Schönfeld, Georg, Superint. 617, 620.
Schöppen 64, 199, 221.
Schösser 256.
Schössergasse 123.
Schreibergasse 197, 362, 490, 534.
Schreyer, Martin, 385.
Schüler, arme, 549.
Schüttböden, städtische, 613.
Schütz, Dr. Christian, Hofprediger 541, 621.
Schütz, Heinrich, Kapellmeister 540.
Schützengesellschaften 125, 291.
Schützenhof 569.
Schützenlehn 478.
Schuhmachergasse 72.
Schuhmacher-Handwerk 70, 344, 577.
Schulen, deutsche, 466.
Schulholz-Deputat 548.
Schulmeisterwohnung 465, 479.
Schulordnung 459, 531, 533.
Schultheißen 124, 221.
Schutz- und Gnadenbrief der Markgrafen Woldemar und Johann v. Brandenburg 149.
Schutzbrief für einen Juden 359.
Schutzbündniß gegen die Hussiten 238.
Schwarzburg, Günther von — 161, 175.
„ Heinrich von — 165.
„ Günther, Graf v. — 217, 226.
Schwarzer Tod 179 flg.
Schwarzfärber 512.
Schwedrig, Jacob, Barfüßer 434.
Schweinitz, Schösser zu — 500.
Schweiß, englischer, 413.
Schwert, goldenes, 579.
Schwert- und Nachttänzer 580.
Scutici 4.
Sechsstädte, lausitzer, 199.
Seebach, Tilo von — 226, 229.
Seegasse 534.
Seelbäder 196.
Seelgeräthe 196, 203, 212, 226.
Seen (bei Dresden) 91, 230, 571.
Seethor 286, 302, 362, 399, 484, 534.
Semela 23.
Serkowitz 157, 226, 267.
Servitut der Fischersdorfer 337.
Seußlitz 90, 96, 130, 156, 169, 392.
Seytitz 215, 367.
Sidonia, Herzog Albrechts Gemahlin 281, 373.

Sieversḥauſen, Schlacht bei — 519.
Sigismund, Kaiſer 221, 231, 241, 243.
„ Herzog zu Sachſen 252.
Silberkammer 317.
„ des Raths 476.
Simon, M. Tob., Rector 548.
Singumgänge 549.
Sitten u. Gebräuche 306 flg., 625 flg.
Sittenprediger 306.
Sittenverderbniß 305.
Skaſſa 232.
Slaven 3 flg., 6.
Slinitz, Hugold von — 212.
Sophia, Chriſtian I. Gemahlin 619, 624.
Sophienkirche ſ. Barfüßerkirche.
Sorben 3 flg., 16, 24.
Sperlingsneſter 557.
Sperrung der Straßen während des Gottesdienſtes 557.
Spittel 246.
Spittelholz 479.
Spittelmeiſter 229, 246, 248, 287, 387, 396, 466.
Spittelordnungen 396, 409.
Sporergaſſe 72.
Stadtdorf 503.
Stadtguardei 612.
Stadtlazareth 558, 589.
Stadtprediger 458, 554.
Stadtrecht 146, 211.
Stadtſchreiber 567.
Stadtſiegel 102, 125.
Stadtviertel 549.
Stadtvögte 125, 221.
Stadtwehr (Muſterung der) 612.
Städtebeten (vergl. Beten) 83.
Städtetag 378.
Städteweſen 63 flg.
Stätten- u. Budengelder 130, 394.
Stallgebäude 605 flg.
Stapelgerechtigkeit 173, 270, 295, 393.
Starſchedel, Heinrich von — 315.
Stegemühle 265, 292.
Steinbach, Hofprediger 617, 620.
Steinkohlenbau 513 flg.
Steinmetzer 388.
Sterben, großes, 518.
Sternerbund 187.
Stertzinger, Hans, Schöſſer 387.
Steuern 156, 191, 261 flg.
Stiftslehn 161, 168.
Stiftungen, kirchliche, fromme, 146, 169, 196, 226, 231, 425, 555.
Stiftungsbrief für das Jacobshospital 406.
Stipendien 473, 531.
Stock (cippus) 146.
Stöckel, Mathes, Buchdrucker 358, 434, 554.
„ Wolfgang, 413, 434, 439.
Stolpen 270, 522.
Straßennamen 72.
Straßenpflaſter 560.
Strehla 41, 53, 107, 149, 249.
Strehlen 215, 270, 468, 505.
Streitſchriften, theologiſche, 434, 442.
Strießen 216.
Struppen, (Steinbruch zu —) 228.
Stückgießer 290.
Stürmer von Prieſterhäuſern 431 flg.
Stumpf, Lorenz, Pfarrer 354, 370, 420.
Suatopluk 42.
Südpanien 4, 12.
Sürßen 206, 216.
Sunderſiechen-Hospital ſ. Bartholomäushospital.
Superintendenten 457, 474, 617.
Superintendentur 474.
Suppane 256.
Suſelicz, Otto von — 90.
Sviantowit 13.
Synagoge 251.

T.

Taboriten 249.
Täunicht, blaſewitzer, 132.
Tänze auf dem Rathhauſe 580.
Tagewachtordnung 611 flg.
Tangermünde (Vertrag von) 154.
Taſchenberg 5, 117, 230.

Tatzberge 271.
Taubenhayn, Sophia von — 592.
Teiche (zu Fiſchersdorf) 337.
Terminei-Häuſer 119, 231, 356, 467.
Terrenbach, Johann, 301.
Teſtament Herzog Albrechts ſ. Erbvertrag.
„ Herzog Georgs 452, 455.
„ Herzog Heinrichs 471.
Tetzel 430.
Teufel, der, und ſeine Großmutter 553 flg.
Tharand 81, 90, 133, 137, 143, 160, 176, 193, 216, 258, 276, 281, 314, 340, 371.
Tharand, Gebrüder von — 300.
Theler, Benno, 525.
Theuerung 134, 159, 231, 255, 267, 349, 415, 590, 613.
Thimo von Wettin 60.
Thimo, Biſchof 190, 203.
Thomaskloſter (Leipzig) 82.
Thomel, Balthaſar, Kaplan 420.
Thorun (Burg) 84.
Thor, ſchönes, 484.
Thorhaus, neues, 402.
Thüringen 88, 91, 141, 191, 271, 339, 341.
Thurmbau 552.
Tiefenau 137.
Tiriacksmänner 359.
Tiſchtrunkbrauen 268.
Tod, ſchwarzer, 179.
Todtentanz 403 flg.
Töpfer 512, 560.
Töpfergaſſe 560.
Töplitz 243.
Tola, Gebrüder, 491, 533.
Tollewitz 216.
Torgau 138, 154, 258, 339, 439, 616.
Torna 468, 505.
Tragaltar 420.
Trankſteuer 263, 507.
Trauerbegängniſſe 615.
Treffurt, Fehde gegen die von — 167.
Triller, Joh., Pfarrer 558.
Triumphbogen 489, 492.
Trockenheit 335.
Troſt, Melchior, 401, 502, 537.
Trotzer 484.
Tuchmacher 70, 145, 172, 186, 323, 512.
Tuchverkauf- u. Gewandſchnitt-Ordn. (1295) 144, 172.
Türkengefahr 343, 485.
Türkenhilfe 479.
Türkenſteuer 343, 515.
Turniere 89, 429, 434, 472, 518, 592, 614.
Tzechmeiſter 327.

U.

Ueberſchwemmungen ſ. Elbfluthen.
Uhlemann, Familie der — 170, 215.
Ulmann auf Molbach 208.
Umgeld ſ. Ohmgeld.
Ungarn 26 flg.
Univerſität (Leipzig) 220, 380, 473.
Unſchlittzinſen 354, 391.
Unterguardei 294.
Untergerichte 224 (vergl. Verpachtung).
Unterſee 92.
Unterwerfung der Sorben 24 flg.
Urban VI., Papſt 198.
Urnengräber 4.
Utraquiſten 260, 275, 281, 313.

V.

Verbot des blauen Montags 389, 511.
Verbrauchsſteuer 262.
Vereinigung der Städte Alt- und Neudresden 498 flg.
Vergiftung der Brunnen 179.
Vergleich zwiſchen Friedrich d. Kl. u. Biſch. Witigo I. 143.
„ zwiſchen Friedrich d. Kl. u. Friedrich d. Freudigen 153.
„ zwiſchen Friedr. u. Woldemar v. Brandenb. 160.

Vergleich zwiſchen Friedr. d. Freud. und Biſchof Witigo II. 161.
„ zwiſchen Dresden u. Pirna 199, 393.
„ halliſcher 272.
„ zu Eger 281, 308.
Verkauf an Böhmen 137.
„ von Plätzen am Oberſee 145.
Vermählung Herzog Albrechts mit Sidonia 282.
„ Herzog Auguſts mit Anna v. Dänemark 493.
„ Churf. Auguſts mit Agnes Hedwig von Anhalt 596.
„ des Prinzen Chriſt.(I.) mit Sophia von Brandenb. 594.
Vermählungsfeierlichkeiten 436, 450, 493, 593.
Vermögens- und Rentenſteuer 350.
Verpachtung d. Stadtgerichte (Untergerichte) an den Rath 222, 256, 270.
„ der Obergerichte 224, 349.
„ des Land- u. Waſſergeleites 569.
„ des See's am Jacobshospital 571.
„ der Hospital-Aecker 571.
Vertrag zwiſchen Friedrich dem Kl. u. Wenzel von Böhmen 143.
„ von Tangermünde 154 flg.
„ zwiſchen Joh. v. Böhmen u. Friedrich d. Ernſten 166.
„ zwiſchen Friedr. d. Strengen, Balthaſar und Wilhelm 185.
„ Interims- — zwiſchen denſelben 191.
„ Erbtheilungs- — von 1382 193.
Vertrag zwiſchen Balthaſar u. Wilhelm 194.
„ zwiſchen den wettiner Linien (1407) 214.
„ Erbtheilungs- — von 1410 216.
„ zwiſchen den oſterländiſchen Fürſten u. Friedrich d. Friedf. (1420) ſ. dresdner Richtung 219.
„ Theilungs- — von 1445 269, 271.
„ Theilungs- — von 1485 340 flg.
„ zwiſchen Herzog Georg und Heinrich (1501) 377.
Veräußerung der Mark an Friedrich den Sanftmüthigen und deſſen Bruder (1433) 253.
Vicarie zu Meißen 189, 563.
Viehweide 171, 197, 225, 270, 291, 338.
Villici 124.
Viſitationen vergl. Kirchenviſitat.
Viſitationsartikel 429, 620.
Viſitatoren 465.
Vivislav 13.
Vitzthum Buſſo, Landvoigt 221.
„ Apel von — 272 flg.
Vogel, Elias, Bürgermeiſter 610.
Vogelreſcript 557.
Vogelſchießfeſte 293, 558.
Vogelwieſe 293, 558.
Voigt, Caspar, Oberzeugmſtr. 483, 514, 533, 537.
Voigte 124, 256.
Volkstumulte (gegen die Calviniſten) 618, 620.
Vorſtädte 91, 124, 146, 246, 269, 349, 361, 399, 490, 492.
Vorwerke 215 flg.

W.

Wachamt 492.
Wachdienſt 611.
Wachthaler, Einführung des — 611.

Wachszinsen 304.
Wagenhaus 539.
Wahlhändel, böhmische, 312 flg.
Wahren, Heinrich von — 85.
Wahrzeichen 116, 405, 461, 553.
Waldbrände 335, 414, 613.
Waldenburg, Heinrich von — 212.
Walkenried 85.
Wallfahrten zum heiligen Kreuz 95, 103, 145.
Wallfahrtsbrüderkapelle zu St. Jacob 302, 418.
Walther, Christoph, Organist 554.
„ Hans, Bildhauer 552, 554.
„ Johann, 540.
Wardein, Bischof von — 343.
Wartburg 163, 168, 183.
Wartenbrück 138.
Wassergeleite 569.
Wasserleitung (altdresdner) 288.
„ (neudresdner) 514.
Wasserthor 486.
Weberei (vergl. Lein- und Wollenweber) 70.
Webergasse, gr. und kl. 72, 299, 361.
Wegegeld 323.
Wegegeld-Erhöhung 570.
Wegzölle 130.
Wehe, rothes, 581.
Wehlen 137, 281.
Weichbild 211, 503, 506, 561.
Weidlich, Bürger 549.
Weidmühl, Sebastian von der — 456.
Weimar 221.
Wein, böhmischer, 564.
Weinbau 530.
Weinberge 164, 216, 225, 250.
Weinerntefest des Raths 169.
Wein- u. Bierzwang 264, 392, 564.
Weinpfennige 130.
Wein- und Schankordnung (1308) 158.
Weinschank 267, 391.
Weiß, Johannes, Hofprediger 481, 519.
Weißbrod, Jobst, 432.
Weiße, Michael, Oberstadtschreiber 504, 568.
Weißenbach, Johann von — Bischof 339.
Weißenberger, Peter, 369.
Weißenfels 80, 191, 258.
Weißensee 221.
Weißeritz 8, 270.
Weißeritzflöße 387.
Weißig 227.
Wenceslaus, König 194, 198, 204.
Wenden 8, 47.
Wenzel II. und III., Könige von Böhmen 137, 142 flg., 148, 150.
Weppiche 145.
Werda, Dryseke von — 160.
Wesenstein 206, 281.
Wettin 58, 73.
Weyse, Petrus, Guardian 304.
Widersetzlichkeit des Fleischerhandwerks 299.
Wiedemann, Heldine, 591.
Wiedenbach, Georg von — Rentmeister 379.
Wiedertäufer 431, 445, 459.
Wigbert, Markgraf 47.
Wigger, Markgraf 47.
Wildbahnen 227.
Wildenfels, Herren von — 189.
Wildenstein 281.
Wildener, Jacob, Förster 300, 337.
Wilhelm Markgraf von Thüringen und Meißen 57.
Wilhelm I. (od. Einäugige) Markgraf von Meißen ([1379] 1382—1407) 191—213.
Wilhelm der Jüngere 206, 215, 218, 241.
„ der Tapfere 258, 269, 272, 309, 339.
Wilsdruff 143.
Wilsdruffer Thor 159, 225, 269, 336, 484, 486, 536.
Winkelmann, Georg, Brückenzöllner 112.
Winkelschulen 548.
Winter, Caspar, Guardian 464.

Winzenberger, Daniel, Poſtbereiter 528.
Wiprecht von Groitſch 19, 59.
Wit 13.
Witigo I., Biſchof 90, 93, 134, 140, 143.
„ II., Biſchof 94, 99, 157, 161.
Witzleben, Heinrich v. — 212, 226, 229.
„ Dietrich von — 221.
Wladislaus, König v. Böhmen 313.
Woda 13.
Woldemar v. Brandenburg ſ. Brandenburg.
Wolf, Günther, 106.
Wolkenſtein 212, 378.
Wollenweber 173, 531.
Worganewitz, Herm. von — 85.
Woz, Burg 39.
Wüſte Marken 251.
Wurfzinſen 130.
Wurzener Fehde 480.
Wylensdorf, Hans von — Bürgermeiſter 99.

Z.

Zacharias, Johannes, Pfarrer 459, 558.
Zahnsgaſſe 362, 585.
Zauberin 591.
Zaukeroda 219.
Zaunmacher, Chriſt., Gnardei-Hauptmann 612.
Zech- und Taſelluſt 345.
Zechmeiſter 327, 330.
Zehntengebühr 193.
Zelle ſ. Altenzelle.
Zeughaus, altes, 290, 417.
„ neues, 537 flg.
Zeughauskeller 539.
Zeugmeiſter 290.
Ziegeldächer 320.
Ziegelthor 608.
Ziegler, Hans, 196.
Ziehbrunnen 514.
Zigeuner 235, 526.
Zimmerleute 388.
Zips ſ. Phips.
Ziſe ſ. Acciſe.
Ziska 236, 243.
Zittau 199.
Zölle 130, 170, 222.
Zörler, Friedrich, Rector 547.
Zſchachwitz 215.
Zſchertnitz 171, 530.
Zünfte und Zunftweſen 68, 145, 323 flg.
Zunftfähigkeit 71, 324.
Zunftzwang 325, 329.
Zuſatzordnung (zur Rathswahlordnung) 322.
Zutrinken 345.
Zwickau 73, 193, 216.
Zwingergarten 316.
Zwiſtigkeiten zwiſchen Magiſtrat u. Handwerkern 172, 186, 286, 299.

Dresden,
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei
von
C. C. Meinhold und Söhne.

Geſchichte

der Haupt- und Reſidenzſtadt

Dresden

von der früheſten bis auf die gegenwärtige Zeit

von

M. B. Lindau.

Bilderheft.

Dresden, 1863.
Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kuntze.

Inhaltsverzeichniß.

Merkwürdige Gebäude ꝛc.

Die Dresdner Elbbrücke im Jahre 1731.
Das Holländiſche (jetzt Japaniſche) Palais.
Der Neumarkt um das Jahr 1750.
Das alte Rathhaus in Alt-Dresden (jetzt Neuſtadt) im Jahre 1708.
Das Churfürſtliche Schloß im XVI. Jahrhundert.
Das Königliche Schloß mit ſeinen Umgebungen um das Jahr 1756.
Das ehemalige Churfürſtliche Stallgebäude am Jüdenhof im Jahre 1680.
Der Zwinger zu Anfang des XIX. Jahrhunderts.
Die Kirche zu Unſeren lieben Frauen.
Das Innere der Heiligen-Geiſt- oder Bartholomäus-Kirche.
Die (im Jahre 1861 abgetragene) Johanniskirche mit dem früheren Trödelmarkt.
Die frühere Heilige Dreikönigs-Kirche.
Die Kreuzkirche vor und nach dem Bombardement im Jahre 1760.
Das Pirnaiſche Thor vor der Demolirung im Jahre 1812.
Das Salomonsthor in der Jupiterbaſtei.
Das ehemalige Schwarze Thor zu Neuſtadt-Dresden.
Das Weiße (jetzt Leipziger) Thor.
Das Wilsdruffer Thor vor der Demolirung im Jahre 1811.

Hiſtoriſche Scenen.

Castrum doloris bei den Exequien für Friedrich Auguſt I., Churfürſt von Sachſen und König von Polen, im April 1733 in der katholiſchen Hofkapelle (jetzt Königl. Hauptſtaatsarchiv).

Großes Concert der Königlichen Hoftapelle im Saale des großen Opernhauſes zu Dresden zu Ehren der Kaiſer und Kaiſerinnen von Frankreich und Oeſterreich ꝛc. am 24. Mai 1812 Abends 10 Uhr.

Einzug des Königs von Sachſen durch die ihm vor dem Pirnaiſchen Thore erbaute Ehrenpforte am 7. Juni 1815.

Feierlicher Einzug des Kaiſers Alexander von Rußland und des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen in Dresden am 24. April 1813.

General Moreau's tödtliche Verwundung an der Seite des Kaiſers Alexander auf der Höhe von Räcknitz bei Dresden am 27. Auguſt 1813.

Uebergang franzöſiſcher Truppen über die Ruinen der Brücke zu Dresden im Beiſein des Kaiſers Napoleon am 10. Mai 1813.

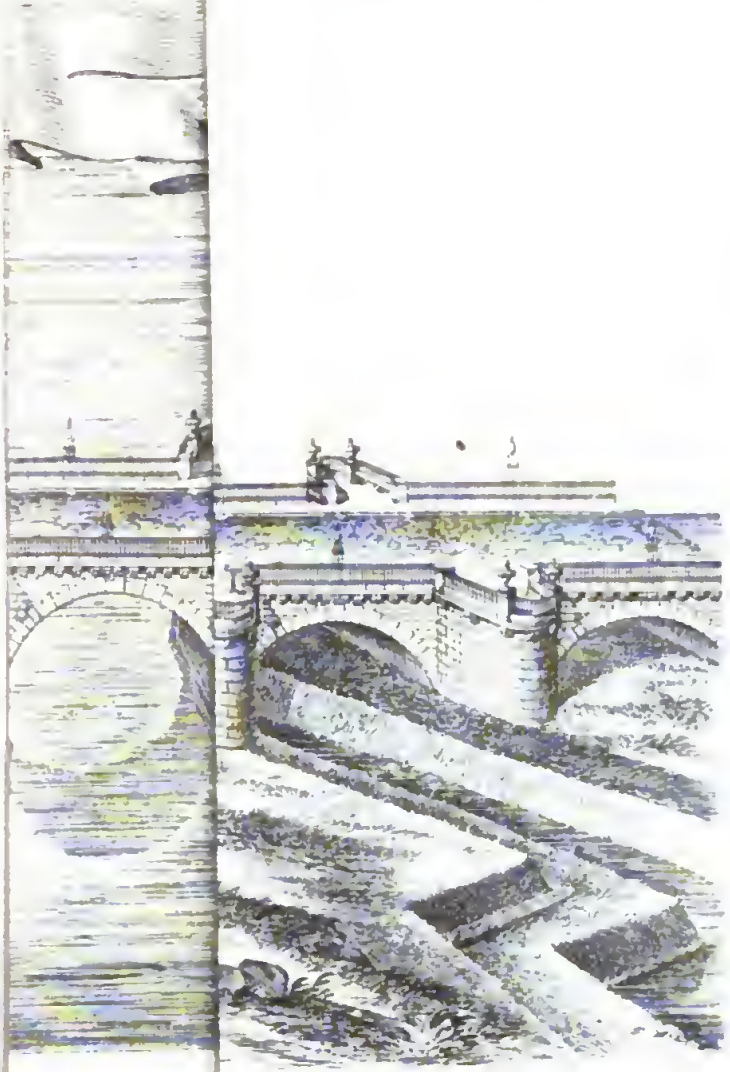

Lithogr. u. Druck v. Emil Köhler in Dresden.

DAS HOLLÄNDISCHE |: JETZT JAPANISCHE :| PALAIS.

Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze.

DER NEUMARKT I

Dresden: Verlag v

M DAS JAHR 1750.

ı Rudolf Kuntze.

Lithogr. u. Druck v. Emil Kohler in Dresden.

DAS ALTE RATHHAUS

in Alt-Dresden [: Jetzt Neustadt :] im Jahr 1708.

Dresden. Verlag von Rudolf Kuntze.

DAS CHURFÜRS

im XVI Jah

Dresden: Verlag vo

LICHE SCHLOSS
hundert.
Rudolf Kuntze.

Das Königliche Schloss mit sein

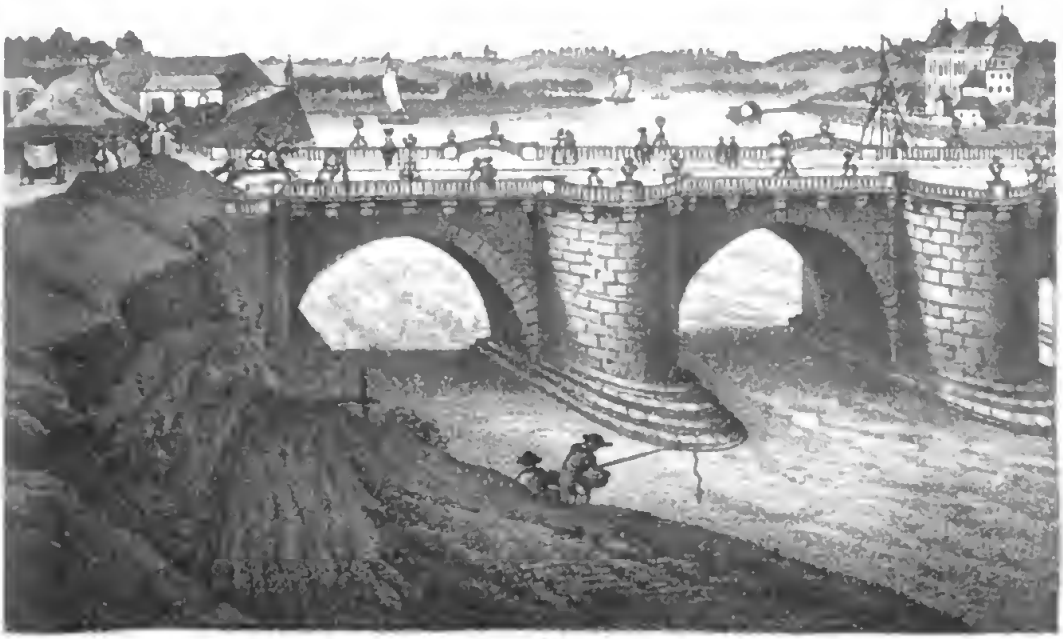

Umgebungen um das Jahr 1756.

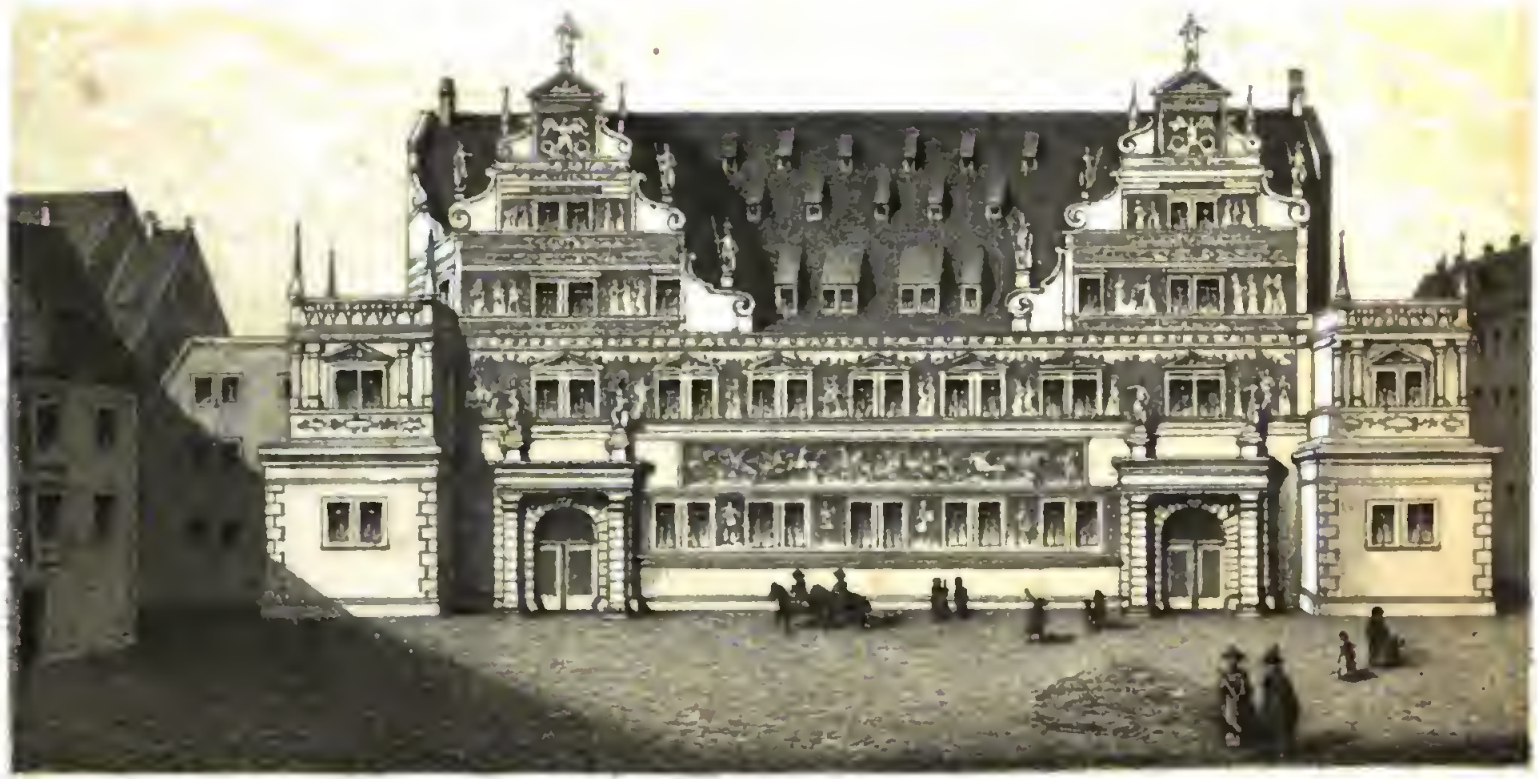

Lithogr. u. Druck v. Emil Kohler in Dresden.

DAS EHEMALIGE CHURFÜRSTL. STALLGEBÄUDE
am Jüdenhof im Jahre 1680.

Dresden Verlag von Rudolf Kuntze.

AEUSSERE AN

zu Anfang

Dresden: Ver

CHT DES ZWINGERS,

XIX. Jahrhunderts.

von Rudolf Kuntze.

Lithogr. u. Druck v. Emil Kohler in Dresden.

DIE KIRCHE ZU UNSEREN LIEBEN FRAUEN.

Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze.

Jnnere Ansicht der HEIL. GEIST- oder BARTHOLOMÄUS KIRCHE.

Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze

Die (im Jahre 1861 abge
mit dem frühere

Lithogr. u. Druck v. Emil Köhler in Breslau

ene | Johannis kirche
Trödelmarkt.

Digitized by Google

Lithogr. u. Druck von Emil Köhler in Dresden.

DIE FRÜHERE HEILIGE DREI KÖNIGSKIRCHE.

Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze.

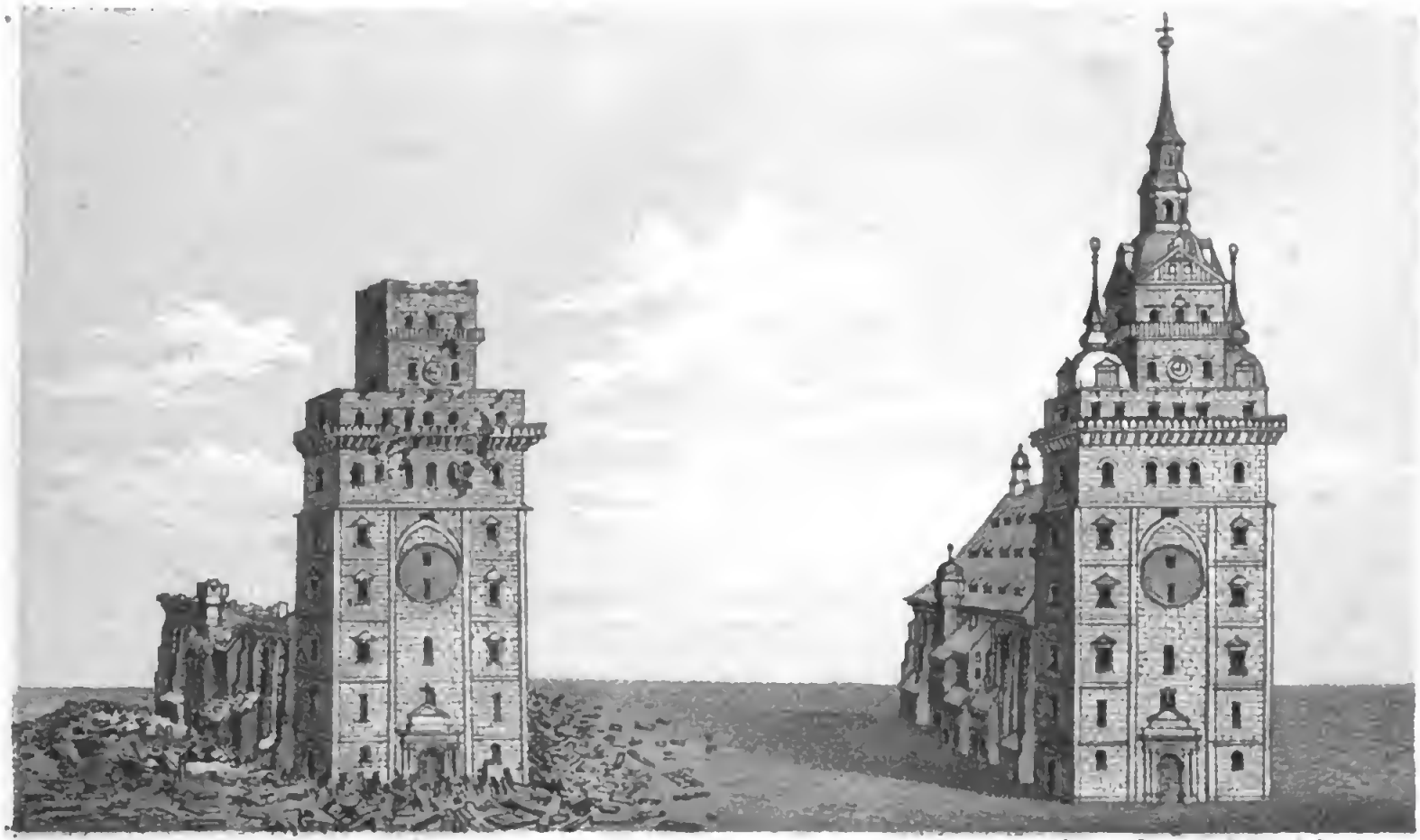

Lichtdr. u. Druck v. Emil Kohler in Dresden.

DIE KREUZKIRCHE

vor und nach dem Bombardement im Jahr 1760

Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze

Dresden, Verlag v. Rudolf Kuntze.

Aeufsere Ansicht des
Demolirun

Lithogr. v. Duncker Fmd. [illegible]

ischen Thores vor der
Jahre 1812.

Digitized by Google

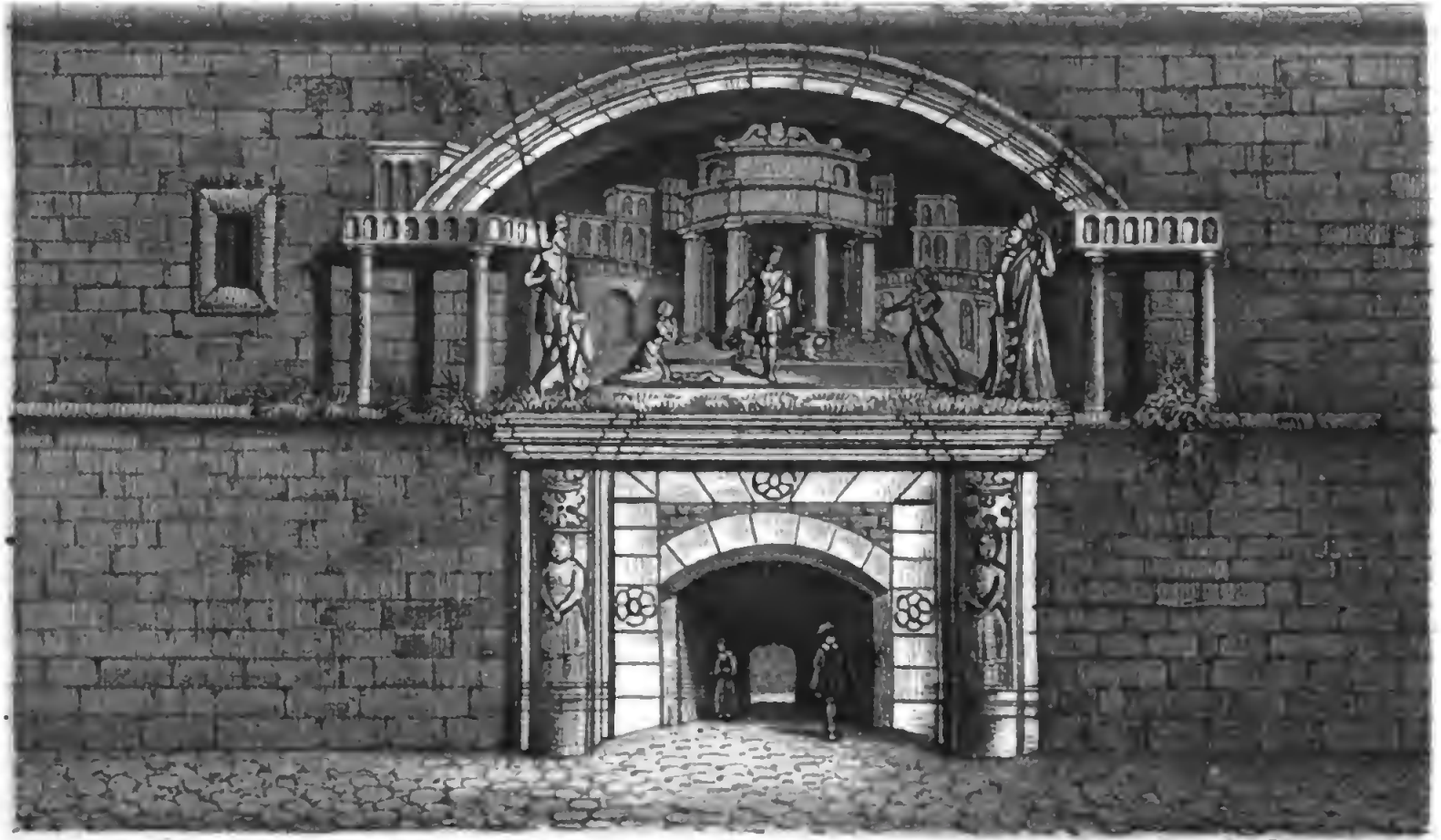

Lithogr. u. Druck v. Rud. Kohler in Dresden.

DAS SALOMONSTHOR
in der Jupiterbastei.
Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze

Lithogr. u. Druck von Emil Kühler in Dresden

DAS EHEMALIGE SCHWARZE THOR

zu Neustadt-Dresden

Dresden Verlag von Rudolff Kuntze.

Lith. agr. u. Druck v. Emil Köhler in Dresden.

DAS WEISSE | JETZT LEIPZIGER | THOR.

Dresden: Verlag von Rudolf Kuntze.

DAS WILS
vor der Demo
Dresden. Verlag

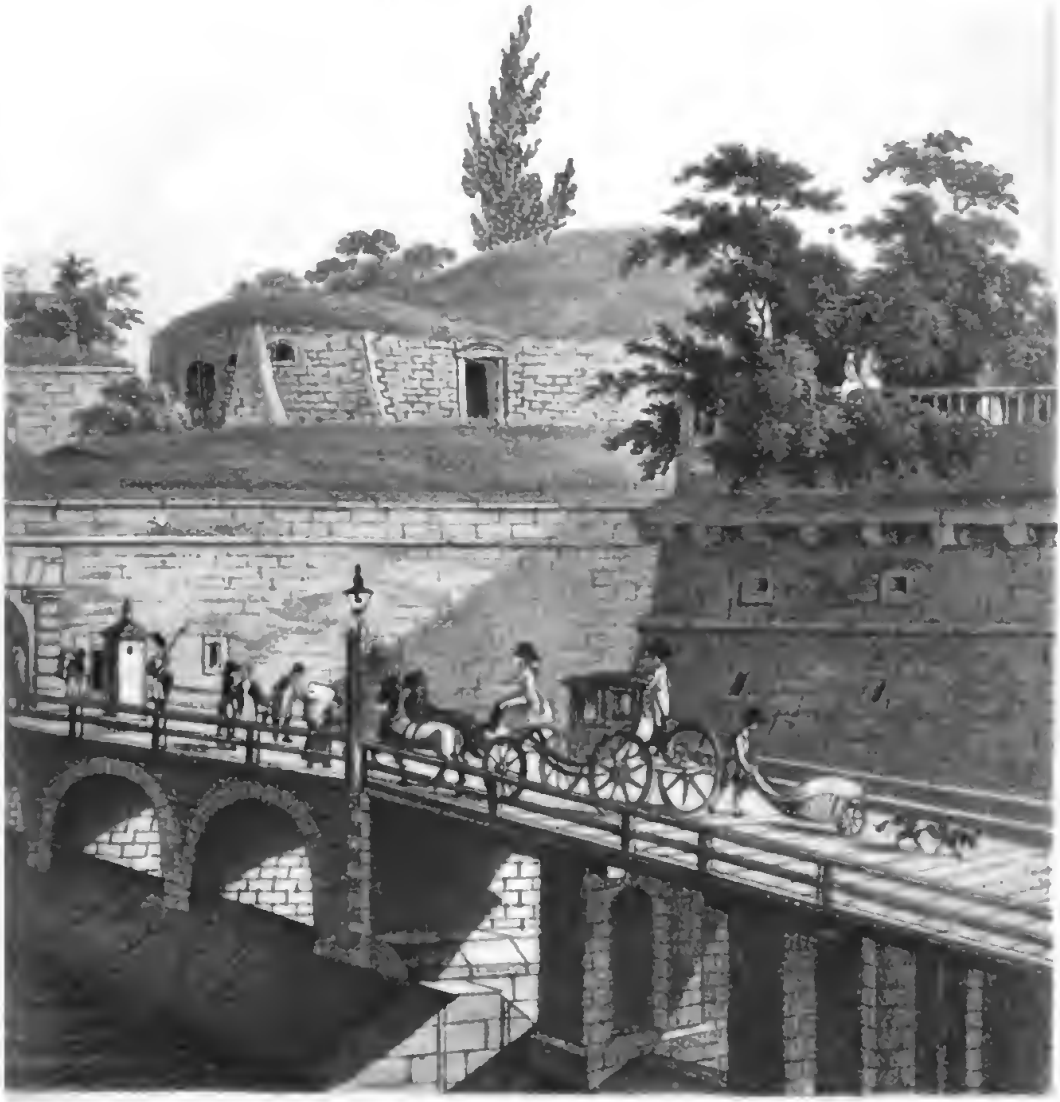

UFFER THOR

ng im Jahre 1811.

Rudolf Kuntze.

Castrum doloris bei den Exequien für Friedrich
Polen, im April 1733 in der Kathol. Hof

ugust I, Kurfürst von Sachsen und König von
pelle (jetzt K. Hauptstaatsarchiv) zu Dresden.

Grofses Concert der Königl. Hofkapelle im Saa
der Kaiser und Kaiserinnen von Frankr

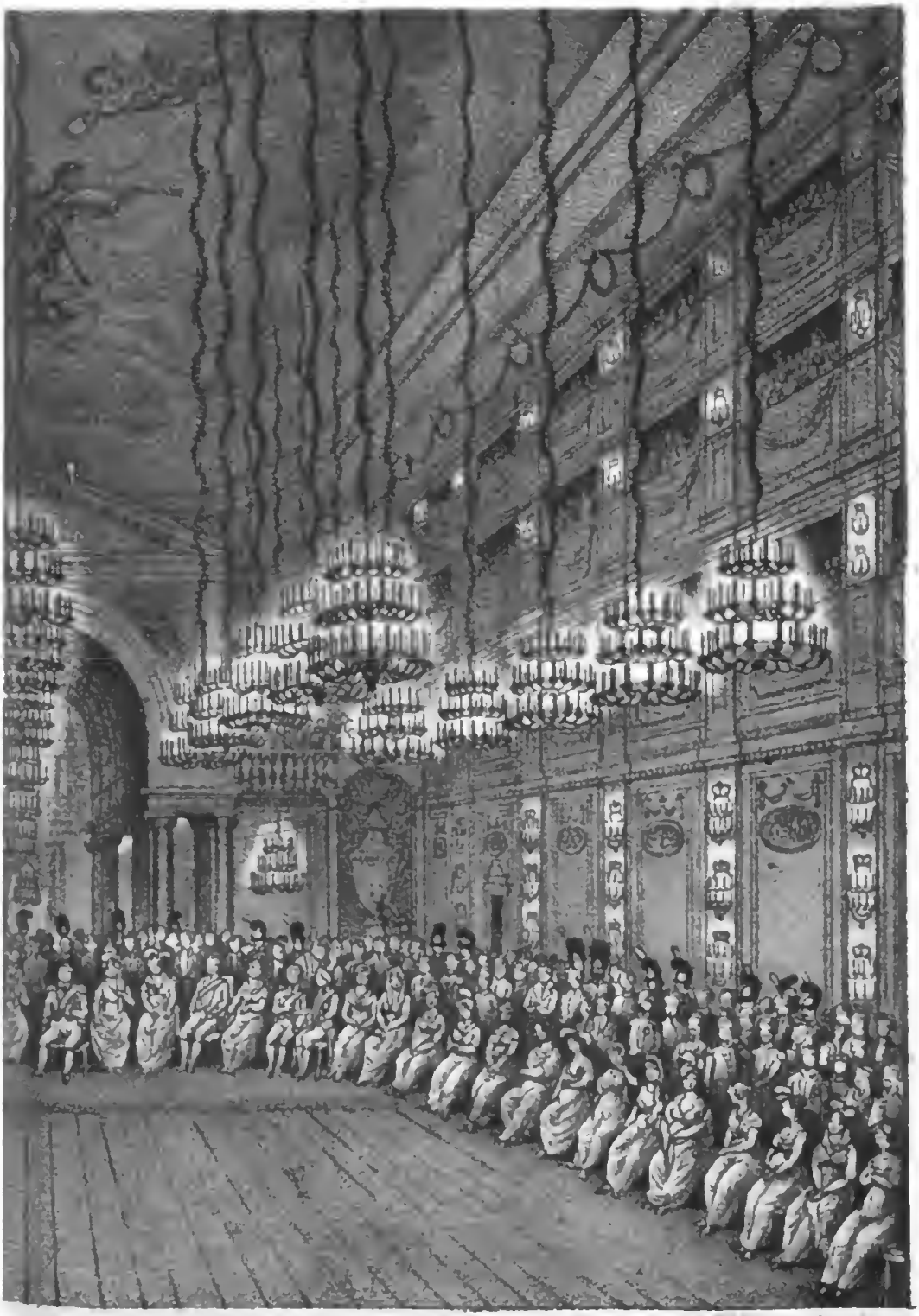

Lithogr. u. Druck v. Emil Kohler in Dresden

des grofsen Opernhauses zu Dresden zu Ehren
h u. Oesterreich etc. am 24. Mai 1812 Abends 10. Uhr.

Digitized by Google

Dresdens Verlag v. Rudolf Kaudse

Castrum doloris bei den Exequien für Friedrich
Polen, im April 1733 in der Kathol. Ho

Digitized by Google

Lithogr. u. Druck von Fr. Kühler in Dresden.

ugust I, Kurfürst von Sachsen und König von
apelle (jetzt K. Hauptstaatsarchiv) zu Dresden.

Digitized by Google

Grofses Concert der Königl. Hofkapelle im Saa
der Kaiser und Kaiserinnen von Frankr

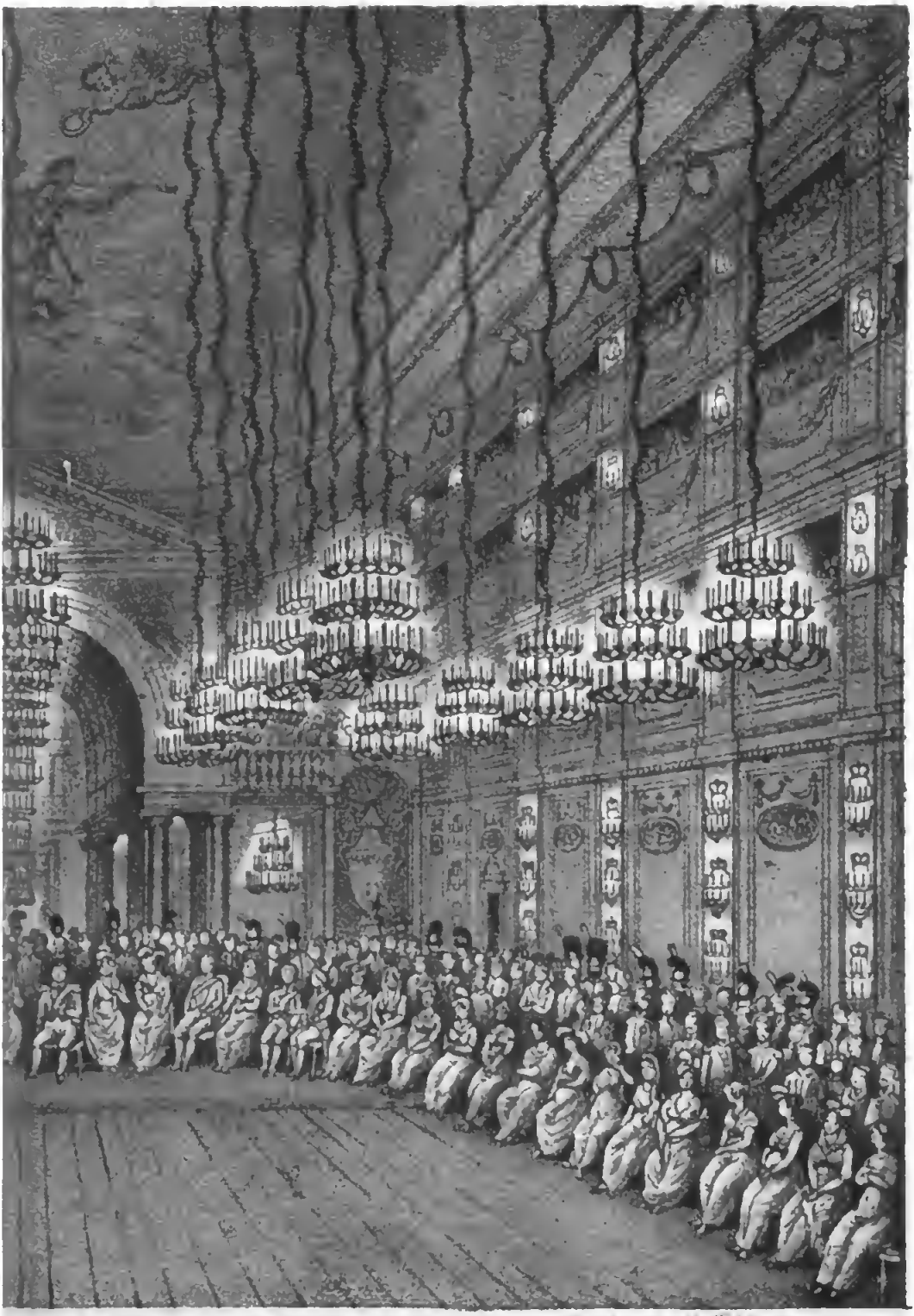

Lithogr. u. Druck v. Emil Kohler in Dresden

des grofsen Opernhauses zu Dresden zu Ehren
h u. Oesterreich etc. am 24. Mai 1812 Abends 10. Uhr.

Digitized by Google

Einzug des Kön.
durch die vor dem Pirnaischen Thore it

Lithogr. u. Druck v. Emil Rötzer in Dresden

von Sachsen
rbaute Ehrenpforte am 7. Juny 1815.

Dresden, Verlag v. Rudolf Kuntze.

Feierlicher Einzug des Kaise
und des Königs Frie
in Dresden

Digitized by Google

Lithogr. u. Druck v. Emil Köhler in Dresden.

lexander von Rufsland
ilh. III. v. Preussen
24 April 1813.

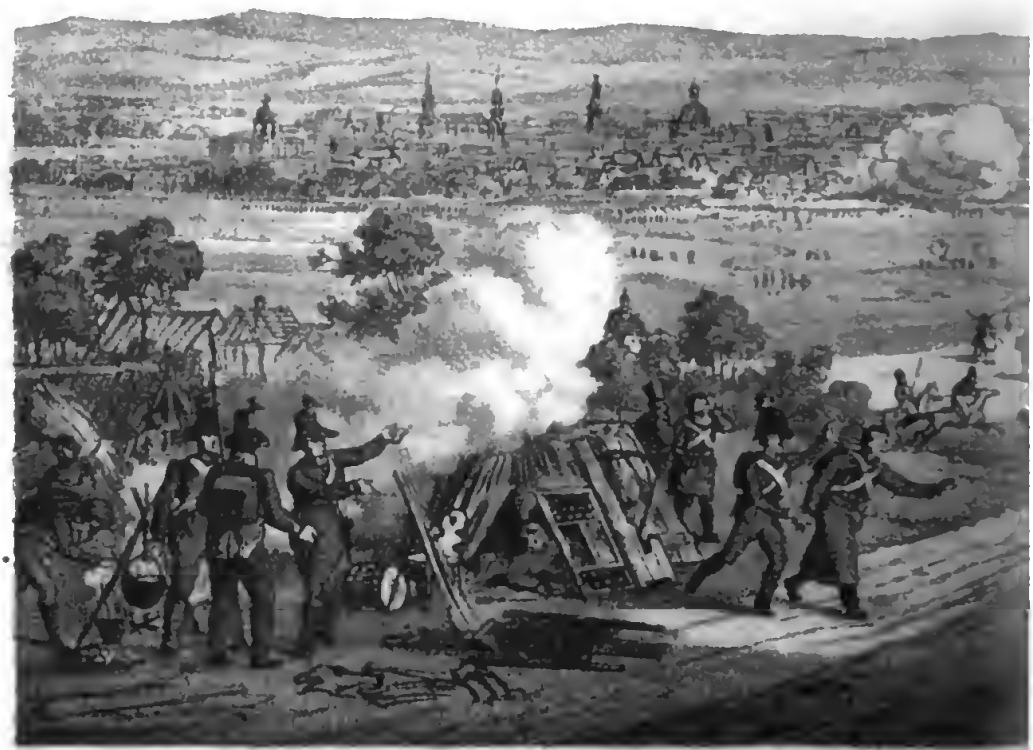

Dresden Verlag v. Arnold & Richter.

General Moreau's t
an der Seite des Kaiser Alexander auf der

Lithogr. u. Druck v. Emil Kauer in Dresden

iche Verwundung
ie von Räcknitz bei Dresden am 27 August 1813.

Digitized by Google

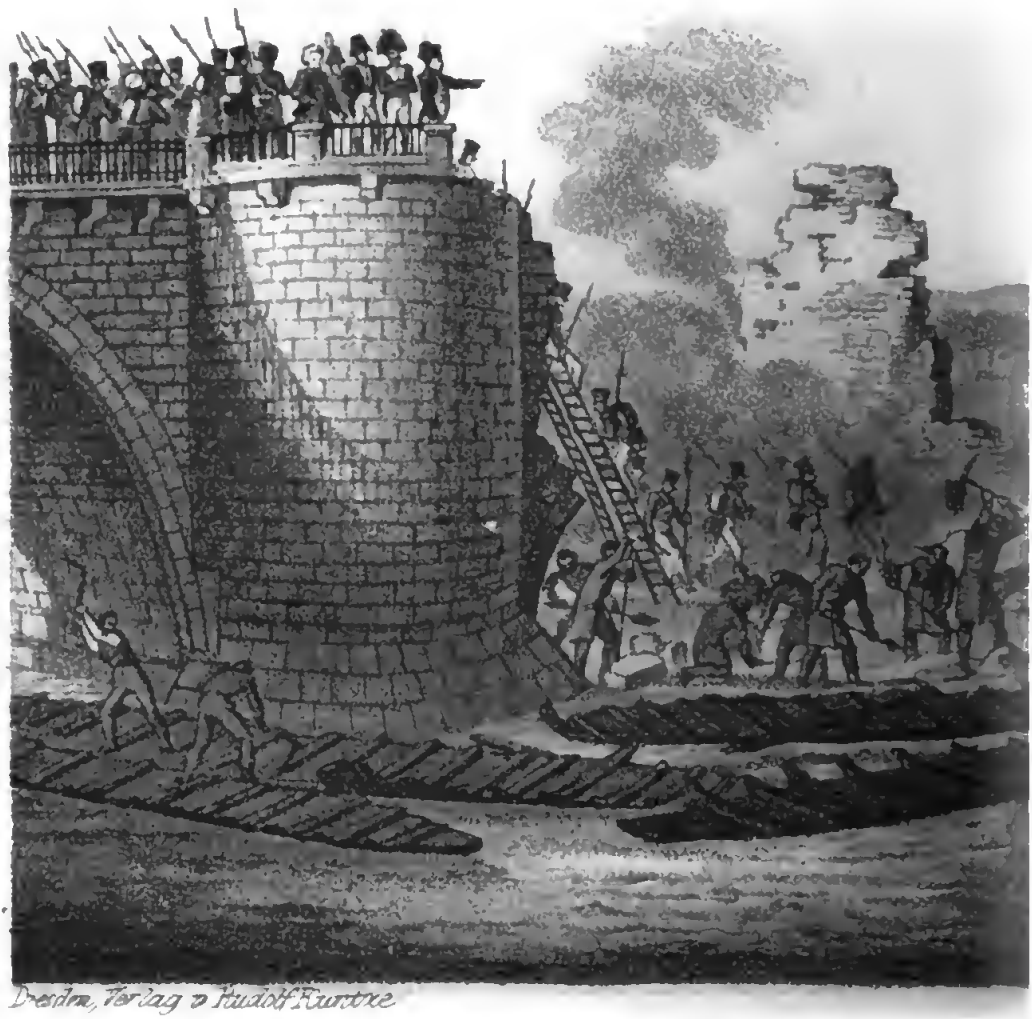

Uebergang franzö
über die Ruinen der Brücke zu Dresd

Lithogr. u. Druck v. Emil Körner in Dresden

scher Truppen
m Beisein des Kaisers Napoleon, am 10. Mai 1813.

Die Erstürmung des Polizeihauses im
9. zum 10. Septe

Lithogr. u. Druck v. Emil Kaden in Dresden.
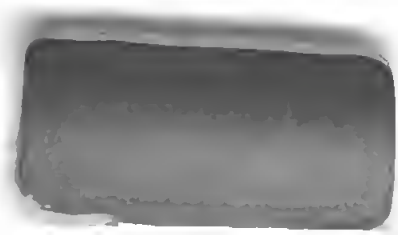
der Scheffelgasse in der Nacht vom
über 1830.